Med. For.
4 mk

Friedreich:

Dept Acad

ANSTREICHG.

<366105013500019

<366105013500019

Bayer. Staatsbibliothek

Systematisches Handbuch

der

gerichtlichen

Psychologie

für

Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger,

von

J. B. Friedreich.

Leipzig, 1835.
Verlag von Otto Wigand.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es gehört unstreitig zu den bedeutungsvollsten und erfreulichsten Zeichen unseres Jahrhunderts, dafs das Studium und die Forschungen über die psychische Sphäre unserer Organisation eine immer allgemeiner werdende Theilnahme finden, und dafs man zu der lebendigen Ueberzeugung gelangt ist, Psychologie sey der wahre leitende Stern in allen Zweigen des menschlichen Wissens. So hat nun auch die neue Zeit eine alte, sich oft nur in geistlosen Formen bewegende Juristerei zu Grabe getragen und dafür das wahre Dogma geboren, dafs Gesetzgebung und Rechtspflege ohne Anthropologie und Psychologie nur zu elender Barbarei führen, und dafs dem Gesetzgeber, dem Richter, er mag sich auf dem Felde der Criminal - oder Civilrechtspflege bewegen, dem Gerichtsarzte und dem Defensor genaue psychologische Kenntnisse durchaus unerläfslich sind, wenn sie ihre hohe und für die Menschheit so wichtige Aufgabe mit Ernst und Wahrheit lösen wollen.

Dafs ein Werk, welches diesen Gegenstand wissenschaftlich bearbeitet und dem praktischen

Geschäftsmanne einen Leitfaden an die Hand gibt, Bedürfnifs der Zeit geworden sey, bedarf keines Beweises: ob aber ich berufen und befähigt war, diesem längst gefühlten Bedürfnisse durch Ausarbeitung des vorliegenden Werkes abzuhelfen, mag das wissenschaftliche Publikum entscheiden. Ich begnüge mich damit, die Sache in Anregung gebracht zu haben und hoffe, dafs die Schwierigkeit dieses Gegenstandes selbst, so wie der Mangel an hinreichenden Vorarbeiten das Unvollkommene meines Werkes entschuldigen wird. Mit Dank erkenne ich die Belehrung, welche mir die ausgezeichneten Leistungen eines Kleinschrod, Mittermaier, Henke, Mende u. A. gewährt haben.

Die öffentliche Kritik ersuche ich um strenge Prüfung, und bitte, mich vorzüglich auf das aufmerksam zu machen, was irrig und unvollständig ist, indem ich in einzelnen später erscheinenden Abhandlungen ersteres zu verbessern, letzteres zu vervollständigen Sinnes bin: namentlich aber wünschte ich sehr, dafs solche Geschäftsmänner und Beamte, die in ihrem Berufe auch eine hohe, wissenschaftliche Sphäre erkennen, ihr Urtheil nicht vorenthalten möchten.

Weissenburg im Februar 1835.

Dr. J. B. Friedreich,
Prof. d. Med.

Uebersicht.

Erster Theil. Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt. Nothwendigkeit der Psychologie für die Gesetzgebung und das Richteramt. S. 3.

A) Für die Gesetzgebung. S. 3. I. In Bezug auf den Menschen während seiner Strafzeit. S. 5. II. In Bezug auf den Menschen nach überstandener Strafzeit. S. 30. B) Für das Richteramt. S. 34. I. Die Psychologie zeigt dem Untersuchungsrichter den Weg, seine Aufgabe, Wahrheit und Zutrauen vom Inquisiten zu erlangen, zu erreichen. S. 35. II. Psychologischer Werth der Geberdenprotokolle. S. 40, und III. der Leumundserforschungen. S. 63.

Zweiter Abschnitt. Ueber das Princip der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechts und die Regeln und Bedingungen, welche von Seite der Richter und der Gerichtsärzte zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes zu erfüllen sind. S. 75.

I. Kapitel. Princip der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechts: die menschliche Freiheit. S. 76. Widerlegung der Einwendungen, welche gegen die Annahme der menschlichen Freiheit, als des Princips der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechts gemacht wurden, nebst Kritik einiger Strafrechtstheorien. S. 79.

II. Kapitel. Allgemeine Regeln für den Richter und Gerichtsarzt. S. 127. §. I. Regeln für den Richter. I. Wie mufs die richterliche Fragestellung an die Aerzte beschaffen seyn? S. 128. II. Pflicht des Richters, dem Arzte den Zweck des Gutachtens und die Akten mitzutheilen. S. 135. §. II. Regeln für den Gerichtsarzt. S. 139. I. Der Gerichtsarzt mufs Psychologe und mit den Hauptlehren des Criminalrechts bekannt seyn. S. 141. II. Er sey in seinem Gutachten umfassend ohne Weitschweifigkeit. S. 143. III. Er

lasse sich durch die moralische Theorie der psychischen Krankheiten nicht zu einer vorgefafsten Meinung gegen das zu untersuchende Individuum verleiten. S. 143. IV. Er berücksichtige, dafs es, um ein vollständiges Bild einer psychischen Krankheitsform zu bezeichnen, nicht nöthig sey, dafs die Seele gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sey. S. 153. V. Er wisse, die simulirten, verhehlten und imputirten psychischen Krankheiten zu erkennen. S. 153. VI. Er mufs die bei einem zu untersuchenden Individuum zuweilen entstehenden leidenschaftlichen Bewegungen von jenen unterscheiden, die Merkmale psychischer Krankheiten sind. S. 184.

Dritter Abschnitt. Ueber das Recht und die Competenz, in jenen Fällen, in welchen vor dem Gerichte der psychische Zustand eines Individuums zweifelhaft erscheint, zu entscheiden. S. 187.

Widerlegung der erhobenen Klage, dafs die gerichtliche Medicin die peinliche Rechtspflege von den Aerzten abhängig mache, und Beweis, dafs die Medicin sich nicht in das Recht eindrängte, sondern von letzterem verlangt wurde. S. 188. Ueber die Competenz, in zweifelhaften psychischen Fällen in foro zu entscheiden, insbesondere. S. 195. I. Einiges Historische aus den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hierüber. S. 195. II. Kritische Darstellung der verschiedenen Meinungen über diese Competenz. S. 198. III. Resultat. S. 216.

Zweiter Theil. Specieller Theil.

Erster Abschnitt. Die gerichtliche Psychologie in ihrer Beziehung zum Criminalrecht. S. 224.

I. Kapitel. Allgemeine Lehren über die Zurechnung. S. 225. §. I. Vom Begriffe der Zurechnung in juridischer und psychologischer Beziehung. S. 226. Von der rechtlichen (S. 226) und von der psychologischen Imputation (S. 237). §. II. Ueber die Stellung der psychisch abnormen Zustände in den Gesetzbüchern, und Erörterung der Frage, ob letztere alle einzelnen psychischen Abnormitäten, welche die Zurechnung aufheben, angeben, oder einen allgemeinen Grundsatz aufstellen sollen? S. 245. Historisches aus den verschiedenen Gesetzbüchern. S. 245. Erörterung der aufgestellten Frage selbst, S. 255; und Prüfung der verschiedenen Meinungen. S. 257. §. III. Allgemeine diagnostische Merkmale jener psychischen Zustände, bei denen die Zurechnung nicht Statt findet. S. 273. I. Art des Verbrechens, Zweck, Triebfeder zur Handlung und Benehmen des Thäters. S. 274. II. Es kann auch List und Klugheit mit Unzurechnungsfähigkeit verbunden seyn. S. 285. III. Die That geschieht oft an den geliebtesten Personen. S. 286. IV. Die Scheinverbrecher verwerfen jede Aeufserung, die sie für verrückt erklärt. S. 288. V. Der Thäter fügt sich selbst bei der That Schmerzen zu. S. 288. VI. Je grau-

samer und je weniger entsprechend dem Charakter des Menschen die verübte Handlung ist, desto eher kann Nichtzurechnungsfähigkeit angenommen werden. S. 291. VII. Untersuchung, ob keine erbliche Disposition zum Wahnsinne zu Grunde liegt, S. 293, oder VIII. nicht schon früher psychische Krankheit vorausgegangen ist. S. 295. IX. Die Sinnestäuschungen und Hallucinationen in ihrem gerichtlich-psychologischen Werthe. S. 298. X. Berücksichtigung der Erfahrung, dafs auch körperliche Krankheiten hinreichend sind, die Freiheit so zu storen, dafs sie die Zurechnungsfähigkeit aufheben können; Untersuchung des körperlichen Zustandes und des Habitus der Verbrecher; pathologische Anatomie der Verbrecher. S. 308. §. IV. Ueber den Einfluss des Geschlechts und Alters auf die Zurechnung mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungskrankheiten namentlich des Brandstiftungstriebes. A) Vom Einflusse des Geschlechtes auf die Zurechnung. S. 341. I. Geschichtliches. S. 343. II. Unterschied im somatischen und psychischen Leben der Geschlechter. S. 345. III. Einfluss des Geschlechtsunterschiedes auf die Zurechnung. S. 358. — B. Vom Einflusse des Alters auf die Zurechnung. S. 363. I. Periode der Kindheit. S. 368. II. Eintretende Mannbarkeit: psychische Störungen durch die Entwicklung bedingt. S. 388. Brandstiftungstrieb. S. 395. III. Mannesalter. S. 436. IV. Greisenalter. S. 437.

II. Kapitel. Theoretisch praktische Darstellung der einzelnen in Bezug auf die Frage der Zurechnung zu erörternden psychischen Zustände. S. 439.

Erstes Segment. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Wahnsinnigen. §. I. Allgemeine nosologische Bemerkungen. S. 440. A) Ueber die somatische Basis der psychischen Krankheiten. S. 441. B) Ueber die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Existenz gewisser in Zweifel gezogener Formen von psychischen Krankheiten. S. 498. I. Mania sine delirio. S. 499. II. Monomanie. S. 555. Stehlmonomanie. S. 565. Mordmonomanie. S. 566. III. Insania occulta. S. 580. IV. Furor transitorius. Mania transitoria. S. 591. §. II. Ueber die Zurechnung der Wahnsinnigen, besonders in ihrem lucido intervallo. S. 599.

Zweites Segment. Ueber die Zurechnung der Hydrophobischen und Vergifteten. S. 614. I. Der Hydrophobische. S. 615. II. Der Vergiftete. S. 626.

Drittes Segment. Ueber die Zurechnung der an Heimweh und Apodemialgie Leidenden. S. 635.

Viertes Segment. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen. S. 637.

Fünftes Segment. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und Blinden. A) Zurechnung der Taubstummen. S. 658. B) Zurechnung der Blinden. S. 676.

Sechstes Segment. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen. A) Zurechnung der Schwangern. S. 681. B) Zurechnung der Ge-

bärenden und Neuentbundenen. S. 694. C) Zurechnung der Wöchnerinnen. S. 722.

Siebentes Segment. Ueber die Zurechnung der im Zustande der Betrunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen. A) Betrunkenheit. S. 726. B) Trunkfälligkeit. S. 768. I. Die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes. S. 770. II. Die Trunksucht. S. 773. III. Die trunkfällige Sinnestäuschung. S. 790. IV. Die trunkfällige Seelenstorung. Delirium tremens. S. 793.

Achtes Segment. Ueber die Zurechnung der im Zustande der Schlaftrunkenheit, des Schlafwandelns und des Traumes begangenen Handlungen. A) Schlaf und Schlaftrunkenheit. S. 804. B) Schlafwandeln. S. 809. C) Traum. S. 816.

Neuntes Segment. Ueber die Zurechnung der im Zustande des Affectes und der Leidenschaften begangenen Handlungen. S. 817.

Zehntes Segment. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der im Zustande der Verwirrung begangenen Handlungen. S. 840.

Zweiter Abschnitt. Die gerichtliche Psychologie in ihrer Beziehung zum Civilrecht. S. 846.

I. Kapitel. Einige allgemeine Bemerkungen. S. 846.

II. Kapitel. Theoretisch-praktische Darstellung der einzelnen Fälle im Civilrechte, welche eine psychologische Erörterung erfordern. S. 849.

Erstes Segment. Ueber die psychische Erfordernifs zur Zeugschaft und Eidesleistung. S. 849.

Zweites Segment. Ueber die psychische Fähigkeit zur Verwaltung des Vermögens. S. 857.

Drittes Segment. Ueber die psychische Fähigkeit zur letzten Willensverordnung. S. 861.

ERSTER THEIL.

Allgemeiner Theil.

„Wenn der Staat, durch Erhaltung von Vorurtheilen geplagter glaubiger Thaumaturgen, just die entgegengesetzten Wirkungen in seiner Staatskunst empfinden mufs; wenn Galgen und Inquisitionsgefängnisse immer gefullt sind, und von den Handhabern der Gerechtigkeit schnell wieder geleert werden; wenn der Opferthiere immer mehr, die im Tempel der Themis geschlachtet werden, und deren immer weniger sich zeigen, die in den Vorhallen mit gesenkten Häuptern stehen; aber um so mehr, die sich auf den Gräbern unschuldig Gemordeter versammeln in der stillen Todesnacht, und Rache rufen zum Himmel: dann ist es zu spät, Vorkehrungen erst zu treffen, üblen Folgen, die schon auf dem Wege sind, auszuweichen. Auf der andern Seite wieder steht ein Staat wie ein Fels im Meere, wo Veredlung des Menschengeschlechtes, Bürgerglück dem Regenten die schönsten Denkmahle errichten.“

Münch.

ERSTER ABSCHNITT.

Nothwendigkeit der Psychologie für die Gesetzgebung und das Richteramt.

Man hat sich einen zu engen Begriff der gerichtlichen Psychologie geschaffen, dafs man, wie bisher geschehen ist, nur diejenigen Fälle, in welchen über zweifelhaft psychische Zustände in foro entschieden werden soll, in den Kreis dieser Wissenschaft zog, während jedoch die gerichtliche Psychologie einen viel gröfseren Wirkungskreis erhalten, und, wie es auch schon in der Benennung liegt, auf das gesammte Gebiet der Rechtssphäre ausgedehnt werden mufs. Demnach werden hier auch jene Punkte zu erörtern seyn, welche uns zeigen, in wieferne eben sowohl A) für die Gesetzgebung, als B) für das Richteramt die Psychologie als Basis, und in den meisten Fällen als leitende Richtschnur unerläfslich ist.

A) Anlangend die Gesetzgebung[1]), so mufs dieselbe, wenn sie einen weisen, und der Würde der Menschheit

---

1) Hier ist vorzugsweise von der Strafgesetzgebung die Rede, die schon ohnehin eine philosophische Richtung haben mufs, und bei weitem mehr, als alle andere Theile der Rechtswissenschaft. Vergl. Henke, uber den gegenwärtigen Zustand der Criminalrechtswissenschaft. Landshut 1810. p. 5. u. f. Tittmann, über die Gränzen des Philosophirens in einem Systeme der Strafrechtswissenschaft. Leipzig 1802.

entsprechenden Zweck nicht verfehlen soll [1]), dem, jedem Volke, so wie den Individuen, einwohnenden Vervollkommnungstriebe [2]) entgegenkommen, und mufs, da dieser selbst psychischen Ursprunges ist, auch von psychologischen Principien geleitet werden [3]). „Die Psychologie, sagt der humane Schaumann [4]), lehrt den Gesetzgeber diejenigen, für welche er seine Gesetze entwirft, nicht mit Draco als rohe und unbändige Thiere, nicht mit Caligula als seine Sclaven, sondern mit Titus und Marc Aurel als Menschen zu betrachten. Sie lehrt ihn, dafs Schwerdt und Kerker, Verzweiflung und Schande nicht die einzigen, nicht die wirksamsten Mittel sind, die Verbrechen auszutilgen, und dafs es nicht der schwerbewaffnete Arm der Gerechtigkeit allein ist, der Friede und Sicherheit im Staate erhält. Sie lehrt ihn, die Kriminalgesetze so verfassen, dafs sie ihren Zweck, Verhütung der Verbrechen, erreichen, dem patriotischen Bürger Schutz gewähren, und ihr Fluch nur den Frevler, nicht den Unschuldigen treffen kann. Sie lehrt ihn, die Strafen, die er dem Verbrecher androhen

---

1) „Ich betrachte die heutigen Nationen: ich sehe hier viele Gesetzmacher, nicht Einen Gesetzgeber“ sagte der geistreiche Rousseau. — Man studiere folgendes, höchst interessante von der französichen Akademie gekrönte Werk: Matter, über den Einfluss der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten. Aus dem Französischen übersetzt mit erklärenden und beurtheilenden Anmerkungen von Bufs. Freiburg 1833.

2) Treffliches hierüber bei Jörg, der Vervollkommnungstrieb der Volker, fur Gesetzgeber und Politiker. Leipzig 1831.

3) Ich mufs hier auf ein, zwar schon älteres, aber für jene Zeit mit Geist und Menschenkenntnifs verfafstes Werk, aus dem ich viele Belehrung geschöpft habe, aufmerksam machen; es ist: Dawes, an essay on Crimes and Punishements. London 1782. Der Verfasser verfolgt als Grundansicht, dafs es mehr die besondere Pflicht der menschlichen Gerechtigkeit und Gesetzgebung sey, solche Mittel und Verfahrungsweisen einzuleiten, welche die entferntesten Veranlassungen zu Verbrechen verhuten, als die Ausübung der Strafen selbst.

4) Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Halle 1792. p. 104.

mufs, zweckmäfsig und moralisch machen, den Prozefs gegen die Angeschuldigten mit Weisheit einrichten, und das Verfahren gegen dieselben nach Grundsätzen der Menschlichkeit und Menschenkenntnifs bestimmen.

Soll die Strafgesetzgebung ihre Aufgabe psychologisch lösen, so mufs sie I. nicht allein den Menschen während seiner Strafzeit, sondern auch II. den entlassenen Sträfling vor Augen haben. Wir wollen sehen, was in dieser doppelten Beziehung geschehen ist und geschehen soll.

I. In Bezug auf den Menschen während seiner Strafzeit [1]), so mufs man leider gestehen, dafs noch itzt die meisten Gesetzgebungen einen psychologischen Standpunkt gänzlich entbehren und kalt und pedantisch nur die That, das Verbrechen, nie aber den Verbrecher selbst berücksichtigen. „Schon der gemeine Sprachgebrauch, sagt Münch [2]), macht darauf aufmerksam, den Verbrecher sorgfältiger, als das Verbrechen zu beobachten. Wir sind nicht zufrieden, Nachrichten von einem Verbrecher überhaupt zu hören; die erste Frage ist wohl

---

1) Es versteht sich von selbst, dafs der Zustand des Gefängnifswesens von Seite der Staaten die grofste Beachtung verdient. Die Gränze dieses Werkes erlaubt mir nicht, hier eine so ausfuhrliche und umfassende Darstellung zu geben, als ich gewünscht hätte; ich verweise defshalb, aufser den Schriften, die ich noch anführen werde, auf: Julius Vorlesungen über Gefängnifskunde, Berlin 1828: die Abhandlungen in den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer, 1 B. 1 Hft. p. 156. 2 Hft. p. 171. 255. 265. 3 Hft. p. 399. 4 Hft. p. 504. 2 Bd. 2 Hft. p. 535. 3 B. 1 Hft. p. 70. 160. Villarmé, des prisons telles qu'elles sont et telles qu'elles devraient être. Ginouvier, tableau de l'interieur des prisons en France. Paris 1821. Danjou, des prisons, de leur regime et des moyens de l'ameliorer. Paris 1821. Holford, thoughts on the criminal Prisons. London 1821. Die Zeitschriften von Appert, Journal des prisons. Paris, seit 1825 erscheinen jährlich 12 Hefte. Julius, Jahrbuch der Straf- und Besserungsanstalten, in monatlichen Heften. Mehrere in den verschiedenen Heften des neuen Archives fur Criminalrecht angezeigte Schriften, u. s. w.

2) Ueber den Einfluss der Criminalpsychologie auf ein System des Criminalrechts. Nürnb. 1799. p. 13.

immer: wie ist das zugegangen? wie hat er es angefangen? durch welche Umstände ist er in diese Verschuldung gerathen? wie waren seine Umstände? war er in Noth? mochte er nicht arbeiten? wurde er verführt? u. s. w." Schiller hat dieses in seinem „Verbrecher aus verlorner Ehre" meisterhaft gezeigt. Wir müssen ihn, sagt er ganz treffend, seine Handlung nicht blos vollbringen, sondern auch wollen sehen: an seinen Gedanken liegt uns unendlich mehr, als an seinen Thaten, und noch weit mehr an den Quellen seiner Gedanken, als an den Folgen jener Thaten. Viele unserer Gesetze und Strafverfügungen sind von der Art, dafs sie den noch nicht moralisch Verdorbenen erst gänzlich verderben. Wer unbefugt einen Hasen schiefst, wird eingesperrt in eine Strafanstalt, und erhält oft Jahre lang zu seiner Gesellschaft ein elendes Gesindel von Dieben, Betrügern und ähnlichen Individuen! Unsere Strafanstalten, in denen die Verirrten, die moralisch Erkrankten gebessert werden, und Reue über ihre That fühlen sollen, sind im schlechtesten Zustande, sind das wahre Bild von dem, wie sie nicht seyn sollen, und werden gewöhnlich von kalten, gefühlosen Menschen, die auch nicht die entfernteste Idee psychologischer Menschenkenntnifs haben, geleitet, die in ihrer barbarischen Dummheit den Gewohnheitsverbrecher, den moralisch ganz Entarteten, so wie den einmal Verirrten, den so leicht noch der Reue und Besserung Fähigen, auf gleiche Weise behandeln. „Die Gefängnisse, sagt Lucas [1]), sind als das Noviziat, die Galeeren als die Akademie zu betrachten. Man schicke einen jungen Mann fünf Jahre lang in das Gefängnifs und er wird aus demselben mit solchen Fortschritten in der Lehre des Verbrechens hervorgehen,

1) Von dem Strafsysteme. Aus dem Französischen von Sam-haber. Darmstadt 1830. p. 327. 328.

welche diejenigen weit übertreffen, welche er in einer Wissenschaft hätte machen können, wenn er diese Zeit an einer hohen Schule zugebracht hätte. Man lasse ihn aber auch noch andere fünf Jahre auf den Galeeren zubringen, und er wird von da mit Vollendung jener im Gefängnisse erworbenen Bildung zurückkehren." Trefflich ist das Gemälde, welches Schiller in der meisterhaften Biographie des Verbrechers aus verlorner Ehre, entwirft, zu treffend, um hier nicht angeführt zu werden. „Ich betrat den Strafort (so erzählt der Verbrecher von sich selbst) als ein Verirrter und verliefs ihn als ein Lotterbube. Ich hatte noch etwas in der Welt gehabt, das mir theuer war und mein Stolz krümmte sich unter der Schande. Wie ich hieher kam, sperrte man mich zu 23 Gefangenen ein, unter denen zwei Mörder und die übrigen alle berüchtigte Diebe und Vagabunden waren. Man verhöhnte mich, wenn ich von Gott sprach, und setzte mir zu, schändliche Lästerungen gegen den Erlöser zu sagen. Man sang mir Hurenlieder vor, die ich, ein *liederlicher* Bube, nicht ohne Ekel und Entsetzen hörte, aber was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr. Kein Tag verging, wo nicht irgend ein schändlicher Lebenslauf wiederholt, irgend ein schlimmer Anschlag geschmiedet wurde. Anfangs floh ich dieses Volk und verkroch mich vor ihren Gesprächen, so gut mir's möglich war, aber ich brauchte ein Geschöpf und die Barbarei meiner Wächter hatte mir auch meinen Hund abgeschlagen. Die Arbeit war hart und tyrannisch, mein Körper kränklich, und brauchte Beistand, und, wenn ichs aufrichtig sagen soll, ich brauchte Bedaurung, und diese mufste ich mit dem letzten Ueberreste meines Gewissens erkaufen. So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste, und im letzten Vierteljahre hatte ich meine Lehrmeister übertroffen. Von jetzt an lechzte ich nach den Tag meiner Freiheit,

wie ich nach Rache lechzte. Alle Menschen hatten mich beleidigt, denn alle waren besser und glücklicher, als ich. Ich betrachtete mich als den Märtyrer des natürlichen Rechts und als ein Schlachtopfer der Gesetze. Zähneknirschend rieb ich meine Ketten, wenn die Sonne hinter den Bergen herauf kam; eine weite Aussicht ist zwiefache Hölle für einen Gefangenen. Der freie Zugwind, der durch die Luftlöcher meines Thurmes pfeifte, und die Schwalbe, die sich auf den eisernen Stab meines Gitters niederliefs, schienen mich mit ihrer Freiheit zu necken, und machten mir meine Gefangenschaft desto gräfslicher. Damals gelobte ich unversöhnlichen glühenden Hafs allem, was dem Menschen gleicht, und was ich gelobte, hab ich redlich gehalten.“ Diese mit ächt psychologischem Geiste verfafste Schilderung gibt uns das treue Bild, wie die Verirrten in den Strafanstalten schlecht, wie die Schlechten noch schlechter werden. Besonders ist dieses noch mehr der Fall, wenn Jünglinge in eine solche Strafanstalt kommen. Der junge Mensch, dessen Gemüth für gute Eindrücke noch nicht abgestorben ist, wird unter die ergrauten Bösewichter geworfen: seine Aengstlichkeit wird verlacht, und seine keimende Reue erstickt. Hier findet er Anleitungen in allen Abweichungen vom Rechten: er tritt als Jüngling an Alter und als Jüngling an Laster in die Anstalt, und verläfst dieselbe gereift in der Bekanntschaft mit dem Bösen. Der grofse Feuerbach hat das an dem unglücklichen Kaspar Hauser begangene Verbrechen ganz treffend ein Verbrechen am Seelenleben des Menschen genannt: wir können mit demselben Rechte behaupten, dafs Gesetzgebungen, die nicht besser für das psychische Leben der Verbrecher sorgen, selbst ein Verbrechen am Seelenleben derselben begehen. Die Stimmen eines Howard [1]), Buxton [2]),

---

1) The state of the prisons. London 1777.
2) An Inquiry whether Crime and Misery are produced or

Roscoe [1]), Wagnitz [2]), Arnim [3]), Spangenberg [4]); v. Hoven [5]), Zeller [6]), Hirzel [7]), u. A. sind fast ungehört verhallt, und weit entfernt davon, die Verbrecher nach dem gröfsern oder geringern Grade ihrer moralischen Entartung in den Strafanstalten von einander zu trennen [8]), und sie durch zweckmäfsige Beschäftigung, Lektüre guter, moralischer Bücher [9]), und Aehnliches

---

prevented by our present system of Prison discipline. 6 Edit. Lond. 1811. (Ein Auszug im neuen Archiv des Criminalrechts. 4 B. p. 571.)

1) Observations on penal jurisprudence, and the reformation of Criminals. London 1819.

2) Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser. 2 Bde. Halle 1791—94. Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten. Halle 1801 — 1803.

3) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Frankfurt und Leipzig 1803.

4) Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher. Landshut 1821.

5) Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher. Nürnberg 1822.

6) Grundrifs der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will. Stuttgart 1824.

7) Ueber Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. Zürich 1826.

8) Hirzel bemerkt zwar a. a. O. p. 47 mit Recht, dafs die Grundbedingung der zweckmäfsigen Einrichtung einer Strafanstalt eine Absonderung und Klassification der Gefangenen sey. Allein diese Absonderung darf nicht nach den Arten der Verbrechen, (wie er hierüber p. 62 eine Tabelle der Absonderungsgründe aufstellt) sondern sie mufs nach psychologischen Principien, folglich nach dem grofsern oder geringern Grade der moralischen Entartung und nach sonstigen Charakterzügen des Verbrechers geschehen. Der einfache psychologische Grund liegt darin, weil die nämlichen Verbrechen aus sehr verschiedenartigen Gründen verübt werden, während verschiedene Verbrechen wieder gleiche Ursache haben können. Sollen z. B. Diebe zusammen gebracht werden, so müfste der, welcher aus Noth gestohlen hat, in Gesellschaft der Gewohnheitsdiebe kommen, während zwischen beiden in moralischer Beziehung ein himmelweiter Unterschied ist. So kann ein Mörder, der es im Momente aufbrausender Leidenschaft geworden ist, und sonst ein ganz edler, rechtlicher Mann seyn kann, zu andern verworfenen Mördern gesperrt werden, zu denen er, psychologisch betrachtet, gewifs keineswegs pafst.

9) Kürzlich sind einige Schriften, welche dieses bezwecken

zu bessern, sind sie alle durch einander gemengt, sind den gewinnsüchtigen Händen von Fabrikanten, welche oft ganze Anstalten der Art in Pacht genommen haben, Preis gegeben, die, nur ihre Speculation berechnend, sie zu jeder beliebigen Arbeit gebrauchen.

Was endlich noch ein Beweis psychologischer Unkunde in den meisten Gesetzgebungen ist, ist der Umstand, dafs immer noch die entehrenden Strafen, körperliche Züchtigungen, öffentliche entehrende Arbeiten [1]) in einer eigenen Kleidung, das Ausstellen, Brandmarken, u. d. gl. beibehalten sind, wodurch der Ueberrest von Ehrgefühl in des Verbrechers Brust vollends zerstört wird. Das Gefühl für Ehre ist eines der mächtigsten und heiligsten im Menschen, das der Staat auf keine Weise vernichten, sondern bei einem Jeden, selbst bei dem Gefallenen aufrecht erhalten soll. Dieses Gefühl hat oft über andere, die noch viel mächtiger scheinen, gesiegt, hat die Liebe zum eigenen Leben [2]), und die Mutterliebe überwunden: In Paris tödtete ein Bürger sein Weib und sich, als er erfuhr, dafs seine Tochter

---

sollen, erschienen: Müller, Erbauungsbuch für Gefangene in Strafanstalten; 2 Thle. Freiburg. Lorenz, oder die Gefangenen, ein Lesebuch für Gefangene in Strafanstalten, aus dem Französischen des Achard-James frei bearbeitet von Müller; Freiburg. Ob diese Schriften wirklich ihrem Zwecke entsprechen, kann ich nicht entscheiden, da ich sie blos dem Titel nach kenne. So viel glaube ich aber, dafs wohl ein Buch nicht für alle Sträflinge pafst, sondern nach der Mannigfaltigkeit ihrer verschiedenen psychischen Individualitäten auch hier eine mannigfaltige und vielseitige Lektüre ausgewählt werden mufs.

1) Allgem. Litt. Zeit. 1794. 4 B. 375 St. p. 447.

2) Ueber gekränkte Ehre und Schaam als Bestimmungsgrund zum Selbstmorde, s. Falret, der Selbstmord. A. d. Franz. v. Wendt. Sulzbach 1824. p. 33. Osiander, über den Selbstmord. Hannov. 1813. p. 42. Albrecht, neue Biograph. d. Selbstmörder. 2 B. p. 114. Müller, d. Selbstmord. Frankf. 1795. Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1827. 3 Hft. p. 203. 220. 1828, 3 Hft. p. 172. u. m. A.

über einem Diebstahl betroffen wurde, und in Kopenhagen entleibte sich ein hoffnungsvoller junger Mensch, weil er in einem einzelnen Fache im Examen nicht bestanden war. Als die Römer den spanischen Völkern auf dem linken Ufer des Ebro wegen einer Empörung die Waffen abnahmen, ertrugen mehrere dieser Männer, die ein Leben ohne Waffen für keines achteten, diesen Schimpf nicht, und entleibten sich. Der tapfere General Villeneuve, der in der Schlacht bei Trafalgar am 21. Octb. 1805. von den Engländern überwunden wurde, entleibte sich; der wackere Ferrand, der am 7. Nov. 1808 zu St. Domingo mit 500 Franzosen gegen 2000 Insurgenten kämpfte, und den gröfsten Theil seiner Tapfern hingestreckt sah, erschofs sich. Die alte Garde des grofsen Mannes starb, aber ergab sich nicht, und jenes Heldenweib wollte lieber seinen Sohn auf dem Schilde todt, als ohne Schild und ohne Ehre wieder sehen. Ja sogar selbst Mörder und Strafsenräuber, die die heiligsten Gesetze der Gerechtigkeit verachten, gehorchen noch bisweilen den Gesetzen der Ehre [1]), und wer darf behaupten, dafs der Verbrecher kein Ehrgefühl mehr habe, oder dafs eine unpassende, an diesem heiligen Menschheitsgefühl frevelnde Gesetzgebung, den letzten Funken davon löschen dürfe? Es ist unbegreiflich, wie Gregory [2]) den Vorschlag machen konnte, dafs jeder zu einer Criminalstrafe Verurtheilte durch die Hauptstrafsen der Stadt mit einer Tafel, worauf sein Verbrechen geschrieben stehe, geführt werden soll: und noch unsinniger ist seine Behauptung, dafs dieses keine Strafe sey, sondern une

---

1) Nach Brydone (tour through Sicily and Maltha, I. 74.) sollen die Banditen in Sicilien niemals ihr Wort brechen. Wenn sie, wie es öfters geschieht, Geld von den Landleuten entlehnen, so versprechen sie auf ihr Wort, es zu einer bestimmten Zeit wieder zurückzuzahlen, was sie auch strenge einhalten.

2) Projet de Code penal universel. Paris 1832. p. 109.

justification de la sentence, une satisfaction due au public!! Wird das Gefühl für Ehre im Volke geweckt und erhalten, so erreicht die Gesetzgebung und die Regierung viel leichter ihren Zweck, als wenn sie die Auctorität der Gesetze durch den Stock aufrecht zu erhalten sucht. Der Staat und die Gesetzgebung mufs eben sowohl das Ehrgefühl, als die Sitten [1]) des Volkes strenge berücksichtigen, und die Geschichte zeigt uns hinreichend, dafs die Gesetze ohne Macht waren, als die Sitten keine mehr hatten [2]), was Matter [3]) mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit entwickelt hat. Die Unmacht der Gesetze, sagt derselbe, erzeugt sich, wenn sich zwischen den Staatseinrichtungen und den Sitten eine solche Verstimmung zeigt, dafs die einen und die andern stets im Widerstreite, unablässig einander aufheben. Eben so verhält es sich auch mit dem Ehrgefühle eines Volkes, und es wird gewifs der höchste Triumph einer weisen Staatsregierung seyn, wenn das Volk im Gefühle seiner eigenen Ehre, aus Achtung vor den Gesetzen und überzeugt von der Nothwendigkeit derselben handelt. Es verhält sich mit dem ehrliebenden Volke wie mit dem ehrliebenden Kinde; man wird bei beiden, wenn man auf ihr Ehrgefühl zu wirken sucht, mehr ausrichten, als durch die härtesten Strafen. Während der Belagerung von Minor-

---

1) Defshalb müssen auch alle Gesetze, wenn sie Wurzel fassen sollen, nationell seyn. Ganz passend sagt José de Zuaznavar (Ensayo historico-critico sobre la legislacion de Navarra etc. 1827. P. I. p. 41.) „el Gobierno es vicioso en si mismo, cuando las leyes no convienen á las costumbres del pueblo, a los intereses de la nacion, á la situacion del pais que está á su cargo."

2) Bei Herodot, L. I. c. 215. p. 126 ed. Reiz, wo er von den Sitten und Gesetzen des Volkes der Massageten spricht, ist die Stelle: *νομοισι δε χρεωνται τοιοισδε* bemerkenswerth, indem das Wort *νομος* zugleich Sitten und Gesetze bezeichnet, welche in den Urzeiten der Volker fast immer gleichbedeutend sind.

3) Ueber den Einfluss der Sitten auf die Gesetze etc. A. d. Franz. von Buss. Freiburg 1833. Besonders p. 11. u. f. 146. u. f.

ca machte der Marschall von Richelieu, da keine Strafe gegen den Hang zum Trunke bei seiner Armee fruchten wollte, endlich öffentlich bekannt, dafs jeder Soldat, der sich fernerhin dem Trunke ergebe, von der Theilnahme am Kampfe und Sturme ausgeschlossen würde; und dieses Mittel war von erwünschtem Erfolge [1]). Deshalb ist nun an der Belebung und Schonung dieser Gefühle für Ehre und Schaam, eben so wie bei Erziehung eines Kindes [2]), auch bei Leitung eines Volkes so unendlich viel gelegen, und auch bei Auswahl der Strafen darauf Rücksicht zu nehmen. Der Mensch, welchem diese Gefühle fremd sind, ist zu allem fähig und der Gesetzgeber würde sich selbst eines der stärksten Abhaltungsgründe berauben, wenn er diese Gefühle vertilgen wollte [3]). „Die Zeitrechnung meiner Verbrechen, sagt Schiller's Sonnenwirth, fängt an mit dem Urtheilsspruche, der mich auf immer um meine Ehre brachte.“ Schön drückt sich auch Spangenberg [4]) mit folgenden Worten aus: „wie viel Stufen ein kleiner Dieb zu durchlaufen habe, und wie oft er gepeitscht werden müsse, um bis zum Räuber aufzuwachsen, oder bis zum Mörder verhärtet zu werden, möge dem eigenen Nachdenken überlassen bleiben.“ Oeffentliche Schande befördert die

---

1) Vie privée de Louis XV. Tom. III. p. 83.
2) Es kann nur als eine lächerliche Absurdität betrachtet werden, wenn Wendel, in seinen psychologischen Fragmenten, Coburg 1823. p. 13, die auf Erweckung des Ehrgefuhles gebaute Schuleinrichtungen, z. B. das Versetzen der Fleifsigsten auf Ehrenplätze, fur unzweckmäfsig hält, und meint, da in der Welt das Verdienst so selten auf dem Ehrenplatze sitze, so sey es auch nicht nöthig, dafs das Verdienst in der Schule den verdienten Ehrenplatz erhalte. Schöne Maximen eines Mannes, der selbst Director einer Lehranstalt ist!!!
3) Vergl. Kleinschrod, systematische Entwicklung der Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 2te Aufl. 2 Thl. §. 40. Michaelis, Vorrede zum 6ten Theil des mosaischen Rechts. Brissot, theorie des loix criminelles. Tom. I. p. 134.
4) A. a. O. p. 17.

Immoralität und bessert nie. Sie giebt dem Laster der Schadenfreude neue Nahrung, und macht aus schlechten Menschen Bösewichte [1]). Mittermaier, welcher mit Recht die in Frankreich so häufigen öffentlich entehrenden Strafen rügt, sagt [2]): die unauslöschlich wirkende Entehrung, das Brandmal der Schande, welches dem Verbrecher aufgedrückt wird, ist im Widerspruche mit dem Zwecke der Besserung der Sträflinge. Der Rest des Ehrgefühles wird während der Brandmarkung und der Ausstellung in der Seele des Sträflings vernichtet. Die bürgerliche Gesellschaft scheint ihn auf ewig ausgestofsen zu haben, und nur mit feindseligen Gesinnungen gegen sie, die so schwer ihn erniedrigte, tritt er in die Strafanstalt. In jedem Momente, in dem die edlere Regung in der Seele aufsteigt, schlägt der Gedanke an das aufgedrückte Brandmal die Erhebung des Gemüths und den Sinn für Besserung nieder, und willig gehorcht er dem Rathe der verworfenen Strafgenossen. Tritt er in die bürgerliche Gesellschaft zurück, so bietet ihm Niemand die Hand, der Gebrandmarkte wird geflohen, und jede Aussicht auf ein ehrliches Fortkommen ist ihm versperrt. Die öffentliche Ausstellung eines Verbrechers, die noch in vielen Staaten Statt findet, ist nicht allein höchst inhuman, unpsychologisch, sondern erreicht auch gar keinen Zweck, indem weder auf den Bestraften, noch auf das Publicum ein heilsamer Eindruck erzeugt wird [3]). Der Ausgestellte, Preis gegeben manchen verletzenden Aeusserungen der gaffenden verhöhnenden Menge, wird gewifs zu keinem das Gemüth zur Besserung anregenden Gefühle veranlafst: er fühlt sich hinausgestofsen in den Kreis derjenigen, über welche die menschliche Gesell-

---

1) Münch, a. a. O. p. 44.
2) Im neuen Archive des Criminalrechts, 13 B. 3 St. p. 322.
3) Mittermaier, im neuen Archive d. C. R. 14 B. 2 St. p. 290. 291.

schaft den Stab gebrochen hat. Hat der Bestrafte einen gemeinen Charakter, so ist es möglich, dafs er selbst gereizt gegen die verhöhnende Menge seinen Hafs durch Mienen und Worte auszudrücken versucht, so dafs dann ärgerliche Auftritte unvermeidlich sind. Trifft dagegen einen noch nicht verdorbenen, für Ehre noch empfänglichen Menschen das Unglück ausgestellt zu werden, so kann das Betragen des ausgestellten, durch diesen Act auf das tiefste erschütterten und oft zur Verzweiflung gebrachten Verurtheilten in den Umstehenden leicht ein Gefühl des Mitleidens in solcher Heftigkeit erwecken, das der Stimme der Achtung vor der Gerechtigkeit nicht günstig ist. Besserung kann also nur der einzige, vernünftige und psychologische Zweck der Strafe seyn, und dazu mufs der ganze psychische und moralische Charakter des Verbrechers studiert werden. „Wir müssen, sagt der humane Spangenberg x), den Charakter, das Temperament und die moralische Beschaffenheit des Verbrechers ausmitteln; wir müssen seine angebornen und erworbenen Talente, seine Gewohnheiten, Sitten und Aussichten, die er gehabt hat, kennen lernen, um uns, bei den gegen ihn zu nehmenden Maafsregeln, nur solcher zu bedienen, die unmittelbar seine Besserung hervorbringen können. Ist er unwissend, so müssen wir ihn belehren: ist er gleichgiltig, so müssen wir ihn erregen und aufreizen: ist er zerknirscht, so müssen wir ihn erheben und aufrichten. Aber Alles dieses kann nicht anders als durch die Anwendung ganz verschiedener und mannigfaltiger Maafsregeln und die treue Bethätigung des sympathetischen Mitgefühls geschehen, welches alle menschliche Wesen mit einander verknüpft und ihnen in gröfserem oder geringerem Maafse eingepflanzt ist.“

Die Einwendung, die man machen könnte, wel-

---

1) A. a. O. p. 91.

chen grofsen Schwierigkeiten die Realisirung solcher Ansichten unterworfen sey, wird, abgesehen von der allgemeinen Wahrheit, dafs einer Gesetzgebung und einem Staate keine Schwierigkeit zu grofs seyn darf, um dem Wohle der Staatsbürger in jeder Hinsicht entgegen zu kommen, noch durch die Geschichte der Bufs- und Besserungsanstalten in Amerika und England widerlegt, worüber einige historische Notizen [1]) hier nicht am unrechten Orte seyn dürften.

Während die alte Welt unter der Last barbarischer Strafgesetze seufzte, die nur von Zeit zu Zeit durch den Einfluss der Philosophie in ihrer Anwendung etwas gemildert wurden, entstand in der neuen Welt ein ganz entgegengesetztes System der peinlichen Rechtspflege, welches, klein und dürftig in seinem Beginnen, in der Folge immer mehr ausgebildet, und endlich in seiner gröfsten Ausdehnung in Wirksamkeit gesetzt wurde, und den Erwartungen, die man hegte, entsprach. Die Aufgabe dieses Systems war eine rein psychologische, die die Besserung und moralische Heilung des Verbrechers beabsichtigte. Die Geschichte zeigt uns hierin folgenden Entwicklungsgang. Als unter Carl II. Pensylvanien gegründet wurde, wurde in dem königlichen Gründungsbriefe bestimmt, dafs bei Einrichtung der Rechtspflege die Gesetze des Mutterlandes befolgt werden sollten. Als jedoch William Pen in den Besitz der Gewalt gelangte, entwarf er schon ein Gesetzbuch nach milderen und vernünftigeren Grundsätzen, in welchem die Todesstrafe nur allein für den Mord angedroht wurde. Dieses Gesetzbuch wurde unter der Königinn Anna aufgehoben, dann wieder eingeführt, hierauf wieder abgeschafft, bis

---

1) Ich beziehe mich hier besonders auf Roscoe und Spangenberg, mit dem Bemerken, dafs ich nur die wesentlichsten historischen Züge hier berühre. Eine ausführliche Geschichte findet man in Julius, Vorlesungen über die Gefängnifskunde. Berlin 1828.

endlich die völlige Trennung der Amerikaner vom Mutterlande erfolgte, und als man im Jahre 1776 eine neue Verfassungsurkunde entwarf, wurde in derselben die gesetzgebende Gewalt angewiesen, zur Verbesserung der Strafgesetze zu schreiten, und weniger blutdürstige, aber mehr dem Verbrechen angemessene Strafen ausfindig zu machen. Dieses Gesetzbuch wurde erst 1786 vollendet; die Todesstrafe war auf Mord, Raub, Brandstiftung und Landesverrath beschränkt; alle übrigen Verbrechen wurden aber mit Auspeitschung, Gefängniss und harter, öffentlicher Arbeit bestraft. Wurden nun durch die Beschränkung der Todesstrafe einige wohlthätige Folgen erzweckt, so wurden dieselben durch die unvernünftige Strenge der übrigen Strafen wieder aufgehoben: denn statt eine Besserung der Verbrecher hervorzubringen, wurden diese vielmehr verstockter, und es wurde, wie ein amerikanischer Schriftsteller [1]) bemerkt, ein solcher Grad von Fühllosigkeit und Verdorbenheit erzeugt, dass das Sittlichkeitsgefühl bis auf den letzten Funken ausgelöscht zu seyn schien. Selbst die Unthaten, welche von den zu öffentlichen Arbeiten mit geschornem Kopfe und in schimpflicher Kleidung verurtheilten Verbrechern während ihrer Strafzeit begangen wurden, waren ein unerträgliches Uebel, ein Beweis, wie solche öffentliche entehrende Strafen, wie schon gesagt wurde, den letzten Rest von Schaam - und Ehrgefühl in dem Verbrecher ersticken. Da traten nun mehrere ausgezeichnete Männer zusammen, um Verbesserungen vorzuschlagen, und eine mildere und zweckmässigere Strafgesetzgebung zu empfehlen. Dr. Rush eröffnete am 9. März 1787 der, im Hause des Dr. Franklin zu Philadelphia ihre Sitzungen haltenden Gesellschaft zur Beförderung des öffentlichen Wohles [2]) eine Abhand-

---

1) Caleb Lownes, Account of the penal Laws of Pennsylvania. Philadelphia 1793.
2) Es war dieses die Society for promoting political enquiries,

lung [1]) vor, in welcher er die Folgen dieses Strafsystems auf die Verbrecher untersuchte, und ihre Schädlichkeit zeigte, welches alsbald zur Folge hatte, dafs eine Gesellschaft [2]) gebildet wurde, welche den Zweck hatte, die Lage der Gefangenen in den öffentlichen Gefängnissen zu erleichtern; und dieselbe bewirkte auch wirklich, dafs sich eine entschiedene Neigung für die Annahme eines menschlicheren und vernünftigeren Strafsystems überall allmählig verbreitete. Der Generalprocurator von Pensylvanien und endlich von den vereinigten Staaten, William Bradford, machte eine Untersuchung über die Nothwendigkeit der Todesstrafe [3]) bekannt, die allgemeinen Anklang fand. Auch wurde nun allgemein anerkannt, dafs die Strafen, welche Verstümmelung, Auspeitschen und Zwangsarbeit verhängten, von nachtheiligen Folgen seyen, und im Jahre 1790 wurde an deren Stelle ein Staatsgefängnifs (Penitentiary) zu Philadelphia errichtet, welches unter die Oberaufsicht einer eigenen Committé gesetzt wurde [4]). Mit gröfstem Interesse nahmen sich die

---

1) Enquiry into the effects of public punishments upon criminals. S. Rush's Essays. 2 Edit. Philadelphia 1806. Ein Auszug im deutsch. gemeinnutzigen Magazin Leipzig 1789. 2 Vierteljahr. Deutsch: Rush, Untersuchungen der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft. Leipzig 1792.

2) The Philadelphia Society for alleviating the miseries of public prisons.

3) An Enquiry how for the Punishment of Death is necessary in Pensylvania.

4) Die Committé bestand aus zwölf Personen: sieben bildeten das Plenum und versammelten sich alle 14 Tage in der Wohnung des Aufsehers: zwei Personen waren verpflichtet, öfters die Gefängnisse zu besuchen, und den Zustand, das Befinden und die Beschwerden der Gefangenen in besonderem Augenmerke zu behalten. Man vergleiche darüber: Turnbull, a visit to the Philadelphia prisons. London 1796. Turnbull, visite à la prison de Philadelphia: traduit par Petit-Radel. Paris 1801. La Rochefaucault Liancourt, de prisons de Philadelphia. Dupont 1801. Howard's praktisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Englischen. Leipzig 1797.

Mitglieder derselben der Sträflinge an, und schon im folgenden Jahre konnte die Committé dem Gouverneur berichten, dafs das Gefängnifs nicht mehr der Schauplatz der Liederlichkeit, Trägheit und Gottlosigkeit aller Art sey, dafs es nicht mehr eine Schule der Verbrechen selbst enthalte, sondern vielmehr eine Schule der Besserung und eine Unterrichtsanstalt zur Arbeit geworden sey, und dafs von denjenigen, welche der Gouverneur entlassen habe, auch kein einziger wiederum habe gefänglich eingezogen werden müssen. Dafs derselbe wohlthätige Erfolg auch noch später sich bewährte, ergiebt sich aus der Versicherung Lownes, welcher in einer eigenen Abhandlung [1]) darüber bemerkt, dafs von zweihundert auf diese Weise behandelten und entlassenen Verbrechern nur vier wieder in die Anstalt zurückgebracht worden seyen, und dafs überhaupt die Zahl der vor Gericht gestellten Verbrecher seit dieser Zeit bedeutend abgenommen habe. — Im Jahre 1791 verschaffte sich ein Bürger von New-York, Thomas Eddy, Abschriften von dem Berichte, den Bradford über die Strafgesetzgebung in Pensylvanien abgestattet hatte, so wie eine Nachricht über das gedachte Strafgefängnifs und übergab es den Mitgliedern der gesetzgebenden Gewalt von New-York. General Schuyler, ein ausgezeichnetes Mitglied des Senates von New-York, interessirte sich sehr dafür, und überreichte dem Senate einen Vorschlag zur Verbesserung der Strafgesetzgebung und zur Errichtung von Staatsgefängnissen, welcher auch im Senate durchging und im April 1796 in ein Gesetz verwandelt wurde. Unter diesen neuen und zweckmäfsigen Einrichtungen hatte nun die neu gegründete Poenitentiarie zu New-York dieselben günstigen Folgen, wie die zu Philadelphia, und seit dieser Zeit wurden ähnliche Einrichtungen unter

---

1) An account of the Alteration of the penal Laws of Pennsylvania.

dem Namen von Staatsgefängnissen (state prisons) in Massachusetts, Vermont, Connecticut, New-Jersey, Maryland, Virginien und andern Orten eingeführt. Für einige Zeit schienen nun diese Einrichtungen den beabsichtigten Zwecken zu entsprechen, denn den meisten standen Männer vor, welche ohne Gewinnsucht die Sache mit Eifer betrieben und mit Umsicht leiteten. Es scheint übrigens, dafs da, wo eine solche Leitung nicht vollkommen vorhanden war, ein allmähliger Verfall der Disciplin eintrat, und die Zahl derjenigen, welche, früher zwar entlassen, nachher aber wegen neuen Verbrechen wieder zu Haft gebracht wurden, zu steigen anfing. Dieser Umstand, verbunden mit der rasch zunehmenden Bevölkerung des Landes, brachte einen solchen Zufluss von Verbrechern hervor, dafs die Gefängnisse zu ihrer Aufnahme nicht hinreichten. Man fing an zu zweifeln, ob diese Einrichtungen dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, ja man glaubte, dafs man diese Frage nach Umständen eben so gut bejahen als verneinen könne, wie man z. B. über das Staatsgefängnifs von Massachusetts urtheilte [1]). Es wurden defshalb Commissarien ernannt, welche mehrere Gefängnisse untersuchen und Gutachten abgeben sollten. In einem Berichte [2]) machten sie besonders darauf aufmerksam, dafs der Raum für die Zahl der Verbrecher zu klein sey und dieselben nicht gehörig von einander getrennt, und so einem regelmäfsigen physischen und moralischen Disciplinarsysteme nicht mehr, wie früher, unterworfen werden konnten. Es ist natürlich bei der Errichtung eines Besserungsinstituts die erste Sorge, die aufgenommenen Verbrecher gegen ein weiteres Verderbnifs, was ihnen durch das Zusammentreffen mit noch abgefeimtern Verbrechern bereitet wird, zu schützen, was nun

1) Report of the state Prison of Massachusetts for 1817.
2) Report of the Commissioners of the state Massachusetts. 1817.

nicht bezweckt werden kann, wenn die Verbrecher nicht gehörig von einander gesondert, und solche von ganz verschiedenartigen moralischen Charakteren beisammen sind. Ferner führten die Commissäre auch noch den Grund an, dafs so viele Verbrecher noch vor Ablauf der Strafzeit im Wege der Gnade, also früher, ehe sie hinreichend gebessert waren, entlassen worden seyen. Man hat sich jedoch bemüht, diese Fehler zu verbessern und die neuern Schriften über die nordamerikanischen Strafanstalten, wie z. B. von Lucas [1]) u. A. so wie die neusten nordamerikanischen Berichte [2]) haben einen guten Erfolg bestättigt, und besonders haben die letzteren über das Wirken der einzelnen Gesellschaften zur Besserung der Sträflinge und über den Zustand einzelner nordamerikanischer Gefängnisse interessante Bemerkungen und Erfahrungen mitgetheilt. Das neugebaute, 1829 bezogene Gefängnifs in Wethersfield [3]) bewährte sich sehr gut; im ganzen Jahre brauchte keine körperliche Züchtigung angewendet zu werden. Auch das Gefängnifs von Auburn [4]) bewährte sich als trefflich, und ein interessanter Beweis des guten Geistes in dieser Anstalt ist folgender Umstand: Es brach in der Nacht im Gefängnisse Feuer aus, und der Raum, wo 500 Sträflinge in abgesonderten Zellen schliefen, war schon vom Feuer bedroht, so, dafs die Wärter die Gefangenen loslassen mufsten: die Thore des Gefängnisses waren geöffnet, und unter dem Schutze der allgemeinen Unruhe konnten die

---

1) Lucas, du systeme penitentiaire en Europe et aux etats unis. Paris 1830. Tom. II.
2) First, second, third and fourth annual reports of the prison discipline society. Boston 1830.
3) Reports, p. 19.
4) Ueber diese Anstalt vergl. Powers, a brief account of the construction management and discipline of New-York state prison at Auburn. Auburn 1826. Letter of Power in answer to a letter of Livingston in relation to the prison at Auburn. Albany 1829. Lucas gibt in seiner angeführten Schrift p. 163 — 199 Auszuge daraus.

Gefangenen leicht entwischen: allein freiwillig bildeten die 500 Sträflinge eine Kette, um das Feuer zu löschen, und nicht Einer benutzte die Gelegenheit zu entwischen [1]). Von 206 aus dieser Anstalt Entlassenen erhielt man von 146 die befriedigendsten Nachrichten über ihre Besserung. Auch vom Gefängnisse in Sing-Sing, wo besonders der Unterricht der Gefangenen mit vielem Fleifse betrieben wird, sind gute Nachrichten eingelaufen [2]). Endlich zeigt noch der Bericht, wie eine gute und zweckmäfsige Bauart der Gefängnisse selbst für die Durchführung des Besserungssystemes wichtig ist. Im Jahre 1830 wurden zwei französische Advocaten im Namen der Regierung nach Nordamerika geschickt, um das Verfahren in den dortigen Gefängnissen kennen zu lernen, und ihr hierüber erstatteter Bericht [3]) ist dem daselbst eingeführten Besserungssysteme ganz günstig und fafst die Vortheile desselben in folgende drei Sätze zusammen: 1) Unmöglichkeit der Verderbnifs durch Sträflinge in Gefängnissen: 2) Grofse Wahrscheinlichkeit, dafs die Sträflinge dort die Gewohnheiten des Gehorsams und der Arbeitsamkeit annehmen, welche nützliche Bürger aus ihnen bilden können, und 3) Möglichkeit einer ganz gründlichen Besserung.

In England ist die Idee, durch ein Disciplinarsystem die Verbrecher zu bessern, gleichfalls rege geworden: allein noch hat in diesem Lande dieses System nicht die rechte Wurzel fassen und die ganze Legislation durchdringen können [4]), wovon wir so Manches als hindernde Ursache betrachten können. 1) Die Criminalgesetzgebung Englands befolgt noch viel zu häufig die Anwendung der Todesstrafe, und noch häufiger die Transportation in

---

1) Reports, p. 25.
2) Reports, p. 24.
3) Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa. Aus dem Französ. der Hrn. v. Beaumont und v. Tocqueville, mit Zusätzen von Dr. Julius. Berlin 1833.
4) Neues Archiv des Criminalrechts. 12 B. 1 St. p. 164.

fremde Welttheile: 2) die Freiheitsstrafen werden abgebüfst entweder auf den Gefangenschiffen (hulks) oder in den gewöhnlichen Gefängnissen, (common gools, oder houses of correction) oder auch in Penitentiarhäusern. 3) Die Verbrecher mufsten die ihnen aufgegebene Arbeit als Strafe betrachten und nicht als Aufmunterung zur Besserung, und die Directoren der Anstalten haben durch Schläge und harte Behandlung nur die Hand des Verbrechers zur Arbeit gezwungen, während das Gemüth desselben dadurch verhärtet und der Verbrecher selbst immer ungeneigter gemacht wurde, sich zweckmäfsig und willig mit Arbeit zu beschäftigen. Solche Anstalten können also keineswegs als Besserungsanstalten, sondern sie müssen vielmehr als Strafanstalten betrachtet werden, und wenn sie gleich später manche zweckmäfsige Abänderung erlitten haben, so verdienen sie doch noch im Ganzen den Vorwurf, dafs sie dem grofsen Charakter dieser aufgeklärten und freisinnigen Nation keineswegs entsprechen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dachte man jedoch aufrichtig an die Verbesserung dieser Anstalten. Der menschenfreundliche Eifer Howard's deckte den besorglichen Zustand der Gefängnisse auf, und offenbarte ihnen das Elend, unter welchem ihre unglücklichen, wenn gleich schuldigen, Mitbürger durch eine mifsverstandene Ansicht von Gerechtigkeit schmachteten. Um dieselbe Zeit schienen zufällige Umstände ihn zu begünstigen. William Blackstone hatte in seinem berühmten Commentare über die englischen Gesetze [1]) bewiefsen, dafs der Geist der englischen Strafgesetzgebung keineswegs grausam und hart, sondern milde und erbarmend sey, und Eden, nachmals Lord Aukland, gab einige Jahre später sein ausgezeichnetes Werk über die Strafgesetze [2]) heraus. Diese drei Männer vereinigten sich nun, von

1) Commentaries on the laws of England: zuerst Oxford 1766.
2) Principles of penal Law. London 1771.

der Nothwendigkeit eines menschlicheren Strafsystemes durchdrungen, um diese Angelegenheit zu bearbeiten, und so entstanden durch ihre Bemühungen und Aufforderungen im Jahre 1779 Besserungsanstalten in der Umgegend der Hauptstadt, welche sich die psychologische Aufgabe machten, die Verbrecher von ihren frühern Gehülfen zu trennen, die verbesserlichen von den unverbesserlichen abzusondern, sie an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, ihnen Unterricht in der Religion zu ertheilen, und sie überhaupt in den Stand zu setzen, nach Ablauf ihrer Strafe ein ehrliches und redliches Leben zu führen. Howard selbst wurde mit Fothergill und Whatley ernannt, um die Aufsicht und Leitung solcher Anstalten zu übernehmen. Allein zwischen ihm und jenen, die mit der Auswahl eines tauglichen Planes beauftragt waren, erhoben sich Mifsverständnisse, so dafs endlich Howard nach zweijährigen nutzlosen Bemühungen veranlafst wurde, im Jahre 1781 seinen Abschied zu nehmen, was zur Folge hatte, dafs, nachdem England der Dienste dieses Mannes, der am brauchbarsten dazu gewesen wäre, beraubt war, der ganze Plan scheiterte, und die ganze Angelegenheit bis zum Jahre 1794 auf sich beruhte, in welchem über denselben Gegenstand ein ähnliches aber eben so fruchtloses Gesetz in Vorschlag gebracht wurde. Da nun auf diese Art nichts gewonnen war, so brachte Samuel Romilly im Jahre 1810 die Sache im Unterhause von Neuem zur Sprache, und nachdem er die Härte und Mängel des vorhandenen Systemes eben so genügend als überzeugend auseinander gesetzt hatte, schlug er vor, das Gesetz, welches im 34ten Jahre Georg's III. erlassen worden war, in Vollzug zu setzen; ein Vorschlag, der, wenn er gleich durch mehrere der ausgezeichnetsten und aufgeklärtesten Mitglieder des Unterhauses unterstützt wurde, dennoch mit einer Stimmenmehrheit von 69 gegen 52 verworfen wurde. Demohngeachtet sind in den

englischen Gefängnissen durch den thätigen Beistand wohlwollender Männer Verbesserungen eingetreten, womit man sich noch beschäftiget [1]). Nach Bentham's Place wurde zu Milbank, in der Nähe der Hauptstadt eine Besserungsanstalt gegründet [2]), welche ein Arbeitssystem und eine bessere Behandlung der Verbrecher bezweckte, und da sich die Bemühungen edler Menschenfreunde auch weiter auf andere Strafanstalten erstreckten, so sind auch von dort her über die Besserung der Verbrecher und ihr gutes sittliches Betragen die besten Berichte eingelaufen, wozu besonders ein im Februar 1819 an das Unterhaus eingelaufener Bericht des Oberaufsehers aller dieser Anstalten gehört. Auch hat man zu gleicher Zeit einen ernsthaften Versuch gemacht, mit der Anhaltung zur Ordnung und Arbeitsamkeit einen regelmäßigen Unterricht in der Moral und Religion für weibliche Individuen zu verbinden, weßhalb sich auch ein eigener Frauenverein, nach der Idee der Mistriß Fry [3]), bildete, welcher zum Zwecke hatte, die weiblichen Sträflinge zu unterrichten, über ihre Arbeiten Aufsicht zu führen, und so die Strafe, zu der sie verur-

---

1) S. Report of the Society for the improvment of Prison discipline and for the Reformation of juvenile offenders. London 1819.

2) Sie wurde 1816 eröffnet, und ist nach dem Kreisplane erbaut. S. Julius Vorlesungen über Gefängnißkunde. p. 167. 338. und die Beilagen dazu. Eine genaue Beschreibung dieser Anstalt findet sich auch in Buxton's angeführter Schrift, p. 110 — 125.

3) Eine detaillirte Beschreibung der Bemühungen dieser menschenfreundlichen Frau und der glücklichen Erfolge derselben findet man bei Buxton, a. a. O. p. 126 — 152. Sketch of the Origin and Results of Ladie's Prison Associations, London 1827. Julius, die weibliche Fürsorge für Gefangene und Kranke ihres Geschlechts; aus den Schriften der Frau E. Fry und Andern zusammengestellt. Berlin 1827. Eine ausführliche Darstellung ihres Verfahrens liefert Frau Fry selbst in ihrer Schrift: observations on the visiting, superintendence and Government of female Prisoners. London 1827.

theilt sind, in eben so viel Mittel zu ihrer künftigen Wohlfarth zu verwenden.

Soll nun die auf psychologische Principien begründete Strafgesetzgebung mittels des Pönitentiarsystemes, als des einzigen zulässigen Zweckes der Strafe, ihre Aufgabe lösen, so müssen, aufser den allgemeinen Grundsätzen, die in jeder Anstalt in Bezug auf die Gesundheitspflege gelten, hier noch insbesondere folgende Punkte als Regeln beobachtet werden [1]). 1) Eine Pönitentiarie ist kein schicklicher Platz, um solche Individuen in sie aufnehmen zu können, die noch nicht verurtheilt sind, und welche nur der Sicherheit wegen verhaftet werden. So lange es noch unentschieden ist, ob sie des Verbrechens, welches gegen sie zur Anzeige gebracht worden ist, schuldig sind oder nicht, würde es ungerecht und voreilig gehandelt seyn, wenn man sie einer Disciplin unterwerfen wollte, die lediglich die Besserung eines wirklichen Verbrechers beabsichtigt. 2) Ein Verbrecher, der als gebessert aus der Pönitentiarie entlassen wurde, darf wegen neuen Verbrechen nicht mehr in dieselbe aufgenommen werden. Denn wenn das erste Mal der in der Anstalt beabsichtigte Zweck verfehlt worden ist, so kann man auch annehmen, dafs er bei demselben Individuum das zweite Mal wird verfehlt werden. 3) Es können also nur solche Personen in die Pönitentiarie aufgenommen werden, welche durch ihr Verbrechen eine gesetzliche Strafe verwirkt haben, bei denen man jedoch billiger und vernünftiger Weise erwarten darf, dafs sie der beabsichtigten Besserung nicht unfähig seyn werden. Verbrecher, welche auf Lebenszeit oder sehr lange Zeit verurtheilt werden, sind kein passender Gegenstand für eine Pönitentiarie: sollten sie auf die Dauer der Strafzeit

1) Nach Spangenberg, p. 157 u. f. Lucas, p. 31. Julius, p. 229.

n die Anstalt aufgenommen werden können, so würden sie ihren Nutzen bedeutend verringern, indem es an Raum fehlen würde, andere Verbrecher, die zur Aufnahme in dieselbe viel geeigneter wären, aufzunehmen.

4) Jeder Verbrecher muſs eine abgeschlossene Zelle haben, in welche derselbe jede Nacht eingeschlossen werden kann. Ein solches einsames Schlafgemach hat den doppelten Vortheil, daſs es einmal bei dem Verbrecher Nachdenken über seine Lage hervorbringt und dadurch wesentlich zur Erkenntniſs seiner selbst und zu seiner moralischen Besserung beiträgt und dann daſs dadurch der vertraute Umgang der Verbrecher miteinander, so wie der daraus hervorgehende Nachtheil verhindert wird, daſs nicht einer den andern noch mehr verdirbt und verführt.

5) Dagegen muſs aber auch die Anstalt wieder gemeinschaftliche Arbeitssäle enthalten, in welchen die Verbrecher unter gehöriger Aufsicht die ihnen zugetheilte Arbeit verrichten. Es geschieht dieses mit gröſserem Eifer und Nutzen, wenn eine gewisse Anzahl gemeinschaftlich arbeitet, als wenn jeder einzeln zur Arbeit angehalten wird. Beständige Trennung bei Tag und bei Nacht unterdrückt die Arbeitslust und hat auf Leib und Seele nachtheilige Wirkungen. Um eine vortheilhafte Aenderung des intellectuellen und sittlichen Charakters hervorzubringen, ist das Arbeiten in Gesellschaft wesentlich erforderlich: Nacheifrungstrieb und Ehrgeiz wird erregt; Gehorsam und Höflichkeit hervorgebracht; gutes Betragen belobt und schlechtes getadelt. Auch würde es ohne ein solches gemeinschaftliches Zusammenarbeiten nicht möglich seyn, alle Verbrecher genau zu beobachten, um bemerken zu können, auf welcher Stufe der Besserung der Sträfling sich befindet. Die jetzige herrschende Ansicht in Nordamerika huldigt auch dem Systeme der einsamen Einsperrung während der Nacht und der gemeinschaftlichen Arbeit am Tage. 6) Daſs die Arbeit den physi-

schen und psychischen Kräften der einzelnen Sträflinge anpassend seyn mufs, versteht sich von selbst. Es ist daher höchst unzweckmäfsig, dafs, wie man in den meisten Strafanstalten sieht, fast alle Gefangene eine und dieselbe Arbeit verrichten müssen. Eben so ist es auch durchaus nothwendig, dafs nicht blofs körperliche Beschäftigung eingeführt sey, sondern sie mufs mit geistiger, die nach dem verschiedenen Grade der Ausbildung des Sträflings auch wieder verschieden seyn mufs, abwechseln: dazu gehört besonders eine passende Lectüre, oder gegenseitiges Vorlesen von moralischen Büchern. 7) Das System, jedem Sträflinge ein gewisses Maas von Arbeit aufzulegen, so dafs, wenn er dieses verrichtet hat, er Herr seiner Zeit ist, ist verwerflich. Der Sinn für Arbeitsamkeit und die Neigung zur Thätigkeit mufs ihnen stets eingeflöfst, und wenn er erregt ist, unterhalten werden. Dazu ist es besonders zweckmäfsig, dafs man die Sträflinge nicht sowohl durch Strenge zu gezwungener Arbeit anhaltet, als vielmehr sie zu freiwilliger Arbeit aufmuntert. Es soll demnach die Absicht nicht sowohl dahin gerichtet seyn, dafs eine bestimmte Quantität einer Arbeit vollendet werde [1]), als dafs man vielmehr den Verbrecher zu überzeugen suche, wie nützlich ihm sein Sinn für Arbeit und Ordnung, und seine Geschicklichkeit, was er alles sich in der Anstalt verschaffen soll, für sein ganzes künftiges Leben seyn wird. 8) Zweckmäfsig wird es seyn, wenn für jedes Geschlecht

---

1) Schon daraus allein geht hervor, wie unrecht es ist, wenn Stratanstalten an Fabrikanten verpachtet werden, für welche die Sträflinge arbeiten müssen. Solche Menschen berechnen natürlich alles nur nach ihrer kaufmannischen Speculation: sie sind zufrieden, wenn die bestimmte Quantität der Arbeit geliefert wird: ob der Sträfling verdorbener oder gebessert wird, ob er aus blofsem Zwange oder aus Arbeitslust arbeitet, ob der Sinn für Arbeit erhalten oder unterdrückt wird, das ist ihnen gleichviel, denn dieses alles hat ja auf ihre Bilanz keinen Einfluss.

ere eigene Anstalt existirt, die wieder von eigenen Committen desselben Geschlechtes geleitet werden. Dafs ein Frauenverein für zweckmäfsige Beschäftigung, Aufsicht und Sorge für die moralische Besserung weiblicher Gefangenen passender ist, als Männer, wird keines Beweises bedürfen. 9) Die Ausübung des Begnadigungsrechts mufs beschränkt werden, indem es leicht der Fall seyn kann, dafs ein Sträfling eher entlassen wird, ehe er auch den hinreichenden Grad der Besserung besitzt. Daher kann es auch nur allein dem Gutachten der Beamten der Anstalt anheim gestellt seyn, zu bestimmen, wer begnadigt werden soll. 10) Mehr als bei irgend einer andern Anstalt ist hier durchaus nöthig, dafs gebildete, ernste, menschenfreundliche und moralisch gute Beamte angestellt sind. Einen besondern Vorzug haben aber Committen, die sich zu solchen Zwecken verbinden. Die Mitglieder derselben müssen sich häufig und freundlich mit den Verbrechern unterhalten, und dürfen dabei keine Gelegenheit versäumen, um auf die Anzeigen der Besserung achten, und dieselben zur Beförderung derselben benutzen zu können. Man mufs sich bemühen, den Charakter eines jeden Verbrechers auf das Genauste zu erforschen und den Grund und die Ursache seines Verbrechens kennen zu lernen. Der Verbrecher mufs dahin gebracht werden, dafs er sein eigenes Bestes einsieht, und dafs er in seiner vorhabenden Besserung mögt bekräftigt und unterstützt werden kann. Die thätige Ausübung aller dieser Pflichten kann aber nur durch die vereinigten Bemühungen mehrerer Individuen erreicht werden, die sich untereinander zu einem so heilsamen Zwecke verbinden, und nach einem bestimmten und durchaus gleichförmigen Systeme, ohne Rücksicht auf Zeitverlust, und ganz uneigennützig zu handeln entschlossen sind. Ganz treffend rügt Mittermaier [1]), dafs

---

[1]) In neuen Archive des Criminalrechts. 9 B. 2 St. p. 220. 221.

die Aufsicht und das Referat über Strafanstalten in der Regel einem Rathe bei der Regierung übertragen sey. Die Aufsicht, welche durch Einsicht der Berichte und Tabellen ausgeübt wird, ist schon an und für sich unbedeutend, da das Papier geduldig ist, und in den Berichten alles trefflich geschildert wird. Visitationen durch einen Kreisrath führen nicht zum Ziele, denn der Localverwalter hat gute Freunde und erhält einen Wink, wenn der Visitations-Commissär kömmt: erscheint er, so ist Alles in der besten Ordnung: die Gefangenen dürfen es nicht wagen, gegen den Verwalter Klagen vorzubringen, denn der Commissär ist nur einen Tag, der Verwalter aber stets gegenwärtig, und der Commissär geht entzückt, und selbst seine weisen Anordnungen innerlich anpreisend zurück. Nur eine Commission, gewählt aus Bürgern, an dem Orte der Anstalt, die unvermuthet und zu jeder Zeit die Gefangenen besucht und sich mit ihnen beschäftiget, kann von Nutzen seyn und eine wahre Aufsicht führen. —

In dem Vorausgegangenen ist nun gezeigt worden, wie die Strafgesetzgebung nach psychologischen Principien für den Verbrecher während seiner Strafzeit zu sorgen hat. Allein damit ist noch nicht Alles gethan, was ihre Pflicht, was Menschenliebe erfordert; es muss auch

II) der Mensch nach überstandener Strafzeit, der entlassene Sträfling, ein Augenmerk des Staates seyn [1]) und psychologisch gewürdigt werden. Aber, wenn nun ein Verbrecher nach überstandener Strafzeit die Anstalt verlässt, und wieder zurückkehrt in die bürgerliche Gesellschaft, oft mit dem besten Vorsatze ein gutes, brauchbares Mitglied derselben zu werden, welche

---

1) Vergl. Hurlebusch, Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung. 1 Hft. p. 21. Kamptz, Jahrb. für d. preussische Gesetzgeb. 6 B. p. 26. Julius, Vorles. über Gefängnisskunde. p. 256 u. f.

gesetzliche Vorkehrungen sind getroffen, um sein neu beginnendes moralisches Leben zu leiten, seinen neuen Vorsatz zu stärken? Nichts geschieht in der Regel, und er muſs trotz seiner Vorsätze wieder in den Abgrund seiner frühern Immoralität versinken. Schön schildert Julius [1]) diesen Zustand folgendermaſsen. Da tritt der Unglückliche mit dem Wenigen, durch Fleiſs und auſserordentliche Arbeit Erspartem in die Welt, und die Menschen, welche er im jauchzenden Taumel der neuen Freiheit umarmen, mit denen er fühlen und sich freuen, bei denen er sich für sein künftiges, redlicher Arbeit gewidmetes Leben niederlassen möchte, wie empfangen sie ihn? Die besseren ziehen sich verlegen, kalt und scheu vor ihm zurück; die minder Guten suchen ihn um die saure, und deſshalb leicht von ihm überschätzte Frucht Jahre langen Fleiſses in wenigen Tagen zu betrügen, um ihn dann ganz zu verstoſsen. So steht er einsam, verlassen, gemieden, verhöhnt da, und keiner tritt ihm entgegen, keiner kennt ihn, oder will den, seit der letzten im Gefängnisse bestraften Missethat Entschwundenen und aus den Augen Gerückten wieder erkennen, als die alten Gefährten eben jener Verbrechen. Sie allein nehmen ihn freundlich auf, sie suchen ihn an sich zu ziehen, sie wissen bei dem so vielfältig Erschütterten den neuen Haſs gegen die feindlich ihm Begegnenden zu erwecken, das Andenken alter, wilder, zusammengenossener Freuden aufzufrischen, mit schlauer, wohlerfahrner Gewandheit gewähren sie ihm rasch, statt des ihn bedrohenden Mangels, vollen, üppigen, Sinne und Gewissen berauschenden Genuſs aller Art, und hoffnungslos auf ewig verloren sinkt er in die, stets fester ihn bindenden, nie wieder lösbaren Schlingen des Lasters und

---

1) A. a. O. p. 262.

der Verderbnifs [1]). Und hier sollten Gesetzgebungen, Staaten kein Mittel ausfindig machen können, einen Solchen vom Abgrunde der neuen Verbrechen zu retten? Mit Dank wollen wir doch die Bestrebungen einiger, in neuerer Zeit zu diesem Zwecke gebildeten Vereine [2]) anerkennen! Möge jener schöne Geist der Duldung sich allgemein verbreiten, ohne welchen (wie Schiller in seinem „Verbrecher aus verlorner Ehre" sagt) kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger Statt findet, kein angesteckles Glied der Gesellschaft von dem gänzlichen Brande gerettet wird!

Eine eben so unzweckmäfsige als unpsychologische Verordnung in dem französischen Code penal ist die Bestimmung über die Stellung entlassener Sträflinge unter Polizeiaufsicht [3]). Um nämlich eine Bürgschaft der guten Aufführung der Entlassenen zu haben, kann nach dem Code die Regierung oder die durch das Verbrechen verletzte Parthei von dem Entlassenen eine Summe Geldes verlangen, die voraus im Strafurtheil ausgesprochen ist. Stellt er diese Caution nicht, so bleibt der Entlassene ganz zur Disposition der Regierung, die verordnen kann, dafs er von gewissen Orten sich entfernt halte oder die ihm einen bestimmten Wohnort anweisen kann. Uebertritt

---

1) Schon Fielding, on the Increase of Robbers, London 1749, bemerkt, dafs ein entlassener Verbrecher nach erfolgter Hinrichtung seiner Spiefsgesellen, selbst an die Spitze einer neu durch ihn gestifteten Bande tritt: und die Erfahrung hat in Frankreich gezeigt, dafs unter 10 nach Absitzung ihrer Strafzeit entlassenen Galeerensklaven nicht drei sind, welche nicht später wieder lebenslängliches Gefängnifs verdienen. Dictionn. des Sciences medicales, Vol. 45, p. 259.

2) Z. B. in Würtemberg: statistische Nachrichten darüber im Korrespondenten von und für Deutschland v. 5 Apr. 1834. In Lyon wurde 1826 von den Schwestern des heil. Joseph eine Anstalt für entlassene weibliche Gefangene gestiftet u. s. w.

3) Geprüft von Mittermaier, im neuen Archive des Criminalrechts, 13 B. 3 St. p. 324 — 326.

der Entlassene diese Anordnung, so kann die Regierung ihn gefangen halten. Dafs dieses Verfahren ganz zwecklos ist, versteht sich von selbst: denn da die Cautionssumme voraus bestimmt ist, so kommt es auf die besondern Umstände, die eigentlich erst bei dem Austritt aus der Strafanstalt die Gröfse der nothwendigen Caution bestimmen könnten, nicht an; mag der Sträfling sich noch so gut in der Anstalt aufgeführt und gebessert haben, die Summe bleibt die nämliche, wie in dem Falle, in welchem er sich höchst gefährlich für die bürgerliche Sicherheit gezeigt hätte. Man hat auch die Erfahrung gemacht, dafs nur in Paris die entlassenen Sträflinge Gelegenheit finden, Caution zu stellen, natürlich weil sie von ihren verbrecherischen Genossen unterstützt werden, und so auf eine für sie gefährliche und verführerische Art wieder mit ihnen in Verbindung kommen: die Mehrzahl der übrigen kann jedoch, da sich die Sträflinge nichts verdienen konnten und Niemand sich ihrer annimmt, die Caution nicht stellen, und fällt so der strengen polizeilichen Aufsicht, die selbst eine fortdauernde Strafe ist, anheim: und gerade dadurch wird nun das ehrliche Fortkommen der entlassenen Sträflinge gehindert, denn überall tritt wieder die Polizei hervor, welche das Publikum mahnt, dafs ein mit dem Mifstrauen der Gesellschaft Beladener sich in dem Bezirke aufhält.

Zweckmäfsig ist dagegen die in Frankreich übliche Rehabilitation, welche darin besteht, dafs man einen Gestraften, wenn er durch ein fünfjähriges regelmäfsiges Leben nach überstandener Strafe sich als gebessert bewährt, in seine verlorne Rechte wieder einsetzt, und das Brandmal der öffentlichen Verachtung dadurch zu tilgen sucht. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs dadurch dem entlassenen Sträflinge der Weg gebahnt ist, gebessert und mit Ehren wieder ein nützliches Glied

in der menschlichen Gesellschaft werden zu können, auch wird die Hoffnung, die Rehabilitation erlangen zu können, für Jeden eine Triebfeder seyn, sowohl während als nach der Strafzeit einen guten Lebenswandel zu führen. Louvet de la Somme betrachtet die Hoffnung dieser Rehabilitation als den mächtigsten Sporn, gegen die in den Strafanstalten herrschende Verderbniss anzukämpfen. „Les fers, sagt derselbe, le sejour des prisons, la compagnie habituelle d'hommes fletris, et quelques-uns même corrompus pour toujours, ne sont pas faits, pour ameliorer ceux, qui vivent au milieu d'eux. Ces derniers sont en grand danger, de perdre bientôt, et ce qui peut leur rester de moralité, et ces remords, qui sont le tourment actuel, mais qui peuvent devenir la consolation des coupables, et le gage de leur retour à la vertu. Mais ce ne serait pas ainsi, ou du moins cela arriveroit plus rarement, si quelque espoir de retour à l'estime des hommes etait laissé aux condamnés" [2]). —

Wir haben nun bisher ersehen, wie unerläfslich nothwendig die Gesetzgebungen sich auf psychologische Principien stützen müssen. Nicht weniger ist aber auch

B) die Psychologie für das Richteramt erforderlich. Jeder Richter soll ein Psychologe, ein verständiger Menschenkenner im strengsten Sinne des Wortes seyn. Schon die alte Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. beginnt mit dem Artikel, dafs alle peinlichen Gerichte mit frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrnen Personen besetzt werden sollen [2]), und alle criminalistischen Lehrer haben hierüber nur eine Meinung [3]); alle

---

1) Henke über den gegenwärtigen Zustand der Criminalrechtswissenschaft. Landshut 1810. p. 147.
2) C. C. C. art. 1. Vergl. auch Reinharth. de judicis criminal. quatuor virtutibus. Erf. 1734. Meister, Abhandl. des peinl. Proc. p. 51 u. f.
3) Quistorp, Grunds. des deutsch. peinl. Rechts. 2 Thl. §. 538. 539.

nehmen die Wissenschaft des menschlichen Herzens als das wichtigste Studium des Kriminalrechts [1]) an: durch die Psychologie lernt, wie der treffliche Schaumann [2]) ganz richtig bemerkt, der Richter die nothwendige Vorsicht in Behandlung des Inquisiten; er wird mit den richtigen Wegen bekannt, auf welchen er zur Gewifsheit und Wahrheit gelangen kann: sie giebt ihm die leitende Richtschnur des Verzagten Hilfe, des Verzweifelnden Trost, und des Einfältigen Verstand zu seyn, und bewahrt ihn vor der Härte und Unempfindlichkeit, welche die mit dem Menschen und seinem psychischen Leben unbekannten Carpzove älterer und neuerer Zeit auszeichnet. In dieser Rücksicht haben wir demnach folgende specielle Punkte, die hier ausführlich erörtert werden müssen. I. Die Psychologie zeigt dem Untersuchungsrichter den Weg, wie er seine Aufgabe erreichen kann, um sich von der Wahrheit und Gewifsheit einer angeschuldigten Handlung zu überzeugen, und das Zutrauen des Inquisiten zu erwerben. II. Diese Wissenschaft lehrt ihn, von welchem psychologischen Gesichtspunkte aus er die sogenannten Geberdenprotokolle und III, die Leumundserforschungen zu betrachten habe, um diese zu seinem Zwecke passend benützen, und sich vor den Trugschlüssen, die sich sehr leicht daraus ergeben, bewahren zu können. —

I. Es ist die Aufgabe des Untersuchungsrichters, sich von der Wahrheit und Gewifsheit der, einem Individuum angeschuldigten Handlung zu überzeugen. Aufser den verschiedenen Mitteln und Wegen, die die gerichtliche Untersuchungslehre überhaupt angibt [3]), ist dazu nicht

---

1) Quistorp a. a. O. 1 Thl. §. 14. 2 Thl. §. 668.
2) A. a. O. p. 106.
3) In so ferne sie rein juridisch sind, gehören sie nicht hieher. Man vergl. doch darüber z. B. Quistorp, Anweisung fur Richter beim Verfahren in Criminalsachen gegen solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen. Fi-

allein nebstdem noch Menschenkenntnifs und ein scharfer Blick in das Innere des Inquisiten erforderlich, sondern es dürften auch noch folgende specielle psychologische Regeln dabei berücksichtiget werden, da sie gewifs zur Erreichung des Zweckes des Untersuchungsrichters beitragen.

1) Der Richter soll sich bemühen, die dem Inquisiten so nahe liegende Vorstellung, dafs der Inquisitor sein Gegner, sein Feind sey, wegzuräumen [1]), weil dieses der sicherste Weg ist, dessen Vertrauen, und mit diesem, Geständnifs der Wahrheit zu erlangen. So lange in der Seele des Inquisiten der Gedanke vorherrscht, der Inquisitor arbeite seinen Wünschen entgegen, sein Interesse sey im directen Widerstreite mit dem seinigen, so lange bleibt Mifstrauen und Furcht im Herzen des Angeschuldigten, und er wird jede Miene, jedes Wort ängstlich hüten, damit es ihn nicht an den Gefürchteten verrathe. Damit aber der Inquisitor die vor dem Herzen des Angeschuldigten sich lagernde Vorstellung, dafs der Inquisitor sein Feind sey, verbanne, so befolge er folgende Regeln. a) Er bemühe sich, diesem zu zeigen, dafs er nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht, nicht mit Gleichgiltigkeit, sondern mit Theilnahme das Untersuchungsgeschäft übernommen habe [2]). Ein finsteres Gesicht, sagt Schaumann ganz treffend, eine zürnende Miene und wohl gar harte Schimpfworte sind oft das Erste, was der Inquisit an seinem Untersucher wahrnimmt und was ihm natürlich Furcht, Mifstrauen und

---

scher, von der summarischen Vernehmung im peinlichen Prozesse. Wangermann, Anweisung zum Inquiriren. Gmelin, Grunds. d. Gesetzgeb. v. Verbrechen u. Strafen. §. 184. Dalberg, Entwurf eines Gesetzb. in Criminalsachen. p. 40. Kleinschrod, über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören: im (alten) Archive des Criminalrechts. 1799. 1 B. 1 St. p. 1. 2 St. p. 67. u. m. A.

1) Schaumann, a. a. O. p. 25.

2) Schaumann, p. 26.

Widerwillen gegen den harten und kalten Mann einflö-ſsen muſs. Man wünscht ein freies Bekenntniſs, und sucht es doch durch Zwang zu erhalten! Man wünscht in das Herz des Inquisiten zu schauen, und verschlieſst es doch durch ein hartes Verfahren gegen denselben! Man rede zu dem Inquisiten, wie der Vater zu seinem angeschuldigten Sohne: für die Vaterstimme ist nur der Unmensch taub, für die Stimme des gefühllosen Feindes ein Jeder! b) Der Richter hüte sich, daſs aus seinem Verfahren nicht die Begierde hervorblicke, den Inquisiten zu fangen: er lasse vielmehr den herzlichen Wunsch, den Beschuldigten unschuldig zu finden, in seinem ganzen Benehmen erkennen. So steht z. B. in England der Satz fest, daſs der Richter selbst der natürliche Rathgeber des Angeklagten ist, und auf Alles zum Besten desselben von Amts wegen Acht haben soll [1]), weſshalb auch bei gewissen Verbrechen der Angeklagte keinen Vertheidiger erhält [2]). Hat der Untersuchungsrichter ein solches Verfahren, zeigt er, wie gesagt, den Wunsch, sich von der Unschuld des Angeschuldigten überzeugen zu können, so beweiſst er sich als einen theilnehmenden Ausüber seiner Pflicht, beweiſst, daſs er keineswegs als feindseliger Gegner die Untersuchung führe, und gewinnt so des Inquisiten Vertrauen. Aber, sagt Schaumann [3]), könnt ihr, die ihr mit sichtbar ängstlicher Begierde auf Alles merkt, was der Unglückliche sagt, die ihr jede sei-

---

1) Mittermaier's Anleit. zur Vertheidigungskunst. Landshut 1828. 3te Aufl. p. 19.
2) S. Staundforde, les plees del coron divisees in plusors titles. Cap. 63. Hawkins, pleas of tho Crown. Vol. II. p. 554. So ist es auch eine humane und durchgreifende Ansicht des englischen Strafprozeſses, daſs, je gröſser die Strafe eines Verbrechens, desto ängstlicher über die Beobachtung der Formen gewacht wird und desto mehr Formen überhaupt zum Schutze der Unschuld vorgeschrieben sind. S. neues Archiv d. Criminalrechts. 9 B. 3 St. p. 535.
3) A. a. O. p. 27. 28.

ner Aeufserungen vor seinen Augen niederschreibt, die ihr heimlich zu einander redet, bald hie und bald dahin fragt, und unwillig werdet, wenn nicht nach eurem Sinne oder nach euren Artikeln geantwortet wird, könnt ihr es erwarten, dafs euch der Angeschuldigte sein Herz eröffne? Sieht er nicht aus dem ganzen Verfahren, dafs es nur dahin zielt, ihn zu fangen und was ist denn natürlicher, als dafs er vor solchen Untersuchern sich hütet, sein Herz verschliefst und auf Auswege denkt?

2) Der Richter mache es sich, ehe er die Untersuchung beginnt, zur Pflicht, jeden vorgefafsten Gedanken zu entfernen, damit er auch mit keiner vorgefafsten Meinung an seine Untersuchung gehe. Allein hierin wird wohl sehr oft gefehlt, denn wenn die praktische Berufsthätigkeit der Juristen nicht durch richtige psychologische und anthropologische Kenntnisse und durch eine richtige Ansicht von der Würde der Menschheit geleitet wird, so werden sie zu einem beständigen Mifstrauen und zu einer Menschenverachtung geführt, die dem Volke immer nur das Schlechteste zutraut [1]). „Es ist die wahre Pest unseres Berufes, läfst Walter Scott in seinem Astrologen einen Juristen sagen, dafs wir selten die beste Seite der Menschennatur sehen, und dafs er mehr wie jeder andere mit menschlicher Thorheit und Verworfenheit bekannt macht. In der bürgerlichen Gesellschaft ist die Rechtspflege der Schornstein, wodurch der Rauch fortgeht, der im ganzen Hause herumzieht; kein Wunder also, dafs im Rauchfange selbst sich zuweilen etwas Rufs ansetzt.“ Der Richter darf sich durchaus Nichts von dem, was er untersuchen soll, als wahr schon vor der Untersuchung denken, sondern er soll sich alle Gegenstände seiner Inquisition als problematisch vorstellen.

---

1) Scheidler, über das Studium der Psychologie. Jen. 1827. p. 82.

Eines der gewöhnlichsten und schädlichsten Vorurtheile, bemerkt Kleinschrod [1]), ist es, dafs der Richter den Verdächtigen geradezu für schuldig hält, und ihn gleich beim Anfange des Prozesses als solchen, vielleicht hart und unfreundlich behandelt: dieses entfernt nicht nur den Beschuldigten vom Richter und macht ihn verstockt, sondern es entsteht auch daraus eine grofse Ungerechtigkeit, wenn am Ende die Unschuld des Verdächtigen erhellt. Soll der Richter erforschen, ob der Eingezogene wirklich der Verbrecher sey, sagt Schaumann [2]) ganz treffend, so hat er darüber nicht schon bei sich abgesprochen; soll er das Verhältnifs der von den Inquisiten ausgeübten Handlung zu dem Willen desselben prüfen, so denkt er sich nicht schon im Voraus die Handlung als absichtlich und verbrecherisch; denn er weifs es, dafs, wenn man einmal bei sich für eine bestimmte Meinung entschieden hat, sich in der Vorstellung alles, was irgend damit zusammenhängt, darnach formt, und schon frappante Erscheinungen eintreten müssen, wenn die Ueberzeugung wankend gemacht werden soll: dafs im Gegentheil, wenn man sich selbst noch für Nichts bestimmt hat, wenn man bedenkt, dafs erst die Data gesammelt werden sollen, welche die Auflösung dessen, was noch Problem ist, an die Hand geben können, der Gegenstand von beiden Seiten angesehen wird, und man nicht in Gefahr ist, ein durch subjective Ursachen verstimmtes Urtheil zu sprechen.

3) Die Abfassung gewisser Inquisitionsartikel, an die sich buchstäblich der Untersuchungsrichter halten soll, oder gar die Festsetzung derselben durch irgend eine

---

1) Archiv des Criminalrechts. 1799. 1 B. 1 St. p. 20. Vergl. auch Guazzini, de defensione reor. Def. 20. C. 6. Dalberg, Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen. p. 42.
2) A. a. O. p. 41. 42.

andere; vom Inquisitor verschiedene Person [1]) läfst sich psychologisch gar nicht rechtfertigen. Denn der Richter, welcher bei seinem Geschäfte psychologisch zu Werke gehen soll, kann sich nicht an eine und dieselbe vorgeschriebene Norm halten, weil sich alle möglichen einzelnen Fälle eben so wenig, als die verschiedenartigen Charaktere der Inquisiten nach einem und demselben Mafsstabe behandeln lassen, sondern es mufs ihm hier die freie Befugnifs gegeben seyn, seine Verfahrungsweise nach den verschiedenen individuellen Charakterzügen und sonstigen psychischen Eigenheiten der einzelnen Inquisiten einzurichten.

II. Man hat von dem Untersuchungsrichter verlangt, dafs er nicht allein den Inhalt der Worte des Inquisiten höre, sondern auch den Ton der Sprache und das ganze Mienen- und Geberdenspiel desselben beobachte. Hieher gehören die sogenannten Geberdenprotokolle [2]), deren psychologische Werth näher erörtert werden mufs.

Der Zweck der Geberdenprotokolle soll der seyn, ein treues vollständiges Bild von dem nicht in den Worten liegenden Benehmen, dem Ausdrucke, der ganzen Haltung einer bei Gericht vernommenen Person zu gewähren, so dafs auch der, welcher diese Person gar nicht gesehen hat, doch dieselbe genau kennen lerne und ihre Aussagen würdigen könne [3]). Besonders haben neu-

---

1) Dieses geschah nach Quistorp, Grunds. d. Crim. Rechts. 2 Thl. §. 550. 668. bei einigen Gerichten.

2) Die erste Idee dazu finden wir wahrscheinlich bei Stryk, tract. de jure sens. diss. 7. Cap. 3. Nro. 15, welcher sagt, dafs man bei Ausübung des Baarrechts das Gesicht und das ganze Betragen des Angeklagten, während des Anblicks und der Berührung der Leiche beobachten solle. Als man sich noch mit der Ausrottung der Hexen beschäftigte, pflegte man auch aus den Mienen, Geberden und Gesichtszugen der der Hexerei beschuldigten Personen eine Anzeige herzunehmen. S. Godelmann, de magis, L. III. Cap. 3. p. 18.

3) Mittermaier's Bemerkungen über Geberdenprotokolle im Criminalprozesse: im neuen Archiv des Criminalrechts. 1817. 1 B. 3 Hft. p. 327. sind hier benutzt.

ere Schriftsteller, und namentlich diejenigen, welche die Geschwornengerichte vertheidigen, es als eine Unvollkommenheit des deutschen Strafprozesses gerügt, dafs der urtheilende Richter sich immer nur an ein Gerichtsprotokoll, in welchem die Aussagen der Inculpaten und Zeugen aufgezeichnet wären, halten müsse, dafs aber dabei eine lebendige Beweisführung gänzlich fehle. Es läfst sich übrigens nicht läugnen, dafs die Richter, welche an öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen, diese Vortheile erhalten, welche andere Richter, an welche die bereits instruirten Acten nur eingesendet werden, ganz entbehren, und es ist richtig, dafs oft nicht das, was man sagt, entscheidet, sondern dafs die Art, wie es gesagt wird, oft noch bedeutender wird; eine Wahrheit, die sich auch im gewöhnlichen Leben bestättiget, und oft z. B. bei wörtlichen Beleidigungen entscheidet, wo etwas Gesagtes durch den damit verbundenen Ton und die Geberde Beleidigung wird, was es im entgegengesetzten Falle nicht wäre. Es ist ferner wahr, dafs die Miene des Beschuldigten, sein Ton, seine ganze Haltung, die Thränen, welche seine Reue zeigen, die Begeisterung, mit welcher er spricht, für den Richter, welcher den Angeschuldigten nicht selbst sieht, und welchem nur ein Gerichtsprotokoll vorgelegt wird, verloren gehen [1]). Es ist dieses alles richtig, wenn nur auch jederzeit die Geberde der wahre Abdruck der wirklich vorhandenen Seelenstimmung, und keine Täuschung, keine Heuchelei möglich wäre. Wenn auch gleichwohl die Kenntnifs dieser Geberden im deutschen Criminalprozesse, in welchem nach einer strengen Beweistheorie gesprochen wird, nicht so viel entscheidet, als da, wo ein Jury urtheilt, wo mehr vom Gefühle und von jener intime conviction der Geschwornen abhängt, so glaubt man, dafs dennoch

---

1) Mittermaier, a. a. O. p. 328.

bei uns die Kenntnifs des ganzen Benehmens des Angeschuldigten nicht völlig entbehrt werden könne, und man suchte defshalb dafür zu sorgen, dafs die Richter auf eine andere Weise das erhalten, was sie durch ihre Abwesenheit bei den Verhören entbehren [1]). Zu diesem Zwecke haben nun nicht allein mehrere Schriftsteller [2]) angerathen, solche Geberdenprotokolle aufzuzeichnen, sondern sie sind auch von mehreren Gesetzgebungen ausdrücklich geboten worden. So hat schon die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. darauf Rücksicht genommen, jedoch nur von der Beobachtung der Zeugen gesprochen [3]). Das östreichische Gesetzbuch über Verbrechen [4]) befiehlt, überhaupt, wann an den Befragten bei einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet werden, so soll die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll eingetragen werden. Eine preufsische Verordnung [5]) heifst: „auch mufs der Richter das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeufserungen, welche das Bewufstseyn der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten und das Nöthige darüber besonders aufnehmen.“ Aehnliche Bestimmungen enthält auch das bayrische Strafgesetzbuch [6]).

---

1) Mittermaier, im Archive etc. a. a. O. S. 328.
2) Vergl. Stryk, Dissertat. Vol. 5. Nro. 13; de physiognomia. Kleinschrod, im Archive des Criminalrechts. 1 B. 2 St. 1798. p. 107. Danz, summar. Proz. §. 204. Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissensch. 4 B. p. 463. Martin, Lehrb. d. Criminalproz. p. 101. Stübel's Criminalverfahr. 4 B. p. 250. Mittermaier, Handb. d. peinl. Proz. Heidelb. 1810. 1 B. 2 Abthl. p. 718.
3) C. C. C. Art. 71. — — „und sunderlich eygentlich auffmerken, ob der Zeug inn seiner sage würd wanckelmütig und unbestendig erfunden, solch umbstende, und wie er den zeugen inn eusserlichen geberde vermerckt zu dem handel auffschreiben.“
4) §. 362.
5) Allgem. Criminalr. für die preufsischen Staaten. §. 281.
6) 2 Thl. art. 196, über Verhöre mit dem Beschuldigten: art. 216 über Zeugenvernehmungen: art. 231 über Confrontationen.

Damit nun eine solche genaue Beobachtung des psychischen Verhaltens des zu Untersuchenden von wahrem Werthe sey, hat Mittermaier[1]) folgende Punkte zur Berücksichtigung aufgestellt.

1) Die Geberdeprotokolle sollen folgende Eigenschaften haben. a) Sie sollen die treuen und richtigen Aufzeichnungen der Beobachtungen des Richters seyn, und sollen b) sich als die Produkte einer genauen Menschenkenntnifs ankündigen. c) Sie sollen sich nicht blofs auf ein paar Erscheinungen beziehen, sondern vollständig und umfassend seyn. Sie müssen daher aa) den ganzen Ton des Betragens des Verhörten überhaupt schildern, ob er z. B. mit Trotz, Ungestüm oder Ruhe oder mit sichtbarer Angst deponirt habe. bb) Besonders müssen sie alle verschiedenen Gefühle, welche der Verhörte bei einzelnen Fragen und Antworten durch seine Geberden an den Tag gelegt hat, bezeichnen; z. B. Schaam, Reue u. s. w. Noch soll cc) auf jene Harmonie des Ausdrucks in den Geberden mit den Worten und den Aeusserungen des Vernommenen Werth gelegt werden: wie oft heuchelt der Inquisit Reue, während Alles an seinem ganzen Wesen den Widerspruch des Wortes mit der innern Gemüthsstimmung zeigt[2]). dd) Selbst die Art des Ausdrucks der Worte soll entscheiden, welche zwar nicht in den Geberden liegt, sondern vorzüglich im Tone, mit welchem die Worte gesagt werden, und in dem Umstande, ob der Verhörte langsam, ruhig, studirt, oder schnell und aufbrausend deponirt, zu finden ist. Endlich soll ee) im Protokolle die körperliche Haltung des Vernommenen mit dem ganzen Spiele der Bewegungen der Theile nicht verschwie-

---

1) Im Archive, a. a. O. p. 330. u. f.

2) „Es giebt, sagt Engel in seiner Mimik, 1 B. p. 113, gewisse Geberden, gewisse Zeichen, welche die Natur durch geheimnifsvolle Bande mit den Leidenschaften verknüpft hat, damit im gemeinen Leben ein Mensch den andern nicht betrügen kann.“

gen werden: z B. wenn der Vernommene nicht ruhig auf dem Stuhle sitzen kann, ängstlich herumrückt, seine Hände in beständiger Bewegung hat, und so schon der Körper den Widerstreit und den Kampf, welcher im Innern vorgeht, bezeichnet. Hieher gehört auch das, was Engel [1]) sagt: „bei dem kalten Vorsatze, der noch übrig bleibt, wird der Ausdruck (von dem, der sich verstellen will) fast einzig in diejenigen Glieder, in diejenigen Theile des Gesichts gelegt, von denen man aus Erfahrung weifs, dafs eine solche Modification derselben einen Affect ganz vorzüglich ausdrückt; die übrigen Glieder und Theile bleiben zurück. Der Falschfreundliche z. B. hat die Bemerkung gemacht, dafs Freundlichkeit und Güte sich ganz besonders im Munde und in den umliegenden Theilen zeigen; in dieser Gegend drückt er alles das Liebreiche, vielleicht sogar mit Carricatur aus, das er mit Stirne und Augen und seinem übrigen Wesen verläugnet."

Je umfassender nun nach diesen angegebenen Rücksichten die Geberdenprotokolle aufgenommen werden, desto eher sollen sie ihren Zweck erreichen, wobei noch berücksichtigt wird, dafs die Geberdenbemerkungen im ersten Verhöre zuweilen sehr einfach sind, während sie in den nachfolgenden Verhören schon wichtiger werden sollen, und zwar defswegen, weil der Richter erst im Verfolge der Untersuchung zum gehörigen Studium des Inculpaten kommt, und allmählig erst gewisse Eigenthümlichkeiten, die Jedermann hat, bemerken kann; z. B. es giebt Menschen, die, wenn sie in Verlegenheit sind, und wenn das Bewufstseyn sie foltert, immer lachen. Hat der Inquirent solche Bemerkungen gemacht, so soll es ihm unverwehrt seyn, diese am Schlusse des Protokolles aufzeichnen zu lassen.

---

1) Mimik. 2 Bd. p. 364.

2) Die Beobachtung des Angeschuldigten während der Vernehmung soll folgendermafsen gewürdiget werden. Jeder befragte Inculpat befindet sich in einer zwangvollen Lage, in einer Stimmung, in welcher gewaltsam mehrere Affekte und Leidenschaften aufgeregt sind. Ist der Inculpat unschuldig, so ist es das schmerzliche Gefühl, auf ungerechte Weise beschuldigt zu werden, gekränkte Ehre, Unwille über die Zumuthung, über die boshaften Menschen, welche ihn in das Verderben zu stürzen suchen, und Furcht, den Anklagen doch zuletzt unterliegen zu müssen. Ist er schuldig, so ist es der Kampf des Bewufstseyns mit dem Verstande, die Furcht verrathen zu werden, Freude über eine gelungene listige Antwort, innere Unruhe und Spannung, welche, wenn er gesteht, allmählig nachläfst, und der Reue und der Einsicht in das Unrecht, oder dem kalten Stolze, oder der Gleichgiltigkeit, die jetzt doch alles als verloren ansieht, Platz macht. Alle diese wichtige Affekten und Leidenschaften, welche im Verhörten thätig sind, eröffnen, da jedes Gefühl sich auch mehr oder weniger äussert, ein weites Feld für die Beobachtung, und man soll dadurch zu folgenden psychologischen Resultaten gelangen.

a) Schon die bloſse Befragung des Inculpaten ist wichtig, weil die Frage die Seelenstimmung gleichsam anregt und reizt, so dafs hier die Beobachtung die richtigste und wahrste seyn kann, weil das Gefühl noch überrascht ist und die Verstellung noch nicht Zeit gewonnen hat. Das Gefühl, in welches der Befragte versetzt wird, ist entweder das der Bestürzung, weil die Frage dem Vernommenen zeigt, wie viel man schon von ihm weifs, oder Unwille über die Anschuldigung, oder innere Seelenruhe. Aus dem Gesagten geht hervor, dafs es ganz unzweckmäfsig ist, wenn, wie so viele Inquirenten es thun, die Beobachtung erst während der Ant-

wort gemacht wird. Die Wirkung des ersten Eindrucks der Frage ist offenbar für die Beobachtung die bedeutendste.

b) Wichtig wird die Befragung auch dann, wenn schnell Verdachtsgründe vorgehalten werden, wo der Verstand nicht rasch genug errathen kann, wie das durch die Vorhaltung empörte Gefühl sich verstellen soll. Hier drücken die Mienen des Unschuldigen Ruhe oder Unwillen über die Beschuldigung, die des Schuldigen dagegen den innern Kampf des Bewufstseyns aus.

c) Besonders sucht man aus der Beobachtung des Betragens bei den Rechtfertigungsantworten des Befragten Beiträge zu entnehmen, um die Wahrheit von der Verstellung trennen zu können. Hieher rechnet man: aa) die Art der Vorbringung der Antwort, ob langsam, zögernd oder ruhig und ernst geantwortet wird. bb) Den Ton der Stimme: gepreſst, gleichsam mit zusammengeschnürter Brust antwortet der Schuldige. cc) Die Miene des Antwortenden verräth entweder die innere Schalkheit, verbirgt mit Mühe die Freude über den Sieg, den der Beschuldigte davon getragen zu haben glaubt, oder beobachtet selbst lauernd die Geberden des Inquirenten. dd) Die ganze Haltung des Körpers, das krampfhafte Spiel der Hände, das ängstliche Herumrücken auf dem Stuhle u. s. w. Auch soll ee) die Beobachtung darauf gehen, ob jenes Gefühl, das der Befragte erheucheln will, auch zu dem Ausdrucke passe, der in seiner Miene sich ausspricht.

d) Endlich soll bei der Ablegung des Geständnisses die Beobachtung des Betragens des Gestehenden Aufschlüsse geben, indem dasselbe zeigen soll, in wieferne das Geständnifs die Folge wahrer Reue und des mahnenden Bewufstseyns, oder, in wieferne es vollkommen wahr und ohne Rückhalt abgelegt sey. Hier sollen die Geberden des Gestehenden aa) entweder wahre Reue ausdrü-

cken, oder sollen, um Zwecke dadurch zu erreichen; dieselbe nur zu erheucheln suchen. bb) Die Beobachtung des Betragens soll häufig am sichersten beweisen, auf welchem Grade der Verdorbenheit der Verbrecher steht, wenn z. B. im Momente des Geständnisses noch Freude am Bösen, die Lust am Geschehenen, oder Stolz, der selbst mit dem Unrechte und der kühnen Ausführung prahlt, oder Ueberdruſs und Gleichgiltigkeit als Motiv der Ablegung des Bekenntnisses sich in den Mienen aussprechen. Vorzüglich hält man hier die Erfahrung für wichtig, daſs in dem Momente des Geständnisses oft jene Seelenstimmung sich vergegenwärtigt, in welcher der Verbrecher handelte, und daher, indem sie sich in den Mienen äuſsert, einen Blick in die Seele des Verbrechers dem Inquirenten thun läſst. So will man z. B. bemerken, daſs der Mörder aus Rache, wenn er zum Geständnisse kommt, noch mit innerer Lust und im Genusse der gesättigten Rache schwelgend, erzählt, Freude darüber äuſsert, oder wieder in Wuth geräth, wenn er die Beleidigungen des Feindes nacherzählt. So soll der, der Nothzucht beschuldigte Inculpat in allen Zügen die Wollust und die wilde Gier, wenn er seine That erzählt, blicken lassen etc. cc) Häufig will man auch in diesen Augenblicken die wahren Motive entdecken, aus welchen der Verbrecher handelte, und die Geberdenbetrachtung soll oft hier die sichersten Aufschlüsse über das Walten der Leidenschaft oder des Affektes geben: [1]) Endlich dd) soll diese Beobachtung den Inquirenten beurtheilen lehren, in wieferne der Gestehende völlig der mahnenden Stimme des Bewuſstseyns Gehör gegeben und vollständig eingestanden, oder, was die Zeichen der Beklemmung verrathen, mit Rückhalt ausgesagt habe.

---

1) Vergl. Maaſs, Versuch über die Leidenschaft. 1 Theil. P. 232.

e) Vor allem hat man die Geberdenbeobachtung bei den Confrontationsakten interessant gefunden, indem hier eine so wichtige wahrhaft angreifende Vorhaltung dem Verbrecher gemacht werde, die überraschend ihn in einen empörten Seelenzustand versetze, der häufig um so unverstellter sich in den Mienen ausspreche, als der Verstand noch nicht seine Rechte ausgeübt habe; die Beobachtung wird aber hier zugleich schwieriger, weil der Inquirent auf zwei Personen, auf den Confrontanten und Confrontaten zugleich sehen soll. —

Wenn nun nach den bis jetzt angegebenen Punkten der psychische Zustand des Inquisiten genau beobachtet und im Protokolle niedergelegt ist, so will daraus Mittermaier [1]) folgenden doppelten Werth für den Inquirenten sowohl, als für den beurtheilenden Richter herleiten.

1) Für den Inquirenten soll die Geberdenbeobachtung bedeutend werden: a) indem eine richtige Beobachtung des Betragens häufig am meisten dazu beitrage, den Inquisiten kennen zu lernen, und darnach den Plan der Inquisition einzuleiten, wenn z. B. aus dem ganzen Betragen auf natürliche Schüchternheit, oder bei einem andern auf Verschlagenheit geschlossen werden kann, oder bei einem Dritten durch die Rührung, die er bei gewissen Punkten in der Inquisition bezeugt, die Seite, auf welcher der Inculpat zugänglich ist, angedeutet wird. b) Dieses Studium soll häufig dem Inquirenten die grosse Kunst erleichtern, den rechten Augenblick in der Untersuchung zu benutzen, und da, wo die Unruhe im Innern den höchsten Grad erreicht, wo die Geberden anzeigen, wie allmählig immer mehr der Inquisit in Verwirrung geräth, mit den schwersten Waffen, die der gewandte Inquirent sich sorgfältig aufspart, ihn anzugrei-

---

1) Im Archivo, a. a. O. p. 349—351.

fen. Endlich c) soll oft unmittelbarer Stoff zum Inquiriren dadurch erhalten werden, indem der Inquirent bei bestimmten Geberden, die im Falle starker Vorhaltungen die innere Bewegung verrathen, Gelegenheit bekommen soll, den Inculpaten auf diese Aeufserungen aufmerksam zu machen, daraus eine neue Vorhaltung zu bilden, und den Verhörten in die Enge zu treiben.

2) Noch mehr Werth sollen gute Geberdenprotokolle für den beurtheilenden Richter haben. Man nimmt an: a) sie gäben den in den Vernehmungen enthaltenen Worten oft erst Leben und Bedeutung, sie gäben Stoff, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen, sowohl des Inculpaten, als eines Zeugen zu prüfen. b) Sie könnten einem schon vorhandenen wahren Verdachtsgrunde noch mehr Stärke geben, indem sie zeigten, wie der Inquisit bei der ihm gemachten Vorhaltung sich benommen und die Zeichen des Bewufstseyns der Schuld (die zwar für sich allein nicht verdächtig machen können) an den Tag gelegt habe. c) Sie machten es dem Richter möglich, auf manche Rechtfertigungen des Inculpaten einen gröfsern Werth zu legen, wenn z. B. das Geberdenprotokoll angiebt, dafs der Inculpat mit Anstand sie vorgebracht und mit Ruhe sich benommen hat. d) Sie sollen bei der Beurtheilung des beschränkten Geständnisses dazu beitragen, der vom Inculpaten gelieferten Erklärung Nachdruck zu geben: so würden sie z. B. bei der Beurtheilung des Daseyns von Mord oder Todtschlag wichtig, indem sie entweder die Zeichen der Leidenschaft oder des Affektes andeuteten. Endlich e) sollen sie noch Gründe liefern, um die Strafe besser ausmessen zu können, da sie das Betragen des Inculpaten während der Untersuchung charakterisirten, und z. B. aus den Zeichen der Reue auf den geringern Grad der Verdorbenheit schliefsen liefsen. —

So sehr es uns nun bei oberflächlicher Betrachtung

einleuchtet, und beinahe als gewifs erscheint; dafs diese Untersuchungen über das psychische Verhalten eines Inquisiten sowohl für den Untersuchenden als für den Richter von grofsem psychologischen Werthe seyn müssen, so drängen sich uns doch, wenn wir die Sache von einer andern Seite beleuchten und ernster und tiefer psychologisch untersuchen, mehrere Zweifel dagegen auf, und zwar in einer doppelten Hinsicht: denn 1) werden so manche Fehler bei Abfassung dieser Geberdenprotokolle begangen, die ihren psychologischen Werth sehr beschränken, und 2) lehren uns mehrere Momente aus dem psychischen Leben des Menschen selbst, wie z. B. die Verstellungskunst der Menschen, die Mannigfaltigkeit der psychischen Individualitäten und der übrigen verschiedenen Lebensverhältnisse, so wie der Mangel einer tüchtigen und zu diesem Zwecke unentbehrlichen Semiotik der Leidenschaften, dafs dieser gerühmte psychologische Werth, welchen man den Geberdenprotokollen beilegt, bedeutend zurückgedrängt wird.

1) Anlangend die Fehler, welche bei Abfassung der Geberdenprotokolle nur zu häufig begangen werden, so wie auch oft nicht so leicht zu vermeiden sind, so hat uns die Erfahrung hierüber folgendes gelehrt [1]).

a) Die erste Frage, die sich uns hier aufdrängt, ist die: besitzen denn auch alle Untersuchungsrichter den Grad von psychologischen Kenntnissen, der durchaus erforderlich ist, um die Geberden des Inquisiten richtig zu deuten und den wahren Ausdruck, das ächte Abbild des innern Seelenvorganges von dem erheuchelten, verstellten, unterscheiden zu können? Das möchte ohne Anstand bezweifelt werden. Es ist nicht Jeder in der juristischen Welt der denkende Menschenkenner, wie ein Feuerbach, ein Mittermaier: aber leider! gehen so viele

---

1) Mittermaier, im Archive, a. a. O. p. 333. u. f.

den Weg des geistlosen Schlendrians, und daher kann man auch leicht die traurige Erfahrung machen, dafs viele Inquirenten gar keinen Werth auf die Geberdenbemerkungen legen, die Vorschrift als eine Formalität betrachten, und, mechanisch, blofs um Genüge zu leisten, am Schlusse des Vernehmungsprotokolles eine gewöhnliche Nichts sagende Formel: „unbedenklich“ oder „es war nichts auffallendes zu bemerken“ hinsetzen. Eben so ist es zu tadeln, dafs

b) viele Richter diese Bemerkungen blofs ihren Schreibern überlassen, welche vielleicht gar nicht die zur Beobachtung nöthigen Vorkenntnisse besitzen, oder, da sie mit Schreiben beschäftiget sind, nicht einmal die hinreichende und ruhige Gelegenheit zu beobachten haben x).

c) Zu rügen ist die Sitte mancher Inquirenten, dafs dieselben, ehe sie die Frage an den Inculpaten stellen, dieselbe zuerst dem Schreiber laut in die Feder diktiren. Der ohnehin auf jede Wendung der Untersuchung lauernde Inquisit erfährt auf diese Weise schon während des Diktirens die Frage, hat nun Zeit genug, sich auf die Antwort vorzubereiten, und die Aeufserungen des Gemüthes in den Geberden zu beherrschen, so dafs, wenn die Frage dann förmlich an ihn gestellt wird, keine auffallende Gemüthsbewegung mehr wahrzunehmen ist.

d) Eben so unzweckmäfsig ist es, wenn der Richter seine Geberdenbemerkungen in Gegenwart des Angeschuldigten laut bei den einzelnen Fragen diktirt: dadurch wird der Inquisit darauf aufmerksam gemacht, dafs man gewisse Aeufserungen an ihm verdächtig findet, und bestimmt, sie in Zukunft zu vermeiden, oder sein Benehmen anders einzurichten.

e) Dagegen findet man bei Vergleichung von Criminalacten, dafs andere Inquirenten auf das andere Extrem gera-

---

1) S. Mittermaier's Handb. des peinl. Prozesses. 1 Theil. S. 718.

then: sie wollen sich als gewandte Psychologen bewähren, sehen dabei auf gewisse Erscheinungen, die, wie auf dem Wege einer Tradition, von den Criminalisten nun einmal als Zeichen der Schuld beobachtet werden: sie übersehen, während sie sich an solche Nebendinge halten, gerade die Hauptsache. Die ganze höchst dürftige Psychologie eines Inquirenten reducirt sich gewöhnlich nur auf das Erröthen, Erblassen, Augenniederschlagen und Zittern.

f) Vorzüglich muss es noch gerügt werden, wenn die Untersuchungsrichter nur ihre Räsonnements angeben, statt die Thatsachen zu bezeichnen, worauf sie ihre Angaben stützen [1]).

Gewiss können Geberdenbemerkungen ähnlicher Art, wie man sie häufig in den Acten antrifft, wenn es heisst: „der Inquisit schien es sich zum System gemacht zu haben, zu lügen, oder man sah deutlich, dass der Inquisit lüge, oder Inculpat schien keine Reue zu fühlen“ für den beurtheilenden Richter wenig Werth haben, welcher, um unbefangen urtheilen zu können, die genaue Aufzeichnung und getreue Schilderung des psychischen Verhaltens des Inquisiten bedarf, keineswegs aber schon Schlüsse der Art, die ihm nicht mehr frei zu urtheilen erlauben, sondern ihm gleichsam ein Urtheil aufdringen. Zu den zu rügenden Bemerkungen gehört ferner auch die oft vorkommende: „der Inquisit frappirte bei dieser Frage.“ Der Inquirent thut sich häufig zu viel Ehre selbst an, wenn er sich einbildet, dass seine klug ausgesonnene Frage nur im Stande war, den Inquisiten zu erschüttern; in jedem Falle aber muss man fragen, worin denn das Frappiren bestand? aus welchen Zeichen der Inquirent darauf geschlossen habe? Sollen also die Geberden-

---

1) Vergl. Klein, im Archive des Criminalrechts. 7 B. 3 St. p. 353.

protokolle ihrem Zwecke entsprechend angestellt werden; so müssen sie die verschiedenen Erscheinungen, welche bei der vernommenen Person sich zeigten, also Thatsachen angeben, damit die urtheilenden Richter von diesen Thatsachen selbst schliefsen können. Nicht selten scheint einem Menschen etwas Zeichen der Lüge zu seyn, was der geübtere Psycholog auf ganz andere Weise auslegt. Gibt der Inquirent hier seine eigenen Schlüsse, statt der beobachteten Thatsachen, so kommt der beurtheilende Richter in Gefahr getäuscht, zu einer vorgefafsten Meinung verleitet, und so an dem eigenen, freien Urtheile verhindert zu werden.

g) Wenn Confrontationen Statt finden, werden oft die meisten Fehler vom Inquirenten begangen, und namentlich folgende. aa) Die Inquirenten sind häufig geneigt, den Inquisiten einmal als Schuldigen zu betrachten, und die Aussage des Zeugen als unbedingte Wahrheit anzunehmen; die Folge davon ist, dafs sie Alles, was der Inquisit thut, als Zeichen der Schuld auslegen, und entweder den Zeugen gar nicht beobachten, oder alles günstig für ihn und als Zeichen der Wahrheit annehmen: dazu gesellt sich der Fehler, bb) dafs solche Inquirenten meistens die Zeichen verschiedener Seelenzustände verwechseln, und so häufig bei dem Zeugen etwas als Ausdruck der Wahrheitsliebe, der Standhaftigkeit und Ueberzeugung in ihren Geberdenprotokollen aufstellen, was genauer geprüft, nur der Ausdruck der Unverschämtheit und eines an die Lüge gewöhnten Gemüthes ist. cc) Viele Inquirenten werden auch dadurch ganz ungerecht, dafs sie sich ein Bild abstrahiren, wie die Unschuld sich betragen müsse, wenn man ihr ungegründete Vorhaltungen macht, und sich darnach einen Maafsstab wählen, nach welchem sie alle Inquisiten beurtheilen. Jeder nun, der sich nicht gerade so beträgt, wie diese generalisirenden Psychologen es sich einbilden, heifst

ihnen schuldig und jede Miene, die er macht, wird Geberde der Schuld. Es ist ein sehr grofser psychologischer Irrthum, wenn man glaubt, dafs alle Menschen bei bestimmten Vorfällen sich auf gleiche Weise betragen, denn man darf nicht übersehen, dafs es gerade solche Augenblicke sind, in denen sich der individuelle Charakter eines Jeden ausspricht; dafs der an sich Jähzornige leidenschaftlich aufbrauft, während der sonst Ruhige mit Gelassenheit die Vorwürfe anhört, und dafs selbst der Grad der Geistesbildung hier von Einfluss ist, indem der Rohe und Ungebildete sich da mit Ungestümm benehmen wird, wo der Gebildete sich mit Würde und Anstand beträgt.

2) Was nun den zweiten Punkt betrifft, welcher den Werth und die Bedeutung der Geberdenprotokolle im höchsten Grade beschränkt, so gehören hieher folgende, aus dem psychischen Leben des Menschen selbst entnommene Erfahrungen[1]):

a) Eine der ersten Schwierigkeiten ist die, welche durch die Klugheit und Verstellungskunst der Menschen hervorgerufen wird. Die Menschen geben sich alle erdenkliche Mühe besser und redlicher zu scheinen, als sie wirklich sind. Sie studiren die Miene, den Ton, die Geberden der Redlichkeit. Es gelingt ihnen in ihrer Kunst, sie können täuschen und betrügen; sie können jeden Zweifel, jeden Verdacht in Absicht auf ihre Redlichkeit zerstreuen und entfernen. Die verständigsten,

---

1) Ich verweise auf einen sehr interessanten Aufsatz von Nasse „über den Zustand der Verwirrung in seinem Verhältnisse zu einem guten oder bösen Gewissen; in seiner Zeitschr. für Anthropolog. 1823. 2 Hft. p. 369, welcher mehrere hieher gehörige wichtige Belege liefert. Auch Eisenhart hat schon in seinen Grundsätzen des deutsch. Rechts in Sprichwörtern, 2te Aufl. p. 598, bei Erklärung des Sprichwortes: „das Gesicht verräth ihn“ Zweifel gegen die sichern Anzeigen, die man aus dem Erröthen, Blafswerden, Zittern u. dgl. nehmen will, erhoben.

scharfsinnigsten Menschenkenner, und solche sogar, die sich mit Beobachtung der Physiognomien abgeben, sind oft durch diese Verstellungskunst betrogen worden, und werden täglich noch betrogen. Der im boshaften und lasterhaften Leben ergraute Bösewicht verbindet oft mit der Härte seines Herzens einen hohen Grad von psychischer Herrschaft über sich selbst. Entweder wird er, wenn er vor dem Untersuchungsrichter steht, durch die an ihn gerichteten Fragen gar nicht ergriffen, weil die Regungen des erhärteten Gewissens schweigen, oder, sollte sich auch diese innere mahnende Stimme regen, so hat er so viel Fassungskraft, so viel psychische Kraft, dafs er sie weder durch somatische noch durch psychische Zeichen nach aufsen verräth, und besonders wird auch dieses noch der Fall bei Solchen seyn, die schon Mehrmalen zu Untersuchungen sind gezogen worden. Andere dagegen, die von reizbarer psychischer Constitution sind, und namentlich wenn sie zum Erstenmale die Procedur eines Verhöres auszuhalten haben, werden heftig bewegt und ergriffen erscheinen, und vielleicht in einem viel höheren Grade, als es der Grad ihrer begangenen That erwarten liefse.

b) Ein fernerer Zweifel an dem sichern Werthe der Geberdenprotokolle geht aus der Mannigfaltigkeit der menschlichen psychischen Individualitäten hervor, weshalb wir auch die allgemeine, sehr wichtige Regel erhalten, dafs man hier durchaus nicht generalisiren darf. „Der gemeine Mann, sagt Nasse [1]) ganz richtig, wozu wir auch diejenigen übrigens Gebildeten rechnen können, die auf die Vorgänge und die Ausdrucksweise des psychischen Lebens nie eine besondere Aufmerksamkeit verwendet haben, ist mit der Beantwortung der Frage: wie verhält sich die Verwirrung in Beziehung auf Schuld

---

1) A. a. O. p. 385.

oder Unschuld? bald fertig. Wo Jemand mit einer Antwort stockt, wo einer verlegen ist, wo ein Verdächtiger sich verwirrt benimmt, wo ein Beschuldigter roth oder blafs wird, da geht sein Urtheil sogleich auf Schuld. Die Erscheinung ist natürlich: er hat die Erfahrung gemacht, dafs Erröthen, Verwirrung so oft mit Schuld verbunden sind: er schliefst also auf eine rasche Weise von diesen Fällen auf das Gleiche für alle übrigen." Wenn es schon in Bezug auf das somatische Leben des Menschen kaum möglich ist, generalisirende Sätze aufzustellen, so ist dieses beim psychischen Leben, welches noch mannigfaltigere individuelle Züge darbietet, noch weniger möglich, da Erziehung, Alter und Geschlecht, Gesundheit oder Krankheit, die verschiedenartigen Lebensverhältnisse und noch Mehreres Andere hier einen wesentlichen Einfluss haben, und der Zustand des Verwirrtwerdens, des aufser Fassungkommens und ähnlicher psychischer Vorgänge, auf die man bei den Geberdenprotokollen einen besonderen Werth legt, sehr oft durch obige Punkte bedingt und modificirt wird, was uns folgende Erfahrungen beweisen. aa) Anlangend die Erziehung, so ist in der fraglichen Beziehung besonders bemerkenswerth, was Engel [1]) sagt: „wenn man kräftigen, wahren Ausdruck will, so mufs man nicht auf die vornehmen Stände sehen: die Erziehung macht den Menschen zu einem zweifachen Lügner, sie lehrt ihn Empfindungen nach der wahren Stärke verbergen, und andere in falscher Stärke erheucheln. bb) In Bezug auf Alter und Geschlecht müssen wir berücksichtigen, dafs das, was der Mann ruhig erträgt, den feurigen Jüngling in Aufregung versetzen wird. Das weibliche Geschlecht wird ohnehin seiner gröfsern Gefühlsreizbarkeit und seiner schwächern Willenskraft wegen, leichter und durch geringfü-

1) Mimik, 1 B. p. 203.

gigere Veranlassungen in einen verwirrten Zustand versetzt werden, als das männliche. cc) Der verschiedene Grad der psychischen Reizbarkeit, der somatisch gesunde oder kranke Zustand darf hier nie aufser Acht gelassen werden. Bei dem empfindlichen Kranken, der am Nervensysteme, am Herzen, an der Leber, überhaupt an Organen leidet, welche in besonderer Beziehung zum psychischen Leben stehen, wird eine erregte Gemüthsstimmung, eine Verwirrung wohl anders beurtheilt werden müssen, als bei dem Gesunden und somatisch Starken. Ferner, so wie wir einen verschiedenen Grad der körperlichen Reizbarkeit nach den verschiedenen somatischen Constitutionen haben, eben so gibt es auch verschiedene Grade der psychischen Erregbarkeit. Es ist zwar die natürliche Richtung des bösen Gewissens, dafs der, den es drückt, leicht in Verwirrung geräth: allein da das Gewissen dieses nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch eine Gefühlsaufregung thut [1]), so mufs natürlicher Weise der Erfolg von dem Grade der Reizbarkeit abhängen, welcher dem Gefühle des, von einem bösen Gewissen Belasteten eigen ist. Ist diese Reizbarkeit gering, oder fehlt sie ganz, so kann der gröfste Verbrecher auch bei sehr kräftigen Veranlassungen ruhig und von aller Verwirrung frei dastehen [2]). dd) Es darf auch nicht übersehen werden, dafs die mannigfaltigen Lebens-

---

1) „Gewissen ist durchaus nicht ein blofses Wissen von den eigenen Handlungen, insofern sie recht oder unrecht sind, sondern es ist eine Modification des ganzen Gemüthes, die entweder in einem beruhigenden Selbstgefühle besteht, oder in einer drückenden, unser sicheres Selbstgefühl fast vernichtenden Stimmung. Im ersten Fall heifst das Gewissen ein gutes: im zweiten ein böses. Es ist die Stimme des ganzen Gemüthes, die hier den Ausspruch thut. Je reicher und voller sich daher die Menschheit in uns ausbildet, je gewaltiger spricht auch die Stimme des Gewissens.“ Umbreit's Psychologie, als Wissenschaft. Heidelb. 1831. p. 128.

2) Vergl. Nasse, a. a. O. p. 387.

verhältnisse der Menschen auf ihre psychische Individualität, die hier in Betracht kommt, einen grofsen Einflufs haben. Es gibt Menschen, die während eines ruhigen Lebens wenig, vielleicht nie Veranlassung gefunden haben, ihren Willen in der Beherrschung ihrer Gefühle zu üben, und trifft dieso nun irgend eine Veranlassung zur Erzeugung einer Verlegenheit, einer Verwirrung, so wird diese nun um so gröfser und um so heftiger werden. Andere dagegen, die ein unruhiges, vielfach bewegtes Leben führten, die mit den Stürmen des Lebens so ziemlich vertraut geworden, werden auch weniger von solchen Veranlassungen ergriffen werden. Stellen wir ein, an stille Ruhe und häuslichen Frieden gewohntes Mädchen eines vielleicht unbedeutenden Vergehens wegen, und einen alten, mit Kämpfen und Lebensstürmen vertrauten Räuber eines Mordes wegen vor das Verhör, wir dürfen überzeugt seyn, dafs die erste Frage das Mädchen mehr erschüttert, mehr aufser Fassung und in Verlegenheit bringt, als vielleicht die ganze Verhörsprocedur den erfahrnen und schlauen Räuber, der, vielleicht schon wie Schiller's Spiegelberg, sich eine Priese Taback in die Nase rieb, als er am Galgen vorbei spazierte, und der superklugen Gerechtigkeit hinterrücks Eselsohren deutete. cc) Was noch von besonderer Wichtigkeit ist, ist die so oft im Leben gemachte Erfahrung, dafs gerade die rechtlichsten Individuen es sind, welche, wenn sie unschuldiger Weise einer gesetzwidrigen Handlung wegen angeklagt werden, oft alle Zeichen des höchsten Grades der Verwirrung darbieten, was das Resultat ihrer Schaam, ihres Unwillens über den sie kränkenden falschen Verdacht ist. „Wer mit Kindern umgeht, sagt Nasse [1]), wird gewifs schon die Beobachtung gemacht haben, wie hier, wenn eines beschuldigt wird, oder auch nur durch die Umstände in

1) A. a. O. p. 386.

Verdacht gebracht worden ist, fast nie Erröthen und Verlegenwerden ausbleibt, wenn auch nachher der Erfolg entschieden darthut, dafs die Beschuldigung oder der Verdacht durchaus ohne Grund waren. Der blofse Gedanke vor Andern, zumal vor geliebten Menschen, der That verdächtig zu scheinen, führt hier die Gefühlsaufregung und in deren Folge das Erröthen und die Verlegenheit herbei. Mit dem Ausspruche, dem Reinen sey alles rein, mit der Schilderung des wahren Weisen, der, wie ein Fels mitten unter den Wogen, in unerschütterter Ruhe dasteht, reichen wir hier nicht aus, falls man eine solche Beweisführung auch zu Hilfe zu nehmen geneigt seyn möchte. Oder will man es dem Kinde, dem wahrhaft Unschuldigen als Verdachtsgrund anrechnen, dafs es, wenn Menschen ihm Mifstrauen zeigen, in ihm eine Schuld zu erblicken glauben, in diesem, ihm so ungewohnten, ihm so wehe thuenden Gefühle verlegen, verwirrt erscheint? Ich glaube, dafs folgender interessante Fall [1]) hier eine Stelle verdienen dürfte. Ein junger Mensch machte eine Reise auf den Grindelwald-Gletscher, und war plötzlich verschwunden. Der Führer, der mit dem jungen Manne nach dem sogenannten Eismeer, einer auf der Höhe des Gletschers liegenden ausgebreiteten Eisfläche hinaufgegangen und ohne denselben zurückgekehrt war, hatte berichtet, er habe jenen auf die Höhe des Gletschers bis an den Rand eines dort befindlichen Schlundes geleitet, wo er auf einen Augenblick bei Seite gegangen sey, um einen Stein, wie man deren in solche Schlünde zur Prüfung ihrer Tiefe zu werfen pflegt, herbeizuholen, habe aber, wie er zurückgekehrt, den Gefährten nicht mehr erblickt, sondern nur dessen Alpenstock einige Fufs unterhalb der Oeffnung des

1) Aus der Bibliotheque universelle, 1821. Vol. 18. p. 311, in Nasse's Zeitschr. für Anthropolog. 1823. 2 Hft. p. 392.

Schlundes quer in der gegenüberstehenden Wand stecken gesehen. Auf all sein Rufen sey keine Antwort erfolgt, und es demnach wohl gewifs, dafs der junge Mann durch ein leicht mögliches Ausgleiten an dem Rande des Abgrundes in dessen Tiefe den Tod gefunden habe. Die Sache erregte bedeutendes Aufsehen, und die Verwandten des Unglücklichen wollten wenigstens seine Leiche. Es wurde queer über den Schlund eine Befestigung mittels Stangen angebracht, von der aus ein kühner Schweizer sich hinabliefs. Er fand unten die Leiche, band einen Strick um den Fufs derselben, und nun wurde die Leiche heraufgezogen. Höchst psychologisch merkwürdig ist nun das, was sich mit dem Führer, der auch zugegen war, zutrug. In dem Augenblicke, wo man die Leiche heraufzuziehen anfing, mahlte sich auf dem Gesichte des alten Führers eine mit Angst gemischte Unruhe, die bald auf die Umstehenden überging. Als die Leiche sich noch in einiger Entfernung von der Oeffnung befand, glaubte einer der am Rande des Schlundes Stehenden wahrzunehmen, dafs sie unbekleidet sey; sein Ausruf verbreitete einen allgemeinen Schrecken: die Angst des Führers war nicht zu beschreiben. Man entdeckte indefs bald, dafs der, welcher die Leiche nackt gesehen haben wollte, sich geirrt hatte, indefs blos von dem einen Bein durch den Strick die Bekleidung abgestreift worden war. Jetzt trat die Leiche hervor: der Führer war nicht mehr im Stande, sich auf den Füfsen zu halten, und mufste sich niedersetzen; seine Seele war der heftigsten Aufregung Preis gegeben. Wie aber Einer rief: „Hier da ist die Uhr und das Geld," da sprang er plötzlich auf und stürzte sich den Freunden des Entseelten in die Arme. Wie, wenn nun in diesem Falle der psychische Zustand des unschuldigen Führers als Beweis hätte gelten müssen, wie leicht hätte seine unendliche Verlegenheit, seine Angst und Unruhe beim Heraufziehen der

Leiche ihn für schuldig erklären können, er habe den Reisenden beraubt und in den Abgrund gestofsen. Die Furcht, dafs man ihn vielleicht dafür halten könnte, die Besorgnifs, dafs Uhr und Geld sehr leicht während des Hineinstürzens aus der Tasche gefallen sey, und nicht mehr wieder gefunden werde, und so dieses den Verdacht des Raubes bestärken könne, die Aeufserung des Einen, dafs die Leiche entkleidet sey, alles dieses hatte die Seele des sich unschuldig Fühlenden solchen heftigen Aufregungen Preis gegeben, die so lange währten, als der Ausruf, hier ist Geld und Uhr, den Verdacht vernichtete und in demselben Augenblicke ihm seine Seelenruhe wieder gab.

c) Zunächst an das, über die Verschiedenheit der psychischen Individualitäten Gesagte, reiht sich die, theilweise selbst daraus hervorgehende Erfahrung, dafs uns noch eine untrügliche Semiotik der Leidenschaften und Affekte fehlt, und es uns deshalb nicht möglich ist, genaue physiognomische Kennzeichen anzugeben, welche die Verwirrung mit einem bösen Gewissen von der, mit einem guten, unterscheiden, was uns folgende nähere Betrachtung der vorzüglichsten dieser angeblichen Zeichen selbst beweist. Einige nehmen an, der Mensch mit gutem Gewissen würde in der Verwirrung roth, der mit bösem Gewissen blafs. Allein es gibt Menschen, bei denen zu Folge der besondern Stimmung ihres körperlichen Lebens jede Gemüthsbewegung, wes Ursprunges sie auch immer sey, ein Blafswerden bewirkt, während Andere dagegen, besonders mit leicht beweglichem Blute, auch im Gefühle der Schuld erröthen [1]). Eben so ist auch zu berücksichtigen, dafs das Erblassen auch durch Kränklichkeit, durch langwieriges Gefängnifs, lange dauerndes Verhör bewirkt werden kann, oder es kann Produkt der Furcht bei der vernommenen Person seyn,

---

1) Nasse, a. a. O. p. 390.

und Furcht beweist nicht das Daseyn der Schuld. Dafs ein scheuer, verwirrter Blick die Schuld verrathe, ist eben so unstatthaft. Er kann durch mehrere innere psychische Regungen hervorgebracht werden, die ganz entfernt von einem bösen Gewissen seyn können. Der Furchtsame, der unschuldig Angeklagte, das reizbare Mädchen werden im Verhöre diesen Blick zeigen, ohne dadurch eine Schuld zu beweisen. Dasselbe gilt vom Niederschlagen der Augen, so wie vom Zittern, die schon defshalb nie untrügliche Zeichen der Schuld und des bösen Gewissens sind, weil sie gleichfalls von anderen psychischen Vorgängen, von Furcht, Angst, Schaam u. dgl. erzeugt seyn können. Zu bemerken ist auch noch, dafs oft ein und dasselbe Zeichen, nach der Verschiedenheit der Individualität, ganz verschiedene, ja oft entgegengesetzte Ursachen haben kann; so kann z. B. das Erröthen bei Einem Zeichen der Schuld, bei einem Andern Aeusserung des Unwillens über ungerechte Beschuldigung, bei einem Dritten Folge der Angewöhnung und bei einem Vierten Folge angeborner Schüchternheit seyn.

Aus diesen nun eben entwickelten Motiven wird der Werth der Geberdenprotokolle in sehr hohem Grade beschränkt, und es wird nicht erlaubt seyn, aus dem bei der Untersuchung gewonnenen psychischen Bilde des Inquisiten allein auf Schuld oder Unschuld nur im Mindesten zu schliefsen. Vergleichen wir die gerühmten Vortheile der Geberdenprotokolle mit den Irrungen und Trugschlüssen, zu denen sie verleiten können, so finden wir, dafs letztere die erstern bei Weitem überwiegen, und ich glaube nicht mit Unrecht die Behauptung aufstellen zu dürfen, dafs diese Geberdenprotokolle für sich allein betrachtet, keinen Werth haben, höchstens nur in Verbindung und Vergleichung mit den übrigen Beweisgründen nur dann von Bedeutung für das richterliche Untersuchungsamt seyn können, wenn sie selbst von einem mit Psychologie

und Menschenkenntnifs hinreichend ausgestatteten Untersuchungsrichter angestellt worden sind. Da aber diese Individuen in der Regel keine so tüchtige Psychologen sind, als dazu erfordert wird, so fällt auch schon dadurch wieder der Werth dieser Geberdenprotokolle um ein Bedeutendes und mufs in den Händen solcher Menschen mehr schaden und zu Irrungen veranlassen, als nützen.

III. Was endlich noch hier vom psychologischen Standpunkte aus betrachtet und gedeutet werden mufs, sind die Leumundserforschungen [1]), die der untersuchende Richter über den Inquisiten anstellt.

Man versteht unter den Leumundserforschungen die zur aktenmäfsigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Inculpaten nothwendigen Vernehmungen, die in einer Criminaluntersuchung nie fehlen sollen, es mag das Verbrechen vom Inculpaten geläugnet oder von ihm eingestanden seyn. Im ersten Falle benützt man die actenmäfsige Erforschung des Inculpaten, um die Frage beantworten zu können, in wiefern ihm die That zugetraut werden kann: im zweiten Falle macht sie es möglich, den Grad der Strafbarkeit der Handlung genau beurtheilen zu können, indem sie die That im Zusammenhange mit der ganzen Reihe der bisherigen Handlungen betrachten läfst

---

1) Abhandlungen darüber: Stryk, de vita ante acta. Francof. 1675. Horn, de semel malo, semper malo. Viteb. 1709. Krause, de praesumtionis ex vita et moribus effectu. Viteb. 1728. Mittermaier, über Leumundserforschungen und ihren Werth im Criminalprozesse: im neuen Archive des Criminalrechts, 1 B. 1 St. P. 67—105. Einzelne Bemerkungen darüber finden sich zerstreut bei den juridischen Schriftstellern: z. B. Kreis, commentatio succ. in Const. Criminal. Carol. p. 84. Böhmer, meditat. ad C. C. C. p. 127. Rauft, über den Beweis. p. 177. Bauer, Grundsätze des Criminalprozesses, p. 248. 257. Tittmann's Handbuch, 4 B. p. 655. Stübel, Criminalverfahren, 4 B. p. 127. Mittermaier, Handbuch des peinlichen Prozesses, Heidelberg 1810. 1 Thl. p. 735. 754.

und so vor Einseitigkeit des Urtheils bewahrt, welche entstehen würde, wenn man die einzelne Aeufserung des Charakters nur als Bruchstück aus dem Leben des Handelnden herausreifsen und würdigen wollte [1]). Mehrere Gesetzgebungen haben diese Leumundserforschungen ausdrücklich geboten. Schon die peinliche Gerichtsordnung [2]) befiehlt, dafs man bei Beurtheilung von Verdachtsgründen darauf Rücksicht nehmen soll, ob man sich der That zu dem Menschen versehen kann, und fast alle neueren Gesetzgebungen legen auf den bisherigen Lebenswandel eines Verbrechers Werth und weisen die Richter darauf hin; z. B. das östreichische Gesetzbuch über Verbrechen [3]), das allgemeine Criminalrecht für die preufsischen Staaten [4]), das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern [5]) u. s. w.

Wenn nun zwar an und für sich aus dem Satze „vox populi vox dei" der psychologische Werth der Leumundserforschungen eines Angeklagten hervorzugehen scheint, so ist dieser doch nicht so zuverlässig, als man überhaupt annimmt, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man folgende Regeln, die bei Benützung des Leumundes genau beobachtet werden sollen [6]), berücksichtiget und dabei bedenkt, wie oft sich Schwierig-

1) Mittermaier, im neuen Archive, 1 B. 1 St. p. 68. 69.
2) C. C. C. art. 25. 26. 28. 31. §. 4. art. 32. 35. 37. 41. 42. 43. §. 2. 3. art. 143.
3) 1803. §. 262. Lit. L. §. 263. 270. 306. 412. Nro. IV. Vergl. auch Jenull, das östreichische Criminalrecht nach seinen Gründen dargestellt. Gräz 1815. 4 B. p. 155.
4) 1806. §. 108. 126. 242. 398. Nro. 2 u. 4. §. 400. 405. 407. Besonders deutlich spricht sich der §. 279 mit folgenden Worten aus: „der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und mufs daher in so weit gehörig erörtert werden."
5) II. Thl. Art. 97. Nro. 5. Art. 99. 111. 119. Nro. 4. Art. 251. 269. 313. 315. 323. 461.
6) Ich benütze hier vorzüglich Mittermaier's schon citirte Abhandlung im neuen Archive des Criminalrechts.

keiten der genauen Befolgung derselben in den Weg stellen, und wie die unbedeutendste Nachläfsigkeit hier zu grofsen Irrthümern und ungerechten Urtheilen führen kann.

1) Der Leumund stützt sich auf den Glauben, auf eine Meinung, die man überhaupt von einem Menschen hat, und wovon sehr oft gar keine Gründe angegeben werden können, oder es sind, wenn man sie näher untersucht, schwankende Gründe, die blofs von Neigungen oder oberflächlich beurtheilten Thatsachen hergenommen sind. Eine solche Meinung darf aber dem Richter nicht genügen, denn nicht Meinungen, sondern nur Thatsachen und zwar vollkommen bewiesene, dürfen ein Urtheil bestimmen [1]). Also nur die durch Thatsachen bewiesene öffentliche Meinung darf ein juridisches Urtheil über den Werth und den Charakter [2]) eines Menschen begründen. Ganz richtig sagt Mittermaier [3]), dafs die richterliche Leumundserforschung von der psychologischen Bemerkung geleitet werde, dafs jeder Mensch eine gewisse *moralische* Eigenthümlichkeit, einen Grundzug der Seele bewahre, welche, wenn man sie kennt, gleichsam den Schlüssel zur Erklärung seiner Handlungen gibt und zeigt, wie viel man ihm zutrauen kann: und die Kenntnifs dieser moralischen Eigenthümlichkeit eines Menschen soll auf folgende Weise erlangt werden.

a) Durch die Erforschung der Grund-Neigungen eines Menschen, der Hauptrichtungen und der ganzen Beschaffenheit, welche die verschiedenen Seelenkräfte desselben angenommen haben. So bald wir wissen, in wie

---

1) Mittermaier, a. a. O. p. 71.
2) Psychologische Bemerkungen darüber bei Hübner, über Ehre, Ehrlosigkeit u. s. w. p. 28. 31. Globig, Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit, 1 Thl. p. 47. 2 Thl. p. 70 — 75. Maafs, Versuch über die Leidenschaften, 1 Thl. p. 217. 316.
3) A. a. O. p. 71. 72.

ferne ein Mensch Stärke des Charakters und Beharrlichkeit besitzt, oder moralisch schwach, schnell verführbar, ein leicht zu bewegendes Werkzeug in den Händen Anderer, ohne eigene Energie ist, ob er ruhig und von kalter Gemüthsart, oder leicht aufbrausend und zum Zorne geneigt, ob er tückisch oder offen und gerade handelt, dann erst gewinnt das Urtheil einen Anhaltspunkt, von dem aus man mit Vorsicht wagen darf, die Beschaffenheit einer Handlung, welche diesem Menschen zugetraut wird, vorsichtig zu beurtheilen. b) Die Kenntnifs der Grundneigungen erhalten wir am Besten durch die Kenntnifs der bisher von diesem Menschen verübten Handlungen, seiner geäufserten Gesinnungen und Ansichten, und seines ganzen in verschiedenen Lebensverhältnissen dargelegten Benehmens. Diese Aeufserungen sind Folgen und Wirkungen der in dem Menschen ausgebildeten Neigungen, und von ihnen aus kann man dann, wie von den Wirkungen auf die Ursachen zurückschliefsen. Nur auf diese Weise mufs die Kenntnifs von der moralischen Eigenthümlichkeit eines Inculpaten begründet seyn, und nur dann erst, da sie itzt mehr als ein blofser Glauben, sondern eine auf Thatsachen gestützte Meinung ist, darf unter grofser Vorsicht von ihrer Anwendung im Untersuchungsprozesse Gebrauch gemacht werden.

2) Sollen die Leumundserforschungen von Werth seyn, so müssen sie eine gehörige Ausdehnung haben [1]). Allein gar oft wird dagegen gefehlt, und manche Inquirenten betrachten diese Erforschung als eine blofse Formalität, und begnügen sich mit ein paar oberflächlichen Nachrichten über den frühern Lebenswandel des Inquisiten. Dafs eine solche Erforschung ihren Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern auch zu falschen Urtheilen Veranlassung geben kann, versteht sich von selbst, und

---

1) Mittermaier, a. a. O. p. 73 — 75.

Mittermaier verlangt defshalb folgende Ausdehnung dieser Erforschungen. a) Der Inquirent mufs seine Untersuchung auf das Betragen und die Handlungsweise des Inculpaten richten, wie er sie an den verschiedenen Orten bewährte, an welchen er lebte. Wenn z. B. ein Inculpat, der in Böhmen geboren ist, mehrere Jahre in Wien, Linz, München etc. lebte, und erst später nach Regensburg kommt, und dort ein Verbrechen begeht, so kann man unmöglich mit der Aussage von zwei Zeugen zufrieden seyn, welche den Inculpaten erst in Regensburg kennen gelernt haben; diese Regensburger Zeugen können vielleicht Gleichgiltiges aussagen, während die übrigen Menschen, die den Inquisiten in Wien, München etc. beobachten konnten, andere wichtige Aufschlüsse über seinen Lebenswandel geben würden. b) Nicht zufrieden mit dem Betragen der letztern Lebensjahre wird der Inquirent hinaufsteigen zu dem Betragen des Inculpaten in den frühern Jugendjahren. c) Er wird bei seiner Untersuchung nicht mit dem blofsen Urtheile der Zeugen sich begnügen dürfen; sondern er wird Thatsachen verlangen, welche entweder besondere Neigungen des Verbrechers beweisen, oder sonst auf den Charakter mit wenigstens einiger Zuverläfsigkeit schliefsen lassen. d) Er wird da, wo eine solche Thatsache angeführt wird, welche wichtig werden kann, sie in der Vollständigkeit zu erweisen suchen, die die Grundsätze über den Beweis im Criminalprozesse verlangen. e) Er wird selbst in solchen Fällen bei wichtigen Thatsachen verweilen, nicht blofs ihr oberflächliches Dasein erforschen, sondern die genaueste Beschaffenheit derselben, der Gründe, die sie erzeugten, der Umgebungen und aller einwirkenden Rücksichten herstellen.

3) Die Wahl der Leumundszeugen selbst mufs unter gewissen Regeln geschehen [1]). a) Die moralische und

1) Mittermaier, a. a. O. p. 75—78.

rechtliche Glaubwürdigkeit der Zeugen muſs vorerst geprüft werden, wenn dieſe Werth erhalten sollen. Personen, die mit dem Angeschuldigten in Feindschaft lebten; sind hier unbrauchbar. b) Jene Individuen sind am passendsten für Leumundszeugen, welche mit dem Angeschuldigten in Verhältnissen gewesen sind oder noch sind, weil sie die besten Aufschlüsse über seinen Lebenswandel geben können; z. B. Dienstherrn, Kameraden, Mitschüler, Lehrer u. s. w. Die Vernehmung des Inculpaten selbst, wenn der Richter bei den persönlichen Fragen auf genaue Antworten dringt, sich umständlich angeben läſst, wo der Inculpat sich von seiner Jugend an bis itzt aufgehalten habe, mit wem er umgegangen sey u. s. w. führt den Inquirenten von selbst auf solche taugliche Leumundszeugen. c) Die Vernehmung der ersten Leumundszeugen führt oft zur Wahl der fernerhin abzuhörenden Personen, wenn an diese ersten die Frage gestellt wird, mit welchen Personen der Inculpat am meisten umgehe und wer seine eigentlichen Bekannten seyen. Eben so führt das mit einem Zeugen abgehaltene Verhör auch leicht auf andere Zeugen, wenn der Zeuge einen auffallenden Charakterzug des Inculpaten erzählt und nun aufgefordert wird, die Personen zu benennen, welche noch mehr über diesen Vorfall u. s. w. angeben könnten. d) Selbst das Geschlecht des Leumundszeugen ist zuweilen nicht ganz gleichgiltig; so wird man z. B. in weiblichen Gegenständen, die bei dem Verbrechen des Kindermords, bei verheimlichter Schwangerschaft u. s. w. zur Sprache kommen, nicht Männer als Zeugen vernehmen, welche weder Gelegenheit, noch Neigung haben, in solchen Dingen richtig zu beobachten.

4) Die Verhöre der Leumundszeugen geschehen oft sehr unvollständig und oberflächlich. Die Frage: was wiſst ihr von dem Inculpaten anzugeben? hat häufig die Antwort zur Folge: ich weiſs nichts besonderes Gutes

noch Böses von ihm, und mit der ferneren Frage: wifst ihr sonst Nichts mehr anzugeben? ist dann häufig das Verhör geschlossen. Dafs nun ein solches Verhör ohne allen Zweck ist, bedarf keines Beweises, wefshalb auch Mittermaier [1]) folgende Erfordernisse aufstellt. a) Sobald die ersten allgemeinen Fragen nichts nützen, müssen die Fragen specieller werden: sie dürfen und müssen die verschiedenen möglichen Lebensverhältnisse des Inculpaten betreffen, von welchen der Zeuge Etwas wissen kann, und müssen, wenn der Zeuge ausweicht, mit dringenden Ermahnungen, Wahrheit zu sagen, mit Erinnerung an den abgelegten Eid u. s. w. verbunden werden; b) An jeden Zeugen müssen daher auch specielle Fragen nach den Verhältnissen, in welchen er sich mit dem Inquisiten befunden hat, gestellt werden. c) Nicht die blofse Antwort des Zeugen, dafs man dieses oder jenes im Publikum glaube, genügt: der Zeuge mufs aufgefordert werden, sichere Thatsachen, oder die Gründe, aus welchen man dieses glaubt, zu erzählen. d) Der Zeuge mufs die Thatsache, welche er anführt, mit allen Nebenumständen angeben, welche man kennen mufs, um die Einseitigkeit des Urtheils über die Thatsache zu verhüten. e) Er mufs die Beweise anführen, die man hat, wenigstens die übrigen Personen benennen, welche noch nähere Aufklärung geben könnten. f) Ueberhaupt fordert die Vollständigkeit eine solche Ausdehnung der Untersuchung, die es allein möglich macht, eine wahrhaft umfassende Uebersicht über den ganzen bisherigen Lebenswandel des Inculpaten zu erhalten. Der kluge Inquirent wird daher wohl nicht mit zwei Zeugen sich begnügen, sondern die Vernehmung so vieler Zeugen veranstalten, als ihm nach den verschiedenen Aufenthaltsorten des Inculpaten und nach dessen besondern Lebensverhältnis-

---

1) A. a. O. p. 80.

sen, welche eigene Abschnitte in seinem Leben bilden, nothwendig scheint.

5) Die zweckmäfsige Richtung, welche den Leumundserforschungen gegeben werden mufs[1]), ist die, dafs sie immer in Rücksicht und Beziehung auf das einzelne Verbrechen, dessen der Inculpat beschuldigt wird, eingerichtet wird. Wenn Jemand z. B. eines Hochverrathes beschuldigt wird, so nützt es dem Richter wenig, wenn die Biographie des Inculpaten die Gewifsheit gibt, dafs er im Punkte der Liebe ausschweifend gelebt hat, oder wenn die Beschuldigung auf einen Raufhandel und eine Körperverletzung sich bezieht, so hat es keinen Einfluss, wenn man erfährt, dafs Inculpat leicht zu Betrügereien geneigt ist. Die Leumundserforschung mufs daher selbst eine verschiedene Hauptrichtung erhalten, je nachdem das, die Untersuchung begründende Verbrechen selbst verschieden ist, worüber Mittermaier folgende belehrende Beispiele zusammengestellt hat. a) Beim Verbrechen der Tödtung liefert die erwiesene Heftigkeit des Charakters, die Zanksucht, das schnelle Ausbrechen in Gewaltthätigkeiten, wichtige Züge, welche das Urtheil leiten. Auch bei gewissen Arten dieses Verbrechens erhalten wir bestimmte Züge: z. B. Heimtücke, verbunden mit Feigheit und Schwäche sind Züge, die den Giftmörder charakterisiren. Die Beschaffenheit des Verbrechens der Tödtung, ob Mord oder Todtschlag anzunehmen sey, kann auch dadurch erläutert werden; z. B. wenn der Richter erfährt, dafs Cajus, der Jemanden tödtete, sonst friedfertig ist, aber nur schnell aufwallt, sogleich dann wieder selbst die Hand zur Versöhnung bietet und alles bereut; dafs Titius, der auch einen Menschen tödtete, sehr unversöhnlich ist, lange nach Beleidigungen sich rächt, selten aber im Augenblicke sich reizen läfst, so

---

1) Mittermaier, a. a. O. p. 81 — 83.

wird der Richter, wenn Cajus sich auf den Affekt beruft, ihm leichter trauen, als dem Titius, dessen bezeichneter Charakter eher Mord vermuthen läfst. b) Beim Kindermord wird es wichtig zu erfahren, dafs Inculpatin sonst Liebe zu den Kindern hat, oder zartes Schaamgefühl besitzt, während von einer andern die Zeugen Beweise der Schaamlosigkeit, eines grofsen Leichtsinnes, unschonender Behandlung der Kinder etc. angeben. c) Ist Nothzucht, Entführung, Gegenstand des Prozesses, so wird die Leumundserforschung auf den frühern Umgang des Inculpaten mit Weibern, auf sein sonstiges Benehmen gegen sie, auf seine Sinnlichkeit und den Grad moralischer Verdorbenheit in diesem Punkte gerichtet seyn. d) Bei einem Diebstahle werden Züge, welche das Daseyn des Eigennutzes und des Geizes beweisen, wichtig werden, so wie die Aussagen der Zeugen, dafs Inculpat schon früh keinen Sinn für fremdes Eigenthum gezeigt, schon im elterlichen Hause oder in der Schule sich kleine Veruntreuungen erlaubt hat. e) Beim Betruge wird der Richter die Neigung zu diesem Verbrechen, welche im geringen Wahrheitsgefühle sich zeigt, zu erforschen suchen: es wird ihm wichtig werden, wenn er hört, dafs Inculpat früh Neigung zur Lüge, die Sitte allerlei vorzuspiegeln, um zum Zwecke zu kommen, eine besondere Verstellungskunst etc. bewiesen habe; oder wenn er Züge erfährt, welche die feinere Welt oft nur als Züge der Schlauheit bewundert, die aber dem Psychologen die Neigung zum Betruge zeigen. f) Bei einem Staatsverbrechen werden dem Richter die Aussagen der Zeugen, dafs Inculpat Unzufriedenheit mit Regierungshandlungen, Tadel der Gesetze, die Sucht eine politische Rolle zu spielen, übertriebene politische Schwärmerei, eine Neigung zu reformiren und zu regieren, an den Tag gelegt habe, eine gute Grundlage für sein Urtheil über den Staatsverbrecher geben.

Diese angegebenen Regeln, welche bei Erforschung des Leumundes strenge eingehalten werden müssen, sind nun, wie man leicht ersehen wird, eben so wichtig, als ihre genaue Befolgung schwierig ist, so dafs die leiseste Nachläfsigkeit hierin mit Leichtigkeit zu dem ungerechtesten Urtheile führen kann. Allein aufserdem ergibt sich auch noch, wie sehr es nöthig ist, dafs solche Leumundserforschungen mit aller Umsicht und Genauigkeit von einem in der Psychologie und Menschenkunde durchaus erfahrnen Richter angestellt werden, wenn wir berücksichtigen, welche Fehler so häufig bei solchen Leumundserforschungen begangen werden, und wie sonderbar oft die öffentliche Meinung über einen Menschen urtheilt, über welche beide Punkte noch Einiges erwähnt werden soll.

1) Die Fehler, welche sehr leicht begangen werden, jedoch strenge vermieden werden müssen, wenn diese Erforschungen nicht durchaus ihren Zweck verfehlen sollen, sind nach Mittermaier [1]) folgende. a) Es ist etwas Gewöhnliches, dafs man den üblen Lebenswandel als eigenes beweisendes Indicium [2]) betrachtet. Allein diese Ansicht ist unrichtig: denn der üble Lebenswandel für sich begründet nur einen ganz allgemeinen Schlufs der Möglichkeit, welcher nie als ein wichtiges Indicium betrachtet werden darf, und es fehlt hier an einer erwiesenen Verbindung der Grundlage des Indiciums mit dem angeschuldigten Verbrechen. Es kann Jemand z. B. sehr ausschweifend leben, einen sehr üblen Ruf haben, daraus folgt aber doch noch nicht, dafs dieser Mensch ein Mörder oder Dieb seyn müsse. b) Eben so unrichtig ist es, wenn die Richter bei der praesumtio ex mala fama

---

1) A. a. O. p. 92—94.
2) Vergl. Globig's Theorie der Wahrscheinlichkeit, 2 Thl. p. 70. 81. Mittermaier's Handb. des peinlichen Processes. 1 Thl. p. 754.

so wenig auf den genügenden Beweis sehen. Finden sie zwei Zeugen, die etwas Uebles aussagen, so nehmen sie sogleich den Beweis der mala fama an, und schliefsen weiter, ohne zu untersuchen, ob diese Zeugen auch vollkommen glaubwürdige seyen; sie vergessen, dafs keine Thatsache Grundlage eines Indiciums werden kann, wenn sie nicht vollkommen erwiesen ist. c) Noch mehr zu tadeln ist es, wenn die Richter blos aus allgemeinen Erklärungen der Zeugen eine nachtheilige praesumtio famae ableiten. Man kann nicht genug davor warnen, dafs man ja nicht mit bloſsen Räsonnements der Zeugen zufrieden seyn soll. Nur Thatsachen, erwiesene Züge des Charakters können die Präsumtion des üblen Lebenswandels begründen. d) Sehr tadelnswerth ist endlich der Fehler jener Richter, welche nicht Rücksicht auf den besondern Zusammenhang zwischen dem bisherigen Betragen und der Beschaffenheit des in Frage stehenden Verbrechens nehmen, und überhaupt den schlechten Leumund als Vermuthungsgrund bei allen Verbrechen gleichförmig gelten lassen. Selbst bei Vertheidigungen ist es in manchen Fällen Aufgabe des Defensors, zu zeigen, dafs der schlechte Ruf, in dem der Angeschuldigte steht, keinen Schärfungsgrund abgibt, weil seine angeblich früheren Handlungen mit der zuletzt begangenen in keinem Zusammenhange stunden [1]). Der Richter mufs jederzeit genau die Beschaffenheit der Thatsachen, wegen welcher Jemand berüchtigt ist, und die Beschaffenheit der Verbrechen, worüber entschieden werden mufs, berücksichtigen, und nur dann, wenn zwischen beiden ein Zusammenhang da ist, wenn die Thatsachen, welche den Leumund begründen, von der Art sind, dafs man nach diesen dem Inculpaten auch das angeschuldigte Verbrechen

---

1) S. Mittermaier's Anleit. zur Vertheidigungskunst. 3te Aufl. p. 119. 120.

zutrauen kann, nur dann ist von einer praesumtio malae famae, auf die Etwas gebaut werden kann, zu sprechen.

2) Das Urtheil, welches die allgemeine Meinung über einen Menschen fällt, ist oft eben so sonderbar als ungerecht, denn der grofse Haufe ist gewöhnlich nicht im Stande, die Handlungen eines Menschen vom reinen psychologischen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen, oder Handlungen, die nur irgend Etwas von der Norm des gewöhnlichen Philisterlebens abweichen, richtig aufzufassen und zu begreifen. So mancher ist als Schwärmer, als excentrischer Kopf verschrieen, weil sein Geist die langweiligen Formen des gewöhnlichen Lebens durchbricht und etwas Höheres denkt, wozu das Gehirn der matten Spiefsbürger in und aufserhalb der Bureau's nicht geschaffen ist. Die neuere Zeit, durch den Kampf politischer Meinungen merkwürdig geworden, hat von solchen unbilligen Urtheilen Beweise gegeben. Wer von diesen oder jenen Verbesserungen sprach, die der Staatsverfassung frommen könnten, oder gar das Wort Volksrechte im Munde führte, der wurde sogleich von einer grofsen Menge als ein unruhiger Kopf bezeichnet, der Throne stürzen und Aufruhr erregen wolle, während ihm weder das Eine noch das Andere im Sinne lag. Aber woher solche unbillige Urtheile? Weil der grofse Haufe — abgesehen von Jenen, die selbst wieder aus politischer Meinung so urtheilen mufsten — solche Ideen nicht richtig auffassen kann und sie dann falsch deutet, und der liebe Bürgersmann den Werth seiner Staatsverfassung in der Regel nur nach der Taxe seines Bieres und seines Fleisches beurtheilt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Ueber das Princip der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechtes, und die Regeln und Bedingungen, welche von Seite der Richter und der Gerichtsärzte zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes zu erfüllen sind.

Wir haben im vorigen Abschnitte gesehen, dafs psychologische Grundsätze nicht allein für die Strafgesetzgebung, sondern auch für den untersuchenden Richter durchaus unentbehrlich sind. Die daselbst erwähnten Fälle waren jedoch solche Vorgänge, wo der psychische Zustand des Individuums, mit dem sich der Richter zu beschäftigen hat, in Bezug auf Gesundheit oder Krankheit demselben nicht zweifelhaft erscheint und bis itzt blieb der Richter noch aufser Berührung mit dem gerichtlichen Arzte. *Häufig* dagegen kommen Fälle vor, wo der psychische Zustand des Angeklagten zweifelhaft erscheint, und ehe dieser genau erörtert ist, von Seite des Richters nicht über Schuld und Strafe abgeurtheilt werden kann. Da nun das Urtheil über solche psychische Zustände einzig und allein nur in die Competenz des gerichtlichen Arztes fällt [1]), so ergeben sich daraus [abgesehen von den allgemeinen Normen, die das amtliche Verhältnifs des Arztes zum Richter bei ihrem gemeinschaftlichen Geschäfte [2]) festsetzen] gewisse specielle gegenseitige Ver-

---

1) Die Beweise dafür werden im dritten Abschnitte geliefert.
2) Diese hier anzuführen gehört nicht hieher: man vergleiche darüber: Werner, Handb. oder Commentar des peinl. Rechts. 1820. §. 763 u. f. Mende ausführl. Handbuch des gerichtl. Medic. Lpz. 1821. 2 Thl. p. 139. Klose, Beiträge zur Klinik u. Staatsarzneiwissensch. p. 85. Masius, Handb. d. gerichtl. Arzneiwissenschaft v. Klose. 2 B. 3te Abth. p. 917. Hitzig's Zeitschr. für die Criminalrechtspflege, 1832, Jann. Febr. p. 56. Henke's Zeitschr.

hältnisse, in welche der Richter und der gerichtliche Arzt zu einander zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes treten. Wir erhalten nämlich I) ein Princip, welches sowohl der gerichtlichen Psychologie als auch dem Strafrechte zum Grunde liegen muſs, und II) gewisse Bedingungen und Regeln, die von beiden Seiten, von Seite des Richters und des Arztes erfüllt werden müssen, damit sie sich gegenseitig verstehen und ihre gemeinschaftliche Aufgabe richtig lösen können. Diese beiden Punkte sind nun der Gegenstand der zwei Kapitel dieses Abschnittes.

I. KAPITEL.

Princip der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechts.

Der Richter und der Gerichtsarzt haben, wie schon gesagt, einen gemeinschaftlichen Zweck; es muſs also auch der wissenschaftlichen Seite beider Sphären, der gerichtlichen Psychologie und dem Strafrechte ein gemeinschaftliches, vermittelndes Princip zu Grunde liegen, was auf folgende Weise deducirt wird.

Die Freiheit des Menschen, oder das Vermögen, sich psychisch nach Vernunftgründen selbst bestimmen zu können, ist die Grundlage des Strafrechtes. Die Freiheit wird bei Menschen, die sich zu einem Staate vereinigen, als nothwendig vorausgesetzt. Das Gesetz kann daher nur an freie Menschen gerichtet werden [1]), und die Strafe kann nur diejenigen treffen, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach ei-

---

für Staatsarzneik. 1822, 4 Hft. p. 231. 1825, 4 Hft. p. 359. 1826, 1 Hft. p. 125. 1831, 2 Hft. p. 245. 1832, 3 Hft. p. 1.

1) Vergl. Oersted Grundregeln der Strafgesetzgebung. p. 132.

genem Entschlusse; durch Vernunftgründe bestimmt [1]) zu wählen im Stande, d. i. psychisch frei gewesen sind. Diese Freiheit des Menschen ist nun das vermittelnde Princip [2]), in welchem sich Richter und Aerzte begegnen, wenn von der Erörterung eines zweifelhaft-psychischen Zustandes in foro die Rede ist. Sowohl der Richter als Vertheidiger des Angeklagten muss wissen, ob sich derselbe zur Zeit der begangenen That in einem freien oder unfreien psychischen Zustande befunden hat, und dieses ist die Hauptfrage, von deren Lösung das Urtheil über Schuld oder Nichtschuld, über Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit abhängt. Welche psychische Krankheitsform, welcher Grad derselben zugegen ist oder war, ist für diesen gerichtlichen Zweck weniger wichtig, wenn nur ausgemittelt wird, ob das Individuum in einem freien oder unfreien Zustande sich befand [3]).

Diese Anwendung des Begriffs von Freiheit bei Be-

---

1) Dieser Zusatz „durch Vernunftgründe bestimmt" ist wesentlich nothwendig, daher die Begriffsbestimmung von Clarus, (Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, p. 9.) nicht genau bezeichnend, welcher Jenen frei nennt, der zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse zu wählen im Stande ist. Der Seelenkranke wählt auch nach eigenem Entschlusse, allein es ist kein durch Vernunftgründe bestimmter Entschluss.

2) Ich behalte hier die von Clarus, l. c. p. 22. 23. gegebene Definition bei. „Unter vermittelndem Principe versteht man einen allgemeinen Begriff, der Alles das umfasst, was von der einen Seite gefragt und von der andern beantwortet werden soll, und der als gemeinschaftliche Gränze zwischen Jurisprudenz und gerichtlicher Arzneiwissenschaft angesehen werden kann, da dessen Merkmale beiden Theilen in dem Grade gleich deutlich und zugänglich sind, dass der eine seine Untersuchungen und Schlüsse bis zu ihm verfolgen und der andere sein Urtheil auf ihn zu gründen im Stande ist, ohne das eigene Gebiet zu überschreiten.

3) Einige geschichtliche Bemerkungen über die Freiheitstheorie in ihrer Beziehung zur Zurechnung s. im neuen Archiv des Criminalrechts, 4. B. 3 St. p. 410 u. f.

urtheilung zweifelhafter psychischer Zustände in foro ist, wie Clarus [1]) mit Recht vermuthet, wahrscheinlich von jenen Rechtsphilosophen ausgegangen, welche den Grund alles Rechts überhaupt, und den der Gesetzgebung, des Strafrechts und der Zurechnung, auf die Lehre von der Freiheit zurückzuführen suchten. Späterhin wurde dieses von den Aerzten entlehnt, um einen Punkt festzustellen, in dem, wie schon erwähnt wurde, bei solchen Untersuchungen die Frage des Richters und die Antwort des Gerichtsarztes einander begegnen müssen, um, durch Gewinnung dieses vermittelnden Principes zwischen Beiden zu verhindern, dafs nicht von der einen Seite unzweckmäfsig gefragt und von der andern unzweckmäfsig und unbestimmt geantwortet werde. Unter den ältern Aerzten scheint schon Hebenstreit [2]) das, was wir itzt Unfreiheit nennen, durch den Ausdruck: ineptitudo mentis ad agendum bezeichnet zu haben. In verschiedenen Programmen Platner's ist die Ansicht ausgesprochen, dafs nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin die Willensfreiheit, mit gänzlichem Absehen von den Spitzfindigkeiten der Metaphysik im gesunden Zustande des Menschen vorausgesetzt werde. Maimon hat den Grundsatz ausgesprochen, dafs Seelenkrankheit in Beraubung der Seelenfreiheit bestehe [3]), was Heinroth an mehreren Stellen seines Lehrbuches [4]) wiederholt hat. Ohne Zweifel hat jedoch Henke [5]), dem ich hier folge, zuerst den Begriff der Freiheit in

---

1) A. a. O. p. 3. 4.
2) Anthropolog. forens. Lips. 1753. Sect. 2. cap. 4. p. 267.
3) Moritz und Maimon Magaz. der Erfahrungsseelenlehre. 9 B. 1 St. p. 16.
4) Lehrb. der Storungen des Seelenlebens. 1 Thl. §. 55. 2 Thl. §. 414.
5) Dessen Zeitschr. für Staatsarzneikunde. 1827. 1 Hft. p. 204 u. f. Dessen Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medic. 2ter Bd. 2te Aufl. p. 301. Hopp's Jahrb. der Staatsarzneikunde. 10 Jahrg. p. 97.

seiner Beziehung zur Lehre von der rechtlichen Zurechnung und zur Lehre von der gerichtsärztlichen Beurtheilung der psychischen Krankheiten ausführlich aufgefaſst, und mit Consequenz die Behauptung durchgeführt: „daſs es für den rechtlichen Zweck jeder Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände mehr darauf ankomme, festzustellen, ob das Individuum als frei oder als unfrei zu betrachten sey, als darauf, ob der Zustand der Manie, dem Wahnsinne, der Narrheit, der Melancholie u. s. w. angehöre und daſs mithin in allen Fällen des Civilrechts, so wie der strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchung die gerichtsärztliche Entscheidung über Freiheit und Unfreiheit eben so unerläſslich als völlig genügend sey.“

Um jedoch die Richtigkeit dieses Lehrsatzes ferner zu erhärten, wird es nicht unzweckmäſsig seyn, wenn ich hier die vorzüglichsten Einwendungen, die dagegen gemacht wurden, nebst den Widerlegungen derselben anführe [1]). Diese Einwendungen sind, damit ich sie vorerst in allgemeiner Uebersicht aufstelle, folgende.

---

1) Auf eine umfassende Berücksichtigung der vollständigen Literatur über diesen Gegenstand kann ich mich hier, um die Gränzen dieses Buches nicht zu sehr zu erweitern, nicht einlassen. Doch kann ich nicht umhin, die Leser auf eine Schrift des geistreichen Groos, der Skepticismus in der Freiheitslehre, Heidelb. 1830 aufmerksam zu machen. Noch verdient bemerkt zu werden, daſs Schröter in s. Handb. d. peinl. Rechts, 1 B. p. 138 u. f. die verschiedenen Bestimmungen, Grade, Beschränkungen, Hindernisse, Ursachen und Wirkungen der Freiheit weitläufig auseinander gesetzt hat, jedoch mehrere von ihm zu spitzfindig aufgestellte Distinctionen in Freiheit der Handlung und der Handlungsweise, der Seelenwirkungen, Freiheit des Entschlusses, des Urtheils, der That u. dgl. werden wohl nicht von besonderer praktischer Brauchbarkeit seyn. In den Schriften: Zöllich über Prädeterminism und Willensfreiheit, Nordhausen 1825 u. Bocksbammer, die Freiheit des menschlichen Willens, Stuttg. 1821 findet man nichts für unseren Zweck Brauchbares. Gut ist das, was Flemming, Beiträge zur Philosophie der Seele, Berlin 1830, 1 Thl. p. 176 — 180. sagt.

I. Die metaphysichen Zweifel über die Freiheit des Menschen. II. Die Einwendung, dafs durch die Angabe des Daseins der verschiedenen Formen psychischer Krankheiten schon bestimmt werde, in wie ferne der Mensch als frei oder unfrei betrachtet werden dürfe, folglich die Freiheit oder Unfreiheit nicht als allgemeiner Grundsatz zu gelten habe. III. Meckel's Einwurf, welcher behauptet, die Entscheidung über Freiheit oder Unfreiheit sey ungenügend, weil zwar alle seelenkranke Zustände als unfrei, allein nicht alle unfreien Zustände als seelenkrank angesehen werden dürfen. IV. Nasse's Einwurf, welcher theils den Begriff der Freiheit nicht in dem richtigen Sinne genommen und Freiheit mit Willkühr verwechselt, theils die irrige Ansicht aufgestellt hat, dafs die Unfähigkeit der Irren zur Einsicht des Irrthums, an dem sie leiden, als das leitende Princip für die gerichtsärztliche Entscheidung in zweifelhaft psychischen Fällen aufgestellt werden müsse. Endlich V. die, sich auf das Verfahren jener Strafrechtslehrer fufsende Einwendung, welche die Freiheit aus dem Strafrechte zu verbannen suchten, und Abschreckungstheorien im Strafrechte aufstellten; nebst Kritik dieser Theorien. — Von diesen fünf Punkten nun ins Besondere.

I. Die metaphysichen Zweifel über die Freiheit des Menschen gehen die Rechtspflege und die gerichtliche Psychologie gar nichts an, und die Gegner der Freiheitstheorie haben sich bei Bekämpfung derselben Einwendungen geschaffen, die auf einem metaphysischen oder transcendentalen Begriff der Freiheit beruhen, von dem hier gar nicht die Rede seyn kann [1]). In der Rechtswissenschaft und gerichtlichen Psychologie wird die Freiheit, d. i. das Vermögen sich mit Selbstbewufstseyn und Vernunft-

---

1) Vergl. Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, 4 B. 3 St. p. 410.

gründen zu bestimmen als wesentliche Eigenthümlichkeit des Menschen vorausgesetzt [1]). Der metaphysischen Zweifel über die Freiheit mögen es noch so viele seyn, es mag diese philosophische Ansicht über die Freiheit herrschen oder jene, es mag dieses oder jenes philosophische System gelten, dieses ist alles gleichviel, denn die Freiheit, die als Princip des Strafrechts und der gerichtlichen Psychologie gelten soll, wird nie dem Menschen abgesprochen werden können: jeder Mensch trägt auch den praktischen Beweis davon in sich selbst, und es ist eine Wahrheit, welche uns im Innersten Bewufstseyn liegt [2]), so dafs man mit Recht sagen kann, wem dieses Bewufstseyn seiner Willensfreiheit fehlt oder wer es sich als Selbsttäuschung erklärt, mit dem ist nicht zu streiten [3]). Ed. Henke [4]) sagt: „Willensfreiheit ist Bedingung der Zurechnung einer Handlung und somit ihrer Bestrafung. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist freilich oft bezweifelt worden. Der Determinismus, welcher die Freiheit läugnend, auch das menschliche Wollen und Vollbringen dem Causalitätsgesetz unterwarf, und der kritische Idealismus, der die Freiheit dem Menschen der Erscheinung absprach und sie nur dem intelligiblen Menschen zusprach, haben beide gleich sehr gewirkt, der Freiheitstheorie auf dem Gebiete des Criminalrechts Widersacher zu erwecken. Es haben nämlich auch hier, wie in andern Gebieten des Wissens, die in gewissen Zeitpunkten

---

1) Henke's Abhandl. 2 B. 2te Aufl. p. 302.
2) Vergl. Brück, Beiträge zur Erkenntnifs und Heilung der Lebensstörungen mit vorherrschend psychischen Krankheitserscheinungen. Hamb. 1827. 1 Bd. p. 14. 15.
3) Il faut croire à de certaines vérités, sagt Frau von Stael, comme à l'existence; c'est l'ame, qui nous les révèle, et les raisonnements de tout genre, ne sont jamais, que de foibles dérives de cette source. En effet, raisonnez sur la liberté de l'homme et vous n'y croirez pas; mettez la main sur votre conscience, et vous n'en pourrez douter.
4) Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 1823. 1 Thl. p. 291.

herrschenden philosophischen Ansichten und Lehren einen unabweislichen Einfluss geübt. Allein demohngeachtet steht der Satz fest: Freiheit, als das Vermögen vernünftiger Wesen sich der Herrschaft der Sinnlichkeit zu entziehen und ihr Thun und Lassen der Idee des Sittlichguten unterzuordnen, ist die nothwendige Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit und somit der Strafbarkeit. Ob man nun diese Freiheit blos postulire, indem man sie als das ursprüngliche und nicht weiter zu Erklärende darstellt, von welchem alles Philosophiren anhebt und ausgeht, oder ob man die Annahme derselben dadurch zu rechtfertigen versuche, dass ohne sie die Gebote des Sittengesetzes bedeutungslos seyn würden, oder ob man endlich sie darthue als das Wesen und die Wahrheit der Intelligenz: alles das kann dem Criminalisten gleichgiltig seyn, dem mit der Freiheit die Begriffe von Recht und Strafe verschwinden würden, und der, wenn die Freiheit menschlicher Handlungen auch bewiesen werden könnte, diesen Beweis doch voraussetzt, indem er gänzlich aufserhalb den Grenzen seiner Wissenschaft liegt."

Philosophen [1]) und Rechtsgelehrte haben diese Freiheit angenommen: philosophische Dichter haben sie mit glühender Begeisterung besungen. Kant [2]) nennt sie die praktische Freiheit, oder auch die freie Willkühr (arbitrium liberum) im Gegensatze der thierischen Willkühr (arbitrium brutum) und unterscheidet beide folgendermassen von einander. Die Willkühr ist blos thierisch (arbitrium brutum), die nicht anders, als durch sinnliche Triebe, d. i. pathologisch bestimmt werden kann. Diejenige aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der

---

1) S. z. B. Schelling, über das Wesen der menschlichen Freiheit; im 1. Bd. der philosoph. Schrift. Landsh. 1809.
2) Kritik der reinen Vernunft. 2te Aufl. p. 830.

Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heifst die freie Willkühr (arbitrium liberum) und Alles, was mit dieser als Grund oder Folge zusammenhängt, wird praktisch genannt. Die praktische Freiheit kann durch Erfahrung bewiesen werden. Denn nicht blos das, was reizt, d. i. die Sinne unmittelbar afficirt, bestimmt die menschliche Willkühr, sondern wir haben ein Vermögen, durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entfernte Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehrungsvermögen zu überwinden. Diese Ueberlegung aber von dem, was in Ansehung unseres ganzen Zustandes begehrungswerth, d. i. gut und nützlich ist, beruht auf der Vernunft. Almendingen [1]) unterscheidet auf folgende Weise. „Es mufs dem Urheber der Handlung möglich gewesen seyn, seine Kraft zur Hervorbringung der Erscheinung der Aufsenwelt zu bestimmen oder nicht zu bestimmen. Diese Willkühr liegt wieder im Bewufstseyn des verständigen Sinnenwesens, und ihr Daseyn ist ein objektiv erkennbares Faktum der Aufsenwelt. Sie ist ein physisches Vermögen, zwischen einer möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung einer äufsern Erscheinung durch den Druck oder die Unterdrückung sinnlicher Kraft, und einer andern möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung unter einer gleichen Kraftanwendung oder Kraftunterdrückung, die eine zu wählen. Die Wahl wird durch eine psychologische und nicht eine moralische Nothwendigkeit so oder anders determinirt. Eben dadurch unterscheidet die Willkühr sich von moralischer Freiheit. Die Willkühr wird durch die Vorstellungen des Begehrens, durch das Vorgefühl von Lust und Schmerz, die Freiheit durch die Vorstellung der Pflicht zu einer Wahl entschieden.

1) Darstellung der rechtlichen Imputation. p. 71. Giefsen 1803.

Die Willkühr der durch die Gelegenheit zum Verbrechen versuchten Sinnlichkeit hat zwischen Lust und Lust, oder wenn man will, zwischen Schmerz und Schmerz zu wählen. Auf der einen Seite winkt das Verbrechen mit dem Reiz der Lust; auf der andern Seite winkt der Staat mit dem Reiz der durch Sicherheit gegen Strafe gewährten Ruhe; hier ist der Sinnlichkeit der Schmerz vorgehalten, das zum Verbrechen auffordernde Begehren unbefriedigt zu lassen: dort erblickt sie die, auf die Befriedigung des Begehrens folgende sinnliche Strafübel. Die moralische Freiheit dagegen wählt zwischen der Vorstellung der von der sittlichen Vernunft gebilligten und der von ihr mifsbilligten Kraftäufserung. Die sich selbst zur Triebfeder machende Pflicht fordert zur Realisirung der ersten, die die Lust des Begehrens zur Triebfeder machende Sinnlichkeit fordert zur Realisirung der letztern auf. Willkühr hat das verständige Thier, Freiheit nur der der Vernunft und Sittlichkeit huldigende Mensch. Die Willkühr wird durch eine äufsere physiche Kraft, die Freiheit aber wird durch das innere psychologische, die Stimme der Vernunft völlig betäubende Uebergewicht der Sinnlichkeit aufgehoben." Klein sagt, man könne nach seinem Erachten unter der Freiheit des Willens auch, wenn man darunter nicht die blofse Willkühr verstehe, nichts anders begreifen, als das Vermögen, sich nach den Gesetzen der Vernunft, oder gegen dieselben nach sinnlichen Triebfedern zu bestimmen [1]). — Soll ich noch der grofsen philosophischen Sänger erwäh-

1) Klein, Kleinschrod und Konopak's Archiv des Criminalrechts. 5 Bd. 3 St. — Man vergleiche noch Klein's Abhandl. über die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht: in demselben Archive. 1802. 4 B. 4 St. p. 44. Henke, über das Wesen der Rechtswissenschaft. Regensburg 1814. p. 320.

nen[1]), welche uns den Adel des Menschen, unsere Freiheit so glühend geschildert haben? Shakespeare[2]) läfst den Cassius nach einem feierlichen Schwure mit gezücktem Dolche ausrufen:

„Darin, ihr Götter, macht ihr Schwache stark,
Darin, ihr Götter, bändigt ihr Tyrannen,
Dafs keine Felsenwand, noch ehrne Mauern,
Noch dumpfe Kerker, noch der Ketten Last
Des freien Geistes Wollen hindern können."

Und der tief fühlende Tiedge[3]) singt:

„Die Freiheit der Vernunft ist unser wahres Leben
Zur Führerin ist sie und zu Begleitern sind
Durch diefs' verschlung'ne Labyrinth
Uns freundliche Gefühle mitgegeben."

---

1) Also auch Dichter müssen citirt werden? wird man fragen. Allerdings.

„Warum sagst du uns das in Versen?" „„Die Verse sind wirksam!
„„Spricht man in Prosa zu Euch, stopft ihr die Ohren euch zu.""

Stellen aus guten Dichtern sind bei wissenschaftlichen Forschungen immer zweckmäfsig und zwar (wie Scheidler, Handb. der Psycholog. I Thl. Darmstadt 1833. p. X. sagt) theils der eindringenden Form wegen, in welcher dieselben ihre Welt- und Lebensansicht niederlegen, theils weil, wie schon Plato bemerkt, die Dichter die Väter und ersten Lehrer der Weisheit sind, und Sinn für ihre Lehren die conditio sine qua non aller Humanität und Bildung ist.

„Und wer der Dichtkunst Stimme nicht vernimmt,
Ist ein Barbar, er sey auch, wer er sey!"

Wie Poesie mit Philosophie und Psychologie zusammenhängt, hat Scheidler a. a. O. gezeigt. Was ächte Dichter für wahre Menschenkenner und Herzenskündiger sind, wie genau sie das Triebwerk menschlicher Gefühle und Leidenschaften kennen und darstellen, wie sie, vermöge des Talentes, die Natur gleichsam schon auf's halbe Wort zu verstehen, die tiefsten Tiefen unseres Gemüthes ergründen, und somit die beste Fundgrube oder Quelle für die Selbsterkenntnifs eröffnen, davon wird sich Jeder leicht überzeugen können, der z. B. die Poesien des alten Testamentes, den Homer, die griechischen Tragiker, den Aristophanes, Horaz, Shakespeare, Schiller, Gothe, Jean Paul u. A. mit besonderer Berücksichtigung dieser Momente studirt.

2) In s. Julius Caesar. I Act. 3 Scen.

3) Urania, Ges. VI. Vers 385. Man lese auch V. 407 — 419.

Treffend und ganz unserm Zwecke anpassend ist's, was der unsterbliche Sänger des Messias [1]) sprach:

„Der Geschaffenen, denen Seele ward,
Verborgenste Kraft, des Willens Freiheit,
Ist das Höchste von Allem, was Gott schuf,
Ist es, die unschuldig vor ihm oder schuldig macht."

II. Eine fernere Einwendung, die man gegen unsere aufgestellte Freiheitstheorie machen dürfte, könnte vielleicht so lauten [2]): „Die Freiheit des Menschen setzt den ungestörten Gebrauch seines Erkenntnifsvermögens voraus. Ist solches nicht krank, in seiner naturgemäfsen Thätigkeit nicht gestört, so ist der Mensch frei; ist aber Krankheit des Erkenntnifsvermögens vorhanden, so ist der Mensch unfrei. Indem also der Arzt das Daseyn des Wahnsinns, der Melancholie, der Raserci, des Blödsinns bejaht oder verneint, gibt er auch zugleich an, in wiefern der Mensch als frei oder unfrei betrachtet werden dürfe. Wenn also die Aerzte darüber befragt werden: ob Jemand bei Verstande oder seines Verstandes mächtig sey? so ist solches dem Zwecke angemessen und es bedarf daher des aufgestellten Grundsatzes für die gerichtlichen Aerzte gar nicht, welcher die Freiheit oder Unfreiheit als das eigentliche Ziel ihrer Nachforschung angibt." Allein dagegen wird erwiedert, dafs schon bewiesen wurde, dafs es nicht sowohl Aufgabe der forensisch-psychologischen Untersuchung ist, zu bestimmen, ob das Individuum verrückt, oder melancholisch oder tobsüchtig ist, sondern nur, ob es sich in einem psychischfreien oder unfreien Zustande befindet: ferner lehrt uns die Erfahrung, dafs es eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes [mania sine delirio] [3]) gebe, dafs ein In-

---

1) In der 4. Strophe seiner Ode „Begeisterung."
2) Henke Abhandl. 2 B. p. 307.
3) Der Beweis für die Existenz dieser bestrittenen psychischen Krankheit wird im 2 Thl. 1 Abschn. 2 Kap. 1 Segment geliefert.

dividuum durch einen aufserordentlichen Antrieb die Herrschaft über sich selbst momentan verlieren, oderpsychisch unfrei werden kann, ohne dafs ihm deshalb gerade eine nosologisch bestimmbare, specielle psychische Krankheitsform beigelegt werden kann, u. dgl. Giebt es nun solche Zustände, so ist es auch klar, dafs die Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach dem Zustande seines Erkenntnifsvermögens ermessen und bestimmt werden kann.

III. Zunächst hieran schliefst sich Meckel's [1]) Einwurf, welcher behauptet, die Entscheidung über Freiheit und Unfreiheit sey ungenügend, weil zwar alle seelenkranke Zustände als unfrei, aber nicht alle unfreien Zustände als seelenkrank angesehen werden können. Dieser Einwurf ist jedoch schon durch die angeführte Behauptung widerlegt, dafs es nicht sowohl die Aufgabe ist, zu bestimmen, ob und welche Seelenkrankheitsform zugegen sey, sondern zu ermitteln, ob das zu untersuchende Subjekt sich im freien oder unfreien Seelenzustande befinde. Aus dieser Meckel'schen Einwendung könnte leicht der irrige Schlufs hervorgehen, als ob nur der unzurechnungsfähig sey, der an einer selbstständigen psychischen Krankheitsform leide: allein es kommen auch Fälle vor, wovon wir uns im zweiten Theile überzeugen werden, dafs auch Solche für nichtzurechnungsfähig erklärt werden können, welche an keiner speciellen psychischen Krankheitsform leiden, von denen jedoch bewiesen werden kann, dafs sie im Momente der begangenen That sich im psychisch unfreien Zustande befanden. Der Meckel'sche Satz: „nicht alle unfreien Zustände können als seelenkrank angesehen werden" ist also nur dann richtig, wenn wir unter dem Worte „seelenkrank" eine besondere, nosologisch bestimmbare psychische Krankheits-

---

1) Lehrb. d. gerichtl. Medic. §. 373. 375.

form verstehen: allein diese Formen sind, wie gesagt, es nicht allein, welche bei der Frage über Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen, wozu die im zweiten Theile dieses Werkes aufgeführten praktischen Erörterungen den Beweis liefern werden.

IV. Nasse hat [2]) die Behauptung aufgestellt, dafs die Frage: ob ein Mensch frei oder unfrei sey, den Anforderungen, die an sie gemacht werden müssen, nicht entspreche, und vorgeschlagen, nicht blos den Begriff der Freiheit, sondern jeden abstracten Begriff, der die Bedingungen der Zurechnung umfafst, in der Frage an die Aerzte zu umgehen, dagegen die Zustände, welche die Zurechnung aufheben, und die, nach seiner Ansicht, auf die Begriffe von Blödsinn, Wahnsinn und Tollheit zurückzuführen sind, jedesmal einzeln zu nennen und angeben zu lassen, welcher von ihnen, oder welche Verbindung von ihnen anzunehmen sey.

Allein dagegen läfst sich vorerst bemerken, dafs aus der ganzen Deduction Nasse's hervorzugehen scheint, dafs er den Begriff der Freiheit nicht so und in dem Sinne genommen hat, wie er zu nehmen ist, und von den Vertheidigern der Freiheitslehre dargestellt wird. Nämlich Nasse hat blos den Begriff der Willkühr vor Augen, indem er die Behauptung aufstellt, dafs es nicht erwiesen sey, dafs alle Irre der Freiheit beraubt seyen. In diesem Sinne kann man freilich den Seelenkranken die Freiheit nicht immer absprechen, indem sie das Vermögen besitzen, ihre Aufmerksamkeit den sich in ihnen entwickelnden Vorstellungen und Ideen zuzuwenden, und ihre Handlungsweise darnach einzurichten. Allein es ist dieses nicht die Freiheit, die als Basis des Strafrechts und folglich auch als Grundlage der forensischpsychologi-

---

2) In seiner Zeitschrift für Anthropologie. 1826. 2 Heft. p. 332 u. f.

schen Begutachtungen angenommen werden muſs: diese ist das Vermögen, sich selbst nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können; die sogenannte Freiheit der psychisch Kranken ist aber blos Willkühr, blos das Vermögen nach eigenem Entschlusse zu handeln, wobei jedoch die Bestimmung, nach Vernunftgründen, wegfällt. Wenn ferner Nasse sagt [1]), daſs auch der psychisch Gesunde, wenn auch die Richtung und der Grad seiner Aufmerksamkeit von ihm abhängig sey, doch an den für ihn geltenden logischen Gesetzen nichts ändern könne, folglich es auch in den Gesunden eine Menge von psychischen Acten gebe, die nicht frei seyen; so ist dieses durchaus kein Beweis für seine Behauptung, weil er mit Etwas beweisen will, was gar nicht gedacht, noch viel weniger seyn kann, denn es würde dieses zu dem Absurdum führen, daſs nur derjenige frei sey, der sich der Herrschaft der logischen Gesetze entziehen kann; eine solche Freiheit ist aber ein Unding, das die menschliche Vernunft sich nicht einmal zu denken vermag, eben weil sie nicht anders als nach logischen Gesetzen denken kann und soll [2]). Was endlich noch den Vorschlag Nasse's betrifft, den allgemeinen Begriff, der die Bedingungen der Zurechnung oder Nichtzurechnung umfaſst, zu umgehen, und die einzelnen Zustände, die die Zurechnung aufheben, unter die drei Formen, Blödsinn, Wahnsinn und Tollheit zusammenzufassen, und darnach die Fragen an den begutachtenden Arzt zu stellen, so erleidet dieses einerseits die Einwendungen, die ich im zweiten Theile, 1 Abschn. 1 Kap. bei Erörterung der Frage angeben werde, ob ein Gesetzbuch nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, oder die einzelnen psychischen Krankheiten und Zustände, welche die Zurechnung aufheben, namhaft machen und aufzählen soll, andererseits

---

1) A. a. O. p. 338.
2) Vergl. Clarus l. c. p. 39.

müssen ja doch alle möglichen einzelnen Zustände, welche die Zurechnung aufheben können, da sie eine gemeinschaftliche Wirkung haben sollen, auch gemeinschaftliche Eigenschaften und Merkmale besitzen, folglich auch unter einen allgemeinen Begriff gebracht werden können. Nasse hat endlich, von seiner eben erwähnten Meinung, dafs das Princip, bei der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände die Frage auf Freiheit oder Unfreiheit zu stellen, verwerflich sey, ausgehend, dieses in einer spätern Abhandlung [1]) weiter verfolgt, und die Unfähigkeit der Irren zur Einsicht des Irrthums, an dem sie leiden, als das leitende Princip für die gerichtsärztliche Entscheidung in zweifelhaft psychischen Fällen bezeichnet. Allein dieses Princip fällt schon an und für sich deshalb zusammen, weil der Vordersatz, worauf es sich stützt, nicht richtig ist, und keine allgemeine Gültigkeit hat, denn es ist weder theoretisch, am allerwenigstens aber durch die Erfahrung bewiesen, dafs die Unfähigkeit der Irren zur Einsicht des Irrthums das wesentliche Merkmal aller psychischen Krankheitsformen sey. Es wird überflüssig seyn, dafs ich mich hier ausführlicher erkläre, denn 1) wird durch dieses ganze Werk hindurch bewiesen, dafs Mangel der psychischen Freiheit, oder der Selbstbestimmungsfähigkeit nach Vernunftgründen der Hauptcharakter ist, welcher jeder psychischen Krankheitsform zu Grunde liegt, und folglich auch dieses als Princip für die forensische Beurtheilung psychischer Zustände gelten müsse, und 2) zeigt uns der ganze Charakter einiger psychischen Krankheitsformen, wie namentlich der mania sine delirio und der Monomanie, von denen ich im zweiten Theile noch ausführlich sprechen werde, nur zu deutlich, dafs die daran Leiden-

---

1) Beiträge zur gerichtsärztlichen Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände: in Henke's Zeitschr. 1831. 3 Hft. p. 1—44.

den sehr gut das Irrige ihrer abnormen Triebe und innern krankhaften psychischen Bestimmungen einsehen und es selbst beklagen, allein, trotz dieser Erkenntnifs des Irrthums, dennoch ihnen unterliegen, eben weil ihnen die normale Willenskraft, das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, fehlt. Ich will unter den vielen Fällen, die ich aufzählen könnte, hier nur jenes an Mordmonomanie Leidenden erwähnen, dessen Geschichte uns der treffliche Beobachter Pinel erzählt, und auf die ich noch zurückkommen werde. Dieser Kranke sah selbst das Irrige seines krankhaften Triebes ein, und beklagte sich bei Pinel darüber mit den merkwürdigen Worten: „welche Ursache sollte ich haben, den Aufseher unseres Spitales, der uns mit so viel Menschlichkeit und Güte behandelt, zu morden, und dennoch treibt es mich mit einer unwiderstehlichen Gewalt an, ihm ein Messer in die Brust zu stofsen: möchte ich doch lieber selbst untergehen, ehe ich diesem Triebe, unschuldiges Blut zu vergiefsen, unterliege.“ Wenn also nun Nasse's Behauptung, dafs Unfähigkeit der Irren zur Einsicht ihres Irrthums der Hauptcharakter der psychischen Erkrankungen sey, keine allgemeine Gültigkeit hat, so kann natürlicher Weise auch aus ihr kein Princip, welches den gerichtsärztlichen Entscheidungen und Begutachtungen bei zweifelhaft psychischen Fällen zu Grunde liegen soll, hervorgehen, weil auch einem solchen Principe der Charakter allgemeiner Gültigkeit und Anwendbarkeit auf alle möglichen Fälle durchaus nicht fehlen darf.

V. Man wird endlich sich vielleicht darauf berufen, dafs berühmte Strafrechtslehrer die Freiheit aus dem Strafrechte zu verbannen gesucht haben, und dafs Hoffbauer [1]) ausdrücklich lehrt, die Freiheit komme in

---

1) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 5.

criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht, und der Mensch sey ein Automat, das durch Furcht vor Strafe in Bewegung gesetzt oder in seinen Bewegungen aufgehalten werden könne[1]). Es spricht zwar Hoffbauer von einer Freiheit, die in criminalrechtlicher Hinsicht in Betracht komme, allein er versteht darunter nichts Anders, als die thierische Willkühr und nicht die menschliche Freiheit der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetze. Allein eine solche Theorie ist falsch, und ist mit der Würde der menschlichen Natur nicht vereinbar, auch haben schon andere Philosophen und Strafrechtslehrer diese Ansicht ganz verworfen, worüber, aufser den schon genannten Kant und Klein, noch Ed. Henke[2]) verglichen werden kann.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, dafs die Abschreckungstheorien des Strafrechtes die Veranlassung zu jenen Ansichten gegeben haben, welche die Freiheit aus dem Criminalrecht verbannten[3]), und so wirklich den Menschen, als ein blofses Automat, das nur aus Furcht vor Strafe handelt und unterläfst, betrachteten[4]), so wird es nicht unpassend seyn, hier zu beweisen, dafs eben diese Abschreckungstheorien durchaus verwerflich und folglich auch nicht im Stande sind, die Ansicht von der Freiheit des Menschen zu widerlegen. Fallen diese Theorien zusammen, so fallen dann auch damit die sich auf dieselben fufsenden Einwendungen gegen die aufgestellte Theorie der Freiheit, als des Principes des Strafrechtes und der gerichtlichen Psychologie.

---

1) Henke, Abhandl. 2 B. p. 306.
2) Lehrb. der Strafrechtswissenschaft, Zürch 1815. §. 18. 58.
3) Vergl. Ed. Henke, über den gegenwärtigen Zustand der Criminalrechtswissenschaft. Landshut 1810. p. 149.
4) Mehrere hieher gehörige Schriften s. in meiner systematischen Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychologie, p. 360 — 368. und Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts. 1 Thl. p. 41 — 52.

Die Abschreckungtheorien gehen, wenn man sie überhaupt betrachtet, von einer zweifachen Idee aus, je nachdem sie sich entweder auf das physische Leiden der Strafe selbst oder auf die im Gesetze enthaltene Androhung derselben beziehen. Die einzelnen Ansichten und Theorien, die nun hier geprüft und widerlegt werden sollen, sind folgende. 1) Das terroristische System, besonders der ältern Rechtsphilosophen, dem zu Folge die Strafe durch ihre Vollziehung wirken und die übrigen Bürger abschrecken soll. 2) Die Ansicht von Oersted, Mittermaier und Gmelin, nach denen nicht sowohl das Volk durch den Anblick der Leiden des Delinquenten abgeschreckt, sondern die Vollziehung der Strafe das Bewufstseyn der Nothwendigkeit der, dem Verbrechen wirklich folgenden Strafe erwecken, und auf diese Weise abschrecken soll. 3) Die Ansicht Klein's, welcher die Abschreckungsstrafe auf demselben Rechtsgrunde beruhen läfst, auf welchem das Recht zum Schadenersatze überhaupt gegründet ist; endlich 4) Feuerbach's *Theorie des psychischen Zwanges*. — Von diesen Ansichten nun ins Besondere.

1) Das terroristische System [1]) wurde besonders von den ältern Rechtsphilosophen vertheidigt, und es ist zu wundern, dafs der sonst so geistreiche Beccaria dieser Ansicht mit den Worten [2]) huldigt: „il fine dunque (delle pene) non e altro, che d'impedire il reo dal far nuovi danni ai suoi Cittadini e di rimouvere gli altri dal farne uguali." Nach dieser Theorie soll die Strafe durch ihre Vollziehung wirken und der rechtliche Grund, weshalb die Strafe verhängt wird, soll in der Wirkung bestehen,

---

1) Hufeland, Lehrsätze des Naturrechtes. §. 243. Grofs, de notione poenarum forensium. Erlangen 1798. Pfizer, Beiträge zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung, Ulm 1826. p. 142. Systeme de la Nature. Londres 1770. Tom. I. p. 225. u. m. A.

2) Dei delitti e delle pene. §. XII.

welche die Zufügung derselben auf die Gemüther der übrigen Bürger hervorbringt, indem diese dadurch von Verbrechen abgeschreckt werden sollen. Allein gegen diese Theorie lassen sich die wichtigen Einwendungen machen, a) dafs sie der Würde der Menschheit zuwider ist und zu mehreren Absurditäten führt: b) dafs uns die Erfahrung lehrt, dafs die Strafen, und selbst die härteste, die Todesstrafe, nicht immer abschrecken, folglich die Strafe den beabsichtigten Zweck gar nicht erreicht: c) dafs bei der Abschreckungstheorie nicht alle, sondern nur jene Strafen, die öffentlich vollzogen werden, ihrem Zwecke entsprechen, und endlich d) dafs diese Theorie keinen Grundsatz für den Mafsstab der Strafe gibt.

a) Es ist diese Straftheorie der Würde der Menschheit zuwider, denn Niemand, wäre er auch der ärgste Verbrecher, darf zu dem Zwecke gemartert und gepeiniget werden, damit der Anblick seiner Leiden abschreckend auf die Menge wirkt. Dieſs hiefse den Menschen als blofses Mittel zu den Zwecken Anderer handhaben, wogegen ihn seine angeborne Persönlichkeit schützt, und so lange diese noch in ihm besteht und nicht vernichtet ist, darf er nicht als blofse Sache behandelt oder unter die vernunftlosen Objecte gemengt werden. Eine Strafe darf nie die Urrechte der Menschheit lädiren, und zu diesen Urrechten gehört die Persönlichkeit [1]). Ganz trefflich sagt Feuerbach [2]): „Worin liegt der Grund des Rechts dem Missethäter das Leben zu nehmen? Darin, weil man einmal sein Blut braucht zu psychologischen Experimenten für Andere, weil die Zuckungen seines Körpers, die Verzerrungen seines abgeschlagenen Hauptes des Pöbels Nerven durchschüttern, der ihm etwa nachfolgen könnte in seinem Verbrechen. Man tödtet ihn nicht zur wohl-

---

1) Vergl. Grohmann, über das Princip des Strafrechts. Karlsruhe 1832. p. 40.
2) Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs, 2 Thl. p. 177.

verdienten Strafe, nein, zur Abschreckung Anderer! So nagelt der Landmann den Raubvogel an die Thür seiner Scheune, nicht zur Strafe, sondern zum Scheusal für Andere seines Gleichen.“ Wird man wohl erlauben, zum Heile der Menschheit Versuche mit Giften an den Verbrechern zu machen, oder würde man sie den Chemikern und Aerzten Preis geben, um ihre Experimente an ihnen anzustellen? Gewifs nicht; man wird erwiedern, und zwar mit Recht, dafs es gegen die Würde der Menschheit gehen würde: aber der Staat soll das Recht haben, diese Sünde an den Menschheitsrechten zu begehen? Der gröfste Verbrecher ist und bleibt Mensch, an ihm darf die Menschheit nicht entheiligt, und er mufs immer noch als ein Individuum betrachtet werden, welches zu bessern, und nicht öffentlich zu entehren, die Aufgabe des Staates ist. Auch in den Auswürflingen des menschlichen Geschlechtes müssen wir ihre höhere, obschon herabgewürdigte Natur und das Zartgefühl unserer Mitbürger ehren. Man tilgt die Rechte unserer Natur, man entfremdet den Menschen der Menschheit, wenn man sagt: „dies ist kein Mensch, dies ist ein Verbrecher;“ wie jene Bewohner von Hieropolis, welche, um durch eine einfältige Fiction sich selbst die Gröfse ihres Verbrechens zu verhüllen, indem sie das in einem Sacke eingesperrte Kind in den Tempel zum Opfer bringen, ihm stets zurufen: „Du bist kein Kind, sondern ein Stier.“

Es wird unnöthig seyn, noch daran zu erinnern, zu welchen Absurditäten es führt, wenn es gebilligt werden könnte, dafs der Staat, gegen die heiligen Gesetze der Menschheit frevelnd, den Verbrecher deswegen bestrafen darf, damit Andere ein Beispiel daran nehmen sollen. Ein Pferdedieb, der zum Tode verurtheilt war, beklagte sich bei dem Friedensrichter Burnet, dafs es hart sey, einen Menschen zum Tode zu verurtheilen, weil er nur ein Pferd gestohlen habe: dieser aber erwie-

[illegible] du wirst nicht gehenkt, weil du ein Pferd gestohlen hast, sondern damit keine Pferde gestohlen werden [1]). Im Jahre 1827 wurde von den Assisen von Old-Bayley gegen einen jungen Mann, Curtis, die Todesstrafe ausgesprochen, weil er in einem Augenblicke der Leidenschaft, vom Trunke dahin gerissen einen andern ermordet hatte. Curtis selbst versicherte mit Thränen, er habe keine strafbare Absicht gehabt, und mehr als irgend Jemand dieses Ereignifs betrauert: er wurde zwar der königlichen Gnade empfohlen, aber der Präsident sagte ihm nach der Verkündung des Urtheils, die Nothwendigkeit, ein Beispiel zu geben, und zu verhindern, dafs nicht Andre sich eben so der Wuth der Leidenschaft überliefsen, gestatte ihm wenig Hoffnung [2]). Also, damit ein Anderer nicht mordet, mufs dieser mit dem Leben büfsen, und damit keine Pferde gestohlen werden, mufs Jener gehenkt werden! Eine treffliche Maxime! „Bei diesem Systeme, sagt Lucas [3]) ganz richtig, kann man nicht einsehen, warum man nicht eben so gut den Unschuldigen, als den Schuldigen hinrichten läfst: denn wenn das Beispiel der Zweck der Hinrichtung ist, und die Abschreckung als Mittel betrachtet wird, so würde die Strafe, wie Cousin bemerkt, in so ferne sie den Unschuldigen erreicht, noch mehr vor dem Verbrechen abschrecken. Auf diese Weise läfst ein Befehlshaber den zehnten Mann einer Abtheilung seines Heeres erschiefsen, und opfert einige Menschen dem Zufalle, um zur Aufrechthaltung der Kriegszucht ein Beispiel zu geben. Wahrlich, wir ahmen so zu sehr den alten Galliern nach, welche ihre Opfer aus den Verbrechern nahmen, wenn sie

---

1) „Thou are not to be hanged for stealing a horse, but that horses may not be stolen.“ Galignani, monthly repertory of english literature. Septemb. 1817. p. 367.
2) Gazette des Tribunaux; 21 Mai 1826.
3) Von dem Strafsysteme; a. d. Franz. übers. v. Samhaber. Darmstadt 1830. p. 265.

dergleichen hatten; bei deren Ermanglung aber auch Unschuldige schlachteten, weil denn doch die Götter ihr Opfer verlangten.“ Eine fernere Absurdität, die aus der Ansicht, dafs Abschreckung des Publikums Zweck der Strafe sey, hervorging, war die, dafs man die Frage aufwerfen konnte, ob man an einem Menschen, der bei gesundem Verstande ein Verbrechen begangen habe, und nachher wahnsinnig geworden sey, eine Strafe vollziehen solle, und noch absurder ist es, dafs eine solche Frage bejaht werden konnte [1]). Da bei dem Wahnsinnigen jeder vernünftige Zweck, den eine Strafe haben kann, besonders Besserung, ganz hinwegfällt, so ergibt sich die Antwort von selbst. Eben so unsinnig und aus derselben Quelle, der Ansicht vom Abschreckungszwecke der Strafe hervorgehend, ist es, Strafen am Leichname verstorbener Verbrecher auszuüben [2]), oder Bestrafungen im Bilde, die sogenannten executiones in effigie, zu unternehmen [3]).

b) Die Erfahrung hat gelehrt, dafs die Strafen nicht immer abschrecken, und schon Abicht [4]) sagt ganz richtig: „Strafen sollen alle Menschen schrecken, und uns gegen sie sichern; dadurch wird aber keine Sicherung bewirkt, weil, was Einen schrekt, bei dem Andern nicht die nämliche Wirkung hat.“ Ja man hat sogar Beispiele, dafs absichtlich gewisse Verbrechen begangen wurden, um gewisse Strafen zu erhalten; z. B.

---

1) Von Tauber, de jure circa furiosos obtinente. Altdorf 1793. §. 31.
2) So ist es sehr possirlich, wie das canonische Recht (C. 6. C. 24. Qu. 2.) gegen todte Ketzer die Excommunication verhängt.
3) Vergleiche darüber Klein, de executione in cadavere delinquentis. Rostoch. 1699. Cocceji, de justitia poenae in absentes vel mortuos statuendae atque in effigie exequendae: besond. C. I. §. 9 — 19. Wicht, diss. de executione in effigie. Altdorf 1675. u. m. A.
4) Von Belohnung und Strafe. Erlangen 1797. 2 Thl. pag. 140.

ein Armer stiehlt absichtlich, um in eine Strafanstalt zu kommen, wo er ernährt wird; in England werden oft Verbrechen, auf denen Deportation steht, absichtlich begangen, um deportirt zu werden [1]). Die Abschreckungstheorie erreicht also ihren Zweck nicht. Noch unter dem Galgen wird gestohlen, ist ein altes und wahres Sprichwort, und wir haben mehrere interessante Erfahrungen, dafs die härteste aller Strafen, die Todesstrafe, nicht einmal eine allgemeine abschreckende Kraft hat. Wackefield, der selbst einige Jahre als Gefangener in Newgate lebte, versichert [2]) ganz ausdrücklich, dafs diese Verurtheilung auf die Mehrzahl der Verurtheilten wenig oder gar keinen Eindruck mache, und dafs die Züge von Rohheit und Gemeinheit, mit welcher die Mehrzahl der Verurtheilten die Verurtheilung aufnehme, nicht geeignet seyen, eine günstige Meinung von dieser Strafart zu bewirken. Mainwaring erzählt [3]), es seyen einmal drei Individuen, welche falsche Banknoten ausgegeben hatten, zu ihm geführt worden; die Untersuchung ergab, dafs die Banknoten unmittelbar aus dem Behältnisse, wo der hingerichtete Banknotenverfälscher lag, von der Frau, mit der er in Verbindung gelebt hatte, waren genommen und in Umlauf gesetzt worden. Also nicht einmal das unmittelbare Strafexempel, das als Leiche, als hingerichteter Verbrecher da lag, konnte das Verbrechen steuern! Ruell, der Kaplan von Klerkenwall, und Newmann und Brown, Aufseher der Gefängnisse zu Newgate, sagten einstimmig an die Select committee on criminals laws aus: „die Hinrichtungen haben auf die

---

1) West, diss. de poena deportationis. Amstelod. 1832. pag. 103.
2) In seiner Schrift: Facts relating to the punishment of Death. London 1831.
3) Von Grohmann mitgetheilt in meinem Magazin für Seelenkunde, 1 Heft. pag. 37.

Zuschauer keinen Effect, auf die Gefangenen und selbst schon zum Tode Verurtheilten sehr wenig.“ Der Verbrecher, sagt Grohmann [1]), wird zum Schauspiel einer grofsen Schaumenge in der abschreckendsten und demüthigsten Form hingeführt, oder wohl auch zum Richtplatze hingeschleppt. Es umgibt ihn eine grofse Menschenmenge und unter welchen Gefühlen? Es sind grofstentheils Neugierde, blinde Erwartung eines Ereignisses, was so vielen Stoff zum Denken geben könnte, und doch meistens so wenig gibt! Die Meisten äufsern entweder ein Gefühl des Mitleids, Andere das Gefühl der Rache, noch Andere stehen als gleichgültige Zuschauer da, und nur Neugierde wird befriedigt. Der ganze Eindruck eines solchen Schauspieles kann also nur darin bestehen, dafs man sich entweder mit Abscheu von dieser Art der Strafe abwendet, oder dafs das Mitleid für den Gerichteten entflammt wird, oder dafs sich auch das Gewissen fragt, ob dem Verbrecher nicht vielleicht Unrecht geschehe. Mifs Wright sagt in ihrer *Reise* nach den vereinigten Staaten [2]) folgendes: „die Amerikaner behaupten, dafs die Vollstreckungen von Todesurtheilen keine andere Wirkung hätten, als Abscheu bei dem Anblicke der Leiden des Verurtheilten zu erwecken. Einmal bot die Hinrichtung eines Seeräubers das Schauspiel eines Märtyrthums dar; das Volk begegnete ihm auf seinem Zuge mit jener Ehrfurcht, welche man einem siegreichen Feldherrn erweist. Der Enthusiasmus ergriff den Verbrecher selbst, und er starb mit wahrer Seelengröfse; das Schauspiel endigte sich mit einer Wallfahrt auf dem Begräbnifsplatze, und mit der Beobachtung der bei christlichen Begräbnissen üblichen Gebräuche.“ Die feierliche Begleitung des Ver-

---

1) Ueber das Princip des Strafrechts. pag. 42. 43.
2) Vol. I. pag. 75. der französ. Uebers.

brechers zum Richtplatze, die bei der Hinrichtung Statt findenden Ceremonien und Aehnliches hat sogar auch schon Mordthaten veranlafst, um eben so grofs und selig sterben zu können; daher auch Bentham's [1]) seltsame Meinung durchaus zu verwerfen ist [2]), welcher bei den Hinrichtungen eine Art pompe lugubre verlangt, genau die Decorationen zu diesem schrecklichen Drama angibt, will, dafs die Scharfrichter in Trauerflor gehüllt seyen, dafs die Richter dabei präsidiren sollen, u. dgl. So ermordete eine Person von 30 Jahren, welche der feierlichen Hinrichtung einer Mörderin beigewohnt hatte, gleich darauf ihre eigene Freundin, und gab sich selbst bei Gericht an, mit dem Wunsche, auch auf diese Weise und so selig zu sterben [3]). Jeder Verbrecher, sagt Pastoret, wird von dem Volke, welches Tags zuvor mit grofsem Geschrei sein Haupt verlangt hat, bedauert, sobald er das Schaffot besteigt. In vielen Fällen, wo die Verbrecher nicht die geringste Furcht vor dem Tode, sondern noch einen hohen Grad von Standhaftigkeit zeigen, worüber ich noch Beispiele anführen werde, erregt der Anblick des Verbrechers unter dem Volke gewöhnlich Erstaunen und Bewunderung seiner Seelenkraft. Aber auch dann, wenn der Verbrecher Reue und alle Zeichen der Gewissensbisse an den Tag legt, wird in der Brust der Zuschauer nicht das Gefühl erregt, welches die Gesetzgebung beabsichtigt. Ganz passend drückt sich hierüber Lucas [4]) mit folgenden Worten aus: „Es entsteht alsdann eine Aufregung der Gemüther zu seinem (des Verbrechers) Be-

---

1) Traites de legislation civ. et penale, par Dumont. 2 Edit. Tom. II. pag. 164.
2) Diese Ansicht ist schon mit Gründen in folgender Schrift getadelt worden: de l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France; par D. Paris 1824. p. 334.
3) Henke's Zeitschrift. 1823. 3 Heft. pag. 430.
4) A. a. O. pag. 293. 294.

ten, welche nicht als eine blos sympathetische und blinde Rührung unseres Gefühls bei dem Anblicke fremden Leidens zu betrachten ist, denn sie ergreift gerade am stärksten oft solche Menschen, welche für Leiden am wenigsten Gefühl haben: es ist diese Aufregung mehr Sache der Reflexion. Es ist uns in der That nicht vergönnt, mit demselben Auge das Verbrechen in seiner Rohheit und den schon von Reue durchdrungenen Verbrecher zu erblicken, hier beginnt eine neue Unschuld, welche von der Reue vollendet werden soll; sie strebt nach dem Siege und rufet uns zu, dafs nicht mehr das Verbrechen, sondern dafs sie es ist, welche auf dem Schaffote geopfert wird. Das Gesetz ist dann in der Tiefe seiner Wirksamkeit, seiner Gerechtigkeit angegriffen; das Schaffot erregt Abscheu, keineswegs aber das Verbrechen, über welches letztere die Reue in wenigen Augenblicken den Strahl der Verklärung ergossen hat."

Wenn es begründet wäre, dafs die Strafe abschreckte, so müfsten die schärfsten Strafen diese abschreckende Kraft am Meisten besitzen, und diejenigen Verbrechen, worauf sie gesetzt sind, müfsten am Seltensten vorkommen. Allein die Erfahrung hat uns nicht allein davon das Gegentheil gelehrt, sondern auch im Allgemeinen gezeigt, dafs harte Strafgesetze [1]) überhaupt

---

1) „In Ansehung der Strafen, sagt Kleinschrod (systematische Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts. 2te Auflage. 2 Thl. pag. 83.), ist dem Gesetzgeber alles daran gelegen, dafs das Volk überzeugt sey, dafs Strafen blos aus Nothwendigkeit aufgelegt werden, weil man die Unschuldigen nicht anders schützen kann, als durch Bestrafung des Verbrechers, dafs Strafen nicht von der Laune des Regenten abhängen, sondern nach genauer Befolgung der Grundsätze von Proportion zwischen Verbrechen und Strafen bestimmt werden. Diese Ueberzeugung zu bewirken, dürfen Strafen nicht grausamer seyn, als es die Natur der Sache erfordert." Vergl. auch Renazzi, elem. jur. crim. L. 2. C. 4. §. 5. Globig und Huster, Abhandlung über die Criminalgesetzgeb. pag. 59. Stiebler, de varia poenar. ad puniendi fines

unzweckmäfsig sind und schaden, was Mittermaier ganz richtig entwickelt hat. „Das Studium der Geschichte der Strafgesetzgebung, sagt derselbe [1]), beweist, dafs die Gesetzgebung der klügsten und kräftigsten Völker in Collisionsfällen der Staatsbürgerpflicht, und der Stimme der Natur und der Menschheit von den strengen Forderungen des Rechts nachgelassen, und Nachsicht mit der menschlichen Natur übte; daher bemerkt man auch leicht, dafs das Gesetz nicht selten, um gröfsere Zwecke zu erreichen, von der strengen Verfolgung der Verbrechen abgestanden habe. Der Staat wagt bei dieser Art der Behandlung Nichts; während das harte, consequent strenge Gesetz von dem Bürger gehafst, und von dem Richter nicht angewendet worden wäre, [bilde sich nur kein Gesetzgeber ein, dafs die Practiker sich nicht zu helfen, und das theoretisch starre papierne Gesetz zu umgehen wüfsten [2]).] wird das milde und der Verschuldung anpassende Strafgesetz geachtet und von den Richtern sicher gehandhabt werden." Es ist eine von Montesquieu trefflich nachgewiesene und entwickelte That-

---

relatione. §. 5. Brissot, theorie des loix criminelles. Tom. I. pag. 132. Eymèr, de l'influence de la severité des peines sur les crimes. Marseill 1789. Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen §. 23. Feder, Untersuchung. über den menschlichen Willen. 2 Thl. 3 Bd. 2 Abschn. 5 Cap. §. 164.

1) Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelb. 1825. pag. 181. Vergl. auch: Foderé, essai medico legal sur les diverses especes de folie. Strafsbourg 1832. pag. 11. u. f.

2) In England sind die härtesten Strafgesetze über Diebstahl, und doch hilft man sich durch Fictionen. Vergl. Cottu, de l'administration criminelle en Angleterre pag. 27. In Frankreich ist Trunkenheit nicht als Aufhebungsgrund der Zurechnung genannt, und doch subsumirt man sie oft unter Art. 64 Code penal, und kommt dadurch zur Straflosigkeit. So nahm in England eine Jury, um den Angeklagten vom Tode zu retten, an, dafs eine Banknote von 10 Pfund Sterling nur 39 Schilling gelte. Andere Beispiele, wo man durch solche Kunstgriffe die zu strengen Gesetze zu umgehen suchte, findet man in einer Parla-

sache, dafs die barbarischen Strafen nicht allein für die Einhaltung des Bösen unwirksam sind, sondern auch die Sitten verwildern [1]), und die Erfahrung hat uns auch gelehrt, dafs die härtesten Strafgesetze nicht in demselben Grade eine ihnen entsprechende, abschreckende Kraft besitzen. Wenn durch harte und grausame Strafen den Verbrechen hätte vorgebeugt werden können, sagt Spangenberg [2]) ganz richtig, so würden sie gegenwärtig gänzlich ausgerottet seyn, denn unsere ältesten Criminalgesetze bieten deren zum Ueberflusse dar. Mit ruhigem Blicke würden wir dann auf die gräfslichen Strafen des Viertheilens, Verbrennens, Zerreifsens durch Pferde u. s. w., deren Andenken es zweifelhaft läfst, ob sie durch Menschen oder durch Tiger und höllische Geister ersonnen sind, zurückblicken können, denn sie hätten denn doch wenigstens eine Wohlthat für die Menschheit hervorgebracht, deren Folgen wir uns auf ewige Zeiten erfreuen könnten. Die schärfste aller Strafen, die Todesstrafe hat also nicht einmal eine abschreckende Kraft. Grohmann [3]) hat interessante geschichtliche Beweise dafür gesammelt. Vor dem Jahre 1807 stand in England auf dem Diebstahl auf den öffentlichen Bleichen die Todesstrafe. Wie dieses Gesetz geändert wurde, verminderte sich dieses Verbrechen dreifach, während andere Verbrechen, auf welche

---

mentsrede von Romilly, über die Mängel des englischen Criminalrechts, welche folgender Schrift: Taillandier, reflexions sur les lois penales de France et d'Angleterre, Paris 1824, angehängt ist. Man denke auch an die zu strengen Duellgesetze in einigen Staaten, die in der Regel nicht vollzogen werden.

1) Vergl. Matter, über den Einfluss der Sitten auf die Gesetze etc. A. d. Französ. von Buss. Freiburg 1833. pag. 185.

2) Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher. Landshut 1821. pag. 31.

3) In meinem Magazin für Seelenkunde. 1 Heft. pag. 28. Mehrere hieher gehörige Erfahrungen findet man auch in dem philomatic Journal. Lond. October 1825.

die Todesstrafe unverändert blieb, nicht etwa in gleicher Zahl blieben, sondern sich sogar um das drei und vierfache vermehrten. Vor dem Jahre 1807 waren in Lancanshire binnen fünf Jahren vierzig Diebstähle an den Bleichen; nach dem Jahre 1807, oder nach Aufhebung der darauf gesetzten Todesstrafe waren binnen fünf Jahren nur neun solche Verbrechen. Ein gleiches bestättigen die Erfahrungen über die Accisestempel. Die Akten darüber beweisen, dafs der Stempel bei einer geringern Strafe weniger verfälscht wurde, als zur Zeit, wo die Todesstrafe darauf gesetzt war, und dasselbe Resultat ergibt sich aus den Akten über die Verfälschung der Banknoten. In Rom war 250 Jahre hindurch es auf das Schärfste verboten, einen römischen Bürger am Leben zu strafen, und es findet sich keine einzige Thatsache, dafs binnen diesem Zeitraume darum mehr Verbrechen wären begangen worden, als unter den so blutgierigen Gesetzen der zwölf Tafeln. Die Kaiserin Elisabeth schaffte die Todesstrafe ab, und während ihrer zwanzigjährigen Regierung und unter ihrer Nachfolgerin Katharina II. blieb diese Strafart ausgeschlossen, und die Erfahrung lehrte, dafs itzt weniger Verbrechen, als früher, wo diese Strafart galt, Statt fanden. Als Leopold an die Regierung Toscana's kam, waren die Todesstrafen noch im Gange, und Verbrechen aller Art, besonders Mord, waren sehr häufig. Einer der ersten Acte seiner Regierung war, dafs er diese Strafart gegen gelindere Strafen vertauschte: er verfolgte diesen Plan zwanzig Jahre hindurch, und in dem von ihm 1786 publicirten Strafcodex erklärte er sich, dafs während dieser Zeit die Zahl der geringeren Verbrechen sehr klein, die

---

1) Vergl. Journal of travels in parts of the late Austrian, low Countries, France, Tuscany in 1787 and 1789; by Lockhart Muirhead. p. 389. 390. Ueber Leopold's weise und menschenfreundliche Gesetzgebung vergl. man:

blutigen Verbrechen aber sehr selten waren [1]). Montagu, welcher in seiner Collection of the opinions on the punishment of death einen Vergleich zwischen Rom und Toscana anstellte, sagt: auf dem Gebiete von Toscana kamen nach der Abschaffung der Todesstrafe binnen 20 Jahren nur fünf Mordthaten vor, während in Rom, wo die Todesstrafe überdies noch mit einem feierlichen Gepränge verbunden war, innerhalb nur drei Monaten sechszig Mordthaten vorfielen. Der Kontrast zwischen England und Frankreich ist in Bezug auf die Zahl der Verbrechen und der Hinrichtungen bedeutend grofs. In Grofsbrittanien wurden im Jahre 1820, 1236 Todesurtheile vollstreckt, in Frankreich bei einer dreimal gröfseren Bevölkerung in demselben Jahre nur 361 [1]). Zwar ist in Frankreich die Todesstrafe nur auf sehr wenige Criminalverbrechen beschränkt; aber auch selbst bei dieser Beschränkung erhellt aus den Tabellen, dafs der Mord, auf welchen die Todesstrafe steht, häufiger ist, als fast jedes andere Verbrechen, auf welches die Todesstrafe nicht steht. In America gilt die Todesstrafe so gut, als gar nicht mehr. Man hat sie zwar in einzelnen Verbrechen als Versuch angewendet, aber sich von dem Nutzen nicht überzeugt. In Neuengland und Pensylvanien ist der Pferdediebstahl nicht kapital, wohl aber in den südlichen Staaten von Maryland; und doch ist hier der Pferdediebstahl nicht weniger häufig als dort, ja in Virginien unter allen Verbrechen am häufigsten. In Neujersey versuchte man die Todesstrafe ebenfalls, aber mit eben so wenig günstigem Erfolge. Anfänglich war nämlich hier der Pferdediebstahl ein kapitales Verbrechen,

---

Il Governo della Toscana sotto il regno del Gran Duca Pietro Leopoldo. Milano 1790. Governo della Toscana, sotto il Regno di sua Maesta il Re Leopoldo. Flor. 1790.

1) Speech of Sir James Makintosh in the House of Commons on his motion for amendment of the Criminal laws, made 21. May 1823.

aber er wurde deſshalb nicht weniger begangen, als zu der Zeit, wo dieses Verbrechen mit einer geringeren Strafe belegt war. Aehnliche Beispiele liefert auch das Verbrechen der Verfälschung der Banknoten. Auch hier war die Todesstrafe ein ganz vergeblicher Versuch, dieses Verbrechen zu hemmen. In Neu-York war es kapital, in Pensylvanien nicht, und doch war es hier darum nicht häufiger. In Neu-York, wo die Falschmünzerei kapital ist, wird dieses Verbrechen am häufigsten begangen, und in Pensylvanien, wo dieses Verbrechen nur mit harter Arbeit oder Gefängniſs bestraft wird, kommt es viel seltener vor. — Man hat die Furcht vor dem Tode, die jedes Menschen Brust beherrsche, als ein kräftiges Abschreckungsmittel betrachtet, wodurch die Todesstrafe wirken und Verbrechen zu verhindern im Stande seyn soll. Befragen wir die Geschichte und die Erfahrungen aus dem Leben der Menschen, so werden wir finden, daſs es mit dieser Furcht vor dem Tode nicht so arg ist, als man glaubt. In den Wissenschaften und Künsten ist die Furcht vor dem Tode niemals ein Hinderniſs gewesen, ihre Fortschritte zu vergröſsern. Man betrachte die Kühnheit der Seefahrer und Reisenden, welche unbekannte Welten und Meere aufsuchen, man betrachte die kühnste und abentheuerlichste aller Reisen, die Luftschifffahrt! Hat noch je die Furcht vor dem Tode, haben vorausgegangene häufige Unglücksfälle je von ferneren Versuchen abgeschreckt? Beweiset nicht die groſse Menge von Gewerbsleuten, welche täglich ihr Leben in Minen, Pulvermagazinen u. s. w. Preis geben, oder welche lebensgefährliche Arbeiten vornehmen, oder sich mit so vielen Zweigen der Chemie und Industrie beschäftigen, welche sie nothwendig an den Rand des Grabes führen, beweist nicht diese Menge von Gewerbsleuten, wie wenig Eindruck die Furcht vor dem Tode bei dem gemeinen

Manne macht, aus dessen Mitte doch gerade die meisten Verbrecher hervorgehen [1]) ? Religionsschwärmerei und Freiheitssinn haben der Todesfurcht zu allen Zeiten getrotzt. Man lese die Geschichte der Religionsschwärmer und der Revolutionen, und man findet dazu hinreichende Belege. Der Muth des Soldaten gestaltet sich aus den verschiedenen Gefühlen des Ruhms, der Pflicht, der Hoffnung auf Beute, und der Furcht vor Schmach: er kämpft und fürchtet den Tod nicht, und dennoch ist nicht jeder Soldat ein Held. Selbst die Geschichte der schon zum Tode Verurtheilten beweiset, wie wenig die Furcht vor dem Tode vermag, und welchen hohen Grad von Nichtachtung des Lebens oft solche Individuen zeigen. Wollen wir hier einige interessante Beispiele der Art mittheilen [2]). Burt wurde wegen Banknotenverfälschung 1787 in London vor Gericht gebracht, und ihm statt der Todesstrafe die Gnade des Königs, transportirt zu werden, verkündigt. Allein er dankte für die königliche Gnade, und erklärte, dafs das Leben für ihn keinen Werth mehr habe, indem er von den Seinigen getrennt sey, und er sich den Tod erbitten müsse. Das war die Erklärung eines Verbrechers, vor dessen Gefängnifsthüre an demselben Morgen 18 Verbrecher gerichtet, und in dessen Gegenwart einige Tage vorher über 19 andere Verbrecher das Todesurtheil war gesprochen worden. In Newgate wurde zwanzig weiblichen Individuen die Begnadigung, transportirt zu werden, angekündigt: nur dreizehn nahmen die Gnade an, die andern bestanden unverweigerlich auf den Tod; sie wollten lieber sterben, als lebenslängliche Trennung von ihren Bekannten und Gefährten. Sara Cromthor wurde, nachdem sie statt der Todesstrafe die Gnade des

---

1) Lucas, a. a. O. pag. 247.
2) Mein Magazin für Seelenk. I Heft. pag. 35. u. f.

Königs, transportirt zu werden, auf das Bestimmteste ausgeschlagen hatte, nochmals vor Gericht geführt, und ihr Alles vorgestellt, was ihr Gemüth hätte bewegen können, die königliche Gnade anzunehmen. Allein sie blieb bei ihrem Entschlusse, und auch, nachdem man ihr drei Tage Bedenkzeit gegeben hatte, änderte nichts ihre Gesinnung, so dafs sie auch hingerichtet wurde. Ein gewisser Renaud, der eines Mordversuches wegen zum Tode verurtheilt war, hörte mit der gröfsten Kaltblütigkeit sein Urtheil an, und sagte: es sey ihm gleichgültig, man möge ihm den Kopf abschlagen, nur das ärgere ihn: dafs er den Mord nicht vollbracht habe [1]). Ein gewisser Bastian, des Mordes beschuldigt, wurde zum Tode verurtheilt, und fing an zu lachen, als man ihm das Urtheil verkündigte: er verschmähte es, sich an den Cassationshof zu wenden, mit den Worten: „so gelange ich schneller zum Ziele“ [2]). Belluer, welcher sein Weib und seine Maitresse ermordet hatte, erwiederte dem Präsidenten, der ihm eine Rede über sein Verbrechen und über die Art und Weise, sich zum Tode vorzubereiten hielt, ganz kalt; „lieber heute, als morgen“ [3]). Ein alter Soldat, wegen Falschmünzerei zum Tode verurtheilt, hörte sein Urtheil mit Ruhe an, und erwiederte ganz kalt: ich habe dem Tode hundertmal auf dem Schlachtfelde getrotzt, und werde ihm auch itzt mit Muth zu begegnen wissen; dieses ist der letzte Streich, und damit hat es ein Ende [4]). Der Assisenhof des Maas-Bezirkes hatte einen gewissen Roussel wegen Brandstiftung zum Tode verurtheilt, und alle Anwesenden waren betroffen von dem Gegensatze, welcher sich in den Augenblicke der Verkündigung des Ur-

---

1) Gazette des Tribunaux. 6. Sept. 1826.
2) Ebendaselbst v. 20. Dec. 1826.
3) Debats vom 5. Juni 1825.
4) Courier français. 13. Nov. 1826.

theils zwischen der Aufregung des Präsidenten und der kalten Gleichgültigkeit des Angeschuldigten zeigte [1]). Der Mörder Veillere erklärte nach seiner Verurtheilung zum Tode, dafs er keinen Antrag auf Kassation stellen werde, und hörte nicht auf, sich mit Spiel zu belustigen; vor seiner Hinrichtung wandte er sich an das Volk, und declamirte einige während seiner Gefangenschaft verfafste Verse [2]). Guillaume spielte noch nach seiner Verurtheilung mit seinen Wächtern, bath sich am Tage vor seiner Hinrichtung noch ein Huhn und drei Flaschen Wein aus, um sein Leben so zu beschliefsen, wie er es hingebracht habe, und wenige Stunden vor seiner Hinrichtung verlangte er noch Glühwein mit Zucker. Während des Zuges zum Richtplatze rief er, als er die herbeiströmende Menge betrachtete, noch scherzend aus: „o! ihr schwachen Franzosen, um eines solchen Schauspieles willen herbeizukommen; eilet doch nicht so sehr, ohne mich wird ja doch Nichts aus der Sache" [3]). Piot, wegen Mordversuches zum Tode verurtheilt, umarmte auf dem Schaffote den Henker und seine Gehülfen, mit dem Ausrufe: wohlan meine Freunde, ihr also wollt mich glücklich machen, lafst euch umarmen [4])! — Es würde ein leichtes seyn, Beispiele der Art noch zu vermehren: so viel soll jedoch noch bemerkt werden, dafs Männer, die hierüber Erfahrungen zu machen Gelegenheit hatten, in ihrem Urtheile, wie wenig Eindruck die Furcht vor dem Tode macht, übereinstimmen [5]). Harmar, der immer Gelegenheit hatte, Gefangene und Verbrecher zu beobachten, sagt in seiner Berichtserstattung an die Select committée on

---

1) Gazette des Tribunaux, vom 17. Mai 1826.
2) Journal de Rouen, Debats vom 22. Aug. 1824.
3) Gazette des Trib. vom 21. u. 26. Febr. 1820.
4) Ebendaselbst vom 17. April 1826.
5) Mein Magazin, 1 Heft. pag. 36. u. f.

the criminal laws folgendes: „ich habe so weit meine Erfahrung durch den ganzen Verlauf meines Amtes reicht, gefunden, dafs die Furcht vor dem Tode Nichts vermag, dafs die Todesstrafe nichts Schreckliches für den Verbrecher ist, vielmehr oft ein Gegenstand des Scherzes und des Spottes. Die unmittelbare Nähe des Todes, wenn das Todesurtheil gesprochen war, wirkte durchaus Nichts, ich hörte die Verbrecher mit der gröfsten Gleichgültigkeit von diesem letzten Schritte, den sie gehen sollten, sprechen. Die Hinrichtungen machen durchaus keinen Effect auf die Mitschuldigen, selbst auf die nicht, welche den nächsten Tag das nämliche Schicksal erfahren. Sie setzen in dem Kerker ihre Spiele fort, scherzen unter einander, als sey Nichts vorgefallen. Ich habe sie kurz vor ihren Hinrichtungen von ihren Freunden, Verwandten, Lebensgefährten Abschied nehmen sehen, als wenn sie nur eine Tagreise machten: Wellcome! und damit ist es gut.“ Cottou in Newgate gibt auf den Auftrag, welche Beobachtungen er über den Eindruck der Todesurtheile auf Verbrecher und Gefangene gemacht habe, folgende Aussage: „die Todesurtheile machen durchaus keinen Eindruck auf die Verbrecher. Wenn diese ihr Urtheil empfangen haben, treiben sie allerlei possenhaftes Zeug, und denken am Wenigsten daran, sich auf ihr Ende vorzubereiten. Junge, unerfahrene Gemüther werden noch am Meisten von dem Todesurtheile aufgeregt, aber der Eindruck ist auch sogleich vorüber, und es kommt der vorige Leichtsinn und Gefühllosigkeit. Alte ergraute Verbrecher sagen, es thut Nichts, das war zu erwarten. Ich bin eine Stunde, eine halbe Stunde unmittelbar vor Hinrichtungen bei Verbrechern gewesen, und sie safsen wohlgemuth im Spiele, unbekummert um das, was vorgehen sollte“ [1]).

---

1) Vergl. auch Gazette des Trib. v. 17. Mai 1826.

– Ich glaube, es wird hinreichend durch diese vorangeschickten Erfahrungen bewiesen seyn, dafs die Furcht vor der Todesstrafe, und folglich wohl auch nicht die Furcht vor Strafe überhaupt vor Verbrechen zurückschreckt. Lucas [1]) sagt: „ich erkenne dem Schaffote und dem mit Blut geschriebenen Gesetze nur eine Wirkung zu, nämlich dafs sie tödten, und dafs die Todten nicht mehr wiederkehren. Man kann die Galgen in ihrer alten Thätigkeit wieder herstellen, und sie für alle Verbrechen und Vergehen nach Belieben anwenden: man kann mit einem sichern Schlage den Staat von allen Verbrechern befreien, wenn man sie nur erreicht, aber man kann auf diese Weise keinem Verbrechen zuvorkommen. Dies ist der Vortheil, welchen man aus dem Handwerk der Henker und aus draconischen Grundsätzen zieht: mit einem Beile, welches den Kopf abschlägt, und mit einem von Blute triefenden Gesetze kann man alle diejenigen morden, welche gemordet haben, aber man sichert Niemanden, dafs er nicht gemordet werde." Und Mackintosh sagte in einer Rede, welche er am 4. Juni 1822 in der Kammer der Gemeinen hielt: der Tod ist nicht mehr als der Tod; man kann in seiner Anwendung nichts mehr erkennen, als eine Handlung einer thierischen Gewalt; eine Handlung, welche jeder Bösewicht ausüben kann, wenn er die Kraft dazu besitzt; ein Unternehmen der Gewalt gegen die Schwäche, und nicht ein Urtheil der Weisheit, welches Theil hat an der moralischen Ordnung des Universums, und welches mit den wohlwollenden Beschlüssen der ewigen Gerechtigkeit übereinstimmt.

Die Abschreckungstheorie erreicht also nicht nur ihren Zweck nicht, wie wir bisher gesehen haben, sondern sie ist sogar im Stande, die Verbrechen noch zu

---

1) A. a. O. p. 237. 238.

vermehren, was Spangenberg [1]) ganz treffend auf folgende Art beweist. Consequent durchgeführt gebietet die Abschreckungstheorie die furchtbarste Grausamkeit, und kann nicht eher ihren Zweck erreichen, als bis auch das letzte Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sein Leben auf dem Schaffote verhaucht hat. Inconsequent durchgeführt vermehrt sie die begangenen Verbrechen ins Ungeheure, statt sie zu vermindern, und hebt so ihren eigenen Zweck, Sicherheit im Staate zu verschaffen, durchaus auf; denn, wenn die abschreckende Strafe jedesmal gesteigert und geschärft werden mufs, wenn man einsieht, dafs die beabsichtigte Abschreckung die Häufigkeit der Verbrechen nicht verhindert, so kann diese Steigerung nicht eher aufhören, als bis Tod und Vernichtung das ganze Land in einen Kirchhof verwandelt hat [2]); und wenn man die, als unzureichendes Abschreckungsmittel befundene Strafe nicht steigert, so fällt jede mögliche Abschreckung hinweg, das Land wird ein Schauplatz für Verbrechen aller Art, und an eine Sicherheit des Rechtszustandes ist nicht zu denken. Dahin führt also die Abschreckungstheorie!

c) Abgesehen nun davon, dafs die Abschreckungstheorie der Würde der Menschheit zuwider und nachgewiesen ist, dafs die Strafe gar nicht abschreckt, spricht noch gegen diese Straftheorie, dafs der Zweck der Abschreckung auch nicht bei allen, sondern nur bei einzelnen Strafen, die öffentlich vollzogen werden, erreicht werden würde [3]), die übrigen Strafen, welche nicht

---

1) Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher. Landsh. 1821. Einleit. p. X. XI.
2) So kommen wir dann allmählig zur Gesetzgebung des Draco, der alle Verbrechen mit dem Tode bestrafte. Omnium delictorum una poena mors: Draconis lex IV. Vergl. Ottonis thesaur. jur. roman. Tom. 4. p. 388.
3) Hepp, critische Darstellung der Strafrechtstheorien. Heidelberg 1829. p. 58.

zur öffentlichen Kunde kommen, würden mithin in sich selbst alles rechtlichen Grundes ermangeln, wenn anders die Rechtlichkeit der Strafe wirklich auf der unmittelbaren Abschreckung Anderer beruhen sollte. Manche [1]) haben die Rechtmäfsigkeit und Zweckmäfsigkeit einer jeden öffentlichen Strafvollziehung geläugnet; welcher Ansicht ich auch beizustimmen geneigt bin, und dann würde es noch schlimmer um diese Theorie stehen.

d) Endlich läfst sich gegen die Abschreckungstheorie einwenden, dafs dieselbe keinen Grundsatz für den Mafsstab der Strafe gibt [2]). Kein Anhänger derselben hat auch je die Behauptung gewagt, dafs die Art und der Grad der zuzufügenden Strafe lediglich durch den Zweck der unmittelbaren Abschreckung Aller bestimmt, d. h. willkührlich erhöht werden dürfte, um desto wirksamer die Menge abzuschrecken. Dies würde allen Principien des Rechts und der Gerechtigkeit widerstreiten, und auch schon aus dem Grunde unmöglich seyn, weil sich gar nicht bestimmen läfst, welcher Grad von Leiden und Schmerzen in der Person des Delinquenten erfordert wird, um jeden Einzelnen im Volke wirksam abzuschrecken.

2) Oersted [3]) und Mittermaier [4]) haben diese terroristische Ansicht der ältern Rechtsphilosophen dahin gedeutet, dafs nicht das Volk durch den unmittelbaren

---

1) Rush, an enquiry into the Effects of public Punishments upon Criminals and upon Society. Philadelph. 1787. Uebers. Leipz. 1792. (Ein Auszug daraus im deutschen gemeinnützigen Magazin, 2 Jahrg. 1 Vierteljahr. Leipz. 1789). Gegen Rush ist Püttmann, über die öffentl. Vollstreckung der peinl. Strafen. Leipz. 1792 aufgetreten. Man vergl. übrigens noch Wagnitz, Nachricht über die merkwürdigen Zuchthäuser. 1 Bd. p. 13. u. f. Halle 1791. Neues Archiv des Criminalrechts. 4 Bd. p. 67. Kleinschrod, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 2te Aufl. 2 Thl. §. 27.
2) Hepp, p. 59.
3) Grundregeln der Strafgesetzgebung. p. 74.
4) Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts. p. 50.

Anblick der Leiden des Delinquenten abgeschreckt werden soll, sondern die Vollziehung der Strafe sollte nur das Bewufstseyn der Nothwendigkeit der dem Verbrechen folgenden Strafe beim Volke erwecken, und dadurch der Abscheu vor Verbrechen überhaupt genährt werden [1]). Diese Ansicht hat Gmelin [2]) ganz bestimmt ausgesprochen. Allein es erleidet diese Theorie dieselben Einwendungen, wie die vorige. Denn: a) der Staat darf keinem Verbrecher defshalb Schmerzen zufügen, damit alle Uebrigen durch die That von den unausbleiblichen Folgen der Gesetzübertretung überzeugt werden. b) Eben so wenig, als das Volk durch den Anblick der Leiden des Delinquenten abgeschreckt wird, wie schon gezeigt wurde, eben so wenig wird es durch das Bewufstseyn der Nothwendigkeit der dem Verbrechen folgenden Strafe abgeschreckt werden, und man kann als allgemeinen Grundsatz aufstellen, dafs der Mensch in dem Momente, in welchem er ein Verbrechen begeht, wohl höchst selten an die Nothwendigkeit der, dem Verbrechen folgenden Strafe denkt. c) Durch die Execution der Strafe an sich und allein wird bei dem Volke noch keine gewisse Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verknüpfung der Strafe mit jeder rechtswidrigen Handlung begründet. Durch die Erfahrung wird das Volk blos belehrt, dafs gestraft werde, mehr aber nicht. Denn in vielen Fällen erfährt es von der Bestrafung des Verbrechers gar nichts, in andern wird durch die Begnadigung des Regenten, durch die Verjährung oder sonst etwas Anderes die Vollziehung der Strafe unmöglich gemacht. d) In Betreff des Mafsstabes der Strafe gilt derselbe Einwurf, der schon S. 113. gemacht wurde.

---

1) Hepp, p. 61. 62.
2) Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. p. 35.

3) Klein [1]) nimmt eine eigenthümliche Wendung, indem er die Abschreckungsstrafe auf demselben Rechtsgrunde beruhen läfst, auf welchem das Recht zum Schadenersatz überhaupt gegründet ist [2]). Jedermann, sagt Klein, hat die natürliche Verbindlichkeit, für die Folgen seiner Handlung oder den daraus entstandenen Schaden einzustehen. Folglich mufs auch der Verbrecher den Schaden ersetzen, dessen Ursache er war. Eine unmittelbare Folge des begangenen Verbrechens ist aber der Reiz, welcher dadurch bei Andern zur Begehung von Verbrechen erregt wird. Diesen Schaden mufs aber Delinquent durch die Schmerzen, die er erleidet, wieder gut machen. Sofern also durch die Strafe die Anreizung der übrigen Bürger zu Vergehungen wieder aufgehoben wird, dient sie unmittelbar zur Abschreckung Anderer. Allein gegen diese Theorie läfst sich, nebst den schon angeführten Gründen, dafs der Verbrecher auf keine Weise als Mittel zum Abschrecken gebraucht werden darf, und das Volk auch wirklich nicht abgeschreckt wird, noch Folgendes anführen. a) Diese Theorie ermangelt alles Rechtsgrundes der Strafe. Denn nicht das Delict, sondern die Straflosigkeit desselben bringt bei Andern einen Reiz zu Verbrechen hervor. Mithin läfst Klein ohne allen Rechtsgrund den Verbrecher für einen Schaden strafen, der nicht aus seiner eigenen Handlung hervorging, sondern erst durch die Straflosigkeit derselben entstehen würde. Auch ist zu bemerken, dafs der Mensch zu verbrecherischen Handlungen nicht durch blofse Nachahmungssucht getrieben wird, sondern die besondere Lust an der Handlung oder deren Folgen bestimmt ihn dazu; es ist dieses also ein

---

1) Grundsätze des gemeinen deutsch. peinl. Rechts. §. 6. u. f. (altes) Archiv des Criminalrechts, 2 B. 1 St. Nr. 4.
2) Hepp, p. 62 — 66.

Grund, welcher unabhängig von dem Verbrechen Anderer auf das Begehrungsvermögen der Menschen einwirkt. Es wird Niemand blos deſswegen zum Verbrecher, weil ein Anderer es geworden ist, mithin kann die Missethat des Einen an sich nicht den zureichenden psychologischen Grund zur verbrecherischen Handlung des Andern enthalten. b) Mag aber auch Klein's Ansicht die seyn; daſs nicht sowohl durch das Verbrechen, als durch die Straflosigkeit desselben in Andern ein Reiz zu Uebertretungen hervorgebracht werde, so ermangelt die Strafe dennoch eben so sehr alles Rechtsgrundes. Denn es läſst sich weder in abstracto der Beweis führen, daſs aus der Straflosigkeit des Verbrechers nothwendig ein solcher Reiz bei Andern entstehen müsse, noch in concreto, daſs derselbe wirklich entstanden sey. Mithin würde der Verbrecher für einen Schaden zur Verantwortung gezogen werden, den er gar nicht einmal angestiftet hat, da doch Niemand für den blos möglichen, sondern nur für den wirklich eingetretenen Schaden seiner Handlung einzustehen braucht. Die Erfahrung kann zwar nachweisen, daſs ein solcher Reiz aus der Ungestraftheit sehr häufig entstehe, allein damit ist noch nicht der Beweis der Nothwendigkeit geführt. Denn eben diese Erfahrung und schon die erkennbaren Erscheinungen des menschlichen Gemüthes belehren uns, daſs die Straflosigkeit des Verbrechers, als solche weder den sittlich guten, noch auch unbedingt den rechtswidrig gestimmten Menschen zur Begehung verbrecherischer Handlungen auffordern und bestimmen werde. Denn auch bei ihm gibt es unzählige Ursachen, welche seinen rechtswidrigen Neigungen entgegen wirken. Mithin ist die Hervorbringung des Reizes nicht nothwendige Folge der Ungestraftheit des Verbrechers. c) Wie schon oben angeführt wurde, findet auch hier die Einwendung Statt, daſs der Zweck der Abschreckung Anderer nur bei den

Strafarten, die öffentlich vollzogen werden, erreicht werden könnte. d) Klein's Theorie kann weder die Gröfse noch das Mafs der zuzufügenden Strafe bestimmen, denn es läfst sich nicht ausmitteln, wie viel Uebel erfordert wird, um den bei Andern durch das Verbrechen entstandenen Reiz wirksam zu unterdrücken; denn dazu würde eine Wissenschaft oder Erkenntnifs des Grades der Anreizung in dem Begehrungsvermögen des Einzelnen erfordert, die Niemand sich erwerben kann. Auch nicht einmal die Gewifsheit dieses Grades würde zur Bestimmung der Gröfse der zuzuerkennenden Strafe ausreichen; denn bei dem Einen bedarf es vielleicht eines sehr starken, bei dem Andern nur eines geringen, wiederum bei Andern nur eines Gegenmittels der geringsten Art, um die durch das fremde Verbrechen hervorgerufenen rechtswidrigen Begehrungen zu unterdrücken. Noch weniger kann die Gröfse der Strafe festgesetzt werden, wenn nicht das Delict an sich, sondern die Straflosigkeit des Thäters eine Anreizung zum Verbrechen bei Andern hervorbringen soll. Denn es ist noch weniger möglich, schon zum Voraus zu bestimmen, wie viel Uebel erfordert werde, um den aus der Straflosigkeit entstehenden, mithin blos zu befürchtenden Anreiz wirksam zu unterdrücken.

4) Die Theorie des psychischen Zwanges, Abschreckung durch das gegebene Gesetz, (eine Ansicht, die schon in früherer Zeit angedeutet [1]), später von Filangieri [2]) und Michaelis [3]) wieder aufgefafst, und

---

1) Z. B. in König Waldemars II. Gesetzbuch für Dänemark v. J. 1140. (Decret. Gratiani, Dist. 4. Cap. 1.), und Christian V., dänischem und norwegischem Gesetzbuche v. J. 1685. Vergl. Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung. p. 58.

2) System der Gesetzgebung, Buch 3. Cap. 1. 2.

3) In der Vorrede zum sechsten Bande seines mosaischen Rechtes.

endlich von Feuerbach [1]) auf eigenthümliche Weise dargestellt, und von Bauer [2]) berichtiget wurde), beruht nach Feuerbach auf folgender Deduction [3]). Der Zweck des Staates ist die wechselseitige Freiheit aller Bürger, d. h. der Zustand, in welchem Jeder seine Rechte völlig ausüben kann, und vor Beleidungen sicher ist. Rechtsverletzungen oder Beleidigungen jeder Art widerstreiten daher dem Zwecke des Staates. Es mufs also ein Mittel ausfindig gemacht werden, durch welches Beleidigungen verhütet werden. Zu diesem Zwecke könnte der Staat den äufsern physischen Kräften der Bürger physische Kräfte entgegensetzen. Allein es ist dieses unmöglich, denn er müfste dann strenge genommen alle Bürger in Ketten und Banden legen, wozu er kein Recht hat. Es bleibt also dem Staate, um Rechtsverletzungen zu verhüten, nur übrig, psychisch, d. h. auf das Innere der Menschen, auf ihr Wollen und ihr Begehren einzuwirken, und dafür zu sorgen, dafs derjenige, der eine rechtswidrige Neigung hat, psychisch verhindert werde, sich nach dieser Neigung zu bestimmen. Der Grund und die Triebfeder alles Begehrens oder Wollens rechtswidriger Handlungen liegt in der Lust an der Handlung und in der Unlust des nicht befriedigten Begehrens. Wenn nun der Bürger gewifs ist, dafs auf seine That unausbleiblich ein Uebel folgt, welches gröfser ist, als

---

1) Zuerst in seinem Anti-Hobbes, oder über die Gränzen der höchsten Gewalt. Erfurt 1798. 1 Thl. p. 201. Dann in seiner Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinl. Rechts, 2 Thle., sein Lehrbuch des peinl. Rechts, besond. §. 8 — 20, verglichen mit §. 102 — 125 und §. 133. Seine Abhandl. über die Strafe als Sicherungsmittel, Chemnitz 1800.

2) Versuch einer Berichtigung der Theorie des psychischen Zwanges: im neuen Archiv des Criminalrechtes, 9 Bd. 3 St. p. 429.

3) Hepp, a. a. O. p. 82. u. f. — Anhänger der Feuerbach'schen Theorie ist Vening, diss. qua exponuntur diversae de fine poenarum sententiae. Gröning. 1826.

die Unlust, welche aus der Nichtbefriedigung des sinnlichen Begehrens entspringt, so wird durch diese Vorstellung nach psychologischen Gesetzen der sinnliche Antrieb zur rechtswidrigen Handlung unterdrückt. Das Mittel, welches diese Ueberzeugung bewirkt, ist nun das gegebene Gesetz, die Androhung durch das Gesetz, und die Vollziehung der Strafe wird dann durch die vorausgegangene Drohung gerechtfertigt [1]). — Allein diese Theorie erleidet wieder folgende Einwendungen [2]).

a) Es ist diese Theorie, so wie jede Abschreckungstheorie der Würde der Menschheit zuwider. Sie wird von Klein ein System der thierischen Züchtigung genannt, denn auch das unvernünftige Thier sey der Abschreckung fähig, indem es durch Furcht zur Unterdrückung seiner sinnlichen Begierden bestimmt werden könne, aber doch nur, wenn man ihm den Prügel vorstreckt, oder die geballte Faust, oder durch unmittelbare Drohworte.

b) Es erreicht diese Theorie ihren beabsichtigten Zweck nicht. Wir haben im Vorigen S. 97 u. f. gesehen, dafs die Vollziehung der Strafe selbst nicht abschreckt; es wird also eine abschreckende Kraft der blofsen Strafandrohung um so viel weniger Statt finden. „Non potest cogi, qui potest mori“ sagt ein altes und wahres Sprichwort, und die Androhung nützt also bei dem Nichts,

---

1) Vergl. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts. §. 8 — 13.

2) Kritiken über diese Theorie s. Thibaut, Beiträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie. Hamb. 1802. Grolmann, in s. Biblioth. für peinl. Rechtswissenschaft 1 B. 3 St. p. 210. Dessen Magazin zur Philosophie und Geschichte des Rechts, 1 B. 2. 3. St. Gönner's Archiv für Gesetzgebung 1 B. 1 H. Nr. 2. u. 3. 2 B. 1 H. Nr. 2. Welcker, vom Staat, Recht und Strafe, p. 215. Oertled Grundregeln der Strafgesetzgebung, §. 8 — 10. §. 17. Henke über den gegenwärtigen Zustand der Criminal-Wissenschaft. p. 82. u. f. Dessen Geschichte d. peinl. Rechtswissensch. 2 B. p. 323. u. f. Dessen Streit der Strafrechtstheorien, p. 60. Hepp, a. a. O. p. 86. u. f.

der sich um die nachtheiligen Folgen seiner Handlung nicht kümmert. Ferner darf man auch annehmen, dafs ein förmliches Abwägen der Lust aus der Handlung mit der Unlust aus der Uebertretung in derjenigen Gemüthsstimmung, in welcher Verbrechen begangen werden, in der Regel nicht Statt finde, noch Statt finden könne [1]). Ist der Verbrecher schon geübt und vollkommen, sagt ganz treffend Steltzer [2]), so sieht er nur die glänzende Seite des Verbrechens, mehr die Erweiterung seiner Vortheile, als das Verbrechen selbst. Gesetz und Strafleiden kommen bei ihm gar nicht zur klaren, lebendigen Vorstellung, und daher ist ein Abwägen von Vortheil und Nachtheil bei ihm nicht denkbar. Entsteht auch eine augenblickliche deutliche Vorstellung von Gesetz und Strafe, so wird sie doch nur im Allgemeinen, nicht nach vergleichenden Quantitäten gebildet, und jenes Gemeinbild erlischt eben so schnell wieder in dem gegenwirkenden vortheilbringenden Gebilde der Einbildungskraft. Merkwürdig ist folgendes von Gönner [3]) Erzählte. Ein verhärteter Bösewicht wurde beim Verhöre vom Inquirenten gefragt, ob er nicht an Strafe gedacht habe, und dadurch von seinem Verbrechen sey abgehalten worden? Derselbe gab zur Antwort: „fragen Sie noch hundert Menschen meiner Art, und Jeder wird Ihnen sagen, dafs man bei Verübung eines Verbrechens nur daran denkt, wie man seinen Zweck erreichen und unentdeckt bleiben kann. An die Strafe denkt Keiner. Der Vortheil ist nahe und gewifs, die Strafe entfernt, und man sorgt nur, dafs man nicht entdeckt wird.“ So, ruft Gönner aus, müssen wir von den Verbrechern selbst Berichtigung unserer psychologischen Irrthümer erhalten!

c) Es führt diese Theorie zu einer wahrhaft Dra-

---

1) Hepp, a. a. O. p. 97.
2) Kritik des Eggers'schen Entwurfes. p. 36. 37.
3) In s. Jahrbüchern der Gesetzgebung, I Bd. p. 398.

conischen Gesetzgebung [1]); d. h. der Gesetzgeber darf, um zu seinem Zwecke (die Unmöglichmachung von Verbrechen) zu gelangen, die gröfsten Marter ersinnen und als Strafe auch für die geringsten Vergehungen androhen; denn jedes, auch noch so geringe Vergehen kann durch die stärksten Impulse veranlafst werden, und es ist unmöglich auszumitteln, wie viel Uebel erfordert werde, um auf jedes Individuum, oder den Einzelnen abschreckend einzuwirken. Denn in Beziehung auf die Lust zu verbrecherischen Handlungen und die Furcht vor Strafe findet unter den Menschen die gröfste Verschiedenheit Statt. Soll demnach die Abschreckung von rechtswidrigen Handlungen bei Allen erreicht werden, so mufs dem Gesetzgeber keine Strafe zu schwer seyn, so braucht er nichts weiter zu thun, als demjenigen, welcher ein Verbrechen beabsichtigt, die fürchterlichste aller Strafen anzudrohen, um so den Effect der Strafgesetze bei Keinem zu verfehlen. [2]) Daher kommt nun auch die harte Ansicht, welche Feuerbach [3]) ausspricht, indem er bemerkt, dafs der Staat durch die weiteste Ausdehnung seiner strafenden Gewalt, durch das gröfste Mifsverhältnifs zwischen Strafe und Verbrechen dem Verbrecher selbst nicht Unrecht thue.

d) Nach Feuerbach's Deduction entbehrt die Strafvollziehung des Rechtsgrundes. Denn, wenn auch der Staat das Recht hat, jede der bürgerlichen Sicherheit gefährliche Handlung mit Strafe zu bedrohen, so ist damit blos das Recht der Strafandrohung und mehr nicht gegeben, und würde das Strafgesetz übertreten, so müfste es dabei, nämlich bei der blofsen Androhung sein Bewenden haben; denn die Strafandrohung begründet

---

1) Vergl. S. 112.
2) Thibaut a. a. O. p. 82. Welcker a. a. O. p. 223.
3) Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Verbrechen. p. 113.

an und für sich kein Recht, die Strafe zuzufügen, sondern es müfste die Strafexecution noch durch etwas Anders, als die Strafandrohung gerechtfertiget werden, was sich in der Feuerbach'schen Theorie nicht findet [1]). „Erkennt ihr, sagt Henke [2]), dafs der Mensch zum Bösen wie zum Guten mit Freiheit sich entscheide, so gebt auch das eitle Bemühen auf, ihn durch das Vorhalten der Strafe von der Begehung eines beschlossenen Verbrechens abhalten zu wollen. Was wäre denn auch eine Freiheit, für die es etwas Aeufseres gebe, wodurch sie bestimmt zu werden vermöchte! Und wäre es möglich, und erschiene demnach die Androhung der Strafe als zweckmäfsig, wäre dann mit dieser Zweckmäfsigkeit zugleich auch die Rechtmäfsigkeit derselben dargethan, zumal da die Androhung, soll sie anders nicht ein müfsiges Spiel seyn, die Zufügung des angedrohten Uebels nothwendig mit in sich schliefst?“

c) In der Distinction zwischen Strafandrohung und Strafvollziehung liegt ein offenbarer Irrthum. Jede Strafvollziehung steht im Widerspruche mit der Strafandrohung; denn die Androhung soll die Verhütung aller möglichen Verbrechen zum Zwecke haben, und die Execution der Strafe beweist gerade, dafs die Androhung ihren Zweck verfehlt hat [3]). So wie also Feuerbach die Execution der Strafe rechtfertigt, so wirft er damit zugleich seine Theorie über den Haufen, weil er, indem er die Nothwendigkeit der Strafexecution annimmt, damit zugleich voraussetzt, dafs die Androhung der Strafe ihren Zweck nicht erreiche, folglich seine eigene Theorie dadurch annullirt. Auch läfst sich noch sagen,

---

1) Henke a. a. O. p. 62.

2) Ueber das Wesen der Rechtswissenschaft. Regensb. 1814. p. 321.

3) Thibaut p. 41. 79. Henke Streit der Strafrechtstheorien. p. 61.

dafs nach dieser Theorie die Strafe in gar keiner Beziehung zum Verbrechen steht. Denn Niemand kann deshalb mit dem Namen eines Verbrechers belegt werden, weil er sich nicht hat abschrecken lassen, oder die Nichtabschreckung durch die Gesetzesandrohung von der begangenen That gehört nicht in den Begriff des Verbrechens, sondern die begangene That selbst; die Strafe kann daher nur als Folge der begangenen Handlung, nicht aber als Folge der Nichtabschreckung betrachtet werden.

f) Hepp [1]) wendet Folgendes ein: die Theorie Feuerbach's fehlt darin, dafs sie das vernünftige richterliche Ermessen so gut wie ganz vernichtet, und den Richter gerade in den wichtigsten und bedeutendsten Fällen zu einer blofsen Subsumtionsmaschine erniedrigt. Denn wenn die abschreckende Wirkung am besten erreicht werden soll, mufs der Gesetzgeber zum Behuf der Abwägung der Lust mit der Unlust, schon in abstracto so viel wie möglich jede einzelne verbrecherische Handlung mit einer der Quantität und Qualität nach bestimmten Strafe belegen. Dieses verhindert die gehörige Berücksichtigung des subjectiven Grades der Strafbarkeit in concreto, macht, wie die Erfahrung an dem bayerischen Gesetzbuche gelehrt hat, häufig erläuternde Gesetze und unzählige Begnadigungsanträge [2]) nöthig, und ist zudem mit der richterlichen Würde unvereinbar; denn der Richter darf nun einmal von der arithmetisch bestimm-

---

1) A. a. O. p. 96 97.

2) Feuerbach sagt selbst in seiner Kritik des Kleinschrodischen Entwurfes, 2 Thl. p. 247: „nur in einem Staate, wo barbarische Criminalgesetze herrschen, ist die Begnadigung zu entschuldigen, ja selbst nothwendig, als eine traurige Nachhilfe der Gesetze, als ein trübseliges Surrogat der schlafenden Gesetzgebung. Aber in einem Staate, wo die Gesetze mild und in einem gerechten Ebenmafs mit dem Verbrechen stehen, ist sie durchaus zu verwerfen, und kann keinen andern Zweck haben, als das Ansehen der Strafgesetze zu untergraben.“

ten Strafe nicht abweichen, lediglich deshalb weil sie das Gesetz so angeordnet hat; also ohne Rücksicht, ob sie in Beziehung auf den vorliegenden Straffall gerecht oder ungerecht, zweckmäfsig oder zweckwidrig ist. Das Gebiet der Möglichkeit ist unerreichbar, und eine Menge Fragen müssen dennoch dem Ermessen des Richters überlassen bleiben [1]). Man hat freilich auch viel Mifsbrauch mit dem richterlichen Ermessen getrieben, und nicht selten ist es zu einer richterlichen Willkühr geworden. Daher die grofse Aufgabe der Gesetzgebung, die richterliche Gewalt auf der einen Seite zu binden, auf der andern loszulassen, d. h. der freien Beurtheilung des Richters eine gewisse nothwendige Sphäre zu überlassen [2]).

Durch diese Erörterungen ist es nun hinreichend bewiesen, dafs die Abschreckungstheorien des Strafrechts, sie mögen sich entweder auf das physische Leiden der Strafe selbst oder auf die im Gesetze enthaltene Androhung derselben beziehen, durchaus unstatthaft, und dafs folglich auch diejenigen Einwendungen ohne Werth sind, welche aus diesen Strafrechtstheorien hervorgehend, die Freiheit des Menschen zu wenig berücksichtigen, und ihn vielmehr als ein blofses, durch Furcht vor Strafe bestimmbares Automat darstellen: somit also auch die letzte Einwendung gegen unsere aufgestellte Freiheitstheorie, als des Principes der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechtes dadurch sattsam widerlegt ist.

Nachdem nun alle Einwendungen hinreichend in ihrer Nichtigkeit bisher gezeigt wurden, so dürfen wir

---

1) Vergl. Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung. p. 111. Mittermaier, Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts p. 34. Henke, Geschichte des peinl. Rechts, 1 Thl. p. 30. 31.

2) Vergl. Mittermaier's Ansicht über das System der Beschränkung des richterlichen Ermessens, in sein. Schrift: über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland, Heidelb. 1825, p. 62.

folgende Hauptpunkte als Resultate aufstellen: 1) Eine dem Menschen eingeborne Freiheit, oder das Vermögen sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, kann nicht geläugnet werden: sie ist von denkenden Philosophen, Aerzten und Rechtsgelehrten angenommen worden, und weder die vielfachen Einwendungen noch alle Paradoxien [1]) haben sie vertilgen können. 2) Diese vernünftige Freiheit kommt jedoch mit den sinnlichen Trieben und Begehrungen im Menschen in Conflict, so dafs das psychische Leben im steten Kampfe zwischen diesen begriffen ist. Der Mensch ist ein Wesen, das die Natur gleichsam ihrer Vormundschaft entlassen, und der Gefahr seiner eigenen unter sich streitenden Kräfte überantwortet hat [2]). 3) Frei ist, in unserem Sinne, nur der, bei dem die Vernunft über die sinnlichen Triebe und Neigungen die Oberherrschaft hat: d. i. der Mensch, bei dem das Vernunftgesetz herrscht. Es ist also im Menschen das höchste Gesetz, seine Vernunft, auch seine höchste Freiheit, gerade so wie im Völkerleben und im Universum. Die höchste Freiheit im Staatenleben liegt im Gesetze [3]), die gesetzliche Freiheit, und im Universum ist das Weltgesetz die Gottheit, welche die absolute Freiheit ist, weil sie das absolute Gesetz ist. 4) Bei Individuen, die sich zu einem Staate vereinigen, also zu einem, durch Vernunftgesetze zu leitenden Vereine, wird wieder als nothwendig ihre eigene Freiheit in dem angedeuteten Sinne vorausgesetzt [4]). 5) Gesetze können deshalb nur

---

1) Vergl. z. B. die von Hommel, unter dem Namen Alex. v. Joch, herausg. Schrift: über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen. Bayreuth 1772.

2) Vergl. Schelling's Abhandlung zur Erläuterung des Idealismus der Wissenschaftslehre, in s. philosophischen Schrift. I. B. p. 253.

3) „In der Beschränkung nur zeigt sich der Meister,
Und das Gesetz nur kann dir Freiheit geben."

4) Daraus folgt aber keineswegs, dafs folgender Satz richtig ist, den Meckel (Beiträg. zur gerichtl. Psycholog. 1 Hft.

an solche freie Menschen gerichtet werden; und Strafe kann deshalb auch nur solche treffen, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse, durch Vernunftgründe bestimmt, zu wählen im Stande, d. h. frei sind. Das Princip des Strafrechts ist also die Freiheit des Menschen. 6) Der Arzt erkennt nur, in der weitesten Bedeutung genommen, den für psychisch gesund, der frei ist, bei dem die Vernunft herrscht. Folglich muss auch 7) der Gerichts-Arzt die Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit darnach aussprechen, ob nämlich ein Individuum zur Zeit einer begangenen gesetzwidrigen That sich im Zustande dieser Freiheit befand, oder nicht. Das Princip der gerichtlichen Psychologie ist also wieder diese menschliche Freiheit. 8) Das Strafrecht und die gerichtliche Psychologie haben demnach ein gemeinschaftliches Princip eben so, wie auch der Richter und Gerichtsarzt, wenn es sich in foro um Ausmittelung des psychischen Zustandes eines Menschen handelt, eine gemeinschaftliche Aufgabe haben.

Sind wir nun durch die (in diesem ersten Kapitel) angestellten Untersuchungen zu der Ueberzeugung gekommen, dass das Strafrecht und die gerichtliche Psychologie, der Richter und der Gerichtsarzt von einem und demselben Principe ausgehen, so folgt nun ferner, dass, da Richter und Gerichtsarzt sich eben in diesem Principe begegnen, sie auch zur Realisirung einer gemeinschaftlichen Aufgabe zusammenwirken, und dafür allgemeine Regeln aufgestellt werden müssen, was uns den Uebergang zum folgenden Kapitel gibt.

---

p. 7.) aufstellt: „nur bei einem gewissen gesunden Zustande seiner Geistesthätigkeit wird der Bürger als Mitglied der Staatsgemeinschaft betrachtet.“ Auch der psychisch Kranke bleibt Mitglied der Staatsgemeinschaft, allein er hat, eben seines Zustandes wegen, keine Verbindlichkeiten gegen den Staat, wohl aber hat dieser Pflichten gegen ihn.

II. KAPITEL.

Allgemeine Regeln für den Richter und Gerichtsarzt.

Der gemeinschaftliche Zweck, in welchem sich der Richter und der Gerichtsarzt begegnen, besteht darinn, einen zweifelhaft psychischen Zustand eines Individuums zu untersuchen, um ermessen zu können, in wie fern das fragliche Individuum zu den vom Staate gegebenen Gesetzen, und zu seinen Pflichten gegen den Staat oder zu seinen eigenen Rechten, die es als Staatsbürger in Anspruch nehmen kann, in Beziehung gebracht werden darf. Damit nun einerseits dieser Zweck sicher erreicht werde, anderseits der Richter und Gerichtsarzt sich in der Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe gegenseitig richtig verständigen, so wird für Beide (abgesehen von den speciellen Regeln für die Untersuchung einzelner Fälle, die ich im zweiten Theile erörtern werde), die Aufstellung folgender allgemeiner Regeln und Normen durchaus erforderlich.

§. I.

Regeln für den Richter.

In Fällen, wo in foro der psychische Zustand eines Individuums zweifelhaft erscheint, hat der Richter vorerst das Gutachten des Gerichtsarztes einzuholen, und von ihm specielle Auskunft über das zu verlangen, was er zu wissen nöthig hat; daraus geht 1) die erste Regel für den Richter hervor, wie er seine Fragestellung am zweckmäfsigsten einzurichten habe, wo wir wieder auf das schon erwähnte Princip des Strafrechts und der gerichtlichen Psychologie, auf die Theorie der Freiheit des Menschen stofsen. Damit aber der Gerichtsarzt seine Aufgabe richtig und umfassend lösen kann, so hat

II) der Richter die Pflicht, demselben, in wie ferne es in seinen Kräften steht, dazu behilflich zu seyn, wozu besonders die Mittheilung des Zweckes des Gutachtens und die Gestattung der Einsicht und Benützung der Acten gehört. —

1) Der Richter bedarf zum Behufe der Rechtspflege das Gutachten des Arztes über jeden zweifelhaft-psychischen Zustand, und der erste Schritt des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Beiden geschieht dadurch, dafs der Richter den Arzt darüber befragt [1]). Wir werden also hier auch zuerst den Punkt erörtern müssen: wie mufs die richterliche Fragestellung an die Aerzte beschaffen seyn, damit der Zweck derselben erreicht werde?

Man hat öfters von Seite der Gerichtshöfe über unbrauchbare, zweckwidrige oder den Gegenstand nicht erschöpfende Beantwortungen der den Gerichtsärzten vorgelegten Fragen geklagt. Es wird sich zwar nicht läugnen lassen, dafs in so manchen Fällen die Schuld auf die Gerichtsärzte, und ihre mangelhaften psychologischen Kenntnisse fällt, allein in andern Fällen liegt

---

1) Ueber die Fragestellung des Richters an den Arzt findet man Mehreres in folgenden Abhandlungen. Nasse über die richterliche Fragestellung an den Arzt zur Beurtheilung psychischer Zustände; in seiner Zeitschrift für Anthropologie 1826. 2 Hft. p. 316. Derselbe, über die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände; in Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege. 23 Hft. (daraus besonders abgedruckt, Berlin 1829. Vergl. Mein Magazin für Seelenkunde. 5 Hft. p. 221.) Derselbe fernere Bemerkungen über die Irreleitung der Aerzte durch die Richter; in Hitzig's Zeitschrift 1831. 19 Bd. p. 297. Mittermaier, über die zweckmäfsige Art der gerichtlichen Fragestellung an Aerzte bei Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten; in Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preufsischen Staaten. 2 Bd. p. 235. Steegmann Bemerkungen zu diesem Aufsatze in Henke's Zeitschrift 14 Ergänzungsh. p. 133.

offenbar die Veranlassung davon in einer unzweckmäfsigen und unpassenden Art und Weise, wie die zu beantwortenden Fragen an den Gerichtsarzt gestellt werden. Wie die Frage, so die Antwort. Um nun den daraus entstehenden Mifsverhältnissen vorzubeugen, sind besonders folgende Punkte von Seite der Richter zu beachten.

Die Richter müfsen bei der Stellung ihrer an die Aerzte zu richtenden Fragen von dem, schon erwähnten Principe ausgehen, welches sowohl dem Strafrechte als der gerichtlichen Psychologie zur Basis dient; nämlich vom Principe der Freiheit. Die Frage würde demnach so lauten: ist oder war das Individuum im Besitze des Vermögens, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, oder ist oder war es frei oder unfrei. Allein dagegen wird öfters, und zwar besonders auf folgende Weise gefehlt.

1) Die Fragenden gehen in vielen Fällen von der irrigen Meinung aus, dafs man hier immer nur eine selbstständige psychische Krankheit, oder eine nosologisch bestimmbare Form vor Augen haben müsse, und defshalb lauten dann die vorgelegten Fragen gewöhlich so: ob die zu untersuchende Person blödsinnig, tobsüchtig, melancholisch, wahnsinnig etc. gewesen sey oder noch sey? Dafs diese Art zu fragen zweckwidrig ist, und zu nicht genügenden Resultaten führt, geht aus dem hervor, was ich noch ausführlich im 2ten Theile, 1 Abschn. 1 Kap. über die in den Strafgesetzbüchern vorkommende Bestimmungen sagen werde. Hält sich hier der Gerichtsarzt an die aufgegebene Frage, und ist er noch dazu über den Zweck und Veranlassung des abverlangten Gutachtens gar nicht unterrichtet, so kann er zwar mit Grund antworten, dafs z. B. die Person nicht rasend, nicht wahnsinnig, nicht blödsinnig etc. sey oder gewesen sey, und der Richter erhält dennoch den ihm nöthigen Aufschlufs durchaus nicht. Denn es soll ja hier durch das

Gutachten der Sachverständigen ausgemittelt werden, ob die psychologischen Bedingungen der Zurechnung durch den vorhanden gewesenen psychischen Zustand des Thäters aufgehoben wurden oder nicht; allein es kann Jemand weder rasend, noch blödsinnig, noch wahnsinnig gewesen seyn, und sich dennoch in einem solchen psychischen Zustande befunden haben, der die Zurechnung ausschliefst [1]). Hieher gehören alle diejenigen psychischen Zustände, die unter keine der aufgestellten nosologischen Formen von psychischen Krankheiten subsumirt werden können, und dennoch in einem solchen Grade psychischer Unfreiheit bestehen, dafs sie ohne Zweifel die Zurechnung aufheben, wie z. B. Verwirrung der Sinne, der Zustand des heftigsten Grades von Zorn u. dgl., wovon noch im zweiten Theile ausführlich die Rede seyn wird. Wildberg [2]) sagt daher ganz richtig: „der Criminalrichter mufs seine Fragen so stellen, dafs der gerichtliche Arzt durch dieselben in seiner Beurtheilung nicht beschränkt wird. Er darf also nicht nach einem bestimmten psychischen Krankheitszustande ausschliefslich fragen, weil derselbe gerade nicht vorhanden seyn, also der Mensch in dieser Hinsicht im gesunden psychischen Zustande seyn kann, und doch von andern Seiten für psychisch unfähig gehalten werden mufs."

2) Andere haben die Fragen allgemeiner gestellt, und zwar so: ob das Individuum bei Vernunft, bei Verstande oder seines Verstandes mächtig sey oder gewesen sey. Allein auch diese Art zu fragen führt auf Abwege, und zwar aus folgenden zwei Gründen: a) Es ist nämlich sowohl durch Theorie als Erfahrung bewiesen, und durch die gültigen Aussprüche der ersten Gewähr-

---

1) Henke, Abhandl. 2 Bd. p. 294.
2) Lehrb. der medicinischen Rechtsgelahrtheit. Leipz. 1826. p. 131.

männer, als eines Pinel, Reil und Hoffbauer bewährt worden, dafs es psychische Zustände gibt, wo ein Mensch bei ungestörtem Gebrauche des Verstandes dennoch ganz unwillkührlich zu gewissen Handlungen fortgerissen werden kann, wozu die mania sine delirio einen Beleg liefert. Ein solcher Mensch ist also bei Verstande, und dennoch im unfreien Zustande, folglich nicht zurechnungsfähig. Wenn nun der Gerichtsarzt die vorgelegte Frage, ob das Individuum bei Verstande gewesen sey, der Wahrheit gemäfs bejaht, so erhält der Richter nicht nur die nöthige Auskunft nicht, sondern er kann auch durch diesen ärztlichen Ausspruch irre geleitet werden, und in einem solchen Falle Zurechnung annehmen, obgleich, trotz des bei Verstandegewesenseyns, dennoch ein psychisch unfreier, also ein nicht zurechnungsfähiger Zustand zugegen war. Was nun b) ferner bei dieser Art der Fragestellung störend in den Weg tritt, ist der Umstand, dafs sich hier der Arzt in philosophische Speculationen verliert, während nur rein aus dem Standpunkte der Erfahrung beantwortet werden soll. Es ist bekannt, wie vielfache Ansichten und Definitionen über die Worte: Verstand und Vernunft herrschen, und weifs denn der Arzt, wenn ihn der Richter fragt, ob das Individuum bei Vernunft sey, welcher Ansicht der Richter zugethan ist, was er doch durchaus wissen mufs, wenn nicht Mifsverständnisse zwischen dem Fragenden und dem Antwortenden eintreten sollen? Welche Ansicht der Philosophen ist die richtige, welche soll der Gerichtsarzt annehmen [1])? Soll er die Vernunft erkennen mit Kant in der Fähigkeit eines Menschen, von dem Allgemeinen auf das Besondere abzuleiten, und dieses nach Principien als nothwendig darzustellen; oder

---

1) Vergl. Nasse's Zeitschr. für Anthropol. 1826. 2 Hft. P. 326. u. f.

mit Jacob in der Vernehmung des Uebersinnlichen; oder mit Fichte in dem absoluten Abstraktionsvermögen; oder mit Schelling in der Erkenntnifs des Absoluten; oder mit Fries in der Selbstthätigkeit der unmittelbaren Erkenntnifs; oder mit Weifs in dem Inbegriffe der höchsten gesteigerten Perfektibilität; oder mit Eschemeyer in dem Vermögen, ein ganzes System von Begriffen zur Einheit zu verknüpfen u. s. w. Nicht weniger verschiedene Ansichten gibt es über den Verstand: Einige sind der Meinung, Vernunft und Verstand seyen in gerichtlich medicinischer Beziehung gleichbedeutend, und es herrscht in der Grenzbestimmung und Unterscheidung zwischen Verstand und Vernunft gar keine Uebereinstimmung [1]); sie herrscht weder in der Umgangssprache, noch in der Sprache der Philosophen und Psychologen, deren Sprache doch, da sie eigentlich Kunstsprache ist, genau seyn sollte; es ist sogar in dem gelehrten Sprachgebrauche die Abweichung und die daraus entstehende Verwirrung noch weit ausgedehnter, als in der Umgangssprache, weil das Wort Vernunft in dieser seltener vorkommt, und man im gewöhnlichen Umgange die feinern Distinctionen, wenigstens der Schule, den Zwecken der Schule überläfst und bei Seite setzt. In welche Verwirrung und Willkühr geräth nun der Arzt, wenn er sich in seinem Gutachten über Verstand oder Vernunft aussprechen soll!

3) Zuweilen wird die Frage so gestellt, ob eine Person bei Bewufstseyn, oder ob sie bei Sinnen sey oder gewesen sey. Aber auch diese Art der Fragestellung ist unpassend, und kann zu gegenseitigen Mifsverständnissen zwischen Gerichtsarzt und Richter aus folgenden zwei Gründen [2]) Veranlassung geben. a) Der

---

1) Ausführlich erörtert von Biunde in sein. Versuch einer systematisch. Behandl. der empirischen Psychologie. 1 B. 2 Abthl. p. 127 u. f.
2) Vergl. Nasse's Zeitschr. 1826. 2 Hft. p. 344.

Ausdruck „bei Sinnenseyn“ ist höchst unbestimmt, und am wenigsten dazu geeignet, den Arzt und Richter auf eine bestimmte Art zu verständigen. Während der Eine Antwortende mit jenem Ausdruck den innern und äussern Sinn zugleich versteht, kann ein Anderer blos den innern, ein Dritter vielleicht gar blos den äussern Sinn darunter begreifen, und so ist es dann möglich, dass der Richter auf die nämliche Frage, über denselben psychischen Zustand von verschiedenen Aerzten auch ganz verschiedene Antworten erhält. b) Der Ausdruck „Bewufstseyn“ wird ebenfalls keine Sicherheit gewähren, denn theils können ihn die Aerzte auf verschiedene Weise verstehen, theils tragen auch noch die verschiedenen psychologischen Unterscheidungen in klares und dunkles, unmittelbares und mittelbares Bewufstseyn, so wie auch noch die verschiedenen Definitionen, welche die Psychologen vom Bewufstseyn aufstellen, dazu bei, die gegenseitige Verständigung zu erschweren. Endlich mufs noch als Hauptsache bemerkt werden, dass Sichbewufstseyn und Psychischkranksein nicht Eines und dasselbe ist. Es gibt Fälle, wo psychisch Kranke in demselben Augenblicke, wo sie einen Mord oder sonst eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, sich ihrer selbst sowohl, als des Verhältnisses ihrer That zum Gesetze bewufst waren, und dass sie eine Erkenntnifs von Recht und Unrecht zeigen [1]). Gar oft schämen sie sich, oder suchen sich zu verbergen, wenn sie auf einer unordentlichen Handlung getroffen werden; der deutlichste Beweis, dass sie sich Ihrer selbst und des Charakters ihrer Handlungen bewufst sind. Perfect [2]) nimmt eine besondere Art des Wahn-

1) Vergl. meine allgemeine Diagnostik d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 46., und Vering's psychische Heilkunde, 2 B. 2 Thl. p. 43.
2) Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige; übers. v. Heine. Hannov. 1804. p. 392.

sinnes an, wo der Kranke sich seines abnormen psychischen Zustandes bewufst ist, und ihn schmerzlich fühlt, die er, sensible madnefs nennt. Bei Solchen, die an Monomanien und an Melancholie leiden, mag wohl dieses am leichtesten möglich seyn. So ist z. B. die Geschichte des französischen Komikers Carlini in dieser Beziehung sehr interessant: Derselbe litt sehr häufig an Anfällen von Melancholie und Lebensüberdrufs, und befragte defshalb einen Arzt, der ihn nicht kannte, um Rath. Derselbe rieth ihm unter andern auch Zerstreuung und das Theater an, mit den Worten: ihre Krankheit müfste tief eingewurzelt seyn, wenn sie der fröhliche Carlini nicht verscheuchen sollte. „Ach, seufzte der Kranke, ich bin dieser Carlini selbst, und während ich Paris mit Fröhlichkeit und Gelächter erfülle, bin ich das traurige Opfer meiner Schwermuth und Melancholie.“

Nachdem nun die Irrigkeit der bisher gebräuchlichen Arten der Fragestellung nachgewiesen wurde, so geht aus dem Gesagten als Resultat hervor, dafs die einzig richtige Fragestellung des Richters an den Arzt, jene ist, welche sich auf das, dem Strafrechte und der gerichtlichen Psychologie zur Basis dienende Princip, der Theorie von der Freiheit des Menschen, bezieht, und so lautet: ist oder war das Individuum im Besitze der psychischen Freiheit, oder war es im Stande, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können? Auf diese Weise ist eben so wenig zu befürchten, dafs zwischen dem Fragenden und dem Antwortenden ein Mifsverständnifs entstehe, als zu besorgen ist, dafs nicht jeder zweifelhaft psychische Zustand, er sey eine selbstständige, nosologisch bestimmbare psychische Krankheitsform, oder nicht, darunter subsumirt oder nach dieser Frage richtig beantwortet werden könne.

Ist nun auf diese Weise dem Gerichtsarzte die

Frage vom Richter vorgelegt worden, und er schreitet zur Untersuchung des psychischen Zustandes des fraglichen Individuums, so bedarf er noch in so manchen Fällen, um sein Gutachten mit Wahrheit und umfassender Gründlichkeit ausarbeiten zu können, dazu gewisser Hilfsmittel, die er nicht aus seinem Wirkungskreise herholen kann, sondern wozu ihm der Richter hilfreiche Hand bieten muſs, und so entsteht nun dadurch

II) die Pflicht des Richters, dem Gerichtsarzte jene Hilfsmittel zu gestatten, die ihm zur Ausarbeitung seines Gutachtens erforderlich sind. Ich verstehe darunter vorzüglich die Mittheilung des Zweckes des Gutachtens und die Gestattung der Einsicht, und Benützung der Acten.

In ersterer Beziehung hat sich schon Henke [1]) mit folgenden Worten ausgesprochen: „Manche Richter vermeiden, den Arzt darüber in Kenntniſs zu setzen, welchen Zweck das Gutachten im gegebenen Falle haben soll, und auf was es eigentlich in rechtlicher Hinsicht ankomme. Irregeführt durch die alte Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten und den gerichtlichen Aerzten, glauben sie ihrem Interesse gemäſs zu verfahren, wenn sie jede Erörterung, die das Rechtliche angeht, zwischen sich und dem Arzte durchaus vermeiden. Sie berufen sich dann auf den beliebten Spruch: der Arzt habe sich in das Rechtliche nicht zu mischen; ohne in ihrer Verblendung zu erkennen, daſs nur der ein möglichst genügendes und sachverständiges Gutachten abgeben kann, der den ganzen Zweck der Untersuchung und alle Momente klar zu überschauen vermag.“ Ein solches Benehmen der Rechtsgelehrten oder Richter gegen die Gerichtsärzte hat, abgesehen davon, ob es nicht manchmal pedantisch-lächerlicher Kastenstolz ist [2]),

1) Abhandl. 2 B. p. 295.
2) So hat z. B. der Jurist Leyser, der sich in s. Diss. de

doch wahrscheinlich seine Hauptquelle darin, dafs diese von der Nothwendigkeit und Würde der gerichtlichen Medicin überhaupt nicht gehörig unterrichtet sind, wodurch dann die gröbsten Absurditäten zum Vorscheine kamen, und ich will nur an den lächerlichen Streit im achtzehnten Jahrhunderte erinnern, ob die Untersuchung der Leichname durch Sachverständige in Criminalfällen nothwendig sey oder nicht [1]), so wie die später angeregte Frage, ob den Gerichtsärzten die Einsicht der Acten gestattet werden dürfe [2]).

Es wird wohl nicht bezweifelt werden, und auch

---

frustranea cadaveris inspectione, Helmst. 1731 gegen die Nothwendigkeit gerichtlich medicinischer Untersuchungen erklärt, unter andern den jammervollen Grund angeführt, dafs es wider die Ehre der Rechtsgelehrten gehe, Leute, wie die Aerzte in gerichtlichen Dingen um Rath zu fragen.

1) Vergl. über diesen Streit: Leyser, de frustranea cadaveris inspectione. Helmst. 1723. 1731. Bodinus, de sectione et inspectione cadaveris in homicidio non necessaria. Lips. 1728. Platz, an in homicidio sectio et inspectio cadaveris necessaria sit? Lips. 1727. Hebenstreit, de sectione et inspectione cadaveris in homicidio non necessaria. Lips. 1728. Engelbrecht, praes. Conradi, de inspectione cadaveris occisi a solis medicis peracta vitiosa nec sufficiente. Helmst. 1738. Gerike Disp. de necessaria vulnerum inspectione post homicidium. Helmst. 1737. Boehmer, diss. jur. de legitima cadav. sectione legali. Hal. 1747. Lieberkühn, de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris contra Leyserum. Hal. 1771. Teltmann, de cadavere inspiciendo. Bern. 1792.

2) Man vergl. darüber: Klein Grundsätze des gemeinen deutschen und preufsischen peinlichen Rechts. 2te Aufl. Halle 1799. §. 270. Klein, Kleinschrod, Archiv. d. Criminalrechts, 5 B. 3 St. p. 27. Schmidtmüller, Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut 1806. p. 53. Remer, in seiner Ausgabe von Metzger's Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. p. 50. 70. Rausch, über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtl. Med. Züllichau 1818. p. 160. Klose, Beiträge zur Klinik u. Staatsarzneiwissenschaft. Lpz. 1823. p. 181. Mittermaier, deutsches Strafverfahren. Heidelb. 1827. 1 Thl. §. 86. Henke's Zeitschr. 14. Ergänzungsh. p. 155. Dessen Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 57.

keines langen Beweises bedürfen, dafs zu einer gründlichen und umfassenden Beantwortung der dem Gerichtsarzte vorgelegten Fragen es eben so wohl förderlich ist, dafs demselben der Zweck, den das Gutachten haben soll, mitgetheilt, so wie auch ihm, wenn er es für nöthig finden sollte, die Actencinsicht gestattet werde. Schmidtmüller hat über Letzteres folgende treffende Bemerkungen gemacht. Es liegt, sagt derselbe x), klar am Tage, dafs der Untersucher eines angeblich oder wirklich Geisteskranken sich bei seiner Untersuchung schlechterdings nicht nur allein an den Inquisiten halten dürfe, die Krankheit desselben mag als anhaltend oder vorübergehend angegeben seyn, sondern dafs er viele andere Dinge und namentlich alles dasjenige in die Sphäre seiner Untersuchung müsse ziehen dürfen, was als Grund, als nähere oder entferntere Ursache der Krankheit des Inquisiten auch nur auf irgend eine Weise verdächtig ist. Denn wie der praktische, Grundlagen für den zu konstruirenden Heilplan' suchende Arzt nicht blos den vor ihm liegenden kranken Organismus, nicht blos die an diesem hervortretenden Erscheinungen sorgfältig zu prüfen hat, sondern sich mit gleicher Sorgfalt über die Einwirkungen zu belehren suchen mufs, welche als äufserliche ursächliche Momente der an einem bestimmten Individuum gegebenen Krankheit anzusehen sind, und ihn erst näher über die Natur der ihm vorliegenden Krankheit vergewissern; eben so mufs der gerichtliche Arzt, wenn er nicht, so zu sagen, ins Blinde hin urtheilen will, durch eine gute Anamnese, das heifst, durch die Resultate gleicher Untersuchung über die Natur der ihm vorliegenden Krankheit belehrt werden; mufs durch dieselben Untersuchungen sein Urtheil über die Natur der Krankheit, über welche der Richter Auf-

x) A. a. O. p. 54.

klärung von ihm verlangt, gehörig begründen, mufs also nicht blos an das sich halten, was er an dem angeblich oder wirklich Geisteskranken unmittelbar findet, sondern überhaupt Alles aufzufassen suchen, was ihm wichtig seyn kann, um dem Richter über den vorliegenden Fall die verlangte ärztliche Erläuterung möglichst wahr und vollkommen zu liefern. Dieses ist aber in vielen Fällen nicht möglich, wenn ihm die vorhandenen Acten vorenthalten werden. Dieses sucht nun Schmidtmüller durch folgendes Beispiel deutlicher zu erhärten. Gesetzt, es sey der Gegenstand der Untersuchung ein, in einem höhern oder niedern Grade wirklich oder nur angeblich Blöd- oder Wahnsinniger, dessen beträchtliches Vermögen ein geiziger Vormund, oder habsüchtige Anverwandte länger oder ganz und gar in ihren Klauen zu behalten wünschen. Es kommt darauf an, zu bestimmen, ob dem fraglichen Kranken die Rechte der Majorennität zukommen können oder nicht. Wie mag in diesem Falle der gerichtliche Arzt, wenn er sich nur an den angeblichen Kranken in der Zeit allein hält, in welcher ihm derselbe zur Untersuchung gegeben ist; wie kann er sich schon dadurch im Stande sehen, ein bestimmtes richtiges Urtheil über seinen Inquisiten abzugeben? Nothwendig mufs er, um dieses zu können, wissen, unter welchen Umgebungen sein Inquisit nicht nur lebt, sondern auch lebte, um aus der allseitigen Beschaffenheit derselben, aus der Natur ihrer Einwirkung auf seinen Inquisiten, und aus der Eigenthümlichkeit der Rückwirkung auf sie von Seiten dieses ermessen zu können, in wie weit der vorzüglichste Grund etwa der Geistes - und Körper-Krankheit des Inquisiten vielleicht in blos zufälligen, oder durch Bosheit herbeigeführten Dingen liege, deren Beseitigung denselben zu einem mehr oder weniger brauchbaren Gliede in der menschlichen Gesellschaft macht, und dem Unglücklichen zum Genusse einer gei-

stigen und körperlichen Freiheit den Weg öffnet. Und sind die bei solch' einer Untersuchung vorhandenen Acten im Stande, den hier ein wichtiges Urtheil fällen sollenden Gerichtsarzt über die genannten Umgebungen und Einwirkungen auf den Inquisiten wohlthätig und nach Bedarf zu unterrichten, wie sollte man ihm die Einsicht dieser Acten mit Billigkeit verweigern? Weiset man den Arzt an, für sich selbst etwa auf dergleichen Dinge zu untersuchen, so gesteht man ja wieder doch die Nothwendigkeit zu, zur Begründung eines sichern Urtheiles sich nicht gerade nur an das eine vorliegende Object zu halten; und ist die sichere Ausmittlung entfernter Schädlichkeiten, die in dem gegebenen Falle etwa am besten durch Verhöre der Domestiquen, Erzieher u. s. w. von richterlicher Seite gewonnen wird, dem Arzte offenbar schwieriger, und weniger möglich; wie läfst sich dann wieder die Unbilligkeit von der Vorenthaltung der Acten wegwälzen? Es müssen also bei einer gerichtsärztlichen Untersuchung über jeden psychischen Zustand dem Arzte, wenn er es zur Gewinnung einer richtigen Einsicht der Natur der Krankheit für nothwendig findet, die Acten mitgetheilt werden, wenn man mit Recht die Forderung an ihn machen will, dafs er ein richtiges, in jeder Hinsicht motivirtes Urtheil liefere, und mit einem andern kann und darf dem Gerichte nicht gedient seyn.

§. II.

Regeln für den Gerichtsarzt.

Die Regeln für den Gerichtsarzt sind einmal die, überhaupt bei jeder gerichtsärztlichen Untersuchung gültigen [1]), die schon zu bekannt und in jedem Handbuche

---

1) Unter den vielen hierüber vorhandenen Monographien dürfte besonders Bernt, Anleit. zur Abfassung medicinisch gerichtl. Fundscheine u. Gutachten, Wien 1821. zu empfehlen seyn, woselbst sich auch p. 37 u. f. eine Auswahl brauchbarer Schriften befindet.

der gerichtlichen Medicin angeführt sind, als dafs es nöthig sey, sie hier zu wiederholen. Nebstdem aber hat bei Untersuchung zweifelhafter Seelenzustände 1) der Gerichtsarzt noch speciell zu berücksichtigen, I) dafs er seine Aufgabe nur dann lösen kann, wenn er ein tüchtiger Psychologe, und mit den Hauptlehren des Criminalrechts bekannt ist; II) dafs er sich einer eben so bündigen als umfassenden Darstellungsweise bediene. Er mufs sich hüten, dafs er nicht von einigen hie und da herrschenden irrigen Ansichten über die psychischen Krankheiten zu falschen Schlüssen verleitet werde; besonders darf er III) durch die moralische Theorie der psychischen Krankheiten sich nicht zu einer vorgefafsten Meinung gegen das zu untersuchende Individuum bestimmen lassen, und mufs IV) sich ferne von der Ansicht Jener halten, welche glauben, dafs es, um einen Menschen für psychisch unfrei oder für seelenkrank erklären zu dürfen, absolut nothwendig sey, dafs die Seele gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sey. Ferner mufs der Gerichtsarzt, so wie überall Täuschung von Wahrheit genau unterschieden werden mufs, V) mit der Ausmittlungsweise der simulirten, verhehlten und angedichteten psychischen Zustände genau bekannt seyn, und mufs endlich VI) leidenschaftliche Aufregungen, welche oft bei dem zu Untersuchenden entstehen, in diagnostischer Beziehung wohl zu würdigen und zu unterscheiden wissen, ob diese leidenschaftlichen

---

1) Fielitz, praes. Seiler, diss. de exploranda dubia mentis alienatione in hominibus facinorosis. Viteb. 1805. Kausch, über die Untersuch. d. Gemüthszustandes zu gerichtl. u. polizeilich. Zweck; in Oessen Memorabil. d. Heilk. 2 B. p. 1. Wildberg, einige prakt. Erinnerung. d. Untersuch. zweifelhaft. Seelenzust. betr.; in seinem Magaz. für gerichtl. Arzneiwissensch. 1831. 1 B. 2 Hft. – Andere hieher gehörige wichtige Schriften werden noch im Verlaufe dieses Werkes bei den einzelnen Untersuchungen angeführt werden.

Bewegungen blos solche an und für sich, oder ob sie schon Sympton eines psychischen Leidens sind.

I. Ein Gerichtsarzt mufs ein tüchtiger Psychologe und mit den Hauptlehren des Criminalrechts bekannt seyn.

1) Der gerichtliche Arzt, der nicht auch zugleich ein guter Psychologe und Menschenkenner ist, verdient den Namen nicht. Es ist daher durchaus erforderlich, dafs derselbe das psychische Leben sowohl in seinem gesunden als kranken Zustande ganz genau kenne; allein, wie Viele gibt es, die blos einige oberflächliche, wie Manche, die gar keine Kenntnisse davon besitzen! Wir wollen jedoch nicht unbillig seyn, und die Aerzte allein anklagen, sondern ein Hauptfehler liegt in den Einrichtungen der Lehranstalten. Dafs es ein Bedürfnifs ist, dafs auf jeder Universität eigene Vorträge über Psychiatrie und gerichtliche Psychologie gehalten werden, unterliegt keinem Zweifel, allein die Staaten sorgen dafür entweder gar nicht, oder sehr schlecht. Ganz treffend hat Spurzheim [1]) sich dahin geäufsert, dafs die Krankheiten der Thiere mehr beachtet würden, als jene, die die wichtigste Sphäre der menschlichen Organisation betreffen. Mögen Jene, denen die Leitungen der Lehranstalten übertragen sind, Nasse's trefflichen Aufsatz [2]) „über das Bedürfnifs, dafs mit der Vorbereitung zu dem ärztlichen Berufe auch jedesmal die zu dem ärztlichen Geschäft bei psychischen Kranken verbunden sey, und über die günstigste Gelegenheit zu dieser Vorbereitung" recht sehr beherzigen!

2) Es reicht jedoch nicht allein zu, dafs der Gerichtsarzt ein tüchtiger Psychologe sey; wir verlangen

---

1) Observations on the deranged manifestations of the mind. p. 5.

2) In seiner Zeitschrift für psychische Aerzte. 1819. 3 Hft. p. 325 — 363.

noch mehr von ihm, er soll auch mit den Hauptlehren des Criminalrechtes, und besonders mit dem Begriffe oder Thatbestande des Verbrechens vertraut seyn, worauf mit allem Rechte Steegmann [1]) aufmerksam gemacht hat, und ganz richtig bemerkt derselbe, dafs eine solche Kenntnifs dem Arzte die Abfassung des Gutachtens erleichtert, und ihm nicht nur einen Ueberblick auf das Ganze verschafft, sondern er dadurch in den Stand gesetzt wird, im Augenblicke alle Momente zu übersehen, die er zu beurtheilen hat, wodurch er einen Haltpunkt für Bearbeitung seines Gutachtens bekömmt. So z. B. wenn die Rede vom Verbrechen des Kindermordes (infanticidium) ist, welches Verbrechen, nach Feuerbach [2]) in der von einer Mutter, nach vorgängiger Verheimlichung der Schwangerschaft, an ihrem neugebornen, lebensfähigen, unehelichen Kinde begangenen Tödtung besteht, so erfährt der Arzt, dafs Folgendes der Thatbestand des Verbrechens ist [3]): a) aufserehelichе Zeugung und Geburt des Kindes; dieses führt ihn auf die Untersuchung des Zustandes, worin die Person im Augenblicke der Geburt sich befunden haben könnte, ob nicht in einem furor transitorius u. dgl.; b) verheimlichte Schwangerschaft; c) Leben des Kindes nach der Geburt, und d) Lebensfähigkeit desselben. Ueberhaupt möchte ich es als Norm aufstellen, dafs jeder Gerichtsarzt das Criminalrecht tüchtig studiere, und dafs darüber einige Vorlesungen für die Mediciner an den Universitäten gehalten werden möchten. Ich kann hierüber aus eigener Erfahrung sprechen, und gestehe es gerne, welchen grofsen Nutzen und welche Belehrung mir mein Privatstudium sowohl des Criminal- als des Civilrechts gewährt hat, und wie nothwendig und vortheilhaft mir

1) In Henke's Zeitschr. 14 Ergänzungsh. p. 156.
2) Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 236.
3) Feuerbach §. 237.

meine, freilich nur spärlich hierin erworbenen Kenntnisse bei Ausarbeitung dieses Werkes waren.

II) Der Gerichtsarzt bestrebe sich, in seinem Gutachten umfassend, ohne in unnöthige Weitläufigkeiten zu verfallen, und der Natur und dem Charakter der vor ihm liegenden psychischen Abnormität getreu, die Fragen, die ihm zur Beantwortung vom Richter vorgelegt sind, zu erschöpfen. Da alle psychischen Erkrankungen eine doppelte Reihe von Symptomen, nämlich eine somatische und psychische [1]) darbieten, da alle somatische Krankheitsformen auch psychische zu erzeugen im Stande sind [2]), und da endlich das Wesen jeder psychischen Krankheit in einer somatischen Abnormität begründet ist [3]), so versteht es sich von selbst, dafs der Gerichtsarzt nicht allein die psychischen Erscheinungen bei der zu untersuchenden Person, sondern auch die somatischen, kurz das gesammte psychische und somatische Bild derselben aufzufassen hat.

III) Der Gerichtsarzt lasse sich durch die moralische Theorie der psychischen Krankheiten, durch die Erfahrungen dafs 1) der Lebenswandel des Menschen auf Erzeugung psychischer Krankheiten von Einfluss ist, so wie 2) dafs sich aus dem psychischen Charakter des Seelenkranken öfters ein Schluss auf die psychische Ursache der Krankheit machen läfst, nicht zu daraus gefolgerten allgemeinen Behauptungen verleiten, damit nicht eine irrig vorgefafste Meinung gegen das zu untersuchende Individuum entstehe. Wir wollen dieses näher beleuchten.

---

1) Ausführlich dargestellt in meiner allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 1 — 68.
2) Ebendas. p. 162 — 232.
3) Dieses wird im zweiten Theile, 1 Abschn. 2 Kap. 1 Segment, ausführlich bewiesen.

1) Es ist zwar richtig, dafs der Lebenswandel des Menschen in einiger Beziehung zu dem Entstehen der psychischen, so wie auch anderer Krankheiten steht, die mit der Thätigkeit des Gehirns und anderer psychisch wichtigen Organe zusammenhängen, wie z. B. der Epilepsie, Hypochondrie, Hysterie u. s. w. Allein der untersuchende Arzt hüte sich, um keine vorgefafste Meinung zu bekommen, defshalb als allgemein erwiesen anzunehmen, dafs dem psychischen Erkranken jedesmal eine Schuld vorhergehe [1]), denn es ist die moralische Theorie der psychischen Krankheiten, die Meinung von einer sittlich entarteten Natur der psychischen Kranken überhaupt schon längst widerlegt. Wenn man gleichwohl mehrere Erfahrungen von der Neigung zum Zorne [2]) und zur Rachsucht [3]), von Grausamkeit und Hang zum Morden [4]), vom Triebe zum Stehlen [5]) u. dgl. bei psychisch Kranken gemacht hat, so darf der beurtheilende Gerichtsarzt sich dennoch nicht verleiten lassen, entweder daraus auf einen moralisch entarteten Charakter auch vor der Krankheit schliefsen, oder überhaupt solche sittliche und moralische Entartungen als wesent-

---

1) Nasse über die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters etc. Berl. 1829. p. 26. 27.
2) Geschichte eines Blödsinnigen, der in einem Anfalle von Zornwuth seine Mutter todtete; Henke's Zeitschr. 19 Ergänzungsh. p. 93.
3) Meine allgem. Diagnostik. p. 45. Pinel, philos. medicin. Abhandl. über Geistesverwirrung, übers. v. Wagner, p. 99. 236.
4) Meine Diagnostik. p. 53. Pinel a. a. O. p. 21. Wenzel über den Cretinismus. Wien 1802. p. 145. Vering psychische Heilkunde, 2 B. 2 Thl. p. 221. Georget, des maladies mentales, considerées dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827. p. 14. u. f.
5) Meine Diagnostik. p. 55. Pinel, a. a. O. p. 20. Esquirol, im Dictionn. des scienc. med. art. folie. Spurzheim, Beob. üb. d. Wahnsinn; a. d. Franz. u. Engl. von Embden. Hamb. 1818. p. 84. Matthey, nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. Paris 1816. p. 134. 146. Mein Magaz. für Seelenkunde. 1 Hft. P. 143.

liche Charaktere der psychischen Krankheiten aufstellen zu wollen, und zwar besonders aus folgenden Gründen [1]). a) Diese Erfahrungen beweisen blofs, dafs solche bösartige moralische Eigenschaften in Verbindung mit psychischen Krankheiten vorkommen können, ohne dafs man daraus schliefsen dürfte, dafs sie wesentlich zu ihnen gehören. Es ist hier nur ein complicirter psychischer Zustand zugegen, nämlich Complication einer psychischen Krankheit mit moralischer Abnormität, und es wäre sowohl in ärztlicher als gerichtlicher Hinsicht sehr interessant und nützlich, wenn es sich immer genau ausmitteln liefse, in wie ferne der in psychisch-gesunden Tagen vorhandene moralische Charakter eines Menschen auf diese Complication bei psychischem Erkranktseyn einen Einfluss äufsert, so dafs sich ein Vergleich zwischen der Moralität des Erkrankten und seiner frühern in gesunden Tagen anstellen liefse. b) Dafs übrigens die moralischen Entartungen nicht wesentlich den psychischen Krankheiten angehören, beweifst auch noch der Umstand, dafs sie nicht allein bei psychischen Kranken oft fehlen, sondern dafs sich nicht selten diese Kranken durch gute Gemüthseigenschaften auszeichnen. Ein scharfblickender Kenner psychisch Kranker, Langermann, spricht als Resultat seiner Beobachtung aus [2]), dafs durch keine Geistesstörung das Streben nach sittlicher Entwicklung ganz vertilgt werde, und dafs im tiefsten Wahnsinne immer noch einige Anerkennung des Moralgesetzes sichtbar sey; und Jacobi [3]) sagt: „vielfach und lange ist die bei den meisten Irren Statt findende Regsamkeit des Gewissens, und der Vor-

---

1) Nasse, Jahrbücher für Anthropologie. Lpz. 1830. 1 Bd. p. 286. u. f. Meine Diagnost. p. 63.
2) Intelligenzbl. d. allgem. Lit. Zeit. 1805. Nro. 192. p. 1539.
3) Sammlungen für die Heilkunde der Gemüthskrankheiten. 1 B. p. 100.

theil, den man daraus für ihre Heilung ziehen kann, verkannt worden. Nichts ist zuverläfsiger, als dass bei den Seelengestörten kaum irgend eine Kraft des Gemüthes der durch die Krankheit herbeigeführten Umwandlung länger trotzt, als diese.“ Viele psychische Kranke, selbst Blödsinnige, wenn sie nicht in den tiefsten Grad des Stumpfsinnes verfallen sind, zeigen einige Erkenntnifs von Recht und Unrecht [1]). Werden sie auf einer unordentlichen Handlung getroffen, so schämen sie sich, und suchen sich zu verbergen, und Andere bitten um Verzeihung für das, was sie in ihren Paroxysmen gethan haben. Erhaltene Wohlthaten vergessen sie selten und suchen immer ihren Dank dafür auszudrücken. Es ist dieses eine, von vielen Irrenärzten gemachte Beobachtung, und Perfect [2]) urtheilt gewifs übereilt, wenn er sagt, man finde selten einen dankbaren unter ihnen. Tucke [3]) versichert dagegen, dafs er selbst bei solchen Seelenkranken, die nach vorausgegangener Manie oder Melancholie unheilbar blödsinnig geworden, oft viel Herzlichkeit gefunden habe. Eben so zeigen sie in der Regel Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen ihren Arzt und Aufseher. Je weiser und liebreicher sie von diesen behandelt werden, desto gröfser ist ihre Zuneigung und Ehrfurcht gegen dieselben. Was der Anblick eines guten Vaters seinen Kindern ist, sagt Vering [4]), das ist die Gegenwart eines weisen Vorstehers den Irren. Ein drohender Blick, ein ernstes, mit Kraft und Würde von ihm ausgesprochenes Wort vermag oft den wüthendsten Narren zur Ruhe zu bringen. Selbst seine Bestrafungen, wären sie auch noch so hart, wenn sie nur

---

1) Vering, psychische Heilk. 2 B. 2 Thl. p. 43.
2) Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige; übers. v. Heine. p. 337.
3) Description of the Retreat, an institution near York for insane persons. York 1813. p. 137.
4) A. a. O. p. 39.

mit Milde und weiser Schonung ausgeführt werden, mindern ihre Zuneigung gegen ihn nicht, im Gegentheile, sie nehmen dieselben gleichsam mit kindlicher Resignation auf. Blödsinnige, wenn sie nicht durch Neckereien oder schlechte Behandlung scheu und mifstrauisch gemacht worden sind, zeigen gar oft, dafs sie besserer Gefühle fähig sind; sie geben sich Personen, von deren Wohlwollen sie sich überzeugt halten, unbedingt hin, und wenn sie sich vor Kränkungen geschützt wissen, findet man diese Menschenscheue, die man ihnen gewöhnlich beilegt, gar nicht bei ihnen, im Gegentheile zeigen sie sich dann in einer arglosen Gutmüthigkeit, die zu Jedem Zutrauen hat, und sich Jedem anzunähern sucht [1]). Wenzel [2]) sagt, die Cretinen hätten im Durchschnitte sehr viel Gutmüthiges, das man besonders dann an ihnen wahrnehme, wenn man sich eine Zeit lang mit ihnen abgebe: sie böse zu sehen, sey eine seltene Erscheinung. Unter sich selbst sind sie friedfertig und freundlich, und beweisen auch viel Zärtlichkeit gegen ihre Kinder [3]), so wie man auch bei Verstandes schwachen Greisen oft eine innige Zuneigung zu Kindern und zu Jugendfreunden beobachtet [4]). c) Einen ferneren Beweis, dafs die erwähnten moralischen Entartungen nicht wesentlich dem psychischen Erkranken angehören, liefert uns die Erfahrung, dafs dieselben häufig durch zufällige Einwirkungen auf den Irren eben sowohl hervorgerufen, als unterdrückt werden können. Dafs eine harte, unfreundliche Behandlung der psychischen Kranken dieselben erst boshaft und heimtückisch macht, ist eine Beobachtung, die keinem, der

---

1) Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. §. 32.
2) Ueber den Cretinismus. p. 130. M. vergl. auch Iphofen üb. den Cretinismus. Dresd. 1817. 2 Thl. §. 58.
3) Iphofen a. a. O. §. 60. 61. p. 205.
4) S. Schubert's Wanderbüchlein. p. 260.

mit solchen Kranken umgegangen ist, entgehen kann. Tuke [1]) bestätigt dieses aus eigener, vielfältiger Erfahrung, versichert, dafs nur zu oft eine solche lieblose Behandlung die Ursache des Ausbruches der Paroxysmen bei den Tobsüchtigen sey, und zeigt, wie schon, bei übrigens humaner Behandlung, die gewöhnlichen Mafsregeln, die man gegen solche Kranke ergreifen mufs, hinreichend seyen, in denselben Hafs und Widersetzlichkeit hervorzurufen. „Ein Kranker, sagt derselbe, der zu Hause eingesperrt ist, fühlt natürlich Unwillen, wenn diejenigen, denen er gewohnt war zu gebiethen, sich weigern, seinen Befehlen zu gehorchen, und es versuchen, ihm Einhalt zu thun. Seine Krankheit nicht einsehend, ist er nicht im Stande, sich die Aenderung in dem Betragen seiner Frau, seiner Kinder und seiner ihn umgebenden Freunde zu erklären. Sie erscheinen ihm grausam, ungehorsam und undankbar. Fühlt er sich krank, so verschlimmert dieses die Sache noch, und er geräth auf eine Menge ungegründeter argwöhnischer Vermuthungen, und daher ist denn häufig die Entfremdung seiner Neigungen die natürliche Folge entweder von dem geeigneten und nothwendigen, oder von dem verkehrten Betragen, das seine Freunde gegen ihn beobachten.“ So mögen auch die in frühern Zeiten besonders gebräuchlichen und eben so unzweckmäfsigen als inhumanen Bändigungsarten der Irren durch Stricke und Ketten, und die körperlichen Correctionsstrafen [2]), gewifs zu den moralischen Aufreizungen derselben ein Wesentliches beigetragen haben. Im Innern der Seelenkranken ist das Gefühl für Recht und Decenz nicht immer

---

1) A. a. O. p. 135. 136.
2) Die leider in neuerer Zeit wieder Vertheidiger gefunden haben; z. B. Elser in Pierer's allgem. medicin. Zeitung 1832. Nro. 85. Ueber andere Schriftsteller darüber vergl. Roller, die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen, Karlsruhe 1831. p. 219.

erloschen, und welche Einwirkungen mufs nun die Beobachtung seiner Stricke, seiner klirrenden Ketten, woran er, der sich keines Verbrechens schuldig weifs, gleich einem Verbrecher gefesselt ist, auf die Seele des Kranken hervorrufen? eine innere Qual, die in ihrem ganzen Umfange auf das Schmerzlichste erlitten zu haben, die Kranken in lichten Augenblicken nur zu oft selbst bekennen und beklagen. Soll es uns nun wundern, dafs ein solches Benehmen gegen sie Erbitterung, Hafs und sonstige moralische Aufreizungen zur Folge hat? d) Endlich mufs noch bemerkt werden, dafs man um so weniger aus dem moralischen Charakter eines psychisch Kranken auf seinen frühern schliefsen darf, als gerade eine Umänderung oder Umwandlung dieses moralischen Charakters und der Zuneigungen zu den ersten und allgemeinsten Erscheinungen beim Eintritte einer psychischen Krankheit gehört [1]). Die sonst keuschesten Individuen haben alle Schamhaftigkeit verloren; die ruhigen, friedfertigen werden zank- und streitsüchtig. Die Kranken bekommen eine Abneigung gegen Personen, die sie zärtlich liebten, als gegen Gatten, Kinder, Eltern, Freunde u. dgl. [2]). Pinel [3]) sah einen jungen Menschen, der sonst voll Anhänglichkeit an seinen Vater war, und der in seinem periodischen, von keiner Wuth begleiteten Anfall, ihn auf das Härteste bekämpfte, ja sogar zu schlagen suchte. Ein anderer

---

1) Meine Diagnost. p. 33. 34.

2) „One of the earliest features of the disease, sagt Syer, (on the features and treatment of insanity. Lond. 1827. p. 53) is a desire for seclusion, and an aversion to the closest ties of consanguinity:

— — — Forgotten quite
All former sources of dear delight,
Connubial love, parental joy;
No sympathies like these his soul employ,
But all is dark within."

3) A. a. O. p. 20.

Wahnsinniger stiefs im Augenblicke des Anfalles auf eine sehr grobe Art sein Kind von sich, das er sehr liebte. Auch versichert noch Pinel, dafs er einige Kranke von Seite eines sehr rechtlichen Charakters gekannt habe, die aber während ihrer Anfälle einen unwiderstehlichen Trieb zum Stehlen äufserten u. s. w. Man findet diese plötzliche Umänderung des Charakters in den entgegengesetzten nicht allein bei Seelenkranken, sondern auch bei verschiedenen andern Nervenkrankheiten 1). So erzählt z. B. Schubert 2) von einem im Uebrigen gutmüthigen, stillen und gleichgültigen Jungen, der an einer Art Veitstanz litt, und, wenn der Anfall kam, die Umstehenden mit Messern zu verletzen suchte, und wenn er nichts anders bekommen konnte, versteckte er wenigstens eine Nadel unter eine Blume, womit er, als wenn er an die Blume wollte riechen lassen, tückisch stach.

2) Es ist zwar eine öfters gemachte Erfahrung, dafs man aus dem psychischen Charakter des Wahnsinnigen auf die Art der psychischen Ursache seiner Krankheit schliefsen kann 3); so z. B. wurde das psychische Leiden durch Undankbarkeit, Verrätherei von Freunden und Aehnliches erzeugt, so wird der psychische Charakter des Kranken eine unversöhnliche Feindschaft, einen Hafs gegen das ganze menschliche Geschlecht ausdrücken 4); entstand die Krankheit durch verunglückte

---

1) Vergl. mein Handbuch der pathologisch. Zeichenlehre. Würzb. 1825. p. 42. 43.
2) Die Symbolik des Traumes. Bamb. 1814. p. 118.
3) Vergl. meine Diagnost. der psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 65.
4) Der Dichter Merry drückt dieses ganz passend mit folgenden Versen aus:

„In the dire working of his wakeful dreams,
The human race, a race of demons seems.
All is injust, discordant and severe;
He asks not mercy's smile, nor pity's tear.“

Speculationen, Verfolgung von Gläubigern, durch Gewissensbisse über wirkliche oder eingebildete Verbrechen, so hält der Kranke sein Schlafzimmer für einen Kerker, und erblickt in seinem Arzte und Wärter Gerichtspersonen, die ihn verhaften wollen; da wo Untreue eines geliebten Gegenstandes die Veranlassung des Wahnsinns war, ist Rache und Wuth nicht allein über die Person des Verführers und der Verführten, sondern über alle Gegenstände, die zu letzterer nur irgend eine Beziehung haben, der Hauptzug im psychischen Charakter des Kranken [1]), u. s. w.

Allein, obgleich diese Erfahrungen beweisen, wie die psychische Veranlassung zur Krankheit oft durch den psychischen Charakter des Wahnsinnigen erkannt werden kann, so darf dieses, da keine Regel ohne Ausnahme existirt, doch nicht als für alle Fälle gültig angenommen werden, damit man bei der Untersuchung zu keiner vorgefaßten Meinung verleitet werde. Besonders ist dieses bei solchen Kranken zu berücksichtigen, die an dem Irrwahne leiden, irgend ein Verbrechen begangen zu haben, wo man sehr leicht verleitet werden könnte, auch auf ein solches aus ihren Reden und Handlungen zu schließen. Unter vielen Beispielen, die sich hier anführen ließen, will ich blos folgenden Fall, den

---

1) Ariosto hat dieses am Roland, als ihn seine Geliebte verließ, schön (Canto XXIII. 130. 131.) gezeichnet, wie er in Wuth die Bäume und Steine vernichtet, die Angelika's Inschrift trugen und das Wasser trubt, in dem sich ihre holde Figur ausgespiegelt hatte:

„Taglio lo scritto e'l sasso, e fine al cielo
A volo alzar fe'le minute schegge.
Infelice quell' antro, ed ogni stelo
In cui Medoro e Angelica si legge. — —
Che rami e ceppi e tronchi, e sassi, e zolle
Non cesso di gittar nelle bell'onde
Fin che da sommo ad imo si turbolle
Che non furo mai pia chiare, ne monde."

Jacobi [1]) erzählt, mittheilen. Die immerwährenden, mit scheinbarer Besonnenheit und tiefer Zerknirschung vorgebrachten Selbstanklagen eines Predigers, wobei er öfters mit einem furchtbaren Ernste in die Worte ausbrach: „ich habe grofses Unrecht gethan, Frau und Kinder, die ganze Welt betrogen; Mammon und Ehrgeiz sind die Felsen gewesen, an denen ich gescheitert bin; für mich gibt es keine Versöhnung, keine Vergebung mehr, ich mufs in Ewigkeit die Strafe meines Abfalles leiden u. s. w.“ hatten selbst sonst achtbare Männer verleitet, nicht nur im Allgemeinen zu glauben, dafs solche Beschuldigungen nicht ganz grundlos seyn könnten, sondern sie auch veranlafst, dasjenige, was hierauf von Einigen als Vermuthung ausgesprochen werden mochte, als beinahe erwiesene Thatsachen aufzunehmen, und darüber an Jacobi Winke abzugeben, die allerdings geeignet waren, einigen Eindruck zu machen, der aber bei diesem ruhig prüfenden Arzte und trefflichen Beobachter dadurch sehr schnell verlöscht war, dafs er, der des Kranken vollstes Vertrauen seit vielen Jahren besafs und ihn kannte, wie kein Anderer, sich von der gänzlichen Nichtigkeit jener Angaben unterrichtete. Und in der That, welches waren die Gegenstände, an welchen die Phantasie des trefflichen Mannes in dieser Marterzeit haftete, wefshalb er sich ewig verloren glaubte, und die er, als Wiedergenesener, unbekannt mit jenen Sagen, mit eigenem Staunen in kindlicher Einfalt seinem Arzte anvertraute? Zum Theil ganz thörichte Einbildungen oder Handlungen, deren Tadelhaftigkeit so zweifelhaft, und, wenn diese wirklich vorhanden, so unbedeutend war, dafs auch das zarteste gesunde Gemüth darüber keinen Augenblick einen ernstlichen Kummer empfunden haben würde.

---

1) Beob. über d. Pathologie u. Therapie der mit Irrseyn verbundenen Krankheiten. Elberfeld 1830. 1 Bd. p. 441.

IV) Eine sehr wichtige Regel, die der Arzt bei seinen Untersuchungen stets vor Augen haben muſs, gibt ihm die durch eine Menge von Thatsachen bewiesene Erfahrung, daſs es durchaus nicht nöthig sey, um ein vollständiges Bild einer oder der andern psychischen Krankheitsform zu bezeichnen, daſs die Seele gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sey. Wir haben mehrere Beispiele, welche uns hinreichend beweisen, daſs bei einem psychisch Kranken eine Seelenfunktion so abnorm seyn kann, daſs dadurch die Selbstständigkeit einer psychischen Krankheitsform, oder die Existenz eines unfreien, nicht zurechnungsfähigen psychischen Zustandes schon hinreichend charakterisirt ist, während andere psychische Funktionen nicht nur gar keine Abnormität zeigen, sondern sogar oft noch in stärkerer Energie hervortreten. Die Ueberlegung und die List der Kranken, ihr getreues Gedächtniſs, ihr Gefühl für Recht und Unrecht sind dafür hinreichende Belege, so wie auch der wichtige Umstand nicht übersehen werden darf, daſs manche ihre fixe Idee so zu verbergen wissen, daſs sie das vernünftigste Gespräch zu führen im Stande sind, ohne etwas davon zu verrathen [1]). Es leuchtet nun wohl von selbst ein, daſs der untersuchende Arzt, der dieses nicht kennt, oder nicht genau berücksichtiget, leicht zu einem falschen Schlusse verleitet werden, und ein krankes Individuum für psychisch gesund erklären kann. Ich werde Mehreres hierüber in Folgendem, wo von Ausmittlung der Simulation des Wahnsinnes die Rede ist, angeben.

V) Nicht selten kommen Fälle vor, wo psychische Krankheiten erdichtet, verhehlt oder imputirt werden. 1) Es geschieht häufig, daſs In-

---

1) Vergl. meine Diagnost. p. 37 — 43. p. 60 — 62.

dividuen aus Eigennutz, Gewinnsucht; um Mitleid zu erregen, aus Abneigung gegen einen Stand, z. B. den Militärstand, den sie antreten sollen, in der Absicht, um sich einer verdienten Strafe zu entziehen u. s. w. wahnsinnig zu seyn, erheucheln. Es ist dieses der vorgeschützte, verstellte, erdichtete oder simulirte Wahnsinn. 2) Andere suchen eine psychische Krankheit, an der sie in der That leiden, aus Schaam, aus Furcht unter Aufsicht oder in eine Heilanstalt gebracht zu werden, zu verheimlichen. Der verhehlte Wahnsinn. Endlich 3) wird irgend einem Individuum, um es zu kränken, aus Eigennutz, um es unfähig zum Testiren, zum Verwalten seines Vermögens zu machen u. dgl. eine psychische Krankheit angedichtet. Der imputirte Wahnsinn. In allen diesen Fällen bedarf das Gericht eine Untersuchung und ein bestimmtes Gutachten von Seite des Gerichtsarztes.

Wenn es nun zwar schon im Allgemeinen in vielen Fällen Schwierigkeiten unterliegt, simulirte und angedichtete Krankheitsprozesse richtig unterscheiden und entdecken zu können, so ist dieses bei Ausmittlung der zweifelhaften psychischen Krankheiten noch weit schwieriger, und zwar besonders weil 1) die Lehre vom psychischen Erkranken überhaupt noch nicht den Grad der Vollkommenheit, als jene des somatischen, erreicht hat, und erstere nur zu häufig von praktischen sowohl, als von Gerichtsärzten auf eine beklagenswerthe Weise vernachläfsigt wird; weil 2) von geübten Betrügern manche psychische Krankheitsform leichter, und manchmal längere Zeit hindurch, als manche andere somatische Krankheitsform simulirt werden kann, und endlich 3) weil man mehrere Ausmittlungsversuche an einem des simulirten Wahnsinnes verdächtigen Individuum nicht anwenden kann oder darf, die uns doch zur Ausmittlung verdächtiger somatischer Krankheitsprozesse zu Ge-

bothe stehen. Es wird daher nothwendig seyn; dafs ich hier alle die Regeln zusammenstelle, die den Gerichtsarzt bei solcher Untersuchung leiten sollen [1]).

1) Simulirte psychische Krankheiten.

Die simulirten psychischen Krankheiten erfordern im Allgemeinen zur Ausmittlung des Betruges vorerst die Ausmittlung zweier Punkte, nämlich a) die Untersuchung des Zustandes und der Verhältnisse des Individuums vor seiner angeblichen Krankheit, und b) die Untersuchung seines gegenwärtigen Zustandes.

a) Die Gegenwart hat immer einen Zusammenhang mit der Vergangenheit; im Schoofse dieser liegen die Elemente jener, und das frühere Leben eines Menschen kann immer über seinen gegenwärtigen und späteren Zustand Auskunft geben. So mufs also auch hier vor allen Dingen untersucht werden, wie der Zustand, wie die Verhältnisse des verdächtigen Individuums vor seiner angeblichen Krankheit waren. Betrug läfst sich hier besonders nach folgenden vier Gründen vermuthen: 1) wenn das fragliche Subject irgend eine Handlung begangen hat, deren Strafe es sich durch Vorschützung eines psychischen Leidens zu entziehen sucht. Hier wird schon oft ein Vergleich der gesetzwidrigen Handlung, die ein Individuum begangen hat, mit der Form des Wahnsinns, die es simulirt, hinreichen, den Verdacht zur Simulation zu begründen; ein wichtiger Umstand, auf den, meines Wissens Heinroth [2]) zuerst aufmerksam gemacht hat. 2) Wenn ein Individuum Abneigung gegen eine Beschäftigung oder gegen einen Stand, den es antreten soll, z. B. gegen den Soldatenstand, öfters geäufsert hat. 3) Wenn ihm überhaupt ein boshafter

---

1) Schon früher mitgetheilt in meinem Magazine für Seelenkunde, 10 Hft. p. 133 — 155.
2) System der psychisch-gerichtlichen Medicin. Leipz. 1825. P. 453.

und verschmitzter Charakter zur Last gelegt werden kann [1]), und 4) wenn sich durchaus keine vorausgegangenen somatische und psychische Veranlassungen ausfindig machen lassen, welchen die Entstehung der angeblich vorhandenen psychischen Krankheit zugeschrieben werden könnte. Nebst diesen, aus der Vergangenheit entnommenen Momenten muss nun

b) der gegenwärtige Zustand des Verdächtigen genau untersucht und erörtert werden, ob sich an ihm das, den wahren Wahnsinn charakterisirende somatische und psychische Bild ausspricht. Es liegt zwar ausser dem Zwecke dieses Werkes eine umfassende Semiotik des Wahnsinnes überhaupt hier aufzuführen, da wir diese als bekannt bei Jedem, der auf den Namen eines brauchbaren Gerichtsarztes Anspruch machen will, voraussetzen [2]); jedoch dürfen folgende fünf hieher sich beziehende Punkte nicht unberührt bleiben.

aa) Das deutlichst-Ausgeprägte, was den wahren Wahnsinn charakterisirt und von einem Arzte, der einmal Wahnsinnige gesehen hat, wohl nie mehr wieder wird verkannt werden können, ist die Physiognomie der Irren [3]), die immer so Etwas Eigenthümliches hat, dass

---

1) Vergl. Heinroth in seiner Ausgabe von Danz medic. Zeichenlehre. Leipz. 1812. p. 380. 381.

2) Ich habe das allgemeine somatische und psychische Bild des Wahnsinnes überhaupt ausführlich in meiner allgemeinen Diagnostik der psychisch. Krankheiten, Würzb. 1832. 2te Aufl. p. 3 — 68 geschildert, wohin ich verweise.

3) Vergl. darüber: Nisle, de quibusdam e facie dignoscend. aphorism. Berol. 1827. p. 10. Prim, de physiognomia. Bonn 1832, §. 14. 15. Danz, Semiotik; herausgegeb. von Heinroth, p. 337. 353. Esquirol, Pathol. und Therap. d. Seelenstörung. bearb. v. Hille. p. 474. Arnold, üb. d. Wahnsinn; übers. 3 Thl. p. 130. Dubuisson, des vesanies, p. 178. Miling mentis alienat. semiolog. somat. §. 21. Gute Abbildungen bei Esquirol, a. a. O. Morison, outlines of mental diseases. 3 Edit. Lond. 1829. Illinische Kupfertaf. Weimar 1828. 1 Lief. Taf. 6. 2 Lief. Taf. 12. Mehrere hieher gehörige Schrift. s. in meiner systematisch. Literat. d. ärztl. u. gerichtl. Psycholog. Berl. 1833. p. 95 u. f.

sie sich jederzeit von jener eines vernünftigen Menschen auffallend unterscheidet, und durch sie allein oft schon von dem nur Etwas geübten Beobachter der verstellte vom wahren Wahnsinne unterschieden werden kann. Besonders ist das Auge dieser Unglücklichen der Spiegel ihrer Seele [1]). Es fehlt ihnen der ruhige, unbefangene Blick, der dem Verständigen, wenn kein Affect oder irgend eine Leidenschaft sein Gemüth in Bewegung hält, eigen ist. Das Auge rollt regellos umher, ohne auf einem Gegenstand zu weilen, oder es starrt unaufhaltsam auf einen und denselben Fleck, oder es bewegt sich schwerfällig von einem Objecte zu einem andern, so dafs es noch einige Zeit lang auf der Stelle haftet, wo das Ding, dem es zugewandt war, nicht mehr vorfindlich ist, und es scheint das Vermögen, den Blick auf einen Gegenstand zu fixiren, zu fehlen [2]). Während eines Paroxysmus werden oft die Augenlieder gewaltsam von einander getrennt und zurückgezogen, so dafs ein Kreis des Weifsen im Auge entblöfst wird, wodurch der Augapfel stärker hervorzuragen scheint, als es wirklich der Fall ist. Individuen, welche eine Praedisposition zur Manie haben, besitzen oft eine so schwarze Iris, dafs sie kaum von der Pupille unterschieden werden kann; die Abgränzung des Kreises ist unbestimmt, und mischt sich mehr mit der weifsen Substanz, als wenn die Iris eine andere Farbe hat; das Weifse ist defshalb nicht so rein, sondern trübe, und die Gefäfse auf seiner Oberfläche sind sichtbar mit Blut injicirt [3]). Diese charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Physiognomie mögen es nun vorzüglich seyn, die uns schon auf den ersten Blick den wahren vom verstellten Wahnsinne un-

---

1) Meine Diagnost. p. 18.
2) Vering, psychisch. Heilk. 2 Bd. 2 Thl. p. 50.
3) Burrow's Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. Lond. 1828. p. 283.

unterscheiden lehren, indem es nicht wohl denkbar ist, dafs ein Betrüger, ohne ein vollendeter Garrick zu seyn, dieses nachzuahmen im Stande wäre. „Man sehe nur, sagt Heinroth [1]), auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den gluthsprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen. So etwas ist nicht nachzumachen.“

bb) Wenn bei Androhung schmerzerregender Verfahrungsweisen das zu untersuchende Individuum in Angst und sichtbare Verlegenheit geräth, ist ein Verdacht des Betruges nicht ungegründet, indem wahre psychische Kranke darauf nicht aufmerksam sind. Uebrigens warnt Heinroth [2]) hier mit Recht, dafs das Gegentheil davon den simulirten Zustand nicht beweifst, da hartnäckige, gewandte und listige Betrüger sich nicht durch solche Drohungen abschrecken lassen. Eben so ist auch umgekehrt der Fall möglich, dafs es Individuen gibt, die bei solchen Androhungen wirklich furchtsam und ängstlich erscheinen, und die dennoch nicht der Simulation beschuldiget werden dürfen, weil sie wirklich krank sind, was namentlich im ersten Entwickeln einer psychischen Krankheit gilt, wo die Kranken selbst oft noch so viel Bewufstseyn haben, dafs sie ihr eigenes Leiden einzusehen vermögen.

cc) Man mufs untersuchen, wie ist das Benehmen, wie sind die Aeufserungen des zu Untersuchenden während seiner angeblichen Krankheit? Ist das psychische Leiden simulirt, so weifs das Individuum die Krankheit weder in Worten noch in Handlungen durchzuführen, wird sich nicht consequent bleiben [3]), und beson-

---

1) System etc. p. 343.
2) A. a. O. p. 338.
3) Pinel (philosoph. medic. Abhand. üb. Geistesverirrungen; übers. v. Wagner, Wien 1801. p. 317) erzählt die

ders wird man einen Unterschied in seinem Benehmen gewahren, je nachdem es sich entweder beobachtet sieht, oder allein zu seyn glaubt. Die Festhaltung eines angenommenen Charakters, bemerkt Heinroth [1]) ganz richtig, ermüdet endlich, und so ist es leicht erklärbar, warum Individuen, die nur die Rolle des Wahnsinnes, der Melancholie u. s. w. spielen, aus dieser Rolle heraustreten, sobald sie allein sind und sich nicht beobachtet glauben. Deshalb sind öfters angestellte Beobachtungen in der Art nothwendig, dafs der Verdächtige den Untersucher nicht sieht. Einen nicht unwichtigen Aufschluss gibt auch der Umstand, dafs beim Betrüger immer ein gewisses zögerndes Ueberlegen in seinem Gespräche bemerkt wird, was beim wahren Wahnsinne nicht der Fall ist, wo oft die heterogensten Ideen rasch auf einander folgen.

dd) Da das Heimweh nicht ohne Grund den psychischen Krankheiten beigezählt werden darf [2]), so ist von diesem insbesondere zu bemerken, dafs der vom wahren Heimweh Befallene abmagert, und, wenn seine Sehnsucht nicht befriediget wird, in einen Zustand von Atonie endlich verfällt, die ihn an den Rand des Grabes führt; eine Erscheinung, die ein Betrüger nicht nachahmen kann. Auch wird sich der das Heimweh Simulirende durch ein ungestümmes Verlangen nach der Heimath verrathen, welches man durch keine Vorstellungen und Versprechungen beschwichtigen kann; dagegen der wirkliche Kranke ist still, brütend, verbirgt seine Sehnsucht, die aber durch Versprechungen und

---

Geschichte eines verstellten Wahnsinnigen, der bei jedem Besuche neue Narrenpossen machte, und so wenig Consequenz in seinem Benehmen zeigte, dafs diese Verschiedenheit der Rollen, die er spielte, allein hinreichte, ihn der Simulation zu beschuldigen, die sich auch bestätigte.

1) System etc. p. 339.

2) Vergl. II. Thl. 1 Abschn. 2 Kap. 3 Segment.

Hoffnungen beruhigt werden kann, wenigstens wird er momentan dadurch aufgeheitert. Er zeichnet sich auch noch von dem Betrüger durch den Zustand des Pulses, die Gesichtsfarbe, den mangelnden Appetit und die Agrypnie aus. Endlich führt Zimmermann noch an, dafs sich mit dem wahren Heimweh aller Geschlechtstrieb verliere, was gleichfalls mit zur Entdeckung der Simulation auf zufällige Weise führen kann [1]).

cc) Was noch einige andere, aus dem somatischen Bilde der Wahnsinnigen entnommene Punkte, z B. ihre geringe Empfänglichkeit für Schmerzen, für die Einwirkungen des Frostes, der Hitze, und gewisser Arzneien, ihren specifischen Geruch, und ihren hohen Grad von Schlaflosigkeit betrifft, um als Kriterium für die Ausmittlung eines verstellten Wahnsinnes zu dienen, so müssen hierüber, um Ungerechtigkeiten und Täuschungen vorzubeugen, folgende fünf Regeln aufgestellt werden: 1) Es ist zwar allgemein von den Schriftstellern und psychischen Aerzten anerkannt, und sowohl theoretisch als praktisch bewiesen, dafs wirklich Wahnsinnige Schmerzen im hohen Grade ertragen können [2]), allein als Ausmittlungspunkt des verstellten Wahnsinnes wird uns diese Erfahrung schwerlich gelten können noch dürfen, indem einerseits ein hartnäckiger Betrüger, besonders wenn ihn ein robuster Körper unterstützt, oft somatische und psychische Kraft genug besitzt, solchen schmerzerregenden Einwirkungen eine Zeit lang zu trotzen [3]), andrerseits es eine Entehrung gegen die Mensch-

---

1) Vergl. Schmetzer, über die wegen Befreiung vom Militärdienste vorgeschützte Krankheiten. Tubingen 1829. p. 46. 47.
2) Vergl. meine allgem. Diagnost. p. 3.
3) Es ist wirklich auffallend, mit welcher Kaltblütigkeit und Standhaftigkeit oft Betruger die heftigsten Schmerzen ertragen. Schneider erzählt in meinem Magazine für Seelenkunde 2 Hft. p. 64, von einem Menschen, der sich stumm stellte, und der es mit Ruhe ertrug, wie ihm mit dem Gluheisen der Rucken gebrannt wurde.

heit, die auch im Verbrecher geehrt werden muſs, seyn würde, auf eine solche wahrhaft schändliche Weise, die uns in das Zeitalter der Torturen versetzt, die Wahrheit ausmitteln zu wollen. 2) Was die von mehreren Schriftstellern, z. B. von Pinel [1]) und A. angeführten Beobachtungen der Unempfindlichkeit der Wahnsinnigen gegen Frost und Hitze betrifft, so kann diese um so weniger als ein Ausmittlungspunkt hier gültig seyn, als wir wieder dagegen Erfahrungen von Andern, z. B. von Wagner [2]), Haslam [3]) und Crowther [4]) besitzen, welche beweisen, dafs diese Unempfindlichkeit nicht im Allgemeinen vorkömmt, und mehrere Fälle mittheilen, wo die Wahnsinnigen gerade sehr leicht den Erfrierungen unterliegen. Es hat also dieses Zeichen selbst beim wahren Wahnsinne keine allgemeine Gültigkeit, dürfte also um so weniger bei Ausmittlung eines simulirten benützt werden. Eher läfst sich 3) der Erfahrungssatz zur Ausmittlung benützen, dafs die Empfänglichkeit des Organismus wahrer Wahnsinnigen gegen die Einwirkung gewisser Arzneimittel, besonders gegen Brech- und Purgirmittel sehr gesunken ist, und dafs Wahnsinnige in der Regel ungeheure Dosen von solchen Mitteln ohne allen Erfolg gebrauchen [5]), wäh-

---

1) A. a. O. p. 34.
2) In seinen Anmerk. zu Pinel's eben angeführt. Schrift. p. 326.
3) Beobacht. üb. d. Wahnsinn. A. d. Engl. Stendal 1800. p. 24.
4) Practical remarks on insanity. Lond. 1811. p. 54 — 61.
5) Ein Wahnsinniger, der schon einigemal starke Gaben von Zinc. Sulph. ohne Erfolg genommen hatte, bekam 5 Gran Brechweinstein, und es erfolgte nicht einmal Uebelkeit, die gleiche Dosis wurde wiederholt, und die Wirkung blieb aus. Erst nachdem der Kranke in die Schaukel gebracht wurde, erfolgte Erbrechen. Vergl. Cox prakt. Bemerk. über Geisteszerrüttung. A. d. Engl. Halle 1811. p. 167. Eine Irre erhielt, wie Müller in Hufeland's Journ. 20 Bd. 2 St. berichtet, 24 Gran Brechweinstein, und das Erbrechen erfolgte erst, nachdem diese Dosis zum Drittenmale war verbraucht worden. Mutzel er-

rend bei Simulation die gewöhnliche Dosis hinreichen wird, die dem Mittel entsprechende Wirkung hervorzurufen. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs dieser Punkt für sich allein nicht als hinreichender Entscheidungsgrund angenommen werden darf, sondern erst in Verbindung mit anderen auf Simulation deutenden Zeichen eine Würdigung erhält. 4) Ein von den Schriftstellern zu wenig gewürdigtes Zeichen des wahren Wahnsinnes, nämlich der specifische Geruch der Kranken, scheint mir hier nicht übergangen werden zu dürfen. Es wäre vorerst eben sowohl durch Erfahrungen, als durch Theorie zu beweisen, dafs dieser Geruch spezifisch, und folglich den wahren Wahnsinn charakterisirend sey, ehe von seiner Beziehung zur Ausmittlung der Simulation die Rede seyn kann. Obgleich zwar sehr viele Schriftsteller dieses Geruches nicht erwähnen, so sind doch jene, die von ihm sprechen, darin miteinander übereinstimmend, dafs sie ihn, nicht von der, den Wahnsinnigen gewöhnlich eigenen Unreinlichkeit ableiten, indem er auch und zwar in gleichem Grade bei Solchen auftritt, die sich nicht verunreinigen, oder die stets sehr reinlich gehalten werden, sondern dafs sie ihn als ein den Irren specifisch eigenthümliches Symptom statuiren, was besonders Hill [1]) und Burrowes [2]) thun, und letzterer hält diesen Geruch sogar für so charakteristisch, dafs er durch ihn allein die Krankheit erkennen will: „i consider it a pathognomic Symptom so unerring, sagt derselbe, that if i detected it in any person, i should not hesitate to pronounce him

---

zählt in seinen medicin. u. chirurg. Wahrnehmungen, 2 Samml. p. 60, von einem Kranken, der durch 25 Gran tart. emet. nur einmal zum Erbrechen gebracht werden konnte. Strohmeyer, medic. prakt. Darstell. gesammelter Krankheitsfälle. Wien 1831. 2 Thl. p. 217.

1) Essay on the prevention and cure of insanity. Lond. 1814. p. 401.

2) A. a. O. p. 297.

insane, even thoug i had no other proof of it.“ In theoretischer Beziehung läfst sich die Ansicht nicht ohne wichtigen Grund aufstellen, dafs dieser durch die Erfahrungen genauer Beobachter constatirte, specifische Geruch der Irren als eine durch ihr Gehirnleiden bedingte Erscheinung angenommen werden kann, indem einerseits der wichtige Einfluss des Cerebrallebens auf den Zustand der Sekretionen hinreichend bekannt ist, andrerseits auch diese Ansicht durch die analoge Erfahrungen bekräftiget wird, dafs auch bei Hirnleiden anderer Art, z. B. bei der Meningitis im Zeitraume der Ergiefsung [1]), bei der Encephalitis im Zeitraume der Eiterung [2]) und bei der Hirnerweichung [3]) ein ganz specifischer widriger Geruch der Ausdünstung, wie von Mäusen, beobachtet wird, womit die Erfahrung Grodings [4]) zu vergleichen ist, welcher bei mehreren Sectionen von Wahnsinnigen fand, dafs auch selbst das Gehirn einen äufserst unangenehmen Geruch verbreitete, und zwar in Fällen, wo die Leichenöffnung so bald nach dem Tode unternommen wurde, dafs die Ursache davon nicht in eingetretener Fäulnifs liegen konnte [5]). Dürfen wir nun aus diesen praktischen und theoretischen Gründen diesen Geruch als im Krankheitsprozesse des Wahnsinnes wesentlich begründet, betrachten, so wird er dann wohl auch für die Ausmittlung der Simu-

---

1) Vergl. Lallemand, recherches anatomico - pathologiques sur l'encephale et ses dependances. Paris 1820. I. p. 236. Parent Duchatelet et Martinet, recherches sur l'inflammation de l'arachnoide. Paris 1825. p. 65. „Nous dirons ici deux mots d'une odeur particuliere que repondent quelquefois les malades; cette odeur ne peut être comparée qu'à celle qu'exhale le souris: elle ne se developpe qu'à la fin de la seconde periode etc.“

2) Lallemand, a. a. O. I. p. 406. II. p. 56.

3) Lallemand, I. p. 15. 55.

4) Samml. sämmtl. medic. Schrift. Greifs 1790. I. Thl. p. 306. II. Thl. p. 108.

5) Vergl. meine allgem. Diagnost. p. 9. 10.

lation nicht ohne Bedeutung seyn, und zwar in der Art, dafs die Entstehung dieses Geruches während der gefänglichen Haft des zu untersuchenden Individuums wohl in Verbindung mit anderen Kriterien auf wahren Wahnsinn schliefsen läfst, ohne dafs jedoch seine Abwesenheit als Beweis für Simulation gelten dürfte. Endlich 5) die Schlaflosigkeit, an welcher die meisten Wahnsinnigen leiden, mag wohl in Vergleich mit übrigen Zeichen etwas mit zur Ausmittlung der Simulation beitragen. Der wahre Wahnsinnige ist im Stande viele Nächte hindurch schlaflos zuzubringen; der Betrüger wird jede Nacht wohl gut schlafen, oder, wenn er davon unterrichtet ist, die Schlaflosigkeit selbst nicht so lange aushalten können. Zachias [1]) sagt schon: „adest praeter haec omnia sequium considerabile, quod est, perpetua vigilia, quae tam furentes omnes, quam melancholici magna ex parte perpetuo afflictantur. Itaque hoc uno signo considerato, aliquando deprehendere licebit, eum qui furorem simulat, impossibile enim est, hunc consueto somno non capi ac praeter morem per longum tempus vel volentem vigilare, ubi causa interna eum vigilare non cogit."

Diese bis itzt angeführten Punkte sind nun die Hauptmomente, die der Gerichtsarzt zur Ausmittlung eines simulirten psychischen Zustandes zusammenzufassen hat, und, damit er sich ferner in seinen Untersuchungen sowohl, als in seinem Urtheile nicht täusche, und seinen Zweck sicher erreiche, hat er noch folgende Regeln zu beobachten.

a) Den von Einigen [2]) gemachten Vorschlag, den zweifelhaften Kranken in eine heftige Gemüthsbewegung

---

1) Quaest. medico legal. Lib. 3. Titl. 2. Quaest. 5.
2) Z. B. Mende, in s. Handb. der gerichtl. Medic. VI. Thl. P. 209.

zu versetzen, um dann aus seinem Benehmen Folgerungen zu ziehen, mufs man (abgesehen davon, dafs es überhaupt schändlich wäre, mit dem Seelenleben eines Menschen, sey er auch eines Betruges verdächtig, in der Art zu experimentiren) mit Henke [1]) als eben so unsicher als unzweckmäfsig verwerfen, weil theils dadurch wirklich erst eine psychische Krankheit erzeugt, oder eine möglicherweise vorhandene verschlimmert werden kann, und theils weil vielfältiger Erfahrung zu Folge wirkliche psychische Krankheiten durch Erregung eines Affectes geheilt werden können, und so also kein den zweifelhaften Zustand aufklärendes Resultat erlangt wird.

b) Man ist nicht jederzeit berechtiget, Simulation anzunehmen, wenn sich zur Zeit der Untersuchung keine Spur eines vorhandenen Irreseyns auffinden läfst [2]), und zwar aus folgenden drei Gründen: 1) Kranke, die nur in einer Beziehung psychisch gestört sind, die nur an einer fixen Idee leiden, sind im Stande, ihren Irrwahn so in sich zu verschliefsen, dafs sie während der Untersuchung gar keine Spur eines Seelenleidens verrathen; denn es ist durchaus nicht nöthig, um ein vollkommenes Bild einer oder der andern Seelenkrankheitsform zu bezeichnen, dafs auch die Seele selbst gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sey [3]). Es gibt eine Menge von Fällen, wo nur eine einzelne psychische Funktion leidet, wo der Kranke nur in einer Beziehung irre ist, während die übrigen Funktionen seiner Seele so normal von Statten gehen, dafs Jeder, der mit seinem fixen Wahne unbekannt ist, ihn

---

1) Lehrb. d. gerichtl. Medic. 7 Aufl. §. 246.
2) Was hier erörtert wird, dient zur Erläuterung dessen, was ich S. 153 gesagt, und wo ich hieher verwiesen habe.
3) Conolly (an Inquiry concerning the indications of insanity. Lond. 1830. p. 300) definirt in dieser Hinsicht den Wahnsinn ganz richtig, als „the impairment of one or more of the faculties of the mind etc.“

für völlig vernünftig halten würde. So hatte z. B. der Professor Tilel in Leipzig die fixe Idee, römischer Kaiser zu seyn; er begnügte sich blos mit dieser Idee, die er lange Zeit in sich verschlossen hielt, und war in seinen übrigen psychischen Funktionen so normal dabei, dafs er trotz dieses Irrwahnes seiner Professur noch einige Zeit ganz richtig vorstand [1]). Perfect führte 18 Jahre lang die Aufsicht über einen Menschen, der im Uebrigen ganz vernünftig war, sich aber nicht bereden lassen wollte, die Hand vom Kopfe zu lassen, weil er befürchtete, er möge abfallen [2]). Stellen wir uns nun einen solchen Kranken vor, der nur in einer Beziehung gestört, und im Uebrigen vernünftig ist, und man prüfe nun, Behufs einer gerichtsärztlichen Ausmittlung ein solches Individuum; man wird Stundenvielleicht Tagelang mit ihm das vernünftigste Gespräch führen, von ihm die passendsten Antworten erhalten können; dürfen wir ihn für psychisch gesund, für der Simulation verdächtig erklären? Entweder hat der Kranke so viel Ueberlegung und List gehabt, dafs er seine fixe Idee, seinen Irrwahn tief in seinem Innern zu verbergen wufste, oder es hat das Thema des Gespräches diesen nicht berührt. Man leite nun das Gespräch darauf hin, und der bisher im Innern verborgene Funken wird erglühen, und nach Aufsen sich kund thun, man widerspreche, widersetze sich, und er wird, angefacht durch diese Aufreizung, nun zur deutlichen nicht mehr verkennbaren Flamme emporlodern. Es ist dieser Punkt einer der wichtigsten für die gerichtliche Psychologie, und zwar in mehrfacher Beziehung [3]), denn einestheils wird die Handlung von manchem Menschen,

---

1) Wagner, Beiträge zur philosoph. Anthropolog. Wien 1794. I Bd. p. 114.
2) Perfect, Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige. A. d. Engl. v. Heine. Hannover 1804. p. 341.
3) Vergl. meine Diagnostik. p. 60 — 62.

die nach dem Urtheile der, der Psychologie unkundigen Richter der Strafe des Gesetzes anheim fallen müfste, von dem erfahrnen und denkenden Psychologen derselben entzogen werden, andrerseits wird dieses gegen jede Täuschung bei dem Urtheile über einen zweifelhaften psychischen Zustand, und namentlich gegen die irrige Meinung jener Unkundigen uns sicher bewahren, welche nur einem, in allen Beziehungen psychisch Gestörten den Namen „seelenkrank" beilegen zu dürfen glauben. Ganz bezeichnend sagt in dieser Beziehung Esquirol[1]): „Parler d'un fou c'est pour le vulgaire parler d'un malade, dont les facultes intellectuelles et morales sont toutes denaturées, pervertics ou abolies; c'est parler d'un homme, qui juge mal de ses rapports exterieures, de sa position et de son etat; qui se livre aux actes les plus desordonnés, les plus bizarres, les plus violens, sans motifs, sans combinaisons, sans praevoyance etc. Le public et memo des hommes tres instruits, ignorent, qu'un grand nombre des fous conservent la conscience de leur etat, celle de leurs rapports avec les objets exterieures, celle de leur delire. Plusieurs coordonnent leurs idees, tiennent des discours sensées, defendent leurs opinions avec finesse et memo avec une logique severe; ils donnent des explications tres raisonnables et justifient leurs actions par des motifs plausibles [2]) etc.

a) Es ist eine allgemein bestättigte Erfahrung, dafs Wahnsinnige und auch solche, die nicht an einzelnen fixen Ideen leiden, in manchen Augenblicken nicht allein normalen Verstand, sondern sogar Scharfsinn zeigen; die Kranken geben Beweise von den verständigsten Gedanken, und führen oft die treffendsten Vergleiche

---

1) Note sur la monomanie homicide. Paris 1827. p. 3.
2) Man vergl. auch damit Georget, des maladies mentales considerées dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827. p. 38 u. f.

und Witze an. Einige Beispiele mögen dieses beweisen. Der Pater Scambari bildete sich ein, Cardinal zu seyn; der Provincial suchte ihn von diesem Wahne zu befreien, allein der Verrückte antwortete ihm mit folgendem Dilemma: „entweder halten Sie mich für einen Narren oder nicht; im letzten Falle begehen Sie ein grofses Unrecht, dafs Sie in einem solchen Tone zu mir sprechen, im erstern Falle halte ich Sie für einen noch gröfsern Narren, weil Sie sich einbilden, einen Narren durch blofses Zureden von seinem Wahne abbringen zu wollen. [1]) Witzig war die Antwort, welche ein wahnsinniges Mädchen seinem Arzte gab, der ihr einmal ganz nahe in das Auge sah: Warum thun Sie das, fragte sie; ich bewundere Ihren schönen, grofsen Augenstern, war die Antwort des Arztes; was bedeutet dieser, fragte die Kranke weiter; eine grofse Seele, antwortete der Arzt; dann hat ein Kalb, erwiderte die Wahnsinnige, auch eine grofse Seele [2]). Ein Kranker, der an dem Wahne litt, sein Feind wolle ihn durch Meuchelmörder umbringen lassen, vertheidigte, wie Reil [3]) erzählt, seine Grille so, dafs ihm Nichts entgegengestellt werden konnte; er bewies aus dem Mangel des Widerspruches in ihr, dafs sie möglich sey, und durch viele Thatsachen aus der alten und neuen Geschichte, dafs sie wirklich sich ereigne; dafs ihm daher dieser Tod bevorstehe, entwickelte er nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit und seiner nähern Bekanntschaft mit dem Charakter seines Feindes und aus verschiedenen Proben seines Hasses, die er bereits von ihm erfahren habe. Gregory wurde beauftragt, drei Frauenzimmer in einer Familie, die alle verrückt seyn sollten, zu untersuchen. Sie kamen

---

1) Muratori über die Einbildungskraft; mit Zusätzen von Richerz. Leipz. 1785. 2 Tbl. p. 8.
2) Reil's Rhapsodien. p. 76.
3) A. a. O. p. 315.

einzeln vor ihn, und jede entwarf mit so wahrem Ausdruck das Gemälde der andern, und sprach so vernünftig und rührend über die Sache, dafs die ersten beiden ihn irre führten; als aber jede dieselbe Geschichte erzählte, entdeckte er endlich, dafs alle drei auf dieselbe Weise verrückt waren [1]). Es würde zu weit führen, noch mehrere solcher Beispiele anzugeben [2]); die eben erwähnten reichen hin, zu beweisen, dafs wirklich Wahnsinnige zu gewissen Zeiten Spuren von Verstand, Witz und Scharfsinn zeigen. Trifft nun die Zeit, in welcher eine Untersuchung über einen zweifelhaften psychischen Zustand mit einem Individuum vorgenommen wird, gerade mit einem solchen Zustande des wirklich Irren zusammen, so mufs man sich in seinem Urtheile nicht übereilen und zu schnell schliefsen, damit der wahre Wahnsinnige solcher momentan vernünftiger Aeusserungen wegen, nicht für psychisch gesund erklärt, und fälschlich der Simulation beschuldigt werde." Endlich 3) es kann eine wahre psychische Krankheit gerade durch die Vorfälle, die Veranlassung zur Untersuchung gegeben haben, entweder für einige Zeit, oder für immer gehoben werden, und zwar nach der Erfahrung, dafs überhaupt Seelenkrankheiten durch psychische und damit verbundene somatische Erschütterungen, so wie Personen, welche aus schwermüthigem Lebensüberdrusse sich das Leben nehmen wollten, durch die bei dem mifslungenen Versuche des Selbstmordes stattgehabten Eindrücke von ihrer Schwermuth geheilt worden sind, was durch einige Erfahrungen hier bewiesen werden dürfte. Pinel [3]) erzählt von einem Melancholiker, der sich Nachts auf die Brücke begab, um sich in die Themse zu stürzen; er wurde daselbst von Räubern an-

---

1) Cox a. a. O. p. 221.
2) Mehrere Fälle d. Art s. in meiner Diagnost. p. 40—43.
3) A. a. O. p. 257.

gefallen, kämpfte mit ihnen, und durch diese psychische Erschütterung entstand eine solche Veränderung in ihm, dafs mit dem Kampfe auch sein Hang zum Selbstmorde beendigt war. Pyl [1]) berichtet von einem 14 jährigen Knaben, der sich aus Schwermuth ersäufen wollte, aber, da er im Wasser nicht sogleich zu Grunde ging, sich wieder rettete und dadurch von seiner Schwermuth geheilt ward. Ackermann [2]) stellt die sinnreiche Idee auf, dafs gewifs mehrere Beispiele von Selbstmorden vorkommen würden, wenn nicht der Trieb dazu bei vielen Menschen durch die Wirkungen selbst, welche er in dem Körper zu verursachen pflegt, erstickt würde, eine Behauptung, welche Ackermann durch einige Analogien wahrscheinlich zu machen sucht. Nicht selten geschieht es, sagt er, dafs eine Unverdaulichkeit die Neigung eines Menschen zum Zorne befördert und unterhält; allein eben diese Neigung ist vermögend, das, wodurch sie veranlafst worden ist, aus dem Wege zu räumen, die Verdauung zu beschleunigen und zu befördern, indem sie den Zufluss der Galle nach dem Darmkanale vermehrt, und die Thätigkeit der Verdauungswerkzeuge lebhafter und kräftiger macht. Eben so ist bei mancher Frauensperson die Neigung zum Zorne eine Folge des Mangels der Menstruation, aber zugleich ein Mittel, dieselbe wieder hervorzurufen. Auf ähnliche Art verhalte es sich nun mit dem Triebe zum Selbstmorde. Ohne Zweifel vermag dieser Trieb eben so starke, oder noch heftigere Bewegungen in unserm Körper hervorzurufen, als die heftigste Leidenschaft, der Zorn. Wirkt aber diese Leidenschaft nicht oft mit wohlthätiger Macht auf unseren Körper? Sollte man dieses nicht mit Recht vom Triebe zum Selbstmorde,

---

1) Aufsätze und Beobacht. aus der gerichtl. Arzneiwissensch. 4te Samml. Berlin 1786. p. 192.
2) Versuch über einige medicin. Fragen. Lpz. 1792. p. 42.

bei welchem sich mehrere Leidenschaften mit einander vereinigen, behaupten können? Man denke sich einen Menschen, bei welchem eine Trägheit oder Atonie, eines Theiles des Gehirns, Unmuth und Lebensüberdrufs erzeugt hat! Man denke sich ihn in dem Augenblicke, wo in seiner Seele der Selbstmordtrieb entsteht! Welches Feuer mufs in diesem Momente seinen Körper durchdringen! welche Erschütterung mufs nicht im ganzen Nervensysteme hervorgebracht werden! oder sollte davon jener leidende Theil des Gehirns ausgeschlossen bleiben? Sollte es nicht möglich seyn, dafs derselbe Theil durch jenen Gedanken auf eine heilsame Art erschüttert, in neue normale Thätigkeit gesetzt, und so die Liebe zum Leben wieder angefacht werden kann? Eben so wahrscheinlich ist es, dafs in andern Fällen, wo eine abnorme Spannung eines Nerven, oder eine Stockung des Blutes den Selbstmordtrieb erzeugt hat, eben diese Spannung, diese Stockung durch denselben Trieb wieder gehoben werde. Ist es nun durch diese und ähnliche Erfahrungen und Beobachtungen bewiesen, dafs durch psychische und die damit verbundene somatische Einwirkungen und Erschütterungen des Organismus ein abnormer psychischer Zustand entfernt werden kann, so gibt es uns die Vorsichtsregel, bei Ausmittlung eines für simulirt gehaltenen Wahnsinnes diese Erfahrung stets im Auge zu behalten, indem ein wirklich vorhandenes psychisches Leiden durch die Vorfälle, welche die Untersuchung veranlafsten, und durch die damit verbundene auf den zu Untersuchenden einwirkende Erschütterung, eben, wo nicht für immer, doch wenigstens für den Augenblick gehoben worden seyn kann, wo man dann gegen den zu Untersuchenden ein grofses Unrecht begehen würde, ihn für einen Betrüger zu erklären, während er als ein eben momentan geheilter Wahnsinniger zu betrachten ist. Stellen wir uns den einfa-

chen Fall vor: ein Individuum begeht im Anfalle eines Wahnsinnes einen Mord, und es soll nun untersucht werden, ob es wirklich wahnsinnig war. Kann hier seine Arretirung, die ganze Procedur der gerichtlichen und ärztlichen Untersuchung u. s. w. nicht so eingreifend auf dasselbe einwirken, in seinem Psychischen und Somatischen nicht solche Erschütterungen, oder wie man es immer nennen mag, hervorrufen, wodurch es zum klaren Bewufstseyn kömmt, und von seinem Wahnsinne, wenn nicht für immer, doch für den Augenblick geheilt wurde? Wie leicht könnte man hier, ohne Berücksichtigung des eben Gesagten zu einem ungerechten Urtheile verleitet werden!

c) Der Arzt darf bei seinen Untersuchungen über solche zweifelhafte psychische Zustände nie vergessen, dafs eine anfänglich simulirte psychische Krankheit endlich in eine wirkliche übergehen kann. Es ist eine allgemeine psychologische Erfahrung, dafs Gemüthszustände durch Bewegungen, die mit ihnen gleichartig sind, unterhalten werden; wenn man z B. die Mienen, Stellungen und Gebärden, mit einem Worte den unwillkührlichen Ausdruck einer Leidenschaft nachahmt, so ist es in vielen Fällen, als ob man eine Anwandlung dieser Leidenschaft selbst empfände [1]). Eben so kann ein Mensch, der sich alle Mühe gibt, einen Wahnsinnigen zu simuliren, dadurch so sehr psychisch ergriffen werden, dafs sich das, was er simulirt, wirklich in ihm

---

1) Hoffbauer, Untersuch. üb. d. Krankh. d. Seele. Halle 1802. 1 Thl. p. 211. 212. Hieraus wird auch eine Bemerkung erklärlich, die man bei Kindern, besonders bei lebhaften Knaben öfters machen kann. Der Knabe, der im Spiele sich erzurnt gegen seinen Gespielen stellt, wird nirgends leichter, als gerade hier, zum Zorne gegen ihn gereizt werden. Die kleinste Beleidigung, die er sonst übersehen würde, kann ihn aufbringen und zu Thätlichkeiten fortreissen.

fixirt und er endlich selbst verrückt wird. Arnold [1]) hat dieses besonders von den Religionsschwärmern und Fanatikern gezeigt, welche anfangs häufig Betrüger waren, nachher aber selbst in der That psychisch krank wurden, „da der Körper, sagt derselbe, ohne viele Anstrengung des Gemüthes nicht in heftige Bewegung versetzt, und der Enthusiasmus nicht gut und häufig nachgeahmt werden kann, so wie interessante Charaktere auf dem Schauplatze nicht gut dargestellt werden können, bis der Schauspieler sich selbst vergifst, die Entzückungen fühlt, und von sich selbst glaubt, dafs er sich in der wahren Lage des Charakters befinde, den er vorstellt, so erleiden auch viele dieser Betrüger durch die Heftigkeit ihrer Anstrengungen, durch die lange Gewohnheit toll zu scheinen, und das wirklich enthusiastische Gefühl, welches der Eifer für die Ehre ihres Gottes in ihnen erregt, oder ihre Constitution schon von Natur in sie gelegt hat, am Ende wirklich den Wahnsinn, den sie so oft nachmachten.“

d) Da es Fälle gibt, wo wirkliche Paroxysmen von Wahnsinn mit Simulation abwechseln, so ist dieses ein neuer Grund, wie vorsichtig und genau der Arzt seine Untersuchungen zu führen hat, und wie schwer oft Widersprüche in solchen Gutachten zu vermeiden sind. Neumann [2]) theilt ein solches interessantes Beispiel eines Menschen im Charité Krankenhause zu Berlin mit, der sich zuweilen absichtlich verrückt stellte, zuweilen es auch wirklich war.

e) Der Arzt lasse dem zu Untersuchenden nicht im Geringsten merken, dafs er zweifelhaft oder unge-

---

1) Beob. üb. d. Natur, Arten, Ursachen und Verhütung des Wahnsinnes. A. d. Engl. Leipz. 1784. 1 Thl. p. 242. 243.

2) Die Krankheit. des Vorstellungsvermögens. Leipz. 1822. P. 397. Ein ähnlicher Fall wird auch von Pyl a. a. O. IIIte Sammlung. p. 219. erzählt.

wifs ist; er mufs Alles schon zu wissen scheinen, um Alles zu erfahren. Jeder Inquirent, der sich bei einer Untersuchung schwankend zeigen wollte, würde schon dadurch einem verschmitzten Betrüger die Waffen gegen sich selbst in die Hand geben. Nirgends, sagt Heinroth [1]) ganz richtig, wird ein festes, imponirendes, den Gegenstand gleichsam durchschauendes Wesen mehr bei dem Inquirenten erfordert, als bei der Exploration erheuchelter unfreier Zustände, und es ist sehr vortheilhaft, wenn hier der Arzt auch durch ein imponirendes Aeufsere unterstützt wird. Die hohe, imponirende Gestalt thut es freilich nicht allein; es ist der Geist, der aus dem Menschen blickt und redet, welcher wahrhaft imponirt, und ein langer Mann ist nicht immer ein grofser Geist. Aber es gibt begünstigte Naturen, bei denen Inneres und Aeufseres übereinstimmt, um sich ein Uebergewicht über die zu verschaffen, die ohnehin durch ihr Schuldbewufstseyn im Nachtheile stehen.

f) Einige haben als Unterscheidungsmerkmal des simulirten Wahnsinnes vom wahren aufgestellt, dafs der Verstellte dem Arzte nie recht, und nicht gerne ins Gesicht sehen wolle. Allein dieses Zeichen ist durchaus ohne allen Werth, indem einerseits ein gewandter Betrüger wohl so viel Herrschaft über sich besitzen kann, dem Arzte fest in das Gesicht zu schauen, und sich auf keine Weise verlegen zu bezeigen, andrerseits es gerade die wahren Seelenkranken sind, welche den Blick des Arztes, so wie aller jener, die eine Aufsicht über sie haben, zu vermeiden suchen.

2) Verhehlte psychische Krankheiten.

Es gibt Seelenkranke, die bei angehender Krankheit noch so viel Besonnenheit haben, dafs sie sich selbst fühlen, und ihre Krankheit theils aus Schamgefühl,

---

1) System etc. a. a. O. p. 452. 457.

theils um der Aufsicht zu entgehen, oder um nicht in eine Anstalt untergebracht zu werden u. s. w., zu verhehlen suchen, wobei es wirklich merkwürdig ist, mit welcher Consequenz und Besonnenheit sie oft dieses durchzuführen wissen. Allein ein unsicherer Blick, etwas Ilastiges in ihrem Benehmen, von Zeit zu Zeit Spuren gereizter Phantasie u. s. w. wird ihren Zustand bald verrathen. Auch mufs man dabei die Kranken lange Zeit aufmerksam beobachten, mufs sie unter die mannigfaltigsten Verhältnisse des Lebens zu bringen suchen, denn es ist ihnen nicht wohl möglich, lange Zeit hindurch und unter allen Umständen ihrer selbst Meister zu bleiben.

Aber auch bei schon gänzlich ausgebildeten psychischen Krankheitsformen ist es möglich, dafs ein sogenannter occulter Zustand [1]) zugegen ist, dafs der Irre seine Krankheit, oder vielmehr seine Triebe, Vorstellungen und Gefühle zu verbergen sucht, und weifs, was besonders in den lichten Zwischenräumen und beim partiellen Irreyn der Fall ist [2]). Der Wahnsinnige, sagt Vering [3]), bemüht sich oft den Moment zu treffen, wo seinen Unternehmungen kein Hindernifs droht, und ist in der Ausführung derselben selten ganz bedachtlos, ja zuweilen sehr sinnreich. Die Kunst, sich zu verstellen, ist nicht blos Eigenthum der grofsen Welt, sie treibt auch ihr Wesen in den Häusern der Irren, und ist selbst den Blödsinnigen nicht ganz fremd. Schon Celsus warnt vor unzeitiger Nachgiebigkeit solcher Wahnsinnigen, die sich ganz gesund zu stellen wissen, um ihre Freiheit zu erhalten; man traue ihnen nicht, sagt er, wenn sie auch noch so gute Worte geben;

---

1) Ich werde davon noch ausführlicher im zweiten Theile, 1 Abschn. 2 Kap. 1 Segment handeln.
2) Vergl. meine Diagnost. p. 38 u. 81.
3) Psychische Heilkunde. 2 Bd. 2 Thl. p. 44.

„namque, fügt er hinzu, is dolus insanientium est.“ Die Irren haben zuweilen eine so grofse Herrschaft über sich, dafs sie, wenn sie einen besondern Vorsatz ausführen wollen, den Schein annehmen, als liefsen sie solche Meinungen fahren, die man für ungereimt hält, und es sind auch Beispiele bekannt, wo sie oft ihre Empfindlichkeit verhehlt haben, bis eine günstige Gelegenheit, ihrer Rache Genüge zu leisten, sich gezeigt hat [1]). Dafs Personen, deren Verstand verwirrt ist, sagt Perfect [2]), hinterlistiger sind, als andere Kranke, ist eine ausgemachte Wahrheit: ein grofser Theil derselben weifs sich mit so vieler scheinbarer Wahrheit zu benehmen, dafs diejenigen sehr leicht hintergangen werden, die ihre List und Verstellungskunst nicht kennen. Hieher auch folgende höchst wichtige Bemerkung Heinroth's [3]): es ist den zur Melancholie geneigten oder vielmehr schon innerlich von ihr beherrschten Individuen eigen, dafs sie die ängstigenden und späterhin oft zu verbrecherischen Handlungen treibenden Gefühle sorgfältig zu verbergen wissen. Es ist ein heimliches Interesse, das sie zu dieser Verstecktheit treibt, nicht das Interesse vom Gefühl selbst, sondern an der künftigen That, von der sie sich versprechen, dafs sie den Druck, unter dem sie sich befinden, ihnen entnehmen werde, und da es gerade dieses Gefühl ist, welches sie mit zwingender Gewalt zur That treibt, so verrathen sie den Zustand des Gemüthes nicht. Der an einer fixen Idee Leidende, so wie der Tobsüchtige verbergen aus, für sie wichtigen Gründen ihre innern Triebe und Neigungen. Der Irre, welcher an einer fixen Idee leidet, sucht sie zu verbergen, verschliefst sie tief in seinem Inneren, weil er jede Gegenrede fürchtet und besorgt,

---

1) Haslam, a. a. O. p. 22.
2) A. a. O. p. 336.
3) System etc. p. 349.

man möge ihm sein süfses Wahngewebe zerstören. Unglückliche, die nur ihre Träume, ihre fixen Vorstellungen haben, aus denen, so zu sagen, ihr Leben seine Nahrung erhält, mögen sich das Einzige, was ihnen die Stelle eines Besitzes vertritt, nicht rauben lassen. Daher die Hartnäckigkeit, mit welcher sie an dergleichen Vorstellungen und Bildern festhalten [1]). Die Geschichte theilt uns einige merkwürdige Fälle der Art mit [2]). Man denke nur an den, in seinem fixen Wahne so vergnügt lebenden Irren, von dem Horatz [3]) spricht, oder an jenen Thrasyllus Aixoneus, dessen Claudius Aelianus [4]) erwähnt, der lange in dem Irrwahne lebte, dafs alle Schiffe, die im Pyraeus, einem Hafen von Athen, einliefen, sein Eigenthum seyen; er freute sich innig über die, welche gut erhalten ankamen, und versicherte, als er geheilt war, sehr oft, nie so vergnügt gewesen zu seyn, als in jenem Irrwahne [5]). Eben so verhehlt auch der Tobsüchtige seinen innern Trieb zu einer blutigen That, weil er weifs, dafs man die freie Aeufserung desselben nicht dulden werde, und er sich doch nicht von seinem Triebe losreissen kann. So berichtet Pinel von einem Tobsüchtigen, der sich sogar ruhig und vernünftig stellte, bis er frei gelassen wurde, worauf er sogleich seine Mordlust an den Umstehenden zu befriedigen suchte. — Da nun durch diese Beispiele und Erfahrungen, die noch bedeutend vermehrt werden

---

1) Heinroth, a. a. O. p. 354.
2) Vergl. meine Literärgesch. d. psychisch. Krankh. p. 42., oder meine Diagnost. p. 134.
3) Ep. L. II. ep. 2. „Fuit haud ignobilis Argis, qui se credebat miros audire tragoedos etc.“
4) Var. histor. Lib. IV. Cap. 25. „περι Θρασυλλω παραδοξω μανιας.“
5) Aristoteles, oder vielmehr der Verfasser der Compilation von den wunderbaren Sagen (Θαυμασιων Ακουσματων), die dem Aristoteles zugeschrieben werden, erzählt eine ähnliche Geschichte von einem Manne aus Abydos. Vergl. P. Victorii var. lection. Lib. III. Cap. 9.

können, bewiesen ist, dafs psychisch Kranke jeder Art im Stande sind, ihre abnormen Vorstellungen, Triebe und Neigungen zu verbergen, so fragt es sich, wie solche verhehlte psychische Zustände entdeckt werden können?

a) Im Allgemeinen müssen verdächtige Individuen der Art einer andauernden und sorgsam-genauen Prüfung unterworfen, und nicht allein der gegenwärtige Zustand, sondern alle vorausgegangenen, sowohl somatischen als psychischen Einflüsse, und deren genaue Causalbeziehung so viel als möglich gewürdiget werden.

b) Gewisse den psychischen Krankheiten eigenthümliche Erscheinungen, das Eigene im Blicke, der specifische Geruch, etwas Hastiges, Auffallendes im Benehmen, kurz das charakteristische somatische und psychische Bild des Wahnsinnes, das S. 456 u. f. schon erwähnt wurde, mufs sich mit der Zeit auf jeden Fall kund thun, und kann von dem Kranken nicht mehr verborgen werden. Dieses, in Verbindung mit den übrigen Ausmittlungsmomenten, wird das vorhandene Seelenleiden dem genauen Forscher bald entdecken.

c) Bei solchen Irren, welche, wie schon gesagt, ihre fixe Idee fest in sich verschlossen haben, und davon oft nicht die mindeste Spur äufsern, mufs noch auf eine eigenthümliche Art verfahren werden. Direkte Erkundigungen bei dem Kranken selbst führen hier am wenigsten zum Ziele, da der Kranke, der seinen Wahn zu verheimlichen sucht, gegen Jeden, der ihn auszuforschen strebt, ein Mifstrauen fafst, welches alsdann die Bemühungen auch des geübtesten und gewandtesten Menschenkenners oft vereitelt. Die sicherste Ausmittlungsmethode und das zweckmäfsigste Verfahren, der verschlossenen fixen Idee des Wahnsinnigen auf die Spur zu kommen, wird in folgenden vier Punkten bestehen:

1) Man mufs, wie schon angedeutet wurde, den des

verhehlten Wahnsinnes Verdächtigen unter verschiedene und die mannigfaltigsten Lebensverhältnisse zu bringen suchen, und dabei genau beobachten, was diese für einen Eindruck auf ihn machen. Dadurch kann es gelingen, dafs dem Kranken Spuren seines fixen Wahnes entwischen. Wird es möglich, dafs man z. B. während eines lange und über die verschiedenartigsten Gegenstände mit ihm geführten Gespräches endlich das Thema seines Irrwahnes berührt, so wird der Kranke, der uns als vernünftig erschien, nun als ein Verrückter sich zeigen, das bisher im Innern Verborgene wird hervortreten, und widerspricht man einer nun geäufserten Ansicht oder Idee des Kranken, so wird sein Irreyn um so deutlicher bemerkbar. Burke besuchte einmal St. Luca's Hospital, um eine allgemeine Uebersicht von den darin befindlichen Kranken zu erhalten. Bei diesem Besuche unterhielt er sich eine Stunde lang über verschiedene Gegenstände mit einem Menschen, welcher mit so vieler Richtigkeit und Wahrheit sprach, dafs Burke ihn nicht für einen Wahnsinnigen hielt; und gegen den Aufseher seine Verwunderung äufserte, warum dieser Mensch hier sey; der Aufseher aber, welcher die Art des fixen Wahnes, woran dieser litt, sehr gut kannte, fragte ihn nur, „wie ihm sein Essen schmecke?" und plötzlich fing dieser Mensch an zu toben und versicherte, es sey vergiftet [1]). Hier hatte der Aufseher das Thema der fixen Idee dieses Kranken, dafs man ihn vergiften wolle, berührt, und so auch seinen Irrwahn zum Ausbruche gebracht, während Burke während seines mannigfaltigen Gespräches mit ihm dieses Thema nicht berührte und den Irren, der im Uebrigen keine Spur des Irreyns verrieth, für psychisch gesund hielt. In solchen Fällen führt auch zuweilen ein unbeobachtbares Beob-

1) Perfect a. a. O. p. 340.

achten, wie Hoffbauer [1]) ganz passend sich ausdrückt, wodurch man Alles wahrnehmen kann, indem man nichts sehen zu wollen, und auch nichts zu sehen scheint, und die so verschmitzte als sonst nichtswürdige Kunst, Andere auszuforschen, zum Ziele. 2) Amelung gibt den Rath, dem Kranken Schreibmaterialien zu geben, und ihn unter irgend einem Vorwande zum Schreiben zu bewegen [2]); er wird dann nicht ermangeln, oder sich nicht enthalten können, Etwas niederzuschreiben, aus dem die Art seiner fixen Idee mehr oder weniger hervorleuchten wird. 3) Auch der von Haindorf gemachte Vorschlag, verschlossene Irre auszukundschaften, kann hier Anwendung finden; er empfiehlt nämlich, dafs der Arzt dem Kranken seine (des Kranken) eigene Geschichte, so viel er davon erfahren oder wie er sie sich construiren konnte, als die seinige erzählt; dadurch erwacht in dem Kranken Zutrauen zu dem Arzte, er glaubt itzt sich mit ihm in eine Parallele setzen zu dürfen, und das „dulce habere socium malorum" entlockt ihm dann Mehreres, was er früher so geheim gehalten hatte [3]). Eben so mag auch endlich 4) in manchen Fällen der von Einigen gemachte Vorschlag von Nutzen seyn, dafs man dem des verhehlten Wahnsinnes Verdächtigen ein solches Individuum, welches mit ihm auf gleicher Stufe des Ranges, der bürgerlichen Verhältnisse, der Ausbildung u. s. w. steht, als Vertrauten beigesellt, da gegen ihres Gleichen die Kranken oft mehr Offenherzigkeit äufsern, als gegen Solche, von denen sie wissen, dafs sie über ihnen stehen [4]).

---

1) Psycholog. Untersuch. über den Wahnsinn. Halle 1807. p. 199.
2) Meine Diagnost. p. 81.
3) Ebendaselbst. p. 82.
4) Uebrigens wird dieses wohl nur bei niedern Ständen anwendbar seyn, und es wird sich zwar ein psychisch ge-

Durch solche angegebene Versuche wird man nun im Stande seyn, dem Kranken seine fixe Idee zu entlocken; denn Kranke der Art können wohl ihre fixe Ideen verhehlen aber nicht verläugnen. Wäre der Kranke im Zustande der Seelenfreiheit (Seelenunfreiheit ist überhaupt der allgemeine Charakter jeder psychischen Krankheit) so wäre er im Stande zu lügen, aber gerade der Umstand, dafs er nicht lügen kann, sondern seine innere Ueberzeugung fest halten mufs, beweifst die Unfreiheit seines Zustandes, oder sein psychisches Leiden [x]). Viele Personen, sagt Heinroth, die sich im gesunden Zustande Nichts daraus machten, eine Reihe von Lügen hintereinander hervorzubringen, sobald es ihr Vortheil erheischt, oder sie sich durch das Eingeständnifs der Wahrheit einer Beschämung ausgesetzt hätten, denken nicht mehr an Alles dieses, sobald sie eine fixe Vorstellung zu behaupten haben. Sie übersehen dann jeden Vortheil, achten keine Absurdität und keine Beschämung. Nur die Vorstellung, die sie festhält, fest zu halten, darauf sind sie einzig bedacht. Hat der Arzt diese Vorstellung in Erfahrung gebracht, und geht er der, daran leidenden Person mit Fragen zu Leibe, die sich auf die fixe Idee beziehen, so wird sie selbst ihr eigener Verräther, und der Arzt erfährt bei dieser Gelegenheit oft mehr, als ihm in den Sinn gekommen war, erkundigen zu wollen.

3) Angeschuldigte psychische Krankheiten.

Die Ausmittlung der angeschuldigten psychischen

---

sunder Hausknecht zu einem wahnsinnigen Collegen einsperren lassen, um ihn auszuforschen; ob sich aber z. B. ein Titularhofrath gerne dazu hergeben wird, diesen Liebesdienst bei seinem verrückten Collegen zu verrichten, dürfte bezweifelt werden, obgleich diese Herren sich oft zu Ausforschungen anderer, jedoch weniger ehrlicher Art gebrauchen lassen.

1) Heinroth System. p. 351.

Krankheiten erfordert im Allgemeinen dieselben Regeln, wie die Erforschung der simulirten. Der untersuchende Arzt wird, wenn er ganz genau mit dem somatischen und psychischen Bilde der Seelenkrankheiten überhaupt vertraut ist, bald den Mangel dieses bei dem Angeschuldigten bemerken, und in Verbindung mit der Berücksichtigung eines, zu verschiedenen Zeiten mit dem Angeschuldigten geführten Gespräches über die mannigfaltigsten Gegenstände und bei Erkundigung irgend einer bösen, eigennützigen Absicht von Seite der Anschuldigenden, bald die Wahrheit zu erörtern im Stande seyn. Damit sich aber der Arzt in seinem Urtheil weder täusche, noch getäuscht werde, berücksichtige er noch folgende Punkte.

a) Die Erfahrung hat uns gelehrt, dafs auch geübte Aerzte sich dadurch täuschen liefsen, dafs sie durch blofse Angewohnheiten, psychische Eigenthümlichkeiten, Sonderbarkeiten, Sinnesfehler u. s. w. verleitet wurden, auf das Vorhandenseyn einer psychischen Krankheit zu schliefsen, wo keine zugegen war. So wurde z. B. ein Mensch, welcher hinkte, stammelte und schwer hörte, von einem Arzte für blödsinnig erklärt; Masius untersuchte ihn in Gemeinschaft mit einem andern Arzte, und sie fanden an ihm bei wiederholten Untersuchungen einen Menschen von ganz gesundem Verstande [1]). Drei Aerzte hatten ein nervenschwaches mit einem angebornen fehlerhaften Sprachorgane behaftetes Mädchen für geistesschwach, und daher für Verwaltung seines Vermögens unfähig erklärt; Horn bewies nach genauer Untersuchung durch ein sehr gründliches Gutachten das Gegentheil [2]).

---

1) Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. v. Masius. 1 Bd. 2 Abthl. p. 617.
2) Horn's Archiv für medic. Erfahrung. März, April 1817. p. 280.

b) Es ist möglich, dafs bei dem zu untersuchenden Individuum eine Concurrenz von Umständen zusammentrifft, welche es in einen solchen Zustand versetzen, dafs es dann irrigerweise für seelenkrank gehalten werden kann [1]). So kann z. B. das Subject, welches untersucht werden soll, entweder aus einer ihm angebornen Schüchternheit, aus Verlegenheit, in die es durch die Untersuchung gesetzt wird, oder aus Unvermögen, sich gehörig zu benehmen oder mit der Sprache auszudrücken, aus Mangel oder Störung in irgend einem Sinne, aus Störung der Sprache, z. B. Stottern und Mehreres Andere, dem ärztlichen Inquirenten von einer nicht vortheilhaften Seite erscheinen, so dafs es dann leicht als verrückt oder blödsinnig erklärt werden kann, während es psychisch gesund ist. Der Akt der Untersuchung selbst ist es vorzüglich, der zu einem Irrthume veranlassen kann. Es gibt Menschen, die, wenn sie erfahren, dafs eine Untersuchung der Art mit ihnen angestellt werden soll, entweder dadurch ganz aufser Fassung gesetzt werden, oder sie bestreben sich den Verstand, den man ihnen absprechen will, erst recht zu zeigen; in beiden Fällen können sie dann ärmer an Verstand erscheinen, als sie wirklich sind, was auch durch die alltägige Erfahrung sich bestättiget, dafs manche Personen von einem mehr als gemeinen Verstande diesen gerade erst dann am meisten verläugnen, wenn sie ihn zu zeigen bemüht sind. Besonders ist aber dieses noch zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung überrascht, und ganz unerwartet kömmt, wodurch ein Individuum in eine solche Verlegenheit gesetzt werden kann, dafs es wirklich für den Augenblick nicht ganz psychisch gesund erscheint. Es gibt viele solcher psychisch-schwacher Individualitäten, die einer andringen-

---

1) Heinroth, p. 463.

den Gewalt nicht zu widerstehen im Stande sind, die aber, wenn sie Zeit haben, sich zu erholen, dann sich als ganz vernünftige Menschen beweisen. Aber eben ein solcher Augenblick, wo sie von einer durchaus nicht gebundeten Untersuchung überrascht werden, raubt ihnen momentan alle Besonnenheit, und läfst sie anders erscheinen, als sie wirklich sind.

VI. Für die gerichtsärztliche Diagnostik müssen wir endlich noch des Umstandes erwähnen, dafs sehr häufig bei den zu untersuchenden Individuen leidenschaftliche Aufregungen entstehen, und da es auch manche psychische Krankheitsformen gibt, die sich gleichfalls durch heftige leidenschaftliche Bewegungen charakterisiren [1]), so ist es nothwendig, die Merkmale zu kennen, wodurch sich jene leidenschaftliche Bewegungen, die es blos an und für sich sind, von solchen unterscheiden, die ihren Grund in einem schon vorhandenen psychischen Leiden haben, oder Symptome eines solchen sind. Hier können folgende Kriterien Aufschlufs geben [2]). a) So sehr es im Allgemeinen ein richtiger Erfahrungssatz ist, dafs Leidenschaften und Affecte das psychische Leben des Menschen so umstimmen können, dafs die Stimme der Vernunft kein Gehör findet, und die psychische Freiheit und Selbstbestimmungskraft aufgehoben wird [3]), so ist es doch nicht unmöglich, dafs, wenn nur die ersten und heftigsten Aufwallungen vorüber sind, vernünftige Vorstellungen zuweilen nicht ganz vergeblich versucht werden, und einigen Eingang finden. Allein bei jenen leidenschaftlichen Bewegungen, die ihren Grund in einem psychi-

---

1) Ueber Zorn, Rachsucht, Feindschaft, Eigensinn, Grausamkeit und Mordtrieb der psychisch Kranken vergl. man meine allgem. Diagnostik der psychisch. Krankheit. 2te Aufl. p. 45. u. f.

2) Küttlinger, in Henke's Zeitschrift. 1829. 1 Heft. p. 146.

3) Vergl. darüber II Thl. I Abschn. II Cap. 9 Segment.

schen Krankheitszustande haben, werden vernünftige Vorstellungen, Demonstrationen und Ueberführungen von keinem Erfolge seyn, sie werden keine Ueberzeugungen und keine Sinnesveränderungen hervorbringen. Es ist eine häufig gemachte Erfahrung, dafs Ueberredung und Demonstrationen bei Wahnsinnigen überhaupt sehr wenig auszurichten vermögen, und Nasse [1]) bemerkt ganz richtig, dafs mit aller logischen Kunst und mit der Verweisung auf die gültigsten Vernunftgesetze noch Niemand einen Irren geheilt habe, was auch Haslam und Halloran durch eigene Erfahrungen bestättigen. Das Bestreben, einen Tollen durch Raisonnement von seiner Tollheit zu überführen, sagt Ersterer, ist eine Thorheit derjenigen, die den Versuch machen, indem die Tollheit immer die festeste Ueberzeugung von der Wahrheit des Irrthums mit sich führe, eine Ueberzeugung, die der ausführlichste und richtigste Beweis nicht heben könne. Auch findet man oft, dafs jeder Versuch die falschen Begriffe der Kranken zu widerlegen, sie nur noch mehr in ihrem Irrthume bestärkt. Ein Melancholischer gab in dieser Beziehung eine merkwürdige Antwort: „ich verstehe Sie sehr wohl, sagte er zu seinem Arzte, ich verstehe auch Ihr Raisonnement, allein wenn ich davon überzeugt wäre, so würde ich schon geheilt seyn.“ Wir dürfen daher überzeugt seyn, dafs wenn man irgend eine Leidenschaft oder einen Affect wahrnimmt, welcher durch gar keine Vorstellung und auf keine Weise abgeändert werden kann, hier schon entweder eine psychische Krankheitsform zu Grunde liegt, oder wenigstens der Uebergang zu einer solchen gegeben ist. b) Gemüthsbewegungen werden so lange sie nur als solche bestehen, allmählig an Intensität abnehmen. Hafs,

---

1) In s. Zeitschr. für psychische Aerzte. 1819. p. 450. Man vergl. auch Bird in meinem Magazin. 4 Hft. p. 72. Dictionn. des scienc. medic. Tom. XVI. p. 225.

Rache, Feindschaft werden, wenn sie nicht stets neue Nahrung erhalten, immer schwächer, und den Kummer und Schmerz lindert die Zeit. Allein nicht so verhält es sich mit den durch eine psychische Krankheitsform bedingten Affecten und Leidenschaften: diese werden durch die Länge der Zeit nicht nur nicht gelinder, sondern nehmen an Intensität zu, so wie die psychische Krankheit selbst um so habitueller wird, und um so tiefer einwurzelt, je länger sie dauert [1]). c) Der von Affecten und Leidenschaften, als solchen, Ergriffene fühlt in der Regel ein Bedürfniss der Mittheilung, er mag sich in einem exaltirten oder deprimirten psychischen Zustande befinden. Im ersten Falle, um seine freudige oder gereizte Stimmung durch die Theilnahme Anderer zu erhöhen, im zweiten Falle, um bei Andern Rath und Trost zu erhalten. Bei jenen Affecten und leidenschaftlichen Bewegungen aber, welche aus einer psychischen Krankheitsform hervorgehen, kann dieses, schon nach der Natur der Sache nach nicht der Fall seyn. Der gebundene Zustand, der Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft, der alle psychischen Krankheitsformen charakterisirt, erlaubt dieses nicht, und es ist auch fast ein durchgehends allgemeines Symptom bei allen Wahnsinnigen, dass sie nichts weniger als mittheilend und offen gegen Andere sind, sondern, eben so wie ihre fixe Ideen, auch ihre inneren frohen oder trüben Gemüthsstimmungen in sich verschliefsen. Misstrauen und Heimlichkeit sind Hauptzüge des Wahnsinnes; die liebreichste Behandlung, die schmeichelhaftesten Worte sind oft nicht im Stande, dieses zu beseitigen, und es ist äufserst schwer das Vertrauen der Wahnsinnigen zu gewinnen [2]), und wenn sie auch zu-

---

1) Vergl. darüber meine allgem. Diagnost. p. 126.
2) Meine Diagnost. p. 44. Vering, psychische Heilkunde, 2 B. 2 Tbl. p. 36.

weilen die sie beschäftigenden Gedanken mittheilen, so geschieht dieses nicht in der Absicht, um Theilnahme zu erregen, oder um Rath und Trost von Andern zu erhalten, sondern es ist mehr das Resultat ihres innern Dranges, und es kann wohl dann auf dieselbe Weise auch gedeutet werden, wie die Erscheinung, die wir bei so vielen Wahnsinnigen wahrnehmen, dafs sie eine und dieselbe Sache öfters wiederholen, Stunden- ja Tagelang dasselbe thun, anhaltend die nämlichen Worte oder Sätze aussprechen u. dgl., wo es scheint, als ob der Sturm ihrer sich durchkreuzenden Ideen, ihrer innern psychischen Unruhe sich gleichsam durch diese Bewegungen nach Aufsen ableiten oder critisiren wolle [1]).

Es ist in den vorausgegangenen Abschnitten mehrfach die Aeufserung gemacht worden, dafs bei zweifelhaft psychischen Zuständen der Richter das Gutachten des gerichtlichen Arztes, ehe er ein Urtheil fällen oder eine Verfügung treffen darf, einzuholen habe. Es setzt also dieses voraus, dafs in dieser Beziehung auch dem Arzte ein bestimmtes Recht, oder eine Competenz zukomme, was nun, besonders da dieso angefochten wurde, in einer ausführlicheren Erörterung itzt bewiesen werden soll.

DRITTER ABSCHNITT.

Ueber das Recht und die Competenz, in jenen Fällen, in welchen vor dem Gerichte der psychische Zustand eines Individuums zweifelhaft erscheint, zu entscheiden.

So einleuchtend es an und für sich seyn wird, dafs in solchen Fällen, in welchen das Gericht über den

---

1) Meine allgem. Diagnost. p. 56.

zweifelhaft psychischen Zustand eines Individuums Aufklärung nöthig hat, das Urtheil und Gutachten der gerichtlichen Aerzte eingeholt werde, so haben sich doch hierüber Zweifel und Eingriffe in das Recht der gerichtlichen Medicin erhoben, welche hier näher geprüft und widerlegt werden sollen.

Vorerst glaube ich mufs hier die, von Mehreren erhobene Klage erwähnt werden, dafs die gerichtliche Medicin die peinliche Rechtspflege von den Aerzten abhängig mache. Allein man bedenke, dafs die Medicin sich durchaus nicht in das Recht hat eindrängen wollen, dafs also die gerichtliche Medicin nicht von Seite der Medicin, sondern von Seite des Rechts selbst ihren Ursprung hat, und es wird nicht unpassend seyn, dieses nur mit einigen kurzen historischen Zügen zu beweisen. Man kann behaupten, dafs man Aerzte vor Gericht zu Rathe zog, ehe es noch eine gerichtliche Medicin gab, d. h. ehe die Kenntnisse und Fertigkeiten, die man vor Gericht brauchte, von der übrigen Medicin geschieden und zu einem Ganzen vereinigt waren [1]). Die Sammlung gesetzlicher Verordnungen, die unter dem Namen des Theodosianischen Codex bekannt ist, läfst einen Einfluss physischer und medicinischer Kenntnisse an vielen Stellen wahrnehmen, bei deren Anwendung und Auslegung ohne Zweifel Aerzte zu Rath gezogen werden mufsten. Eben so finden wir in den Justinianischen Rechtsbüchern Anordnungen, die sich auf medicinische Kenntnisse beziehen [2]), wie z. B. die Untersuchungen über Schwangerschaft durch Kunstverständige [3]). Das salische Ge-

---

1) Vergl. Mende, Handb. d. gerichtl. Medic. 1 Thl. p. 69. 72. 73. 74. 83. 84. 85. 91. 92. 93. 94. 236. 466. 491.
2) Gruner, pandectae medicae, s. succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus, digestis, novellis obviarum. Jen. 1800.
3) Digest. Lib. XI. Tit. VIII. Lib. XXV. Tit. IV. Lib. XLVIII. Tit. XIX.

setz vom Jahre 422 spricht von vergifteten Pfeilen und von Kopfwunden mit Knochenverletzungen, und dafs dabei Aerzte oder Wundärzte zu Rathe gezogen wurden, erhellt aus einigen Stellen, in welchen von Kurkosten die Rede ist [1]). Aehnliche Bestimmungen findet man in den, auf Befehl Theodorich's I. verfertigten Ripuarischen Gesetzen [2]). Das Gesetz der Alamannen im sechsten Jahrhunderte beruft sich bei Verwundungen geradezu auf das Zeugnifs eines Arztes [3]). In dem canonischen Rechtsbuche findet sich eine Verordnung von Innocenz III. vom Jahre 1209, wo von dem Todtschlage eines Diebes die Rede ist, der von Mehreren, wie er den Raub davon tragen wollte, angegriffen und getödtet wurde; die Nachfrage geschah über die Schuld desjenigen, der zuerst mit einem Gräberspaten zugeschlagen hatte, und da heifst es [4]): et quidem, si hoc ita se habet, quod forsan ex eo posset ostendi, si certa apparuisset percussio, ab eodem inflicta, tam modica et tam levis in ea parte corporis, in qua quis de levi non solet perculi ad mortem, ut peritorum judicio medicorum talis percussio asseveretur non fuisse letalis, cum de caeteris credendum sit etc." Diese Stelle setzt nun ganz deutlich den Gebrauch, die Leichen und Wunden durch Kunstverständige besichtigen zu lassen, voraus. In den normannischen geschriebenen Gesetzen aus dem 13ten Jahrhunderte [5]) wird die Besichtigung der Leichen durch Kunstverständige verlangt; eben so im Sachsenspiegel [6]), der aus derselben Zeit herstammt. Welchen Werth man

---

1) Georgisch, corp. jur. german. antiq. Halae 1738. p. 47. 69.
2) Georgisch, l. c. p. 185. 186.
3) Georgisch, p. 221. 222.
4) Decretal. Gregor. Lib. V. Tit. XII. Cap. XVIII.
5) Ludwig reliquiae med. aevi. Tom. VII.
6) Sachsenspiegel, oder das sächsische Landrecht; herausg. v. Ludovici, Halle 1720. p. 614.

damals auf die Aerzte legte, erhellt aus einer Stelle des alten Uplandischen Rechts, das im dreizehnten Jahrhunderte wohl zuerst niedergeschrieben wurde; daselbst heifst es, dafs der, der einen andern verletzt hatte, jedoch einen Arzt beischaffte, von der Bezahlung des Wehrgeldes frei war [1]). Der italienische Rechtsgelehrte Casonius [2]) versichert, dafs um eine geschehene Vergiftung in Gewifsheit zu setzen, es nöthig war, dafs die Aerzte die Zeichen der Vergiftung an der Leiche gefunden hätten. Nur dieser Ausspruch der Aerzte war gültig, ohne ihn wurden die Aussagen der Zeugen für unbedeutend gehalten, und selbst das eigene Bekenntnifs des Angeschuldigten nicht angenommen. In Brügge mufste nach Börius [3]) und Damhouder [4]), sobald die Anzeige eines Mordes geschah, der Prätor mit zwei Rathsherrn, dem Schreiber und einem oder zweien geschworenen Wundärzten sich an den Ort der Leiche verfügen, wo Alles, was darauf Bezug hatte, so wie die Art der Verwundung aufgenommen wurde. Es würde zu weit führen, und aufser dem Zwecke dieses Buches liegen, noch mehrere historische Data anzugeben. Bemerkt mufs jedoch noch werden, dafs eigentlich durch Schwarzenberg's und Kaiser Karl's Gesetzbücher erst die gerichtliche Arzneikunde gesetzliche Kraft erhielt. Schwarzenberg's bambergische Halsgerichtsordnung im Jahre 1507 bestimmte ganz gesetzlich die Fälle, in denen Aerzte und Wundärzte um Rath befragt werden sollen, und die später (1533) erschienene peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. hat mit noch

---

1) Jus vetus Uplandicum. Upsal. 1700. Tit. IV. Cap. XXVII.
2) De maleficiis. 1584. Cap. IV. Dieser Schriftsteller spricht zuerst von einem „viso et reperto faciendo per peritos" woher der jetzt noch für die Fundscheine der Aerzte gebräuchliche Ausdruck „visum et repertum" kommen mag.
3) Concilia, s. responsa Juris. Francof. 1574. Commentar. in consuetudines civitatis Bituricensis. Franc. 1575.
4) Praxis rerum criminalium. Antverp. 1601.

gröfserer Bestimmtheit die Fälle angegeben, in denen die Aerzte, Chirurgen und Hebammen gesetzlich zu Rathe gezogen werden müssen [1]), so dafs man eigentlich diese Gerichtsordnung Karl's als die eigentliche Mutter der gerichtlichen Medicin betrachten darf. Das schwere Amt des Richters, sagt Fabricius [2]), ganz treffend, die zitternde Hand, die das Todesurtheil schreiben, ich sage nicht, unterschreiben soll, der Schleier, der das Verbrechen, die Leidenschaft, die im Finstern schaltet, aber auch die verkannte Unschuld deckt, und die Gesinnung, welche zu durchschauen Sterblichen nicht gegeben ist, das ist der Boden, worauf seit Karl's Zeiten das Bedürfnifs gewurzelt hat, Aerzte in *foro* zu hören. So wenig als die Binde, womit die Gerechtigkeit abgebildet wird, ihr fehlen darf, um sie abzuhalten, dieu Person zu begünstigen, so sehr bedarf sie das Licht eigener und fremder Augen, um das zu errathen, was keine Zeugen hat, und doch vom Gesetz erreicht werden soll.

Aus diesen historischen Daten wird man zu Genüge ersehen, dafs die Medicin sich nicht in das Recht eindrängte, sondern von diesem verlangt wurde, die Ermittlung des Thatbestandes und die durchaus nothwendige Beachtung des körperlichen und geistigen Zustandes des Inculpaten und alle der That lange oder unmittelbar vorhergehenden und ihr nachfolgenden Handlungen und Aeufserungen desselben, haben das Bedürfnifs nach Kenntnissen rege gemacht, die ihrer Natur nach nur im Gebiete der Medicin aufgefunden werden, was auch von mehreren Schriftstellern [3]) ausdrücklich anerkannt und

---

1) Vergl. z. B. Art. 37. 131. 133. 134. 135. 147. 149. 164. 179. 219.
2) Henke's Zeitschr. 1834. 2 Hft. p. 239.
3) M. vergl. darüber: Bietsch, de Hippocrate Justinianeo, seu mutuo jurisprudentiam inter et medicinam nexu. Argentor. 1727. Starck, de medicinae utilitate in jurisprudentia. Helmst. 1730. Hesselring, de jurisprudentia

vertheidigt wurde. Die Weisheit der deutschen Gesetzgeber, bemerkt Henke [1]) ganz richtig, erkannte das Bedürfnifs in vielen und höchst wichtigen Fällen strafrechtlicher Untersuchungen, die Thatsachen zuvor mit der Fackel der Heilkunde und Naturwissenschaft zu beleuchten, ehe das Recht gesprochen werden kann. Der Vortheil, der aus den Erläuterungen und Aufschlüssen, welche Medicinalpersonen als Sachverständige zu geben vermochten, für die Rechtspflege erwuchs, war zu einleuchtend, als dafs man nicht bald auch in Fällen des bürgerlichen und des Kirchenrechts gleiche Hilfe hätte in Anspruch nehmen sollen, wo die zum Rechtsstreit Anlafs gebenden Verhältnisse nur von Aerzten sachverständig ausgemittelt und festgestellt werden konnten. Indem nun nach und nach die Gesetzgebungen veranlafst wurden, auf die gerichtliche Medicin Rücksicht zu nehmen, mufsten sie auch letzterer zugleich die Befugnifs einräumen, den Grad der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechens nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen. In dieser Befugnifs erblickten aber manche Juristen einen nachtheiligen Einfluss der gerichtlichen Medicin auf das peinliche Recht, indem sie fürchteten, in der Handhabung desselben von den Aerzten abhängig zu werden. Ganz vorzüglich anstölsig waren ihnen die Ansichten der gerichtlichen Aerzte, welche dieselben, bei Beurtheilung begangener gesetzwidriger Handlungen in Betreff des Alters des Thäters, der Entwicklungszustände und ihrer Krankheiten, des Einflusses

---

tiae medicae legum civilium et sacrarum scientiae arctius jungendae ratione. Helmst. 1737. Schacher, de jureconsulto medico. Lips. 1737. Deusing, de nexu inter jurisprudentiam et medicinam. Marb. 1742. Triller, de vinculo, quo medicina cum jurisprudentia cohaeret. Viteb. 1778. Dürr, de jurisconsulto medico. Mogunt. 1784. Kuhn, de medicorum meritis in jurisprudentiae studium. Lips. 1814 u. m. A.

1) In s. Zeitschr. fur Staatsarzneik. 1821. 3 Hft. p. 1. 2.

des Geschlechtlichen und der einzelnen Geschlechtszustände, des Wochenbettes, des Nachtwandelns u. s. w. auf die Bestimmung des Grades der Zurechnungsfähigkeit geltend zu machen wüfsten. Dagegen hat nun Mende [1]) die einzelnen Anklagepunkte genau erörtert, und ihren unbestreitbaren Einflufs auf die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit entwickelt. Viele der berühmtesten Criminalisten sind auch mit dem Verfasser einerlei Meinung, und haben den lebhaftesten Antheil an der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin genommen, und es wäre sehr zu wünschen, dafs jeder Criminalist so sehr den Werth der gerichtlichen Medicin anerkennte und auch so viele Kenntnisse davon besäfse, als der geistreiche und gelehrte Mittermaier. Die gerichtliche Medicin kann daher auch in keiner Beziehung die obige Anklage treffen, denn ihr Nutzen und ihre Unentbehrlichkeit ist hinreichend erwiesen, sie leistet nach Kräften und Pflichten, was die Wissenschaft bei ihrem dermaligen Standpunkte zu leisten vermag. Dabei will jedoch Mende nicht läugnen, dafs einzelne gerichtliche Aerzte den an sie gethanen Forderungen und Ansprüchen weniger vollkommen genügen, oder in der Annahme der unfreien Zustände und ihres Einflusses auf die Zurechnungsfähigkeit die gehörigen Gränzen überschreiten, und dadurch nicht ohne Grund Veranlassung zu Klagen geben. Allein in welchem Fache begehen Einzelne nicht Fehler! Auch schadet dieses im Gebiete der Wissenschaften gar nicht, weil es offenbar zu sorgfältigeren Untersuchungen, und darnach zu genauerer Bestimmung festerer Grundsätze Veranlassung gibt; übrigens lassen sich auch die Nachtheile solcher individueller Gutachten sehr leicht durch Zuratheziehen medicini-

1) In s. Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshilfe und gerichtl. Medicin, 5 Bd. Götting. 1828. p. 1.

scher Fakultäten und der Medicinal-Collegien überhaupt unschädlich machen. Bei dieser Gelegenheit bemerkt Mende ferner, dafs es in der Rechtspflege viel seltener die Aerzte, als vielmehr die Sachwalter selbst sind, die durch Anwendung gerichtlich medicinischer Grundsätze das peinliche Recht in dem obigen Sinne verwirren [1]), und selbst oft durch Unredlichkeit und Lüge das Leben des ihrer Vertheidigung anvertrauten Inquisiten zu retten suchen [2]). Gegen diesen Unfug, durch den die gerichtliche Medicin ohne ihr Verschulden in üblen Ruf gebracht werden kann, gibt es nach Mende eine Abhilfe, die in dem, von ihm schon vor mehreren Jahren gemachten Vorschlage besteht, dafs den Sachwaltern nur dann die Zurechnungsfähigkeit ihres Schutzbefohlenen aus medicinischen Gründen in Zweifel zu ziehen, oder überhaupt auf ihre Art anzufechten erlaubt seyn sollte, wenn sie sich in ihrer Vertheidigungsschrift auf das Gutachten eines approbirten Arztes, der dasselbe auf ihre Berathung unter voller Verantwortlichkeit ausgestellt haben müfste, beziehen können. Schliefslich verdient auch hier noch erwähnt zu werden, dafs man aus dem Grunde, weil in manchen Fällen die gerichtliche Medicin den erwünschten Aufschlufs nicht zu geben vermag, ihr Ansehen sinken liefs, und manche unvernünftige Gerichtspersonen sich Spott oder Vorwurf erlaubt haben, wenn der Arzt in einem gegebenen Falle keine Gewifsheit zu haben aussagt. Solche unbillige Menschen mögen folgende Worte Henke's [3]) zurechtweisen: „Einsichtsvolle Rechtsgelehrte werden leicht

---

1) Vergl. z. B. Toenniker, de advocato prudente in foro criminali. Francof. 1700. Schorch, de eo, quod circa reorum defensionem honestum atque decorum est. Erford 1730.

2) Man vergl. damit Platner, progr. de inanibus amentiae probandae argumentis. Ad Defensores Lips. 1798.

3) In seiner Zeitschr. 1821. 2 Hft. p. 230.

begreifen, wie verschieden ihre Stellung von der der Aerzte sey in Bezug auf das zu Leistende. Der Richter, von positiven Satzungen ausgehend, und ein geschriebenes Gesetz vor sich habend, ist an das Festbestimmte gewöhnt, und vermag leicht bestimmte Entscheidung zu geben. Der Arzt, der die ewigen Gesetze der Natur nur unvollkommen und stückweise erkennt, der das verschlossene Gesetzbuch nicht nach Willkühr öffnen und nachschlagen kann, muss sich bescheiden, dass Gewissheit seinem Ausspruche häufig mangle, und darf dieses nicht verhehlen, wo so wichtige rechtliche Folgen davon abhängen. Er würde pflichtwidrig Gewissheit vorspiegeln, wo sie fehlt, und gibt durch die offene Darlegung der Ungewissheit und ihrer Gründe einen Beweis seiner Kenntnisse. Ein Vorwurf, den man darüber erhöbe, träfe nicht den Arzt, nicht seine Wissenschaft, sondern die Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntniss überhaupt.“ Und wo ist absolute Wahrheit zu finden, will ich endlich noch fragen? Lessing sagt: „Wenn Gott in seiner Rechten alle Wahrheit, und in seiner Linken den einzigen immer regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit dem Zusatz, mich immer und ewig zu irren, verschlossen hielte und spräche zu mir: Wähle! Ich fiele mit Demuth ihm in seine Linke und sagte: Vater gib! die reine Wahrheit ist ja doch nur für dich allein!“

Was nun unsere aufgestellte Frage über das Recht und die Competenz, in zweifelhaften psychischen Fällen in foro zu entscheiden, insbesondere betrifft, so will ich vorerst

I. einiges Historische aus den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erwähnen.

1) In Frankreich ist der hierüber bestehende Gerichtsgebrauch ganz unpassend, denn nach dem Codo

Napoleon [1]) ist das Urtheil über eine in Frage stehende Gemüthskrankheit dem Richter überlassen. Wenn es ihm gleich frei steht, sich des Gutachtens eines Arztes zu bedienen, so wird er doch durch kein Gesetz auf ein solches verwiesen, noch an dasselbe gebunden. Maleville nennt jedoch in seinem Commentar über den Code Napoleon die Zuziehung der Aerzte eine Vorsichtsmaafsregel, und es ist auch in dem Gerichtsbarkeitsumfange der Parlamente von Toulouse und von Bordeaux diese Vorsicht selten unterlassen worden. Uebrigens ist auch in neuerer Zeit der Mangel, der in Beziehung auf ärztliche Gutachten geltenden Gesetze lebhaft in Frankreich gefühlt, und der Wunsch einer Verbesserung derselben nach dem Muster anderer Staaten geäufsert worden. So sagt z. B. Serres [2]): qu'il y ait en France comme dans le nord de l'Europe (worunter er wohl auch Deutschland verstehen wird) des medecins charges d'une maniere speciale de faire seuls des rapports sur les quels la justice doit baser ses decisions" [3]). Der schauderhafte Justizmord, der in Frankreich noch nicht lange an Papavoine begangen wurde [4]), wäre nicht geschehen, hätte man ein ärztliches Gutachten abverlangt.

2) In England ist das Verfahren eben so wenig empfehlungswerth. Es wird daselbst von den Gesetzen ein Gutachten oder Certificat, wie es dort heifst, eines Wundarztes oder auch eines Apothekers für hinreichend anerkannt [5]).

3) Deutschland zeichnet sich hierin durch weise ge-

---

1) Vergl. z. B. Art. 492. 496.
2) Manuel des Cours d'assises. Paris 1822. Vol. II. p. 382.
3) Neues Archiv des Criminalrechts. 14 B. 2 St. p. 239. Not. 89.
4) Dargestellt von Amelung in Henke's Zeitschrift. 1827. 1 Hft. p. 77. u. f.
5) Vergl. daruber: Cox praktische Bemerkung. üb. Geisteszerruttungen. Uebers. Halle 1811. p. 215. u. f.

zliche Verfügungen vorzüglich aus. Deutschland ist es, wo die Rechtspflege der tiefen Einsicht der Rechtsverständigen eine gesetzlich angeordnete Einwirkung der gerichtlichen Medicin verdankt. Kein Land kann hierin Deutschland gleich gestellt werden. Deutsche Aerzte und Naturforscher sind es, deren Fleifs, umfassende Kenntnifs, Gründlichkeit und Scharfsinn die gerichtliche Medicin zu jener Stufe einer wissenschaftlichen Ausbildung, und zu dem wohlthätigen Einflusse auf die Rechtspflege in so vielen zweifelhaften Fällen erhoben hat, deren sie sich itzt erfreut. Zeugnifs davon gibt die Literatur Deutschlands in diesem Fache, mit welcher die des Auslandes weder hinsichtlich des Umfanges und noch weniger in Bezug auf innern Gehalt sich messen kann [1]). So sind nun auch fast überall in Deutschland gesetzliche Verfügungen getroffen, dafs bei zweifelhaft psychischen Zuständen ein ärztliches Gutachten eingeholt werden mufs, und wir finden sowohl bei ältern als neuern deutschen Rechtsgelehrten der Nothwendigkeit solcher ärztlicher Gutachten erwähnt. So sagt Kress [2]): „adhibenda sunt pro explorando inquisiti statu naturali consilia et testimonia Medicorum. Horum enim est non tantum de morbo corporis, sed et mentis deliquiis judicare, ut facile ex commentatoribus intelligi potest.“ Fröhlichsburg [3] drückt sich so aus: „die Unsinnigkeit mufs bewiesen werden, zu dero Erfahrung soll ein Richter die Actionen und Thaten des Delinquenten durch ärztliche Zeugen untersuchen, und einen Medicum anfragen, wie die Unsinnigkeit beschaffen, ob sie nur erdichtet?, und auf solche Relation des Medici und Untersuchung mit-

---

1) S. Henke, in seiner Zeitschrift. 1821. 3 Hft. p. 2.
2) Comment. in Const. C. C. p. 109.
3) Comment. in die peinliche Gerichtsordnung. Trakt. 1. B. 4. Tit. 11. p. 267.

telst der Gezeugen Abhör, wio der Delinquent bevor beschaffen gewesen, kann das Urtheil und Erkenntnifs befestiget werden.“ Thomasius [1]) sagt, weil die Melancholie eine Krankheit des Körpers ist, so begreift man leicht, dafs der Richter den Arzt hier nicht wohl entbehren kann [2]) u. s. w. Auch in den Fällen, wo von der Gültigkeit rechtlicher Handlungen die Rede ist, wird das Zeugnifs und Gutachten eines Arztes erfordert, welches, wie Glück [3]) sich ausdrückt, umständlich die körperliche Beschaffenheit, die Reden und Handlungen enthalten mufs, woraus der gesunde Verstand geschlossen werden soll; ein Beweis, der sich blos auf die Meinung gemeiner Zeugen gründet, ist nicht hinreichend [4]). Von der Curatel über Wahnsinnige, sagt Glück [5]), sie setze jederzeit eine vorgängige genaue, mit Zuziehung von zwei verpflichteten Aerzten anzustellende Untersuchung über den Gemüthszustand des für wahn- oder blödsinnig gehaltenen Subjectes etc. voraus: der gelehrte praktische Jurist Puchta [6]) nimmt nur das Urtheil von Sachverständigen, also von Aerzten, an, u. s. w. Im zweiten Theile, wo ich bei den einzelnen Fällen, in welchen solche gerichtsärztliche Gutachten erforderlich sind, so viel mir möglich war, das Historische der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen angegeben habe, wird man noch mehrere hieher gehörige Belege finden.

II. Trotz dieser sowohl theoretisch als praktisch erwiesenen Nothwendigkeit, dafs in solchen Fällen nur das Gutachten eines Arztes entscheiden könne, so haben sich

---

1) De praesumt. furor. atque dementiae. §. 16.
2) Vergl. auch noch Westphal's Criminalrecht. p. 21.
3) Ausfuhrliche Erläuterung der Pandecten. 2 Thl. p. 135. 2te Aufl.
4) Claproth's Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingebung der Verträge. 1 Thl. §. 6. p. 12. 13.
5) Ausfuhrl. Erläuterung. 33 Thl. p. 178.
6) Der Dienst der deutschen Justizämter. Erlangen 1830. II Thl. p. 468.

doch einige Meinungen gegen dieses Recht der Aerzte und ein Competenzstreit erhoben, was hier geschichtlich dargestellt und geprüft werden soll.

1) Nachdem schon der alte, ehrwürdige Platner [1]) die Rechte der Aerzte vindicirt hatte, entwickelte sich hierüber ein durch Kant angeregter Streit über die Competenz der philosophischen und medizinischen Fakultät [2]). Kant [3]) sagte nämlich: „Das Irrereden (delirium) des Wachenden im fieberhaften Zustande ist eine körperliche Krankheit, und bedarf medicinischer Vorkehrungen. Nur der Irrederde, bei welchem der Arzt keine solche krankhaften Zufälle wahrnimmt, heifst verrückt, wofür das Wort gestört nur ein mildernder Ausdruck ist. Wenn also Jemand vorsätzlich ein Unglück angerichtet hat, und nun, ob und welche Schuld defswegen auf ihm hafte, die Frage ist, mithin zuvor ausgemacht werden mufs, ob er damals verrückt gewesen sey oder nicht, so kann das Gericht ihn nicht an die medicinische, sondern müfste ihn an die philosophische Fakultät verweisen, denn die Frage, ob der Angeklagte bei seiner That im Besitze seines natürlichen Verstandes- und Beurtheilungsvermögens gewesen sey, ist gänzlich psychologisch, und, obgleich körperliche Verschrobenheit der Seelenorganen vielleicht wohl bisweilen die Ursache einer unnatürlichen Uebertretung des (jedem Menschen beiwohnenden) Pflichtgesetzes seyn möchte, so

---

1) Progr. quo ostenditur, medicos de insanis et furiosis audiendos esse. Lips. 1740. S. auch dessen Opuscul. Tom. II. Nro. 18. p. 146. Abgedr. in Schlegel collect. opusc. ad med. forens. spectant. Vol. II. p. 156.

2) Es ist zu wundern, dafs Heinroth's Theorie, welche die psychischen Krankheiten von der Sünde und dem Satanas herleitet, noch nicht die Geistlichkeit veranlafst hat, sich die Competenz der Entscheidung uber Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn des Wahnsinns, anzumafsen!

3) Anthropologie. §. 41.

sind doch die Aerzte und Psychologen überhaupt noch nicht so weit, um das Maschinenwesen im Menschen so tief einzusehen, dafs sie die Anwandlung zu einer solchen Gräuelthat daraus erklären, oder (ohne Anatomie des Körpers) sie vorhersehen könnten, und eine gerichtliche Arzneikunde (medicina forensis) ist, wenn es auf die Frage ankommt, ob der Gemüthszustand des Thäters Verrückung, oder mit gesundem Verstande genommene Entschliefsung sey, Einmischung in fremdes Geschäft, wovon der Richter nichts versteht, wenigstens es, als zu seinem Forum nicht gehörend, an eine andere Fakultät verweisen mufs."

So weit Kant. Metzger war der Erste, welcher ihm entgegentrat. Derselbe hatte [1]) anfangs diese Stelle Kant's als auffallend angeführt, aber im Gefühle der Verehrung gegen ihn, demselben blos die Platner'sche Abhandlung, wodurch den Aerzten das Recht der Untersuchungen über den psychischen Zustand allein zugestanden wird', entgegengesetzt. Da man jedoch Platner's Gründe nicht hinreichend fand, und somit Kant's Behauptung unwiderlegt zu bleiben schien, so trat später Metzger in einer andern Schrift [2]) gegen ihn auf, im Wesentlichen mit Folgendem: a) Es sey zu wundern, dafs es dem scharfen Denker Kant, nachdem er zugegeben habe, dafs bei dem Irrereden mit Fieber ein krankhafter Zustand des Körpers zu Grunde liege, nicht eingefallen sey, aus der Analogie zu schliefsen, dafs dieses auch bei dem Irrereden ohne Fieber, bei dem Verrücktseyn der Fall seyn möchte. Körperliche Krankheit sey immer beim Wahnsinne, daher also die Entscheidung dem Arzte angehöre [3]), und die Frage nicht so

---

1) Neue vermischte medic. Schrift. I. p. 64.
2) Gerichtl. medic. Abhandl. Königsberg 1803. p. 74. u. f.
3) Derselben Meinung ist auch Hebenstreit, anthropolog. forens. Lips. 1753. Sect. 2. Cap. 4. §. 18. p. 267.

gänzlich psychologisch sey, wie Kant meine. b) die Philosophen seyen in zu viele Schulen getheilt, man wisse also nicht, von welcher Secte der Philosoph seyn müsse, an den sich die Gerichte zu wenden hätten. Es sey sehr zu zweifeln, ob ein Gutachten a priori und aus transcendentalen Principien construirt, dem Gerichte Genüge leisten werde. Dagegen sey c) der Arzt der einzig wahre Naturphilosoph und empirische Psychologe; er allein forsche an der Hand der Erfahrung nach dem so wichtigen wechselseitigen Einflusse der Seele auf den Körper, und dieses sey der einzige Weg in zweifelhaften Fällen über den psychischen Zustand eines Menschen der Sache auf den rechten Grund zu kommen. Dabei führt Metzger folgende Stelle aus Schmid [1]) an: „Arzneiwissenschaft und Seelenlehre sind sich so nahe verwandt, und leisten einander wechselweise so unentbehrliche Dienste, als Körper und Seele selbst einander in ihren Verrichtungen und Wirkungen wechselseitig bestimmen, unterstützen oder verhindern. Wie man auch immerhin diese Wechselverbindung verstehen oder erklären, oder vielmehr wie man etwa beweisen mag, dafs sie keiner eigentlichen Erklärung fähig sey, so ist sie doch selbst von jeher allgemein als Thatsache anerkannt worden, und die tiefere Forschung beider Principien des Menschen und ihrer Gesetze hat immer merkwürdigere und auffallendere Verhältnisse zwischen denselben gezeigt [2])." — Unter Berücksichtigung dieser, von Metzger erhobenen Einwürfe, hat sich auch

---

1) Empirische Psychologie. Jena 1791. p. 64. 65.
2) Damit stimmt folgende Stelle bei Uden (über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte, Berlin 1780 p. 64.) überein: „Der Zustand des Körpers steht mit dem Zustande der Seele in sehr naher Verbindung. Umgekehrt hangt die Gesundheit des Geistes gröfstentheils von dem Wohlbefinden des Körpers ab. Wegen dieses wechselseitigen Einflusses hat man es den Aerzten ausschliefslich übertragen, den Gemüthszustand der Inquisiten zu unter-

Hoffbauer [1]) gegen Kant ausgesprochen; er sagt: Metzger hätte mit mehrerem Rechte sagen können, dafs in einer ganzen philosophischen Fakultät oft nicht ein einziges Mitglied ist, welches die hiezu nöthigen psychologischen Kenntnisse oder vielmehr das hiezu erforderliche Geschick besitzt; denn in die philosophische Fakultät gehöre noch Alles, was nicht in einer der andern einen Platz erhalten hat, und eben defswegen sey sie selten so vollständig besetzt, dafs man nach Allem, was für sie gehört, fragen darf. Eine philosophische Fakultät könne vielleicht einen Mathematiker von erstem Range, einen Historiker von seltener Gelehrsamkeit, einen profunden Methaphysiker und helldenkenden Logiker in ihrer Mitte haben, ohne den Psychologen zu haben, der hier Etwas Befriedigendes sagen könne; denn dazu würden nicht allein psychologische Kenntnisse, sondern es werde auch eine Fertigkeit, zu beobachten und einen einzelnen Fall richtig zu übersehen, erfordert. Diese Fertigkeit, die nicht Unterricht allein geben könne, auch nicht blos die Sache des Talentes sey, sondern immer nur aus Uebung entspringe, sey mehr bei dem Arzte, den die Ausübung seiner Kunst in jener Fertigkeit übt, als bei dem Psychologen von Profession zu suchen. Habe der Arzt hinlängliche psychologische Kenntnisse, so sey von ihm in der Regel hier mehr zu erwarten, als von dem Psychologen, der nicht Arzt ist. Was endlich den zweiten Grund Metzger's betrifft, dafs die Philosophen in zu viele Schulen getheilt seyen, so behauptet Hoffbauer, er beweise eben so viel dafür als dagegen, indem auch die Schulen und Sy-

---

suchen, ihr Gutachten allein für glaubwürdig anerkannt, und solches zur Richtschnur des richterlichen Erkenntnisses festgesetzt."

1) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 1. Not. 3.

steme der Aerzte mannigfaltig seyen; allein dieses kom-
me zum Glücke um so weniger in Betracht, da die Er-
fahrungsseelenlehre durch keine Schule verändert werden
könne. Sie gehe nur von demjenigen aus, was durch eine
hinlänglich vollständige Induction, der Erfahrung zu Folge
als allgemein anzunehmen ist. Dieses seyen ihre einzi-
gen Prämissen. Die Beurtheilung der Schlüsse aus der-
selben gehöre vor das Forum der Logik, die ebenfalls
keiner philosophischen Schule als ihr eigen angehöre.
Durch diese von Metzger und Hoffbauer aufgestell-
ten Gründe, so wie durch das, was ich noch gegen
Regnault anführen werde, ist Kant's Behauptung
hinreichend widerlegt, so wie auch Elvert, welcher [1])
nur in gewissen Fällen an das Urtheil der Aerzte appel-
lirt wissen will.

a) Nachdem dieser Streit lange beendigt war, und gleichsam als ausgemacht betrachtet werden konnte, er-
hob sich, noch nicht lange, von Frankreich her ein
neuer Angriff auf dieses Recht oder diese Competenz
der Aerzte, und zwar von einem Arzte selbst, von
Coste, welcher es blos als eine herkömmliche Sitte
betrachtet, dafs die Aerzte über zweifelhafte psychische
Zustände befragt werden, und der Meinung ist, dafs
jeder Mensch von gesundem Verstande eben so richtig
hierüber urtheilen könne, als ein Pinel oder Esqui-
rol. Diese doppelt merkwürdige Stelle, merkwürdig
wegen ihrer Widersinnigkeit, und dann, weil sie von
einem Arzte selbst ausging, lautet so [2]): „Si la loi
veut, que les medecins soient consultés sur la folie,
c'est sans doute par respect pour l'usage; et rien ne
serait plus gratuit, que la presomption de la capacité

---

1) Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tübing. 1810. p. 52.
2) Journal universel des sciences medicales. Tom. 43. p. 53. Juli 1826.

speciale des medecins en pareille matière. De bonne foi, il n'est aucun homme d'un jugement sain, qui n'y soit aussi competent, que M. Pinel, ou M. Esquirol, et qui n'ait encore sur eux l'avantage d'etre etranger à toute prévention scientifique. Par malheur, les medecins ont pris au serieux cette politesse des Tribunaux et dans l'examen des questions qui leur sont soumises, ils substituent trop souvent aux lumières naturelles de la raison les ignorances ambitieuses de l'ecole." Coste hat an dem französischen Advocaten Regnault, (einem Manne, der den meisten der neueren gerichtlich-psychologischen Ansichten abhold ist, und die Wichtigkeit der Jurisprudenz in Galgen und Schwerd zu suchen scheint) begreiflicherweise einen Vertheidiger gefunden [1]). Derselbe nennt Coste's Worte: „une passage plein de force et de verité", und will noch die Sache durch Berücksichtigung der Symptome des Wahnsinnes erörtern. Er theilt nämlich die Symptome in zwei Klassen, in die psychischen und in die Störungen in den Körperfunctionen. Die psychischen Symptome kann nach seiner Meinung Jeder, selbst der Ungebildetste erkennen, und was die körperlichen Symptome betreffe, so gäbe es kein einziges, welches ausschliefslich dem Wahnsinne zukomme, sondern man finde diese Symptome auch bei andern Krankheiten. Der Arzt könne also aus den körperlichen Symptomen nicht auf Wahnsinn schliefsen, sondern er müsse warten, bis die psychischen Symptome da seyen, und seyen einmal diese letzteren zugegen, dann

---

1) Du degré de competence des medecins dans les questions judiciaires relatives aux alienations mentales etc. par Regnault. Paris 1828. p. 2 u. f. (Brebart hat in s. Dissert. de competentia medicorum in solvendis quaestionibus judiciariis ad alienationem mentalem spectantibus, Gandav. 1830 das erste Kapitel aus Regnault wörtlich abgeschrieben, und seine Quelle nicht einmal genannt).

eikenne ein anderer Mensch, als der Arzt, auch die Gegenwart des Wahnsinnes [1]). Endlich führt noch Regnault verschiedene Ansichten mehrerer Aerzte über das Wesen der psychischen Krankheiten an, und will auch darin eine Schattenseite für das Urtheil der Aerzte finden. Ja es geht die Anmafsung dieses Advocaten so weit, dafs er noch sagt [2]): er würde wahrscheinlich über seinen Beruf, über psychische Krankheiten zu sprechen, von den Aerzten zu Rede gestellt werden, allein seine Antwort sey diese: um in diesem Zweige des menschlichen Wissens bis zum Gipfel der jetzigen Erkenntnifs zu gelangen, bedarf es nur des gesunden Menschenverstandes." Es wird, glaube ich, nicht nothwendig seyn, diese Absurditäten Coste's und Regnault's ausführlich zu widerlegen [3]); wir wollen nur kürzlich dagegen Folgendes erwähnen: a) wenn es sich gleichwohl nicht in Abrede stellen läfst, dafs die Aerzte das nächste Wesen der Krankheiten überhaupt, und der psychischen insbesondere noch nicht genau kennen, so folgt doch daraus noch gar nicht, dafs über diesen Punkt auch die Laien eben so gut urtheilen können, als die Aerzte. Gerade bei den verschiedenen theoretischen Ansichten, die unter den Aerzten herrschen, und ihnen zum Vorwurf gemacht werden, ist es eine geübte Erfahrung, die da Licht verschafft, und

---

1) Damit stimmt die Behauptung eines englischen Schriftstellers uberein, welcher sagt, die Geschwornen seyen sich selbst genug, um zu erkennen, ob Jemand psychisch krank sey oder nicht. Vergl. the London medical and physical Journal. Vol. 59. p. 433.

2) Pag. 18.

3) Coste ist übrigens schon von Georget in d. Archives generales de Med. Tom. XIII. p. 499 und von den amerikanischen Aerzten in the North American medical and surgical Journal, April 1828. p. 457. angegriffen und widerlegt worden, und über das Irrige von Regnault's Behauptung stimmen zwei Recensenten, ein Jurist und ein Arzt in meinem Magazine für Seelenkunde, 6 Hft. p. 268 und 8 Hft. p. 166 mit einander überein.

die doch gewifs bei Niemanden eher, als bei den Aerzten zu suchen ist [1]). b) Auch zugegeben, dafs die Aerzte über das Wesen der psychischen Krankheiten noch uneins sind, so sind sie doch einig über die Symptomengruppe derselben. Nun wird ein Ding nur durch die Erscheinungen seines Seyns, durch seine Symptome erkannt, die gerichtliche Aufgabe für die Aerzte ist aber nur die, das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn der psychischen Alienation in einem gegebenen Falle zu ermitteln; folglich reichen auch die Kenntnisse der Aerzte dazu hin, hierüber ein competentes Urtheil zu fällen. c) Wenn Regnault behauptet, dafs auch der Ungebildete das Vorhandenseyn eines Wahnsinnes an seinen psychischen Symptomen zu erkennen vermöge, so hat er offenbar nur die crasseste Form vor Augen, was er ganz deutlich durch seine angeführten Beispiele beweist. „Quel est celui, sagt er [2]), qui n'indiquerait la nature de la maladie d'un malheureux paysan, qui, dans l'isolement de la misere parlerait de ses armees et de ses courtisans, qui compterait sur un grabat des tresors imaginaires? Qui meconnaitrait la maladie de celui, qui, se croyant des jambes de verre, n'ose faire un pas de peur de les briser: de celui, qui n'ose pisser, dans la crainte d'inonder la terre et de renouveler le deluge?“ Solche Fälle von Wahnsinn, wollen wir zugeben, erkennt wohl jeder für das, was sie sind. Sind aber alle vorkommenden Fälle so deutlich, so offenbar in die Augen fallend? Hat Regnault aufser diesen paar erbärmlichen Fällen sonst Nichts beobachtet? Auf Regnault pafst ganz gut, was ein Mann, der lange Zeit

---

1) Schon Homer sagt Od. IV. 229 — 232: jeder Arzt übertrifft alle Menschen an Erfahrung. Vergl. auch Marees, Versuch über die Cultur der Griechen zur Zeit des Homer. Berlin 1797. p. 69.

2) A. a. O. p. 5.

Wahnsinnige zu beobachten und nichtärztliche Urtheile über dieselbe kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nämlich Haslam [1]) sagt: „damit Leute der gewöhnlichen Art (und als ein Solcher hat sich Regnault hier gezeigt), einen Fall für Wahnsinn halten, müssen durchaus einige hervorragende und stark ausgedrückte Züge des Irreseyns vorhanden seyn; denn das Gefühl und die Begriffe, die das Volk von einem irren Zustande hat, stammen bei ihm allein aus den auf einen starken Eindruck berechneten, und meist karrikaturartigen Darstellungen dieser Zustände, die auf dem Theater oder in Romanen vorkommen." Den Verrückten mit seinem unsinnigen Lärmen und Schwätzen, den Zorn, die Wuth des Tobsüchtigen wird zwar Jeder als psychische Abnormität anerkennen; wie aber verhält es sich mit den Fällen von insania occulta, von mania sine delirio, von verborgenen fixen Ideen, wie mit der Ausmittlung des simulirten [2]), verhehlten und angeschuldigten Wahnsinnes? Wie mit dem Urtheile über Zurechnungsfähigkeit im lucido intervallo? Können solche Fälle auch von jedem Laien erkannt werden, Fälle die oft dem geübtesten Irrenarzte, der täglich über solche Kranke Erfahrungen macht, keine geringe Schwierigkeiten darbieten? Ein Recensent von Regnault's Schrift, ein tüchtiger Denker und erfahrner Arzt [3]), der viele Wahn-

---

1) Medical Jurisprudence, as it relates to insanity. p. 11.
2) Es scheint, als ob Foderé an Regnault gedacht hätte, als er folgende Worte (in s. essai medico-legal sur les diverses especes de folie etc. Strasbourg 1832. p. 40) schrieb: „il ne suffit pas non plus d'avoir exposé les actes exterieurs par lesquels le public juge, qu'un homme est tombé dans un etat d'alienation; ces actes, on peut les simuler, et les medecins meme peuvent y etre trompés, à plus forte raison les avocats, quoique quelques-uns d'entre eux, des moins modestes sans doute, pretendent que leur savoir suffit, pour extriquer des semblables questions."
3) Dr. Blumröder, in meinem Magazin, 6 Hft. p. 269.

sinnige beobachtete, versichert, sich Anfangs manchmal getäuscht, und Irre für Nichtirre, und so umgekehrt, genommen zu haben, und Paris und Fonblanque, welche die psychischen Krankheitsformen in forensischer Hinsicht gut entwickelt haben [1]), bemerken ganz richtig, dafs ein Mensch geisteskrank seyn könne, ohne die Wuth eines reissenden Thieres, oder die Possen eines Hanswurstes zu zeigen, dafs die Paroxismen vollkommen ausgebildeter Tobsucht Jeder erkenne, allein in vielen Fällen die Gränzlinien so fein seyen, dafs die umfassende Gewandtheit und Urtheilskraft eines erfahrenen Arztes nöthig sey, um das Daseyn oder Nichtdaseyn einer psychischen Abnormität aufser Zweifel setzen zu können. Es ist nicht leicht, die Gränze zu bestimmen, wo in einem Falle der Verstand eines Menschen aufhört, und Geistesstörung an dessen Stelle tritt [2]), weshalb Reil ganz wahr sagt: Der Verstand hat seine Grade, ein jedes Individuum seine Eigenheiten, so dafs es schwer ist, zu unterscheiden, wo dieser Zustand endet, und die Verrücktheit anfängt, was Ausbruch des Genie, oder Symptom einer zerrütteten Seelenfunktion ist. Keine Kraft des Menschen, bemerkt Neumann [3]), ist so grofser Ausbildung fähig, als die vorstellende; vom Kosacken bis zu Kant, vom Päscheräh bis zu Newton, welch' ein ungeheurer Abstand! Der höchste Scharfsinn des Einen wäre für den Andern noch immer eine tiefe Stufe des Blödsinns. Und über ein solches Thema, über solche Fälle zweifelhaft psychischer Zustände soll nun Jeder, auch der ungebildetste ein Urtheil zu fällen im Stande seyn, und der gesunde Menschen-

---

1) Medical Jurisprudence. London 1823. Vol. I. p. 307.
2) Vergl. Oegg, die Behandlung der Irren. Sulzbach 1829. p. 60.
3) Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Leipz. 1822. P. 214.

verstand soll hinreichen, in diesem Zweige des menschlichen Wissens bis zum Gipfel der jetzigen Erkenntnifs zu gelangen?! Da heifst es wahrhaftig: risum teneatis amici, und man möchte beinahe verleitet werden, an dem gesunden Menschenverstande eines Solchen, der solche Behauptungen aufstellen kann, zu zweifeln. Recht schön sagt ein Recensent [1]) von Regnault's Schrift, der selbst ein Rechtsgelehrter ist: „In der Regel mufs man annehmen, dafs jedes Ding in der Welt, wenn man es tüchtig kennen und handhaben will, gelernt seyn müsse, und dafs derjenige, welcher seine Kräfte daran gesetzt hat, einer Sache auf den Grund zu kommen und sie zu behandeln, gewifs ein weit besserer Richter sey, als jener, welcher ohne alle Vorbereitung mit seiner noch ungeläuterten Kenntnifs, oder mit einem unseligen Dilettantismus sich das Wort und Handeln anmafst. Sollte der gelernte und geübte Schütze da, wo es auf das Treffen ankommt, seine Büchse einem Halbschützen abtreten müssen? Festen Grund und Boden, wahre Gediegenheit und die mögliche Sicherheit gegen Trug und Schein vermag am Besten nur die Wissenschaft und vollendete Fachbildung zu geben; mit dem Mutterwitze und der angebornen Fähigkeit sieht es aber viel zu verdächtig aus, als dafs man ihnen bei ihrer rohen Unbehilflichkeit die Macht in die plumpen Hände legen könnte. d) Regnault gesteht zwar den Aerzten die ausschliefsliche Einsicht der somatischen Symptome der psychischen Krankheiten zu [2]), behauptet aber, dafs diese bei psychischen Krankheiten ganz fehlen könnten. Nachdem er nun schon gesagt hat, dafs die psy-

1) In meinem Magazin. 8 Hft. p. 165.
2) A. a. O. p. 5. „De ces deux classes de symptomes, la derniere (les desordres qui surviennent dans les fonctions organiques) est exclusivement du domaine de la medecine. L'homme de l'art peut seul les bien connaitre et les bien juger."

chischen Krankheiten durch ihre psychischen Symptome von Jedermann erkannt würden, und das Einzige, was vorzüglich den Arzt angeht, nämlich die somatischen Symptome nicht einmal wesentlich seyn sollen, so kömmt er natürlich hier wieder zu seinem beabsichtigten Schlufs, dafs das Urtheil der Aerzte hier nicht erforderlich sey. Wenn übrigens Regnault in den vorigen Aeufserungen mehr Anmafsung und Uebereilung bewiesen hat, so hat er sich in diesem Punkte eine glänzende Ignoranz zu Schulden kommen lassen. Mit einer gränzenlosen Leichtfertigkeit fafst er einige somatische Symptome auf, und fragt, ob wohl an diesen der Arzt die psychische Krankheit erkennen würde [1])? Er scheint sich unter einem Arzte einen eben so oberflächlichen Diagnostiker vorzustellen, als er selbst ein oberflächlicher Sophist ist. Wir wollen jedoch beweisen, dafs Regnault Nichts von der Sache versteht. Es wird jeder Arzt zugeben, dafs man aus einigen somatischen Symptomen, als Fieber, belegte Zunge, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit u. s. w. noch nicht auf die bevorstehende Entwicklung oder das Vorhandenseyn einer psychischen Krankheit schliefsen kann. So viel ist aber gewifs, dafs die ganze Symptomengruppe in Verbindung mit einer anamnestischen Untersuchung, im Vergleiche mit dem sonstigen Charakter des Individuums dem Arzte, wenn auch noch nicht Gewifsheit, doch schon eine Vermuthung gibt, die der Laie, und folglich auch Hr. Regnault, nicht einmal von der Ferne ahnden kann. Ferner, wir wollen zugeben, dafs es mit Ausnahme zweier, keine somatische Symptome gibt, die den psychischen Krankheitsformen allein zukommen, allein es gibt eine somatische Symptomengruppe, woran der Arzt den Seelenkranken erkennt. Und dann haben wir aber auch

1) P. 6. 7.

wirklich zwei somatische Symptome, die man nur bei den psychischen Kranken trifft, die nur diesen eigenthümlich sind; es ist dieses die charakteristische Physiognomie und der specifische Geruch solcher Kranken [1]). Ueber das erstere Symptom herrscht bei allen Irrenärzten nur eine Stimme, und über das letztere haben wir die Erfahrung zweier englischer Irrenärzte, Hill [2]) und Burrow's [3]) vor uns, von denen der letztere sogar behauptet, dieser Geruch sey so charakteristisch, dafs er durch ihn allein die Krankheit erkennen wolle. Wissen alles dieses auch die Laien? Hat dieses Hr. Regnault auch gewufst? Schwerlich; deshalb lerne er erst einen Gegenstand kennen [4]), ehe er darüber urtheilt. Endlich beweist Regnault's Behauptung, dafs die somatischen Symptome bei den psychischen Krankheiten fehlen können, dafs derselbe das Wesen und die Gestaltungsweise der Seelenkrankheiten nicht einmal kennt. Die Theorie und Erfahrung hat uns folgende Sätze festgestellt. Jeder psychischen Krankheit liegt eine somatische zu Grunde [5]): alle Seelenkrankheiten sind stets mit mehr oder weniger in die Erscheinung tretenden somatischen Abnormitäten verbunden, und es gehen auch jeder Seelenkrankheit Störungen in der somatischen Sphäre des Organismus vorher. Dieses hat wahrschein-

---

1) Vergl. was ich darüber S. 156 u. f. gesagt habe.
2) Essay on the prevention and cure of insanity. London 1814. p. 401.
3) Commentaries of the causes, forms, symptoms and treatment of insanity. London 1828. p. 297.
4) Hr. Regnault kann sich hierüber in meiner allgemeinen Diagnostik der psychisch. Krankh. 2te Aufl. Wurzb. 1832, p. 9 u. 18, und in meinem Magazin für Seelenkunde 1o Hft. (neue Folge 3 Hft.) p. 135 u. 139. belehren, wenn anders meine Schrift würdig ist, von dem grofsen Psychologen R. gelesen zu werden.
5) Ich werde dieses noch im zweiten Theile, 1 Abschnitt, 2 Kap. 1 Segment beweisen.

lich Hr. Regnault auch nicht gewufst [1]), darum hat er geurtheilt, wie der Blinde von der Farbe. Wenn nun Hr. Regnault, der avocat à la cour royale de Paris, der Verfasser von gerichtlich - psychologischen Schriften, Alles dieses nicht weifs, wie sollen nun die Laien, die Ungebildeten, wie er zu meinen beliebte, eben so gut, als die Aerzte in gerichtlichen Fällen von zweifelhaft psychischen Zuständen zu entscheiden vermögen? Ohe! jam satis est!

3) Nasse hat auch diesen Streit berührt und die Frage aufgeworfen [2]): sollen über zweifelhafte Gemüthszustände von Angeklagten die Richter zu entscheiden haben, oder die Aerzte? Er fällt zwar keine ganz definitive Entscheidung, sondern prüft vielmehr die Fähigkeit dazu auf beiden Seiten. Dafs der Richter zur Erforschung des Seelenzustandes eines Angeklagten mehrseitig ausgestattet sey, läfst sich, seiner Meinung nach, nicht läugnen. Das Studium der Psychologie liefse sich bei ihm schon aus den zu seinem Fache erforderlichen Universitätsvorbereitungen voraussetzen; sein Geschäft verschaffe ihm reiche Gelegenheit, sich Menschenkenntnifs zu erwerben; er lerne bei der Untersuchung von Verbrechern die verborgensten Falten des Herzens ausspähen [3]) u. dgl. Man kann jedoch alles dieses zugeben, man kann mit Recht erwarten, dafs jeder Richter, so wie jeder Staatsdiener philosophische und psychologische Kenntnisse sich

---

1) Ich erlaube mir Hrn. Regnault wieder zur Belehrung über diese Punkte auf meine Diagnostik, p. 329 u. f. zu verweisen, wo diese oben angeführten Sätze ausführlich bewiesen sind. Auch lese er Herbart's Psychologie als Wissenschaft, 2 Thl., 3 Abschn., 2 Kap., wo von der, bei Erwägung krankhafter Seelenzustände unentbehrlichen Berücksichtigung der körperlichen Verhältnisse gesprochen wird.

2) In Bourel's Uebersetzung von Regnault's angeführter Schrift. Cöln 1830. Anhang p. 139 — 164.

3) P. 145.

erworben habe, allein diese reichen dazu nicht aus, wenn es sich von der Erforschung krankhafter Seelenzustände handelt. Diese psychologischen Kenntnisse, welche der Richter besitzt, diese Menschenkenntnifs ist etwas ganz anderes, als die ärztliche Psychologie, die in foro zur Sprache kömmt. Der wissenschaftlich gebildete Kopf, das Genie, wird sich eine sogenannte philosophische Psychologie, eine philosophische Selbst- und Menschenkenntnifs [1]) zu erwerben wissen, ohne dafs er jedoch im Stande ist, die einzelnen Seelenkrankheitsformen in ihren verschiedenen Charakteren, in ihrem bald offenbaren, bald verborgenen Zustande richtig zu erkennen; denn dieses setzt eine genaue Kenntnifs der ganzen menschlichen Organisation, sowohl ihrer somatischen als psychischen Sphäre, so wie eine vielseitige Erfahrung voraus, und dieses wird man auch bei dem wissenschaftlich gebildetsten Richter weder erwarten noch finden. Wir dürfen hier nur auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Psychologie überhaupt Rücksicht nehmen. Keineswegs wollen wir es verkennen, von welchem wichtigen Interesse die philosophischen Untersuchungen über die menschliche Seele sind, allein so viel ist doch richtig, dafs die Ansichten der Philosophen über die Erkrankungen der Seele im Durchschnitte we-

---

1) Auch über diese ist persiflirt worden. Was soll man denken, wenn ein Göthe (zur Naturwissensch. u. Morphолog. 2 B. 1 Hft. p. 47.) sagt: jene so bedeutend klingende Aufgabe: „erkenne dich selbst", sey ihm verdächtig vorgekommen als eine List geheim verbündeter Priester, die den Menschen durch unerreichbare Forderungen verwirren wollen! In seinen Gedichten heifst es gar:

„Erkenne dich! Was hab' ich da für Lohn?
Erkenn' ich mich, so mufs ich gleich davon."

Scheidler, (über d. Studium der Psychologie, p. 51.) sagt: wenn diefs ernsthaft gemeint wäre, wenn ein Göthe wirklich bei Betrachtung seiner Selbst nichts in sich finde, als was ihn zum davonlaufen nöthigte, dann bliebe Einem wahrlich nichts übrig, als mit einem tant pis pour votre Excellence selbst gleichfalls davon zu laufen.

der für den praktischen noch für den Gerichtsarzt brauchbar sind. Dazu kömmt noch, dafs itzt die Ansicht durchgegriffen, und sich als wahr behauptet hat, dafs den psychischen Krankheiten jederzeit eine somatische Abnormität zu Grunde liegt; es läfst sich also das Wesen dieser Krankheiten nicht mehr blos philosophisch und rein psychologisch construiren, sondern es mufs die Anatomie, Physiologie und somatische Pathologie mit zu Hilfe genommen werden, oder, der philosophisch und psychologisch gebildete und mit dem gröfsten Schatze von Menschenkenntnifs ausgerüstete Richter kann nicht über das kranke Seelenleben und die Ausmittlung seiner verschiedenen Gestaltungen urtheilen, wenn er nicht zugleich ein tüchtiger Anatom, Physiolog und Pathologe ist, und sich hierüber schon in einem Cyclus von Erfahrungen bewegt hat. Das wäre dann ein Mann, der Jurist und Arzt zugleich wäre. Aber auch selbst was nur die psychologischen Kenntnisse betrifft, die wir vorhin den gebildeten Richtern zugeschrieben haben, so lassen sich dagegen gar manche Zweifel erheben, und selbst ihr Vertheidiger, Nasse [1]), sagt: aus Büchern kann der Richter diese Kenntnisse nur unvollständig schöpfen. Psychologische, die Alles dieses befriedigend darlegen, gibt es nicht, und in den ärztlichen ist es mit solchen Dingen vermengt, die dem Richter als Juristen und auch als Psychologen fremd, ja selbst unverständlich sind. Auf keiner Universität existirt eine Vorlesung, aus welcher der angehende Jurist jene Kenntnisse empfangen könnte. Die Gelegenheit, krankhafte psychische Zustände in der Erfahrung kennen zu lernen, hat der Richter vor Antritt seines Amtes nur zufällig, nachher zwar mittels dieses Amtes, aber doch selten, und dabei hier und dort ohne eine das Benehmen zu Erforschung

---

1) A. a. O. p. 149.

und Schonung der Kranken einübende Anleitung. Der Richter wird nirgends verpflichtet, sich die Kenntnisse zu erwerben, die er für sein Urtheil über die Zustände, welche ihm als zurechnungsunfähige einst werden vorkommen können, bedürfen wird; keine Prüfung befragt ihn, ob er sich diese Kenntnisse erworben hat. Da seine Aussprüche in einem Gebiet des Wissens, welches oft gar schwierige Fragen darbietet, keiner weitern Prüfung unterliegen, als allenfalls wieder einer richterlichen, so wird er auch selbst in seiner Ausübung selten darauf hingewiesen, eine unvollständige Kenntnifs des ihm Unentbehrlichen durch ein gründlicheres Studium zu verbessern. — Schliefslich glaube ich auch hier noch die allgemeine Frage berühren zu dürfen, ob der Rechtsgelehrte die gerichtliche Medicin erlernen soll oder nicht? Wäre es möglich, dafs der Rechtsgelehrte diese Wissenschaft gerade so in ihrem ganzen grofsartigen Umfange studieren könnte, wie der Arzt, dann wäre es allerdings sehr vortheilhaft. Allein es ist dieses nicht möglich. Eine unvollständige Kenntnifs der gerichtlichen Arzneiwissenschaft wird aber dem Rechtsgelehrten nicht nur zu nichts helfen, sondern vielmehr bei Ausübung der Rechtswissenschaft leicht zu verkehrter und nachtheiliger Anwendung jener unvollständigen Kenntnisse führen. Da also der Rechtsgelehrte die vollständige Kenntnifs dieser Wissenschaft nicht erlangen kann, eine unvollständige ihm aber schadet, so mufs er sich aller Einmischungen in das Gebiet derselben enthalten, und Urtheile und Gutachten der Art nur dem gerichtlichen Arzte allein überlassen [1]). Dagegen ist es dem Rechtsgelehrten dennoch ein Bedürfnifs, nicht nur

---

1) Vergl. Wildberg, Untersuch. der Frage: sind von dem Rechtsgelehrten grundliche Kenntnisse in d. gerichtlichen Arzneiwissenschaften zu fordern, oder nicht?: in Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde. 4 Jahrg. p. 120.

diejenigen Rechtsfälle zu kennen, bei welchen er die gerichtsärztliche Untersuchung in Anspruch nehmen mufs, sondern er mufs auch wissen, was er von dem Gerichtsarzte fordern, wie er dessen Beistand fordern, und welchen Gebrauch er von dessen Untersuchung und Beurtheilung machen mufs. Aus dem Gesagten folgt also, dafs der Rechtsgelehrte nicht das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, wohl aber jenes der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit bedarf, in welcher Beziehung ich vorzüglich Wildberg's Handbuch [1]) empfehle.

III. Nach dieser vorausgegangenen Kritik der verschiedenen Ansichten können wir endlich den fraglichen Gegenstand mit dem Resultate enden: dafs den Aerzten einzig und allein das Recht zustehe, in den vor Gericht vorkommenden Fällen über zweifelhafte psychische Zustände zu entscheiden, weil von ihnen allein die zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwarten sind. Als Kunst- und Sachverständige verdienen sie, abgesehen von ihrer wichtigen Bedeutung, die sie im Staate haben [2]), noch zu Folge eines, wegen pflichtmäfsiger Ertheilung ihrer Gutachten allgemein abgeleisteten Eides völligen Glauben bei Gegenständen ihrer Kunst [3]). „Der kunstverständige Zeuge,

---

1) Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelahrtheit. Leipzig 1826. Man vergl. auch: Kopp, welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte vom Studium der gerichtlichen Arzneikunde machen?: in seinem Jahrb. der Staatsarzneik. I Jahrg. p. 229.

2) Boerner, diss. de medico reipublicae conservatore, legumque custode. Lips. 1754. Hallbauer, epistola de medico reipublicae conservatore. Jen. 1720. Hoeckel, oratio, quo nulla ars reperiatur, quae reipublicae aut utilior aut necessaria magis, quam medicina. Argentor. 1611, u. m. A.

3) Martin, Lehrb. d. gemein. deutsch. Criminalprozesses. Götting. 1812. p. 147. Vergl. noch: Stahl, de auctoritate et veritate medica. Hal. 1705. Pregemann, de fide quae medicis apud Ictos est. Jen. 1720. Coschwitz de fide medici. Hal. 1726. Uden, üb. d. Glaubwürdigkeit d. Medicinalberichte. Berl. 1780. Smith, an Ana-

sagt Mende [1]), erhält seine Beglaubigung durch das Vertrauen, welches man in seine, ihm öffentlich zuerkannte Kunst setzen mufs, und durch den Zeugeneid. Vermöge des Ersteren ist seinen auf wissenschaftlichen Gründen beruhenden Behauptungen zu trauen, ohne dafs er diese Gründe ausführlich anzugeben nöthig hätte; des Letztern wegen verdient er sowohl in Ansehung der von ihm angegebenen Thatsachen Glauben, als er auch dadurch zugleich bekräftiget, dafs die Schlüsse, die er daraus zieht, seiner vollen Ueberzeugung angemessen sind." Uebrigens dürfen wir auch noch berücksichtigen, dafs selbst ältere und neuere Rechtsgelehrte dem Gutachten der Sachverständigen überhaupt eine wichtige Bedeutung beigelegt haben. Mascard [2]) bestimmt, dafs die Kunstverständigen und besonders die Aerzte nicht als blofse Zeugen angesehen werden könnten, und dafs man sie über die bei ihren Urtheilen zum Grunde liegenden Begriffe nicht weiter befragen solle, sondern ihrem Urtheile Glauben beimessen müsse; Pratobevera [3]) sieht in dem Gutachten der Sachverständigen theils ein Zeugnifs, theils ein Urtheil, und nennt in ersterer Hinsicht den Sachverständigen nicht unpassend einen gelehrten oder sachverständigen Zeugen, und Birnbaum [4]) hat seine Ansicht von der wahren Beschaffenheit der Gutachten von Sachverständigen, besonders der ärztlichen, mit dem Verlangen verbunden, dafs der Gesetzgeber in

---

lysis of medical evidence: comprising directions for Practitioners in the view of becoming witnesses in Courts of Justice: and an Appendix of professional Testimony. Lond. 1825.

1) Handb. d. gerichtl. Medicin. II Thl. p. 167.

2) De probationibus Francof. 1593. Vol. I, concl. 430. fol. 265.

3) Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in d. österreichisch. Staaten. Wien 1824. 8 B. p. 218.

4) Ueber den Beruf der Sachverständigen im Criminalprozesse: im neuen Archive d. Criminalrechts. 14 B. 2 St. p. 182 u. f. p. 240.

Verbindung mit gewissen zu diesem Behufe nöthigen Einrichtungen sie theilweise als Zeugenaussagen, theilweise als wirklich richterliche Urtheile gelten lasse. Abegg [1]) betrachtet die Zeugen im engern und weitern Sinne, und rechnet in letzterer Beziehung auch die Sach- und Kunstverständigen dazu; auch Martin [2]) unterscheidet die Zeugenaussagen nur im engern Sinne des Wortes von dem Gutachten der Kunstverständigen. Grolman [3]) sagt, dafs das vom Kunstverständigen abgegebene Gutachten als Theil des Richterspruchs zu betrachten sey, und die Kunstverständigen müfsten, in so ferne sie über die wahrgenommenen Gegenstände urtheilten, als Gehilfen des Richters in ihrem rechtlichen Verhältnisse zu diesem selbst, und zu den Partheien beurtheilt werden; in so ferne aber die Kunstverständigen ihre Wahrnehmungen über die, nur von dem Kenneraugo richtig aufzufassenden Merkmale eines Gegenstandes bezeugen, sollen sie als sachverständige (gelehrte) Zeugen betrachtet werden. Endlich, glaube ich noch, dürfte hier bemerkt werden, dafs auch daraus die wichtige gerichtliche Bedeutung der Sachverständigen hervorgeht, dafs ein Defensor zum Besten des Angeklagten die Einwendung machen kann, dafs die Kunstverständigen unrecht gewählt worden, oder diejenigen nicht gewählt wurden, welche die zur Beurtheilung des Falles nöthigen Kenntnisse besafsen [4]).

---

1) Im neuen Archiv d. Criminalrechts. 14 B. 3 St. p. 449.
2) Lehrb. d. Criminalprozesses. §. 77.
3) Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. 3te Aufl. Giefsen 1810. p. 151.
4) S. Mittermaier's Anleitung zur Vertheidigungskunst. 3te Aufl. §. 36.

ZWEITER THEIL.

Specieller Theil.

„Es fragt sich, ob wir, wenn wir einen Verbrecher hinrichten, nicht oft das Nämliche thun, als das Kind, welches den Stuhl schlägt, an dem es sich gestoßen hat.“

Lichtenberg.

Der specielle Theil der gerichtlichen Psychologie enthält die theoretisch-praktische Darstellung der einzelnen psychischen Zustände, welche vor Gericht zur Sprache kommen.

Es ist im allgemeinen Theile gezeigt worden, dafs, ehe von Schuld und Strafbarkeit eines Angeklagten die Rede seyn kann, durchaus kein Zweifel mehr über dessen psychischen Zustand vorhanden seyn darf, dafs der gerichtlichen Psychologie, so wie dem Strafrechte ein und dasselbe Princip zu Grunde liege, und Richter und Gerichtsarzt zur Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe einander die Hand reichen müssen, und dafs den Gerichtsärzten einzig und allein nur die Competenz zukömmt, über den psychischen Zustand der Angeklagten in foro zu urtheilen. Es ist also itzt an der Reihe, diejenigen Fälle theoretisch und praktisch zu beleuchten, in welchen das Gutachten der Gerichtsärzte zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann. Es ergibt sich aber ferner schon von selbst, dafs nicht allein in solchen Fällen, wo ein wegen Gesetzesübertretung Angeklagter vor den Schranken des Gerichtes steht, ein Zweifel über dessen psychischen Zustand sich erheben kann, sondern dafs dieses auch dann erforderlich wird, wo es sich von der Ausübung gewisser persönlicher Rechte oder der Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten handelt, und es werden demnach alle möglichen

Fälle eines zweifelhaft psychischen Zustandes, die das gerichtsärztliche Gutachten erfordern, am zweckmäfsigsten nach den Zweigen des veranlassenden Momentes, nämlich der Rechtspflege selbst, geordnet erscheinen.

So wie nämlich die gesammte Rechtspflege in zwei grofse Sphären zerfällt, in das Criminalrecht und in das Civilrecht, eben so müssen auch die gerichtlich-psychologischen Untersuchungen von diesem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden; sie gehören entweder dem Criminalrechte oder dem Civilrechte an, wonach dieser spécielle Theil auch in zwei Abschnitte zerfällt.

I. Die dem Criminalrechte angehörigen Fälle sind solche, in welchen über die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung wegen des psychischen Zustandes der Person, welche sie beging, Zweifel entstehen [1]). Die allgemeine Frage, welche hier der Richter, bevor ein Rechtsspruch erfolgen kann, durch den Sachverständigen, den Gerichtsarzt, mufs beantworten lassen, heifst: „war der psychische Zustand des in Untersuchung befangenen Individuums zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen That von der Art, dafs eine Zurechnung Statt finden kann, oder dieselbe aufgehoben werden mufs;“ oder: „war das Individuum zur Zeit der begangenen That im Zustande der psychischen Freiheit, der psychischen Selbstbestimmungskraft, oder nicht?“ Dieses ist der Grundtypus

---

1) Schon in ältern Monographien besprochen, als: Leyser, de his, qui ex mentis imbecillitate delinquunt. Viteb. 1732. Hebenstreit, diss. de homicida delirante, ejusque criteriis. Lips. 1723. Leupoldt, praes. Leyser, quousque imbecillitas mentis homicidam excuset? Viteb. 1737. Pitschmann, praes. Stolze, de eo, quod justum est in defensione inquisiti ex capite imbecillitatis mentis et quaestione, quousque excuset. Lips. 1743. Deutrich, praes. Bose, diss. de morbis mentis delicta excusantibus. Lips. 1774. (Auch abgedr. in Frank delect. opusc. med. Vol. 9. p. 93.)

in der Antwort des Gerichtsarztes, weil es auch der Grundzug in der, dem Arzte vom Gerichte vorzulegenden Frage ist, wie ich dieses S. 128 und besonders S. 134 ausführlich bewiesen habe.

II. Die Fälle aus dem Civilrechte, die zu solchen Untersuchungen Veranlassung geben können, sind solche, die bei Rechtssachen vorkommen, bei welchen nur über das Mein und Dein, oder über die Rechte und Verbindlichkeiten der Einzelnen gegen den Einzelnen gestritten wird. Die hier vorkommenden Fragen scheinen sich im Allgemeinen auf folgende zwei zu reduciren: 1) ob ein Individuum vermöge seines psychischen Zustandes gewisse ihm zustehende Rechte ausüben kann oder nicht, oder 2) ob es psychisch befähigt sey, gewisse Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die einzelnen diesen zwei Punkten angehörigen Fälle sind nun zwar verschieden, z. B. Untersuchung über die psychischen Fähigkeiten eines Individuums, Zeugschaft und Eid abzulegen, sein oder Anderer Vermögen zu verwalten, ein Testament zu machen, einem Amte vorzustehen, Contracte abzuschliefsen u. s. w.; allein man kann doch Alles hier zur Sprache kommende in folgende allgemeine Frage zusammenfassen: „ist das zu untersuchende Individuum vermöge seines psychischen Zustandes befähigt, berechtigt und verpflichtet, die, anderen Personen seines Alters und Geschlechtes zustehenden bürgerlichen Rechte und Pflichten auszuüben und zu erfüllen, oder nicht?“

Aus diesen beiden Punkten I und II erhellt nun, dafs die Psychologie, **als eine** gerichtliche, in einer doppelten Beziehung, nämlich (erster Abschn.) in ihrer Beziehung zum Criminalrechte und (zweiter Abschn.) in ihrer Beziehung zum Civilrechte abgehandelt werden mufs.

ERSTER ABSCHNITT.

Die gerichtliche Psychologie in ihrer Beziehung zum Criminalrechte.

Das Criminalrecht ist [1]) die Wissenschaft der Rechte des Staates, welche durch Strafgesetze gegen Unterthanen als Uebertreter derselben begründet sind. Gesetze können jedoch nur an freie Menschen gerichtet seyn, und die Strafe kann also auch nur diejenigen treffen, welche zwischen Uebertretung oder Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse durch Vernunftgründe bestimmt, zu wählen im Stande, d. h. psychisch frei gewesen sind [2]). Bevor demnach gegen ein Individuum eine Strafe ausgesprochen werden kann, muſs erst ermittelt werden, ob das Individuum zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen That sich im Zustande dieser psychischen Freiheit befand, oder mit andern Worten: ob es zurechnungsfähig war oder nicht? Dieses ist nun der Standpunkt, auf dem sich Criminalrecht und Criminalpsychologie begegnen, indem ersteres von letzterer die Lösung dieser Frage verlangt.

Bevor ich jedoch zur theoretisch-praktischen Erörterung jener einzelnen Fälle übergehe, welche die Lösung dieser Frage über Zurechnungsfähigkeit erfordern, wird es nothwendig seyn, vorerst einige allgemeine Bemerkungen und Ansichten über die Zurechnung überhaupt voranzuschicken.

---

1) Nach Feuerbach's Definition: s. dessen Lehrb. des peinl. Rechts. §. 1. Mehreres uber d. Umfang u. Begriff des Criminalrechts s. b. Tittmann, Vers. über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. Rechts. Leipzig 1798. §. 3. 6 u. 7.

2) Man vergl. damit die S. 75 u. f. gegebene Entwicklung des Princips der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechts.

I. KAPITEL.

Allgemeine Lehren über die Zurechnung.

Wenn die Angabe der Untersuchungs- und Beurtheilungsweise der einzelnen Fälle über die Zurechnung richtig aufgefafst und verstanden werden soll, so müssen erst einige allgemeine Lehren hierüber festgestellt werden, welche sich auf folgende Punkte reduciren. Das erste und nothwendigste ist, dafs I) der Begriff der Zurechnung sowohl im juridischen, als im psychologischen Sinne erörtert werde. Bei dieser Untersuchung finden wir, dafs die psychologische Zurechnung sich auf die ganz einfache Frage, ob das Individuum zur Zeit der begangenen That psychisch frei oder unfrei war, bezieht, woran sich dann II) die Frage anschliefst, ob die Art und Weise, wie diejenigen psychischen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, in den Gesetzbüchern gestellt oder angegeben sind, dieser Ansicht entspricht und zweckmäfsig ist. Da ferner alle im Leben speciell vorkommenden einzelnen Fälle derselben Art gewisse allgemeine Merkmale haben, so wird es auch III) hier nothwendig, die allgemeinen diagnostischen Merkmale jener psychischen Zustände, bei welchen keine Zurechnung Statt finden kann, aufzustellen, die dem Gerichtsarzte gleichsam als ein allgemeiner Leitfaden für die Beurtheilung eines jeden einzelnen möglicherweise vorkommenden Falles dienen können. Endlich mufs noch IV) erwogen werden, dafs, so wie das Alter und Geschlecht einen Einfluss auf sämmtliche Verhältnisse des menschlichen Lebens hat, auch dieses bei der Lehre von der Zurechnung nicht unberücksichtigt bleiben darf. Von diesen vier Punkten nun ausführlich in folgenden Paragraphen.

§. 1.

Vom Begriffe der Zurechnung in juridischer und psychologischer Beziehung.

Im zweiten Abschnitte des ersten Theiles, S. 75 u. f. ist gezeigt worden, dafs sowohl der gerichtlichen Psychologie als auch dem Strafrechte ein und dasselbe Princip zu Grunde liege, welches sowohl den Richter als den Gerichtsarzt bei ihren Urtheilen und Gutachten leiten müsse, wenn es beiden möglich werden soll, ihre gemeinschaftliche Aufgabe zu lösen. Demnach ist es erforderlich, dafs bei criminalrechtlichen Untersuchungen der Begriff der Zurechnung im juridischen Sinne jenem im psychologischen nicht widerspreche. Die Betrachtung dieser beiden Arten der Zurechnung wird uns dieses Verhältnifs näher erörtern.

I. Hinsichtlich der rechtlichen Imputation sind folgende Punkte hier vorerst zu berücksichtigen [1]).

1) Einige verstehen unter Zurechnen, Jemanden für den Urheber einer Handlung erklären. Allein diese Erklärung ist falsch [2]), denn es kann Jemand der Urheber einer Handlung seyn, ohne dafs er deshalb zur Verantwortung gezogen werden darf, oder dafs man daraus etwas Günstiges oder Ungünstiges für oder gegen ihn ableiten kann. Auch der Wahnsinnige ist Urheber

---

1) Eine ausführliche Darstellung der Lehre von der rechtlichen Zurechnung wird man hier nicht erwarten, weil es theils aufser dem Zwecke dieses Werkes, theils aufserden Kräften des Verfassers, als nicht hinreichend genau mit der Jurisprudenz und ihrer Literatur vertraut, liegen würde. Umfassend findet man die Lehre von der juridischen Imputation bearbeitet in den Schriften von Kleinschrod, Almendingen und Globig, die ich noch anführen werde. Vergl. auch Verbeck, de principiis imputationis in jure. Lugd. 1801.

2) Kleinschrod, im neuen Archive des Criminalrechts 1 B. 1 St. p. 2.

einer Handlung, aber keineswegs deshalb verantwortlich, noch zurechnungsfähig. Man kann nicht mehr sagen, als: er hat die Handlung begangen. Die Ableitung einer Folge daraus für oder gegen ihn ist nicht denkbar.

Um den Begriff der Zurechnung praktisch darzustellen, geht Kleinschrod [1]) von dem Zwecke aus, warum sie geschieht. Der Zweck nämlich, sagt er, kann kein anderer seyn, als Jemanden die Folgen seiner Handlung anzurechnen, ihn dieser seiner Handlung wegen für verantwortlich zu erklären, also, wenn er das Gesetz übertrat, ihn zu strafen, wenigstens zum Schadenersatze anzuhalten. Verantwortlich kann man aber nur dann für seine Handlung seyn, wenn man sie willkührlich vornahm, wenn man sie eben so gut unterlassen als vornehmen konnte; denn handelt man aus unvermeidlicher Nothwendigkeit, so kann man nichts dafür, dafs man so handeln musste; also kann das Object der Zurechnung nur eine willkührliche Handlung seyn [2]). Die Zurechnung eines Verbrechens enthält also das Urtheil, dafs Jemand das Strafgesetz willkührlich übertreten habe. Aehnlich äufsern sich auch andere Schriftsteller: Zachariä [3]) sagt: „die Zurechnung ist das Urtheil, dafs einer der Urheber einer gewissen That, d. h. die Ursache einer gewissen Wirkung nach Freiheitsgesetzen sey;" eben so bei Gros [4]): „Zurechnung ist das Urtheil, dafs Jemand der Urheber, d. h. die freie Ursache einer Handlung sey." Almendingen [5]) drückt sich mit den Worten aus: „dem

1) A. a. O. p. 2. 3.
2) Kleinschrod, systematische Entwicklung d. Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 2te Aufl. 1 Thl. p. 109 u. f.
3) Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Leipz. 1805. §. 31.
4) Lehrb. d. philosoph. Rechtswissensch. 3te Aufl. §. 373.
5) Darstellung der rechtlichen Imputation. Giefsen 1803. p. 28.

Menschen eine Handlung zurechnen, heifst erklären, dafs er mit Bewufstseyn und Willkühr Urheber einer Veränderung in der Aussenwelt geworden sey [1]). Wer dieses erklärt, setzt in seinem Urtheil eine Erscheinung der Aussenwelt mit einer menschlichen Handlung in einen Causalzusammenhang. Er erkennt in dieser Handlung die Ursache, in jener Erscheinung die Wirkung. Handlung wird hiebei der blofsen That entgegengesetzt. Jene liegt in einer willkührlichen und verständigen Zweckbestimmung menschlicher Kraft; bei dieser ist keine solche willkührliche, vielleicht nicht einmal eine verständige Zweckbestimmung vorhanden; z. B. bei der That eines Nachtwanderers und Rasenden, oder bei der des Verständigen, dem ein Dritter gewaltsam die Hand führt. Die Handlung ist daher einer Zurechnung fähig, die blofse That nicht." Abegg drückt dieses noch genauer aus, und läfst mit dem richtigen Begriffe der Handlung auch zugleich die Zurechnung verbunden seyn; er sagt [2]): „nicht jedes Thun, nicht jede Thätigkeit ist eine Handlung, sondern nur das durch den Willen und das Wissen Bestimmte, so dafs, wenn von einer Handlung im richtigen Sinne gesprochen wird, das Moment der Zurechnung, als ein wesentliches schon anerkannt ist." Aus dem bisher Gesagten geht nun hervor, dafs das Object der Zurechnung alle gesetzwidrige Handlungen sind, welche mit Willensfreiheit sind unternommen worden. Der Urheber mufs im Stande gewesen seyn, zwischen der Handlung und Unterlassung zu wählen, und sich zur Handlung selbstthätig zu bestimmen, und

---

1) Man mufs dieses aber im weitesten Sinne nehmen, weil nicht allein Handlungen, sondern auch Unterlassungen zugerechnet werden können.

2) Im neuen Archive d. Criminalrechts. 14 B. 4 St. p. 566. Not. Vergl. auch Abegg's System d. Criminalrechtswissenschaft. §. 68.

daher wird auch zur Möglichkeit der Zurechnung erfordert, dafs der Handelnde sich in einem solchen Zustande befunden habe, worin ihm die Unterlassung der Handlung möglich war [1]). Eben diese selbstthätige Bestimmung, welche er hätte unterlassen können, macht ihn strafbar, und ist die Bedingung, ohne welche nicht gestraft werden kann [2]); sie ist aber auch zugleich das Hauptprincip, welches, wie ich noch zeigen werde, die rechtliche Imputation mit der psychologischen vereinigt.

2) Man darf die rechtliche Zurechnung nicht mit der moralischen [3]) [die übrigens von der psychologischen wohl unterschieden werden mufs,] verwechseln, denn erstere bezieht sich auf das Rechtsgesetz, die moralische auf das Sittengesetz, mit welchem das Rechtsgesetz nichts zu schaffen hat. Almendingen [4]) hat den Unterschied zwischen beiden ausführlich angegeben; eben so auch Kleinschrod [5]), welcher folgendermassen unterscheidet: a) wenn man eine Handlung rechtlich zurechnet, so geschieht es, um ein Gesetz anzuwenden,

---

1) Gros, a. a. O. §. 374.
2) Kleinschrod, im Archive, a. a. O. p. 19. 21. Bündig und ganz richtig drückt sich Rossi in s. traité de droit pénal, Paris 1829. Vol. II. Liv. II. chap. 10. p. 115 dahin aus, dafs Erkennen und Wollen die Merkmale des imputationsfähigen Zustandes seyen.
3) Vergl. Boysen, Versuch einer Beantwort. der Frage: wie weit, wenn anders überhaupt, darf die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung eines Strafgesetzes und bei der Anwendung desselben in Anschlag kommen? Berlin 1804. Gebhard, wie weit die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung oder Anwendung eines Strafgesetzes in Betrachtung kommen darf. Berlin 1804. Eckardt, principia juris naturalis de actionum moralitate ad jus criminale applicata. Jen. 1788. Einige hieher gehörende psychologische Ansichten bei Lucas von den Mitteln und Verbindlichkeiten des Staates in Hinsicht der vorbeugenden Justiz: im neuen Archive des Criminalrechts, II B. 3 St. p. 465.
4) A. a. O. p. 174 u. f. Vergl. auch Tittmann, Handb. d. peinl. Rechts. I Thl. p. 219.
5) A. a. O. p. 6.

und dazu mufs hergestellt werden, ob der Thäter das Gesetz gekannt hat oder kennen mufste. Die Triebfeder, welche die Handlung erzeugte, ist vor dem Rechtsgesetze ganz gleichgültig; allein der Moralist untersucht die Triebfedern der Handlungen, um zu bestimmen, ob sie dem Charakter mehr oder weniger nachtheilig seyen; denn aus diesen läfst sich ein stärkerer Schlufs auf die gröfsere oder geringere Unsittlichkeit des Charakters ziehen, als aus der Handlung allein für sich betrachtet. So ist z. B. der Diebstahl nach dem Rechtsgesetze immer derselbe, er mag aus Armuth oder aus Hang zum Wohlleben entstehen, aber der Moralist entschuldigt den ersten mehr als den zweiten. b) Die moraliache Zurechnung läfst die Reue nach vollbrachter That als Milderungsgrund zu, welchen die juridische Zurechnung verwirft. Jener, welcher eine unmoralische That aufrichtig bereut, beweist weniger Verdorbenheit des Charakters; allein der Richter beschäftigt sich blofs mit der Beurtheilung der einzelnen Handlung, ohne sich um den übrigen Charakter des Verbrechers zu bekümmern. c) Aus diesem Grunde ist auch die rechtliche Zurechnung leichter, als die moralische, weil sich die erstere mit äufsern und äufserlich erkennbaren Gegenständen abgiebt, die letztere aber Nachforschungen über die Triebfedern einer Handlung, also über solche Punkte nöthig macht, welche im Innern des Menschen liegen. Eben dieser Umstand beweist, dafs die moralische Zurechnung im peinlichen Rechte gar nicht anwendbar sey; denn der Zweck des Rechtsgesetzes geht blos auf äufserliche Handlungen; es droht Strafen, um die Menschen zu bewegen, dafs ihre äufserlichen Handlungen mit dem Gesetze übereinstimmen; um die innern Gesinnungen der Menschen kann sich aber das Rechtsgesetz nicht bekümmern, weil es blos mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung sich beschäftigt, diese aber nur durch

äufserliche Handlungen verletzt werden kann [1]). Auch kann der Richter nur jenes in Betracht ziehen, was vollkommen zu erweisen ist; dieses ist aber nur bei äufsern Gegenständen, nicht bei innern Gesinnungen und Triebfedern einer Handlung denkbar. Zum Gegenstande des Beweises können nur äufserlich erkennbare Punkte dienen, und wenn einmal die äufsere Handlung vollkommen hergestellt ist, so kommt es auf die innern Gesinnungen und Beweggründe der That nicht an. Dazu kömmt noch, dafs Strafen, als körperliche Uebel, die innere Ueberzeugung der Menschen nicht ändern, sondern nur blos dahin leiten können, dafs sie ihre äufserlichen Handlungen gesetzmäfsig vornehmen; der Richter kann demnach über die innern Gesinnungen und Triebfedern nicht richten, weil er diese zu ändern nicht vermag. — Durch diese Kleinschrod'sche Deduction widerlegt sich Globig's Meinung, welcher [2]) behauptet, dafs es unlogisch sey, die rechtliche Zurechnung der moralischen entgegenzustellen, da jene auch nur moralisch seyn und nur aus der sittlichen Freiheit und dem Bewufstseyn des Handelnden geschöpft werden müsse. Allein dieses Sittliche geht das Rechtsgesetz nichts an, und es ist für dasselbe einerlei, ob ein Individuum aus sittlichem und moralischem Gefühle, oder aus Furcht vor Strafe die gesetzwidrige Handlung unterläfst.

---

1) Dasselbe sagt Almendingen, a. a. O. p. 38. „Zur Erreichung seines Zweckes bedarf der Staat der Maximen nicht. So lange nicht dem Rechtszustande widersprechende Handlungen in der gebundenen Sinnenwelt erscheinen, so lange sind die, in der übersinnlichen Welt herrschende Maximen dem Staate einerlei. Wenn die Handlungen als äufsere Thatsachen so sind, wie es das Gesetz der Coexistenz erfordert, so hat der Staat nach den, die Handlungen leitenden Maximen nicht zu fragen.“ Vergl. auch Bergk, Philosophie des peinlichen Rechts. p. 286.

2) Entwurf eines Maafsstabes der gesetzlichen Zurechnung. Dresden 1808. p. 9.

Aus dem eben vorausgegangenen soll jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass das Subjective, oder die Motive zur That gar nicht berücksichtigt werden dürfen? Es ist zwar allerdings richtig, wie auch schon gesagt wurde, dass der peinliche Richter nur nach jenem urtheilen kann, was äusserlich erkennbar ist, dass das Princip der Zurechnung vorzugsweise auf der objectiven Grösse der Rechtsverletzung beruht, und dass der Gesetzgeber, wenn er die ordentliche Strafe eines Verbrechers bestimmt, nothwendig auf die objective Grösse der Rechtsverletzung sehen muss. Auf die subjectiven Motive zur That kann der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen, theils weil sie blos im Innern liegen, oft äusserlich gar nicht erkennbar sind, theils auch weil sie zu ungleich und zu verschieden sind, so dass also bei jedem einzelnen Verbrechen eine Menge von Gesetzen nothwendig wäre, wenn man gegen jedes einzelne Motiv eine Strafe bestimmen wollte. Dennoch aber gibt es einen Fall, in welchem die subjectiven Motive zur That nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und dieses zwar dann, wenn sie die objective Grösse der Rechtsverletzung bedeutend modificiren, und wenn sie einen wirklichen Einfluss auf den öffentlichen Rechtszustand haben [1]), z. B. es wird Jemand zur Begehung eines Verbrechens durch äussere Gewalt, durch Drohungen gezwungen, so ist allerdings ein solches Motiv zu beachten, da Jener, welcher aus diesem Grunde das Verbrechen beging, für den öffentlichen Rechtszustand weniger gefährlich ist, als ein Anderer. Wenn demjenigen, der eine als Verbrechen erklärte That verüben soll, gedroht wird, dass im Weigerungsfalle sein Kind, das eben zugegen ist, getödtet werde, welch' ein barbarischer Staat wäre es, der hier nicht Nachsicht übte!

1) Kleinschrod, a. a. O. p. 11.

Wenn man zugibt, sagt Mittermaier [1]), dafs Jemand straflos seyn soll, sobald dem Leben Gefahr gedroht wird, so mufs da, wo Jemand dem Andern droht, ein Auge auszustechen, wenn er nicht die falsche Urkunde auf der Stelle verfertigte, das Gesetz nicht weniger nachsichtig seyn; mag in der Studierstube der Criminalist über den, der lieber die falsche Urkunde machte, um sein Auge zu behalten, den Stab brechen; frage er sich in der Stille seines Gewissens, ob er nicht auf die nämliche Weise gehandelt haben würde. Der Staat mufs auf keine Märtyrer, sondern auf Menschen mit gewöhnlicher Kraft rechnen, und derjenige, welcher nun durch solche aufserordentliche Motive sich zum Verbrechen bestimmen liefs, wird auf keine Art dem Staate gefährlich seyn. Es ist dieses auch von einigen Gesetzgebungen berücksichtiget worden, so bestimmt z. B. der geistreiche Entwurf des Gesetzes für Louisiana von Livingston [2]), dafs eine Drohung straflos macht, unter den Verhältnissen: 1) que la personne etait menacée de mort ou de mutilation, si elle n'accomplissait l'action et qu'elle avait tout sujet de penser que la menace serait effectué; 2) qu'elle avait fait tout ce que pouvait faire une personne d'un courage ordinaire pour resister ou pour se soustraire au pouvoir de celui qui la menaçait. So tadelt gewifs auch mit Unrecht Oersted [3]) den bayrischen Entwurf, welcher Handlungen nicht zurechnet, wenn Jemand zu einem Verbrechen durch Drohungen genöthigt wird, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leben

---

1) Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung. Heidelb. 1825. p. 181. 182.

2) Rapport fait à l'assemblée générale de l'etat de la Louisiane. Nouvelle Orleans 1822. Art. 35. p. 137.

3) Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch. Koppenhag. 1823. p. 212. 409. Vergl. auch Spies, Kritik d. Schrift des Staatsraths Oersted üb. d. Entwurf. Landsh. 1825. p. 134.

oder Gesundheit des Genöthigten, oder seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, oder seines Ehegatten verbunden waren [1]). Es ist also ganz richtig, wenn die Gesetzgeber sich veranlafst fühlen, auf die subjectiven Motive zur That eine subordinirte Rücksicht zu nehmen, und nach ihnen die ordentliche Strafe zu mildern oder zu schärfen [2]). Die Regel bleibt immer die objective Gröfse des Verbrechens; die Ausnahme ist die Berücksichtigung der subjectiven Motive, welche immer dabei eine subordinirte Stellung haben. Durch diese Ansicht läfst sich nun auch die Einheit des Gesichtspunktes herstellen, welche Dreſsler [3]) in dieser Lehre verlangt, da er die Frage aufstellt, nach welchen Grundsätzen die Strafbarkeit relativ zu bestimmen sey, nach der objectiven Gröfse der Rechtsverletzung, oder nach den subjectiven innern Motiven der That?

3) Die Frage, ob die Zurechnung Grade habe, wurde nach verschiedenen Ansichten beantwortet. Almendingen [4]) sagt: „die rechtliche Imputation hat keine Grade. Sie ist Anerkennung eines in der Sinnenwelt vorhandenen Factums. Schuldig oder nicht schuldig, das ist der ganze Inhalt des rechtlich imputirenden Urtheils.“ Dagegen meint Kleinschrod [5]), dafs, wenn es auf die Bestimmung der Strafe selbst, auf die gröfsere oder geringere Strafbarkeit ankomme, es nothwendig Grade

---

1) Gönner, einige Motive zum bayrisch. Entwurf mit Prüfung d. Oersted. Kritik. Munchen 1825. p. 125.
2) Vergl. Globig a. a. O. Einleit. Klein, Grundsätze d. peinl. Rechts. p. 103. 173. Wieland, Geist d. peinl. Gesetzgeb. 1 Thl., p. 350. Ueber die Zurechnung der in Folge von Gewalt oder Befehl begangenen Handlungen ausführlich bei Kleinschrod, systematische Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 1 Thl. §. 155 u. f.
3) Ideen für Criminalgesetzgebung. 1 Thl. p. 46. Dreſsler legt jedoch p. 53 zu viel Gewicht auf die subjectiven Rücksichten. Kleinschrod, a. a. O. p. 14. 15.
4) A. a. O. p. 177.
5) A. a. O. p. 31.

der Zurechnung geben müsse; denn die Verbrechen selbst seyen in Hinsicht auf die Strafbarkeit verschieden, wenn man dieselben objectiv in Beziehung auf die Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes betrachtet, in welcher Hinsicht der Gesetzgeber sie mehr oder weniger zur Strafe zurechnet, je nachdem sie objectiv mehr oder weniger schädlich sind. Es sey auch möglich, dafs das nämliche Verbrechen in verschiedenen Fällen mehr oder weniger strafbar sey, und zwar in objectiver und subjectiver Hinsicht, weshalb das nämliche Verbrechen bald mit mehr, bald mit weniger Strafe bedroht wird. Tittmann [1]) nimmt gleichfalls Grade der Zurechnung an, und leitet sie aus drei Hauptquellen ab, nämlich aus dem Bewufstseyn des Rechtsverhältnisses, der Freiheit bei der Bestimmung und den Motiven der That selbst. Grolmann [2]) leitet die Grade der Zurechnung von der Gefahr ab, welche die rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers für die Rechtssicherheit erwarten läfst. Die Grade sollen also von der gröfsern oder geringern Verwilderung des illegal gestimmten Menschen abhängen, die Verwilderung aber selbst aus seinen äufserlichen Handlungen geschlossen werden. Diese Ansicht ist nun offenbar zu subjectiv.

4) Die rechtliche Imputation liegt in dem Urtheile des Staates, oder vielmehr des von ihm zur Anwendung der Strafgesetze bestellten Richters, dafs ein Fall vorhanden sey, in welchem, nach dem Ausspruche des Strafgesetzes eine Strafzufügung statt haben müsse. In diesem Urtheile ist also die Anerkennung eines in der Welt der Erscheinungen vorhandenen Factums enthalten, und dieses Factum ist gerade die Existenz des strafwür-

---

1) Handb. des gemeinen deutschen peinlich. Rechts. 1 Thl. §. 99. 100.
2) Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. p. 123.

digen Falles. Es fragt sich also, wodurch erlangt der Richter die Gewifsheit, dafs ein solcher Fall existire? oder, welches sind die Bedingungen, unter denen eine Zurechnung statt findet? Almendingen [1]) hat folgende drei aufgestellt. a) die Existenz einer Veränderung in der Sinnenwelt, welche der Staat durch Strafandrohung verhindern, oder die Nichtexistenz der Veränderung, welche er durch Strafandrohung erzeugen wollte; mit andern Worten: eine Handlung oder eine Unterlassung, welche von einem Strafgesetze als Verbrechen erklärt ist. b) Die Ursache der erfolgten oder nicht erfolgten Veränderung mufs sich in einer menschlichen Handlung [2]) finden, d. h. in einer mit wirklichem oder möglichem verständigen Bewufstseyn der Folgen verknüpften Thatäufserung der Sinnlichkeit; die Handlung mufs also mit Willkühr geschehen seyn. c) Dem Handelnden mufs das Strafgesetz oder die an seine Sinnlichkeit gerichtete Forderung des Staates bekannt gewesen seyn, seine Willkühr zur Hervorbringung oder Nichthervorbringung der geforderten oder untersagten Veränderung der Aussenwelt zu bestimmen. Es ergibt sich daraus zu Genüge, dafs die herrschende Idee so mancher Gesetzgeber (die man deutlich gewahr wird, wenn man die Art der Bearbeitung, der Anordnung und Sprache neuer Gesetzbücher vergleicht), dafs das Gesetzbuch weniger für das Volk als mehr für die Richter bearbeitet werden soll, sich wohl nicht ganz rechtfertigen läfst. Mittermaier [3]) hat ganz richtig behauptet, dafs jeder Bürger durch das Gesetzbuch a) er-

---

1) A. a. O. p. 58 u. f. S. auch Kleinschrod, l. c. p. 24.
2) Hier gilt der schon erwähnte, von Almendingen aufgestellte Unterschied zwischen That und Handlung; letztere liegt in einer willkührlichen und verständigen Zweckbestimmung menschlicher Kraft, erstere nicht.
3) A. a. O. p. 16 — 18.

fahren mufs, was unter Strafe verboten ist; b) sicher gestellt werden mufs, dafs nur das wirklich unter Strafe Verbotene bestraft werde, und c) wissen mufs, welche Strafe als die höchste eintreten kann. Daher ist die Angabe des Thatbestandes der Verbrechen eben so wichtig für das Volk, als für die Richter, weil nur durch bestimmte Bezeichnung des Verbrechens der Bürger in den Stand gesetzt wird, seine Handlungen den Gesetzen gemäfs einzurichten, weil er ein Recht dadurch erwirbt, dafs ihm das Strafgesetz vorgelegt werde, aus dessen Uebertretung das Gericht eine Strafe ableiten will. Fafst man nun diese Forderungen in Bezug auf das Volk auf, so sollen die Eigenschaften, die ein Gesetzbuch haben mufs, liegen 1) in der Vollständigkeit in Ansehung der Handlungen, welche bestraft werden sollen; 2) in der Verständlichkeit des Gesetzes und der Vermeidung aller fremden Kunstwörter; daher sollen auch alle Definitionen, bei welchen man sich nichts, oder zu viel, oder zu wenig denken kann, so dafs man nicht genau weifs, was der Gesetzgeber sagen will, aus dem Gesetzbuche verbannt seyn, und 3) die Sprache des Gesetzbuchs mufs würdig und dem Charakter des Gebotes angemessen, und frei von kompendiarischen Definitionen seyn.

Was nun

II) die psychologische Zurechnung betrifft, so haben wir im Allgemeinen hier zu bemerken:

1) dafs ihre Idee in demselben Principe liegt, welches der gerichtlichen Psychologie und dem Strafrechte zur Basis dient, nämlich in dem Principe der Freiheit. Nur für psychisch-freie Menschen gibt es, wie schon S. 125. gesagt und bewiesen wurde, Gesetze, und nur von freien Menschen kann von Befolgung und Uebertretung des gegebenen Gesetzes und von Strafe die Rede seyn. „So lange die Menschheit selbst, sagt Stein-

heim [1]) ganz treffend, im Culminationspunkte ihrer Entwicklung gedacht, in einem Zustande der Unwillkührlichkeit und der Nothwendigkeit, nicht allein der That, sondern auch des Willens zu derselben verharrt, ist kein Grund vorhanden, von irgend einem andern Richteramte zu reden, als dem, vor welchem es keine Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht, vor dem es höchstens eine Frage über Mein und Dein gibt." Es geht demnach die psychologische Zurechnung aus dem S. 76 u. f. durchgeführten Principe der gerichtlichen Psychologie hervor, und wird im Allgemeinen dahin bestimmt, dafs jenes Individuum, welches sich zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung im Zustande der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit, oder der psychologischen Freiheit befand, als zurechnungsfähig vom gerichtlichen Arzte, und so umgekehrt, erklärt wird. Wir sehen also, dafs die psychologische und die rechtliche Zurechnung im Wesentlichen mit einander übereinstimmen müssen, wenn die letztere durch erstere sanctionirt werden soll. Hat nämlich der Richter irgend einen Zweifel über den psychischen Zustand eines Verbrechers, so mufs er, ehe von rechtlicher Zurechnung die Rede seyn kann, das Urtheil des gerichtlichen Arztes, oder der Criminalpsychologie einholen, und bestimmt diese, dafs das Individuum zur Zeit der begangenen That sich im Zustande der Seelenunfreiheit oder im Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft befunden hat, so kann keine rechtliche Imputation mehr Statt haben, weil die psychologische Nichtzurechnungsfähigkeit da ist. Ergibt sich aus der gerichtsärztlichen Untersuchung jedoch das Gegentheil, und wird behauptet, dafs das Individuum zur Zeit der That im Besitze der psychischen Selbstbestimmungskraft, folglich psy-

1) Hecker's literär. Annal. 1832. März. p. 275.

chisch frei war, so wird auch damit die psychologische Zurechnung ausgesprochen, mit welcher dann auch zugleich die rechtliche Zurechnung eintritt. Hier finden wir nun, dafs der psychologischen so wie der rechtlichen Imputation dasselbe Princip zu Grunde liegt. Es ist die Behauptung S. 228. aufgestellt worden, dafs das Object der rechtlichen Imputation nur solche gesetzwidrige Handlungen seyen, die mit Willensfreiheit unternommen wurden, und auch der psychologischen Zurechnung liegt, wie eben gezeigt wurde, die Willensfreiheit zu Grunde.

Man hat darüber gestritten, ob das Wort „zurechnungsfähig" vom Gerichtsarzte, oder nur allein vom Richter ausgesprochen werden dürfe [1]), und ersterer nur zu bestimmen habe, ob das fragliche Individuum bei Begehung der That psychisch frei oder unfrei gewesen sey? dafs Zurechnungs- und Nichtzurechnungsfähigkeit darauf erfolge, habe blos der Richter auszusprechen. Es ist dieses ein leerer Streit. Bestimmt der Gerichtsarzt, dafs psychische Unfreiheit zugegen sey, so hat er auch zugleich damit die psychologische Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen, und dieser Ausspruch gehört nur in die Sphäre des Arztes; der Richter läfst dann darauf die rechtliche Nichtimputation folgen [2]). Es

1) Z. B. Jarcke, (die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände, Berlin 1829. p. 318 u. f.) eifert besonders darüber gegen die Gerichtsärzte; ist aber von dem trefflichen Groos in dessen geistreicher Schrift: Der Scepticismus in der Freiheitslehre, Heidelberg 1830. p. 150 u. f. zurecht gewiesen worden.

2) Ganz richtig sagt Groos, a. a. O. p. 153: Der Ausspruch über wirkliche Zurechnung gebührt der Sache nach dem Richter; nicht aber der über Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Gemüthszuständen. Es handelt sich hier um ganz Etwas Anders, als um jenen kleinlichen Wettstreit, es handelt sich um die gefallene Menschheit, die selbst noch im Verbrecher zu berücksichtigen, und weswegen gerade der Gerichtsarzt von der Obrigkeit aufge-

ist dieses um so richtiger, als im psychologischen Sinne bei jeder Handlung, im juridischen Sinne aber nur bei einer solchen von Zurechnung die Rede seyn kann, die durch ein bestimmtes Gesetz verboten ist. Demnach wird der Psychologe bei einer jeden Handlung eines Menschen untersuchen können, ob sie im Zustande der psychischen Freiheit oder Unfreiheit geschehen ist, und ob folglich eine psychologische Zurechnung da ist, oder nicht; für den Richter aber gibt es nur für solche Handlungen Zurechnung oder Nichtzurechnung, deren Begehung oder Unterlassung mit einem positiven Gesetze in Beziehung gebracht werden kann. Folglich ist das Gebiet der psychologischen Zurechnung gröfser als jenes der rechtlichen, und die letztere ist in der ersteren enthalten, oder ihr untergeordnet.

2) So wie die moralische Zurechnung nicht mit der rechtlichen verwechselt werden darf, eben so wenig darf sie es mit der psychologischen. Der Gerichtsarzt hat blos den Zustand der psychischen Selbstbestimmungskraft, die psychische Gesundheit oder Krankheit, nicht aber den Grad der Moralität des zu untersuchenden Individuums zu bestimmen, denn es kann Einer in den Augen des Arztes als ganz psychisch gesund erscheinen, während er von dem Moralisten für seelenkrank erklärt wird. Demungeachtet darf der moralische Charakter des zu Untersuchenden vom Gerichtsarzte insoferne nicht unberücksichtigt bleiben, weil in manchen Fällen die moralischen Entartungen eines Menschen Bedingungen zum psychischen Erkranken und einer besonderen Gestaltungsweise desselben werden können. Dabei sind je-

---

stellt ist, um das etwaige verborgene Kranke im Gemüthszustande des Gefallenen aufzusuchen, während der Richter von Amtswegen von der Voraussetzung ausgeht, der Verbrecher sey, dem gewöhnlichen natürlichen Zustande gemäfs, ein gemüthsgesunder Mensch.“

doch die Regeln, die ich S. 143 über die moralische Theorie der psychischen Krankheiten angegeben habe, genug zu berücksichtigen.

3) Bei der juridischen oder rechtlichen Imputation können allerdings Grade der Zurechnung Statt finden, besonders nach der von Kleinschrod aufgestellten und S. 234. schon erwähnten Ansicht. Die psychologische Zurechnung kann jedoch keine Grade anerkennen, weil es keine Grade der menschlichen Freiheit, der psychischen Selbstbestimmungskraft, worauf sie basirt ist, gibt. Der untersuchende Gerichtsarzt muss blos apodictisch erklären, der Thäter war zur Zeit der That vermögend, sich psychisch selbst zu bestimmen oder nicht; ein Mittelding zwischen diesem psychisch frei oder psychisch unfrei gibt es nicht. Die verschiedenen Uebergangszustände vom psychisch Gesundseyn zur psychischen Krankheit berechtigen nicht, auch verschiedene Stufen der Zurechnungsfähigkeit anzunehmen [1]); denn wenn es auch immerhin solche Uebergangsstufen gibt, so tritt doch immer nur einmal jener Zustand ein, in welchem der Mensch nicht mehr frei, d. h. nicht mehr im Stande ist, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können, und damit tritt auch zu gleicher Zeit seine Unzurechnungsfähigkeit ein, für die es dann kein Mehr und kein Weniger gibt. Wenn z. B. das körperliche Leiden, aus dem später die psychische Krankheit entsteht, sich zu entwickeln beginnt, so ist zwar schon allerdings ein solcher Uebergangszustand zur psychischen Krankheit zugegen, der jedoch noch nicht nothwendigerweise irgend einen sogenannten Grad der Unzurechnungsfähigkeit bestimmt. Das Indivi-

1) Diesen Fehler hat sich z. B. Howitz, om Affindighed og Tilregnelse, Kjöbenhavn 1824, zu Schulden kommen lassen. (Vergl. mein Magaz. für Seelenkunde, 5 Hft. P. 226.)

duum kann trotz dieses somatischen Leidens, oder dieser Uebergangsstufe zum Wahnsinne, noch im Stande seyn, sich psychisch selbst bestimmen zu können, ist also noch zurechnungsfähig. Erst dann, wenn dieses Leiden sich im Somatischen und Psychischen so entwickelt hat, dafs die psychische Unfreiheit eintritt, dann ist auch zugleich die Nichtzurechnungsfähigkeit damit gegeben, die aber dann immer quantitativ betrachtet dieselbe bleibt. Die psychische Krankheit kann steigen oder fallen, kann in ihrer intensiven und extensiven Gröfse verschiedene Grade durchlaufen, immer bleibt aber ein Merkmal, die psychische Unfreiheit, unbeweglich stehen. Es ist gleichviel, ob der Tobsüchtige in die heftigsten und furchtbarsten Paroxysmen ausbricht, und Andere zu morden sucht, oder ob er in stiller verhaltener Wuth dahinbrütet; es ist gleichviel, ob der Melancholische einen Selbstmordversuch nach dem andern unternimmt, oder in dumpfer Seelenasphyxie da sitzt; es ist Einer so unfrei wie der Andere, keiner ist in keiner Aeufserungsweise seiner Krankheit im Stande, sich nach dem Vernunftgesetze psychisch zu bestimmen, und hier gibt es dann keine Grade, weil es keine viertels, keine halbe Freiheit oder Unfreiheit gibt. Daraus folgt nun

4) dafs die Bedingungen der psychologischen Zurechnung einfach sind. Sie drehen sich nur um den einfachen, zu erörternden Punkt, ob ein Individuum zur Zeit seiner begangenen That psychisch frei oder psychisch unfrei war, und darnach müssen nun alle einzelnen möglicherweise vorkommenden Fälle von zweifelhaft psychischen Zuständen beurtheilt werden. Auf diese Weise ist man sicher, dafs kein einzelner Zustand vergessen und unberücksichtigt bleibe, oder falsch beurtheilt werde, weil alle psychischen Vorgänge auf die

allgemeine Ansicht einer psychischen Freiheit oder Unfreiheit zurückgeführt werden können [1]).

Daran schliefst sich nun auch die Frage: ob die Gesetzbücher alle einzelnen psychisch - abnormen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, angeben, oder einen allgemeinen Grundsatz aufstellen sollen; was nun ausführlicher in folgendem Paragraphen behandelt wird.

§. 11.

Ueber die Stellung der psychisch - abnormen Zustände in den Gesetzbüchern, und Erörterung der Frage, ob letztere alle einzelnen psychischen Abnormitäten, welche die Zurechnung aufheben, angeben, oder einen allgemeinen Grundsatz aufstellen sollen?

Wenn wir diese Frage

I) vorerst vom historischen Standpunkte aus untersuchen, so werden wir in den verschiedenen Gesetzbüchern feste und consequente Bestimmungen hierüber durchgehends vermissen, und überall auf schwankende Angaben stofsen, was folgende geschichtliche Zusammenstellung beweisen wird.

Die römischen Gesetze enthalten gar keine bestimmten Begriffe von den verschiedenen Arten der Seelenkrankheiten, wohl aber Ausdrücke, welche diese Verschiedenheit zum Theil bezeichnen [2]). Im Allge-

---

1) Verschiedene Ansichten über d. Zurechnungsfähigkeit findet man bei Reimer diss. de imputatione actionis ex melancholia provenient. Ultraj. 1710. Flemming, im Archiv für medic. Erfahr. Jul. Aug. 1830. p. 604. Amelung, in Henke's Zeitschr. 1827. I Hft. p. 47. Leviseur, in Hitzig's Zeitschr. für die Criminalrechtspflege. 1829. I B. p. 82, und im Archiv für medic. Erfahr. Jan. Febr. 1830. p. 17. März, Apr. 1830. p. 234. Jessen, ebendas. Nov. Dec. 1831. p. 953.

2) Vergl. Masius, medicinische Bemerk. über einige ältere

meinen unterscheiden sie homines sanae mentis und homines non sanae mentis, und dieso sollen seyn: furiosi, dementes und mente capti, welche Worte jedoch von den Rechtsgelehrten auf eine verschiedene Weise erklärt werden [1]). Dafs in den römischen Gesetzen unter dem Ausdrucke: furiosus, ein solcher verstanden wird, der bei gänzlicher Verstandesverwirrung in Reden und Handlungen eine übermäfsige Heftigkeit zeigt, also der von einer Tollheit, Manie, befallen ist, scheint nach dem Zusammenhange der verschiedenen gesetzlichen Dispositionen klar zu seyn [2]). Mit dem Ausdrucke: dementia, scheinen die Gesetze jene psychische Krankheit zu bezeichnen, die von unruhigen Bewegungen, heftigen Aeufserungen und gewaltthätigen Handlungen gar nicht begleitet ist. Der Demens ist dem furioso darin gleich, dafs er nicht frei handelt, er unterscheidet sich von demselben aber dadurch, dafs er nicht wüthet. In rechtlicher Hinsicht sind sie sich beide gleich, und in dieser Hinsicht werden auch beide Worte wohl abwechselnd gebraucht [3]), keineswegs aber gleichbedeutend [4]). Mente captus endlich scheint derjenige zu seyn, den wir in unserer Sprache mit dem Ausdrucke blödsinnig bezeichnen [5]); auch hat Hu-

---

und neuere Gesetze. 2te Abthl. Rostock 1812. p. 37. Thibaut System des Pandektenrechts. 3te Aufl. 1 Bd. §. 212. Glück's ausführliche Erläuterung der Pandekten. 2 Thl. p. 129 d. 2ten Aufl.

1) L. 5. D. de inoff. test. L. 3. C. de curatore furiosi.

2) L. 6. C. de curat. furios. (Hier ist auch von lucidis intervallis die Rede). L. 20. §. 4. D. qui testam. facere poss. („ne furiosus quidem testis adhiberi potest, cum compos mentis non sit.") L. 18. §. 1. D. de acquir. vel omitt. possess. L. 2 C. de contrab. emt. vend.

3) Berg, jurist. Beobacht. u. Rechtssprüche. 3 Thl. Hannov. 1806. p. 249. §. 8.

4) „Plerique vel furorem vel dementiam fingunt." L. 6. D. de curat. furiosi.

5) Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: „furiosi, dementes und mente capti" vergl. man noch: Stryck de dementia et melancholia §. 2. 4. Thomasius de praesumtione

ber [1]) gezeigt, dafs die Gesetze zuweilen einen Solchen darunter verstanden, der nur einen schwachen Verstand hat, und sonst stupidus oder einfältig genannt wird. Die Gesetze der XII Tafeln scheinen jedoch diesen Unterschied zwischen furiosi, dementes und mente capti nicht gemacht, sondern vielmehr das Wort furiosus als eine allgemeine Bezeichnung aufgestellt zu haben, was aus Folgendem zu vermuthen ist. In Bezug auf die Cura der Seelenkranken nennen die Gesetze der XII Tafeln nur die furiosi, wenn sie den Agnaten diese Curatel übertragen. Da nun, wie wir gesehen haben, die furiosi genau von denen unterschieden werden, welche dementes und mente capti sind, so entsteht natürlich die Frage, warum nicht auch über diese den Agnaten die Cura übertragen ist. Allein man kann hier fragen, ob auch die Gesetze der XII Tafeln die furiosi und dementes und mente capti wirklich so von einander unterschieden haben, wie oben gezeigt worden ist? Nach einer Erklärung, die Cicero [2]) vom Worte furor in Beziehung auf die zwölf Tafeln gibt, läfst es sich, mit Huber [3]) und Glück [4]) verneinen. Cicero sagt nämlich: „nomen insaniae significat mentis aegrotationem et morbum, id est, insanitatem et aegrotum animum, quam appellarunt insaniam. Omnes autem perturbationes animi morbos Philosophi appellant: negantque stultum quemquam his morbis vacare. Sanitatem enim animorum positam in tranquillitate quadam con-

furoris atque dementiae, p. 5. Möhsen, in Pyl's Repertor. für d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissensch. 2 Bd. p. 33. Einige sehen dementia als Genus an, und rechnen unter dieses die furiosos und mente captos.

1) Digression. Justinian. Lib. III. Cap. 18. §. 3.
2) Tuscul. Lib. III. Cap. 4. 5. (Meine Literärgeschichte der Pathol. u. Therap. d. psychiseh. Krankh. p. 97.)
3) Digression. Justinian. P. 1. Lib. III. Cap. 18. §. 2. 3. p. 226; und seine Praelection. ad institution. §. 7.
4) Ausführl. Erläuterung der Pandekten. 33 Thl. p. 237 u. f.

stantisque censebant; his rebus mentem vacuam appellarunt insaniam, propterea quod in perturbato animo, sicut in corpore, sanitas esse non possit. Nec minus illud acute, quod animi adfectionem, lumine mentis carentem, nominaverunt amentiam, eandemque dementiam. Graeci autem *μανιαν* unde appellent, non facile dixerim: eam tamen ipsam distinguimus non melius, quam illi. Hanc enim insaniam, quae juncta stultitiae patet latius, a furore disjungimus. Graeci volunt illi quidem; sed parum valent verbo; quem nos furorem, *μελαγχολιαν* illi vocant [1]). Quasi vero atra bili solum mens, ac non saepe vel iracundia graviore, vel timore, vel dolore moveatur; quo genere Athamantem, Alcmaeonem, Ajacem, Orestem furere dicimus. Qui ita sit affectus, cum dominum esse rerum suarum vetant duodecim tabulae. Itaque non est scriptum, si insanus, sed si furiosus escit [2]). Insaniam enim censuerunt, constantia, id est, sanitate vacantem, posse tamen tueri mediocritatem officiorum, et vitae communem cultum atque usitatum; furorem autem esse rati sunt mentis ad omnia caecitatem. Quod cum majus esse videatur, quam insania; tamen ejusmodi est, ut furor in sapientem cadere possit, non possit insania.“ Aus dieser Stelle Cicero's erhellt nun, dafs die Alten, deren Begriffe in den Gesetzen der XII Tafeln ohne Zweifel zum Grunde gelegt sind, unter furor nicht gerade das, was wir Wuth oder Raserei nennen, verstanden haben, sondern eine gänzliche Zerrüttung des Geistes,

---

1) Mercurialis (var. lect. Lib. VI. Cap. 16.) macht dagegen dem Cicero den Vorwurf, dafs er die Bedeutung der Worte mania und melancholia nicht in dem Sinne aufgefafst habe, wie sie von den Griechen gebraucht worden seyen.

2) Nach der Lesart des Orelli, op. Ciceron. Tom. 4. Turisci 1828. p. 296. (Vergl. auch Dirksen, Kritik und Herstellung des Textes der XII Tafel-Fragmente. Kap. II. Tab. 5. Fr. 7.)

und dafs sie diejenigen furiosi genannt haben, welche gar keinen Gebrauch der Vernunft haben, ihre Handlungen mögen mit heftigen Aufregungen, wie bei der Tobsucht oder Raserei, verbunden seyn oder nicht. Wenn wir also hierin dem Cicero trauen dürfen, der doch gewifs zu seiner Zeit gewufst hat, was die Gesetze der XII Tafeln unter einem furiosus verstehen, so begriff das Wort furor den Wahnsinn im engern Sinne des Wortes, so wie auch die Raserei in sich. Vom furor ist nun die insania dadurch unterschieden worden, dafs man sich unter dieser jenen abnormen psychischen Zustand dachte, wo es zwar nicht an allem Vernunftgebrauche mangelt, sondern der Kranke dasjenige, was blos zu den äufsern Pflichten und gewöhnlichen Geschäften des gemeinen Lebens gehört, noch zur Noth verrichten kann, wie Cicero sagt, dabei sich aber doch in den Handlungen eine Unvollkommenheit und Schwäche der Seelenkräfte äufsert, die von einem Mangel richtiger Vorstellungen, und von Mangel an Urtheilskraft zeigt [1]). Ganz dem gemäfs, wie Cicero im Sinne der Alten gelehrt hat, sagt auch Hofacker [2]), der Ausdruck furiosus bezeichne im Sinne des römischen Rechtes denjenigen, qui sive animi rabie agitetur, sive sine tumultu desipiat, intellectu omnino caret, dementes aber sind nach ihm diejenigen, qui integram quidem mentem non habent, tuentur tamen vitae communem cultum et usitatum. — Preufsen. Das allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, und bestimmt auch zugleich einen jeden dieser Zustände. Rasende und Wahnsinnige heifsen diejenigen, welche des

---

1) Die Begriffe von furor und insania hat aus Cicero auch angenommen, Nonius Marcellus, de proprietate verborum. Antverp. 1565. p. 469. Man vergl. auch Jac. Raevardi Conjectaneor. Lib. II. Cap. 18.

2) Princip. juris civil. Rom. German. Tom. I. §. 248.

Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind [1]). Menschen, denen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, werden blödsinnig genannt [2]). Dafs diese Begriffsbestimmungen unpassend sind, leuchtet von selbst ein, und besonders ist der Begriff des Blödsinns viel zu unbestimmt, und ist auch auf den Rasenden und Wahnsinnigen anwendbar, indem auch diesen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. An einer andern Stelle [3]) sagt das Landrecht: „wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe Statt. Die preufsische Criminalordnung [4]) verordnet, dafs der Richter auf den Gemüthszustand eines Angeschuldigten ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen müsse, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewufstseyn gehandelt habe. Wenn sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden, so soll der Richter den Gemüthszustand des Angeschuldigten mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes zu erforschen bemüht seyn. — Oesterreich. Eine Verordnung [5]) sagt: „Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist; b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder in einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewufst war, begangen worden. —

---

1) Allgem. L. R. 1 Thl. I Titl. §. 27.
2) Ibid. §. 28.
3) II Thl. 20 Titl. §. 16.
4) Vom Jahre 1806. §. 280.
5) Neues Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen in den k. k. teutschen Erbstaaten. Wien 1803. §. 2.

Bayern. Das Strafgesetzbuch [1]) nennt als solche, bei welchen die Zurechnungsfähigkeit hinwegfällt: „Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben, solche, die durch Blödsinn völlig aufser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; Taubstumme, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind; solche, welche die That beschlofsen und vollbrachten in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen ist.“ Der Entwurf des Strafgesetzbuchs [2]) hat über die bei Mangel an Vernunftthätigkeit aufgehobene Zurechnung sich folgendermassen ausgedrückt: „denjenigen, welche eine Handlung begangen haben, in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann eine solche Handlung nicht zugerechnet werden. Dahin gehören besonders: Rasende, Wahnsinnige, Verrückte; solche, die aus Blödsinn völlig aufser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; Personen, welche durch Altersschwäche den Gebrauch des Verstandes verloren haben; Taubstumme, die nicht genugsamen Unterricht genossen haben, um die Strafbar-

---

1) München 1813. 1 Thl. 1 Buch. 5 Kap. Art. 120.
2) München 1822. Art. 67. (Bemerk. darüber von Pfeufer in Henke's Zeitschr. 1826. 4 Hft. p. 445., und Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts. 6 Bd. p. 363.)

keit ihrer Handlung einzusehen; diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewufst waren. — Hannover. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover [1]) bestimmt: „Es bleiben mit aller Strafe verschont: solche mit Seelenkrankheiten Behaftete, welche durch allgemeinen oder besondern Wahnsinn des Verstandesgebrauchs völlig beraubt sind, und in diesem Zustande Verbrechen begingen, oder durch Anfälle der Raserei, (Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen wurden. Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden; solche, die wegen Blödsinns völlig aufser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben; Taubstumme, woferne sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit aufser Zweifel ist.“ Ferner sagt dieses Gesetzbuch: „eine That ist aus gleichem Grunde straflos, wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einem unverschuldeten Zustande gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewufst seyn konnte, oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob; namentlich im Falle des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit.“ — Sachsen.

1) Hannover 1824. Art. 98. 99. (Bemerkungen darüber von Toel, in Henke's Zeitschr. 1826. 2 Hft. p. 339.)

Der Entwurf eines Criminalgesetzbuches [1]) sagt: „der Strafzurechnung sind diejenigen für unfähig zu achten, die an Wahnsinn, Raserei, einem hohen Grade des Blödsinns, und überhaupt an einer Seelenkrankheit leiden, wodurch das Vermögen richtig zu urtheilen, gehemmt ist, und unrichtige Vorstellungen entstehen, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird; solche, die taubstumm geboren, oder in den Jahren der Kindheit in den Zustand versetzt worden, und ohne Unterricht geblieben sind; solche, die bei Verübung eines Verbrechens sich in dem Zustande des Schlafes oder der gänzlichen Schlaftrunkenheit befanden; und solche, die durch hitzige Getränke oder andere betäubende Sachen in Sinnenlosigkeit gerathen sind, und in dem Zustande ein Verbrechen begehen. — Weimar. In dem neuen Entwurfe eines Strafgesetzbuches heißt es [2]): „Ferner findet eine Minderung der im Gesetze sogar völlig bestimmt gedrohten Strafen bei solchen blödsinnigen Verbrechern Statt, welche zwar für zurechnungsunfähig wegen ihrer Geistesschwäche und Krankheit nicht geachtet werden können, deren geringerer Grad von Blödsinn oder Verrücktheit [3]) irgend einer Art aber hinreichend erwiesen ist, und die in solchem Zustande eines vorsätzlichen Verbrechens sich schuldig gemacht haben. Strafminderung tritt ferner ein in Ansehung der bei Begehung der That im geringeren Maafse betrunken gewesenen Verbrecher, welche jedoch sich in diesen Zustand nicht in der Absicht versetzt hatten, um darin das Verbrechen zu verüben, auch

---

1) Dresden 1824.
2) Satz 97.
3) Da im Anfange des Satzes nur von Blödsinnigen gesprochen worden ist, und itzt von geringerem Grade von Blödsinn oder Verrücktheit die Rede ist, so kann dieses auf jeden Fall zu Mifsverständnissen führen. (Neues Archiv d. Criminalrechts. 6 B. 3 St. p. 380.)

wegen eines die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Affects, worin der Thäter das Verbrechen begangen hat, und der ohne sein eigenes Verschulden bei ihm von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann die strafbare That begangen worden ist, und wegen gehörig dargethaner Schlaftrunkenheit, worin das Verbrechen erwiesenermassen begangen worden ist“ [1]). — **Frankreich.** Der Code Napoleon spricht an mehreren Stellen [2]) von imbecillité, demence und fureur, ohne jedoch den Begriff dieser Wörter näher zu bestimmen. Hoffbauer [3]) sagt darüber, (man weifs nicht, ob im Ernste oder aus Ironie): „In der Abwesenheit dieser nähern Bestimmungen kann der Kenner nur einen Beweis von der Weisheit des Gesetzgebers finden, wenn anders jede Gesetzgebung nur von der Kenntnifs des Gegenstandes, über den sie etwas verordnet, ausgehen kann.“ Es ist zwar besser, dafs das Gesetz gar nicht bestimmt, als falsche Bestimmungen gibt, die sich leicht durch sein Ansehen, aber gegen seinen Zweck, perpetuiren, dafs es aber zu wünschen ist, dafs Gesetze klar und deutlich ausgesprochen werden, damit weder Verwirrungen noch Willkührlichkeiten möglich werden, ist nicht zu bezweifeln. Man scheint auch dieses in Frankreich anerkannt zu haben, indem man diese drei psychischen Zustände auf folgende Art näher zu bestimmen suchte [4]): „L'imbecillité est une foiblesse d'esprit, causée par l'absence ou l'obliteration des idées. La démence est une aliénation, qui ote à celui qui en est atteint l'usage de sa raison. La fureur n'est qu'une dé-

---

1) Aehnlich, doch nur kürzer drückt sich der bayrische Entwurf, Art. 86 aus.
2) Z. B. B. 1. Tit. XI. Kap. II.
3) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 8. Not.
4) Esprit du Code Napoleon. Tom. VI. p. 433.

mence portée à un plus haut degré, qui pousse le furieux à des mouvements dangereux pour lui meme et pour les autres. L'homme, dans ces trois états, est privé de la faculté de comparer et de juger." Gregory [1]) zählt in seinem Entwurfe eines Strafgesetzbuches zu den Personen, die nicht zugerechnet werden können: „ceux, qui au moment de l'action se trouvaient dans l'etat d'imbecillité absolue de folie, ou de maladies naturelles ou occasionnées par des malefices au point de les rendre incapables de discernement."

Vergleicht man nun die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Gesetzbücher ausgesprochen haben, so ergibt sich eine nicht unbedeutende Verschiedenheit, worauf besonders Henke [2]) in folgender Zusammenstellung aufmerksam gemacht hat. Das preufsische Landrecht drückt sich allgemein aus: „wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen Statt. Das österreichische Gesetzbuch erklärt den für unzurechnungsfähig, der des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, fügt aber weitere Bestimmungen über periodische Sinnenverrückung durch Berauschung oder auf andere Art entstanden, bei. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 benennt mehrere Arten von psychischen Krankheiten, wie Wahnsinn, Raserei, Blödsinn, u. s. f., welche die Zurechnung aufheben, scheint aber das allgemeine Princip in den Worten: „überhaupt solche Personen, die den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben," auszusprechen, welche es jedoch durch die hinzugefügte Entstehungsweise, nämlich „Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit" wieder beschränkt.

1) Projet de Code pénal universel, suivi du système penitentiaire. Paris 1832. Art. 3.
2) In seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1827, 1 Hft. P. 198 u. f.

Der Entwurf des bayrischen Strafgesetzbuches von 1822 stellt einen allgemeinen Grundsatz über Aufhebung der Zurechnung an die Spitze, indem nach demselben denjenigen die Handlung nicht zugerechnet werden kann, welche dieselbe in einem Zustande begangen haben, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren. Er folgt in der Benennung der Krankheiten, in welchen dieses Nichtmächtigseyn des Vernunftgebrauchs vom Gesetzgeber anerkannt wird, meistens dem Gesetzbuch, nur dafs er statt der Melancholischen und Gemüthskranken „Verrückte" genannt hat. Der sächsische Entwurf benennt Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als Hauptarten der Seelenkrankheiten, welche die Zurechnung aufheben, fügt aber doch auch einen allgemeinen Grundsatz hinzu in den Worten „überhaupt an einer Seelenkrankheit Leidende, wodurch das Vermögen richtig zu urtheilen gehemmt ist, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird. Auf ähnliche Weise bestimmt der hannöversche Entwurf gleichfalls als allgemeines Princip disjunctivisch; mit aller Strafe sollen verschont werden, alle Seelenkranke, die des Verstandesgebrauches völlig beraubt sind, (durch allgemeinen oder besondern Wahnsinn) oder die (durch Raserei, Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen werden. In der Beziehung der verschiedenen Arten von krankhaften Zuständen, die ausser Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als die Zurechnung aufhebend anerkannt werden, folgen der sächsische und der hannöversche Entwurf mehr oder minder dem bayrischen Strafgesetzbuche.

Aus dieser Darstellung ergibt sich nun, dafs einige Gesetzbücher mehr ein allgemeines Princip als Norm aufstellen, andere hingegen die einzelnen abnormen psychischen Zustände besonders namhaft machen, und es

drängt sich uns hier die Frage auf, welche Methode die bessere sey, nämlich:

II) soll ein Strafgesetzbuch nur den allgemeinen Grundsatz aufstellen, oder die einzelnen psychischen Krankheiten und besondern Zustände, welche die Zurechnung aufheben, nambaft machen und aufzählen [1])?

Die Ansichten darüber sind bei den Schriftstellern verschieden. Klose äufsert [2]) den Wunsch, dafs so lange die ärztliche Terminologie der Geisteskranken so schwankend bleibe, als sie noch gegenwärtig ist, dem Gerichtsarzte nur die einzige Frage vorgelegt werden solle, ob das fragliche Individuum dispositions- und zurechnungsfähig sey? Denn es seyen es nicht allein die vom Gesetze anerkannten Formen des ausgebildeten Wahnsinnes, welche die Zurechnung aufheben. Mittermaier [3]) hat sich gegen das allgemeine Princip erklärt, und verlangt eine Bezeichnung der Seelenkrankheiten in dem Gesetzbuche, welche nach der von ihm aufgestellten Ansicht entweder die Freiheit des Urtheils, oder die Freiheit des Entschlusses [4]) aufheben, und dadurch die Zurechnung vernichten. Dagegen verlangt Toel [5]), dafs der Gesetzgeber die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit auf das Princip der Freiheit gründe, und ganz allgemein erkläre, dafs alle unfreie Individuen, d. h. solche, welche das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen entweder für immer, oder

---

1) Henke's Zeitschr. 1827. 1 Hft. p. 202 u. f.
2) In d. medicinisch. Zeitung, herausgeg. von dem Vereine für Heilkunde in Preufsen. 1833. Nro. I.
3) Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant. Heidelberg 1825. Auch Hitzig's Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege in den preufsischen Staaten. Berlin 1826. 3 Hft. p. 239.
4) Libertas judicii aut intellectus, und libertas consilii aut propositi, nach seinem Ausdrucke.
5) Henke's Zeitschr. 1826. 2 Hft. p. 352.

zur Zeit einer gewissen Handlung verloren haben, nicht zurechnungsfähig seyen, ohne sich darauf einzulassen, besondere Arten von psychischen Krankheiten, als die Zurechnung aufhebend, zu benennen. Grohmann [1]) will, dafs in den Gesetzbüchern die allgemeinen Rubriken von Krankheitsformen bestimmt werden sollen, unter welche dann ohne weitere nöthige Ausführung des Gesetzbuches die einzelnen particulairen Formen der Seelenkrankheit leicht zu subsumiren seyen. Dann sagt er gleich darauf, dafs es am Meisten zu tadeln sey, dafs in den Gesetzbüchern gröfstentheils nur von Manien, von allgemeinen Seelenkrankheiten u. s. w. die Rede sey. Offenbar widerspricht sich hier Grohmann, indem er einmal allgemeine Rubriken wünscht, und dann sie wieder verwirft. Es ist übrigens auch möglich, dafs ich ihn unrecht verstehe, und ich glaube eher, dafs er das Wort „allgemein" im weitesten Sinne nimmt, und nicht sowohl im Gesetzbuche die speciellen Fälle, welche die Zurechnung aufheben sollen, sondern vielmehr ein allgemeines Princip, unter welches subsumirt werden soll, aufgestellt wissen will, was noch deshalb wahrscheinlich wird, weil er noch sagt, die Gesetzbücher ladeten den Verdacht auf sich, dafs sie nur die äufsersten Grade der Tollheit, Reserci und Verrücktheit unter ihren aufgestellten Bezeichnungen verstünden, und die Gerichtsärzte, wenn sie sich daran hielten, auch in die Versuchung kämen, nur auf die äufsersten Grade zu erkennen, und die mittlern krankhaften Verstimmungen des Gemüthes weniger zu beachten. Ein neuer ausgezeichneter Criminalist Italiens, Carmignani, welcher [2]) ganz gut den Einfluss der Geisteskrankheiten auf die Zurechnung entwickelt hat,

1) Im neuen Archive des Criminalrechts. 9 B. 2 St. p. 207.
2) In s. teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 2. p. 183 — 194.

hält es für unmöglich, dafs eine Gesetzgebung vollständig alle Arten von psychischen Krankheiten aufzähle, und wünscht, dafs die Frage, die man an den Arzt stellt, nicht zu eng und nicht zu weit gestellt, und überhaupt mehr dem Ermessen derjenigen zugetraut werde, welche die nöthige Sachkenntnifs hätten. — Da nun auch hier wieder die Ansichten von einander abweichend sind, so wird es nöthig, dafs wir

III) diese Meinungen prüfen, ehe wir eine von ihnen als die richtige aufstellen dürfen.

1) Ein Hauptgrund, warum der Vorschlag unzweckmäfsig ist, alle Arten von psychischen Krankheitszuständen in das Gesetzbuch aufzunehmen, damit kein Zustand, keine Krankheitsform, welche die Zurechnung zweifelhaft machen kann, unberücksichtigt bleibe, liegt vorzugsweise darin, weil weder die Philosophen, noch die Aerzte über die Benennung, Begriffsbestimmung und Classification der psychischen Krankheiten einig sind [1]), was ich nur mit den wichtigsten literärischen Daten hier angeben will. a) Schon im Gebrauche der Ausdrücke herrscht die gröfste Verschiedenheit [2]). Die Italiener, namentlich ihr Repräsentant, Chiarugi, befassen Blödsinn, Manie und Melancholie unter der Benennung pazzia. Die Holländer haben besonders die Ausdrücke, Verstandeloosheid, Onzinnigheid. Die Franzosen gebrauchen Vesanie, Deraison, absence de la raison, maladie de l'esprit, alienation mentale, folie. Die Engländer haben mental derangement, mental alienation, mental disorders, insanity, lunacy, madness, Craziness

---

1) Hieher gehörige Schriften s. in meiner system. Literat. d. ärztl. u. gerichtl. Psycholog. p. 83 — 85.

2) Ausfuhrlicheres darüber und über das Folgende s. in meiner Literärgeschichte der Pathol. u. Therap. d. psychisch. Krankheit. Würzb. 1830. Auch Blumröder's Abhandl. in meinem Magazin für Seelenkunde. 9 Hft. P. 53.

oder Crazedness, Frenzy, Hallucination, für allgemeine Bezeichnungen der psychischen Krankheiten aufgestellt. Nicht minder mannigfaltig sind die Ausdrücke der Deutschen: als Wahnsinn, Verrücktheit, Geistesverwirrung, Geisteszerrüttung, Geisteskrankheit, Verfinsterung der Psyche, Narrheit, Unsinnigkeit, Gemüthskrankheit, Irrseyn, Irrsinnigkeit, Seelenstörung, psychische Deflexe, u. s. w., welche Wörter sämmtlich als Ausdrücke für die generische Benennung der psychischen Krankheiten vorkommen. Eben so sind auch die lateinischen Ausdrücke schwankend, und man findet die Wörter, insania, insanitas, vesania, melancholia, dementia, amentia, paranoia, ecphronia, desipientia, insipientia, bald da bald dort als generische Bezeichnungen. Ganz treffend sagt Nasse [1]): „wie das Unternehmen, die Narren zu heilen, in seiner Kühnheit wohl nicht mit Unrecht mit dem Thurmbau zu Babel verglichen werden mag, so kommt es diesem auch darin gleich, dafs bei beiden den Unternehmern die Sprache in Verwirrung gerathet. Wer jetzt von Verrücktheit, von Wahnsinn, von Gemüthskrankheit zu uns redet, den müssen wir vor Allem erst fragen, was er unter diesem Ausdrucke verstehe, und es ist immer ein Glück, wenn man auch dann noch zum gegenseitigen Verständnisse kommt."

b) Noch gröfser ist die Verwirrung, welche man in den so heterogen vorkommenden Begriffsbestimmungen über die psychischen Krankheiten findet. Dufour [2]) versteht unter deraison jene Störung, wodurch es geschieht, dafs ein Mensch im wachenden Zustande von Dingen, über welche alle andere Menschen auf einerlei Art denken, unrichtig urtheilt, jedoch unter der Vor-

---

1) Zeitschr. für psychische Aerzte, 1818. 1 Hft. p. 17.

2) Essai sur les operations de l'entendement humain. Paris 1770. Chap. 15. §. 201.

aussetzung, dafs Störung des Verstandes von der Wirkung der innern Sinne, und nicht von Fehlern der äussern Sinne abhängt. Martini [1]) definirt folie: un etat, ou l'homme incapable de rectifier ses illusions et ses erreurs, suit son instinct dereglé et agit irresistiblement. Winkelmann [2]) bedient sich im Allgemeinen des Ausdruckes Gemüthskrankheit, und definirt sie als denjenigen Zustand, in welchem das Nervensystem, namentlich die Sinne thätig sind, in welchem aber kein Bewufstseyn möglich ist. Die Unmöglichkeit des Bewufstseyns bei existirender sinnlicher Thätigkeit sey nun das Wesen der Gemüthskrankheit. Carus [3]) sagt: Seelenkrankheit ist jeder Zustand während der, dem Wachen bestimmten Zeit, in welchem alle oder einzelne Seelenkräfte eine widernatürliche und verkehrte Richtung und einseitige übermäfsige Gewalt ohne Bewufstseyn dieser Verkehrtheit und darum auch unwiderstehlich und unwillkührlich annehmen. Arnold [4]) läfst sich in eine sehr weitläufige Definition ein: die Seele redet irre, sagt er, wenn sie glaubt äufserliche in die Sinne fallende Gegenstände zu sehen, die, so wie sie zu dieser Zeit der Seele erscheinen, blos in den Ideen vorhanden sind; oder wenn sie in Rücksicht auf die Gegenstände, die sie sieht, hört, oder auf andere Art begreift oder erkennt, solche Begriffe hat, die dem ersten Anschein nach, dem gesunden Menschenverstand und der Erfahrung vernünftiger Wesen falsch und ungereimt zu seyn scheinen; demzufolge wird das Irrereden eingetheilt in das ideelle, welches von einem Fehler in unsern Ideen entsteht, und das Irrereden in Rücksicht auf

---

1) De la folie. Paris 1824. p. 1.
2) Archiv für Gemüths- und Nervenkrankh. 1 Hft. p. 19.
3) Psychologie. Leipz. 1808. 2 B. p. 237.
4) Observations on the nature, kinds, causes and prevention of insanity. 2 Edit. Lond. 1806. Vol. 1.

die Begriffe, welches von einem Fehler in unsern Begriffen kömmt. Regnault [1]) dagegen drückt sich ganz kurz und unbestimmend aus, und sagt: la folie n'est que l'absence de la raison. Henke [2]) definirt Wahnsinn als die Störung des freien Selbstbewufstseyns, wodurch der Kranke aufser Stand gesetzt wird, das Subjective vom Objectiven, seine inneren Empfindungen von äufsern sinnlichen Eindrücken zu unterscheiden; und Knight [3]) nennt das derangement of the mind eine Verwirrung des Verstandes ohne gänzlichen Verlust des Vorstellungsvermögens und des Bewufstseyns. Nach Forillo [4]) ist alienation mentale der generische Ausdruck für jene krankhafte Zustände, deren Hauptsymptome aus Störungen in den Verrichtungen des Denk- Willens- und Begehrungsvermögens bestehen, wozu sich in vielen Fällen eine mannigfache Störung der Empfindungen, Vorstellungen und der willkührlichen Bewegungen gesellt. Metzger [5]) definirt Wahnsinn als denjenigen krankhaften Zustand des Körpers, in welchem die menschliche Seele nicht im Stande ist, die verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist; Masius [6]) versteht darunter jede Störung in dem zweckmäfsigen, den individuellen Verhältnissen eines jeden Menschen angemessenen Gebrauche der Seelenkräfte, nach den ver-

---

1) Du degré de competence des Medecins dans les questions judiciaires relatives aux alienations mentales. Paris 1828. p. 20.
2) Lehrb. d. gerichtl. Medic. 7te Aufl. §. 253.
3) Observations on the causes, symptoms and treatment of derangement of the mind. Lond. 1827.
4) Dictionn. de Med. et Chir. prat. Paris 1829. Art. alienation mentale.
5) Syst. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 3te Ausg. §. 406.
6) Medicin. Bemerk. üb. einige ältere und neuere Gesetze. 2 Abthl. Rostock 1812. p. 35.

schiedenen Graden der Stärke und Ausbildung derselben, die von einem innern krankhaften Zustande des Seelenorgans selbst abhängt; und Klose [1]) nennt psychische Krankheiten diejenigen normwidrigen Lebenszustände, in welchen die mehr oder minder vollkommene Aufhebung der Einheit des Geistes oder der gegenseitigen Beziehungen der Richtungen der Geistesthätigkeiten auf einander Statt hat. Dagegen ist nach Conolly blos die Störung einer einzigen psychischen Function erforderlich, um den Begriff einer Seelenkrankheit zu erhalten: the impairment, sagt derselbe [2]), of any one ore more of the faculties of the mind. Lorry [3]) definirt so: est corporis aegrotantis conditio illa, in qua judicia a sensibus oriunda nullatenus aut sibi inter se, aut rei repraesentatae responsant; und Walther [4]) sagt: psychische Krankheit ist gesetzt, wenn irgend eine der drei besondern Anschauungsformen der idealen Sphäre des Menschen sich auf Kosten der übrigen so sehr potenzirt, dass sie dadurch mit diesen und mit der Indifferenz dieser besondern Anschauungsformen selbst mehr oder weniger in Differenz tritt. Nach Groos [5]) sind Geisteskrankheiten diejenigen, die aus dem unglücklichen Zusammenflusse einer psychischen Negation und eines somatisch Positiven entstehen; und Heinroth [6]) sagt: dauernde Unfreiheit oder Vernunftlosigkeit, selbstständig und für sich, sogar bei scheinbarer leiblicher Gesundheit, als Krankheit oder krankhafter Zustand

---

1) System d. gerichtl. Physik. Breslau 1814. p. 163.
2) An Inquiry concerning the indications of insanity. Lond. 1830. p. 300.
3) De melancholia. Paris 1765. T. I. P. 2. Cap. 6.
4) Ideen zur Construction und Reconstruction der psychischen Reflexe. Amberg 1808. p. 39.
5) Entwurf einer philosophischen Grundlage für d. Lehre von d. Geisteskrankheiten. Heidelb. 1828. p. 35.
6) Lehrb. d. Storungen des Seelenlebens. Leipz. 1818. 1 Thl. p. 42.

bestehend, und das Gebiet der Gemüths-, Geistes- und Willenskrankheiten umfassend, macht den vollständigen Begriff der Seelenstörungen aus. Haslam [1]) definirt insanity, als eine fehlerhafte Verknüpfung bekannter Begriffe, die von den Vorurtheilen der Erziehung unabhängig, und allzeit vom blinden Glauben und gemeinlich entweder von aufregenden oder deprimirenden Leidenschaften begleitet ist; Rush [2]) versteht unter diseases of the mind, jede Abweichung der Seele in ihren Warnehmungen, Urtheilen und Schlüssen von ihrem natürlichen und gewöhnlichen Gange, begleitet mit entsprechenden Thätigkeiten. Morison [3]) gibt zwar keine genau bestimmende Definition, sagt aber, dafs der allgemeine Begriff einer psychischen Krankheit (the general idea of the insane state) durch die drei Charaktere „delusion, incoherence and unreasonable" bezeichnet werde. Chiarugi [4]) definirt pazzia als ein delirio diuturno con offesa primitiva dell' organo cerebrale e senza febbre. Combe [5]) sagt: mental derangement, then, properly speaking, is a disordered state of the functions of the brain, arising from some existing morbid action in that organ, which may or may not involve at the same time the functions and organs of the external senses, but which frequently exists without any such complication, and which must be remedied before the alienation can be removed. Buzzorini [6]) betrachtet die psychischen Krankheiten als Neuropathien, und versteht unter den Krankheiten des Vorstellungsvermögens chronische Neu-

---

1) Observations on insanity. Lond. 1798.
2) Medical inquiries and observations upon the diseases of the mind. Philadelph. 1818. 1 Chap.
3) Outlines of mental diseases. 3 Edit. Lond. 1829. p. 33.
4) Della pazzia. P. 1. §. 1.
5) Observations of mental derangement. Edinburgh 1831. p. 73.
6) Grundzüge einer Pathologie und Therapie der psychisch. Krankh. Stuttg. 1832. p. 94.

ropathien des Gehirns mit den damit verbundenen Folgen und untergeordneten Leiden des Gangliensystemes; und Krankheiten des Gemüthes definirt er als chronische Neuropathien des Gangliensystemes mit untergeordnetem Leiden des Gehirns, und zwar so, dafs die Gefühlskrankheiten im Gangliensysteme der Brust, die Krankheiten des Begehrungsvermögens aber im Nervensysteme des Unterleibes begründet sind. Diese verschiedenartigen Begriffsbestimmungen mögen nun hinreichen [1]), um zu beweisen, dafs wir noch zu keiner festen Norm gekommen sind, und wenn wir endlich noch c) die verschiedenen Klassificationsversuche betrachten, so werden wir auch hier wieder nichts Uebereinstimmendes finden. Die ältesten Schriftsteller waren hierin sehr einfach, und hatten meistens blos die zwei Arten melancholia und mania aufgestellt; dagegen finden wir, dafs Plouſcquet

---

1) Man kann noch zum Ueberflusse folgende Definitionen vergleichen: Syer, a dissertation on the features and treatment of insanity. Lond. 1827. p. 34. Elliotson, in d. London medical Gazette. Mai 1831. Daquin, la philosophie de la folie. Paris 1792. p. 7. Spurzheim, observations sur la folie. Paris 1818. Chap. 2. Sect. 1. p. 73. Broussais, de l'irritation et de la folie. Paris 1828. p. 331. Esquirol, Pathol. u. Therap. d. Seelenstörungen; bearb. v. Hille. Lpz. 1827. p. 20. Fantonetti, della pazzia. Milano 1830. §. 2. p. 14. 15. Fischer, von d. Gebrechlichkeiten des menschl. Verstandes. München 1790. p. 215. 220. Voſs, in Hufeland's Journ. 1797. 5 B. p. 908. Langermann, diss. de methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda. Jen. 1797. p. 37. Reil, diss. functiones organo animae peculiares. §. 27. Thomann, de mania et amentia Commentatio. Wirceb. 1798. p. 9. 10. (Nach Brown'schen Grundsätzen) Schmid, in Hufeland's Journ. 1800. 11 B. 1 St. p. 7. Müller, Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissensch. Frankf. 1798. 2 B. p. 70. Hoffbauer, Untersuch. üb. d. Krankh. d. Seele. Halle 1802. 1 Thl. p. 274. Vering, üb. d. psychisch. Krankh. Leipz. 1821. p. 23. 24. Neumann, die Krankh. des Vorstellungsvermögens. Leipz. 1822. p. 175. Stark, patholog. Fragmente. Weimar 1825. 2 B. p. 10. Hartmann, d. Geist des Menschen in s. Verhältnissen zum psychisch. Leben. 2te Aufl. Wien 1832. p. 328. Keyserlingk, die Wissenschaft vom Menschen-Geiste. Berl. 1829. §. 84.

eine aus, über 170 Arten und Unterarten und de Valenzi eine über 100 Arten starke Classification angegeben haben [1]). Fantonetti [2]) hat drei Gattungen: der partielle Wahnsinn (monomania); der mehrfache Wahnsinn (polymania), und der allgemeine Wahnsinn (olomania). Daquin [3]) hat sechs Arten der folie: fou furieux, tranquille, extravagant, insensée, imbecille und Demence. Nach Esquirol [4]) gibt es vier Formen: Monomanie, Manie, Demence, Idiotisme. Burrows [5]) stellt sechs Klassen auf: Delirium, delirium tremens; Mania, puerperal insanity; Melancholia; Suicide; Hypochondriasis; Demency und Idiocy. Teichmeyer [6]) hat melancholia, mania und amentia, und Hebenstreit [7]) nimmt stupiditas, stultitia, melancholia und mania an. Hoffbauer [8]) unterscheidet die Krankheiten des Verstandes für sich, wohin die Dummheit und der Blödsinn gehört; den Wahnsinn, den er wieder nach der Verschiedenheit der Entstehung und Begründung, in Rücksicht des Verhaltens der herrschenden Vorstellung, in Hinsicht des Verlaufs und der Dauer, und in Ansehung der falschen Vorstellungen unterscheidet; den Wahnwitz und die Manie. Wildberg [9]) hat diese Eintheilung ohne Abänderung, und Masius [10]) und Bernt [11]) haben sie mit einigen Ver-

---

1) Man findet sie in meiner Literärgeschichte. p. 224 — 243.
2) A. a. O. p. 57.
3) A. a. O. p. 9.
4) A. a. O. p. 199.
5) Commentaries on the causes etc. of insanity. Lond. 1828. p. 259.
6) Instit. med. legal. p. 135.
7) Anthropol. forens. p. 269.
8) Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. Halle 1823.
9) Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. §. 168.
10) Lehrb. d. gerichtl. Arzneik. II. §. 475.
11) Handb. d. gerichtl. Arzneik. §. 362.

Änderungen angenommen; später ist jedoch Masius [1]) der Eintheilung Heinroth's gefolgt. Feuerstein [2]) hat fünf Ordnungen aufgestellt; Krankheiten der Willensseite, Irrhandeln; Krankheiten der Gefühlsseite, Wahnsinn, Tiefsinn; Krankheiten der Erkenntnifsseite, Irrdenken, insania; überwiegende Thätigkeit des centralen Gehirns, Extase; particelles Absterben einzelner Theile des Gehirns oder aller Hirntheile, Blödsinn, Fatuitas. Heinroth [3]) hat eine sehr complicirte Eintheilung; im Allgemeinen unterscheidet er zwischen Gemüths- Geistes- und Willenskrankheiten, und diese kommen entweder als reine oder gemischte Formen vor. Groos [4]) stellt in vier Gattungen auf: Störung aller drei Sphären, des Vorstellungs-, des Gefühls- und des Begehrungs-Vermögens: Irrwahn, Irrgefühl und Irrtrieb; Störungen der Intelligenzsphäre oder des Vorstellungsvermögens: allgemeiner Irrwahn; Störungen der Gefühlssphäre: Irrgefühle; Störung der Sphäre des Begehrungsvermögens: Irrtriebe. Buzorini [5]) hat eine Eintheilung aufgestellt, die dieser höchst analog ist [6]). Pinel [7]) stellt folgende acht Arten auf: Divagatio mentis, Mania, Monomania, Dementia, Imbecillitas, Stultitia, Stupiditas mentis, und Amentia. Sehr complicirte Classificationsversuche haben noch Schmid [8]), Weickard [9]), Er-

---

1) Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. I. B. 2 Abthl.
2) Die sensitiven Krankheiten. Lpz. 1828. p. 254.
3) A. a. O. 1 B. p. 254.
4) A. a. O. p. 69. M. vergl. auch s. Schrift: üb. d. Wesen der Seelenstörungen, und ein daraus hergeleitetes Eintheilungsprincip derselben. Heidelb. 1827.
5) A. a. O. p. 117.
6) Groos hat sein Eigenthumsrecht vindicirt in s. Schrift: kritisches Nachwort über das Wesen der Geistesstörungen. Heidelb. 1832. p. 59.
7) Physiologie de l'homme aliené. Paris 1833.
8) In Hufeland's Journal, 11 B. 1 St. Meine, Literärgeschichte. p. 635.
9) Der philosophische Arzt. Frankfurt 1790. 2 B. p. 359.

hard [1]), Klose [2]) und Fröhlich [3]) angegeben u. s. w.

Wir haben nun ersehen, dafs sowohl hinsichtlich der Benennung, als der Begriffsbestimmung und Classification der psychischen Krankheiten nichts weniger als Einigkeit herrscht, und schon deshalb ist der Vorschlag, die, die Zurechnung aufhebenden psychischen Zustände im Gesetzbuche speciell anzuführen, durchaus zu verwerfen. Wollte man alle die verschiedenen Namen der Formen, wie sie von den Aerzten und Psychologen aufgestellt worden sind, sämmtlich in das Gesetzbuch aufnehmen, so würde man eine bunte Reihe von Benennungen erhalten. Es würde, wie Henke [4]) richtig bemerkt, der Zweck, dadurch eine dem gerichtlichen Bedürfnifs angemessene Subsumtion des concreten Falles zu erleichtern, verfehlt werden, und das Ergebnifs für die Frage über Zurechnungsfähigkeit würde höchst unbefriedigend ausfallen, wenn man die vieldeutigen Worte, Tiefsinn, Trübsinn, Verrücktheit, Unsinnigkeit, Wahnwitz, Tollheit u. s. w. in den Gesetzbüchern fände; denn je vielfacher die Namen, je schwankender die Begriffsbestimmungen, um so schwieriger würde die Anwendung irgend eines allgemeinen Grundsatzes über die Wirkung jener Zustände auf die Zurechnung seyn, und hätten auch die begutachtenden Aerzte sich über den passenden Namen vereinigt, so würde doch der Richter noch keineswegs einen sichern Maasstab für die Zurechnungsfähigkeit erhalten. Es ist dieses übrigens auch selbst von den Juristen anerkannt

---

1) In Wagner's Beitr. zur philosoph. Anthropologie. Wien 1794. I B. p. 100.

2) A. a. O. p. 164.

3) In Henke's Zeitschrift. 10 Ergänzungsh. p. 120. Auch mein Magazin für Seelenkunde, 3 Hft. p. 114.

4) Zeitschr. 1827. 1 Hft. p. 217.

worden; so sagt Bauer in seinen Anmerkungen zum Hannövrischen Strafgesetzbuche: „Die Strafgesetzgebung muss sich bescheiden, dass es ihr nicht zukommt, einen Gegenstand, worüber unter den Sachverständigen eine so grosse Verschiedenheit der Ansichten herrscht, und welcher täglich neue Aufklärungen erhält, durch positive Bestimmungen zu regeln. Sie hat daher im Gesetzbuche die kranken Gemüthszustände (Seelenstörungen, Geisteszerrüttungen) nur im Allgemeinen zu bezeichnen.“ Mittermaier, welcher die Frage über die Gränzen der Vollständigkeit eines Gesetzbuches mit bekanntem Scharfsinne erörtert hat [1]), lässt sich, meiner Meinung nach, doch einen Widerspruch in eben dieser Sache, von der hier die Rede ist, zu Schulden kommen. Derselbe sagt [2]), dass da wo der Gesetzgeber befürchten muss, dass durch die zu allgemeine Fassung des Artikels leicht viele Fälle straflos erklärt werden könnten, welche der Gesetzgeber als strafwürdig ansieht, er den Artikel so fassen muss, dass der Wille des Gesetzgebers klar hervortritt, und der Richter die Gränzen zwischen welchen sein Ermessen sich bewegen darf, leicht erkennt. Am wichtigsten sey nun in dieser Hinsicht die Art, wie in einem Gesetzbuche der Artikel über die Zurechnung der Geisteskrankheiten gefasst werden soll. Nun glaubt Mittermaier, dass bei den grossen Verschiedenheiten ärztlicher Meinungen über Seelenkrankheiten der allgemein gefasste Ausdruck leicht missverstanden und missbraucht werden könne, und es bliebe also nichts Anders übrig, als dass der Gesetzgeber mit den Grundformen der Seelenkrankheiten sich genau bekannt mache, und im Gesetzbuche

---

1) Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelb. 1825. p. 101 u. f.
2) A. a. O. p. 104. 105.

nach den Grundrichtungen der Krankheiten die Seelenkrankheiten charakterisire, welche von Zurechnung befreien sollen.“ Allein, abgesehen davon, dafs, wie er auch selbst zugibt, bei dem Fortbilden der Wissenschaft absolutes Erschöpfen aller Krankheitsformen durch das Gesetz nicht möglich scheint, läfst sich noch dagegen einwenden, dafs derselbe Vorwurf, der der ärztlichen Sphäre gemacht wird, nämlich die grofse Meinungsverschiedenheit über die Seelenkrankheiten, auch dann den Gesetzgeber trifft, wenn er die einzelnen Seelenkrankheitsformen speciell aufzählen soll. Dafs der Gesetzgeber seine Ansicht über die Seelenkrankheiten und ihre einzelnen Formen vom Psychologen oder Arzte entnehmen mufs, ist klar; allein, wenn bei letzteren eine solche Meinungsverschiedenheit zu Hause ist, welche Ansicht derselben, welches Eintheilungsprincip der psychischen Krankheitsformen soll dann der Gesetzgeber zu Grunde legen? Wird dann bei den Gesetzgebern nicht eben diese Meinungsverschiedenheit sich zeigen, als bei den Aerzten? Dafs durch die allgemeine Fassung des Artikels viele Fälle für straflos erklärt werden können, welche der Gesetzgeber als strafwürdig ansieht, ist nicht zu befürchten, wie Mittermaier besorgt, wenn das Gesetzbuch den Artikel in der Allgemeinheit aufstellt, wie ich noch angeben werde. Dagegen ist aber die Möglichkeit gegeben, dafs, wenn das Gesetzbuch die einzelnen Seelenkrankheitsformen aufzählt, welche die Zurechnung aufheben sollen, Fälle für strafbar erklärt werden können, die es, vom psychologischen Standpunkte aus betrachtet, nicht sind, weil es auch, wie ich gleich zeigen werde, psychische Zustände gibt, die keiner der verschiedenen Seelenkrankheitsformen angehören, und dennoch keine Zurechnung zulassen.

2) Wenn wir auch annehmen wollen, dafs die Aerzte in der Classification der verschiedenen Formen

von psychischen Krankheiten übereinstimmend seyen; und die Classification und Benennung der einzelnen Zustände als abgeschlossen betrachtet werden darf, so müssen wir hier noch berücksichtigen, dafs dann dieses dennoch noch nicht für den gerichtlichen Gebrauch oder für die Aufnahme in die Gesetzbücher hinreichend ist, weil dieses ein viel weiteres Feld ist. Das Schema über alle diejenigen psychischen Zustände, die beim Gerichte, also zum Behufe der gerichtsärztlichen Diagnose zur Sprache kommen, ist ein gröfseres, als jenes Schema, welches die der rein ärztlichen Diagnose angehörigen psychischen Zustände enthält. Das ärztliche Schema ist ein in sich abgeschlossenes Ganze, wenn es alle die einzelnen selbstständigen, oder nosologisch bestimmbaren psychischen Krankheitsformen in sich begreift, es reicht aber noch lange nicht für die gesetzlichen Bestimmungen zu, indem sonst noch mehrere andere psychische Zustände ausgeschlossen blieben, die in foro zur Sprache kommen, und in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit von eben so grofser Wichtigkeit sind. So wird Niemand in der rein ärztlichen Tabelle der psychischen Krankheiten, jene psychischen Zustände, in welche heftige Leidenschaften, Verwirrung der Sinne, die Schlaftrunkenheit, der Rausch, die krankhaften Triebe, die Gelüsten der Schwangern, u. dgl. versetzen, suchen, und wie oft kommen eben diese psychischen Zustände bezüglich zur Erörterung der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache. Dafs auch hier, wenn die Gesetzbücher alle einzelnen Fälle aufzählen wollen, nichts Ganzes oder Vollendetes geliefert werden kann, versteht sich von selbst, da die Fortschritte, welche gegenwärtig die psychologischen Forschungen machen, uns immer neue Erfahrungen und Ansichten liefern, die, wenn sie bestätigt sind, eine gerichtliche Bedeutung erhalten. Was hat man in früherer Zeit vom Brandstiftungstriebe,

von der Zurechnung der im Zustande der Verwirrung der Sinne begangenen Handlungen, was hat man von der Zurechnung der Betrunkenen, von den abnormen psychischen Zuständen, denen oft Schwangere, Gebärende und Neuentbundene unterliegen, was hat man von dem psychischen Verhältnisse der Vergifteten, der Hydrophobischen, der Taubstummen u. dgl. Hinreichendes und Befriedigendes gewufst? und wer weifs, wie viele solche Zustände früher vor Gericht unbeachtet geblieben, und wie manche unzurechnungsfähige Opfer deshalb gefallen sind. Sind einmal specielle Bestimmungen durch die Gesetzbücher ausgesprochen, so hält es schwer, solchen Resultaten neuerer psychologischer Forschungen Eingang und Kraft zu verschaffen, und sowohl der Gerichtsarzt als auch der Richter sind mehr oder weniger gebunden, was nicht der Fall ist, wenn das Gesetzbuch blos allgemeine Bestimmungen ausspricht. Dabei müssen wir noch bedenken, dafs Gesetzbücher in der Regel eine lange Zeit hindurch unverändert bleiben, während solche anthropologische und psychologische Fortschritte und Erfahrungen, die von den Gesetzgebungen nothwendigerweise berücksichtiget werden müssen, sich viel rascher entwickeln. Das Gesetzbuch müfste also immer einer, mit diesen gleichzeitigen Reform unterworfen, oder durch stete Zusätze, Nachträge u. dgl. ergänzt werden, was wieder dem Ganzen eine unangenehme Form gibt. [1])

---

1) Freilich sind es die Regierungen dem Vervollkommnungstriebe der Völker schuldig, dafs das Gesetzbuch von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und Jörg's geistreiche Schrift „über den Vervollkommnungstrieb der Völker, Leipz. 1831" berücksichtigt werde. Es ist wirklich eine ernste Mahnung unserer gegenwärtig rasch fortgeschrittenen und psychologisch gewordenen Zeit, die immer Neues und Besseres verlangt.

„Lange kann man mit Marken, mit Rechenpfennigen zahlen,
Endlich, es hilft nichts ihr Herrn, mufs man den Beutel doch ziehn."

Nach dieser Prüfung der Ansichten ergibt sich IV) als Resultat, dafs es durchaus unzweckmäfsig und in das Geschäft des Gerichtsarztes sowohl als des Richters störend eingreifend ist, wenn das Gesetzbuch die einzelnen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, namhaft macht. Es bleibt demnach nichts Anderes übrig, als dafs das Gesetzbuch blos eine allgemeine Bestimmung aufstelle, und die Frage, wie nun diese lauten soll, kann am richtigsten nur dadurch gelöst werden, dafs wir die gegenseitige Beziehung oder Verwandtschaft, die zwischen der Grundlage des Strafrechts und der psychologischen Ansicht von der menschlichen Freiheit Statt findet, hervorheben, worüber ich mich bereits S. 76 u. f. weitläufig ausgesprochen habe. Es ist dort gezeigt worden, dafs sowohl ältere als neuere Rechtsgelehrte und besonders die Criminalisten darin mit einander überein kommen, dafs die Freiheit des Menschen die Grundlage des ganzen Strafrechts sey, und dafs ohne sie die Begriffe von Recht, Zurechnung und Strafe schwinden würden [1]). Man hat zwar manche Zweifel über die Freiheit des Menschen erhoben [2]), man hat sich bemüht, zu zeigen, wie gering der Grad der menschlichen Freiheit ist, wie leicht sie von Einflüssen mancherlei Art getrübt und gehemmt wird, so dafs sie als eine höchst beschränkte erscheint, man hat der Uneinigkeit der Rechtsgelehrten in dem Gebrauche der Wörter, Freiheit und Willkühr erwähnt, das kann alles seine Richtigkeit haben, und es läfst sich dennoch ein dem Menschen innewohnendes Vermögen (man mag dieses nennen, wie man will, Freiheit, Willensfreiheit, Selbstbestimmungskraft, Willkühr oder beschränkte menschliche Freiheit, der Name thut nichts zur Sache) nicht

---

1) Henke's Zeitschrift 1827. I Hft. p. 214.
2) Vergl. S. 80 — 125.

ablängnen, ein Vermögen, welches in der Fähigkeit besteht, sich vermögo seiner Vernunft gegen den Antrieb seiner sinnlich thierischen Natur durch die Ideen der Sittlichkeit, des Rechts und der Pflicht in seiner Handlungsweise bestimmen zu können. Dieser Begriff der Freiheit ist nun jener, welcher der Strafgesetzgebung zur Grundlage dient. Es wird demnach vom Staatsbürger verlangt, dafs er in diesem Sinne frei sey, und dafs er vermöge dieser Freiheit sich für Recht und Gesetz bestimme, und es kann demnach auch nur das psychisch freie Individuum für seine Gesetzesübertretungen verantwortlich, d. i. zurechnungsfähig seyn, wie ich schon S. 125. und bei der juridischen und psychologischen Imputation gezeigt habe. Dadurch gelangen wir zu der Ansicht, dafs in gerichtlicher Beziehung zwei psychische Zustände der Handelnden in Betracht gezogen werden, nämlich freie Individuen, das sind solche, die im ungetrübten Besitze des eben erwähnten Vermögens sind, und unfreie, oder solche, denen dieses Vermögen fehlt. Da aber dieses Vermögen auf mannigfaltige Weise sowohl durch Seelen- als durch Körperkrankheiten getrübt werden kann, so reicht die forensische Frage: war das Individuum rasend, verrückt, blödsinnig u. dgl. nicht zu, weil hier jene Zustände, wo keine selbstständigen psychischen Krankheitsformen zugegen sind, und dennoch psychische Unfreiheit und folglich Unzurechnungsfähigkeit Statt hat, ausgeschlossen wären, sondern die Frage mufs heifsen: war das Individuum frei oder unfrei. Und so erlangen wir nun auch die allgemeine Bestimmung, welche die Gesetzbücher aufzustellen haben, nämlich: jenes Individuum, welches zur Zeit der begangenen That sich in einem psychisch-unfreien Zustande befand, ist nicht zurechnungsfähig. In diesem allgemeinen Satze ist alles, was hier zur Sprache kommen kann, enthalten,

es ist nicht zu befürchten, dafs die Meinungsverschiedenheiten über Benennung, Begriffsbestimmung und Classification der psychischen Krankheiten zu Mifsverständnissen Veranlassung gebe, und ist eben so wenig zu besorgen, dafs nur irgend Etwas unbeachtet bleibe, und der Staat darf mit Recht und Vertrauen vom Gerichtsarzte, der auch zugleich Psychologe seyn mufs, erwarten, dafs er den gegebenen concreten Fall richtig deute, und unter diese allgemeine Bestimmung des Gesetzbuches zu subsumiren wisse.

§. III.

Allgemeine diagnostische Merkmale jener psychischen Zustände, bei denen die Zurechnung nicht Statt findet.

Es ist in dem Vorausgegangenen die Ansicht aufgestellt worden, dafs nur da eine psychologische Zurechnung Statt haben kann, wo sich das Individuum zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen That im Zustande der psychischen Unfreiheit, oder des Unvermögens sich psychisch bestimmen zu können, befindet, und ich werde alle die einzelnen psychischen Zustände, die in dieser Beziehung zur Sprache kommen können, noch theoretisch und praktisch im zweiten Kapitel beleuchten. Obgleich aber nun eben diese Seelenzustände sich speciell durch eigenthümliche Merkmale charakterisiren, so haben wir doch noch ein allgemeines diagnostisches Bild, welches überhaupt allen jenen psychischen Zuständen, bei welchen keine Zurechnung Statt finden kann, zukömmt, und das hier, ehe von der Darstellung der speciellen Fälle die Rede seyn kann, vorangeschickt werden mufs.

Diese allgemeinen diagnostischen Merkmale, welche allen psychischen Zuständen, die

die Zurechnung aufheben, zukommen, sind nun folgende:

I) Die Art des Verbrechens, der Zweck, die Triebfeder zur Handlung, und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen schon oft an und für sich das Gepräge der Verrücktheit, Unsinnigkeit und Willenslosigkeit an sich [1]). Die That ist das Kriterium für sich selbst. Es mufs daher das Betragen vor, bei und nach der That, so wie die Zeit zwischen dem Entschlusse und der Ausführung und die Art derselben untersucht und ausgemittelt werden. Ein Scheinverbrecher bedient sich oft verkehrter Mittel zu seinem Zwecke, und verräth sich allein schon dadurch, und offenbare Widersinnigkeit einer That spricht gewifs in jedem zweifelhaften Falle, wo gestritten wird, ob und in wiefern der Thäter den vollen Gebrauch seiner Vernunft und vernünftigen Freiheit gehabt habe, für die Abwesenheit derselben [2]), obschon es sich nicht läugnen läfst, dafs auch wahre Verbrecher, die mit vollkommener Ueberlegung handeln, ihre That oft auf eine dumme Weise ausführten [3]). Jedoch wird hier die Dummheit der Ausführungsweise eines wahren Verbrechens einen andern Charakter haben, und in der Individualität des Verbrechers ihre Auslegung finden. — Die vorzüglichsten einzelnen Punkte, die hier berücksichtiget werden müssen, sind folgende:

1) die Triebfeder drückt den widersinnigen Charakter der Handlung aus [4]). Ein Schweinehirt hielt seine

---

1) S. Vogel Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2te Aufl. p. 52. Man vergl. damit das, was Grohmann, über die Verrückung der freien Willenskraft in Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte, 1818. p. 487 so trefflich als wahr auseinander gesetzt hat.
2) Meister, Urtheile u. Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. p. 27.
3) Tittmann, Vortr. u. Urtheil. üb. merkwürdige Straffälle. p. 163.
4) Vogel, a. a. O. p. 53.

Schweine für die einzigen in der Welt, legte zweimal Feuer an, damit sie verbrennen sollten, und er dann aufhöre, Schweinjunge zu seyn, was ihm sehr verhaßt war. Er wurde doch enthauptet [1]).

2) Es fehlt entweder alle Absicht, oder sie ist ganz seltsam, unvernünftig oder unerreichbar. Es fehlt die sogenannte causa facinoris und der Thäter kann dabei nicht nur nichts gewinnen, sondern er muss vielmehr verlieren. Ein stiller, frommer, fleissiger Mann tödtete ohne alle Veranlassung seine einzige 14 jährige Tochter, und brachte auch seiner zu Hilfe eilenden Frau einige Stiche bei [2]).

3) In vielen Fällen liegt keine Bosheit zu Grunde [3]). Je weniger ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen und Handlungen des Thäters in Uebereinstimmung steht, desto eher darf man vermuthen, dass er aus einem seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine moralische Freiheit einem abnormen körperlichen oder psychischen Impulse unterliegen musste. Es sind oft die gutmüthigsten, besten Menschen, die sich selbst vor den Anfällen fürchten, und ihre Besorgniss darüber zu erkennen geben. So sagte einmal ein Wahnsinniger zu Pinel: „welche Ursache sollte ich haben, den Aufseher unseres Hospitales zu morden, der uns mit so viel Menschlichkeit behandelt? und demohngeachtet treibt es mich an, über ihn herzufallen, und ihm einen Dolch in die Brust zu stoßen. Dieses ist der unwiderstehliche Hang, der mich zur Verzweiflung bringt, und mich bestimmt, mir eher mein Leben selbst zu nehmen, als unschuldiges

---

1) Meister, a. a. O. p. 77.
2) Der Sprecher, oder Rhein. Westphäl. Anzeig. 1820. Nro. 77. p. 1741.
3) Vogel, l. c. p. 54.

Blut zu vergiefsen [1])." Mittermaier [2]) sagt zwar: „so lange die Erfahrung nicht einen Verbrecher aufzeigt, welcher ohne allen innern Kampf sein Verbrechen verübte, kann kein Zweifel an unserer Freiheit entstehen." Was beweist aber dieser innere Kampf selbst? spricht er nicht eben dafür, dafs unsere moralische Freiheit mit so manchen abnormen Gefühlen und Trieben in Conflict gerathen kann, woraus dann dieser Kampf hervorgeht, der bald Tugend, bald Laster zur Folge hat? Wenn ein Mensch einsieht, dafs er kein Verbrechen begehen darf, und doch, von innerem blinden Triebe aufgereizt, es begeht und begehen mufs, ist er nicht in demselben Zustande, wie der eben von Pinel erwähnte Wahnsinnige?

4) Der Zweck, den der Thäter erreichen will, kann endlich gleichfalls noch die Unsinnigkeit der Handlung und die Unfreiheit seiner selbst beweisen, denn der Trieb zu der gesetzwidrigen Handlung bezieht sich auf die Befriedigung eines Wunsches, den ein seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann. Hieher gehören die Fälle, wo Individuen geliebte Personen tödteten, um sie aus der Welt, für die sie dieselben zu gut hielten, in ein besseres Leben zu versetzen [3]); die Fälle, wo sie einen Mord begingen, um selbst hingerichtet zu werden. Interessant ist in letzterer Beziehung die Geschichte des Sergeanten Maudic, der mehrere subordinationswidrige Handlungen beging, seinen Cameraden zum Fenster hinauswerfen, ihm die Ohren abschneiden wollte u. s. w. um er-

---

1) Pinel's philosoph. med. Abhandl. üb. d. Geistesverwirrung; übers. v. Wagner. p. 89. Man vergl. damit, was ich S. 90. u. 91. gesagt habe.

2) Neues Archiv d. Criminalrechts. 4 B. 3 St. p. 416.

3) Beispiele bei Foderé essai medico-legal sur les diverses especes de folie. Strafsbourg 1832. p. 205.

schossen zu werden [1]). Wir dürfen gewifs ein Individuum, welches blos in der Absicht, um hingerichtet zu werden, einen Mord begeht, für verrückt und nicht strafbar halten. Nur mit Unwillen kann man die Holsteinische Verordnung von 1767 lesen, dafs derjenige, der aus Lebensüberdrufs, oder aus einem fanatischen Wahne, oder in der Absicht, eine Unthat zu begehen, um dadurch das Leben zu verwirken, einen Mord begeht, nicht hingerichtet, sondern an der Stirne gebrandmarkt, auf Lebenszeit eingesperrt, nicht allein zu der strengsten und härtesten, sondern auch zu der schimpflichsten und verächtlichsten Arbeit angehalten, und alle Jahr einmal an einem Markttage aus dem Gefängnisse in scheufslichem Aufzuge mit entblöfstem Haupt, fliegenden Haaren, einem Strick um den Hals, mit einem Brett vor der Brust auf dem Schinderkarren durch die Stadt an den Richtplatz hingeführt, und eine halbe Stunde lange ausgestellt werden soll [2])!!

5) Hieher gehört auch die blofse Schadenfreude, das grausame Vergnügen an dem durch Uebelthat verursachten Unglücke, ohne allen vernünftigen Zweck, blos nur um einem innern unwiderstehlichen, abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren. Es ist dieses ein blinder Trieb zu morden [3]), ein gleichsam krankhafter Blutdurst, der eben so wie er ohne allen denkbaren Zweck ist, auch nie aus einem somatisch und psychisch gesunden Organismus entspringen kann. Wie viele Fälle lehrt uns die Arzeikunde, wo die sonderbarsten krankhaften Begehrungen und Triebe der mannigfaltigsten Art, die *Pica*, *Malacia* und Aehnliches zugegen waren, und je-

---

1) *Der Prozefs* wird ausführlich erzählt von Georget nouvelle discuss. medico-legale sur la folie. Paris 1828. p. 2.
2) Schirach, Handb. d. schleswig-holsteinischen Criminalrechts und Prozesses. Altona 1828. 1 Bd. p. 292.
3) Ueber die Mordmonomanie werde ich noch ausführlich im *II.* Kap. 1 Segment. §. I. B) handeln.

derzeit suchte man nach irgend einer dieselben bedingenden somatischen Ursache, und warum soll dieses nicht eben so gut bei dem Triebe zu morden, bei dem Triebe Blut zu sehen, der Fall seyn können? Wo kein Zweck, den das Individuum erreichen will, keine Rache, kein Hafs gegen den Ermordeten aufzufinden ist, sondern wo nur der blinde Trieb zu morden sichtbar, und es dem Thäter gleichgültig ist, an welchem Subjecte er seinen Trieb befriedigt, da liegt gewifs etwas Krankhaftes im Hintergrunde, und die Zurechnungsfähigkeit dürfte dann mit Recht bezweifelt werden. So mordete der Schweizer Schwarzbeck ohne allen Zweck, aus blofser Mordlust, und freute sich über die Qualen der von ihm Gemordeten. Einen Schneider band er mit den Beinen an einen Baum, so dafs der Kopf einen Ameisenhaufen berührte, und vor Gericht gestand er, dafs ihm keine von seinen Thaten so viel Vergnügen verursacht habe, als die Verdrehungen, welche der geängstigte Schneider gemacht, und die er bis auf die letzte Zuckung mit innigster Freude ruhig betrachtet habe. Ja sogar als er zum Gerichtsplatz geführt wurde, brach er in ein lautes Gelächter aus, als er bei der Stelle vorbei kam, wo er den Schneider so gequält hatte [1]). Gewifs, einen solchen Charakter kann es nur unter den Wahnsinnigen und Verrückten geben. Zu Anfang des vorigen Jahrhundertes fielen an der Gränze von Cleve viele Morde vor, und der Thäter blieb lange unbekannt; man schöpfte endlich Verdacht gegen einen alten herumziehenden Fiedler, der sich vor dem Richter zu 34 Morden bekannte, die er keineswegs aus Habsucht; sondern lediglich aus blofsem zweck- und grundlosen Triebe zu morden begangen hatte. Der Graf von Charlcroi, der Bruder des Herzogs von Bourbon Condé zeigte bekannt-

---

1) Nasse's Zeitschrift 1824, 3 Hft. p. 256.

lich schon als Kind einen gräulichen Hang zur Grausamkeit. Thiere zu quälen war seine höchste Lust, und seine Grausamkeit gegen seine Bedienten hatte keine Gränzen. Einen Bauern, der sein Dach ausbesserte, schofs er blos aus Vergnügen herunter, und die öffentliche Meinung klagte ihn vielfacher Morde an, die er ohne eigennützige oder rachsüchtige Absichten begangen haben soll [1]). Soll ich noch zum Ueberflusse jener nicht selten vorgekommenen Fälle erwähnen, wo Individuen, die durchaus an nichts Noth litten, Andere mordeten, um ihr Fleisch zu verzehren? Der Kuhhirte Goldschmidt, welcher die Kinder sehr liebte, ermordete ein Kind, und kochte sich dessen Fleisch; vorher schon hatte er auf dem Felde einen Handwerksburschen ermordet, und einige Stückchen von ihm verzehrt. Uebrigens verzehrte er auch Hundsfleisch. Es war bei ihm gar kein vernünftiger Grund für seine That aufzufinden, und ohne allen Zweifel hätte er bei genauer psychologischer Untersuchung für psychisch abnorm erklärt werden müssen, allein er wurde dennoch im Jahre 1772 hingerichtet. Freilich wird bei solchen Fällen die Moral sagen: es ist dieses das Abscheulichste, was sich nur immer denken läfst, und die Psychologie und gerichtliche Psychologie wird ihr Recht geben, zugleich aber auch fragen: geschah die Handlung aus freiem Willen, lag kein innen verborgener krankhafter Trieb im Hintergrunde, der den Menschen blind zum Handeln bestimmte? Und ist dieses der Fall, dann werden wir den Thäter bedauern und heilen, nicht aber verabscheuen und strafen dürfen. — So gibt es auch, was noch hier erwähnt zu werden verdient, viele Menschen, die schon daran ein besonderes Vergnügen finden, dem Morden und Blutvergiefsen zuzusehen. Es ist dieses wohl derselbe innere,

---

1) Lacretelle, hist. de France. Tom. 2. p. 59.

krankhafte Trieb; blos im geringern Grade, der gesteigert, endlich zum wirklichen Mordtriebe ausarten kann. Elliotson [1]) theilt einige interessante Beispiele der Art mit. Ein holländischer Geistlicher hatte einen solchen Trieb, Morde zu sehen, dafs er deshalb Feldprediger wurde, blos um die Menschen im Grofsen schlachten zu sehen; derselbe hielt auch in seinem Hause verschiedene Hausthierweibchen, blos um das Vergnügen zu haben, die Jungen morden zu können. Die für seinen Tisch erforderlichen Thiere schlachtete er immer selbst, auch stand er mit allen Scharfrichtern des Landes in Briefwechsel, machte weite Fufsreisen, um Hinrichtungen beizuwohnen, und die Henker mufsten ihm immer einen Platz neben ihnen verschaffen. Ein gewisser Selvin gab sich alle mögliche Mühe, um bei Executionen in die Nähe des Verbrechers zu kommen, und als er einmal bei der Hinrichtung eines gewissen la Condamine sich vergeblich bemühte, durch das Volk zu dringen, und von den Soldaten zurückgestofsen wurde, rief der Henker, der ihn und seine Neigung kannte, denselben zu: „lafst den Herrn durch, er ist ein Liebhaber.“ Wahrlich die Ehre, die wir der Würde der Menschheit schuldig sind, verbiethet uns, solche Subjecte als gesund zu betrachten. Sperrt sie in ein Irrenhaus oder in ein Krankenhaus, nur seyd vorsichtig, ehe ihr sie absichtliche Bösewichter oder Verbrecher nennt!

6) In solchen Fällen, wo wir an der Zurechnungsfähigkeit zweifeln dürfen, entflieht der Thäter nach vollbrachter That nicht, gibt sich häufig selbst an, und erzählt ohne Rückhalt den Thatbestand auführlich [2]). Ruhig erwartet er und verlangt seine Strafe; hält sich ohne Widerrede für strafbar, und zuweilen noch für viel

---

1) The Lancet, Januar 1832. Mein Magazin. 8 Heft. S. 114. u. f.

2) Vogel, l. c. p. 55.

strafbarer, als er es würde verdient haben. Andere dagegen zeigen eine völlige Sorglosigkeit wegen der Untersuchung und Strafe. Ich will auf einige hieher gehörige Beispiele hinweisen. Der Tabackspinner Schmolling, der seine Geliebte tödtete und den Horn so meisterhaft vertheidigt hatte [1]), entfloh nach seiner That nicht, zeigte sich selbst als den Thäter an, und gab freiwillig sein Taschentuch her, womit man ihm die Hände auf den Rücken band. Ein Anderer, von dem Platner erzählt, tödtete nach einem lange mit sich herumgetragenen und überlegten Entschlusse, seinen Kameraden, und zeigte dann selbst ganz ruhig seine That bei Gericht an; seine ganze Verrücktheit bestand nur in der einzigen von ihm noch so ziemlich heimlich gehaltenen fixen Idee, dafs ihn sein Kamerad verzaubern wolle [2]). Eine Kindsmörderin gestand dem Vater sogleich, und nachher auch dem Maire des Dorfes den Mord ohne allen Rückhalt [3]). Ein Mensch tödtete einen siebenjährigen Knaben, gestand sogleich die Mordthat ein, bereute sie nicht, und zeigte auch keine Furcht vor dem Tode; nur bei dem Gedanken von Geistern kam er ausser Fassung [4]). Die Brandstifterin Grabowska gestand ihre vorsätzliche That ein, und hielt sie nicht für unmoralisch noch für strafbar [5]); eben so bekannte auch die Brandstifterin Schalanska ohne Umstände sogleich die That [6]). Die Brandstifterin Chillin gestand sogleich: sie hatte schon ganz jung gestohlen, und auch schon einmal Feuer angelegt; weshalb sie zu 13 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

---

1) Archiv für med. Erfahr. 1820. März, April. p. 292.
2) Platner's Untersuch. üb. einige Kapit. aus der gerichtl. Arzneiwissensch., übers. von Hedrich. p. 17.
3) Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. 11 Jahrg. p. 56.
4) Pyl's Aufsätze u. Beob. aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. 6 Samml. p. 214.
5) Klein's Annal. d. Gesetzgeb. 12 B. p. 126.
6) Ebendaselbst. 14 B. p. 141.

Sie hielt die Strafe für zu gelinde, und glaubte, das Leben verwirkt zu haben, weshalb sie das Zuchthaus anstecken wollte, um die Richter zu nöthigen, dafs sie zum Tode verurtheilt würde. Sie werde nicht eher ruhen, sagte sie, bis sie ihre Absicht erreicht habe, und sie fürchte selbst die Strafe des lebendigen Verbrennens nicht [1]). Kann man einen solchen psychischen Zustand für gesund halten? und dennoch wurde sie zum Schwerdte verurtheilt. Der Instrumentenmacher Zahl, dessen Geschichte ich noch ausführlicher im 9ten Segmente des II Kap. erzählen werde, rauchte gleich nach dem Morde seines Sohnes eine Pfeife Taback, legte sich ruhig zu Bette u. s. w., hierüber hat Berends ein treffliches Gutachten abgegeben [2]). Der Organist Ebeling tödtete sein Kind, und zeigte den Mord selbst an [3]). Ein Knabe von 10 Jahren hatte vom zweiten Jahre an eine Begierde, alles mögliche Unheil zu stiften, so dafs seine Thaten ganz deutlich das Gepräge von unwillkührlichen Bewegungen an sich trugen. Mit dieser krankhaften Bosheit verband er die gröfste Liebe zur Wahrheit, und immer war er der Erste, welcher sich selbst anklagte, der ernsthaften Züchtigungen, die er dafür leiden mufste, ungeachtet [4]).

7) Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Vollbringung seiner beabsichtigten That auf die unzweckmäfsigste Art aus. Meister [5]) sagt: „jeder Verbrecher, wenn er nur einen mäfsigen Gebrauch der Vernunft hat, wählt Zeit, Ort und Umstände zum Mindesten einigermassen aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht

---

1) Klein's Annal. d. Gesetzgeb. 7 Bd. p. 3.
2) Ebendas. 10 Bd. p. 224.
3) Ebendas. 9 Bd. p. 20.
4) Frank's Reisen nach Paris, London etc. p. 253.
5) A. a. O. p. 26.

vor sich zu haben.“ Bei Handlungen, die im psychisch-kranken Zustande begangen werden, ist dieses aber nicht der Fall. Cajetan mordete seine Geliebte öffentlich 1). Schimaidzig tödtete seine Frau neben seinen Kindern, bei der unschicklichsten Gelegenheit, und in einer Lage, wo er nur zu leicht verrathen werden konnte 2). Gerade so, wie die Wahnsinnigen, die ohne Rücksicht auf ihre Umgebung, wenn diese auch noch so zahlreich seyn sollte, auf den Gegenstand ihres Hasses losgehen. Man hat nicht selten gesagt: „das Verbrechen wurde vorher recht planmäfsig überlegt, wie es zur Sicherheit und Verborgenheit des Verbrechers ausgeführt werden sollte,“ und man hat daraus nur zu unbedingt auf Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit schliefsen wollen. Allein abgesehen davon, dafs auch dem Wahnsinne und dem blinden, nicht zu bändigenden Triebe, dem Instinkte, eine solche Planmäfsigkeit eigen seyn kann, finden wir doch oft, bei aller dieser Planmäfsigkeit, eine Unvorsichtigkeit, eine blinde Uebereilung, indem der Verbrecher, der alle mögliche Mittel zur Erreichung seines Zweckes und zu seiner Sicherheit gewählt hat, dennoch sehr oft ganz wesentliche, ihm ganz nahe liegende Umstände übersah, die ihn in Gefahr brachten, oder sein Verbrechen entdeckten. Man führt diesen Umstand gewöhnlich auf die göttliche Vorsehung zurück, dafs kein Verbrechen unentdeckt bleiben solle; allein, man kann auch hier fragen, ob es nicht wohl in dem verwirrten, sinnlosen Zustande des Verbrechers oft selbst liegt, dafs er sich verrathet 3)?

II) Obschon aus dem Vorausgegangenen ersichtbar war, dafs bei solchen Verbrechen, die im Zustande der

---

1) Pfister's Criminalfälle. 2 B. Nro. 7. p. 520.
2) Meister, l. c. p. 5.
3) Vergl. Grohmann in Nasse's Zeitschrift 1821, 4 Hft. p. 61.

Unfreiheit des Willens und bei nicht gesundem Verstande begangen wurden, ein verkehrtes Benehmen des Thäters und eine widersinnige Triebfeder und Zweck zur Handlung hervorleuchtet, so muſs doch noch hier bemerkt werden, daſs auch List und Klugheit, womit der Thäter oft seine Handlungen ausführt, dabei zugegen seyn kann, und es ist diese Bemerkung um so nothwendiger, damit man sich nicht zu einem Trugschlusse verleiten lasse. Denn man wird vielleicht einwenden, daſs sich mit einem zerrütteten Verstande und Mangel der vernünftigen Freiheit, List, Verschmitztheit und Klugheit nicht vereinigt denken lasse [1]); allein es ist dieses durch Theorie und Erfahrung bewiesen, und ich habe schon an einem andern Orte [2]) gezeigt, daſs auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Ueberlegung, Verschmitztheit, und sogar besondere Schärfe in irgend einer oder der andern psychischen Funktion beobachtet wird, eine Erfahrung, die auch besonders den Untersuchungsrichtern bei Verhören die Regel gibt, nicht unbedingt aus den listigen und verschmitzten Aussagen des Delinquenten auf Besonnenheit des Verstandes und Freiheit des Bewuſstseyns und Willens zu schlieſsen. Rien n'est plus possible, sagt Foderé [3]), que d'etre reellement fou, et cependant avoir beaucoup de memoire, de l'esprit, du gout et de l'aptitude pour les sciences abstraites. On a vu des gens donner, dans divers interrogatoires subis par-devant les juges, une idée de la plus haute sagesse, et cependant avoir besoin de l'interdiction; on en a vu produire souvent des combinaisons justes; mais que la moindre passion s'eleve, qu'un

---

1) Vergl. damit S. 167 — 169.
2) Meine allgemeine Diagnostik der psychischen Krankheit. 2te Aufl. p. 38 u. f.
3) Les lois eclairées par les sciences physiques. Paris An. VII. Tom. I. p. 105.

nouvel objet se presente, leur intelligence s'obscurcit, cette lueur, qui paraissait l'animer s'eteint." — Eine sehr wichtige Regel, die hier durchaus nicht unbeachtet bleiben darf, ist die, dafs der Gerichtsarzt, wenn er seine Diagnose bilden will, sich nicht allein daran halten darf, wie sich gerade der Thäter itzt psychisch darstellt [1]), sondern er mufs den gesammten Zustand des somatischen und psychischen Lebens desselben zu Hilfe ziehen. Wir haben ja dieselbe Regel bei Bildung der Diagnose somatischer Krankheitszustände auch. Der Arzt wird z. B. das Selbstgefühl eines Menschen, der sich gesunder fühlt, als er wirklich ist, nicht gelten lassen, wenn die Krankheit körperlich ausgeprägt ist, eben so wenig, als er im entgegengesetzten Falle einem Kranken nicht glaubt, der sich in der Einbildung für kränker hält, als er es wirklich ist. Warum soll bei Feststellung einer gerichtlich-psychischen Diagnose der Arzt von dieser Regel abgehen, und blos aus dem gegenwärtigen psychischen Zustande des Thäters einen Schlufs ziehen, warum soll er berechtigt seyn, wenn er Spuren von List und Klugheit bemerkt, auf Freiheit zur Zeit der begangenen That schliefsen zu dürfen, und warum soll er nicht hier, wie dort, an dem, wie gerade der Mensch sich äufsert, zweifelnd, das gesammte somatische und psychische Leben desselben als Basis für seine zu bildende Diagnose gelten lassen? Wenn der Nachtwandler die künstlichsten Handlungen verübt, darf deshalb der Arzt glauben, dafs derselbe bei Bewufstseyn oder Verstand gewesen sey, dafs er mit freiem vernünftigen Willen seine Handlung vollbracht habe? Pinel [2]) erzählt von einem Goldschmidte, der an der fixen Ideo

---

1) Vergl. damit das S. 165 u. f. Gesagte.

2) Philosoph. medic. Abhandlung. über Geistesverwirrungen. Uebers. p. 26.

litt, dafs man ihm seinen Kopf ausgewechselt habe, und zugleich auf die Chimäre von einem perpetuum mobile verfiel; man gab ihm im Irrenhause seine Instrumente, und er verlegte sich mit grofser Anstrengung auf diese Arbeit; es fand zwar natürlich seine beabsichtigte Entdeckung nicht Statt, aber er brachte doch manche Maschinen zum Vorschein, die ein Resultat der tiefsinnigsten Vergleichungen waren. Ein anderer Wahnsinniger, von dem Knight [1]) berichtet, erfand während seiner Krankheit mehrere gut durchdachte und complicirte Züge auf dem Brettspiele. Sind wir nun berechtiget, dieses besondern Talentes oder Erfindungsgeistes wegen diesen Individuen auch zugleich normales Bewufstseyn und absolute Willensfreiheit zuzusprechen, oder sie für psychisch gesund zu erklären?

III) Die That geschieht bei solchen Handlungen, die auf psychische Unfreiheit schliefsen lassen, oft an den geliebtesten Gegenständen [2]), an Kindern, Ehegatten, Freunden, um sie glücklich zu machen, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen, um mit ihnen bald unzertrennlich vereint zu seyn, in welchem letzteren Falle sehr oft nach dem begangenen Morde ein Mordversuch am eigenen Leben geschieht. Eine Mörderin tödtete zwei Kinder, die sie sehr liebte; aus Liebe zu den Kindern selbst, versicherte sie, habe sie es gethan, aus dem Grunde, um sie mit ihrer verstorbenen Schwester, deren uneheliche Kinder es waren, zu vereinigen [3]). Im Juli 1824 ermordete ein Weib in Dauding in Jütland ihre verheirathete Tochter, und wollte auch deren Kind tödten; der Beweggrund war Furcht, dafs es ihnen

---

1) Observations on the causes, symptoms and treatment of Derangement of the mind. Lond. 1827.
2) Vogel, l. c. p. 62. Pockel's, neue Beiträge zur Bereicherung der Menschenkunde. Hamb. 1798. p. 99 u. f.
3) Klein's Annal. 1 B. p. 170.

schlecht gehen werde, und sie einst betteln müfsten. Das Todesurtheil bestättigte das Obergericht in Jütland, allein das höchste Gericht verurtheilte sie zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe [1]). Zu welcher Strafe soll aber die Menschheit jene Gerichtshöfe verurtheilen, die ihre Annalen mit Justizmorden befleckeu? Schmolling, der Mörder seiner Braut, liebte diese in sehr hohem Grade. Ein dreifacher Mord aus Liebe zu Gott und den Kindern wird in Klein's Annalen [2]) erzählt. Ein Schwermüthiger gab seiner kranken Frau einen herzlichen Kufs, und durchschnitt ihr, sie küssend, mit dem Rasiermesser die Kehle [3]). Der Staatsrath L. in B. ehrte und liebte seine Frau sehr, die er nach einer schrecklichen Mifshandlung zum Fenster hinabstürzen wollte [4]). Welch' auffallender Contrast zwischen Liebe und Mord! Kann dieser in einer gesunden Seele zugleich Statt finden? Hat noch je ein wahrer Verbrecher das Opfer seiner Schandthat in dem Momente, wo er ihm den Dolch in die Brust stöfst, geküfst, und Regungen der Liebe für dasselbe empfunden? —

Einen merkwürdigen Fall, bei dem die bis itzt erwähnten Umstände, welche die Zurechnung bezweifeln lassen, zusammentreffen, hat Vogel mitgetheilt [5]). *Ein Mann* erschiefst seine Frau, schneidet seinem Kinde die Kehle ab, und will auch die übrigen Kinder, die jedoch entfliehen, umbringen. Er that dieses, weil er glaubte, dafs die Seinigen durch ihn unglücklich würden, er *liebte* Weib und Kinder im hohen Grade, küfste sein *Weib*, ehe er es erschofs, verübte die That ganz

---

1) *Henke's* Zeitschrift 1828. 3 Hft. p. 217.
2) Klein's Annal. II. p. 77.
3) Steltzer über den Willen. Lpz. 1817. p. 300. 301.
4) Horn's Archiv. 1817. I. 73.
5) In Henke's Zeitschr. 16 Ergänzungsheft. p. 83 — 171.

ruhig, und überlieferte sich nachher selbst dem Gerichte. Vogel hat ihn sehr gut vertheidiget.

IV) Nicht selten verwerfen die Scheinverbrecher mit Unwillen jede Aeufserung, die sie für verrückt und unfrei erklärt [1]); sie behaupten selbst, dafs sie die That mit voller Besinnung, mit vollem Verstande verübt hätten, und nehmen auf das, was man zu ihrer Entschuldigung vorbringen will, keine Rücksicht. Es ist dieses ein sicheres Merkmal der psychischen Unfreiheit, und der wahre Verbrecher wird gewifs jede Aeufserung, die seine That nur im Geringsten entschuldigen kann, mit grofser Begierde erfassen.

V) Ein nicht unwichtiges Merkmal von psychischer Unfreiheit ist es, wenn der Thäter sich selbst bei der That beträchtlichen Schaden und schmerzhafte Verletzungen zufügt, und sie mit ziemlicher Ruhe und Gelassenheit, und ohne besondere Schmerzäufserungen von sich zu geben, erträgt. Letzteres ist eine Erfahrung, die wir wohl nicht bei psychisch gesunden Menschen machen, die sich uns jedoch stets bei psychisch Kranken darbiethet [2]). Die Wahnsinnigen können Schmerzen im hohen Grade ertragen, und fügen sich selbst auch dieselben öfters zu, ohne nur im Geringsten darüber zu klagen, oder Zeichen eines Schmerzgefühles von sich zu geben. So hat Haslam [3]) darüber mehrere interessante Beobachtungen angestellt; er kannte eine Irre, welche sich auf verschiedene Weise zu tödten suchte; einmal hatte sie ein Stück Fensterglas in den Mund gesteckt, womit sie sich die Kehle auf eine schreckliche Weise zerfetzte; ihre Bemühungen, sich auf dieso

---

1) Vogel's Beiträge, p. 75.
2) Vergl. meine allgemeine Diagnostik der psychischen Krankh. p. 3 — 5.
3) Considerations on the moral management of insane persons. London 1817.

Weise zu tödten, dauerten über ein halbe Stunde, und sie läugnete, dafs dieses Verfahren schmerzhaft gewesen sey. Eine andere bemühte sich, mit einer Nadel ein Stück Fleisch aus dem Oberschenkel, welches sie mit den Zähnen gefafst hatte, herauszulösen, wobei sie versicherte, dafs sie durchaus keine Schmerzen empfände. Burrows [1]) erzählt von zwei Wahnsinnigen, wovon der eine seine Füfse in brennendes Feuer steckte, der andere ein Gefäfs mit heifsem Wasser leer trank, und beide nicht den mindesten Schmerz äufserten [2]). Betrachten wir eine andere Klasse von Menschen, die sogenannten Märtyrer und religiösen Fanatiker; es wird Niemand ihnen eine enge psychische Verwandtschaft mit den Verrückten absprechen [3]), und auch sie haben Schmerzen und Qualen im höchsten Grade ruhig ertragen [4]). Der indische Pilger, den Turner auf seiner Reise nach Thibet sah, hatte, die Arme beständig in die Höhe haltend, und die Hände über den Kopf zusammenfaltend, den gröfsten Theil von Asien durchreiset; das Blut circulirte nicht mehr in seinen Armen, sie waren zusammengeschrumpft, unbiegsam und ohne alle Empfindung. Um zu büfsen, oder in den Ruf der Heiligkeit zu kommen, lassen sich die Indianer langsam

---

1) Commentaries on the causes, forms, symptoms and treatment of insanity. Lond. 1828. p. 290.

2) Mehrere Beispiele noch bei Pockels, neue Beiträge zur Bereicherung d. Menschenkunde. Hamb. 1798. p. 173. Wenzel, uber d. Cretinismus. p. 115. 133.

3) Treffend sagt Regnault (du degré de competence des medecins etc. Paris 1828. p. 124): die harte Lebensweise der Büfsenden in der Wüste, das anhaltende Fasten der Mönche sind Beweise von Irrseyn. Das Bufsgewand ist das Zeichen eines Unsinnigen, und der Einsiedler ist ein der Vernunft beraubtes Wesen.

4) Vergl. z. B. Theatrum crudelitatum haereticorum nostri temporis. Antwerp. 1592. Justus Lipsius, de cruce; in s. Op. Tom. II. Lugd. 1613. p. 763. Ruinart. Act. primor. martyror. Veron. 1731. Gallonius, de sanctor. martyror. cruciat. Antwerp. 1663.

über einem Feuer, das sie selbst unterhalten, halb braten, oder an Stricken sich hin und her schwingen; die in ihre Haut eingenagelt sind. Andere machen ein Gelübde, sich nie zu setzen oder zu legen, stehen Jahre lang auf einem Fulse an einen Bälken gebunden [1]); der büfsende Fakir oder Brame Purrum zu Benares in Ostindien lag seit 35 Jahren auf einem mit spitzigen Nägeln versehenen Brette [2]) u. s. w. Offenbar haben diese Beobachtungen ihren Grund in einem besonderen Wechselverhältnisse, in welchem der Schmerz und ein abnormer psychischer Zustand überhaupt zu einander stehen, und worüber Nasse [3]) eine sinnreiche Deutung gegeben hat. Die Erfahrung lehrt uns nämlich, dafs schmerzhafte körperliche Zustände die Psyche stören, und wenn der Schmerz sich höher steigert, ein wirkliches Delirium, eine der Tobsucht ähnliche psychische Aufregung hervorrufen können; so bringt uns z. B. jeder heftige Zahnschmerz diesem Zustande sehr nahe. So wie aber dieses Irreseyn seine volle Entwicklung erreicht hat, so schweigt der Schmerz entweder allmälig oder plötzlich, wenn er auch noch so heftig vorher gewesen seyn sollte. Die psychische Störung, in die uns ein heftiger Zahnschmerz versetzt hat, ist im Stande, den Schmerz zu lindern, oder ihn unfühlbar zu machen; bei heftigen Gemüthsaufregungen werden erhaltene Wunden oft gar nicht gefühlt; bei schnell einwirkenden grofsen Verletzungen verdrängt nicht selten das ausbrechende Delirium augenblicklich jede Schmerzensempfindung, und die Seele hat hier plötzlich das Verhältnifs zu ihrem Gefährten, dem Schmerzen, verändert, und so bleibt das grofse Leiden desselben ihr fremd. So ist also bei Seelenkrank-

---

1) Ives, Reise nach Indien. I. 56. 130.
2) Asiatic Researches. Lond. 1799. p. 49.
3) Dessen Zeitschrift fur psychische Aerzte. 1825. 1 Heft. p. 112.

keiten und den ihr nahe verwandten Zuständen die Beziehung der Seele zur Schmerzensempfindung aufgehoben, und wenn, wie schon angegeben, bei Verbrechern die Beobachtung gemacht wird, dafs sie sich nicht allein Schmerzen zufügen, sondern sie ruhig, ohne Aeufserung ertragen, so läfst sich analogisch schliefsen, dafs auch hier das psychische Leben sich nicht im normalen Zustande befunden haben dürfte, wobei es sich von selbst versteht, dafs dieses einzige Kriterium für sich allein betrachtet, noch zu keinem allgemeinen Schlufs auf den Seelenzustand des Thäters berechtiget, sondern erst in Verbindung mit den übrigen von Werth und Bedeutung wird.

VI) Man darf mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Handlungsweise und Sinnesart im Widerspruche steht, desto eher sie in einem Zustande von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen wurde. Es wird sich überhaupt bezweifeln lassen, ob es Menschen gibt, die das Böse nur aus dem einzigen Grunde deswegen thun, weil es böse ist, und gäbe es wirklich solche, so dürfen wir sie geradezu für unvernünftig erklären. Ursprünglich, unvermeidlich böse (wie Spicker, über das ursprünglich Böse im Menschen etc. sagt) kann nur der seyn, der einen eben so unwiderstehlichen Hang und Trieb zum Bösen, als einen unvermeidlichen Widerwillen und Hafs gegen das Gute hätte. Offenbar ist aber bei einem Solchen ein abnormer Seelenzustand zugegen, der mit dem moralischen Grundprincipe, welches jedem Menschen als Vernunftwesen beiwohnt, gerade im Widerspruche steht. Gäbe es einen ursprünglichen Grund des Bösen im Menschen [1]),

1) Büffon (histoire naturelle. 4 Edit. 1749. Tom. III. p. 492)

dann könnte man ihm auch keine moralische Willensfreiheit zugestehen, dann gäbe es kein Strafrecht, dann wäre die Lehre der Zurechnung, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Psychologie eine Chimäre, weil das Princip, worauf sich alles dieses gründet, die Freiheit des Menschen [1]) dann annullirt wäre [2]). Wer kann, wer darf es zur Ehre der Menschheit läugnen, dafs den Verbrechen, die schon der gewöhnliche Sprachgebrauch mit den Worten: „sie können nicht bei gesunder Vernunft begangen worden seyn," so treffend bezeichnet, Verbrechen, die den Menschen ganz aus der Sphäre der Menschheit entrücken, ihn noch weit unter das Thier herabsetzen, Verbrechen, die alle Banden der Natur zerreissen, die festesten Banden, die den Menschen fesseln, und die nur blinde Tobsucht, unbändiger kranker Trieb zu zerstören vermag, wo die Mutter in den Eingeweiden des ermordeten Kindes, der Sohn im Bluto des erschlagenen Vaters wühlt, — wer kann es läugnen und bezweifeln, dafs solchen Verbrechen wohl in den meisten Fällen ein kranker Seelenzustand zu Grunde liegen müsse [3])? „Ich hatte Gelegenheit, erzählt Grohmann [4]), ein Mädchen, welches in den erbärmlichsten Umständen in einem öffentlichen Hause von einem unehelichen Kinde entbunden worden war, unmittelbar einige Stunden nach der Geburtsarbeit zu besuchen. Ich hatte geglaubt, dafs sich selbst in diesem Falle der erbärmlichsten Lage dennoch die

---

sagt: Die Tugend gehört mehr dem wilden als dem gebildeten Menschen an, das Laster entstand erst in der Gesellschaft; eine Ansicht, die Rousseau weiter ausgeführt hat.

1) Vergl. darüber S. 76 u. f.

2) S. Luther, über die Zurechnungsfähigkeit. Eisenach 1824. p. 6 u. f.

3) Meine allgemein. Diagnostik der psychisch. Krankheit. p. 355 — 357.

4) Nasse's Zeitschr. 1818, p. 479.

mütterliche Zärtlichkeit gegen das neugeborne Kind und all die Besorgniſs zeigen würde, die dem guten Herzen natürlich ist. Allein welch' ein Anblick, als ich in die Stube trat. Das neugeborne Kind lag nicht weit vom Wochenbette in einer Wiege todt; Die Wöchnerin selbst lag gleichgültig und ohne alle weitere Aeuſserung irgend einer bedeutenden Begebenheit auf ihrem Lager, und meine Frage wurde noch gleichgültiger und indolenter beantwortet: „da liege das Kind, es sei todt gekommen, und habe einen blauen Fleck, wahrscheinlich von der verheimlichten Schwangerschaft durch die Schnürbrüste, an der Stirn.“ Die Mutter stand endlich auf, und führte mich selbst an das Bett des erblaſsten Kindes. Aber statt der Rührung, die ich itzt in der Mutter glaubte bemerken zu müssen, entstand in mir die Verwunderung und die Rührung selbst, wie die Menschheit in so manchen ihrer merkwürdigsten Begebenheiten sich ihrer eigenthümlichsten Züge und Triebe entäuſsern, und eine Mutter so gleichgültig und ohne alle Regung eines Gefühles an dem Todtenbette ihres eben erst geborenen Kindes stehen könnte! Der Menschenkenner mag darüber entscheiden.“ Diese Erfahrung, dieser Zug gibt Aufschluſs über so manche andere Fälle, wie ein Mensch Handlungen begehen kann, deren die Menschheit nie fähig wäre, müſste ihre moralische Willenskraft nicht, durch eine psychische oder somatische Abnormität getrübt, schonungslos unterliegen.

VII) Wir müssen genau untersuchen, ob Niemand von den Eltern oder Verwandten am Wahnsinne gelitten hat, indem ein zweifelhaft scheinender kranker Seelenzustand durch begründete Annahme einer solchen erblichen Disposition in ein helleres Licht gesetzt wird [1]).

1) Vergl. darüber meine allgem. Diagnost. der psychisch. Krankh. p. 69 — 72.

Gewisse abnorme Triebe erben sich sehr oft von den Eltern auf die Kinder fort, und sind es solche Triebe, die ein Verbrechen begründen, so ist die ererbte Disposition hiezu hier von desto gröfserer Wichtigkeit. So erzählt die Geschichte [1]) von einem schottischen Räuber aus dem 15ten Jahrhunderte, der an einem Triebe nach dem Fleische seines Gleichen litt, und mehrere Menschen verzehrte, und sein Mädchen, welches nur ein Jahr alt war, als seine Eltern hingerichtet wurden, beging, als es das zwölfte Jahr erreicht hatte, dasselbe Verbrechen. Der Trieb zum Selbstmorde ist zuweilen erblich, liegt in der von den Eltern auf die Kinder übergegangenen Art und Weise ihrer Organisation. Es gibt ganze Familien, in denen sich vom Ahnherrn her bis auf den jüngsten Junker ein starker Geschlechtstrieb fortgepflanzt hat. Müssen wir hier nicht annehmen, dafs irgend eine somatische, ererbte Bedingung zu diesem Triebe es ist, die von Glied zu Glied fortgepflanzt wird? Und soll sich nicht auch eben so gut der Trieb zu irgend einer verbrecherischen Handlung erblich übertragen lassen? Wenn es wahr ist, dafs sich physische Eigenschaften von Individuen, Familien und Nationen forterben, was wohl Niemand bezweifelt, wenn von den physischen Eigenthümlichkeiten des Leibes auch die psychischen Eigenthümlichkeiten der Seele abhängen, was als unläugbare Thatsache dasteht, wenn sich geistige Anlagen, Tugenden forterben, warum soll dieses nicht auch bei Neigungen und Trieben zu verbrecherischen Handlungen der Fall seyn können? Und wenn der Sohn, der die Geistesanlagen seines Vaters ererbt, und sich auf einen hohen wissenschaftlichen Standpunkt geschwungen hat, nicht diese glänzende Anerkennung verdient, als der, der bei nicht ererbtem Talente sich sein Wissen

---

1) Boethius, Scotor. hist. Paris 1575. p. 381.

durch mühsames Studium und Selbstforschen erworben hat, warum soll dann aus analogem Grunde der Sohn, von dem sich vermuthen läfst, dafs er den Hang zum Bösen, den verbrecherischen Trieb, ererbte, nicht schonender beurtheilt werden, als ein Anderer, bei dem dieses nicht der Fall ist? Warum ist man noch nicht auf den Gedanken gekommen, psychische Stammbäume zu entwerfen? die Psychologie würde einen unendlichen Nutzen daraus schöpfen!

VIII) Findet man bei seinen Untersuchungen, dafs der Thäter früher schon einmal an psychischen Krankheiten gelitten hat, so spricht dieses viel gegen Zurechnungsfähigkeit der begangenen That [1]). „Semel furiosus, semper praesumitur furiosus, et demens do praecrito praesumitur etiam demens do praesenti" ist ein schon von Zacchias [2]) aufgestellter und als wahr angenommener Satz, und die Erfahrung hat uns zu Genüge gelehrt, dafs es keine Krankheit des Menschen gibt, die so leicht zu Rückfällen geneigt ist, als die psychischen, und dafs die Disposition zur Rückkehr des Wahnsinnes noch auffallend lange bleibt [3]). Wie leicht ist es nun möglich, dafs ein Individuum, welches früher an Wahnsinn gelitten hat, durch irgend eine, vielleicht an sich unbedeutende Veranlassung, in eine Recidive verfällt, und, sey es auch nur in einem momentan irren Paroxysmus einem blinden Triebe fröhnt, eine Handlung begeht, welcher auszuweichen, bei nicht Vorhandenseyn einer solchen Disposition, dasselbe psychisch kräftig genug gewesen wäre. In Moritz Magazin der Erfah-

1) Vogel, a. a. O. p. 68.
2) Quaest. med. legal. Lib. 2. Tit. 1. Quaest. 16.
3) Vergl. meine Diagnost. p. 141 — 149. Ueber die Dauer der Genesung früher psychisch-erkrankter Personen in gerichtlich-medicinischer Hinsicht vergl. man auch Küttlinger, in Henke's Zeitschrift 1829. 1 Hft. p. 114.

rungsseelenlehre [1]) wird ein interessanter hieher gehöriger Fall erzählt: ein junger Theologe, der durch das Studium der Apocalypse toll geworden, wurde in eine Privatirrenanstalt gebracht. Als er geheilt war, kam sein Vater, um mit Mehreren das Genesungsfest seines Sohnes zu feiern. Nach Tische wurde ein Spaziergang vorgeschlagen, und man kam in eine Allee, die vom Tollhause aus sichtbar war. Auf einmal erinnerte sich der junge Mensch seines früheren Aufenthaltsortes, verlangte in das von ihm früher bewohnte Zimmer im Irrenhause zu gehen, was trotz alles Weigerns geschehen mufste. Daselbst angekommen, beklagte er, wie er früher daselbst so lange seiner Freiheit beraubt gewesen, wurde immer heftiger, und rief auf einmal: „auch du verschworst dich wider mich, Rabenvater; dein Auge ist vertrocknet, du hast keine Mitleidsthränen für deinen Sohn; nun so soll Blut statt der Thränen fliefsen," und bei diesen Worten ergriff er ein zinnernes Wassergefäfs vom Tische, und stiefs es seinem Vater vor die Stirne, dafs er todt darnieder fiel. Kann hier von einer Willensfreiheit im Momente der begangenen Handlung, von Zurechnung die Rede seyn? Wir kennen auch aus der Geschichte mehrere Fälle, dafs Verbrecher in früherer Zeit an Seelenstörungen litten. In dem schon erwähnten Falle des Staatsrathes L. zu E. war schon fünf Jahre vorher ein Anfall von transitorischer Verrücktheit vorausgegangen; er hatte die Vision eines Diebes in seinem Zimmer, den er erschiefsen wollte. Ein Soldat, von dem Pyl [2]) berichtet, hatte ein Kind ermordet, weil, wie er selbst angab, ein Geist, der in ihm wohne, es ihm befohlen habe. Bei genauer Nachforschung ergab sich, dafs derselbe Mensch

1) 6 Bd. 3 St. p. 96.
2) Aufsätze u. Beobachtungen etc. 6te Samml. p. 214.

schon 15 bis 17 Jahre vorher an Visionen gelitten, und mehrmals einen Geist, der ihm erschienen, habe todtschiefsen wollen, weshalb er auch von seinen Eltern einem Arzte zur Behandlung war überliefert worden. Pyl bemerkt dabei ganz richtig: „dieses beweist, dafs sein Uebel nicht erst entstanden, sondern er bereits vor länger denn 15 Jahren an einer zu einem hohen Grade gekommenen Krankheit gelitten, dafs damals dienlich angewendete Mittel den Wahnsinn auf einige Zeit gehoben, der aber nach einem Zeitraume von 15 Jahren durch so viel Gelegenheitsursachen, die sich in einem dazu schon geneigten Körper finden, zu einem abermaligen Ausbruch gekommen.“ In solchen Fällen, wo man bei dem Verbrecher kurz vor oder während der That solche psychische Symptome wahrnimmt, die den früher vorausgegangenen analog sind, ist an einem Zusammenhange der Gegenwart mit der Vergangenheit desto weniger zu zweifeln. Wer darüber Bedenken trägt, dafs die Zwischenzeit vielleicht zu grofs sey, um einen solchen Zusammenhang annehmen zu dürfen, der bedenke nur, dafs es beim Wahnsinne äufserst schwer mit Genauigkeit sich bestimmen läfst, ob die Genesung eines Wahnsinnigen von Dauer sey, indem es fast kein einziges sicheres Zeichen der vollkommenen dauerhaften Genesung gibt [1]), und dafs, wie schon erwähnt wurde, die Disposition zum Rückfalle sehr lange bleiben kann. Ich erwähne hier nur die Geschichte jenes Wahnsinnigen, der an der fixen Idee litt, er habe fünf Feldgrillen im Kopfe. Man heilte ihn dadurch, dafs man ihm versprach, die Grillen herauszuschneiden, machte auch mehrere Einschnitte in den Kopf, und liefs fünf Grillen, die mit Blut bestrichen waren, nach und nach auf

1) Vergl. Platner, melancholiae curatio nunquam tuta. Lips. 1798, und meine Diagnost. p. 141 u. f.

einen vorgehaltenen Teller fallen. Der Kranke glaubte, dafs er wirklich itzt von ihnen befreit sey, fühlte sogleich Erleichterung, und genafs. Viele Jahre lebte er somatisch und psychisch gesund, als einsmals seine Kameraden ihn wegen seiner frühern Einbildung neckten, und ihm erzählten, auf welche Weise er von seinem Wahne befreit worden sey. Auf der Stelle wurde er stutzig, verfiel wieder in seinen frühern Wahn, dann in heftige Tobsucht, in welcher er starb [1]).

IX) Eine in diagnostischer Hinsicht sehr wichtige Erscheinung sind die verschiedenartigen Sinnestäuschungen und Hallucinationen, denen solche Scheinverbrecher gewöhnlich vor ihrer That unterworfen sind, oder, passender gesagt, durch welche sie zu ihrer That angetrieben werden. Sinnestäuschungen und Hallucinationen gehören fast zu den constanten Erscheinungen, die den Wahnsinn begleiten oder seinen einzelnen Paroxysmen vorhergehen [2]); eben so finden wir auch solche Er-

1) Beiträge zur philosophisch. Anthropologie; herausg. von Wagner. 1 B. p. 279.

2) Da eine genaue Kenntnifs von diesen Sinnestäuschungen und Hallucinationen auch für die gerichtliche Psychologie von grofser Wichtigkeit ist, so verweise ich Jenen, der etwas Ausführliches darüber zu lesen wünscht, auf folgende Schriften: meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankheit. 2te Aufl. p. 25 — 33. Bayle memoire sur les illusions des sens chez les Alienes. Paris 1825. Derselbe in d. Revue medicale, Januar 1825. Blaud, in d. nouvelle biblioth. medicale; Journ. de Medec. et de Chirurg. prat. Sept. 1829. Esquirol des illusions chez les Alienes. Paris 1832. Derselbe in d. Annales de la soc. de Med. pract. de Montpellier. Tom. 44. p. 140; und sein Vortrag darüber in d. Academ. des Sciences zu Paris, deutsch mitgetheilt in Behrend's medic. chirurg. Journalistik d. Auslandes. 1832. Novemb. p. 209. Decemb. p. 253. Nasse's Zeitschr. fur psychische Aerzte. 1821. 2 Hft. p. 188. Bird in meinem Magazin fur Seelenkunde. 6 Hft. p. 194. Diez, Ebendas. 8 Hft. (neue Folge 1 Hft.) p. 48. Horn's Archiv für medic. Erfahr. 1825. Mai, Juni. p. 534. Froriep's Notizen aus d. Gebiete d. Natur- und Heilkunde. 10 Bd. Nro. 1. p. 7. Bluff in seiner Uebersetz. v. Esquirol, üb. d.

scheinungen in jenen Zuständen; in denen Verbrechen begangen werden, bei denen von keiner Willensfreiheit, von keiner Zurechnung die Rede seyn kann [1]). Solche Menschen werden von Sinnestäuschungen oft längere Zeit vorher gequält, sie hören innere Stimmen, die ihnen zurufen, diesen oder jenen zu morden, es ist eine innere Unruhe, eine innere Angst, die sie zur Handlung antreibt, u. s. w. So erzählt Klein [2]), von einem Menschen, dem ein unbeschreibliches Angstgefühl den Gedanken eingegeben hatte, Feuer anzulegen, dessen er sich nicht entwehren konnte; dreimal versuchte er umzukehren, aber vergeblich. Gall [3]) kannte einen Mann, der seines völligen Bewufstseyns ungeachtet eine unwiderstehliche Mordsucht hatte; unaufhörlich schrie es ihm ins Ohr: bring ihn um, schneide ihm die Gurgel ab u. s. w. Er zitterte am ganzen Leibe, als er mit Gall sprach, und bat ihn sehr, auf seiner Huth zu seyn. Woyzeck, der seine Geliebte ermordete, und über dessen Zurechnungsfähigkeit man sich noch stritt, als er schon zu Leipzig enthauptet war, hörte innere Stimmen, die ihn zum Morde antrieben, und hatte auch aufserdem an Visionen und Hallucinationen aller Art gelitten [4]). Wer die, über diesen Unglücklichen gepflogenen Verhandlungen genau prüft, wird keine Zu-

---

Mordmonomanie, Nürnb. 1831. p. 64 — 70. Frank, diss. de imaginationibus. Bonn 1829. Jacobs diss. de auditus fallaciis. Bonn 1832. p. 22. cap. 8. Pinel in d. Gazette medicale de Paris. 1833. März. Nro. 28. Combe, System. d. Phrenologie; übers. von Hirschfeld. Braunschw. 1833. p. 413 u. f.

1) Vergl. Grohmann, von den Hallucinationen als Vorspiele des Wahnsinns und Verbrechens; in meinem Magaz. für Seelenk. 4 Hft. p. 123.
2) Annalen. XIII. 103.
3) Philosoph. medic. Untersuchungen über Natur und Kunst. p. 677.
4) War der am 27. Aug. 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder Woyzeck zurechnungsfähig? von Dr. Marc. Bamberg 1825.

rechnungsfähigkeit, leider aber wieder einen schauderhaften Justizmord finden. — Namentlich sind unter allen diesen Zufällen die Gehörtäuschungen jene, die am meisten Berücksichtigung verdienen [1]). „Sie entsprin-

---

1) Es verdient hier bemerkt zu werden, dafs unter allen Sinnorganen dem Gehörsinne die gröfste Lebensenergie überhaupt, eine vorzügliche psychische Lebendigkeit und ein enger Verband mit dem Seelenleben insbesondere zukömmt. Ersteres beweist, unter andern, die lange Dauer dieses Sinnes beim Scheintode und beim Sterben, und es wird überflüssig seyn, an die Menge von bekannt gewordenen Fällen zu erinnern, wo bei Scheintödten sowohl als bei Sterbenden, nachdem schon alle andere Sinne ihres Verbandes mit der Aussenwelt entledigt waren, der Gehörsinn noch in voller Energie funktionirte. Eben so wird auch während des Schlafes oft noch der psychische Verband mit der Aussenwelt mittels des Gehororganes unterhalten. Klugo (Vers. einer Darstellung des animalen Magnetismus, Berl. 1815. 2te Aufl. p. 268) erzählt folgenden interessanten Fall: ein junger Mann verwandelte die Gleichgültigkeit eines von ihm geliebten Mädchens in heifse Liebe zu ihm dadurch, dafs er sich zu verschiedenen Zeiten in Beiseyn der Mutter dem im tiefsten Schlafe liegenden Mädchen näherte, seinen ganzen Willen auf dasselbe fixirte, dabei abgebrochen, und leise seinen Namen aussprach, und dieses jedesmal so lange fortsetzte, bis die Schlafende unruhig ward, und zu sprechen anfing. Gleich von dieser Zeit an äufserte sie nun eine immer mehr zunehmende Anhänglichkeit an ihn, wurde seine Gattin, und gestand ihm, sie wisse selbst nicht, wie sie ihn so lieb gewonnen habe, glaube aber, dafs häufige und sehr lebhafte Träume die erste Veranlassung gewesen wären. Bei Abercrombie (inquiries concerning the intellectual powers. Edinb. 1830) wird eines englischen Officiers erwähnt, den man durch ein sanftes Einflüstern träumen machen konnte, was man wollte, so dafs man ihn einmal den ganzen Vorgang eines Duelles träumen liefs, vom Anfange des Streites bis zum Abfeuern einer Pistole, welche man ihm in die Hand gab, und deren Knall ihn erweckte; einmal klagten seine Kameraden in seiner Nähe, als er gerade schlief, ganz laut, dafs er ins Wasser gefallen sey, und riefen ihm zu: er solle sich durch Schwimmen retten, und sogleich machte er schlafend alle Bewegungen eines Schwimmenden. Ein deprimirter Gehirnzustand, eine Betäubung wird, wie Burdach (vom Baue und Leben des Gehirns 3 Bd. p. 221) ganz richtig bemerkt, viel eher durch Einwirkungen auf den Gehör - als auf den Gesichtsinn entfernt werden können; so wirkt auch im stumpfsinnigen Typhus es jederzeit wohlthätig, wenn der Arzt den Kran-

gen, sagt Grohmann [1]) ganz treffend, aus einem Organe, welches unmittelbar mehr die ganze Lebenskraft des Willens und Handelns bedingt. Diese Hallucinationen des Gehörs pflegen unmittelbar mehr, als die des Gefühles mit den Spuren argwöhnischer, aufgereizter, feindseliger, gestörter Empfindung und Aeufserung begleitet zu seyn. Der Hallucinirende des Gehörs wird unmittelbar in und durch diese Hallucinationen mehr bethätiget, kurz er ist auf dem Wege der verbrecherischen Handlung."

Einige Einwendungen, die man dagegen gemacht hat, namentlich die von Mittermaier und Jarcke müssen noch widerlegt werden. Mittermaier [2]) scheint auf diese Hallucinationen und Sinnestäuschungen in gerichtlich - psychologischer Beziehung nicht den Werth zu legen, den sie verdienen, denn er zählt sie unter die nicht zu beachtenden Momente bei einem verübten Verbrechen auf, will sie strenge von den Geisteskrankheiten geschieden wissen, und sucht seinen Grund besonders darin, dafs der Hallucinirende doch immer noch das Bewufstseyn habe, dafs es Täuschun-

---

den mit lauter, kräftiger Stimme anredet, und ihn dadurch aus seiner Betäubung oder seinen Phantasien aufstört und zu sich bringt, während das Licht ungleich weniger leistet. Durch den Tonsinn wird die Seele viel lebendiger, viel tiefer und inniger ergriffen, als durch den Lichtsinn. Der eindringende Ton erschüttert, die belebende Musik schwellt die Brust, und der lebendige Gesang ergreift tief das Herz. Vergl. Grohmann, die Psychagogie der Töne, in meinem Magaz. für Seelenkunde. I Hft. p. 25. Meine Diagnostik. p. 26. Durch diese wenigen Andeutungen ist gezeigt, von welcher hohen psychischen Bedeutung der Gehörsinn ist, und ich habe es hier erwähnt, um es noch mehr zu bekräftigen, welche Berücksichtigung die Gehörtäuschungen in der angegebenen Beziehung verdienen.

1) A. a. O. p. 124.

2) Disquisitio de alienationib. mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825. p. 23.

gen seyen, während dieses Bewufstseyn bei wahren Seelenkranken fehle. Allein diese Distinction ist hier offenbar gesucht, und es lassen sich gegen Mittermaier folgende Einwendungen machen: 1) das Bewufstseyn, dafs es eine Täuschung ist, kann zugegen seyn, und der Wille war doch nicht frei, die Hallucination hat dennoch im blinden Antriebe die Handlung hervorgerufen, gerade so wie bei Wahnsinnigen oft die Einsicht der Unsinnigkeit oder Unerlaubtheit der Handlung zugegen ist [1]), und dennoch sie dem Triebe unterliegen, wie es bei dem, schon erwähnten Irren bei Pinel der Fall war, der das Unrechte seines Mordtriebes einsah, aber dennoch desselben sich kaum erwehren konnte. Das Bewufstseyn kann ganz ungetrübt, und dennoch eine krankhafte Affection des Willens zugegen seyn, und eine solche ist es, welche durch diese Sinnestäuschungen erzeugt wird. 2) Es gibt hallucinirende Zustände, die so lebhaft, so heftig sind, dafs das Bewufstseyn, dafs es Täuschung sey, oder ein unterscheidender Verstand gar nicht dabei möglich ist, wobei noch 3) berücksichtiget werden mufs, dafs die Hallucinationen, die dem Wahnsinne, so wie dem Verbrechen vorhergehen, nicht selten so enge mit dem abnormen Seelenzustande selbst verbunden sind, dafs sie schon als erstes Stadium desselben betrachtet werden müssen. Und Zustände der Art sollten keine ernste Berücksichtigung da verdienen, wo die Frage über Freiheit des Willens, über Zurechnungsfähigkeit verhandelt wird? Grohmann hatte in seinen Universitätsjahren einen Freund, der im vollen Wahnsinne im Irrenhause starb; dem Ausbruche des Wahnsinnes gingen ein halbes Jahr lang solche Hallucinationen vorher, dafs der scheinbar Gesunde, und doch Kranke bald Stimmen, oder seinen

---

1) Vergl. darüber, was ich S. 90 u. 91 angeführt habe.

Namen rufen hörte u. s. w. Der häufig mit diesen Hallucinationen Geplagte zog nun auf das Land, und mit einmal fiel er über seinen Wirth her, und wollte ihn ermorden; ein halbes Jahr erst später brach der volle Wahnsinn aus [1]). Wenn nun dieser Mensch in seinen Hallucinationen wirklich den Wirth getödtet, und man bei einer nach Mittermaier's Ansicht gesetzlich bestimmten Nichtbeachtung dieser, vielleicht selbst nur leichter, transitorischer Hallucinationen vor dem Ausbruche des erst ein halbes Jahr später vollkommen ausgebrochenen Wahnsinnes über die That gerichtlich geurtheilt hätte? Wäre er verurtheilt worden oder nicht? Es waren freilich nur Hallucinationen, für den Nichtkenner leichte und nicht zu beachtende Anzeigen! und doch lag in ihnen schon ein sicheres Moment der Vorbedeutung und des schon itzt krankhaft ergriffenen Seelenzustandes. So gibt es aber 4) auch wieder Fälle, wo das ganze Seelenleiden eines Individuums sich einzig und allein nur in Hallucinationen erschöpft zu haben scheint, während sonst gar nichts psychisch Abnormes bemerkbar ist. So kennt Grohmann ein solches hallucinirendes Mädchen, welches immer Gespenster sieht; aus jedem Spiegel blickt ihm der Teufel und gewöhnlich verhängt, oder kehrt es alle Spiegel um, wo es hinkommt; auch Menschen sieht es für Teufel an. Wenn nun dieses Mädchen, um sich einmal von einem vermeintlichen Teufel zu befreien, einen Mord beginge, wäre es zurechnungsfähig? Andere Beispiele der Art finden wir in dem interessanten phrenological Journal [2]). Ein Mädchen, sonst körperlich und psychisch gesund, war seit mehreren Jahren sowohl bei Tage als bei der Nacht von Visionen lebender und leb-

---

1) Nasse's Zeitschrift. 1826. 4 Hft. p. 233.
2) Vol. I. p. 541. Vol. II. p. 111. 293. 362.

loser Gegenstände heimgesucht worden; wenn es wachend im Bette lag, sah es selbst Morgens bei Tageslicht, menschliche Gestalten. Ein Schenkwirth in Hule sah einen Soldaten in seinem Keller, und bemerkte erst als er ihn angreifen wollte, dafs es Täuschung war; er wollte Austern von der Erde aufheben, die eben so wenig wirklich da waren; er sah Massen von Lebendigen und Todten, konnte kaum wirkliche von Erscheinungsgästen unterscheiden; erhielt mehrmalen Peitschenhiebe von einem Fuhrmanne, der auch nichts als eine Erscheinung war. Wenn nun diese Individuen in ihrer Angst und Verwirrung, um sich von einer solchen vermeintlichen Gefahr zu befreien, Jemanden ermordet hätten, hätte ein Zweifel an ihrer Unzurechnungsfähigkeit entstehen können, weil sie im Uebrigen somatisch und psychisch gesund waren, oder weil nicht gerade eine specielle und selbstständig ausgebildete psychische Krankheitsform an ihnen nachgewiesen werden konnte? Sind solche Visionen und Hallucinationen nicht allein schon hinreichend, das psychische Leben so zu stören, dafs momentane Willensunfreiheit eintreten kann? Freilich wer nur den für willensunfrei und unzurechnungsfähig hält, der die Zwangsjacke trägt, wird solche Individuen verdammen, aber die wahre Psychologie, die des Menschen Seelenleben in seinen verschiedenartigsten Nuancen und Gestaltungen sowohl im normalen als abnormen Zustande genau kennt und prüft, wird ein anderes Urtheil fällen. — Auch Jarcke [1]) erhebt sich gegen den gerichtlich-psychologischen Werth der Hallucinationen, und sagt: „des Menschen Gedanken sind überhaupt ein Gespräch mit sich selbst, weshalb denn auch heftige oder ungebildete Menschen laut mit sich

---

1) Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung. Berlin 1829. p. 73. 74.

selbst sprechen. So spricht denn auch die Leidenschaft oder böse Begierde in dem Herzen des Menschen, und, weil er aufgeregt und leidenschaftlich bewegt ist, lauter und heftiger, als sonst. Auf die Zurechnung hat diese Erscheinung, die einen ganz naturgemäfsen Prozefs des geistigen Lebens enthält, nicht den mindesten Einfluss." Nehmen wir den Satz gerade so, wie ihn Järicke gestellt hat, so scheint er allerdings wahr zu seyn, allein er beweist nicht das, was Järicke damit beweisen haben will. Es ist richtig, dafs Menschen im Zustande der Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit oft laut mit sich selbst sprechen, und die böse Begierde im Innern ihre Stimme erhebt, allein es ist dieses von den fraglichen Hallucinationen bedeutend unterschieden. Im ersten Falle, wo der in Begehung eines Verbrechens Begriffene laut mit sich spricht, ist es nichts anderes, als gleichsam eine laute Berathung, die er mit sich pflegt, ob er die That vollbringen soll oder nicht, oder es ist wirklich die lautet gewordene böse Begierde, die die Oberhand erhalten hat, aber keine Hallucination, denn hier findet immer noch das Bewufstseyn bei einem solchen Menschen Statt, dafs er es selbst ist, der das Böse begehrt, dafs er identisch mit jener Stimme ist, die ihn davor warnt, und dafs es nun in seiner Willkühr liegt, zwischen den beiden, in ihm rege gewordenen Begehrungen, verlangenden Stimmen seines guten und bösen Principes zu wählen. Es liegt auch schon im Worte bezeichnet: „er spricht mit sich, zu sich selbst." Ganz anders verhält es sich aber mit dem Hallucinirenden; dieser spricht nicht mit sich selbst, zu diesem wird, wenn man sich so ausdrücken darf, gesprochen. Es ist die Hallucination, die innere Stimme, die ihm zuruft, etwas seiner psychischen Individualität Fremdartiges, ist ein ihm unwillkührlich aufgedrungener Vorgang, der durch irgend einen abnormen

Zustand in seinem sensoriellen Leben bedingt ist, und im Momente einer solchen Hallucination ist sich der Hallucinirende der Identität seiner mit der Hallucination selbst nicht bewufst, sondern er erfafst es, als etwas Fremdartiges, Feindseliges, dem er willenlos unterliegt.

Was den Hallucinationen endlich noch für die gerichtsärztliche Kunde eine wichtige psychologische Bedeutung gibt, ist die fast allgemein gemachte Erfahrung, dafs der Scheinverbrecher nach vollendeter That eine grofse Erleichterung und Befreiung von Angst und Unruhe erhält, eben weil durch die That der innere Trieb befriedigt ist, die Stimmen beruhigt sind, und so der Sturm der dadurch bewegten Seele ruht. Wir haben einige ganz hieher bezügliche Erscheinungen beim Wahnsinne. Werden die Aeufserungen eines Tobsüchtigen zurückgehalten, ist er z. B. gebunden, so wird der Anfall, wenn gleich nicht nach Aufsen sehr sichtbar, doch im Innern intensiver und länger fortwähren, während er, wenn der Kranke, wie man so zu sagen pflegt, sich gehörig austoben kann, früher verschwindet, und schneller die Ruhe der Seele wiederkehrt. So finden wir wieder bei andern Wahnsinnigen, dafs sie in steter Bewegung sind, immer hin und her laufen, bis Ermattung und Schlaf sie überfällt [1]), bei andern, dafs sie den Trieb haben, eine und dieselbe Sache öfters zu wiederholen; Stunden- ja Tagelang thun sie dasselbe, einige stampfen stets mit den Füfsen, andere sagen immer dieselben Worte her [2]) u. s. w. Diese Unruhe, diesen Trieb dürfen wir nun nicht als bedeutungslos betrachten, nicht als die Wirkung einer Gewohnheit

---

1) Beispiele bei Tulpius, observat. med. L. 1. Cap. 16. Pinel, a. a. O. p. 177.
2) Beispiele bei Vering, psychische Heilkunde, 2 B. 2 Thl. p. 40. Tulpius, obs. med. L. 1. Cap. 17.

oder einer Langenweile, sondern es gehen diese Erscheinungen aus dem psychischen Zustande der Irren selbst hervor [1]). Es ist eine allgemeine Erfahrung, dafs da, wo das Gehirn in einem aufgeregten, aufgereizten Zustande sich befindet, sich dieser durch anhaltende somatische und psychische Bewegungen ausspricht; so finden wir bei sowohl acuten als chronischen, idiopathischen und consensuellen Hirnleiden häufig convulsivische Bewegungen einer oder der andern Extremität, die oft lange Zeit auf eine und dieselbe Weise anhalten; so wiederholt der im Fieber Delirende oft vielfach dieselben Worte, denselben Satz; eben so überraschen wir Leute, die von einer psychischen Krankheit ganz frei sind, oft in vielen wunderlichen und lächerlichen Bewegungen, wenn ihr Geist sehr thätig und beschäftiget ist. So ist es nun auch mit den Seelenkranken, und es ist wahrscheinlich, dafs der Sturm ihrer sich durchkreuzenden Ideen, ihrer innern psychischen Unruhe sich durch diese Bewegungen nach Aufsen ableiten, kritisiren will, wofür auch Haslam's [2]) Erfahrung spricht, der mehrere Kranke darum befragte, und diese ihm versicherten, dafs diese öfters wiederholten Bewegungen ihnen beträchtliche Erleichterung verschafften. Gerade diese eben angegebenen Punkte werden nun auch erhebliche diagnostische Merkmale des Unterschiedes seyn, ob eine Handlung im Zustande des normalen oder abnormen Seelenlebens geschehen ist. Der wahre Verbrecher wird nach seiner That keine Seelenruhe finden, während solche, die, im psychisch-unfreien Zustande durch Sinnestäuschungen und Hallucinationen gebunden, so wie durch dieselben zur Handlung angetrieben, eine

---

1) Meine Diagnostik. p. 56 — 58.

2) Beobacht. üb. den Wahnsinn. A. d. Engl. Stendal 1800. P. 17.

gesetzwidrige Handlung begangen haben, wie schon gesagt, eine Erleichterung, eine Befreiung von ihrer quälenden Unruhe, eine Seelenruhe finden, weil hier, wie beim Wahnsinne, der innere Trieb, der Seelensturm sich nach Aufsen durch die That entladen und beruhigt hat [1]). Die Brandstifterin Kalinowska beging die That, um ihrer Angst los zu werden, nach derselben hatte sie eine solche Freude, als noch nie, denn ihre quälende Angst war gehoben. Dem Knechte Hope war nach dem Morde seines Weibes so wohl, als seit undenklichen Zeiten nicht; der Organist Ebeling hoffte durch den Mord seines Kindes Linderung von seiner Angst zu erhalten, u. s. w.

X) Endlich haben wir noch einen Hauptpunkt, der bei jeder begangenen That, wo es sich um die Frage der Zurechnungsfähigkeit handelt, strenge ermittelt werden mufs, das ist eine vollständige Untersuchung des Habitus, der Constitution und des Gesundheitszustandes des Angeklagten. Ist psychische Krankheit zugegen, so ist ohnehin schon die Frage gelöst; allein wir müssen hier noch folgende speciello Punkte erörtern: 1) die Erfahrung, dafs es körperliche Abnormitäten gibt, welche, ohne gerade eine selbstständige psychische Krankheitsform zu erzeugen, dennoch die Freiheit des Willens so in Anspruch nehmen, dafs sie die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben im Stande sind, 2) Der itzt fast allgemein als wahr angenommene und bewiesene Lehrsatz, dafs jeder psychischen Krankheit eine somatische Abnormität zu Grunde liegt. 3) Die Untersuchung des körperlichen Gesundheitszustandes des Ver-

---

1) „Es kann in manchen Fällen eine Ueberladung des Gehirns mit Lebenskraft Statt finden, welche, wenn sie nicht durch die Getriebe des Nervensystems regelmäfsig abgeführt wird, in wahnsinnige, die Angst ableitende Handlungen ausströmt" sagt Meckel in s. Beiträgen zur gerichtl. Psycholog. 1 Hft. p. 112.

brechers mit besonderer Berücksichtigung der Phrenologie und der pathologischen Anatomie der Verbrecher, und endlich 4) die Untersuchung des Habitus der moralisch Entarteten.

1) Es gibt körperliche Krankheiten, welche, ohne dafs sie gerade selbstständig-ausgebildete und nosologisch-bestimmbare psychische Krankheitsformen hervorrufen, dennoch die Freiheit des Willens und Handelns so sehr in Anspruch nehmen [1]), dafs sie ohne allen Zweifel die Zurechnung aufheben, und ich mufs hier gegen Mittermaier auftreten, welcher [2]) solche körperliche Krankheitszustände von den wirklichen Seelenkrankheiten, die bei ihm allein nur die Zurechnung aufzuheben scheinen, strenge getrennt wissen will. Allerdings wird Niemand den Typhus, die Epilepsie, u. dgl. in die Klasse der psychischen Krankheitsformen einreihen, und hierin wird auch jeder Arzt Mittermaier beistimmen; allein es ist Etwas ganz anderes die Frage, ob solchen somatischen Krankheitsformen nicht ein sehr wichtiger Einfluss auf die Bestimmung des Willens, und überhaupt auf die ganze psychische Lebenssphäre zukömmt. Wenn von der Zurechnungsfähigkeit die Rede ist, so darf man sich mit der Frage: „hat der Verbrecher an einer Seelenkrankheit gelitten oder nicht?“ durchaus nicht allein begnügen, wenn man nicht eine einseitige gerichtsärztliche Diagnose erhalten will [3]); die Frage heifst vielmehr so: war das Individuum zur Zeit der begangenen That in einem freien, ungebundenen Seelenzustande, war es Herr seines Willens? und hier stofsen wir auf die unwiderrufbare Erfahrung, dafs nicht allein

---

1) Erfahrungen hierüber z. B. bei: Henning, über die kränkliche Laune. Zerbst 1810. u. A.
2) Disquisit. de alienationibus mentis. p. 20.
3) Man vergl. damit das, was ich S. 237 u. f. u. 255 u. f. auseinandergesetzt habe.

Seelenkrankheitsformen, sondern auch einige körperliche Krankheiten die Freiheit des Willens so zu hemmen im Stande sind, dafs gewifs von keiner Zurechnung mehr die Rede seyn kann. Läfst sich denn der nachtheilige Einflufs der Epilepsie auf die Geistesfreiheit, auf die Kraft des Willens läugnen, und lehrt uns nicht die Erfahrung, dafs auch diejenigen Epileptiker, die sich durch Geistesgaben auszeichnen, nicht selten und meistens an plötzlich hervorbrechenden Paroxysmen leiden, wo der Wille seiner nicht mehr mächtig ist? Ich werde über die Zurechnungsfähigkeit der Epileptiker noch ausführlich handeln. In welchem psychisch-gebundenen Zustande befindet sich nicht der, im Fieber Delirirende? Wenn nun jener im epileptischen Paroxysmus, dieser im Delirium Einen mordet, sind sie deshalb zurechnungsfähig, weil sie an keiner selbstständigen Seelenkrankheitsform leiden [1])? Wozu also solche Distinctionen, da es hier nur darauf ankommt, zu bestimmen, welchen bedingenden Einflufs die Krankheiten, mögen sie zu den somatischen oder zu den psychischen gehören, auf die Freiheit des Geistes und auf den bei der Vollbringung irgend einer verbrecherischen That herrschenden blinden Willen hatten [2])? Man gibt häufig den Epileptikern Curatoren zur Verwaltung ihres Vermögens, man läfst Delirirende nicht testiren, und Aehnliches, eben weil man ihren psychisch-gebundenen Zustand kennt; wenn nun die Civilrechtspflege hier das Psychische berücksichtiget, warum soll es nicht auch die Criminalrechtspflege thun? Die Rechtspflege darf nicht fürchten, dafs die Aerzte und Psychologen einseitig handeln, und

---

1) Es sind dieses praktische Beweise für die Richtigkeit der im vorigen §. aufgestellten Behauptung, wie die Frage über Zurechnungsfähigkeit in den Gesetzbüchern gestellt seyn müsse.

2) Nasse's Zeitschr. 1826. 4 Hft. p. 241.

jedes kranke Individuum ihrer Gewalt entziehen werden [1]), dafür soll aber auch sie nicht das Kind mit dem Bade verschütten, soll unterscheiden, dafs wohl eine und dieselbe somatische Krankheitsform, je nach dem verschiedenen Gradverhältnisse bald Zurechnung zuläfst, bald nicht. So wird Niemand in der gewöhnlichen Hypochondrie, in einem leichten Grade derselben einen hinreichenden Grund zur Nichtzurechnung finden; wie aber verhält es sich mit jener Hypochondrie, die den Selbstmord bedingt, wie mit jener Steigerung desselben Uebels, wo der Kranke in seiner Verzweiflung einen Andern mordet?

2) Was ferner noch den somatischen Krankheiten für die psychische Legalmedicin eine Bedeutung gibt, ist die, itzt bis zur Gewifsheit bewiesene Erfahrung, dafs einer jeden Seelenkrankheit immer ein somatisches Leiden zur Basis dient, obgleich Jarcke [2]) anderer Meinung ist, und glaubt, es werde dieser Materialismus am besten widerlegt, wenn er gar nicht weiter beachtet werde. Es ist wirklich für diese vornehme Jarke'sche Nichtbeachtung Schade, dafs der gröfste Theil der Aerzte und mehrere Philosophen dieser Ansicht huldigen, die täglich neue Anhänger bekömmt, und es wäre wohl viel ehrenvoller gewesen, wenn Jarke die vielen vorhandenen Beweise für den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten wirklich widerlegt, als sich blos des vornehmen Ausdruckes „man solle die Sache nicht mehr weiter beachten," bedient hätte, denn man kann auch

---

1) Besonders möge dieses Hrn. Jarcke zum Troste gesagt seyn, dem die neueren gerichtlich-psychologischen Ansichten nicht recht zu behagen scheinen, was übrigens nichts zu sagen hat, denn seine „Lehre von der Aufhebung der Zurechnung, Berl. 1829," ein Buch, welches uns den jammervollen Beweis liefert, wie weit es die Orthodoxie auch in der Wissenschaft bringen kann, scheint zum grofsten Glücke nicht viel beachtet zu werden.

2) A. a. O. p. 217.

eben so gut glauben, dafs es ihm an den nothwendigen Kenntnissen unseres somatischen und psychischen Lebens, und der Wechselbeziehung zwischen Beiden fehlt, um die Sache gründlich widerlegen zu können. Freilich, eine seltsame Aufgabe für einen Professor juris, der uns beinahe an die Zeiten der Carolina erinnert; doch hätte er aber dann auch nicht in seinem sterblichen Buche die unsterblichen Namen eines Reil und Hoffbauer auf eine Weise bekritteln sollen, die nur zu sehr zeigt, wie wenig er sich mit seinen anthropologischen und psychologischen Kenntnissen mit jenen tief denkenden Männern, über die nur Ein Urtheil bei Sachverständigen herrscht, messen darf. Was die Beweise für den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten selbst betrifft, so werde ich diese im II Kap. d. Segmente noch liefern.

3) Es ist unumgänglich nothwendig, und den Forderungen der neuen, besonders durch den tüchtigen Sprecher Grohmann angeregten humaneren Criminalpsychologie entsprechend, dafs man bei jedem Verbrecher nicht allein seinen Seelenzustand, sondern auch ganz genau seinen Körperzustand untersuche. Allein hierin ist vielfach gefehlt worden, gefehlt von Philosophen, Psychologen und Anatomen [1]). Unser psychisches Leben ist von einer Reihe von Philosophen mit viel zu wenig Rücksicht auf das somatische Leben studiert, und die Gesetze der psychischen Functionen sind von ihnen mit zu grofser Vernachläfsigung der Organisation untersucht worden. Aus dieser irrigen Verfahrungsweise mehrerer Schriftsteller von Gewicht, wie z. B. Loke, Hume, Reid, Stewart, Brown u. A. ist ein Vorurtheil ge-

---

1) Wie nothwendig Psychologie, Physiologie und Anatomie zu einander in Verbindung stehen, hat Grohmann, in meinem Magaz. für Seelenk. 3 Hft. p. 1., 4 Hft. p. 1. und 5 Hft. p. 1. gezeigt.

gen die Physiologie des Menschen entstanden, als wenn die Seele dadurch, dafs man sie in Verbindung mit dem Körper betrachtet, erniedrigt würde. Aber auch so manche Anatomen und Psychologen fehlten. Die Anatomen erheben sich äufserst selten über den Stoff ihres zu untersuchenden Kadavers, und die Psychologen wollen sich aus ihren speculativen Regionen nicht zu der sinnlichen Stoffwelt herablassen, und schweben in luftigen Räumen umher, andere faseln von der Erbsünde, wenn sie die Entstehung der Seelenkrankheiten erklären wollen, und führen auf ihrem literärischen Blocksberge eine modern mystische Komödie einer Criminalpsychologie auf, in der der Teufel die erste Rolle zu spielen hat [1]). Wie daher die Anatomen sich zu wenig um die Seele, so bekümmern sich die Psychologen zu wenig um den Leib, und deshalb ist bei Vielen die Anatomie noch meist ein geistloses Machwerk, so wie die Psychologie ein stoffloses Scheinbild, welches daher, da es des materiellen und haltbaren Kitts ganz ermangelt, nach der verschiedenen Kraft seines Lichtes, gleichsam mit den Tagen und Stunden, Standpunkt und Gestaltung wechselt [2]). Würden freilich die einzelnen Organe und Systeme unseres Körpers so allseitig bearbeitet, wie dieses der treffliche Burdach in seinem

1) „Ich lasse mich nicht irre schrei'n,
Nicht durch Kritik noch Zweifel.
Der Teufel mufs doch Etwas seyn;
Wie gäb's denn sonst auch Teufel?“
In der, dem mystischen Zelotismus vorzugsweise gewidmeten Berliner evangel. Kirchenzeitung, 1828. Nro. 19, wird, wie Scheidler in meinem Magaz. für Seelenkunde 4 Hft. p. 55 versichert, der Begriff der Seelenkrankheit bestimmt als ein Gebundenseyn mit Ketten der Finsternifs, sobald durch die Schuld des Menschen der gute Geist von ihm gewichen ist, und der böse völlig von ihm Besitz genommen hat!!! Dazu fehlt nun nichts mehr, als ein Kapuziner, der den Teufel austreibt.

2) Vergl. Ennemoser, uber die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele. Bonn 1825. p. 84.

klassischen Werke „vom Baue und Leben des Gehirns“. [1]) gethan und mit gleichem Scharfsinne das Materielle und das Dynamische dieses Organes durchschaut hat, dann würde unendlich Grofses und Gediegenes für unsern Zweck zu Tage gefördert werden. Also eine psychologische Anatomie, und vor allem, zum Behufe des hier behandelten Thema's, eine Anatomie der moralisch Kranken, der Verbrecher, ist eben so wohl Bedürfnifs, als Aufgabe unserer gegenwärtigen gerichtlichen Psychologie, so unbequem auch dieses immerhin für eine veraltete Rechtspflege, und für die orthodoxen, einseitig positiven und der Lehre vom Verhältnisse der Seele zum Leibe unkundigen Diener derselben seyn mag. Wie höchst interessant wäre es, wenn man genaue Forschungen darüber anstellte, ob sich bei gewissen moralischen Deflexen nicht immer dieselben somatisch-pathologischen Erscheinungen nachweisen liefsen: bei einigen ist dieses schon so ziemlich deutlich beobachtet worden, wie z. B. Brandstiftungen aus gestörtem Zustande der Geschlechtsentwicklung, Giftmord oft aus ausgeartetem Geschlechtstriebe bei Wollust hervorgehend, Sich ersäufen oft als Folge der übersättigten Trunksucht u. s. w. Hören wir hierüber die Worte des geistreichen Grohmann [2]). „Was man auch von der Freiheit des menschlichen Willens und Geistes sagen mag, sie mufs vermittelt, begünstiget, erleichtert, möglich gemacht werden durch den Haushalt der vitalen, animalen Natur. Setze den menschlichen freien Willen in ein Affengehirn, und dieses wird dadurch nicht vernünftig oder frei werden. Setze den freien, hohen Geist eines

---

1) 3 Bände, Leipzig 1819 — 1826. Viel Treffliches leistet auch Bergmann, in s. Untersuchungen über die innere Organisation des Gehirns. Hannover 1831. Möge der wackere Forscher unermüdet fortfahren!
2) In meinem Magazin für Seelenkunde, 4 Hft. p. 116.

menschlichen auserwählten Willens in das Gehirn, in den Körper eines weniger von Naturbildungen begünstigten Individuums deiner Gattung, und dieser Geist wird erlahmen, er wird seine Schwingen nicht entfalten. Meine Beobachtungen der Menschennatur, so wenig günstig, so feindselig diese auch auf mich in der Entgegensetzung gegen meine Individualität einwirken mochten, haben mich zu dem frohen und mit dem Menschen aussöhnenden Resultate gebracht: der Mensch ist kein böses Wesen, aber ein sehr gebrechliches, schwaches, er vollbringt selten das Böse mit freiem, aber meistens oder immer, mit befangenem, blindem Bewufstseyn. Ich untersuche die so oft mit sich in Hader, Mifsmuth, Streit, Entzweiung liegende Menschennatur, ein feindseliger Dämon spricht gleichsam aus dem Herzen, bittere, falsche Auslegung sprüht immer von der Lippe, Mifstrauen, Argwohn sind die Gefährten, Herrschsucht, Widerwille, Unwille die Begleiter. Und was finde ich in diesem nicht bösen, aber unglücklichen Menschen? die Farbe seines Lebens verräth es. Erfindet ein Elyxier, die Organe seines Unterleibes, das milzsüchtige Organ anders zu stimmen, und die fröhliche, gutmüthige Tugend wird einkehren. Nicht mehr wird auf dem Grunde des Lebens sich Alles düster und schwarz abspiegeln. Das nun fröhlichere Herz wird Theil nehmen an einem leichtern und verzeihendern Lebenssinn. Ich habe so oft zornmüthige Menschen beobachtet. Kommt doch zur Besinnung, ehe ihr handelt, heifst es. Aber könnte man die apoplektische Konstitution des so vielen Einflufs habenden Körpers verändern, den Hals Etwas verlängern, die vollen, strotzenden Carotidenstämme etwas verdünnen, den Blutumlauf in seinen Pulsschlägen mildern, dann würde die Moral anschlagen, und der Orkan nicht immer die Segel spannen. Und sind denn dieses nicht Bedingungen, welche die Freiheit der

Seele, der Ueberlegung, Bedachtsamkeit, der Berechnung einer Handlung nach ihren Absichten und Gesetzen kennen? Verändert die somatische Natur, und ihr seyd Herren des Willens!"

So ist es nun aus eben diesen Gründen unverzeihlich, dafs man die pathologische Anatomie der Verbrecher nicht berücksichtiget, dafs man die Leichname der in Besserungs- und Zuchtanstalten Verstorbenen nicht eben so gut öffnet, und mit derselben Genauigkeit untersucht, als die Kadaver in den Irrenanstalten. Welche wichtigen Aufschlüsse wird man hier erhalten, wenn man das in der Leiche Gefundene mit den Neigungen, Trieben, und mit der Art des Verbrechens des Verstorbenen vergleicht, welche herrlichen Resultate für die gerichtsärztliche Diagnostik, für eine neue, humanere, bessere Criminalpsychologie. Freilich wieder eine neue Mühe, ein neues Studium für die an ihre alten Krebsschäden gewohnte Juristerei! Möge es nicht für überflüssig gefunden werden, wenn ich hier einige Erfahrungen, aus der pathologischen Anatomie der Verbrecher gesammelt, zusammenstelle. Nur vorerst Thatsachen, dann geben sich die Resultate von selbst.

So wie dem Herzen eine wichtige Beziehung zum somatischen Lebensprozesse zugeschrieben werden mufs, so finden wir, dafs sein Antheil an den Aeufserungen und Gestaltungen des psychischen Lebens nicht minder wichtig ist [1]). Riolan [2]) erzählt, dafs er bei der

---

1) Nasse, Erinnerung an die Berücksichtigung des Zustandes des Herzens bei Verrückten und Verbrechern; im Archive für medic. Erfahrung, Juli, August 1817, p. 161: und, von der psychischen Beziehung des Herzens, in seiner Zeitschr. für psychische Aerzte, 1818, 1 Hft. p. 49. Klaatsch, diss. de psychica organorum dignitate. Halle 1818. p. 8. Burdach, vom Baue und Leben des Gehirns. 3 B. §. 407 — 409. 431. Meine allgem. Diagnost. d. psychisch. Krankheit. 2te Aufl. p. 195 u. f. Mein Magaz. für Seelenkunde, 3 Hft. p. 65.

2) Anthropograph. L. 3. Cap. 12.

Maria von Medicis; der durch ihre Leidenschaftlichkeit berüchtigten Mutter Ludwigs XIII, ein grofses, mit der Spitze nach der rechten Seite hin gekehrtes Herz, und einen dicken Herzbeutel gefunden habe. In der Leiche des berüchtigten Kardinals Mazarin fand man ein ungewöhnlich grofses mit einem kalkartigen Stoffe durchdrungenes Herz [1]). Ferner treffen wir in den meisten Fällen, wo das Herz erkrankt ist, die auffallendsten psychischen Störungen. Mehrere Aerzte, z. B. Sandifort [2]), Obet [3]), Farre [4]) u. A. haben bei Kindern, die an einem die blaue Krankheit veranlassenden Herzfehler litten, eine auffallende Neigung zum Jähzorne bemerkt, und eine gleiche Neigung wurde auch bei andern Herzleiden beobachtet. Corvisart [5]) führt die Neigung zum Jähzorne, unter den Zeichen des Herzaneurysma auf, und Bartolotti [6]) sagt von den Herzkranken überhaupt: „sibi ac aliis de facili irascuntur;“ dafs Delirium und Manie sich häufig aus Herzentzündung entwickeln [7]), ist bekannt, u. s. w. [8]). Bergmann [9]) sah in einem Falle von vergröfsertem Herzen

---

1) Hoffmann, cardianastrophe admiranda. Lips. 1671. p. 2.
2) Observat. anat. pathol. P. I., p. 17.
3) Harless, Annal. 1 B. 1 St. p. 188.
4) Pathological researches, essay I., on malformation of the human heart. London 1814.
5) Sur les maladies et les lésions organiques du coeur. Paris 1806. p. 128. 132.
6) Methodus in dyspnoeam. Lib. 4.
7) Dafs das Irreseyn hier nicht von einer Gehirnentzündung, sondern unmittelbar von dem Leiden des Herzens selbst abzuleiten ist, beweisen die Sectionen von Davis (Untersuch. üb. d. Sympt. u. Behandl. d. Herzentzünd. A. d. Engl. v. Choulant. p. 45. 47. 63.), wo das Gehirn häufig, beim heftigsten Deliriren im normalen Zustande angetroffen wurde.
8) Mehrere hieher gehörige Fälle sind gesammelt bei Philipps, diss. de animi affectionibus in pectoris morbis praeter vesaniam. Bonn 1830. p. 8 — 18. cap. 5. de cordis morbis animum turbantibus.“
9) In meinem Magazin. 5 Hft. p. 60.

Lebensmuth und Uebermuth, und in einem andern Falle Zornmüthigkeit, Hochmuth, Muth in Gefahren, und solche Kampflust, dafs der Kranke fast nie ohne Streit und Duell war. Gehen wir nun zu den Leichenöffnungen der moralisch erkrankten Menschen, der Verbrecher über, so werden wir hier beträchtliche Fehler in der Lage und dem Baue dieses Organes finden x). Amatus 2) spricht von einem verwegenen Räuber, dessen Herz mit Haaren man umgeben gefunden habe; dasselbe beobachteten Benivenius 3) und Muretus 4). Zacutus 5) fand im Herzen eines durch das Rad hingerichteten Räubers drei erbsengrofse Steine, die zusammen eine Drachme wogen. Von einem durch das Rad gerichteten Verbrecher erzählt Regnier nach Cattier's 6) und Bartholin's 7) Angabe, dafs man das Herz mit der Spitze nach rechts, und mit der Basis nach links gerichtet gefunden. Bartholin 8) erzählt ferner, dafs bei einem in Norwegen hingerichteten Räuber ein Herz mit gespaltener Spitze, wodurch beide Kammern auch für die äufsere Ansicht des Herzens von einander gesondert erschienen, gefunden worden sey; auch fand er bei einem Gehenkten zu Helsingor ein Herz „decem digitos tranversos longum“ 9), und bei einem andern Verbrecher, der gleichfalls gehenkt wurde, fand er, wie er sich ausdrückt, ein „cor maximum, bovino nulla parte cedens“ 10). Fr. Hoffmann 11) beschreibt die falsche

---

1) Nasse, im Archive, a. a. O. p. 161.
2) Curat. med. centur. 6. Curat. 65.
3) De abdit. morb. caus. c. 83.
4) Var. lect. L. 12. C. 10.
5) Prax. med. admirand. L. 2. C. 141.
6) Observat. 17. p. 49.
7) Hist. anat. rar. Cent. 2. hist. 29.
8) Cent. I. hist. 67.
9) Cent. I. hist. 32.
10) Cent. I. hist. 54.
11) Cardianastrophe, seu cordis inversio memorabilis. Lips. 1671.

Lage des Herzens, die bei einer 1671 zu Halle hingerichteten Verbrecherin gefunden wurde: die Spitze des Herzens lag rechts, die Basis links, beide Herzhälften hatten ihre Lage vertauscht [1]). Frank [2]) fand bei einem Verbrecher eine Herzerweiterung; Haller [3]) und Hildebrand [4]) fanden bei Verbrechern verkehrte Lagen des Herzens. Testa [5]) sagt, es sey ihm eine Verhärtung des Herzens verbunden mit einer sehr lebhaften, purpurfarbnen Röthung desselben, und einer die Oberfläche desselben bedeckenden falschen Haut mehr als einmal in den Leichen verbrecherischer Menschen vorgekommen; auch erzählt Testa ferner [6]), dafs er in der Leiche eines gewissen Soja, der der Gräfslichkeit seiner Schandthaten wegen von seinen eigenen Kameraden gehafst wurde, ein äufserst hartes und vergröfsertes Herz gefunden habe. Larrey [7]) fand in der Leiche eines Galeerensclaven das Herz mit der Spitze nach der rechten Seite gerichtet. Boclard und Cloquet [8]) erzählen einen Fall, wo in der Leiche eines Verbrechers zwei verschiedene Stämme der oberen Hohlader gefunden wurden, welche sich, von einander getrennt, in den rechten Vorhof endigten, und von denen der gröfsere, der die linke Schlüsselader, die Drosseladern derselben Seite, die untere Schilddrüsenblutader und

1) Denselben Fall erzählt und bestättiget auch Möllenbroek, in d. miscell. cur. physico-med. Dec. 1. Ann. 2. obs. 76.
2) Epitome. L. II. p. 175.
3) Element. physiol. Vol. I. p. 304. De part. corp. hum. Fabric. Vol. 2. p. 89.
4) Lehrb. d. Anatom. 3 B. p. 340.
5) Ueber d. Krankh. d. Herzens; übers. von Sprengel. p. 390.
6) A. a O. p. 391.
7) Medic. chir. Denkwürdig. p. 2.
8) Bulletin de la faculté de Med. de Paris. 1816. Nro. 2., und medico-chirurgical Journal and Review by Schearmann, Johnson and Palmer. Vol. 2. Novemb. 1816. p. 439.

verschiedene andere Zweige aufnahm, eine solche Richtung hatte, dafs die Fortbewegung des Blutes dadurch in ihm erschwert werden mufste; nebstdem war noch die Abweichung vorhanden, dafs sich die Herzblutader mit drei verschiedenen klappenlosen Mündungen in den wagrecht liegenden Theil jener gröfsern zweiten oberen Hohlader endigten. Weber beobachtete an mehr als dreifsig Leichen, welche die anatomische Anstalt zu Landshut aus dem Zuchthause von München erhielt, abnorme Zustände des Herzens [1]). Watmuth theilt [2]) die Geschichte eines Mannes mit, der sein Ehewib and sich selbst ermordet hatte; bei der Section fand man das Herz enorm grofs, in der linken Herzkammer ein polypöses Concrement, welches die Gröfse eines Hühnereies; und das Gewicht von einigen Unzen hatte; in der rechten Herzkammer war ein ähnlicher Polyp, aber von kleinerem Umfange. Dabei war die Milz sehr vergröfsert. Bei dem Mörder Moll fand Tennemann [3]) das verhältnifsmäfsig kleine Herz mehr links liegen, von platter, länglicher Form, und schmal; die rechte Hälfte war dünnwandig und die Höhle des Ventrikels klein, die Wandungen des linken Herzventrikels stark und muskulös. Diese Beispiele werden nun hinreichend den Zusammenhang eines abnormen Herzens mit Verbrechen beurkunden, und der Einwurf, den man dagegen machen könnte, dafs diese Herzfehler auch Folge der Gewissensbisse, der Angst vor Strafe u. dgl. seyn könnten, ist schon dadurch wiederlegt, dafs die meisten dieser aufgezählten Abnormitäten solche sind, die, sich auf Lage und den Bau des Herzens beziehend, angeboren seyn müssen, und so werden wir auch aus den

---

1) Nasse's Zeitschr. 1820. 2 Hft. p. 396 u. f.
2) In meinem Magazine, 3 Hft. p. 19 u. f. und p. 63.
3) Ueber die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele. Bonn 1825. p. 34.

Fällen mit angebornen Herzfehlern schliefsen dürfen, dafs auch in den mit erworbenen die That dem körperlichen Uebel nachgefolgt seyn kann. Wenn man nun dem, an blauer Krankheit leidenden Kinde, dem Herzkranken seinen Jähzorn, seine üble Laune verzeiht, warum will man bei dem Verbrecher nicht auch das Herzleiden berücksichtigen? Wenn diesem vor Gericht sein krankes Hirn zu Gute kömmt, warum nicht auch das kranke Herz? — Nicht allein Abnormitäten des Herzens, sondern auch anderer Organe sind hier zu berücksichtigen. Spurzheim [1]) erzählt einen Fall, wo eine Kopfverletzung Neigung zum Stehlen erzeugt hatte. Nasse [2]) öffnete die Leiche eines Mädchens, das, von Jugend auf zum Diebstahle geneigt, sich wiederholte Vergehungen dieser Art zu Schulden kommen liefs, und bei dem sich zu Folge eines sehr wahrscheinlich ursprünglichen Bildungsfehlers an der Stelle, welche sonst das Herz einnimmt, ein beträchtlicher Theil des erweiterten Magens fand, während das Herz, vom Magen verdrängt, hoch in dem obern Theile der linken Brustseite lag. Hartmann [3]), Vesal [4]), Cabrolus [5]) und Blanchard [6]) haben interessante Fälle mitgetheilt, wo man in den Leichen moralisch Entarteter bedeutende Abnormitäten der Milz fand; Mentel [7]) fand bei einem Mörder die Leber auf der linken und die Milz auf der rechten Seite. Cless [8]) fand bei einem Mörder, dafs dasjenige Organ,

---

1) Ueber den Wahnsinn; bearbeit. v. Embden. p. 156.
2) Zeitschrift 1818. p. 59.
3) Ephem. Nat. Cur. Dec. 2. Ann. 9. obs. II. p. 35.
4) De fabrica corp. hum. L. 5. C. 9.
5) Bonet, sepulcbret. L. 4. Sect. 12. obs. 7.
6) Dict. des scienc. med. Tom. 4. p. 154.
7) Bei Pecquet, experiment. nov. anat. Paris 1654. p. 179.
8) Diss. sistens tentamen ex hominis anatomia animi phoenomena eruendi. Tübing. 1817. (Deutsch in Nasse's Zeitschrift 1820. p. 544, und Weber's Samml. med. prakt. Dissert. v. Tübing. 3 B. p. 118.)

welches nach Gall bei den feindseligsten Thieren, bei den fleischfressenden, vorwaltet, sich durch eine ungewöhnliche Gröfse auszeichnete. In der Leiche des Mörders Dieter, fand Schmitz [1]) folgendes: das hintere Horn der Seitenhöhle der rechten Hirnhalbkugel fehlte fast ganz, daher denn auch von dem kleinen Seepferdsfufs und der Vogelklaue nur Spuren geringer Entwicklung vorhanden waren: die rechte Wirbelpulsader hatte einen um zwei Linien gröfseren Durchmesser als die linke; in der Zirbeldrüse war Saud, das ovale Loch war noch offen, und Milz und Leber waren mit dem Bauchfelle verwachsen. Ganz treffend bemerkt Groos [2]), dafs sich aus solchen wichtigen anatomischen Befunden das Resultat ziehen liefse, dafs, so lange wir nicht im Besitze eines magischen Gehirnspiegels sind, der uns einen Blick in den innern Gehirnbau des lebenden Menschen verstattet, der menschliche Richter den Verbrecher, von dem man nicht weifs, ob, aber von dem man vermuthen darf, dafs sein Seelenorgan oder Geistessubstrat thierartig organisirt sey, nicht vor der Gehirnsection zum Tode verurtheilen dürfe, d. h. dafs sich von dieser Seite betrachtet, die Todesstrafe von selbst aufhebe.

Aber auch die Schädelbildung darf hier nicht unberücksichtiget bleiben. Niemand wundert sich, wenn der Arzt bei einem Wahnsinnigen den Schädelbau untersucht, warum soll man sich wundern, wenn man dieselbe Untersuchung bei einem moralisch Entarteten, einem moralisch Kranken anstellt? Dafs eine abnorme Schädelbildung einen Wahnsinn bedingen kann, wissen wir [3]): können wir denn läugnen, dafs nicht mancher

---

1) Nasse's Zeitschr. 1825. 3 Hft.
2) Untersuch. üb. d. moral. u. organisch. Beding. des Irrseyns u. d. Lasterhaftigkeit. p. 57.
3) Vergl. meine allgem. Diagnost. d. psychisch. Krankheit. 2te Aufl. p. 267.

verbrecherische Trieb gleichfalls durch eine solche Abnormität bedingt ist? Es sind ja alle unsere psychischen Kräfte und Thätigkeiten Resultate unserer Gehirnorganisation. Freilich mufs hier die alte Leyer einer morschen Kapuzinade von der Seele des Menschen verstummen, wo uns der forschende Geist [1]) Documente liefert, die aus dem Buche der Erfahrung und der Natur geschöpft sind [2]). Man legt in den Museen ganze Sammlungen von Schädeln an, man redet von der Schädelbildung der verschiedenen Menschenraçen, mifst sie genau aus, und vergleicht sie unter einander. Wozu hilft aber dieses Messen, dieses Vergleichen, wenn man allenfalls nur von ästhetischen Gesichtslinien u. dgl. spricht, und dieses nicht weiter Eingang findet in die pathologische und psychologische Kenntnifs der verschiedenen menschlichen Naturen und Seelenkräfte. Gall's Schädellehre, die Phrenologie der Neuern [3]), wenn sie

---

1) Forschen ist die Hauptaufgabe eines vernünftigen, wissenschaftlichen Lebens. Manches ergründet ein emsiges Forschen, was der nicht Forschende für unmöglich hielt. Wahr ist es, was Blumröder (in meinem Magazin 3 Hft. p. 89) sagt, dafs der Ausspruch des grofsen Haller's: „ins Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist," von Vielen mifsverstanden wurde, die darin eine gewisse Beruhigung und Entschuldigung für ihre Dummheit oder Faulheit findend, sich ruhig auf das lange Ohr legen.

2) Die Naturwissenschaft, sagt Jahn (in meinem Magaz. 3 Hft. p. 75), die ernste kalte Richterin zerstört die kindlichen Träume, so hold sie auch seyen, und so sehr sie die Gläubigen erfreuen und beseligen mögen. Wahrheit ist es, dafs das, was Seele heifst, nichts ist, als die Thätigkeit des Gehirns, und überhaupt der höhern Gebilde des Nervensystems, und dafs das Gehirn denkt, wie der Magen verdaut, und das Ohr den Schall und das Auge das Licht assimilirt.

3) Diese wird itzt mit grofsem Eifer in England und Schottland getrieben. Es gibt in dem vereinigten Königreiche 28 Gesellschaften, phrenological Societies; 22 in England, 4 in Schottland, und 2 in Irrland. Ihr gleichsam officielles Organ ist das Edinburgh phrenological Journal. Gegenwärtig reist der Schottländer Noel, der sich durch sein tiefes Studium und seine umfassenden Kenntnisse

gleichwohl noch nicht in allen Beziehungen hinreichend bestättiget sind, haben unendlich viel Wahres für sich, und dürfen auch für die gerichtlich - psychologische Kunde nicht unberücksichtigt bleiben [x]), und ich will aus einer eben erhaltenen höchst interessanten und geist-

---

der Phrenologie sehr ausgezeichnet hat, an mehreren Orten herum, um neue Bestättigungen zu Combe's System (von dessen Werk ich gleich sprechen werde,) zu sammlen. Er hat in der reichen Schädelsammlung der chirurg. medic. Akademie zu Dresden eine reiche Ausbeute dafür gefunden. Die vorzüglichsten phrenologischen Sammlungen sind die der Gesellschaft zu London von 300 Menschenschädeln, die von Spurzheim von 900 Schädeln, die von Holom von 400 Schädeln; Schild besitzt 300 Gipsabdrücke von Schädeln berühmter Männer. In Aberdeen, Enfild und Omgar sind phrenologische Schulen errichtet worden, in welchen die Kinder Hirnschädelprüfungen unterworfen werden, um ihre Neigungen und Anlagen zu entdecken.

1) Interessante hieher gehörige Notizen findet man in folgenden Schriften: Stone observations on the phrenological development of Burke, Hare and other atrocious murderers. Edinb. 1829. Combe, answer to observations on the phrenological development of Burke etc. Edinb. 1829. Stone, a Rejoinder to to answer of Combe etc. Edinb. 1829. Lelut, anatomische Untersuchung des Kopfes und Gehirns hingerichteter Mörder, im Journ. univers. et hebdomad. de Med. et de Chir. pract. 1831. Tom. 3. Nro. 27, und in meinem Magaz. fur Seelenkunde, 8 Hft. (neue Folge 1 Hft.) p. 84. Elliotson phrenologische Beschaffenheit der Mörder Williams und Bishop, in the lancet Januar 1831 und in meinem Magazine a. a. O. p. 112. Behrend, medic. chirurg. Journalistik des Auslandes, Mai 1832. p. 253. Otto, der Mörder Moll phrenologisch betrachtet; in Ny Hygäa, udgivet af Otto, Kjobenhavn 1826, 7 Bd. Spurzheim, observations sur la phraenologie. Paris 1818. p. 155. Vollständige Geisteskunde; freie Uebersetzung der sechs Bände von Gall's Organologie. Nurnberg 1829. p. 212 u. f. p. 232 u. f. Eine ganz erbärmliche Witzreisserei über die Phrenologie findet man im Morgenblatt vom 16. Septemb. 1833. Möchten doch solche Blätter, die auf den Nachttisch hysterischer Damen, oder in die Hände langweiliger Particuliers gehören, rein wissenschaftliche Gegenstände unangetastet lassen, und bedenken, dafs eine gelungene Anekdote sie besser empfiehlt, als eine verunglückte wissenschaftliche Discussion! Dafs das dem Morgenblatte beigegebene Kunstblatt und Literaturblatt dieser Tadel nicht treffen soll, versteht sich wohl von selbst.

reich geschriebenen Schrift [1]) nur kürzlich folgende Data zusammenstellen. Das Organ des Zerstörungstriebes [2]), hat man an den Köpfen von Mördern eben so häufig, als auf eine auffallende Weise entwickelt gefunden. So fand man dieses Organ sehr grofs an dem Schädel Bellingham's, der Percival ermordete, und eben so stark an dem Schädel Gordons entwickelt, der einen armen halb irren Knaben begleitete, und ihm in der Mitte eines Moors mit der Ferse seines Holzschuhes den Schädel einschlug. Eben so grofs ist das Organ bei Rotherham, der eine arme Frau auf dem Wege erschlug, so wie an den Schädeln von Hussey, Nisbet und Lockey, die wegen Mord hingerichtet worden. Sehr grofs, bei mangelhaften moralischen Organen, war das Organ des Zerstörungstriebes bei Burke und Hare, welche sechszehn Menschen ermordeten. Dasselbe Organ, vereint mit dem Organe des Erwerbtriebes war sehr stark an Heaman's Kopfe entwickelt, der wegen Seeräuberei und Mord in Edinburg hingerichtet wurde; eben so an dem Kopfe von Robert Dean, der ein Kind, ohne irgend einen nachweisbaren Grund tödtete, und an dem von Mitchell, der ein junges

---

1) Combe, System d. Phrenologie. A. d. Engl. v. Hirschfeld. Braunschw. 1833. p. 159 u. f.

2) Dieses Organ liegt unmittelbar über der äufsern Oeffnung des Ohres und erstreckt sich ein wenig nach vorn und hinten von derselben, dem untern Theile der Schuppenplatte des Schläfenbeins entsprechend. In Gall's Tafeln geht es ein paar Linien weiter nach hinten, als in denen, die Spurzheim herausgab, und Gall bemerkt, dafs, wenn es ungewöhnlich grofs ist, der ganze Theil des Schädels von dem untern Rande der Seitenwandbeine an, bis zu den Ohren hin sich erhebt, bei geringerer Entwicklung aber sich die Hervorragung auf die Schläfenbeine beschränkt. Combe hat Beispiele beider Art gesehen. Bei den pflanzenfressenden und fleischfressenden Thieren ist der Unterschied sehr deutlich: bei ersteren liegt nur ein kleiner Theil des Gehirns hinter der äufsern Ohröffnung, während bei den fleischfressenden sich dort eine bedeutend grofsere Masse findet.

Weib ermordete. An den Köpfen von Haggart und Macinnes, die in Edinburg, und von Booth, der in York gerichtet wurde, sämmtlich wegen in augenblicklicher Aufregung verübten Mordes war dieses Organ sehr bedeutend entwickelt. Die Büsten von Sylla, Caligula, Septimus Severus, Karl IX., Richard Löwenherz, Philipp II. von Spanien, Maria I. von England, Katharina von Medicis, Ravaillac, des Bischof Bonnet, der in 4 Jahren über 200 Personen verbrennen liefs, zeigen dieses Organ sehr deutlich. Die phrenologische Gesellschaft zu Edinburg besitzt fünf Schädelabgüsse von Caraiben, bekanntlich einem sehr grausamen Volksstamme, und bei ihnen allen ist das Organ des Zerstörungstriebes entschieden grofs. Auf der andern Seite führt Dr. Patterson, Wundarzt in Diensten der ostindischen Compagnie, als Ergebnifs von drei tausend stattgehabten Untersuchungen, an, dafs im Allgemeinen dieses Organ an den Köpfen der Hindoos klein ist, die, wie bekannt, was das animalische Leben betrifft, aufserordentlich zart sind, was sich auch an 14 solchen Schädeln von Hindoos, die der phrenologischen Gesellschaft überschickt wurden, bestättiget. In Bedlam befand sich ein Wahnsinniger, der durchgehends eine solche Rachgier und blutige Grausamkeit blicken liefs, wie man sie selbst bei Verrücktheit kaum begreifen kann, und ungeachtet aller Vorkehrungen tödtete er drei Personen. Combe fand an seinem Schädel die Organe des Zerstörungs- und Bekämpfungstriebes übermäfsig grofs. Das Organ des Stehlens, oder des Erwerbtriebes [1]), worüber schon früher Gall praktische Erfahrungen gemacht hatte, hat sich auch später und

---

1) Dieses Organ liegt am vordern und untern Winkel des Seitenwandbeines, welches, wenn es sehr ausgebildet ist, sich fast bis zum äufsern Winkel der Augenbraunen erstreckt.

in den neuesten Zeiten bestättiget. So ist z. B. dieses Organ bei den Caraibenschädeln wenig entwickelt, und die Berichte älterer sowohl als der neuesten Reisenden versichern, dafs sich dieses Volk äufserst wenig zum Diebstahle hinneige: eben so sind auch die Neger, die Arragonier und die Castilier wenig zum Diebstahle geneigt, und man findet auch bei ihnen das Organ wenig entwickelt. Das Gegentheil davon sind die Kalmucken, die durch ihre Diebereien eben sowohl, als durch ihren von Gall und Blumenbach übereinstimmend beschriebenen Schädelbau, an dem dieses Organ deutlich hervortritt, bekannt sind. So erzählt Spurzheim, dafs ein junger Kalmucke, welchen der Graf Stahrenberg nach Wien gebracht hatte, melancholisch wurde, weil ihm ein Geistlicher, der ihm Unterricht in der Religion ertheilte, das Stehlen verboten hatte. Er erhielt hierauf die Erlaubnifs dazu, unter der Bedingung, dafs er das Gestohlene zurückgeben solle. Der Kalmucke benutzte die Erlaubnifs, stahl dem Geistlichen während seiner kirchlichen Verrichtung eine Uhr, und gab sie ihm aber nachher erfreut wieder zurück. In der neuerlich vom Marquis Moscati mitgetheilten Biographie Gall's finden wir zwei sehr interessante, bisher, wenigstens so viel ich weifs, noch nicht bekannt gewordene Begebenheiten, welche auf auffallende Weise Gall's Lehren bestättigen [1]). Im Jahre 1810 wurde einer der ersten Mathematiker Italiens, Armellini von Napoleon nach Paris berufen: unter einem unangenehmen und häfslichen Aeufseren barg derselbe ein sehr edles Herz, und einen sehr hohen Geist. Als Postillon gekleidet, und mit Koth bedeckt, kam er im vollsten Galoppe nach dem Hause, wo Gall sich befand, in dem ein

1) Behrend's Repertor. d. medic. chirurg. Journalistik des Auslandes. 1833. Octob. p. 55. 56.

fremder Legationssekretair wohnte. Gall unterhielt sich eben, als der Postillon ankam, mit dem Legationssekretaire, der, nachdem er die scheinbaren Depeschen durchgelesen hatte, Gall ersuchte, den Schädel des Postillons zu untersuchen, und seine Meinung über die Fähigkeit des dummen und blöden Kerls kund zu thun. Gall untersuchte den Kopf, und sagte ganz überrascht, dafs der Kerl wohl itzt ein Postillon seyn möge, aber gewifs ein grofser Mathematiker gewesen sey, oder unter Umständen geworden seyn würde. Die Geschichte des Dr. Castaing, welcher unter dem äufsern Schein der Religiosität und der Freundschaft zwei seiner besten Freunde und Wohlthäter vergiftete, ist bekannt. Den Kopf dieses Mannes hatte Gall vier Jahre vorher, ehe noch der geringste Anlafs zum Verdachte war, untersucht, und sich damals dahin ausgesprochen, dafs dieser Mann sehr böse Neigungen habe, dafs, wenn er nicht ankämpfe gegen seine grofsen Organe der Erwerbsucht, Zerstörungssucht und Geschlechtsliebe, er sich nicht nur entehren, sondern auch Handlungen begehen werde, für die er zu leiden haben würde. Damals lachte man über Gall, denn Castaing war einer der am Meisten religiösen und moralischen Menschen in Paris; später traf nun bekanntlich Gall's Vorhersagung ein.

Mögen diese wenigen Beispiele hinreichen, zu zeigen, wie sehr oft des Menschen Triebe und Neigungen durch seine körperliche Organisation bestimmt werden, und wie sehr in forensischer Beziehung gefehlt wird, dafs man bis itzt diese Lehre gar keiner Aufmerksamkeit gewürdiget hat. Freilich gehört ein tiefes und fleifsiges Studium dazu, und leider kennen so manche Gerichtsärzte die Schriften eines Gall, Spurzheim, Combe

u. A. vielleicht nur dem Namen nach [1]), und von den Juristen ist man ohnehin im Durchschnitte gewohnt, dafs sie ihre Lektüre auf ihr Gesetzbuch, ihre Regierungs- und Intelligenzblätter beschränken. Ueber eine Wissenschaft, die man nicht kennt, kann man nicht urtheilen [2]), und weder Liebe noch Interesse für sie bekommen. Der alte Bürcauschlendrian verdrängt das wissenschaftliche Streben, und die freien Forschungen über Natur und Geist gerathen leider! nur zu oft mit positiven Gesetzen in Conflict; wenige Richter entsprechen dem Bilde, das der edle Schaumann [3]) entwirft, nur zu wenige haben Freimüthigkeit genug, gegen gefühllose Förmlichkeit und kaltes System auf die Seite der Menschheit zu treten, und es gestaltet sich ein bejammernswerther Gegensatz, wie der, der zwischen Naturrecht und positivem Rechte, zwischen Religion und Kirche nur zu deutlich ersichtbar ist.

4) An diese bisher gepflogenen Untersuchungen mufs man auch noch folgende Frage anreihen: man hält die Untersuchung des Habitus bei somatisch und psychisch Kranken als diagnostisches Merkmal mit allem Rechte für wichtig, warum soll denn der Habitus der moralisch Erkrankten, der Verbrecher, gar keiner

---

1) Die Vernachläfsigung des Studiums der Psychologie von Seite der Aerzte ist von Eichelberg gerügt in meinem Magazine für Seelenkunde, 2 Hft. p. 69.

2) Man lese des trefflichen Grohmann's Abhandl. „über die von der juridischen Beurtheilung verschiedene gerichtsärztliche Diagnose psychischer Krankheiten, oder der Geisteszustände, in welchen Verbrechen verübt werden“ in meinem Magazine für Seelenkunde, 5 Hft. p. 78; und: „welches sind die Pflichten und Rechte psychisch-gerichtsärztlicher Erkenntnisse.“ Ebendas. 8 Hft. (neue Folge 1 Hft.) p. 17.

3) Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1792. p. 50 u. f. Dieses Buch enthält so manche treffliche psychologische Ansicht für Richter, und kann einer vertrockneten Stockjuristerei nicht genug zum Studium anempfohlen werden.

Berücksichtigung unterworfen werden? Grohmann 1) versichert, es sey ihm mehr als einmal bei Verbrechern besonders derjenigen Art, deren Verbrechen physisch bedingt war, der Schädelbau, die sich hervordrängenden Backenknochen, die sich in die Breite ziehenden Unterkiefer, der kurze, gedrängte, dicke Nacken, das tief liegende, sich zurückziehende Auge, der unstäte, hin und her fahrende, thierartige Blick aufgefallen. Die Länge oder Kürze des Halses ist wegen der dadurch bedingten weitern oder geringern Entfernung des Herzens vom Gehirne, der dadurch modificirten Blutströmung zum Gehirne 2) u. s. w. von wichtiger psychologischer Bedeutung, was uns Erfahrungen im gewöhnlichen Le-

---

1) Nasse's Zeitschrift. 1820. 1 Hft. p. 42.

2) Es ist überhaupt das quantitative Verhältnifs des Blutes zum Gehirne von einer sehr wichtigen Beziehung zum psychischen Leben. Ein nur mäfsig vermehrter Andrang des Blutes zum Gehirne steigert seine Thätigkeit, und verursacht lebhaftere Vorstellungen, Lebhaftigkeit der Phantasie und Geneigtheit zu rüstigen Affecten. Bei rhachitischen Kindern, die eine besondere Verstandesschärfe zeigen, ist der Durchmesser der Carotiden gröfser; eine ungewöhnliche Munterkeit und psychische Lebhaftigkeit ist Vorbote einer Hirnentzündung etc. S. Burdach vom Baue und Leben des Gehirns, III B. p. 111. Bricheteau (de l'influence de la circulation sur les fonctions cerebrales; im Journal complement du Dictionn. de scienc. med. Tom. IV. p. 17.) sagt: „dans la position horizontale le travail est plus facile et chacun sait qu'au reveil qui a lieu dans cette situation les idees se presentent en foule à l'imagination preocupée. Il y a des personnes, et je suis de ce nombre, qui quittent brusquement leur lit, pour prendre note d'idees fugaces dont la memoire ne serait qu'un depositaire infidele. J'ajouterai qu'il a existé des poetes et des litterateurs, qui travaillaient presque toujours couches dans une position horizontale, plus favorable, suivant eux, au travail intellectuel.“ Hierin wird auch eine Aeufserung Lichtenberg's ihre Deutung finden, welcher sagt: „ich habe es sehr deutlich bemerkt, dafs ich oft eine andere Meinung habe, wenn ich liege, und eine andere, wenn ich stehe.“ So auch Herbart (Einleit. in d. Philosoph. 2te Aufl. p. 17): „Es ist gewifs, dafs Einem zuweilen ein Gedanke gefällt, wenn man liegt, der nicht mehr gefällt, wenn man steht.“

ben bestättigen [1]); bei Menschen mit langem Halse findet man häufiger eine gewisse Gelassenheit und Ruhe, bei kurzhalsigen meistens eine bedeutende Lebendigkeit, Leidenschaftlichkeit und rastlose Thätigkeit. Soll nun ein solcher Umstand bei moralischen Handlungen gar nicht beachtet werden? Darf der Kurzhalsige, dessen lebhaftere Blutwelle das Gehirn erregt, und ihn, in sey es auch nur momentaner Aufregung, zu gewaltsamen Thaten hinreifst, keinen Entschuldigungsgrund in seiner Organisation finden? Lehrt uns nicht die Erfahrung ein Aehnliches bei Wahnsinnigen? Man hat bei diesen die Beobachtung gemacht, dafs da, wo eine umfangsreiche Carotis ist, die Paroxysmen häufiger, als im entgegengesetzten Zustande entstehen, und Parry [2]) vermochte es, die Anfälle der Tobsucht dadurch zu beseitigen, dafs er die rechte Hauptschlagader mit dem Finger comprimirte, welche sogleich wieder zurückkehrten, wenn er mit der Compression nachliefs, ein offenbarer Beweis, wie in manchen Fällen die Normalität der Gehirnfunktion durch die Quantität des dem Gehirne zuströmenden Blutes bedingt wird. Eben so gut, als nun der Paroxysmus eines Tobsüchtigen durch vermehrte Blutströmung zum Gehirne hervorgerufen wird, eben so kann auch dadurch irgend eine unbändigbare psychische Aufregung, ein alle psychische Selbstbestimmungskraft vernichtender Trieb, der dann verbrecherische Handlungen nach sich zieht, erzeugt werden. Wir wollen zum Ueberflusse noch die Beobachter der Thiere aufrufen, und sie werden als vielfach bestättigte Erfahrungen uns mittheilen, dafs Thiere mit langem Halse, als Giraffe, Hirsch, Gans

---

1) Vergl. Bricheteau, a. a. O. p. 19. 20. Meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankh. p. 20. 21.
2) Memoirs of the medical society of London. Vol. III. p. 77. (Auch meine Literärgeschichte d. Pathol. u. Therap. d. psychisch. Krankheit. p. 382.)

Gazelle, Schwan, einen beschränkteren Instinkt haben; während bei den kurzhalsigen Affen, Katzen, Hunden, Füchsen, Bären, die Seelenthätigkeit reger ist. Der Pferdehändler erkennt schon das trotzige, beifsige Pferd an dem festen, kurzen Halse, das folgsamere, ruhigere an der freieren Biegung des Hirschhalses u. s. w. Grohmann [1]) hat die Beobachtung gemacht an Subjecten, die mit einem Kropfe, einem dick aufgedunsenen, scrophulösen Halse lebenswährend behaftet waren, dafs sie bei einer Verengerung des Athemholens, und bei andern aus diesem Uebel sich ergebenden körperlichen Lebensbedingnissen der Brustorgane beschränkten Geistes, von bizarren Einbildungen, phantastisch, trotzig und eigensinnig waren. Bei zwei zornmüthigen Menschen fand derselbe [2]) die Venen und Arterien des Halses zu grofsen heraustretenden Knoten, bei dem Einen zu einer grofsen Geschwulst aufgetrieben; fast wie die Thiere, die sich immer putern und aufblähen. Ein eigenes somatisches Verhältnifs des Blutsystems zu dem Cerebralleben! Diese Menschen waren bei dem leichtesten Anreiz im Zorne und in der gröfsten Wuth. Wenn nun ein solcher Mensch in einer solchen Zornwuth mordet, wird er auch geköpft?

Durch diese Pathologie der Verbrechen und pathologische Anatomie der Verbrecher wird die nahe Verwandtschaft zwischen psychischer und moralischer Krankheit, zwischen Wahnsinn und Verbrechen [3]) immer mehr einleuchten, und für eine wahre und ächte Criminalpsy-

---

1) Mein Magazin. 8 Hft. (neue Folge 1 Hft.) p. 24.
2) Nasse's Zeitschr. 1823. 3 Hft. p. 266.
3) Meine Diagnostik. p. 355. Folgende Stelle aus A. Gellius, Noct. Attic. L. X. Cap. VIII. verdient hier angeführt zu werden: „Fuit haec quoque antiquitus militaris animadversio, jubere ignominiae causa militi venam solvi et sanguinem dimitti. Cujus rei ratio in literis veteribus, quas equidem invenire potui, non exstat: sed

chologie, die nur von einer genauen Kunde von dem Wechselverhältnisse zwischen Leib und Seele und der Abhängigkeit letzterer von ersterem ausgehen kann, von unnennbarem Gewinn seyn. Einige, wie besonders Stark [1]), stellen zwar die Ansicht auf, dafs die Immoralität, oder der moralische Seelenfehler auf einem willkührlichen Nichterkennen unseres geistigen Daseyns, auf einem absichtlichen Dawiderhandeln gegen dessen Zwecke beruhe; Krankheit setze aber unwillkührlichen Zustand voraus; also nur unwillkührliche Trübung des Selbstbewufstseyns, unwillkührliche Unvernünftigkeit verdiene erst den Namen einer Seelenkrankheit und durch dieses Merkmal werde eine scharfe Gränzlinie zwischen der Seelenkrankheit und dem moralischen Gebrechen gezogen, u. s. w. Allein diese Ansicht wird durch die bis hieher aufgestellten Behauptungen und Erfahrungen für irrig, oder doch zum Wenigsten als *für* nicht allgemein gültig erklärt werden müssen, indem die somatischen Abnormitäten, da, wo sie Bedingungen der Verbrechen sind, auch jederzeit einen unwillkührlichen psychischen Zustand zur Zeit der begangenen That nur zu deutlich darthun. Pierquin [2]) sagt ganz treffend: „entre le crime et la folie il y donc identité, non seulement de nature, de caractere, mais encore de causalité et absence complete d'instruction, d'intelligence, de raison; il y a superioté fachense du physique sur le moral, ou, comme le dissait saint Paul,

---

opinor factum hoc primitus in militibus stupentis animi et a naturali habitu declinantis; ut non tam poena quam medicina videretur. Postea tamen ob pleraque alia delicta idem factitatum esse credo per consuetudinem: quasi minus sani viderentur omnes, qui delinquerent."

1) In seinen pathologischen Fragmenten. Weimar 1825. 2 B. p. 7.

2) Arithmetique politique de la folie. Paris 1831. p. 43.

de la chair sur l'esprit, d'une impulsion organique ou materielle sur les suggestions d'une conscience eclairée"[1]).

Ich mufs übrigens hier noch einer Einwendung erwähnen, die man mir machen könnte; man wird nämlich behaupten, dafs die Annahme, dafs oft Verbrechen durch den Bau des Schädels oder überhaupt durch das Somatische bedingt seyen, mit der von mir im ersten Theile S. 76 u. f. aufgestellten Theorie der psychischen Freiheit des Menschen, welche dem Strafrechte und der gerichtlichen Psychologie zur Basis dienen soll, im Widerspruche stehe. Allein dieser Einwand wird sich leicht heben, denn er ist eben so irrig, als wenn man schliefsen wollte, weil Dieser oder Jener krank ist, gibt es keine Gesundheit. Allerdings bleibt die Freiheit oder das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, der Normaltypus des psychischen Lebens, allein er kann durch abnorme somatische Zustände getrübt werden. Am leichtesten wird man glauben, dafs obige Einwendung die Gall'sche Lehre treffe, und man wird sagen, wenn jeder psychische Vorgang, jeder Trieb und jede Neigung durch ein eigenes Gehirnorgan bestimmt wird, so mufs der Mensch so, und kann nicht anders handeln, es gibt also keine Freiheit. Allein auch diese Einwendung ist nur scheinbar, indem wir bei den Gall'schen Organen immer auch einen doppelten Zustand, den normalen und abnormen unterscheiden müssen; der erstere ist die verhältnifsmäfsige und dem vernünftigen Lebenszwecke entsprechende, der letztere ist die übermäfsige Entwicklung dieser Organe; bei ersterer befindet sich der Mensch im Besitze der ver-

---

1) Man vergl. auch „France praelect. medica: quantum in avertendis sceleribus prosint praecepta medica? Besancon 1786.

nünftigen Freiheit seiner Handlungsweise, bei letzterer jedoch ist diese getrübt, und unterliegt dem, durch diese organische Abnormität hervorgerufenen Triebe. Nehmen wir z. B. das Organ des Erwerbtriebes, so lange dieses in seiner normalen Entwicklung vorhanden ist, kann sich immer noch der Mensch im Kreise seiner vernünftigen Freiheit bewegen; ist es jedoch übermäfsig entwickelt, dann bedingt es, selbst abnorm, auch den abnormen Trieb, den Stehltrieb. — —

Ich habe nun bisher die wesentlichsten Merkmale, welche im Allgemeinen jene Seelenzustände charakterisiren, bei denen keine Zurechnung Statt findet, aufgezählt und glaube damit dem Gerichtsarzte eine allgemeine Diagnostik für seine forensische Beurtheilung geliefert zu haben. Nicht selten ist schon ein einziges Merkmal hinreichend, die Unfreiheit anzudeuten; öfter aber müssen mehrere zusammen genommen und verglichen werden, und je mehr sie sich vereinigen und übereinstimmen, desto sicherer ist das Resultat, so wie auch oft ein einzelnes Zeichen an und für sich werthlos erscheinen kann, während es beim Zusammenhalten mit den übrigen von grofser Bedeutung wird. Ueber so Manches eben Vorgetragenes wird von Seite der rigoros-positiven Juristerei Einwendung geschehen, die jedoch vor dem Forum der Wissenschaft spurlos vorübergeht. Wer nicht, entweder aus Bequemlichkeit oder Beschränktheit des Geistes an den alten, schalen Formen, die oft gar nichts als den todten Buchstaben des Gesetzes für sich haben, hängen bleibt [1]), sondern sich höher erhebt, wird auch den wissenschaftlichen Forschungen

---

1) Der Ausdruck: „corpus juris“ ist in so mancher Beziehung charakteristisch; die anima juris, die sich freilich nicht ins Schweinsleder binden läfst, fehlt gar oft dabei. Scheidler, über das Studium der Psychologie. P. 79.

Gehör geben. Es wird es freilich Mancher seltsam finden, dafs man nun bei einem Verbrecher den Zustand seines Herzens, den Bau und die Bildung seines Schädels und Aehnliches berücksichtigen soll, allein er studiere Anthropologie, und er wird, wenn er nicht an der Normalität seines eigenen Schädelbaues will zweifeln lassen, hohe Naturwahrheiten finden. Freilich erfordert dieses etwas Anstrengung und Mühe, freilich mufs er sich zu diesem Zwecke mit etwas mehr, als den libris horribilibus und der peinlichen Halsgerichtsordnung bekannt machen! Es schlummert sich so sanft in dem Bette der Formalitäten, man kann bei Erfüllung der buchstäblichen Forderung seiner Amtsvorschrift so schön seine Gesellschaften, seine Vergnügungen abwarten, dafs es kein Wunder ist, wenn so Viele in jenem Bette ihre Ruhe, und in dem Buchstaben ihrer Instruction die Gränzen ihrer Pflicht suchen [1])! Man hat auch von diesen neuen gerichtlich-psychologischen Ansichten die Behauptung aufgestellt, dafs, so ehrenvoll und menschlich auch das Gefühl sey, sie dennoch nur die Frucht eines solchen zu weit getriebenen Gefühles, einer Sentimentalität, seyen. Allein, fragen wir mit dem trefflichen Grohmann [2]): wissen denn die Männer, die solches einwenden, worum es sich handelt, wie und in welchen Rücksichten, mit welchen Bestimmungen jene psychologischen Sätze bewiesen, und durch die Erfahrung selbst erläutert werden? Wenn jene ältern Theoretiker ihre Erkenntnisse nach Buchstaben beweisen, und hier Alles in die positive Form sich fügt, so werden für diese neuen Lehren und Behauptungen Beweise aus der Psychologie geführt, die aber freilich einen weitern Um-

---

1) Schaumann, Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1792. p. 62. 63.
2) Nasse's Zeitschrift 1825. 2 Hft. p. 293.

fang hat, als es nach dem geschriebenen Buchstaben geschehen konnte. Gefühle dürfen freilich in einer Wissenschaft, wo von Kenntnifs und Erkenntnifs die Rede ist, keine Einsprache haben, und es wird kein vernünftiger Mensch das als Sentimentalität bezeichnen, was als Resultat der genauesten Forschung über unser psychisches Leben und seine Beziehung zum, und Bedingtheit durch das Somatische betrachtet werden mufs. Der Vorwurf übertriebener Sentimentalität wird diesen gerichtlich-psychologischen Ansichten gewöhnlich von jener Sorte von Rechtsgelehrten gemacht, welche sich nicht zu einer richtigen Ansicht von der Würde der Menschheit emporschwingen können, die dem Volke immer nur das Schlechteste zutrauen, und in ihm gleichsam nur eine durch Polizei und Priestersegen gefesselte Räuberbande erblicken [1]). Der erste Criminalist Italiens, Carmignani [2]) hat gezeigt, dafs es eine unwürdige und grundlose Vorstellung sey, wenn man glaube, dafs nur die Gewalt und die Furcht die Menschen zusammenhalten [3]); ein edleres Gefühl, das Gesetz der Geselligkeit, freilich früher gefühlt als begriffen, sey es, das die Annäherung der Menschen bewirke,

---

1) Scheidler, über das Studium der Psychologie. p. 82. Hippel, Lebensläufe, 2 Thl. p. 482. 487. 501. „Es gibt kein mifstrauischer Volk, als das rechtsgelehrte, obgleich die Juristen den Grundsatz debitiren: jeder ist gut, bis das Gegentheil erprobt, und v. R. w. erwiesen ist. — Ein Justizrath ist gemeiniglich ein rechtlicher Dominikaner von Haus aus. — Wer immer mit lasterhaften Menschen im Gemenge ist, bekommt am Ende ein Inquirentengesicht, und findet überall Diebe, Räuber und Mörder."

2) Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 3. p. 98 — 106. 114. Vol. 4. p. 41. 42. „Es ist ein ungluecklicher Gedanke, sagt auch derselbe p. 166, dafs die Strafe und der Schrecken derselben das sicherste Band der Gesellschaft sey."

3) Wie wenig die Furcht vor Strafen und deren Vollziehung abschreckt, habe ich bereits S. 97 u. f. gezeigt.

und sie bewege, Opfer zu bringen. Ein Philosoph, sagte einmal Napoleon, hat behauptet, die Menschen würden alle als Bösewichter geboren; allein es ist gewifs, dafs der grofse Haufe nicht böse ist, denn wollte die Ueberzahl der Staatsbürger verbrecherisch handeln, und die Gesetze verachten, wer hätte die Kraft, sie zurückzuhalten, oder ihr Gewalt anzuthun?

Anfeindungen, welche diese neuern Ansichten der forensischen Psychologie noch, zu ihrer eigenen Ehre, werden erdulden müssen, dürfen und werden den wissenschaftlichen Kopf von ruhiger Prüfung und fernerer Forschung eben so wenig abhalten, als sie im Stande seyn werden, den Fortgang und das Gedeihen derselben zu hemmen. Es war einmal eine Zeit, wo man der festen Ueberzeugung war, dafs ohne die Tortur eine Rechtspflege nicht bestehen könne [1]), und itzt denkt Jeder nur mit Unwillen jener Periode. Die Zeit richtet und entscheidet. Pythagoras wurde aus Athen verjagt; Democrit wurde von den Abderiten als Narr behandelt, weil er die Ursache der Narrheit in den Leichnamen entdecken wollte; Socrates erhielt für seine Lehren den Giftbecher; Galilei wurde schändlich verfolgt, weil er bewies, dafs sich die Erde um die Sonne drehe; Harvey wurde wegen seiner Entdeckung des Blutumlaufes als ein Träumer verschrieen, und verfiel bei König Jacob in Ungnade; Linnée, Buffon und Bonnet wurden angeschuldiget, durch ihre Entdeckungen den Umsturz der Religion zu verursachen; der tugendhafte Lavater wurde als Fatalist

---

1) Leider läfst sich doch noch dagegen sagen, dafs man zwar die Tortur abgeschafft, jedoch aber andere Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit eingeführt hat, so dafs also der Sache nach doch noch eine Tortur an manchen Orten besteht. Vergl. z. B. Gmelin, Betrachtungen über die peinliche Rechtspflege in Kleinstaaten. Tübing. 1831. p. 115—125.

und Materialist erklärt; Descartes wurde verfolgt, und die Universität von Paris liefs seine Bücher verbrennen; dem grofsen Naturforscher Gall wurden seine Vorlesungen vom Wiener Hofe [1]) verboten, weil sie auf Materialismus führten, und gegen die ersten Grundsätze der Moral und Religion stritten. Die Zeit hat gerichtet und entschieden, und die Lehren dieser grofsen Geister stehen itzt unsterblich da, wie die Namen ihrer Urheber. Doch wir dürfen überzeugt seyn, dafs sich der wissenschaftlich gebildete Rechtsgelehrte unseren anthropologischen und psychologischen Forschungen anschliefsen, und gemeinschaftlich zum Besten der Menschheit mitwirken wird, denn ihm, als einem reinen Freunde und Beförderer der Gerechtigkeit ist seine Wissenschaft ein edles Werkzeug seiner schönen Gesinnung [2]). Es ist traurig, dafs wir hier an China erinnern müssen; hier ist die Rechtspflege ein Studium und eine Gewissenssache; die tugendhaftesten und unterrichtetsten Männer nur bekleiden die höchsten Stellen im Staate, und nicht nur beim Eintritte in den Staatsdienst mufs eine strenge Prüfung bestanden werden, sondern auch der schon angestellte Beamte mufs von Zeit zu Zeit Prüfungen bestehen [3]), eine Bestimmung, die auch aufser China von Nutzen wäre. Jenen Juristen aber, den gewöhnlichen Menschen, die nichts weiter als ihr Brod in Ruhe zu essen begehren, und denen ihre Wissenschaft nur ein Erwerbsmittel ihres Unterhaltes ist [4]), jenen, die schaudern, wenn sie neue Lehren

---

1) S. Gall's Darstellung des Gehirns etc. Ein Schreiben Villers an Cuvier. Uebers. Wien und Leipzig 1803. p. 92.
2) Unterholzner, allgem. Einleitung in das juridische Studium. München 1812. p. 45.
3) Darüber vergl. Ta - tsing - Leu - Lée, trad. par Staunton; mis en français par R de Sainte-Croix. Paris 1812. Tom. I. Sect. 52. p. 101.
4) Scheidler hat diesen gemeinen Trieb, Nutzen der Art

studieren sollen, oder denen es bei neuern Ideen unheimisch und unwohl wird, wie den einsamen Bewohnern der Insel Kilda, welche den Schnupfen bekommen, wenn ein Fremder bei ihnen landet, Solchen vergönnen wir hier, wo es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit handelt, keine Stimme.

---

aus der Wissenschaft zu ziehen, in seinem Handbuche der Psychologie, Darmst. 1833, 1 B. p. 6 u. f. schon gerügt. Besonders verdient folgende Stelle daraus hier angeführt zu werden. Alle Staats- und Amtsverhältnisse sind itzt so gemein merkantilisch geworden, dafs jeder, der in dieselben eintritt, zunächst und unmittelbar aus keiner andern Absicht ein Amt sucht, als um sich bequemer zu nähren, denn will Einer der bürgerlichen Verachtung entgehen, und in der Gesellschaft gelten, so ist es nicht genug, dafs er ein Denker sey, ein Künstler und ein gerechter Richter, sondern brav mufs er seyn, nach der Sprache der Kaufleute, und ein Haus machen. Alles, was von den Fortschritten des Jahrhunderts gesagt und gelehrt worden, ist nur eine elegante Bekleidung, ein Euphemismus für den genauern ökonomischen Begriff des „reinen Einkommens," des produit net, dessen Vermehrung das alleinige Ziel und Streben unserer Zeit ist, denn die Haupttendenz dieser letztern ist nichts, als ein sinnlicher Materialismus, so wie ihre charakteristischen Grundzuge: Selbstsucht, Habsucht und Eigennutz. Hieraus erklart sich zu Genuge, dafs auch die Wissenschaften nur nach dieser gemeinen Ansicht beurtheilt, und blofs ihrem Nutzen nach geschätzt werden, d. h. in so fern sie (mit Faust zu reden,) „Gut und Geld und Ehr und Herrlichkeit der Welt" denen einbringen, die sie als ihr gelehrtes Gewerbe treiben, dafs mithin der Einzelne in der zu seinem Beruf gewählten nur einen bequemen und einträglichen Nahrungszweig sieht, um die Wahrheiten selbst aber, die sie enthält, sich gar nicht kummert, und auf den gelehrten Bildungsanstalten daher nur das Handwerkzeug zum kunftigen Gewerbe zusammensucht. — Bouterwech (n. Mus. d. Philos. 1. H. 2. p. 100) sagt: der gewaltige Nahrungstrieb unsers Jahrhunderts wird immer unersättlicher, und wer nicht ein Märtyrer der Gemeinnützigkeit werden will, mufs in unsern bürgerlichen Verhältnissen zuerst an die Besoldung, und dann an das Amt, das die Besoldung einträgt, denken.

§. IV.

Ueber den Einfluſs des Geschlechtes und Alters auf die Zurechnung mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungskrankheiten, namentlich des Brandstiftungstriebes.

Die Verschiedenheit in den Aeuſserungen und Verhältnissen unseres organischen Lebensprozesses, welche durch das Geschlecht und die Altersperioden bedingt ist, ist so tief eingreifend, und berührt so sehr das Psychische im Menschen, daſs dieser Punkt auch auf die Sphäre des Rechtes übergehen, und da, wo es sich von einer der wichtigsten psychologischen Fragen, von der Zurechnung handelt, berücksichtigt werden muſste. Was nun hier in psychologisch-forensischer Beziehung sowohl für den Gerichtsarzt als wie auch für den Richter zu wissen, durchaus erforderlich ist, soll in Folgendem gezeigt werden.

A.

Vom Einflusse des Geschlechtes auf die Zurechnung.

Wenn wir berücksichtigen, daſs die Gesetze auf der einen Seite die bürgerlichen Rechte der Weiber in Bezug auf ihre Person und Vermögen beschränken, daſs sie dieselben namentlich für zu schwach und zu unvermögend erklären, ihr eigenes Bestes wahrzunehmen, und sie eigentlich entweder unter eine immerwährende Vormundschaft versetzen [1]), oder eigene Rechtswohl-

---

1) Aus Rücksicht für die Geschlechtsschwäche und die darauf begründete bürgerliche Unselbstständigkeit, ist es eine altgermanische Rechtsansicht (s. z. B. Leg. Saxon. Tit. VII. §. 5. Leg. longobard. I. Tit. 9. §. 12. Tit. 17.

thaten für sie erschaffen haben, wenn also überhaupt in civilrechtlicher Beziehung auf den Unterschied der Geschlechter von jeher Rücksicht genommen wurde [1]), so setzt dieses voraus, dafs man eine in der körperlichen und psychischen Organisation der beiden Geschlechter begründete Differenz anerkannt hat, und es wäre dann der höchste Grad der Inconsequenz und Ungerechtigkeit, wenn man nicht auch eben so gut in Criminalrechtlicher Beziehung, wenn von Verbrechen und Zurechnung die Rede ist, denselben Unterschied anerkennen wollte. Untersuchen wir

---

§. 20. Anglior. X. §. 2. Frision. IX. §. 11. Leg. Aethelbirt. §. 32. 76. 81.), dafs eine Frauensperson unter dem Mundium eines Mannes stehen müsse, und dafs sie besonders in öffentlichen und gerichtlichen Angelegenheiten ohne männlichen Beistand nicht für sich allein handeln könne. Darauf beruht das Institut der Geschlechtsvormundschaft (cura sexus), das sich jedoch als ein förmlich ausgebildetes Institut nur nach Partikularrechten, besonders in Sachsen erhalten hat, wenn schon die Natur der Sache, und das allzunahe liegende Bedürfnifs die Folge gehabt hat, dafs sich ähnliche Forderungen der Nothwendigkeit wohl fast überall in Deutschland, bezüglich auf die Unterstützung des weiblichen Geschlechtes durch einen männlichen Beistand, erhalten haben, obgleich nicht in der Form einer förmlichen Curatel. S. Puchta, der Dienst der deutschen Justizämter. Erlang. 1830. II Thl. §. 304. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts; 4te Ausg. §. 380; besonders reichhaltig an hieher gehöriger Litérat. Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht. §. 322.

1) Schellhafer, meditationes de origine ac fonte juris circa mulieres diversi. Lips. 1738. Röfslin, Abhandl. von besond. weibl. Rechten. 2 Bde. Mannh. 1775 — 79. Baleman, de foem. ex antiq. legib. Altdorf. 1756. Eminghaus, de praec. foem. jur. in Germ. Jen. 1756. Muratori, antiq. ital. diss. Vol. III. Nro. 20. Quistorp, von d. Gerechtsamen d. schonen Geschl. in s. kleinen jurist. Schrift. 1772. Nro. III. Mufs das weibl. Geschlecht mit dem männlich. gleiche Rechte haben? in Klein's Annal. 17 Bd. Besserer, Versuch einer systematischen Entwickl. des Rechtsverhältnisses beider Geschlechter. Giefsen 1800. Magnèe, diss. de jure feminarum, ingenii culturae, morum et libertatis publicae habita ratione. Lüttich 1823. Zoepfl, de tutela mulierum germanica. Heidelb. 1828.

I) die Sache vom geschichtlichen Standpunkte aus, so finden wir zwar einzelne wenige Spuren, welche uns auf die Ansicht führen, dafs das weibliche Geschlecht hinsichtlich der Imputation der Verbrechen milder behandelt werden müsse, als das männliche, allein eine gesetzliche Kraft hat diese Ansicht, so richtig sie ist, wie noch bewiesen werden wird, auf unbegreifliche Weise in den neusten Strafgesetzbüchern noch nicht erhalten. Im römischen und canonischen Rechte stofsen wir auf einige hieher bezügliche Stellen. So heifst es bei dem Sacrilegium [1]: „sacrilegii poenam debebit Proconsul pro qualitate personae, proque rei conditione, et temporis et aetatis et sexus vel severius, vel clementius statuere; beim Hochverrath bestimmten [2] die Kaiser Arcadius und Honorius, dafs die Söhne der Hochverräther nichts vom elterlichen Vermögen erhalten sollten, wogegen ein Theil desselben den Töchtern verbleiben solle; mitior enim circa eas debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus. Bei fleischlichen Verbrechen [3] heifst es: incertum autem, quod per illicitam matrimonii conjunctionem admittitur, excusari solet sexu, vel aetate. Nach einer Novelle [4] wird der Ehebruch gelinder beim weiblichen Geschlechte bestraft. Aehnliche Ansichten findet man auch in dem canonischen Rechte; so heifst es [5]: indignantur mariti si audiant adulteros viros pendere similes adulteris feminis poenas; cum tanto gravius eos puniri oportuerit, quanto magis ad eos pertinet et virtute vincere et exemplo regere feminas. Fer-

---

1) Fr. 6. D. XLVIII. 13. ad legem Juliam peculatus.
2) In der c. 5. C. IX. 8. ad legem Juliam Majestatis.
3) Fr. 38. §. 7. D. XLVIII. 5. ad legem Juliam de adulterio.
4) Novelle 134. Kap. 10.
5) Can. 4. Caussa XXXII. qu. 6. (Decreti secunda pars.)

ner heifst es beim Todtschlage [x]): sane cum vir discretus existas; plenius nosti, quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti, sed aetas, scientia, sexus, atque conditio delinquentibus sunt attendenda. Auch bei Völkern, bei denen das weibliche Geschlecht unter dem Drucke lebt, und die wir in Hinsicht der Kultur unter uns glauben, tritt eine mildere Behandlung des weiblichen Geschlechtes ein; so z. B. bei den Hindus, nach dem Code of Gentoo-Law, und bei den Chinesen. Ein durchgreifender Grundsatz des chinesischen Strafgesetzbuches (Tatsing-Leu-Lée) ist, dafs die Weiber alle Strafen abkaufen können, die den Männern abzukaufen verboten sind; auch sind die Zahl der Bambusschläge auf das Geschlecht berechnet [2]). In den Schriften der Criminalrechtslehrer sind die Ansichten getheilt; während Einige [3]) keinen Milderungsgrund im Geschlechte finden, nehmen Andere [4]) das weibliche Geschlecht als Milderungsgrund an, und Carmignani [5]) will sogar dieses Geschlecht in Strafsachen wie das minderjährige Alter berücksichtigt wissen. In neuerer Zeit hat besonders Spangenberg [6]) die Sache ausführlich

---

1) Cap. 6. X. (Decretal. V. 12.) de homicidio.
2) Neues Archiv des Criminalrechts. 6 Bd. 2 St. p. 295. Not. 12.
3) Z. B. Renazzi, elem. jur. crimin. Tit. I. p. 169. Grolman, Criminalrechtswissenschaft. §. 151. Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissenschaft. §. 144. Meister, princip. jur. crimin. §. 122. Not. a.
4) Tiraquellus, de poen. temper. aut remittend. caus. IX; in dessen Opp. omn. Tom. VII. Farinacius, Qu. 98. causa 10. Beyer, element. jur. crim. supplem. P. II. observ. 3. Dorn, praktisch. Commentar. §. 52. Wieland, Geist der peinl. Gesetze. Lpz. 1783. §. 274. Kleinschrod, systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 1 Thl. §. 91 — 95.
5) Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 2. p. 172.
6) Ueber das rechtliche Verhältnifs des weiblichen Geschlechtes; im neuen Archive des Criminalrechts. 6 B. 1 St. p. 138 — 161. 2 St. p. 283 — 317. (Spangenberg stimmt

erörtert, und seine Behauptungen auch besonders vom psychologischen Standpunkte aus gerechtfertiget. — Soll nun von Seite einer Gesetzgebung und Strafrechtspflege der Geschlechtsunterschied berücksichtiget werden, so mufs natürlicherweise

II) der Beweis geliefert werden, dafs auch in dem somatischen und psychischen Leben der beiden Geschlechter eine Differenz Statt hat, welche zu dieser Berücksichtigung von Seite der Rechtspflege auffordert.

Dafs ein Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, abgesehen von den Geschlechtstheilen selbst, zugegen sey, ist schon lange her anerkannt und vielfach besprochen worden, ohne dafs jedoch dadurch ein, wenigstens für unsern Zweck, hinreichend genügendes Resultat zu Tage wäre gefördert worden, wovon theils die grofse Allgemeinheit, in welcher diese Untersuchung angestellt worden ist, theils der eigene Geist, in dem sie oft geführt wurde, die vorzüglichste Ursache war. Besonders sind aber hier folgende zwei Fehler [1]) begangen worden, nämlich 1) es hat in den, dieses Thema behandelnden Schriften oft Leidenschaft und Galanterie, so wie Vorurtheil und Witzreisserei da abgesprochen, wo eine ruhige und unpartheiische Prüfung erforderlich war. Namentlich stofsen wir hier schon in den ältesten poetischen und philosophischen Schriften auf mehrere höchst unpassende und unbillige Meinungen [2]). Was die alten komischen Dichter betrifft, so können uns

---

in seinen Hauptansichten und in der Anordnung mit Besserer (Entwickl. d. Rechtsverhältnisses beider Geschlecht. Giefsen 1800) überein. Vergl. Spangenberg p. 283 — 88: Besserer p. 260 — 263., Sp. p. 301., B. p. 263., Sp. p. 306, B. p. 271., Sp. versichert übrigens p. 159 die Schrift von B. nur dem Titel nach zu kennen.

1) Spangenberg, a. a. O. p. 139 — 143.

2) Matter, uber den Einfluss der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten. A. d. Franz. von Buss.

zwar ihre Sarkasmen auf die Frauen nicht überraschen; allein mit Erstaunen begegnet man denselben auch in ernsteren Schriftstellern. Wenn Sophocles den Oedipus sagen läfst, dafs Jocaste eitel ist, wie ein Weib, so befremdet uns mit Recht eine Meinung, welche sich dort nur in so fern finden kann, als sie der Ausdruck der Ideen des Zeitraumes ist. Die griechischen Philosophen sprachen in ihren Werken über Moral wenig von den Weibern, und dieses Stillschweigen scheint sogar eine geringe Achtung zu beweisen, welche sie für dieselben haben. Wenn sie über zufällig von ihnen sprechen, so geschieht es weder mit jener zärtlichen Achtung, welche in unsern neuern Sitten liegt, noch mit einer grofsen Kenntnifs ihres Herzens. Aristoteles z. B. spricht in seiner Ethik fast gar nicht von den Weibern, und wenn er bei Gelegenheit der Weichlichkeit ihrer gedenkt, so geschieht es nur, um sie ganz falsch zu mahlen; und später wurde gar die Frage aufgestellt, ob der Sklave und die Frau tugendfähig seyen; ob die Frau nüchtern und gerecht seyn müsse. Eben so wenig mufs man in den moralischen Discussionen Plato's eine wahre Ansicht über die Frauen suchen, und in seiner Abhandlung über die Politik hat er ohnehin den Frauen eine schlechte Rolle zugedacht, wo er zwischen ihnen und den Sklaven eben keinen grofsen Unterschied macht, sie nur als Werkzeuge der Fortpflanzung für die menschliche Gesellschaft betrachtet, und ihnen Alles entzieht, was an Zartheit, Tiefe und Reiz in den Gefühlen der Gattin, der Mutter und Herrin des Hauses liegt. Antisthenes sagt mit dürren Worten, man müsse eine Frau nehmen, nur zu dem Zwecke, um Kinder zu erhalten, und sich stets

---

Freib. 1833. p. 109 u. f., und die Anmerk. des Uebersetzers p. 395. 402.

mit den schönsten verbinden, u. s. w. Eine bessere und humanere Ansicht von der Würde des weiblichen Geschlechtes, als die Griechen, hatten übrigens die Römer. Die Athenerin war nur Weib, die Römerin aber Bürgerin. Wenn gleichwohl Cato seine fruchtbare Frau dem Hortensius zum Kinderzeugen lieh, so behandelten doch die Römer die Frauen auf eine würdigere Weise, als die Griechen, und der Grund davon scheint nicht sowohl darin zu liegen, wie Niebuhr [1]) meint, weil die Frauen Rom gerettet hatten, sondern vielmehr darin, weil der Römer einen grösern Sinn für das häusliche Leben hatte. Der Römer war Familienvater, hatte einen Heerd, der ihm heilig und theuer war; das Weib, welches im Innern des Hauses gebot, hatte Rechte, wie er, war ihm gleich vor dem Gesetze, theilte die bürgerlichen Gefahren und die Triumphe des Gatten. Alles dieses aber war nur Resultat des politischen und des bürgerlichen Lebens; ob tiefere, psychologische Einsichten hier, zu Grunde lagen, dürfte bezweifelt werden. Vergebens sucht man in den Schriften der Philosophen jener, und späterer Zeit wissenschaftliche und auf genaue anthropologische Forschungen begründete Erörterungen über das Psychische der Geschlechter, und es ist bekannt, dass man noch später in allem Ernste die unnütze Frage aufgeworfen, und oft auf wahrhaft lächerliche Weise beantwortet hat, ob dem weiblichen Geschlechte ein Vorrang vor dem männlichen, oder diesem vor jenem gebühre, eine Frage, welche, seitdem 1529 der bekannte Agrippa von Nettesheim seinen Tractat über die Vorzüge der Weiber [2]) der Margaretha von Oesterreich

---

1) Römische Geschichte. I B. p. 236.

2) De nobilitate et praecellentia feminei sexus; auch in seinen Opp. Tom. I. p. 318; Lugduni bei Beringot; ohne Jahreszahl. Die Schrift wurde mehrmal übersetzt; z. B.

widmete, so oft aufgegeben, bald für dieses, bald für jenes Geschlecht entschieden [1]); und dabei nichts Wissenschaftliches und Brauchbares geliefert wurde. 2) Andere haben sich in metaphysische Speculationen vertieft, wo man nur die Erscheinungen dessen, was in der Wirklichkeit vorliegt, hätte auffassen sollen. Dieses war besonders der Fall, als man die Urrechte der Menschen prüfte, und auf eine Gleichstellung beider Geschlechter in Bezug auf den rechtlichen Zustand drang. Man suchte hier dem Vorwurfe der körperlichen und psychischen Schwäche des weiblichen Geschlechtes, welche als Grund der Zurücksetzung desselben im rechtlichen Zustande angesehen wird, nicht allein durch blendenden Witz, sondern auch durch speculative Gründe zu begegnen; man läugnete entweder Beides, oder doch das Eine oder das Andere. Das Daseyn der körperlichen Schwäche hat vorzüglich Hippel [2]), jedoch blos

---

französisch von Vivant, Paris 1578; von de Guendeville, Lyon 1726 und von einem Ungenannten, Paris 1713; englisch von Care, London 1670; deutsch, Kopenhagen 1796. Die letzte Ausgabe des Originals erschien zu Frankfurt und Leipzig 1793.

1) Cujas, observat. VI. 21. läugnete, dass die Weiber Menschen seyen, wie denn auch diese Frage auf dem Concilium zu Macon sehr ernsthaft discutirt wurde. Eine von Acidalius herausgegebene Satyre: mulieres homines non esse, 1595, wurde von Gedike ernsthaft widerlegt. Vergl. Vogel, annal. Lips. ad ann. 1595. Beide Tractate sind zusammengedruckt: Disputatio perjucunda, qua anonymus probare nititur: mulieres homines non esse, cui apposita est Sim. Gedicci defensio sexus muliebris. Hag. Comit. 1644. Vergl. Hommel, Literat. juris; Edit. 2. p. 310. La femme genereuse, qui montre, que son sexe est plus noble, meilleur politique, plus vaillant, plus savant, plus vertueux et plus econome que celui des hommes. Paris 1643. Das andere Geschlecht, das bessere Geschlecht; ein Versuch zur richtigen Würdigung des andern Geschlechts. Berlin 1798. Erb, Forschungen über Geschlechts-Natur. Heidelb. 1824.

2) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin 1792. Dessen Nachlafs über weibliche Bildung. Berlin 1801. Sein Vorläufer war: de l'egalité des deux sexes, discours philosophique et moral, ou l'on voit l'impor-

durch witzige Vergleichungen zu widerlegen gesucht, und hinsichtlich der psychischen Schwäche des weiblichen Geschlechtes stimmen mehrere Schriftsteller x) im Wesentlichen darin überein, dafs eine solche Schwäche nicht vorhanden seyn könne, indem metaphysisch betrachtet, sich kein Unterschied zwischen einer männlichen und weiblichen Seele denken lasse, eine Behauptung, die oberflächlich betrachtet, Vieles zu beweisen scheint, jedoch sogleich dadurch widerlegt ist, dafs das Psychische im Menschen als Resultat seiner somatischen Organisation, und von ihr abhängig betrachtet werden, und da die körperliche Bildung der beiden Geschlechter differirt, auch das Psychische bei beiden verschieden seyn mufs. Dafs nun auf eine solche Art geführte Untersuchungen kein brauchbares Resultat geben, versteht sich wohl von selbst, und es mufs daher der anthropologische und psychologische Standpunkt der beiden Geschlechter näher bezeichnet werden.

Die beiden Geschlechter sind zwei Polaritäten, die in ihrer Gesammtheit sich aussprechen. Es ist daher die Eigenthümlichkeit des männlichen und jene des weiblichen Geschlechtes nicht allein in den Geschlechtsorganen selbst zu suchen, sondern der gesammte Organismus ist der Geschlechtscharakter, und das Sexualsystem blos der Repräsentant desselben. In allen möglichen Verhältnissen des Lebens spricht sich der Geschlechtsunterschied aus: das gesunde Leben sowohl in

---

tance, de ses defaire des prejuges. Paris 1673. Der Verfasser widerlegte sich aber selbst in einer andern Schrift: de l'excellence des hommes contre l'egalité des deux sexes. Paris 1673. 3 Edit. 1691.

1) Macaulay-Graham lettres on education. 1790. Wollstohnecraft, vindication of the rigths of women. 1792. Uebers. von Weissenborn, Schnepfenthal 1793. 94. 2 Bde. Französische Uebersetz. Paris et Lyon 1792. Weissenborn, Briefe über die bürgerliche Selbstständigkeit der Weiber. Gotha 1806.

somatischer als psychischer Hinsicht ist ein anderes beim Weibe als beim Manne, und auch beim Erkranken ist dieser Unterschied auf eine auffallende Weise bemerkbar [1]). Es ist hier der Ort nicht, den anatomischen und physiologischen Unterschied, der zwischen dem männlichen und weiblichen Körperbaue, aufser den Geschlechtstheilen, Statt hat, auseinander zu setzen [2]), wir berühren hier blos, als zunächst zu unserem Zwecke gehörend, die Eigenthümlichkeiten im psychischen Leben [3]) beider Geschlechter. — Das Weib ist im All-

---

1) Maillard, an mulieres pluribus obnoxiae morbis quam viri? Paris 1718. Hartmann, diss. differentiae sexus utriusque pathologica momenta. Gotting. 1790. Carus, Lehrb. der Gynäkologie. 1 Bd. p. 57. Klose, üb. den Einfluss des Geschlechtsunterschiedes auf Ausbildung und Heilung von Krankheiten. Stendal 1829. (Eine gute, ausführliche Schrift.)

2) Wer sich hieruber genau unterrichten will, der sehe Adam, in Lond. medic. Gaz. Dec. 1833. Sömmering, tabula sceleti feminini, juncta descriptione. Francof. 1797. Cuyper, praes. Younck, de differentia inter sexum masculinum et muliebrem. Loewen 1795. Thierry, ergo praeter genitalia sexus discrepant? Paris 1750. Sebiz, de discrimine corporis virilis et muliebris; in seinen Exercitat. med. Argent. 1672. Haller, Element. physiolog. Tom. VII. Lib. 28. Roussel, Physiologie des weiblichen Geschlechtes. Uebers. v. Michaelis. Berl. 1786. Ackermann, de discrimine sexuum praeter genitalia. Mogunt. 1788. Deutsch uebers. mit Anmerk. von Wenzel, Mainz 1788. Nolte, momenta quaedam circa sexus differentiam. Gotting. 1788. Wildberg, Naturlehre des weibl. Geschl. Berl. 1811. 2 Bde. Platner, resp. May, diss. praecipuas inter utrumque sexum differentias exhibens. Lips. 1811. Ludwig, Grundrifs d. Naturgesch. d. Menschenspecies. Lpz. 1796. p. 139. Leo, observationes de sexuum praeter genitalia differentia. Regiomont. 1815. Moreau, histoire naturelle de la femme. Paris 1803. Uebers. v. Rink und Leune. Lpz. 1810. 4 Bde. Humboldt, in den Horen 1 Bd. 2, 3 u. 4 St. Roussel, systeme physique et moral de la femme. Paris 1820.

3) Mehreres Interessante hierüber bei: Thomas, essai sur les femmes. Paris 1790. Mauvillon, Mann und Weib nach ihren gegenseitigen Verhältnissen geschildert. Lpz. 1791. Hayley, philosoph. histor. u. moral. Versuch über die alten Jungfern. A. d. Engl. v. Weisse. Lpz. 178[illegible] 3 Thle. Alexander, history of the women. Londo[illegible]

gemeinen mehr erregbar, mehr psychisch beweglich und bewegbar als der Mann, und während bei letzterem mehr die Geistesseite vorherrscht, herrscht bei ersterem mehr das Gemüth, welches überhaupt bei demselben einen gröfseren Umfang hat, und über das ganze psychische Leben des Weibes eine ausgebreitete Herrschaft ausübt. Was der Gemüthssphäre gehört, ergreift das Weib lebhafter und inniger, als den Mann [1]), daher es auch den Regungen des Gemüthes viel leichter willenslos unterliegt, als der Mann. Der Mann denkt mehr, als er empfindet, das Weib hingegen empfindet mehr, als es denkt [2]), und seine Empfindungen, Gefühle und Neigungen sind mit allen seinen Ideen, Begriffen und Urtheilen so innig verwebt und verschmolzen, dafs fast seine ganze Geistesthätigkeit gleichsam ganz Empfindung und Gefühl zu seyn scheint [3]). Das Denk- und Urtheilsvermögen des Weibes ist seinem Gemüthe und Gefühle untergeordnet, und es begeht manche Handlung im Drange und Sturme der letztern,

---

1779. 2 Bde. Feder, Untersuchung. üb. den menschl. Willen. 2 Thl. §. 184 u. f. Fries, Handb. d. psychisch. Anthropolog. 2 Bd. p. 189. Heidenreich, Mann und Weib: ein Beitrag zur Philosophie üb. die Geschlechter. Lpz. 1798. Brandes üb. die Weiber. Lpz. 1792. Pockels, Versuch einer Charakteristik des weibl. Geschl. 4 B. Hannover 1806. Pockels, der Mann; ein anthropologisch. Charaktergemälde seines Geschlechtes. 3 Bde. Hannov. 1806. Ebrenberg, weibl. Sinn und weibl. Leben. Berlin 1809. Brandes, Betracht. üb. d. weibl. Geschl. und dessen Ausbildung im gesellschaftl. Leben. 3 Bde. Hannover 1802. Virey, das Weib; übers. von Hermann. Lpz. 1827.

1) Eine so auffallende Gemüthsseite und wirklich weibische Bildung, wie bei dem Grafen Soluzzo, der seine vielfachen Leiden selbst beschrieb (meine Gefangenschaft in den Kerkern zu Mailand; a. d. Ital. Leipz. 1833) wird man wohl höchst selten bei Männern finden, und gehört zu den seltensten Ausnahmen.

2) „Ich sehe wohl, ihr denkt,
Wo ich nur fühle. — —
Antonina im Belisar.

3) Spangenberg, l. c. p. 154.

die bei gesetzlicher Herrschaft der Denk- und Urtheilskraft nicht begangen worden wären, so dafs man schon in dieser Beziehung dem Weibe manche That nicht so schwer verargen darf, weil sein erregtes Gemüth seinen Verstand und seine Willenskraft übertäubte. Daher sind auch die Weiber der Macht gewisser Gemüthsbewegungen und Leidenschaften in ihrer ganzen Energie dergestalt Preis gegeben, dafs sie nicht selten willenslos diesen unterliegen, und blind zu Handlungen hingerissen werden. Liebe, Mutterliebe, Mitleid, Wohlwollen, Furchtsamkeit [1]) und Schamhaftigkeit sind die

---

1) Man hat schon einigemal die Frage aufgeworfen, warum das Weib, wenn es einen Mord beabsichtigt, fast jederzeit zum Gifte greift, und man kann annehmen, dafs es in der dem Weibe eigenen Furchtsamkeit, welche es vom Gebrauche der Waffen zurückweist, begründet ist, dafs, wenn der Gedanke an Mord seine Seele ergreift, sich daran so schnell der des Giftes knüpft. Es ist in der That merkwürdig, dafs uns die Geschichte der Vergiftungen lehrt, wie Weiber hier die ersten Rollen übernahmen, und dafs wir die Schrecken des Giftmordes schon in frühester Zeit in den Händen der Weiber finden. Schon im vierten Jahrhunderte bildete sich, wie Livius 8 B. 18 Kap. erzählt, eine Gesellschaft römischer Frauen aus vornehmem Geschlechte zum Geschäfte der Giftmischung. Valerius Maximus erwähnt einer Grofsmutter, welche ihre Enkel durch Gift tödtete. Tacitus, Sueton und Plinius berichten von der Locusta, welche bekannt war, Gifte geschickt zuzubereiten und anzuwenden. In der Geschichte Böhmens ist gegen das Ende des 15. Jahrhundertes ein Zeitpunkt bemerkbar, in dem die Frauen die Sucht überfiel, Giftpulver zu bereiten, womit sie sich besonders ihrer Männer entledigten. Das unter dem Namen aqua Toffana bekannte Gift verdankt seine Erfindung einem Weibe, dessen Schülerin Spara das schändliche Handwerk lange fortsetzte. In Frankreich sind die Giftmischerinnen Brinvillier, la Voisin, und la Vigoureux berühmt geworden. In Schweden wurde Steno-Stuur durch die Verlobte seines Nachfolgers Swanton-Stuur vergiftet. Noch im Andenken ihrer Zeitgenossen leben die Giftmischerinnen Ucsinus, welche die Heldin eines Halbromans „Bekenntnisse einer Giftmischerinn“ wurde; die Margaretha Zwanziger, die Gottfried in Bremen, die Margaretha R. u. m. A. Im Jahre 1832 machte ein Mädchen den Versuch, seinen Oheim, dessen Frau, vier Dienstboten, seine Eltern, vier Geschwistrige, und aufserdem noch drei andere Per-

mächtigen Faktoren, die das ganze psychische Leben des Weibes durchdringen. Die Liebe äufsert sich beim Weibe in einer Heftigkeit und Stärke, wie sie wohl äufserst selten beim Manne getroffen wird: so lange ein Weib liebt, sagt Jean Paul, liebt es in Einem fort; ein Mann hat dazwischen zu thun. Ist einmal diese Leidenschaft beim Weibe ausgebrochen, so beherrscht sie mit einer furchtbaren Allgewalt das ganze Individuum [1]) und die Stimme der Vernunft, und jede andere Rücksicht kämpft vergebens dagegen an [2]). Eben so mächtig ist auch der Hafs des Weibes, es kennt zwischen Liebe und Hafs kein juste-milieu: aut amat aut odit mulier, nil est tertium, ist ein altes und wahres

sonen zu vergiften, u. s. w. M. s. Malten, Bibl. d. neuest. Weltkunde, 1833. 2 B. 5 Thl. p. 137. Heyssler, neue Reisen, 2 B. p. 662. Schiller, merkwürd. Rechtsfälle. 1793. 3 Thl. p. 3. Eberhard, Salina, Halle 1816, 8 H. p. 220. Schneider, üb. d. Gifte, Tübing. 1821. p. 10. Remer, gerichtl. Chemie, p. 553. Bopp, Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, 1 B. 1 Hft. p. 70 u. 177, u. m. A.

1) „Mein Busen drängt
Sich nach ihm hin,
Ach dürft' ich fassen
Und halten ihn!
Und küssen ihn,
So wie ich wollt',
An seinen Küssen
Vergehen sollt'!“
Gretchen im Faust.

2) Es ist deshalb eine vorzügliche pädagogische Aufgabe für das weibliche Geschlecht, dafs sein vorwaltendes Gemüthsleben nicht auf Kosten des Verstandes und Willens noch mehr überwiegend gemacht werde. Der Bearbeiter der 2ten Aufl. von Chambon de Montaux üb. die Krankh. unverheirath. Frauenzimmer (Nürnb. 1834. p. 13) sagt ganz treffend: „so sehr das Weib zur Sentimentalität hinneigt, so sehr untergräbt eine nach solcher Neigung gewählte Lektüre, wie z. B. die des weibischen, süfslich-sinnlichen, unverschämten Clauren den eigentlichen Kern der Seelengesundheit, und manches Mädchen würde in tiefer Schaam erröthen, wenn man diese liebe süfse Sentimentalität beim rechten Namen nennte, denn unter dem ewigen Herz und Herz und wieder Herz ist gar zu oft was ganz anderes Niedrigeres zu verstehen.

Sprichwort. Mutterliebe, Mitleid und Wohlwollen sind so innig mit dem Weibe verflochten, dafs sie, wie Spangenberg [1]) ganz richtig sich ausdrückt, kaum den Namen von Gemüthsbewegungen, sondern den von Gemüthseigenschaften verdienen. Mutterliebe, der mächtigste und beständigste aller menschlichen Triebe, läfst sich selten durch andere Eindrücke verdrängen, und hat zu den gröfsten Kraftäufserungen, wodurch die Furchtsamkeit sogar in Muth verwandelt worden ist, Veranlassung gegeben. Schamhaftigkeit und Furcht vor Schande bestimmen das Weib zu vielfachen Handlungen, und der Kindesmord hat seinen Grund sehr oft in dem Zwecke, die Geschlechtsehre zu retten. So wie das Gemüth, so ist auch die Phantasie beim Weibe vorherrschend, und während die Phantasie des Mannes durch seine ruhige kalte Vernunft mehr geregelt und beherrscht wird, entzieht sich des Weibes Phantasie sehr leicht dem Gebote der Vernunft, folgt momentanen Gefühlen und Empfindungen, schweift in überirdischen Räumen umher, und macht zu Schwärmerei jeder Art, und besonders zur religiösen geneigt. Man darf wirklich in dieser Hinsicht von einer Religion der Geschlechter sprechen, und es ist bekannt, dafs die supernaturalistischen Religionsansichten unter dem weiblichen Geschlechte mehr Anhang finden, als die rationalistischen [2]). Na-

---

1) A. a. O. p. 156.

2) Man wird auch häufig finden, dafs die Religionsschwärmer und Mystiker unter dem männlichen Geschlechte etwas Weibisches an sich haben. Sie sind meistens schmächtigen und gracilen Körperbaues, haben ein reizbares Nervensystem, blaue Augen, gescheitelte Haare, machen ein verschämtes Gesicht, wenn sie Mädchen sehen (was sie incognito treiben, sehen wir nicht), kurz, sie sind die Hysterischen ihres Geschlechtes. Selten wird man einen kräftigen, starken Mann unter der Fahne des Mysticismus treffen. Seume (gesammelte Werke, 3 B. p. 280) sagt, der Mysticismus liegt meistens in Nervenschwäche

türlich, die Weiber haben mehr Gemüth als die Männer, und dagegen weniger Verstand als diese; deshalb glauben auch die Weiber mehr, weil der Glaube dem Gemüthe angehört, und der Verständige nichts glaubt, sondern nur weifs, d. h. das als wahr anerkennt, was er sich wissenschaftlich construiren kann. Daher hängen auch die Weiber an den positiven Religionsformen, weil diese, weit entfernt davon auf Vernunftprincipien zu beruhen, in ihrer sinnlichen Darstellung das Gemüth ergreifen, woran dasselbe dann fest hält, wie das Kind an seinem Spielzeuge [1]), wobei der aus solchen positiven Formen hervorgehende Glaube an Wunder noch eine Hauptrolle mitspielt, und eine grofse Komödie darstellt, die, auf sinnlichen Eindruck berechnet [2]), hin-

---

und Magenkrampf; und Jean Paul (der Komet, p. 24) sagt: Narrheiten hat, so wie Eingeweidewürmer, jeder Mensch und Niemand ist dadurch vom Andern verschieden; nur ein langer unaufhörlicher Bandwurm des Kopfes so wie einer des Unterleibes unterscheidet die Personen. In so fern dürfte nun den mystischen Musensitzen, Kanzeln und Lehrstühlen das Privilegium gebühren, welches die Stadt Troyes besafs, für die französischen Könige die Narren zu liefern.

1) Die unzähligen Heiligenbilder, die das ganze Gebäude (den Dom zu Mayland) bedecken, die überall unter den gothischen Krondächlein hervorgucken, und oben auf allen Spitzen gepflanzt stehen, dieses steinerne Volk verwirrt einem fast die Sinne. Betrachtet man das ganze Werk etwas länger, so findet man es doch recht hübsch, kolossal niedlich, ein Spielzeug für Riesenkinder.“ Heine im 3ten Theile seiner Reisebilder.

2) Stange, über Schwärmerei, p. 68, hat gezeigt, wie religiose Ceremonien, und gewisse Formen des Gottesdienstes die Phantasie aufregen, und dafs, da bei solchen gottesdienstlichen Gebräuchen auf das Erkenntnifsvermögen zu wenig Rücksicht genommen wird, daraus eine Schwärmerei hervorgehen mufs, die im Gebiete der Phantasie umherirret, und Visionen und Aehnliches erzeugt. Mehreres hieher sich Beziehende s. Rust, Philosophie u. Christenthum. p. 67. Zollikofer, Warnung vor einigen herrschenden Fehlern unsers Zeitalters, in Predigten, P. 88. 90. Rust, Predigten, 1 B. p. 28. Garve, Vers. üb. verschied. Gegenstände d. Moral. Bresl. 1802. 5 Thl. P. 368. Rosenmüller, Betracht. üb. d. merkwürdigst. Begebenheit. des 18ten Jahrhund. p. 15. Reinhard,

reichend seyn kann, das schon ohnehin Gemüths- und Phantasiereiche psychische Leben des Weibes so zu ergreifen, dafs es zu Handlungen bestimmt wird, die wohl ihm, aber nie dem Manne, dem Vernunft und Verstand der leitende Stern seyn mufs, verziehen werden können. Dafs Weiber zur Aufnahme und Verbreitung positiver Religionsformen vorzüglich geneigt sind, lehrt uns die Geschichte [1]). Plato schreibt den Weibern die Sühnopfer zu. Drei Kaiserinnen, Constantia, Gemahlin des Licinius; Eusebia, Gattin des Constantinus, und Dominica, Gattin des Valens, haben im Morgenlande den Arianismus verbreitet. Vier Königinnen, Clotilde, Gattin des Clodwig; Jucunde, Gemahlin Irmengild's; Theodolinde, Gattin des Agilulf, und Bertha, Etelried's Weib, führten das Christenthum im Abendlande ein. Die Gemahlin des Grofsfürsten von Moskau, Wladimir, brachte es im zehnten Jahrhunderte so weit, dafs sich derselbe taufen liefs, und seinem Beispiele die Moskowiten folgten. Um dieselbe Zeit wurde Micislaus, Herzog von Pohlen, von seiner Gattin zum Christenthume geführt; auf ähnliche Weise kam der christliche Glaube zu den Bulgaren. Gisella bekehrte 1001 ihren Gemahl, den König von Ungarn. Die Kaiserin Irene, Wittwe Leo's IV. und Theodora, Wittwe des Theophilus, stellten in

---

Moral. 2 B. p. 151. Rust, für Vernunft, Religion und Kirche. Frankf. 1830. p. 191 u. f. Heydenreich, psychologische Entwickl. d. Aberglaubens u. der damit verknüpften Schwärmerei. Lpz. 1798. Metzger, einige Vorles. über religiöse Schwärmerei. Schaffhaus. 1819. Meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 137. Meine systematisch. Literat. d. ärztl. und gerichtl. Psychologie. p. 258 u. f.

1) Vergl. Virey, das Weib; übers. v. Hermann, Lpz. 1827. p. 206. Millot, elem. d'hist. gen. Tom. V. p. 286. L'esprit des Croisades, Tom. III. p. 172: „c'etoit le sexe le plus foible, qu'on voyoit se preparer avec le plus d'enthousiasme et d'emportement etc.“

Konstantinopel den Bilderdienst her, welchen die Ikonoklasten vernichtet hatten. Eine Prinzessin von Wallis vertheidigte Wiclef's Lehre in England: Mahomed's Gattin, Cadisha, war die erste und eifrigste Anhängerin seiner Lehre, u. s. w. Auch zeigt uns noch die Erfahrung, dafs das weibliche Geschlecht dem religiösen Wahnsinne in einem weit gröfseren Verhältnisse, als das männliche, unterworfen ist. Aber auch die übrigen Gemüthsbewegungen der Weiber zeichnen sich durch einen gewissen Excefs aus [1]). Sie sind zu heftig in ihren Wünschen, als dafs sie sich mit etwas Eingeschränktem begnügen könnten. Ihre Tugenden berühren die Extreme und ihre Laster ebenfalls. Sie hängen strenge an ihren Pflichten, sind aber auch desto ausgelassener, wenn sie sich einmal von denselben losgesagt haben. Während sich der Mann seine Sphäre mehr draufsen in der grofsen Welt schafft, sich als Herrn der Schöpfung dünkt, und das Weltall umfassen zu können wähnt [2]), und im Gewühle des grofsen Staatenlebens, so wie im Sturme politischer Bewegungen Nahrung für seinen, nach Grofsem und Aufserordentlichem dürstenden Geist findet, hat sich das Weib daheim im engen Kreise seiner Familie seine ganze Welt geschaffen [3]), und das Interesse an Staatsverfassung und Staatsverwaltung geht in der Regel eindrucklos an ihm vorüber. Ein Punkt ist es aber, der die Weiber einen Blick in die Aufsenwelt zu thun bestimmt; das ist ihr Mangel an eigener Selbstständigkeit und ihre daraus hervor-

---

1) Spangenberg, p. 156. 157.

2) „Stolz verschmäht er das Geleite
Leise warnender Natur,
Schwingt sich in des Himmels Weite,
Und verliert der Erde Spur."

3) „In der Mutter bescheidener Hütte
Sind sie geblieben mit schamhafter Sitte
Treue Töchter der frommen Natur."

gehende Abhängigkeit von der Meinung Anderer, weil ihnen die Kraft und Ausbreitung des eigenen Urtheils fehlt. „Was wird man dazu sagen, was sagt die Welt dazu?“ dieses ist fast der einzige Leiter ihrer Urtheile, und bestättiget das alte Sprichwort: les hommes font les lois, les femmes font les moeurs. Daher sucht auch das Weib Alles, was es thut, mit der herrschenden Sitte und dem Sichziemen in Einklang zu bringen, und ganz richtig sagt Göthe:

„Willst du genau erfahren, was sich ziemt,
So frage nur bei edlen Frauen nach,
Denn ihnen ist am Meisten dran gelegen,
Daſs alles wohl sich ziemo, was geschieht.
Die Schicklichkeit umgibt mit einer Mauer
Das zarte, leicht verletzliche Geschlecht;
Wo Sitte herrscht, da herrschen sie,
Und wo die Frechheit herrscht, da sind sie nicht;
Und willst du die Geschlechter beide fragen,
Nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte.“

Durch diese Grundzüge des psychischen Lebens des weiblichen Geschlechtes ist schon klar, daſs zwischen diesem und jenem des männlichen Geschlechtes eine wesentliche Differenz Statt findet, und somit wäre denn auch

III) das Resultat gewonnen, daſs der Geschlechtsunterschied bei Erörterung der Frage über die Zurechnung nicht unberücksichtigt bleiben darf, wir mögen die Zurechnung vom rechtlichen oder vom psychologischen Standpunkte aus betrachten.

1) Die Zurechnungsfähigkeit, rein rechtlich genommen, setzt das Bewuſstseyn des Gesetzes voraus [1]).

---

1) Spangenberg, p. 284. 285. Hieher das alte Sprichwort: „Unwissend sündiget nicht.“ Eisenhart, Grundsätze d. deutsch. Rechts in Sprichwörtern. Leipz. 1792. 2te Aufl. p. 443.

Allein dieses findet sich beim weiblichen Geschlechte nie in dem Maafse, wie beim männlichen [1]). Es ist schon als ein den Weibern eigenthümlicher Charakterzug angegeben worden, dafs sie selten ein Interesse an Staatsverfassung und Staatsverwaltung haben, wozu noch kömmt, dafs die Weiber meistens durch ihre Erziehung, durch die Ausschliefsung von aller Theilnahme an öffentlichen Geschäften [2]) und durch Sitte verhindert werden, zu einer bestimmten Kenntnifs der Gesetze zu gelangen. Ist es daher ein Wunder, fragt Hippel ganz treffend, wenn Weiber die Gesetze befolgen, wie die Nonne den Psalter singt, und wenn sie den ernsthaften Anordnungen des Staates eine Folie des Lächerlichen unterlegen, und sich da noch Auslegungen derselben erlauben, wo blinder Gehorsam erfordert wird? Man mufs übrigens hier genau, wie es Spangenberg angibt, die Art der Gesetze und des Verbrechens unterscheiden. Bei solchen Verbrechen nämlich, welche nur durch ein positives Verbot als solche qualificirt sind, ist die Zurechnung bei den Weibern nicht so vollkommen vorhanden, als bei den Männern [3]): ja bisweilen kann in diesem Falle überall keine Zurechnung eintreten, wenn sie aus Unwissenheit des Rechts fehlten [4]).

---

1) Hat man ja überhaupt, und folglich auch beim männlichen Geschlechte, die Unwissenheit des Gesetzes zuweilen als Milderungsgrund gelten lassen, (s. z. B. Schott, diss. de ignorantia populi circa poenas earum vim impediente. Lips. 1788), desto eher findet dieses nach den noch anzugebenden Gründen beim weiblichen Geschlechte Statt.

2) Schaumann (Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1772. p. 97) sagt: das Weib darf dem strengen Männerspruche „mulier taceat in ecclesia" gemäfs sich um bürgerliche Angelegenheiten nicht bekümmern, und seine öffentlichen Handlungen sollen doch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden.

3) Derselben Meinung ist auch Besserer p. 261, und Kleinschrod, systemat. Entwickl. p. 182. 183.

4) Darauf nimmt auch das positive Recht Rücksicht. S. Hof-

Ist jedoch die verbrecherische Handlung natürlich unerlaubt, ist das Strafverbot dem Menschen ins Herz geschrieben, dann ist freilich kein aus der rechtlichen Imputationslehre hervorgehender Grund vorhanden, auf diese Weise mit Unkenntnifs des Gesetzes das Weib zu entschuldigen, obgleich jedoch auch dann noch die Zurechnungsfähigkeit von der psychologischen Seite aus geprüft werden mufs.

2) Auch vom rein psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, werden sich mehrere Milderungsgründe beim weiblichen Geschlechte finden. Zurechnungsfähig ist, im psychologischen Sinne, nur jenes Individuum, welches mit Willensfreiheit die gesetzwidrige That begangen hat. Wie sehr die Freiheit des menschlichen Willens sowohl durch somatische als psychische Individualitäten bestimmt, wie oft sie durch psychisch-abnorme Zustände, (wir wollen hier nicht von den selbstständigen Seelenkrankheitsformen, sondern von heftigen Trieben, excessiven und nicht zu bändigenden Gemüthsbewegungen u. dgl. sprechen), getrübt und der Herrschaft der Vernunft entzogen wird, ist zu bekannt, als dafs noch ein Beweis dafür erforderlich wäre. Wenn also, wie schon gezeigt wurde, das Weib eher und mehr empfindet, als urtheilt; wenn es den, seine ganze psychische Individualität beherrschenden Gefühlen und Gemüthserregungen Preis gegeben ist, die es, ohne dafs es dies selbst weifs oder sich selbst Rechenschaft davon geben kann, zu Handlungen hinreifsen, denen es willenslos wie schuldlos unterliegt, weil sie das unbezwingbare Resultat seiner Organisation sind, die es sich nicht selbst gegeben hat; wenn mächtige Ge-

---

mann, de poena ordinaria nonnunquam mitiganda. §. 7
Rofshirt, im neuen Archive des Criminalrechts. 9 B
3 St. p. 501 — 506. 518.

fühle, wie Liebe, Mutterliebe, Schaam und Geschlechtsehre, die eins und verschmolzen sind mit dem ganzen weiblichen Leben, dem Weibe so leicht momentan die Freiheit seiner Willenskraft rauben; wenn sein gläubiges Gemüth die positiven Religionsbilder mit den zwei mächtigen Leidenschaften, Furcht und Hoffnung, die man ihnen zur Seite gesetzt hat, gierig einsaugt und nun seine erhitzte Einbildungskraft und üppige Phantasie die Gränzen der Vernunft, träumend und schwärmend überschreitet; wenn sein Erkenntnifs- und Urtheilsvermögen in seiner subordinirten Stellung nicht die Macht hat, sich allen diesen Regungen, Gefühlen und Trieben zu widersetzen, wer wird nun beim Weibe denselben Grad, dieselbe Energie der Willensfreiheit, als wie beim Manne, annehmen, und folglich wer wird die Zurechnungsfähigkeit des Weibes so wie die des Mannes vom gleichen Gesichtspunkte aus betrachten oder nach einem und demselben Mafsstabe bemessen dürfen? Wenn das Mädchen, das, mit der Allgewalt der Liebe seinem Geliebten ergeben, dessen Untreue erfährt, nun wahnsinnig wird oder plötzlich stirbt, so ist es der Macht der Liebe unterlegen, und Niemand wird es verdammen: wenn es aber sich oder dem Untreuen den Dolch in den Busen stöfst? Wenn die Mutter ihr Kind mit eigener Lebensgefahr den Zähnen eines Raubthieres entreifst, so wird man staunend die Macht dieses edlen Gefühles, der Mutterliebe bewundern: wenn sie aber, um ihr Kind zu retten, einen Andern mordet? Wenn ein Mädchen seine Geschlechtsehre auf das Heiligste bewahrt und mit Kraft den Schild seiner Tugend den glänzendsten Versprechungen der Verführer entgegenhält, so gebührt ihm Verehrung und Achtung! wenn es aber einmal verführt von derselben mächtigen Geschlechtsehre und von Schaam ergriffen die Frucht der Umarmung tödtet? Vergebens sucht ihr in euren kalten, trockenen Gesetzbüchern die

Lösung dieser Fragen, über die die Menschheit schon längst entschieden hat. — Ganz bezeichnend sagt Schaumann [1]): „Von wem wird das weibliche Geschlecht gerichtet? von Richtern, die sich in die Seele des Weibes hineindenken können, die es aus sich selbst wissen, wie zart, wie reizbar, wie beweglich, wie schwach das weibliche Herz ist? Nein, nicht von ihres Gleichen, von Männern werden sie gerichtet, die sich oft so gar nicht in den Standpunkt versetzen können, aus welchem ihnen die Handlung eines Weibes erscheint, wie sie ist. Wenn man nicht Weiber von Weibern richten lassen will, so sollte man doch wenigstens bei dem Urtheile über dieselben, Personen ihres Geschlechtes zu Rathe ziehen.“ Ich schliesse mit folgenden trefflichen Worten Servins [2]): „Ich bitte niemals zu vergessen, dass der wahre Gesetzgeber ein Vater ist, der zur nämlichen Zeit, da er züchtigt, auch unterrichtet, der immer Lehren und heilsame Beispiele einander gegenüberstellt. Die grosse Ehrfurcht, die das Gesetz für das andere Geschlecht hat, wird am Ende Nationalempfindung: das weibliche Geschlecht nimmt sie selbst an, sie wird die Basis seiner Erziehung und der vorzüglichste Beweggrund seiner Aufführung. Man zähle nun, wenn man kann, alle die kostbaren Vortheile, die daraus für's Vaterland entspringen. —

Was hier noch in Bezug auf den psychischen Zustand bei der Entwicklungsperiode, so wie bei gewissen sexuellen Vorgängen, wie bei der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbette in Hinsicht auf die Zurechnung zu berücksichtigen ist, wird noch in folgenden Blättern erörtert werden.

---

1) A. a. O. p. 97. 98. Not.

2) Ueber d. peinl. Gesetzg. Uebers. 1 B. p. 123.

B.

Von dem Einflusse des Alters auf die Zurechnung.

Die einzelnen Altersperioden des menschlichen Lebens sind, hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Entwicklungsvorgänge erst in neuerer Zeit, sowohl in physiologischer und pathologischer, als auch in forensischer Beziehung ausführlichen und genauen Erörterungen unterworfen worden. Man hielt sich früher blos nur an die Veränderungen, die in das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmung fallen, und übersah dabei die gleichzeitigen Vorgänge in andern Organen, die sich zwar dem Auge nicht darstellen lassen, deren Wirklichkeit aber aus ihren Wirkungen und aus dem veränderten Zustande der organischen Funktionen zu erweisen ist. So hatte man z. B. in der Periode des Zahndurchbruches nur auf die Zähne und den Kiefer, bei der eintretenden Mannbarkeit nur auf den Ausbruch des Monatflusses und die Sekretion des Saamens gedacht, ohne auf die im nothwendigen Zusammenhange damit stehenden gleichzeitigen Entwicklungen in der übrigen sowohl somatischen als psychischen Sphäre des Organismus Rücksicht zu nehmen [1]). Gute Fortschritte verdanken wir jedoch den Schriften von Hopfengärtner [2]), Malfatti [3]), Henke [4]),

---

1) Henke, Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 3 B. 2te Aufl. p. 203. 204.

2) Einige Bemerkungen über d. menschl. Entwicklungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttg. 1792.

3) Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien 1809.

4) Ueber die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten. Nürnb. 1814.

Lucae [1]), Osiander [2]), Jörg [3]) u. A. [4]), die den sich entwickelnden Organismus nicht einseitig, sondern in seiner ganzen Beziehung aufgefafst und so brauchbare Vorarbeiten zu einer medicinisch - gerichtlichen Lehre der Evolutionsperioden geliefert haben. Was übrigens nebstdem noch für die gerichtliche Psychologie von Interesse seyn wird, ist die durch statistische Berechnungen gemachte Erfahrung, dafs gewisse Altersperioden sich vorzüglich durch einen Hang zu Verbrechen auszeichnen. Quetelet hat mehrere solcher statistischen Zusammenstellungen für Frankreich gemacht, aus denen der Grad der Neigung zu Verbrechen nach den verschiedenen Lebensaltern hervorgeht. [5]) Seine Hauptresultate sind folgende: von 21 bis 25 Jahren ist der Mensch zweimal mehr zum Verbrechen geneigt als von 35 bis 45; dreimal mehr als von 50 bis 55; viermal mehr als von 55 bis 65; fünfmal mehr als von 65 bis 70: die Bahn der Verbrechen scheint im 15ten Jahre sich zu eröffnen und schliefst sich erst am Rande des Grabes. Im 25ten Jahre scheint also der Mensch die gröfste Neigung zu Verbrechen zu haben; denn dann sind die Leidenschaften in ihrer vollen Stärke und die Kräfte auf der höchsten Stufe der Entwicklung; im Verhältnifs als die Leidenschaften ruhiger werden und der Herrschaft der Vernunft weichen, vermindern sich die Verbrechen. In diesem

---

1) Grundrifs der Entwicklungsgeschichte des menschl. Körpers. Marb. 1819.
2) Ueber die Entwicklungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechtes. Götting. 1817.
3) Der Mensch auf seinen körperlichen, gemüthlichen und geistigen Entwicklungsstufen. Leips. 1829.
4) Daignan, Schilderung der Veränderungen d. menschl. Lebens. 2 Thle. Gera 1789. Faust, Perioden des Lebens. Berlin 1794. Kapp, der menschl. Körper von seiner Entstehung bis ins Alter. 2te Aufl. Hof 1817. Mangold, de statu hominis sexuali et de evolutionibus eum praecedentibus. Marburg. 1816.
5) Neues Archiv des Criminalrechts. II Bd. 3 St. p. 470.

stürmischen Alter der Leidenschaften werden Mord, Angriffe gegen die Keuschheit u. A. vorzugsweise begangen. Der französische Minister äufserte in seinem Berichte an den König 1826, dafs es auffallend sey, dafs in eben dem Lebensalter die meisten Verbrechen begangen würden, in welchem sich der Mensch am leichtesten mit der Arbeit seiner Hände ernähren könne; allein er berücksichtigte nicht, dafs es nicht sowohl die Bedürfnisse sind, als vielmehr die Leidenschaften, welche in diesem Alter ihre Herrschaft ausüben und den Menschen zu den zahlreichsten und zu den schwersten, nämlich zu den gegen die Person gerichteten Verbrechen verleiten.

Da nun die verschiedenen Lebensalter des Menschen solche Perioden sind, die durch eine bedeutende Entwicklung der somatischen und psychischen Thätigkeiten oder durch ein Zurücksinken und Erlöschen derselben sich charakterisiren, so versteht es sich von selbst, dafs in jeder dieser Perioden der Zustand der Vernunft und des Verstandes, des Selbstbewufstseyns und der Energie und Freiheit des Willens im Menschen ein anderer ist, und folglich auch dieses auf die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse [1]) des Menschen überhaupt, so wie auf die Bestimmung der Zurechnung [2]) insbesondere von Einfluss

---

1) Glück, ausführl. Erläuterung der Pandecten. 2 Thl. 6 Tit. §. 130. Wildvogel, de aetate et juribus circa eam obtinentibus. Jen. 1724. Crell, diss. de jure aetatis. Lips. 1724. Moller, de eo, quod justum est, circa varias hominum aetates. Traject. 1732. Helmst. 1744. Wigandt, de jure aetatis. Argentor. 1701. Link, de aetatum privilegiis. Lips. 1788. Ploucquet, diss. sistens aetates humanas earumque jura. Tübing 1778. Deutsch: vom menschl. Alter und den davon abhängenden Rechten. Tübing. 1789.

2) Platner, progr. de venia aetatis observatio. Lips. 1800. Progr. de excusatione aetatis observatio. Lips. 1801. De excusatione fatuitatis, praecipue senilis ac puerilis. Progr. I. Lips. 1810. De excusatione fatuitatis; progr. II. III. De puerili I. 2. Lips. 1810. (Platner's Untersuch. über einige Hauptkapitel d. gerichtl. Arzneiwissensch. Uebers. von Hedrich. Lpz. 1820. p. 171. 183. 194. 209. 220.

seyn muſs. Um nun dieses näher erörtern zu können, müssen wir die einzelnen Lebensalter selbst nach ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten näher betrachten.

Was die Eintheilung der Lebensalter betrifft, so weichen hierin die Lehrer der gerichtlichen Medicin fast alle von einander ab. Zachias [1]) nimmt acht Lebensalter, die Kindheit, das Knabenalter, die Pubertätsnähe, die Pubertät, die Jugend, die Männlichkeit, das Alter und das Greisenthum an. Seine Vorgänger, Codronchius [2]) und Fortunatus Fidelis [3]) hatten das Alter nur in Beziehung auf das Zeugungsvermögen betrachtet. Teichmeyer [4]) nahm sechs Lebensalter an, indem er die Pubertätsnähe mit dem Knabenalter und die Pubertät mit dem Jünglingsalter (adolescentia) verband. Ihm ist hierin Eschenbach [5]) gefolgt und gewissermassen auch Hebenstreit [6]), der sich nur darin von ihm unterscheidet, dafs er das blühende und das abgelebte Alter nur für Unterabtheilungen des Alters ansieht. Haller [7]) behielt die Eintheilung von Teichmeyer [8]) bei und ihm sind Roose, Schmidtmüller, Wildberg [9]) u. A. gefolgt. Ploucquet [10]), der sich am ausführlichsten über das Alter in gerichtlich medicinischer Hinsicht ausgesprochen hat, nimmt dagegen nur fünf Stufen des menschlichen Lebens an, indem er das hohe Alter mit dem Greisenalter vereinigt. Metzger vereinigt den

---

1) Quaest. med. leg. I. 1. Tit. I.
2) Methodus testificandi. Imol. 1597.
3) De relationibus medicorum. 1602.
4) Institut. med. legal. Jen. 1723.
5) Medicina legalis. Rostock 1746. Sect. IV. Tit. 13. §. 189.
6) Anthropol. forens. Lips. 1751. Sect. II. Cap. 3. p. 231.
7) Vorles. über gerichtl. Arzneiwissensch. 1 B. 1 Kap. §. 3.
8) Es ist auffallend, dafs einige neuere gerichtlich medicinische Schriftsteller (z. B. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medic. 7te Aufl. §. 116.) bei Haller nur drei Lebensalter finden wollen, während er sich doch ganz deutlich für die Eintheilung in sechse erklärt.
9) Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. Berl. 1812. §. 44.
10) A. a. O.

Fruchtzustand damit und stellt acht Perioden auf, wovon die erste von der Empfängniſs bis zur Geburt geht, die zweite die ersten drei Tage nach der Geburt umfaſst, die dritte das erste Jahr bis zum Ausbruche aller Milchzähne; die vierte das kindliche Alter; die fünfte die reifere Jugend; die sechste das männliche Alter; die siebente das höhere Alter, und die achte das sehr hohe Alter. Sein Herausgeber Gruner [1]) trennte jedoch den Fruchtzustand vom übrigen Alter und stellte nur sieben Perioden auf, was auch Plenk [2]) und Müller [3]) thun. Klose [4]) stellt das Alter des Neugebornen, das Säuglingsalter, das Kindesalter im engern Sinne, das Knabenalter und das Alter des Erwachsenen auf, welches er in acht Perioden theilt, nämlich in das jungfräuliche oder Jünglingsalter, das junge Manns- oder junge Frauenalter, das Manns- oder Matronenalter, das stehende Alter, das heitere Alter, das abnehmende Alter, das Greisenalter und das hohe Alter. Henke [5]) theilt das menschliche Leben in den Zeitraum vor und nach der Geburt, und den letzteren wieder in vier Abschnitte, in die Kindheit, Jugend, das männliche Alter und das Greisenalter ein. Mende [6]) stellt sechs Lebensalter, den Fruchtzustand, die Kindheit, die Jugend, die Mannheit und Weibheit, das Alter und das Greisenthum auf: Bernt hält sich an die kaiserlich-königlich-östreichische Verordnung, daſs vier Lebensalter seyn sollen, u. s. w. — Der Grund dieser verschiedenartigen Eintheilungen liegt nun offenbar darin, daſs Einige nur die Hauptperioden mit Unterab-

---

1) Metzger's Syst. d. gerichtl. Arzneiwissensch. herausg. von Gruner. Königsb. u. Leipz. 1814. p. 448. Gruner, semiot. general. Hal. 1775. P. I. Cap. 1. §. 22.
2) Anfangsgründe d. gerichtl. Arzneiwissensch. Wien 1793.
3) Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissensch. Frankfurt 1796. 1 Bd. p. 78.
4) System der gerichtlichen Physik. Breslau 1814. p. 100 u. f.
5) A. a. O. §. 117 u. f.
6) Handbuch d. gerichtl. Medic. 2 Thl. p. 221.

theilungen aufführen, Andere die letzteren wieder als eigene Alter betrachten, und Einige das Fruchtleben vor der Geburt dazu zählen, Andere nicht. Dafs übrigens die Ansicht, welche das Fruchtleben mit zu den Perioden des menschlichen Lebens zählt, die richtige ist, liegt in der gleichfalls richtigen Annahme, dafs das Leben des Menschen mit dem Acte der Empfängnifs beginnt [1]), und da ferner der ungeborne Mensch Rechte hat [2]), so wie auch an ihm Verbrechen begangen werden können, so mufs auch diese Eintheilung in der gerichtlichen Medicin, wo von diesem die Sprache ist, aufgestellt werden. Die gerichtliche Psychologie hingegen, die in dieser Hinsicht eine beschränktere Sphäre hat, als die gesammte gerichtliche Medicin, und sich nur mit den schon gebornen Menschen beschäftiget, bedarf dieser Eintheilung nicht. Wir stellen deshalb zu unserm Zwecke nur folgende vier Lebensperioden auf: I. das Kindesalter; II. die eintretende Mannbarkeit; III. das Mannesalter und IV. das Greisenalter. —

I. Periode der Kindheit.

Unter dieser Periode kann man die Zeit von der Geburt bis zur eintretenden Mannbarkeit rechnen. Eine gewisse Summe von Jahren läfst sich jedoch hier nicht festsetzen, da bei einem Individuum die Entwicklung früher, bei dem andern später eintritt, auch dieses von den Klimaten abhängt. Untersuchen wir

---

1) Dieses wurde schon von einigen ältern Schriftstellern angenommen: z. B. Schmidt, de hominum aetatibus. Lips. 1655. Bergen, de aetatibus vitae humanae. Francof. ad V. 1715.

2) S. z. B. Mallinkrot, Diss. de statu nondum natorum indeque dependentibus juribus et obligationibus. Gies. 1759. Wildvogel, diss. de jure embryonum. Jen. 1693. Seiler, de partus in utero existentis quibusdam privilegiis. Hal. 1723. Verdyn, de jure eorum, qui in utero sunt. Mauchart über die Rechte des Menschen von seiner Geburt. Frkf. 1782.

1) Vorerst die Sache historisch, so werden wir finden, dafs die positiven Bestimmungen hierüber verschieden sind [1]). Nach dem römischen Rechte hiefsen Kinder (infantes) diejenigen, welche noch nicht sieben Jahre alt waren. Früher und zu den Zeiten derjenigen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Pandecten compilirt worden sind, nannte man, ohne ein gewisses Alter zu bestimmen, einen Menschen so lange ein Kind, bis er zusammenhängend sprechen konnte [2]): allein Kaiser Arcadius hob diese Ungewifsheit des alten Rechts auf und verordnete, dafs ein Mensch bis in das siebente Jahr seines Alters für ein Kind gehalten werden sollte [3]), bei welcher Bestimmung es auch die nachfolgenden Kaiser gelassen haben [4]). Vom siebten Jahre an währte bei den Knaben bis zu dem vollendeten vierzehnten und bei den Mädchen bis zum vollendeten zwölften Jahre die Unmündigkeit [5]). Der Mangel der Barthaare und der Haare an geheimen Orten gab das Kennzeichen für diesen Lebensabschnitt, und deshalb hiefsen die Unmündigen auch impuberes. Sie schlofsen also eigentlich aus der Ent-

---

1) Mende, a. a. O. p. 195. u. f. Kleinschrod systematische Entwichlung der Grundbegriffe u. Grundwahrheiten d. peinl. Rechts. 2te Aufl. 1. Thl. p. 169 — 177.

2) Daher sind im juridischen Sinne die Kinder nicht redefähig; denn nach L. 7. §. 2. ff. de supellect. legal. soll nur derjenige für redefähig gelten, welcher weifs, was er spricht, und demselben nachzudenken vermag. Mehrere hieher gehörige Stellen aus den Pandecten sind bei Glück Erläuterung d. Pandecten. 1. B. 6. Tit. §. 130. angeführt: in diesen Gesetzstellen heifst infans is, qui fari non potest.

3) L. 8. Cod. Theod. de bon. matern.

4) L. 18. pr. et §. 4. Cod. Just. de jure deliber.

5) Hierüber herrschten verschiedene Meinungen unter den römischen Rechtsgelehrten, bis Justinian entschied. Vergl. Merillius, observ. Lib. I. Cap. 22. Lib. V. Cap. 16. Lib. VIII. Cap. 29. Bynckersboek, observat. jur. Roman. Lib. III. Cap. 24. Huber, digression. justinian. Lib. III. Cap. 13. 14. Mascov, de sectis Sabinianor. et Proculianor. Cap. IX. §. 2.

wicklung des Körpers auf die des Geistes, und es erhob sich hierüber ein Streit zwischen den Cassianern [1]), welche zur Bestimmung der Mündigkeit die Zeichen der körperlichen Reife forderten, und deshalb eine Besichtigung für nöthig hielten, und den Proculianern, nach deren Ansicht das gesetzmäfsige Alter allein zur Mündigkeit zureichte. Justinian [2]) entschied jedoch für die Ansicht der letztern und verbot die Besichtigung der Schaamtheile als unanständig [3]). Dafs der Mangel der Haare bei den Römern nicht an sich den Zustand der Unmündigkeit bezeichnete, sondern nur in so fern, als er überhaupt eine niedrige Entwicklungsstufe des Körpers und Geistes ankündigte, erhellt theils aus dem Verhältnisse zur bürgerlichen Gesellschaft und zu ihren einzelnen Mitgliedern, in welchem Unmündige standen, und theils aus der Unter-Eintheilung des Zeitraums der Unmündigkeit (eigentlicher Unbehaartheit), die, wenn gleich nicht bestimmt von dem Gesetze, doch von den Rechtsgelehrten gemacht wurde. Diese unterschieden Unmündige, die der Pubertät am nächsten und solche, die am entferntesten davon sind. Unmündige, die zwar über die

---

1) Ulpian. fragm. Tit. XI. §. ult.

2) L. ult. Cod. quando tutores vel curat. esse desinunt.

3) Heineccius behauptet zwar, jedoch mit Unrecht, dafs die Besichtigung der Geschlechtstheile zu diesem Zwecke in foro romano nicht üblich gewesen sey: sie geschah jedoch, wiewohl selten. Die Römer haben ihre meisten Gebräuche und Gesetze von den Griechen entlehnt, und von diesen weifs man, dafs sie den Jüngling, welchen sie in die Zahl der Epheben einschrieben, zuerst untersuchen liefsen, ob er zu öffentlichen Diensten Manns genug sey. So vertheidigte ein römischer Redner einen noch unmannbaren Verehelichten gegen die Anklage, sein Weib einem Andern für Geld zum Genusse überlassen zu haben, dadurch, dafs er den Knaben vor den Richtern entblofste und ihnen die Frage aufwarf: ob wohl der für einen Verehelichten angesehen werden möge, welcher noch unmöglich Vater seyn könne? Vergl. auch Wolzogen, diss. juridic. de connubiis infantum. C. 2. p. 46.

Jahre der Kindheit hinaus, aber doch der Kindheit näher sind, wurden in Hinsicht solcher Handlungen, die ihnen zum Nachtheil gereichten, z. B. wenn sie unerlaubte Handlungen begingen, den Kindern gleich geachtet, war hingegen von der Fähigkeit Rechte zu erwerben und Andere sich zu verbinden, überhaupt von dem die Rede, was ihnen zum Nutzen gereichte, so hatten sie dieselben Rechte, die den der Mündigkeit zunächst Stehenden zukommen. Bei Vergehungen wurden sie nur culpae, non doli capaces gehalten, ja es mufste sogar die culpa selbst noch bewiesen werden [1]). Die pubertati proximi [2]) wurden dagegen in Ansehung der Zurechnung und Strafe unerlaubter Handlungen mehr nach dem Rechte der Mündigen als der Kinder beurtheilt. So gewifs nun die Gesetze diese Eintheilung in Unmündige, die der Pubertät am nächsten, und solche, die am entferntesten davon sind, anerkennen [3]), und so wichtig diese Unterscheidung in Ansehung ihrer Wirkungen wird [4]), so sind doch die Bestimmungen hierüber in den Gesetzen noch nicht hinreichend deutlich und gewifs genug, und die Rechtsgelehrten sind hierüber nicht mit einander einverstanden [5]). Den mehrsten Beifall hat jedoch die Mei-

---

1) Geusler: ist nach den römischen Gesetzen das Stufenalter eines Unmündigen ein Maafsstab bei der Frage: ob die von ihm verübte schädliche Handlung für dolos, culpos oder für nicht imputabel zu achten sey? im Archive für civilistische Praxis, Heidelb. 1821. 4 Bd. 2 Hft.

2) Zeller, de pubertati proximis eorumque juribus. Tübing. 1712.

3) S. §. 10. I. de inutil. stipulat. L. 13. §. 1. D. de dolo malo. L. 111. D. de div. Reg. juris.

4) Man berücksichtige z. B. was L. 111. cit. sagt: pupillum, qui proximus pubertati sit, capacem esse et furandi et injuriae faciendae.

5) Die verschiedenen Ansichten hierüber prüft Moller, diss. de eo, quod justum est circa varias hom. aetates. Cap. II. §. 1. M. vergl. auch Henke's Handb. d. Criminalrechts u. d. Criminalpolitik. 1 Thl. §. 19. Ith's Anthropolog. 2 Thl. §. 108. 115. u. A.

nung des Accursius gefunden, welcher die ganze Zeit von zurückgelegter Kindheit an bis zur Pubertät in zwei gleiche Theile theilt [1]): hat nämlich ein Unmündiger die eine Hälfte dieses Zeitraums zurückgelegt, so ist er nach seiner Meinung pubertati proximus, im entgegengesetzten Falle aber infantiae proximus; dabei macht er einen Unterschied hinsichtlich des Geschlechtes: nämlich, wenn ein weibliches Individuum noch nicht $9\frac{1}{2}$, und ein männliches noch nicht $10\frac{1}{2}$ Jahr alt ist, so sind sie infantiae proximi, haben sie aber diese Jahre schon zurückgelegt, so sind sie pubertati proximi. Allein ganz richtig bemerkt Glück, dafs diese Bestimmung nicht zweckmäfsig ist, und dafs mit gutem Vorbedachte die Gesetze hier keine gewisse Zahl von Jahren angegeben haben, sondern vielmehr wollen, dafs in jedem vorkommenden Falle aus der somatischen und psychischen Beschaffenheit, die sich bei einem Menschen früher, beim andern später entwickelt, beurtheilt werden soll, ob ein Unmündiger pro pubertati oder pro infantiae proximo zu halten und die Sache also dem Ermessen des Richters (oder vielmehr des gerichtlichen Arztes) zu überlassen sey [2]). Bemerkt mufs hier noch werden, dafs in peinlichen Fällen beson-

---

1) Dieser Meinung stimmen auch bei: Donellus, ad L. 127. D. de verb. obl. Vinnius, ad §. 10. Inst. de inutil. stipulat. Huber, praelect. ad tit. Dig. de statu hom. §. 6. Coccejus, jur. civ. controv. tit. de pactis. Qu. 29. Eichmann, Erklärungen d. bürgerlichen Rechts. 3 Thl. p. 70.

2) Dieser Meinung sind auch die Rechtsgelehrten: Corasius, miscellan. Lib. VI. cap. 23. Goddäus, de contrab. stipulat. Cap. 7. N. 204, Robertus Receptar. Lectionum. Lib. II. Cap. 17. Gothofred, Commentar. ad L. 111. D. de Reg. juris. Averanius, Interpretat. juris. Lib. II. Cap. 14. N. 1.: dieser sagt: infantiae proximus a proximo pubertati distinguitur non tam aetate, quam ingenio, calliditate, malitia etc. Mehrere sind noch angegeben bei Moller a. a. O. Cap. II. §. 1. Vergl. auch Kleinschrod systemat. Entwickl. d. Grundwahrheiten d. peinl. Rechts. 1 Thl. §. 85. 87.

ders berücksichtigt wurde, ob die Unmündigen schon Verstand und Einsichten besafsen oder nicht, und ob sie daher eines Verbrechens aus Bosheit fähig seyen oder nicht. Denn nach römischem Rechte [1]) ersetzt die Bosheit, welche Unmündige bei Begehung eines Verbrechens beweisen, die Zahl der Jahre, die ihnen, damit die ordentliche Strafe desselben an ihnen vollzogen werden konnte, sonst noch fehlte [2]). Gröfsere Bosheit ersetzt also das geringere Alter, eine Bestimmung, welche auch auf die peinliche Gerichtsordnung [3]) übergegangen ist, und deren psychologischer Unwerth noch wird bewiesen werden. Nach dem salischen Gesetze scheint die Kindheit bis zum zwölften Jahre gedauert zu haben, indem ein Knabe innerhalb der ersten zwölf Lebensjahre für eine begangene Schuld keine Strafe bezahlte [4]). Das fünfzehnte Jahr war ziemlich allgemein als die Zeit der Mündigkeit bestimmt [5]). Nach longobardischen Gesetzen trat erst mit dem neunzehnten, und nach westgothischen mit dem zwanzigsten Jahre die Mündigkeit ein. Das canonische Recht [6]) findet Unmündige, wenn sie auch noch nicht pubescirten (pueros graudiusculos), der Begehung

---

1) L. 2. X. De delict. pueror.

2) Bemerkungen darüber Meister, rechtl. Erkenntnisse und Gutacht. in peinlichen Fällen. 1 Thl. Decis. VI. N. 21. Boehmer, ad Carpzovium, P. III. Quaest. 143. Obs. 2. Zeiller, in Wagner's Zeitschr. für Rechtspflege. 1825. 9 Hft. p. 151. Kritische Beleuchtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. Celle. 1827. p. 256. Wächter Lehrb. d. Criminalrechtswissenschaft. I. p. 115.

3) Art. 164. 175.

4) „Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.“ Capitula legis Salicae. Ann. 829. Vergl. Georgisch, corp. jur. german. antiq. Hal. 1738. p. 61. 849. (Fredus war das Strafgeld oder vielmehr Schutzgeld, welches, aufser der Bufse für den Verletzten, an die Obrigkeit bezahlt wurde, die dafur dem Schuldigen Sicherheit gewährte.)

5) Heineccii, antiquitat. germanic. Tom. II. p. 482.

6) Cap. 1. et 2. X. de delictis puerorum.

eines Verbrechens fähig, will sie dennoch aber mit der ordentlichen öffentlichen Strafe verschont wissen. Verschieden sind auch die Bestimmungen im alten sächsischen [1]) und schwäbischen [2]) Rechte. Das lübecksche Recht [3]), das von vielen andern Städten angenommen wurde, bestimmt, dafs Kinder unter zwölf Jahren, wenn sie sich schlagen und Blut vergiefsen, dafür nicht bestraft werden sollen, aufser von ihren Eltern. Die peinliche Gerichtsordnung [4]) bestimmt, dafs, wenn Jemand, der Jugend halber seine Sinne nicht hatte, eine Uebelthat begangen, so soll er nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden, sondern es soll höhern Ortes darüber nachgefragt, und nach dessen und anderer Verständigen Rath darin gehandelt oder gestraft werden. Ein Dieb oder Diebin unter vierzehn Jahren sollen um Diebstahl auch nicht vom Leben zum Tod gerichtet werden, es sey denn, dafs die Verbrecher nahe bei vierzehn Jahren [5]), der Diebstahl grofs und die Umstände dabei so gefährlich, dafs die Bosheit das Alter erfüllen möchte. Kress bemerkt in seinem Commentare, dafs man die Verbrechen der Kinder hauptsächlich nach den damit verbundenen Umständen und nach ihrem ganzen bisheri-

---

1) Jus provinciale Saxonic. Lib. I. Cap. 42. Gloss. germanic juris provinc. Saxon. Lib. I. Art. 23. Edit. Vogel. 1614

2) Kaiserl. Königl. Land- und Lehnrecht. III. Cap. 23 Art Heineccius, l. c. p. 492.

3) Codex jur. Lubecens. 1240. Art. 114. 205. Westphalen monumenta inedita rerum germanicar. Lips. 1743. Tom III. p. 638.

4) Art. 179. 164.

5) Böhmer, in s. Comment. ad C. C. C. Art. 164., wi dieses nur auf Kinder über zehn Jahre bezogen haben weil von Kindern unter zehn Jahren in keiner Beziehun die Rede seyn könne, da diese keinen hinreichenden Begriff von der Gröfse des Verbrechens eines Diebstahls haben könnten.

gen Betragen beurtheile [1]), doch auch die Zahl der Jahre dabei berücksichtige. Vor dem siebten Jahre findet jedoch überall nur Züchtigung und keine Strafe statt. Das allgemeine Gesetzbuch für die preufsischen Staaten [2]) nennt diejenigen, welche das siebte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Kinder, und die noch vor dem Ende des vierzehnten Jahres stehen, Unmündige, ohne Unterschied des Geschlechtes: Unmündige können für begangene Verbrechen, zur Verhütung fernerer Vergehen, zwar gezüchtiget, aber nie nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden [3]). Nach östreichischen Verordnungen [4]) erstreckt sich das Alter der Kindheit in Bezug auf peinliche Fälle bis zum vollendeten zehnten Jahre, der Unmündigkeit vom eilften bis zum vollendeten vierzehnten, und der Jünglinge bis zum vollendeten achtzehnten [5]). Die strafbaren Handlungen der Kindheit sind blos der häuslichen Züchtigung überlassen: doch vom angehenden eilften Jahre an bis zum vollendeten vierzehnten werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizeiübertretungen bestraft [6]). Vor dem vierzehnten Jahre findet die Zurechnung eines Verbrechens überall nicht Statt. [7]) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern [8]) spricht sich folgendermafsen

---

1) „Vitaeque hactenus exactae habitu, judicium de pueris desumitur.“ Kress, Commentat. in Constit. Criminal. Carol. Hanov. 1721. p. 431.
2) 1 Thl. 1 Tit. §. 25. 26.
3) Allgem. Gesetzb. 4 B. 2 Thl. 1 Abschn. §. 17.
4) Gesetzbuch über Verbrechen u. schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1803. 2 Thl. 1 Abschn. 1 Hauptst. §. 4.
5) A. a. O. §. 16. und 1 Thl. §. 20.
6) 2 Thl. §. 4.
7) 1 Thl. §. 2. d.
8) München 1813. 1 Thl. Art. 98. 99. (Vergl. auch die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche. München 1813. 1 B. p. 240 — 243.)

aus. Kinder, die vor dem zurückgelegten achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit. Junge Leute, welche das achte, aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängnifs von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt und diese Gefängnifsstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendermafsen gemildert werden: die Todesstrafe in zwölf bis sechszehnjähriges Zuchthaus; die Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht bis zwölfjähriges Zuchthaus; eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; das Arbeitshaus in Gefängnifs von drei bis zwölf Monaten, und die Gefängnifsstrafe in körperliche Züchtigung. Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover erklärt [1]) die Jugend als Milderungsgrund, in so fern bei Personen, welche das neunte aber noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Vorfrage erledigt werden soll, ob der Verbrecher mit hinlänglicher Unterscheidungskraft das Verbrechen verübt habe, wo dann, wenn die Frage verneint wird, auf körperliche Züchtigung, Gefängnifs oder höchstens Strafar-

---

1) I Thl. Kap. VI. §. 114—117.

beitshaus zu erkennen ist: nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahr gibt das jugendliche Alter nur bei Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genufsbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen. — Wir wollen nun

2) die Frage aufwerfen, ob es überhaupt zweckmäfsig sey, dafs in den Strafgesetzbüchern ein bestimmtes Alter hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit aufgestellt werde? Da wir aus den eben vorausgegangenen historischen Notizen ersehen haben, dafs trotz der Bemühungen, welche die verschiedenen Gesetzgebungen anwendeten, um hierüber naturgemäfse Bestimmungen festzusetzen, dennoch bedeutende Lücken und vage Bestimmungen vorhanden sind, so wird sich diese Frage leicht beantworten lassen, indem es unmöglich ist, die verschiedenen psychischen Zustände und Charaktere unter fixirte Bestimmungen nach den einzelnen Jahren zu bringen [1]), da die psychischen Individualitäten bei weitem mannigfaltiger sind, als die somatischen, wobei nicht zu übersehen ist, dafs, wenn die Frage über Zurechnungsfähigkeit ganz genau nach den in den Gesetzbüchern aufgestellten Jahren gelöst wird, besonders folgende zwei Anstände sich ergeben. a) Nehmen wir z. B. das bairische Strafgesetzbuch, so bestimmt dieses, dafs nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre das jugendliche Alter für sich allein keinen Mil-

---

1) Platner sagt ganz richtig: die Verstandesunreife darf nicht nach der Zahl der Lebensjahre, sondern mufs nach dem Eintritt der Mannbarkeit beurtheilt werden. (Hedrich's Uebersetz. l. c. p. 172 u. f.) Huster, Abhandl. über die Criminalgesetzgeb. p. 114. 115. sagt: bei Kindern unter 7 Jahren vermuthe man Unschuld, vom 7 — 10 Jahre geringe Nachläfsigkeit, vom 10 — 14 Jahre grobe Nachläfsigkeit. Allein wo sind die Beweise für solche Vermuthungen? Die Natur läfst sich nicht an so bestimmte Termine binden.

derungsgrund abgeben darf. Wenn nun ein Individuum, welches nur noch drei Tage braucht, um sechszehn Jahre alt zu werden, ein Verbrechen begeht, so gibt hier seine Jugend einen Grund zur Milderung: begeht es aber das Verbrechen drei Tage später, wo es sein sechszehntes Jahr zurückgelegt hat, so kann es auf keine Milderung Anspruch machen, und fällt der ganzen Strenge des Gesetzes anheim. Es wird also jetzt viel härter bestraft werden, als wenn es das Verbrechen drei Tage früher begangen hätte, und sein psychischer Zustand ist doch gewifs in diesem Zeitraume von drei Tagen derselbe. Strafe kann nur das Resultat der Zurechnungsfähigkeit seyn und diese wird bestimmt durch den psychischen Zustand des Verbrechers. Wir haben aber in dem gegebenen Falle bei einem gleichen psychischen Zustande und folglich bei gleichem Grade der Zurechnungsfähigkeit einen verschiedenen Grad der Strafe, was zweifelsohne eine Widerrechtlichkeit und ein Absurdum ist. b) Es lehrt uns die tägliche Erfahrung, dafs die psychische Entwicklung oft der Altersperiode voraneilt [1]) oder auch oft hinter derselben zurückbleibt: es kann also ein bestimmtes gleiches Alter bei ungleichmäfsiger Entwicklung Einzelner keinen Mafsstab für die Zurechnungsfähigkeit und für den Grad der Bestrafung überhaupt

---

1) In civilrechtlicher Beziehung hat man dieses nur zu wohl gefühlt, warum soll es nicht auch in criminalrechtlicher berücksichtigt werden. So ertheilt z. B., wenn ein Individuum sich durch Reife des Verstandes vor seiner Volljährigkeit auszeichnet, der Landesherr ein Privilegium, wodurch der Mangel der Volljährigkeit ergänzt wird, was man die Grofsjährigkeitsverleihung, Jahrgebung oder venia aetatis nennt. Vergl. Ehrenbach, etologia. Tub. 1664. Cramer, de jure principis concedendi veniam aetatis; in s. Opusc. Tom. II. p. 572. Hoffmann, de jure imper. princ. german. ven. aetat. conced. Tübing. 1645. Koenig, differentiae juris Roman. et German. in concedenda venia aetatis. Marb. 1753. Hofacker, princip. jur. civ. Rom. German. Tom. I. §. 246. Danz, Handb. des heutig. teutsch. Privatrechts. 3 B. §. 298. u. A.

abgeben [1]). Es wäre daher aus diesen zwei, gewiss triftigen Gründen, zweckmäfsiger, wenn in den Strafgesetzbüchern gar keine speciello Regel in Hinsicht auf die Beziehung des Alters zur Zurechnungsfähigkeit aufgestellt, sondern die Sache unter die allgemeine Frage der Zurechnung überhaupt subsumirt und jeder einzelne Fall dem Ausspruche der Sachverständigen, ob ein solcher psychischer Zustand da ist, welcher Zurechnungsfähigkeit zulassen kann oder nicht, unterworfen würde. Dabei dürfen noch folgende psychologische [2]) Erfahrungen nicht unberücksichtigt bleiben.

a) Eine besonders wichtige Untersuchung ist die, über das Erfüllen des Alters durch die Bosheit bei Verbrechen, die von Minderjährigen begangen werden. Es ist hierüber noch gar nichts Bestimmtes aufgestellt worden und alles bleibt der Willkühr des Richters überlassen. Die Vorfragen: worin eine solche Bosheit eines jungen Menschen, die sein Alter, rücksichtlich der Zurechnung eines Verbrechens sollo ersetzen können, bestehe; welchen Zusammenhang sie mit der Jugend habe; ob sie vermöge dieses Zusammenhanges wirklich als Bosheit betrachtet werden könne oder nicht? sind bis jetzt nicht einmal aufgeworfen, noch viel weniger beantwortet worden. Da der Arzt tiefer in die Eigenthümlichkeiten der menschlichen Entwicklungsstufen eindringt, als irgend ein Anderer; da er durch Theorie und Erfahrung sich überzeugt hat, dafs die Entwicklungen das Somatische und Psychische ergreifen und sowohl hinsichtlich der Neigungen als auch der Willensäufserun-

---

1) Wieland, Geist der peinl. Gesetzgeb. §. 270. Stelzer, Grunds. d. peinl. Rechts. 6 Kap. §. 11. 10 Kap. §. 48.

2) Eine trefflich-psychologische Schrift, die zum genauen Studium nicht genug empfohlen werden kann, ist: Grohmanns, Ideen zu einer Geschichte der Entwicklung des kindlichen Alters. Elberfeld 1817.

gen eine Abhängigkeit vom Leiblichen entsteht, wodurch die sittliche Freiheit mehr oder weniger beschränkt, ja sogar ganz aufgehoben werden kann, dafs krankhafte Abweichungen in dieser Entwicklung sich eben sowohl im Psychischen als im Somatischen äufsern, und dafs daraus dann die unvernünftigsten und dem Anscheine nach unsittlichsten und boshaftesten Handlungen, ohne Schuld dessen, der sie begeht, entspringen, so ist der Arzt allein geeignet, hier zu entscheiden und für das peinliche Recht eine Richtschnur für viele und wichtige Fälle, für deren Beurtheilung es ihm bisher an jedem Hilfsmittel fehlte, aufzustellen [1]). Die Frage, wie es mit der Bosheit solcher junger Leute stehe, die bei ihnen, hinsichtlich der Bestrafung von ihnen ausgeübter Vergehungen das Alter ersetzen solle? weist Mende [2]) geradezu damit ab, dafs er sagt: Bosheit setzt die Kenntnifs vom Guten und Bösen nicht blos in Beziehung auf sich und nach kindischen Empfindungen, sondern nach Mafsgabe der Sittlichkeit auch in Beziehung auf seinen wahren Selbstzweck, und rücksichtlich Anderer, so wie den freien Entschlufs, Letzteres zu wählen, voraus, was nun im jugendlichen Alter nicht Statt hat. Prüft man nun (mit Mende) das, was man Bosheit eines jungen Menschen dieses Alters nennen könnte, näher, und bringt man es mit der Eigenthümlichkeit des Alters in Uebereinstimmung, so wird der Einflufs, den man dieser angeblich bösen Eigenschaft beilegt, von selbst verschwinden [3]). Es läfst sich nicht läugnen, dafs junge Leute bisweilen Handlungen unternehmen, die nicht allein die,

---

1) Mende, Handb. d. gerichtl. Medic. 4 Thl. p. 12. 13.
2) A. a. O. p. 154 u. f.
3) Damit kann das altdeutsche Sprichwort: „Jugend hat nicht allzeit Tugend" verglichen werden; siehe Eisenhart Grundsätze d. deutsch. Rechts in Sprichwörtern, 2. Aufl. Lpz. 1792. p. 38.

gegen welche sie gerichtet waren, oder die sie sonst zufällig trafen, in den gröfsten Nachtheil bringen, sondern es scheint auch gerade in den Handlungen selbst die Absicht zu liegen, eben einen solchen Nachtheil hervorzubringen. Handlungen der Art sind meistens muthwillige Beschädigung fremden Eigenthums und selbst der Personen, mit denen sie entweder in keinem oder in einem Abhängigkeits - oder Liebesverhältnisse stehen. Hieher gehören besonders Entwendung, Diebstahl und gewaltsame Aeufserungen von Rachsucht und Zorn. Betrachten wir nun die Eigenthümlichkeit dieser Lebensperiode, wie sie Mende [1]) auf folgende Weise ganz treffend schildert, so werden diese Erscheinungen nicht sehr auffallend seyn. Unbekannt mit dem wahren Werthe der Dinge um sie her, neugierig, Alles in der Nähe zu betrachten und von allen Seiten genau zu sehen, ohne Rücksicht, ob dabei etwas verdorben werden könnte oder nicht, und durch die geringste Kleinigkeit aufgeregt, Jedermann einen Possen zu spielen, kann es, besonders bei nicht gut erzogenen jungen Leuten nicht fehlen, dafs sie nicht an Allem, was ihnen eben vorkommt, ihren Muthwillen auslassen möchten, ja es selbst zerstören, um nur ihre Kräfte daran zu üben. Was nun immerhin von dieser jugendlichen Zerstörungssucht auch getroffen werden mag, der Trieb, aus dem es geschah, bleibt immer derselbe, und es wäre irrig, ihn für Bosheit auszugeben, da diese immer eine Vorliebe ist, nach vernünftigen Gründen aus eigener Wahl das erkannte Böse zu thun. Wollte man jedoch selbst die Bosheit, die man hier anklagen zu müssen glaubt, blos als eine angeborne Neigung, ohne andere Gründe das Böse zu thun, ansehen, deren wirkliches Daseyn jedoch Mende läugnet, so soll man darauf denken, die damit Behafteten, Falls sie un-

---

1) A. a. O. p. 155 — 161.

verbesserlich wären, so in Sicherheit zu bringen, dafs sie nicht schaden können; sie als Verbrecher bestrafen, dürfte man aber dennoch nicht. Es kann hier nur Züchtigung, nicht aber Strafe Statt finden, und erstere mufs so beschaffen seyn, dafs jeder Schimpf und Entehrung dabei wegfällt, da durch diese viel eher der Gute schlecht, als ein Schlechter gutartig und gebessert wird. Deshalb dürfen auch solche nicht in eine Strafanstalt, sondern eher in einem Waisenhause unter Aufsicht gestellt werden. Die Neigung zum Stehlen ist bei jungen Leuten nichts, als der aus der Kindheit fortgepflanzte Begehrungstrieb [1]), bei dessen Befriedigung das Eigenthum Anderer nicht geachtet wird. Wenn junge Leute durch Etwas gereizt werden, so genügt es ihnen meistens, Falls es nicht etwas ist, das sogleich gegessen oder getrunken werden kann, oder bei Mädchen zum Putz dient, oder sich doch schnell in dergleichen verwandeln läfst, es weggenommen, betrachtet und allenfalls eine Zeit lang mit sich herumgetragen zu haben, und sie verschleudern es dann sogleich wieder. Der Begriff, sich einen bleibenden Besitz vom fremden Gute zu verschaffen, und dadurch ihr Fortkommen oder wenigstens eine behaglichere Existenz und die Erfüllung ihrer Wünsche auch für die

---

1) Dieser Begehrungstrieb zeigt sich in der Kindheit auf eine auffallende Weise, und besonders dadurch, dafs das Kind alles, was es sieht, mit den Händen erfassen und zum Munde führen will. Irrig ist die Meinung Tiedemann's, welcher in s. Abhandl. über d. Entwicklung der Seelenfähigkeiten bei Kindern (Hessische Beiträge zur Gelehrsamk. u. Kunst. Frankf. 1786., 6 u. 7 St.) behauptet, die Kinder führten deswegen alles zum Munde, um darauf zu beifsen, und sich die Schmerzen vom Zahnen zu erleichtern. Auch Heinroth irrt, wenn er (Lehrb. d. Anthropolog. Lpz. 1822. p. 79.) es auf Tastsinn reducirt: Kinder vernachlässigen den Tastsinn eben so sehr, als sie der Ausbildung desselben noch nicht fähig sind. Es ist diese Erscheinung einzig und allein nur in dem im Kindesalter vorzugsweise vorherrschenden Begehrungstriebe begründet.

Zukunft zu sichern, fällt ihnen dabei nicht ein. Wird diese in dem Wesen des jugendlichen Alters liegende Eigenthümlichkeit von Erwachsenen und zwar von erfahrnen Dieben benutzt, so ist es nicht zu läugnen, dafs sie höchst gefährlich werden kann, dennoch wird sie dadurch für die jungen Leute selbst keineswegs zur Bosheit und ihre Aeufserungen sind keine Verbrechen. Auch mufs noch bemerkt werden, dafs junge Leute noch keinen richtigen und vollkommenen Begriff des Eigenthums und des Werthes desselben haben, und auch daraus die Neigung derselben zum Stehlen hergeleitet werden kann, indem es ein psychologischer Erfahrungssatz ist, dafs, je unvollkommener der Begriff von dem Eigenthum ist, desto leichter sich der Trieb zum Stehlen entwickeln oder überhand nehmen kann. Was endlich die gewaltsamen Aeufserungen von Zorn und Rachsucht betrifft, so sind sie von keiner grofsen Bedeutung, indem es diesem Alter einestheils noch an der Kraft und Besonnenheit fehlt, ihnen Nachdruck zu geben, sie anderntheils aber im Allgemeinen zu schnell vorübergehen, um grofse Wirkungen zu hinterlassen. Demungeachtet wurden sie bisweilen gerade der Unbesonnenheit wegen, mit der sie ausgeübt wurden, gefährlich, und es fehlt nicht an Beispielen, dafs sogar Kinder Mörder von Andern geworden sind. Untersucht man aber solche Handlungen näher, so findet man darin allerdings den Ausbruch einer rohen, thierischen Natur, die weder durch Nachdenken und Urtheilskraft, noch durch Gehorsam in diesem Augenblicke gebändigt ist. Dieser geht bei jungen Leuten weniger darauf hin, Andern unangenehme Empfindungen zu verursachen, als vielmehr das bei Seite zu schaffen, was sie belästigt und darin sich selber gleichsam zu entladen, ohne Rücksicht auf die Folgen, die daraus sowohl für die davon Getroffenen, als für den Thäter selbst entstehen können, indem sie hievon entweder gar

keinen, oder nur einen sehr dunkeln Begriff haben. Die Rachsucht ist bei Menschen dieses Alters keineswegs ein inneres Festhalten ihres Zornes und Hasses, mit einem fortgesetzten Nachdenken darüber verbunden, wie sie diesen zur gelegenen Zeit, zum Schaden des Gegenstandes derselben, auf eine recht empfindliche Weise auslassen könnten; sondern es bildet sich bei ihnen nur ein innerer Widerwillen gegen die Personen, die sie, ihrer Meinung nach, beleidigt haben, ohne dafs es ihnen möglich war, ihren Zorn wider sie auszulassen. Durch dergleichen Menschen wird ihre Empfindlichkeit noch eine lange Zeit hernach so oft aufgeregt, als sie sie nur erblicken. Ganz besonders ist dieses der Fall, wenn sie mit ihnen beständig zusammenleben müssen, und sich fortwährenden Kränkungen von ihnen ausgesetzt glauben. Sobald sich nun einmal Gelegenheit findet, ihrem Jähzorn freien Lauf zu lassen, so wird er mit aller der Kraft und Heftigkeit ausbrechen, derer die Jugend nur fähig ist, ohne dafs dabei eine eigentliche Rachsucht im Spiele wäre. Dafs junge Leute auch gegen ihre Erzieher, Brodherrn u. s. w., und besonders gegen Solche, die sie für ihre Quäler halten, vorzugsweise gerne einen Schabernack ausgehen lassen, der, ohne dafs sie weiter daran denken, in seinen Folgen oft sehr gefährlich ist, wird Keinen Wunder nehmen und noch weniger wird irgend Jemand bei einigem Nachdenken geneigt seyn, dies für Aeufserung wahrer Rachsucht zu halten. Aus diesen, aus der Natur des jugendlichen Lebens geschöpften psychologischen Erfahrungen zieht endlich Mendo das Resultat, dafs die peinliche Gesetzgebung in Bezug auf die Vergehungen in dieser Altersperiode noch keineswegs auf richtigen und festen Grundsätzen beruht, und dafs die Annahme, eine überwiegende Klugheit und besonders eine eigene, die Jahre übersteigende Bosheit Einzelner könne hinsichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit

das fehlende Alter ersetzen, ganz irrig sey, und mit der Natur und dem Wesen solcher jungen Leute völlig im Widerspruche stehe, eine Ansicht, welcher auch der erste Criminalist Italiens, Carmignani [1]) beipflichtet, welcher sich ganz deutlich dahin ausspricht, dafs die Ansicht, die Bosheit könne das Alter ersetzen, durchaus unpassend sey.

b) Es ist diese Lebensperiode durch vorherrschenden Begehrungstrieb charakterisirt, allein es ist wohl zu bemerken, dafs man das Wollen der jungen Leute nicht mit ihrem Willen verwechselt. Sie sind einem steten „Wollen“ unterworfen, ohne deswegen hinreichende Willenskraft zu besitzen, die sie gegen ihre Thorheiten und Gesetzwidrigkeiten, welche sie so leicht begehen, schützen kann. Eben so mufs man auch sich hüten, aus der Besonnenheit, mit der sie manchmal scheinbar zu Werke gehen, aus der sinnreichen Art, mit der sie ihre begangenen Fehler zu verbergen wissen, auf Willensfreiheit zu schliefsen: es folgt daraus noch nicht, dafs sie die psychische Kraft haben, ihren Leidenschaften und Trieben durch Erwägung ihrer Pflichten und der Folgen ihrer Handlungen zu widerstehen. Der Wahnsinnige handelt auch oft sinnreich, mit List und Ueberlegung [2]) und es wird ihn deshalb Niemand für zurechnungsfähig halten, denn es fehlt ihm dennoch die Kraft der psychischen Selbstbestimmung, die Willensfreiheit: er mufs so handeln, weil ihn, so wie das Kind, ein abnormer Trieb, ein gesteigertes Begehrungsvermögen dazu antreibt, ohne dafs ein vernünftiger Wille sich dagegen setzen könnte [3]). Mit Schauder liest man die barbari-

---

1) Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 2. p. 162.
2) Vergl. darüber S. 133. 166—169. 175. 176.
3) Dieser Lebensperiode fehlt überhaupt jede Selbstständigkeit, die zur Annahme eines zurechnungsfähigen Verbre-

sche Härte in der altenglischen Gesetzgebung. So wurde ein Knabe unter 10 Jahren, welcher seinen Kameraden ermordet hatte, zum Strange verurtheilt, weil die Richter sein Verstecken nach der That für ein hinreichendes Zeichen hielten, dafs er die Folgen seiner Handlung zu überlegen im Stande gewesen sey; und eine gleiche Strafe wurde einem Kinde von 9 Jahren zuerkannt, weil es den Leichnam des Getödteten verborgen hatte [1]). Ganz treffend sagt Platner [2]): „Man sieht unter den Knaben sehr viele, auch wohl solche, die noch nicht über vierzehn Jahre alt sind, welche, wenn bei vorzüglicher Anlage fleifsiger Unterricht und Uebung hinzukam, nicht nur ein an grofser Mannigfaltigkeit von Sachen und Namen reiches Gedächtnifs besitzen, sondern auch mit einem gar nicht gering zu schätzenden Scharfsinn begabt sind, wobei sie immer etwas hinzuzulernen streben, und an scharfsinnigen Forschungen und Beweisführungen, ja auch selbst am Studium der Geometrie Vergnügen finden. Andere, denen es entweder an natürlichen geistigen Talenten, oder an äufsern Hilfsmitteln und Anleitung zu wissenschaftlicher Ausbildung fehlt, zeigen doch, wenigstens bei Verrichtung der gemeinen Arbeiten, denen sie sich gewidmet haben, vortreffliche körperliche und geistige Anlagen. Nichts desto weniger werden sie alle beide, in Beziehung auf die übrigen und wichtigern Angelegenheiten (ich meine darunter solche, woran Pflicht und Tugend einigen Antheil haben) die kindische Unüberlegtheit und Unbesonnenheit und überhaupt das Be-

---

chens erforderlich ist. Vergl. Kleinschrod, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 1 Thl. §. 80. Stubel, im Anhange p. 40 — 42. zu Mittermaier's Schrift über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung. Heidelb. 1825.

1) S. Commentaries sur les loix anglaises. Bruxelles 1776. Liv. 4. c. 2. Tom. 5. p. 344. 345.

2) Hedrich's Uebersetz. l. c. p. 136. 137.

tragen ihres Alters beibehalten, wenn sie nicht entweder aus Furcht vor einer etwas strengen Zucht, oder aus Streben nach Lob, oder auch durch gutes Naturell sich etwas früher einen gewissen Grad des Gefühls fürs Rechte und Schickliche zu eigen gemacht und darin befestigt haben. Darum nun, weil ein vor Gericht gestellter Knabe keineswegs dumm, sondern talentvoll, lebhaft und erfinderisch, ja wohl auch gar listig, verschmitzt und boshaft befunden wird, kann ihm die Entschuldigung der kindischen Fatuität immer noch nicht entzogen werden."

c) Hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung von Vergehungen junger Leute endlich bemerkt noch Mende[1]), dafs es leicht ist, ihnen Bewegungsgründe derselben unterzulegen, die sie in dem Augenblick, in dem sie die Handlung begingen, ganz und gar nicht hatten, ja was noch mehr ist, sie selber davon zu überzeugen, dafs sie gerade diese gehabt haben. Eben der Mangel aller, über den blofsen Trieb hinausliegenden Gründe, macht sie geneigt, jeden Grund als wirklich anzuerkennen, dessen Möglichkeit man ihnen einleuchtend macht. Bei längerem Gefängnisse, oder wenn sie durch Einsamkeit und zunehmendes Alter zum Nachdenken kommen, verfallen sie wohl selber auf mögliche Gründe ihres Verfahrens, die ihnen früher aber gar nicht in den Sinn gekommen waren, und dies geschieht besonders, wenn man ihre Aufmerksamkeit vorher darauf gerichtet hatte, so dafs sie sich dann selber wohl böser Vorsätze, die sie doch früher überall nicht hatten, beschuldigen. Ein Richter, der hierauf nicht achtet, wird stets in Sachen dieser Art die gröfsten Mifsgriffe thun.

---

1) A. a. O. p. 160.

II. Eintretende Mannbarkeit.

Die Periode der eintretenden Mannbarkeit [1]), die Entwicklung der sexuellen Sphäre greift tief in das ganze somatische und psychische Leben des Menschen ein und Voisin [2]) bezeichnet diese Periode ganz treffend mit den Worten: ou l'homme semble sortir tout-a-coup d'un long sommeil pour ouvrir son ame a des impressions multipliées. Es ist daher diese Altersperiode nicht nur allein schon an und für sich, sondern noch besonders in ihrer Beziehung zur Frage über die Zurechnungsfähigkeit von grofser Wichtigkeit.

Dafs die verschiedenartigsten Affectionen des Nervensystemes, die bald als krankhafte Sensationen und psychische Krankheitsformen [3]), bald als Krämpfe und Zuckungen sich zeigen, eine Hauptklasse der Entwicklungskrankheiten bei der Ausbildung der Geschlechtsorgane zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit ausmachen, ist hinreichend von Henke [4]) gezeigt worden.

Eine ganz eigenthümliche und bei der weiblichen Evolution nicht selten auftretende Erscheinung ist die mysteriöse oder religiöse Melancholie, welche gewöhnlich mit einer verliebten Melancholie verbunden ist [5]). Osiander sagt: „nie ist ein Mädchen zärtlicher

---

1) Treffliche psychologische Bemerkungen über die Zurechnungsfähigkeit dieser Lebensperiode bei Jörg, d. Mensch auf seinen körperl. u. geistig. Entwicklungsstufen. Lpz. 1829. §. 177 u. f.
2) Des causes morales et physiques des maladies mentales. Paris 1826. p. 88.
3) Einen merkwürdigen Fall von Mord im Zustande des Irrseyns wegen gestörter Entwicklung hat Fischer in Hufeland's Journ. 1816. 2 B. 3 St. p. 75 erzählt.
4) Ueber die Entwicklungen. p. 163. S. auch Hoven, Vers. üb. d. Nervenkrankheit. Nürnb. 1813. p. 115.
5) Es ist überhaupt merkwürdig, dafs zwischen der religiösen Schwärmerei und dem Sexualsysteme ein besonderer Zusammenhang Statt findet. Das religiöse Irrseyn und der Fanatismus sind besonders mit Krankheiten der Genitalien verbunden, so wie man auch bei psychischen Kranken der

und stiller, nie geistiger und schwärmerischer und doch zugleich zum Sinnlichen geneigter, verführerischer und

---

Art häufig Onanie und geschlechtliche Ausschweifung findet. Das religiöse und das verliebte Irrseyn wechseln häufig miteinander ab. Die religiösschwärmende Familie Dutartes trieb Blutschande unter sich. Eine Religionsschwärmerin, die sich 1823 in Zürich kreuzigen liefs, war den physischen Genüssen nicht abgeneigt und hatte insgeheim geboren. Die religiöse Schwärmerei der Klöster war oft mit der gröfsten Sinnlichkeit vermischt. Die Nonne Blanbekin quälte unaufhörlich der Gedanke, was aus dem Theile geworden sey, der bei der Beschneidung Jesus verloren ging: „eam scire aliquando desiderasse cum lacrymis et moerore maximo ubinam esset praeputium Christi: ecce vero in instante sensisse eam illud et dulcissimi quidam saporis in ore.“ (A. Blanbekin vita et revelationes. Vien. 1731.) Manche suchen in der Religion eine Entschädigung für eine unglückliche oder unbefriedigte Liebe, wozu eine versinnlichte Religion viel Vorschub gibt: sie tragen ihre sinnliche Leidenschaft auf Gott und Jesus über. Das süfse Jesuskindlein war dieser Schwärmerinnen liebster Gedanke: sie analysirten es mehr leiblich als geistig. Die vom Pabste Pius VII. selig gesprochene Veronica Juliani nahm aus Andacht zum göttlichen Lämmlein ein Lamm zu sich ins Bette, küfste es, liefs es an ihren Brüsten saugen und gab auch einige Tropfen Milch von sich. Die heilige Katharina von Genua litt oft, trotz ihrer Heiligkeit an einer solchen innern Hitze, dafs sie, um sich abzukühlen, sich auf die Erde legte, und schrie: „Liebe, Liebe, ich kann nicht mehr.“ Dabei fühlte sie eine besondere Zuneigung zu ihrem Beichtvater: einsmals führte sie dessen Hand an ihre Nase und empfand einen Geruch, der ins Herz drang: ein himmlischer Geruch, sagte sie, dessen Annehmlichkeit Todte erwecken könnte. Von einer ähnlichen Brunst wurden auch die heilige Armelle und die Elisabeth vom Kinde Jesu, beide Religionsschwärmerinnen, gequält. Das inbrünstige Beten mancher hysterischen Jungfrau ist oft Nichts anders, als eine psychische Bublerei mit einem Heiligen, den sie sich versinnlicht. So z. B. das Gebet zum heiligen Emanuel, das ich irgend wo gelesen habe, und beiläufig so liefs: O! dafs ich dich gefunden hätt', holdseligster Emanuel, o! hätt' ich dich in meinem Bett', so freute sich mein Leib und Seel'. Komm' kehre willig bei mir ein, mein Herz soll deine Kammer seyn, o! leg' dein Haupt an meine Brust, u. s. w. Reinhard (über den Werth der Kleinigkeiten in der Moral. p. 184) sagt, es finde bei Menschen, die in der Religion sehr empfindeln und frömmeln, ein starker Hang zu wohllüstigen Ausschweifungen statt, und eben die süfsen Andächteleien, die ihnen so sehr behagen, seyen oft nichts mehr oder weniger, als Ausbrüche verheimlichter Lüste und Anwandlungen sinnlicher Liebe.

brünstiger, als im Anfange der Entwicklungsjahre, gemeinlich ehe noch die monatliche Periode ihren Anfang genommen oder ihre rechte Ordnung erhalten hat [1]).“ Eine mysteriöse Schwärmerei in den Jahren der Entwicklung war es, welche die Johanna d'Arc zu dem wundervollen Mädchen von Orleans machte; sie war erst 19 Jahre alt, als sie verbrannt wurde, und hatte nie ihre monatliche Reinigung gehabt [2]).

Was besonders in psychologischer Beziehung zu berücksichtigen ist und für die Zurechnung von Wichtigkeit wird, sind die verschiedenartigen, oft sonderbarsten Triebe, welche zur Zeit der Evolutionsperiode sich einstellen. Bei einem neunzehnjährigen Mädchen, bei welchem mit der Menstruation Backenzähne ausbrachen, entstand ein Trieb, Jemand anzusaugen [3]). Mir ist ein ähnlicher Fall von einem sechszehnjährigen Mädchen bekannt, welches während seiner Menstruationsevolution einen unwiderstehlichen Trieb hatte, in die bloßen Arme seiner kleinern Schwester zu beißen, und es auch wirklich einigemal that. Eben so beobachtet man nicht selten, daß bei Mädchen vor dem ersten Ausbruche der Regeln oft ein unwiderstehlicher Hang zum Genusse ungewöhnlicher Nahrungsmittel, erdiger Substanzen, Kohlen u. dgl. entsteht: damit ist nicht selten eine auffal-

---

1) Ueber d. Entwicklungskrankh. etc. p. 30.
2) Vergl. Histoire de Jeanne d'Arc, par l'Abbé Lenglet de Fresnoy. Paris 1753. Variétés historiques et physiques. Paris 1752. T. II. P. 2. p. 499. In den „notices et extraits des manuscripts de la bibl. du Roi 1790, welche den Prozeß dieser Schwärmerin enthalten, heißt es: „elle n'etoit pas sujetté suivant toutes apparences á l'infermité sexuelle.“ Auch bemerkt der Verf. des Aufsatzes: Beitrag zur Geschichte der Joh. d'Arc, in dem Journ. London u. Paris, 7 Jahrg. p. 123 mit Recht: „psychologische Aerzte mögen entscheiden, ob dieser Umstand (die nie erschienene Menstruation) allein nicht schon hinreichend war, eine wunderbare Reizbarkeit und Spannung ihres Nervensystemes hervorzurufen.“
3) Rust's Magaz. 16 B. 2 Hft. p. 349.

lende Veränderung in ihrem Charakter verknüpft: sie werden sehr empfindlich und aufbrausend, wenn sie vorher sanft und duldsam waren, und sie verabscheuen mit eben der Heftigkeit, als sie begehren [1]). Im Jahre 1822 wurden zu Osnabrück junge Mädchen Abends von einem 17jährigen jungen Menschen angefallen und so heftig auf die Füfso getreten, dafs mehrere davon das Bett hüten mufsten. Nachdem er dieses einige Zeit getrieben hatte, wurde er endlich ergriffen, und konnte aber im Gefängnisse keinen andern Grund angeben, als einen unwiderstehlichen Trieb dazu. Vogel [2]), der diesen Fall mittheilt, nimmt an, dafs hier die Entwicklungsperiode im Hintergrunde lag.

Um diese Triebe erklären zu können, müssen wir von der Analogie, die zwischen den somatischen und psychischen Lebensprozessen Statt hat, ausgehen, wobei ich mich auf mein früher aufgestelltes System [3]) berufe, welches uns ganz klar zeigt, wie sowohl die Erscheinungen des somatischen als jene des psychischen Lebens nach einer und derselben Norm geschehen. Es ist in diesem Systeme, welches hier weiter auseinander zu setzen der Ort nicht ist, gezeigt, dafs sowohl dem somatischen als dem psychischen Lebensprozesse drei, sich gegenseitig analoge Sphären eigen sind. Die Geistesseite im Psychischen entspricht dem Nerven- und Sinnesleben im Somatischen: die Willensseite im Psychischen entspricht der Bewegungsthätigkeit im Somatischen. Die dritte Sphäre, welche hier in Be-

---

1) Henke, üb. d. Entwicklungen. p. 161.
2) Beitr. zur gerichtsärztl. Lehre d. Zurechnungsfähigkeit. 2te Aufl. p. 10.
3) Andeutungen zum Versuche eines neuen Systemes der Erscheinungen des gesunden und kranken Lebens. Würzburg 1825. Auch abgedr. in meinen Analekten zur Natur- u. Heilkunde. Würzb. 1831. p. 9—20.

tracht kommen muſs, ist die Gemüthessphäre im Psychischen, welche der somatischen Bildungsthätigkeit entspricht, und die ich beide mit dem Ausdrucke „Begehren", und zwar erstere als psychisches, letztere als somatisches Begehren bezeichnet habe. Ferner, so wie das Gemüth sich als zweifaches Begehren darstellt, einmal als positives, als wirkliches Begehren oder Verlangen, und dann als negatives Begehren, als Verabscheuen, eben so läfst sich auch derselbe Dualismus an dem somatischen Begehren nachweisen. Dem psychisch-positiven Begehren entspricht das somatisch-positive Begehren, die gesammte Bildungstendenz und Stoffaufnahme: dem psychisch-negativen Begehren, dem Verabscheuen, entspricht das somatische Verabscheuen, oder die Stoffausscheidung. Die Seele begehrt positiv durch das Gemüth, das, was, wenn man sich so ausdrücken darf, für sie, also psychisch, assimilirbar ist (Liebe, Freundschaft): eben so begehrt das Somatische positiv durch den ganzen Prozefs der Stoffannahme, des Assimilations- und Anbildungsstrebens: so wie aber das Somatische das, was für dasselbe unbrauchbar ist, negativ begehrt, oder ausscheidet durch den Se - und Excretionsprozefs, eben so stöfst das Psychische das psychisch Unassimilirbare durch das negative Begehren, Verabscheuen, (Hafs, Feindschaft) ab. Durch dieses ist nun ganz klar die Analogie zwischen dem Gemüthsleben oder dem psychischen Begehren, und zwischen der somatisch bildenden Sphäre in psychologischer Hinsicht gezeigt, es muſs nun auch eine solche Wechselbeziehung im abnormen Leben Statt haben. Die Periode der Pubertät ist die Periode einer mächtigen somatischen Bildungstendenz, eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens. Wird nun das Somatische hier in dieser Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, so gestaltet sich gleichsam eine Uebertragung dieses somatischen Begehrens, das nun in seiner

vollen innern Thätigkeit dasteht, und sich nicht nach Aufsen entladen kann, auf die entsprechende psychische Seite, auf das Gemüth, und es tritt nun in diesem ein abnormes Begehren auf [1]). Daraus läfst es sich nun überhaupt erklären, warum Triebe und Begehrungen so mancherlei Art mit der Pubertätsentwicklung zusammentreffen: auf dieselbe Weise läfst es sich ferner erklären, warum ähnliche abnorme Begehrungen, die sogenannten Gelüste, bei der Schwangerschaft sich einstellen, in einer Zeit, wo eigentlich das ganze somatische Leben des Weibes sich in einer Bildungstendenz concentrirt hat, die so mächtig in der gesammten Organisation wurzelt, dafs auch mehr oder weniger das Psychische in seiner Gemüthsseite mit in das allgemeine Begehren hineingezogen wird. So glaube ich nun kann es gedeutet werden, warum sich überhaupt zur Zeit der Pubertät, und besonders dann, wenn diese aufgehalten oder gestört wird, abnorme Begehrungen, krankhafte Triebe einstellen.

Einer dieser Triebe, der von vorzüglich wichtiger forensischer Bedeutung ist, ist der so oft in den Entwicklungsjahren der beiden Geschlechter vorkommende Brandstiftungstrieb, eine auf körperliche Entwicklungskrankheit beruhende Feuerlust und Neigung zu vorsätzlicher Brandstiftung, was um so mehr

---

1) Ist nicht auch manchmal ein Verhältnifs in der Art möglich, dafs für ein gesunkenes somatisches Begehren vicarirend ein gesteigertes psychisches auftritt? Ich bin zu diesem Gedanken durch eine von Grohmann (Nasse's Zeitschr. 1823. 3 Hft. p. 268) gemachte Erfahrung geführt worden, dafs scrophulöse Kinder häufig die Neigung zum Entwenden haben, und auch Dinge an sich zu reifsen suchen, die ihnen zu gar Nichts nützen. Da nun bei den Scropheln das Ernährungssystem, das somatische Begehren, darnieder liegt, so läfst es sich fragen, ob nicht dafur vicarirend ein gesteigertes psychisches Begehren, dieser Entwendungstrieb, entsteht? Das gegenseitige Vicariren unter den einzelnen Funktionen ist im Allgemeinen schon durch die Erfahrung bestätiget.

hier ausführlich erörtert werden mufs, als weder in der gerichtlichen Medicin, noch im Strafrechte dieser Zustand bisher gehörig gekannt und gewürdigt wurde. Henke hat das Verdienst, zuerst ausführlich auf diese Neigung zur Brandstiftung, als auf einer Störung in der Pubertätsentwicklung beruhend, aufmerksam gemacht zu haben [1]). Das Lesen der merkwürdigen Rechtsfälle in Klein's Annalen der Gesetzgebung, sagt er, habe ihn schon vor längerer Zeit auf die Häufigkeit der von Knaben und Mädchen unternommenen Brandstiftungen aufmerksam gemacht, und es mufs auch in der That jedem Psychologen auffallend seyn, dafs eine in ihren Folgen so schreckliche Handlung, wie vorsätzliches Feueranlegen, von neun, zehn bis sechszehnjährigen Kindern so häufig unternommen und vollzogen wird.

Ich will hier eine tabellarische Uebersicht, welche zugleich als Hinweisung auf die Literatur der bekanntgewordenen Fälle von jugendlichen Brandstiftungen dienen kann, beifügen, um vorerst im Allgemeinen zu zeigen, wie auffallend häufig dem Brandstiftungstriebe jugendliche Individuen unterliegen und er besonders mit den Jahren der Entwicklung zusammenfällt. — 1 — 4) Unter acht Brandstiftungen, die in 10 Jahren in einer Provinz vorkamen, sind 4 von 14 bis 16jährigen Mädchen verübt worden [2]). 5) Ein 10jähriges Mädchen, Luise Sumpfin, legt Feuer an [3]). 6) Dorothea Schulz hatte vor Vollendung des zwölften Jahres dreimal Feuer angelegt [4]). 7) Die 17jährige Bauernmagd

---

1) In seinen Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 3 B. 2te Aufl. p. 226: seine Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 14 Ergänzungsheft, p. 189. Hopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde. 10 Jahrg. p. 102.
2) Hitzig's Annal. d. deutsch. u. ausländ. Criminalrechtspflege. 13 Hft. p. 31 u. f.
3) Klein's Annalen. 7 B. Nro. 4. p. 37.
4) Ebendas. Nro. 5. p. 55.

Kalinowska wurde, von einem Tanze sehr erhitzt zurückkehrend, von dem Gedanken ergriffen, Feuer anzulegen, von dem sie sich nicht wieder befreien konnte, bis sie, um ihrer Angst los zu werden, am dritten Tage wirklich Feuer anlegte, worauf sie eine nie empfundene Freude gefühlt habe [1]). 8) Der 16jährige Sutermann legte, gereizt durch Mifshandlungen seines Dienstherrn, um ihm einen Possen zu spielen, Feuer an [2]). 9) Der Knabe Heinecke, welcher aus Rache wegen erhaltener Züchtigung und um wieder zu seinen Eltern zurückzukehren, den Pferdestall seines Dienstherrn anzündete, war noch nicht 14 Jahre alt [3]). 10) Die Grabowska, welche aus Heimweh zweimal Feuer anlegte, hatte noch nicht 15 Jahre [4]). 11) Die zwei und zwanzigjährige Bauernmagd Weber, die eine dreimalige Brandstiftung verübte, hatte sich durch tiefsinniges Benehmen, langes Verweilen in Gedanken und Schreien im Schlafe ausgezeichnet. Seit zwei Jahren hatte sie an heftigen Schmerzen im Kopfe und Unterleibe, starken Wallungen des Blutes mit Bewufstlosigkeit und epileptischen Anfällen gelitten. Seit dieser Zeit war die Menstruation ausgeblieben [5]). 12) Das Mädchen Kastorf, welches aus Sehnsucht nach Hause zu kommen, bei seinem Dienstherrn Feuer anlegte, war 12 und ein halbes Jahr alt [6]). 13) Die Brandstifterin Dräger, welche aus Sehnsucht nach der Heimath Feuer anlegte, hatte 15 Jahre [7]). 14) Ein ähnlicher Fall ist der der 16jährigen Brandstifterin Wischnewska [8]). 15) Die 22jährige Schelanska hatte viermal Feuer ange-

---

1) Klein's Annal. 12 B. S. 53.
2) Ebendas. S. 69.
3) Ebendas. S. 90.
4) Ebendas. S. 126.
5) Ebendas. 13 B. S. 131.
6) Ebendas. S. 176.
7) Ebendas. 14 B. S. 19.
8) Ebendas. S. 289.

legt. Sie gab eine innere Unruhe an, die sie dazu angetrieben, und diese Unruhe war, nach der Aussage ihrer Dienstfrau, immer am stärksten, wenn sie ihren, an einem andern Orte sich aufhaltenden Liebhaber, von dem sie schon einmal schwanger gewesen, eine Zeit lang nicht gesehen hatte [1]). 16. 17) Die Brandstifterin Kamrowske war zwölf und ein halbes Jahr [2]) und die Brandstifterin Florin vierzehn Jahre alt [3]). 18) Die eilfjährige Hartmann legte Feuer an, um Gelegenheit zu haben, den Dienst zu verlassen, und nebenbei den Wunsch zu befriedigen, einmal ein grofses Feuer zu sehen [4]). 19) Eine 17jährige Brandstifterin hatte zweimal Feuer angelegt, auf Antrieb einer innern, sie verfolgenden Stimme. Sie hatte an epileptischen Anfällen gelitten, die häufig mit der Zeit des Monatsflusses zusammentrafen [5]). 20) Ein 14jähriges Bauernmädchen, welches von seiner Herrschaft mifshandelt wurde, legte dieser Feuer [6]). Ihr Körper wird als unausgebildet bezeichnet. 21) Ein noch nicht 15jähriges Mädchen hatte, aus Heimweh, binnen Jahresfrist zweimal Feuer angelegt. Die Leipziger Fakultät sprach in ihrem Gutachten aus, dafs einmal Heimweh bei Kindern, besonders weiblichen Geschlechts, die allerheftigste und natürlichste Leidenschaft sey, und dafs der noch nicht geordnete monatliche Blutfluss der Inquisitin sie zu der tollkühnen Handlung angetrieben habe [7]). 22) Ein Lehrling auf dem Lande, der binnen 4 Monaten 16mal Feuer angelegt hatte, war 18 Jahre alt [8]). 23) Der noch nicht

---

1) Klein's Annal. 16 B. S. 141.
2) Ebendas. 20 B. S. 4.
3) Ebendas. S. 16.
4) Ebendas. S. 82.
5) Platner, de amentia occulta, alia observatio quaedam. Lips. 1797.
6) Platner, progr. de venia aetatis observatio. Lips. 1800.
7) Platner, progr. de excusatione aetatis observatio. Lips. 1801.
8) Platner, progr. de judiciis medicorum publicorum. Lips. 1802.

vierzehnjährige Viehjunge Nähle hatte, um aus dem Dienste zu kommen, Feuer angelegt. Die Leipziger Facultät fand Entschuldigung in der eintretenden Mannbarkeit [1]). 24) Die Brandstifterin Kleinbarth war 17 Jahre alt [2]). 25) Niemann [3]) erzählt die Geschichte eines 16jährigen jungen Menschen, der an einer unwiderstehlichen Neigung zu Neckereien litt [4]), die zuletzt in Brandstiftung ausartete. Seine Lehrer haben grofse Verstandesschwäche, Stumpfsinn und Zerstreutheit an ihm bemerkt. 26) Die Brandstifterin K. war 15 Jahre alt, und für ihr Alter klein und zu wenig entwickelt. Die Brüste waren noch ganz unausgebildet, die Geschlechtstheile nur sparsam mit einigen Keimen von Haaren besetzt, und der Monatsfluss hatte noch gar nicht begonnen. Zu dieser Verspätung der Mannbarkeit mochten das drei Jahre vorher ausgestandene schwere Nervenfieber, und eine zwei Jahre vorher auf eine bedeutende Erkältung gefolgte gefährliche Krankheit beigetragen haben [5]). 27) Meckel [6]) theilt einen ausführlichen Fall einer 16jährigen Brandstifterin mit, und zeigte, dafs dieser Brandstiftungstrieb als eine Entwicklungskrankheit theils wegen zu spät eintretender Mannbarkeit, theils wegen unnatürlicher Reizung der Genitalien zu betrachten sey. 28. 29) Meding

---

1) Platner, progr. de excusatione fatuitatis. Lips. 1810.
2) Platner, progr. de fatuitate. Lips. 1802.
3) Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. 6 Jahrg. p. 184.
4) Ich will hier eines zehnjährigen Knaben gedenken, den Frank im Irrenhause zu London sah und der seit seinem zweiten Jahre einen wahnwitzigen Hang zu fast immer bösartigen Streichen verrieth. Thiere martern, Kinder beschädigen, Alles, was nur zerbrechlich war, zerbrechen u. s. w. Dazu hatte der Knabe eine Begierde, die alle Begriffe, die man sich davon machen kann, überstieg und wobei er so rasch und unversehen handelte, dafs seine Thaten ganz deutlich das Gepräge von unwillkührlichen Bewegungen an sich trugen. S. Frank's Reise nach Paris, London etc. Wien 1804. 1 Thl. p. 254.
5) Kopp's Jahrb. 10 Jahrg. p. 381.
6) Beiträge zur gerichtl. Psycholog. 1 Hft. p. 53.

erzählt zwei Fälle von Brandstiftern, wovon der eine 16 und der andere 18 Jahre alt war [1]). Bei dem ersteren waren die äufsern Geschlechtstheile in Verhältnifs des Alters noch nicht vollkommen entwickelt. Beim zweiten hatte man ein zerstreutes, in sich gekehrtes Wesen beobachtet, und er hatte in seinem 14ten Lebensjahre an Zittern, Kopfschmerzen, Blutandrang nach dem Kopfe und Benommenheit der Gedanken gelitten, die der Berichterstatter selbst als die Wirkungen einer stürmischen Pubertätsentwicklung betrachtete. Später zeigte sich Auftreibung des Unterleibes, träger Stuhl, unruhiger Schlaf, ungeübte Denkkraft und vernachläfsigtes Gedächtnifs. 30) Von einem 16jährigen Dienstjungen, der Feuer angelegt hatte, spricht Hinze [2]). Der Junge verrieth gleich beim ersten Anblicke einen im Wachsthum, in der Entwicklung und Ausbildung der einzelnen Körpertheile und Organe sehr zurückgehaltenen Körperbau. Die Genitalien waren unverhältnifsmäfsig klein, mit wenigen Haaren besetzt; das Scrotum enthielt kleine, nicht vollkommen entwickelte Hoden. 31) Ueber eine 16jährige Brandstifterin gab Merkt ein Gutachten ab [3]). 32) Die Brandstifterin Klein war 17 Jahre alt, und litt an Anomalien der Menstruation [4]). 33) Meyn [5]) erzählt die Geschichte eines Brandstifters, der erst 11½ Jahr alt war, und schon früher, wenn er zur Strafe gezogen werden sollte, Versuche des Selbstmordes machte. 34. 35) Zwei Fälle von Brandstiftungen in dem Alter der Pubertätsentwicklung theilt Spitta mit [6]). Der eine Brandstifter war ein

---

1) Neue Zeitschr. für Natur- und Heilkunde, herausgeg. v. Ammon, Choulant etc. Dresd. 1830. 1 B. 2 Hft. p. 324.
2) Henke's Zeitschr. für Staatsarzneikunde. 1822. 4 Htt. p. 399.
3) Ebendas. p. 409.
4) Ebendas. 1825. 2 Hft. p. 311.
5) Ebendas. 1831. 3 Hft. p. 45.
6) Ebendas. 1831. 4 Hft. p. 343.

Knabe von 14½ Jahren, war in der Ausbildung des Körpers etwas zurückgeblieben, litt an dem Unvermögen, Nachts das Wasser zu halten, und wurde von seinen Lehrern als schwach an Verstandeskräften bezeichnet. Der andere Fall betrifft ein Mädchen, welches im 15ten Jahre noch nicht mannbar und kindlich rein war. 36) Die 16jährige Brandstifterin K. litt an fluor albus, hatte einen sehr früh erwachten Geschlechtstrieb, den sie auf die ausschweifendste Weise zu befriedigen suchte [1]). 37) Die Brandstifterin K. B. legte im 16ten Jahre Feuer, sie litt an unfreiwilligem Ausfliefsen des Urins im Schlafe, ihr geistiger Zustand verrieth geringe Ausbildung, und erst im 18ten Jahre trat ihre Menstruation ein [2]). 38) Der Brandstifter K. H. war 15 Jahre und 3 Monate alt [3]). 39. 40) Die Brandstifterin B. war 16 Jahre und der Brandstifter H. 15 Jahre und 3 Monate alt [4]). 41) Der Brandstifter F. I. war zur Zeit der That 19 Jahre alt [5]). Er zeigte nicht die seinem Alter angemessene Beweglichkeit, hatte ein schwarzgelbes, leucophlegmatisches Ansehen: die Pupille war bedeutend erweitert, der Unterleib aufgetrieben, hart, und eine Physconie der Unterleibseingeweide nicht zu verkennen. Die Physiognomie war die eines einfältigen, dummen Menschen; an Aufmerksamkeit und Fassungskraft fehlte es ihm ganz und seine Einbildungskraft war schwach. Dabei hatte er seit vier Jahren an häufigen Blähungen, Verstopfung oder Durchfall und alle 9—12 Tage an Blutungen aus dem After gelitten. 42) Die Brandstifterin M. war 18 Jahre alt, und bei Begehung der That noch nicht menstruirt [6]). Sie

---

1) Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneik. 1831. 4 Hft. p. 317.
2) Ebendas. 1832. 1 Hft. p. 102.
3) Ebendas. p. 147.
4) Ebendas. 1832. 2 Hft. p. 102.
5) Ebendas. 9 Ergänzungsheft. p. 159.
6) Ebendas. 14 Ergänzungshft. p. 259.

hatte allem Anscheine nach früher an Rhachitis gelitten, und ihr Kopf hatte eine zugespitzte, zusammengepreſste Form. Ihr früherer Lehrer nannte sie schwer von Begriffen und hat an ihr bei Versuchen zu Begriffsentwicklungen ein starres Anblicken wahrgenommen. Der Pastor rühmt zwar ihr Betragen als ordentlich und sittlich, mifst ihr aber nur geringe Fähigkeiten bei, daher sie seinem Vortrage nicht habe folgen können und deshalb ihm fast immer träumend (an gar nichts denkend) erschienen sey. 43) Zu Spremberg legte ein 8½ jähriger Knabe Feuer an. Seine Erziehung war von seinen vagabundirenden Eltern ganz vernachläfsigt worden [1]). Es ist Schade, dafs über seine sonstige körperliche Entwicklung nichts Näheres angegeben ist. 44) Eine Brandstifterin war 14 Jahre alt [2]). Sie wird von dem Schullehrer als das mitleidsvollste Mädchen seiner Schule bezeichnet. 45—49) Unter 17 zum Geständnisse gebrachten Brandstiftungen, welche in den Monaten Mai bis Juli 1833 in Sachsen Statt gefunden hatten, waren 5 Individuen, welche nicht über 14 Jahre alt waren [3]). 50) Ein 13jähriges Mädchen zündete in England ein Haus an, und konnte keinen andern Grund angeben, als dafs es einmal ein recht grofses Feuer sehen wollte [4]). 51) Ein noch nicht 19 Jahre altes Dienstmädchen hatte einigemal Feuer angelegt, und konnte durchaus keinen Grund seines Triebes dazu angeben. In psychischer Hinsicht stand dasselbe auf einer sehr tiefen Stufe: dabei litt es an Epilepsie und war in geschlechtlicher Hinsicht noch gar nicht entwickelt. Die Brüste waren gar nicht ausgebil-

---

1) Berliner Staatszeitung. 1823. Nro. 133.
2) Hesperus. 1823. Nro. 198.
3) Allgemeiner Anzeiger der Deutschen. vom 7. Sept. 1833. Nro. 243.
4) Korrespondent von und für Deutschland, vom 3. November 1833.

det. Die Geschlechtstheile mit sehr wenig Haaren besetzt, die Scheide war durch das ungeöffnete Hymen verschlossen und noch nie Menstruation eingetreten. Es litt häufig an Schmerzen im Kreuze und in der Gebärmutter mit grofsem Drange auf die Geschlechtstheile, jedoch ohne allen Blutabgang. Nach seiner Freisprechung wurde das verschlossene Hymen operirt und es trat nun Menstruation ein, wobei sich auch zu gleicher Zeit die Fallsucht gänzlich verlor [1]). 52) In einem Ausschreiben des bairischen Landgerichts Altötting vom 18 Mai 1833 wird ein dreizehnjähriger Knabe des Verdachtes eines Brandlegungsversuches beschuldigt [2]). 53) Der Brandstifter Witt war 16 Jahre alt: er litt häufig an Kopfschmerzen, ungeregelter Darmausleerung und häufig an unwillkührlichem Abgange des Urins zur Nachtszeit. Er war von kleinerer Statur als nach seinem Alter zu erwarten gewesen wäre, und der Zustand der Geschlechtstheile, so wie der Mangel der, der Entwicklung dieser Organe folgenden Erscheinungen am Körper berechtigten zu der Annahme, dafs der Eintritt der Pubertät noch nicht Statt gefunden habe [3]).

Jedem Unbefangenen mufs es nun natürlich sehr auffallend seyn, dafs dieser Brandstiftungstrieb so häufig bei jugendlichen Individuen vorkommt, so dafs es aufser Zweifel gesetzt ist, dafs derselbe sich vor oder während der eintretenden Mannbarkeit äufsert. Es bleibt also in gerichtlich-medicinischer Beziehung die Frage zu crörtern übrig: steht diese Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung [4]) wirklich mit der Körperent-

---

1) Neues Archiv des Criminalrechts. 1833. 14 Bd. 3 St. P. 393—429.
2) Allgem. Anzeiger f. d. Königreich Baiern v. 29 Mai 1833. p. 717.
3) Henke's Zeitschrift. 20 Ergänzungsheft. p. 103.
4) Biermann (Henke's Zeitschr. 19 Ergänzungsbft. p. 62) unterscheidet zwischen der Neigung zum Brandstiften und

wicklung überhaupt und namentlich mit dem Eintritte der Mannbarkeit in einem ursachlichen Zusammenhange? Allerdings mufs dieses, schon nur nach der Häufigkeit der, mit dieser Lebensperiode zusammentreffenden Fälle zu urtheilen, behauptet werden, und es verdient bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen über den Geistes- und Gemüthszustand solcher jugendlicher Brandstifter dieses Verhältnifs die gröfste Aufmerksamkeit. Es soll jedoch, um Mifsverständnissen und dem Schreien der orthodoxen Juristerei vorzubeugen, keineswegs damit gesagt seyn, dafs in jedem Falle, wo eine Brandstiftung von einem jugendlichen Individuum zur Zeit seiner Evolutionsperiode unternommen wurde, eine regelwidrige Entwicklung und deren körperliche und psychische Folgen zugegen waren, wir können sogar zugeben, dafs bei Einigen kindische Einfalt und Sorglosigkeit, bei Andern Rohheit und Mangel an sittlichen Begriffen, bei Einem oder dem Andern Rachsucht und Bosheit die Ursache des Brandstiftungstriebes gewesen sey. Aber es bleibt dennoch unverkennbar, dafs bei den Meisten ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden war, der mit der unregelmäfsigen, bald verspäteten und gehemmten, bald gestörten Entwicklung, die den Eintritt der Mannbarkeit begleitete, zusammenhing. Sonach dürfen wir ohne allen Anstand und mit vollem Rechte den von Henke aufgestellten Satz annehmen: „die bei jugendlichen Individuen häufig sich äufsernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäfsigen organischen

---

der Lust Feuer zu schauen. Es ist übrigens für unsern Zweck hier gleichviel, da immer das Eine die Folge des Andern ist.

Entwicklung zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit."

Auch Masius hat [1]) sich bestimmt über die Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung bei jugendlichen Individuen, die in der Evolutionsperiode stehen, ausgesprochen, und er fügt diesem obigen, von Henke aufgestellten Satze die Versicherung bei, dafs Criminalacten allerdings ergeben, dafs die meisten Brandstiftungen von jungen Leuten zwischen 12—17 Jahren besonders weiblichen Geschlechtes, oder auch, wie wenigstens von Criminalisten [2]) behauptet worden, noch häufiger von Frauenzimmern in den Jahren, wo die Menstruation aufhört [3]), und die bedeutende Crisis im weiblichen Körper eintritt, verübt werden. Masius führt dabei eine gewisse Feuergierde, oder einen Drang ins Feuer zu sehen oder sich demselben zu nähern, als eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf, die man bei regelwidrigem Eintritt oder Verlauf des Evolutionsprozesses, zur Zeit der sich entwickelnden Pubertät wahrnehme [4]). Diese Erscheinung habe man eben sowohl bei Mädchen, noch ehe sie Brandstifterinnen geworden waren, als auch bei solchen wahrgenommen, die niemals eine Brandstiftung vornahmen. So hat er diese Licht- und Feuergier bei zwei Mädchen, bei denen die Entwicklung der Pubertät unter mancher-

1) In seinen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrecht, 2 Hft. Rostock 1821. p. 81. und in seinem Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 1 Bd. 2 Abthlg. Stendal 1822. p. 593. (Vergl. Henke's Zeitschr. 14 Ergänzungsheft. p. 201.)

2) Vergl. neues Archiv d. Criminalrechts. 3 B. p. 167.

3) Vergl. ein Gutachten über eine 50jährige Brandstifterin v. Pfeufer, in Henke's Zeitschr. 1827. 2 Hft. p. 438.

4) Bei der 17jährigen Klein, deren Geschichte ich ausführlich mittheilen werde, die an Anomalien der Menstruation litt, bemerkt man dieses ganz deutlich. Man sah sie oft am Feuerheerde stehen, und mit Feuerbränden spielen, sie machte Feuer an, wenn es nicht notwendig war, u. dgl. Das Mädchen wurde noch Brandstifterin.

lei körperlichen Leiden erfolgte, recht auffallend beobachtet. Besonders hatte das eine vierzehnjährige, nervenschwache und bleichsüchtige Mädchen eine solche Feuergier, dafs es Stunden lang in der Küche stehen, und, gleichsam in sich verloren, ins Feuer sehen konnte. Ein anderes Mädchen gab sich selbst als Brandstifterin an, bezeichnete die Stelle, wo es Feuer angelegt haben wollte, und sah es sogar brennen. Bei der genauesten Nachforschung fand man aber nicht die geringste Spur davon und selbst bei dem Mädchen gar keine Materialien zum Feueranlegen. Es versicherte, gar keine Veranlassung dazu, blos einen innern Drang, ein grofses Feuer zu sehen, gehabt zu haben. Seine kranke Phantasie mahlte ihm nun vor, es habe wirklich Feuer angelegt, und so glaubte es auch, brennen zu sehen [x]). Nach Masius ist der heftige Drang der Feuerlust in den meisten Fällen auf das Anschauen eines grofsen Feuers gerichtet: in einzelnen Fällen wieder scheint die ganze Tendenz mehr auf das Anlegen selbst, auf die Idee der ausbrechenden Flamme gerichtet zu seyn; auch findet noch Masius folgende Entstehungsweise der unfreien Brandstiftung möglich: es kann nämlich die schon kranke Phantasie einer in der Entwicklungsperiode befindlichen jungen Person durch den Anblick eines grofsen Feuers so in Verwirrung gesetzt werden, dafs im wahnsinnigen

---

1) Wir können damit die Erfahrung vergleichen, dafs zuweilen die blofse Idee eines Brandes die Individuen oft geraume Zeit vor der That beschäftigt. Die eben erwähnte Brandstifterin Klein sprach vor ihrer That im Hause ihres Dienstherrn während ihrer ganzen Dienstzeit fast täglich vom Brande. Wenn es läutete, äufserte sie fast jederzeit: „das ist Brand“: sie sagte öfter, ohne dafs man die Rede darauf gebracht hatte: „es mufs bald brennen.“ Sie sprach hievon so oft, dafs ihr Dienstherr es ihr mehrmal verwies; und einmal, wo dieses geschah, fing sie nach Entfernung ihres Dienstherrn sogleich mit der Frau wieder vom Brande zu reden an.

Anstaunen des grofsen Anblickes die Idee des Feueranlegens bei ihr aufgeregt, und diese nach und nach mit Verlust der Besonnenheit und Selbstbestimmung bei ihr so fix wird, dafs die einmal verworrene Phantasie sich nicht davon loszureifsen vermag. — Obschon nun Masius die bei Knaben und Mädchen in der Entwicklungsperiode vorkommende krankhafte Feuerlust, und die daraus hervorgehende Neigung zur Brandstiftung als Thatsache anerkennt und auch selbst beobachtet hat, so will er doch, dafs die Anwendung davon bei gerichtsärztlicher Begutachtung in Criminalfällen nur mit grofser Behutsamkeit geschehe, und der krankhafte Brandstiftungstrieb nur dann angenommen werden soll, wenn 1) gar kein anderes Motiv, als Bosheit, Rachsucht u. dgl. hervorgeht, und 2) wenn der innere Drang zugleich mit Symptomen eines regelwidrigen Entwicklungsprozesses, sowohl auf Seite der körperlichen als besonders auch der psychischen Funktionen verbunden ist. Als Zeichen von der körperlichen Seite gibt er an: schnelles sowohl als verspätetes Wachsthum, Zeichen von allgemeiner Schwäche und Kränklichkeit, häufige Krankheiten des jugendlichen Alters, regelwidrige Entwicklung in den Geschlechtsorganen, besonders verspäteten, oder schnell unterdrückten, oder lange Zeit ausgebliebenen Monatsfluss, Unordnungen im Blutgefäfssysteme, Nervenaffektionen, wie Hysterie, Epilepsie, Katalepsie u. s. w. Als Beweise der krankhaft gestörten psychischen Funktionen nennt Masius oft schon längere Zeit vor der Brandstiftung vorausgegangene Schwermuth, stilles in sich gekehrtes Wesen, ungewöhnliche Reizbarkeit und Heftigkeit, gedankenloses Hinstarren auf einen Fleck; besonders häufiges und langes Blicken ins Feuer, häufiges und heftiges Weinen ohne Ursache, Klagen über drückende Angst, Trieb zum Selbstmorde, Klagen über schreckliche, sie unaufhörlich umgebende Gestalten, Auffahren und Schreien

im Schlafe, Verwirrung der Gedanken, momentane Unbesinnlichkeit. Mit vollem Grunde fügt nun noch Masius die Bemerkung bei, dafs man in solchen Fällen nicht immer eine völlig ausgebildete psychische Krankheit erwarten dürfe, obgleich dieselbe auch schon als vollendete Melancholie, Wahnsinn oder selbst Manie wahrgenommen worden sey: öfter sey bei solchen jugendlichen Individuen die psychische Störung mehr verborgener Art, so dafs nur ein scharfer und geübter Beobachter sie zu entdecken und richtig zu würdigen vermöge. Endlich führt noch Masius als, von den eben erwähnten, gesonderte Fälle diejenigen auf, in welchen neben der verzögerten Entwicklung der Geschlechtsfunktionen und der weit hinter dem Alter zurückgebliebenen Ausbildung des Körpers, ein hoher, öfters an Blödsinn gränzender Grad von kindischer Einfalt bei brandstiftenden Knaben oder Mädchen Statt fand. —

Was übrigens die Einwendungen betrifft, die man gegen diese neue Ansicht von einem Brandstiftungstriebe, als Entwicklungskrankheit machen könnte, so werden diese leicht widerlegt seyn. Vorerst kann man

1) einen Zweifel an der wirklichen Existenz einer solchen krankhaften Feuerlust deshalb anregen, weil diese in früherer und frühester Zeit nicht beobachtet worden sey. Allein abgesehen davon, dafs uns die Geschichte der Arzneikunde die Entstehung so mancher neuer, und früher nicht beobachteter Krankheitsprozesse nachweist, kann die Existenz dieser Krankheit durch die Beziehung, in welcher sie mit andern psychischen Leiden, mit den Erscheinungen des Somnambulismus und ähnlichen krankhaften Produkten der an Nervenübeln reichen neuern Zeit in Parallele gestellt werden kann, zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben werden [1]). Einen

1) Meckel's Beitr. z. gerichtl. Psychologie. 1 Hft. p. 109.

ähnlichen Einwurf machte man auch gegen den Somnambulismus, und er wird auch leicht dadurch beseitiget, so fern dieses Uebel des Menschengeschlechtes erst seit einigen Jahrzehnten seine Lebensbahn angetreten hat [1]). Nebstdem kann man auch noch mit Recht behaupten, dafs der Umstand, dafs man diesen krankhaften Feuertrieb in früherer Zeit nicht beobachtete, durchaus noch kein Beweis ist, dafs er nicht auch in der That vorhanden war, um so mehr, wenn man bedenkt, mit welcher Oberflächlichkeit und mit welchem Mangel an gründlichen psychologischen Kenntnissen solche Untersuchungen in früherer Zeit geführt wurden.

2) Flemming [2]) hat den Beweis zu führen versucht, dafs ein solcher krankhafter Brandstiftungstrieb gar nicht existire. Er findet denselben vielmehr erklärlich aus der Unbedachtsamkeit und dem Leichtsinn der Jugend, aus der Neigung derselben, mit Feuer zu spielen [3]), aus der Ausgelassenheit, dem Muthwillen, der Lust zu Neckereien, der heimlichen Schadenfreude und der Rachsucht, die bei Mangel an Kraft nur auf versteckte Weise sich befriedigen könne, aus der Neigung der vorgerücktern Jugend sich andern zu widersetzen und diesen ihre Kraft fühlbar zu machen, aus der Leichtigkeit, mit der die Brandstiftung begangen oder verheimlicht werden kann, endlich aus der Feigheit und Tücke der ungebildeten Jugend, besonders des weiblichen Geschlechts. Daraus ergebe sich nun, schliefst Flemming weiter, dafs die Häufigkeit der Brandstiftungen

---

1) Kieser, System des Tellurismus. 1 Bd. Halle 1818.

2) „Ueber die Existenz eines Brandstiftungstriebes, als krankhaft psychischen Zustandes" im Archiv für medic. Erfahr. 1830. März, April. p. 256.

3) Warum ist aber der Jugend vorzugsweise die Neigung, mit Feuer zu spielen, eigen? läfst sich hier gleich vorneherein fragen.

der Jugend mit der in eben diesen Zeitraum fallenden Geschlechtsentwicklung nicht nothwendig im Zusammenhange stehen mufs. Man sieht leicht, dafs dieser Einwurf zu unbedeutend ist, um Henke's Lehre umzustofsen. Denn es ist ja durchaus nicht behauptet worden, dafs jeder, in dieser Lebensperiode eintretende Trieb zur Brandstiftung immer das Resultat abnormer Evolution sey [1]), sondern dafs auch strafbare Motive, als Hafs, Rache, Bosheit u. dgl. in manchen Fällen zu Grunde liegen können. Es wird blos behauptet, dafs der mit der Evolutionsperiode zusammenfallende Feuertrieb zuweilen seinen Grund in körperlicher Abnormität habe, und dann als krankhaft psychischer Zustand von dem Gerichtsarzte die genaueste Berücksichtigung verdiene. Die positiven Erfahrungen, dafs regelwidrige körperliche Entwicklung mit dem Feuertriebe in manchen Fällen wirklich zusammenhing, und die Theorie, wie sich dieser Zusammenhang erklären läfst, und die ich sogleich aufstellen werde, können also durch Flem-

---

1) Der Stifter dieser Lehre, Henke, verwahrt sich selbst dagegen. (S. seine Zeitschr. 14 Ergänzungsh. p. 193.) Er sagt: „es konnte nicht in meiner Absicht liegen, jeden jugendlichen Urheber einer Brandstiftung als nothwendig an krankhafter Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung leidend betrachten zu wollen"; und: „nirgends ist von mir behauptet, dafs bei jedem Brandstiftungsfalle, von jugendlichen Individuen verübt, eine krankhafte Feuerlust, oder auch nur überhaupt Gesundheitsstörung vermittelst anomaler Entwicklung aufzufinden seyn müsse." — Grohmann (Nasse's Zeitschr. für Anthropologie 1826. 4 Hft. p. 249) sagt: „Mag es auch eine Extravaganz seyn, wenn man immer und überall zur Rettung des Brandstifters von Feuertrieben, oder wie man sie nennen mag, gesprochen hat. Wie man auch diese Triebe und Aufregungen derselben nennen möge, denn daran liegt wenig, so ist doch nicht zu verkennen, dafs in jenen Entwicklungsmomenten des zur Pubertät überschreitenden, des gebärenden und zeugenden und des in der Krisis der waltenden Pubertät liegenden Alters oft eine Macht von Naturnothwendigkeit, von physischer und psychischer Entartung enthalten ist, die unter oder über aller Freiheit des Verstandes und des Willens ist."

ming's einseitigen Einwurf durchaus nicht entkräftet werden, denn wenn gleichwohl Flemming ganz richtig behauptet, dafs Leichtsinn, Bosheit, Tücke und ähnliche Motive bei der Jugend die Brandstiftung veranlassen können, so hat er damit gewifs noch lange nicht bewiesen, dafs nicht auch dieser Trieb in andern Fällen seinen Grund in somatischer Abnormität haben könne. Flemming gibt endlich, nachdem er mehrere bekannt gewordene Fälle von jugendlicher Brandstiftung prüft, selbst zu, dafs bei dreien ein krankhafter psychischer Zustand zugegen gewesen sey; und also, zugegeben, dafs unter 10, 15 ja 20 Fällen nur ein einziger solcher, für unsere Ansicht sprechender Fall aufgefunden werden kann, darf man deswegen nun das Kind mit dem Bade verschütten, und wäre darum die richtige Würdigung und Anerkennung eines solchen durch leibliche und psychische Störung bedingten unfreien Zustandes, der die Zurechnung aufhebt, weniger nöthig und erläfslich [1])?

3) Die Einwendungen, welche Meyn [2]) vorbringt, sollen beweisen, dafs die Licht- oder Feuergier eigentlich nichts weiter seyn könne, als ein willkürlich gesuchter und oft befriedigter Sinnenreiz, analog dem durch Genufs spirituoser Getränke angeregten und durch Wiederholung stärker geweckten Gaumenkitzel, und dafs der Brandstiftungstrieb als ganz unerwiesen aus dem Kataloge sonderbarer und krankhafter Gelüste und Triebe hinweggestrichen, dagegen die Erfahrung gelten solle, dafs unter Umständen die in der Pubertätsentwicklung befindliche Jugend in einen krankhaften Gemüthszustand verfallen und unfreiwillig zum Feuer, als Mittel zu einer auffallenden Handlung, wie zu jeder andern imponiren-

---

1) Henke in s. Zeitschr. 14 Ergänzungsht. p. 224.
2) „Ueber die Unzulässigkeit der Annahme eines Brandstiftungstriebes" in Henke's Zeitschr. 14 Ergänzungsheft. p. 240.

den That ihre Zuflucht nehmen könne. Ich bemerke dagegen blos, dafs der gleich folgende Erklärungsversuch nachweisen wird, wie wirklich der Trieb nach Feuer mit einer abnormen Entwicklung zusammenhängt, oder wie sich die ganze Erscheinung somatisch-psychisch erklären läfst, wodurch dann schon an und für sich Meyn's Einwürfe widerlegt sind. Was die von demselben erhobene Bedenklichkeit betrifft, dafs Brandstiftungen der fraglichen Art besonders auf dem Lande verübt würden, so spricht, abgesehen von der Erfahrung, dafs auch einzelne Fälle in Städten vorkommen, dagegen, dafs die heranwachsenden Knaben und Mädchen in den Städten mehr unter Aufsicht und steter Beobachtung, weniger sich selbst überlassen und einsam, mehr beachtet in Bezug auf den Gesundheitszustand, mehr in bleibendem Verkehr mit ihren Angehörigen, Gespielen und Kameraden sind, als Kinder- und Bauernmägde, Hirtenknaben, Dienstjungen auf dem Lande, die getrennt von der Heimath in drückenden Dienstverhältnissen, oft hart behandelt, an körperlichen Krankheitszufällen leidend, wenig beachtet werden, auf sich selbst zurückgewiesen sind, und Stunden und halbe Tage lang einsam ihren Empfindungen nachhängen und in Gedanken sich vertiefen. Alles dieses sind nun gewifs wichtige Verhältnisse, die nicht ohne Einflufs auf die Entwicklung solcher abnormer psychischer Zustände seyn können [1]). Wenn übrigens noch Meyn glaubt, dafs es aus der Heimlichkeit und Verstecktheit bei der Ausführung des Brandstiftungstriebes hervorgehe, wie das von ihm beherrschte Individuum fortwährend ein mehr oder weniger klares Bewufstseyn des Unrechts und der Strafbarkeit dabei zu bewahren vermag, so hat er damit gar Nichts gegen die Annahme des Brandstiftungstriebes, als einer psychischen

---

1) Henke in s. Zeitschr. 14 Ergänzungsht. p. 235.

Abnormität, bewiesen, und er scheint die Erfahrungen nicht zu kennen, dafs oft wirkliche Seelenkranke das Gefühl des Unrechts der That haben, zu der sie im blinden Triebe angetrieben werden, und dafs die Heimlichkeit und Versteckтheit eben so wenig als die Ueberlegung und das Planmäfsige bei einer Handlung ein hinreichender Beweis ist, dafs sie im Zustande der vollen Seelenfreiheit unternommen wurde [1]), indem auch die Wahnsinnigen oft bei ihren Unternehmungen heimlich zu Werke gehen, um nicht gestört zu werden, und oft Spuren verrathen, die auf List und Ueberlegung schliefsen lassen [2]), wofür ich schon S. 175 mehrere Belege angeführt habe. Endlich glaubt Meyn, dafs die Verzichtung auf den Flammengenufs bei bereits Statt gehabter Manifestation desselben, gegen das Vorhandenseyn des Triebes nach Feuer

---

1) Ich glaube, dafs folgende Bemerkungen von Mende (Handb. der gerichtl. Medicin IV Thl. p. 143) hier nicht am unrechten Orte stehen. Man hat Knaben und Mädchen eine gewisse Schlauheit beigelegt, vermöge deren sie auf alle Weise ihren Zweck zu erreichen suchen, ohne sich von entgegengesetzten Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, und man hat fälschlich diese Schlauheit für die Aeufserung wirklicher Klugheit gehalten, da sie doch oft mit der gröfsten Dummheit gepaart ist. Sie ist blos die Wirkung des diesem Alter eigenen schnellen Auffassungsvermögens und der besonders auf die Befriedigung des Begehrungsvermögens gerichteten beweglichen Einbildungskraft, verbunden mit dem Reize des Ungewohnten und Neuen, wodurch die Bewegungsgründe zum Handeln, ohne eine klare und bestimmte Vorstellung aller seiner Erfolge, gegeben und befolgt werden. Da Letzteres mit der, diesem Alter eigenen Rücksichtslosigkeit auf Andere, daher mit grofser Unbesorgtheit und Keckheit, die von körperlicher Gewandtheit unterstützt werden, geschieht, und da es durch die gerade Richtung auf einen, und zwar den nächsten Zweck, die durch keine Rücksichten unterbrochen wird, Nachdruck erhält, so bekommen diese Handlungen etwas Ungewöhnliches und Ueberraschendes, das Erwachsene gewöhnlich einer Klugheit beizumessen geneigt sind, und sich dadurch leicht verleiten lassen, das Rücksichtslose und Unbesonnene, das sich darin offenbaret, für Wirkung von Bosheit zu halten.

2) Meine allgem. Diagnost. p. 38.

sprache, indem, mehreren Beobachtungen zu Folge, junge Brandstifter den ihnen beigelegten Trieb nur durch Anlegen des Feuers geoffenbart, den Anblick der um sich greifenden Flamme aber meistens vermieden haben, so dafs die vermeintliche Tendenz des angenommenen Triebes eigentlich ganz und gar verloren gehe. Allein damit ist durchaus nichts gegen die Annahme der Existenz eines solchen Triebes gesagt. Es ist durch die Erfahrung bewiesen, dafs abnorme Triebe oft schon durch blofse Hoffnung, dafs sie befriedigt werden, zum Schweigen gebracht werden können; dafs der, der von einem unwiderstehlichen Triebe, Feuer anzulegen, oder zu morden, getrieben wird, oft schon durch die blofse That allein von seiner innern quälenden Angst befreit wird, ohne deshalb noch an dem Brande, an dem Ermordeten einen Genufs finden zu müssen. Wir können hier an eine ähnliche Erscheinung bei den krankhaften Gelüsten der Schwangern erinnern, die oft einen unwiderstehlichen Trieb nach irgend einer Speise haben, ohne sie dann, wenn sie im Besitze derselben sind, sogleich zu verzehren [1]). Der blofse Besitz beruhigt oft allein hier, wie dort die That, ohne dafs deshalb psychologisch das Vorhandenseyn des Triebes selbst geläugnet werden dürfte. Wenn eine Schwangere, durch ein wirklich krankhaft begründetes Gelüste, also im Zustande der Seelenunfreiheit, getrieben, Aepfel aus dem Garten ihres Nachbarn stiehlt, wird man deswegen einen Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit erheben, wenn sie dieselben nicht auf der Stelle verzehrt hat? Wenn der Heimwehkranke durch das sichere Versprechen und die frohe Aussicht in sein Vaterland zurückkehren zu können, beruhigt und von seiner Seelenangst befreit wird, darf man dann annehmen, dafs es

---

1) Man vergl. den im II Kap. 6 Segment. angeführten prakt. Fall.

Nichts mit seiner Angst, Nichts mit seinem nicht zu bändigenden Triebe zur Heimath war, weil ihn das Versprechen beruhigt und er nicht in demselben Momente die Heimath erblickt? Nebst diesem kann gegen die von Meyn angegebene Erfahrung, dafs die Brandstifter auf den Flammengenufs verzichteten, gerade die entgegengesetzte angeführt werden, dafs dieselben sich an dem Anblicke der Flamme weideten. So sagt Platner [1]) von einer Brandstifterin: „sie war so begierig auf das Feuer, dafs sie, als dasselbe allmählich zum Ausbruche kam und um sich zu greifen anfing, in eine Art von angenehmer Erwartung gerieth und auf das Prasseln der Flammen mit hingehaltenen und gleichsam gierigen Ohren spannte", und von einer andern Brandstifterin sagt er [2]): „dem aufsteigenden Rauche sieht sie müfsig zu, ohne Sorge und Bekümmernifs, und bezeigt eben keine besondere Freude, als das Feuer schleunig gelöscht wurde." Eine andere Brandstifterin unterhielt das Feuer durch Anblasen, und nachdem es recht loderte, blieb sie dabei als müfsige Zuschauerin stehen [3]). Die Brandstifterin *Kalinowska* versicherte, eine noch nie gefühlte Freude beim Anblicke der Flamme empfunden zu haben [4]). —

Nachdem ich nun die wichtigsten Einwendungen, die man erhoben hat, hiemit widerlegt zu haben glaube, will ich zur Erklärung dieses Brandstiftungstriebes und seines Zusammenhanges mit dem Zustande der in der Entwicklung begriffenen Individuen übergehen.

Man kann zwar schon im Allgemeinen mit Henke die Behauptung aufstellen, dafs, wenn die Richtigkeit ei-

---

1) Progr. de amentia occulta; alia observatio. Lips. 1797.
2) Progr. de excusatione aetatis observatio. Lips. 1801.
3) Platner, Progr. de venia aetatis observatio. Lips. 1800.
4) Klein's Annal. 12 B. p. 53.

ner Thatsache empirisch erwiesen ist, es eigentlich gar nichts zur Sache thut, wenn wir den Vorgang nicht völlig durchschauen und auf allgemein anerkannte Gesetze des Lebensprozesses zurückführen können. Es begegnet ja dieses dem Naturforscher, dem Arzte täglich. Befinden wir uns hinsichtlich des thierischen Magnetismus, der Zeugung, der Wirkung der Arzneimittel nicht in demselben Falle? Dürfen wir diese Thatsachen läugnen, weil wir das nächste Wie? derselben uns nicht sattsam deuten können? Wer darf sich rühmen, bei den alltäglichsten Krankheiten, dem Fieber, der Entzündung, das Wesen und den innern Grund durchschaut und erkannt zu haben? Dafs Gewifsheit nicht in allen Fällen zu erreichen sey, liegt in der verborgenen Natur innerer Krankheitszustände, zumal psychischer, überhaupt. Der, auf wissenschaftliche Gründe sich stützenden Wahrscheinlichkeit, gesteht aber selbst die Rechtswissenschaft Werth und Beweiskraft zu [1]).

Da es jedoch strenge Aufgabe jeder wissenschaftlichen Forschung ist, sich mit dem Troste, dafs eine Erscheinung schwer oder gar nicht zu erklären sey, nie zu begnügen, sondern jeden Erklärungsversuch zu wagen, weil jede, auf wissenschaftliche und naturhistorische Basis begründete Meinung, erscheine sie anfangs auch nur als eine sehr gewagte Hypothese, viel eher und näher zur Wahrheit führt, so will ich auch hier folgenden Versuch einer Deutung dieser merkwürdigen Erscheinung wagen.

Die Neigung zum Brandstiften ist einmal das Resultat eines abnormen psychischen Begehrens überhaupt und eines Triebes nach Licht oder Feuer, einer Lichtgierde, Feuergierde insbesondere. 1) Dafs die Neigung zum

1) Henke in s. Zeitschr. 14 Ergänzungsht. p. 230.

Brandstiften in einem abnormen psychischen Begehren zur Zeit der Evolutionsperiode überhaupt begründet ist, geht aus dem hervor, was ich schon S. 392 über die Beziehung zwischen dem somatischen und psychischen Begehren gesagt habe, wodurch dann im Allgemeinen gezeigt wird, warum sich zur Zeit der Pubertät abnorme Begehrungen, krankhafte Triebe einstellen [1]). Es mufs nun noch 2) die Erklärung des speciellen Triebes hier, des Brandstiftungs - Feuer - oder Lichttriebes gegeben werden. Dieses wird auf zweifache Weise gedeutet, einmal durch die Beziehung des Lichtes, Feuers zur Psyche überhaupt [2]), und dann durch eine überwiegende Venosität und Zurückdrängung des arteriellen Blutes insbesondere, und zwar folgendermafsen. a) Das Leben des Menschenkörpers ist durch das Leben des Erdkörpers, dessen Parasito er ist, bedingt; die Gesetze des individuellen Lebens sind den Gesetzen des mehr universellen Erdenlebens unterthan, und die Gesetze der Verwandtschaften, der allgemeinen Sympathien ketten die Theile des Universums aneinander und bedingen die Einheit desselben. Das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht sich in der Natur. So wie sich nun im

---

1) Hansen (über den Brandstiftungstrieb, in Pfaff's Mittheilungen aus d. Gebiete d. Med. 2 Jahrg. 1 Hft. p. 133) nimmt ganz richtig an, dafs das durch die Geschlechtsentwicklung stürmisch bewegte Gemüthsleben entweder durch anhaltende Gedankenerzeugung oder durch starke Sinnesgenüsse oder auch durch körperliche Anstrengung erschöpft werden müsse: wo nun diese Verhältnisse nicht Statt finden, da treten ungewöhnliche, selbst krankhafte Gemüthsäufserungen hervor und da begegne man der Jugend auf dem Wege zum Brandfrevel. Damit ist übrigens nur im Allgemeinen bewiesen, dafs zur Zeit der Entwicklung ein gesteigertes und abnormes Begehren Statt haben könne: warum aber gerade ein Begehren oder ein Trieb nach Licht oder Feuer zugegen ist, bleibt durch Hansen's Ansicht noch unerörtert.

2) Vergl. meine Abhandl. zur Psychagogie des Lichtes und der Farben in meinem Magaz. für Seelenkunde. 2 Hft. p. 165; und in meinen Analekten p. 34.

makrokosmischen Leben Licht und Sauerstoff als die edelsten Potenzen darstellen, so sind im Menschenleben das arterielle und das Nervensystem, und die durch Letzteres vermittelte psychische Sphäre die ideelsten Potenzen. Das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht sich in der Natur, wiederhole ich: und so müssen nun auch diese ideellen Potenzen im Menschenkörper, Nerve und Seele, die ideellen Potenzen des Weltkörpers, Licht und Sauerstoff suchen. Deshalb strebt die Seele mittels ihres Weltsinnes, des Auges, dem ihr befreundeten Lichte des Universums vereint zu seyn, und so können wir es uns erklären, warum jene Farben, in denen Licht vorwaltet, dem Auge wohlthun, oder vielmehr der Seele mittels des Auges wohlthun, warum Mangel des Lichtes die Psyche zu düsteren Stimmungen bewegt: weil im erstern Falle der Seele Sehnsucht nach der ideellen Lichtpotenz des Universums befriedigt ist, im zweiten Falle nicht. So ist auch die Symbolik der Farben nur psychisch zu deuten: daher die lichtreiche grüne und rothe Farbe Hoffnung und Liebe, die schwarze Trauer und Grabesnacht bezeichnet. Klarer wird uns auch noch diese Deutung werden, wenn wir das psychische Leben des Bergbewohners mit dem psychischen Leben des Thalbewohners vergleichen. Der Bewohner des Gebirges ist ein idellerer, geisteskräftiger Mensch, wozu ihn der auf den Gebirgen vorwaltende Einfluss des Lichtes und des Sauerstoffprozesses stempelt: die Geschichte zeigt uns hinreichend, was Grofsartiges und Geistigkräftiges ein freies Volk auf seinen freien Gebirgen zu vollenden vermochte: der Geist des Bergmenschen ist kraftvoll, wie es sein stämmiger Körperbau ist, und sein Wille ist frei [1]). Eben so mufs nun

---

1) Gegen die Behauptung, dafs auf den Gebirgen das geistige Leben höher steht, als im Thale, könnte man den

auch das den Gebirgsmenschen so eigenthümliche Leiden, das Heimweh, gedeutet werden, denn was man von dem Einflusse der veränderten Lebensweise, Nahrung, des mangelnden Umganges mit den Verwandten, Freunden u. s. w., als Ursache des Heimwehes des in das Thal versetzten Gebirgsmenschen angegeben hat, reicht nicht zu, diese Krankheit zu erklären. Wenn auch immerhin dem Gebirgsmenschen im Thale dieselbe Lebensart und Mitten im Kreise der Seinigen, mit ihm Herabgewanderten zu Gebote steht, so wird er doch früher oder später von der Nostalgie befallen. In einer psychischen Beziehung wollen wir also das Wesen dieser Krankheit suchen: der in das Thal versetzte Gebirgsmensch ist auf einmal seinen ideellen Potenzen, der vorwaltenden Lichtsphäre entrissen, und so ist nun Heimweh nichts Anderes, als Sehnsucht der Seele nach dem ideelleren heimathlichen Lande, nach dem der Seele verwandten Lichte, denn das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht

---

Einwurf machen, dafs auf den Gebirgen ja gerade Seelenkrankheiten häufiger vorkommen, als im Thale. Allein diese Einwendung ist blos scheinbar, denn gerade da, wo das psychische Leben am schnellsten und höchsten heranreift, kann auch dasselbe am leichtesten erkranken. Dasselbe beweist uns der Aequatorial-Mensch, der auf der höchsten Stufe der psychischen Kraft steht, und eben deshalb am leichtesten seelenkrank wird. Endlich mufs man hier zwischen psychisch kräftig seyn und der psychischen Ausbildung wohl unterscheiden: der Bergmensch ist psychisch kräftiger, als der Thäler, ohne gerade dessen psychische Bildung haben zu müssen, denn das Erstere ist das Produkt seiner ideelleren Gegend, und seines ideelleren psychischen Lebens, das Letztere ist Resultat der Schule. Nicht jeder, der psychische Bildung hat, steht auch in demselben Grade auf einer Stufe von psychischer Kraft, von psychischer Freiheit, was uns die tägliche Erfahrung an einer Menge von Geschäftsmännern zeigt, die wohl recht tüchtig psychisch ausgebildet seyn können, dabei aber einen solchen bejammernswerthen Mangel von psychischer Kraft und Freiheit beurkunden, dafs sie sich nimmermehr von den veralteten Dogmen, und den, durch eine bessere und lichtvollere Zeit längst verbannten Ansichten über Kirche, Staat u. dgl. loszusagen im Stande sind: das sind die sogenannten gebildeten Philisterseelen.

sich in der Natur. Ich habe gesagt, dafs die ideellen Potenzen des Menschen, Arterien- und Nervensystem die ideellen Weltpotenzen, Licht und Sauerstoff suchen, weil sie sich gegenseitig befreundet sind, und von der Nervensphäre und der, durch dieselbe vermittelten Psyche ist dieses durch das bis jetzt Angeführte nachgewiesen und also im Allgemeinen der Trieb der Seele nach Licht erklärt worden. Es wäre also nun noch dieselbe Beziehung des Arteriensystemes zum Lichte zu erörtern, wodurch wir b) der Erklärung dieses besondern Licht- oder Feuertriebes näher geführt werden. Bringt man mit dem Lichte und Sauerstoffe die arterielle Sphäre in Beziehung (die auch Statt findet, da das arterielle Leben seine Bedeutung nur durch Sauerstoff und Licht erhält), so ist es dann erklärbar, warum in jenen Fällen, wo das arterielle Leben zurückgedrängt wird und sich das venöse auf Kosten des arteriellen erhebt, sich auch ein Trieb der Seele nach Licht, nach Feuer entwickelt, und daher geschieht es, dafs zur Zeit der Pubertätsevolution, wo das Blut mehr seine Tendenz gegen die Sexualsphäre hat, sich diese Begierde nach Licht oder Feuer äufsert, als einem stellvertretenden, aber nothwendigen Reize für das, an arteriellem Bluto ärmer gewordene Organ der Psyche überhaupt, und für das, als sensorieller Factor, der Psyche zunächst stehende, gleichfalls nun irritabilitätsärmer gewordene Schorgan insbesondere [1]). Diesem fügen wir nun noch, als Beweis, folgende Erfahrungen bei, welche darthun, dafs bei zurückgedrängtem arteriellen und vorwaltendem venösen Leben sich die Feuer- oder Lichtgierde einstellt. So ist beim weiblichen Geschlechte, bei dem überhaupt die Venosität überwiegend ist, dieser Feuertrieb ungleich viel häufiger, als

---

1) Vergl. Osiander, über den Selbstmord. Hannov. 1813. P. 108.

beim männlichen beobachtet worden: die Mädchen, bei denen sich dieser Trieb einstellte, waren meistens in der Periode, wo die Menstruation eintreten sollte, oder sich verspätete, auch ist zur Zeit der Pubertätsentwicklung und vor jeder Menstruation, das Blut dunkler und venöser, und um so mehr mufs es dies noch seyn, wenn die Menstruation zurückgehalten wird. Bei den Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Rückflufs des venösen Blutes hindert, äufsert sich die Begierde nach Feuer. Eben so bemerkt man bei alten Thieren, bei welchen die arterielle Strömung nach dem Kopfe schwächer wird, wie besonders bei alten Hunden und Katzen, dafs sie oft lange mit unverwandtem Blicke in ein Licht oder Feuer sehen können, besonders beobachtet man sehr oft, dafs sie lange Zeit vor Oefen oder Feuerheerden sitzen, und in die Gluth derselben schauen., Gleichfalls können die Neger, bei denen die Venosität überwiegend ist [1]), ohne Nachtheil in das hohe Sonnenlicht sehen. Neugeborne Kinder, die bekanntlich sehr dunkles Blut mit zur Welt bringen, sind sehr lichtgierig und können lange anhaltend in ein Licht sehen [2]). — Schlüfslich darf nicht unerwähnt bleiben, dafs dieser Licht- oder Feuertrieb, abgesehen von seiner eben erwähnten Beziehung zur Pubertätsentwicklung, noch aufserdem in einer besondern Beziehung zum Genitalsystemo überhaupt zu stehen scheint, was noch, nebst den schon angeführten Gründen, sein Auftreten bei der Pubertät erläutert. Von einer an Hysterie leidenden Irren, welche zweimal versuchte, Feuer anzulegen, erzählt Ruer [3]). Vo-

---

1) Sömmering, über die körperliche Verschiedenheit des Negers vom Europäer. Frankf. 1785. §. 43.
2) „Dafs alle Kinder nach der Geburt sehr lichtgierig sind, hat mich eine lange Beobachtung gelehrt" Osiander, in d. Gotting. gel. Anz. 1812. p. 1387.
3) In Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte. 1820. 4 Hft. P. 749.

gel [1]) sagt, er habe einige Kindbetterinnen beobachtet, die eine grofse Begierde nach Licht hatten, und immer brennende Lichter um sich verlangten. Die Brandstifterin Schelanska, deren schon erwähnt wurde, gab als Ursache ihres Feuertriebes eine innere Unruhe an, die immer am stärksten wurde, wenn ihr Liebhaber, der an einem entfernten Orte wohnte, und von dem sie schon schwanger war, sie eine Zeit lang nicht besucht hatte. Schütz theilt [2]) die Geschichte eines 25jährigen Brandstifters mit, der im 19ten Jahre an einem sehr aufgereizten Zustande seines Geschlechtssystemes und an Pollutionen litt, und sein Geschlechtstrieb war so stark, dafs er sich mit einem Kalbe fleischlich vermischte. Schütz stellt auch die ganz richtige Vermuthung auf, dafs es nicht nur eine Feuerlust gebe, welche sich mit einer verspäteten, verzögerten, erschwerten Evolution, sondern auch eine solche, welche mit einem besonders aufgereizten Zustande der schon entwickelten Geschlechtstheile, sobald diese nicht befriedigt werden, sich verbinden könne. Aehnlich verhält es sich mit der 16jährigen menstruirten Brandstifterin E., welche einen im höchsten Grade aufgeregten Geschlechtstrieb hatte, der sich schon gleich nach dem Eintritte ihrer Pubertät, nach dem 14ten Jahre zeigte [3]). Um endlich auch jedes Umstandes zu gedenken, erwähne ich noch eine, im gröfsten Theile Deutschlands in den Kinderstuben herrschende Regel, Kinder nicht mit dem Feuer spielen zu lassen, weil sie sonst Nachts im Bette das Wasser nicht halten können. Sollte dieser alte Gebrauch nicht auch auf diesen Zusammenhang zwischen Feuerlust und Geschlechtssystem hindeuten? Unter den gesammelten Fällen von jugend-

---

1) In Loder's Journ. für Chirurgie, Geburtshilfe etc. 1 B. 1 Hft. p. 100.
2) In Henke's Zeitschr. 1829. 3 Hft. p. 151.
3) Ebendas. 1831. 4 Hft. p. 317.

lichen Brandstiftern, welche ich oben mitgetheilt habe, befinden sich drei, Nro. 34, 37 und 53, von denen ausdrücklich gesagt wird, dafs sie an dem Unvermögen litten, im Schlafe das Wasser halten zu können, und es fragt sich, ob nicht dieses öfters wäre aufgefunden worden, wenn die ärztliche Untersuchung auf diesen, an und für sich unbedeutend scheinenden Punkt, jederzeit Rücksicht genommen hätte. — Warum endlich beim weiblichen Geschlechte bei weitem mehr Fälle dieses krankhaften Brandstiftungstriebes vorkommen, als beim männlichen, scheint seinen natürlichen Grund darin zu haben, weil beim weiblichen Geschlechte überhaupt mehr das Gemüth, als die begehrende Sphäre im psychischen Leben vorherrscht, als beim männlichen. —

Durch die bisher angegebene Thatsachen, so wie durch den beigefügten Erklärungsversuch dürfen wir uns wohl für berechtigt halten, an der Existenz einer, durch Störungen der Pubertätsentwicklung bedingten krankhaften Feuerlust, als Motive zur Brandstiftung, nicht mehr zu zweifeln. Da übrigens jedoch, wie schon erwähnt wurde, auch Brandstiftungen durch andere, leidenschaftliche oder verbrecherische Motive veranlafst werden können, so wird oft das Urtheil des gerichtlichen Arztes einigen Schwierigkeiten unterliegen, und ich will deshalb die von Henke [1]) angegebenen

Regeln, welche dem Gerichtsarzte bei der Begutachtung solcher Fälle zur Richtschnur dienen sollen, zusammenstellen.

1) Der Zeitraum, in welchem sich die krankhafte Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung, als Wirkung unregelmäfsiger Entwicklung zeigt, ist ungefähr das Alter

---

1) Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. 10 Jahrg. p. 122 u. f. u. in Henke's Zeitschr. 14 Ergänzungshft. p. 223 u. f.

von 12 — 20 Jahren. Die Symptome der Pubertätsentwicklung treten aber auch wohl manchmal schon mit dem zehnten, eilften Jahre ein, besonders bei Mädchen. Bei Jünglingen kann anderseits die Entwicklung zuweilen verspätet seyn, und die innere Evolution kann auch von 20 bis 21 Jahren noch fortwähren in Bezug auf Kraft und Gediegenheit der Organe, wenn auch die äufsere Entwicklung nach den in die Sinne fallenden Zeichen schon vollendet zu seyn scheint. Das Alter des zu Untersuchenden mufs also damit zusammenstimmen, wenn krankhafte Entwicklung hier als Ursache gelten soll, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dafs das Alter für sich allein nicht als Beweis gelten kann.

2) Finden sich die Zufälle und Merkmale einer anomalen Entwicklung überhaupt, Zeichen starker kritischer Bewegungen, durch welche die Natur die Evolution zu Stande zu bringen strebt, so spricht dieses zu Gunsten des Inquisiten. Allgemeine Zeichen dieser Art, welche besondere Beachtung verdienen, sind: bedeutend schnelles Wachsthum in die Länge im frühen Alter, aber auch ungewöhnlich verspätetes Wachsthum und hinter dem Alter zurückbleibende Körperausbildung; ungewöhnliche Müdigkeit, Schwere und Trägheit in den Gliedern, schmerzhafte Empfindungen in denselben ohne anderweitige Ursachen, Drüsenanschwellungen, Ausschläge u. s. f. In Fällen aber, wo durch die Untersuchung des Gerichts bestimmte Motive der Brandstiftung (Hafs, Rachsucht, Bosheit u. s. w.) mit Gewifsheit ausgemittelt werden, und keine irgend erhebliche Zeichen von Störung körperlicher oder geistiger Funktionen sich ergeben, kann weder von Entwicklungskrankheit, noch von krankhaftem Feuerlust die Rede seyn. Ueber solche wird aber der Gerichtsarzt kaum zu einer Untersuchung veranlafst werden, und wenn dennoch, sie ohne grofse Schwierigkeit richtig würdigen.

3) Sind Zufälle der eben vorgehenden Entwicklungen in den Zeugungsorganen der That vorhergegangen, wie z. B. bei Mädchen die molimina primae menstruationis, so verdienen diese die gröfste Aufmerksamkeit. Sie machen es um so wahrscheinlicher, dafs durch den Entwicklungsvorgang gestörte Hirnfunction vorhanden war, je mehr die, unter der folgenden Nummer zu nennenden Zufälle damit verbunden sind. Verspäteter, gänzlich fehlender, unordentlicher oder wieder unterdrückter Monatsfluss ist bei der Beurtheilung des psychischen Zustandes jugendlicher Brandstifterinnen von grofser Bedeutung und darf dabei nie übersehen werden.

4) Ganz vorzüglich ist aber darauf zu sehen, ob nicht Zeichen einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäfs- und Nervensystems vorhanden waren. Störungen des Blutumlaufes, heftige Wallungen, unregelmäfsiger Puls, starker Blutandrang zum Kopfe, daher Kopfweh, Schwindel, betäubter Zustand: Blutanhäufung in der Brust mit grofser Beklemmung und Angst sind nicht ungewöhnliche Symptome der gehemmten oder unordentlichen Entwicklung bei mannbar werdenden Jünglingen und Mädchen. Eben so häufig kommen Zufälle gestörter Nerventhätigkeit vor. Dahin gehören Zittern, unwillkührliche Muskelbewegung, Krämpfe aller Art bis zur Epilepsie und Katalepsie. Wo diese Zufälle vorkommen, pflegen nicht selten auch schon Zeichen der gestörten psychischen Funktion sich einzustellen, die nur nicht immer hinlänglich beachtet werden, besonders wenn sie sich nur periodisch oder vorübergehend zeigen. Dergleichen Zeichen sind: auffallende Veränderung in der gewohnten Gemüthsstimmung, zuweilen ärgerliches, zänkisches Wesen, bei Andern trübsinnige Stimmung mit heftigem Weinen ohne Ursache, oder auf geringfügigen Anlafs, Verfallen in tiefe Gedanken, dumpfes Hinbrüten darin, plötzliches Aufschrecken und Auffahren, Schreien

im Schlafe u. s. w. Zuweilen bleibt es bei den Symptomen dieses Grades, die von Zeit zu Zeit verschwinden, wiederkehren oder wechseln; es kann aber auch dieser Zustand in eine höher gesteigerte und mehr ausgebildete psychische Krankheit übergehen. Ekstasen [1]), Visionen und Fantome, Nachtwandeln, freiwillig entstehender animalischer Magnetismus, Anfälle von Melancholie [2]), Wahnsinn, Raserei und Neigung zum Selbstmorde können aus jenem Grundzustande hervorgehen. Wenn aber auch solche offenbare Ausbrüche ausgebildeter Geisteszerrüttung nicht vorkommen, so kann dennoch die Brandstiftung in einem Zustande der Unfreiheit ausgeübt seyn, und diese, auf körperliche Affection beruhende Unfreiheit ist der Gerichtsarzt um so eher berechtigt anzunehmen, je mehr der unter Nro. 3 und 4 bezeichneten Zufälle bei dem Inquisiten zugegen waren, und je mehr der fortdauernde (wenn gleich periodisch-unterbrochene) Zusammenhang dieser Erscheinungen bis zur Ausübung der That nachgewiesen werden kann. — Wir wollen hier der zwei und zwanzigjährigen Bauernmagd Weber, die eine dreimalige Brandstiftung verübte, erwähnen [3]). Tiefsinniges Benehmen, langes Verweilen in Gedanken, öfteres Hinstarren auf einen Fleck, starres ins Feuerblicken, Schreien im Schlafe hatte die Dienstfrau an der Inquisitin bemerkt. Eine Krankheit, welche dieselbe zwei Jahre vorher befallen hatte, die mit heftigen Schmerzen im Unterleibe und im Kopfe, starken Wallungen des Blutes, mit Bewufstlosigkeit und epileptischen Anfällen begleitet war, und seit welcher

---

1) Die mit der Evolutionsperiode zusammentreffende psychische Exaltation hat Osiander in s. „Entwicklungskrankheiten des weibl. Geschlechts, 1 Tbl. p. 117" trefflich geschildert.
2) Besondere religiose und verliebte Melancholie. Vergl. Osiander, s. a. O. p 30. Meine allgem. Diagnost. d. psychiach. Krankh. 2te Aufl. p. 290; und p. 247—251; so wie das, was ich S. 388 gesagt habe.
3) Klein's Annal. 13 B. p. 131.

der Monatsfluſs ausblieb, wurde durch Zeugenaussagen erwiesen. Ganz unrichtig und widersinnig war die Erklärung des Gerichtsarztes: „daſs die Krankheit der Inquisitin keine übeln Folgen weder auf den Gesundheits- noch auf den Gemüthszustand der Inquisitin gehabt, daſs auch die epileptischen Zufälle keine Verstandesschwäche, keinen Hang zur Schwermuth oder zu einem blöden Stumpfsinne zugelassen habe.“ Gewiſs machen es in diesem Falle, die früher überstandene schwere Krankheit, das Ausbleiben der Menstruation, so wie die zur Zeit der That gegenwärtigen abnormen psychischen Symptome, wenn nicht unbedingt gewiſs, doch höchst wahrscheinlich, daſs sich diese Feuerstifterin zur Zeit der That im Zustande einer, durch körperliche Ursachen bedingten Unfreiheit befand.

5) Die Abwesenheit der positiven Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung, so wie das Zugegenseyn solcher Zeichen, an denen Bewuſstseyn und freier Verstandesgebrauch erwiesen wird, dürfen den Arzt nicht irre führen. Es gibt nämlich einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande, wie dieses Henke schon an einem andern Orte [1]) aufgestellt hat, und ich noch im ersten Segmente des zweiten Kapitels ausführlich beweisen werde, und in diesem Zustande befinden sich nicht selten die Individuen, von denen hier die Rede ist. Daſs also Personen dieser Art vor der Brandstiftung keine Spuren offenbarer Geisteszerrüttung an sich zeigten, sondern vielmehr fähig waren, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu versehen, daſs sie bei der Ausübung der unglücklichen That nicht ohne Ueberlegung und Planmäſsigkeit verfuhren, daſs sie bei den Verhören alle Fragen ordentlich beantworteten, sich der Umstände

---

1) In s. Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Med. 2 Bd. 2te Aufl. p. 345. 346.

erinnern können, wohl gar die Absicht, sich zu rächen, als Beweggrund der That eingestehen, gibt noch keinen genügenden und unbedingt sichern Beweis, dafs sie die Freiheit der Selbstbestimmung besafsen, und dafs ihnen folglich die That zur Schuld und Strafe angerechnet werden müsse. Es kann unter solchen Umständen eine einzige fixe Idee den Unglücklichen beherrschen, die oftmals erst dann entdeckt und bemerkt wird, wenn die That schon vollbracht ist: es kann die auf körperliche Krankheitsursache sich gründende Feuerlust, gesteigert durch periodische Zunahme jener, (wie z. B. beim eintretenden Monatsflusse) plötzlich und unerwartet ausbrechen in den unwiderstehlichen Trieb der Brandstiftung, der nun in That übergeht. Je mehr die unter Nro. 2, 3 und 4 aufgeführten Erscheinungen und Zufälle vorhanden waren, je deutlicher der Zusammenhang der unregelmäfsigen Entwicklung mit dem körperlichen Befinden und dem Zustande der Gehirnfunction bis zur Zeit der That nachzuweisen ist, um so weniger können die fehlenden Merkmale einer offenbaren Geisteszerrüttung als Beweise der vorhanden gewesenen Freiheit und der daraus fliefsenden Zurechnungsfähigkeit gelten.

6) Die meiste Schwierigkeit für die Begutachtung werden aber stets jugendliche Brandstifter darbieten, bei denen Merkmale unvollkommener, nicht ausgebildeter psychischer Krankheit oder nur periodisch erscheinende Störungen der leiblichen und psychischen Functionen mit Motiven strafbarer Art zusammentreffen. Hieher gehören die Fälle von verborgenem Irresyn (amentia occulta nach Platner), von fixen Ideen und partiellem Wahnsinn bei Brandstiftern, von Brandstiftungen Epileptischer und an ähnlichen Krankheiten Leidender. Sie sind nach den über diese Zustände geltenden besondern Regeln, von denen ich noch im folgenden Kapitel aus-

führlich sprechen werde, zu beurtheilen [1]). Dabei sind übrigens noch folgende Punkte zu berücksichtigen: a) Der Arzt darf keine ausgebildete, zu allen Zeiten gleichmäfsig sich offenbarende psychische Krankheit vorzufinden erwarten. Es ist möglich, dafs der Inquisit zur Zeit der Untersuchung Besinnung, Gedächtnifs und richtige Gedankenfolge zeigt, die Antworten desselben richtig und angemessen sind, die Handlung mit Ueberlegung und Planmäfsigkeit erfolgte [2]), ja wohl auch Motive der Feindschaft, des Hasses, der Erbitterung sich ergeben, und dennoch der Thäter im Zustande der aufgehobenen freien Selbstbestimmung sich befand. b) Die Ausmittlung einer causa facinoris, das erwiesene Vorhandenseyn eines Motives, das bei psychisch Gesunden allerdings Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit bedingt, genügt hier noch nicht, um den Urheber als zurechnungsfähigen Verbrecher darzustellen. Denn Affecte und Leidenschaften können auch bei notorisch Irren wirksam werden [3]), und aus Geisteszerrüttung und Affecten oder Leidenschaften complicirte Zustände, bei denen, ungeachtet des scheinbar nicht gestörten Verstandes, Freiheit und Vernunft

---

1) Vergl. Brandstiftung eines an periodischer Trunksucht, und einer an Epilepsie Leidenden, in Henke's Zeitschr. 1830. 3 Hft. Brandstiftung, im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung durch Mifsbrauch geistiger Getränke, nach vorausgegangenen epileptischen Anfällen; bei Clarus Beitr. zur Erkenntnifs u. Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Lpz. 1828. p. 60.

2) Man vergleiche damit das, was ich schon S. 165 u. f. angegeben habe.

3) Mifstrauen und Heimlichkeit, Neigung zum Zorne und zur Rachsucht finden sich nicht selten bei Irren. Sie können keine Beleidigung vertragen, die unbedeutendsten Neckereien reizen sie zum Zorne und selten vergessen sie eine, einmal empfangene Beleidigung. Ein eben so charakteristisches Symptom derselben ist Hartnäckigkeit und Eigensinn, und nicht selten findet man bei ihnen Hang zum Morden und eine oft beispiellose Grausamkeit. Man vergl. über Mehreres hieher Gehörige meine allgem. Diagnostik d. psychischen Krankh. p. 33. 34. 44. 45. 46. 53 — 56.

fehlen, kommen allerdings vor, und sind nach den darüber geltenden Regeln zu beurtheilen. —

Es wird glaube ich nicht unzweckmäfsig seyn, wenn ich hier einen

praktischen Fall mit den Worten des Berichterstatters [1]) anreihe.

„Auf Requisition des k. Instruktionsrichters und Landgerichtsraths, Hrn. v. D. vom 1 Juli 1824, die wegen Brandstiftung verhaftete 17 Jahre alte M. Klein von Miesenheim hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen und mit Rücksicht der in den Akten enthaltenen Thatsachen unser Gutachten darüber abzugeben, haben wir die etc. Klein zu verschiedenenmalen im hiesigen Arresthause besucht und die Akten aufmerksam durchlesen. Das Resultat dieser Untersuchung ist folgendes Species facti.

§. 1. Die im Monat Juli letzthin 17 Jahre alt gewordene Magdalena Klein aus Miesenheim befand sich bis zum Eintritt ihrer monatlichen Reinigung, d. h. bis vor etwa zwei Jahren völlig gesund. Die Reinigung stellte sich nun bis zum 1 Januar 1824 öfter ein, jedoch „nicht regelmäfsig und zur gehörigen Zeit", und schon während dieser Zeit spürte die etc. Klein Tollheit im Kopfe, und dabei Kopfweh und Uebelkeit. Am 1 Januar 1824 trat die Reinigung „zwar ein, jedoch nicht in der Art, wie es hätte seyn sollen", und seit der Zeit blieb dieselbe fortwährend aus; sie (die Klein) theilte aber diesen Umstand Niemand mit, weil sie sich schämte. §. 2. Ueber ihren damaligen Zustand drückt sich die beschuldigte M. Klein selbst folgendermafsen aus: „Seitdem bin ich so toll im Kopfe „und habe beinahe immer Kopfweh; hierüber habe ich jedoch „noch nie in Gegenwart von andern geklagt, es ist als wenn „der böse Feind in mir wäre, es treibt mich immer zum Feuer „und in der Tollheit mufs ich das Feuer überall herumlegen, „wo es nachher brennt; wenn ich alsdann das Feuer sehe, „thut es mir leid, dafs ich daran schuld bin." §. 3. Die Mutter der beschuldigten Klein sagt gleichfalls, dafs bei ihrer Tochter die monatliche Reinigung vor 2 Jahren eingetreten sey, weicht aber darin ab, dafs sie behauptet, die Reinigung habe seitdem regelmäfsig ihre Zeit gehalten und sey erst ausgeblieben, als ihre Tochter den Dienst des Becker in Miesenheim verlassen hatte, d. h. gegen Ende Februar 1824, wie sie meint, vielleicht wegen des Schreckens bei den verschiedenen Bränden. Die Beschuldigte ist aber, als sie wegen dieser abweichenden Aussage ihrer Mutter ausdrücklich befragt wurde, bei ihrer eigenen Aussage geblieben, hat gesagt: dafs sich ihre Mutter geirrt haben müsse, und diesen Irrthum durch die Verwechslung ihrer Hemden mit denen ihrer Schwester Sophie zu

---

1) Settegast und Ulrich's ärztl. Gutachten über den Gemüthszustand der wegen Brandstiftung verhafteten M. Klein: in Henke's Zeitschr. 1825. 2 Hft. p. 311—330.

erklären gesucht. §. 4. Am 7 Februar 1824 zog die etc. Klein als Magd in Dienste des Becker zu Miesenheim. Am 12 Februar des Abends, am 13 Februar des Morgens um 8 Uhr, an demselben Tage Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr und Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr brach in dem Wohnzimmer, in dem Stalle, auf der schwarzen Wäschkammer und in der Scheune des Becker Feuer aus, welches aber jedesmal schnell gelöscht wurde. Am Sonntag den 15 Februar Nachmittags gegen 3 Uhr brach abermals Feuer in der Scheune aus, welches jedoch auch sogleich gelöscht wurde. §. 5. Da diese Brände bald nach dem Eintritte der Klein in das Beckersche Haus sich kurz hintereinander ereigneten, so wurden die Eheleute Becker auf die Vermuthung gebracht, das Mädchen sey behext und habe ihnen das Unglück ins Haus gebracht; der etc. Becker ersuchte deshalb die Mutter der Beschuldigten, ihre Tochter mit nach Hause zu nehmen. Die Klein blieb einige Zeit (etwa 10 Tage) bei ihren Eltern, und wurde dann auf dringendes Ersuchen derselben von den Beckers wieder ins Haus genommen. — An demselben Tage wo sie einzog (am 25 Februar), erfolgte abermals ein Brand zwischen dem Kuh- und Schweinstall, welcher ebenfalls gleich gelöscht wurde. An demselben Abend verliefs die Klein dieses Haus, und kehrte nie wieder dahin zurück. §. 6. Während dieser ganzen Dienstzeit im Beckerschen Hause sprach die Beschuldigte fast täglich vom Brande; wenn es läutete, äufserte sie fast immer: „das ist Brand“; sie sagte öfter, ohne dafs man die Rede darauf gebracht hatte: „es mufs bald brennen“; sie sprach hievon so oft, dafs ihr Dienstherr es ihr mehrmals verwies; und einmal, wo dieses geschah, fing sie nach Entfernung ihres Dienstherrn sogleich mit der Frau wieder von dem Brande zu reden an. [1]). Aus den sonstigen Reden der Klein liefs sich keine Vermuthung hernehmen, dafs sie verrückt sey. Ueber ihre Gutmüthigkeit und ihren untadelhaften Wandel fand in Miesenheim nur eine Stimme Statt. Auch hatte sie namentlich mit ihrer Dienstherrschaft nie Streit gehabt. Beide Eheleute Becker urtheilten hinsichtlich der oft wiederholten Brandstiftung, dafs, wenn die Klein Urheberin davon sey, diese es nicht mit Ueberzeugung gethan, sondern vermuthlich nicht gewufst habe, was sie vornahm. §. 7. Die Klein blieb nun über 2 Monate im Hause ihrer Eltern, ohne dafs nach den Akten etwas Auffallendes an ihr wahrgenommen wurde. Sie verdingte sich Anfangs Mai wieder bei Birkenhayer zu Plaidt. Auch diese Dienstherrschaft war sehr wohl mit der *Klein* zufrieden und anderntheils bewies auch ihr Benehmen, dafs sie den Birkenhayerschen Eheleuten gewogen sey. Es fiel indessen den Letztgenannten auf, dafs die Beschuldigte bisweilen ganz stier auf einen Fleck hinblickte und dabei ganz stumm war. Wenn man sie in diesem Zustande anredete, so schaute sie, als wenn sie erwachte, um sich und blickte den Fragenden ganz verstört an. Die Eheleute Birkenhayer schlofsen daraus, dafs sie zu Zeiten nicht recht bei Sinnen und verrückt seyn müfste. Oft sahe man sie am Feuerheerde stehen und mit den Feuerbränden spielen, sie machte das Feuer an, wenn es nicht

---

1) Vergl. S. 404 u. Not. I.

nöthig war [1]), z. B. nach Tisch, und darüber zur Rede gestellt, gab sie keine Antwort. Die Eheleute Birkenhayer kamen dadurch auf den Gedanken, die Klein müfste viel Vergnügen an Feuer haben, und geriethen in Besorgnifs, dieselbe durfte einmal einen Brand veranlassen. Am 25 Mai befand sich die Klein mit mehrern andern Mädchen in den Hecken, um Laub zu sammeln; auf einmal läutete es in Plaidt, und die sonst gewöhnlich wortarme Klein äufserte nun: „wenn es so läutet, so meine ich immer, es brenne.“ §. 8. Sonntags, den 30 Mai, des Morgens brach Feuer auf dem Speicher des Birkenhayerschen Hauses aus und verzehrte mehrere Gebäude. Der Verdacht fiel auf die Klein, weil sie zur Zeit der Brände im Beckerschen Hause zu Miesenheim gedient hatte. Darauf am Morgen des folgenden Tages angegangen, gerieth sie Anfangs in sichtbare Verlegenheit und läugnete es; als man ihr aber bemerkte, welcher Nachtheil aus ihrem Läugnen für die Eheleute Birkenhayer erwachsen wurde, bekannte sie auf der Stelle, das Feuer im Hause des Birkenhayer wirklich angelegt zu haben; sie erklärte sich in dieser Beziehung auf folgende Art: sie habe Feuer in der Schürze gehabt und dieselbe auf dem Speicher unter das Strohdach geworfen, hierdurch müsse der Brand angegangen seyn; dabei zeigte sie die Schürze, womit sie bekleidet war, vor, machte auf zwei daran befindliche, mit kleinen Läppchen geflickte, Stellen aufmerksam und sagte, an diesen Stellen hätten die Kohlen durchgebrannt. Man machte ihr hierauf die Bemerkung, dafs ihre Angabe in einer Hinsicht unwahr sey, indem die Schürze, wenn sie dieselbe auf dem Speicher zurückgelassen, nothwendig dort hätte verbrennen müssen, und ermahnte sie, die Wahrheit zu sagen. §. 9. Der unterdessen ins Zimmer getretene Birkenhayer, welcher bei seiner Harthörigkeit nicht verstand, was gesprochen wurde, bemerkte nun, dafs vielleicht eine Katze einen Funken auf den Speicher gebracht habe. Diese Gelegenheit ergriff die Klein und veränderte ihre Aussage dahin, sie habe eine Katze auf den Speicher laufen sehen, die Feuer an sich gehabt, und sey dieser Katze mit einem Feuerbrande in der Hand auf den Speicher nachgelaufen. Auf die Frage, wo sie mit dem Feuerbrand hingekommen sey? erwiederte sie, die Kohlen seyen von dem Feuerbrande ab und nicht weit von dem Strohdache an einen dort liegenden Strohbundel hingefallen, den Feuerbrand habe sie jedoch wieder mit herunter in die Küche genommen und sich alsbald, weil sie läuten hörte, in die Kirche begeben, beim Weggehen habe sie den Rauch bemerkt. §. 10. Auf dieses Geständnifs vor dem Adjunkten Thonet wurde die Klein alsbald nach Andernach in das Arresthaus abgeführt, und hier wiederholte sie an dem nämlichen Tage Nachmittags dem Pastor von Plaidt ihr früheres Geständnifs ausführlich und ohne allen Rückhalt; von der Katze war keine Rede mehr. Sie fügte noch hinzu: „Als sie vor die Hausthüre gekommen, habe sie bereits „den Rauch gesehen und dabei gedacht: jetzt geht es gewifs „an; sie sey sodann zur Kirche gelaufen.“ Auf die Frage des

---

1) Vergl. S. 403 u. Not. 4.

Pastors, was sie zu dem Brande bewogen habe, schwieg sie Anfangs still und weinte, und bei wiederholter Frage antwortete sie fortweinend: „Ich weifs das nicht.“ Der Pastor fragte sie nun weiter, ob sie nicht auch die Brände in Miesenheim angelegt habe, und bemerkte ihr dabei, sie möge eine bestimmte Antwort hierauf geben, damit die in Verdacht gekommene Frau des Becker, wenn diese unschuldig sey, von dem Verdachte befreit wurde. Diese Bemerkung schien sehr auf sie zu wirken und sie erklärte sogleich, es sey wahr, dafs sie (die Klein) die Brände im Beckerschen Hause selbst angelegt habe, und dafs die Ehefrau Becker unschuldig sey. §. 11. Im Verhor vor dem Instruktionsrichter, am 12 Juni, läugnete die Klein wieder Alles ab und gab an, zu den frühern Eingeständnissen durch Versprechungen und Drohungen bewogen worden zu seyn. Als sie aber am 20 Juni vom Instruktionsrichter mit dem Adjunkt Thonet confrontirt wurde, gestand sie Alles aufrichtig ein und gab nun auch die bereits oben angeführte richtige Erklärung über das Ausbleiben ihrer monatlichen Reinigung und die darnach eingetretenen krankhaften Erscheinungen ab cf. §. 1 et 2. Als sie über die Art und Weise, wie sie bei den einzelnen Bränden verfahren sey, befragt wurde, sagte sie einmal: es war mir so toll im Kopfe und der böse Feind drängte mich wieder, da ging ich nach unserm Feuerheerd, nahm einen Feuerbrand und trug ihn frei in der Hand auf den obern Stock in die Kammer und legte ihn auf ein Hemd. Ein andermal sagte sie: es war mir wieder so toll im Kopfe, dafs ich meinte, ich müfste umfallen, und da mufste ich Feuer haben; in dieser Tollheit ging ich in die Kuche an den Heerd und nahm davon ein Feuerbrändchen, dieses trug ich unter der Schürze in die Scheuer und legte es auf einen Haufen Stroh. Das dritte Mal sagte sie: auf einmal wurde es mir wieder so toll, und da mufste ich es wieder thun, im Tollseyn nahm ich in der Kuche vom Heerd ein Feuerbrändchen, und trug es in die Scheune; gleich darauf brannte es und da that es mir leid, dafs ich es gethan hatte. Das vierte Mal äufserte sie sich: es wurde mir so toll, und ich empfand Durst, ich sagte darauf der Frau Becker, dafs ich in die Kuche gehen wollte, um zu trinken, dieselbe entgegnete mir, ich mochte aus einem Kruge, der in der Stube stand, trinken; ich hatte aber keine Rast und keine Ruhe und mufste hinaus, ich ging nun in die Kuche und trank Wasser, blieb aber immer toll und mufste wieder Feuer holen. §. 12. Auf die Frage, wie es gekommen seyn möge, dafs sie das Feueranlegen blos in fremden Häusern angewandelt habe, und nicht in der Zwischenzeit, welche sie bei ihren Eltern zubrachte, antwortete sie: „Als ich mich damals bei meinen Eltern aufhielt, wurde es „mir auch immer toll im Kopfe, ich habe aber nicht den star„ken Drang zum Feueranlegen gehabt. Ich war den Leuten, „bei welchen ich in Miesenheim und Plaidt diente, ja gar nicht „falsch und diese Leute waren mir recht gut und hielten mich, „als wenn ich ihr eigen Kind wäre“; (womit alle Zeugen übereinstimmen) „ich habe es gewifs nicht gern gethan, ich habe, als „ich bei ihnen war, so gemufst.“ Auf die Frage, wie sie sich überhaupt gefühlt habe, wenn sie so toll war, antwortete sie:

„Dann hatte ich grofse Hitze im Kopfe, empfand Lust zum Bre-
„chen, konnte aber nicht brechen, und es drehte sich alles
„mit mir herum.“ Weiter gefragt, weshalb sie unterlassen habe, ihren Eltern diese Tollheit zu offenbaren, antwortete sie: „Weil ich dachte, meine Eltern würden dann böse auf mich, „und man sähe mich dann als behext an.“ Auf die Frage, warum sie bei den frühern Verhören diese Umstände nicht gleich angegeben hätte, äufserte sie: „Ich war keinmal so kühn „und dachte, ich käme nie mehr nach Haus.“ §. 13. Am 5 Juli besuchten wir unterzeichnete Aerzte die Klein zum erstenmal im hiesigen Arresthause; wir fanden dieselbe ganz unbefangen; in ihrer Physiognomie lag durchaus nichts Tückisches und Bösartiges, vielmehr trug sie das Gepräge der Unschuld, sie war gut gebaut und ihr Körper ziemlich entwickelt. Auf unsere Frage, über die Veranlassung ihrer Verhaftung, erzählte sie uns ganz offen das Wesentliche von dem, was über die Brandstiftungen in den Akten enthalten ist. Auf die Frage, warum sie das Feuer angelegt hätte, zauderte sie zuerst mit der Antwort und weinte; als wir sie aber beruhigten und ihr zuredeten, sagte sie, es sey ihr immer so toll im Kopfe geworden, es habe sie getrieben, wie vom bösen Feinde, sie habe Feuer anlegen müssen, nachher aber sey es ihr leid geworden, sie habe oft gebetet, aber ohne Erfolg; ihrem Beichtvater habe sie sich nicht entdeckt. §. 14. Hinsichtlich ihrer Menstruation gab sie die nämliche Erklärung, wie sie in den Akten enthalten ist, und fugte noch hinzu, dafs bei ihrem Eintritt ins Arresthaus ihr Unterleib dick und hart wie ein Stein gewesen sey, und sie öftere Leibschmerzen, kalte Füfse und Hitze im Kopfe gehabt habe. Auf die ihr vom Gefängnifsarzte verordnete Arzneien sei ihr der Leib geschmeidiger und der Kopf besser geworden. Die monatliche Reinigung sey seit Neujahr nicht wieder eingetreten. §. 15. Bei dem zweiten Besuche am 12 Juli erzählte sie uns, dafs sie einige Tage vorher wieder unruhig geworden sey, Feuergedanken bekommen und zum Zimmer hinaus gewollt habe; sie sey aber aufgehalten worden, habe sich ins Bett gelegt, sey eingeschlafen und beim Erwachen sey es wieder gut geworden. Diese Aussage wurde von ihren Umgebungen bestätiget. Solche Gedanken kämen ihr noch manchmal, doch lange nicht mehr so häufig wie sonst, sie habe dann kalte Füfse, es steige ihr die Brust hinauf und werde im Kopfe heifs. Auf unsere Frage, ob sie nicht zu Ostern gebeichtet habe, sagte sie: um die österliche Zeit sey sie krank gewesen und habe überhaupt seit Christtag nicht mehr gebeichtet. Durch die seit dem 24 Juni a. c. von dem Gefängnifsarzte begonnene sehr energische, ununterbrochen fortgesetzte, ärztliche Behandlung war endlich bewirkt worden, dafs sich am 1 August die seit 7 Monaten ausgebliebene monatliche Reinigung wieder eingestellt und einen vollkommen regelmäfsigen Verlauf genommen hatte. Von diesem Zeitpunkt an beweist nicht allein das äufsere Ansehen, sondern auch das eigene Gefühl der Klein, dafs mit ihr eine sehr heilsame Veränderung vorgegangen und sie wahrscheinlich vollständig geheilt ist; wenigstens sind alle krankhaften Erscheinungen und namentlich die verkehrten Triebe verschwunden, wovon wir uns

bei unserm dritten Besuche am 13 August vollkommen überzeugt haben.

Gutachten. Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles kommt es auf folgende 2 Fragen an: 1) War die Magdalena Klein zur Zeit der Brandstiftungen körperlich krank? 2) Wenn eine körperliche Krankheit vorhanden war, wurde dadurch Unfreiheit der Seele bedingt?

ad 1. Aus der eigenen Aussage der Klein geht hervor, dafs sie ihre Reinigung zwar zur rechten Zeit bekam nämlich im 15ten Jahre, dafs sie aber nicht regelmäfsig und zur gewöhnlichen Zeit wieder erschien; das vorher gesunde Mädchen litt nun von Zeit zu Zeit an Kopfweh und Uebelheit, und sie wurde manchmal „toll im Kopfe." Am 1 Januar 1834 trat die Reinigung zum letzten Mal und zwar nicht gehörig ein, und blieb dann bis zum 1 August laufenden Jahres aus. Seit der Zeit nahm die Tollheit sehr zu, und es kam ihr vor, als wenn der böse Feind in ihr wäre. In die Wahrhaftigkeit dieser Aussage setzen wir aus folgenden Gründen nicht den geringsten Zweifel. 1) Die Klein ist nach der einstimmigen Aussage aller Zeugen stets ein gutmüthiges und unverdorbenes Mädchen gewesen. 2) Die Art und Weise, wie sie sich bei den verschiedenen Verhören benommen hat, zeigt durchaus keine Spur von Hinterlist und Falschheit, vielmehr trägt sie durchaus das Gepräge von Unschuld. Zwar hat die Klein hie und da die Wahrheit zu verbergen oder die Thatsachen anders darzustellen und dadurch ihre vermeintliche Schuld zu verringern gesucht; allein dieses ist psychologisch ganz erklärlich, sie mufste nach ihren Begriffen nothwendig die Brandstiftung für etwas verbotenes und strafbares halten, und demnach die Folgen einer solchen Handlung fürchten, anderseits aber hatte sie in sich das dunkle Bewufstseyn einer unwiderstehlichen Macht, welche sie wider ihren Willen zu diesen Handlungen angetrieben. Es war also, da sie den wahren Grund ihrer Unschuld nicht entwickeln konnte, ganz natürlich, dafs sie nach andern Mitteln griff, um die Schuld und Strafe von sich abzuwälzen. Wie rein und unverdorben aber ihr Herz war, zeigte sich darin, dafs sie jedesmal sogleich die Wahrheit gestand, wenn man ihr vorstellte, welche nachtheilige Folgen aus ihren abweichenden Geständnissen für andere Personen entstehen könnten. 3) Wenn uns bei den unter 1 und 2 angeführten Beweisen für die Wahrhaftigkeit der Klein noch einiger Zweifel übrig geblieben wäre, so würde er durch die anschauliche Kenntnifs, welche wir im hiesigen Arresthause von ihr erhalten haben, vollständig beseitigt worden seyn: sie ist uns bei jeder Gelegenheit ohne Trug und Falsch erschienen. Die Aussage der Mutter hinsichtlich der monatlichen Reinigung stimmt im Wesentlichen mit der Aussage der Beschuldigten überein, nämlich, dafs sie um die Zeit der ersten Brandstiftungen in Miesenheim ausgeblieben sey. Wie leicht sie sich darin um einmal verrechnen konnte, wird Niemand auffallen, der weifs, wie unachtsam solche Leute in dergleichen Dingen überhaupt sind; und im vorliegenden Falle wird der Irrthum durch die Verwechselung mit den Hemden der andern Schwester noch begreiflicher. Dieselbe Bemerkung gilt in Beziehung auf die abweichende Aussage der Mut-

ter über den Zeitraum seit dem ersten Eintritt der Reinigung bis zum Ausbleiben derselben. Wir nehmen also als ausgemacht an, dafs die monatliche Reinigung von ihrem ersten Erscheinen an unregelmäfsig eingetreten und am 1 Januar 1824 gänzlich ausgeblieben ist. Bekannt ist es nun, dafs das Ausbleiben der monatlichen Reinigung bei gesunden Mädchen sehr häufig krankhafte Erscheinungen in ihrem Gefolge nach sich zieht und namentlich aufs Gehirn einen störenden Einfluſs ausübt. Kopfweh, Uebelkeiten bis zum Erbrechen, angespannter Leib, Beängstigungen und vorübergehende Störungen des Bewufstseyns, wie sie bei der Klein vorhanden waren, sind lauter Zufälle, die dahin gehören. Was insbesondere den störenden Einfluſs auf das Gehirn betrifft, so wird dieser durch die Aussage der Eheleute Birkenbayer aufs Deutlichste dargethan; sie sagen nämlich (§. 7.), dafs die Klein zuweilen ganz stier auf einen Fleck hinblickte, dabei ganz stumm war und, wenn man sie anredete, wie aus einem Traum erwachte. Nach dem bisher Aufgeführten beantworten wir die erste Frage: Ob die Klein zur Zeit der Brandstiftungen körperlich krank gewesen sey? mit: Ja. — Ad 2. War die körperliche Krankheit der Art, dafs dadurch Unfreiheit der Seele bedingt wurde? Aus der Beantwortung der ersten Frage hat sich bereits ergeben, dafs die ausbleibende monatliche Reinigung häufig einen störenden Einfluſs auf die Thätigkeit des Gehirns hervorbringt. Ferner ist es längst durch die Erfahrung ausgemacht, dafs zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit, sowohl bei Mädchen als Knaben, häufig Krankheiten entstehen, welche ihren Sitz im Nervensystem haben und besonders im Central - Organ dieses Systems, im Gehirne. In neuerer Zeit hat man aber unwiderleglich dargethan, dafs zu den verkehrten Trieben, welche sich unter diesen Umständen äufsern, namentlich auch die Lust zum Feueranlegen gehört, und dafs eine grofse Anzahl von Brandstiftern sich in dem Alter befanden, wo diese grofse Veränderung im menschlichen Körper, nämlich die Entwicklung der Mannbarkeit vorgeht. Es ist demnach zu untersuchen, ob die Klein sich wirklich in dem Fall befand, dafs der aus körperlichen Ursachen entstandene Trieb zum Feueranlegen einen unwiderstehlichen Grad erreichte und folglich die Freiheit ihres Willens aufhob. Aus den einstimmigen Aussagen aller Zeugen geht hervor, dafs durchaus keine gewöhnlichen Bewegungsgründe vorhanden waren, welche die Beschuldigte hätten vermögen können, in den Häusern ihrer beiden Dienstherrschaften Feuer anzulegen; sie hatte mit diesen Leuten stets im besten Verhältnisse gelebt, und alle gaben ihr das Zeugnifs, dafs sie ein braves und gutmüthiges Mädchen gewesen sey. Streit oder nur Wortwechsel hatte zwischen ihr und ihrer Dienstherrschaft nie Statt gefunden, und von Rachsucht ist auch nirgendwo die entfernteste Spur vorhanden. Ihr Dienstherr Becker, in dessen Hause sie so oft Feuer angelegt hatte, erklärt deshalb ausdrücklich, wenn die Klein Urheberin von den Bränden sey, habe sie es gewifs nicht mit Ueberlegung gethan, sondern vermuthlich nicht gewufst, was sie vornahm. (Sp. f. §. 6.) Unter solchen Umständen bedurfte es also gewifs eines aufserordentlichen Beweggrundes um die Beschul-

digte zu einer Handlung zu treiben, deren wahrscheinlich gefährliche Folgen sie einsehen und deren Strafbarkeit sie erkennen mufste. Dieser aufserordentliche Bewegungsgrund lag nur in dem krankhaften Triebe, welcher sich als Folge der gestörten körperlichen Entwicklung in ihrer Seele erzeugte. Da dieser Trieb sie in Widerspruch mit dem Pflichtgefühl brachte, so suchte sie Anfangs Widerstand zu leisten und nahm ihre Zuflucht zum Gebet (cf. §. 13.); dieses geschah aber ohne Erfolg; und schon hierin liegt ein Beweis für die grofse Gewalt des krankhaften Triebes, welcher ein unschuldiges Mädchen zu einer That hinrifs, die an und für sich in den Augen der Welt als ein grofses Verbrechen dasteht. Ferner zeigt für die Gewalt dieses Triebes der Umstand, dafs die Klein an einem und demselben Tage kurz hintereinander in einem und demselben Hause dreimal Feuer anlegte, und folglich dabei die Vorsicht ganz vergafs, welche jeder Andere beobachtet haben würde, der mit freiem Entschlufs und mit vollkommenem Bewufstseyn eine solche That begangen hätte. Eben dafür spricht die merkwürdige Erscheinung, dafs sie an demselben Tage, wo sie zum zweitenmale in das Beckersche Haus kam, gleich wieder Feuer anlegte; denn, hätte sie mit Ueberlegung gehandelt, so würde sie offenbar vermieden haben, auf eine so auffallende Weise den schon früher gegen sie entstandenen Verdacht zu begründen. Der allerstärkste Beweis für den Arzt liegt aber in der Art und Weise, wie die Klein selbst die Gewalt dieses Triebes bezeichnet; sie sagt, es sey ihr gewesen, als sey der böse Feind in ihr, es habe sie immer zum Feuer hingetrieben, und sie habe in der Tollheit überall das Feuer herumlegen müssen, es habe ihr dabei immer leid gethan, wenn sie das Feuer sah, dafs sie daran Schuld sey (conf. §. 2). Auf eine ganz ähnliche Weise erklärte sie sich später über das innere Gefühl, was jedesmal in den einzelnen Perioden, worin sie Feuer anlegte, vorhergegangen sey (conf. §. 11.), und im gleichen Sinne sagt sie später: ich war den Leuten, bei welchen ich in Miesenheim und Plaidt diente, ja gar nicht falsch, diese Leute waren mir recht gut und hielten mich, als wenn ich ihr eigenes Kind wäre, ich habe es gewifs nicht gern gethan, ich habe, als ich bei ihnen war, so gemufst. Der häufigen Beobachtung zufolge haben sich Brandstifter, welche sich in der Periode der eintretenden Mannbarkeit befanden, und bei denen oftmals kein anderweitiges Motiv zum Feueranlegen vorhanden war, auf eine ganz ähnliche Weise über den Grund erklärt, der sie zu einer solchen Handlung getrieben hatte, und gerade durch die häufige Wiederholung dieser Fälle sind die gerichtlichen Aerzte neuerer Zeit darauf aufmerksam geworden, dafs die Erscheinung des Brandstiftens in manchen Fällen nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln sey; und die weiter fortgesetzte Beobachtung hat endlich zu der Ueberzeugung geführt, dafs es eine körperlich bedingte Gemüthskrankheit gibt, welche den Menschen wider seinen Willen zum Feueranlegen treibt, und folglich in rechtlicher Hinsicht ganz gleiche Folgen mit andern Gemüthskrankheiten haben mufs. Aus den oben angeführten Umständen geht hervor, dafs der in der Magdalena Klein vorhandene, durch körperliche Krankheit bedingte Trieb zum Feueranlegen wirklich

einen unwiderstehlichen Grad erreicht und sie folglich des freien Gebrauchs ihrer Willenskraft beraubt hatte. Für die Richtigkeit des oben erwähnten, in die gerichtliche Medicin aufgenommenen, und in dem vorliegenden Falle angewandten Grundsatzes spricht auf das allerdeutlichste die merkwürdige Veränderung, welche mit der Klein seit der eingetretenen ärztlichen Behandlung in körperlicher und geistiger Beziehung vorgegangen ist. In demselben Verhältnifs nämlich als es der ärztlichen Kunst gelang, die körperliche Krankheit zu besiegen und die krankhaften körperlichen Reize zu entfernen, wurde auch die Seele mit jedem Tage freier und der krankhaften Reizungen im Gemüthe immer mehr Meister, und als endlich die monatliche Reinigung wieder eingetreten war und einen regelmäfsigen Verlauf genommen hatte, waren auch die verkehrten Triebe in der Seele verschwunden. Wir beantworten demnach die oben gestellte zweite Frage gleichfalls mit Ja, und erklären: die körperliche Krankheit der Magdalena Klein war der Art, dafs durch sie Unfreiheit der Seele bedingt wurde, und diese Unfreiheit der Seele fand namentlich in allen den einzelnen Perioden Statt, wo die Magdalena Klein Feuer anlegte."

III. Das Mannesalter.

Hier ist körperliche und psychische Ausbildung vollendet und der Organismus ruht gleichsam in der Acme seines Lebensprozesses. Der individuelle Organismus ist zur möglichsten Körperkraft und Thätigkeit gediehen, das Vermögen, die Gattung fortzupflanzen ist in Fülle vorhanden, und das psychische Leben waltet frei und kräftig und hat die gröfste Herrschaft über das Leibliche. Da die Evolution ihr Ende erreicht und die Rückbildung noch nicht begonnen hat, so ist auch in dieser Lebensperiode von keiner, weder somatischen noch psychischen Entwicklungskrankheit die Rede und es kann also in dieser Altersperiode, als solcher, durchaus keine besondere Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, und kein Milderungsgrund für diese gesucht werden. Was jedoch noch bemerkt werden dürfte, ist, dafs nach genauen Berechnungen [1]) der Wahnsinn am häufigsten zwischen dem 30ten und 50ten Lebensjahre, also gerade in der Periode des Mannesalters eintritt.

---

1) Von Fuchs, in meinem Magaz. f. Seelenk. 10 Hft. p. 101.

IV. Das Greisenalter.

Das Greisenalter beginnt mit einer Rückbildung oder allmählichem Erlöschen des körperlichen und psychischen Lebensprozesses [1]), bis endlich im höchsten Greisenalter, marasmus senilis, nichts mehr, als nur ein schwaches vegetatives Leben ersichtbar ist. Hinsichtlich der Zurechnung kann zwar nicht gesagt werden, dafs alte Leute und Greise geradezu für unzurechnungsfähig erklärt werden sollen, allein es ist erforderlich, dafs bei vorkommenden Fällen jedesmal der psychische Zustand, der bei einem Greisen immer zweifelhaft seyn kann, von einem gerichtlichen Arzte untersucht werde, und zwar um so mehr, als bei der allgemeinen Abnahme, in der sich die Greisen befinden, auch ihr sittliches Gefühl, ihre Kenntnifs von Recht und Unrecht und ihr vernünftiger Wille gleichfalls abnehmen, sie dadurch, ohne ihre Schuld, ihre Herrschaft über sich verlieren [2]), und so allmählich in einen stumpfsinnigen psychischen Zustand verfallen [3]).

---

1) Es ist hier der Ort nicht, diesen Zustand zu beschreiben: man vergl. Phillites, diss. de decremento altera hominum aetatis periodo. Hal. 1808. Reil u. Autenrieth's Archiv. 9 B. p. 91. Henke üb. d. Entwicklungen. p. 247 u. f. Haertel, analogia inter aetatem primam et ultimam. Erford. 1720. Pringle, de marcore senili. Lugd. Batav. 1730. Fischer, tractat. de senio. Erf. 1754. deutsch, Lpz. 1777. Valli, Entwurf eines Werkes über das hohe Alter. A. d. Ital. v. Bonelli. Wien 1796. Carlisle, essay on the disorders of oldage. Lond. 1817.

2) Mende Handb. d. gerichtl. Medic. 5 Thl. p. 86.

3) Poenitz, diss. de animi functionum imbecillit. senili. Viteb. 1800. Rush, in d. Sammlung auserles. Abhandl. f. prakt. Aerzte. 17 B. p. 109. Weber irrt sehr, wenn er in s. Handb. d. psychischen Anthropol. p. 369 sagt: der Mensch sey von Natur nicht dazu bestimmt, dafs er im Alter und durch die Abnahme der körperlichen Kräfte wieder ein geistesschwaches Kind werde. Allerdings ist dieses der Fall und im Charakteristischen dieser Lebensperiode selbst begründet. Im hohen Alter haben wir die Rückbildung des Lebens, als einen dieser Lebensperiode eigenthümlichen, also gesetzlichen Vorgang, wie dieses Kieser in s. Systeme d. Medic. 1 B. §. 618 gut entwickelt hat.

Dabei mufs noch berücksichtigt werden, dafs es eine besondere Art von Seelenkrankheit gibt, die den alten Leuten eigenthümlich ist [1]) und auch deshalb delirium senile, oder insania senilis genannt wird. Burrows [2]) hat unter der Benennung, senile insanity, Folgendes darüber mitgetheilt. Die Krankheit entsteht bei Personen, die nie zuvor wahnsinnig gewesen sind, und auch keine erbliche Disposition dazu besitzen, und ist um so trauriger, als sie sich gerade zu einer Zeit entwickelt, wo der Rückblick auf ein wohl geführtes Leben und alle Bequemlichkeit die Ruhe und Zufriedenheit für die noch wenigen übrigen Lebenstage sichern sollte, allein statt dessen jugendliche Leidenschaften und Thorheiten wieder aufleben. Der ganze moralische und intellectuelle Charakter des Kranken ändert sich: der Fromme wird lasterhaft; der Zufriedene und Glückliche fühlt sich unzufrieden und unglücklich; der Kluge und Ockonomische wird unklug und auf eine lächerliche Weise verschwenderisch; der Freigebige karg; der Nüchterne ein Trunkenbold u. s. w. Personen, bei welchen der Geschlechtstrieb lange geschlafen hat, werden wohllüstig und überlassen sich Ausschweifungen aller Art. Der Charakter dieses Greisenwahnsinns, der übrigens immer tödtlich ist, (was wohl zu erwarten ist, wenn man das vorgeschrittene Alter in Betracht zieht, wo jede auch an sich schwache Hirnirritation hinreicht, die Organisation zu zerstören) kann in doppelter Art, als Frohsinn oder als Trübsinn auftreten, und Burrows wurde in kurzer Zeit in zwei Fällen der Art consulirt, wo die charakteristischen Merkmale von ganz entgegengesetzter Art waren. Der erste Fall betraf einen Mann aus guter Fami-

---

1) Meine allgem. Diagnost. p. 287.

2) Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. London 1828. p. 409—413.

lie; der lange Zeit von seinem sehr grofsen Vermögen in der Zurückgezogenheit lebte, eine, einige Jahre alte Dysurie abgerechnet, gute Constitution hatte, und noch im 90ten Lebensjahre sich im vollständigsten Besitze jeder Geistesfähigkeit und besonders eines hellen Verstandes befand. Plötzlich aber wurde er ungestümm und herrschsüchtig, kaufte viele lächerliche Dinge, genofs mehr spirituöse Getränke, als er gewohnt war, gab Befehle zu einer grofsartigen Einrichtung und zum Ankauf von Besitzungen u. s. w., und zeigte überhaupt in allen Dingen eine grofse Neigung zur Verschwendung. Der geringste Widerspruch eben so, als wie die höflichste Begegnung versetzte ihn in die heftigste Leidenschaft, so dafs er endlich gegen Jedermann sich der Gewaltthätigkeiten bediente. Der Kopf war heifs, das Gesicht roth, die Augen drohend, die Zunge trocken und der Darmkanal verstopft. Nach beiläufig drei Monaten nahmen seine Kräfte ab und er starb mit dem Eintritte der heifsen Witterung. Der andere Fall kam bei einem reichen Manne von 84 Jahren vor, der grofse Talente, Achtung, kurz Alles, was glücklich machen kann, besafs. Plötzlich bemächtigte sich seiner die fixe Idee, dafs seine finanziellen Verhältnisse sich in der gröfsten Zerrüttung befänden, dafs er seinen Kindern und Enkeln Gegenstand des Hasses und des Abscheues sey, obgleich er von den Seinigen sehr geliebt und geehrt wurde. Nach drei Tagen stürzte er sich durch das Fenster. —

II. KAPITEL.

Theoretisch praktische Darstellung der einzelnen in Bezug auf die Frage der Zurechnung zu erörternden psychischen Zustände.

Nachdem ich nun im vorausgegangenen Kapitel die allgemeinen Lehren über die Zurechnungsfähigkeit ange-

geben habe, so gehe ich jetzt zur speciellen Betrachtung derjenigen psychischen Zustände über, welche vor Gericht die praktische Anwendung derselben erfordern, und die in folgenden zehn Segmenten abgehandelt werden sollen.

Erstes Segment.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Wahnsinnigen.

§. 1.

Allgemeine nosologische Bemerkungen.

Eine ausführliche Pathologie der psychischen Krankheiten wird man hier nicht erwarten: der Raum des Werkes erlaubt es nicht, und man darf auch von jedem Gerichtsarzte voraussetzen, dafs er mit den wesentlichsten pathologischen Grundlehren bekannt sey [1]). Nur

---

1) Als Werke, die besonders vom praktischen Standpunkt aus bearbeitet sind, dürften zum Nachlesen empfohlen werden: Vering von den psychischen Krankheit. u. ihrer Heilart. Lpz. 1821. Arnold, Beob. üb. d. Natur, Arten etc. des Wahnsinns. A. d. Engl. von Ackermann. 2 Thl. Lpz. 1784—88. Pinel, philos. med. Abhandl. üb. Geistesverwirrungen, übers. von v. Wagner, Wien 1801. Perfect Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. v. Heine. Hannov. 1804. Cox, prakt. Bemerk. üb. Geisteszerrüttung. Aus d. Engl. Halle 1811. Rush, Untersu. Beob. üb. Seelenkr. A. d. Engl. v. König. Lpz. 1825. Spurzheim, Beob. üb. d. Wahnsinn und d. damit verbund. Gemüthskrankh. A. d. Engl. u. Franz. bearbeit. v. Embden. Hamb. 1818. Georget, üb. die Verrücktheit; übers. v. Heinroth. Lpz. 1821. Willis, üb. Geisteszerrüttung; übers. v. Amelung. Darmstadt 1826. Esquirol's allgem. u. specielle Pathol. u. Therap. d. Seelenstörungen; bearb. v. Hille. Lpz. 1827. Knight, Beobacht. üb. d. Ursachen, Symptome u. Behandl. d. Irrseyns. A. d. Engl. v. Engelken. Köln 1829. Burrows Commentare üb. d. Ursachen, Gestaltungen etc. d. Wahnsinns. A. d. Engl. Weimar 1831. Jakobi, Beob. üb. d. Pathol. u. Therap. d. mit Irrseyn verbundenen Krankheiten. 1 B. Elberfeld 1830. Oegg, die Behandl. d. Irren in d. Juliusspitale zu Würzburg. Sulzbach 1829. Meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. Würzb. 1832.

einige Punkte, welche theils zur Erläuterung von mehreren schon vorausgegangenen Behauptungen dienen, und auf die ich mich theils noch später berufen werde, müssen hier ausführlich erörtert werden: das ist: A) die Lehre von der somatischen Basis der psychischen Krankheiten und B) die Beweise für die Existenz gewisser, in Zweifel gezogener Formen von psychischen Krankheiten, nämlich, der mania sine delirio, der monomanie und monomanie homicide, der insania occulta und des furor transitorius.

A.

Ueber die somatische Basis der psychischen Krankheiten.

Mehrere in dem Bisherigen aufgestellte, so wie noch später zu erörternde Grundsätze und Behauptungen; nämlich: 1) die mehrmals und namentlich Seite 143 erwähnte Nothwendigkeit, dafs der Gerichtsarzt bei seinen Untersuchungen über zweifelhaft psychische Zustände nicht allein den psychischen, sondern auch den somatischen Zustand genau berücksichtige und dafs derselbe eben so wohl über somatische als psychische Influenzen, die in einer ätiologischen Beziehung zum vorhandenen Seelenleiden stehen können, nachforsche; 2) der Umstand, dafs zur Schlichtung des Competenzstreites über das Recht in zweifelhaft psychischen Fällen in foro zu entscheiden (wovon ich S. 187—218 gehandelt habe), die Erfahrung, dafs mit Seelenkrankheit immer somatisches Leiden verbunden ist, ein Wesentliches dazu beiträgt, das Recht den Aerzten zu vindiciren; 3) die Erfahrung, dafs den Verbrechen sehr oft körperliche Abnormitäten zu Grunde liegen, worüber ich S. 316 p. f. Belege geliefert habe, dafs die Seelenfreiheit, die psychische Selbstbestimmungskraft des Menschen durch somatische Abnormitäten so häufig getrübt und gehemmt wird

und so in manchen Fällen eine Analogie zwischen psychischer und moralischer Krankheit, zwischen Wahnsinn und Verbrechen nicht zu verkennen ist, und 4) die Beweise für die Existenz der mania sine delirio und der Nichtzurechnungsfähigkeit im lucido intervallo, wovon noch in diesem Segmente die Rede seyn wird, machen es durchaus nothwendig, dafs der Gerichtsarzt über die Frage mit sich eins sey: ist die nächste Ursache der psychischen Krankheiten in der Seele selbst oder im Leiblichen zu suchen, erkrankt die Seele an und für sich, oder sind ihre abnormen Aeufserungen in einer Abnormität des Somatischen begründet?

Die neuere Zeit hat Anhänger für beide Ansichten geliefert [1]). Während von Einigen [2]) die Ursache des psychischen Erkrankens nur im Psychischen selbst gesucht wird, hat der bei Weitem gröfste Theil der Aerzte und Philosophen [3]) die Meinung vertheidigt, dafs jeder psychischen Krankheit ein somatisches Leiden zu Grunde

---

1) Ueber d. Geschichte u. Literatur dieses Streites: s. meine allg. Diagnost. d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 315—327. Meine systemat. Literat. d. ärztl. u. gerichtl. Psycholog. p. 87—90. Amelung in seinen u. Bird's Beitr. zur Lehre von den Geisteskrankh. I B. p. 114 u. f. Buschborn, histor. Andeut. üb. d. gegenwärtig. Standpunkt d. psychisch. Arzneik. Erlang. 1831. Leupoldt, üb. d. Entwicklungsgang d. Psychiatrie. Erlang. 1833.

2) Harper, a treatise on the real cause and cure of insanity. Lond. 1789. Heinroth, Lehrb. der Störungen des Seelenlebens. 2 Thle. Lpz. 1818. Seine Uebersetzung v. Georget üb. d. Verrücktheit. S. 303. Beneke, Beiträge zu einer rein seelenwissenschaftlichen Bearbeitung d. Seelenkrankheitskunde. Lpz. 1824.

3) Knight observations on the causes, symptoms and treatment of derangement of mind. Lond. 1827. Spurzheim, observations of the deranged manifestations of the mind. Lond. 1817. Observations sur la folie. Paris. 1818. (Spurzheim, üb. d. Wahns. Nach d. Franz. u. Engl. bearb. v. Embden, Hamb. 1818. p. 104.) Epps, in the London medical Repository and Review. Vol. 29. Nro. 174. Juni 1828. Chardel, essai de Psychologie physiologique. Paris 1831. Nasse in seiner Zeitschr. für psychische Aerzte,

liege, und zwei neuere Schriftsteller 1) wollen die psychischen Krankheiten nicht einmal als selbstständige Formen, sondern nur als grofsartige Symptome der körperlichen Krankheiten betrachtet wissen. Was meine Meinung betrifft, so glaube ich, dafs jene Ansicht die richtigste, und eben sowohl für den praktischen als Gerichtsarzt die passendste ist, welche die psychischen Krankeiten, zwar als selbstständige Formen, jedoch jederzeit durch ein somatisches Leiden bedingt, also mit somatischer Basis, betrachtet, wofür ich hier folgende Beweise, die uns sowohl Theorie als Erfahrung an die Hand gibt, liefere 2).

Wenn vom Wesen einer Sache gesprochen und demselben eine bestimmte Bedeutung beigelegt wird, so darf dieses nicht einseitig geschehen, sondern es mufs eben diese Bedeutung an allen einzelnen Beziehungen der fraglichen Sache nachgewiesen werden. Mithin also wenn wir eine bestimmte Meinung über eine Krankheit aussprechen, so mufs sich die Richtigkeit der Behauptung an allen Einzelnheiten derselben, an ihrer Entstehungsweise, ihrer Symptomengruppe, ihrem Verlaufe, ihrem Ausgange und an dem bei ihr einzuschlagenden Kurplane nachweisen lassen. Wenden wir

---

1818. p. 409. Grohmann in meinem Magas. f. Seelenkunde, 6 Hft. p. 65. Bird, Ebendas. 4 Hft. p. 75. Francke, de sede et causis vesaniae. Lips. 1821. Howitz, Om Affindighed og Tilregnelse. Kjöbenhavn 1824.

1) Jacobi, Beobacht. üb. Patholog. u. Therapie d. mit Irreseyn verbundenen Krankheiten. 1 B. Elberfeld 1830. (Auch unter d. Tit.: Sammlungen für d. Heilkunde d. Gemüthskrankheit. 3 B.) Combe, observations on mental derangement. Edinb. 1831.

2) Ich habe diese Beweise zwar schon früher in meiner allg. Diagnost. d. psychischen Krankheiten. 2te Aufl. p. 329 u. f. gegeben, glaube jedoch, um dem Vorwurfe unnöthiger Wiederholung zu begegnen, bemerken zu müssen, dafs sie hier wieder Platz finden dürfen, weil ich mich sehr oft darauf berufe, und ich auch nicht bei jedem Leser dieses Buches vorauszusetzen berechtigt bin, dafs er meine Diagnostik besitzt. Uebrigens sind sie auch hier in einer veränderten, mir zweckmäfsiger scheinenden Form und ausführlicher wiedergegeben.

nun diesen allgemeinen Satz hier zur Bekräftigung der aufgestellten Behauptung an, dafs allen psychischen Krankheiten ein somatisches Leiden zur Basis dient, so werden wir A) in ihren ätiologischen Verhältnissen, B) in ihrer Symptomengruppe und Complication, C) in der Dauer, dem Verlaufe und Ausgange, D) in dem Vergleiche der Seelenkrankheiten mit andern psychischen Zuständen, so wie E) in der Kurmethode und der Wirkungsweise derselben bei den psychischen Krankheiten, also in allen ihren einzelnen Beziehungen dafür den hinreichendsten Beweis finden, den endlich noch F) zwei sehr interessante Erscheinungen, nämlich das halbseitige psychische Erkranken und die Rückkehr der Vernunft kurz vor dem Tode der Irren bestätigen. Von diesen nun nach der angegebenen Ordnung insbesondere.

A) Beweise aus den ätiologischen Bedingungen zum psychischen Erkranken.

I. Man theilt die Ursachen der psychischen Krankheiten gewöhnlich in physische, somatische und psychische ein, und wenn wir beide Klassen von Ursachen genau betrachten, so finden wir schon hier auffallende Beweise für unsere Behauptung.

1) Anlangend die somatischen Ursachen so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

a) Ein sehr grofser Theil der Ursachen der Seelenkrankheiten liegt in somatischen Abnormitäten [1]). Die Leichenöffnungen zeigen uns sehr häufig körperliche Abnormitäten, welche entschieden von der Art sind, dafs sie nicht sowohl als Folge, sondern vielmehr als die Ursache des psychischen Leidens betrachtet werden müs-

---

1) Hieher der Abschnitt: l'alienation mentale peut-elle reconnaitre pour causes des lesions d'organes plus ou moins eloignés du cerveau? in des jüngern Pinel Schrift: recherches sur quelques points de l'alienation mentale. Paris 1819. p. 24.

sen, worüber die von mir zusammengestellte pathologische Anatomie der psychisch Kranken [1]) hinreichende Belege liefert. Es lehrt uns auch die Erfahrung zu Genüge, dafs alle somatische Krankheitsformen, wie z. B. Krankheiten des Gehirns [2]), Epilepsie [3]), Hypochondrie und Hysterie [4]), die verschiedenen Krankheiten des Herzens [5]) und des Blutes, und Störungen in seiner Circulation [6]), Abnormitäten im Respirationssyste-

---

1) In meiner allgem. Diagnost. p. 163 u. f.
2) Bayle, recherches sur l'arachnitis chronique etc. comme cause de l'alienation mentale, Paris 1822. Bayle nouvelle doctrine des maladies mentales. Paris 1825. Bayle, traité des maladies du cerveau et de ses membranes, Paris 1826. Amelung u. Bird's Beiträge. I B. p. 224. Scott, in the Edinb. medic. and surgic. Journ. Juli 1828. Unger und Klose Summarium des neuesten aus d. Medic. 1829. 2 B. p. 106.
3) Chiaruggi, della pazzia; der 11, 45, 46, 67, 79, 90, 92 und 98to Fall. Vergl. auch Manet et Bourgand, ergo melancholiae et epilepsiae mutuae vires? Paris 1640. Bouchet et Cazauvieilh, de l'epilepsie considerée dans ses rapports avec l'alienation mentale. Paris 1826. Amelung u. Bird's Beiträge zur Lehre von d. Geisteskrankh. 1 B. p. 247.
4) Perfect, Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige; übers. v. Heine. p. 360. 382. Chisholme, in d. medico chirurg. transaction. Lond. 1813. Vol. 4. Voisin, des causes morales et physiques des maladies ment. p. 194. Deprè, diss. de melancholia hysterica. Erf. 1727. Schacher, diss. de melanch. hyster. Lips. 1732.
5) Nasse im Archiv für medic. Erfahr. Juli, August 1817. p. 161; u. in seiner Zeitschr. für psychische Aerzte, 1818. 1 Hft. p. 57. Kreyssig, Krankheit. d. Herzens. 1 Thl. p. 335. Corvisart, sur les maladies et les lesions organiques de coeur. Paris 1806. p. 34. Meckel, in d. mem. de l'acad. de Berlin 1755. p. 76. (damit vergl. man Philipp's, diss. de animi affectionibus in pectoris morbis praeter vesaniam. Bonn 1830. p. 8—18. Cap. V. de cordis morbis animum turbantibus.)
6) Hoffmann, de mentis morbis ex morbosa sanguinis circulatione. Jen. 1700. Alberti, r. Wartenburg, de morbis animi ex anomaliis haemorragicis. Hal. 1719. Juetting, diss. de psychica sanguinis dignitate. Berol. 1830. Alex. Trallianus, de arte med. Lib. 1. cap. 17. Vallesius controvers. med. et philosoph. 1564. L. 1. cap. 21. (Vergl. auch meine Literärgesch. d. Pathol. u. Therap. d. psychisch. Krankh. Würzb. 1830. p. 113. 120. 126. 145. 272.) Burrows, Commentaries of insanity. London 1828.

me [1]), die verschiedenen Krankheiten des Verdauungskanales [2]), als Magenleiden, chronische Entzündung des Darmkanales, Würmer, gallichte infarctus, Leberkrankheiten [3]), Krankheiten des Pancreas [4]), Hämorrhoidalleiden [5]), Störungen im Harn- und Sexualsysteme, und Abnormitäten der Menstruation [6]), Störungen der Haut-

1) Martini, de la folie. Paris 1824. p. 7. Cox practical observations on insanity. 2 Edit. Lond. 1806. p. 29. Mayo, remarks on insanity. Lond. 1817. p. 11. Armstrong, practical observations on typhus fever. Lond. 1819. p. 467. Hibbert, Andeut. zur Philosophie der Geisteserscheinungen. A. d. Engl. Weimar 1825. 2—11 Kap. (Mein Magaz. für Seelenk. 5 Hft. p. 200 u. f.)

1) Perfect, a. a. O. p. 145. Castel, im Journ. gener. de Med. Vol. 56. p. 54. Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte. 1819. p. 421. Sedillot's rec. period. de la soc. med. de Paris, Tom. 56. p. 54. Camper, dissertat. Ling. 1798. Vol. 2. p. 729.

2) Eberle, an essai on the gastric pathology of insanity: im American medical Recorder. Vol. 1. p. 377. (Nasse's Zeitschrift 1821. 3 Hft. p. 215.) Rodiquès de Payva, epicrisis de affectu atrabilario-mirachiali. Rom. 1751. (Meine Literärgesch. p. 384.) Amelung u. Bird's Beiträge. 1 B. p. 264. Prost, medicine eclairee par l'observation et l'ouverture du corps. Paris 1804. Unzer's Arzt. 8 Thl. 185tes St. Foote, in the Lond. medic. and surg. Journ. by Ryan, Vol. 5. Nro. 26. August, 1830. Revue medicale, Nov. 1827. p. 204. Mein Magaz. für Seelenkunde. 3 Hft. p. 150. Allgem. Anzeiger der Deutschen. 1808. Nro. 177. Mein Magazin. 3 Hft. p. 109. Vogel, Vers. einiger med. prakt. Beobacht. Gotting. 1777. p. 72. Behrend, Repertor. d. med. Journal. d. Auslandes. 1831. Juli p. 13. Hufeland's Journ. Sept. 1823. Nasse's Zeitschr. 1820. 4 Hft. p. 734. Meine Literargeschichte d. Pathol. u. Therap. d. psychisch. Krankheit. p. 315.

3) Reil, des maladies de la peau et de celles de l'esprit, qui precedent des affections du foie. 3 Edit. Paris 1790. Cornutus, diss. ergo a bile insania? Paris 1626. The London medical Repository by Burrows and Thomson, Octob. 1816. Walther, de psychica hepatis dignitate. Hal. 1818. p. 27.

4) Bardenhewer, diss. de insania cum morbis pancreatis conjuncta. Bonn 1829. Schmackpfeffer, de quibusdam pancreatis morbis. Hal. 1817. p. 9. 24. et 30. 32.

5) Perfect, a. a. O. p. 13. 155. Zacut. Lusitan. prax. L. 1. obs. 47.

6) Chiarugi, der 5ote Fall. Clarus, Annal. d. Clinicums zu Leipzig. 2 B. p. 185. Meine Abhandl. in d. gemein-

function [1]), die verschiedenen Hautkrankheiten [2]), als Aussatz, Pellagra, Flechte, Krätze und Blattern; Gicht [3]), Fieber [4]), Wechselfieber [5]), veraltete Geschwüre [6]), Seekrankheit [7]) u. s. w., kurz, dass alle somatische Krank-

samen deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde. 7 B. 3 Hft. p. 445. Hohnbaum u. Jahn's medicin. Conversationsblatt v. 14 Apr. 1832. Chambon de Monteux, Abhandl. v. d. Krankheiten der Frauen; übers. v. Spohr. 1790. 2 B. 17 Kap. p. 337. Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 7 Jahrg. 3 Hft. p. 134. Nasse's Zeitschr. 1822. 4 Hft. p. 155. Gemeinsame deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde. 6 B. 2 St. p. 250. Perfect, a. a. O. p. 36. 65. 69. 73. 105. 123. 146. 159. 170. Matthey, nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit, p. 310. Voisin, des causes morales et psychiques des malad. ment. p. 122. Rust's Magaz. 23 B. 3 Hft.

1) Archiv für medicin. Erfahr. Juli, Aug. 1826. p. 150. Perfect, a. a. O. p. 80. Esquirol, Pathol. u. Therap. der Seelenkrankh. bearb. v. Hille, p. 61.

2) Hensler vom Aussatze. Hamb. 1790. p. 142. Meine Literärgesch. p. 3. Journ. complément. du Dictionn. de scienc. méd. Tom. 41. p. 366. Tom. 42. p. 345. Tom. 43. p. 52. Archives generales de Med. Tom. 24. Decemb. 1830. p. 605. Liberali, sulla conditione flogistica della mania pellagrosa. Milano 1831. Nov. act. N. C. Tom. 8. p. 108. Ferriar, neue Bemerkung. über Wassersucht, Wahnsinn etc. Uebers. 1 Thl. p. 95. Nasse's Zeitschrift. 1822. 2 Hft. p. 249. Perfect, p. 359. Hufeland's Journ. 15 B. 2 St. p. 58. 16 B. 4 St. p. 144. 26 B. 4 St. p. 10. Chiarugi, der 85te Fall. Journ. de Med. Tom. 56. p. 115. Tom. 66. p. 477. Autenrieth's Versuche für d. praktisch. Heilk. 1 B. 2 Hft. p. 311. Riedlin, observat. Cent. 3. obs. 85. Lentin, Beobacht. einig. Krankheit. p. 105.

3) Perfect, p. 98. 178. Vering, Heilart der Gicht. Wien 1832. p. 94.

4) Beyer, observationes de febribus continuis longis cum melancholia conjunctis. Götting. 1781. Vogel, Versuch einiger med. prakt. Beobacht. Götting. 1777. p. 41.

5) Sydenham, obs. med. circa morb. hist. et curat. Sect. 1, Cap. 5. Chiarugi, der 16te Fall. Pargeter, über den Wahnsinn; übers. p. 109. Perfect, der 38 u. 39te Fall. Nasse's Zeitschr. 1822. 2 Hft. p. 340. Henke's Zeitschr. 1834. 2 Hft. p. 365.

6) Perfect, der 83te Fall. Hufeland's Journ. 1803. 17 B. 2 St. p. 125.

7) American Journal of the medical sciences. Vol. 5. p. 379. Mein Magazin. 9 Hft. p. 80.

heitsformen, so wie auch Verwundungen [1]) die verschiedenen Formen von Seelenkrankheiten zu erzeugen im Stande sind [2]). Die Ursache von sehr vielen psychischen Krankheiten beruht auf einer fehlerhaften Bildung des Schädels und Gehirns [3]). Bei Kindern verwachsen zuweilen die Suturen: das Gehirn wird dadurch in seiner freien Expansion gehindert, und es erfolgt Blödsinn [4]). Ueberhaupt erfolgen fast jederzeit, wenn eine Verminderung der Capacität der Schädelhöhle zugegen ist und das Gehirn zusammengepreſst oder in seiner Entwicklung aufgehalten wird, psychische Störungen. Von den Indianern sagt man, daſs sie ihren Kindern in der ersten Lebenszeit die Köpfe mit Binden zusammenschnüren, und man hat diesem Verfahren die Stumpfheit des Geistes zugeschrieben, welche man bei den Indianern so häufig findet [5]). Auch hat Fahner [6]) eine hieher gehörige interessante Beobachtung gemacht: er fand nämlich bei zwei Blödsinnigen die Hirnmasse in die Schädelhöhle so zusammengepreſst, daſs sie sich bei der Oeff-

1) Schaebler, diss. de morbis animi praecipue in combinationo vulnerum. Petrop. 1804. Helis, in the London medical and surgical Journ. April 1830. p. 287. Behrend's med. chir. Journ. des Auslandes. 1830. Juni. p. 356. Nasse's Zeitschr. 1820. 4 Hft. p. 878. Froriep's Notiz. aus d. Gebiete d. Natur u. Heilk. 14 B. Nro. 8. p. 122. Hufeland's Journ. 1797. 4 B. 2 St. Ueber Dupuytren's Delirium traumaticum vergl. mein Magazin 2 Hft. p. 111. Fróriep's Notizen. 21 B. Nro. 8. Dupuytren's Vorträge über chirurg. Klinik; übers. v. Weyland. 1832. 1 B. 1 Abtbl. p. 117.

2) Ich habe hier nur das Wesentlichste berührt; ausführlich ist die Lehre von der ätiologischen Beziehung der somatischen Krankheiten zu den psychischen in meiner allgem. Diagnost. p. 162 u. f. und die dazu gehörige Literatur in meiner systematisch. Literatur d. ärztlichen und gerichtlichen Psychologie. Berlin 1833. p. 157 angegeben.

3) Meine Diagnost. p. 267—281.

4) Hunauld in d. mem. de l'acad. de Paris 1734. p. 26. Trioen, observ. méd. chirurg. L. B. 1743. p. 23.

5) Bulletin des sciences medic. Tom. V. Mai 1810. Nro. 32.

6) Beiträge zur prakt. und gerichtl. Arzneikunde. Stendal 1799. I.

nung mächtig hervordrängte, ein ungleich gröfseres Volumen einnahm, und wobei sich das Merkwürdige ereignete, dafs sich bei dieser Ausdehnung des Gehirns plötzlich die Gesichtszüge veränderten und das blödsinnige Aussehen sich verlor. Wie sehr die Seelenäufserungen vom materiellen Zustande des Gehirns abhängen, zeigt uns noch die Erfahrung, dafs psychische Störungen, welche durch irgend eine Veränderung im Gehirne erzeugt worden sind, sehr oft schon auf der Stelle und gerade in dem Augenblicke wieder verschwanden, in welchem diese materiellen Bedingungen entfernt worden sind. So findet man in den unten citirten Schriften [1]) Fälle, wo ergossenes Blut, oder Eiter ausgeleert, ein Knochensplitter oder ein anderer fremder Körper herausgenommen, oder ein niedergedrückter Schädelknochen aufgehoben wurde, und auf der Stelle die psychische Depression verschwand und das Bewufstseyn wiederkehrte. So können auch die Erfahrungen, dafs oft Seelenkrankheiten, die sehr lange gedauert hatten, plötzlich verschwanden [2]), nur dadurch erklärt werden, dafs durch

---

1) Mem. de l'acad. de chir. à Paris 1741. p. 199. Phys. med. Journ. 1802. II. p. 445. Bilguer, chirurg. Wahrnehmungen. p. 122. 123. 143. 169. Schmucker, chir. Schrift. I. 276. Van der Wiel observ. p. 19. Dease, observations on wounds of the head. Lond. 1776. p. 70. 77. Journal de Med. XXV. p. 177. Mem. de l'acad. de chir. II. p. 127. 142. Dilthey, diss. de vulneribus capitis. Herbron 1721. p. 15. Wepfer, Beob. von d. Krankheiten d. Kopfes. A. d. Lat. Lpz. 1797. Nro. 17. Graefe's Journ. IV. p. 485. Metzger, vermischt. medic. Schrift. III. p. 168. Hill, chirurg. Beob. A. d. Engl. Lpz. 1777. p. 61. Recueil des pieces, qui ont concouru pour le prix de l'acad. de chir. XI. p. 98. Murtinna, med. chir. Beob. p. 48. Louvrier, Abhandl. über die Durchbohrung des Schädels. Wien 1800. p. 3. Gooch, cases and practical remarks in surgery. Norwich 1767. p. 7. Bauer, chirurg. Wahrnehm. Lpz. 1773. p. 1. Le Dran, observations de chirurgie. Paris 1731. p. 161. Jäger, vermischte chirurg. Kautelen. p. 76. Gräfe's Journ. III. p. 219. Schaarschmid, med. chir. Nachrichten. VI. p. 125.

2) Beispiele bei Vering, psychische Heilkunde. 2 B. 2 Thl. p. 116. Esquirol, Pathol. und Therap. der psychischen

einen innern Vorgang das, die psychische Krankheit bedingende abnorme Materielle entfernt wurde, so wie auch die Rückkehr der Vernunft der Irren kurz vor dem Tode, wovon ich noch sprechen werde, hierin ihre Deutung findet.

b) Man kann, allen Erfahrungen zu Folge, als ausgemacht annehmen, dafs der Blödsinn von somatischen Fehlern abhängig sey; von manchen Fällen der Manie, selbst der Melancholie läfst sich eine gleiche Abhängigkeit nur willkührlich läugnen. Nun stellt zwar der Blödsinn eine andere psychische Krankheitsform dar, als die Manie und Melancholie: offenbar ist er aber beiden dem Wesen nach dennoch nahe verwandt. Es gibt zwischen diesen verschiedenen Formen keine bestimmte Grenze, sie gehen häufig in einander über; Manie und Melancholie wechseln mit dem Blödsinne, die Manie wechselt dann so mit der Melancholie und so umgekehrt. Daraus zieht nun Nasse [1]) den Schlufs, dafs dieses äufsere Verhältnifs der drei Krankheitsformen für eine wesentlich gleiche Begründung derselben in dem innern Lebensverhältnisse beweise [2]): und so können wir den Schlufs weiter führen, dafs, da der Blödsinn von somatischen Fehlern abhängig ist, es auch die übrigen psychischen Krankheitsformen seyn mögen.

2) In Bezug auf die psychischen Ursachen

so mufs

Krankh. bearb. v. Hille. p. 96. Alibert, in d. annal. de la soc. de med. pract. de Montpellier. Tom. 43. p. 43. Meine Diagnost. p. 127.

1) In s. Zeitschr. für psychische Aerzte. 1819. p. 453.

2) Fawcett (observations on the nature, causes and cure of Melancholy. Shrewsb. 1780.) näherte sich schon dieser Ansicht, indem er ausdrücklich behauptet, dafs die Melancholie durch eine besondere Anlage im Baue, in der Bildung, überhaupt in einem Zustande des Körpers dem Wesen nach begründet sey, und dafs psychische Veranlassungen u. dgl. blos als Nebenursachen zu betrachten seyen.

a) vorerst berücksichtiget werden, dafs, wenn wir rein psychische Einwirkungen, z. B. Leidenschaften, Affecte u. dgl. annehmen, welche Seelenkrankheit verursachen, doch jederzeit hier die psychische Krankheit secundär ist, denn diese psychischen Einwirkungen rufen zuerst eine körperliche Abnormität hervor, welche die Erzeugung des Seelenleidens bedingt. Hier ist also zwischen der durch psychische Veranlassung erzeugten psychischen Krankheit noch ein Mittelglied, nämlich ein durch erstere erzeugtes somatisches Abnormes, was, Behufs dieser Erklärung, von einer zweifachen Seite betrachtet werden mufs. α) Bestimmte Gemüthszustände erregen bestimmte somatische Abnormitäten: jeder Affect, jede Leidenschaft hat ein bestimmtes körperliches Organ oder System, welches sie bei ihrer Einwirkung auf den Körper ergreift. So ergreift der Zorn die Leber und bewirkt Gallenerbrechen und gallichte Durchfälle, das Blutsystem und treibt das Blut gegen den Kopf; Furcht und Schrecken geben dem Blute eine centripetale Richtung, treiben es nach innen und überfüllen damit die Centralorgane; Angst, Kummer und Traurigkeit wirken vorzugsweise auf die Leber und das Herz u. s. w. [1]) In solchen Fällen also, wo eine Seelenkrankheit durch eine solche Leidenschaft veranlafst wurde, ist letztere blofs die entfernte Veranlassung und die nächste ist in dem durch Zorn gestörten Lebersysteme, in dem durch Angst und Kummer abnorm ergriffenem Herzen u. s. w. zu suchen, womit die sehr wichtige Erfahrung zu verbinden ist, dafs sehr häufig da, wo auf Affecte und Lei-

---

1) Es würde zu weit führen, mehrere Beobachtungen hier anzugeben: man vergl. darüber die verschiedenen Schriften von Gesenius, Christoph, Struve, Kloefeld, Scheidemantel, Tissot u. A. über den Einfluss der Leidenschaften auf den menschl. Körper, von denen mehrere in meiner Literärgeschichte d. Pathol. u. Therapie d. psychisch. Krankh. p. 193 u. f. erwähnt sind.

denschaften nicht unmittelbar körperlicher Nachtheil entsteht, erstere keine weitern Folgen haben, und dann auch keine Seelenkrankheit erzeugen. β) Bestimmte, durch gewisse Gemüthszustände erregte Vorstellungen erregen auch ganz analoge somatische Störungen [1]). Beim Anblicke eines körperlichen Uebels von einem andern Menschen bekömmt man oft selbst diesem ganz entsprechende somatische Störungen: man sieht z. B. die Beschwerden des Lungenauswurfes und muss gleichsam zu Hilfe husten; man sieht Würgen und bekömmt Uebelkeit; man sieht einen Catheder mit Mühe einbringen und fühlt eine krampfhafte Zusammenschnürung in der Harnröhre; der Anblick von Krämpfen, von epileptischen Paroxysmen kann wieder Krämpfe und fallsüchtige Anfälle hervorrufen; bei einer Frau trat eine Sekretion von Milch ein, so oft sie ein Kind schreien hörte, und eine Andere bekam Wehen aus dem Wahne einer zu Ende gehenden Schwangerschaft [2]). Simple erzählt [3]) folgenden interessanten Fall: ein 49jähriges Weib, Mutter von 9 Kindern, schon etwas hinfällig, verlor ihre Schwiegertochter, welche im Wochenbette starb und ein lebendes Kind hinterliefs. Sie nahm dasselbe zu sich in Pflege und legte es eine Nacht, blofs in der Absicht, um es zu beruhigen, an ihre eigene Brust. Das Kind nahm die Brustwarze in den Mund, beruhigte sich und schlief ein. Die Frau wiederholte von Zeit zu Zeit dieses Beruhigungsmittel und es stiegen in ihr, wie sie selbst versicherte, dabei wonnevolle Muttergefühle auf, es war ihr zu Muthe, als habe sie das Kind selbst geboren: ihre Brüste

---

1) Vergl. Burdach vom Baue und Leben des Gehirns. 3 B. p. 193. Levison, d. menschl. Leidenschaften. Goslar 1810. p. 25 u. f.

2) Treviranus, Biologie. 6 B. p. 29.

3) In the Lancett, Jann. 1831. Mein Magazin für Seelenkunde. 8 Hft. p. 84.

schwollen dabei an und bald darauf zeigte sich Milchsecretion in solcher Menge, wie früher nach einer Entbindung. — Wird nun durch solche und ähnliche psychische Einwirkungen eine psychische Krankheit hervorgerufen, so ist jederzeit die durch dieselben gesetzte Wirkung im Somatischen die nächste Bedingung der Seelenkrankheit. Entsteht z. B. von einem Grame, vom Kummer, eine Melancholie, so liegt hier eine somatische Abnormität, z. B. ein durch den Gram erzeugtes Leberleiden in der Mitte, und letzteres ist dann die nächste Bedingung zur Melancholie. Ist der Gram nicht so stark wirkend, dafs er ein körperliches Leiden erzeugen kann, so wird sich dann auch nie eine psychische Krankheit entwickeln können.

b) Angenommen, jedoch nicht zugegeben, dafs von einem psychischen Reize, als Ursache, eine Seelenkrankheit entstehen könne, ohne dafs dieser psychische Reiz, dieser Affect, diese Leidenschaft zuerst das ihr zustehende somatische Organ, auf welches, oder vielmehr durch welches sie gewöhnlich zu wirken pflegt, in Anspruch genommen habe, und folglich dann hier die psychische Krankheit auch (scheinbar) rein psychischen Ursprungs seyn soll, so frage ich: ist denn ein solcher psychischer Reiz nicht auch zugleich ein Körperreiz, und mufs er nicht, wenn er so stark seyn soll, eine psychische Krankheit hervorrufen zu können, auch das Nervensystem, das Gefäfssystem u. dgl. in Aufregung bringen? Gewifs ist dieses der Fall, und demnach wird auch die somatische Basis der durch solche Einwirkungen veranlafsten Seelenkrankheiten nicht geläugnet werden können. Wenn nach heftigem Zorne eine Manie oder irgend eine akute Wahnsinnsform entsteht, so mufs hier dieser Zorn auch in seiner heftigen Erschütterung das Blut- und Nervensystem ergriffen haben, und wer will es apodictisch läugnen, dafs die Manie die Folge dieser Blut- und Nerven-

affection sey? Man betrachte auch noch das Successive in dem Auftreten der Symptome. Zuerst entstehen nach dem Zorne Blutwallungen, Congestionen zum Gehirne, Kopfweh, Schwindel u. dgl., und dann erst die Manie, nie ist es aber umgekehrt der Fall. Der durch Gram melancholisch Gewordene leidet zuerst an gestörter Verdauung, Appetitlosigkeit, hat Druck und Schmerz in der Leber, ein gelbliches Ansehen, und dann erst wird er melancholisch.

c) Die Gegner dieser Ansicht von der somatischen Basis der psychischen Krankheiten bringen gegen dieselbe eine Erfahrung vor, die hier widerlegt werden mufs. Sie behaupten nämlich, dafs gerade in jenem Zeitraume des Lebens, in welchem die Leidenschaften die gröfste Stärke erreichen, und die meisten Veranlassungen zu Sorge und Kummer vorkommen, auch die psychischen Krankheiten am häufigsten seyen. Diese Thatsache läfst sich zwar nicht läugnen, aber der Beweis, den man daraus für den rein psychischen Ursprung der Seelenkrankheiten hernehmen will, ist falsch, weil ihm eine einseitige und zwar nur auf die psychische Seite des Organismus gerichtete Betrachtung zu Grunde liegt, die nur in den Leidenschaften, nur in den Gemüthsbewegungen das, die psychische Krankheit bedingende sieht, während die mit solchen psychischen Aufregungen verbundenen somatischen Abnormitäten, das Ergriffenseyn des Gefäfs- und Nervensystems, der Leber, des Herzens u. s. w. irrigerweise von der Betrachtung ausgeschlossen bleiben. Wie viele Tausende von Menschen werden von Leidenschaften heftig ergriffen und bleiben doch von einer Seelenkrankheit frei? Aber dann, wenn die Leidenschaft länger dauert, dann greift sie auch allmählig tiefer in das Materielle der Organisation ein, begründet daselbst einen somatischen Krankheitsprozefs, aus dem sich dann die Seelenkrankheit entwickelt. So leidet z. B. bei einem

Affecte das Lebersystem; wirkt dieser Affect längere Zeit fort, so erzeugt er Leberleiden, aus dem die Melancholie hervorgeht. Der Affect ist also stets nur die entfernte und nie die nächste Ursache der Seelenkrankheit; ein durch erstern erzeugtes Körperleiden ist die Brücke des erstern zu dieser. Hohnbaum [1]), welcher mehrere Zweifel gegen den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten erhoben hat, glaubt sich zu dem Schlusse berechtigt: es gebe zwar keine rein psychische Krankheiten, aber doch Seelenkrankheiten aus psychischen Ursachen. Allein damit ist gar nichts gegen unsere Lehre bewiesen, weil er hier offenbar die entfernte Ursache nicht von der nächsten Ursache der Krankheit unterscheidet [2]), da erstere wohl eine psychische seyn kann, die nächste Ursache aber jederzeit eine somatische ist, so wie auch Niemand an dem somatischen Ursprunge somatischer Krankheitsformen deshalb zweifeln wird, weil es somatische Krankheiten aus (entfernten) psychischen Ursachen gibt.

II. Sehr viele psychische Krankheiten haben die Quelle ihrer Entstehung in einer erblichen Anlage [3]) und in der Periode der Evolution des jugendlichen Lebens.

---

1) In Nasse's Zeitschr. 1819. p. 31. 55.
2) Denselben Fehler läfst sich auch Bluff, in seiner Uebers. v. Esquirol üb. d. Mordmonomanie, Nürnb. 1831. p. 71 u. f. zu Schulden kommen.
3) Vergl. darüber meine Diagnostik. p. 69. Henke's Zeitschrift für Staatsarzneik. 1828. 3 Hft. p. 1. Voisin, des causes morales et physiques des maladies mentales. Paris 1826. p. 286. Giron de Burarcingues philosophie physiologique. p. 311. Der erbliche Wahnsinn ist seltener unter den niedern als in den höhern Ständen, weil letztere in der Regel sich nur wieder unter sich verheirathen. Von 321 armen Frauen in der Salpetriere gehörten nur 105 Familien an, in denen der Wahnsinn schon vorgekommen, während unter 264 Irren aus den höhern Klassen 150, also mehr als die Hälfte, solchen Familien beizuzählen waren. S. Combe, observations on mental derangement. Edinb. 1831. p. 93.

Die angeerbte Disposition zum Wahnsinne findet sich nach Burrows [1]) bei sechs Siebentheil aller Kranken, und wie häufig und von welcher mannigfaltigen Art Seelenkrankheiten in den, in den Evolutionsperioden des menschlichen Lebens begründeten somatischen Vorgängen wurzeln, ist so hinreichend bekannt [2]), dafs es unnöthig seyn wird, dafür specielle Belege hier anzugeben. Da nun der erblichen Disposition zum Erkranken etwas Materielles und meistens angeborne Mifsbildungen zu Grunde liegen, und die Entwicklungsvorgänge des Körpers ohnehin im Leiblichen vor sich gehen, so mag dieses gleichfalls als Beweis für den materiellen Ursprung des psychischen Erkrankens gelten.

B. Beweise aus der Symptomatologie und den Complicationen der psychischen Krankheiten.

I. Alle Seelenkrankheiten sind jederzeit mit mehr oder weniger in die Erscheinung tretenden Abnormitäten der somatischen Lebenssphäre verbunden. Wenn wir alle möglichen Symptome, die wir an den psychisch Kranken gewahren, zusammenfassen, so erhalten wir, eben so gut als eine psychische, auch eine somatische Symptomengruppe, die auf Abweichungen im Leben des Darmkanales, der Function der Haut, des Blutsystemes und Sexualsystemes, auf die Störungen im Sinnensysteme, auf die gesteigerte Muskelkraft, den äufsern Habitus, die eigenthümliche Physiognomie, den specifischen Geruch der Ausdünstung u. s. w. Bezug hat [3]). Obgleich nun der allgemeine Erfahrungssatz, dafs mit jeder psychischen

---

1) Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. London 1828. p. 104.
2) Mehreres darüber s. in meiner Diagnostik. p. 290 u. f. Vergl. auch das, was ich S. 388 u. f. angeführt habe.
3) Das somatische Bild der psychischen Krankheiten ist ausführlich in meiner Diagnost. p. 3—33 gezeichnet, wohin ich zum fernern Nachlesen verweise.

Krankheit auch somatische Symptome verbunden sind, von jedem, der über solche Kranke Beobachtungen angestellt hat, als wahr angenommen wird, so mufs doch noch, theils zur Widerlegung möglicherweise zu machender Einwürfe, theils zur fernern Bekräftigung des Gesagten Folgendes hier angereiht werden.

1) Man hat den Einwurf gemacht, dafs man bei manchen Seelenkranken gar keine somatische Abnormitäten wahrnehme. Allein dagegen führe ich Folgendes an.

a) Das Nichtwahrnehmen einer Sache beweist das Nichtvorhandenseyn derselben durchaus nicht, und ich will hier mehrere Erfahrungen anführen, die man sowohl bei psychischen als somatischen Krankheiten machte, welche uns zeigen, dafs wirklich vorhandene somatische Abnormitäten sich nicht hinreichend durch charakteristische Symptome aussprachen [1]). Burrows [2]) hat in mehreren Fällen von psychischen Krankheiten, wo nicht ein einziges Symptom einer Lungenaffection sich früher, als kurz vor dem Tode äufserte, bei der Section die deutlichsten Spuren ausgebreiteter Lungenentzündungen, Lungenvereiterungen und Abszesse gefunden. Crowther [3]) sah mehrere psychische Kranke, deren Leiden schon einige Jahre gedauert hatte, nach einem leichten Unwohlseyn von ein paar Tagen sterben, ohne dafs Symptome von irgend einem somatischen Leiden, aufser zuweilen einen oder zwei Tage vor dem Tode ein beschleunigter Puls vorhergegangen waren, während die Leichenöffnung die deutlichsten Beweise einer vorhanden

---

1) Vergl. meine Abhandl.: „über die Schwierigkeit der Diagnostik und die Mittel, diese zu erleichtern“ in Hecker's Annalen. 1830. Juli. p. 262 u. f.
2) Commentaries etc. p. 225. 226.
3) Edinburgh medical and surgical Journal. Januar. 1826. p. 60 u. f.

gewesenen, sehr ausgebreiteten chronischen Entzündung irgend eines Brust- oder Baucheingeweides darbot: überhaupt beobachtete Crowther im Allgemeinen, dafs da, wo die Entzündung der Organe chronisch ist, bei inveterirtem psychischen Erkranktseyn in der Regel diejenigen Symptome, welche sonst die Entzündung zu begleiten pflegten, nicht vorhanden seyen. Wichtig sind die zahlreich vorhandenen Erfahrungen, dafs oft Krankheiten des Herzens, der Milz, der Leber und der Lungen, also, was hier besonders merkwürdig ist, gerade Krankheiten solcher Organe, deren Abnormitäten so häufig Ursachen von Seelenkrankheiten werden können, im Verborgenen wuchernd, sich nicht immer durch die charakteristischen Symptome nach Aufsen kund thun. Brera [1]) machte die Section eines am Nervenfieber Verstorbenen, und fand die ganze rechte Lunge völlig vereitert, während der Kranke weder Husten, noch Auswurf gehabt hatte. Aehnliches beobachteten auch Gilibert [2]) und Horn [3]). Breschet [4]) fand bei einem an acuter Hirnwassersucht verstorbenen Mädchen, welches nie Lungenleiden äufserte, eine bedeutende Menge von Tuberkeln in den Lungen, und dafs diese auch brandig gefunden wurden, während sie während des Lebens keine abnormen Respirationssymptome äufserten, bestätigt Portal [5]). Pfeufer [6]) hat seinen gemachten Erfahrungen zu Folge die Behauptung aufgestellt, dafs sich Herzkrankheiten in ihrer vollsten Ausbildung und oft bei den bedeutendsten Veränderungen manchmal nicht durch eine einzige Erscheinung ankündigen, dafs oft in solchen Fällen die

---

1) Archiv für med. Erfahr. Mai, Juni 1818. p. 479.
2) Praktisch. Beob. p. 373.
3) In s. Archive für prakt. Medic. u. Klinik. 2 B. 2 Hft. p. 321.
4) In Leroux's Journ. de Med. Janv. 1815. p. 6.
5) Anatomie medicale. Tom. 5. p. 74 u. 306.
6) Im Archive fur medic. Erfahr. Jan. Febr. 1821. p. 29.

Respiration frei seyn und selbst anstrengende Bewegungen der Brustorgane unternommen werden können. Greding [1]) fand im Herzbeutel eine bedeutende Verknöcherung, deren innere Oberfläche mit scharfen Stacheln besetzt war, welche so fest in die Muskelfasern des Herzens drangen, dafs man sie ohne Verletzung derselben gar nicht trennen konnte, und dennoch hatte dieses Individuum weder an Herzklopfen, Ohnmachten u. dgl. gelitten. In Folge einer übermäfsigen Anstrengung war, wie Monro [2]) berichtet, die Milz eingerissen, und das Individuum, an dem sich eben keine besondern Symptome äufserten, starb erst nach drei Jahren an einer andern Krankheit. Nach Baillie [3]) wird nicht selten die Leber in ihrer Substanz sehr erschlafft gefunden, ohne eine sonstige Erscheinung einer Krankheit, und Portal erwähnt Fälle, wo man die Leber brandig, mit einer jauchigen Flüssigkeit angefüllt und ganz erweicht fand, ohne dafs man Zufälle wahrnahm, welche darauf hätten schliefsen lassen. Vetter [4]) besitzt ein Knochenstück, welches ohngefähr den dritten Theil der ganzen Gröfse der Leber betrug, und aus der Leiche einer 84jährigen Frau genommen wurde, die aus Altersschwäche gestorben war und nie eine Störung ihres Wohlbefindens erlitten hatte. — Diese Beobachtungen, welche noch zu vermehren ein Leichtes gewesen wäre [5]), zeigen zu Genüge, wie sehr Organe von ihrer Normalität abweichen können, ohne dafs sich dieses durch die charakteristischen

---

1) Vermischte Schrift. 2 Thl. p. 163.
2) Outlines of anatomy. Edinb. 1813. p. 278.
3) Anatomie d. krankhaften Baues; übers. v. Sömmering. p. 133.
4) Aphorismen aus d. pathol. Anat. p. 225.
5) Vergl. z. B. Lentin, Beitr. zur ausübend. Arzneiwissenschaft. Supplementb. p. 377. Isenflamm, de difficili in observat. anat. epicrisi. Comment. VIII. p. II. Stengel, diss. de steatomat. aortae. Viteb. 1723. Walter, annat. accad. Berol. 1786 u. m. A.

Symptome nach Aufsen kund thut, und wir also auch die Behauptung, dafs oft bei Seelenkranken keine somatische Abnormitäten wahrgenommen werden, um so weniger als Einwurf gegen die somatische Basis des psychischen Erkrankens gelten kann, als gerade, wie schon gesagt wurde, oft solche Organe ohne deutliche und charakteristische Symptome erkranken, deren abnormer Zustand zu den häufigsten Veranlassungen der psychischen Krankheiten gehört.

b) Keinem, der psychisch Kranke behandelt und genau beobachtet hat, wird die allgemein bekannte und von Vielen [1]) gemachte und mitgetheilte Erfahrung entgangen seyn, dafs bei diesen Kranken oft das Gefühl und die Aufmerksamkeit so abgestumpft sind, dafs sie an ihrem Körper schon bedeutende Krankheitserscheinungen nicht bemerken, geschweige denn geringere. Es gibt psychisch Kranke, die an erschöpfenden Durchfällen, an Schwindsucht, Wassersucht u. dgl. leiden und noch in der letzten Stunde ihres Lebens versichern, es fehle ihnen durchaus gar Nichts. Es ist ferner bekannt, dafs solche Kranke Schmerzen oft im höchsten Grade ertragen, sich selbst die grausamsten Schmerzen zufügen, ohne darüber zu klagen, ohne irgend eine Aeufserung des Schmerzens von sich zu geben, worüber ich schon S. 288 u. f. Mehreres angegeben habe, und dorthin, um mich hier nicht wiederholen zu müssen, verweise. Oft verschweigt auch der Seelenkranke den Schmerz, den er hat, oder übersetzt den Schmerz in die Sprache seines Wahnes, oder sein krankes Gemeingefühl gibt ihm keinen an. Häufig sind auch, wie Nasse [2]) richtig meint, die objectiven Symptome entstellt: der Irre mit Brust-

---

1) Nasse, in s. Zeitschr. 1818. p. 416.
2) Im Archive für medic. Erfahr. 1 Hft. 1830. Man s. auch mein Magaz. für Seelenkunde. 4 Hft. p. 105.

wassersucht sucht nicht die Hochlage, weil er die Athmungsbeengung nicht fühlt; er kann bei Lungentuberkeln wenig oder gar keinen Husten haben, weil die Aufregung seines Gehirns die Reizbarkeit seines Kehlkopfes, seiner Bronchien so ableitet, dafs diese auf den Tuberkelreiz wenig oder gar nicht reagiren u. s. w. — Aus dem Gesagten ersehen wir also, dafs es durch die Seelenkrankheiten selbst begründet ist, warum die psychisch Kranken die somatischen Symptome oft gar nicht fühlen, nicht darüber klagen, und man also sehr falsch urtheilt, wenn man daraus schliefsen wollte, dafs kein somatisches Leiden zugegen sey. Warum aber der psychisch Kranke gegen das somatische Leiden so abgestumpft und gefühllos erscheint, davon liegt der Grund in Folgendem. a) Dafs die Wahnsinnigen oft so unempfindlich gegen Schmerzen sind, hat seine Ursache in einem Wechselverhältnisse, in welchem Schmerz und Seelenleiden überhaupt zu einander stehen, und worauf Nasse x) zuerst aufmerksam gemacht hat. Schmerzhafte somatische Zustände greifen störend in das Seelenleben ein, und sind, wenn der Schmerz sich steigert, im Stande, ein wirkliches Delirium, eine der Tobsucht ähnliche psychische Aufregung hervorzurufen; so z. B. die, durch einen heftigen Zahnschmerz erzeugte psychische Aufregung. Hat nun dieses Irreseyn seine volle Entwicklung erreicht, so schweigt der Schmerz entweder allmählig oder plötzlich, wenn er auch noch so heftig vorher gewesen seyn sollte. Die psychische Aufregung, in die uns ein heftiger Zahnschmerz versetzt hat, ist im Stande, den Schmerz zu lindern, oder ihn unfühlbar zu machen: bei heftigen Gemüthsaufregungen werden erhaltene Wunden oft gar nicht gefühlt: bei schnell einwirkenden grofsen Verletzungen verdrängt nicht selten das ausbrechende Delirium

---

1) In s. Zeitschr. 1825. 1 Hft. p. 112.

augenblicklich jede Schmerzensempfindung und die Seele hat hier, wie Nasse sagt, plötzlich das Verhältnifs zu ihrem Gefährten, dem Körper, verändert, und so bleibt das grofse Leiden desselben ihr fremd. Eben deshalb ist nun auch bei Seelenkranken, wo die Anomalie des Seelenlebens ihren höchsten Grad der Ausbreitung erreicht hat, die Beziehung der Seele zur Schmerzensempfindung gänzlich aufgehoben. β) Dafs Symptome von körperlichen Krankheiten von den Wahnsinnigen oft nicht gefühlt werden, hat meiner Meinung nach [1]) noch eine fernere Ursache in dem Zustande des Gehirnlebens bei solchen Kranken. Dafs bei der Erzeugung und weitern Fortbildung eines jeden Krankheitsprozesses den Hauptfactoren unserer Organisation, und namentlich dem Centralorgane unseres inneren, intensivsten Lebens, dem Gehirne, eine vorzugsweise Bedeutung zugeschrieben werden müsse, bedarf wohl keines Beweises: bei vorhandenen psychischen Krankheiten aber, wo jederzeit das Gehirn, sey es auf idiopathische oder consensuelle Weise leidet, ist dasselbe mehr auf seine eigene Lebenssphäre beschränkt, gleichsam in seiner Rückwirkung auf die übrige Organisation gestört, und so wird nun auch dadurch die, durch das vom Gehirne stets abhängig lebende Nervensystem bedingte Receptivität für somatische Leiden mehr oder weniger zerstört werden müssen. Daher die Unempfindlichkeit der psychisch Kranken gegen körperliche Leiden, und dadurch kann auch die öfters gemachte Erfahrung gedeutet werden, dafs eine vorhandene psychische Krankheit die Entwicklung einer somatischen entweder verhindert, oder dieselbe gänzlich zurückdrängt [2]), wozu die Erfahrung gehört, dafs psychisch Kranke von herrschenden Epidemien selten ergriffen werden, von

---

1) Meine Diagnost. p. 161.
2) Meine Diagnost. p. 157 u. f.

Ansteckungen häufig befreit bleiben, und die von einigen Schriftstellern [1]) mitgetheilten Beobachtungen, dafs Brustkrankheiten [2]), auszehrendes Fieber, Asthma, Bauchwassersucht und venerisches Leiden verschwanden, als sich eine psychische Krankheit entwickelt hatte, und in einigen Fällen wieder hervortraten, nachdem das psychische Leiden geheilt war. Soll man nun, nach solchen interessanten Erfahrungen, noch behaupten können, es sei beim Wahnsinne kein somatisches Leiden zugegen, weil der Kranke keines fühlt, oder äufsert?

c) In vielen Fällen ist es gar nicht einmal nöthig, dafs das somatische Leiden, welches die Seelenkrankheit bedingt, sehr ausgebildet sey, um mit dieser in eine ätiologische Beziehung gebracht werden zu können; denn eine unbedeutende Körperaffection, die oft nicht hinreicht, die somatische Gesundheit in hohem Grade zu stören, ist doch im Stande, die psychische Normalität zu trüben: so sind z. B. Blähungen, eine geringe Affection der Leber u. s. w. oft hinreichend, deutlich bemerkbare Anomalien in den psychischen Funktionen hervorzurufen, während sie die somatische Sphäre des Organismus nicht sichtbar zu stören vermögen.

2) Eine Menge von Erscheinungen, welche die psychischen Krankheiten begleiten, sind von der Art, dafs sie nur zu offenbar auf ein somatisches Leiden hindeuten. Es beweist uns dieses

---

1) Mead, monita et praecepta medica. Cap. 3. 8. Schmidtmann, in Hufeland's Journal. 1799. 7 B. 4 St. p. 3. Kortum, ebendas. 1800. 10 B. 2 St. p. 36. Arnold üb. d. Wahnsinn; übersetzt v. Ackermann. 2 Thl. p. 199. Vering, von den psychisch. Krankheit. p. 91. Hill, bei Spurzheim über d. Wahnsinn; bearbeitet v. Embden. p. 231.

2) Man hat auch allgemeine Erfahrungen, dafs Lungenleiden sich bei eintretendem Gehirnleiden verloren haben. Siehe Samml. auserles. Abhandl. für prakt. Aerzte. 39 B. 3 St. p. 505.

a) das gesammte Bild von somatischen Abnormitäten, welches man durchgehends mehr oder weniger bei allen psychischen Krankheitsformen findet und von dem schon S. 456 die Rede war. Es kann dieses nichts Anderes, als ein somatisches Leiden beurkunden.

b) Von grofser Wichtigkeit ist hier die so häufig gemachte Beobachtung, dafs den mannigfaltigen besonderen Trieben und Neigungen sowohl, als auch den fixen Ideen der Wahnsinnigen sich ganz entsprechende körperliche Beziehungen nachweisen lassen, d. h. dafs zwischen der Art des Triebes und der fixen Idee und zwischen dem veranlassenden Somatischen eine Analogie Statt findet, was uns folgende interessante Erfahrungen beweisen. Der bei vielen Seelenkranken so oft vorkommende Trieb zum Verschlingen vieler harter Speisen, des eigenen Kothes u. dgl. zeigt auf einen torpiden und starke Reize fordernden abnormen Zustand des Magens. Nasse [1]) fand in einigen Fällen, wo hartnäckige Verweigerung aller Speisen zugegen war, in den Leichen Entartungen des Darmkanales und Ballin [2]) erzählt einen ähnlichen Fall, wo bei einem Kranken der fixe Wahn, dafs ihm durch einen Engel die Enthaltsamkeit von aller Nahrung befohlen sey, durch bedeutende Entartungen des Magens und Darmkanales war hervorgerufen worden. Bonet [3]) spricht von einem Irren, der in seinem Leibe die Köpfe dreier lebender Frösche zu fühlen glaubte; bei der Section fand man an derselben Stelle drei verhärtete scirrhöse Drüsen des Netzes, und fernere Beispiele, wo

---

1) In s. Zeitschr. 1826. 3 Hft. p. 183. M. vergl. auch Greding's vermischt. Schrift. 2 B. p. 21. 33. 184. Jacob über Pathol. u. Therap. d. mit Irrseyn verbund. Krankh. 1 B. d. 3 u. 18te Krankengesch.

2) In Bradley's und Batty's medical and physical Journal Vol. 15. p. 510.

3) Sepulchret. anat. L. I. Sect. 8. obs. 40.

Irre sich einbildeten, Schlangen, Frösche oder andere Thiere im Leibe zu haben, und bei denen sich nach dem Tode Entartungen des Darmkanales fanden, erzählt Bergmann [1]). Nasse [2]) sagt, er habe den bei Irren nicht selten vorkommenden Wahn, als würden sie von entfernten Personen electrisirt oder magnetisirt, und bekämen dadurch Stiche in diese oder jene Stelle des Körpers, einigemal mit Funktionsstörungen der an diesen Stellen gelegenen Organen verbunden gefunden. Der Wahnsinn hatte hier den Schmerz der leidenden Stelle in seine Sprache übersetzt. Dr. Heermann von Bückeburg theilte mir den Fall einer Frau mit, die er in der Irrenanstalt zu Hamburg beobachtete, und welche einige Zeit lang an dem fixen Wahne litt, dafs sie voll von Läusen wäre, als darauf eine Psora über ihren ganzen Körper ausbrach: ganz sicher hatte hier das Hautleiden die ihm analoge fixe Idee erzeugt. Wie oft bei solchen psychischen Krankheiten, deren Irrwahn sich auf etwas Geschlechtliches bezieht, und die sich durch Satyriasis und Nymphomanie charakterisiren, auch zugleich ein wirkliches somatisches Leiden der Sexualsphäre als Grund der psychischen Krankheit zugegen ist [3]), beweisen uns viele bekannt gewordene Beispiele. In mehreren Fällen von Satyriasis und Nymphomanie, wo Serres [4]) Entartungen des kleinen Gehirns fand, waren immer auch noch Abnormitäten im Sexualsysteme da, und besonders vermuthet Serres, dafs die öfters gefundene Erweiterung der Beckenarterien mit der psychischen Alienation in Verbindung gestanden sey. Dreyssig [5])

---

1) In Nasse's Zeitschr. 1821. 3 Hft. p. 117. 129. 130.
2) In s. Zeitschr. 1826. 3 Hft. p. 186.
3) Nasse, Zeitschr. 1826. 3 Hft. p. 184.
4) Recherches sur le cervelet. Paris 1823. p. 8. 26.
5) Handb. d. Pathol. d. chronisch. Krankh. Lpz. 1799. 2 B. p. 632.

sagt, man finde bei Weibern, deren unmäfsige Begierde zum Beischlafe Veranlassung zu einer Seelenkrankheit gegeben, häufig Verhärtungen im Eierstocke: und Gredding [1]) fand bei einer Wahnsinnigen, welche die fixe Idee hatte, ihr Mann triebe mit seiner eigenen Tochter Blutschande, Abnormitäten im Eierstocke und der Muttertrompete u. s. w. [2]) Neumann [3]) erzählt, es seyen ihm öfters Fälle vorgekommen, wo Mütter, die schon oft und glücklich geboren hatten, während der Schwangerschaft in den Wahn verfielen, dafs sie nach der Entbindung sterben würden, und gewöhnlich sey bei diesen die Lösung der Nachgeburt schwierig gewesen. In diesen Fällen, glaube ich, hatte ein somatisch Abnormes, z. B. eine Verwachsung der Nachgeburt und Aehnliches, den analogen fixen Wahn erzeugt. Ganz treffend sind folgende Worte Nasse's [4]): „wenn sich Jemand einbildet, er habe Füfse von Glas, oder eine Urinblase, deren Entleerung eine ganze Strafse unter Wasser setzen würde, sollte ein solcher Wahn nicht durch ein körperliches Leiden derjenigen Theile, welche derselbe betrifft, mitbegründet seyn? Wenn wir Gesunde uns einem Wahne in Betreff unseres Körpers Preis geben, so haben wir fast immer in dem Theile, den der Wahn betrifft, ein somatisches Leiden zu erkennen Gelegenheit: das Auge, worin wir Sand zu fühlen meinen, ist entzündet; das Ohr, vor dem es uns zu brausen scheint, leidet an katarrhalischer Affection seiner custachischen Röhre; die Hand, in der wir Stiche wie Nadeln fühlen, hat einen Druck erlitten u. s. w., nicht minder lassen sich nun

---

1) Vermischte Schrift. 2 B. p. 355. 356. 385.
2) Vergl. noch Stark Handb. z. Erkenntnifs innerer Krankh. 2 B. p. 137. Siebold's Frauenzimmerkrankh. 2te Aufl. 1 B. p. 399.
3) Siebold's Journ. für Geburtshilfe. II B. 2 St. 1831.
4) Zeitschr. 1826. 3 Hft. p. 186.

bei den meisten, den Körper betreffenden Wahnvorstellungen der Irren körperliche Affectionen der bei dem Wahne interessirten Theile nachweisen.“ — Um eine Bestätigung aus der Analogie für das bisher Gesagte noch beizufügen, dürfen wir hier die Erfahrungen hinsichtlich des fieberhaften Deliriums und der Traumvorstellungen noch beifügen. Auf eine ähnliche Weise, wie den irren Ideen der Wahnsinnigen sich eine, ihnen entsprechende somatische Affection öfters nachweisen läfst, eben so läfst sich auch zuweilen bei Körperkrankheiten eine, der im Delirium vorherrschenden Idee entsprechende somatische Abnormität auffinden. So fand z. B. Burdach [1]) bei einem Manne, der in seiner Krankheit delirirte, dafs in seinem Kopfe ein Feldherr mit seinem Heere hin und her ziehe, bei der Section eine auf einem langen Stiele sitzende und hin und her wogende Hydatide. Mit so manchen Traumvorstellungen, die sich auf unsern eigenen Körper beziehen, ist es wohl oft dasselbe Verhältnifs. Hoffmann [2]) spricht von einem jungen Menschen, der am Fufse von einem Gespenste ergriffen zu werden träumte, und derselbe Fufs wurde entzündet und ging in Eiterung über. Bohrens [3]) erzählt, dafs nach einem Traume von Verwundung des Fufses von einem Tieger auch wirklich eine Wunde daselbst entstanden sey. Wesener [4]) berichtet, dafs eine Kranke am Morgen Striemen am Rücken und den Armen zeigte, nachdem ihr Nachts geträumt hatte, sie sey heftig geschlagen worden u. s. w. Dafs nun in diesen und ähnlichen Fällen die im Traume lebhaft aufgeregte Phantasie einen Einfluss auf die materielle Bildung des Körpers gehabt und dadurch diese abnormen körperlichen Zustände erzeugt

1) Vom Baue u. Leben des Gehirns. 3 B. p. 104.
2) Morbus convulsivus a viso spectro. Jen. 1680.
3) Selecta diaetetica. Francof. 1710. p. 450.
4) Hufeland's Journal. 1818. 4 St.

habe, wie Stark [1]) glaubt, ist nicht wohl anzunehmen: denn, wenn wir gleichwohl den bedeutenden Einfluſs der Phantasie und einer lebhaften Traumvorstellung auf den Körper durchaus nicht abläugnen können, so ist es doch übertrieben, und zu viel gewagt, behaupten zu wollen, daſs die Art der Vorstellung auch gerade dieselbe Art einer somatischen Abnormität, daſs ein Traum, am Fuſse verwundet zu seyn, auch gerade eine Fuſswunde hervorrufen müsse. Gewiſs ist es natürlicher, sich die Sache so zu erklären, daſs ein im Organismus schon vorhandenes materielles (zuweilen nur noch nicht sichtbar gewordenes) Abnormes auch wirklich die materielle Veranlassung zu der ihm analogen Traumvorstellung geworden sey. So erinnere ich mich, als ich als Candidat der Medicin bei einem Kranken die Nachtwache hatte, der an einem groſsen Abscesse am Schenkel litt, und sich denselben aus Furcht vor dem Messer nicht öffnen lassen wollte; plötzlich erwachte er unter heftigem Schreien, und sagte mir, es habe ihm geträumt, daſs man mit Gewalt ihm in den Abscefs geschnitten habe: als ich ihn untersuchte, fand ich den Abscefs geborsten. So kann es sich nun auch in manchen andern Fällen verhalten, wo, jedoch nur scheinbar, keine materielle Traumveranlassung da zu seyn scheint, wie z. B. das Traumgefühl, nach einer längere Zeit im Wagen zurückgelegten Reise noch fortzufahren, obschon man ruhig im Bette liegt, was Blumröder [2]) als Nachhall im Nervensysteme bezeichnet, jedoch wahrscheinlich nur durch eine von der vorausgegangenen Erschütterung bedingte und noch vorhandene materielle Oscillation im Nervensysteme verursacht wird. Schlüſslich glaube ich noch hier bemerken zu dürfen, daſs auch die phrenologischen Untersuchungen uns einen

---

1) Pathologische Fragmente. 2 B. p. 294.
2) In meinem Magazin. 6 Hft. p. 178.

Beweis für die materielle Grundlage und Bedingung so mancher Traumvorstellungen geben, und zeigen, wie die Träume verschiedener Individuen gewöhnlich mit ihren gröfstentwickelten Hirnorganen in Beziehung stehen, wofür Combe [1]) mehrere merkwürdige Belege mitgetheilt hat. Einer seiner Freunde, der viel Tonsinn und wenig Sprachsinn besafs, versicherte ihn, er träume häufig von Musik, die er höre oder mache, fast nie aber von gehaltenen Gesprächen; ein Anderer, bei dem der Sprachsinn sehr entwickelt und der Tonsinn mangelhaft war, versicherte, dafs er nur ein einziges Mal in seinem Leben von Musik geträumt, dagegen gar manche mühvolle Seite in seinen Träumen gelesen oder geschrieben habe, ja manchmal habe er sich sogar mit Fremden in deren Muttersprache so fliefsend zu unterhalten geglaubt, wie er es wachend nie im Stande gewesen seyn würde. Ein Individuum mit grofsem Ortsinne träumte sehr häufig von Reisen und empfand die lebhaftesten Eindrücke von Gegenden; ein Anderer, bei dem das Organ des Bekämpfungstriebes sehr grofs war, träumte am häufigsten von Streit und Rauferei. Merkwürdig ist die Geschichte Scott's, der 1823 in Jeddburg wegen Mord hingerichtet wurde: einige Jahre vor der That hatte er von einem Todtschlage geträumt, was einen tiefen Eindruck auf ihn hinterliefs; häufig sprach er davon und wies gleichsam als eine Vorbedeutung darauf hin, bis es sich am Ende dann auch verwirklichte. Das Organ des Zerstörungstriebes war an seinem Kopfe sehr grofs; er war ein leidenschaftlicher Jäger und immer zu Ausforderungen und Gewaltthätigkeiten geneigt. Eine solche Thätigkeit des Organs konnte nun auch leicht im Schlafe Statt finden, flöfste ihm Zerstörungsgefühle ein und hatte den Traum

---

1) System der Phrenologie. Aus d. Engl. v. Hirschfeld. Braunschw. 1833. p. 419.

des Mordes zur Folge. Bei der bedeutend natürlichen Stärke des Triebes hatte er wahrscheinlich wachend einen innern Hang zu dem Verbrechen gespürt und dieses mit dem Traume zusammengehalten erklärt den tiefen Eindruck, welchen der letztere in seinem Gemüthe zurücklassen mufste. Durch diese bisher aufgestellten Erfahrungen, dafs vorhandene somatische Abnormitäten im Organismus, noch ehe sie nach Aufsen erscheinen, so wie die Entwicklung der Gehirnorgane, materielle Veranlassungen zu bestimmten Träumen werden, erhalten wir eine vernünftige und auf naturhistorische Wahrheiten begründete Ansicht, das Eintreffen von Träumen deuten und alle abergläubischen Meinungen von Vorbedeutungen der Träume verbannen zu können.

II. Nebstdem, dafs alle psychischen Krankheiten mit somatisch-pathologischen Symptomen verbunden sind, wie in dem Vorausgegangenen gezeigt wurde, findet man auch noch häufig, dafs mit den Seelenkrankheiten selbstständige somatische Krankheitsformen complicirt vorkommen, wie vorzugsweise Epilepsie, Catalepsie, Convulsionen, Lähmungen, Scorbut, Geschwüre, Exantheme u. s. w. [1])

C. Beweise aus dem Verlaufe und der Dauer der psychischen Krankheiten.

I. Anlangend den Verlauf der Seelenkrankheiten, so leiten uns ihre Vorboten, ihre Crisis, die Erfahrung, dafs Vorgänge in der Materialität des Organismus ihr Verschwinden oft bedingen, die Todesart der Wahnsin-

---

1) Ueber solche Complicationen vergl. meine Diagnostik p. 150 u. f. Percival, im Archiv für med. Erfahr. Jan. Febr. 1819. p. 46. Nasse's Zeitschr. 1818. p. 568. Calmeil, de la paralysie chez les alienes. Paris 1826. Burrow's, Commentaries etc. p. 174. Goebel, diss. de catalepsi, adjecta historia melancholici catalepsi laborantis. Berol. 1818. Esquirol, Pathol. u. Therap. d. Seelenstorungen, bearb. v. Hille. p. 87.

nigen, und der Einfluss rein physischer Momente auf den Verlauf dieser Krankheiten unstreitig wieder auf die somatische Basis derselben hin.

1) Es sind nicht allein mit Körperleiden alle psychischen Krankheiten verbunden, sondern es gehen ihrer Entwicklung auch immer Störungen in der somatischen Sphäre des Organismus, als Vorboten voraus [1]), z. B. gänzliche Schlaflosigkeit, oder ein unruhiger, durch lebhafte Träume unterbrochener Schlaf, mühsames Athmen, öfteres Seufzen, rother, sparsamer oder blasser und häufiger Urin; harter Stuhl und Neigung zur Verstopfung; Mangel an Appetit oder enorme Esslust, Gefräfsigkeit, häufiges Aufstofsen von Blähungen; rothes oder blasses aufgedunsenes Gesicht, glänzende, hervorgetriebene, oft thränende Augen; Steifheit, Anspannung in den Muskeln oder grofse Hinfälligkeit und Schlaffheit derselben; ein rascher, lebhafter, oder schleppender und schwankender Gang; eine plötzliche Veränderung in den Gesichtszügen, den Mienen und Gebehrden, wodurch die Physiognomie ein ganz fremdartiges Ansehen erhält u. s. w.

2) Die Seelenkrankheiten haben, eben so wie die somatischen, ihre Crisen, die entweder auf psychischem oder somatischem Wege geschehen und letztere sind die bei Weitem am häufigsten vorkommenden, so wie auch die Genesung am sichersten bedingenden. So finden wir mehrere Beispiele, dafs psychische Krankheiten durch die verschiedenartigsten Vorgänge im Somatischen sich entschieden haben; z. B. durch Fettwerden, durch Blutungen, Hautausdünstung und Hautausschläge, Wechsel-

---

1) Schon Caelius Aurelianus behauptete, die Manie sey keine Krankheit der Seele, einmal weil die Philosophen keine Behandlung derselben vorgeschrieben hätten, und dann weil krankhafte körperliche Zustände als Vorboten vorausgingen.

und Nervenfieber, Anschwellung der Drüsen, Furunkeln, Abscesse, Geschwüre, Erbrechen und Durchfälle von verschiedener Qualität, Speichelfluss, Gelbsucht u. s. w. [1])

3) Unmittelbar hieran schliefst sich die so vielfältig gemachte Erfahrung, dafs durch heftige Einwirkungen auf die Materialität des Organismus oft das Verschwinden einer psychischen Krankheit bedingt wird: besonders zeigt uns dieses die Erfahrung mit Kopfverletzungen. Der blödsinnige Sohn des berühmten Priestley soll durch einen Fall auf den Kopf völlig geheilt worden seyn. Auch Haller erzählt von einem Blödsinnigen, dem eine Kopfwunde den Verstand wieder gab. Ein wahnsinniger junger Mensch, der durch eine Kopfwunde einen Theil der Hirnsubstanz verlor, erhielt durch diesen Zufall nicht allein das Vermögen des Vernunftgebrauches, sondern zeigte sich nachher sogar durch vorzügliche Klugheit aus. Ein anderer von Natur blödsinniger junger Mensch erlitt durch einen schweren Fall eine Gehirnerschütterung und von diesem Zeitpunkte an entwickelten sich seine Geistesfähigkeiten so sehr, dafs er mit glücklichem Erfolge zu studieren anfing und ein Gelehrter seiner Zeit wurde [2]). Ein Tobsüchtiger ward so heftig am Kopfe verwundet, dafs sein Hirnschädel zerbrach: er blieb so lange von seiner Tollheit befreit, als die Wunde offen war: wie aber diese zugeheilt wurde, fiel er in seine vorige Krankheit zurück [3]). Der Pater

---

1) Ueber diese Crisen vergl. meine Diagnost. p. 112. Köchling, diss. de vesaniae crisibus. Bonn 1827. Haslam, Beob. üb. d. Wahnsinn; übers. p. 79. Merlet, ergo Melancholicis haemorrhoides salutares? Paris 1615. Perfect, Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige; übersetzt. p. 176. Nasse's Zeitschr. 1818. 3 Hft. p. 394. 1820. 1 Hft. p. 128. Esquirol, bearb. v. Hille. p. 79. Pinel, philosoph. med. Abhandl. üb. Geistesverwirrung; übers. p. 297. 299. Journ. de Med. pract. April 1812. Nov. Act. Helvet. Vol. I. p. 125. Hufeland's Journ. Mai 1833.
2) Vering, psychische Heilk. 2 B. 2 Thl. p. 90.
3) Schenk, observ. med. rar. Lib. I.

Mabillon war ein sehr beschränkter Kopf: er wurde von einer schweren Krankheit befallen, und von dem Augenblicke seiner Genesung an verrieth er viel Geist, einen durchdringenden Verstand und grofse Anlage zu den Wissenschaften [1]). Carresi [2]) erzählt von einem Mönche, der seit mehreren Jahren im Sommer in eine Manie verfiel: einmal zerrifs er seine Fesseln, stürzte sich aus dem Fenster, erhielt eine sehr bedeutende Kopfverwundung, war aber von seiner periodischen Tobsucht für den Augenblick und für die Zukunft geheilt. — Der Grund dieser heilsamen Wirkungen läfst sich auf eine vierfache Weise erklären. a) Einmal ist es möglich, dafs durch eine Hirnverwundung die Masse des Gehirns vermindert wird, welche im Verhältnisse zum Schädel zu grofs war, und so durch den Druck, den das Gehirn erleiden mufste, z. B. Blödsinn, veranlafst wurde, der nun bei aufgehobenem Drucke verschwindet, wofür unter andern die von Fahner gemachte und schon S. 448 angeführte Beobachtung spricht. b) Es kann durch die Verwundung irgend eine, im Schädel sich befindliche materielle Ursache der psychischen Krankheit, z. B. Eiter, ausgeleert worden seyn: ein Mann, der durch einen Schufs auf die rechte Schläfe taub und blödsinnig geworden war, genafs, als er ein Jahr darauf in Folge eines Sturzes vom Pferde einen Abgang von Eiter bekam [3]). c) Eine durch die Kopfverletzung hervorgerufene Congestion des Blutes zum Gehirne kann die gesunkene oder schwache Thätigkeit desselben aufregen. Es ist Erfahrungssache, dafs ein mäfsig vermehrter Blutandrang zum Gehirne oft die Thätigkeit desselben steigert, und leb-

---

1) Dufour, üb. d. Verricht. u. Krankh. des menschl. Verstandes. A. d. Franz. Lpz. 1786. p. 58.
2) Select. e praxi quindena. Dec. IX. Auch in d. Annali universali di Medicina, dal A. Omodei. Octob. 1830.
3) Burdach, vom Baue und Leben des Gehirns. 3 Bd. p. 181.

haftere Vorstellungen, Lebhaftigkeit der Phantasie und Geneigtheit zu rüstigen Affecten veranlafst. Bei rachitischen Kindern, welche eine besondere Schärfe des Verstandes zeigen, ist der Durchmesser der Carotiden gröfser: eine ungewöhnliche Munterkeit und Lebhaftigkeit der Seelenkräfte ist häufig Vorbote einer Gehirnentzündung [1]), und Schmucker [2]) und Klein [3]) theilen Fälle mit, wo nach Hirnwunden sich eine auffallende Munterkeit einstellte. Bricheteau, welcher eine sehr interessante Abhandlung über den Einfluss der Blutbewegung auf die Gehirnfunktion mitgetheilt hat [4]), sagt: „dans la position horizontal le travail est plus facile et chacun sait, qu'au reveil qui a lieu dans cette situation les idees se presentent en foule à l'imagination preocupée. Il y a de personnes, et je suis de ce nombre, qui quittent brusquement leur lit, pour prendre note d'idees fugaces dont la memoire ne serait qu'un depositaire infidele. J'ajouterai, qu'il a existé des poetes et des litterateurs, qui travaillaient presque toujours couchés dans une position horizontale, plus favorable, suivant eux, au travail intellectuel." Eben so kann nun auch ein einfältiger oder blödsinniger Mensch durch die mit der Kopfverletzung verbundene lebhaftere Blutströmung zum Gehirne einen gewissen Grad von psychischer Lebhaftigkeit erhalten. Endlich d) kann auch umgekehrt durch Gegenreiz die erhöhte Erregung in dem Schädel und seinen Bedeckungen, der Orgasmus und die Congestion im Gehirne, welche die Ursache der psychischen Krankheit war, gehoben werden [5]). Damit lassen sich analog wohl auch solche Fälle erklären, wo Epilepsie nach der Trepana-

---

1) Vergl. Burdach. l. c. p. 111.
2) Chirurgische Wahrnehmungen: 4te u. 12te Wahrnehm.
3) Chirurg. Bemerk. Stuttg. 1801. p. 129.
4) Im Journal complement. du Dictionn. des scienc. medic. Tom. 4. p. 17 u. f. besonders gehört hieher p. 19.
5) Burdach, l. c. p. 182.

tion aufhörte und nach der Verheilung der Wunde wieder kam [1]).

4) Der Tod der Wahnsinnigen erfolgt immer durch eine somatische Krankheit. Burrows [2]) hat mehrere interessante Erfahrungen über Atonie, Phthysis, chronische Entzündungen des Darmkanales, Dysenterie und Diarrhöe, organische Abnormitäten der Leber, Absterben der Extremitäten, Scorbut u. dgl. mitgetheilt, wie diese Krankheiten das Leben der Wahnsinnigen beschliefsen. In Folge einer Zusammenstellung mehrerer Erfahrungen [3]) ergibt sich, dafs die Kranken meistens an Apoplexie, an Leiden der Unterleibsorgane, an Schwindsuchten und Wassersuchten sterben, was sich besonders in den Irrenanstalten zu Glasgow und Lancaster bestätiget hat [4]).

5) Rein physische Einflüsse, als z. B. Witterung, die Jahres- und Tageszeit, der Mond und die übrigen planetarischen Verhältnisse haben einen grofsen Einfluss auf Verlauf und Gestaltung der psychischen Krankheiten [5]). Solche Seelenkrankheiten, welche periodisch sind, machen gewöhnlich im Frühlinge oder Herbste ihre Anfälle, auch beobachtet man um diese Jahreszeit häufig

---

1) Quesnay, in d. memoires de l'acad. de chirurg. à Paris. I. p. 377.
2) Commentaries etc. p. 225—233.
3) In meiner Diagnostik. 107 u. f. und in meinem Magaz. 10 Hft. p. 129 u. f.
4) Hawkins medical Statistic. p. 157.
5) Forster, observations on the influence of atmosphere on human health, particulary insanity. Lond. 1817. Uebers. v. Cerutti. Lpz. 1822. Nasse's Zeitschr. 1826. 2 Hft. p. 201. Allen, cases of insanity. Lond. 1831. P. I. Vol. I. P. 13. 76. 105. 107. 109. Esquirol, Pathol. u. Therap. d. Seelenstor. bearb. v. Hille. p. 32. 33. 34. Pinel, Abhandl. üb. Geistesverwirrung, übersetzt v. Wagner, p. 11. 12. Jabot et Marcet, D. ergo ut autumno melancholiae facilius fiunt ita curantur? Paris 1598. Chiarugi, della pazzia. §. 187. Burrows, Commentaries on the forms etc. of insanity, p. 99.

eine Verschlimmerung. Bei einigen Krankheitsformen findet man am Morgen, bei Andern am Abende eine Verschlimmerung, welches letztere besonders Haslam [1]) beobachtete. Die Witterung hat einen grofsen Einfluſs, auch sind die meisten Kranken gegen jede merkliche Veränderung derselben sehr empfindlich. Eine Frau bekam jedesmal Anfälle von Melancholie, wenn die Sonne durch Nebel verhüllt war. Pinel [2]) machte die Erfahrung, daſs Wahnsinnige jeder Art eine vorübergehende Aufwallung und Unruhe bei Annäherung eines Sturmes oder einer sehr warmen Temperatur äufsern; zwei Kranke bekamen, wie derselbe beobachtete, seit mehreren Jahren immer ihre Anfälle bei eintretender Hitze, was sich jedoch später dahin änderte, daſs sie nur gegen Ende des Herbstes und bei Eintritt der Kälte eintrafen. Nach Esquirol's [3]) Erfahrungen wirkt die Wärme so wie die Kälte auf die Irren, mit dem Unterschiede, daſs anhaltende Wärme die Aufregung vermehrt, anhaltende Kälte aber diese herabstimmt. Nach einer von Fuchs [4]) zusammengestellten Berechnung kömmt das jährliche Minimum der Seelenkranken im Januar und Februar vor, und ihre Zahl steigt mit der Temperatur stetig bis zum Sommersolstitium, wo im Juni und Juli das jährliche Maximum erreicht wird.

II. Die Dauer der psychischen Krankheiten, die im Durchschnitte nach Pinel 5—6 Monate, nach Tuck noch länger währt [5]), spricht dafür, daſs sie somatischen Ursprunges sind: denn bei diesen selbstständigen Seelenkrankheitsformen muſs, weil sie so lange währen, irgend ein besonderes Hinderniſs ihrer Ausgleichung ent-

---

1) Ueber d. Wahnsinn: übers. p. 17.
2) A. a. O. p. 11. 12.
3) Pathol. u. Therap. d. Seelenstörungen; bearb. v. Hille. p. 32.
4) In meinem Magazine. 10 Hft. p. 112.
5) Meine Diagnostik. p. 128.

gegenstehen, welches, da der äufsere Reiz oder die äufsere Veranlassung zur psychischen Krankheit nicht mehr fortwirkt, nichts Anderes, als ein im Materiellen fixirtes Abnormes, ein regelwidriger Zustand des Somatischen seyn kann [1]).

D. Analoge Beweise aus dem Vergleiche der psychischen Krankheiten mit andern anomalen Seelenzuständen und mit den Temperamenten.

I. Man hat angenommen, dafs die Verschiedenheit der Temperamente ihren Grund in der somatischen Lebenssphäre habe [2]): man hat aber auch die Behauptung aufgestellt, dafs das Irrseyn nur eine über ein gewisses Maas hinausschweifende Steigerung des Temperamentes sey, und so wird man nun auch annehmen dürfen, dafs das Irrseyn auch in einer somatischen Abweichung begründet sey [3]). Diez hat [4]) auf scharfsinnige Weise die nahe Beziehung zwischen den Temperamenten und Seelenkrankheiten nachgewiesen und gezeigt, wie von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte (dem Normaltemperamente oder dem temperamentlosen Zustande) aus nach vier Seiten hin sich die Teperamente entfalten, die aber überall zwischen sich eine Menge von Zwischenstufen enthalten, und auch selber mehr oder minder scharf ent-

---

1) Nasse in s. Zeitschr. 1819. p. 454.
2) „Es ergibt sich, dafs die Temperamente, die wir der Seele beilegen, doch wohl das Körperliche im Menschen zur mitwirkenden Ursache haben.“ Kant's Anthropologie. Königsb. 1798. p. 257. „Temperament bedeutet nichts Anderes, als eine eigenthümliche individuelle Beschaffenheit des physisch-psychischen Lebens, wobei den Seelenthätigkeiten ein eigenthümlicher Charakter von der Modification des Seelenorgans und des Körpers überhaupt aufgedrungen wird.“ Franke, in Nasse's Zeitschr. 1824. 2 Hft. p. 291. Vergl. auch Ficker, de temperamentis, quatenus ex fabrica corporis et structura pendent. Götting. 1791.
3) Nasse, in s. Zeitschr. 1818. p. 452.
4) In meinem Magazin. 7 Hft. p. 51 u. f. p. 63.

wickelt, also mehr oder minder weit vom gemeinschaftlichen Mittelpunkte entfernt seyn können. Sobald aber diese Entfernung vom Mittelpunkte, sagt Diez, ein gewisses Maas überschritten hat, entstehen daraus die verschiedenen Geisteskrankheiten, die ebenfalls als vier Hauptformen, mit einer unendlichen Zahl von Zwischenstufen sich darstellen, so dass dem melancholischen Temperamente die Melancholie, dem cholerischen die Manie, dem sanguinischen die Narrheit, dem phlegmatischen der Blödsinn, dem melancholisch-cholerischen die Complicationen und Verbindungen von Manie und Melancholie, dem sanguinisch-cholerischen jene zwischen Narrheit und Tollheit, dem sanguinisch-phlegmatischen jene zwischen Narrheit und Blödsinn, und dem melancholisch-phlegmatischen jene zwischen Blödsinn und Melancholie entsprechen [1]).

II. Es gibt mehrere anomale Seelenzustände, die den verschiedenen Formen der selbstständigen Seelenkrankheiten durchaus höchst analog, ja sogar kann man behaupten, wesentlich mit ihnen identisch sind, und die doch nur durch Einwirkung materieller Potenzen auf den Organismus und nur durch eine, dadurch erzeugte körperliche Krankheit bedingt sind. Hieher gehören besonders das Fieberdelirium und der psychische Zustand der Betrunkenen und der Vergifteten.

1) Die wesentliche Identität eines Fieberdeliriums, welches doch offenbar nur durch eine körperliche Krank-

---

1) Mehreres über die Beziehung zwischen den Temperamenten und psychischen Krankheiten s. Esquirol, bearbeit. von Hille. p. 42. Stahl, neu verbesserte Lehre von d. Temperamenten. Lpz. 1723. II Kap. Marsilius Ficinus, de vita. Lib. I. Cap. 5. Cabanis, rapports du physique et du moral de l'homme. Paris 1824. Tom. III. Chiarugi, della pazzia. T. I. §. 107. Combe, observations on mental derangement. p. 97. Reveillé Parise, memoire sur l'existence et la cause organique du temperament melancholique. Paris 1831; u. m. A.

heit bedingt ist, mit dem fieberlosen Delirium, mit einer selbstständigen psychischen Krankheitsform läßt sich nicht läugnen. „When the mental functions are disturbed in an acute disease, bemerkt Combe,[1]) ganz richtig, nobody doubts that they are deranged in slower diseases, like those which constitute insanity, many deny that there is any thing wrong with the head at all, when in reality the difference is often one of degree only; for delirium is as closely allied to insanity, as one form of insanity is to another.“ Und Reil[2]) sagt: „unter der Zusammensetzung der Geisteszerrüttungen mit andern Krankheiten erwähne ich zuerst ihre Verbindung mit dem Gefäßfieber. Man hat diesen Zustand mit Unrecht von ihnen getrennt und ihn als eine eigene Art, unter dem Namen des Irreredens im Fieber (delirium febrile) aufgestellt. Allein die Geisteszerrüttungen haben einerlei wesentliche Merkmale, sie mögen einfach oder mit einem Gefäßfieber zusammengesetzt seyn, sind also auch einerlei Object und die Variationen derselben, die in dem letzten Falle bei ihnen vorkommen, sind unter ihren zufälligen Differenzen begriffen.“ Das fieberlose Irrseyn und das Irrseyn im Fieber bieten uns gleichartige Erscheinungen dar, und gleichartige Erscheinungen lassen auf gleichartigen Ursprung schließen; in welcher Beziehung wir besonders folgende zwei Erfahrungen zu berücksichtigen haben. a) Wir finden bei den verschiedenen fieberhaften Krankheiten Seelenstörungen, die dem Blödsinne, der Manie, den fixen Ideen der selbstständigen psychischen Krankheitsformen ganz analog sind, was folgende Beispiele beweisen. Bei der Pest, die im sechsten Jahrhunderte im Morgenlande wüthete, waren

1) Observations on mental derangement. Edinb. 1831. p. 138.

2) Ueber die Erkenntniß u. Kur der Fieber. 4 B. Halle 1802. P. 364.

die Kranken mit den sonderbarsten fixen Ideen gequält: sie sahen Gespenster, verschlofsen sich in ihre Gemächer, glaubten von Feinden umringt zu seyn, vor denen sie in der gröfsten Todesangst schwebten; andere wähnten die Stimmen ihrer abgeschiedenen Freunde zu hören, die ihnen ihr Todesurtheil ankündigten [1]). Im hohen Sommer bei einer sehr grofsen Hitze brach bei den Abderiten unter den Zuschauern einer Tragödie des Euripides ein hitziges Fieber aus, welches sich am siebten Tage durch profuse Schweifse und Nasenbluten entschied; die Kranken liefen wie Wahnsinnige auf den Strafsen umher, schrieen aus allen Kräften und recitirten Verse, besonders aus jener Tragödie [2]). Vom ansteckenden Typhus sagt Hildenbrand [3]): „es erheben sich gleichsam mit Verlust oder Abnahme der äufsern Sinne die Eindrücke, die in das Sensorium von innen kommen. Daher kömmt es, dafs die Kranken träumen, ohne beinahe zu schlafen (Typhomania), dafs sie halb schlafend in verschiedenen Geberden darüber ausarten, und mit besonderer Unachtsamkeit auf äufsere Gegenstände, unter steter Beschäftigung mit innern Eindrücken, oder aber mit Verwirrung beider untereinander, irrereden. Sonderbar ist es, dafs gemeinlich ein einziger solcher prävalirender Eindruck, und eine hieraus entstehende Phantasie oder fixe Idee, die ganze Zeit des Fiebers hindurch unaufhörlich quält. Ich war durch sieben Tage in meinem Typhus mit der Hinwegschaffung einer unschicklichen Verzierung meines Ofens, der mir gegenüber stand, rastlos beschäftiget, welches mir bange Unruhe machte, da ich es nicht bewerkstelligen konnte. Einer meiner Schüler, der kurz vor der Ansteckung in dem Singspiele, der Spiegel von Arkadien, war, spielte die ganzen sieben

---

1) Procopius, de bello persico. Lib. II. C. 22.
2) Rammazzini, constitut. epid. urban. a. 1591.
3) Vom ansteckenden Typhus. Wien 1810. p. 68. 69.

Tage des nervösen Zeitraumes seines Typhus die Rolle des Vipernfängers, und es machte ihm unbeschreibliche Angst, diese eckelhaften Thiere unaufhörlich fangen und verschlucken zu müssen. Ein Anderer hatte beinahe die ganze Krankheit hindurch die traurige Phantasie, dafs er nicht nur für sich, sondern auch für alle übrigen clinischen Zuhörer zugleich krank seyn müsse." Eine an einem Scharlachfieber leidende Kranke hielt einen vor ihrem Bette stehenden Wasserkrug für ein grofses Ungeheuer, welches sie zu verschlingen drohte [1]): und so gibt es dieser Beispiele noch eine Menge, so wie es eine allgemein bekannte Erfahrung ist, dafs die acuten Fieber oft mit einem der Manie ganz ähnlichen Delirium verbunden sind. Dafs freilich das Fieberdelirium mit seinem Fieber steigt und fällt, könnte als Einwurf gelten, allein wer kann aus Erfahrungen und rationellen Gründen läugnen, dafs es sich mit den selbstständigen psychischen Krankheitsformen in Bezug auf die ihnen zu Grunde liegenden somatischen Abnormitäten nicht eben so verhält? „Ich kann bezeugen, sagt Jacobi [2]), dafs bei allen Fällen von Seelenstörung, die mir vorgekommen, und in welchen der innere Zusammenhang der Krankheitserscheinungen mit einiger Sicherheit ermittelt werden konnte, das Irreseyn auch allemal mit der somatischen Veranlassung, durch die es bedingt ward, bestand und wich, und wenn in vielen Fällen dieser Art die krankhaften Veränderungen im Organismus, durch welche das Irreseyn entstanden und fortbesteht, nicht offenbar werden, so mögen wir deshalb blos unsere grofse Unwissenheit anklagen." Was endlich noch b) für die enge Beziehung beweist, die zwischen dem Fieberdeli-

1) Vering, psychische Heilkunde. 1 B. 2 Thl. p. 297.

2) Beob. üb. Pathol u. Therap. d. mit Irrseyn verbundenen Krankh. 1 B. p. 157.

rium und einer selbstständigen psychischen Krankheitsform, dem fieberlosen Delirium, Statt findet, scheint mir auch noch vorzüglich der Umstand zu seyn, dafs der acute oder chronische Charakter des somatischen Leidens eines und desselben Organes auch den acuten oder chronischen Charakter der daraus hervorgehenden psychischen Störung bedingt, und letztere mit ersterm gleichen Schritt hält: so geht z. B. aus einer acuten Leberkrankheit, einer Leberentzündung, auch ein acutes psychisches Leiden, das fieberhafte Delirium hervor, und wird dieses acute Leberleiden nicht radical geheilt, sondern geht es in ein chronisches, wie in Leberverhärtung über, so wird auch das, daraus sich gestaltete psychische Leiden mit dem Charakter eines fieberlosen, chronischen Deliriums, d. i. einer selbstständigen Seelenkrankheitsform, z. B. einer Melancholie, auftreten.

2) Im Rausche, einem gleichfalls durch körperliche Abnormität bedingten Zustande, gestalten sich psychische Störungen, die den verschiedenen Seelenkrankheiten durchgehends analog sind, und worüber ich noch Mehreres im siebten Segmente sagen werde. Ein ähnliches Verhältnifs ist es auch mit den Giften; und man vergleiche darüber das, was ich im zweiten Segmente mittheilen werde. Hier wie dort haben wir gleichartige Erscheinungen, die uns auf einen gleichartigen Ursprung zu schliefsen berechtigen, und uns zu der Behauptung führen, dafs die durch spirituöse Getränke und durch Gifte erzeugten psychischen Anomalien dem Wesen nach mit den selbstständigen psychischen Krankheitsformen identisch seyen.

E. Beweise aus der Heilmethode der psychischen Krankheiten.

Man theilt gewöhnlich die Heilmethode der psychischen Krankheiten in eine somatische und in eine psychische Methode ab. Aus Folgendem wird man jedoch ersehen, dafs der somatischen ein bei Weitem gröfserer

Werth zukömmt, als man anzunehmen geneigt ist, und dafs der psychischen eben so gut als der somatischen Methode eine Einwirknng auf das Körperliche, auf die Materialität des Organismus zu Grunde liegt.

1) Es sey ferne von mir, der psychischen Methode ihren Werth absprechen zu wollen; allein ich bin auch zu sehr davon überzeugt, dafs sie nur in Verbindung mit zweckmäfsigen somatischen Mitteln von Erfolg seyn kann, was die Erfahrung und der Ausspruch eines jeden Irrenarztes bestätiget, und namentlich auch Solcher, die vorzüglich der psychischen Kurmethode ergeben sind. Mit den besten Verstandesgründen bemerkt Nasse x) ganz richtig, mit aller logischer Kunst, mit der Verweisung auf die gültigsten Vernunftgesetze hat noch Niemand einen Irren geheilt 2): und an einem andern Orte 3) sagt derselbe: „diesem Verfahren (der Beachtung des Körperlichen) folgend, habe ich Fälle von Melancholie, wie von Manie, die schon seit Monaten, ja mit Remissionen seit ein paar Jahren bestanden und die vorher auf verschiedene Weise vergeblich behandelt waren, in Kurzem einen glücklichen Ausgang nehmen gesehen. Sobald der besondere Körperzustand, den man vorher übersehen hatte, erkannt, und das von diesem Zustande Angezeigte gehörige Zeit hindurch angewendet worden, wich das Irrseyn dauernd; das mit nicht hinreichend beachtetem chlorotischen Ansehen eines jungen Mädchens verbundene

---

1) Zeitschrift. 1819. p. 450.
2) „Dem an einer wirklich fixen Idee Leidenden diese ausreden wollen, ist eben so viel, als den, welcher Hunger hat, bereden zu wollen, dafs er satt sey. Besser ist es hier für Demonstrationen, Speisen zu geben, und da, wo fixe Ideen sind, das sie verursachende Leibesübel zu suchen und zu heilen, wo der Flor fallen wird, welcher die Seele umnebelt, und ihr die freie Umsicht raubt.“ Bird, in meinem Magaz. 4 Hft. p. 72.
3) Archiv für medic. Erfahr. 1830. 1 Hft. Vergl. auch mein Magaz. 4 Hft. p. 107.

dem Eisen, das auf erhöhte Reizbarkeit des Herzens gegründete der Digitalis, das von Atonie des Uterus bedingte der Verbindung von Safran und Aloe, das von Plethora und Congestion nach dem Kopfe unterhaltenden ableitenden Verfahren und der durchgeführten Entsagung von aller Fleischkost und jeder Art von geistigen Getränken." Das Bestreben, einen Tollen durch Raisonnement von seiner Tollheit zu überführen, sagt Haslam, ist eine blofse Thorheit derjenigen, die den Versuch machen [1]), indem die Tollheit immer die festeste Ueberzeugung von der Wahrheit des Irrthums mit sich führt, eine Ueberzeugung, die der ausführlichste und richtigste Beweis nicht entfernen kann. In der Retreat, nahe bei York, zeigte das Raisonniren über die Täuschungen der Patienten keinen Nutzen; ein Versuch, ihre falschen Begriffe zu widerlegen, brachte sie gewöhnlich auf, und bestärkte sie nur noch mehr in ihrem Irrthume, und auch Halloran bestätiget durch eigene Erfahrungen, dafs, je weniger man überhaupt von den Wahnvorstellungen der Kranken Notiz nehme, desto weniger fest würden sie sie halten [2]).

2) Und wenn auch der Arzt durch Affecte und Leidenschaften, so wie überhaupt auf psychischem Wege auf seinen Kranken einzuwirken sucht, so ist jederzeit damit eine Einwirkung auf das Somatische, auf das Materielle, nothwendigerweise damit verbunden. Denn

---

1) Am allerunzweckmäfsigsten und ganz unpsychologisch ist die Art und Weise, wie Ideler, der Irrenarzt an der Charité zu Berlin, die Kranken zu heilen sucht. Man vergleiche über sein Verfahren den Bericht eines Augenzeugen in meinem Magazin. 7 Hft. p. 150. S. auch meine Diagnostik. p. 124.

2) S. auch Esquirol, im Dict. des sciene. med. Tom. XVI. p. 225. Ganz treffend war in dieser Hinsicht die Antwort, die ein Melancholicus gab: „ich verstehe sie sehr wohl, ich verstehe ihr Raisonnement: allein wenn ich davon überzeugt wäre, so würde ich schon geheilt seyn.

a) es treffen die durch psychische Einwirkungen hervorgerufenen Veränderungen im Organismus eben so gut die somatische als die psychische Sphäre und es sind die psychischen Einwirkungen oft von der Art, dafs sie uns in Zweifel lassen, ob die Heilung wirklich durch eine, durch dieselben hervorgerufene Ueberzeugung oder durch den mit ihnen verbundenen Eingriff auf die somatische Seite ist vermittelt worden. So wurde z. B. ein Kranker, der an dem Wahne litt, er habe eine Feldgrille im Kopfe, dadurch von seiner Idee abgebracht, dafs man ihm einige Einschnitte in die Stirnhaut machte und ihm eine Grille vorzeigte, die man herausgeschnitten zu haben vorgab [1]). Ist nun die Heilung hier einzig nur auf psychischem Wege dadurch erfolgt, dafs der Kranke sich nun von seinem lästigen Gaste befreit glaubte, und hatten die Einschnitte, die Blutung u. s. w. gar keinen somatisch-heilenden Werth [2])? War es nicht möglich, dafs hier diese fixe Idee durch ein ihr analoges und durch Blutcongestion zum Kopfe erzeugtes Sausen in demselben hervorgerufen wurde, und wie oft waren nicht Ableitungen, örtliche Blutentziehungen am Kopfe und Aehnliches schon allein zur Beseitigung eines solchen Irrwahnes hinreichend? Der Kranke, von dem van Swieten [3]) spricht, und der sich einbildete, er habe Füfse von Glas, wurde dadurch, dafs man ihm Holz an die Beine warf, von seiner Idee geheilt: kann nun diese Heilung auf keinem andern Wege geschehen seyn, als auf psychischem durch die erregte Ueberzeugung, dafs Füfse von Glas hätten zertrümmert werden müssen? Ich habe schon S. 464 angeführt, und durch mehrere Bei-

1) Beiträge zur philosophisch. Anthropologie; herausgegeb. v. Wagner. 1 B. p. 279.
2) Eine ähnliche interessante, und das Gesagte bestätigende Geschichte hat Martini in Hufeland's Journal, 1833. April. p. 77 mitgetheilt.
3) Comment. in H. Boërhaave Aphorism. §. 113.

spiele bewiesen, dafs sehr oft den verschiedenen fixen Ideen ihnen entsprechende körperliche Abnormitäten zu Grunde liegen, und frage nun, ob nicht in eben diesem Falle der Irrwahn des Kranken vielleicht durch ein Leiden seiner Beine bedingt war und die durch den Wurf an dieselben erzeugte materielle Veränderung in ihnen das Bedingende und zugleich damit das Bedingte aufhob? Wie oft werden Kranke, welche der Meinung sind, es sey ihnen irgend eine Extremität abgestorben, dadurch, dafs man diesen Theil sticht, brennt, einen Hautreiz anwendet u. s. w. von ihrem Irrwahne abgebracht, und wie oft wird dieses als eine Heilung auf blofsem psychischem Wege betrachtet, indem der durch solche Operationen hervorgebrachte Schmerz dem Kranken die Ueberzeugung gegeben habe, dafs sein nun schmerzendes Glied auch leben müsse: aber läfst sich nicht auch mit gleichem Rechte annehmen, dafs der Irrwahn hier durch irgend eine somatische Störung in den Extremitäten, durch einen Druck auf die Nerven, einen Krampf oder sonst etwas Anderes kann erzeugt worden seyn, und dieses Stechen, Brennen u. dgl. das örtliche körperliche Leiden geheilt und damit den aus ihm hervorgegangenen Irrwahn verscheucht habe? Endlich b) wollten wir auch zugeben, dafs Seelenkrankheiten einzig und allein nur durch psychische Einwirkungen manchmal geheilt werden könnten, so ist dieses doch noch kein Gegenbeweis gegen den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten, da auch Krankheiten, die offenbar somatisch sind, z. B. Epilepsie, Wechselfieber u. m. A. gleichfalls durch psychische Einwirkungen geheilt worden sind: das Körperliche mufs hier dem auf die Seele gemachten Eindrucke weichen, und wir müssen damit die Erfahrungen über die Einflüsse des psychischen Lebens auf somatische Krankheitsformen vergleichen, wie z. B. die Erfahrung, dafs oft eine vorhandene psychische Krankheit die Ent-

wicklung einer somatischen verhindert oder sie gänzlich zerstört, worüber ich schon an einem andern Orte [1]) Einiges angegeben habe.

Endlich haben wir noch

F. zwei höchst interessante Erscheinungen bei den psychischen Krankheiten, welche die Beweise über den somatischen Ursprung derselben beschliefsen sollen, nämlich: I. das halbseitige psychische Erkranken und II. die Rückkehr der Vernunft kurz vor dem Tode der Irren.

I. Anlangend das halbseitige psychische Erkranken, eine Erscheinung, die noch von keinem Schriftsteller erwähnt wurde, so kann dasselbe eben sowohl durch Theorie als Erfahrung bewiesen werden.

1) Die theoretische Bekräftigung müssen wir aus der Annahme einer Duplicität des Seelenorgans selbst herholen, die wohl Niemand, der das Gehirn genauen Untersuchungen unterwirft, bezweifeln wird. Einmal zeigen uns schon die paarigen Hirnhalbkugeln selbst die deutlichste Duplicität und dann läfst sich auch bei den andern, nur einmal vorhandenen Theilen des Gehirns eine Paarigkeit derselben nachweisen. Die Zirbel hat ihre paarigen Markstiele: Balken, Brücke und vordere Comissur haben paarige Strahlungen in beide Hemisphären; die Scheidewand besteht aus zwei, blos aneinander sich heftenden, den beiden Hemisphären angehörigen Blättern, und wollte man endlich doch noch den Hirnanhang als ein unpaariges Organ ansehen, so ist dagegen zu bemerken, dafs der zu ihm gehörige Trichter einen Längeeinschnitt und eine Fortsetzung von der rechten und linken Hälfte des Hirnstammes hat [2]). Stellen wir nun dieser theoretischen Ansicht

---

1) In meiner Diagnostik p. 157 u. f.
2) Burdach, vom Baue u. Leben des Gehirns. 3 B. p. 358.

2) einige pathologische Erfahrungen gegenüber, so werden dadurch manche derselben eine richtigere Deutung, als bisher geschehen ist, erhalten. Gestützt auf den allgemeinen Satz, dafs, wenn von einem paarigen Organe das Eine verletzt wird, das Andere die Funktion fortführt, und analog den Erscheinungen in der somatischen Lebenssphäre, dafs der Mensch mit der andern Lunge noch athmet, wenn schon eine Lunge zerstört ist, dafs bei Destruction der einen Niere der Harn noch durch die andere secernirt werden kann u. dgl., müssen wir in der psychischen Lebenssphäre es uns erklären, dafs mit der Zerstörung der einen Hirnhemisphäre nicht auch absolut Vernichtung der psychischen Thätigkeit verbunden sey, sondern diese in der andern, noch gesunden Hirnhälfte vor sich gehe. Zahlreiche Erfahrungen und Versuche, namentlich von Flourens [1]), bestätigen dieses. Eine Henne, welcher derselbe die rechte Hemisphäre genommen hatte, lebte noch zwei Monate und gab Zeichen von Verstand und Willen. Diemerbroek [2]) erzählt von einem Mädchen, welchem die ganze Hirnhälfte durch den Fall eines schweren Steines auf die rechte Seite des Kopfes zerstört wurde, und wo dennoch während 36 Stunden das psychische und sensorielle Leben ungestört blieb, welches hier offenbar durch die normal fortwirkende Thätigkeit der linken Hirnorgane vermittelt wurde. Einen ähnlichen Fall theilt Roloff [3]) von einem Weibe mit, bei welchem man bei der Section bedeutende Zerstörungen der linken Hirnhälfte fand, während die rechte Hälfte ganz gesund war; auch bei diesem Individuum gingen alle psychischen Funktionen ungetrübt von Statten. Andral [4]) fand an der Oberfläche

---

1) Recherches experimentales sur les proprietés et les fonctions du systeme nerveux dans les animaux vertebrés. Paris 1824.
2) Anat. Lib. III. Cap. 5.
3) In Nasse's Zeitschr. 1825. 3 Hft. p. 172.
4) Magendie, Journ. de phys. 1822. Nro. 2. p. 110.

der linken Hemisphäre eine Granulation von der Grösse einer dicken Erbse, welche die Consistenz der Kalkconcretionen der Lungen besafs und in die von ihr verdrängte Hirnsubstanz eingedrückt war, und die psychischen Vorgänge waren während des Lebens nicht im Mindesten getrübt. Im Charitékrankenhause zu Berlin starb eine Frau, die nach einer Kopfverletzung weder gelähmt war, noch das Bewufstseyn verloren hatte, und bei welcher im vordersten Ende des rechten vordern Lobus des grofsen Gehirns sich Eiter in grofser Menge gebildet und einen Theil der Hirnsubstanz zerstört hatte. In derselben Anstalt starb ein Mädchen plötzlich apoplectisch, das aufser Kopfschmerzen mit Erbrechen, nie irre geredet, und nie die mindeste Spur von Mangel an Denkkraft geäufsert hatte, und man fand nach seinem Tode die ganze rechte Hälfte des kleinen Gehirns in eine Höhle verwandelt, welche über anderthalb Unzen Flüssigkeit und drei steinige Concremente enthielt [2]). Bei einer 61jährigen Frau, die an Lungenentzündung starb, fand man die linke Schädel- und Gehirnhälfte vollkommen gesund: die rechte Hirnhälfte aber fast in allen ihren einzelnen Theilen atrophisch und den rechten Theil des Schädels doppelt so dick, als den linken: dieses Weib hatte nie an der geringsten psychischen Störung gelitten [2]). In allen diesen Fällen nun, wo bei so bedeutenden Abnormitäten in der einen Hirnhälfte die psychischen Thätigkeiten nicht im Mindesten getrübt erschienen, mufsten diese offenbar nur durch die normal funktionirende und gesund gebliebene andere Hälfte vermittelt worden seyn.

Nach diesen vorausgeschickten aus der Theorie und Erfahrung entnommenen Beweisen für die Duplicität

---

1) Neumann, die Krankh. des Vorstellungsvermögens. Lpz. 1822. p. 39.
2) Bell, in d. Revue medicale. Mai 1831.

des Gehirns glaube ich nun die Möglichkeit des halbseitigen psychischen Erkrankens aufstellen und zwar als Beweis für den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten geltend machen zu dürfen. Dafs ein halbseitig psychisches Erkranken möglich sey, wird also, nachdem die Duplicität des Seelenorgans selbst nachgewiesen ist, keines theoretischen Beweises mehr bedürfen, eben so wenig, als die Behauptung, dafs es eine halbseitige Erkrankung des Lungensystemes gebe u. dgl. Doch sollen noch einige besonders hieher gehörige Thatsachen, als praktische Beweise beigefügt werden. Moser erzählt, dafs er selbst einmal einige Stunden lang in der linken Hemisphäre phantasirt, in der rechten hingegen verständig gedacht, und das Phantasiren bemerkt und richtig beurtheilt habe [1]); und es ist überhaupt keine so seltene Erscheinung, dafs Fieberkranke mit der einen Gehirnhälfte deliriren, während sie mit der andern ihre Denkfunktionen ganz normal verrichten und daher des perversen psychischen Zustandes sich bewufst sind. Ich habe diesen qualvollen Zustand an mir selbst erlebt, als ich im Jahre 1828 in Folge eines heftigen Hämorrhoidalleidens und mehrerer ausgestandener Mastdarmsisteloperationen in ein Fieber verfiel, eines Abends deliirte, auf die an mich gerichteten Fragen verkehrte Antworten gab, zu gleicher Zeit aber des Delirirens und meines irren Geschwätzes mir bewufst, mich fruchtlos bestrebte, passend zu antworten und so über eine Stunde in diesem innern, marternden Kampfe zubrachte: dieselbe Erfahrung versichert auch ein ungenannter Schriftsteller [2]) besonders bei mehreren Reconvalescenten vom ansteckenden Typhus gemacht zu haben. Gall erzählt

---

1) Tiedemann, Untersuchungen über den Menschen. III. p. 357.
2) Kritische Darstellung der Gall'schen Untersuch. d. Gehirn- und Schädelbaues. Von W. Zurch 1802. p. 46.

von einem Prediger, der sich einige Jahre lang für wahnsinnig auf der linken Seite hielt, und seinen Wahnsinn mit der andern Seite bemerkte: noch einige Zeit nach der Heilung bemerkte er, wenn er sich ärgerte oder zu viel trank auf seiner linken Seite Neigung zu seinem frühern Wahnsinne [1]). In Paris heilte Gall eine Dame, welche ihm oft ihre Vorahndung mittheilte, einmal in Wahnsinn an einer Seite des Kopfes zu verfallen, weil sie bemerkte, dafs ihr Ideengang auf dieser Seite anders sey, als auf der andern. Eine andere Dame sagte ihm, dafs sie auf der linken Seite Alles ganz Anders wahrnehme, als auf der rechten: es scheint mir, sagte sie, indem sie ihre Hand senkrecht auf die Stirne in die Mittellinie legte, dafs von der Stirne bis zum Hintertheile des Kopfes mein Gehirn in zwei verschiedene Hälften getheilt ist. Keine von beiden Damen hatte noch die geringste Kenntnifs weder vom Baue des Gehirns noch von Gall's Entdeckungen [2]). Es sind dieses gewifs Erfahrungen, welche nur zu klar beweisen, dafs der Grund jeder psychischen Krankheit nicht in der Seele selbst aufgesucht werden dürfe, sondern nur in einem abnormen Materiellen, wodurch sich die Psyche dann auch abnorm äufsern mufs. Denn, könnte die Seele, als Kraft, als dynamisches Princip selbst erkranken, so müfste sie

---

1) Ich kann es nicht entscheiden, ob dieses derselbe Fall ist, den Heiland (Darstellung des Verhältnisses zwischen d. rechten u. linken Hälfte d. menschl. Körpers. Nürnb. 1807. P. 110.) mit folgenden Worten erzählt: Dr. Gall soll in seiner ersten Vorlesung zu Berlin erzählt haben, er habe zu Wien einen Mann gekannt, der es sich bewufst war, dafs er auf der einen Seite ein Narr sey, auf der andern aber ganz gescheid und klug. Wenn jene, ohne dafs er es hindern konnte, Dummheiten in Worten und Thaten zeigte, so ärgerte sich diese, ohne es jedoch verhüten zu können. Nach dem Tode habe man einen ganz widernatürlichen Zustand des Schädels und des Gehirns auf der dummen Seite gefunden."

2) Vollständige Geisteskunde. Eine freie Uebersetzung der 6 Bände von Gall's Organologie. Nürnb. 1829. p. 57.

sich in jeder Hirnhemisphäre als abnorm darstellen, so aber äufsert sie sich nur durch die krankhafte Hemisphäre selbst krank, während ihre Aeufserungen durch die normale Hirnhälfte normal bleiben. Noch soll folgender, von Dr. Myer [1]) beobachtete, interessante Fall hier mitgetheilt werden. Im November 1828 wurde derselbe eilig zu einem 35jährigen, starken, vollblütigen Landmanne gerufen, und fand dessen rechte Seite völlig gelähmt. Nach genauer Untersuchung ergab sich, dafs der Kranke öfters nach geringen Diätfehlern heftigen, mit theilweiser Lähmung verbundenen Kolikanfällen unterworfen sey, wovon auch der gegenwärtige Anfall hergeleitet wurde. Bald aber stellte sich zu dieser Krankheit eine Geistesverwirrung eigenthümlicher Art ein, wobei der fixe Wahn merkwürdig war, dafs die gesunde und die gefühllose Seite seines Körpers zwei verschiedene von selbstständigen, abgesonderten Kräften belebte Personen seyen, im steten Hader und auf das Lebhafteste mit einander kämpfend. Sehr interessant waren in dieser Beziehung seine Reden. So bildete er sich z. B. ein, die eine Hälfte seines Körpers sey ein Herr, die andere dessen Diener, und in dieser Einbildung befahl und ordnete er an, rügte u. dgl. Im nächsten Augenblicke bildete er sich ein, bei der Arbeit zu seyn und von einem faulen Menschen dabei gestört zu werden, der ihm zuredete und ihn am Arbeiten hinderte, wobei die Täuschung so vollkommen war, dafs Sprache und Stimme der Rolle, die er spielte, ganz angemessen waren. Er warf seinem Gefährten seine Trägheit in zornigen Ausdrücken vor, und bemühte sich durch Geberden und selbst Blicke von der gesunden Seite her, seine Verachtung zu erkennen zu geben, worauf anderseits eine

1) In the Maryland medical Recorder. Baltimore 1829. Vol. I. P. 452.

von beifsendem Hohne begleitete Gegenrede erfolgte, die die arbeitsame Hälfte dann in die lebhafteste Wuth versetzte, während die schlafende und gefühllose an diesen Ausdrücken sich zu weiden schien. Kurz dieser psychische Krieg wurde mit so vieler Vernunft geführt und die beiden Partheien standen einander gleichsam so selbstständig gegenüber, dafs sich uns der Gedanke an einen psychischen Dualismus, an eine gleichzeitige normale und abnorme Geistesthätigkeit unwillkührlich aufdrängt, und zwar in der Art, dafs sich die Psyche durch die eine, an der Körperkrankheit Antheil nehmende (oder vielmehr durch sie bedingte) Gehirnhälfte als abnorm äufsern mufste und die fixe Idee des faulen Menschen lieferte, während die Geistesthätigkeit in der andern, von jedem Leiden befreiten Gehirnhälfte normal funktionirend zu erscheinen und die vernünftige Gegenrede gegen das faule (kranke) Princip zu bilden im Stande war.

II. Die zuweilen eintreffende Rückkehr der Vernunft der Irren kurz vor ihrem Tode hat einige Schriftsteller zu der Behauptung veranlafst, dafs die Seelenkrankheiten nicht von somatischen Veränderungen überhaupt, und nicht von solchen im Gehirne insbesondere abhängen könnten [x]): allein diese Erfahrung beweist gerade das Gegentheil, beweist die somatische Basis der psychischen Krankheiten, und zwar folgendermafsen.

1) Zuerst wird die, aus dieser Erfahrung irrigerweise gezogene Behauptung einer nicht materiellen Basis der psychischen Krankheiten, durch eine Analogie mit Kör-

---

1) Z. B. Crowther, practical remarks on insanity. Lond. 1811. p. 26. „This person was a furiously deranged madman; but within an hour or two previous to his dissolution, he requested a person to sit down and pray by him, as he felt, that he had but a short time to live: he earnestly joined in the devotion. Which circumstances, i think, fully justify, the conclusion, that had his insanity been occasionned by the diseased appearances, manifest on opening the head, such lucid interval could not have taken place.“

perkrankheiten widerlegt. Die Epilepsie, welche von Knochensplittern im Gehirne entsteht, bildet Anfälle, die bald öfters, bald seltener entstehen: in der Zwischenzeit befindet sich der Kranke wohl, obgleich die materielle Ursache fortwährt. In dem letzten Stadium der acuten Hirnhöhlenwassersucht, bei Ergiefsungen von Wasser, Blut, Eiterung, Erweichung, Hydatiden, und Aftergebilden im Gehirne kehrt oft längere oder kürzere Zeit vor dem Tode Bewufstseyn und Geistesfähigkeit wieder [1]). In der Brustwassersucht kehrt oft 24 oder 48 Stunden vor dem Ende eine völlig freie Respiration zurück. Es ist bekannt, dafs Stumme und solche, die des Gebrauches irgend eines Sinnes beraubt waren, die Sprache oder den Sinn in den letzten Augenblicken des Lebens wieder erhielten u. s. w., und eben so können nun auch Seelenkranke kurz vor dem Tode den Gebrauch ihrer Vernunft wieder erhalten [2]), ohne dafs diese Erscheinung als ein Beweis gegen den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten gelten kann.

2) Wie läfst sich diese Erscheinung erklären, und wie kann die Erklärungsweise als ein Beweis für die materielle Basis der psychischen Krankheiten geltend gemacht werden [3])? Einige haben diese Erscheinung in

---

1) Solche Fälle s. Bonet med. sept. L. 1. Sect. 14. C. 20. Arnemann's Magaz. 1 B. 2 St. p. 119. Haller, disput. ad morbor. hist. et curat. Lausann. 1747. I. 469. Henke's Zeitschr. 1822. 3 St. p. 87. Schmucker's vermischt. Schrift. I. 286. Arnold, diss. fungi medullaris in cerebro inventi exemplum. Vratislav. 1822. Wepfer, hist. apoplect. p. 358. Abercrombie üb. d. Krankheit. d. Gehirns; übers. v. de Blois. p. 26. Röderer, de cerebri scirrho. Götting. 1762.

2) Beispiele: Zimmermanns von der Erfahr. Zürch 1763. p. 263. Marshal, Unters. d. Gehirns im Wahnsinne etc.; übers. v. Romberg. p. 95. 98. 104. 118. 127. Greding, sämmtl. Schrift. 2 Tbl. p. 8. 9. Vering, in Nasse's Zeitschr. 1820. 1 Hft. p. 130. Bergmann, in meinem Magaz. 2 Hft. p. 109.

3) Vergl. Jahn's Abhandl. in meinem Magaz. 3 Hft. p. 73 und Kemme, von der Heiterkeit des Geistes bei einigen Sterbenden. Halle 1818.

der Art gedeutet; dafs die Seele, als ein blos für sich bestehendes und mit dem Leibe nur für die Dauer dieses Erdenlebens verbundenes Wesen, bei der Auflösung des Körpers frei werde: so hat man auch die Heiterkeit des Geistes bei den Sterbenden für einen wichtigen Beweis von der unkörperlichen Beschaffenheit und Unsterblichkeit der Seele gehalten. [1]). Allein die Naturwissenschaft zerstört die kindlichen Träume gläubiger Seelen und Deutungen der Art können nie Statt haben, wenn auf dem Wege der prüfenden Naturforschung Etwas erörtert werden soll. Wollen wir also, ihr gemäfs, diese Erscheinungen erklären, so müssen wir von der Physiologie des Todes, oder von der Erörterung, wie der Mensch stirbt, ausgehen. Der Tod des Menschen erfolgt nicht auf einmal, sondern allmählig, und wenn gleichwohl die von Kieser in seinem Systeme der Medicin angegebene Ordnung in den einzelnen Stadien des Todes, so dafs zuerst das sensitive, dann das animale und zuletzt das vegetative Leben absterbt, nicht unbedingt für alle Fälle geltend gemacht werden kann [2]), so ist doch so viel gewifs, dafs a) eines von diesen Systemen nach dem andern erlöscht und während das eine schon abgestorben ist, sich noch Thätigkeiten in dem andern zeigen. Darauf beruht die von Jahn [3]) richtig gewürdigte Erfahrung, dafs da, wo gewöhnlich Tod angenommen wird, noch kein Tod vorhanden sey, und dafs oft, während schon die Hirnfunktion erloschen ist, Muskelbewegung, Athmen, Wärmeerzeugung stille stehen, die vegetative

---

1) Kemme, l. c. p. 6. Tralles, de cholera. p. 83.
2) Vergl. Schmidt's Abhandl. in Casper's Wochenschrift für d. gesammte Heilk. 1833. Nro. 19. Im Faulfieber z. B. kommt der vegetative Tod vor dem animalen, während die sensitive Bewegung noch in Thätigkeit ist. Im Scheintode eilt der animale dem sensitiven Tode voraus.
3) Archiv für medic. Erfahr. März, April 1829. p. 335. Mein Magaz. 3 Hft. p. 77.

Lebenssphäre noch einige Zeit durch Aufschiefsen von Ausschlägen, Durchbruch der Zähne und Aehnliches sich thätig äufsert. Der Fall, den ich mich irgendwo gelesen zu haben erinnere, dafs einer Leiche noch Barthaare wuchsen, die von Jahn, aus Spalanzani, Wilson Philip und Kaltenbrunner zusammengestellten Thatsachen, dafs nach dem Tode die Haut- und Lymphgefäfse noch einige Zeit lang einsaugen, dafs die Haut noch mehrere Stunden die atmosphärische Luft, wie im Leben, zerlegt, dafs die Capillargefäfse noch einige Zeit thätig sind, dafs man in den Schwanzflossen gestorbener Fische noch Oscillationen des Blutes entstehen sieht, nachdem der Blutlauf schon lange gänzlich stockte, dafs nicht sogleich nach dem Tode die Gesichtszüge verfallen und sogleich der Verwesungsprozefs eintritt, dafs die Muskeln noch einige Zeit gereizt werden können, dafs der Leichnam sich viel langsamer abkühlt, als andere Dinge thun, dafs Haare [1]) und Nägel noch im Grabe fortwachsen, dafs bei Todten manchmal Schweifs [2]), Harn und Menstrualblut secernirt wird, dafs noch Koth abgeht u. s. w.: alles dieses und noch manche andere Erscheinungen sind dafür, dafs das Absterben des Menschen in einzelnen Stadien und auch einzelne Systeme hindurch geschieht, und dafs, während das Eine schon erloschen ist, sich im andern noch Aeufserungen seines individuellen Lebensprozesses wahrnehmen lassen, die hinreichendsten Be-

1) Hecker's Annalen. 5 B. p. 5.

2) Speranza (opere medich. T. VI. Bologna 1827) erzählt, dafs an der Leiche eines an Hirnentzündung verstorbenen Mädchens, noch 12 Stunden nach dem Tode Schweifs ausgebrochen, der, nachdem man ihn abgewischt, wieder zum Vorscheine gekommen sey. Speranza stellt selbst die Meinung auf, dafs dieses von der Thätigkeit des Capillarsystemes entstehe, die immer noch kürzere oder längere Zeit nach dem Tode fortbestehen könne. S. auch Horn's Archiv. Nov. Dec. 1822. Archives generales de Med. T. 13. p. 278.

weise. Eine zweite Erfahrung, die wir zur Erklärung des aufgestellten Themas noch zu Hilfe nehmen, ist b) die, dafs in dem Momente, wo das Leben in einem einzelnen Systeme erlöschen will, noch einmal, ehe es ganz abstirbt, heftige Aeufserungen in demselben entstehen. So gehen z. B. dem Absterben des Nervensystemes Delirien, Sinnestäuschungen, dem Absterben des Blutsystemes heftiges Herzklopfen, dem Absterben der vegetativen Lebenssphäre Einsaugungen [1]), Ausscheidungen, Bildungen von Exanthemen, Haaren u. dgl. vorher, wie dieses die vorhin angeführten Beispiele uns lehren, und es sind diese Aufregungen in den einzelnen Systemen um so eher möglich, als hier, wie Jahn treffend bemerkt, das Band, welches die Funktionen zur Lebenseinheit verknüpft, durch den hereinbrechenden Tod lose und locker geworden ist. Nach diesen vorausgeschickten Erörterungen über die Art des Sterbens wird nun der Umstand, dafs den Wahnsinnigen kurz vor dem Tode die Vernunft oft wiederkehrt, sich leicht erklären lassen, indem die materiellen Ursachen, die die vorhandene psychische Krankheit bedingt haben, durch die in irgend einem Systeme kurz vor seinem Absterben eintretende momentane heftige Aufregung oder Thätigkeit entfernt werden, und so plötzlich, da die Ursache (die vielleicht früher lange vergeblich durch die Kunst bekämpft wurde) entfernt ist, auch ihre Wirkung, die psychische Krankheit verschwindet, und dann die, ihrer sie krankmachenden Fesseln befreite Psyche als normal funktionirend erscheinen kann. Nehmen wir z. B. an, dafs eine psychische Krankheit

---

1) So findet man z. B. nach Cruveilhier bisweilen bei Kindern, welche am hitzigen Wasserkopfe gestorben sind, die Hirnhöhlen zwar erweitert, aber leer von Wasser, weil dieses kurz vor dem Tode noch aufgesaugt wurde. Siehe neue Sammlung auserles. Abhandl. für praktische Aerzte. 6 B. p. 178.

durch eine Wasseransammlung im Gehirne bedingt sey: hier kann die vor dem Absterben eintretende Aufregung eine Aussaugung des Wassers und damit, als Entfernung der Ursache, Wiederkehr der normalen Gehirnfunktion und psychische Gesundheit bewirken. Dafs endlich diese, aus den Gesetzen und Erscheinungen des Lebens und Sterbens selbst entnommene Erklärungsweise für die somatische Basis der psychischen Krankheiten spreche, bedarf jetzt keines ferneren Beweises mehr.

B.

Ueber die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Existenz gewisser in Zweifel gesogener Formen von psychischen Krankheiten.

Es gibt einige psychische Krankheiten, deren Möglichkeit der Existenz auf mannigfache Weise bestritten wurde. Die irrige Meinung, dafs nur da ein seelenkranker Zustand angenommen werden dürfe, wo ein Individuum anhaltend und in allen seinen psychischen Funktionen als leidend erscheint [1]), mag wohl gröfstentheils dazu Veranlassung gegeben haben. Da nun in diesen, in Zweifel gezogenen, psychischen Zuständen gesetzwidrige Handlungen begangen werden können, und demnach über die Zurechnungsfähigkeit derselben die Sprache seyn kann, so ist es für den Gerichtsarzt durchaus nothwendig, diese Zustände genau kennen zu lernen, und ist die Möglichkeit ihrer Existenz wirklich nachgewiesen, so ist dann auch jeder Zweifel über Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit von selbst gehoben. Diese Zustände sind nun folgende. I. Die mania sine delirio: II. die Monomanie, Mord- und Stehlmonomanie: III. die

---

1) Ueber das Irrige dieser Ansicht habe ich mich schon S. 165 unter Hinweisung auf S. 153 u. f. ausgesprochen.

insania occulta, und IV. der furor transitorius. Von diesen nun ins Besondere.

I. Mania sine delirio.

Wir berühren hier eine, eben sowohl in ärztlicher als in gerichtlicher Hinsicht höchst wichtige Form der Seelenkrankheiten [1]), nämlich die Wuth ohne Verkehrtseyn des Verstandes, oder die sogenannte mania sine delirio [2]). Zu mannigfaltigen Ansichten und Streitigkeiten hat diese psychische Krankheitsform Veranlassung gegeben, und es wird um so nöthiger, dieselben hier kritisch zu beleuchten und eine feste Ansicht darüber aufzustellen, als die Annahme oder Nichtannahme einer Existenz dieser Form von einem bedeutenden Einflusse auf die gerichtsärztliche Lehre von der Zurechnungsfähigkeit ist. — Bevor wir hier näher in die Existenz und das Wesen dieser Krankheitsform selbst eingehen, mag es nicht unzweckmäfsig seyn, vorerst

1. eine historisch-literärische Skizze über diese Krankheitsform nebst kritischen Bemerkungen vorangehen zu lassen.

Nachdem die mahnenden Stimmen deutscher Aerzte im 16ten und 17ten Jahrhunderte von der Existenz einer Melancholie ohne Irrereden [3]) überhört oder vergessen waren, kam mit dem Anfange dieses Jahrhundertes von Paris her eine Lehre von einer manie sans delire, manie non delirante, die um so mehr Eingang finden mufste, als sie aus dem Munde eines als psychischen Arztes hoch

---

1) Die Abhandlungen üb. die mania sine delirio sind in meiner systematischen Literatur d. ärztlich. u. gerichtl. Psychologie, Berlin 1833. p. 398 angegeben.
2) Ich habe diese Ansichten schon früher in Hecker's Annalen d. Heilkunde, Maiheft 1834 mitgetheilt.
3) Wir wollen unter Andern hier an Ettmuller, Prax. Lib. II. Sect. III. Cap. 4. erinnern. Er spricht von einer melancholia sine delirio, wo noch die „recta ratio sine delirio" bestehe. Auch vergl. man Wedel pathol. gen. Sect. III. c. 9. und Brendel praelect. accad. T. II. §. II.

erfahrnen Mannes kam. Es war Pinel, der gefeierte Reformator der Psychiatrie. Derselbe sagt [1]): „Man kann die Schriften des Locke gehörig bewundern, und der Meinung seyn, dafs der Begriff, den er von der Manie gibt, sehr unvollständig sey, indem er sie, als vom Delirium unzertrennbar betrachtet. Ich selbst dachte eben so wie Er, da ich meine Beobachtungen über diese Krankheit im Bicetre anfing und erstaunte nicht wenig, als ich mehrere Wahnsinnige sah, welche nicht die mindeste Verletzung des Verstandes zeigten, und die dennoch von einem Instinkte der Raserei beherrscht wurden, als wenn gleichsam nur die Willensvermögen verletzt wären. Diese Manie sans delire ist entweder anhaltend oder durch periodische Anfälle ausgezeichnet. Keine in die Augen fallende Veränderung der Verstandesverrichtungen, der Perception, der Urtheilskraft, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses kommt dabei vor: wohl aber Verkehrtheit in den Willensäufserungen, nämlich ein blinder Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen, oder gar zur blutdürstigen Wuth, ohne dafs man irgend eine herrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmende Ursache dieses Hanges wäre, angeben kann [2])." Pinel führt nun [3]) zur Bestätigung seiner aufgestellten Lehre folgende Fälle aus seiner eigenen Erfahrung an. Ein einziger unter den Augen einer schwachen und nachgiebigen Mutter erzogener Sohn gewöhnte sich an, sich allen seinen Launen, allen Regungen seines ungestümmen und regellosen Herzens zu überlassen. Die Heftigkeit seiner Neigungen nahm zu und befestigte sich mit den Jahren. Das Geld, das man an ihm verschwendete,

---

1) Philosophisch - medicinische Abhandl. über Geistesverwirrungen. Uebers. v. Wagner. Wien 1801. p. 160. 161. (Vergl. auch Pinel in d. memoires de la Societé d'emulation. Tom. III. p. 11 — 13.)
2) Pinel, p. 166.
3) P. 161 — 166.

schien alle Hindernisse seines höchsten Willens aus dem Weg zu räumen. Wollte man sich ihm entgegensetzen, so wurde seine Laune gereizt: er griff mit Tollkühnheit Andere an, suchte durch Gewalt zu beherrschen und lebte unaufhörlich in Zänkereien und Streitigkeiten. Wenn ihm irgend ein Thier, ein Pferd, ein Hund, Verdruss machte, so tödtete er es augenblicklich. War er bei irgend einer feierlichen Versammlung, oder bei irgend einem Feste gegenwärtig, so brach er los, gab und empfing Schläge und ging gewöhnlich blutig davon. Auf der andern Seite war er zur Zeit der Ruhe voll Vernunft. In seinem reifern Alter besass er eine grosse Herrschaft, herrschte vernünftig, erfüllte andere gesellschaftliche Pflichten, und zeichnete sich sogar durch Werke der Wohlthätigkeit gegen Unglückliche aus. Wunden, Prozesse, Geldstrafen, waren die einzige Frucht seiner unglücklichen Zanksucht. Aber eine notorische That hat seinen Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht: er erzürnte sich eines Tages gegen eine Frau, die gegen ihn Schmähreden ausstiess, und warf sie in einen Brunnen. Der Prozess wurde vor den Gerichten geführt, und zufolge einer Menge von Zeugen über seine Narrenstreiche wurde er in dem Irrenhause zu Bicetre eingesperrt. — Ein im Bicetre eingesperrter Mensch erleidet in unregelmässigen Zeitfristen Anfälle von Wuth, welche sich durch folgende Symptome auszeichnen. Anfangs hat er ein brennendes Gefühl in den Gedärmen mit äusserstem Durst und starker Verstopfung: diese Hitze breitet sich stufenweise gegen die Brust, den Hals und das Gesicht mit einer lebhaften Röthe aus; wenn sie in die Gegend der Schläfe kommt, so wird sie noch stärker und bewirkt ein heftiges und öfteres Schlagen der Arterien dieser Theile, als wenn sie bersten sollten; hierauf nimmt dieses Leiden das Gehirn ein, und dann wird der Wahnsinnige von einem blutdürstigen und un-

widerstehlichen Triebe beherrscht. Wenn er irgend eines schneidenden Instrumentes habhaft werden kann, so ist er geneigt, die erste beste Person, die ihm unter die Augen kommt, zu morden. Dennoch geniefst er in anderer Rücksicht selbst während der Anfälle den freien Gebrauch seiner Vernunft; er antwortet richtig auf die Fragen, die man ihm vorlegt, verräth keine Unordnung in seinen Vorstellungen und äufsert kein Merkmal von Delirium. Er fühlt tief das Schreckliche seiner Lage, und ist von Gewissensbissen durchdrungen, als wenn er sich selbst den tollen Hang zuzuschreiben hätte. Dieser Anfall ergriff ihn eines Tages vor seiner Einsperrung im Bicetre in seinem eigenen Hause: er machte seine Frau, die er zärtlich liebte, augenblicklich darauf aufmerksam, und hatte nur so viel Zeit, um zu schreien, dafs sie sich schnell flüchten möchte, um einer gewaltsamen Todesart zu entgehen. Im Bicetre wurde er von derselben periodischen Wuth und derselben automatischen Neigung, die manchmal gegen den Aufseher gerichtet ist, dessen Sorge und Sanftmuth er nicht genug preisen kann, befallen. Dieser innere Kampf zwischen der gesunden Vernunft und der blutdürstigen Grausamkeit bringt ihn oft so zur Verzweiflung, dafs er einigemal diesem unerträglichen Kampfe durch Selbstmord ein Ende zu machen suchte. Auch erzählt noch Pinel [1]) von drei Wahnsinnigen, deren Anfälle sich beständig nach einer Ruhe von 18 Monaten erneuerten und sechs Monate dauerten, und der besondere Charakter war dabei der, dafs sie dabei keine Verwirrung, keine Unordnung in den Ideen, keinen besondern Irrthum der Einbildungskraft verriethen. Diese Wahnsinnigen antworteten auf die an sie gerichteten Fragen auf das richtigste und bestimmteste, aber sie waren von einer stürmischen Raserei und von einem blutdür-

1) A. a. O. p. 14.

stigen Instinkt beherrscht, dessen ganzen Greuel sie selbst fühlten, aber dessen gräfslichem Ungestümm sie ohne das Hindernifs einer Einsperrung nicht zu widerstehen vermochten.

Pinel's Lehre wurde in Deutschland [1]) zuerst von Reil, welchem dann Hoffbauer folgte, angenommen. Reil hat eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes aufgestellt, und geht in seiner Schilderung noch weiter, als Pinel. Er sagt [2]): „es gibt noch eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, ein automatischer Drang zur Grausamkeit, oder ein blinder Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blos durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse eines Zweckes oder Objects zur Thätigkeit bestimmt wird. Alle Funktionen des Seelenorganes sind in ihrem normalen Zustande, die Sinne, die Imagination und der Verstand wirken wie in einem gesunden Menschen. Daher kann auch der Kranke seine Seelenkräfte zur Ausführung seines blinden Dranges aufs planmäfsigste anwenden und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen. Mit diesem Zustande darf man aber die Grausamkeiten der Barbaren nicht verwechseln, die

---

1) Henke sagt zwar in seinen Abhandl. aus d. Gebiete der gerichtl. Medic. 2 B. 2te Aufl. p. 341, dafs die deutschen Aerzte etwas vertheidigten, was Pinel schon längst als falsch zurückgenommen habe, und beruft sich auf die zweite Ausgabe von Pinel's traité sur l'alienation mentale. Paris 1809. p. 138. Allein daselbst erkennt blos Pinel die mania sine delirio nicht mehr als eine eigene Species, sondern blos als eine Varietät an, hat also seine Meinung blos hinsichtlich der Classification dieser Krankheit geändert, die Möglichkeit der Existenz derselben jedoch nicht geläugnet, was ja gerade die Hauptsache ist. Ich bedauere, die zweite Auflage von Pinel's Schrift nicht zu besitzen, allein ich habe die italienische Uebersetzung nach dieser Auflage von Vaghi, Lodi 1830, wo es p. 114, Not. heifst: „ho riconosciuto solamente, che la mania senza delirio punto non era una specie, ma una varieta."

2) Ueber die Erkenntnifs u. Kur der Fieber. Halle 1802. 4 B. P. 357.

Produkte eines bösen Herzens, schlechter Erziehung und einer rauhen Lebensart sind, welcher Zustand zu den moralischen Seelenkrankheiten gehört.“ Nachdem nun Reil eine Schilderung der Vorboten und des Verlaufs dieser Anfälle der Wuth, aus Pinel entlehnt, mitgetheilt hat, sagt er [1]) noch von den, von der mordsüchtigen Wuth befallenen Kranken: „ihr richtiger Verstand bietet ihnen alle zweckmäfsigen Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens an, sie wählen Waffen, Ort und Zeit, und morden nun eine bestimmte Person, oder jeden Menschen, der ihnen im Anfalle der Wuth vorkommt. Reil erwähnt hierauf eines Falles aus seiner eigenen Beobachtung mit folgenden Worten [2]): „ein gesunder und robuster Bauer vom Lande, der den vollen Gebrauch aller seiner Seelenkräfte hatte, bekam in den letzten Jahren dann und wann einen blinden Drang, alle Menschen mit Steinen zu werfen. Dabei hatte er ein fortwährendes Brennen im Unterleibe. Er war von einem heftigen Temperamente: bei einem Dispute über gleichgültige Dinge war er im Stande, seinen Gegner augenblicklich an der Gurgel zu fassen und ihn durchzuprügeln. Ich bekam ihn in mein Lazareth. Weder in seinen Reden noch Handlungen war irgend eine Verkehrtheit zu entdecken. Er wartete die andern Kranken, und gab ihnen zur bestimmten Stunde ihre Arzneien ein. Auf einmal entwischte er heimlich, kam vernünftig zu Hause an, spielte mit seinen Kameraden Karte und als diese fort waren, schickte er die Magd weg und ermordete mit Ueberlegung seine Frau und alle seine Kinder.“ An einem andern Orte [3]) sagt Reil: „die Wuth ohne Verkehrtheit ist einfache Tobsucht, in ihrer reinsten Gestalt, ohne alle fremden

1) S. 358.
2) S. 359.
3) Rhapsodien über d. Anwendung d. psychisch. Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle 1803. p. 387. 388.

Zusätze. Alle Seelenkräfte, das Wahrnehmungsvermögen, die Einbildungskraft und der Verstand sind in ihren Aeufserungen gesund, blos einige Handlungen sind abnorm, weil das Vorstellungsvermögen sie nicht, weder nach sinnlichen noch verständigen Zwecken, sondern weil ein innerer blinder und organischer Drang sie bestimmt. Der Kranke übt als Automat Grausamkeiten aus, ohne dafs Vorstellungen der Lust oder Unlust, fixe Ideen oder Täuschungen der Einbildungskraft ihn dazu leiteten. Seine Vernunft und sein Handlungsvermögen haben ihre Verhältnisse gegen einander umgetauscht; jene ist im Kampfe gegen dieses gerathen, oder gar Subaltern desselben geworden, statt dafs sie es bestimmen sollte. Sie kämpft mit dem wilden Instinkt zu blutdürstigen Handlungen, ohne ihr Herrscherrecht behaupten zu können, ja sie wird sogar genöthigt, die raffinirtesten Mittel zur Genügung des blinden Drangs aufzusuchen. Einige dieser Kranken sind es sich bewufst, an welcher Krankheit sie leiden, wodurch sie sich von allen andern Verrückten unterscheiden. Sie fühlen die Annäherung des Anfalls, warnen ihre Freunde in demselben sich vor ihnen zu hüten, dringen gar auf ihre Einsperrung; kündigen die Abnahme und das Ende ihrer wilden Triebe an und erinnern sich derselben in dem Intervall der Apyrexie. Ja dies Bewufstseyn ihrer traurigen Krankheit kann sie sogar so sehr ängstigen, dafs sie darüber in Wahnsinn verfallen. Merkwürdig ist diese Krankheit noch für den gerichtlichen Arzt und für den Criminalrichter. Wie sollen Handlungen, die aus ihr hervorgehen, zugerechnet werden?“

Mehrere ausgezeichnete Psychologen, wie z. B. Schulze [1]), Hoffbauer, Haindorf, Heinroth, Hartmann u. A. haben sich dieser Ansicht angeschlos-

1) Psychische Anthropologie. Götting. 1816. §. 277.

sen. Haindorf [1]) erzählt einige hieher gehörige Fälle, theils aus Pinel, theils aus Gall [2]). Heinroth [3]) sagt: „der Kranke ist sich seiner bewufst, handelt nicht aus verkehrten Begriffen, oder aus Leidenschaftlichkeit des Gemüths und Ueberspannung der Phantasie, sondern aus einem blinden Triebe zum Zerstören, den er nicht bewältigen kann. Pinel hat das Verdienst, diese reine Form, als solche zuerst aufgestellt zu haben; ihm folgten Andere, z. B. Reil.“ Hoffbauer [4]) spricht sich an einigen Stellen dafür aus; er sagt: „durch psychologische Beobachtungen ist es aufser Zweifel gesetzt, dafs Menschen, die übrigens ihres Verstandes ganz mächtig sind, so dafs sie völlig richtig und zusammenhängend urtheilen, und dabei von allen Anfällen des Wahnsinns frei sind, doch durch einen unwiderstehlichen Hang zu gewissen Handlungen hingerissen werden;“ und: „der Maniacus wird zu gewaltthätigen, zornartigen Handlungen ohne und wider seinen Willen fortgerissen, ohne dafs daraus folgte, dafs bei ihm ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche, die ihn falsch zu urtheilen nöthigte, vorauszusetzen sey. Denn es kann seyn, dafs er, ob er gleich richtig über seine Handlungen urtheilt, doch nicht im Stande ist, seine Begierden zu unterdrücken und den gewaltsamen Handlungen, in welche sie ausbrechen, Einhalt zu thun.“ Feuerstein [5]) sagt: „die Seelenkräfte sind hier gesund und nur einzelne Handlungen sind abnorm, und zwar nicht durch eigenen Willen, sondern

1) Versuch einer Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten. Heidelb. 1811. p. 136 u. f.
2) Philosoph. medic. Untersuch. über Natur und Kunst. Lpz. 1800. p. 677.
3) Lehrb. d. Störungen d. Seelenlebens. 1 Thl. p. 316.
4) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf d. Rechtspflege. §. 10. 122. Man vergl. auch seine Untersuchungen über d. Wahnsinn. Halle 1807. p. 306.
5) Die sensitiven Krankheiten oder d. Krankh. d. Nerven und d. Geistes. Lpz. 1828. p. 260.

durch blinden Drang, den der Kranke nicht besiegen kann, und wobei weder Lust noch Unlust, weder fixe Idee noch Täuschung der Sinne und der Einbildungskraft vorhanden sind." Des geistreichen, für die Wissenschaft viel zu frühe dahingeschiedenen Hartmann's [1]) Ansicht ist folgende: „bei der Wuth ohne wahrnehmbare Verstandesverwirrung sind es nicht die täuschenden Traumbilder der Phantasie, welche den Geist zu verkehrten Handlungen bestimmen, sondern es sind krankhafte Gefühle, welche von starken Affectionen des Gemeingefühls und dessen Organen ausgehend, die Seele heftig ergreifen, ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich hinlenken, alle Reflexion auf ihre übrigen Verhältnisse unterdrücken, und eben dadurch den Verstand, zwar nicht verwirren, aber doch eine Zeit lang ganz ausser Thätigkeit setzen. Die zerstörenden Ausbrüche von Wuth, welche dabei Statt finden, sind wohl zum Theil Wirkungen des heftigen Strebens der Seele, sich von einem unaussprechlichen Gefühle zu befreien, zum Theil aber auch Folgen des, in den Organen der Willkühr zu hoch gesteigerten Lebensprozesses, der dann wieder durch ein eigenes dunkles Gefühl, oder durch eine Art von Instinkt, zu gewaltsamen Bewegungen auffordert, um dadurch gleichsam entladen zu werden. Daher sehen wir dann auch, dafs Menschen und Thiere um so mehr zu heftigen Affecten, zum Kämpfen und Zerstören aufgelegt sind, je mehr das Leben in ihrer animalischen Sphäre überwiegt."

Conradi, welcher in einer eigenen Schrift [2]) diese Krankheit abhandelte, läugnet nicht, dafs der an mania sine delirio Leidende der Freiheit der Selbstbestimmung

---

1) Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben. 2te Aufl. Wien 1832. p. 348. 349.

2) Commentat. de mania sine delirio. Götting. 1827. (Abgedr. aus d. Comment. societat. reg. scient. Götting. 1828. Vol. 6.) Vergl. mein Magaz. für Seelenkunde. 2 Hft. p. 193.

entbehre, und bejaht mit Pinel gerade die Unfreiheit und eben deswegen auch die Unzurechnungsfähigkeit desselben. Bei dem Streite, der sich über diese Krankheit erhoben hat, will Conradi, dafs die Hauptfrage auch auf die Hauptsache gerichtet und namentlich genau erörtert werde, ob in den von Pinel und Andern beobachteten Fällen von Manie ein wahres Delirium, Wahnsinn im engern Sinne mit Verwirrung der Vorstellungen, mit vom gesunden Verstande abweichenden Urtheilen und Verwechslung der Bilder der Phantasie mit äufsern Sinneseindrücken vorhanden sey und diese Krankheit alsdann in einem Fehler des Denkvermögens, der Imagination und der Intelligenz ihren Grund habe: oder dagegen, ob die Krankheit, wie Pinel behauptete, durch einen Instinkt und Fehler des Willens begründet werde und also ihren Sitz nicht im Erkenntnifs-, sondern im Begehrungsvermögen habe? Was nun die fernern von Conradi angegebenen Punkte betrifft, so werde ich diese näher berühren, wenn ich von seinem mit Henke über diese Krankheit geführten Streite spreche.

Die angeführten Namen waren hinreichend, der Existenz einer mania sine delirio Eingang zu verschaffen, und es mufste auch diese Theorie um so eher auf die strafrechtliche Sphäre übertragen werden können, als der Chef der deutschen Criminalisten, der geistreiche Mittermaier in einer Schrift [1]), in welcher er die neuesten Fortschritte der Psychiatrie, mit grofser juridischer Umsicht, in die Theorie des Strafrechts übertrug, die Freiheit des Menschen, in so fern sie juristische Zurechnungsfähigkeit begründet, in zwei verschiedene Arten getrennt hat: nämlich in: 1) libertas judicii,

1) Disquisitio de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelberg. 1825. (Vergl. auch Hitzig's Zeitschr. für d. Criminalrechtspflege. 2 B. p. 241.

Freiheit des Urtheils, welche in dem Vermögen des Bewufstseyns der begangenen Handlung und ihrer strafrechtlichen Folgen besteht; und 2) in libertas consilii, oder propositi, Freiheit des Entschlusses, welche in dem Vermögen liegt, bei stattfindendem Bewufstseyn von den strafrechtlichen Folgen einer Handlung sich selbstständig für die Begehung oder Unterlassung der Handlung bestimmen zu können [1]); und nachdem in Folge dieser Trennung der Freiheit im juristischen Sinne auch ein doppelt krankhafter, die Zurechnung aufhebender Geisteszustand Statt finden kann, mit aufgehobener Freiheit entweder des Urtheils oder des Entschlusses, so finden nun die Fälle von mania sine delirio offenen gesetzlichen Platz in der Strafrechtstheorie, und zwar in der Lehre von der aufgehobenen Freiheit des Entschlusses, welche neben der fortdaueraden Freiheit des Urtheils und gleichzeitig mit ihr, als selbstständige Krankheit des Willens bei gesundem Verstande existiren könne [2]). Mittermaier's Ansicht blieb auch nicht ohne Erfolg in Bezug auf die Strafgesetzgebung, und wir finden schon in den Entwürfen der Strafgesetzbücher für die Königreiche Sachsen und Hannover die psychischen Krankheiten, als die Zurechnung aufhebend, in zwei Klassen abgetheilt, in so ferne sie nämlich entweder bei aufgehobener libertas judicii die Urtheilskraft verwirren; oder, bei aufgehobener libertas consilii, die Willenskraft in blinden unwiderstehlichen Trieb umgeschaffen darstellen. Man hat gegen diese Mittermaier'sche Distinction der Freiheit eine Einwendung erhoben, und gesagt, dafs sie mit sich selbst im Widerspruche stehe. Man behauptete nämlich folgenden Satz: „wenn der Handelnde zur Freiheit des Entschlusses die Vorstellung von den Folgen

---

1) P. 19.
2) P. 42 — 45.

und der Beziehung seiner Handlung zum Strafgesetze nöthig hat, so wird eben dadurch die Freiheit des Urtheils als Erfordernifs vorausgesetzt, weil ohne die Freiheit des Urtheils keine richtige Vorstellung zu Stande kommen könnte, die doch den Handelnden bestimmen soll.“ Diese Behauptung, wie sie so dasteht, kann ganz richtig seyn, allein es folgt nicht daraus, was man daraus zu folgern beabsichtigte. Nämlich, wenn auch bei der Freiheit des Entschlusses die Freiheit des Urtheils nothwendigerweise vorausgesetzt werden mufs, so folgt daraus noch keineswegs das Umgekehrte, es folgt nicht daraus, dafs zur Freiheit des Urtheils auch die Freiheit des Entschlusses nothwendig erfordert wird. Es kann also eine Freiheit des Urtheiles bestehen bei aufgehobener Freiheit des Entschlusses, ein Resultat, welches für die Streitigkeit über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Existenz der mania sine delirio von grofsem Einflusse ist, und sich auch im gewöhnlichen, im psychisch-gesunden Leben gar oft bewährt. So kann z. B. Jemand, dem ein theures Familienglied, ein bewährter Freund, eine geliebte Gattin starb, sehr wohl erkennen, dafs Thränen die Todten nicht mehr erwecken, dafs eben diese Thränen seine eigene Gesundheit untergraben, ihn zu früh den Seinigen, die seiner so sehr bedürfen, entreifsen können, und er ist dennoch nicht im Stande, die Thränen zu hemmen, sich den nagenden Schmerz zu entschlagen. Ist hier nicht offenbar eine Freiheit des Urtheils, mit aufgehobener Freiheit des Entschlusses zugegen? —

Haben wir bis jetzt den Ursprung dieser Lehre von der mania sine delirio, und ihre Weiterverbreitung in kurzen historisch-literärischen Zügen dargestellt, so müssen wir auch ihrer Gegner und der, gegen dieselbe gemachten Einwendungen erwähnen. So wie diese Lehre in Frankreich zuerst entstand, so fand sie auch daselbst den ersten Gegner an einem grofsen Schüler Pi-

nole selbst, an Esquirol, und in Deutschland trat Henke als Gegner dieser Lehre auf, und stellte sich den ärztlichen und juristischen Repräsentanten derselben, Conradi und Mittermaier gegenüber.

Esquirol sagt [1]): „Ich glaube nicht, dafs es eine Manie gibt, in welcher die daran Leidenden, während sie sich den verbrecherischen Handlungen überlassen, sich zugleich der Integrität ihres Geistes erfreuen können, noch dafs es wirklich einen krankhaften Zustand gibt, in dem der Mensch unwiderstehlich zu Handlungen getrieben wird, die ihm und seinem Bewufstseyn selbst zuwider sind und widerstreiten. Ich habe eine grofse Anzahl Gestörter gesehen, deren intellectuelle Fähigkeiten ungestört waren, und welche die Entschliefsungen, zu denen sie heftig getrieben worden waren, beklagten: allein sie gestanden, dafs sie dann etwas in ihrem Innern fühlten, von dem sie sich keine Rechenschaft zu geben vermöchten, dafs sie eine unausdrückbare Beunruhigung und Störung empfänden, die sich ihnen selbst durch psychische Erscheinungen vorher ankündige und deren sie sich vollkommen erinnerten. Der eine fühlte eine Hitze von dem Unterleibe nach dem Kopfe aufsteigen, der andere eine brennende Hitze mit Pulsation im Innern des Gehirns u. s. w., andere versichern, dafs eine irrige Empfindung oder ein irriges Urtheil sie bestimmt. Ein Gestörter wird plötzlich roth, und er hört sogleich eine Stimme, die ihm zuruft: tödte, es ist dein Feind, tödte und du wirst frei werden.“ Nachdem nun Esquirol noch einige ähnliche Beispiele angegeben, fährt er fort [2]): „Wir haben bereits bemerkt, dafs fast alle von den Schriftstellern beobachtete ähnliche Thatsachen zur

---

1) Esquirol's allgemeine u. specielle Pathologie u. Therapie d. Seelenstörungen. Frei bearbeitet v. Hille. Lpz. 1827. P. 430. (Man s. auch Jacobi's Sammlung, für die Heilkunde der Gemüthskrankh. 1 B. p. 386.
2) P. 432. 433.

Monomanie gehören, da sie durch ein fixes und ausschliefsendes Delirium charakterisirt sind. Diese unwiderstehlichen Affectionen ergeben alle Zeichen einer bis zum Delirium gesteigerten Leidenschaft; die Gestörten, die unwiderstehlich zu Handlungen der Wuth fortgezogen werden, können in einem lichten Zwischenraume [1]), sobald sie ihren Zustand fühlen, oft besser als irgend Jemand darüber sprechen, richtig urtheilen, ihn beklagen und alle Anstrengungen machen, um diesen Zustand zu bekämpfen, allein bald nachher gleichen sie den leidenschaftlichen Menschen, die von ihrem Irrwahne fortgerissen werden und einem Antriebe folgen, aber nicht mehr von der Vernunft geleitet werden. Indem sie diesem Antriebe gehorchen, vergessen sie die Gründe, die sie einen Augenblick vorher zurückhielten, und sehen Nichts weiter, als den Gegenstand ihres Deliriums, eben so wie ein von heftigen moralischen Affectionen ergriffener Mensch nur den Gegenstand seiner Leidenschaft sieht. Der gewöhnliche Sprachgebrauch nennt diesen aufserordentlichen Zustand der Leidenschaft Delirium, und wir wollten einen ähnlichen Zustand in der Manie durch den Zusatz, ohne Delirium bezeichnen? Der Wille dieser Gestörten wird wirklich zu einer mit der Vernunft unverträglichen Handlung fortgerissen, was seine Seele in Aufruhr bringt; da das Individuum seiner Vernunft unfähig und wirklich im Delirium ist; der Mensch, da er die Einheit seines Ichs verloren hat, hat auch nicht mehr die Fähigkeit, seine Handlungen zu bestimmen und zu leiten, er ist ein doppelter Mensch, der durch die eine Motive zum Bösen getrieben, durch die andere aber zurückgehalten wird. Man kann diese Störung des Wil-

---

1) Casper sagt in seiner Charakteristik der französischen Medicin, Lpz. 1822. p. 326, dafs Esquirol die folie raisonnante Pinel's nur ein lucides Intervall nenne, und keine eigene Species daraus mache.

lens mit dem Zustande des Menschen vergleichen, wo er etwas versieht, aus Versehen etwas Irriges thut; wahr bleibt es jedoch immer, dafs diese Manie ohne Delirium, wie sie Pinel nannte, mehr zur Monomanie gehört und dafs die Handlungen dieser Gestörten immer von einem Delirium begleitet sind, für so vorübergehend man es auch halte." So weit Esquirol, dessen Einwendungen in so fern schon an und für sich nicht sehr erheblich sind, als er einerseits selbst diese Form der psychischen Krankheiten als Störung des Willens, also ihrem Wesen nach, anerkennt, anderseits als er mit der Benennung Delirium einen viel weitern Begriff verbindet, als dies gewöhnlich geschieht und als Pinel damit verbunden hatte. So gibt Esquirol folgende, viel zu weite Definition [1]): „die Aeufserungen des gestörten Seelenlebens, in so fern sie sich durch die verschiedenen Thätigkeiten des Geistes zu erkennen geben, bezeichnen wir mit dem Worte Delirium."

Ein gefährlicherer Gegner gegen Pinel's Lehre, als Esquirol, ist Henke. Nicht mehr blos bei den Erscheinungen, als dem Aeufserlichen, verweilend, bestreitet er vielmehr das Grundprinzip selbst, worauf das Pinel'sche Dogma in der Tiefe ruht, und hat hierüber vier Abhandlungen geliefert [2]). Nachdem derselbe einige

1) A. a. O. p. 20.
2) Sie sind: 1) Ueber die von Reil und Hoffbauer angenommenen Zustände der Unfreiheit ohne Zerrüttung des Verstandes: in seinen Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 2te Aufl. 2 B. p. 309. 2) Ueber die von Reil angenommene Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, nach den von Pinel, Reil, Haindorf und Andern mitgetheilten Beobachtungen: in seiner Zeitschr. für Staatsarzneikunde. 1822. 1 Hft. p. 1. 3) Zur Lehre von der s. g. Wuth ohne Verstandeszerrüttung (mania sine delirio) in Bezug auf Psychologie, gerichtl. Medic. und Gesetzgebung: in seiner Zeitschr. 1829. 2 Hft. p. 237. 4) Ueber die sogenannte mania sine delirio in Bezug auf Psychologie, gerichtl. Medic. und Rechtspflege: in seinen Abhandl. aus d. Gebiete der gerichtl. Medic. 5 B. Lpz. 1834. p. 209—319.

von den Schriftstellern als Fälle einer mania sine delirio angegebene Beobachtungen wiederholt, will er zwar die Existenz der erzählten Fälle nicht in Abrede stellen, zweifelt aber daran, ob sie mit einem richtigen Namen belegt worden seyen und glaubt, dafs eben diese Fälle theils als krankhafte Zornmüthigkeit (iracundia morbosa) [1]), theils als aussetzende Manie mit unregelmäfsigen, freien Zwischenräumen benannt werden müfsten [2]). Um nun zu beweisen, dafs die Manie ohne Delirium wirklich eine psychische Unmöglichkeit sey, greift Henke [3]) sogleich die von Hoffbauer aufgestellte Begriffsbestimmung der Tollheit und Manie an. Hoffbauer [4]) betrachtet nämlich die Manie als von dem Wahnsinne specifisch verschieden und erstere könne eben so wenig eine Art, als ein Grad des zweiten seyn, deshalb sey auch Verstandeszerrüttung mit der Manie überhaupt gar nicht wesentlich verbunden. Um sich davon zu überzeugen, müsse man die Manie nur als das, was sie wirklich sey, als eine Art der Tollheit betrachten. Die Tollheit definirt aber Hoffbauer so: „Tollheit ist der Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und Handlungen verloren hat, in welche diese ausbrechen, dergestalt, dafs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken und diese zurückzuhalten." Manie nennt er den Zustand, in welchem die Vernunft zu schwach ist, die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zornes zu hindern

---

1) Der Zustand, den Platner zuerst als excandescentia furibunda beschrieben hat. S. dessen Progr. de excandescentia furibunda. Lips. 1800. Deutsch in Platner's Untersuchungen etc.; übers. v. Hedrich. Lpz. 1820. p. 112. (Man vergl. damit das, was ich noch im neunten Segmente anführen werde.)
2) Zeitschr. 1822. 1 Hft. p. 5 u. f.
3) Abhandlungen. 2 B. p. 341.
4) Die Psycholog. in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 122.

und der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht mifsbilligt, fortgerissen wird.“ Dagegen erklärt nun Henke, dafs diese Begriffsbestimmungen unstatthaft und unrichtig seyen, was er auf folgende Art beweisen will. „Wäre es wahr, dafs derjenige toll ist, bei dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat, so müfsten alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden. Denn wo ist der Mensch, bei dem nicht Affect und Leidenschaft zu Zeiten taub gegen die Stimme der Vernunft wäre und gegen das Gebot derselben zu Handlungen fortrisse? Es würde die Gränze zwischen Leidenschaft und psychischer Krankheit ganz wegfallen.“ Allein hier kann man gegen Henke erwiedern: es kann auch wirklich der, bei dem Affect und Leidenschaft die Stimme der Vernunft übertönt und der in Folge dessen zu gewaltsamen Handlungen fortgerissen wird, toll genannt werden. Es ist zwischen einem Solchen und einem Maniacus wohl kein anderer, als ein in der Zeit der Dauer der psychischen Abnormität begründeter Unterschied. Dem Wesen nach sind sich beide Erscheinungen gleich. Wollte man auch einwenden, dafs hier der vermeintlich grofse Unterschied Statt habe, dafs der an Manie Leidende von einer selbstständigen psychischen Krankheitsform befallen sey, was bei dem Andern nicht der Fall zu seyn scheint, so ist dieses kein Unterschied, der im Wesen beider psychisch-abnormen Prozesse begründet ist. Die Seelenkrankheitsformen und die heftigen Affecte und Leidenschaften sind beide durch somatische Vorgänge bestimmt. Jede psychische Krankheit ist bedingt durch eine somatische, was ich Seite 441 u. f. ausführlich bewiesen habe, aber auch jeder Leidenschaft, jedem Affecte liegt eine somatische Abnormität zu Grunde, und der, gewifs nicht wesentliche Unterschied besteht also hier blos darin, dafs im erstern Falle die somati-

sche Ursache als bleibend und selbstständig auch eine bleibende und selbstständige psychische Abnormität, die Seelenkrankheitsform erzeugt, während im zweiten Falle das, vorübergehend somatisch Abnorme auch nur eine vorübergehend psychische Abnormität, den Affect, die Leidenschaft hervorruft, so wie aber diese einmal erzeugt sind, und in ihrer höchsten Blüthe dastehen, geben sie uns ganz das getreue Bild eines Seelenkranken selbst. Man vergleiche nur z. B. den Paroxysmus eines heftig Zornigen mit dem eines Maniacus, das Bild eines von tiefem Grame und Kummer Ergriffenen mit dem Bilde eines Melancholischen u. s. w. Gehen wir nur auf die Genesis der Leidenschaften zurück, und wir werden das Gesagte noch mehr bestätiget finden. Es ist, wie ich schon angegeben habe, das Entstehen einer jeden Seelenkrankheit durch eine körperliche bedingt: ohne letztere kann erstere sich nie entwickeln. Durch irgend eine Veranlassung wird ein Leiden in der somatischen Sphäre des Organismus hervorgerufen, und erst aus diesem entspringt die psychische Krankheit, dem Seelenleiden entspricht stets ein körperliches. Und läßt sich wohl eine ähnliche Beziehung der Leidenschaften und Affecte zum Somatischen läugnen? Während der mit lebendigem, raschem Blutsysteme, mit Neigung zu Blutcongestionen zum Kopfe sehr leicht den heftigsten Zornparoxysmen Preis gegeben wird, trägt der zu Angst, Kummer, Traurigkeit und ähnlichen psychischen Depressionen Geneigte die somatische Quelle seiner Affecte in einer kranken Leber, in Stockungen im Pfortadersysteme u. s. w. Wahrlich, man würde weniger hart und strenge über den Menschen urtheilen, wenn man jederzeit die Abhängigkeit seines Psychischen vom Somatischen gehörig zu würdigen wüßte! Das ist ein heftiger, ein zorniger, aufbrausender Mensch, heißt es oft: wohlan, mindert sein lebhaftes, heißes Blut, haltet die Congestionen vom

Kopfe ab, kurz, ändert sein Somatisches um, und er wird ruhiger, wird weniger leidenschaftlich seyn. So gibt es Menschen, die selten in heftige Affecte, in Leidenschaften gerathen, und man nennt sie die ruhigen, besonnenen, gibt ihnen einen Vorzug vor den leidenschaftlichen, aber gewifs einen unverdienten; ihr Blut - ihr Nervensystem ist matt, wie ihre Seele [1]). — Dem bis jetzt Gesagten zu Folge beschuldigt Henke wohl mit Unrecht die Hoffbauer'sche Definition, und es thut Nichts zur Sache, wenn auch nach dieser die Gränze zwischen Leidenschaft und psychischer Krankheit hinwegfällt. Nur darf dieses nicht zu weit ausgedehnt werden, denn in Bezug auf den Grad und die Gröfse des psychisch Ergriffenseyns findet wohl allerdings eine Gränze statt, dem Wesen nach aber fallen beide zusammen und der höchste Grad der Leidenschaft ist immer als eine momentane, vorübergehende Seelenkrankheit zu betrachten: dieses Momentane kann jedoch bleibend werden, sich selbstständig ausbilden, und dann ist die Seelenkrankheitsform vollendet. Wenn die Blutcongestion im Gehirne bei dem Zornigen bleibt, und fernere somatisch-organische Veränderungen daselbst construirt, so kann der Zornige, sagt man mit Recht, seelenkrank oder tobsüchtig werden: wenn das Leberleiden des Gram- und Kummererfüllten fortwährt, so erklärt man, dafs er melancholisch werden kann. Allein wir fragen hier: werden dieses jetzt ganz neue, von den früheren wesentlich

---

1) Die gröfsten Denker, die geistreichsten Menschen, die ausgebildetsten Genies sind in der Regel leidenschaftlich. Böse Buben, sagt man, werden tüchtige Köpfe. Und so umgekehrt. Wer nicht leicht von Affecten und Leidenschaften ergriffen wird, hat auch einen langsamen, träge denkenden Geist. Man untersuche aber auch die körperliche Organisation, die somatische Constitution beider Arten von psychisch-verschiedenen Menschen, und man wird auch hierin einen wesentlichen Unterschied, besonders in ihrem Blut- und Nervensysteme finden.

verschiedene psychische Zustände? Haben wir eine andere, als blos nur in Bezug auf Ausbreitung, Grad und Gröfse basirte Differenz zwischen dem Zornigen und nun Tobsüchtigen, zwischen der gram- und kummervollen und nun melancholischen Seele? Man könnte freilich einwenden, dafs ein wesentlicher Charakter der selbstständig psychischen Krankheitsformen die Seelenunfreiheit, der Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft sey; allein wir fragen, fehlt denn diese nicht auch bei den von Affecten und Leidenschaften im höchsten Grade Ergriffenen? Hat der Zornige in seinem Paroxysmus Willensfreiheit? Kann sich der von Gram und Kummer Ergriffene von seinen schwarzen Bildern, seiner Angst lossagen? Beide eben so wenig, als der Tobsüchtige und der Melancholische. Wo ist denn nun die Gränze zwischen der Leidenschaft und der Seelenkrankheit?

Gehen wir nun zum Streite Henke's mit Conradi über, den ich aus seiner eigenen Darstellung entlehne[1]). Der Hauptzweck von Conradi's Abhandlung [2]) ist, die Richtigkeit der Lehre Pinel's über die manie sans delire darzuthun, und die von Henke früher dagegen vorgetragenen Gründe zu widerlegen. Nachdem Conradi zuerst die Aussprüche der alten griechischen Aerzte über die Manie und ihr Verhältnifs zur Melancholie zusammengestellt, und bemerkt hat, dafs schon lange vor Pinel von einer Melancholia sine delirio die Sprache gewesen, läfst er nun die Aeufserungen Pinel's und die von demselben erzählten Krankengeschichten folgen und zählt die Aerzte und Psychologen auf, die Pinel's Ansicht beigetreten sind, wobei die Aeufserungen Hoffbauers ausführlicher berührt werden. Hierauf läfst Conradi einen Auszug aus demjenigen folgen, was von

---

1) Zeitschrift. 1829. 2 Hft. p. 239 u. f.
2) Ich habe sie schon S. 507 angeführt.

Henke über Pinel's Lehre gesagt wurde, und sucht dieses zu widerlegen. Die Widerlegung selbst nimmt folgenden Gang. Was Henke's Ansicht betreffe, dafs zu dem Wesen der Manie, wie jeder wahrhaft psychischen Krankheit Aufhebung des Selbstbewufstseyns, folglich der Vernunft und Freiheit wesentlich sey, so sey vor Allem zu erinnern, dafs Niemand geläugnet habe; vielmehr von Pinel und seinen Anhängern zugestanden und ausgesprochen sey, dafs der Maniacus nicht Freiheit der Selbstbestimmung habe, und nicht frei handeln könne. Die Hauptfrage sey aber: ob in den von Pinel beobachteten Fällen von Manie wahres Delirium (Wahnsinn im engern Sinne, mit Verwirrung der Vorstellungen, vom gesunden Verstande abweichenden Urtheilen und Verwechslung der Bilder der Phantasie mit äufsern Sinneseindrücken) vorhanden sey; und ob diese Krankheit in einem Fehler des Denkvermögens, der Imagination und der Intelligenz ihren Grund habe, oder vielmehr, wie Pinel behauptet, durch einen Instinkt und Fehler des Willens begründet werde. Dafs das Erste Statt findet, sey von Henke keineswegs erwiesen. Denn wenn auch, nach Henke's Behauptung, das Selbstbewufstseyn gestört werde, so könne man doch das Vorhandenseyn eines wahren Deliriums nicht annehmen, weil man keine fixe Ideen und krankhaften Bilder der Phantasie beobachte, die einen solchen unglücklichen Ausgang bewirken könnten. Selbst dann, wenn das Urtheil des Kranken noch nicht so irrig sey, dafs er die Verkehrtheit seines Thuns erkenne und beklage, könne er doch den *Trieb*, der ihn fortreifse, nicht besiegen, noch beherrschen. Von ihm gelten die Worte Ovids, welche er die von Liebe entbrannte Medea sprechen läfst:

Sed trahit invitam nova vis: aliudque cupido,
Mens aliud suadet. Video meliora, proboque,
Deteriora sequor.

Conradi fügt dann hinzu: selbst wenn der Kranke in den heftigen Anfällen nicht ruhig bleibt, und sein Urtheil der Vernunft nicht mehr völlig gehorcht, ja der Kranke wohl gar nicht bei sich ist, und irre redet, so bleibt doch diese Art der Manie vermöge ihres Ursprunges und der sie begleitenden Symptome, von der gewöhnlichen, die auf ein Delirium folgt, oder aus der Melancholie hervorgeht, verschieden. Auf diese Folgerung legt Conradi bedeutendes Gewicht, und führt zur Unterstützung derselben das Urtheil von Hartmann [1]) an, welcher mit Hoffbauer's [2]) früherer Ansicht (dass wenn man auch bei der manie sans delire vor dem Anfalle keine Spur vom gestörtem Erkenntnissvermögen entdecke, dadurch doch noch nicht erwiesen sey, dass der Kranke auch während desselben des freien Gebrauches seines Verstandes mächtig sey) zusammenstimme, an einem andern Orte [3]) aber doch gestehe, dass diese Manie nicht von einer Affection der Phantasie ausgehe. Endlich gibt noch Conradi an, dass von Henke ebenfalls eine Art der Manie mit scheinbar nicht gestörtem Erkenntnissvermögen anerkannt, und dass von Henke ausgesprochen werde, es könne Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach den scheinbaren Merkmalen des ungestörten Gebrauchs des Verstandes bestimmt werden, wohin von Henke die Fälle der amentia occulta gerechnet würden. Endlich werde noch von Henke der Trieb zur Brandstiftung angenommen. Daher sey es um so auffallender, dass von Henke Pinel's manie sans délire nicht zugestanden werde, da doch die Beobachtungen von Pinel weniger zweifelhaft seyen, als mehrere der Beispiele, die von dem Triebe der Brandstiftung angeführt würden. — Dieses ist im Zusammen-

1) Der Geist des Menschen etc. p. 335.
2) Untersuch. über d. Krankh. d. Seele. 1 Thl. p. 255.
3) S. 348. Es ist dieses die schon von mir angeführte Stelle.

hange der wesentliche Inhalt der von Conradi gegen Henke vorgebrachten Gründe. Dagegen macht nun Henke seine Einwendungen [1]) in folgender Ordnung.

1) Es könne bei Entscheidung der hier obwaltenden Frage nicht darauf ankommen, zu erweisen, dafs es Fälle von Ausbrüchen der Manie gebe, bei denen kein wahres Irreseden, oder wie Conradi sich ausdrückt, kein Wahnsinn, im engern Sinne als vorausgehend oder begleitend wahrgenommen wird: die Hauptfrage sey vielmehr, ihrem Wesen und Sinne nach lediglich die: „ob es eine Manie gebe und geben könne, in welcher bei vollkommenem Selbstbewufstseyn und ungestörtem Vernunftgebrauch, der von dieser Manie Ergriffene zu gewaltthätigen Handlungen nur durch einen Fehler des Willens bestimmt wird." Das Vorkommen der mania sine delirio in diesem Sinne müsse aber bestritten werden, indem die Existenz einer Manie bei bestehendem Selbstbewufstseyn und ungestörter Vernunft nicht denkbar und mit den Gesetzen, nach welchen die menschliche Seelenthätigkeit wirkt, unvereinbar sey.

2) Ueber die Beweise, welche sich in Conradi's Abhandlung finden, bemerkt Henke Folgendes: a) Es wird ausdrücklich angegeben, dafs Pinel und seine Anhänger zugestehen, der an manie sans delire Leidende sey der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, und könne nicht frei handeln. Daraus wird gefolgert, es komme hauptsächlich darauf an, ob in den von Pinel wahrgenommenen Fällen der Manie wahres Delirium, Wahnsinn im engern Sinne, Statt finde, oder ob vielmehr, wie Pinel behaupte, die Krankheit nur in einem fehlerhaften Instinkt und Willen ihren Grund habe. Darauf ist zu erwiedern, die Frage, um deren Lösung es sich handelt, kann nicht so gefafst werden, sondern

---

1) Zeitschr. a. a. O. p. 246 u. f.

ist so zu stellen; wie schon sub 1 angegeben wurde. Gestehen Pinel und seine Nachfolger zu, der an mania sine delirio Leidende entbehre der Freiheit der Selbstbestimmung und handle unfrei, so sey dadurch auch eingeräumt, dafs er in diesem Zustande des Selbstbewufstseyns und des Vernunftgebrauches ermangle. Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit bedingen sich gegenseitig und sind unzertrennlich. b) Die Vertheidiger der mania sine delirio behaupten, dafs, wenn man auch zugeben wolle, dafs das Selbstbewufstseyn verdunkelt sey, doch deshalb noch kein wahres Delirium vorhanden sey, weil man keine fixe Ideen und keine Bilder einer kranken Phantasie wahrnehme, die einen solchen Anfall der Manie erregen könnten. Ja sogar, wenn die Kranken die Verkehrtheit ihres Thuns noch zu erkennen vermöchten, und beklagten, würden sie doch von einem unwiderstehlichen Triebe fortgerissen. Alles dieses wird als Beweis für Pinel's Meinung betrachtet, dafs die manie sans delire nur aus einem Instinkte oder Fehler des Willens, ohne Störung der Vernunft hervorgehe. Dagegen sagt Henke, dafs er, was den Streit über wahres Delirium oder Wahnsinn dabei betreffe, nie behauptet habe, dafs ausgebildeter allgemeiner Wahnsinn dabei zugegen seyn müsse. Auch habe er nie in Abrede gestellt und gebe gerne zu, dafs die Art der Manie, welcher Pinel den Namen manie sans delire gegeben hat, eine eigene, von der gewöhnlichen aus der Melancholie hervorgehenden oder nach und mit allgemeinem Wahnsinn eintretenden Manie, zu trennende Art und Form sey. In Bezug auf das Wesen und die Grundursache solcher Anfälle aber, die man zu dieser eigenthümlichen Art der Manie gerechnet hat, sey zu erwägen, dafs diese Fälle durchaus nicht als völlig gleichartig erscheinen, denn a) ein Theil der zur mania sine delirio gerechneten Fälle gehöre der aussetzenden Manie mit un-

regelmäfsigen Intermissionen an [1]); 2) andere Fälle, die man als Beweise der mania sine delirio betrachtet, sind die der krankhaften Zornmüthigkeit, iracundia morbosa, oder nach Platner die excandescentia furibunda. Dieser Schriftsteller [2]) betrachtet diese krankhafte Zornmüthigkeit als einen Mittelzustand oder eine Uebergangsstufe zwischen dem Jähzorne cholerischer Menschen und der Manie. Sie übertreffe die gewöhnliche (nicht krankhafte) Zornmüthigkeit weit an Heftigkeit, unterscheide sich aber von der Manie durch die Kürze der Anfälle und die häufigen Intermissionen. Und so wie die gewöhnliche Zornmüthigkeit aus der Affection des Begehrungsvermögens hervorgehe, so werde die krankhafte Zornmüthigkeit durch innere Reize vermittelst scharfer Säfte oder der verborgenen Vorgänge im Nervensysteme erregt und unterhalten, so dafs der mindeste äufsere Anlafs die unverhältnifsmäfsigsten und heftigsten Ausbrüche bewirke. 3) Man habe Fälle, wo fixe Ideen zu gewaltthätigen Handlungen den Anlafs gaben, zur mania sine delirio gerechnet. Dafs bei den an fixen Ideen Leidenden, aufser dem Bereiche des herrschenden Irrwahns, Gedächtnifs, Verstand, ja ausgezeichneter Scharfsinn sich ungehindert wirksam beweisen können, ist bekannt. Anderseits steht unbezweifelt fest, dafs innerhalb des Bereiches der fixen Idee und der von ihr abhängigen Gedankenfolge der Vernunftgebrauch und die Freiheit der

---

1) Hieher rechnet Henke Pinels zweite Krankengeschichte, die Fälle, die er in seiner Zeitschr. 1822. 1 Hft. p. 1 u. f. zusammengestellt hat. Den von Feuerbach in s. merkwürdigen Criminalrechtsfällen 2 B. mitgetheilten Fall des Bauern Rode, so wie auch die Abhandlung von Hinze: „medicin. gerichtl. Gutachten über d. Gemüthszustand des Bauern O. als Commentar zu Reil's Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes“ in Henke's Zeitschrift. 1822. 1 Hft. p. 34.

2) Man vergl. die Abhandl. Platner's, die ich S. 514 angeführt habe.

Selbstbestimmung bei dem Kranken nicht Statt finde. Deshalb habe auch Niemand daran gezweifelt, dafs an fixen Ideen Leidende zu den Irren oder Geistoszerrütteten gehören, selbst wenn die fixe Idee durchaus in keinem Zusammenhange mit der That zu stehen scheint; denn bei dem gar nicht mit Sicherheit zu berechnenden Spiele der Ideenassociation in einem kranken Gehirn, würde keine menschliche Einsicht vermögen, Gewifsheit über wirkliche Freiheit der Selbstbestimmung zu geben. Die fixe Idee könne aber entweder sich bereits offenbart haben, oder eine solche könne auch noch nicht zum Vorschein gekommen, mindestens unbemerkt geblieben seyn, wie in den Fällen, wo eine solche erst auf den Anlafs einer vom Kranken verübten gesetzwidrigen Handlung zur Sprache gebracht wird. Die letztern Fälle gehörten dann dem verschlossenen oder verborgenen Irreyn [amentia occulta [1])] an, welche Benennung keinen Tadel verdiene, sobald man nur den Begriff einer nur relativen Verborgenheit im Gegensatze der amentia manifesta damit verbindet. Die fixen Ideen der Verrückten, die sich für eine göttliche Person, für Kaiser, Könige u. s. w. halten, offenbaren sich bald. Die fixen Ideen der Schwermüthigen bleiben oft lange Zeit verborgen und verrathen sich nicht selten erst dann, wenn der Irrwahn zu einer gewaltthätigen Handlung geführt hat. Es gehören dahin die fixen Ideen solcher Individuen, dafs man ihnen nach dem Leben trachte, sey es durch offene Gewalt, oder durch Vergiftung, Zauberei, Sympathie; dafs sie zu einer bestimmten Zeit sterben müssen, dafs sie selbst oder andere die ewige Seligkeit nicht erlangen werden, dafs ihr Vermögen oder Erwerb nicht zureiche, sich und ihre Kinder zu ernähren u. s. w. In so fern solche Indivi-

1) Nach Platner. S. dessen zwei Progr. de amentia occulta. Lips. 1797. (In Hedrich's Uebersetz. a. a. O. p. 15 und p. 28.)

duen nicht nur keine Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung gezeigt, vielmehr Gedächtnifs, Ueberlegung, Planmäfsigkeit bei der Ausführung der That bewiesen haben, werde man sie als Beweise der Mania sine delirio betrachten wollen. Dennoch läugneten die Vertheidiger dieser Krankheitsform nicht, dafs innerhalb des Gebietes der fixen Ideen Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung aufgehoben sey. Endlich 4) rechne man zur mania sine delirio die Zustände des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz, der blinden instinktartigen Triebe des unwiderstehlichen Dahingerissenwerdens. Fälle dieser Art seyen es wohl vorzüglich, die Conradi zu der Behauptung bestimmten, dafs die mania sine delirio nur auf einem krankhaften Instinkte oder Fehler des Willens beruhe ohne Störung der Intelligenz. In den gerichtsärztlichen Gutachten der Vorzeit sind solche Fälle unter dem Namen eines raptus melancholicus, raptus furibundus aufgeführt. Solche Fälle einer plötzlich ausbrechenden offenbaren, aber nur kurze Zeit dauernden Manie, von der auch vorher scheinbar ganz gesunde Menschen befallen werden können, erfolgen besonders, wenn übermäfsig heftige Affecte, gastrische Reize, gestörter Monatsfluss, Störung des Geburtsactes, der Lochien und der Lactation plötzlich eintreten, bei Hysterischen, bei Hypochondristen, bei Individuen, die an unregelmäfsigen Hämorrhoiden leiden, oder an Epilepsie und andern schweren Nervenkrankheiten gelitten haben. Bei völligem körperlichen Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewichte aller Funktionen sind solche, der menschlichen Natur widerstrebende Triebe noch nie wahrgenommen worden. Dem Anfalle zu Grund liegende körperliche Krankheit findet allemal und auch dann Statt, wenn die Unglücklichen vor und nach dem Paroxysmus sich ihres blutdürstigen Triebes bewufst sind, davor warnen und Mafsregeln nehmen, um die Gewaltthätig-

keit, zu der sie sich angetrieben fühlen, unmöglich zu machen. Vermöge des krankhaften Prozesses, der, namentlich wo Brennen und schmerzhafte Empfindung im Unterleibe und eine von dort aufsteigende Hitze zum Kopfe, grofse Beängstigung etc. als Vorboten vorausgehen, vom Gangliensystem anhebt, und allmählig sich bis zum Gehirn verbreitet, wird im Anfalle Vernunft und Selbstbewufstseyn entweder ganz vernichtet, oder aufser Wirksamkeit gesetzt und gelähmt. Völlig analog gehe die aufsteigende aura epileptica bei der bekannten Art der Epilepsie dem vollendeten Anfalle voraus. — So weit Henke in seinen Einwendungen gegen Conradi. —

Wollen wir nun gleich den von Henke gemachten Einwendungen andere gegenüber stellen, woraus wir ersehen, dafs die Annahme einer Existenz der mania sine delirio überhaupt, und die von Conradi aufgestellten Behauptungen insbesondere noch auf keinen Fall durch Henke widerlegt zu seyn scheint.

1) Man kann zwar mit Henke zugeben, dafs einige von den, von Pinel, Reil u. A. erzählten Fällen der mania sine delirio nicht angehörten und folglich mit falschem Namen belegt worden sind. Wir stofsen in Henke's Zeitschrift selbst auf einige solche, irrig benannte Beispiele. So hat Hinze [1]) einen Fall mitgetheilt, der der periodischen Tobsucht angehört, und bei dessen Darstellung er die Begriffe von der mania sine delirio und von der periodischen Manie offenbar mit einander verwechselt. Eben so wenig gehört die von Schuler [2]) erzählte Geschichte der mania sine delirio an, wo

---

1) Medicinisch-gerichtl. Gutachten über den Gemüthszustand des Bauern O. als Commentar zu Reil's Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes: in Henke's Zeitschrift. 1822. I Hft. p. 34.

2) Versuch zum Selbstmord von eigener Art, als Beitrag zu

ein Gefangener auf vielfache und die grausamste Weise im Gefängnisse Versuche zum Selbstmorde machte, zuerst sich mit einem blechernen Löffel die Kehle abzuschneiden, dann die Schädel an dem eisernen Ofen einzustofsen suchte, und nachdem er geheilt war, mit voller Erinnerung den ganzen Hergang erzählte und versicherte, dafs er dieses an sich mit vollem Bewufstseyn und mit voller Geistesgegenwart ausgeübt habe. Es gehört dieses zu den, nicht selten vorkommenden Fällen von beabsichtigten und mit Wille, und zwar oft mit hohem Grade von Willenskraft, ausgeführten Selbstmorden: es fehlt also gerade hier das Hauptmerkmal der mania sine delirio, nämlich der gebundene, unfreie Wille. Darin übrigens, dafs sehr oft der Name „mania sine delirio" irrig angewendet wurde, wird wohl Niemand einen Beweis für die Unmöglichkeit der Existenz der mania sine delirio selbst finden, daher Henke's erste Einwendung durchaus von gar keiner Beweiskraft ist.

2) Der Hauptsatz, worauf sich besonders Henke stützt, dafs Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit sich gegenseitig bedingen, findet keine allgemeine Gültigkeit, und man kann demselben besonders einwenden, dafs es zwar ganz richtig ist, dafs da, wo Freiheit des Willens ist, auch Selbstbewufstseyn seyn mufs, allein es verhält sich nicht umgekehrt so, denn es folgt daraus noch gar nicht, dafs auch da, wo Selbstbewufstseyn ist, Freiheit des Willens seyn müsse [1]). Aus dieser einzi-

---

den Beobachtungen eines Zustandes von Wuth ohne Störung des Verstandes: in Henke's Zeitschr. 1829. 2 Hft. p. 460.

1) Eine ganz einseitige Behauptung stellt Stegmann, der sich auch zu Henke's Ansicht bekennt, auf. Derselbe sagt (Henke's Zeitschr. 11 Ergänzungsb. p. 3.): „wenn eine gesetzwidrige Handlung von einer Person begangen wurde, deren psychischer Zustand zweifelhaft war, stellte ich jedesmal zuerst die Frage auf: beging die Person die Handlung mit Selbstbewufstseyn, d. h. war sie im Augenblicke der That sich selbst bewufst oder nicht?" Diese

gen Erfahrung geht also schon die Möglichkeit der Existenz eines psychischen Zustandes hervor, der in vorhandenem Selbstbewufstseyn mit aufgehobener Freiheit des Willens bestehen kann. Der Irre, der Pinel selbst seinen unglücklichen Trieb, den Aufseher des Spitales zu morden klagte, war gewifs der Freiheit seiner Selbstbestimmung beraubt, ohne dafs dabei die Vernunft und das Selbstbewufstseyn seines eigenen traurigen Zustandes wäre aufgehoben gewesen, da er selbst seinen eigenen Zustand kannte und richtig darüber urtheilte x). Dagegen wird freilich Henke einwenden, dafs dieses Selbstbewufstseyn, dieses Erkennen des Triebes nur in den

---

Frage reicht jedoch nicht zu, da, nach dem Oben Gesagten, die Freiheit des Selbstbewufstseyns zugegen seyn kann, und es kann dennoch keine Zurechnung Statt finden, weil noch die Freiheit des Willens fehlt. Die Frage mufs also so gestellt werden: beging die Person die That mit Freiheit des Selbstbewufstseyns und mit Freiheit des Willens? (M. vergl. damit den §. II. des ersten Kapitels dieses Abschnittes, S. 243.) In Frankreich wird dieses genau berücksichtiget. Da nach Art. 64 des Strafcodex der Wahnsinn den Begriff des Verbrechens ausschliefst, so müssen die Geschwornen, wenn sie überzeugt sind, dafs der Angeklagte zur Zeit des begangenen Verbrechens damit behaftet gewesen sey, erklären, dafs er nicht mit freiem Willen gehandelt habe, was einer Freisprechung gleich kommt. Viele Geschworne sind jedoch keine solche gewandte Psychologen, dafs sie den freien Willen von dem Willen des Geisteskranken gehörig unterscheiden konnen. So stellte der Präsident eines Gerichtshofes an die Geschwornen Fragen und erhielt folgende Antworten: 1) ja, der Angeklagte ist schuldig, einen Menschenmord begangen zu haben: 2) ja, dieser Mord wurde freiwillig und mit Vorbedacht begangen: 3) ja, der Angeklagte war wahnsinnig in dem Augenblicke, wo er den Mord vollbracht hat. Diese sich widersprechende Erklärung wurde jedoch von dem Obergerichte keineswegs verworfen. Man verstand darunter, dafs der Beklagte der wahrhafte Thäter sey, dafs er aber keinen andern Willen dazu, als den eines Geisteskranken, einen gleichsam thierischen Willen gehabt habe, der aufser gesetzlicher Schuld sich befinde. Vergl. Georget, ärztl. Untersuchung d. Criminalprozesse von Leger, Feldtmann etc. A. d. Franzos. v. Amelung. p. 145.

x) Vergl. damit was ich S. 90 u. 91 angeführt habe.

lichten Zwischenräumen Statt finde, und nie zu gleicher Zeit in dem Anfalle des blinden Triebes zugegen sey: allein dagegen führen wir die Erfahrung an, dafs Fälle bekannt sind, wo Kranke der Art mitten im Anfalle des Triebes sich vor demselben entsetzt haben, wie dieses ein interessantes, von Mende [1]) mitgetheiltes Beispiel einer Amme beweist, die plötzlich von dem Triebe, ihr Kind zu morden ergriffen wurde, allein mitten im Anfalle des Triebes selbst sich vor dem Mordgedanken entsetzte, mit dem Messer forteilte, es wegwarf, und es vermied, mit dem Kinde allein zu bleiben, ein offenbarer Beweis, dafs der blinde Trieb, die Willenskrankheit auch ohne alles Irreseyn, ohne Delirium bestehen kann. Endlich bemerke ich noch, dafs die Behauptung Henke's, „dafs Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit nur verschiedene Aeufserungen eines und desselben Grundvermögens, aber unzertrennlich und sich gegenseitig bedingend seyen," zwar an und für sich wahr ist, jedoch nicht zu dem Beweise dient, den Henke damit führen will. Wenn auch einzelne Sphären eines und desselben Grundvermögens sich gegenseitig bedingen, so folgt daraus doch noch nicht, dafs nicht die eine oder die andere für sich allein in einen abnormen Zustand gerathen kann. Und so wie vom somatischen Leben aus betrachtet, von mehreren, einem und demselben Systeme (Grundvermögen) angehörigen und sich gegenseitig bedingenden Organen und Funktionen nur eines oder das andere vom physiologischen Leben abweichen kann; eben so kann, vom Standpunkte des psychologischen Lebens aus, jede einzelne psychische Funktion, bei normalem Bestehen der übrigen, getrübt erscheinen.

Der neueste Schriftsteller über diese Krankheit ist der geistreiche Groos, welcher derselben eine umfas-

---

1) Henke's Zeitschr. 1821. 2 Hft. p. 274 u. f.

sende Abhandlung [1]) gewidmet hat, in welcher er besonders als Vermittler der entgegengesetzten Ansichten auftritt. Nachdem derselbe im ersten Kapitel [2]) die Thatsachen für die Begründung der Lehre von der mania sine delirio nach den „ hier schon mitgetheilten Ansichten von Pinel, Reil, Hoffbauer, Mittermaier u. A. zusammengestellt, erwähnt er im zweiten Kapitel [3]) den Streit, der sich über die Existenz dieser Krankheitsform erhoben hat, wobei er besonders ausführlich die Einwendungen Henke's gegen Conradi erwähnt [4]), und im dritten Kapitel [5]) die Ansicht äufsert, dafs auf beiden Seiten der Streitenden noch einige Punkte unaufgelöst geblieben seyen. Henke, sagt er, behalte darin Recht, dafs im Anfalle der fraglichen Krankheit selbst vollkommenes Bewufstseyn und ungestörter Vernunftgebrauch zu walten aufhören, obschon auch über das verschwundenseyn sollende Bewufstseyn noch einige Zweifel entstehen können, da Fälle bekannt seyen, wo Kranke der Art mitten im Anfalle des Mordtriebes sich vor dem Mordgedanken entsetzt, und das Mordinstrument, was sie schon in der Hand hatten, weggeworfen haben. Conradi dagegen habe Recht, dafs er den ursächlichen Sitz der Krankheit nicht in das Erkenntnifs - sondern in das Empfindungs - und Begehrungsvermögen verlegt, während Henke den krankhaften Prozefs der Zustände des Antriebes durch einen gebundenen Vorsatz vom Gangliensystem des Unterleibes aus, als dem primären Krankheitssitze und Zunder des unwiderstehlichen Triebes anheben läfst, und folglich gegen seinen vorango-

---

1) Die Lehre von der mania sine delirio psychologisch untersucht, und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. Heidelb. 1830.
2) P. 1 — 18.
3) P. 18 — 27.
4) P. 27 — 42.
5) P. 42 — 65.

schickten theoretischen Hauptsatz von der Unzulässigkeit der objectiven Trennung der drei Grundvermögen der Seele wirklich eine primäre Krankheit des Begehrungsvermögens bei ursprünglicher Gesundheit des Erkenntnifsvermögens zuzugeben gezwungen ist. Gälte es hier blos „Worte [fährt Groos weiter fort [1])], so liefse sich der Streit auf der Stelle folgendermafsen entscheiden: in der mania sine delirio ist der Verstand ursprünglich ganz gesund, und blos in dem Augenblicke der Wuth durch den übermäfsigen Trieb verdunkelt; wenn also der Kranke tobt und rasct, so geschieht es nicht aus irrigen Begriffen, sondern aus dem blinden Triebe, er handelt also in dem Augenblicke ohne Begriffe, er delirirt also nicht, denn Deliriren ist ein Urtheilen und Schliefsen nach verkehrten Begriffen, hier aber sind gar keine Begriffe im Momente der Handlung da, sie sind alle verschwunden, folglich gibt es mania sine delirio im Sinne Pinel's, Conradi's und Mittermaier's. Allein diesem Beweise läge eine petitio principii hinsichtlich einer höhern Frage zu Grunde, weil hier die objective Trennung des Erkenntnifs- und Begehrungsvermögens, als wirklich in der Natur begründet, vorausgesetzt wird, die doch erst zu beweisen wäre, und hier ergeben sich nun noch einige durch den Streit unaufgelöst gebliebene Punkte, die den Verfasser zum vierten Kapitel [2]) hinführen, in welchem er die Dunkelheiten in der Lehre von der mania sine delirio aufzuklären sucht. Ehe er jedoch seine Meinung entwickelt, hält er es, um nicht mifsverstanden zu werden, für nöthig, vorerst seine Ansichten über Vernunft, Verstand und Wille vorauszuschicken. Vernunft, als das oberste Seelenvermögen, definirt er als das Vermögen der angebornen allgemeinen Grundideen des Wahren, Schönen und Guten in Plato's

1) P. 45.
2) P. 65 — 87.

Sinne und im Gegensatze der erst durch Sinnenerfahrung erwörbenen Verstandesbegriffe des Locke. Den Verstand definirt er als das Vermögen der richtigen Anwendung dieser allgemeinen Grundideen auf besondere Fälle. Der Verstand gibt also den allgemeinen Grundideen, als der Form, erst die specielle Richtung und den reellen Inhalt. In Hinsicht des Willens stellt Groos einen Urwillen und einen Nachwillen im Menschen auf [1]). Der Urwille, eins mit der Vernunftidee des Guten, ist absolut frei, aber als ein göttlicher Funke und dabei intelligenter Wille kann er unmöglich das Böse wollen. Der Nachwille ist ein durch den Organismus gebrochener Strahl des Urwillens, er ist der gewöhnliche Wille des Sinnenmenschen und ist durch den Organismus, als das brechende Medium, an Motive gebunden. Dieser Nachwille, als Nachhall des Urwillens, verübt das Böse, verleitet durch den falschen Schein des Guten, in Folge der falschen Verstandesbegriffe. — Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Begriffen geht nun Groos zur Lösung des im Anfange dieses Kapitels angeführten Punktes über [2]), was er folgendermafsen entwickelt. „Die Vertheidiger, so wie die Gegner der Lehre von der mania sine delirio, sprechen alle von einem unwiderstehlichen, unwillkührlichen, wider Willen Fortgerissenwerden zu gewaltthätigen Handlungen. Diesem setzt nun der Verfasser folgende Fragen entgegen. 1) Kann ein solches wider Willen Bestimmtwerden zur Handlung durch den Willen verursacht seyn? Unmöglich. Die Handlung müfste sonst mit Willen vollbracht werden: der Wille oder das Willensvermögen ist also nicht krank.

---

1) Man vergl. damit Groos Ansichten in s. Schrift: „der Scepticismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie d. Zurechnung. Heidelb. 1830. besond. p. 50.

2) S. 74 u. f.

2) Kann ein solches unwillkührliches Hingezogenwerden zur Handlung durch die Willkühr verursacht seyn? Unmöglich. Es müfste sonst ein willkührliches, und nicht ein unwillkührliches Handeln seyn. Das Vermögen der Willkühr ist also nicht krank. 3) Kann ein solches unwiderstehliches Fortgerissenwerden zur Handlung durch das Begehrungsvermögen verursacht seyn? Es ist so wenig mit im Spiele, als beim Missethäter, der sich ebenfalls unwiderstehlich zum Galgen fortgeschleppt fühlt, und ein weder gesundes noch krankes Begehren nach dem Besteigen der Leiter hat. Das Begehrungsvermögen ist also offenbar nicht krank und alienirt, indem das unwiderstehliche Fortgerissenwerden zugleich ein unausstehliches, widriges ist. Man mag sich also drehen und wenden, wie man will, man mag es Wille, Willkühr oder Begehrungsvermögen nennen: in keinem dieser Sinne genommen erscheint ein Krankseyn des in Rede stehenden Seelenvermögens, weil es gerade der unvernünftigen Handlung entgegengestimmt erscheint. Die gewaltsame Handlung in der mania sine delirio; (schliefst nun Groos weiter fort) mufs also, wenn nicht schon ein psychisches Leiden vorausgegangen ist oder zu Grunde liegt, einen andern als psychischen, einen aufser der Seele liegenden Grund zur wahren Ursache haben, und zwar eine somatische, im kranken und alienirten Organismus bedingte Ursache. Schon der gesunde Organismus bietet in der so merkwürdigen Erscheinung des Erröthens einen Fingerzeig dazu: erfolgt dieses nicht so recht offenbar wider Willen, gegen alle Willkühr, widerspricht es nicht laut und unläugbar den Forderungen des Begehrungsvermögens? Und dennoch ergreift es mit unwiderstehlicher Macht den Gesunden, den Verständigen, den Moralischen. Nun denke man sich einen Menschen von schwarzgallichtem Temperament, mit körperlicher Krankheitsanlage, mit wirklichem Leiden des

Pfortadersysteme, mit Abnormität des Herzbeutels, mit krankhafter erhöhter Reizbarkeit des Herzmuskels etc., es entsteht eine unbeschreibliche körperliche Angst, ein krankhafter Instinkt um sich Luft zu machen, erwacht als abnormer Trieb. Von diesem Standpunkte aus betrachtet möchten Nasse's Forschungen über die psychische Beziehung des Herzens, der Leber, der Milz [1]) etc. besonders im abnormen Zustande dieser Organe [wogegen als materialistische Behauptung so heftig protestirt, was aber auch wieder von Friedreich [2]) vertheidigt wurde] in ihrer höhern Wichtigkeit hervorgehen." Schliefsen wir nun, fährt Groos fort, aus diesen Erfahrungssätzen rückwärts, so gelangen wir zu dem obersten Thema: dafs die Seelenvermögen, das Denk-, Gefühls- und Willensvermögen, als Aeufserungen einer und der nämlichen Seele nicht im Widerspruche untereinander stehen können. Wie der Urwille mit den Vernunftideen, so läuft der Nachwille mit den Verstandesbegriffen parallell und in den verschiedenen Nüancen des verfinsterten Verstandes, in so fern dadurch der Nachwille sich immoralisch gestalten mufs, einerseits, wie anderseits in der Beschaffenheit des kranken Organismus sucht Groos die ge-

---

1) Hieher gehören die Aufsätze von Nasse: „Erinnerung an den Zustand des Herzens bei Verrückten und Verbrechern; im Archive für medic. Erfahr. 1817. Juli, August, p. 161. Von der psychischen Beziehung des Herzens, in s. Zeitschr. für psychisch. Aerzte. 1818. 1 Hft. p. 49. Ueber die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit des Irrseyns von einem vorausgegangenen körperlichen Krankheitszustande; Ebendas. p. 128 u. 3 Hft. p. 409. Ueber die psychische Beziehung des Athmens. Ebendas. 1820. 1 Hft. p. 101. Ueber die Verrücktheit in psychisch niedern Theilen. Ebendas. 1822. 1 Hft. p. 36. Dann, mehrere meist unter Nasse's Leitung verfertigte Dissertat., als z. B. Klaatsch, de psychica organorum dignitate. Hal. 1818. Walther, de psychica hepatis dignitate. Hal. 1818. Alertz, de psychica lienis dignitate. Bonn 1822. Nebe, de psychica dignitate cutis. Bonn 1822.

2) Allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 195 u. f. dann p. 329 — 77.

heime Quelle aller der scheinbaren Widersprüche der Seelenvermögen unter sich, und glaubt in den Fällen der mania sine delirio diese Quelle wirklich gefunden zu haben. Im psyschisch kranken, sagt derselbe [1]), so wie im psychisch gesunden Zustande haben wir es mit einem Conflicte des Geistigen im Menschen mit dessen Thierischen zu thun. Im psychisch gesunden Zustande handelt der Mensch conform seiner reinen Verstandesbegriffe: im psychisch kranken hingegen drängt sich, in Folge der Krankheit des körperlichen Organes irgend eines der Seelenvermögen, ein vom Körper aufwucherndes, als somatisches Element in die Reihe der früher reinen Verstandesbegriffe, die als Motive wirken, ein, und eben durch Eindrängung eines solchen somatischen Elements in den psychischen Prozefs; wodurch augenblicklich das Selbstbewufstseyn getrübt wird, und die Sinne in Verwirrung gerathen, und nicht durch Krankseyn des Willens- und Begehrungsvermögens selbst, läfst Groos die mania sine delirio entstehen. Hierauf geht nun derselbe im fünften Kapitel seiner Schrift [2]) zur Beziehung der mania sine delirio zur Zurechnung über. Da in der Regel, sagt er, die Gesetzbücher unter Geisteskrankheit einen permanent kranken Geisteszustand verstehen, oder doch wenigstens einen solchen offenbar kranken Geisteszustand, welcher der gesetzwidrigen Handlung erwiesener Massen vorangegangen ist, und als Ursache sie begründet hat, so bleiben alle temporären Störungen des Bewufstseyns, welche im geistig gesunden, wie im blos körperlich kranken Menschen sich zutragen können, und somit auch die Fälle von der mania sine delirio, in so fern sie nicht offenbar unter die Rubrik der intermittirenden Manie oder auch des fixen Wahnes sub-

1) S. 82 u. f.
2) S. 87.

sfinirt werden können, ausgeschlossen von der Befreiung von der Strafe. Betrachtet man das, was Henke und Mittermaier, so wie Jarke und Regnault, hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit bei der mania sine delirio anführen, so stöfst man hier wieder auf mehrere Widersprüche und zwar auf Widersprüche mit dem obersten Grundsatze der Zurechnungstheorie und mit dem ächten Begriffe der Gerechtigkeit selbst. Und so möchte denn hier die Frage und der Versuch ihrer Beantwortung am rechten Orte stehen: auf wessen Seite die Schuld der Dunkelheiten und Widersprüche liege, ob auf Seite der wahren oder falschen ärztlich-psychischen Lehre von der mania sine delirio, d. h. ihrer ärztlichen und juristischen Vertheidiger oder Läugner; oder ob auf Seiten der juristischen Zurechnungslehre selbst, die, als solche, untauglich wäre, dem Begriffe einer wahren Gerechtigkeit gemäfs, angewendet zu werden. Da nun Groos von der psychologischen Seite aus die Schwierigkeiten wirklich beseitigt zu haben glaubt: so dürfte also nicht mehr innerhalb, sondern aufserhalb unserer ärztlich-psychologischen Lehre die wahre Schuld alles Streites liegen und es wird dieser Streit so lange bleiben, als die Strafrechtswissenschaft auf leidenschaftlichen und nicht auf rein vernünftigen Grund und Boden gebaut ist. Es nehme die Strafrechtswissenschaft einen Schwung, sie erhebe sich vom Standpunkte der Rache zum Standpunkt der Besserung und Sicherung! So zerfliefst die grofse Difficultät in der auf die mania sine delirio angewandten Zurechnungslehre in die allenfalls strittige, aber auf jeden Fall unbedeutende kleine Frage: ob der Kranke, der als solcher der juristischen Besserungskur unzugänglich bleibt, und der ärztlichen Besserungs- und Heilungskunst anheim zu fallen hat, dem psychischen oder aber dem somatischen Arzte zu übergeben sey? eine um so bedeutungslosere Frage, da jeder

von Beiden Beides seyn soll.“ So weit Grbos. Einige, seine hohe Humanität beurkundende Bemerkungen über das Besserungssystem beschliefsen seine geistreiche Schrift, an welcher das lobenswerthe Bestreben, die Dunkelheiten in der Lehre von der mania sine delirio aufzuhellen und die streitenden Partheien mit einander zu vereinigen, durchaus nicht verkannt werden darf. Allein eben der tief denkende Geist des Verfassers, der auch alle übrigen Schriften desselben so vortheilhaft auszeichnet, ist es, der ihn bei seinen Untersuchungen auf einige Hypothesen geführt hat, gegen welche ich mir, unbeschadet der hohen Achtung, die ich gegen denselben als Freund und ausgezeichneten Gelehrten hege, einige Gegenbemerkungen erlauben mufs.

a) Vorerst wird sich ein Zweifel an der Distinction, die der Verfasser vom Willen aufgestellt hat, erheben. Er stellt einen Urwillen auf, der eins ist mit der Vernunftidee des Guten, der absolut frei ist, und als ein göttlicher Funke und dabei intelligenter Wille unmöglich das Böse wollen kann, und dann einen Nachwillen, der ein durch den Organismus gebrochener Strahl des Urwillens, der gewöhnliche Wille des Sinnenmenschen ist. Betrachten wir diese Behauptung von einer idealen Seite aus, so werden wir sie zugeben können, allein sie findet keine Realität, keine Anwendung auf den Menschen und seine Freiheit selbst, kann daher nicht zur Aufklärung des fraglichen Themas dienen. Der Philosophe wird bei seinen Untersuchungen über den Menschen Resultate und Lehrsätze finden, die praktisch betrachtet keine Auctorität erhalten und dem Naturforscher und Arzte bei seinen Nachforschungen über den menschlichen Organismus nie zur Basis dienen dürfen. Der Grund liegt darin, weil der Philosophe hier den Menschen betrachtet, wie er seyn sollte, gleichsam den idealen Menschen, der in der Wirklichkeit nicht existirt,

sicht, während der Naturforscher und Arzt den wirklichen Menschen, den Menschen in seiner Realität vor Augen haben muſs. So ergeht es nun auch der von Groos aufgestellten Eintheilung und Ansicht vom Willen. Der Urwille wird immer und ewig nur in der Idee existiren, in einem menschlichen Organismus kommt er nicht vor. Der Wille des Menschen ist eine Funktion der psychischen Lebenssphäre desselben, und ist also, so wie die gesammte Psyche, Resultat der somatischen Organisation: wir haben also immer einen vom Somatischen abhängigen oder durch dasselbe bedingten Willen [1]), so wie es jede andere psychische Funktion auch ist, und eben so wenig in einer menschlichen Organisation von einem Urverstande, einer Urvernunft, einem Urgemüthe, eben so wenig kann auch von einem Urwillen die Rede seyn.

2) Die Vertheidiger der Lehre von der mania sine delirio nehmen ein unwiderstehliches, unwillkührliches, wider Willen Fortgerissenwerden zu gewaltthätigen Handlungen an. Dieser Annahme setzt nun Groos einige Zweifel entgegen, wobei er sich aber offenbar in, wie-

---

1) Die Willenskraft ist nicht weniger, wie eine jede andere physische und psychische Kraft, Naturkraft. Wo fängt denn die Thätigkeit des Willens an? Auf derselben Stufe des regen Lebens, wo die Empfindung und der Instinkt beginnt. Mag nun auch dieser Wille sich bis zum Menschen herauf in einem weit höhern Grade potenziren und hier freier, mächtiger, selbstständiger als innere Kraft auftreten, so bleibt diese Kraft doch immer auch hier gebunden an innere und äuſsere Einflüsse, an physiologische innere und äuſsere Bestimmungen. Diese Willenskraft bildet, erhebt, verstärkt sich; ist aber auch den schwächenden Potenzen des sinnlichen organischen Lebens unterworfen. Warum wurde man denn sonst selbst in der Rechtsform den Unterschied machen zwischen dem mündigen und unmündigen Alter, zwischen dem kindlichen Willen, der noch keinen Akt der öffentlichen Willensfähigkeit vollziehen kann und dem Willen, wo die Freiheit zu einer gröſsern Selbstständigkeit und Umsicht erwachsen ist?" Grohmann, in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1820. 1 Hft. P. 31. 42. 43 u. f.

wohl scharfsinnige, Wortspiele einläßt. Er behauptet nämlich a) ein solches wider Willen Bestimmtwerden zur Handlung könne nicht durch den Willen verursacht seyn, die Handlung müßte sonst mit Willen vollbracht werden, folglich sey der Wille oder das Willensvermögen nicht krank. Vor der Hand muß hier sogleich bemerkt werden, daß Groos in diesem Satze bei dem Worte „Willen" auch das Wort „normal" hätte beisetzen müssen, so daß der Satz so lautet: „das wider Willen Bestimmtwerden zur Handlung kann nicht durch den normalen Willen verursacht seyn, sonst müßte die Handlung mit normalem Willen vollbracht werden etc." In dieser Stellung ist dieser Satz wohl unbestreitbar, allein der von Groos gemachte Schluß ist falsch. Denn, wenn wir auch zugeben, daß dieses Fortgerissenwerden zur Handlung eben so wenig durch den (normalen) Willen verursacht als es mit (normalem) Willen vollbracht wird, so folgt daraus noch keineswegs, daß also der Wille oder das Willensvermögen nicht krank sey. Es ist die Aufgabe des normalen Willens sich psychisch selbst bestimmen zu können, also gerade in solchen Fällen, wo das Fortgerissenwerden zur Handlung geschieht, ist der Wille auch abnorm, weil er seine normale Aufgabe nicht erfüllen kann, da bei einem gesunden, einem normalen Willen die Handlung nicht hätte erfolgen können. Ferner behauptet Groos, b) daß ein solches unwiderstehliches Fortgerissenwerden zur Handlung nicht durch das Begehrungsvermögen verursacht werde. Allein dagegen wird man gerade behaupten können, daß diese unwiderstehlichen Handlungen immer in blinden Trieben, unzubändigenden Neigungen u. dgl. bestehen, also in die Kategorie des abnorm gesteigerten, abnorm gerichteten Begehrungsvermögens gehören. Wenn Groos sagt, das Begehrungsvermögen sey bei der mania sine delirio eben so wenig mit im Spiele, als beim Missethäter, der

sich unwiderstehlich zum Galgen fortgeschleppt fühlt und ein weder gesundes, noch krankes Begehren nach dem Besteigen der Leiter hat, so ist nicht wohl einzusehen, wie dieser Vergleich hieher passen soll, der auch noch dazu, wenn nicht dem Missethäter die Todesangst das ganze psychische Leben, und folglich auch das Begehrungsvermögen gelähmt hat, nicht allgemein gültig ist. Der von Groos aufgestellte Satz endlich: „das Begehrungsvermögen ist also nicht krank und alienirt, indem das unwiderstehliche Fortgerissenwerden zugleich ein unausstehliches, widriges ist", ist nicht immer richtig, da es auch Fälle gibt, wo der Kranke in diesem Fortgerissenwerden und in der Ausführung sowohl als vollendeten That etwas Angenehmes, Behagliches findet. Der Kranke freut sich auf den Augenblick, wo er das Mordinstrument ergreifen und seinen innern Trieb befriedigen kann, er weidet sich an dem Anblicke des von ihm geschlachteten Opfers: es ist dieses gleichsam eine Art psychischen Heifshungers, dessen Anstalt zur Befriedigung und Befriedigung selbst vorübergehende Wohllust ist. Wenn nun Groos aus seinen Behauptungen schliefst und sagt, „man möge sich drehen und wenden, wie man will, man mag es Wille, Willkühr oder Begehrungsvermögen nennen, in keinem dieser Sinne erscheine ein Krankseyn"; so geht aus den eben ihm gemachten Einwendungen gerade das Gegentheil hervor, nämlich dafs bei der mania sine delirio immer eine Krankheit des Willens und des Begehrungsvermögens zugegen, oder vielmehr, dafs sie selbst darin primitiv begründet sey, worüber ich später noch mehrere Beweise angeben werde. Die Behauptung von Groos, dafs die Seelenvermögen, das Denk-, Gefühls- und Willensvermögen, als Aeufserungen einer und der nämlichen Seele nicht im Widerspruche unter einander stehen können, wäre gleich mit der Behauptung, es sey nicht möglich, dafs

eine psychische Funktion, bei normalem Fortbestehen der übrigen, erkranken könne, wovon uns die Erfahrung das Gegentheil zeigt, und was ich gleich durch Belege beweisen werde. Das liegt ja eben im Begriffe des Krankseyns, sey es des somatischen oder psychischen, dafs die einzelnen Funktionen unter sich in Widerspruch oder Gegensatz gerathen; wäre dieses nicht der Fall, so wäre Harmonie der Funktionen, oder Gesundheit zugegen, und es würde aus der Groos'schen Behauptung, dafs die einzelnen Vermögen einer und der nämlichen Seele nicht im Widerspruche gerathen können, das Absurdum hervorgehen, dafs sie stets in harmonischer Einheit vorhanden seyn müfsten, oder, mit andern Worten, dafs es gar nie eine psychische Krankheit geben könne. Was nun die fernere Ansicht von Groos betrifft, wie die mania sine delirio entsteht, so übergehe ich diese, weil sie mit seiner schon früher ausgesprochenen Ansicht über die Entstehungsweise der psychischen Krankheiten zusammenhängt, die, näher zu erwähnen oder zu widerlegen hier nicht der Ort [1]), auch auf das hier zu untersuchende Thema, ob es Krankheiten des Willens gibt oder nicht, von keinem Belange ist.

Nach dieser vorausgeschickten historisch-literarischen Skizze über diese Krankheit wenden wir uns nun

II. zur Erörterung der Frage: ob es eine mania sine delirio gebe, was sie sey und in welcher Beziehung sie zur Zurechnung stehe? Ich mufs offen bekennen, dafs ich dieses Thema als eines der schwierigsten finde, um so mehr, als aus dem Vorausgegangenen ersichtbar ist, dafs eben sowohl die Vertheidiger

---

1) Diese Ansicht hat Groos in s. Schrift: Entwurf einer philosophischen Grundlage für die Lehre von den Geisteskrankheiten. Heidelb. 1828. auch unter d. Titel: psychiatrische Fragmente, 1 B. niedergelegt. Ein vollständiger Auszug findet sich in meinem Magazin für Seelenkunde. 1 Hft. p. 109.

der Existenz dieser Krankheit, als wie auch ihre Gegner ihre Aufgaben nicht befriedigend lösen konnten; wiewohl man zugeben wird, dafs es den Gegnern am wenigsten gelungen ist, die Unmöglichkeit der Existenz dieser Krankheit darzuthun, wie dieses zum Theil aus meinen, gegen ihre Einwendungen gemachten Einwürfen erhellt. Folgende Punkte können uns vielleicht näher zur Sache führen. — Die Frage, ob es eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, ohne Delirium, geben könne, setzt

a) vorerst die Beantwortung der Frage voraus: ob es möglich sey, dafs irgend eine einzelne der psychischen Funktionen erkranke, bei normalem Fortbestehen der übrigen [1]) ? Diese Frage wird wohl unbedingt, sowohl vom Standpunkte der Theorie als der Erfahrung aus betrachtet, bejaht werden müssen. So wie der somatische Lebensprozefs durch verschiedene Funktionen sich ausspricht, und oft nur die eine Funktion erkrankt, während die übrigen normal fortbestehen, eben so spricht sich auch der psychische Lebensprozefs durch mehrere Funktionen aus, als Verstand, Gemüth und Wille, oder wie man sie immerhin eintheilen und benennen mag, und es kann auch, eben so wie im Somatischen, das Eine für sich allein erkranken. Ich habe an einem andern Orte [2]) eine Menge von Erfahrungen mitgetheilt, welche uns hinreichenden Beweis liefern, dafs bei einem

---

1) Der treffliche Grohmann, der immer rein aus der Erfahrung und aus der Natur, folglich wahr, spricht, sagt (Nasse's Zeitschr. fur psych. Aerzte. 1818. p. 491.) ganz richtig: Jede der einzelnen Seelenkräfte hat ihren eigenen Normaltypus der Wirksamkeit, Ordnung und Abweichung. Die eine kann gesund seyn und die andere erkranken. Dies zeigt ja selbst schon der Wahnsinn, wo oft, bis auf eine fixe Idee, die Seele richtig denkt und urtheilt. Die Krankheiten der Seele können nicht weniger universell und partiell seyn, wie die krankhaften Affectionen des Körpers.

2) In meiner allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankheiten. 2te Aufl. p. 34 u. f.

psychisch Kranken eine Seelenfunktion so abnorm seyn kann, dafs dadurch allein schon die Selbstständigkeit einer psychischen Krankheitsform hinreichend charakterisirt ist, während andere psychische Funktionen theils durchaus keine Spur von Abnormität verrathen, theils sogar noch in schärferer Energie hervortreten. Belege dafür sind die Ueberlegung und List solcher Kranken, womit sie eben sowohl ihre Umgebungen zu hintergehen, als ihre fixe Idee zu verbergen wissen; die häufig vorkommende Steigerung der Verstandeskräfte während der Paroxysmen, die sich theils durch die verständigsten Gedanken und witzige Antworten, theils sogar durch einen gewissen Grad von Beredsamkeit, dem sie in gesunden Tagen nicht gewachsen waren, kund thut; das gute, treue Gedächtnifs mancher Irren, welches sie eben so wenig zugefügte Beleidigungen, als empfangene Wohlthaten vergessen läfst; das Gefühl der Kranken für Recht, Unrecht, ihre Schamhaftigkeit, wenn sie auf einer unordentlichen Handlung erwischt werden; das, bei den wenigsten Kranken, selbst da, wo die Erkenntnifssphäre im höchsten Grade der Stumpfheit befangen ist, erloschene Gefühlsvermögen, was ihre Neigung zu Musik, zu den Religionsübungen, ihre Dankbarkeit und Anhänglichkeit an den sie mit Menschlichkeit behandelnden Arzt und Wärter beurkundet u. s. w. Dasselbe bestätiget auch Esquirol, was mit Recht gegen die besonders für die gerichtliche Psychologie so verderbliche, falsche Ansicht Jener spricht, die nur einem, in allen Beziehungen psychisch Gestörten den Namen „seelenkrank" beilegen zu dürfen wähnen, und was ich schon S. 253 und 165 berührt habe. Auch die Phrenologie geht uns hier mit Beweisen an die Hand, und erhält auch wieder zugleich von unserer Ansicht Beweise für ihre eigenen Behauptungen. Es ist durch die mühsamen Forschungen dieser Wissenschaft wenigstens so viel zur unläugbaren

Gewifsheit erhoben worden, dafs die verschiedenen einzelnen psychischen Thätigkeiten durch die einzelnen Theile und Organe des Gehirns vermittelt werden [1]). Es ist das Gehirn, von dem überhaupt alles psychische Leben ausgeht, ein aus einzelnen, verschiedenartig gestalteten Organen zusammengesetztes Ganze, von dem jeder einzelne, von dem andern materiell verschiedene Theil auch eine dynamisch verschiedene Aeufserung, oder psychische Funktion haben mufs, und wir müssen also annehmen, dafs die einzelnen psychischen Erscheinungen nicht durch das Gehirn in seiner Gesammtheit, sondern durch einzelne, ihnen angehörige, Theile oder Organe des Gehirns bedingt werden. Zu behaupten, dafs ein und dasselbe Organ zu den Aeufserungen aller psychischen Vermögen diene, wäre ungefähr derselbe logische Irrthum, als wenn wir glauben wollten, dafs alle äufsern Sinne mit der Seele durch das Medium eines einzigen Nerven in Verbindung ständen, abgesehen von den Thatsachen, dafs viele Individuen blind sind, ohne taub zu seyn, oder taub und dennoch fähig sind, zu sehen und zu riechen [2]). So zeigt uns nun die phrenologische Forschung die Möglichkeit, dafs ein Organ des Gehirns im abnormen Zustande sich befinden kann, während die übrigen Gehirnorgane ungetrübt sind, oder, was dasselbe ist, dafs eine einzelne psychische Funktion abnorm, bei Normalität der übrigen seyn kann [3]). Wir dürfen auch

---

1) Es ist hier nicht der Ort, diese Beweise ausführlich auseinander zu setzen. Man findet dafür Belege sowohl aus der Physiologie als auch aus der Pathologie in Gall's grofsem Werke über Physiologie u. Anatomie des Nervensystemes überhaupt und des Gehirns insbesondere: in einem deutschen Auszuge in folgender Schrift: Vollständige Geistskunde; freie Uebersetzung von Gall's Organologie. Nürnb. 1829. S. 97—118.

2) Vergl. Combe's System der Phrenologie: übersetzt von Hirschfeld. Braunschw. 1833. p. 17.

3) Darin liegt nun wieder, wie schon bemerkt wurde, ein Beweis für die Ansicht der Phrenologen. Der partielle Wahn-

diesem noch die Erfahrung beifügen, dafs auch im durchgehends gesunden psychischen Leben die verschiedenen einzelnen Seelenkräfte sehr oft einen verschiedenen Grad von Stärke und Schwäche zeigen: die höchste und stärkste Willenskraft ist oft mit einem geringen Grade des Verstandes verbunden; der Verstand, die Intellectualität kann grofs und scharf seyn, und dennoch die moralische Willenskraft darnieder liegen u. s. w. Auch darf hiemit das, was ich S. 469 von den Träumen gesagt habe, verglichen werden. Wenn wir nun diesen vorausgegangenen theoretischen und Erfahrungsbeweisen zu Folge anzunehmen berechtiget sind, dafs einzelne psychische Funktionen für sich allein, bei normalem Fortbestehen der übrigen erkranken können, so werden wir dadurch

2) zur Beantwortung einer uns hier näher liegenden Frage geleitet, nämlich zu der, ob es Krankheiten des Willens an sich gibt, oder ob der Wille für sich allein erkranken könne? Diese von Andern vielfach bestrittene und meistens verneinte Frage ist schon im Allgemeinen durch die eben angegebenen Beweise, dafs jede einzelne psychische Funktion für sich allein erkranken kann, erörtert und bejaht. Nebstdem noch sprechen folgende treffliche Untersuchungen Grohmann's dafür, die hier

---

sinn schliefst ganz bestimmt die Möglichkeit aus, dafs ein Organ die Funktionen aller Geistesvermögen ausüben kann, denn wenn das Organ hinreichend gesund ist, ein Vermögen vollkommen zu äufsern, mufs es auch eben so fähig seyn, die übrigen normal sichtbar werden zu lassen, was doch mit den Erfahrungen über partiellen Wahnsinn, Monomanie u. dgl. in Widerspruch steht. Es kann also nicht jeder Gehirntheil bei jedem Geistesacte betheiligt seyn, sondern jedem einzelnen psychischen Acte entspricht ein besonderer Gehirntheil. Die Erfahrungen über die verschiedenen Verletzungen der einzelnen psychischen Funktionen bei den verschiedenen Verletzungen der Gehirnsubstanz, oder den einzelnen Gehirntheilen beweisen uns dasselbe.

dem Wesentlichsten nach mitgetheilt zu werden verdienen.

Grohmann läfst zuerst die Erfahrung sprechen [1]), um zu zeigen, wie bei den verschiedenen verbrecherischen Handlungen die Abnormitäten des Willens einer ganz vorzüglichen Berücksichtigung unterworfen werden müssen. Es ist, sagt derselbe [2]) ganz treffend, eine sonderbare Erscheinung, dafs das Gesetz in der Beurtheilung criminoller Handlungen eine psychologische und ärztliche Berathung über die Art und Weise der dem Verbrecher eigenthümlichen Verstandes- und Sinnenfähigkeit erlaubt, ob hier nicht vielleicht abnormale Zustände und Verwirrungen stattfinden, während nicht allein die nähere Berathung, sondern auch selbst schon der Gedanke von einem gesundheitswidrigen innern Zustande des Willens aus den akten- und defensionsmäfsigen Erforschungen der Verbrecher ausgeschlossen zu seyn scheint. Grohmann stellt nun folgende Charakteristik von vier krankhaften Willensbestimmungen auf, welche die Imputabilität der aus ihnen entstehenden Verschuldungen bei dem Mangel der moralischen Freiheit ausschliefsen. a) Die Betäubung der freien Willenskraft [3]). Es kann unter gewissen Umständen die moralische Willenskraft und Empfindung unterliegen, und ein Zustand entspringen, der ein psychisches Bedingnifs unwillkührlicher verbrecherischer Handlungen wird, und es ist der ärztlichen Beachtung werth, unter welchen Umständen Einwirkungen, und bis zu welchen Graden bei diesen oder jenen leidenden Affectionen des Körpers und Gemüths, die Passivität eines solchen Willens eintreten

1) Ueber krankhafte Affectionen des Willens; ein Beitrag zur Beurtheilung criminoller Handlungen: in Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte. 1818. p. 471.
2) A. a. O. p. 476.
3) A. a. O. p. 478.

könne. Schon Haller hat bemerkt, dafs bei gewissen Exacerbationen des Körpers die freie Kraft des Willens wegfalle und in maschinenmäfsige Bewufstlosigkeit übergehe. So ist z. B. die Erfahrung in besonderen Fällen der Entbindungen und überstandenen Geburtsarbeiten nicht ganz ungegründet, dafs der erste Ausdruck, welchen Mütter über die Geburt des Kindes zeigen, mehr passive Ruhe und Sorglosigkeit, als thätiger Ausdruck einer freien und freudigen Willenskraft ist. Dieser Zustand der unfreien Willenskraft ist aber um desto weniger an äufsern Symptomen zu erkennen, da die passive Ruhe und Indolenz des Subjects mehr die Ruhe und Fassung als das leidende Erstarren der Willenskraft zu bezeugen scheint: ein Umstand, der um desto mehr bei Untersuchungen in Criminalfällen eine genaue Seelenkunde voraussetzt, damit man nicht an den äufsern Symptomen der Ruhe und Gleichgültigkeit die innere freie Willenskraft des Thäters bei Begehung seines Verbrechens erhärten zu können glaube. Es stimmt diese Atonie der Willenskraft mit dem nervösen Zustande der körperlichen Organisation überein, und es ist auch die Willenskraft schon an und für sich einer solchen Schwäche und Entkräftung unterworfen. Organisch und physisch ist die Möglichkeit und Wirklichkeit einer solchen Willenslosigkeit nicht zu bestreiten, wenn man nicht aus reinen moralischen Begriffen eine Willenskraft construiren will, die blos im Begriffe, aber in der Erfahrung höchst selten oder vielleicht gar nie statt findet. Im Vorübergehen verdient noch bemerkt zu werden, dafs eine solche Erstarrung und psychische Abstumpfung der freien Willenskraft auch in vielen Fällen die causale Triebfeder und das psychische innere Motiv des Selbstmordes seyn kann. b) Die Verrückung der freien Willenskraft von ihrem eigenthümlichen Zwecke und

handelnden Principe [1]). Wenn ein gewisser Wahnsinn, welcher die freie Verstandesthätigkeit hemmt, Verrücktheit genennt wird, so kann man die eigenthümliche abnorme Abweichung der Willenskraft von ihrer eigenen Regel und Ordnung, zum Unterschiede von der psychischen Willenskrankheit, welche Betäubung ist, mit dem analogen Namen der Verrückung oder Verkehrtheit bezeichnen. Dafs diese Abweichung der Willensthätigkeit von ihrem eigenthümlichen Principe nicht etwa die Folge einer Krankheit, welche die Funktion des Verstandes oder der Erkenntnifskraft betrifft, sondern ein unmittelbarer krankhafter Zustand der Willenskraft selbst sey, von welchem hinwiederum die Krankheit oder die verkehrte Thätigkeit des Verstandes ein indirecter Erfolg ist, das ergibt sich einestheils aus dem gegenseitigen Verhältnifs dieser Geisteskräfte, theils aber auch deutlich genug aus Beispielen der Erfahrung, wo die krankhafte Bestimmung des Willens unmittelbar aus demselben und den beigesellten moralischen und sinnlichen Triebfedern entspringt. Die Geschichte der Verbrecher zeigt solche Beispiele, wo durchaus verrückte und verkehrte Willensrichtung die Triebfeder des Verbrechens war; wie z. B. Mordthaten an Gegenständen der Liebe, der Verwandtschaft, in der tollen Idee, um sie desto gewisser selig zu machen, oder den Müheseligkeiten, den Verführungen der Welt zu entziehen u. s. w. [2]). Ein ferneres Merkmal dieser Verbrechen aus Verrückung der Willenskraft ist die bei solchen Verbrechen gewöhnlich sich zeigende Unnatürlichkeit und Grausamkeit [3]): auf eine ungewöhnlich seltsame Art hat der Verbrecher seine That verübt; den Körper wollte er unfehlbar und gewifs tödt-

1) A. a. O. p. 487.
2) Man vergl. damit das, was ich S. 286. 287. angeführt habe.
3) Vergl. S. 291—293.

ten, um desto sicherer die Seele von ihren Banden zu befreien, er hat die Mordthat mit wiederholten Messerstichen ausgeführt, den Leib ganz verstümmelt u. s. w. Je stärker diese Verrückung auf einer und derselben Idee haftet, desto mehr wirft sie sich gleichsam über den Körper her, um ihn ganz gewifs und unfehlbar zu vernichten. c) Ohnmacht des Willens durch Ueberreizung oder Wuth [1]). Der Wille verlangt zu seiner ruhigen Ueberlegung nicht weniger, wie der Verstand zur richtigen Erkenntnifs, eines bestimmten und stäten Haltungspunktes, entweder an den äufsern Gegenständen oder an bestimmten und bestimmenden Vorstellungen, oder endlich an dem sich gleichbleibenden Bewufstseyn, welches Bewufstseyn entweder mehr auf die reine Bestimmung der Persönlichkeit, oder auf einen gleichen und analogen Gefühlszustand oder auf der lebendigen Vergegenwärtigung und Erinnerung beruhen kann. Der Wille unterliegt also nach diesen psychischen Bestimmungen mittelbar und unmittelbar mannigfaltigen Modificationen der Freiheit und freien Handlungsweise. Nach augenblicklich eindringenden krankhaften Affectionen ist die freie Willkühr und Besonnenheit gar nicht mehr möglich, so dafs dann der Wille physiologisch und psychisch in seinen naturwidrigen Aeufserungen bedingt ist. Ein Zimmergeselle verwundete einen Kameraden, der mit ihm arbeitete, tödtlich mit dem Beile, weil jener neckend Kurzweil mit ihm getrieben und alle widerholte Bitten der Schonung zurückgewiesen hatte. Wüthend, aufser aller Fassung des Bewufstseyns fährt jener endlich auf ihn zu und versetzt ihm den tödtlichen Streich. Diese Wuth, in welcher diese Art von Verbrechen verübt werden, ist ein blinder Anfall, Naturinstinkt, Ueberwältigung und Ueberreizung der Willenskraft. Wie kann hier der Wille

---

1) A. a. O. p. 496.

frei handeln, wo er durch solche überwältigende Reize gequält und besiegt wird? d) Hemmung der moralischen freien Kraft durch Entzündung und Ausartung der thierischen Triebe [1]). Wir erblicken hier die tiefste Stufe der Menschheit. Ausbrüche der rohesten Thierheit und Brutalität, Mordthaten aus Wohllust, Vater- und Muttermord u. s. w., die theils der Heftigkeit, theils der Ausartung wilder Triebe zuzuschreiben sind [2]). Untersuchen wir diese Greuelthaten nach ihrer physischen Bedingtheit, so dürfte sich doch auch ein anderes Resultat ergeben, als dasjenige ist, welches sich aus der alleinigen moralischen Berücksichtigung ableiten läßt. Wir sehen hier nämlich den Menschen nicht mehr als moralisches freies Wesen, sondern durch Natur und Instinkt beherrscht von der thierischen Lust der niedrigsten Triebe. Wir finden in der menschlichen Natur eine gewisse Organisation, welche zwar die Form der edelsten Humanität seyn kann, aber doch auch zugleich von der Thierheit einen Theil mit an sich trägt. Wir finden hier so viele Abstufungen, daſs es nicht zu verwundern ist, wenn wir das, was wir in den Thieren sehen, auf der untersten Stufe der Menschheit wieder finden, den Instinkt nämlich der Triebe mit allen seinen theils zweckmäſsigen, theils zweckwidrigen Erscheinungen. Der heftige Trieb der thierischen Wohllust geht in Haſs und Feindseligkeit über: der höchste Genuſs scheint in man-

---

1) A. a. O. p. 501.

2) Ein schauderhaftes Beispiel der Art bietet uns Leger dar, der das Blut eines Mädchens, welches er ohne alle Veranlassung tödtete, trank, von dem Fleische aſs, mit dem Leichname Nothzucht trieb u. s. w. M. s hierüber Geoffet, examen medical des proces criminels des nommés Leger, Feldtmann etc. Paris 1825. Maria de los Dolores tödtet ihren Vater, öffnet die Brust mit einem Messer, reiſst das Herz heraus, röstet es und verzehrt einen Theil davon. Siehe mein Magazin fur Seelenkunde. 4 Hft. p. 175.

chen Arten an Vernichtungslust anzugränzen: in manchen Thiergeschlechtern wird das neugeborne Leben auf eine feindliche Art von dem Vater - und Mutterleben vernichtet. Welcher Contrast unter diesen Erscheinungen der Naturtriebe! Erscheinungen, die aber doch jene Grueelthaten auf der untersten Stufe der Menschheit erklären. Wir haben es hier nicht mehr mit dem Menschen, sondern nur mit dem Thiere in dem Menschen zu thun.

Wir haben nun hier, mit Grohmann, die verschiedenen krankhaften Erscheinungen des Willens betrachtet, sie bis zu ihrer untersten Stufe der Abnormität begleitet. Mit dem Reiche des Menschen öffnet sich eine weite Sphäre des psychischen und physischen Seyns. Die moralische Freiheit beginnt zwar hier ihre Herrschaft, aber auch die irdische Natur tritt hier in einer gröfsern Macht und Ausbreitung auf. Wenn in dem Thierleben Alles an die Bande des beschränkteren und einseitigeren Instinktes geschlossen ist, so eröffnet dieser selbst in dem empfänglicheren und thätigeren Menschenleben, ohne dafs der Mensch es immer hindern kann (denn auch er ist ein Kind und Wesen der Natur), seine Fesseln und fesselos reifst er nun bestimmend den Menschen mit sich fort, mehr als unglückliches, als sich frei bestimmendes Wesen. Ueppige Triebe wachsen aus, und was wir so oft in der ganzen lebenden Natur sehen, dafs der formelle Trieb wuchernd und von groben Säften emporgetrieben erkrankt, das finden wir denn auch in dem Reiche einer höhern Willenskraft, in so fern auch sie bisweilen von der Vernunftmäfsigkeit realer Zwecke herabsinkt und sich selbst vernichtend und ersterbend in dem Aufwuchse kranker und geiler Triebe ergiefst [1]).

1) Grohmann, a. a. O. p. 505. 506.

Um nun noch fernere Beweise für die Möglichkeit einer selbstständigen Erkrankung des Willens zu liefern, wollen wir noch eine andere, nicht minder interessante und aus der Erfahrung geschöpfte Abhandlung [1]) Grohmann's berühren. Mit vollem Recht rügt derselbe, dafs in der gerichtlichen Arzneikunde unter den Krankheiten des Geistes, welche verbrecherische Handlungen bedingen können, blos die sogenannten psychischen aufgezählt werden, solche, welche die eigenthümliche Sphäre der wahrnehmenden und intellectuellen Thätigkeit ausmachen. Allein es gibt auch moralische unmittelbare Desorganisationen des freien Willens, von denen Grohmann folgende aufführt. a) Moralischer Stumpfsinn [2]). Wie die Receptivität des wahrnehmenden Geistes seine verschiedenen Grade von Empfänglichkeit und Rigidität hat, wie dieses nicht weniger hinsichtlich des zusammenfassenden und combinirenden Verstandes der Fall ist, eben so zeigen sich auch verschiedene Formen der Empfänglichkeit, Lebendigkeit und Reizbarkeit in der Willensthätigkeit. Der moralische Wille offenbart hier eben so wohl seine verschiedenen psychischen Modificationen. Es gibt zwar auch hier eine allgemeine Stärke, nach welcher die moralische Integrität des Willens immer noch innerhalb der Gränzen freier möglicher Selbstbestimmung bleibt, aber auch eine Form, die abnormal ist, und den Torpor oder den Stumpfsinn moralischer Kraft und Empfänglichkeit bezeichnet. Dieser Torpor kann nun entweder mehr auf den moralischen Gefühlszuständen, welche die moralische Selbstbestimmung einleiten und begleiten, oder mehr auf dem Stumpfsinn der

---

1) Innere krankhafte Affectionen des Willens, welche die Unfreiheit verbrecherischer Handlungen bestimmen: in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1819. 2 Hft. p. 157 — 179.
2) A. a. O. p. 162.

thätigen, beschliefsenden und selbstbestimmenden Kraft, oder auch endlich mehr auf demjenigen Antheil der Gemüthsstimmung beruhen, welcher den Willen zur Ausführung bringt. Solche stumpfsinnige Charaktere der moralischen Willenskraft sind nur die Maschinen der menschlichen Natur der äufsern Gestalt und Beschauung nach; es sind Charaktere, die, je indolenter und unempfänglicher sie gegen das System von wohlthätigen und zuthunlichen Neigungen sind, desto indolenter und hartnäckiger auf der andern Seite in abneigenden und feindlichen Begehrungen sich betragen; eine Indolenz, deren Thätigkeit und Ausdauer und Feindseligkeit selbst auf der brutalen Natur und den instinktartigen Trieben der menschlichen Natur beruht. b) Brutalität des Willens [1]). Es gibt in der menschlichen Natur eine Anlage zur Brutalität, und diese offenbart sich oft angeboren und temperamentsartig in manchen Subjecten auf eine abnorme, hervorstechende Weise; eine Brutalität des Begehrens, der thierischen Neigungen, die sich selbst durch die Art ihrer Aeufserungen zu erkennen gibt. Es ist der Ausdruck der viehischen Rohheit. Bei den daraus entstandenen Verbrechen finden wir das eigenthümliche Symptom des Mords und Todtschlages, ohne Ursache der instinktartigen und blindhandelnden Mordbegierde, Rachgier aus den kleinsten und unbedeutendsten Ursachen. Die Handlung ist hier nur Determinismus des vorherrschenden brutalen Triebes und der Besinnungslosigkeit des freien Willens. c) Moralischer Blödsinn [2]). Dieser Blödsinn ist nicht die gewöhnliche mit diesem Namen bezeichnete Leidenheit des Verstandes oder der intellectuellen Kräfte, sondern die Verwirrung der moralischen Willenskraft, wo jene psychische krankhafte Affection nur ein secundärer und nicht

---

1) A. a. O. p. 167.
2) A. a. O. p. 171.

immer nothwendig beigesellter Erfolg ist. Besonders zeigt sich dieser Blödsinn als momentane oder periodische Anwandlung von Verwirrung der moralischen Kraft, ein transitorischer, periodisch-moralischer Kretinismus, und er ist diejenige Leidenheit der selbstbestimmenden Kraft, von der bisweilen Verbrecher sagen, sie seyen bei Vollstreckung der Uebelthat wie bethört gewesen. —

Wir werden aus diesen, aus der Natur unseres psychischen Lebens treu geschöpften Untersuchungen Grohmann's gewiss die Ueberzeugung gewinnen, dass die Willensseite in unserer psychischen Sphäre unmittelbar und selbstständig erkranken kann, und fügen diesem noch bei, was der treffliche Beobachter Georget [1]) sagt: „si l'intelligence peut etre pervertie ou abolie; s'il en est de meme de la sensibilité morale; pourquoi la volonté, ce complement de l'etre intellectuel et moral, ne serait-elle pas troublé ou aneantié? Est ce que la volonté, comme l'entendement et les affections, n'eprouve pas des vicissitudes, suivant mille circonstances de la vie? Est ce que l'enfant et le vieillard ont la meme force de volonté que l'adulte? Est ce que les passions n'amollissent pas ou n'exaltent pas la volonté? Est ce que l'education et mille autres influences ne modifient pas l'exercice de la volonté? S'il en est ainsi, pourquoi la volonté ne serait-elle pas, soumise à des troubles, à des perturbation, à des faiblesses maladives, quelque incomprehensible que cet etat soit pour nous? Wenn nun die mania sine delirio, nach dem Zeugnisse aller derer, die diese Krankheitsform beobachteten, durch ein unwiderstehliches, unwillkührliches Fortgerissenwerden zu Handlungen, durch eine Verkehrtheit in den Willensäusserungen, einen blinden Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen u. s. w. sich charakterisirt, so wird dem eben über

---

1) Nouvelle discussion medico-legale sur la folie. Par. 1828. P. 50. 51

Willenskrankheiten Vorausgeschickten zu Folge, es wohl nicht mehr bezweifelt werden dürfen, dafs 1) diese Krankheitsform als eine primäre Willenskrankheit zu betrachten sey. Fügen wir nun dieser Behauptung den ebenfalls schon vorher bewiesenen Satz [1]) bei, dafs eine einzelne der psychischen Funktionen für sich allein, bei normalem Fortbestehen der übrigen, erkrankt seyn kann, so ist dadurch auch zugleich 2) bewiesen, dafs eine Willenskrankheit ohne Störung der Verstandesverrichtungen, der Perception, der Urtheilskraft u. s. w. nicht unmöglich ist; wobei wir noch die früher schon ausgesprochenen Sätze wiederholen wollen, dafs 1) eine Freiheit des Urtheils bestehen kann, bei aufgehobener Freiheit des Entschlusses, und 2) dafs, wenn es gleichwohl richtig ist, dafs da, wo Freiheit des Willens ist, auch Selbstbewufstseyn seyn mufs, daraus doch nicht folgt, dafs da, wo Selbstbewufstseyn ist, auch Freiheit des Willens seyn müsse, so dafs also die Existenz eines psychischen Zustandes, der in vorhandenem normalem Selbstbewufstseyn mit aufgehobener Freiheit des Willens besteht, nicht mehr geläugnet werden kann.

II. Monomanie.

So wie die Lehre von der mania sine delirio, so ist auch die von der Monomanie [2]) zuerst von Frankreich ausgegangen, und vor mehr als 20 Jahren hat Esquirol den Vorschlag gemacht, die partielle Verrücktheit Monomanie zu nennen. Er selbst nennt [3]) die Monomanie [4]) jenes fieberlose Delirium, welches blos partiell oder nur auf einen Gegenstand gerichtet ist, und

---

1) Vergl. S. 542.
2) Die hieher gehörige Literatur s. in meiner systematisch. Literat. der ärztl. u. gerichtl. Psychologie. Berlin 1833. p. 243. 244. 399—401.
3) Esquirol's allgem. und speciellé Pathologie u. Therapie der Seelenstörungen, bearb. v. Hille. p. 199.
4) Von μονος, einzeln, und μανια.

seine Quelle in den moralischen Affectionen hat, die auf den Geist rückwirken, und stellt [1]) diese Krankheit zwischen die Melancholie und Manie in die Mitte, indem sie mit ersterer wegen der fixen Ideen und dem Insich-gezogenseyn des Individuums, mit Letzterer aber wegen der Aufregung der Ideen und der physischen und moralischen Activität Aehnlichkeit hat, und daher auch von manchen Schriftstellern mit der Melancholie und Manie verwechselt worden ist. Es ist hier der Ort nicht, ein vollständiges pathologisches Bild dieser Krankheitsform zu entwerfen, wir haben hier, Behufs zur gerichtlichen Psychologie, blos zu erörtern, ob diese Monomanie wirklich existirt, und in welcher Beziehung sie zur Zurechnungsfähigkeit steht. Befragen wir

I. vorerst die Erfahrung, so lehrt uns diese eine Menge von Beispielen, wo psychisch Kranke nur partiell, d. h. nur in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand irre waren. Diese partielle Verrücktheit ist zu allen Zeiten und an allen Orten beobachtet und von den Dichtern [2]), Philosophen, Geschichtschreibern [3]), Gesetzgebern und Aerzten [4]) in hinreichender Menge beschrieben worden, so dafs wir nur einige hier kurz er-

---

1) A. a. O. p. 393.
2) Vergl. z. B. den Kranken, den Horatz, epist. L. 2. ep. 2. beschreibt.
3) Claudius Aelianus, var. histor. Lib. 4. Cap. 25.
4) Scott, im Edinburgh medical and physical Journal. Nro. 96. Juli 1828. Mein Magaz. für Seelenkunde. 3 Hft. p. 120. 8 Hft. p. 107. Journ. complement. du Dictionn. des sciences medic. Vol. 22. p. 203. Vol. 25. p. 109. Annales d'Hygiene publique et de Med. leg. Jan. 1832. p. 206. Morison, cases of mental diseases. Lond. 1828. p. 55 — 108. Archiv für medicin. Erfahr. 1810. 14 Bd. 1 Hft. p. 124. Esquirol, a. a. O. p. 396 u. f. Meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 39. Broussais de l'irritation et de la folie. Paris 1828. p. 357. Georget de la folie. Paris 1820. p. 108. Fantonetti, della pazzia. Milano 1830. p. 58.

wähnen wollen. — Menard erzählt von einem Arbeiter, der durch Liederlichkeit eines Verwandten und schlechte Behandlung, die er von den Seinigen erdulden mufste, immer in tiefe Trauer versetzt war, und während einer grofsen Hitze auf freiem Felde einschlief, so dafs die Sonnenstrahlen sein unbedecktes Haupt trafen. Er erwachte, fühlte heftige Kopfschmerzen, die zwar durch zweckmäfsige Behandlung beseitigt wurden; allein seit dieser Zeit litt sein Verstand. Er glaubte sich fortwährend verfolgt, verbarg sich und machte mehrere Versuche zum Selbstmorde 1). Ein Maurer von 24 Jahren versuchte einen Mann, mit dem er lange in Prozefs lebte, zu ermorden, und kam deshalb in Untersuchung. Der Vertheidiger suchte zu beweisen, dafs der Mensch im Augenblicke der Mordthat wahnsinnig gewesen und stützte sich darauf, dafs Inculpat seit einigen Jahren in Bezug auf seinen Prozefs und auf zwei Personen, gegen die er denselben führte, eine ausschliefsliche wahnsinnige Idee gehabt habe. Der Inquisit, in dessen Handlungen und Reden, wenn sie nur seinen Prozefs nicht betrafen, Verbindung und Zusammenhang war, wurde nach Bicetre gebracht, um von Ferrus untersucht zu werden. Dieser entschied nach Durchlesung der Akten und genauer Beobachtung des Inculpaten, dafs derselbe allerdings von einer ausschliefslich wahnsinnigen Idee in Bezug auf seinen Prozefs ergriffen sey, während man ihn in Bezug auf Alles Andere vernünftig nennen müsse, und war daher der Meinung, dafs Inquisit zur Zeit des Mordversuches wahnsinnig gewesen sey 2). Burke besuchte einmal St. Lukas Hospital, um eine allgemeine Uebersicht von den darin befindlichen Wahnsinnigen zu

---

1) Gazette medical de Paris. Tom. 3. Nro. 9.
2) Aus dem 25 B. der Archives generales de Med. in Froriep's Notizen aus d. Gebiete d. Natur - u. Heilkunde. Nro. 707. p. 46.

erhalten. Bei diesem Besuche unterhielt er sich mit einem Manne beinahe eine Stunde lang über verschiedene Gegenstände und dieser sprach mit so vieler Richtigkeit und Wahrheit, dass Burke gegen den Aufseher seine Verwunderung äufserte, warum dieser Mensch nicht entlassen würde; der Aufseher aber, welcher die besondere Art von fixem Wahne, woran er litt, sehr gut kannte, fragte nur: wie ihm sein Essen schmecke und plötzlich fing der Mann an zu toben und versicherte, es sey Gift und Nichts konnte ihn mehr von diesem Wahne abbringen [1]). Ein Weib, 36 Jahre alt, wurde in das Thomasspital zu Prof. Elliotson gebracht; sie litt an einer unwiderstehlichen Neigung zur Selbstverletzung, allein auf eine ganz eigenthümliche Weise. Sie hatte nicht Lust, sich zu schneiden, zu vergiften, oder überhaupt sich von Aufsen her etwas Schädendes zuzufügen, sondern sie strengte sich blos an, sich von innen heraus, ohne äufsere Gegenstände zu Hilfe zu nehmen, durch ihre Muskelkraft zu verletzen. So hält sie z. B. den Athem an, um sich zu ersticken; oder treibt den Athem mit aller Gewalt vom Munde aus in die Ohren, um diese zum Bersten zu bringen; oder sie dreht gewaltsam den Kopf nach der linken Seite, um die Muskeln und Sehnen so zu dehnen, dass sie zerreifsen sollen; oder sie verdreht mit aller Gewalt ihre Augen, um sie aus dem Kopfe heraus zu drücken u. s. w. Kurz, sie wird beständig, wie sie auch selbst sagt, von der Sucht getrieben, von innen heraus durch eigene Anstrengungen sich zu verletzen. Dabei ist sie sich dieses Thuns vollkommen bewufst und bejammert selbst diesen Trieb [2]). — Diese angeführten Beispiele werden hinreichend seyn,

---

1) Perfect, Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige; übers. v. Heine. p. 343.

2) The London medical Gazette. Mai 1838. Mein Magazin für Seelenkunde. 8 Hft. (neue Folge 1 Hft.) p. 89.

zu beweisen, dafs die Monomanien durch die Erfahrungen glaubwürdiger Beobachter und Schriftsteller bewährt sind; auch ist, in theoretischer Hinsicht, schon längst von anerkannten psychiatrischen Schriftstellern [1]) nachgewiesen, dafs das Irreseyn entweder ein allgemeines, oder ein partielles, d. h. ein nur auf einen einzelnen Gegenstand gerichtetes seyn kann, und dafs bei einem solchen partiellen Irreseyn die übrigen psychischen Funktionen dabei ganz im normalen Zustande sich befinden können, geht aus dem hervor, was ich S. 542 u. f. schon bei der mania sine delirio angeführt habe.

II. Dafs nun in jenen Fällen, wo eine solche Monomanie zugegen ist, die, in Folge derselben begangene Handlung nicht zugerechnet werden kann, versteht sich von selbst. Denn es liegt ja im Wesen dieser Krankheitsform, dafs eine bestimmte Idee den Menschen ausschliefslich beherrscht und ihn zu Handlungen antreibt, die er, bei nicht Vorhandenseyn dieser Idee nicht unternommen oder wenigstens den Antrieb dazu mit eigener Willenskraft überwunden hätte. Regnault [2]), der, wie es von einem so orthodoxen Juristen zu erwarten war, die Lehre von dieser Monomanie, jedoch mit sehr seichten Gründen bekämpft, sagt: „die Folge dieser neuen Ansicht ist, dafs jeder Mensch, der irgend einen Hang, irgend ein Gelüste hat, von jedem Verbrechen, das er begehen könnte, freigesprochen werden mufs. Jeder hat sein Steckenpferd. Das ist die ganze Geschichte der Monomanie. Es gibt keinen Menschen, der nicht,

1) Sie alle hier anzuführen, finde ich für unnöthig. Ich verweise auf Esquirol, dessen Ausspruch von Gewicht ist. So hat auch Fantonetti, della pazzia, p. 57, die psychischen Krankheiten abgetheilt in: 1) pazzia parziale, monomania; 2) pazzia molteplice, polimania, und 3) pazzia generale, olomania.

2) Du degré de compétence des médecins dans les questions judiciaires etc. Paris 1828. p. 24.

so richtig auch sein Verstand seyn mag, eine Lieblingsidee hätte, in der er sich gefällt, die er gern vorbringt, um oft die lächerlichsten Schlüsse daraus zu ziehen. Allein darum, weil er mit Enthusiasmus betrachtet, was uns kalt und gleichgültig läfst, darf man diesen Enthusiasmus noch kein partielles Irreseyn nennen." Mit diesen Worten macht hier Regnault dieser Lehre offenbar Vorwürfe, die sie nicht verdient. Niemand hat den Satz aufgestellt, dafs jeder Trieb, jedes Steckenpferd und jede Lieblingsidee zu unerlaubten Handlungen berechtige und als Entschuldigungsgrund gelten könne: jede Ansicht kann ins Lächerliche, ins Extrem gezogen werden, und Regnault läfst sich selbst den grofsen Fehler zu Schulden kommen, dafs er ein Extrem mit einem andern bekämpft. Mag immerhin Mancher die Lehre von diesen Monomanien zu weit treiben, und wirklich da zuweilen eine Nichtzurechnungsfähigkeit auffinden, wo sie eine vernünftige gerichtliche Psychologie nie finden wird, es beweist dieser Mifsbrauch nichts gegen die Sache, und es wäre derselbe Fehler, deshalb die ganze Ansicht von der Monomanie über den Haufen werfen zu wollen. Hätte Regnault den Zustand der Willensfreiheit psychologisch untersucht, so würde er ein anderes Urtheil gefällt haben. Ein Individuum, das seine Lieblingsidee verfolgt, sein Steckenpferd reitet [1]), wird immer und ewig für seine daraus entsprungenen Handlungen verantwortlich bleiben, weil ihm bei allem diesem die Freiheit der Selbstbestimmung nicht mangelt. Bei den Monomanien aber wird eben der Wille von dem fixen Wahne, von einem blinden Triebe beherrscht,

1) So wie Hr. Regnault das seinige, dafs die neuern gerichtlich-psychologischen Lehren der Justiz ihre Opfer entziehen möchten. Dafs doch diese positiven Herren ihre vorzügliche Auctorität, nebst ihren eigenen Amtsperücken, immer noch in Galgen und Rad suchen.!!

das Individuum handelt nicht frei, und ist folglich nicht zurechnungsfähig. Doch darf bei Allen dem hier nicht übersehen werden, dafs auch solche Lieblingsideen und Steckenpferde, wenn sie lange Zeit sich im Psychischen eines Menschen herumtreiben, endlich in der psychischen Natur desselben sich fixiren, fixe Ideen und wahre Monomanien werden können. Es ist nämlich eine durch vielfache Erfahrungen bestätigte Wahrnehmung, dafs psychische Vorgänge, sie mögen normal oder abnorm seyn, durch Wiederholungen immer mehr und mehr fixirt werden: so geht der öfters simulirte Wahnsinn zuletzt in wirklichen über [1]): Religionsschwärmer und Fanatiker waren oft im Anfange Betrüger und sind nachher wirklich Verrückte geworden: Lügner, die lange Zeit ihre Erdichtungen erzählt haben, wissen am Ende selbst nicht mehr, ob sie wahr sind oder nicht, und glauben sie zuletzt selbst u. s. w. Auch Rossi, ein im Uebrigen geistreicher Schriftsteller, scheint keine forensisch richtige Ansicht von der Monomanie zu haben, er sagt [2]): le monomane est comme un homme, qui peu à peu a prit le goût du vin: diese Unwiderstehlichkeit des Verbrechens, von der man bei der Monomanie spreche, sey nun nichts weiter, als die Folge des unglücklichen Zustandes, in welchem durch eigene Schuld der Verbrecher, welcher seinen Lüsten und Begierden nachgegeben, die Herrschaft über sich selbst verloren habe: die Handlungen aber, die in dem Zustande verübt worden, seyen immer doch gewollte und imputable Akte. Dafs diese Ansicht falsch sey, leuchtet wohl von selbst ein. Es mag allerdings nicht geläugnet werden können, dafs ein oder das andere Individuum durch eigene Schuld in den Zustand der Monomanie verfallen kann; ist es aber ein-

1) Vergl. p. 172. 173.
2) Traité de droit pénal. Paris 1829. Vol. II. p. 175.

mal von dieser Krankheit ergriffen, dann ist es eben so wenig willensfrei und zurechnungsfähig, als jeder andere Wahnsinnige auch. Es kann demnach höchstens nur die eigene Schuld, welche diesen abnormen psychischen Zustand hervorgerufen hat, strafbar seyn, nie aber die in diesem Zustande selbst begangene Handlung. Wenn Jemand durch Ausschweifungen aller Art sich Wahnsinn zugezogen und nun in demselben ein Verbrechen begangen hat, wird man dieses für zurechnungsfähig halten dürfen, weil der Wahnsinn ein verschuldeter ist? Der Ausspruch über Zurechnungsfähigkeit richtet sich immer nach dem Zustande der Willensfreiheit oder des Vermögens sich psychisch nach Vernunftgründen bestimmen zu können, und wo diese nicht da ist, da findet auch keine Zurechnung Statt. Bei jeder psychischen Krankheit, sie mag selbst verschuldet oder nicht verursacht worden seyn, ist immer ein Mangel dieser vernünftigen Willensfreiheit der wesentliche Charakter, folglich kann auch bei dem verschuldeten Zustande von keiner Zurechnung der That die Sprache seyn. Wenn ein Individuum irgend einem lasterhaften Triebe fröhnt, so ist es sträflich, dafs es ihn nicht zu unterjochen strebt, und bleibt zurechnungsfähig, so lange es noch so viel Willensfreiheit hat, dem Triebe zu widerstehen, oder die durch ihn angeregte Handlung zu begehen oder zu unterlassen. Hat sich aber endlich dieser Trieb so im Psychischen des Menschen fixirt, dafs er nun wirkliche Monomanie wird, so fällt auch jede Zurechnung weg, eben weil nun das Vermögen, ihn zu unterdrücken, oder die Willensfreiheit verloren gegangen ist. Auch läfst sich Rossi einen Widerspruch zu Schulden kommen, indem er selbst zugibt, dafs der Monomaniacus die Herrschaft über sich selbst verloren habe, und doch die in einem solchen Zustande begangene Handlung als eine gewollte, folglich als eine imputable bezeichnet. Wo

ein Verlust der Herrschaft über sich selbst zugegen ist, da kann natürlich auch von keinem freien, vernünftigen, die Imputation zulassendem Willen die Rede seyn.

III. Was die verschiedenen Arten der Monomanien betrifft, so haben sie ihren Namen von dem Gegenstande des Wahnes und des vorherrschenden Triebes erhalten [1]). So heifst sie religiös, wenn sich der Wahn um religiöse Dinge dreht, erotisch, wenn der Wahn verliebte Leidenschaften zum Ziele hat, selbstmörderisch, wenn der Wunsch sich zu tödten über die Vernunft herrscht, Mordmonomanie, wenn der partielle Wahnsinnige zum Morde geneigt ist u. s. w. Zwei Arten sind es jedoch vorzüglich, die besonders in gerichtlicher Hinsicht zur Sprache kommen, nämlich 1) die Stehlmonomanie und 2) die Mordmonomanie.

1) Die Stehlmonomanie, die Matthey [2]) mit dem Namen Klopemanie belegt, ist ein Trieb, ohne Veranlassung, ohne Bedürfnifs oder Noth zu stehlen. Man findet zwar diesen Trieb auch bei verschiedenen psychischen Krankheitsformen [3]), wo er als Symptom dersel-

---

1) Broussais (de l'irritation et de la folie, p. 358 u. f.) hat die Monomanien folgendermafsen klassificirt. 1) Monomanies instinctives ou fondées sur la perversion de l'instinct et des besoins physiques: a) perversion du besoin de la conservation individuelle: b) perversion du besoin instinctif de l'exercice musculaire et du repos: c) perversion du besoin instinctif d'association avec nos semblables: d) perversion du besoin instinctif de nutrition: e) perversion du besoin instinctif de la generation. 2) Monomanies intellectuelles ou fondées sur la perversion des besoins moraux, et sur la predominance d'une Idée ou d'une series d'idées acquises; a) monomanie fondée sur la satisfaction de soi meme: b) monomanie fondée sur le mecontentement de soi-meme: c) monomanies gaies: d) monomanies tristes: e) monomanies complexes: f) monomanies intellectuelles sans predominance d'emotions internes agreables ou penibles.

2) Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. Par. 1816. p. 134. 146. „l'enchant à derober sans necessité, sans y etre porté par le besoin presant de la misere."

3) Pinel (philosoph. med. Abhandl. uber Geistesverwirrung: übers. v. Wagner. p. 25) sagt, er könne mehrere Beispiele von Wahnsinnigen anfuhren, die in der Zwischenzeit

ben zu betrachten ist: allein er findet sich auch bei Individuen, deren übrige psychische Funktionen durchaus nichts Abnormes darbieten, und wo er eigentlich selbstständig, als Monomanie auftritt. In beiden Fällen ist er jedoch immer das Resultat eines abnorm gesteigerten und abnorm gerichteten Begehrungsvermögens, (gesteigerter Erwerbtrieb nach Ansicht der Phrenologen). Die Erfahrung hat uns mehrere Fälle bekannt gemacht, dafs vornehme und gebildete Personen, die an gar Nichts Noth leiden, diesem Triebe unterworfen sind, ihn kennen, sich selbst deshalb bedauern, allein nicht im Stande sind ihn zu unterdrücken. Ich kenne selbst eine vornehme, sehr gebildete und ganz rechtliche Dame, welche, wenn sie in einen Kaufladen kömmt, stets von dem Triebe ergriffen wird, etwas heimlich mitzunehmen, was sie aber immer am andern Tage wieder zurücksendet. Nenke erzählt [1]) die Geschichte eines Soldaten, der bei einer übrigens sehr guten Aufführung an diesem Stehltriebe litt: der Paroxysmus überfiel ihn mit Zittern und Angst, wovon er nicht eher befreit wurde, als bis er etwas genommen hatte. Oft verfiel er mitten in der Nacht in diesen Zustand, wo er aufstehen und das erste Beste ergreifen mufste, was ihm unter die Hände kam; zuweilen ergriff er zerbrechliche Sachen, die er dann in Stücke zerschmifs, worauf er beruhigt wurde. Dabei versicherte er selbst, dafs ihn keine Strafe abzuschrecken

---

der Ruhe von Seite ihrer Rechtlichkeit bekannt, während ihrer Anfälle einen unwiderstehlichen Hang zum Stehlen hatten. Auch Esquirol (Dictionn. des sciences medic. Art. Folie) hat gleichfalls mehrere Seelenkranke beobachtet, die dem Diebstahle sehr ergeben waren. Im Irrenhause zu Wien waren zwei Kranke, die nie gestohlen hatten, ehe sie wahnsinnig wurden, die aber während ihrer Krankheit im Irrenhause Alles stahlen, dessen sie habhaft werden konnten. S. meine allg. Diagnostik d. psychisch. Krankh. p. 55. 56.

1) In Moritz Magaz. zur Erfahrungsseelenkunde. 2 B. 1 St. p. 18.

vermöge, denn er sey in diesen Anfällen seiner Sinne gar nicht mächtig. Foderé hatte eine Magd, welche sich in jeder Hinsicht vortheilhaft auszeichnete, aber dem Triebe, heimlich zu stehlen, nicht widerstehen konnte, und bei ihrem Dienstesherrn selbst über diese Neigung sich beklagte. Gall führt die Geschichte eines jungen Menschen an, welcher, nachdem er trepanirt worden war, in eine unbesiegbare Neigung zum Stehlen verfiel. Zu Paris wurde am Eingange des Opernhauses ein junger Maler gerade in dem Augenblicke verhaftet, als er einer jungen Dame die Börse entwendete, und diese Handlung fiel um so mehr auf, als derselbe ein sehr gebildeter Mann, von guter Familie war, und durch die Ausübung seiner Kunst in einer Lage sich befand, die ihn über allen Mangel hinaussetzte. Man hielt Hausuntersuchung bei ihm und fand 5 Arbeitsbeutel, 39 verschieden gezeichnete Taschentücher, 10 leere Börsen, 7 Lorgnetten, ein Perspectiv, zwei Brillen, einen Fingerhut und eine Scheere. Nur mit einem peinlichen Gefühle konnte man auf der Bank der Verbrecher einen Mann Platz nehmen sehen, den Stand, Erziehung und Beschäftigung für immer von derselben entfernen zu müssen schienen und der, mit einer schönen und ausdrucksvollen Gesichtsbildung, alle Vortheile eines feinen Anstandes und einer gebildeten Sprache verband. Sein Anwalt zeigte, dass er durch eine heftige aber grausam getäuschte Leidenschaft in ein Gemüthsleiden sey verfallen gewesen, welches, nachdem es geheilt worden, in ihm einen unwiderstehlichen Trieb zurückgelassen habe, sich solcher Gegenstände zu bemächtigen, die jungen Frauenzimmern gehörten [1]). Man hat Beispiele, dass solche Individuen sich selbst bestahlen, (wie Einer, der an seinem eigenen

---

1) Hitzig's Annal. d. deutsch. und auslandisch. Criminalrechtspflege. 1828. I Hft. p. 226.

Tische einen silbernen Löffel einsteckte und sich das Vergnügen machte, ihn einige Tage in seiner Tasche zu behalten,) so wie auch, dafs sie das Gestohlene unter die Armen austheilten [1]). — Es versteht sich von selbst, dafs ein solcher Trieb, wenn er den Grad der Monomanie erreicht hat, keine Zurechnung zulassen kann.

2) Die Mordmonomanie, monomanie homicide, die besonders in neuerer Zeit von mehreren Schriftstellern [2]) ausführlich besprochen wurde, ist ein partieller Wahnsinn, charakterisirt durch einen mehr oder minder heftigen Trieb zum Morden [3]), gerade so wie die Selbstmordmonomanie ein partieller Wahnsinn ist, der sich durch eine mehr oder minder heftige Neigung zur Vernichtung seiner selbst auszeichnet! Bevor wir die Beziehung dieser Krankheit zur Zurechnung aufstellen, wollen wir

---

1) Mehrere Beispiele N. Archiv d. Criminalrechts. 1 B. p. 632. Samml. merkwürd. Rechtsfälle aus d. Gebiete d. peinlich. Rechts. Nürnb. 1794. p. 54. Moritz, Magaz. für Erfahrungsseelenkunde. 5 B. 1 St. p. 21. Combe, System d. Phrenologie: übersetzt v. Hirschfeld. Braunschw. 1833. p. 192 u. f.

2) Michu, discussion medico-legale sur la monomanie homicide, à propos du meurtre commis par H. Cornier. Paris 1826. Esquirol, note sur la monomanie homicide. Paris 1827. (deutsch. v. Bluff, Nürnb. 1831. Ist auch d. franz. Uebers. v. Hoffbauer's Psycholog. in ihrer Anwendung auf d. Rechtspflege, medicine legale etc. par Hoffbauer, traduit par Chambeyron. Paris 1827. p. 309 beigedruckt.) Brierre de Boismont, observations medico-legales sur la monomanie homicide. 1827. Teyssier de l'Ardeche memoire sur la monomanie homicide. Paris 1829. Regnault in s. p. 204 schon angeführt. Schrift; u. seine nouvelles reflexions sur la monomanie homicide. Paris 1830. Jessen in Hitzig's Annal. d. deutsch. u. ausländ. Criminalrechtspflege. 6 B. p. 401. Diez in meinem Archiv für Psychologie. 1834. 1 Hft. p. 35.

3) „Manie homicide, sans delire, ni general, ni partiel: impulsion aveugle à verser le sang, sans aucun motif determiné, se montrant par acces periodiques, avec des intervalles plus ou moins longs, durant les quels le malade jouit de toute sa raison.“ Foderé essai medico-legal sur les diverses especes de folie. Strasbourg 1832. P. 247.

a) vorerst einige Beispiele aus der Erfahrung mittheilen. Wildberg theilt die Geschichte eines 51jährigen Gelehrten mit, welcher an Congestionen des Blutes zum Kopfe und Hämorrhoiden litt und allmählig wirklicher Hypochondriacus wurde. Seine älteste Tochter, ein Mädchen von 17 Jahren hatte auf sein Gemüth den wohlthätigsten Einfluss und musste, um den Vater zu erheitern, oft in seiner Nähe seyn. In einem solchen Momente stieg einst der Gedanke, die Tochter umzubringen, im Innern des gedrückten Mannes auf. Er kämpfte lange im Stillen, vertraute sich aber endlich seinem Arzte, und dieser rieth einsweilige Entfernung des Mädchens an und verordnete eine Visceralkur und fleissige Körperbewegung. Der Erfolg war der beste und das alte herzliche Verhältniss zur Tochter trat wieder ein [1]). Duchault erzählt von einem Manne, welcher von einer biliösen Lungenentzündung genesen, lange in guter Gesundheit blieb, bis ihn die Falschheit eines Freundes misanthig und verrückt machte: sein Zustand ging später in einzelne tobsüchtige Paroxysmen über, in denen sich immer der Trieb äusserte, Jemand zu tödten, und Duchault bemerkt dabei, dass er in solchen Anfällen gehörige Ueberlegung und eine gewisse Vernünftigkeit zeigte, und hält deshalb mit Recht diesen Umstand in juridischer Beziehung für merkwürdig [2]). Ein junger Mann, welcher seit sechs Monaten, nach einem Anfalle von acuter Manie, weder ein Wort gesagt, noch eine wirkliche Bewegung gezeigt hatte, ergriff plötzlich eine Flasche und warf sie einem Andern an den Kopf. Er blieb unbeweglich und stillschweigend. Nach einigen Monaten genafs er. Esquirol frug ihn, weshalb er

---

1) Wildberg's Magaz. für gerichtl. Arzneiwissensch. 1831. 1 B. 3 Hft.
2) Behrend's Repertor. d. med. chir. Journalistik d. Auslandes. 1833. Mai. p. 187.

mit dieser Flasche geworfen habe? weil ich, erwiederte er, eine Stimme hörte, welche mir sagte, wenn du Jemand tödtest, wirst du gerettet seyn [1]). Eine ausgezeichnete Familienmutter hielt sich in Folge einer moralischen Affection während des Stillens für verarmt; sie glaubte ihre noch kleinen Kinder zu sehen, wie sie die Hände auf der Strafse aufhalten, um zu betteln. Um ihnen diese Schande zu ersparen, gerieth sie oft in Versuchung, dieselben zu tödten: wenn ihr Gemahl sie nicht darüber angetroffen hätte, so hätte sie ihren Säugling zum Fenster hinabgestürzt; indem sie ihn zu ersticken suchte, that sie, als wolle sie ihn umarmen. Verzweifelnd über ihren Zustand, den sie sehr gut kannte; machte sie noch mehrere Versuche zum Selbstmorde. In Esquirols Behandlung übergeben, genafs sie und wurde eine treffliche Mutter [2]). Gall erzählt die Geschichte eines Soldaten Prohaska, welcher, eifersüchtig über seinen Offizier, den er in seine Frau verliebt glaubte, diese tödtete, nachdem er sie vorher veranlafst hatte, das Abendmahl zu nehmen und sie zärtlich umarmt hatte, worauf er auch seinen beiden Kindern den Schädel einschlug. Nach diesem dreifachen Morde begab sich Prohaska in die Wohnung des Offiziers und erzählte ihm ganz ruhig, was er gethan hatte [3]). Eine Frau aus der Champagne, welche sterben wollte, jedoch den Muth nicht hatte, sich selbst zu tödten, sagte öfters ich mufs Jemand umbringen, damit man mir das Leben nimmt. Sie machte auch Mordversuche gegen ihre eigene Mutter [4]). Gall erzählte von einer Frau, welche besonders zur Zeit der Menstruation an einer unaussprechlichen Angst und an dem Triebe litt, ihren Mann und

---

1) Esquirol note sur la monomanie homicide. p. 7. 8.
2) Esquirol, a. a. O. p. 10. 11.
3) Ebendas. p. 11.
4) Ebendas. p. 12.

ihre Kinder; die sie sehr liebte, zu tödten. Sie zitterte selbst vor Entsetzen, indem sie in ihrem Innern den Kampf zwischen ihren Pflichten, ihrer Liebe zu den Ihrigen und dem grausamen Triebe fühlte. Sie hatte den Muth nicht mehr, ihr jüngstes Kind zu baden, denn eine innere Stimme sagte ihr ohne Unterlafs: „lafs es untersinken, lafs es ersaufen.“ Oft hatte sie kaum Kraft und Zeit, das Messer von sich zu werfen, das sie in das Blut ihrer Kinder zu tauchen versucht war. Wenn sie in das Zimmer ihrer Kinder und ihres Gemahls trat, und sie schlafend fand, so bemächtigte sich ihrer augenblicklich der Gedanke, sie zu tödten. Einigemal schlofs sie die Thüre des Zimmers hinter ihnen und warf den Schlüssel weit weg, um die Möglichkeit hineinzugehen zu verlieren [1]). In einer angesehenen deutschen Familie kömmt die Frau nach Hause zurück; eine Magd, gegen die man nie die geringste Ursache zur Klage hatte, scheint in heftiger Bewegung und verlangt ihre Gebieterin allein zu sprechen, wirft sich ihr zu Füfsen, und bittet um die Erlaubnifs, ihr Haus zu verlassen. Ihre Herrschaft scheint erstaunt über ein solches Begehren, will die Ursache wissen, und erfährt, dafs, so oft die unglückliche Magd das Kind der Dame entkleidet, sie von der Weifse seiner Haut in Verwunderung gesetzt, den fast unwiderstehlichen Trieb hat, ihm den Bauch aufzuschneiden: sie fürchtet zu unterliegen und zieht es vor, sich zu entfernen [2]). Die Säugamme eines Kindes pflegte dasselbe mit gröfster Zärtlichkeit. Der Monatsfluss, der während des Stillens ausgeblieben war, stellte sich wieder ein, allein nicht ohne Beschwerden, zu denen eine besondere Beängstigung gehörte. Zu dieser Zeit wurde sie plötzlich von dem Mordtriebe gegen diesen Säugling

---

1) Esquirol, p. 16. 17.
2) Ebendas. p. 17.

befallen, und wäre auch dem Triebe unterlegen, wenn nicht die Mutter herbeigekommen und das Kind gerettet hätte. Sie wurde durch Aderlässe und Brechmittel geheilt, und konnte jetzt erst gestehen, welche ungeheure Qualen ihr dieser Trieb verursacht hatte [1]). M. N. 21 Jahre alt, war stets von traurigem Charakter, der sich im 18ten Jahre seines Lebens so vermehrte, dafs er die jungen Leute seines Alters floh und isolirt lebte. Weder seine Reden, noch seine Handlungen zeigten Verrücktheit, allein er versicherte immer, dafs er einen Trieb empfinde, welcher ihn zum Morde führe, dafs er Augenblicke habe, wo es ihm Vergnügen machen würde, das Blut seiner Schwester und seiner Mutter zu vergiefsen. Mehrmals wurde er, nachdem er seine Mutter umarmt hatte, roth, sein Auge glänzte und er rief: Mutter rette dich, ich will dich erdrosseln! Bald nachher beruhigt er sich und weint heftig. Eines Tages begegnet er auf der Strafse einem Soldaten, fällt auf dessen Säbel und will denselben mit Gewalt herausreifsen, um diesen Soldaten, den er gar nicht kannte, zu tödten. Eines andern Tages trifft er seine Mutter im Keller und will sie mit einer Flasche tödten [2]) u. s. w. Frau N. 30 Jahre alt, ist von nervöser Constitution und die kleinste Bestürzung unterdrückt ihre Menstruation. Seit ihrer letzten Niederkunft ist sie von gröfserer Reizbarkeit, und hat mehrere hysterische Anfälle, Kopfschmerz, Betäubung, Schwindel und Magenschmerzen, welche Zufälle sich jedoch nach und nach verloren, mit Ausnahme der Schmerzen in der Magengegend, welche zuletzt intermittirend wurden. Seit dieser Zeit ist Frau N. von einer unwiderstehlichen Veränderlichkeit in ihren Neigungen; sie ist abwechselnd fröhlich, traurig, schüchtern, fähig

---

1) Mende Handb. d. gerichtl. Medic. VI Thl. p. 247. 248.
2) Esquirol, p. 23.

alles zu unternehmen, den Augenblick darauf schwach und kleinmüthig. In diesem Zustande hörte Frau N. von dem Morde der Henriette Cornier erzählen, und sogleich ist sie von der Idee, ihr Kind zu tödten, ergriffen. Eines Tages schnitt sie eine Feder, ihr Kind trat herein, und sogleich fühlte sie den heftigsten Trieb, es zu morden. Die Frau begab sich freiwillig nach Charenton, wo sie von diesem Mordtriebe geheilt wurde [1]). Ein ähnlicher Fall ist folgender. M. M. hatte häufig an Kopfschmerzen, Schwindel, Sausen vor den Ohren, Schmerzen im Rückgrate und in der Gegend des Zwergfelles mit Herzklopfen gelitten. Mit dem zweiten Kinde niedergekommen, konnte sie schon am 5ten Tage nach der Entbindung aufstehen, und das Essen, welches bei der Taufe des Kindes aufgestellt wurde, selbst bereiten. Dazu waren mehrere Personen eingeladen und man sprach von dem zu jener Zeit bekannt gewordenen Morde eines Kindes durch Henriette Cornier. Sie wurde durch die Erzählung dieser Mordthat sehr ergriffen, dachte lange darüber nach und sagte, sie habe von diesem Augenblicke an gefürchtet, von derselben Idee verfolgt zu werden. In den folgenden Tagen machte sie einige Versuche, die Erinnerung an dieses Ereigniss aus ihrem Gedächtnisse zu verdrängen, allein diese Erinnerung erneuerte sich immer und wurde nun zur herrschenden Idee. Nach und nach wurde sie mit dem Gedanken, ein Kind, selbst das ihrige zu tödten, vertraut: indem sie es nackt auf ihren Knieen hielt und mit lebhafter Zärtlichkeit liebkoste, war dieser Gedanke stets gegen ihren Willen vorhanden. Als sie sich eines Tages allein in ihrem Zimmer befand, und ihr Kind wieder ankleidete, bemächtigte sich ihrer der Gedanke, es zu tödten und wurde bald zum heftigsten Triebe. Sie dreht sich um, sieht in ihrer Nähe auf ei-

---

1) Esquirol, p. 31.

nem Tische ein Messer: ihr Arm, sagte sie, wandte sich unwillkührlich zu dem Messer; sie sah, dafs sie nicht mehr Herr über sich war, sie beginnt um Hilfe zu schreien, und ihre Nachbarn zu rufen, welche sie von dem Vorhaben abhielten. Seit dieser Zeit hatte sie noch öfters diesen unglücklichen Gedanken, so dafs sie in das Spital gebracht werden mufste, wo sie körperlich und psychisch geheilt wurde [1]). Ein 45jähriger Mann, welcher sich stets einer guten Gesundheit erfreute, nicht die geringste Störung des Verstandes verrieth, hatte den Anklageakt der Henriette Cornier gelesen. Er erwachte Nachts mit dem Gedanken, seine an seiner Seite schlafende Frau zu tödten, mit der er nie einen Verdrufs gehabt und die er sehr innig liebte. Er verliefs sogleich das Bett, allein seit drei Wochen hatte sich dieser Gedanke dreimal des Nachts wiederholt, so dafs er Esquirol darüber zu Rathe zog, mit dem Bemerken, dafs es eine Idee sey, die sich immer seiner während des Schlafes bemächtige [2]). Ein 27jähriger, lediger Bauer war seit einem Alter von vier Jahren häufigen Anfällen von Epilepsie unterworfen. Seit zwei Jahren hatte sich, ohne dafs man eine Ursache davon angeben konnte, die Epilepsie verloren, dagegen wurde er von diesem Zeitpunkte an von einem unwiderstehlichen Triebe, einen Mord zu begehen, befallen, wobei er jedoch das Herannahen des Anfalles einige Stunden, manchmal einen Tag vorher fühlt, und dann selbst bittet, man möge ihn binden, dafs er keinen Mord begehen könne. Wenn es mich erfafst, sagt er, so mufs ich tödten, mufs ich erwürgen und sey es auch nur ein Kind. Während den Anfällen behält er das Gefühl seines eigenen Daseyns, er weifs genau, dafs er sich, wenn er einen Mord begehen

1) Esquirol, p. 35.
2) Ebendas. p. 40.

wurde, eines schändlichen Verbrechens schuldig machen werde. Wenn man ihn aufser Stand gesetzt hat, zu schaden, macht er Verdrehungen und schreckliche Verzerrungen des Gesichtes, theils singend, theils in Versen redend. Der Anfall dauert zwei Tage und wenn er zu Ende ist, ruft er selbst, dafs man ihn wieder losbinden solle, indem nun sein Trieb vorüber sey [1]). Ein Fuhrmann, der seine Familie noch ganz gesund verlassen hatte, wurde auf seinem Wege plötzlich vom Mordtriebe befallen. Die erste Person, die ihm begegnete, war eine Frau, der er einige Hiebe mit dem Beile gab, und die er in einem Graben am Wege liegen liefs. Hierauf begegnete er einem Knaben, dem er mit einem Hieb mit dem Beile den Kopf spaltete. Kurz nachher schlug er einem Manne den Kopf ein, dafs das Gehirn den Weg besprizte, und liefs, nachdem er dem Leichname noch mehrere Hiebe versetzt hatte, das Beil und seinen Wagen zurück, eilte auf der Strafse fort, fiel noch einige Leute unbewaffnet an, die ihn dann banden und einlieferten [2]). M. 30 Jahre alt, epileptisch, von einem Markte zurückkehrend, grollt seine Mutter über einen Kauf, den sie für unvortheilhaft hält. M. erzürnt sich, begeht aber keine Ausschweifungen. Am andern Morgen flüchtet er sich, nach einigen heftigen Aeufserungen, ohne Hut und ohne Fufsbekleidung ins Feld und tödtet nach einander drei Menschen [3]). Die Frau des Schusters N. befragte Georget um Rath. Sie hatte ein gesundes Ansehen, schlief gut, hatte guten Appetit, ihre Menstruation war regelmäfsig, sie empfand keine Schmerzen und die Circulation zeigte nichts besonderes: dennoch beklagte sich Frau N. über den Trieb, welchen sie habe, ihre vier Kinder zu opfern, obschon sie dieselben mehr als sich

---

1) Esquirol, p. 41.
2) Aristarque francaise. 13 Avril 1820.
3) Journal de Paris. 17 Febr. 1826.

selbst liebe. Sie fürchtet, einen schlechten Streich zu begehen, weint, geräth in Verzweiflung, und hat Lust, sich zum Fenster hinabzustürzen; in diesem Augenblicke wird sie roth und fühlt einen unwiderstehlichen, grundlosen Trieb, der ihr Beklemmung und allgemeines Zittern verursacht. Sie sucht ihre Kinder zu fliehen, sich zu Hause von ihnen zu halten und schneidende und stechende Instrumente zu verbergen. Diese Frau konnte in einer Fabrik, in welcher sie beschäftigt war, nicht mehr arbeiten, weil sie dabei die Hilfe zweier ihrer Kinder nöthig hatte und dieselben nicht so nahe bei sich haben wollte. Wenn sie Nichts zu thun hat, so läuft sie oft die Stiegen auf und ab, um ihre Ideen zu zerstreuen. Im übrigen bemerkt man an dieser Frau keine sonstige Geistesstörung [1]). Ja sogar bei Kindern ist dieser Mordtrieb beobachtet worden. In einer französischen Zeitschrift [2]) wird eine interessante Geschichte eines neunjährigen Mädchens erzählt, welches seit vier Jahren Onanie trieb, und von einem Triebe seinen Vater und seine Mutter zu tödten ergriffen wurde, und von seinem Vorhaben, auf dem es fest bestand, mit einer auffallenden Kaltblütigkeit sprach. Man erklärte es für eine in, durch die Onanie verursachten körperlicher Zerrüttung wurzelnde psychische Krankheit, für monomanie homicide, und sperrte das Kind in ein Kloster. Ob aber dieses der geeignete Platz für seine Heilung war, möchte übrigens sehr zu bezweifeln seyn! Klose theilt [3]) folgenden interessanten Fall mit. Ein Küster, ein bis daher völlig gesunder Mann von mittleren Jahren reiste auf der Post und sass einem jungen freundlichen Manne gegenüber, mit dem er sich im Gespräche recht wohl

---

1) Archives generales de Med. Avril 1827. p. 501.
2) Annales d'hygiene publique, 1832. Januar. p. 173.
3) In der medicinisch. Zeitung: herausgeg. von d. Vereine für Heilkunde in Preussen. 1833. Nro. 1.

gefiel. Nach einigen Stunden wollte der Küster frühstücken, und indem er sein Messer hervorzog, überfiel ihn auf einmal der Gedanke, es jenem jungen Menschen in die Brust zu stofsen. Wie sehr er auch seine Vernunft dagegen zu Hilfe rief, der Trieb wurde immer dringender und der Mann mufste sein Messer einstecken, ohne jedoch damit seine Unruhe und Angst beschwichtigen zu können. Seitdem war der Gedanke zu morden, oder vielmehr die Furcht, zum Mörder zu werden, selbst in der Mitte seiner Familie über ihn gekommen. Alles dieses erzählte der Mann, zwar getrieben von gröfster Angst und tiefer Bekümmernifs, allein doch bei ungetrübtem Selbstbewufstseyn. Er wurde endlich durch den Gebrauch des Karlsbad von diesem Triebe vollkommen geheilt. — Ich beschliefse diese Thatsachen, denen mit leichter Mühe noch eine gröfsere Menge hätte zugesetzt werden können [1]), und gehe

---

1) Worbe, im Journal univers. des scienc. med. Tom. 41. p. 318. Marc in d. annal. de med. leg. Tom. 3. p. 418: kritische Untersuchung dieses Falls im Journ. univ. d. sc. med. Tom. 58. Juni 1830. Gall, sur les fonctions du cerveau. Paris 1825. Esquirol rapport statistique sur la maison royale de Charenton. Paris 1829; deutsch in Julius u. Gerson Magaz. d. ausländisch. Literat. Mai, Juni 1830. p. 415. Georget, des maladies mentales considerées dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827. p. 13. Georget, ärztl. Unters. d. Criminalprozesse v. Leger, Feldtmann etc.: übers. v. Amelung. Darmst. 1827. p. 109 u. f. Annales d'Hygiene publique. 1832. Jan. p. 173: ein Mädchen von 9 Jahren wurde in Folge von Onanie vom Mordtriebe befallen. Interessant ist die von Feuerbach im 2ten Bande seiner Criminalrechtsfälle erzählte Geschichte: „Andreas Bichel, der Mädchenschlächter.“ Derselbe hatte einige Mädchen zu sich gelockt, sie ermordet und ihrer Kleider beraubt. Er wurde zwar zum Tode verurtheilt, allein die ganze Sache scheint mir nicht genug psychologisch gewürdigt worden zu seyn. Derselbe lebte nicht in Noth, auch war zwischen der That, dem Morde, und dem Zwecke, die Kleider zu bekommen, gar kein Verhältnifs: er hätte diese auch auf eine andere Weise sich aneignen können. Wahrscheinlich war dabei ein krankhafter Mordtrieb, ein Blutdurst mit im Spiele, wofür der Umstand zu sprechen scheint, dafs er die ermordeten Körper

b) zu den Resultaten über, die sich aus diesen Beobachtungen ziehen lassen, so wie zu den Merkmalen, wodurch sich der Monomaniacus von dem Verbrecher unterscheidet [x]). — aa) Es lassen sich drei verschiedene Reihen der Mordmonomanie aufstellen. In der ersten Reihe sind Personen, welche bei dem Triebe zu morden, von mehr oder weniger eingebildeten, der Vernunft mehr oder weniger entgegengesetzten Ursachen bewegt sind; sie sind allgemein als Narren bekannt. In der zweiten Reihe gibt es keine bekannten Ursachen, man kann weder eingebildete noch wirkliche vermuthen, und die Unglücklichen, welche den Gegenstand dieser Beobachtungen bilden, haben ihren Trieben entweder Widerstand geleistet oder sind ihnen entflohen. Die Thatsachen, welche zur dritten Reihe gehören, sind viel bedeutender; der Trieb, obgleich ohne Grund, war stärker als der Wille, der Mord ist begangen worden. Der Unterschied, welcher durch die Ausführung des Mordes zwischen den Thatsachen der letzten Reihe, und jenen der beiden ersten entsteht, zeigt nur die gröfsere Höhe desselben Zustandes: diese Thatsachen haben alle auffallende Aehnlichkeit mit einander, sie haben viele Zeichen gemeinschaftlich, und unterscheiden sich nur durch die Stärke des Triebes. — bb) Diese Beobachtungen zeigen die gröfste Aehnlichkeit mit dem, was man bei der partiellen Verrücktheit beobachtet. Beinahe an allen Individuen, über welche solche Beobachtungen mitgetheilt worden sind, war etwas somatisch oder psychisch Abnormes bemerkbar. Die meisten waren von nervöser Constitution und einem hohen Grade

---

öffnete, um zu sehen, wie der weibliche Körper beschaffen sey, und dafs er dabei einen Appetit nach dem Genusse des noch rauchenden Fleisches der Ermordeten bekam.

1) Esquirol, note etc. p. 43. Georget, nouvelle discussion etc. p. 61.

von Reizbarkeit; viele hatten etwas Eigenthümliches in ihrem Charakter, oder etwas Veränderliches, Wandelbares im Gemüthe; kurz bei Allen bemerkte man, so wie bei den Verrückten auch, eine Veränderung der physischen und moralischen Sensibilität, der Charakterzüge, der Lebensweise u. dgl. Konnte man die, an der Monomanie homicide Leidenden genau beobachten, so fand man häufig, dafs, wie dem Wahne der Verrückten, Kopfschmerz, Magenleiden, Unterleibsbeschwerden und Aehnliches ihrem Triebe zum Morden vorausging und dafs sich diese Zufälle vermehrten, wenn der Trieb selbst heftiger wurde. Die Meisten haben noch Versuche zum Selbstmorde gemacht; alle wünschten den Tod; einige forderten die Strafe der Verbrecher u. s. w. In den Zwischenzeiten, oder wenn der Mordtrieb aufgehört hat, geben die Unglücklichen von Allem Rechenschaft. Keine Ursache reizte sie an, sie waren, wie sie angeben, hingerissen, verleitet, angetrieben von einer Idee, von einer innern Stimme. Die Idee zu tödten ist bei ihnen eine ausschliefsliche Idee, von der sie sich nicht befreien können, eben so wie die Verrückten sich der Ideen, die sie beherrschen, nie entschlagen können. Schulze [1]) sagt: „der plötzlich entstandene unwiderstehliche Drang zu einer Gewaltthat gegen andere kündigt sich dadurch als Seelenkrankheit an, dafs er ganz im Widerspruche mit den früher in einem Menschen herrschenden Gesinnungen steht, und dieser bei dem, was er ausführte, sich entweder gar keiner Absicht bewufst ist, oder dafs in dem, was er beabsichtigte, eine Unnatürlichkeit und gänzliche Abweichung vom Entstehen gewisser Gesinnungen im Menschen vorkommt [2]). — cc) Vorzüglich mufs hier, namentlich zum Zwecke der gerichtlichen Psycho-

---

1) Psychische Anthropologie. 3te Aufl. 1826. p. 654.
2) Vergl. damit, was ich S. 149 u. 291 u. f. angeführt habe.

logie, darauf aufmerksam gemacht werden, dafs solche an dem Mordtriebe leidende Individuen durchaus nicht mit den Verbrechern verwechselt werden dürfen. Abgesehen davon, dafs der Mordmonomanie immer ein krankhafter Trieb, folglich ein gebundener, ein unfreier psychischer Zustand, der jede Zurechnungsfähigkeit aufhebt, zu Grunde liegt, haben wir noch besonders folgende vier Hauptpunkte, wodurch sich diese psychisch Kranken von den Verbrechern unterscheiden. 1) Die monomaniaques homicides sind isolirt, ohne Mitschuldige: die Verbrecher haben gewöhnlich Mitschuldige und Gefährten. 2) Der Verbrecher hat immer einen Grund, und der Mord ist für ihn nur Mittel, irgend eine verbrecherische Handlung auszuführen oder einer verbrecherischen Leidenschaft zu fröhnen. Bei der Mordmonomanie ist dieses nicht der Fall: der Kranke hat keinen Grund, er weifs nichts Anders als einen Trieb, der ihn zur Handlung bestimmte, anzugeben. 3) Der Verbrecher sucht seine Opfer unter Personen, welche seinem Vorhaben Hindernisse in den Weg legen oder gegen ihn zeugen können. Der Monomaniacus würgt Personen, die ihm gleichgültig sind, oder die ihm unglücklicherweise in dem Augenblicke, in welchem er von dem Mordtriebe befallen wird, unter die Hände kommen; sehr oft wählt er sogar seine Opfer aus der Mitte solcher, die ihm lieb und theuer sind. 4) Der Verbrecher sucht sich, wenn die That vollbracht ist, den Verfolgungen zu entziehen, und verbirgt sich: wird er gefangen, so läugnet er die That, bedient sich jeder möglichen List, um zu täuschen. Bekennt er, so geschieht es, wenn er auf dem Punkte steht, überführt zu werden, und dann noch verschweigt er in seinem Bekenntnisse Manches. Hat der an Mordmonomanie Leidende seinen Trieb gesättiget, so denkt er nicht mehr daran: er hat getödtet, und nun ist für ihn Alles geendet, sein Ziel ist erreicht. Nach dem

Morde ist er ruhig und denkt nicht daran, sich zu verbergen [1]) Ist er der Gerechtigkeit übergeben, so ist er traurig, niedergeschlagen, braucht weder Verstellung noch List, und entschleiert mit Ruhe und Aufrichtigkeit die geheimsten Umstände des Mordes. Sehr oft zeigt er sich selbst dem Gerichte an. Häufig kehrt nach vollbrachter That die Vernunft zurück, und dann verzweifelt er über seine That und sucht sich selbst zu morden. — Nach diesen vorausgegangenen Punkten wird nun

c) hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit mit Recht der Satz aufgestellt werden dürfen, dafs die an der Mordmonomanie Leidenden als partiell Wahnsinnige zu betrachten sind und folglich von jeder Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen werden müssen. Allein, man wird einwenden, die partiell Verrückten, welche ihren Trieben noch widerstehen können, beweisen, dafs diejenigen, welche ihnen unterliegen, fehlen und also nicht schuldlos sind, weil sie nicht genug Widerstand leisteten, um zu siegen. Dagegen sagen wir: mufs man einen Wahnsinnigen erst wüthende Handlungen haben begehen sehen, bevor man ihn als psychisch krank anerkennen könnte? Hat der Wahnsinn nicht wie alle andere Krankheiten Stufen? Gibt es nicht ruhige, sanfte und eben so umgekehrt grausame und gefährliche Wahnsinnige? Gibt es keine Verrückten, die wenigstens für einige Augenblicke der Vernunft, der Macht der Freundschaft, oder einem achtungerregenden Ansehen nachgeben, und wieder Andere, welche unerschütterlich in ihrer Ueberzeugung und unzugänglich für jede Ueberredung sind? Gibt es keine partiell Verrückten, die mehrere Jahre lang gegen den Trieb, sich zu tödten, ankämpfen, und Andere wieder, die in dem Augenblicke, in welchem sie den Gedanken fafsten, auch ihn sogleich zur Aus-

1) Vergl. meine S. 280 — 282 angeführten Bemerkungen.

führung brachten? Warum will man hier bei dieser Mordmonomanie anders urtheilen, als bei den andern Arten des Wahnsinnes? Ein Individuum lebt in Armuth und wird nun plötzlich von der fixen Idee befallen, reich zu seyn: ohne Anstand sagt man, es sey verrückt, weil es nicht wie andere Menschen über seine Stellung urtheilt. Ein Anderer glaubt mit zwei Pferden eine Kirche wegbringen zu können, um sie anders wohin zu stellen: man hält ihn ohne alles Bedenken für verrückt, weil er über das Verhältnifs zwischen dem Widerstande des grofsen Gebäudes und der Kraft von zwei Pferden falsch urtheilt. Und eine Mutter, die ihr Kind zärtlich liebt und ihm dennoch den Dolch in die Brust stöfst, soll vernünftig, soll im Besitze ungestörter Willensfreiheit seyn? Man will sie beschuldigen, dafs ihre mütterliche Liebe und Pflicht nicht Kraft genug besafs, den unglückseligen Trieb zu ersticken. Man gedulde sich, bis sie wieder psychisch gesund ist, und sie wird den Abscheu über die That, welche sie begehen wollte oder wirklich beging, in vollem Mafse fühlen, sie wird Jenen, die nicht Psychologen genug sind, um ihre That gehörig deuten zu können, die beste Lehrmeisterin selbst werden!

III. Insania occulta.

1) In geschichtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dafs Platner der Erste war, welcher [1]) die Idee von einem verborgenen Wahnsinne aufstellte. Er sagt: „Es gibt eine gewisse Gattung des Wahnsinnes, nämlich den verborgenen und tief im Menschen verschlossenen [2]).

---

1) Progr. I. de amentia occulta. II. De amentia occulta, alia observatio quaedam. Lips. 1797. (Deutsch in: Platner's Untersuch. uber einige Hauptkapitel der gerichtl. Arzneiwissenschaft; übers. v. Hedrich, p. 15 u. f.

2) Platner bediente sich des Ausdruckes: „amentia occulta.“ Allein diese Benennung ist nicht passend, weil man amentia gröfstentheils für gleichbedeutend mit fatuitas, hebetudo

unvermuthet und plötzlich ausbrechenden, und hinsichtlich des Gebrauches des Gedächtnifs- und Urtheilsvermögens sowohl, als auch von dem ganzen sonstigen Betragen so gleichsam abweichenden, dafs er durch äufsere Merkmale, eben weil Ursache und Wirkung der Krankheit tiefer versteckt liegen, weder vorausgesehen, noch, wenn er gegenwärtig ist, erkannt werden kann. Es ist dieser versteckte Wahnsinn ein Drang und Bestreben des belästigten Gemüthes nach einer gewaltsamen Handlung, wobei es diese Handlung heimlich begehrt und vorbereitet, als sey sie ein Mittel zur Erleichterung und Befreiung von ihrem Drucke." Nach Platner haben nun noch Einige die Möglichkeit der Existenz eines solchen Zustandes anerkannt. Burkard sagt in seiner, unter Nasse's Leitung geschriebenen Dissertation [1]): quod ad definitionem hujus conditionis attinet, cum illis convenimus, qui hoc nomine insaniae genus significant, in quo per aliquod temporis spatium ideae et opiniones insanae non manifestantur nisi peracto demum facinore quodam violento et inopinato;" und: „qui insania occulta laborat, cogitationes et consilia insana non prodit, sive occasio de illis colloquendi defuerit, sive, ne in iis, quae ex mentis errore statuit, ex sequendis impediretur, timuerit, si rem aliis communicasset. Exspectat etiam opportunitatem mentem declarandi. Data autem occasione exsequendis illis, quae tacitus sibi proposuit, conditionem animi internam prodit et actionem violentam perficit." Henke erkennt gleichfalls einen solchen Zustand an: „bei den Untersuchungen über partiellen Wahnsinn

---

animi nimmt, jene Individuen aber, welche hieher gehören, nicht mit animi hebetudo bezeichnet werden durfen. Insania occulta, verborgener Wahnsinn, dürfte daher besser gewählt seyn. Henke nennt den Zustand: „Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande."

1) Diss. de insania occulta. Bonn 1831. p. 1. 5.

und fixe Ideen, sagt derselbe [1]), ist nicht zu übersehen, dafs dieser Krankheitszustand sehr verborgener Art seyn, und deshalb leicht verkannt werden kann. Der Kranke äufsert nämlich den festgewordenen Wahn, der ihn quält, nicht wie in andern Fällen, sondern verbirgt ihn oft so lange, bis er durch ihn des Vernunftgebrauches und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, zur Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung, Mord, Brandstiftung, Versuch zum Selbstmorde u. s. f. fortgerissen wird.“ Uebrigens irrt Henke, wenn er sagt, dafs Hoffbauer diesen Zustand mit dem Ausdrucke: „aufserordentlicher Antrieb zu einer Handlung, Anreiz durch gebundenen Vorsatz“ belege, denn es ist dieses ein anderer Zustand, wie auch aus der von Hoffbauer [2]) selbst gegebenen Definition hervorgeht, er sagt nämlich: „den Zustand, in welchem Jemand unfähig ist, den Reiz zu einer gesetzwidrigen Handlung zu überwinden, wenn man ihn auch übrigens nicht als krank an der Seele betrachten kann, will ich den Zustand des aufserordentlichen Antriebes zu einer Handlung nennen.“

2) Dafs die Möglichkeit der Existenz dieser Krankheitsform wirklich gegeben ist, kann aufser den schon bekannt gewordenen praktischen Fällen [3]), noch überhaupt theoretisch durch eine richtige Begriffsbestimmung des Ausdruckes „verborgene Krankheitszustände“, so wie durch die Lebensgeschichte der Organismen und Krankheiten bewiesen werden. Heinroth [4]) hat demnach eine irrige Ansicht, wenn er sagt: „man

---

1) Lehrb. d. gerichtl. Medic. 7te Ausg. §. 266.
2) Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. §. 216.
3) S. z. B. zwei Fälle von verborgenem Irrseyn mit plötzlichen Ausbrüchen von Manie, v. Küttlinger u. Pop, in Henke's Zeitschr. für Staatsarzneik. 1821. I Hft. p. 127. Hanius, im Archive für medicin. Erfahr. Nov. Dec. 1833. p. 995.
4) System d. psychisch. gerichtl. Med. §. 64.

dürfe diese Zustände nicht verborgene nennen; denn wenn sie occult wären, so könnte man ja nichts von ihnen wissen und sie seyen blos als unreife psychische Krankheiten zu betrachten.“ Untersuchen wir diese Aeufserung Heinroth's näher, so ergibt sich, dafs sie keineswegs als eine statthafte Einwendung gegen die Annahme der Existenz dieser Krankheit gelten kann. Denn, was a) den ersten Punkt betrifft, dafs man diese Zustände nicht verborgene nennen dürfe, weil man sonst nichts von ihnen wissen würde, so ist dieses eine blofse Wortkrämerei. Wir müssen hier, wie es auch Henke [1]) gethan hat, zwischen absolut und relativ verborgenen krankhaften Zuständen unterscheiden. Es wird wohl Niemanden, der mit Plather das verborgene Irrseyn annimmt, behaupten wollen, dafs dieser Zustand ein absolut verborgener sey: allein eben so gut, als man seit Jahrhunderten als verborgene Krankheitszustände jene aufstellt, die sich nicht durch die charakteristischen Erscheinungen nach Aufsen kund thun; und dennoch im Innern der Organisation bestehen, eben so gut, als die Aerzte eine pleuritis, hepatitis occulta u. dgl. mit Recht annehmen [2]), obwohl die bekannten Symptome einer pleuritis oder hepatitis manifesta fehlen, eben so läfst sich auch der Gegensatz zwischen dem offenbaren und verborgenen Irrseyn nicht läugnen. So wie aber das Vorhandenseyn jener (relativ) verborgenen Formen von somatischen Krankheiten aus bestimmten, freilich nur aus genauer Untersuchung erfahrener und geübter Praktiker sich ergebenden Merkmalen nur erkannt werden kann, eben so darf die Existenz eines verborgenen Irrseyns auch nur auf den Grund bestimmter Zeichen, von denen noch die Rede seyn wird, und welche die sorg-

---

1) In s. Zeitschr. 9. Ergänzungsheft, p. 212. Not.
2) Vergl. z. B. Reyland, tract. med. pract. de inflammat. latent. Ingolst. 1787. (Uebersetz. Wien 1790.)

same Untersuchung sachkundiger Gerichtsärzte auszumitteln hat, behauptet und ausgesprochen werden, und diese Merkmale werden besonders aus dem Verhalten und Benehmen der Person vor der That, die zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung gegeben hat, so wie überhaupt aus der vita anteacta am zweckmäfsigsten entnommen werden müssen. Endlich müssen wir noch wohl erwägen, dafs uns sowohl die Lebensgeschichte der Organismen als auch der Krankheiten lehrt, dafs sie längere Zeit in einer latenten Periode beharren können [1]). Die Saamen der Hülsenpflanzen, der Gurken und der Melonen gehen noch nach vielen Jahren auf. Man brachte Saamen aus Tournefort's Herbarium, die über 100 Jahre alt waren, noch zum Keimen. Nach eingeebneten Festungswällen kommen nicht selten Saamen zu Tage und zur Entwicklung, die in längstverflossenen Tagen hier hoch mit Erde bedeckt wurden. Aehnliches lehrt die Zoologie. Eier von gewissen Insekten wurden nach Schubert Jahre lang leblos erhalten und nach so langer Zeit wieder belebt. Hieher gehören die Erfahrungen von Harvey, Reaumur, Swamerdan und Blancard, dafs Eier, die von Vögeln drei bis fünf Wochen, von Bienenköniginnen ein Jahr und von Spinnen vier Jahre nach der Begattung gelegt wurden, noch fruchtbar waren, so wie die Beobachtung von Blumenbach, dafs ein Salamanderweibchen 34 Junge gebar, nachdem es schon fünf Monate ohne Gemeinschaft mit Männchen in einem Glase eingeschlossen gewesen war. Eben so liegen auch Beweise vor, dafs das Leben der Krankheiten längere Zeit in einem latenten oder occulten Zustande bestehen kann. Hunold sah die Vaccine eine Woche, Dimsdale vier Wochen, Osthof acht Wochen und

---

1) Jahn's Ahnungen einer allgemeinen Naturgeschichte der Krankheiten. Eisenach 1828. p. 168 u. f.

Baker sechs Monate nach der Impfung entstehen. Von der Wasserscheu und von dem Tripper ist es durch vielfältige Erfahrungen bekannt, dafs sie längere Zeit in einem occulten Zustande sich befinden können. Die Yaws brechen nicht aus, wenn eine von ihnen angesteckte Person nach Europa reist und hier verweilt, dagegen erscheinen sie mit doppelter Wuth, sobald die Person nach den Tropenländern zurückkehrt. Warum soll nun ein solcher latenter oder occulter Zustand, der, wie wir gesehen haben, in der ganzen Natur Statt findet, nicht auch bei psychischen Krankheiten möglich seyn? Was nun b) Heinroth's fernere Behauptung betrifft, dafs die insania occulta als eine unreife Seelenkrankheit betrachtet werden müsse, so ist dagegen zu bemerken, dafs einer unreifen, d. h. einer erst sich bildenden oder beginnenden psychischen Krankheit das Bild nicht zukömmt, welches aus den Beispielen, die ich noch anführen werde, erhellt. Auch wird der gröfsere oder geringere Grad der Reife einer Krankheit nicht nach der Zahl der sich nach Aufsen aussprechenden Symptome bestimmt werden dürfen, und die insania occulta ist eben so gut eine vollendete und reife Krankheit, als es auch die latente Hydrophobie ist. Der später ausbrechende Trieb, die Art seiner Gestaltung, bei der insania occulta ist Beweis der innern Reife derselben. Auch Burkard [1]) erklärt sich gegen Heinroth's Ansicht, und sagt: „Falso autem amentiae occultae nomen immaturae vocatur; namque in illa insania immatura, quae perperam vocatur, nota pathognomica insaniae non disideratur, hominem nempe errori suo intelligendo imparem esse; immatura itaque non est; actio sola adhuc deest, sed haec nonnisi manifestatio conditionis interuae insanae, quae positis quibusdam rebus

---

1) A. a. O. p. 10.

externis crumpit.“ Noch ist zu bemerken, dafs der von Heinroth [1]) angeführte Fall keineswegs der amentia occulta Platners angehört.

3) Was nun die forensische Bedeutung dieser Krankheitsform betrifft, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dafs die Kenntnifs einer insania occulta für den Gerichtsarzt von grofser Wichtigkeit seyn mufs, indem sehr leicht der Irrthum begangen werden kann, dafs ein Individuum für eine plötzlich begangene gesetzwidrige Handlung für zurechnungsfähig erklärt werden kann, weil man vorher keine Spuren psychischer Störung an ihm wahrnahm und die insania occulta nicht kannte. In dieser Beziehung hat man nun Folgendes zu berücksichtigen. a) Man darf nicht übersehen, dafs die gewöhnlichen Kennzeichen offenbarer Geisteszerrüttung, wie Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtnifs, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende, widersinnige Antworten, alberne sinnlose Handlungen u. s. w. bei dem verborgenen Wahnsinne und bei dem festgewordenen Wahne gänzlich fehlen können, und dafs weder der Mangel dieser Kennzeichen, noch selbst Ueberlegung und planmäfsige Ausführung der That, völlige Erinnerung aller Umstände und richtig gegebene Antworten bei den Verhören darthun, der Mensch sey der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen. Ein fester Wahn kann nämlich Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande hervorbringen [2]). b) Die Frage aber, aus welchen Gründen es sich beweisen läfst, dafs ein solches Individuum vor der begangenen That wirklich an der insania occulta gelitten habe, mufs mit der genauesten Umsicht geprüft werden. Hier ist eine höchst genaue anamnestische Untersuchung

1) A. a. O. p. 273.
2) Henke, Lehrb. d. gerichtl. Medic. 7te Aufl. §. 267.

sowohl über den somatischen als psychischen Zustand des Thäters, als über die Art und Weise der That selbst und den psychischen Zustand des Thäters während und nach der begangenen That durchaus erforderlich und wird zu dem gewünschten Aufschlusse verhelfen. Es wird nicht unpassend seyn, Folgendes noch aus Burkhard's Abhandlung[1]) hier beizusetzen. „Quaerere licet, quibusnam argumentis demonstrari possit, hominem ante facinus insanum fuisse, cum antea de hac re nihil ediderit et actio ipsa ex juris peritorum sententia insaniam probare non possit. Insanivit autem homo ante facinus, quod ex iis, quae post factum de cogitationibus illius temporis narrat, probatur. Qui in insania cognoscenda versatus est, agnoscat oportet, eum, in quo illi cogitationum ordines, illae combinationes, illae fallaciae occurrant, et qui simul ejusmodi erroribus intelligendis impar sit, non nisi pro insano habendum esse. Sunt casus (qui quoad doctrinam de amentia occulta maximi momenti sunt), in quibus ante actionem, quam nemo suspicatus est, aut in diario aut in literis ad alios, qui absentes propositum prohibere non possunt, de illa scripserunt, quae re peracta argumentationem insaniae praegressae sustinent. Ipsa denique actio insaniam indicare potest. Observati sunt, qui alios sibi carissimos aut illos, qui ipsorum minime intererant, interfecerunt. Aut via et ratio ipsa: qua facinus peragitur, animi conditionem alienatam indicant. Haec argumenta sunt, hominem jam ante actionem insanum fuisse. Si ea, quae ante actionem homo de illa cogitavit et conscripsit, etiam eo tempore legere liceret, hominem insanire persuasos non haberemus. Si quis cum eo colloquens in eam rem incideret, de qua insanivit, profecto jam ante facinus insaniam cognoscere liceret. Sed sive illud non factum est,

---

1) A. a. O. p. 5.

sive non justo modo, aut aegrotus non observatus est aut leviter.“ —

Zur nähern Erläuterung des bis jetzt Gesagten diene folgender

praktische Fall.

Ein Mensch von 32 Jahren von melancholisch-cholerischem Temperamente hatte seit länger als sechs Jahren an blinden Hämorrhoiden und ähnlichen Beschwerden dergestalt gelitten, dafs er in diesem Zeitraume fast nie ganz gesund gewesen war. Dieser Mann, der übrigens ein gutmüthiger, schlichter, rechtschaffener Mensch war, Niemand beleidigte, aber, vermöge seiner Einfalt, leicht an geheime Künste glaubte, verfiel in den thörichten Argwohn, dafs ein Kamerad, mit dem er vor drei Jahren einmal in Streit und Zank gerathen war, was man aber längst beigelegt und vergessen hatte, ihm durch Zauberei nach dem Leben trachte. Irgend ein Quacksalber, zu dem er grofses Zutrauen hatte, fand diese Furcht nicht ohne Grund. Sein Glaube ging nun in feste Ueberzeugung über. Er befliſs sich nun sehr, alle Gemeinschaft und Berührung mit seinem Kameraden, mit dem er täglich im Taglohn in einer Ziegelbrennerei arbeitete, zu vermeiden, weil er fürchtete, dafs geheime und schädliche Ausdünstungen von jenem auf ihn einwirken könnten. Auch glaubte er, wenn jener vorausging und er in dessen Fufstapfen eintrat, eine plötzliche Abnahme seiner Kräfte zu verspüren. Seine Verrücktheit ging aber nicht über diese eine fixe Idee, die er noch dazu sehr geheim hielt, hinaus: er schien bei gesundem Verstande zu seyn und zeigte keine Spur von Verrückung. Indessen fafste er den Entschluſs, den ihm nachstellenden Feind aus der Welt zu schaffen. Diesen Entschluſs trug er lange mit sich herum und überlegte ihn. Er gofs eine bleierne Kugel, übte sich einige Tage im Werfen und Treffen und griff nach dieser Vorbereitung seinen Kameraden an, den er auch so traf, dafs er ihn durch eine schwere Kopfwunde todt niederstreckte. Er zeigte dann selbst die Sache bei Gericht an, bewies aber nicht die mindeste Reue, sondern war vielmehr ganz wohlgemuth, als wenn ihm eine grofse Sorge abgenommen sey. Er gestand, dafs er den Todtschlag vollzogen habe, um sein Leben zu erhalten, war aber der Todesstrafe gewärtig, und meinte, es sey besser, als ein armer Sünder zu sterben, als (nach seinem Ausdruck) auf so hundsföttische Art an der Sympathie umzukommen. Er zeigte weder in den Verhören, noch in den Unterredungen mit andern Personen die mindeste Verkehrtheit oder Unruhe und gab auf alle Fragen passende Antworten, blieb aber immer dabei, dafs sein Kamerad durch Sympathie und Zauberei sein Leben bedroht habe. — Platner, von dem dieser Fall entlehnt ist [1]),

1) Progr. de amentia occulta. Lips. 1797. (Hedrich's Uebersetz. p. 15 — 28.)

setzt nun die Gründe, die gegen und für Wahnsinn bei diesem Manne sprechen können, folgendermafsen auseinander. Gründe, welche gegen die Annahme des Wahnsinnes angeführt werden könnten, sind: 1) die Beunruhigungen, welche Beklagten seit einigen Jahren von gehindertem Hämorrhoidalflufs befallen hatten, tragen, ob sie gleich mit dem Gehirn und der Seele einigermassen in Beziehung stehen, als solche nicht die Ursache und Wirkungskraft des Wahnsinnes, weder des versteckten, noch des offenen, in sich. 2) Es fehlen bei ihm alle Merkmale einer nicht gesunden Vernunft, da er weder vor, noch nach der That, noch selbst zu der Zeit, wo er die That vorbereitete und vollzog, irgend einem Verdacht des Wahnsinnes Raum gegeben; denn er war sowohl des Erinnerungs- als des Urtheilsvermögens mächtig, in dem Grade, dafs er im Verhöre seinen ganzen frühern Lebenslauf in zusammenhängender Rede und unter Beobachtung der Zeitordnung sowohl, als der Sachfolge erzählen, auch über die Ursache, die ihn zur That getrieben hatte, genaue und deutliche Auskunft geben konnte. 3) Beging er dieses Verbrechen nicht etwa plötzlich von Wuth entbrannt, oder unfreiwillig, oder aus Unkenntnifs der Schuld und Strafe, sondern mit Vorbedacht, ja nachdem er sich fleifsig in Handhabung des Mordwerkzeuges geübt hatte, also in der Absicht sich zu rächen und in so weit aus Vorsatz, Böses zu thun. — Gegen diese Gründe führt nun Platner folgende Gegenbeweise an. ad 1) Es ist gewifs, dafs die Anfälle von blinden Hämorrhoiden grofse Gewalt auf Gehirn und Nerven haben. Und was es auch zuletzt für eine Veranlassung gewesen seyn möge, so läfst sich nicht bezweifeln, dafs die Seele durch ein körperliches Uebel bedeutend gelitten habe, denn die Kräfte Beider siechten zugleich. Er würde daher nicht von jener so ganz thörichten Furcht vor Zauberei fortwährend eingenommen gewesen seyn, wenn nicht der Einfluss und das Vorherrschen dieser Vorstellung durch die Schwäche und Beunruhigung des Gehirns vermehrt und befestigt worden wäre. ad 2) Dafs dem Beklagten das Gedächtnifs nicht untreu war, ist von gar keiner Bedeutung. Denn die Ordnung des Gedächtnisses, worauf alle Anlagen und Fähigkeiten zur Verbindung und Anwendung der Vorstellungen beruhen, hängt nicht von der Kraft der Vernunft ab, sondern grundet sich auf Naturgesetze, und die Vorstellungen, welche entweder durch Aehnlichkeit, oder der Zeit nach sich auf irgend eine Weise verwandt sind, stehen in einer solchen Verbindung und Verkettung, dafs mit der einen die andere von selbst zurückkehrt. Man kann daher sehen, wie auch Melancholische und Tobsüchtige in ruhigen Zwischenräumen und dermalen besänftigter Gemüthsaufregung von allen Dingen eine deutliche und geordnete Erinnerung besitzen. Auf dem Erinnerungsvermögen aber beruht nicht nur die ganze Fähigkeit und Anlage des Gedächtnisses, sondern auch die Hauptgrundlage der Ideenverbindung; deshalb hängt diese eben so wenig von der Vernunft ab, als das Gedächtnifs selbst, da dieses ja jene bewirkt. Ja, es besteht wohl gar auch ein Zusammenhang und Uebereinstimmung der Bewegungen und Handlungen, die mehr von der Regel des Gedächtnisses, als vom Vernunftgebote bestimmt wird. Weder in der Weise und Ord-

nung des Denkens, noch in denen des Handelns (denn diese gehören fast allein dem Gedächtnisse, nicht dem Verstande an) ist also je ein zuverlässiges Zeichen eines ungestörten und gesunden Verstandes zu finden. Wenn sich dies so verhält, mufs nun, weil keine Geistesgesundheit ohne Vernunftgebrauch Statt findet, bewiesen werden, es habe dem Inculpaten an letzterem gefehlt. Nun wird der Vernunftgebrauch erkannt im Gefühle furs Wahre und Zweckmäfsige; wo dieses verloren ist, kann weder für das Urtheilen noch für das Handeln eine Regel oder Mafsstab aufgefunden werden. Jenes Wahre, Schickliche und Widerstreitlose, nach dessen Vorbild und gleichsam Richtschnur die Vernunft, was wir nur urtheilen oder thun, uns vollziehen heifst, ist ganz in allgemeinen Grundsätzen enthalten, deren Erinnerung zum Behuf der Vernunft vorhanden und bereit seyn mufs. Wenn nun, bei übrigens gut beschaffenem Gedächtnifs, ein Vergessen jener Grundsätze bei einem Menschen vorkommt, der durch bedeutendere entweder geistige oder körperliche Reizungen und Beunruhigungen davon abgezogen wurde, so wird der Vernunftgebrauch nothwendig aufgehoben. Fand dieses auf jene Weise Statt, so wird sowohl die ganze Folge der Begriffe, als der Handlungen theils durch die Gedächtnifsfähigkeit, theils durch jene physischen oder psychischen Reizungen geleitet. Wenn diese sehr heftig und mächtig sind, wird selbst das Gedächtnifs schwach, wie dies der Fall bei den meisten Melancholischen und Rasenden ist; sind sie gelinder, wie in unserm vorliegenden Beispiele, so behauptet es sich in so weit, dafs ein ziemlicher Zusammenhang der Gedanken und Handlungen beibehalten wird. Aber jene allgemeinen Grundgesetze, durch welche der ganze Vernunftgebrauch bestimmt wird, sind dem Gedächtnifs der Wahnsinnigen gänzlich entfallen; hätten sie diese im Gedächtnifs, so wären sie nicht wahnsinnig, d. h. nicht des Lichtes der Vernunft beraubt. Dafs dieses aber dem Inculpaten gefehlt habe, kann nicht bezweifelt werden, denn dieser Mensch war so in seine Idee und Furcht festgebannt, dafs alle Erinnerung an die Grundregeln der Vernunft in ihm verloschen war. Er legte daher den ungereimtesten Dingen Glauben bei, z. B. dafs ihm sein Kamerad mit Hilfe eines bösen Dämons durch Zauberkünste und Sympathie nachstelle. Ob er gleich diesen, um sein Leben zu sichern, aus dem Wege räumen zu müssen glaubte, gab er sich doch vor Gericht als dessen Mörder an, so dafs er den Tod, den er durch sein Verbrechen von sich zu entfernen beabsichtigt hatte, nun eher herbeizuziehen, als zu scheuen und ihm entgehen zum wollen schien. ad 3) Wenn man einwenden wollte, das, was einer nicht in plötzlich entstandener Gemüthsbewegung, sondern mit Ueberlegung und Vorbereitung thut, thue er vorsätzlich und mit freiem Willen, so wird auch nicht einmal den Handlungen der Rasenden Vernunft und Willkühr abzusprechen seyn, denn man findet auch bei diesen zuweilen einen so bewundernswerthen Scharfsinn im Urtheil, als Umsicht im Handeln, in solchen Dingen, worauf ihr Geist durch stetes Nachsinnen festgewurzelt war [1]). —

1) Ueber die List und Ueberlegung der Wahnsinnigen, vergl.

Das Gutachten der Leipziger Fakultät über diesen vorliegenden Fall lautete, den Platner'schen Ansichten gemäfs folgendermafsen: „dafs Inquisit als ein von Natur einfältiger, abergläubischer Mensch, der für jede zu einem stillen verschlossenen Wahnsinn leitende Idee eines Theils durch seinen physisch schwachen Kopf, andern Theils durch den Mangel aller Einsichten, mit denen er derselben hätte widersprechen und Einhalt thun können, zumal, wenn sie von einer Leidenschaft unterstüzt wurde, sehr empfänglich war, der Idee von Sympathie, mit Beziehung auf seinen Kameraden, seit zwei Jahren stets nachhing; nach und nach die Bewährung dieser Idee und seines Kameraden Vermögen und Willen, ihm durch Sympathie zu schaden, in seiner Einbildung wirklich verspürte; durch diese Einbildung und zugleich durch andere physische Ursachen in seinem Gedankensystem zerrüttet, endlich von einem wahnwitzigen Abscheu, vor der ihm gehässigen und, seiner Meinung nach, verderblichen Sympathie in dem Grade eingenommen wurde, dafs, indem er seinen Kameraden als das Werkzeug ihrer geheimen und von dem bösen Geiste verliehenen Kräfte betrachtete, er denselben aus dem Wege zu räumen beschlofs, und, da die Idee, von welcher dieser Vorsatz regiert wurde, lebhafter und wirksamer in ihm war, als in diesem schon halb träumenden Zustande alle andere Vorstellungen seyn konnten, die That wirklich ausführte.“ — Henke [1]) nennt diesen Fall einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande, und stellt nach den, in diesem Falle aufgestellten Grundsätzen als das Wesentlichste des Gutachtens auf: „dafs ungeachtet der bewiesenen Ueberlegung bei der Ausführung des Vorsatzes und der fehlenden sichtbaren Merkmale einer Verstandeszerrüttung der Inquisit, vermöge des fixen Wahnes von der Sympathie und Zauberei sich in einem Zustande von Unfreiheit befunden habe.“

IV. Furor transitorius. Mania transitoria.

1) Wenn wir diese Form psychischer Alienation vom Standpunkte der Erfahrung aus betrachten, so erhalten wir einen doppelten Gesichtspunkt derselben, je nachdem sie entweder bei schon psychisch Kranken vorhanden ist, oder bei psychisch Gesunden plötzlich hervorbricht. a) Bei Solchen, die schon an einer psychischen Krankheit leiden, kann, besonders nach vorausgegangenem stillen, schwermüthigen Wahnsinne, plötzlich

---

meine allgem. Diagnostik, p. 38, und das, was ich schon S. 165 — 169 angeführt habe.

1) Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Med. 2te Aufl. 2 B. p. 359.

und unerwartet ein Anfall von Tobsucht mit Gewaltsamkeit, Verletzung oder Tödtung Anderer ausbrechen [1]), was die gröfste Vorsicht in der Beurtheilung erfordert, da, je weniger der frühere Wahnsinn bekannt war, je kürzer der tobsüchtige Anfall dauert, je weniger ähnliche Anfälle später folgen, desto leichter die in einem solchen Ausbruche verübte Handlung fälschlich für ein vorsätzliches Verbrechen gehalten werden kann [2]). b) Noch viel wichtiger ist jedoch und gröfsere Aufmerksamkeit erfordert die Erfahrung, dafs auch bei vorher psychisch Gesunden ein plötzlicher Anfall einer wahren, aber nur sehr kurze Zeit, öfters nur einige Stunden dauernden Manie entstehen kann [3]). Da es nun möglich ist, dafs in einem solchen Anfalle eine gesetzwidrige Handlung begangen werden kann, und Einige die Wirklichkeit eines solchen furor transitorius bei Gesunden zu bezweifeln scheinen, so ist es für die gerichtliche Psychologie durchaus nöthig, die Möglichkeit und das wirkliche Vorkommen dieser vorübergehenden psychischen Alienation durch Erfahrungen zu beweisen [4]).

---

1) So manche Beispiele von religiösem Wahnsinne, in welchem die Kranken in einem plötzlich hervorbrechenden Anfalle Andere, sogar die eigenen geliebten Kinder tödteten, können hieher gerechnet werden. S. Klein's Annal. d. Gesetzgeb. II B. Nro. 6. 11. IX B. p. 20. X B. p. 224. XVI B. p. 185. Ohne Zweifel gehörte auch Rüsau, der 1804 zu Hamburg wegen Mordes seiner Kinder hingerichtet wurde, hieher.

2) Henke, Lehrb. d. gerichtl. Medic. 7te Aufl. §. 270.

3) Die Definition, die Lichtenstädt (in Hitzig's Zeitschr. für die Criminalrechtspflege in den preuss. Staaten. 1829. 2 B.) von dieser Krankheit gibt, ist ganz passend. „Wir verstehen hierunter, sagt derselbe, den Zustand, wo ein Mensch ohne alle vorangehende Zeichen von Krankheit in eine nicht lange dauernde Raserei verfällt, nach kurzer Zeit wieder völlig wohl ist, und entweder gar keine Anfälle dieses Zustandes mehr bekommt, oder erst nach unbestimmter Zeit, so dafs bei einer nicht auf sehr lange Zeit fortgesetzten Beobachtung keine weitern Anfälle bemerkt werden."

4) Henke, üb. d. plötzlichen Ausbrüche einer kurze Zeit

Horn [1]) erzählt von einem allgemein geachteten Geschäftsmanne, dem Staatsrathe L. zu Berlin, dafs derselbe, der sich bis dahin völlig wohl befunden hatte, plötzlich Nachts unter heftigem Röcheln erwachte, seine Frau, die ihm Hilfe leisten wollte, mit der gröfsten Wuth überfiel, sie auf das Schrecklichste mifshandelte und zum Fenster hinauswerfen wollte. Nach einem halbstündigen Kampfe ermattet er, das Geschrei der Frau zieht Hilfe herbei, und ein gegebenes Brechmittel hebt diese kurze Manie vollkommen, von welcher sich binnen 14 Jahren nachher keine Spur wieder gezeigt hatte. Einen ähnlichen Fall beobachtete Lichtenstädt [2]) bei einem jungen Menschen. Löwenhard [3]) theilt fünf Fälle von mania transitoria mit, und Schnitzer [4]) erzählt die Geschichte eines 50jährigen, starken Mannes, der eine Nacht bei einem Wahnsinnigen gewacht und sich eingebildet hatte, er sey selbst wahnsinnig geworden: die dadurch entstandene Tobsucht war sogleich durch Abführungsmittel und Blutentziehung verschwunden. Berends [5]) beobachtete eine kurzwährende periodische Störung des Selbstbewufstseyns während des Monatsflusses, und eine ähnliche Geschichte eines kurz andauernden Anfalles von Manie, durch Unterdrückung des Monatsflusses veranlafst, findet sich in Henke's Zeitschrift [6]). Käusch [7]) erzählt von einem Mädchen, welches auf einem Balle plötzlich verrückt und auch auf

---

dauernden Manie (mania transitoria) in Hinsicht auf gerichtl. Medicin, in seinen Abhandl. aus d. Gebiete der gerichtl. Medic. 5 B. Lpz. 1834. p. 159—207.

1) Archiv für medicin. Erfahrung. 1817. 1 Hft. p. 73.
2) Hitzig's Zeitschr. für d. Criminalrechtspflege. Jahrg. 1829. 2 B. p. 150.
3) Hufeland's Journal. Dec. 1832.
4) Ebendas. Octob. 1832. p. 120.
5) Pyl's Aufsätze. 8te Samml. p. 236.
6) XIV Bd. p. 134.
7) Medicin. u. chirurg. Erfahr. Lpz. 1798.

der Stelle wieder durch ein kaltes Bad geheilt wurde, und Dornblüth [1]) von einer nach Verkältung entstandenen mania transitoria. Sehr interessant ist folgender, von Lieblein [2]) berichtete Fall. Ein junger Mensch von 26 Jahren von starkem Körperbaue, war stets an Leib und Seele vollkommen gesund und seiner Lebhaftigkeit und heitern Laune wegen allgemein in Gesellschaften beliebt. Bei der Rückkehr von einer Reise fand er seine Mutter bedenklich krank, was ihn niedergeschlagen machte, so dafs seine Kameraden, die seine gewöhnliche heitere Laune vermifsten, ihn abholten, um in einem Wirthshause den trüben Sinn wegzutrinken. Daselbst angekommen, mischte er sich nicht unter die Gesellschaft seiner Kameraden, sondern setzte sich in eine Ecke am Ofen abgesondert von ihnen, den Kopf in die Hand stützend, forderte vom Wirthe nichts, grüfste die Anwesenden nicht und gab auf keine an ihn gerichtete Fragen Antwort. Plötzlich sprang er auf, legte die Hand an die Stirne und schaute starren Blickes gegen die Decke des Zimmers; ging dann einigemal rasch auf und ab, und setzte sich wieder auf seinen Platz. Nicht lange, so wiederholte er dasselbe Manoeuvre. Jetzt näherte sich einer seiner Freunde ihm und erkundigte sich nach seinem Befinden, und als dieser seine Hand fassen wollte, stiefs er ihn mit ungeheurer Kraft an die Schulter, dafs er dem nahen Tische zuflog. Mit fürchterlichen Gebärden rannte er auf und nieder, musterte Jeden mit drohenden Blicken, rifs, ohne dafs man seiner Wuth Einhalt thun konnte, die Thüre auf und stellte sich an die des Hauses, kehrte aber bald wieder in die Wirthsstube zurück, und nach mehrmaligem Umhergehen, da ihm aus Furcht Niemand ein Hindernifs in den Weg

---

1) Archiv für medic. Erfahr. 1826. Jul. Aug. p. 150.
2) In Hohnbaum u. Jahn's medicinisch. Conversationsblatt v. 28. April 1832.

legte, liefs er sich wieder, ohne während des ganzen Aktes ein Wort gesprochen zu haben, auf seinen Sitz nieder. Einen vorübergehenden Arzt, den man hereingerufen hatte und der sich ihm nähern und seine Hand fassen wollte, packte er gleichfalls an, so dafs sich dieser mit Kraft gegen ihn vertheidigen mufste. Der Kranke setzte sich wieder nieder, und schien ruhiger zu werden: einer seiner Freunde rief ihn an, er gab nun Antwort, setzte sich zu ihnen, wufste von Allem dem, was vorgegangen war, Nichts und schien überhaupt, wie aus einem tiefen Schlafe zu erwachen. Er wurde allmählig wieder heiter im Kreise der Seinigen und jede Spur seines psychischen Leidens, dessen ganze Dauer beiläufig zwei Stunden war, war verschwunden und kehrte nicht mehr zurück.

2) Die Frage, wie sich dieser furor transitorius zur Zurechnung verhält [1]), ist leicht gelöst, da es nicht bezweifelt werden darf, dafs die von ihm ergriffenen Individuen sich im Zustande der psychischen Unfreiheit befinden. Dabei mufs der Gerichtsarzt bei seiner Untersuchung noch besonders darauf Rücksicht nehmen [2]), ob keine disponirende Ursachen, als erbliche Anlage zu psychischen Krankheiten, Temperament, die Entwicklungsperioden des Organismus, vorausgegangene schwere Nervenkrankheiten, als z. B. Hysterie, Katalepsie, Epilepsie u. dgl. aufgefunden werden können: ferner mufs er nach den Gelegenheitsursachen forschen, wie z. B. nach Vorgängen regelwidriger Körperentwicklung, nach gastrischen Reizen, Störungen naturgemäfser oder habitueller Ausleerungen, wie des Monatsflusses, der Lochien, der Milchsecretion, des Hämorrhoidalflusses, des Fufsschweifses u. s. w., nach andern Krank-

---

1) Ein hieher gehöriges Gutachten v. Bönisch in Henke's Zeitschr. 1828. 2 Hft. p. 404 — 450.
2) Henke's Abhandl. a. a. O. p. 199 u. f.

heitsstoffen von plötzlich vertriebener Krätze, Flechtenausschlag etc., nach Metastasen u. s. f. Nebstdem kommen aber auch heftige Affecte, Zorn, Aerger, Schreck, plötzlich veranlafste tiefe Beschämung, laut der Erfahrung, als wirksame Gelegenheitsursachen vor.

Praktischer Fall.

Pyl [1]) hatte ein Gutachten über die Kindsmörderin M., geborne St., abzugeben. Er beschreibt sie nach seiner stattgehabten Untersuchung derselben im Gefängnisse folgendermafsen. M. 52 Jahre alt hat vor und nach ihrer Verheirathung in dürftigen Umständen gelebt. Sie ist lang und hager, hat ein schwächliches, kummervolles Ausseben, in ihren Blicken zwar nichts wildes, aber etwas tiefsinniges und schwermüthiges; Gang und Sprache ist langsam, ihr Gedächtnifs scheint schwach zu seyn, und ihre Besinnungskraft sie manchmal ganz und gar zu verlassen. Sie weint unaufhörlich, ist immer ihre eigene Anklägerin und glaubt, dafs ihr ihr Verbrechen nie vergeben werden könne. Sie klagt über heftige Kopf- und Gliederschmerzen, mit denen sie schon lange behaftet gewesen, und Mangel an Ruhe des Nachts, da ihr das ermordete Kind immer vor Augen schwebe. Nach den in den Akten befindlichen Zeugnissen ist sie immer eine stille, ordentliche Person gewesen, die viel gebetet, und sich gegen Jedermann dienstfertig bewiesen habe, welches Zeugnifs ihr auch die Mutter des von der Inquisitin ermordeten Kindes mit den Worten gab, dafs, wenn sie auch ihre 10 Kinder umgebracht hätte, sie ihr dieses Zeugnifs nicht versagen könne. Eben so geht auch aus mehreren Aussagen hervor, dafs sie seit einiger Zeit still und schwermüthig gewesen und grofsen Hang zur Religionsschwärmerei und übel verstandenen Religionsbegriffen geäufsert, und besonders in der letzten Zeit immer an ihrer Seligkeit verzweifelt habe. Inquisitin erzählte dem Pyl ihren Zustand vor und während des Mordes und das ganze Factum folgendermafsen: „sie sey jetzt 52 Jahre alt, habe 1763 geheirathet und 3 Kinder geboren. Seit länger als 10 Jahren sey sie immer kränklich und schwächlich gewesen, habe an Gichtschmerzen gelitten, die ihr manchmal in den Kopf getreten und Betäubung und Schwindel verursacht hätten. Ihre Reinigung habe sie fast immer mit viel Beschwerden bekommen und vorher gewöhnlich viel Angst, Kopf- und Leibschmerzen gehabt: seit einem halben Jahre habe sie diese verloren, und seit dieser Zeit hätten diese Zufälle zugenommen. Sie sey immer zur Einsamkeit geneigt gewesen und habe sich zu Hause häufig mit Beten und Lesen geistlicher Schriften beschäftigt. Aber seit dem Neujahre sey ihr Herz ganz verstockt worden, und habe weder recht andächtig beten, noch sich aus diesen Büchern erbauen können. Sie glaubte dieses einer Veruntreuung zuschreiben zu müssen, welche sie an ihrem Manne begangen habe, indem sie einige

1) Dessen Aufsätze und Beobacht. aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. IVte Samml. p. 160—179.

Thaler Geld, so sie sich erspart gehabt, vor ihm verborgen gehalten, und ob sie ihm zwar solches angezeigt und auch zum Theil gegeben habe, so habe sie sich doch nicht darüber beruhigen können, um so mehr, da ihr ihr Mann Vorwürfe darüber gemacht. Da nun noch der Prediger am Neujahrstage eine Predigt gehalten, welche ihr ganz auf sie und ihre Untreue gerichtet zu seyn schien, so habe sie sich dieses so sehr zu Gemüthe gezogen, dafs sie nun fest glaube, ihr Herz sey von Gott abgewandt und sie könne nicht mehr selig werden. Dabei habe sie immer Angst, Herzklopfen, Schwindel und Unbesinnlichkeit empfunden, was in den letzten acht Tagen besonders heftig geworden sey, und in ihr verzweifelte Gedanken erregt habe. In einem solchen Anfalle habe sie schon einmal ihre jüngste Tochter erwürgen wollen, auch ihr schon den Strick um den Hals gelegt, aber es wieder unterlassen. In diesem unglücklichen Zustande sey sie acht Tage geblieben, und es sey ihr immer gewesen, als ob ihr eine Stimme zurufe: du mufst Jemand ermorden. An dem Tage, da sie den Mord begangen, sey ihre Unruhe und Angst besonders grofs gewesen, und dadurch vermehrt worden, dafs ihr Mann sie an diesem Tage gescholten habe. Im Anfange habe sie Mordgedanken gegen sich selbst gehabt, nachher aber, als sie des Nachbars Kind besucht habe, und sie mit diesem Kinde allein gewesen, sey ihr auf einmal der Gedanke angekommen: du mufst das Kind umbringen, so wird es ein Engel und entgeht aller Verführung. Sie habe gesucht, es durch Beten zu unterdrücken, allein vergeblich; der Gedanke habe sie anhaltend so gedrängt, dafs sie ein Messer aus dem Tischkasten genommen, es gewetzt, das Kind in die Kammer gelockt, die Thure verschlossen, ihm eine Leine um den Hals gelegt, und ihm hierauf einige Stiche gegeben. Da sie nun gesehen, dafs sich das Kind nicht mehr geregt, habe sie die Leine und das Messer abgewaschen, sich selbst reine Kleider angethan, und habe die That selbst in K. anzeigen wollen. Ihrer an der Thüre begegnenden Tochter habe sie den Mord entdeckt und sey dann wirklich nach K. gegangen und habe die Sache angezeigt.“ Inquisitin gestand selbst öfters, dafs sie Unrecht gehabt, bezeigte viel Reue und betrug sich sehr ordentlich und ruhig im Gefängnisse. Nach ihrem Geständnisse und den Zeugnissen der Eltern des ermordeten Kindes hat sie dasselbe vorzüglich lieb gehabt, ihm ofters etwas geschenkt, und nie mit den Eltern des Kindes den mindesten Streit gehabt. — Das Gutachten Pyls ging dahin, dafs diese Perron bereits lange einen Hang zu Tiefsinn und Schwermuth gehabt, und den Mord in einem Anfalle von vorübergehendem Wahnsinne begangen habe, wofür er folgende Gründe aufstellt. 1) Es geht aus allen Zeugenaussagen hervor, dafs sie eine stille, ruhige Frau gewesen, mit Niemanden einen Zank oder Feindschaft gehabt, jedoch von jeher einen Hang zur Einsamkeit, Tiefsinn und Religionsschwärmerei geäufsert und besonders in der letzten Zeit beständig an ihrer Seligkeit verzweifelt habe. 2) Sie hat seit vielen Jahren einen siechen, kränklichen Körper gehabt, an Gicht, Kopfschmerzen, Angst, Schwindel gelitten. Seit einem halben Jahre hat sie ihre Reinigung verloren, seit welcher Zeit diese Zufälle zugenommen, besonders aber sich Angst, Herzklopfen,

Betäubung und Schwindel vermehrt. Dafs nun ein fortwährender kränklicher Zustand des Körpers den gröfsten Einfluſs auf die Seele hat, ist längst erwiesen. 3) Aufser dieser körperlichen Anlage und dem Hange zur Schwermuth waren bei ihr noch unrichtige Begriffe vorhanden, welche sie sich in ihrem schwachen Verstande von der Religion und von guten und bösen Handlungen machte. Der Gedanke, dafs sie durch Verheimlichung des Geldes eine grofse Untreue an ihrem Manne begangen und nun keine Hoffnung habe, selig werden zu können, wurde bei ihr fixirt. Man denke sich nun das Weib mit dem schwächlichen Körper, dem schwachen Verstande, den überspannten Religionsbegriffen, die in Gott nur einen strengen Rächer sah, und man wird leicht einsehen, dafs sie nicht mehr die Herrschaft über ihren Verstand und Willen hatte, sondern ersterer geblendet und letzterer gebunden war. Sie nährte lange im Stillen ihre Schwermuth, suchte sich durch Gebet zu trösten, was sie aber auch in der letzten Zeit nicht mehr konnte. 4) Bei der That selbst war sie in einem Zustande, wo sie weder ihrer Vernunft, noch eigener Ueberlegung fähig war. Sie brachte ein Kind um, welches sie vorzüglich liebte, ohne durch Rache, Feindschaft, Zorn oder irgend eine Leidenschaft dazu bewegt worden zu seyn. Blos der Gedanke, selbst nie selig werden zu können, und dafs das unschuldige Kind einst eben so unglücklich seyn könnte, jedoch, wenn es gleich stürbe, sogleich selig, oder nach ihrem eigenen Ausdrucke, ein Engel werde, war das einzige Motive ihrer Handlung. 5) Mit dem zurückkehrenden Bewufstseyn kam Reue; sie erkannte ihre That für strafbar, zeigte sich selbst ruhig dem Gerichte an und suchte durch Nichts sich zu entschuldigen. — Die Einwendungen, die man machen könnte, widerlegt Pyl folgendermafsen. a) Man kann einwenden, dafs Inquisitin von ihren Mordgedanken Niemanden je etwas entdeckt, auch bei der Mordthat selbst mit so vieler Vorsicht zu Werk gegangen, indem sie die Stube verschlofs, das Kind in dieselbe lockte, das Messer abputzte u. dgl., also Hinterlist und durchdachten Plan zeigte, wie man ihn bei wirklich Melancholischen nicht findet. Allein dagegen wird erwiedert, dafs einmal der Umstand, dafs Inquisitin Niemand etwas von ihren Mordgedanken mittheilte, in dem allgemeinen Mifstrauen lag, welches Personen der Art eigen ist [1]): sie glaubte sich von aller Welt, ja von Gott selbst verlassen, also kein Wunder, dafs sie Niemanden traute. Was endlich die Planmäfsigkeit betrifft, mit der sie zu Werke ging, so zeigt auch diese keineswegs gegen ein psychisches Leiden, da uns die Erfahrung zu Genüge lehrt, dafs auch bei den Wahnsinnigen List, Ueberlegung und Planmäfsigkeit in ihrem Vorhaben beobachtet wird [2]).

---

1) Mifstrauen und Heimlichkeit findet man bei den meisten Wahnsinigen und es ist äufserst schwer, das Vertrauen eines Irren zu gewinnen. Eben so gehen auch die Kranken bei allen ihren Unternehmungen heimlich zu Werke. Vergl. meine allgem. Diagnost. p. 44. 45, und das, was ich S. 175 u. f. gesagt habe.

2) Beweise dafür in meiner Diagnostik. p. 38. 39.

b) Die Einwendung, dafs, da sie sich noch jetzt aller Umstände vor und nach der Mordthat erinnere, sie folglich auch zur Zeit der That gewufst haben müsse, was sie thue, beweist nichts dagegen, denn Wahnsinnige wissen gar wohl, was sie thun, allein sie sind deswegen doch nicht im Zustande der psychischen Freiheit, also nicht zurechnungsfähig; sie müssen vermöge ihres abnormen psychischen Lebens, ihres innern sie dazu anspornenden Triebes so handeln. Es kann das Bewufstseyn, dafs eine Handlung gesetzwidrig ist, mit dem Mangel der psychischen Freiheit, sie unterlassen zu können, wohl vereinbar seyn [1]). — Pyl schliefst mit dem Gutachten: „dafs die Inquisitin, die schon früher einen starken Hang zum melancholischen Tiefsinn gehabt, in einem furore melancholico licet transitorio, wo sie weder ihres Verstandes mächtig war, noch Freiheit des Willens hatte, den Mord begangen habe."

§. II.

Ueber die Zurechnung der Wahnsinnigen; besonders in ihrem lucido intervallo.

Wird von einem Individuum, dessen psychischer Zustand zweifelhaft erscheint, eine gesetzwidrige Handlung begangen, so mufs, ehe von dem Richter das Urtheil über Schuld und Strafe ausgesprochen werden kann, von dem gerichtlichen Arzte das Gutachten eingeholt werden, ob auch dasselbe psychisch gesund oder krank, oder ob es psychologisch betrachtet zurechnungsfähig war, worauf dann der Richter sein Urtheil über die juristische Imputation folgen läfst, worüber ich mich schon S. 239 ausgesprochen habe.

Der Arzt hat demnach, um seine Aufgabe lösen zu können, folgenden Anforderungen zu entsprechen. 1) Er mufs eine genaue Kenntnifs von den psychischen Krankheiten überhaupt, so wie von allen ihren einzelnen Formen und Gestaltungsweisen insbesondere haben, um zuerst eine richtige Diagnose in pathologischer Hinsicht aufstellen zu können. Es ist jedoch, wie ich schon ge-

---

1) Pyl hat eine andere Gegeneinwendung angeführt, die jedoch nicht beweisend genug ist, weshalb ich statt der seinigen diese angebe.

sagt habe, aufser dem Zwecke dieses Werkes, eine umfassende Pathologie und Diagnostik der psychischen Krankheiten hier aufzustellen: der Gerichtsarzt belehre sich also hierüber in den S. 440 angeführten Werken. Dafs er den Grund jeder psychischen Krankheit in einer somatischen Abnormität zu suchen habe, lehrt ihn das S. 441 u. f. Angeführte. 2) Das fragliche Individuum selbst darf nicht allein von seiner psychischen, sondern mufs auch von seiner somatischen Seite aus untersucht, und alles sowohl psychisches als somatisches Vorausgegangene wohl erwogen und mit dem gegenwärtigen Zustande verglichen werden. 3) Dabei müssen die schon S. 139 u. f. aufgestellten Regeln, und besonders das, was ich S. 143 über die moralische Theorie der psychischen Krankheiten und über den Irrthum jener, welche eine in allen ihren Funktionen abnorme Seele als wesentlich für die Annahme des Daseyns einer psychischen Krankheitsform als nöthig erachten, ganz genau und umsichtig berücksichtigt und dabei nie die Besorgnifs aufser Acht gelassen werden, ob nicht Vermuthung zur Annahme eines simulirten Zustandes zugegen sey, zu dessen Ausmittlung ich S. 155 die nöthigen Regeln gegeben habe. 4) Die S. 76 u. f. erörterte Ansicht von der psychischen Freiheit des Menschen, welche der gerichtlichen Psychologie zur Basis dient, so wie auch die S. 128 und 243 aufgestellte Art und Weise, wie der Richter seine Fragen an den Arzt zu richten hat, und wie die Frage über die Zurechnung überhaupt in den Gesetzbüchern gestellt seyn soll, mufs auch dem Gerichtsarzte als ein leitender Faden dienen, der sich sowohl durch seine Untersuchung als durch sein Gutachten ziehen und ihm die Bestätigung dieses Princips so wie auch die Ueberzeugung geben wird, dafs jede psychische Krankheit, sie mag eine Form seyn, welche sie will, auf einen Mangel der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit oder der psychischen

Freiheit beruht. Endlich mufs 5) der Gerichtsarzt dabei ganz genau mit den S. 226 — 243 angegebenen allgemeinen Lehren über die juridische und psychologische Zurechnung, so wie mit den S. 273 u. f. aufgestellten allgemeinen diagnostischen Merkmalen jener psychischen Zustände, bei denen keine Zurechnung Statt finden kann, vertraut seyn. Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, wird er nun jeden speciell vorkommenden Fall gehörig beurtheilen, und dem Richter die, ihm zu seinem Urtheile nothwendige Aufklärung geben können.

Ein Punkt, der jedoch hier noch ausführlicher erörtert werden mufs, ist die Frage:

ist die von einem Wahnsinnigen in seinem lucido intervallo begangene Handlung zurechnungsfähig oder nicht [1])?

So leicht zwar bei oberflächlicher Betrachtung diese Frage dahin sich zu beantworten scheint, dafs, da im lucidum intervallum der Kranke vollkommen im Besitze seiner Vernunft und psychischen Freiheit ist, er deshalb auch für seine, während dieser Zeit begangene Handlungen verantwortlich sey [2]), so erhalten wir doch, bei gründlicherer Untersuchung ein entgegengesetztes Resultat. — Vor allen Dingen müssen wir hier zuerst Einiges Nähere über das Wesen dieser hellen Zwischenräume und ihrer verschiedenen Beziehungen zur Krankheit bestimmen, woraus sich dann die Beantwortung der aufgestellten Frage von selbst ergibt.

---

1) Ich habe mich hierüber schon früher im neuen Archive d. Criminalrechts, 14 B. 2 St. p. 258, ausgesprochen, und behalte meine jenesmalige Ansicht auch hier bei.

2) Es ist dieses durchgehends von den ältern Rechtsgelehrten angenommen worden: vergl. z. B. Leyser, in medit. ad ff. Tit. IX. p. 430. 431. ad Tit. quousque imbecillitas mentis homicidam excuset. Koch institut. juris criminalis. P. 37. u. m. A. Glettle, jurisprud. terribilis. Tom. 1. P. I. §. 3. n. 22. 23.

1) Der Wahnsinn ist entweder fortlaufend oder wechselnd [1]) und in dem letzten Falle leidet der Kranke an einem periodischen Wahnsinne, der sich durch eine Reihe von mehreren Anfällen ausspricht, und eine fortwährende Disposition zu solchen Paroxysmen ist es eigentlich, was man den periodischen Wahnsinn nennt, und jene Zeiten, in welchen der Kranke von diesen Anfällen frei ist, sind die hellen Zwischenzeiten, oder lucida intervalla. Man darf übrigens hier die Remission des Wahnsinnes nicht mit der Intermission desselben verwechseln [2]). Zum Begriffe der Intermission des Krankheitsprozesses gehört, dafs die, die Krankheit wesentlich charakterisirenden Erscheinungen für einige Zeit in ihrer wahrnehmbaren Aeufserung gänzlich aufhören, während diese bei der Remission zwar noch fortdauern, jedoch nur in einem viel gelinderen Grade, wodurch es sich nun von selbst versteht, dafs blos beim intermittirenden Wahnsinne von lichten Zwischenräumen die Rede seyn kann. Eben so wenig können die momentanen Remissionen in den Anfällen der Tobsucht, die wie der Sturm in Stöfsen wirkt, die dumpfen Intervallen, wo der Tobsüchtige wie ein Zorniger in seiner Wuth durch äufsere Umstände psychisch gehemmt wird, und die Zeiten im fixen Wahne, wo es dem Kranken an Gelegenheit fehlt, auf seine fixe Idee überzuspringen, zu

---

1) Hoffbauer, psychol. Unters. üb. d. Wahnsinn. Hal. 1807. p. 278.

2) Etwas Aehnliches hat Thomasius, de praesumptione furoris et dementiae, §. 7. 13. 31. gethan, welcher die eigentliche lucida intervalla läugnet, und nur intervalla obscura annimmt. Auch irrt er, wenn er sagt, die alten Juristen hätten nichts von lichten Zwischenräumen gewufst, sondern nur Zeitpunkte sich gedacht, in denen der Wahnsinn sich weniger heftig zeigte. Justinian habe erst die lucida intervalla erfunden, und die spätern Juristen hätten ihm nachgebetet. Dafs sich dieses nicht so verhält, hat Kleinschrod in s. systematisch. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts, 2te Aufl. 1 Thl. §. 105 gezeigt.

den lucidis intervallis gerechnet werden [1]); dazu kommt noch Hoffbauer's [2]) ganz richtige Bemerkung, dafs man nicht überall, wo man den Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen und handeln sieht, befugt sey, eine helle Zwischenzeit anzunehmen, denn wo diese seyn soll, müsse der Wahnsinnige seinen Irrthum nicht blos vergessen haben, sondern er mufs davon für diese Zwischenzeit zurückgekommen seyn, so dafs der Irrthum, den er in Anfällen des Wahnsinnes hegt, von ihm alsdann für Irrthum erkannt wird. Daraus geht nun klar hervor, welche scharfe Bedingungen gemacht werden, um die Existenz eines lucidi intervalli annehmen zu dürfen, die bei Reil [3]) noch viel höher gestellt sind, indem er sagt: „es bleibt immer noch auch in den reinsten Intervallen eine Abweichung von dem Einklange der Seelenkräfte zur Einheit der Vernunft übrig; das Zusammentreffen des Organismus zur Individualität und das klare Bewufstseyn der Persönlichkeit kehren am spätesten in die zerrissene Seele zurück.“ Es möchte demnach aus dem bis jetzt Gesagten die Regel hervorgehen, dafs man mit seinem Urtheile über das Vorhandenseyn eines lucidums intervallums höchst vorsichtig seyn mufs, indem dasselbe in dieser reinen Beschaffenheit, wie es dem strengen Sinne des Wortes nach erfordert wird, wohl zu den seltensten Erscheinungen gehören dürfte. Dazu kommt noch, einerseits, dafs die einzelnen Paroxysmen sich oft nur allmählig zu endigen pflegen und eben so allmählig wieder beginnen, so dafs das lucidum intervallum zwischen diesen langsamen Uebergängen nur sehr kurz seyn kann und dann sich äufserst schwer bestimmen läfst; anderseits, dafs in manchen Fällen das Irrseyn mit den

1) Reil's, Rhapsodien üb. d. Anwendung d. psychisch. Curmethode. Halle 1803. p. 440.
2) Die Psychol. in ihren Anwend. auf d. Rechtspflege. §. 93.
3) A. a. O. p. 443.

lichten Zwischenräumen so schnell abwechselt, dafs man nicht mit Unrecht sagen kann, der Mensch rase mit Vernunft [1]). Wie schwierig ist es, hier zu urtheilen und wie leicht kann man sich täuschen? Ein tüchtiger Rechtsgelehrter, Stübel [2]) scheint dieses auch anzuerkennen, da er sagt: „allein wer mag den Anfang und das Ende der lichten Zwischenräume bestimmen?“

2) Wollen wir nun auch die Existenz einer solchen ganz reinen lichten Zwischenzeit zugeben, so wird sie doch, Behufs zur Erörterung der aufgestellten gerichtsärztlichen Frage über die Zurechnung viel strenger und genauer untersucht werden müssen, als es der Fall bei blos pathologischer oder nosologischer Erörterung ist.

a) Es wurde oben die von Hoffbauer angegebene Definition aufgestellt, dafs der periodische Wahnsinn, der sich durch eine Kette von einzelnen Paroxysmen ausspricht, eigentlich in einer fortwährenden Disposition zu solchen Paroxysmen bestehe. Eben nun das Wort „Disposition“ ist es, um das sich hier die ganze Sache dreht, und das hier wohl von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als im gewöhnlichen Leben betrachtet werden mufs. Am Besten wird sich dieser Umstand aufklären, wenn ich hier einige von Boehr [dem einzigen Schriftsteller, der, wenigstens meines Wissens nach, der Lehre von der Zurechnung in den lichten Zwischenzeiten eine eigene Abhandlung gewidmet hat [3])] angegebene Behauptungen beleuchte oder vielmehr wider-

---

1) S. Langermann, de method. cognoscendi curandique animi morb. Jen. 1797. p. 37.
2) In seinem Anhange zu Mittermaier's Schrift: über den neuesten Zustand d. Criminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelb. 1825. p. 42.
3) „Ist die von einem Wahnsinnigen in einem lucido intervallo begangene Handlung zurechnungsfähig oder nicht?“ in Horn, Nasse u. Henke's Archiv. fur medicinische Erfahrung. 1818. Mai, Juni. p. 429 — 470.

lege. Die hieher bezügliche Stelle [1]) bei Boehr lautet wörtlich so: „der periodische Wahnsinn ist also eigentlich die Disposition zu wahnsinnigen Anfällen, und die Zeiten, in welchen die Kranken von diesen Anfällen frei sind, sind die hellen Zwischenzeiten. Um aber genauer zu sprechen, müfste man eigentlich sagen: Jemand, der an einem periodischen Wahnsinn leidet, sey ein solcher, der zu gewissen Zeiten wahnsinnig wäre, zu andern nicht, indem man sonst die Ausdrücke: Disposition zum Wahnsinn und Wahnsinn selbst verwechseln könnte. Jemand, der zu einer Krankheit disponirt ist, hat darum die Krankheit noch nicht. Die Erfahrung lehrt, dafs die Mehrzahl der Menschen zur Pest disponirt ist, da bei einer sich zeigenden epidemischen Veranlassung wenige von derselben verschont bleiben: deshalb haben aber doch nicht alle Menschen die Pest. Eben so wenig ist Jemand dann wahnsinnig zu nennen, wenn er blos die Disposition zum Wahnsinne in sich trägt und ihm die dem Wahnsinne eigenthümlichen Erscheinungen abgehen. Hat wohl ein Wechselfieberpatient in der Zeit der Apyrexie das Fieber? Keineswegs: er hat wohl die Disposition dazu, auch in der fieberfreien Zeit, aber nur das Fieber, wenn die demselben wesentlichen Erscheinungen sich äufsern." Offenbar verwechselt hier Boehr die Disposition zum Erkranken überhaupt vor der wirklichen Ausbildung eines Krankheitsprozesses mit der besondern Disposition zur Hervorrufung einzelner Krankheitsparoxysmen in einer schon wirklich im Organismus erzeugten Krankheit, zwischen welchen beiden ein wesentlicher Unterschied Statt findet. Bei jedem gesunden Menschen findet sich wohl mehr oder weniger eine Disposition zum Wahnsinne, und hier wird Niemand sagen, dafs die Disposition und der Wahnsinn eins

---

1) P. 449.

sey, beide erscheinen ganz getrennt von einander; in einem solchen Falle aber, wo ein Individuum an einem periodischen Wahnsinne schon wirklich leidet, da fällt die gleicherzeit ihm, oder vielmehr seiner Krankheit eigenthümliche Disposition zur Wiederkehr einzelner Paroxysmen mit dem Wahnsinne selbst zusammen, und kann nicht als getrennt von ihm gedacht werden, weil eben dieses Erscheinen und Verschwinden der Paroxysmen zum Wesen solcher periodischer Krankheiten gehört. Unpassend, oder eigentlich gar Nichts hier bezeichnend, ist das von Boehr angeführte Beispiel, dafs die Mehrzahl der Menschen zur Pest disponirt sey, aber deshalb doch nicht alle Menschen die Pest zur Zeit einer sich zeigenden epidemischen Veranlassung dazu hätten. Würde die Pest eine periodische Krankheit seyn, so würde wohl es Niemanden einfallen, behaupten zu wollen, dafs jener in dem Augenblicke, in welchem er von den Pestparoxysmen frei ist, auch von der Pest selbst befreit sey. Noch sonderbarer ist Boehr's verneinende Frage, ob der Wechselfieberpatient zur Zeit der Apyrexie das Fieber habe? welcher man dieselbe absurde Frage gegenüber stellen könnte: hat der Wechselfieberpatient zur Zeit der Apyrexie kein Wechselfieber? Allerdings leidet er stets am Wechselfieber, und auch noch während der Zeit der Apyrexie, weil im entgegengesetzten Falle ja von gar keiner Apyrexie und keiner Rückkehr eines Paroxysmus die Rede seyn könnte. Es gibt ja aufser diesen noch mehrere Krankheitsprozesse, deren Existenz Niemand läugnen kann, wenn sie sich für einige Zeit nicht wahrnehmbar machen. Leidet das Kind nicht mehr an der Wurmkrankheit, jener Kranke nicht mehr am Steine, weil jetzt eben keine sinnlich wahrnehmbare Aeufserungen seines innern, einmal fest gestalteten Krankheitsprozesses sich kund thun? Boehr ist also ganz irriger Meinung, wenn er glaubt, es sey besser gesprochen,

wenn man von dem periodisch Wahnsinnigen sage, er sey zu gewissen Zeiten wahnsinnig, zu andern nicht, weil sonst die Ausdrücke Disposition zum Wahnsinne und Wahnsinn selbst verwechselt werden könnten. Dafs diese Verwechselung nicht möglich ist, wenn man das Wort Disposition genau unterscheidet, ist gezeigt worden, so wie auch aus dem Wesen dieser periodischen Krankheiten selbst hervorgeht, dafs der Wahnsinnige zur Zeit seiner lichten Augenblicke noch am Wahnsinne leidet, der nur eben sich nicht äufsert. Ganz aus demselben Grunde ist es ferner irrig, wenn Boehr das Vorhandenseyn des Wahnsinnes im lucido intervallo deshalb läugnet, weil die dem Wahnsinnigen eigenthümlichen Erscheinungen abgehen. Abgesehen davon, dafs es gerade zu der Eigenthümlichkeit dieser periodischen Wahnsinnsformen gehört, dafs zu gewissen Zeiten Nichts Psychisch-Abnormes erscheint, will ich noch fragen: gibt es denn sonst gar keine andere, dem Wesen der Krankheit angehörige Vorgänge im Organismus, als blos diese sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen? Ist denn im lucido intervallo die somatische Abnormität, die jederzeit den Wahnsinn bedingt [1]), auf einmal so plötzlich verschwunden? Ist denn der ganze äufsere, den Wahnsinn überhaupt und seine einzelnen Formen insbesondere so treffend charakterisirende Habitus nun gar nicht mehr sichtbar? Der geübte Irrenarzt wird sehr gut einen Psychisch-Gesunden, oder gänzlich Geheilten von einem lucidum intervallum, und wenn es auch noch so rein seyn sollte, unterscheiden können. Wenn auch der Kranke in seiner lichten Zwischenzeit nichts Vernunftwidriges begeht und spricht [2]), wenn er sogar das Abnorme in seinem eige-

---

1) Was ich S. 441 u. f. bewiesen habe.
2) Ein eigenthümlicher psychischer Zustand ist doch wohl auch immer noch beim lucidum intervallum zugegen. Nicht ohne Grund sagt Georget (des maladies mentales considerées

genen psychischen Leben einsieht, so werden doch die Gesichtszüge, der Blick und Anderes dem freien Beobachter den wohl für einige Zeit beruhigten aber nicht geheilten Sturm der Seele verrathen. Das Resultat wäre demnach folgender Satz: das lucidum intervallum ist jenes während des Verlaufes des Wahnsinnes eintretende Zeitmoment, in welchem die wahnsinnigen Aeufserungen, bei jedoch noch fortbestehender Krankheit, nach Aufsen schweigen.

b) Ein zweiter sich hier anschliefsender Punkt ist die Frage: wie verhält sich die Willensfreiheit des Wahnsinnigen während seiner lichten Zwischenzeit? Betrachten wir überhaupt die Abhängigkeit unserer psychischen Lebenssphäre von der somatischen, oder von den organischen Bedingungen, so wird sich hiedurch diese Frage wohl im Allgemeinen von selbst beantworten. Eine völlige Willensfreiheit, oder was dasselbe ist, das Vermögen, sich psychisch selbst in allen Beziehungen ungehindert bestimmen zu können, kann nur in einer Organisation Statt finden, die auch durchaus somatisch normal ist, oder wo die Harmonie zwischen Psychischem und Somatischem in keiner Beziehung getrübt erscheint. Das tägliche Leben liefert uns davon hinreichende Beweise und so wie wir in jeder psychischen Krankheitsform etwas somatisch Abnormes finden, was diese bedingt, so können wir auch mit Bestimmtheit annehmen, dafs es wohl keine körperliche Krankheit gibt, in der nicht mehr oder weniger das Psychische und mit ihm die psychische Selbstbestimmungskraft, das freie Vermögen ge-

---

dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827. p. 46): „dans cet etat les malades conservent souvent du malaise, du trouble dans les idées, de la faiblesse dans l'intelligence, dont ils rendent tres-bien compte, et qui les empeche de pouvoir fixer long temps leur attention sur un objet, s'occuper sericusement à lire, à ecrire ou à se remettre à leurs affaires."

trübt auftritt, worüber uns mehrere Schriften [1]) hinreichende Beweise und Belege geliefert haben. Da also, wie schon gezeigt wurde, einerseits dem Wahnsinne immer etwas körperlich Krankhaftes zu Grunde liegt, und anderseits im lucido intervallo der Wahnsinn selbst noch, und mit ihm seine somatische Bedingung fortwährt, so wird auch von einer solchen Willensfreiheit in den lichten Zeiträumen des Wahnsinnes keine Rede seyn können, so wie sie von einem somatisch und psychisch gesunden Menschen verlangt wird. Mit diesem allgemeinen Beweise ist jedoch die Frage noch nicht hinreichend erörtert, und es mufs ferner einer Einwendung, die man mit Boehr machen könnte, entgegnet werden. Dieser sagt [2]) nämlich: „wenn die Imputationsfähigkeit auf dem Besitz der Vernunft bei einer Handlung beruht, und nur dann nicht Statt findet, wenn Jemand bei seiner Handlung dieselbe ohne seine Schuld momentan oder perpetuirlich verloren hatte, so müssen allerdings auch in den Zeiten, wo der Verlust derselben wieder aufgehört hatte, wo also der die Imputation aufhebende Grund nicht Statt findet, die Handlungen eines solchen Menschen imputationsfähig seyn. Ist denn ein Mensch in den wirklich hellen Zwischenzeiten nicht im Besitze der Freiheit seines Willens, der Erkenntnifs der Moralität seiner Handlungen? Wird er etwa noch durch den

---

1) Vering üb. d. Wechselwirkung zwischen Seele u. Körper. Lpz. 1817. p. 282. Bird über die geistige Stimmung des Menschen in verschied. Krankh. in Nasse's Zeitschr 1826. 4 Hft. p. 259. Jacobi, von d. in gewissen chronischen Krankh. erscheinenden fixen Wahnvorstellungen. Ebendas. 1826. 1 Hft. p. 77. Naumann Handb. d. allgem. Semiotik. Berlin 1826. p. 338. Geuns, de animi habitu, qualis in variis morbis chronicis observatur. Amstelod. 1833. Philipps, diss. de animi affectionibus in pectoris morbis praeter vesaniam. Bonn 1830. Buecheler, diss. de animi affectionibus in abdominis morbis praeter vesaniam. Bonn 1830. Hartung, diss. de cognoscendis corporis affectionibus ex mentis alienatione. Bonn 1827.

2) A. a. O. p. 450. 451.

Wahn unwillkührlich und ohne seine Schuld zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen? Wenn man dies behaupten wollte, würde man ja den Begriff der hellen Zwischenzeiten wieder aufheben.“ Dagegen behaupte ich Folgendes. Ich habe schon an einigen Stellen [1]) bewiesen, dafs da, wo es sich um die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit handelt, nicht nach dem Vorhandenseyn der Vernunft, der Erkenntnifs der Moralität oder des Rechts oder Unrechts einer Handlung, oder überhaupt nach der Normalität anderer psychischer Fähigkeiten gefragt werden darf, sondern dafs, so wie das Princip der gerichtlichen Psychologie, so auch jenes der Zurechnungsfähigkeit immer nur auf den, bei der begangenen That vorhanden gewesenen Zustand der Willensfreiheit oder der psychischen Selbstbestimmungskraft basirt seyn mufs. Dazu kömmt noch, dafs wir den psychischen Zustand des Wahnsinnigen im lucido intervallo hinsichtlich der Freiheit seines Willens von einer negativen und nicht von der positiven Seite aus betrachten müssen; d. h. es fehlt blos im lucido intervallo der, während des Wahnsinnsparoxysmus vorhanden gewesene gebundene Zustand seiner Willensfreiheit, woraus aber noch gar nicht folgt, dafs ihm jetzt im lichten Augenblicke positiv die Willenskraft, die Willensfreiheit wieder gegeben sey, wie er sie im gesunden Zustande besessen [2]). Nehmen wir z. B. einen Tob-

---

1) Vergl. S. 76 u. f. 125. 129 — 135.
2) Wir können, glaube ich, hier eine Analogie zwischen den somatischen und psychischen Krankheiten annehmen. So wie die letztern auf Seelenunfreiheit, so beruhen die erstern auf einem somatisch gebundenen Zustand; dem erkrankten Organe fehlt das somatisch freie, der Harmonie der Organisation entsprechende, ungehinderte Wirkungsvermogen. Bei den somatisch periodischen Krankheiten, wie z. B. bei einem Wechselfieber, ist im Zustande der Apyrexie auch ein negativer, keineswegs aber ein positiver Zustand in Bezug auf den durch den Krankheitsprozefs gebundenen Zustand des Nervensystems zugegen; blos

süchtigen; er ist in seinem lucidum intervallum zwar frei von seinen nicht zu bändigenden Trieben, frei von dem hohen Grade der Willensunfreiheit, die sich durch seine tobsüchtigen Paroxysmen ausspricht, hat er aber deshalb wieder die normale Willenskraft erlangt, die ihn sichert, dafs er nicht jedem Triebe, jeder Neigung, die sich in ihm durch innere oder äufsere Veranlassung entwickelt, augenblicklich unterliegt, welcher er im psychisch - normalen Zustande Meister geworden wäre? Wäre dieses der Fall, so müfste man ihn als einen Geheilten betrachten, wo dann von keinem lucidum intervallum die Rede mehr ist. Hier kömmt uns auch noch die oben erwähnte Disposition zu Gute, die nicht allein in der Wiederkehr der Paroxysmen überhaupt begründet ist, sondern auch noch vorzugsweise in dem Umstande, dafs der psychische Zustand im lucido intervallo von der Art ist, dafs irgend eine Veranlassung, die zu jeder andern Zeit vielleicht spurlos vorübergegangen wäre, hier zu gewaltsamen, zu gesetzwidrigen Handlungen aufregt. Der Tobsüchtige kann in seiner lichten Zwischenzeit durch eine unbedeutende Beleidigung aufgereizt werden, die er im psychisch gesunden Zustande vielleicht gar nicht als eine solche erkannt hätte; er wird zu einer gesetzwidrigen Handlung, zu einem Morde an dem Beleidiger mit Leichtigkeit angetrieben, eben weil ihm die normale Kraft seines Willens noch nicht wiedergegeben, dieser noch nicht vollkommen unter die Herrschaft der Vernunft gesetzt ist. Und in einem solchen Zustande, mag er auch immerhin ein lucidum intervallum genannt werden, sollte von Seelenfreiheit, von Verantwortlich-

---

eine momentane Negation der, den Fieberparoxysmus erzeugenden Bedingung, ohne dafs deshalb in der Apyrexie der frühere ungebundene Zustand des Nervensystems, seine freie Beziehung zur Harmonie des gesunden Lebens positiv wiedergekehrt wäre.

keit für begangene Handlungen die Rede seyn? Wer kann auch, frage ich ferner, hier mit Bestimmtheit unterscheiden, ob die Handlung wirklich im lucido intervallo geschehen ist, oder ob sie das Resultat eines durch innern oder äufsern Anreiz, (für den, wie schon gesagt, im lucido intervallo ohnehin eine gröfsere Empfänglichkeit da ist) zu frühzeitig hervorgerufenen Paroxysmus war, der ohne diese Veranlassung noch nicht eingetreten wäre? Endlich mufs hier noch wohl erwogen werden, dafs zwischen Vernunft, zwischen der psychischen Fähigkeit, die Moralität einer Handlung zu erkennen und zwischen Willensfreiheit ein grofser Unterschied gemacht werden mufs, indem eine von diesen psychischen Fähigkeiten da seyn und die andere fehlen, die eine normal, die andere abnorm seyn kann. Daher ist es ein ganz irriger Ausdruck, wenn Boehr sagt: „ist denn ein Mensch in den wirklich hellen Zwischenzeiten nicht im Besitze der Freiheit seines Willens, der Erkenntnifs der Moralität seiner Handlungen?“ Es kann der Kranke in seinem lichten Augenblicke immerhin vernünftig urtheilen, die Moralität der Handlungen erkennen, und dennoch nicht im vollkommenen Besitze der Freiheit seines Willens, folglich nicht zurechnungsfähig seyn. Befragen wir nur hierüber die Erfahrung über Irre, die uns dasselbe genau bestätiget. Das Gefühl für Recht und Unrecht ist nicht immer bei den Wahnsinnigen erloschen: sie schämen sich oft, wenn sie auf einer unordentlichen Handlung betroffen werden, suchen sich zu verbergen u. s. w., kurz sie erkennen die Moralität der Handlungen, sind aber nichts weniger, als im Besitze der Willensfreiheit, eben weil sie psychisch Kranke sind. Andere sehen das Unrechte ihrer Triebe ganz gut ein, urtheilen ganz vernünftig darüber und gestehen bedauernd dabei selbst, dafs sie nicht im Stande seyen, sich dem innern krankhaften Antriebe zu widersetzen.

Welche Ursache sollte ich haben, sagte einmal ein Irrer zu Pinel, den Aufseher unseres Spitals zu ermorden, der uns doch mit so viel Menschlichkeit behandelt, und demohngeachtet treibt es mich an, über ihn herzufallen und ihm einen Dolch in die Brust zu stofsen [1]). Heinrich Julius von Bourbon, der Sohn des grofsen Condé glaubte in einen Hund verwandelt zu seyn, und bellte dem zu Folge wie ein Hund. Eines Tages bekam er seinen Anfall in dem Zimmer des Königs, er schlich sich also ans Fenster, streckte den Kopf hinaus, unterdrückte seine Stimme und gebärdete sich blos wie ein bellender Hund [2]). Der Kranke hatte hier offenbar das Unschickliche seines Benehmens in Gegenwart des Königs eingesehen, allein er hatte doch nicht die Willenskraft, dem Triebe zu bellen gänzlich zu widerstehen. Ja wir haben sogar Beispiele, dafs Wahnsinnige mit Vorsatz eine unerlaubte Handlung begehen, dafs sie wissen, dafs sie wahnsinnig sind, und dabei auf die Schonung der Gesetze für ihren Zustand trotzen: so warf eine Wahnsinnige in einer Irrenanstalt bei New-York eine Aufwärterin zu Boden und drückte ihr die Kehle ein, wobei sie sagte: was hält mich ab, dich zu morden, ich bin ja wahnsinnig und Niemand kann mir deshalb etwas thun [3])? Reichen diese Beispiele, die zu vermehren mir ein Leichtes wäre, nicht hin, zu beweisen, dafs die Fähigkeit, die Moralität einer Handlung zu erkennen, nicht immer zugleich mit Willensfreiheit verbunden seyn mufs? und eben so wenig darf nun der Wahnsinnige für eine im lucido intervallo begangene Handlung deshalb als verantwortlich, als im Besitze der Freiheit des Willens

---

1) Pinel philosoph. med. Abhandl. üb. d. Geistesverwirrung, übers. v. Wagner. p. 89.
2) Reil's Rhapsod. S. 441.
3) Simond's Reise durch Grofsbrittannien in d. Jahren 1810 u. 1811: übers. v. Schlosser. Lpz. 1818. Vergl. auch Erholungen, vom 21 Februar 1818.

betrachtet werden, weil er das Vermögen besitzt, das Unrechte der Handlung selbst einzusehen, worüber noch meine bereits S. 90 und 91 gegen Nasse aufgestellten Einwendungen zu vergleichen sind.

Aus dem bis jetzt Gesagten folgt, dafs man nicht mit der in den Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche [1]) aufgestellten Meinung übereinstimmen kann, nach welcher bei psychischen Kranken für eine im lichten Zwischenraume begangene Handlung Zurechnung und Strafe Statt hat. Es ist zwar daselbst bemerkt, dafs die ordentliche Strafe nicht eintreten könne, es könne aber auch eben so wenig von Strafiosigkeit die Rede seyn. Dafs dieses ein offenbarer Widerspruch, oder vielmehr ein psychologischer Fehler ist, leuchtet wohl von selbst ein. Wir müssen nur immer von dem Satze ausgehen: entweder war das Individuum zur Zeit der begangenen That im ungebundenen, freien psychischen Zustande, oder nicht: im ersten Falle hat die ordentliche Strafe Statt, im letzten kann von gar keiner, wenn auch noch so geringen Strafe die Rede seyn. Es gibt keine halbe und viertels psychische Freiheit, folglich auch keine halbe oder viertels Zurechnungsfähigkeit: es kann blos ein psychisch freier oder psychisch unfreier Zustand, Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit, Schuld oder Nichtschuld, Strafe oder Nichtstrafe berücksichtigt werden.

Zweites Segment.

Ueber die Zurechnung der Hydrophobischen und Vergifteten.

Es ist der Fall möglich, dafs ein Hydrophobischer oder ein Vergifteter während der Krankheit eine gesetz-

---

1) I B. München 1813. p. 301.

widrige Handlung begeht, und somit eine Frage über seine Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen werden kann. Daher finde ich es für nothwendig, den psychischen Zustand bei diesen beiden Krankheiten zu prüfen, woraus sich dann die Frage über die Zurechnung von selbst lösen wird.

I. Der Hydrophobische.

Vor Allem stelle ich hier die Behauptung oben an, dafs die Hydrophobie eine psychische Krankheit ist [1]), was ich durch Folgendes glaube beweisen zu können. — Betrachten wir die Hydrophobie sowohl beim Thiere als beim Menschen, nach allen ihren Richtungen und Aeufserungen, so finden wir ein auffallendes psychisches Bild, wofür folgende Thatsachen sprechen.

1) Bei den Thieren liefert die Wuth uns ganz deutlich ein psychisch-pathologisches Bild, so wie denn auch Nasse [2]) diese Krankheit nebst dem Koller der Pferde und der Drehkrankheit der Schaafe als Irreyn der Thiere bezeichnet hat. Die Vorboten der Hundswuth sind fast durchgehends auf psychische Symptome beschränkt: das Thier wird mürrisch, ungeduldig, furchtsam, kennt seinen Herrn nicht mehr u. dgl. In andern Fällen dagegen kündigt sich die Krankheit durch ungewöhnliche Munterkeit, durch lebhafte Aeufserung der Freude bei geringer Veranlassung an [3]). Psychische Einwirkungen mancherlei Art können beim Hunde die Krankheit erzeugen [4]). Es sind Beispiele bekannt, dafs

---

1) Ich habe dieses schon früher in meinem Magaz. für Seelenkunde, 7 Hft. p. 88. mitgetheilt, und ein erfahrner Psychologe, Amelung, hat in seinen und Bird's Beiträgen zur Lehre von d. Geisteskrankheiten, 1 Bd. p. 255 mir beigestimmt.
2) Zeitschr. fur psychisch. Aerzte. 1820. 1 Hft. p. 170.
3) Rust's Magaz. 1 B. p. 158.
4) Vergl. Finke, diss. an in canibus per castrationem possit praecaveri rabies? Ling. 1784. §. 13. p. 27.

Hunde, die heftig erzürnt wurden, allein dadurch toll geworden sind [1]): durch Zorn kann auch bekanntlich die Wuth bei eingesperrten oder an Ketten liegenden andern Arten des Hundegeschlechtes, z. B. bei Füchsen und Wölfen entstehen. Veith [2]) erzählt einen Fall, wo die Wuth bei einem Hunde entstand, der sich über den Tod seines Herrn grämte und Waldinger [3]) macht die Bemerkung, dafs oft nach Feuersbrünsten, also nach Ereignissen, die auch den Thieren Angst und Schrecken verursachen, die Hunde wüthend würden. Fälle, dafs der Bifs blos erzürnter Hunde, die selbst nicht an der Wuth litten, dennoch bei dem Gebissenen die Wuth erzeugte, sind nicht selten, und wir wissen, dafs heftige psychische Aufregungen eine besondere Beziehung zu gewissen Secretionen haben, wie die Milch der vom Affecte ergriffenen Mutter dem Säuglinge Gift werden, und der Speichel des erzürnten sowohl Thieres als Menschen bei dem Gebissenen die Wuth hervorbringen kann: Veith [4]) theilt ein Beispiel der Art mit, wo ein im höchsten Grade durch Schläge aufgereizter Hund ein Mädchen bifs, welches nach sechs Wochen an ausgebildeter Wasserscheu starb, während man an dem in Verwahrung gehaltenen Hunde keine Spur von Krankheit bemerkte: eben so erzählt Lister [5]) von einem Menschen, der, nachdem er von einem erzürnten Hunde war gebissen worden, an Hydrophobie starb, während der Hund ganz gesund war und blieb. Wir dürfen ferner noch die, für unsere Darstellung hier wichtigen Erfahrungen nicht unberührt lassen, dafs psychische Veranlassungen mancherlei Art bei den Hunden noch mehrfache abnorme Zu-

---

1) Chabert, über die Wuth. p. 74.
2) Handb. d. Veterinärkunde. 2 B. p. 501.
3) Medicinische Jahrb. des östreichisch. Staates. 3 B. 3 Hft.
4) A. a. O. p. 506.
5) Philosophische Transactionen; im Auszuge von Leske. 1 B. p. 308.

ständo zu erzeugen im Stande sind, die sich immer mehr oder weniger in ihren Erscheinungsformen der Hydrophobie selbst nähern und wobei man nicht ohne Grund vermuthen kann, dafs dieselben, bei intensiverer Einwirkung der Ursachen, bei gröfserer Receptivität des Thieres u. dgl. vielleicht selbst zur wahren und ganz ausgebildeten Hydrophobie wären gesteigert worden: so bieten z. B. Hunde, die ihren Herrn verloren haben, die verwundet, gereizt oder erzürnt werden, Hündinnen, denen man die Jungen nimmt u. s. f. ein der Hydrophobie ähnliches Bild dar, sträuben die Haare, haben glänzende feurige Augen, suchen Alles zu beifsen, was ihnen aufstöfst [1]) u. s. w.

2) Betrachten wir nun diese Krankheit beim Menschen, so ist ein treu durchgeführtes psychisch-pathologisches Bild wiederum nicht zu verkennen. Der Paroxysmus eines Maniacus und eines Hydrophobischen bieten ganz im Wesentlichen gleiche Erscheinungen dar: das Grausen erregende Ansehen, die Feuer sprühenden Augen, der drohende wilde Blick, die Mord- und Zerstörungssucht, die ungeheure Muskelstärke und Mehreres sind beiden angehörige Merkmale, die ein inneres Seelenleiden nur zu deutlich beurkunden. Dabei dürfen wir die von Einigen, jedoch grundlos, verlachte Erfahrung nicht übergehen, dafs die Hydrophobischen in ihren Paroxysmen die Instinkte, Stimme, Bewegungen u. s. f. derjenigen Thiere nachzuahmen suchen, von denen sie gebissen worden sind. So erzählt Cabanis [2]), ein Schriftsteller, der gewifs allen Glauben verdient, dafs in seinem Departement (la Correze) an 60 Personen

---

1) Vergl. Colombier, instruction sur la rage: im Journal de Med. 1785. T. 65. p. 186. Baudot, essais antihydrophobiques. Paris 1771. p. 96.

2) Rapports du Physique et du Moral de l'homme. Paris 1824. Tom. I. p. 57. 58.

von einem wüthenden Wolfe und von den, von diesem gebissenen Hunden, Kühen und Schweinen gebissen worden seyen, und die meisten von diesen Menschen hätten in ihren Paroxysmen die Stimmen, Stellungen u. dgl. des Thieres nachgeahmt, von dem sie waren gebissen worden. Aehnliche Beobachtungen hat Lister gemacht. Cabanis [1]) sagt: „et quant à la rage, je me borne à la remarque de Lister, qui dit avoir vu souvent des hommes mordus par des chiens attaqués de cette maladie, prendre, en quelque sorte, leur instinct, marcher à quatre pates, aboyer et se cacher sous les bancs et sous les lits etc.“ Auch bei einigen alten Schriftstellern, welche die psychische Bedeutung dieser Erscheinung wahrscheinlich noch nicht ahndeten, finden wir gleiche Behauptungen: so z. B. bei Baccius [2]), dafs von wüthenden Hähnen gebissene Menschen das Krähen und Flügelschlagen derselben, und bei Campanella [3]), dafs die von Katzen Gebissenen das Kratzen, Miauen u. dgl. solcher Thiere nachzuahmen suchten. Ganz gewifs ist diese durch das, der erschütterten Seele eingeprägte Bild des wüthenden Thieres hervorgerufene Erscheinung von wichtiger psychischer Bedeutung und sie mufs, meiner Meinung nach, auf analoge Weise, wie die Lycanthropie, ein psychisches Leiden, der alten Arkadier, deren Einbildungskraft und Phantasie durch Furcht vor den Wölfen, welche den einzigen Reichthum dieser Menschen, ihre Heerden, beständig bedrohten, immerwährend in einem so aufgeregten Zustande sich befand, dafs sich daraus der Wahnsinn mit der fixen Idee, selbst Wolf zu seyn, entwickeln konnte [4]).

---

1) A. a. O. p. 57.
2) De venenis et antidotis.
3) De sensu rerum. 1620. Lib. IV. p. 310.
4) Ausführliche Darstellungen über diese historisch wichtige Krankheit findet man von Böttiger in Sprengel's Beiträgen zur Geschichte der Medic. 1 B. 2 St. p. 3, und in meiner Literärgeschichte der Pathologie u. Therapie der

Schon Rondelet [1]) hat den Einfluss der Lebensart und sonstiger Verhältnisse auf die verkehrten Einbildungen der Seelenkranken berührt, und gesagt, Bauern und Hirten bildeten sich gewöhnlich ein, sie seyen Thiere, und besonders solche, vor denen sie sich zu fürchten pflegten. Nach diesen vorausgeschickten Erfahrungen wird sich nun die Frage: ist die durch den Biss eines wüthenden (psychisch-abnormen) Thieres im Menschen contagiös erzeugte Krankheit psychischer Art? aufwerfen lassen und deren Beantwortung aus der Betrachtung der Symptome derselben leicht resultiren, in welcher Beziehung schon bewiesen wurde, wie der Maniacus sowohl als der Hydrophobische in ihren Paroxysmen ein gleiches pathologisches Bild darbieten. — Anlangend die actiologischen Momente, welche die Hydrophobie im Menschen erzeugen, so sind diese von zweifacher Art; entweder materielle oder psychische. Als die materielle Ursache ist die Uebertragung des vom psychisch-erregten Thiere ausgehenden contagiösen Stoffes zu betrachten, welcher eben so gut, als wie ein Gift durch seine Mittheilung psychische Krankheit hervorrufen kann. Als die durch eine psychische Ursache erzeugte kann man die s. g. imaginäre Hydrophobie erwähnen; wovon ich (wo? erinnere ich mich nicht mehr) folgendes merkwürdige Beispiel gelesen habe. Ein Jäger wurde von seinem Hunde, den er, als er mit einem andern Hunde raufte, zurückzog, in die Hand gebissen. Der Jäger verfiel auf den Gedanken, sein Hund sey wüthend gewesen, und wurde darin noch mehr bestärkt, als derselbe sich im Walde verlief und nicht mehr zum Vorscheine kam. Bald darauf brachen nun bei dem Jäger alle Erscheinun-

---

psychisch. Krankheit. p. 17, woselbst auch die hieher gehörige Literatur zu finden ist.

1) Method. curand. morb. Lib. I. C. 41.

gen der Hydrophobie aus, die in ihrer Steigerung das vollendete Bild derselben darstellten, und zwar gerade so, wie die durch das Hundscontagium erzeugte Hydrophobie. Nach einigen Tagen kam endlich der Hund zurück, suchte und fand seinen Herrn, liebkoste ihn, als dieser eben einen Paroxysmus hatte, und in demselben Augenblicke war die dadurch hervorgerufene Ueberzeugung, dafs der Hund nun nicht wüthend gewesen seyn könne, auch zugleich psychisches Heilmittel: alle krankhaften Erscheinungen verschwanden und kehrten nicht mehr wieder [1]). Eine gleiche Geschichte erzählt Dubois [2]): ein junger Mensch reichte einem Hunde ein Stück Zucker hin, und da dieser es blos beleckte und nicht frafs, so afs er es selbst. Auf die scherzhafte Bemerkung eines Anwesenden: „wie, wenn nun dieser Hund toll gewesen ist?“ wurde er sogleich tiefsinnig, und empfand alle Vorboten der Hydrophobie, bis ihn Esquirol heilte. Heben wir nun bei diesen Geschichten den Umstand heraus, dafs die Krankheit, die nur aus psychischer Veranlassung, d. i. aus der irrigen Idee, von ihr ergriffen worden zu seyn, entstand, gerade dasselbe Bild darbot, als wenn sie durch eine wirkliche Ansteckung erzeugt worden wäre, so wird sich darin ein höchst wichtiger Beweis für die psychische Bedeutung der Hydrophobie entnehmen lassen, indem wir aufser den psychischen Krankheiten selbst, wohl sonst keine andere Krankheitsform auffinden können, wo die Einbildung an ihr zu leiden, dieselbe auch in der Wirklichkeit erzeugt. Es kann zwar, wie das hinreichend bekannt ist, die irrige Einbildung krank oder auf irgend eine Weise angesteckt

---

1) Ein ähnlicher Fall soll auch bei Asti, Entwurf d. nothwendigst. Kenntnisse von dem Gifte toller Hunde. Aus d. Ital. v. Spohr. 1787, stehen.

2) Histoire philosophique de l'hypochondric et de l'hysteric. Paris 1833.

worden zu seyn, ein wirkliches, sowohl somatisches als psychisches Leiden mancherlei Art erzeugen, aber nie wird deshalb gerade dieselbe Krankheitsform, die dem Eingebildeten vorschwebt, entstehen: wer sich einbildet, vom Contagium der Syphilis u. s. w. ergriffen worden zu seyn, kann auf mannigfaltige Weise erkranken, aber ein das gesammte Bild des syphilitischen Krankheitsprozesses darbietendes Leiden wird sich nimmermehr daraus entwickeln. Ein anderes aber ist es mit den psychischen Krankheiten und mit der Hydrophobie, dem einzigen der Klasse der somatischen Krankheitsformen bisher beigezählten Leiden, welches sich auch in dieser Beziehung an die psychischen Krankheiten fest anschliefst: und so wie die blofse Furcht wahnsinnig zu werden, auch wirklichen Wahnsinn erzeugen kann [1]), so hat bei diesem Jäger die blofse Furcht, hydrophobisch zu werden, auch die nämliche Krankheit hervorgerufen. So ist nun auch in ätiologischer Hinsicht die psychische Bedeutung der Hydrophobie nachgewiesen, wobei nicht unberührt bleiben darf, dafs ein psychisch ergriffener Mensch sowohl an sich als wie auch an Andern durch den Bifs eine Hydrophobie erzeugen kann, was folgende interessante Beobachtungen beweisen. Ein Italiener bifs in einem Anfalle von Zorn, da er sich an dem, der ihn beleidigt hatte, nicht rächen konnte, sich selbst in den Finger und starb nach 24 Stunden wasserscheu, gerade so, als ob er von einem wüthenden Hunde wäre gebissen worden [2]). Ein Mann, der im Spiele Alles verloren hatte, bifs sich aus Verzweiflung in die Hand und starb

---

1) Einen solchen merkwürdigen Fall erzählt Villerme, im Bulletin de la soc. med. d'emulat. 1821. p. 313. S. auch Nasse's Zeitschr. für Anthropolog. 1824. 1 Hft. p. 251.

2) Swieten, Comment. in Boerhaave aphorism. §. 1130. „hydrophobus factus est, et quidem adeo, ut ad solam aquae mentionem strangulari videretur.“ Weikard, philosoph. Arzt. 4 St. p. 186.

wasserscheu: ein gekränkter Verliebter bifs sich in den Finger und starb gleichfalls hydrophobisch [1]): ein Dieb bifs den Gerichtsdiener, der ihn festhalten wollte, in den Daumen; sogleich fühlte dieser einen heftigen Schmerz nach der Länge des Armes und starb am zehnten Tage an einer völligen Hydrophobie [2]).

Sollten wir nun, da die Hydrophobie in jeder Hinsicht so viele psychische Beziehungen darbietet, da alle bisher angestellten Untersuchungen über dieselbe als somatische Krankheit, nichts als nur widersprechende Resultate geliefert haben, nicht die Behauptung aufstellen dürfen, dafs diese Krankheit als eine durch ein Contagium erzeugte Manie mit Abneigung gegen glänzende Körper, Wasser u. dgl. betrachtet werden dürfte [3])? Reihen wir an die bisher aus der Symptomatologie und Aetiologie zusammengestellten Beweise noch folgende speciellc Punkte an, so wird die eben aufgestellte Behauptung noch verstärkt werden. 1) Die schon angegebene Erfahrung, dafs durch die blofse Furcht, hydrophobisch zu werden, auch dieselbe Krankheit wirklich entstehen könne, stellt schon an und für sich die Hydrophobie mit dem Wahnsinne, den gleichfalls die blofse Furcht, wahnsinnig zu werden, erzeugen kann, in eine Klasse, da dieses durchaus bei keiner andern somatischen Krankheitsform der Fall ist. 2) Abgesehen davon, dafs der Hydrophobische und der Maniacus in ihren Paroxysmen ein gleiches pathologisches Bild darbieten, mufs noch der Trieb des Erstern zu beifsen und seine Scheue vor glänzenden, hellen Körpern, vor Wasser u. dgl. in psychischer Hinsicht gedeutet werden.

---

1) Hist. de la soc. R. de Med. 1783. P. 2. p. 59.
2) Mekeren, observat. med. chir. p. 320.
3) Es ist zu bedauern, dafs man den psychischen Zustand der von vergifteten Thieren Gebissenen nicht jederzeit genau beachtet hat. Vom Bisse der coluber atrox sah Nicander (theriaca, vers. 429) Wahnsinn entstehen.

Es ist bekannt, dafs in den Paroxysmen der Tobsüchtigen ganz dieselben Triebe zu morden [1]), zu beifsen, so wie überhaupt Anomalien des Begehrungsvermögens der mannigfaltigsten Art vorkommen, deren Beziehung zum Charakter und zur Entstehungsweise der psychischen Krankheit oft auf gar keine Weise gedeutet werden kann. So ists nun auch hier im Paroxysmus des Hydrophobischen, dessen Trieb zum Beifsen, Abneigung gegen Wasser u. s. f. wohl nicht als somatisches, sondern als psychisches Symptom auf folgende Weise gewürdiget werden mufs. Der Beifstrieb des Hydrophobischen ist ganz analog und kann auch dieselbe innere Bedingung haben, wie der Mordtrieb des Maniacus, wobei noch zu berücksichtigen ist, dafs so wie bei den psychisch Kranken überhaupt sich oft Triebe der seltsamsten Art einstellen, deren Unrecht die Irren selbst fühlen, aber ihnen doch nicht widerstehen können, ein Aehnliches auch bei den Hydrophobischen beobachtet wird, so wie Emiliani [2]) einen solchen Kranken sah, der, auch aufser seines Paroxysmus und bei vollem Bewufstseyn, den Trieb, die Umstehenden zu beifsen und ihnen ins Gesicht zu spucken, nicht bändigen konnte. Was die Abneigung der Hydrophobischen gegen Wasser betrifft, so mufs diese von einer ganz andern Seite, als bisher geschehen ist, betrachtet und ihr eine psychische Bedeutung beigelegt werden. So gut der Irre, der von dem fixen Wahne befangen ist, nicht essen zu wollen oder zu dürfen, auch

---

1) Vergl. meine Diagnost. d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 53. Pinel philos. med. Abhandl. über Geistesverwirrung; übers. v. Wagner, p. 21. 89. Georget, des maladies mentales considerées dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827. p. 14 — 22.

2) Sulla natura e sul modo preservativo della Rabia. Reggio 1830. p. 27. „Vi sono in oltre alcuni, ed io ne vidi uno, che profano, quand'anche in perfetta coscienza, un insuperabile istinto di morsicare gli astanti e di sputar loro in faccia."

eine entschiedene und hartnäckige Abneigung gegen jedes Nahrungsmittel äufsert und nicht selten in heftige Paroxysmen ausbricht, wenn man ihn zum Essen zwingen will, eben so gut kann bei dem Hydrophobischen eine innere abnorme psychische Richtung demselben den fixen Wahn einprägen, nicht trinken zu können, und er wird, wie Ersterer, wenn man directe seine fixe Idee durch Vorhalten einer Flüssigkeit u. s. f. bekämpfen will, in ähnliche Paroxysmen losbrechen. Der Einwurf, den man machen könnte, dafs der Hydrophobische nicht schlingt, weil ein Krampf der Schlingorgane ihn daran verhindert, ist blos scheinbar, denn der Krampf ist hier secundär, er entsteht erst dann, wenn man den Hydrophobischen zum Schlingen zu bewegen sucht, eben so wie bei den Wahnsinigen mit der fixen Idee, nicht essen zu können, wenn man sie dazu zwingt, ein krampfhafter Zustand in ihren Deglutitionsorganen eintritt. Uebrigens, wenn auch diese Erklärungsweise verworfen werden sollte, so steht uns noch eine andere, gleichfalls psychisch erörterte, zu Gebote, in welcher Beziehung wir nun die Frage aufwerfen wollen, ob nicht sowohl das Wasser als solches, sondern vielmehr seine helle, glänzende Eigenschaft es ist, welche den Hydrophobischen, wie den Maniacus das Licht, aufregt, und in Paroxysmen versetzt, und wir haben einige Erfahrungen, die dafür sprechen. Einmal ist es hinreichend bekannt, dafs manche Hydrophobische Milch, Suppe und andere nicht helle, nicht glänzende Stoffe ganz ruhig verschlingen, und Andere wieder können das Wasser dann, wenn sie es nicht sehen, mit Leichtigkeit trinken, wie Johnstone [1]) von einem Kranken erzählt, der, wenn er die Augen schlofs, ohne Schwierigkeit trinken konnte: auch

---

1) In den Mem. of the medic. Societ. of London 1787. Vol. I.

mag der von Lister [1]) mitgetheilte Fall von einem Hydrophobischen, der, wenn er auf dem Bauche lag, viel leichter trinken konnte, hierin seine Deutung finden, weil vielleicht durch diese Lage das Wasser mit seinem Schorgane nicht in directe Beziehung gesetzt werden konnte. Daran müssen wir endlich noch die, auch bei Tobsüchtigen und manchen andern psychischen Kranken gemachte Erfahrung anreihen, dafs Hydrophobische auch den Anblick anderer glänzender, heller Körper, z. B. Spiegel, Glas, überhaupt jedes Licht oft nicht vertragen können, ohne in Paroxysmen zu verfallen [2]). Auch der Umstand mufs berücksichtiget werden, dafs fast alle Hunde, wenn man ihnen ein Glas oder sonst einen hell glänzenden Körper vorhält, zurückweichen, und den Anblick derselben nicht ertragen können, so dafs man nicht ohne Grund fragen kann, ob dieses nicht vielleicht in der psychischen Individualität der Hunde begründet seyn dürfte?: die Analogie hierin zwischen diesen und den Hydrophobischen ist auf jeden Fall merkwürdig. Endlich mufs man 3) noch annehmen, dafs die Uebertragungsweise dieser Krankheit von einem Menschen auf den andern durch den Bifs nichts gegen die Meinung, dafs die Hydrophobie psychische Krankheit sey, beweist, indem theils ein contagiöser Stoff eben so gut, als ein Gift, wovon gleich die Rede seyn wird, eine psychische Krankheit erregen kann, theils schon in dem Bisse und dem durch den Bifs mitgetheilten Speichel eine psychische Beziehung liegt, wie dieses die oben angeführten Fälle, wo durch den Bifs nicht hydrophobischer, jedoch psychisch erregter Thiere und Menschen die Hydrophobie selbst erzeugt wurde, hinreichend beweisen.

---

1) Tract. de quibusd. morb. chronic. 1718. obs. I.
2) Die Benennung „mania hydrophobica" wäre demnach nicht passend: ich möchte den Namen „mania augophobica" vorschlagen.

Diesem Vorausgegangenen zu Folge glaube ich nun die Behauptung feststellen zu dürfen, dafs die Hydrophobie eine durch ein Contagium erzeugte Manie sey, woraus sich dann in gerichtlicher Beziehung von selbst ergibt, dafs für die von einem Hydrophobischen begangenen Handlungen keine Zurechnungsfähigkeit Statt haben kann.

II. Der Vergiftete.

Wird von Einem, der Gift erhalten hat, eine gesetzwidrige Handlung begangen, so ist jederzeit, ehe ein Ausspruch über seine Zurechnungsfähigkeit geschehen kann, nothwendig, dafs sein psychischer Zustand von dem Gerichtsarzte untersucht und geprüft werde, denn die Erfahrung lehrt uns, dafs Gifte solche psychische Anomalien hervorrufen können, die den selbstständigen Seelenkrankheitsformen durchaus analog sind [1]), und durch Mangel der Willensfreiheit sich charakterisiren. Die Egypter sollen besonders darin sehr erfahren gewesen seyn, Giftmischungen zu bereiten, welche die Menschen ihres Verstandes beraubten, und sie zu den tollsten Handlungen veranlafsten [2]). Die Indianer befafsen ein Gift, welches sie Bangue nannten, und welches sie dazu gebrauchten, um Leute, auf welche sie eifersüchtig waren,

---

1) Adersbach, diss. de animi alienatione e venenis. Halle 1819. Reil Erkenntnifs und Kur der Fieber. Halle 1802. 4 B. p. 395 u. f. Meine allg. Diagnost. 2te Aufl. p. 349. Daeubler's Theorie über die Natur der Manie ist auf toxicologische Ansicht gegründet: s. dessen Dissert. praesid. Autenrieth, de natura maniae. Tubing. 1806: auch deutsch in Weber's Samml. medic. praktisch. Dissertat. Tübing. 1822. 3 B. p. 35. In einigen nosologischen Systemen sind eigene Formen aufgestellt; z. B. amentia a venenis, paraphrosyne ex narcoticis bei Sauvages: anoea toxica, paracope toxica, moria toxica bei Ploucquet: paraphrosyne venenialis, amentia venenialis, mania a venenis bei de Valenzi: mania a mercurialibus, paraphrosyne a venenis, p. ab opio, stupiditas ab opio bei Chiarugi.

2) Prosp. Alpinus, de med. Aegyptior. L. IV. Cap. 1.

dumm und blödsinnig zu machen [1]). Die Verrücktheit, die Visionen der Hexen hatten auch gröfstentheils ihren Grund darin, dafs diese ihren ganzen Körper mit der sogenannten Hexensalbe [2]) einschmierten, die aus Hyoscyamus, Stramonium, Belladonna u. A. bestand, wie schon der treffliche, gegen den Unsinn seiner Zeit ankämpfende Wyer [3]) behauptete.

Was nun die Wirkungen der einzelnen Gifte betrifft, so wird es nicht unzweckmäfsig seyn, die wesentlichsten hier zu erwähnen. 1) Von der Wirkung der Datura Methel und Stramonium erzählt Sauvages [4]) folgende Fälle. Ein alter Mann verfiel nach dem Genusse der Datura Methel in einen Zustand des Rausches, verlor den Gebrauch seiner Sinne und der Sprache, machte allerhand sonderbare Gesticulationen, blieb sechs Stunden lang betäubt und ohne Bewegung und verfiel darauf in tobsüchtige Paroxysmen. Die Saamen von Stramonium, liefsen Strafsenräuber in Montpellier mit Wein ziehen. Jene, welche viel von diesem Weine getrunken hatten, starben; die andern verfielen in einen Schlaf und wurden dann ausgeplündert. Nach dem Schlafe waren sie verrückt, lustig, meistens ohne Sprache und machten die sonderbarsten Geberden. Eine Kupplerin beraubte durch die Saamen dieser Giftpflanzen Mädchen ihrer Sinne und überlieferte sie dann den Händen der Wohllüstlinge [5]). Abergläubische Menschen sollen von

1) Die Mischung ist nicht genau bekannt geworden. Einige hielten es für Hanf, Andere für Solanum furiosum oder für eine Art Hibiscus. S. Rajus, histor. plantar. Tom. I. p. 159. Lorry, de melancholia, P. I. Cap. 4. Tom. I. p. 88. Arnold, üb. d. Wahnsinn; Uebers. II Tbl. p. 178.
2) Vergl. darüber Horst's Dämonomagie. Frankf. 1818. 2 T. p. 203.
3) De praestigiis Daemonum. Lib. III. Cap. 16.
4) Nosolog. Tom. III. P. I. p. 364.
5) Lindestolpe, de venenis. Francof. 1739. p. 531. Sauvages l. c. p. 365.

den Saamen Stahlzäpfchen machen oder sich mit dem Oehl derselben die Stirne bestreichen und sich dadurch in einen eingebildeten Zustand versetzen, als wenn sie mit Geistern und Teufeln in Verbindung stünden [1]). Eben diese Wirkung bringen auch das Kraut und die Wurzeln dieser Pflanze hervor [2]). Auch einen Trieb zu Morden hat man nach dem Genusse der Saamen von Dat. Stramonium beobachtet [3]), was hier für die gerichtliche Psychologie von besonderer Wichtigkeit ist, und, da diese Beobachtung schon alt ist, so wird sie gegen Jene, welche sich gegen die neuern Ansichten über die, durch somatische Abnormitäten bedingten krankhaften Triebe, ausgesprochen haben, als Beweis dienen, dafs die neuere Psychologie diese Fälle nicht erst erfunden, sondern auf dieselben, als durch alte Erfahrungen schon bestätigte Erscheinungen aufs Neue aufmerksam gemacht, und mit der gerichtlichen Psychologie in Verbindung gebracht hat [4]). 2) Vom Hyosciamus genofs ein Mann und seine Frau die Wurzel, statt eines andern efsbaren Gemüfses: sie verloren darauf die Sprache, bekamen Zuschnürungen des Halses, Dysurie, verfielen in ein thörichtes Lachen und in eine Unruhe, die sie nöthigte, immer den Ort zu wechseln [5]). Ein ähnliches Beispiel hat Murray [6]) mitgetheilt, wo neun Personen nach dem Genusse dieses Giftes in ein sardonisches Lachen und eine heftige Wuth verfielen. Nebstdem hat Murray [7]) noch mehrere Beispiele von Wahnsinn, Raserei und Nervenkrankheiten gesammelt, die durch die Saamen, Blät-

---

1) Sauvages, p. 393.
2) Murray, apparat. medicam. T. I. p. 456.
3) Ephem. N. C. Cur. Dec. 3. obs. 170.
4) Diez, in meinem Archive für Psychologie. 1834. 1 Hft. p. 44.
5) Sauvages, p. 365.
6) L. c. Vol. I. p. 447.
7) L. c. p. 444.

ter und Wurzeln dieser Pflanze erregt wurden. 3) Eine Frau, welche die Blätter der Coriaria myrtifolia in die Suppe gekocht hatte, verfiel in die fixe Idee, dafs sie in der Luft zu schweben glaubte [1]). 4) Das Opium erregt einen angenehmen Frohsinn [2]), dann eine Art von Berauschung, in welcher die Leute sich muthwilligen Possen überlassen, sehr verliebt sind, und ohne Furcht sich den augenscheinlichsten Gefahren aussetzen. Endlich entstehen allerlei Phantasmen und Sinnestäuschungen, bis ein gelähmter Zustand des Gehirns erfolgt. Ein Mann, der vierthalb Gran Opium genommen hatte, bekam die fixe Idee, in der Luft zu schweben, und ein paar Augen zu haben, die ihre Normalgröfse viermal übertrafen; er wollte deshalb keine Menschen ansehen, weil er sie zu erschrecken glaubte [3]). Die Brahmanen in Malabrien besitzen, wie Kämpfer [4]) erzählt, eine Latwerge, die aus Mohnsaft, dem Saamen des Stechapfels und dem Blüthenstaube des Hanfes bereitet wird, wodurch sie die seltsamsten Verstandesverwirrungen bei solchen Personen hervorbringen, die sie zu ihren religiösen Ceremonien und zum Blendwerke für das Volk gebrauchen. Kämpfer und seine Freunde nahmen etwas davon und wurden so irre, dafs sie, als sie Nachts heimritten, den fixen Wahn hatten, einen Regenbogen zu sehen und durch die Wolken zu reiten. Die Novitien, welche durch wiederholte und starke Gaben des Mohnsaftes in die Zunft der Opiophagen eingeweiht werden, begehen

---

1) Sauvages, l. c. p. 366.
2) Vergl. Homer, Odysse, IV. 219: das kummerverscheuchende Mittel, welches Helena aus Egypten mitbrachte, und was Domeier (Hufeland's Journ. 9 B. 3 St. p. 3) und Sprengel (Geschicht. d. Botanik. 1817. 1 Thl. p. 38) für Mohnsaft halten. S. die Untersuchungen darüber bei Harlefs, die Verdienste der Frauen um Naturwissenschaft etc. Bonn 1830. p. 95 u. f.
3) Sauvages, l. c.
4) Amoenitat. accad. Fasc. III. p. 651.

in ihrem Rausche die lächerlichsten Streiche. Es ist ein eigenes Vergnügen der Perser, sich mit den allegorischen Abzeichnungen von solchen Theriakys, mit welchem Namen sie die Opiophagen benennen, zu belustigen, und ein grofser Theil ihrer Bildersammlungen besteht aus solchen Vorstellungen [1]). Wer in Indien des Lebens überdrüssig ist, nimmt Mohnsaft; dadurch wird er wild, rennt auf der Strafse umher, stöfst Alles nieder, um selbst getödtet zu werden [2]). De Valenzi [3]) hat in seiner Krankheitsklassifikation die daemonomania indica und de Meza [4]) hat ein delirium magicum vom Gebrauche des Opium als eigene Species der Manie aufgestellt. 5) Die Tollkirsche hat ihren Namen von ihren Wirkungen. Sie bringt nach Verschiedenheit der genossenen Quantität ein leichtes Irrereden, Raserci oder Wuth [5]) hervor, die mit einem Triebe, sich und Andern zu schaden verbunden ist. Einige Kinder afsen von den Beeren, wurden davon berauscht, sprachen irre und verfielen in eine Wuth, die mit Zähneknirschen, Convulsionen, Kinnbackenkrampf u. dgl. verbunden war [6]). Einen ähnlichen Fall hat Reil [7]) beobachtet: der Genufs der Beeren erregte anfangs bei einem jungen Menschen Raserei und nachdem diese gehoben war, blieb ein fort-

1) Blumenbach's medicin. Biblioth. II. B. p. 370.
2) Ein Solcher wird Hamuck, oder Amok-Spuuwer genannt. S. Kaempfer, amoenitat. accad. Fasc. III. p. 650. Kraspoekol, of de droevige Gevolgen van eene te verre gaande Strengheit jegens de Slaaven. Batav. 1780. p. 34.
3) Completum et methodo botanica propositum systema morborum. Brun. 1796. Class. X. Ordo. III. 22. g. Er scheint den Hamuck damit zu bezeichnen: „mos adhuc hodie apud Indos vigere dicitur, assumpta opii dosi magna se excitare ad audaciam et patranda varia facinora, immo mactandos quosvis sibi obvios, dum ipsi ab aliis armatis prosterni debent rabidi canis instar."
4) Compend. med. pract. Vol. I. Fasc. 3. Cap. 12.
5) Annalen d. Gewächskunde. Regensb. 1830. 4 B. 2 Hft.
6) Hannov. Magaz. Mai 1773. Nro. 97.
7) A. a. O. p. 399.

dauernder Blödsinn zurück. Einen ausführlichen Fall von Manie durch Belladonnavergiftung erzählt Valentini [1]). Einen Fall von Somnambulismus, der durch Klystiere aus Belladonna und Stramonium erzeugt worden war, erzählt Sarlandiere [2]). Der französische Obrist Marmier, welcher in Folge eines Schlundübels den Dampf einer Belladonna-Abkochung eingezogen hatte, verfiel in einen irren Zustand, den er selbst folgendermafsen erzählt [3]): „ich bildete mir ein, dafs ich, indem ich mich in einer solchen Lage erblickte, wie sie einer meiner Freunde, dem der Oberschenkel zerbrochen worden war, und bei welchem ich mehrere Tage zubrachte, angenommen hatte, dieser Freund selbst wäre: demgemäfs belegte ich diejenigen, die mich umgaben, mit dem Namen der Personen, die meinen Freund pflegten, gab in seinem Sinne meine Befehle, und war sehr erstaunt, als ich, mit meiner Hand längs meines Oberschenkels hinstreifend, den Verbandapparat nicht mehr fand. Dabei ging noch die Veränderung vor, dafs mir Alles, was ich erblickte, aufserordentlich schön vorkam; eine 60jährige alte Frau entzückte mich durch die Frische ihres Antlitzes; es schien mir, als ob sich die Zimmerdecke öffnete, und eine Menge kleiner Individuen erschienen, die ich durch einen Mechanismus in Bewegung gesetzt glaubte, worauf sich, nachdem jedes seine Künste gemacht hatte, die Decke wieder schlofs.“ Auch die Atropa Mandragora ergreift das Nervensystem, erregt Irrereden, Wuth und Lähmung des Gehirns. 6) Von der Cicuta, sagt Bauhin [4]), werden die Menschen wahnsinnig, rennen wie toll Nachts im Hause umher

---

1) Mis. Acad. Nat. Cur. Dec. 2. A. 1691. p. 213.
2) Bulletins de la societé medicale d'emulation. 1821. p. 9. Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1822. 4 Hft. P. 200.
3) Journ. des connaiss. med. chir. Fevr. 1834.
4) Comment. in Mathiolum de cicuta. p. 988.

und schlagen sich überall an den Wänden blutige Köpfe. Ein Mönch hatte aus Versehen ihre Blätter in der Suppe genossen, und wurde dadurch mehrere Monate lang seines Verstandes beraubt: Sinnlosigkeit wechselte bei ihm mit Wuth. ab [1]). Kircher [2]) erzählt von zwei Mönchen, die nach dem Genusse der Cicutawurzel verrückt wurden und in die fixe Idee verfielen, sie seyen in Gänse verwandelt und sich deshalb ins Wasser stürzten. Merkwürdig ist die Erfahrung, welche Helmont [3]) an sich selbst machte. Er hatte nämlich mit dieser Pflanze Versuche angestellt und die Wurzel mit der Zunge verkostet, ohne davon, wie er versichert, etwas verschluckt zu haben. Darauf empfand er die Täuschung, als ob er mit dem Kopfe gar Nichts mehr verstehen oder begreifen könne und das Vermögen zu urtheilen seinen Sitz in die Magengegend verlegt habe. 7) Beddoes [4]) theilt die Geschichte eines vierundzwanzigstündigen Wahnsinnes mit, den der Genuſs von Morellus furiosus bei zwei jungen Mädchen erzeugt hatte. Von Solanum furiosum entstehen tobsüchtige Anfälle [5]). 8) Von der Digitalis machte ich die Erfahrung, daſs eine Frau, welche dieselbe als Arznei in einem schwachen Aufgusse nahm, in den fixen Wahn verfiel, mit dem verstorbenen Kaiser Joseph zu sprechen. —

Die gerichtsärztliche Entscheidung in einem vorkommenden Falle ist leicht: zeigen sich bei einem Vergifteten diese angegebenen psychischen Alienationen, so ist er als seines Willens und Verstandes nicht

---

1) Sauvages, a. a. O. p. 369.
2) Scrutin. post. I. 2. C. 2.
3) In s. demens idea. §. 12. Auch meine Literärgeschichte d. psychisch. Krankheit. p. 153.
4) Researches on fever. p. 142.
5) Marsdorf, diss. de maniacis nuperis Giessensibus a solano furioso. Gies. 1691.

mächtig und folglich für nicht zurechnungsfähig zu erklären.

Drittes Segment.

Ueber die Zurechnung der an Heimweh und Apodemialgie Leidenden.

I. Um die Zurechnungsfähigkeit der an Heimweh Leidenden gehörig würdigen zu können, müssen wir den verschiedenen Grad des Heimwehs berücksichtigen. Nicht ein jedes Verlangen, nicht einen jeden Wunsch eines Menschen, dahin zurückzukehren, wo es ihm besser erging, besser gefiel, kann man ein wahres, ächtes Heimweh nennen und eben so wenig kann eine daher fliefsende oder damit in Verbindung stehende gesetzwidrige Handlung darin eine Entschuldigung finden [1]). Das wahre Heimweh (nostalgia, Pothopatridalgia, Nostomania, Pothopatridomania u. s. w.) gehört unstreitig den psychischen Krankheitsformen an [2]) und spricht durch folgendes somatisch- und psychisch-abnormes Bild sich aus, wie es von dem Beobachter dieser Krankheit, Zangerl [3]) aufgezeichnet wurde. Der Kranke wird nachdenkend, traurig, spricht wenig, athmet schwer und unterbrochen, seufzet oft und unwillkührlich. Die Efslust verliert sich, die Verdauung ist mühsam und schlecht. Er wagt kaum sich selbst die Ursache dieser Uebel zu gestehen und befürchtet sie andern zu entdecken; daher sucht er einsame Orte, verbirgt sich in Wäldern und bemüht sich

---

1) Vogel, Beitr. zur gerichtsärztl. Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2te Aufl. p. 163.
2) Vergl. S. 159. 160.
3) Ueber das Heimweh. Wien 1820. p. 18. — Man vergl. auch Larrey, über das Heimweh, aus dessen Recueil de Memoires de Chirurgie, Paris 1821, p. 161 in Nasse's Zeitschrift, 1822. 2 Hft. p. 153, und aus dessen clinique chirurgicale v. Amelung mitgetheilt in meinem Magaz. für Seelenkunde. 4 Hft. p. 125.

umsonst seine Schmerzen zu besänftigen. Die Einsamkeit verschlimmert seinen Zustand noch mehr, denn seine Phantasie gewinnt da neuen Schwung, während die Kräfte seines Körpers schwinden. Es bemächtiget sich seiner eine Abgeschlagenheit aller Glieder, Blässe verdrängt die Farbe der Gesundheit; sein schwermüthiges stets thränendes Auge öffnet sich mühsam dem Tageslichte; sein Herz schlägt nicht mehr regelmäfsig, es klopft bei der geringsten Bewegung, bei der leisesten Gemüthserschütterung. Sein ganzes Nervensystem nimmt eine krankhafte Empfindlichkeit an, er ist verdriefslich, verabscheut die fremden Sitten, erträgt Scherze, kleine Neckereien und die geringsten Ungemächlichkeiten nur mit Unwillen. Der Schlaf flieht ihn, oder spiegelt ihm im Traume die glücklichen Tage der Vergangenheit vor, versetzt ihn auf einige Augenblicke in einen Cirkel geliebter Personen, um ihn dann beim Erwachen in ein desto tieferes Meer von Traurigkeit zu versenken. Die natürliche Wärme des Körpers mindert sich, die Verrichtungen des Geistes sind gestört, die Sinne stumpfen ab. Oft wird der Kranke von Krämpfen, besonders von Magenkrämpfen befallen: oft werden die edelsten Organe der Sitz Gefahr drohender Congestionen. Se- und Excretionen sind mehr oder weniger gestört. Nicht allo an Heimweh Leidende verheimlichen indefs ihr Uebel; manche sprechen häufig von den Vorzügen ihres Vaterlandes, nennen die Namen geliebter Personen und bezeugen deutlich ihre unbezwingbare Sehnsucht nach denselben. Leuchtet ihnen ein Strahl der Hoffnung, das, was ihnen so theuer ist, wieder zu sehen, so erheitert sich ihre Miene, ihr ganzes Wesen bekommt ein gefälligeres Ansehen, bis sie wieder in ihre vorige Traurigkeit verfallen. Das Leiden dieser Kranken schreitet oft unglaublich schnell vorwärts; es tritt ein hektisches Fieber, das sich gegen Abend verschlimmert, hinzu, die Abmagerung

des ganzen Körpers wird täglich auffallender, das Gesicht hippocratisch, bis endlich der Unglückliche, beim letzten Athemzuge noch seiner Heimath gedenkend, die Scene mit dem Tode beschliefst. „Der mit dem Heimweh Befallene, sagt Mende [1]); wird gegen Alles Aeufsere gleichgültig, sein Vorstellungsvermögen ist schwach, seine Gedanken verwirren sich, und sein Wille, so wie seine Thatkraft erschlaffen. In dieser allgemeinen Verwirrung und Abspannung sieht man nur zweierlei mit Lebhaftigkeit, ja bisweilen in wahnsinniger Uebertreibung hervortreten, einen fast blinden Trieb, sich aus seiner gegenwärtigen Lage herauszureifsen, und einen mächtigen Drang in die frühern Verhältnisse zurückzukehren. Da ein solcher Mensch hiebei blos auf die Befriedigung dieser Triebe denkt, ohne auf irgend etwas Anderes die mindeste Rücksicht zu nehmen, und da es ihm dabei vermöge seines Zustandes, an aller gehörigen Beurtheilung fehlt, so ergreift er häufig die tollsten Mittel dazu, die ihn selbst und Andere in die gröfste Gefahr, und wohl gar ins Verderben stürzen.“ Nach Heinroth [2]) hat das Heimweh ganz den Charakter der reinen Melancholie, nur dafs sie durch den bestimmten Gegenstand modificirt wird. Eben so sind auch Beispiele bekannt, dafs sich fixe Ideen mannigfaltiger Art bei den, an dieser Krankheit Leidenden entwickelten, so wie unter Andern Zimmermann [3]) von einem Heimwehkranken erzählt, der in den fixen Wahn verfiel, die gröfste Pulsader im Leibe wolle ihm zerspringen, weshalb er sich nicht die geringste Bewegung zu machen getraute u. s. w.

Es versteht sich nun wohl von selbst, dafs bei einem an Heimweh Leidenden, wenn die Krankheit den eben geschilderten Grad erreicht hat, von keiner Zurech-

---

1) Handb. der gerichtl. Medic. IV Thl. p. 186.
2) Lehrb. d. Seelenstörungen. 1 Thl. S. 340.
3) Von d. Erfahrung. 2 Thl. S. 483.

nung die Rede seyn kann, und es sind keine seltene Fälle, wo gesetzwidrige Handlungen durch den krankhaften Trieb dieses Seelenleidens hervorgerufen wurden. Besonders ist es bemerkenswerth, dafs nicht selten von jugendlichen Individuen Brandstiftungen in Folge des Heimwehs verübt wurden [1]). Platner sagt, die natürlichste und stärkste Leidenschaft bei Kindern in der Entfernung vom elterlichen Hause, ist das Heimweh: dafs nun dieses Leiden, diese Quelle unzähliger Nervenübel, auch die Krankheit des Brandstiftungstriebes erzeugen könne, ist nicht zu bezweifeln. Er erklärt dies ungefähr so: wahrscheinlich fühlen sich die am Heimweh leidenden Kinder, wie auch zuweilen Blödsinnige und Narren, unwiderstehlich gedrängt, durch einen starken sinnlichen Reiz, wie ihn der Ausbruch einer grofsen Flamme hervorbringt, das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit zu bekämpfen. Dafs nun dieser Brandstiftungstrieb die Zurechnungsfähigkeit einer durch ihn veranlafsten Brandstiftung aufzuheben vermag, ist schon daraus klar, weil schon das Heimweh selbst diese entschuldigende Kraft besitzt, und letztere daher einer jeden im Gefolge des Heimwehs entstandenen secundären Krankheit wohl in noch höherem Grade zukommen mufs [2]).

II. Eine dem Heimweh gerade entgegengesetzte Krankheit ist die unwiderstehliche Begierde in die Fremde, die Apodemialgia, wovon Hoyer [3]) einige merkwürdige Beispiele erzählt: ein Jüngling wurde aus Sucht zu reisen von einem bösartigen Fieber befallen, welches erst nach bewilligter Reise verschwand; Andere verfielen in Melancholie u. s. w. Es gilt hier von der Apodemialgie

---

1) Klein's Annal. XII. 126. XIII. 176. XIV. 19. Platner über einige Hauptkapitel aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. übers. v. Hedrich. p. 137. 199.
2) Meckel, Beitr. zur gerichtl. Psychologie. 1 Hft. p. 112.
3) Act. Nat. Cur. Vol. 3. Obs. 19.

dasselbe, was von der Nostalgie gesagt wurde; sie kann nur dann, wenn sie im ausgebildeten Grade zugegen und der Trieb wirklich so stark ist, dafs die Herrschaft der Vernunft unterliegt, die Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Viertes Segment.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen.

Um die Frage, ob bei Epileptischen eine Nichtzurechnung der von ihnen begangenen gesetzwidrigen Handlungen Statt habe, richtig beantworten zu können, müssen wir

I. den psychischen Zustand der Epileptischen zuerst etwas näher beleuchten. Es wird übrigens unnöthig seyn, hier ein vollständiges nosologisches Bild der Epilepsie selbst zu geben, indem dieses als bei jedem Arzte bekannt vorausgesetzt werden darf, wir beschränken uns deshalb nur auf dasjenige, was zunächst über den psychischen Zustand der Epileptiker zur Sprache kommt.

a) Es kann nicht bezweifelt werden, dafs die Epilepsie als eine Gehirn- und Nervenkrankheit zu betrachten sey, da im epileptischen Paroxysmus die Funktionen des Gehirns nicht nur in ihren wesentlichsten Aeufserungen gestört, sondern fast vernichtet erscheinen, indem Bewufstseyn und Empfindung gänzlich aufgehoben sind, und immer bleibt es eine gewaltsame Störung der innersten Lebensprozesse des Gehirns, des Rückenmarkes und der Rückennerven, welche als die nächste Ursache der Epilepsie zu betrachten ist [1]). Den Anfällen gehen Schwere, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung,

---

1) Henke, Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Med. 4 B. 2te Aufl. p. 7. 8.

Vergessenheit, üble Laune und noch mancherlei psychische Misstimmungen voraus; so wie auch Schwäche des Kopfes, Neigung zum Schlafe, Trübung der Sinnesthätigkeit, Gemüthstraurigkeit, Mismuth, Verdriefslichkeit, Aergerlichkeit, grofse psychische Reizbarkeit, besonders Neigung zum Zorne, zur Rache, eine Erscheinung, die auch zu den Vorboten gehört, und Abscheu vor allen Geschäften noch mehrere Tage nach dem Anfalle zurückbleibt. Dafs einige Tage vor und nach den epileptischen Anfällen Vernunft und Freiheit gestört sey, wurde schon von P. Zacchias anerkannt [1]). So sprach im Jahre 1812 der permanente Kriegsrath in Paris einen Soldaten, der eines Mordes angeklagt und überführt war, frei, weil aus der Untersuchung und den Berichten der Gesundheitsbeamten hervorging, dafs der Beklagte mit Epilepsie behaftet und diese Krankheit vor und während des Verbrechens zu Ausbrüchen von Wuth, die ihm sonst nicht eigen gewesen war, Veranlassung gegeben hatte [2]).

2) Eine Krankheit, welche, wie die Epilepsie, das Organ der psychischen Thätigkeiten so feindselig ergreift, es so tief in seinem Innersten erschüttert, kann nun wohl ohne nachtheilige Folgen auf den psychischen Zustand des Menschen nicht bleiben, und mufs endlich wirkliche psychische Krankheiten nach sich ziehen [3]). Je öfter und je heftiger die Anfälle sind, desto öfterer wird die Intelligenz verändert und nach und nach geschwächt, die Empfindungen verlieren ihre Lebhaftigkeit, Gedächtnifs und Einbildungskraft erlöschen allmählig und es gestaltet sich nach und nach Blödsinn. In andern

---

1) Quaest. med. legal. Tom. 3. cons. 27. Nro. 7. 8. (Epileptici, gravi morbi accessione tentati, ante accessionem et post accessionem per aliquot dies extra mentem sunt.)
2) Repert. de Jurisprud. art. Demence.
3) Meine allg. Diagnost. d. psychisch. Krankh. S. 193. 194.

Fällen, kann sich auch aus den epileptischen Paroxysmen eine Tobsucht entwickeln, die oft einen äufserst wilden Charakter annimmt. In der Salpetrière waren von 289 Epileptischen 136 theils blödsinnig, theils tobsüchtig [1]). Nach einer von Esquirol [2]) angestellten Berechnung waren von 339 Epileptischen 269 Individuen in ihren Verstandeskräften beschränkt. Chiarugi [3]) erzählt 8 interessante Fälle von Blödsinn und Tobsucht, die auf Epilepsie folgten; Werner [4]) hat einen lesenswerthen Fall von Verrückung mitgetheilt, die als Folge einer Epilepsie entstand, und die sich noch als Mordlust gestaltete. Die Annalen der Irrenanstalten beweisen, dafs die Complicationen zwischen Epilepsie und Seelenkrankheiten eben sowohl zu den häufigsten als gefährlichsten gehören [5]).

---

1) Esquirol, bearb. v. Hille. S. 63.
2) Revue medicale francaise et etrangere. Sept. 1822.
3) Della pazzia: der 11. 45. 46. 67. 79. 90. 92 u. 98te Fall.
4) Commentar d. poinl. Rechts. Hadamar 1820. S. 672.
5) Es ist hier der Ort nicht, weiter über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Epilepsie und Wahnsinn einzugehen, weshalb ich jene, die ein Mehreres darüber zu lesen wünschen, auf folgende Abhandlungen verweise. Manet et Bourgand, diss. ergo melancholiae et epilepsiae mutuae vires? Paris 1640. Wepfer, observat. med. pract. de affect. capit. obs. 130. Fischer, diss. epilepsiae, ejusque anomaliarum nonnullarum adumbratio pathologica. Berol. 1818. Percival über die Epilepsie solcher Personen, die zugleich an Manie leiden; aus d. Dublin hospital reports and communications übers. v. Busch, im Archive für medicin. Erfahr. 1819. Jan. Febr. S. 46. Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1818. S. 568. Hufeland's Journal. 1812. Mai. Bouchet et Cazauvieilh, de l'Epilepsie, considerée dans ses rapports avec l'alienation mentale. Paris 1826. Esquirol, uber d. Einfluss d. Epilepsie auf die Seele; in d. Revue medicale francaise et etrangere. Sept. 1822. Froriep's Notizen aus d. Gebiete d. Natur- u. Heilkunde. 3 B. S. 252. Consultations et observations de Med. de Dumas, publiées par Rousset. Paris 1824. p. 412. Reinhold transitorische Geisteszerrüttung nach epileptischen Anfällen; in d. vermischt. Abhandl. aus d. Geb. d. prakt. Heilk. v. einer Gesellschaft prakt. Aerzte zu Petersburg. 1830. 4te Samml. S. 88. Amelung, Fall von mania acuta epileptica; in Nasse's Jahrb. für Anthropol.

II. Da wir nun erachen haben, welche nahe Wechselbeziehung zwischen Epilepsie und den verschiedenen Seelenkrankheitsformen Statt findet, so wird auch dadurch allein schon constatirt seyn, dafs der psychische Zustand solcher Menschen, die fortdauernd an Anfällen der Epilepsie gelitten haben und leiden, als ein krankhafter, die Schuld ausschliefsender, zu betrachten sey und von einer Zurechnung der vor, während und nach dem Paroxysmus begangenen Handlungen ohnehin keine Rede seyn könne, wobei noch, nach Henke, auf folgende allgemeine Punkte hingewiesen werden muss.

1) Wenn auch gleichwohl nicht jederzeit eine ausgebildete psychische Krankheitsform bei den Epileptischen zugegen ist, so deuten uns doch Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Mangel der Erinnerung, Unfähigkeit zum Nachdenken und zu geistigen Arbeiten, darauf hin, wie sehr der psychische Gesundheitszustand gestört und bei einer begangenen Handlung genau zu berücksichtigen ist. Diese eben erwähnten Zufälle können bei eingewurzelter Epilepsie, besonders wenn sie häufige Anfälle macht, anhaltend zugegen seyn, bei noch neuer Krankheit mit seltneren Anfällen aber auch nur einige Zeit vor oder nach diesen sich zeigen. So lange diese Zufälle sich zei-

---

1830. 1 B. S. 267. (Im Auszug in meinem Magaz. für Seelenkunde. 3 Hft. S. 238.) Physische und psychologische Geschichte einer siebenjährigen Epilepsie. 2 Thle. Zurch 1798. Brierre de Boismont, uber die Blutcongestionen zum Gehirne mit epileptischen Symptomen bei Verrückten, in Archives gener. de Med. Tom. 19. Febr. 1829. Froriep's Notizen. 24 B. Nro. 3. Busch u. Meifsner, Summarium d. Neust. a. d. Medic. 1831. 1 B. 1 Hft. p. 159. Amelung u. Bird's Beiträg. zur Lehre von d. Geisteskrankh. 1 B. p. 247. Biermann, Auswahl ärztl. Gutacht. üb. praktisch wichtige Fälle von Seelenstörung. Braunschw. 1832. d. 10te u. 13te Fall. Math. Grotz, ein Epileptiker erschlägt seinen Vater; von Weber, im neuen Archive d. Criminalrechts. 11 B. 3 St. p. 480. Spitta, ein Beitr. zur Lehre von d. Zurechnungsfähigkeit epileptischer Personen; in Henke's Zeitschr. 16 B. 1 Hft. p. 374.

gen, kann dem Fallsüchtigen der ungestörte Vernunftgebrauch und die Freiheit der Selbstbestimmung nicht zugeschrieben werden [1]).

2) Die eben angegebenen Zufälle können bei einer Fallsucht, die seltenere Anfälle, z. B. nach einem Zwischenraume von mehreren Wochen, oder selbst von Monaten macht, eine Zeit lang fehlen, der Kranke kann sich dabei scheinbar wohl befinden, ohne dafs er deshalb als frei und des ungestörten Vernunftgebrauches mächtig betrachtet werden dürfe. Wenn auch immerhin die Krankheit für den Augenblick zu schweigen scheint, die Disposition des durch sie abnorm gestellten psychischen Zustandes zu gewaltsamen Ausbrüchen ist deshalb noch nicht verschwunden und die Herrschaft der Vernunft wieder gegeben. Nicht immer, wo keine Aeufserung einer Krankheit ist, ist auch keine Krankheit selbst zugegen, so wie auch der Grad der Krankheitsäufserungen nicht immer auf den Grad der Krankheit selbst zu schliefsen berechtiget, und wir müssen hier noch bedenken, dafs in so manchen Fällen, der epileptische Anfall nur als die Krise und der Ausgang eines lange schon im Innern fortwirkenden krankhaften Vorganges betrachtet werden darf, der aber leicht verkannt werden kann, weil er keine heftigen und in die Augen fallenden Symptome hervorbrachte [2]).

3) Je kürzer die Zwischenräume der fallsüchtigen Paroxysmen und je mehr Spuren des körperlichen Leidens, besonders der Gehirnaffection zugegen sind, um so weniger kann der Epileptiker für der Vernunft und freien Selbstbestimmungskraft fähig erklärt werden. Eben so wird die Unfreiheit und Störung des Vernunftgebrauches am so eher aufser Zweifel seyn, wenn mit der Epilepsie

---

1) Henke, a. a. O. p. 36. 37.
2) Henke, a. a. O. p. 37.

noch ein ohnehin schwacher Kopf, Trunksucht oder Evolutionsperioden zusammentreffen [1]).

4) Es ist eine allgemeine Erfahrung, dafs Epileptische sehr leicht und durch die geringsten Veranlassungen zum Zorne und zur Rachsucht, eben ihres stets kranken und gereizten Hirn- und Nervensystemes wegen, aufgeregt werden. Bei dem bedeutenden Krankheitsprozesse, der das Organ der Seele so mächtig ergreift und die psychischen Funktionen stört, hemmt oder unterbricht, ist nun wohl nicht zu verlangen, dafs der Epileptische durch seine Vernunft die Affecte und Leidenschaften zu beherrschen im Stande sey. — Platner [2]) hat folgenden Satz aufgestellt: „den gewaltthätigen Handlungen der Epileptischen kommt die Entschuldigung der psychischen Unfreiheit zu Gute, wenn es auch gleichwohl nachgewiesen werden kann, dafs der Entschlufs zu diesen Handlungen aus Bosheit und Rachsucht entsprungen ist." Die Beweise, die er dafür aufstellt, und die hier eine Stelle verdienen, sind im Wesentlichen folgende. Die Bosheit besteht in dem Bestreben, Uebles zu thun und zu schaden, ohne eigenen Vortheil und Gewinn. Zwei Elemente ungleicher Art liegen derselben zum Grunde: Stumpfsinn und Zornmüthigkeit. Vermöge der letzteren, oder der Heftigkeit der Empfindungen geschehen die schnellen Aufregungen der Seele und des Gemüthes zu Gedanken und That. Jene beiden Elemente sind so innig unter einander verbunden, dafs, wo eines von beiden fehlt, auch die Bosheit aufgehoben wird. Daher sind boshafte Menschen stumpfsinnig [stupidi] [3]), so dafs

---

1) Henke, a. a. O. p. 38. 39. 41.
2) Quaest. med. for. Part. VI. Facta violenta epilepticorum quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta amentiae excusatione non carere. Lips. 1798. Auch in Platner's Untersuch. üb. einige Hauptkapitel d. gerichtl. Arzneiwissensch. Uebers. v. Hedrich. S. 69.
3) So wie auch die Stumpfsinnigen, Blödsinnigen und über-

ihnen jedes edlere und reinmenschliche Gefühl für Freundschaft, Wohlwollen und Schönheit fehlt; zugleich aber auch zornmüthig und tückisch, wodurch ihre Neigung zu Argwohn, Neid, Hafs, zu Verstellung und Hinterlist begründet wird. Jede Schlechtigkeit des Gemüthes aber, die einen offenbaren und nothwendigen Grund in einer Krankheit hat, ist auf psychische Krankheit und Irrseyn zurückzuführen. Alle Handlungen nun, die aus dieser unfreiwilligen Schlechtigkeit entspringen, finden daher einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund. Die Fallsucht enthält aber in sich den offenbaren Grund von Stumpfsinn und Zornmüthigkeit, aus deren Verbindung jene boshafte Begierde zu schaden erwächst. Ein Fallsüchtiger verdient daher wegen des Stumpfsinnes und Jähzornes eben so wenig Vorwurf und Tadel, als ein Anderer wegen eines Fiebers oder einer Lähmung. Man darf sich daher nicht wundern, dafs Fallsüchtige zu jeder Art der Bosheit Neigung und Hang haben, und die schrecklichsten Thaten, Brandstiftung, Mord, Vergiftung mit schlauem Bedacht vollbringen. Der Stumpfsinn, der bei ihnen von der steten Erschütterung des Hirns und Nervensystemes herrührt, macht ihr Gemüth für jedes mildere Gefühl der Menschlichkeit, Billigkeit, der Verträglichkeit und des Wohlwollens unempfänglich. Ihre Neigung zum Zorne dagegen, bald durch ihre körperlichen Krankheitsreize, bald durch die Furien des Neides, Stolzes und anderer Leidenschaften erregt, entflammt zu Unmenschlichkeit und Grausamkeit, flöfst Pläne zu Schaden und Rache ein, schärft und waffnet die Sprache zu Zank und Schimpfen und die Hände und andere Werkzeuge des Handelns zu Kraftäufserungen und Gewaltthätigkeiten. So ferne nun der Stumpfsinn und jene vor-

---

haupt die psychisch Kranken zu Zorn und Rachsucht durchgehends sehr geneigt sind. Vergl. darüber meine allgem. Diagnostik. S. 45.

waltende Zornmüthigkeit nothwendige Folgen der Fallsucht selbst sind, fällt jede Zurechnung zur Schuld und Strafe weg, wenn Fallsüchtige im aufwallenden Zorne zu Gewaltthätigkeiten hingerissen werden, selbst wenn auch Ueberlegung und Vorsatz zu schaden, sich dabei offenbart: es mufs ihnen nämlich die Entschuldigung des Irreseyns zu Gute kommen. Die Richter müssen sich daher vor der falschen Ansicht hüten, dafs Spuren von Ueberlegung und Rachsucht die Annahme psychischer Krankheit ausschliefse. Der Vertheidigungsgrund der Sachwalter, dafs wegen der Epilepsie die Zurechnung wegfalle, wird dadurch keineswegs widerlegt, dafs man zur Zeit der That keine Spuren von Epilepsie oder Irreseyn an dem Angeklagten bemerkte, denn diese Verrücktheit der Fallsüchtigen pflegt eine verborgene zu seyn und verräth sich selbst zu der Zeit, wo sie mit der gröfsten Gewalt auf den psychischen Zustand wirkt, weder durch unpassende Reden, noch Handlungen. Aus diesem Grunde sind denn auch Verhöre und Unterredungen für die Ausmittlung des psychischen Zustandes von keinem Nutzen. — So weit Platner, dessen Ansichten gewifs alle Berücksichtigung verdienen.

5) Die Epilepsie gehört, als Nervenkrankheit zu den aussetzenden, periodischen Krankheitsformen. Es können Wochen, Monate, ja sogar Jahre vergehen, die frei von Anfällen sind, und es kann sogar bei längeren Zwischenzeiten das somatische und psychische Befinden sich in einem (scheinbar) guten Zustande befinden. Es kann daher die Frage entstehen, ob ein Individuum, welches in einer solchen krankheitsfreien Zwischenzeit eine gesetzwidrige Handlung begangen hat, zurechnungsfähig sey oder nicht? Die Beantwortung ist hier schwierig und es scheint, als ob sich eine für alle mögliche Fälle gültige Antwort nicht geben liefse. Jederzeit mufs die Beurtheilung eines solchen Falles einer genauen Untersu-

chung des körperlichen und geistigen Zustandes des Thäters von Seite des Gerichtsarztes überlassen bleiben, und wohl möchte sich der Zweifel aufwerfen lassen, ob es einen Epileptiker geben könne, der in seinen krankheitsfreien Zwischenzeiten, mögen sie auch noch so lange dauern, durchaus körperlich und psychisch gesund sey. Da wo nur die leiseste somatische und psychische Trübung noch zugegen ist, die vielleicht dem Kranken selbst entgeht, aber dem scharfsehenden Arzte und Psychologen nicht verborgen bleiben wird, da wird auch sogleich ein Zweifel an Vernunftstärke und Willensfreiheit nicht grundlos entstehen. Es ist ein sehr grofser Unterschied, zwischen der Gestaltung der Krankheit nach Aufsen und zwischen dem innern anomalen Prozesse, zwischen dem Ruhen der Krankheitsäufserungen, und der im Innern stille fortwuchernden Krankheit, und wenn auch bei solchen periodischen Krankheiten eben kein Paroxysmus zugegen ist, so ist doch das innere Wesen der Krankheit nicht gehoben, welches in steter Disposition zu neuen Paroxysmen begründet ist. Würden alle die einzelnen Paroxysmen von einer solchen periodischen Krankheit unbedingt ihrem bestimmten Zeitgesetze mathematisch richtig folgen, so wäre das Urtheil leichter zu begründen, aber so lehrt uns die tägliche Erfahrung, dafs innere und äufsere Veranlassungen eine Abweichung von dem Zeitgesetze der Paroxysmen bedingen, und oft einen Anfall hervorrufen, der ohne diese vielleicht noch lange nicht entstanden wäre. Prüfen wir nun diese zwei wichtigen Punkte genau, nämlich a) die bei der periodischen Krankheit während der paroxysmenfreien Zeit stets vorhandene Disposition zu neuen Paroxysmen und b) die Abhängigkeit oder das Bedingtseyn des Erscheinens eines Paroxysmus von zufälligen, innern oder äufsern Veranlassungen; so wird die Frage über die Zurechnung des Epileptischen während der anfallsfreien Zwischenzeit in

ein helleres Licht gesetzt werden. Stellen wir uns den Fall vor: ein Epileptiker, der seit längerer Zeit von Anfällen frei war, wird durch eine vielleicht geringfügige Veranlassung zum Zorne gereizt; es ist möglich, dafs er durch diesen Reiz einen epileptischen Anfall bekömmt, es ist aber auch eben so möglich, dafs er in thätigen Aeufserungen gegen seinen Beleidiger losbricht. Wir werden ihm die Schuld seines epileptischen Anfalles nicht beimessen, weil er, noch an Epilepsie leidend, der steten Disposition neuer Anfälle unterworfen ist. Können wir ihm dagegen seine Gemüthsaufreizung, seinen psychischen Paroxysmus zumessen, der gleichsam hier als ein larvirter epileptischer Paroxysmus betrachtet werden kann? Ist er nicht eben so gut auch noch der Disposition zu heftigen Gemüthsbewegungen, zu Zorn, Rachsucht, welcher alle Epileptiker anheimfallen, hingegeben? Kann man ihm als Schuld anrechnen, dafs sein, durch vorausgegangene epileptische Anfälle geschwächtes Organ der Seele und psychisches Leben ihm nicht erlaubt, mittels der Vernunft den Trieb zur Rache zu unterdrücken? Ich will nicht schon Einmal Gesagtes hier wiederholen und verweise deshalb auf das, was ich S. 601 über die Zurechnung der Wahnsinnigen im lucido intervallo angeführt habe, was gröfstentheils wohl auch hier Berücksichtigung und Anwendung finden dürfte. Sehr treffend sagt Henke [1]): „diejenigen Aerzte, welche ihr System abgeschlossen haben, oder blindlings manchen Lehrbüchern folgend, nichts weiter an psychischen Krankheiten kennen und annehmen, als Narrheit, Wahnsinn, Raserei und Blödsinn, die sich durch recht handgreifliche Symptome zu erkennen geben [2]), werden mit ihrer

---

1) A. a. O. p. 10.
2) Vergl. was ich S. 206 u. f. gegen Regnault angeführt habe.

Entscheidung schnell bei der Hand seyn. Diese irren aber gewifs am leichtesten, bringen die Wissenschaft in Unehre und führen die Strafrechtspflege irre [1]).

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wird es erfordern, hier

einige praktische Fälle beizusetzen.

I. Martin Lehnhard, zur Zeit der Untersuchung 32 Jahre alt, hatte sich von kleinen Handarbeiten, meistens aber vom Betteln ernährt. Nach seinem eigenen Geständnisse hatte er seit anderthalb Jahren gegen die Frau eines Bauern einen unversöhnlichen Hafs, und immer den Gedanken genährt, sich auf eine empfindliche Weise an derselben zu rächen. Die Veranlassung dazu hatte ein Zank gegeben, der daher entstanden, dafs Inquisit der Bäuerin Kinder geschlagen hatte, welche ihn geneckt und einen Bettelbuben geschimpft hatten. Blos dieses Schimpfwort gab er als Ursache seiner unauslöschlichen Rachsucht an, die selbst das nachherige Betragen dieser Leute, welche ihm und seiner Mutter drei Monate hindurch freie Wohnung gaben, nicht ersticken konnte. Die Rache bestand in Brandstiftung, die er mit der gröfsten Vorsicht und Behutsamkeit ausführte. Er ging 24 Stunden vorher von seinem damaligen Wohnorte aus, kam durch Umwege erst am Abend, als es dunkel zu werden anfing, bei dem Dorfe an, hielt sich aufser demselben so lange auf, bis es ganz dunkel und er ziemlich sicher war, dafs fast alle Leute schliefen, oder doch in den Häusern waren. Aus dem benachbarten Hofe nahm er eine Leiter, erstieg damit das mit Stroh gedeckte Dach der Scheune des Bauern, zog sein Feuerzeug heraus und zündete einen Schwefelfaden an, den er brennend in das Strohdach an zwei Stellen steckte. Nachdem er sich durch den Geruch vom Anbrennen des Strohes überzeugt hatte, stieg er herunter, trug die Leiter wieder an ihren vorigen Ort und hielt sich nun so lange aufserhalb dem Dorfe auf, bis er die Scheune brennen sah. Die Flamme ergriff bald darauf auch die Ställe, das Wohnhaus des Mannes und ein nahes Gehöfte, welches bis auf den Grund niederbrannte. Darauf ging er sachte zu Hause. Dieses war seine eigene Geschichtserzählung. — Der Inquisit, welchen Pyl mehrmalen genau untersuchte, war untersetzter, gedrungener Statur, von gutem, starken Knochenbau, nicht mager, sondern eher wohl beleibt, wenn auch nicht fett. Er afs, trank und schlief gut, und klagte blos über Kopfschmerzen, zuweilen auch über Magendrücken. In seinen Blicken hatte er etwas Tückisches und eher Trotziges, als dasjenige scheue, unstete und trübe Ansehen, welches sonst ein so gewöhnliches,

---

1) Einige Einwendungen, die Clarus (Beitr. zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände p. 96 u. f.) gegen Platner und Henke gemacht hat, hat letzterer in s. Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 4 B. 2te Aufl. p. 43 u. f. widerlegt.

charakteristisches Kennzeichen versteckter Melancholie oder Fatuität zu seyn pflegt. Er sprach gewöhnlich nicht viel und schien sehr zurückhaltend und versteckt zu seyn; wenn man indessen sein Zutrauen zu gewinnen wufste, so wurde man leicht gewahr, dafs dieses gröfstentheils Verstellung war. Pyl fand, dafs er manchmal gern und auch zuweilen mit Ueberlegung und vernünftig sprach. Er nahm in allen seinen Unterredungen mit demselben zwar den einfältigen Bauern, aber übrigens doch nichts Unüberlegtes und Unvernünftiges wahr; im Gegentheil fand sich, so weit man es von Menschen seines Standes und seiner Erziehung erwarten konnte, immer Zusammenhang und Ueberlegung, zuweilen wohl gar Verschlagenheit in seinen Reden und Ausdrücken. Er war sogar oft so schlau, dafs er, wenn er sich ins Gedränge gebracht und zu viel gesagt zu haben glaubte, sogleich abbrach und über Kopfschmerz und Unbesinnlichkeit zu klagen anfing. Auch sein Gedächtnifs war gar nicht so schwach und ungetreu, als er gerne glauben machen wollte. Pyl gibt an, er habe dieses nicht nur in allen Unterredungen mit ihm gefunden, sondern es gehe dieses auch fast überall aus den Akten hervor. Er habe sich aller Umstände vor, während und nach der Brandstiftung, von selbst in seiner Lebensgeschichte fast immer so klar, zusammenhängend zu erinnern gewufst, dafs im Grunde aus seinen Erzählungen das Factum in ein weit helleres Licht gestellt worden, als durch die Aussagen der Zeugen. Und wenn auch hin und wieder einiger Unterschied oder Widerspruch in seinen Aussagen hervorblicke, so finde man bei genauerer Untersuchung, dafs solcher immer zu seinem Vortheile und nie zu seinem Nachtheile gereiche. Dieses bringe fast unwillkührlich auf den Argwohn, dafs Inquisit selbst da, wo er sich zu widersprechen scheine, oder thue, als ob er sich nicht recht besinnen könne, entweder darauf ausgehe, um die völlige Aufklärung zu vereiteln oder mehreren Fragen auszuweichen und Zeit zu gewinnen. Als Beweis dafür führt Pyl noch besonders an, dafs er es ihm einmal so gemacht habe, als er in Gegenwart des Gerichtsdieners das ganze Factum deshalb habe abläugnen wollen, weil ihn ja keiner gesehen habe, und Pyl ihn durch Anführung mehrerer, von ihm selbst angegebener, in die Augen fallender Umstände und Thatsachen sehr ins Gedränge brachte. Er fing nämlich auf einmal an, über Kopfschmerz und Mangel an Besinnung zu klagen, fand durchaus keine Rede mehr und mufste abgeführt werden. Ein von eben dem Gerichtsdiener denuncirter Auftritt mit dem Prediger Agricola beweise ebenfalls das willkührliche Vorgeben von Unbesinnlichkeit und Schwäche des Kopfes, um unangenehme Unterredungen abzubrechen und sich aus der Verlegenheit zu reifsen. Er habe nämlich einen Anfall von Epilepsie fingirt, welches man bei seiner Rückkehr ins Gefängnifs entdeckt habe, indem er nicht nur den Gebrauch seiner Sinne und Sprache behalten habe, sondern auch im Stande war sich zu bewegen und aufrecht zu erhalten, welches Alles sonst bei einem wirklichen insultu epileptico, vel simili, nicht wohl möglich sey. — Ueber den Hauptpunkt bei dieser Untersuchung, nämlich die Epilepsie, mit welcher Inquisit behaftet war, gibt Pyl Folgendes an.

Es gehe aus den Akten hervor, dafs Inquisit seit seinem achten Jahre mit der Epilepsie behaftet gewesen, und bald öfter, bald seltener, bald stärker, bald schwächer davon befallen worden; dafs er während des Anfalles ganz von Sinnen und sprachlos sey, hinfalle und heftige convulsivische Bewegungen gehabt habe. Oft sey er schon einige Tage stille, sitze auf einem Fleck und scheine sich nicht gut bewegen zu können und auch das Reden ihm schwer zu werden. Sobald der Anfall vorüber, sey er zwar anfangs sehr matt, aber nach einigen Stunden wieder munter und vernünftig, spreche, esse, trinke wieder, und wenn er gerade bei Arbeiten gewesen, so habe er solche auch gleich, oder doch bald wieder anfangen und fortsetzen können. Die Zeiten solcher Anfälle seyen unbestimmt, und es scheint fast, als ob er seit einigen Jahren seltener, als vorher, davon befallen werde, denn es sind einigemal grofse Zwischenräume, in denen er gar keinen Anfall gehabt, gewesen. So hat er z. B. in dem ganzen Vierteljahre, so er bei dem S. zu G. gewohnt hat, keinen Anfall gehabt. Während seiner Gefangenschaft hat er wirkliche epileptische Anfälle auch eben nicht sehr oft und gemeinlich nur nach heftigem Aerger und Bosheit gehabt; wie er denn nach seiner eigenen und aller Zeugen Aussage, im höchsten Grade boshaft, jähzornig und rachsüchtig ist und von Bosheit und Jähzorn so hingerissen wird, dafs er oft braun und blau im Gesichte wird, an Händen und Füfsen zittert, wenn er sich nicht rächen kann, diese Rachsucht auch Jahre lang bei sich tragen und selbstgeständlich mit Mord und Brand an dem Beleidiger rächen konnte. Deshalb sey es auch wahrscheinlich, dafs mancher heftige Ausbruch des Zornes bei ihm für Epilepsie gehalten worden und überhaupt diese in dem boshaften und rachgierigen Charakter des Inquisiten vorzüglich ihren Grund habe. Es ergibt sich ferner aus den Akten, dafs Inquisit, nebst den epileptischen Anfällen und einer angeblich durch den Schlag gelähmten Hand, die aber blos, wie sich Pyl überzeugt haben will, etwas steif und nicht gelähmt sey, gröfstentheils einer guten Gesundheit genossen. Alle Zeugen, selbst seine Mutter und Schwester, bezeugen einmuthig, dafs derselbe, aufser den epileptischen Anfällen und zuweilen ein oder zwei Tage vorher, vernünftig und keine Spur von Blödsinn, Melancholie oder Wahnsinn an ihm wahrzunehmen gewesen. Aus den Depositionen des Gefangenwärters geht eben dieses hervor, und dafs er, aufser jenen Anfällen und einigemal Indigestion, über nichts als Kopfschmerz und Unruhe geklagt, und keinen Blödsinn und Wahnsinn, wohl aber List, Bosheit und Rachsucht gezeigt habe. — Dem gutachtlichen Urtheil über den psychischen Zustand des Inquisiten in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit, hat Pyl folgende Entwicklung der Gründe und Beweisfuhrung vorangehen lassen. — Das Benehmen des Inquisiten sowohl bei der Brandstiftung, theils in der Auswahl und Anwendung der Mittel, theils in der genommenen Vorsicht, um nicht entdeckt zu werden, als auch sein Betragen vor Gericht, zeigt offenbar, dafs es ihm gar nicht an Verstand fehlt, sondern gegentheils viel Nachdenken, Ueberlegung und Gegenwart des Geistes in Entwerfung und Ausführung seiner Pläne wahrzunehmen ist. So wenig der Verfasser des Gut-

achtens, als der Kreisphysikus Dr. Richter, der ihn früher untersucht hat, haben bei den Untersuchungen Spuren von besonderer Gemüths- und Verstandesschwäche, noch weniger Blödsinn und Mangel an den gehörigen Begriffen an ihm wahrgenommen, welche ihn unfähig machen könnten, die Moralität seiner Handlungen, besonders das Strafwürdige seiner begangenen That zu erkennen und einzusehen. Es hat sich vielmehr gefunden, dafs er, wenn gleich seine Begriffe nicht die hellsten und aufgeklärtesten sind, wie das bei seiner Erziehung und Lebensart nicht wohl anders seyn kann, dennoch allerdings so viel Verstand und Vernunft besitzt, dafs er die schädlichen Folgen und das Strafffällige einer solchen Handlung gar wohl einzusehen im Stande ist, und auch zu der Zeit, da er sie beging, zu beurtheilen im Stande seyn konnte. Denn, dafs er selber zu der Zeit weder körperlich krank, noch des freien Gebrauches seines Verstandes und Willens beraubt war, zeigen offenbar seine klug und vorsichtig getroffenen Anstalten, um das Feuer anzulegen und um nicht entdeckt zu werden. Auch erhellt daraus, dafs er weder damals, noch kurz vorher, von der Epilepsie könne befallen gewesen seyn, weil er in solchem Zustande weder seiner Sinne mächtig noch körperlicher Bewegungen fähig ist. Eben so ist auch der Verfasser des Gutachtens überzeugt, dafs die angeblich vom achten Jahre an erlittenen epileptischen Anfälle keineswegs seinen Verstand so sehr geschwächt haben, dafs er dieserhalb aufser Stand, frei zu handeln, gesetzt worden und daher fur keiner Zurechnung fähig zu achten seyn dürfe. Denn, wenn gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, dafs häufige, heftige und seit langer Zeit erlittene epileptische Anfälle sehr oft, sowohl auf die Kräfte des menschlichen Körpers, als auch auf das Gemüth und die Seelenkräfte den schädlichsten Einfluss äufsern, und besonders Verstand und Gedächtnifs sehr dadurch leiden; so hat im Gegentheil die Erfahrung gezeigt, dafs Leute, so dieser Krankheit lange und öfters unterworfen gewesen, dennoch so wenig an ihren Verstandes- und übrigen obern Seelenkräften gelitten haben, dafs sie nicht nur zu allen gewöhnlichen, sondern zu den wichtigsten Geschäften, wozu ein sehr durchdringender Verstand und sehr scharfe Beurtheilungskraft erfordert werden, bis ins hohe Alter fähig und tauglich geblieben sind. Ueberhaupt läuft es wider die Regeln einer gesunden Logik, auf körperliche sowohl, als auf Gemüthskrankheiten zu schliefsen, wo nicht die wesentlichen Kennzeichen derselben offenbar zugegen sind. — Der Schluss des Gutachtens ist dahin gestellt: „dafs M. Lehnhard weder tempore delicti commissi, noch jetzt, vorzüglich nicht durch die erlittenen epileptischen Anfälle so sehr an seinen Verstandeskräften geschwächt gewesen und gelitten habe, dafs er für keiner Zurechnung fähig geachtet werden könnte.“ Gegentheils ergeben alle Umstände, „dafs derselbe hinlänglich Verstand und Beurtheilungskraft besitze, um die Moralität seiner Handlungen, besonders das Schädliche und Strafffällige der von ihm verubten Brandstiftung gehörig einsehen und beurtheilen zu können.“ Das Urtheil, „dafs Lehnhard an der Brandstätte enthauptet und der Körper verbrannt werden solle, wurde

vom Könige bestätiget und zu Ende des Jahres 1792 vollzogen [2]).

So weit der Auszug aus Pyl's Aufsatz: prüfen wir nun die Sache genauer, so fallen uns besonders folgende Punkte in die Augen. 1) In Bezug auf die Epilepsie des Inquisiten ersehen wir, dafs dieselbe in jeder Hinsicht, sowohl rücksichtlich der Dauer als des Grades eine besondere Berücksichtigung verdient; denn a) es ist aktenmäfsig erwiesen, dafs Lehnhard seit seinem achten Jahre daran litt, und dafs diese Krankheit nicht ein leichtes, unbedeutendes, sondern ein eingewürzeltes Uebel war, ergibt sich aus dem Umstande, dafs es bis zum 32ten Lebensjahre, also vierundzwanzig volle Jahre hindurch dauerte. Sollte also einer so lange währenden, einer inveterirten Epilepsie nicht ein absolut nothwendig nachtheiliger Einfluss auf das Psychische zukommen? Dazu kommt noch ferner, b) dafs die Krankheit auch vollkommen ausgebildet war, da gleichfalls in den Akten enthalten ist, dafs der Inquisit während der Anfälle ganz von Sinnen und sprachlos sey, niederstürze und heftige convulsivische Bewegungen habe. Wir haben also hier einen in jeder Beziehung hohen Grad von Epilepsie vor uns, der hinreichend war, das psychische Leben durchaus in Anspruch zu nehmen. Wenn Pyl in seinem Gutachten sagt, man habe Beispiele, dafs Leute sehr lange dieser Krankheit unterworfen gewesen und dennoch zu den wichtigsten Geschäften, wozu ein durchdringender Verstand und eine sehr scharfe Beurtheilungskraft erfordert werde, seyen brauchbar geblieben, so darf dieses nur als eine Ausnahme betrachtet werden und findet wohl in dem gegenwärtigen Falle um so weniger schon deswegen Anwendung, weil dieses doch nur bei geistreichen und psychisch-starken Menschen Statt hat, deren kräftig-psychisches Leben den zerstörenden Einwirkungen der epileptischen Paroxysmen länger zu widerstehen im Stande ist, während ein schon durch Bildung und Erziehung psychisch vernachläfsigtes Individuum viel eher unterliegen wird, so wie denn vom Inquisiten an mehreren Stellen in den Akten gesagt wird, dafs man in den Unterredungen mit ihm den einfältigen Bauern gefunden, dafs seine Begriffe nicht die hellsten und aufgeklärtesten seyen u. dgl. Was demnach 2) den psychischen Zustand des Inquisiten betrifft, so zeigen die Akten gerade das Gegentheil von dem, was Pyl behauptete, sie zeigen, dafs derselbe wirklich durch seine körperliche Krankheit psychisch gelitten hat: denn a) es litt sein psychischer Zustand nicht allein während der Anfälle, sondern auch vor und nach denselben, da ausdrücklich in der aktenmäfsigen Geschichtserzählung angegeben ist, dafs er schon einige Tage vor den Paroxysmen immer stille und verdrüfslich gewesen, auf einem Fleck gesessen und das Reden ihm schwer gefallen sey. b) Die Rachsucht, der Inquisit ergeben war, war wirklich von einer so auffallenden Art, dafs nur Unvernunft und ein kranker, blinder Trieb sie

---

1) Pyl, üb. d. Gemüthszustand eines sehr boshaften Mordbrenners: in seinen Aufsätzen u. Beobacht. aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. 8te Samml. p. 243 — 255.

hervorrufen konnte. Die ihm angethane Beleidigung, ein einziges Schimpfwort, war gewifs nicht so grofs, dafs sie in ihm eine unversöhnliche Rache und den Entschlufs zu seiner That erzeugt hätte, wäre er in einer normalen Gemüthsstimmung gewesen, wozu noch kömmt, dafs er trotz dem, dafs seine vermeintlichen Feinde ihm Gutes erzeugten, und ihm und seiner Mutter auf einige Monate freie Wohnung gaben, diesen blinden Trieb nicht unterdrucken konnte. Betrachten wir ferner, wie er deshalb in den Akten geschildert ist: er ist, heifst es daselbst, nach seiner eigenen und aller Zeugen Aussage, im höchsten Grade boshaft, jähzornig und rachsuchtig und wird von Bosheit und Jähzorn so hingerissen, dafs er braun und blau im Gesichte wird, an Händen und Fufsen zittert u. s. w. Es ist zwar wahr, dafs auch der psychisch und körperlich Gesunde Anfällen von Zorn und Rache öfters Preis gegeben ist, allein wer wird wohl bei einem Individuum, dessen Rache und Zornparoxysmus noch mit solchen körperlichen Erscheinungen verbunden ist, und das noch dazu an vieljähriger Epilepsie leidet, nicht mit allem Rechte vermuthen, dafs hier körperliche Krankheit zu Grunde liege?

Diese wenigen Einwendungen, die ich hier gegen Pyl's Gutachten aufgestellt, sind hinreichend, dasselbe im höchsten Grade zweifelhaft zu machen, und werden viel eher einen durch Epilepsie, also körperlich bedingten krankhaften psychischen Zustand, folglich Nichtzurechnungsfähigkeit constatiren, und ist hier ein Justizmord begangen worden, so wollen wir ihn nicht sowohl dem ehrlichen Pyl, der sich doch in so vielfach anderer Beziehung um die Staatsarzneikunde verdient gemacht hat, als vielmehr seiner Zeit zur Last legen. — Um endlich meine angeführte Meinung noch mehr zu erhärten, will ich schliefslich noch einiger Irrthumer und Fehler in Pyl's Gutachten erwähnen, nämlich: 1) an einigen Stellen wird angegeben, dafs Inquisit über Kopfschmerzen klage. Kopfschmerzen sind bei Epileptikern immer von Bedeutung. Warum sind diese keiner nähern Berücksichtigung werth gehalten worden? Eben so heifst es: „in seinen Blicken hatte Inquisit etwas Tückisches und Trotziges" und Pyl scheint darin einen Grund gegen den Inquisiten zu finden. War denn Pyl dieser den Epileptikern eigene und gerade ihr inneres Seelenleiden beurkundende Blick gänzlich unbekannt? 2) Die Angabe, dafs Inquisit, aufser seinen epileptischen Anfällen, sich einer guten Gesundheit erfreut hätte, ist lächerlich [1]). Als ob eine Epilepsie etwas unbedeutendes sey, als ob sich ein an Epilepsie Leidender mit einer übrigens guten Gesundheit zusammenreimen liefse? Inquisit hätte viel eher an mehreren andern somatischen Krankheiten zugleich, als nur an Epilepsie allein leiden dürfen, es wäre

---

1) Es erinnert mich dieses, wenn Scherz in einer ernsten Sache hier erlaubt ist, an einen Gourmand, der unwohl geworden, die Frage des Arztes, was er schon heute gegessen habe, dahin beantwortete, dafs er aufser einem Braten, zwei Flaschen Wein und einigen Tassen Kaffe noch ganz nüchtern sey.

der nachtheilige Einfluss auf sein psychisches Leben nicht erfolgt. 3) Durchgehends fällt dem Pyl'schen Gutachten der Umstand zur Last, dass er darauf so viel Gewicht zum Nachtheile des Inquisiten legt, dass er Nachdenken, Ueberlegung und Gegenwart des Geistes bei Entwerfung und Ausführung seiner Pläne gezeigt habe. Es beweist dieses gar Nichts gegen den gestörten psychischen Zustand des Inquisiten, da wir dies Alles sogar bei vollkommen entwickeltem Wahnsinne treffen, ohne deshalb die Existenz des Wahnsinnes läugnen zu dürfen, (was ich schon an mehreren Stellen dieses Werkes: z. B. S. 90. 91. 133. 153. 165. 167 u. s. w. bewiesen habe [1]). Endlich 4) muss an dem Gutachten noch gerügt werden, dass es den Satz aufstellt: es gehe gegen die Regeln einer gesunden Vernunft, auf körperliche sowohl als auf Gemüthskrankheiten zu schliessen, wo nicht die wesentlichen Kennzeichen derselben zugegen seyen. Die fehlenden Zeichen einer offenbaren Verrückung beweisen Nichts zum Nachtheile des Thäters, indem ein verschlossenes Irrseyn, wovon die Möglichkeit der Existenz längst bewiesen ist [2]), zugegen seyn kann.

II. Der Stalljunge C. F. Oppel, 16 Jahre alt, über dessen gute und ruhige Gemüthsart, so wie über sein gutes Betragen in der frühern Zeit die vortheilhaftesten Zeugnisse vorlagen, hatte im April 1725 und im Mai desselben Jahres zweimal in dem königlichen Stallgebäude Feuer angelegt. Das Feuer war zu keinem bedeutenden Ausbruche gekommen, und das zweitemal von dem Knaben selbst gelöscht worden. Als Beweggründe zur That, die beidemal in der Trunkenheit ausgeübt wurde, hatte er angegeben, dass beim Trunke vom Feueranlegen und wie dabei gestohlen werde, gesprochen worden sey. Als er betrunken nach Hause gekommen, sey ihm dieses sogleich wieder eingefallen und er habe Feuer angelegt, um bei der Rettung der Rüstkammer gelegentlich etwas zu nehmen; damit er seine Mutter nicht um Geld zu einem Trunke ansprechen dürfe. — Ueber den Gemüthszustand des Inquisiten wurde aktenmässig Folgendes erhoben. Er hatte von Kindheit an immer und besonders zur Sommerszeit Nasenbluten gehabt, dann das Scharlachfieber vor zehn Jahren überstanden. Ein Jahr vor der Brandstiftung war er zum erstenmale von der Epilepsie befallen worden. Die Anfälle waren anfangs nicht heftig gewesen, sind aber allmählig immer stärker geworden; denn nach seiner Aussage hätte es ihn nicht gleich anfangs geworfen; sondern die Glieder hätten nur gezittert, bis es dann immer ärger geworden. Sein Vater hatte gleichfalls an der Epilepsie gelitten und war dem Trunke ergeben. Vier Wochen vor dem Feueranlegen hatte er einen Anfall gehabt, welcher ihn nach dem Zeugnisse der Mutter sehr geworfen hatte. Zwei Tage nach der Brandstiftung war er auch wieder von einem sehr heftigen Paroxysmus befallen worden. Wiederholte und heftige Anfälle der Epilepsie theils vor, theils nach der Ver-

---

1) Man kann auch darüber meine allgem. Diagnostik p. 38 u. f. vergleichen.

2) Vergl. S. 580. 582.

haftung des Inquisiten wurden sowohl durch die Mutter, als durch Zeugnisse des Arztes und Geistlichen aufser Zweifel gesetzt. Der Anwalt des Inquisiten stützte die Vertheidigung auf seine Jugend, auf die Zeugenaussage, dafs der Junge wegen seiner Krankheit wohl verruckt im Kopfe seyn moge und endlich auf die Trunkenheit, und suchte darzuthun, der Inquisit sey zur Zeit der That nicht compos mentis gewesen. Als beiläufigen Vertheidigungsgrund benutzte er noch die thätige Reue, die er bewiesen, indem er das zweitemal das Feuer selbst gelöscht habe. Der Anwalt holte ferner von einem Arzte ein Gutachten uber die Frage ein: „ob Oppel zur Zeit, da er zu zwei verschiedenmalen im königlichen Stalle Feuer angelegt, seiner Vernunft vollkommen mächtig gewesen sey oder nicht?“ Der Verfasser dieses Gutachtens suchte nun darzuthun, „dafs der Inquisit nicht nur zu der Zeit, da er Feuer angelegt, in einem wahrhaftigen raptu, oder furore mentis und folglich des vollkommenen Gebrauchs seiner Vernunft nicht mächtig, sondern auch von Kindheit an ungesunden Gemüths gewesen.“ Der Inquisit habe nämlich allen Anzeigen nach das Ungluck gehabt, von seinen Eltern im Mutterleibe verwahrloset zu werden. Vom Vater, der ein Epileptikus und dem Trunke ergeben gewesen, habe der Sohn beide Gebrechen ererbt. Die Mutter aber habe sich, nach den Akten, sieben Wochen vor ihrer Niederkunft gelusten lassen, in einem Hause animo furandi ein Licht mitzunehmen und selbiges anzuzunden, wodurch sie ihrem Kinde theils die Begierde zu stehlen, theils anzuzünden, beigebracht. Dergleichen anomaliae animi morum würden aber nach Stahl (Diss. de disposit. haered. ad varios affectus, und Diss. de affectibus gravidarum) von den Eltern auf die Kinder fortgepflanzt. Demnach habe Oppel an einem doppelten morbo animi haereditario gelitten, und es sey nicht erweislich, dafs er sanae mentis sey. Dem stehe nicht entgegen, dafs er sich bis zur Anlegung des Feuers immer gut aufgefuhrt und beständig aufser den epileptischen Anfällen bei guter Vernunft gewesen seyn solle. Es verhalte sich mit den Gemüthskrankheiten, wie mit andern angeerbten Krankheiten des Leibes (Stein, Gicht, Podagra), welche einem Menschen oft lange Zeit zuhängen oder vielmehr schon wirklich im Leibe sind, und gleichwohl erst bei dazugekommener Gelegenheit zum Ausbruch kommen. So sey Inquisit von Kindheit an ein Epileptikus gewesen und habe die Liebe zum Trunke und zum Stehlen als Erbfehler mit auf die Welt gebracht, wovon man freilich nicht eher gewifs seyn können, als bis er ein Jahr vor der That von der Epilepsie, dann von der Liebe zum Trunke und endlich von dem sinnlosen raptus befallen worden sey. Ferner sucht der Verfasser zu erweisen, dafs bei dem zweiten Feueranlegen ein Rückfall des raptus Statt gefunden habe, welcher besonders auch durch die im Anzuge gewesene Fallsucht bewirkt seyn könne, indem zwei Tage nachher ein sehr starker epileptischer Paroxysmus erfolgt sey. Er beruft sich dabei auf Zacchias, nach welchem die Fallsuchtigen einige Tage vor und nach dem Anfalle nicht recht richtig im Kopfe seyen. Endlich behauptet er noch, es sey der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäfs, dafs ein Mensch, der, wie der

Inquisit, seiner Vernunft bei Begehung der That nicht vollkommen mächtig gewesen, seines Verfahrens wegen nicht zur ordentlichen Strafe gezogen werden könne. Und wenn auch allenfalls die angeführten Gründe den raptum furiosum beim Inquisiten noch nicht hinlänglich erweisen sollten, so müsse doch der Ausspruch von Mascardus gelten: quod si dubitetur de ipso furore in casu dubio semper pro furioso nihilominus praesumptio sit et indicetur [1]).

Betrachten wir dieses, für seine Zeit trefflich ausgearbeitete Gutachten, so wird wohl kein Zweifel mehr an der Nichtzurechnung des Inquisiten Statt finden, und wenn gleichwohl es als ein unzulänglicher Vertheidigungsgrund angesehen werden darf, dafs Inquisit, weil die Mutter während der Schwangerschaft ein Licht gestohlen und angezündet habe, mit einer ererbten Neigung zum Stehlen und zu Brandstiftung begabt worden sey, so ist und bleibt doch hier die ererbte Epilepsie von grofser Bedeutung. Dazu kömmt noch in Betracht, dafs die Fallsucht zuerst bei dem Inquisiten, und dann periodisch wiederkehrend bis zur That, ihre Anfalle in demjenigen Lebensalter gemacht hatte, in welchem die körperliche Entwicklung, namentlich der Eintritt der Mannbarkeit so oft krankhafte Erscheinungen, und vorzugsweise Nervenübel veranlafst, und dafs eine, mit den organischen Entwicklungsvorgängen zusammenhängende krankhafte Feuerlust bei Knaben und Mädchen in diesem Alter nicht selten vorkomme, ist durch Theorie und Erfahrung bewiesen [2]). Ob eine solche bei dem Inquisiten zugegen gewesen, läfst sich zwar nicht mit Gewifsheit angeben, weil der körperliche Zustand desselben nicht mit der nothwendigen Genauigkeit untersucht worden ist, allein es ist höchst wahrscheinlich, dafs der Ausbruch der Epilepsie mit dem Entwicklungsvorgange beim Eintritte der Mannbarkeit in einem ursächlichen Zusammenhange stand. Inquisit war 15 Jahre alt, als er zuerst davon befallen wurde: die Anfälle waren anfangs nicht völlig ausgebildet und nicht heftig gewesen, denn es hatte ihn anfänglich, wie Inquisit selbst sich ausdrückt, nicht geworfen, sondern es hatten nur die Glieder gezittert, bis allmälig die Anfälle stärker wurden. Alles dieses macht es höchst wahrscheinlich, dafs Inquisit zur Zeit der That, vermöge der Einwirkung der öftern epileptischen Paroxysmen auf das Gehirn, des Vernunftgebrauches und der Freiheit der Selbstbestimmung nicht mächtig gewesen, und berücksichtigen wir damit noch die in dem jugendlichen Alter noch nicht vollendete Verstandesreife und die Einwirkung der Trunkenheit, so ist um so mehr zu beklagen, dafs dieser Unglückliche statt in ein Krankenhaus auf das Blutgerüst wandern mufste, denn der Spruch der sächsischen Schöppen zu Leipzig verurtheilte ihn zum Tode, was auch die Juristenfakultät zu Wittenberg bestätigte.

III. Ein 29jähriger Knecht, von gutmüthigem Charakter hatte seit seinem sechsten Jahre an Epilepsie gelitten. Das

---

1) Dieser Fall ist aus Troppaneger, decision. med. forens. Bresl. 1733. p. 121. Daraus in Henke's Abhandl. 4 Bd. 2te Aufl. p. 23 u. f.

2) Vergl. was ich S. 393 u. f. darüber angeführt habe.

Uebel war nach dem Eintritte der Pubertät heftiger geworden, öfter zurückgekehrt und in der letztern Zeit regelmäfsig, nach Erscheinen der aura epileptica, alle 3 Wochen eingetreten. Im Anfalle selbst hatten die Umstehenden völle Bewufstlosigkeit bemerkt, der Kranke hatte sich langsam nach demselben erholt, längere Zeit über Kopfschmerz und Schwindel geklagt, deutliche Beweise von Benommenheit des Kopfes, besonders seit zwei Jahren, nie aber Tollheit und Raserei, gezeigt, und ehe er sich völlig erholt hatte, einen eigenen Abscheu gegen Nahrung verrathen. Im heifsen Juli 1826 kehrt der Anfall, nachdem der Knecht einen Marsch von einer starken Stunde gemacht hatte, in einer Nacht zurück und befällt ihn wiederholt im Laufe der 3 nächsten Tage, in welchen er in seiner Kammer bleibt, den ihn Besuchenden ziemlich besinnungslos erscheint und sich aller Nahrung enthält. Den dritten Tag Nachmittags steht er, eines Bedürfnisses wegen, von seinem Lager auf, geht auf den Hof, und findet, er, der als ein Kinderfreund geschildert wird, den 10jährigen Sohn seines Bruders und das 11jährige Mädchen eines ihm lieben Verwandten. Der Knabe fragt ihn, ob er essen wolle, er aber antwortet nicht, sondern schlägt nach dem Knaben, welcher mit dem Mädchen wegläuft. Der Knecht folgt ihnen, erreicht das Mädchen und schlägt dieses auf den Kopf, dafs es niederstürzt. Der Knabe schreit nach Hilfe, eine Nachbarin eilt herbei und ruft dem Knechte zu: was machst du? Indefs sieht dieser ein Beil vor sich liegen, ergreift dasselbe und schlägt damit auf den Kopf des Mädchens. Hierauf geht er den Herbeikommenden entgegen, wird mit diesen handgemein und nur mit Mühe überwältigt, gebunden und in den Stall des Bruders gelegt. Hier verhält er sich ruhig, aber beim Abliefern an das Gericht kehrt seine Aufreizung zurück und er spricht laut Hafs gegen die Bewohner seines Dorfes aus. Im Gefängnisse liegt er zwei Tage wie besinnungslos, nimmt keine Nahrung, erleidet dann einen neuen epileptischen Anfall, und kommt erst am dritten Tage wieder allmählig zu sich, erinnert sich an Nichts, verräth Theilnahme an den Seinen und klagt später traurig sein Leid. — Auf die von dem Gerichte an den Physikus gemachte Anfrage: ob der Thäter sich in dem Zustande der Zurechnungsfähigkeit befunden habe? erwiedert derselbe mit Nein und stützte seinen Ausspruch auf folgende Behauptungen. Je mehr eine gesetzwidrige Handlung von der gewohnten Denk- und Handlungsweise abweicht, desto mehr ist anzunehmen, dafs sie in einem unfreien Zustande geschehen sey. Der Verbrecher ergreift nach der That meist die Flucht, oder sucht lästige Zeugen derselben aus dem Wege zu schaffen. Der mit Bewufstseyn handelnde Verbrecher hat, wenn er zerstört, einen bestimmten Zweck, welcher hier fehlte [1]). Diese Gründe unterstützt der Verfasser noch dadurch, dafs er den Zustand, welcher sich gewöhnlich bei und nach epileptischen Anfallen vorfindet, auseinandersetzte, und dafs er anführte, dafs die ge-

1) Man vergl. damit die S. 274 u. f. aufgestellten Punkte als allgemeine Merkmale nichtzurechnungsfähiger Handlungen.

richtliche Medicin seit Jahren jeder Handlung, welche ein Epileptiker in den ersten drei Tagen nach dem Anfalle vollzieht, die Rechtsgültigkeit und im Falle sie gesetzwidrig ist, die Strafe abspricht. Endlich erwähnt der Verfasser noch Causalverhältnisse dieser That, die er besonders auf die Hitze des Sommers und auf die Wirkungen einer Antipathie beschränkt, welche bei krankhaftem Zustande des Gehirns nur um so stärker seyn mufste, als sie schon war, weil sie unerwartet auf die Frage des Knaben, ob der Knecht essen wollte, erregt wurde. Acht Wochen später starb Inquisit in einem mitternächtlichen epileptischen Anfalle [1]). —

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs die Gründe Jahn's, besonders aber der epileptische Zustand des Inquisiten, hinreichend sind, die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufzuheben. Ein Punkt, der mir übrigens hier noch besonders merkwürdig scheint, ist der Umstand, dafs des Thäters Paroxysmus auf die Frage des Knaben, „ob er nicht essen wolle," losbrach, da diesem noch eine besondere psychische Bedeutung zu Grunde gelegt werden kann. Es ist aus den Akten ersichtbar, dafs der Kranke, ehe er sich völlig von einem epileptischen Paroxysmus erholt hatte, einen eigenen Abscheu gegen Nahrung verrieth, und hier ist ein doppelter Fall möglich: einmal kann dieses ein gewöhnlicher, oft bei solchen Krankheiten vorkommender Widerwille gegen Nahrung gewesen seyn, oder es ist dieses psychisch begründet, und war eine, aus dem abnormen psychischen Leben dieses Epileptikers hervorgehende fixe Idee, nicht essen zu dürfen oder zu können, ein Wahn, den man nicht selten bei Wahnsinnigen findet [2]). Ist nun, wie es auch angenommen wurde, Inquisit wirklich als psychisch krank in Folge seiner Epilepsie zu betrachten, so hat er dann auch dieses mit den Wahnsinnigen gemein, dafs sie gewöhnlich dann losbrechen, wenn Etwas gesprochen oder gethan wird, das mit ihrer fixen Idee im Gegensatze liegt, wie hier die Aufforderung zu essen, bei Einem, der nicht essen will [3]). Wir sehen hieraus, wie

1) Jahn, gerichtl. med. Gutachten üb. d. Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen: in Henke's Zeitschr. 1827. 4 Hft. p. 282.

2) Wir treffen diese fixe Idee besonders bei solchem Wahnsinne, dem ein Leiden des Verdauungssystemes zu Grunde liegt: Fälle darüber finden sich in meiner allgem. Diagnost. d. psych. Krankh. S. 334. Es wäre in dieser Beziehung nun sehr interessant, wenn es genau ausgemittelt wäre, ob der vorliegende Fall der Epilepsie eine Epilepsia abdominalis gewesen. (Man vergl. auch das, was ich S. 464 angeführt habe.)

3) Diese Erfahrung dient auch als Ausmittlungspunkt beim versteckten Wahnsinne und bei solchen Seelenkranken, die ihre fixe Idee oft in sich fest verschlossen haben. Sie werden so lange vernünftig reden und handeln, bis Etwas ihre fixe Idee berührt, sich mit ihr in Gegensatz stellt, worauf sie nicht mehr Meister über sich sind und losbrechen. Vergl. S. 179.

man bei gerichtsärztlichen Untersuchungen auch nicht das unbedeutend Scheinende übergehen darf, und wie hier die an und für sich unbedeutend scheinende Frage des Knaben gerade von psychologischer Bedeutung ist, indem sie besonders im Stande seyn mufste, als Gegensatz gegen den fixen Wahn des Kranken seinen Zorn am ehesten zu erregen, da wohl die Möglichkeit nicht geläugnet werden kann, dafs vielleicht bei irgend einer andern Frage der Zornparoxysmus gar nicht, oder wenigstens nicht in einem so excessiven Grade erregt worden wäre. —

Fünftes Segment.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und Blinden.

A. Zurechnung der Taubstummen.

I. Allgemeine Bemerkungen über die Taubstummen. — Wenn wir hier von einer Taubstummheit in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit sprechen, so kann nur von jener die Rede seyn, die entweder von der Geburt oder wenigstens von der frühesten Zeit der Kindheit an Statt findet [1]). Solche, die erst später im Leben

---

1) Eine umfassende Darstellung des psychischen Zustandes dieser Individuen ist hier nicht zu erwarten, da ich nur das Wesentlichste, was auf den Zweck dieses Werkes Bezug hat, berühre: eben so wenig, als eine vollständige Literatur. Jenen, der sich ganz ausführlich über Taubstumme unterrichten will, verweise ich, nebst den noch anzuführenden Schriften, auf folgende vorzüglichere Abhandlungen. Moritz Magazin zur Erfahrungsseelenkunde. 1 B. 1 St. p. 39. 3 St. p. 76. 82. 2 B. 2 St. p. 40. 50. 66. 73. 3 St. p. 73. 81. 3 B. 2 St. p. 89. 3 St. p. 39. 4 B. 2 St. p. 42. 8 B. 1 St. p. 45. 55. 2 St. p. 37. Diderot, lettres sur les sourds-muets. Paris 1751. Heinicke, über d. verschiedenen Lehrarten der Taubstummen und ihrer verschiedenen Denkart gegen die unsrige. Lpz. 1783. De l'Epée, institution des sourds et muets. Paris 1776. 1784. Deschamps, cours elementaire d'education des sourds-muets. Paris 1779. May, Anleit. zum Unterrichte der Taubstummen. Wien 1794. Hassencamp, üb. d. Unterricht, welcher Taubstummen ertheilt worden ist. 1800. Sicard theorie des signes pour l'instruction des sourds-muets. 2 Vol. Paris 1808. Peerlkamp, de surdorum mutorumque institutione. Gröning 1806. Desmortiers memoire sur les sourds-muets. Paris an VIII. übersetzt v. Martens.

durch eine Krankheit oder irgend einen Unfall die Sprache und das Gehör verloren haben, gehören nicht hieher, und der Grund liegt, wie leicht einzusehen ist, darin, weil zwischen dem psychischen Leben der Taubstummen von Geburt oder frühester Kindheit, und jenem von Solchen, die erst taub oder stumm geworden sind, ein bedeutender Unterschied sich ergibt, der in dem einen Falle die Frage über die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft macht, in dem andern nicht. Bei Individuen, welche taubstumm geboren oder es bald nach der Geburt wurden, ist immer ein abnormer psychischer Zustand zugegen, weil die Hauptwege, wodurch das Psychische ausgebildet wird, das Gehör und die geistige Mittheilung durch die Sprache [2]), verschlossen sind. Bei

---

Lpz. 1801. Bauer u. Eschke, üb. d. Unterricht d. Taubstummen. Berlin 1801. Pfingsten üb. d. Zustand d. Taubstummen der ältern u. jüngern Zeit. Kiel 1817. Eschke, üb. d. beste Art Taubstumme zu unterrichten. Berl. 1814. Stephani üb. d. einfachste und natürlichste Art Taubstumme zu unterrichten. München 1818. Paulmier, le sourd-muet civilisé. Paris 1819. 1820. Arrowsmith, the art of instructing the Deaf and Dumb. London 1819. Grashoff Vorschlag zu einer Taubstummen-Gemeinde. Berlin 1820. Jamet, memoire sur l'instruction les sourds-muets. Caen 1820. Second memoire. Caen 1822. Hernandez, discourso pronunciado en el examen publico de los surdo-mudos. Madrit 1821. Kesman, over den Staat van den Doofstomme, vergelcken met dien van den Blindgeborene. Gröning 1824. Bebian, essai sur les sourds-muets. Paris 1817. Derselbe, manuel d'enseignement pratique des Sourds-muets. Paris 1827. Ziegenbein, Blicke auf den Taubstummen-Unterricht und die Taubstummen-Institute. Braunschw. 1823. Reich, der erste Unterricht des Taubstummen. Lpz. 1834.

2) „Bei der Betrachtung der Taubstummheit ist der Umstand nicht auſser der Acht zu lassen, daſs wir der Sprache uns nicht allein bedienen, Andern unsere Gedanken mitzutheilen, sondern ihrer oder anderer Zeichen auch benöthigt sind, unsere Gedanken zu ordnen und zur Deutlichkeit zu erheben. Den Mangel der hörbaren Zeichen können wir zwar auch in manchen Fällen durch sichtbare ersetzen (z. B. die Zeichen der Mathematik): allein dennoch ist im Ganzen die hörbare Wortsprache auch dem Bedürfnisse unseres Verstandes, das uns, zum Behufe unserer eigenen Gedanken, Zeichen unentbehrlich macht, nicht allein am

solchen Individuen jedoch, welche, nachdem ihr Psychisches schon entfaltet und ausgebildet ist, durch Krankheit Sprache und Gehör verlieren, ist diese Abnormität für Psychischen eine nicht nothwendig damit verbundene Folge.

Der Taubstumme im rohen, unkultivirten Zustande [1]) gibt das traurigste Bild eines Menschen auf der niedersten Stufe. Da ich nie selbst Gelegenheit hatte, solche Unglückliche genau beobachten zu können, so will ich mich hier auf die Schilderung bewährter Schriftsteller und Taubstummenlehrer berufen, die in ihrem Urtheile hierüber völlig miteinander übereinstimmen. Caesar [2]) entwirft folgendes Bild. In menschlicher Gestalt, aber auch fast nur in der Gestalt, unter ihren Mitmenschen immer umherirrend, durch ihre Sprachlosigkeit alles geistigen Verkehrs mit diesen beraubt, unfähig des geselligen Umganges, der geselligen Freuden und der geselligen Tugenden, unfähig, sich von der rohen Sinnlichkeit zum Bewufstseyn der Vernunft zu erheben, wandeln

---

angemessensten, sondern wir lernen auch erst durch ihre Hilfe jede andere Sprache, die unmittelbar zum Gesichte redet, verstehen; so dafs sie uns in der Erlernung derselben eben den Dienst leistet als unsere Muttersprache bei der Erlernung jeder andern Sprache im eigentlichen Sinne. Hieraus erhellt schon, dafs die Ausbildung der Verstandesfähigkeiten des Taubstummen sehr aufgehalten werden müsse, wenn man auch den Umstand nicht in Betrachtung ziehen wollte, dafs der Mangel des Gehörs ihn unfähig macht, auf dem gewöhnlichen Wege unterrichtet zu werden, und aus dem, was er hört, sich Kenntnisse zu sammeln." Hoffbauer, d. Psycholog. in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. §. 164. Vergl. auch Hoffbauer's Naturlehre der Seele. Halle 1796. p. 184 u. f. Reil u. Hoffbauer's Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. 1 B. 4 St. Nro. III.

1) Guyot, diss. jurid. de jure surdo-mutorum. Gröning. 1824. p. 9 u. f. Kruse, der Taubstumme im uncultivirten Zustande. Bremen 1832. Diese Schrift ist um so interessanter, als der Verfasser selbst ein im Institute zu Schleswig gebildeter Taubstumme ist.

2) In seiner Vorrede zu Raphael, Kunst, Taube u. Stumme reden zu lehren; herausgegeb. v. Pitzschke. Lps. 1803.

sie, gleich Einsamen und Verlassenen, mitten unter ihres Gleichen umher; nie vermögen sie ihre geistigen Kräfte durch Uebung zu entwickeln, zu bilden, zu stärken; ja diese verlieren durch ihren Nichtgebrauch selbst immer mehr und mehr ihre Spannkraft. Alle Eindrücke, die sie empfangen, sind nur augenblicklich, alle Bilder in ihrer Seele nur oberflächlich und flüchtig; sie starren Alles an, aber begreifen Nichts; sie fassen es auf, aber sie können es nicht vergleichen; sie leben unter lauter Erscheinungen, aber ohne über die Ursachen derselben nachzudenken, ohne die geringste Betrachtung über sie anstellen zu können. Eine ewige Stille herrscht um sie her, sie sind gleichsam lebendig begraben, und sie können es nicht einmal ahnen, dafs andere Menschen sich einander besser verstehen können, als sie dieselben verstehen; sie müssen diese für eben solche hörlose Gestalten ansehen, wie sie selbst sind. So steht es mit ihrem Kopfe und eben so kläglich steht es mit ihrem Herzen. Immer ein Spiel der zufälligen Eindrücke, welche die Dinge auf sie machen und der leidenschaftlichen Gefühle, welche in ihnen auflodern, wissen sie nichts von Gesetzen [1]) und Pflichten, von Recht und Unrecht; Gutes und Böses, Tugend und Laster sind für sie wie nicht vorhanden und rohe Sinnlichkeit erstickt in ihnen jeden Funken

---

1) Es ist psychologisch und pädagogisch begründet, wenn Itard (die Krankh. d. Ohres u. des Gehöres, a. d. Franz. Weimar 1822. p. 475) sagt: „die Geschichten, welche der Wifsbegierde der Kinder so reiche Nahrung geben, sind dem Taubstummen nicht mitgetheilt worden, da er weder hören noch lesen kann. Die Macht der Könige, der Ruhm der Helden, die mörderischen Feldzüge der Eroberer, die gefahrvollen Abentheuer derjenigen, die ferne Gegenden bereist haben, die kühnen Thaten eines berüchtigten Räubers, die endlich ihren verdienten Lohn empfangen; Alles bleibt ihm fremd. Der Taubstumme kann also alle die Materialien nicht benützen, vermittelst welcher wir gemeiniglich die ersten Begriffe von Gesetzen, Regierungen, Gerechtigkeit etc. in uns aufbauen.“

des moralischen Gefühles. Nur sie selbst sind sich der Mittelpunkt, auf welchen sie Alles beziehen [1]); blind und ohne alle Mäfsigung überlassen sie sich mit stürmischer Heftigkeit jeder aufwallenden, wilden Begierde, und kennen keine andere Grenze derselben, als die gänzliche Ohnmacht, sie zu befriedigen; sie erzürnen sich über jedes Hindernifs und streben wüthend, Alles zu vertilgen, was sich ihren Genüssen entgegenstellt. Immer nur an ihre Empfindungen gefesselt, sind sie heiter und lustig, wenn diese angenehm, aber traurig und mifsmuthig, wenn diese unangenehm sind; und da demjenigen, der weder auf die Zukunft denkt, noch in Verlegenheiten sich auf mancherlei Art zu helfen weis, weit öftere unangenehme als angenehme Fälle aufstofsen, so ist Mifsmuth die gewöhnliche Stimmung seiner Seele. Dies ist die unglückselige Lage eines Taubstummen! Man begreift leicht, dafs ihm, welchen andere Menschen desto weniger interessiren, eine je gröfsere Kluft ihn von ihnen scheidet, alle feine, zärtliche, edle Regungen und Gefühle fremd sind und seyn müssen: dafs er wenig theilnehmend an Anderer Glück und Unglück ist, weil anderer Menschen Gefühle wenig auf ihn wirken können; weil er ihre Freuden und Leiden wenig kennt; weil diese sich fast gar nicht mit ihm beschäftigen, sich wenig um ihn bekümmern und wenige Güte ihm erzeugen. Vergebens würde man bei solchen Menschen menschenfreundliche, uneigennützige Gesinnungen vermuthen; Gleichgültigkeit und Mifstrauen gegen ihre Mitmenschen herrscht in ihrer Seele; sie erkennen keine

---

1) Bebian, eloge historique de l'Abbé de l'Epée. Paris 1819, sagt p. 2: „sans souvenir, comme sans esperance, son existence, qui ne se rattache ni au passé ni à l'avenir, s'arrete pour ainsi dire, au besoin du moment, et ne se fait plus sentir que par l'ennui ou la douleur.“ Vergl. auch Arnemann, kleine Beobacht. über Taubstumme. Berlin 1799. 1 Thl. p. 36.

Pflichten gegen Andere an, und respectiren, sobald nicht etwa die Furcht sie dazu nöthigt, keines ihrer Rechte; sie sehen Andere immer nur als Werkzeuge zur Befriedigung ihrer Begierden, zur Erreichung ihrer Absichten an, und Alles soll sich ihrem unbändigen Eigenwillen unterwerfen. Dasselbe bestätiget auch der erfahrne Sicard; derselbe sagt [1]) von ihnen: „Quant au moral, il resulte et se combine de tant d'elemens, tous placés si loin de lui, qu'on doit bien se douter qu'il n'en soupçonne pas même l'existence. Rapporter tout à lui; obeir avec une impétuosité dont nulle consideration ne peut affaiblir la violence à tous les besoins naturels; satisfaire tous ses appetits et les satisfaire toujours; ne connâitre en cela d'autres bornes que l'impuissance de les satisfaire encore; s'irriter contre les obstacles, les repousser avec fureur; renverser tout ce qui s'oppose à ses jouissances, sans être arrêté par les droits d'autrui qu'il ignore, par les châtimens qu'il n'a pas eprouvés: voila toute la morale de cet infortuné. On peut dire que la tristesse est l'habitude de son ame. Accoutumé à ne rien deviner des causes qui produisent les effets dont il est témoin, il se meprend sur tout. Il n'a des yeux que pour le monde physique. Et encore quels yeux! Il voit tout sans interêt, parce qu'il ne regarde rien. Le monde moral n'existe pas pour lui; et les vertus comme les vices sont sans realité." Eschke sagt [2]): „Wollte man den Zustand der Taubstummen klassificiren, so könnte man sagen: es ist der niedrigste Grad der Menschheit, wo der Mensch hauptsächlich durch Sinnlichkeit regieret wird. Und der Taubstumme steht nicht einmal auf dieser Sprosse. Der Mensch im niedrigsten Grade der Menschheit erhebt sich über das Thier durch eine deutliche Em-

---

1) Cours d'instruction d'un sourd-muet de naissance. Discours prelim. p. XI.
2) In Arnemann's kleinen Beob. üb. Taubstumme. p. 95.

pfindung des Gegenwärtigen, ein klärercs Andenken des Vergangenen und eine lebhaftere Erwartung des Zukünftigen: diese Stufe scheinen die südlichen Amerikaner, die Samojeden und Grönländer erreicht zu haben; vielleicht hat jedes Volk anfänglich diesen kindischen Zeitpunkt gehabt. Der Taubstumme hingegen besitzt, so lange man seine Kräfte nicht ausbildet, seine Fähigkeiten nicht übt, keine Kenntnisse ihn lehrt, nichts als Empfindung der Gegenwart, ohne augenblickliche (momentane) Eindrücke fast gar keine Erinnerung der Vergangenheit und eben so wenig Erwartung der Zukunft."

Wenn gleichwohl bei den Taubstummen sich die übrigen Sinne durch gröfsere Schärfe und Feinheit auszeichnen [1]), so wird doch das Hinderniſs, das aus der Taubstummheit für die Ausbildung seines Verstandes entspringt [2]), dadurch nur sehr unvollkommen gehoben [3]). Denn wenn gleichwohl der Taubstumme sich von solchen Gegenständen, die sich seinem Gesichte oder einem andern Sinne darstellen, einen Begriff machen kann und

---

1) Zu welcher Feinheit der Gefühlssinn bei Taubstummen gelangt, davon enthält Esebke's Schrift, galvanische Versuche, Berlin 1803. p. 39 mehrere Belege. So empfinden z. B. Taubstumme die Schläge einer Thurmuhr durch die Bewegung der Erde in einer Entfernung von hundert Schritten. Solche, die zu schreiben verstehen, fühlen, was man ihnen auf den Rücken schreibt. Der Taubstumme Kruse, dessen Schrift ich S. 660 angeführt habe, und der stocktaub ist, fühlt bei der Musik in den Füfsen und im Leibe eigenthümliche Erschütterungen, die ihn in verschiedene psychische Stimmungen versetzen: z. B. bei dem Orgelspiele fühlt er sich so erhaben, dafs er in den Gesang einstimmen möchte; bei dem Trommelschlag fühlt er sich zur Lustigkeit gestimmt. Merkwürdig ist es, dafs die durch die Töne in ihm hervorgerufenen Empfindungen er nach Analogie mit den Farben schildert; so ist der Schall von der Trompete ihm ein Gelbes, von der Trommel ein Rothes, von der Orgel ein Grünes u. s. w.

2) Vergl. Heinicke, über die Denkart des Taubstummen. p. 17 u. f.

3) S. Hoffbauer, die Psychol. in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. §. 165.

auch nicht unfähig ist, sich von jenen Dingen allgemeine Begriffe zu abstrahiren, so ist es ihm doch sehr schwer oder wohl gar unmöglich, wenn er sich selbst überlassen bleibt, sich zu denjenigen abstrakten Begriffen zu erheben, deren Gegenstand sich gar nicht sinnlich darstellen läßt; dergleichen sind z. B. die Begriffe von Rechten, Verbindlichkeiten, Möglichkeit, Nothwendigkeit u. s. w. Nebstdem daß der Verstand der Taubstummen nicht die Ausbildung erhält, die er unter übrigens gleichen Umständen gewonnen haben würde, ist er auch, wenn er gleichwohl schreiben gelernt hat, nicht im Stande, seine Gedanken und seinen Willen bestimmt, unzweideutig und verständlich zu bezeichnen, als wenn ihm die hörbare Sprache zu Gebote steht [1]). Auch dann, wenn Taubstumme durch eine angemessene Erziehung und langen Unterricht zu einem gewissen Grad von Ausbildung ihres Verstandes gelangt [2]), und ihre Gemüthseigen-

---

1) Hoffbauer, a. a. O. §. 167.

2) Fälle von gelehrten Taubstummen, die ihre Kenntnisse in den abstrakten Wissenschaften durch eigene Schriften beurkundeten, mögen übrigens zu den seltensten Erscheinungen gehören: hieher gehören z. B. die schriftstellerischen Versuche eines Saboureux de Fontenay aus Versailles (dissertation sur la maniere, dont il apprit la langue et la religion; im Journal de Verdun, Octob. u. Nov. 1765), eines Peter Desloges aus Tours (observations d'un sourd et muet sur un cours d'elementaire d'education de sourds et muets. Amst. 1779), eines Kruse aus Schleswig (freimüthige Bemerk. üb. d. Ursprung d. Sprache. Altona 1827). S. Mansfold, ärztl. Andeutungen zu einer nähern Bestimmung des bürgerl. Standpunktes der Taubstummen. Helmstädt 1828. p. 7. Dagegen sagt Siccard (Mag. Encycl. Tom. II. An 2. 1796. Sur la necessité d'instruire les sourds-muets, p. 38): „le sourd-muet sera bien loin encore d'être un savant, mais il aura cessé d'être un sauvage." In den Ausdrücken der gebildeten Taubstummen erkennt man in der Regel jene blumenreichen Bilder, die wir in den Sprachen von Völkern treffen, die erst im Entstehen sind. So gab der unterrichtete Taubstumme Massieu eine Definition von der Dankbarkeit durch den Ausdruck: „Gedächtniß des Herzens"; die Verskunst nannte er den Tanz der Rede; das Verlangen, sagte er, ist ein Baum mit Blät-

schaften, besonders in zweckmäfsigen Anstalten sehr gebessert worden sind [1]), so bleiben ihnen doch immer noch mehr oder weniger einzelne Züge von ihrem frühern uncultivirten Zustande übrig [2]), und ihre Physiognomie verändert den hier eigenthümlichen Charakter höchst selten, und bleibt bei dem gebildeten wie ungebildeten Taubstummen der Spiegel innerer psychischer Vorgänge. So sagt Neumann [3]) von dem gebildeten, zu seiner Zeit berühmt gewordenen Taubstummen Massieu: „er hat ein, wenn gleich nicht einnehmendes, doch ausdrucksvolles Gesicht, dessen Muskeln in steter Spannung sind. Seine Augen rollt er bald unaufhaltsam nach allen Seiten hin, als wolle er alles, was ihn umgibt, mit einem Blicke umfassen, bald sind sie stier auf einen Gegenstand gerichtet. Nicht leicht hat man einen, am wenigsten einen gebildeten Taubstummen ge-

---

tern, die Hoffnung ein Baum mit Blüthen, der Genufs ein Baum mit Früchten.

1) Mansfeld sagt a. a. O. p. 8 freilich vielleicht zu viel zum Besten des Braunschweiger Institutes: „Nur kurze Zeit tobt hier die Wildheit, wenige Wochen nach der Aufnahme des Zöglings sieht man ihn wie umgeschaffen, fromm den Verboten des Lehrers und den Gesetzen des Instinkts gehorchend, aber aufgeweckt und heiter den erlaubten Spielen nachgehend. Selbst bei einer erwachsenen Taubstummen von 28 Jahren, welche fast als Wilde in der ganzen Stadt bekannt war, sah man in weniger Zeit in dieser Anstalt ihr sonstiges rohes Betragen in das gesittetste umgewandelt; das Wohlverhalten der Zöglinge zu bewirken, findet in dem hiesigen Institute gar keine Schwierigkeit; ein schlechterer Teller, als die übrigen sind, vermag sie schon tief zu beschämen.“ Vergl. übrigens auch Bouvyer-Desmortiers, Unters. über Taubstumme. A. d. Franz. v. Martens. Lpz. 1801. p. 12.

2) Alhoy, de l'education des sourds-muets de naissance; Paris An VIII. sagt p. 10: „C'est un enfant de qui l'organisation par l'absence du sens de l'ouie, est et sera toujours incomplette: cette organisation tronquée restreint necessairement sa perfectibilité, et quelques developpements que l'on parvienne à donner à son education, elle ne pourra jamais franchir les limites qui lui sont invinciblement assignées par sa nature.“

3) Die Taubstummen-Anstalt zu Paris. Königsberg 1827.

schen, bei welchem sich der Charakter der Taubstummheit äufserlich auf eine so unverkennbare Weise aussprächе."

Der Mangel an Ausbildung des Verstandes der Taubstummen wird am deutlichsten dann wahrgenommen [1]), wenn sie anfangen, schreiben zu lernen, und selbst wenn sie schon weiter darin geübt sind, können sie zwar einzelne Gedanken mit einem gewissen Grade von Bestimmtheit auffassen, allein sie sind unvermögend, die nothwendige und klare Verbindung der einzelnen Sätze auszudrücken [2]). Die Neigung zum Jähzorne, die ihnen im uncultivirten Zustande im hohen Grade eigenthümlich ist, ist auch, wenn sie noch so sehr gebildet sind, nicht gänzlich verschwunden. Selbst die häufigen und lebhaften Geberden, wozu sich der Taubstumme gewöhnen mufs, befördern nach psychologischen Gesetzen die Erregbarkeit ihres Zornes [3]). Sie geben ihnen bei Unbe-

---

1) Hoffbauer, a. a. O. §. 168.

2) Man vergl. z. B. folgenden Brief eines Taubstummen, der seit sieben Monaten Unterricht genossen hatte: „Ich danke Geld komm her. R. M. (der Name des Briefschreibers) sagen: ihr gehorsamer Diener! Ich komme, Kutsche, zwei Pferde und lieber Herr Pfarrer Arnoldi. Küssen die Hände lieber Grofsherr, viel. Ich, Buch geben, Buch malen, viel. Sehen Kuh, Hirsch, Löwe, Haus, viel blau, roth, gelb, weifs. R. M. malen viel. Herr Pfarrer Arnoldi malen viel. Herr Pfarrer Wenger malen nicht. Herr Pfarrer Wenger schreiben viel. Ihr gehorsamer Diener." Ein Jüngling von 19 Jahren, der über vier Jahre Unterricht genossen hatte, und dessen Talenten sein Lehrer das beste Zeugnifs gibt, schrieb: „Liebster Bruder! Der Herr Berner ist in Giefsen zum Besuch bei dem Herrn Assessor Zübl. Es hat heute Morgen entsetzlich geregnet, und weil es sehr kothig ist, so hat der Schmalz reiten müssen, mit dem braunen Pferde nach Giefsen, um den Herrn Berner abzuholen." Vergl. Arnoldi praktische Unterweisung für Taube und Stumme, p. 31 und dessen fortgesetzte Unterweisung. p. I. 74. 78.

3) Heftige körperliche Bewegungen stimmen eben so sehr zu Gemüthsbewegungen, die den Charakter der Heftigkeit haben, als diese sich in jenen körperlichen Bewegungen Luft zu machen suchen. S. Mehreres darüber bei Hoffbauer, Unters. über d. Krankheit. d. Seele. Halle 1802. 1 Thl.

kannten ein fremdes auffallendes Ansehen, das bei rohen Menschen leicht ein, dem Unglücklichen über alles schmerzhafte, Gelächter erregt. Durch ihren Naturfehler dazu gewöhnt, ihre Gedanken immer scharf auf einen Punkt zu richten, und deshalb sie von andern Dingen abzuziehen, werden sie durch das, was ihnen an Andern beleidigend ist, wenn sie es bemerken, viel eher aufgebracht, als irgend ein Anderer. Denn Alles, was ihrem Zorne Einhalt thun könnte, entzieht sich alsdann ihren Augen, und nur das, was ihn unterhält, bleibt ihnen gegenwärtig [1]). Alle ihre Begierden haben, wenn sie einmal erregt sind, eine gröfsere Heftigkeit, als bei andern Menschen, und sie sind von dem, was sie sich einmal vorgenommen haben, nicht leicht abzubringen und kommen leicht wieder darauf zurück. Die zur Mäfsigung und Unterdrückung der Begierden nothwendige ruhige Ueberlegung setzt eine Gewandtheit des Verstandes voraus, zu der sie in der Regel nicht gelangen [2]) und da ihre Begierden ihnen gleichsam angeboren sind und zu ihrer ganzen Individualität gehören, so treten sie natürlicherweise mit einer solchen Energie hervor, dafs die Kraft des vernünftigen freien Willens unterliegen mufs. Dazu kömmt noch, (wie Hoffbauer ganz richtig bemerkt) dafs es ihnen schwer wird, mehrere Gegenstände in der Verbindung aufzufassen, und sie deshalb eine Sache sehr leicht nur von einer Seite nehmen. Ist nun bei ihnen eine Begierde aufgeregt, so sehen sie

---

p. 203 u. f. Von der Geberdensprache ist es überhaupt bekannt, dafs sie den Geist aufregt, und man behauptet, dafs zur guten Laune einer Gesellschaft gehöre, dafs man sich sehe, vorzüglich im Gesichte sehe, weil die Mimik zur Belebung der Gesellschaft so viel beiträgt. S. Fröhlich in seinen Gemälden nach der Natur: über d. Einfluss der Geberdensprache auf den gesellschaftl. Frohsinn. Berlin 1802.

1) Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. §. 174. Anmerk.

2) Hoffbauer, §. 170.

bei dem Gegenstande derselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird, und alles, was derselben Einhalt thun könnte, entzieht sich ihnen um so leichter, und kann daher ihre Begierden nicht mäßigen, und dadurch wird nun ihre Heftigkeit, zu der sie leicht hingerissen werden, und durch welche sie zu den unüberlegtesten und unbesonnensten Handlungen getrieben werden können, vorzugsweise begünstiget.

II. In Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen [1]) haben wir besonders auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen.

1) Befindet sich der Taubstumme in dem rohen und uncultivirten Zustande, wie er hier beschrieben wurde, so kann in keinem Falle von einer Zurechnung die Rede

---

1) Burckard, de infantibus, furiosis, mutis, surdis, coecis. Basil. 1673. Michalorius, de coeco, surdo et muto. Venet. 1646. Genev. 1710. Stryck, tract. de jure sensuum. Nro. 4. de jure surdorum et mutorum. Böhmer, observ. ad Carpsovii prax. crim. Qu. 147. Nro. 1. Hertius, Commentat. atque opuscula. Tom. III. Cap. 18. p. 414. Hommel, de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus. §. 16. Paalzow, compend. jur. crimin. p. 56. Gomez, var. resolut. Tom. 3. Tit. 1. §. 69. Kleinschrod, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2te Aufl. 1 Thl. §. 95—98. Gasser, de inquisitione contra surdum et mutum natura talem. Hal. 1729. 1737. Vivé, sur les delits des sourds et muets. 1803. Breton, procès de F. Duval, sourd et muet de naissance, accusé de Vol. Paris 1800. Fischer, Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit einer, von einem 17jährigen Taubstummen an einem 14jährigen Knaben zugefügten Verwundung: in Henke's Zeitschr. 1832. 4 Hft. p. 321—327. (Unbedeutend.) Eine treffliche Vertheidigung eines Taubstummen in der Gazette des tribunaux vom 7 Juli 1826 u. 25 Aug. 1827. Einige praktische Fälle, wie früher in Bezug auf Zurechnung gegen Taubstumme verfahren wurde, und die ich wegen ihrer unpsychologischen Bearbeitung übergehe, findet man in, Kreß juridische Betrachtung von dem Rechte der Taub- und Stummgebornen. Helmstadt 1735. p. 1—11. 52 u. f. Beiträge zur juridischen Literat. in d. preuss. Staat. V Samml. Eisenhart's besondere Rechtshändel. 7 Thl. p. 55. Lesenswerth ist jedoch Silberschlag's Gutachten üb. letztern Fall in Moritz Magaz. zur Erfahrungsseelenk. 2 B. 2 St. p. 50—65.

seyn, indem ein solcher Mensch gerade so psychologisch berücksichtigt werden muſs, als wie jeder, der an einem hohen Grade von Verstandesschwäche leidet, und der gleich einem vernunftlosen Menschen wilden Trieben und Neigungen Preis gegeben ist, die ohne seine Schuld, durch seinen somatisch-psychisch abnormen Zustand bedingt, sich in ihm zu einem so hohen Grade steigern können, daſs er blind und ohne freie Willenskraft zu den ausschweifendsten Handlungen hingerissen wird. Globig und Huster [1]) halten dafür, wenn der Taubstumme auch keinen Unterricht genossen habe, so sey er doch strafbar wegen solcher Verbrechen, die in der natürlichen Empfindung beruhen; allein Kleinschrod [2]) bemerkt dagegen ganz richtig, daſs es sehr zu bezweifeln sey, ob bei einem nicht unterrichteten Taubstummen das natürliche Gefühl so entwickelt sey, daſs er den natürlichen Abscheu gegen gewisse Handlungen vollkommen deutlich empfinden könne.

2) Ist der Taubstumme durch Unterricht schon gebildet, so muſs der Grad seiner geistigen Ausbildung und seiner Willenskraft genau geprüft werden, und es ist hier als Grundsatz anzunehmen, daſs die Lehrer an den Erziehungsinstituten für Taubstumme wegen ihrer Kenntniſs des Zustandes solcher Individuen und ihres unausgesetzten Umganges mit denselben, gemeinschaftlich mit dem Gerichtsarzte die Untersuchung führen sollen [3]). Aber auch dann noch, wenn wir den gebildetsten Taubstummen vor uns haben, dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, daſs, wie ich schon gesagt habe, immer noch mehr oder weniger Züge aus seinem frühern Zustande übrig bleiben, in welcher Hinsicht besonders seine leichte psychische Aufreizung und namentlich seine Nei-

---

1) Abhandl. üb. d. Criminalgesetzgeb. p. 117.
2) A. a. O. §. 97. Not.
3) Henke, Lehrb. d. gerichtl. Medic. 7te Aufl. §. 289.

gung zum Zorne betrachtet werden muſs, der er, da sie in seinem körperlichen und psychischen Zustande so wie in seinen übrigen Lebensverhältnissen begründet ist, schuld- und willenlos unterliegt. Dabei dürfte ferner noch der Umstand eine Berücksichtigung verdienen, daſs ein Taubstummer sich zwar viele wissenschaftliche Kenntnisse verschafft haben, und vielleicht wirklich gelehrt genannt werden kann, daſs aber daraus noch gar nicht folgt, daſs er auch die richtigen Begriffe von Recht und Unrecht und von der Nothwendigkeit der Gesetze habe, oder vielmehr es so im Innern fühle, wie ein anderer Mensch, ihm daher die mächtigste Triebfeder, die den Gebildeten von der Begehung gesetzwidriger Handlungen abhält, nämlich eben dieses innere Gefühl oder diese innere Ueberzeugung fehlt, und er nie so genau in die bürgerliche Gesellschaft eingeweiht und von der Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in derselben überzeugt werden kann. Ihm bleibt die Aufsenwelt doch immer mehr oder weniger etwas Fremdartiges und er lebt mehr in seiner eigenen, sich selbst geschaffenen Sphäre. Der Taubstumme kann durch Unterricht eine Kenntniſs von dem erhalten, was die Gesetze verboten oder erlaubt haben, er kann erfahren, wie der Uebertreter des Gesetzes bestraft wird, allein daraus folgt noch gar nicht, daſs er auch wirklich im Innern überzeugt ist, daſs diese Gesetze nothwendig sind und das Verbot so wie die Strafe gegen den Zuwiderhandelnden rechtlich ist [1]). Es kann auf eine leichte Weise ein Taubstummer überführt werden, eine gesetzwidrige Handlung begangen zu haben; allein es läſst sich nie mit Gewiſsheit nachweisen, ob

---

1) Nicht unpassend sagt Kroſs in s. eben angeführten Schrift p. 45: „der Informator kann wohl dem Taubstummen zeigen, wie es unter Leuten zugeht, nicht aber wie es rechtlich und der Ethik nach zugehen soll.“

er dabei eine böse Absicht hatte, und ob er wußte, daß er gegen bestehende Gesetze fehle. Demnach wird auch der unterrichtete und gebildete Taubstumme nie vor dem Gesetze gerade so wie ein anderer Mensch behandelt werden dürfen. Ganz falsch ist es daher, was Bagetti [1]) sagt: „Ces individus sont en communication avec les objets exterieures, aussi bien, que les autres hommes (daß dieses irrig ist, resultirt aus dem vorhin Gesagten); les sourds-muets arrivent par leur education à un etat moral tout-à-fait semblable à celui de l'homme social (davon beweist das Gegentheil der Umstand, daß immer noch Anklänge aus ihrem frühern uncultivirten Zustande übrig bleiben). En conséquence, devant la loi ils doivent être assimilés aux autres hommes, surtout quant aux droits civils." Ganz treffend bemerkt auch gegen diese Behauptung Foderé [2]), daß auch die künstlichste Methode, wenn sie noch so vollkommen und ausgezeichnet sey, die Integrität der Naturgaben nie ersetzen könne, was auch der erfahrne Abbé de l'Epée sich nie zu behaupten getraut habe.

Werden nun diese eben angeführten Punkte bei Beurtheilung der von einem Taubstummen begangenen gesetzwidrigen Handlung gehörig berücksichtiget, so läuft man nicht Gefahr, daß gräßliche Justizmorde, wie deren die Vorzeit mehrere aufzuweisen hat [3]), begangen werden.

---

1) De l'etat physique, intellectuel et moral, de l'instruction et des droits civils des sourds-muets. Milan. 1828.
2) Essai medico legal sur les diverses espeçes de folie. Strasb. 1832. p. 196. 197.
3) Gomez, var. resolut. p. 450 spricht von einem Taubstummen, der gehenkt wurde, weil er Theilnehmer an einem Menschenmorde (socius cum alio in homicidio) war. Berlich, conclus. 44, spricht von zwei Taubstummen, die 1591 und 1595 wegen Diebstahl zum Tode verurtheilt wurden. Eine ähnliche Geschichte vom Jahre 1635 erzählt Finckelthaus, observ. 44. p. 347. S. Guyot, diss. juridic. de jure surdo-mutorum. p. 112. Carpzov will,

III. Die Art und Weise, wie der psychische Zustand des Taubstummen geprüft und untersucht werden muſs, beruht auf folgenden Regeln [1]).

1) Ist der Taubstumme fähig, sich mit einem Andern mündlich zu verständigen, so kann der Grad seiner Verstandesbildung und der Umfang seiner Kenntnisse am leichtesten ausgemittelt werden. Dabei sind jedoch folgende Regeln zu beobachten. a) Es muſs derjenige, der sich zu diesem Zwecke mit dem Taubstummen unterredet, deutlich und artikulirt sprechen, weil es sonst dem Taubstummen schwer oder gar unmöglich wird, ihm, was er sagt, an den Lippen abzusehen, und b) man darf über die mehr oder weniger schwerfällige Sprache des Taubstummen nicht das mindeste Befremden äuſsern, weil er sonst sehr leicht verwirrt wird, und sich dann nicht so zeigen kann, wie er ist.

2) Führt eine solche mündliche Prüfung nicht zu entscheidenden Resultaten, so muſs man mit derselben eine schriftliche verbinden: denn Taubstumme, die sich mündlich auszudrücken wissen, werden auch schriftlich ihre Gedanken, wenigstens bis zu einem gewissen Grade darzulegen im Stande seyn.

3) Bei einer schriftlichen Unterhaltung, die mit dem Taubstummen angestellt wird, um auszumitteln, wie weit er sich zu verständigen im Stande ist, und um den Grad seiner Verstandeskräfte zu untersuchen, ist Folgendes zu bemerken. a) Es ist rathsam, mit ganz einfachen, Jedermann verständlichen Fragen anzufangen. Denn eine

---

daſs der geborne Taubstumme wegen Mord jederzeit mit der Strafe des Schwertes belegt werde, und Meister hat in s. Urtheil. u. Gutachten in peinl. Strafsällen p. 33 gegen den Rechtsgelehrten Leyser gesprochen, der die Taubstummen, auch wenn sie ununterrichtet sind, ohne Schonung als Mörder mit dem Tode bestraft wissen will.

1) Nach Hoffbauer, a. a. O. §. 182 — 184.

Frage, die er nicht verstände, könnte ihn leicht um so eher in Verwirrung setzen, je weniger er sich zu dem Geständnisse entschliefsen könnte, den Sinn einer solchen Frage nicht gefafst zu haben. b) Es ist zweckmäfsig, zuerst solche Fragen zu wählen, von denen vorausgesetzt werden kann, dafs er sie, falls er sich anders schriftlich ausdrücken kann, zu beantworten im Stande sey. c) Es dürfen nicht blos solche Fragen seyn, deren er schon gewärtig seyn kann; denn solche beantwortet er vielleicht jedesmal prompt und richtig, aber nicht sowohl deswegen, weil er den Sinn derselben ordentlich aus ihnen herausfindet, und die Antwort, die er darauf gibt, regelmäfsig zusammensetzt, sondern weil er die Frage, wie sie ihm niedergeschrieben ist, ohne etwas weiter dabei zu denken, als eine Aufforderung ansieht, das, was eine Antwort darauf seyn würde, wenn er etwas dabei dächte, hinzumalen. d) Sind die Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen, wenn dabei die eben angegebenen Vorsichtsregeln beobachtet worden sind, wenn auch nicht immer richtig, doch passend, so kann man glauben, dafs diese Fragen von dem Taubstummen aufgefafst worden sind, und dafs er, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, sich schriftlich mit Andern zu verständigen wisse. e) Das Gegentheil erhellt aber nicht, wenn seine Antworten unpassend ausfallen, weil ein solcher Mensch sich aus einer ihm leicht zu verzeihenden Eitelkeit vielleicht übereilt und ihm vorgelegte Fragen eher gefafst zu haben scheinen will, als er sie wirklich verstanden hat. f) Fallen jedoch mehrere Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen unpassend aus, und findet man insbesondere, dafs er eine gewisse Zahl von Antworten immerfort wiederholt, so ist kein Zweifel, dafs er zwar Buchstaben malen, aber nicht eigentlich lesen und schreiben könne [1]).

---

1) Hoffbauer unterscheidet (§. 163. Anmerk.) ganz richtig

4) Ist es ausgemittelt, dafs ein Taubstummer lesen und schreiben kann, so ist der Grad seiner Verstandesfähigkeiten und seiner Kenntnisse leichter zu finden. Kann man sich aber mit dem Taubstummen eben so wenig mündlich als schriftlich verständigen, so liegt bedeutende Schwierigkeit vor, wenn man nicht eine Person zu Hilfe nehmen kann, welche seine Zeichensprache ganz versteht und derselben mächtig ist. Allein oft fehlt es diesen Personen zu sehr an anderweitiger Bildung, als dafs sie als Dolmetscher brauchbar seyn sollten, wenn man auch übrigens in ihre Zuverläfsigkeit kein Mifstrauen setzen darf. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dafs Fragen über einen Gegenstand, der dem Dolmetscher nicht hinreichend bekannt ist, auch von diesem selbst oft nicht gehörig verstanden werden, und also auch von ihm nicht mit der nothwendigen Verständlichkeit dem Taubstummen vorgelegt werden können. Kleinschrod [1]) verlangt, dafs immer zwei Dolmetscher zu den Verhören mit solchen Taubstummen genommen und beeidigt werden sollen [2]). Um zu sehen, ob sie zu dem Geschäfte tauglich seyen, soll man sie im Beiseyn des Richters mit dem Inquisiten gleichgültige Dinge durch Zeichen reden

---

zwischen Malen und Schreiben. „Malen, sagt er, kann ein Wort jeder, auch derjenige, welcher nicht weifs, was die einzelnen Charaktere bedeuten, wenn er sie nur nachmachen kann, wie der Kupferstecher eine ihm völlig unbekannte Schrift: schreiben kann es nur derjenige, dem die Charaktere, die er hinzeichnet, Zeichen von Tönen sind, wenn anders von Menschen die Rede ist, die hören und sprechen können. Der Taubstumme malt ein Wort, wenn er es nur einem andern geschriebenen nachmacht: er schreibt es, wenn er es als ein willkuhrliches Zeichen darstellt, es sey nun ein solches ein Zeichen der Bewegung des Mundes, durch welche ein Wort ausgesprochen wird, oder ein unmittelbares Zeichen der dadurch bezeichneten Sache.“

1) Im Archive d. Criminalrechts. 1799. 1 B. 2 St. p. 98. 99.

2) Cremani, de jure criminali. Lib. 3. Cap. 17. §. 20. Böhmer, ad Carpzov. Qu. 113. obs. 11.

lassen: und erst, wenn es sich zeigt, dafs beide Theile einander verstehen, wird zum Verhöre selbst geschritten. Dann soll der Richter die Fragen nacheinander den Dolmetschern vorlegen: diese erklären sie durch Zeichen dem Inquisiten; er antwortet durch Zeichen und jene machen dem Richter die Zeichen deutlich oder fragen den Inquisiten durch neue Geberden, wenn sie ihn das erstemal nicht verstanden haben. Im Protokolle müssen die Zeichen so viel als möglich beschrieben werden, welche die Dolmetscher und der Inquisit sich gegenseitig machen. Wenn die beiden Dolmetscher nicht einig sind in der Erklärung der Zeichen des Inquisiten, so sey dessen Aussage, als wenn sie nicht geschehen wäre: aber auch dann, wenn sie einig sind, bleiben immer noch viele Zweifel übrig, ob die Dolmetscher den Inquisiten oder er sie vollkommen gefafst habe [1]). Die Untersuchung über dolus, culpa und Kenntnifs von Strafbarkeit der That wird nie so sinnlich dargestellt werden können, dafs der Inquisit sie fassen oder begreifen kann. Es ist also eine solche Untersuchung immer unvollständig und mangelhaft, und einen vollen Beweis wird überhaupt ein solches Verfahren selten oder nie erwirken, und Dalberg [2]) meint, man solle auf die Zeichen der Taubstummen gar keine Rücksicht nehmen, wenn sie nicht allgemein verständlich seyen, wie z. B. Nicken und Kopfschütteln.

B. Zurechnung der Blinden.

Da auch der Gesichtssinn von wichtigem Einflusse auf das psychische Leben [3]) und seine Entwicklung ist,

---

1) Gasser, de inquisitione contra surdum et mutum naturalem. §. 16.
2) Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche. p. 43.
3) Vergl. meine Abhandl. über Psychagogie des Lichtes und der Farben: in meinem Magaz. für Seelenkunde. 2 Hft. p. 165.

und folglich mit dem Verluste desselben sich die psychische Sphäre in so manchen Beziehungen ganz anders gestaltet [1]), so mufs auch dieser Zustand der Blinden bei Erörterung der Frage über Zurechnungsfähigkeit nicht unberücksichtigt bleiben. Mende ist, Stryck [2]) ausgenommen, so viel ich weifs, der Einzige [3]), welcher [4]) diesen Punkt in forensischer Beziehung untersucht hat, wornach wir folgende Punkte über die Zurechnungsfähigkeit der Blinden erhalten.

Es mufs vorerst ein Unterschied darin gemacht werden, ob der Blinde entweder blind geboren oder wenigstens von frühester Jugend an blind gewesen oder erst in späterer Zeit das Gesicht verloren hat und dann ob er einen für Blinde bestimmten besondern Unterricht erhalten hat, oder nicht.

1) Bei Blinden von Geburt oder solchen, die es schon in ihrer Kindheit geworden sind, ist besonders nach dem Grade ihres erhaltenen Unterrichtes und ihrer Ausbildung zu unterscheiden.

---

1) Es ist hier nicht der Ort, eine umfassende Darstellung des psychischen Zustandes der Blinden zu geben, ich verweise deshalb auf folgende Schriften: Trynkhusen, Diss. de coecis sapientia et eruditione claris. Gera 1672. Fike, diss. de coecis eruditis. Lips. 1715. Leben des blinden Sachse; von ihm selbst dictirt. 2 Thle. Lpz. 1805. Baczko, über mich selbst u. meine Unglücksgefährten, die Blinden. Lpz. 1807. Klein, über die Eigenschaften der Blinden. Wien 1808. Hotermund, Nachrichten von einigen Blindgebornen. Bremen 1815. Hartmann, de l'etat de l'aveugle né comparé à celui du sourd - muet. Bruxelles 1817. Guillié essai sur l'instruction des aveugles. Paris 1817. Zeuné, über Blinde. Berl. 1817. Rodenbach, lettres sur les aveugles. Bruxelles 1828. (Der Verf. ist selbst ein Blinder.)

2) Tract. de jure sensuum. Diss. de jure coecorum. Francof. 1685.

3) In wie ferne die Schrift von Herstea, de visu privatis, eorumque juribus, Lips. 1773, hieher Gehöriges enthält, kann ich nicht angeben, da ich dieselbe nicht erhalten konnte.

4) In seinem Handb. d. gerichtl. Medic. VI Thl. p. 275—278.

a) Solche, die ohne angemessenen Unterricht aufwuchsen, entbehren wegen ihrer Blindheit schon an und für sich eines der gröfsten Entwicklungsmittel der Vernunft. Ihr Gefühlsvermögen wird nur einseitig ausgebildet und der Schönheitssinn geht ihnen ohnehin ganz ab. Sie erlangen nie ein klares Bewufstseyn von sich, und von dem, was um sie ist, ihre Theilnahme an andern Wesen und besonders an ihren Mitmenschen bleibt stets geringe und sie kommen nie zu einer deutlichen Vorstellung vom Guten und Bösen, Schönen und Häfslichen, von Recht und Unrecht. Nur physische Bedürfnisse, instinktartige Triebe, Neigungen und Abneigungen, Ueberredung und physischer Zwang bestimmen sie zum Handeln. Berücksichtigt man noch dabei, dafs sie, weil sie nicht sehen, was sie thun, weder die Richtung noch die Wirkung ihrer Handlungen erkennen und beurtheilen können, und folglich auch kein rechtes Ziel und Maas dafür haben, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, sie für viele Handlungen, die an sich rechtswidrig sind, von der Verantwortlichkeit ganz zu befreien, hinsichtlich mancher andern aber diese sehr einzuschränken.

b) Blinde, welche zwar keinen eigenen auf ihren Zustand berechneten Unterricht bekommen haben, aber doch besser wie gewöhnlich erzogen worden sind und daher eine deutlichere Vorstellung vom Guten und Bösen und von ihrer Verpflichtung, das Eine zu thun und das Andere zu lassen haben, werden zwar in dem Maase verantwortlicher, als sie das Rechtswidrige einer That, wegen welcher sie in Anspruch genommen werden, selbst einsahen. Jedoch dürfen dabei keineswegs folgende drei Punkte aufser Acht gelassen werden. 1) Da ihnen das Sehvermögen abgeht, entbehren sie vieler Beweggründe, welche Scheue von unrechten Handlungen abhalten

können. Wenn man bedenkt, sagt Klein [1]) ganz richtig, wie viel von dem, was man im gewöhnlichen Umgange für schicklich oder unschicklich, für gute Lebensart und Beweis von Bildung hält, nicht sowohl auf Vernunftregeln, als auf willkührlicher Convenienz und hergebrachten Gewohnheiten, sehr häufig auch auf blofser Nachahmung Anderer beruht, so ist nicht zu wundern, dafs ein Blinder, der hierin Andern Nichts absehen und ablernen kann, schon um deswillen in seinem Aeufsern weniger Bekanntschaft mit den Sitten und Gebräuchen des gesellschaftlichen Umganges und dagegen eine gewisse Steifheit und Verlegenheit zeigt, die wir auch an den meisten Sehenden bemerken, welche nicht von Jugend auf unter vielen Menschen von feinerer Bildung gelebt haben. 2) Sie sind schon vermöge ihres Naturfehlers leicht zur Ungeduld und zum Jähzorne geneigt, werden leicht mit Argwohn und Furcht vor Andern, gegen die sie sich immer im Vertheidigungszustand halten zu müssen glauben, so wie deshalb auch mit Hafs und Rachsucht erfüllt und deswegen werden sie nun, ohne ihr Verschulden, Ursachen zur Begehung von Unrecht und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, welche Sehende gar nicht kennen. Eben so haben auch die Blinden einen Anstrich von Eigensinn und von Beherrlichkeit bei dem einmal Gewohnten, welches sich daraus erklärt, dafs ihnen jede Veränderung ihrer Lage und Handlungsweise weit schwerer fällt, und sie mehr Mühe und längere Zeit brauchen, sich in neuen Verhältnissen zu Recht zu finden, als ein Sehender. Dazu kömmt noch, dafs jeder Blinde, der doch immer in so manchen Beziehungen auf sich allein beschränkt ist und nur aus sich selbst schöpfen kann, seinem Eigenthume, das er sich mühsam erworben hat, einen grofsen Werth beilegt, daher auch geld-

---

1) Lehrb. zum Unterrichte der Blinden. Wien 1819. p. 15.

gierig, eigennützig ist und die Neigung hat, sich Vorräthe zu sammeln. Es ist dieser individuelle Zug der Blinden um so wichtiger, als eine von ihnen begangene Entwendung deshalb gelinder, als bei Sehenden, beurtheilt werden dürfte [1]). 3) Ihr wenig ausgebildetes Empfindungsvermögen und der Umstand, dafs sie den Ausdruck von Schmerz und Leiden bei Andern nicht wahrnehmen, verursacht, dafs sie wenig theilnehmend und mitleidig sind und dafs sie, wenn sie auch die Wirkung einer That im Allgemeinen kennen, sie doch für die Stärke und den Umfang dessen, was sie thun, kein Maas haben. Diesen Punkten zufolge wird es nun dem Rechte angemessen seyn, dafs sie für gleiche Vergehen doch weniger straffällig gelten, als Sehende.

c) Man hat solche Blinde, die nach Maasgabe ihrer Eigenthümlichkeit durch vorzügliche Schärfung und Benutzung des Getastsinnes unterrichtet wurden, mit Ausnahme solcher Handlungen, die sie wegen ihrer Blindheit nicht vermeiden konnten, im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für alle übrigen Handlungen den Sehenden gleich geachtet; jedoch mit Unrecht. So vorzüglich auch ihr Unterricht immer gewesen seyn mag, so kann ihnen das Sehvermögen doch dadurch nie ersetzt werden; auch behalten sie, wenn sie auch noch so gut unterrichtet sind, die eben sub b) erwähnten Eigenthümlichkeiten bei, weswegen ihr Standpunkt in der menschlichen Gesellschaft doch immer ein anderer bleibt, als der des Sehenden. Ein gleicher Grad der Verantwortlichkeit mit diesen kann sie deshalb wirklich rechtmäfsig niemals treffen, und auch wider sie ist deshalb eben so wenig als wider nicht unterrichtete Blinde, die ordentliche Strafe zu verhängen.

2) Solche Individuen, die erst in spätern Jahren

---

1) Klein, a. a. O. p. 26. 27.

ihres Selvermögens beraubt worden sind, verhalten sich in allen rechtlichen Beziehungen (mit Ausnahme jener, die durch ihre gegenwärtige Blindheit unmittelbar herbeigeführt werden) völlig wie die Sehenden, weil ihnen die unauslöschlichen Eigenthümlichkeiten Blindgeborner oder in ganz früher Jugend Blindgewordener fehlen.

Sechstes Segment.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen.

A. Zurechnung der Schwangern.

Wer den für die weibliche Organisation so bedeutungsvollen Vorgang, die Schwangerschaft in allen seinen Beziehungen und Rückwirkungen auf den Gesammtorganismus genau erwägt, dem wird es nicht entgehen, dafs der Einfluss dieses mächtigen Evolutionsprozesses nicht im Somatischen abgeschlossen bleiben kann, sondern auch in mannigfacher Hinsicht in der Art auf das Psychische einzuwirken vermag, dafs er daselbst Zustände hervorruft, die, als in die Kategorie der psychischen Störungen gehörend, die Freiheit des Willens und demnach auch die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben im Stande sind. Hieher gehören nun I. die psychischen Krankheiten der Schwangern und II. ihre Anomalien des Begehrungsvermögens, die sogenannten Gelüste.

I. Anlangend die psychischen Krankheiten der Schwangern, so ist es eine längst bestätigte Beobachtung, dafs die Schwangerschaft, wegen des engen consensuellen Verhältnisses, in welchem der Unterleib überhaupt und die Gebärmutter insbesondere mit dem Gehirne stehen, wegen der gesteigerten Receptivität und der Intemperatur der Sensibilität, welche die Schwangerschaft begleiten, diese den Ursachen der Seelenkrankhei-

ten mit allem Rechte beigezählt werden darf [1]). Es beweisen dieses mehrere bekannt gewordene Fälle von Frauen, die öfter oder jedesmal während ihrer Schwangerschaft in Melancholie, Wahnsinn und Raserei verfielen und nur durch die Entbindung davon befreit werden konnten. Wolfart [2]) erzählt von einer Frau, die jedesmal, wenn sie mit einem Knaben schwanger ging, vom dritten Monate an völlig wahnsinnig wurde, bis zum Augenblicke der Geburt, dann aber sogleich ihren Verstand wieder erhielt. Eine Frau, welche während einer Schwangerschaft fest glaubte, dafs sie sterben würde, und, getrieben durch die fixe Idee, dafs ihre beiden Töchter nach ihrem Tode höchst unglücklich werden würden, dieselbe mit Opium tödtete, war zum neunten Male schwanger, und in jeder Schwangerschaft schwermüthig gewesen [3]). Ein anderes Weib wurde in jeder Schwangerschaft wahnsinnig und oft bis zur Raserei, und dieser psychische Zustand hörte nicht eher, aber alsdann auch sogleich auf, wenn sie entbunden war [4]). Von einer transitorischen Geisteszerrüttung bei einer Schwangern wird in Rust's Magazin [5]) erzählt, u. s. w. [6]) Dafs nun in solchen Fällen von keiner Zurechnung die Rede seyn kann, versteht sich von selbst.

II. Nebst diesen vollständig entwickelten und selbst-

---

1) Vergl. Neumann, der Einfluss der Schwangerschaft und d. Wochenbettes auf d. Gemüth d. Frauen: in Siebold's Journal. 11 B. 2 St. S. 234. 3 St. S. 437.
2) Asclepicion. 1811. Nro. 12. S. 181.
3) Reil und Hoffbauer's Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychisch. Wege. 2 B. 4 St. Nro. 2.
4) Hufeland's Journal. 7 B. 2 St. S. 166.
5) 1823. 14 B. S. 508.
6) Mehreres über die ätiologische Beziehung der Schwangerschaft zum Wahnsinne vergl. meine allgem. Diagnost. d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 309. Mein Magazin für Seelenkunde. 1 Hft. p. 41. Meine systematische Literat. d. ärztl. u. gerichtl. Psycholog. p. 167. Archives gener. de Med. Tom. 18. p. 562.

ständigen Seelenkrankheitsformen treffen wir noch während der Schwangerschaft psychische Anomalien mancherlei Art, besonders aber Anomalien des Begehrungsvermögens, die sogenannten Gelüste, die oft nach den sonderbarsten Sachen gerichtet sind, und es mufs hier die Frage: wie sich diese Gelüste zur Zurechnungsfähigkeit verhalten, ausführlich erörtert werden. Vorerst müssen wir hier

1) den Grund dieser Gelüste zu erforschen suchen, und dann werden wir finden, dafs sie in der Schwangerschaft selbst somatisch-psychisch begründet sind, was ich durch folgende Ansicht glaube beweisen zu können. Wenn wir alle einzelnen Erscheinungen und Gestaltungen des somatischen sowohl als des psychischen Lebens betrachten, so werden wir finden, dafs beide nach einer und derselben Norm geschehen, wie ich dieses schon an einem andern Orte [1]) gezeigt habe. So wie die Geistesseite der Seele dem Nerven- und Sinnesleben des Körpers, die Willensseite der Seele der Bewegungsthätigkeit des Körpers entspricht, so entspricht die Gemüthssphäre der Seele der somatischen Bildungsthätig-

---

1) Andeutungen zum Versuche eines neuen Systemes der Erscheinungen des gesunden und kranken Lebens. Würzburg 1825. Auch in meinen Analekten zur Natur- und Heilkunde. Würzburg 1831 S. 9 u. f. Die Grundzüge dieses Systemes bestehen darin, dafs alle physiologischen sowohl als pathologischen Erscheinungen des körperlichen und psychischen Lebens sich auf die 3 Faktoren, Erkennen, Begehren und Bewegen zurückführen lassen und so die Funktionen im Psychischen so wie jene im Somatischen unter gleiches Schema bringen. So erhalten wir die 3 Klassen von Lebenserscheinungen: als 1) Erscheinungen des Erkennens: im Psychischen die Geistesthatigkeit, im Somatischen die Nerven- und Sinnesthätigkeit. 2) Die Erscheinungen des Begehrens: im Psychischen das Gemüth, im Somatischen die ganze Reproduktion und bildende Sphäre, und 3) Erscheinungen des Bewegens: im Psychischen der Wille, im Somatischen die somatische Bewegungsthätigkeit. Man vergl. auch damit das, was ich S. 390 u. f. über die krankhaften Begehrungen oder Triebe zur Zeit der Entwicklung gesagt habe.

keit, welche beide im allgemeinen mit dem Ausdrucke „Begehren“ und zwar erstere als psychisches, letzteres als somatisches Begehren bezeichnet werden können. Ferner, so wie das Gemüth sich als ein zweifaches Begehren darstellt, einmal als positives, als wirkliches Begehren oder Verlangen, und als negatives Begehren, nämlich als Verabscheuen, so läfst sich derselbe Dualismus auch an dem somatischen Begehren nachweisen: dem psychisch-positiven Begehren entspricht nämlich das somatisch-positive Begehren, die gesammte Stoffaufnahme und Bildungstendenz: dem psychisch-negativen Begehren, dem Verabscheuen entspricht das somatische Verabscheuen oder die Stoffausscheidung. In dieser Analogie, die zwischen der produktiven Sphäre des Körpers und dem Gemüthsleben der Seele Statt hat [1]), ist nun auch eine gegenseitige Wechselwirkung zwischen beiden begründet, woraus sich nun erklären läfst, dafs bei der Schwangerschaft die gesteigerten Begehrungen, diese Gelüste und Triebe der seltsamsten Art entstehen. Es hat sich nämlich zur Zeit der Schwangerschaft das ganze Leben des Weibes in eine Bildungstendenz concentrirt, die nun kräftig in der gesammten Organisation des Weibes wurzelt. Das somatische Begehren hat hier seinen höchsten Standpunkt erreicht und greift so weit um sich, dafs es auch das psychische Begehren mit in Anspruch nimmt und sich so letzteres, als gleichfalls excessiv wa-

---

1) Darin findet auch folgende so richtige Behauptung von Stark (patholog. Fragmente 2 B. p. 227. Not.) ihre Bestätigung und Deutung. Das Analoge des psychischen Begehrens und körperlichen Assimilationsstrebens zeigt sich im Falle der gelungenen Befriedigung des erstern recht auffallend, indem sie dann nicht selten von einer wirklich körperlichen Assimilation begleitet wird. So kann man z. B. bei glücklich Liebenden, bei einträchtigen Eheleuten nicht blos eine auffallende geistige Verähnlichung hinsichtlich der Neigungen, Wünsche, Handlungen, Denkungsweise, sondern selbst auch ein wirklich körperliches Aehnlichwerden der Gesichtszüge und des ganzen Aeufsern bemerken.

chernd, in den seltsamsten und abnormsten Begehrungen ausspricht. Was nun

2) die Frage: ob und in wie fern solche Gelüste die Zurechnungsfähigkeit aufheben können [1]), betrifft, so wird hier eine allgemeine auf alle Fälle passende Antwort nicht wohl Statt finden können, sondern es erfordert jeder besondere Fall auch seine speciello Beurtheilung. Es wird zwar Niemand behaupten, dafs eine Schwangere ungestraft Alles thun dürfe, wozu sie eine Neigung oder einen Trieb verspüret, jedoch wird immer bei solchen Gelüsten der eben erwähnte somatisch-psychische Ursprung derselben eine genaue Berücksichtigung verdienen und zwar um so mehr, als durch das eben Gesagte bewiesen ist, dafs diese Gelüste zu jenen abnormen Begehrungen gehören, welche somatisch bedingt und der Herrschaft der Vernunft entzogen sind, folglich mehr oder weniger die Freiheit des Willens aufheben. Dieses, in Verbindung mit einer genauen Untersuchung des körperlichen und übrigen psychischen Zustandes der Schwangern, und mit Berücksichtigung des Grades der Heftigkeit des Triebes selbst wird dann in jedem speciellen Falle dem Gerichtsarzte die Frage lösen, ob von einer Zurechnung die Rede seyn kann, oder nicht. Mende [2]) macht eine Bemerkung, die wir hier nicht unberührt lassen dürfen und die von einem tiefen Blicke in das psychische Leben des weiblichen Geschlechtes zeigt. Dafs die Weiber, sagt derselbe, ihr Eigenthum rechtlich nicht allein verwalten

---

1) Alberti, Jurisprudent. medic. Tom. V. Cap. 31. „De gravida, quae furtum commisit.“ Worbe erzählt in Leraux Journ. de Med. Chir. Vol. 32. Bulletin p. 308—320, einen Fall einer Schwangern, welche in einem Kaufladen Tuch entwendete und schreibt es einem Gelüste zu. Die Geschichte ist jedoch sehr oberflächlich erzählt und nichts weniger, als psychologisch erörtert.

2) Lehrb. d. gerichtl. Med. IV Thl. p. 300.

dürfen, und dafs sie daher von der Unverletzlichkeit desselben keinen vollständigen und lebendigen Begriff bekommen, ist unstreitig von gröfster Wichtigkeit. Erwägt man dabei, dafs während gewisser Geschlechtszustände, namentlich beim Monatsflusse und in der Schwangerschaft ihre Begierden bisweilen in dem Maase gesteigert werden, dafs der vernünftige Wille alle seine Herrschaft darüber verliert, so wird man sie nicht blos im Allgemeinen für das Verbrechen des Diebstahls minder zurechnungsfähig halten, sondern in besondern Fällen selbst diese geringere Zurechnungsfähigkeit ganz aufzuheben geneigt seyn.

Hoffbauer [1]) bringt die Gelüste der Schwangern unter zwei Klassen, und theilt sie in die körperlichen und psychischen Gelüste ab, die er folgendermafsen charakterisirt. Die körperlichen Gelüste haben zunächst ihren Grund in dem Körper, oder gehen unmittelbar aus Zuständen des Körpers hervor: die psychischen haben ihren Grund zunächst in der Seele, gehen also unmittelbar aus Zuständen der Seele hervor. Zwischen diesen beiden Arten der Gelüste macht nun Hoffbauer folgenden Unterschied. Die körperlichen Gelüste können oft durchaus nicht widernatürlich genannt werden, weil sie Nichts anders als Regungen des wohlthätigsten Instinktes, des Sanitäts-Instinktes sind, der sich in dem aufserordentlichen Zustande der Schwangerschaft sehr laut ausspricht, und wenn der körperliche Zustand, der den Sanitäts-Instinkt in der Krankheit aufregt, gleichwohl widernatürlich und krankhaft ist, so ist es doch keineswegs die Regung des Instinkts und der Begierde, die aus ihm hervorgeht, da diese jenen widernatürlichen

---

1) Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern, und ihren Einfluss auf die rechtliche Zurechnung: im neuen Archive des Criminalrechts von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier. 1 B. 4 St. 1817. S. 602.

Zustand zu entfernen strebt. Die psychischen Gelüste sollen dagegen insgesammt widernatürlich seyn, weil die Vernunft bei ihnen die Herrschaft über die nicht instinktartige sinnliche Begierde verloren hat. Wenn die Frage ist, ob in einem vorhandenen Falle ein Gelüste zu den körperlichen oder psychischen zu rechnen sey, so läfst sich dieses so entscheiden: körperliche Gelüste werden immer auf Dinge gehen, die einem Bedürfnisse des Körpers, das sich in einem unangenehmen und körperlichen Gefühle ausspricht, abhelfen sollen: psychische hingegen werden auf ganz andere Dinge gehen, denen im gelindesten Falle nur die Phantasie einen Werth geben kann. Die körperlichen Gelüste beziehen sich auf Dinge, die in der eigentlichsten Bedeutung unter die Sinne fallen, und zwar unter diejenigen Sinne, die nur auf den Sanitäts-Instinkt am nächsten wirken: diese Sinne sind der des Geschmacks, des Geruchs und des Gefühls im eigentlichsten Sinne. Bei dem psychischen Gelüste ist mehr an dem Besitze, bei dem körperlichen mehr an dem eigentlichen Genusse der Sache gelegen. Wenn eine schwangere Frau z. B. in einem Garten eine sehr köstliche Frucht erblickt, und ihre Ermattung, die in diesem Zustande ganz natürlich ist, Erquickung vom Genusse der Frucht hofft, so ist die Begierde nach der Frucht ein körperliches Gelüste: wenn diese Frucht aber die schwangere Frau, ihrer Seltenheit und Schönheit wegen anreizt, so ist der Trieb nach der Frucht ein psychisches Gelüste: im ersteren Falle handelt es sich um den Genufs, und die Frau wird auch die Frucht verzehren; im zweiten Falle handelt es sich um den Besitz, und sie wird die Frucht aufzubewahren suchen. Es gibt übrigens auch hier einen gemischten Zustand; nämlich: oft kann ein Gelüste bei Schwangern in seinem Entstehen ganz körperlich seyn, dabei aus dem Sanitäts-Instinkt hervorgehen, kann einen ganz natürlichen Gegenstand ha-

ben und noch nicht zu einer unbezwinglichen Begierde herangewachsen seyn, so dafs es eigentlich noch kein Gelüste zu nennen wäre; allein es können hernach psychisch wirkende Ursachen hinzutreten, die ihm eine auffallende Stärke geben." So weit Hoffbauer. — Ob übrigens dieser Unterschied der Gelüste der Schwangern für die gerichtliche Psychologie von Bedeutung ist, möchte ich bezweifeln. Wenn es sich um die Frage handelt, ob einer von einer Schwangern begangenen gesetzwidrigen Handlung ein Gelüste als Entschuldigungsgrund dienen kann, so ist es ganz gleichviel, ob dieses Gelüste, nach der Hoffbauer'schen Eintheilung, ein körperliches oder ein psychisches ist: es ist hier blos die Frage zu beantworten: war der, in dem schwangern Zustande begründete Trieb so stark, dafs die Vernunft ihm unterliegen mufste, und damit ist auch zugleich entschieden, ob von einer Zurechnung die Rede seyn kann oder nicht, gleichviel jetzt, ob das Gelüste ein körperliches oder psychisches war.

Unter den Einwendungen, welche sich gegen die Annahme erhoben haben, dafs die Gelüste der Schwangern so heftig seyn können, dafs ein Zustand der Unfreiheit daraus hervorgeht, welcher die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, müssen besonders die von Flemming[1]) gemachten hier erwähnt werden. Derselbe erkennt zwar den störenden Einfluss der Schwangerschaft auf die Funktionen des Nervensystemes, gibt sogar die Möglichkeit des Entstehens krankhaft psychischer Zustände, als durch jenen Einfluss begründet zu, bezweifelt aber doch, dafs die Gelüste der Schwangern als solche krankhafte psychische Zustände anzusehen seyen, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Vor allem müssen wir hierin

---

1) Ueber die Gelüste der Schwangern, in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit: im Archive für medicin. Erfahr. 1830. Jan. Febr. S. 169 — 185.

schon einen Widerspruch finden, indem der Verfasser die Möglichkeit des Entstehens abnormer psychischer Zustände, als durch jenen Einfluss begründet, zugibt, und zu gleicher Zeit dabei zweifelt, dass diese krankhaften Seelenzustände die Zurechnung aufheben können. Wo ein krankhafter Seelenzustand zugegeben wird, da wird sich auch an der Zurechnung wenig mehr zweifeln lassen: es müsste denn nach dem Verfasser nur der vor Gericht eine Entschuldigung finden, der die Autenrieth-sche Salbe auf dem Schädel hat, oder mit der Zwangsjacke bekleidet ist. Sind denn die krankhaft-psychischen Triebe, die sich so häufig zur Zeit der sowohl männlichen als weiblichen Evolutionsperiode einstellen, dem Verfasser nicht bekannt; ist es ihm nicht bekannt, dass sowohl von Aerzten als Richtern, die mit den verschiedenen Anomalien unsers psychischen Lebens hinreichend vertraut sind, diese Triebe, nach ganz richtig psychologischen Grundsätzen, als die Freiheit des Willens hemmend und folglich die Zurechnung aufhebend betrachtet werden, wenn gleichwohl hier kein völlig ausgebildeter Wahnsinn, keine Tobsucht u. dgl. oder überhaupt keine selbstständige, nosologisch bestimmbare psychische Krankheitsform zugegen ist. Man muss hier dem Verfasser die treffenden Worte Henke's zurufen, welcher sagt [1]): „diejenigen Aerzte, welche ihr System abgeschlossen haben, oder blindlings manchen Lehrbüchern folgend, nichts weiter an psychischen Krankheiten kennen und annehmen, als Narrheit, Raserei und Blödsinn, die sich durch recht handgreifliche Symptome zu erkennen geben, werden mit ihrer Entscheidung schnell bei der Hand seyn. Diese irren aber gewiss am leichtesten, bringen die Wissenschaft in Unehre und führen die Strafrechts-

1) In s. Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Med. 4 B. 2te Aufl. S. 10.

pflege irre.“ Die Heftigkeit und die hieraus hervorgehende Unwiderstehlichkeit der Gelüste, sagt Flemming weiter, sey kein Beweis für ihren krankhaft psychischen Ursprung: denn die Unwiderstehlichkeit der Begierden sey relativ und hänge von den Umständen ab, in so fern diese entweder das Interesse, das die Begierde einflöst, oder ein anderes entgegengesetztes Interesse überhand nehmen lassen; diese relative Unwiderstehlichkeit der Begierden finde sich bei jedem, der seinen Begierden in der That nicht widersteht; die absolute Unwiderstehlichkeit aber werde nur in Geisteskrankheiten angenommen; wolle man also den Gelüsten schwangerer Frauen eine absolute Unwiderstehlichkeit beimessen, so müsse man bei ihnen Geisteskrankheit voraussetzen, zu welcher Annahme man nur in einzelnen Fällen berechtigt sey. Die Haupteinwendung, die sich gegen diese Behauptung des Verfassers machen läfst, liegt schon in dem eben aufgestellten Satze, dafs der im Irrthume ist, der zu die ausgebildeten, bekannten Formen als psychische Alienationen, die bei der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen können, betrachtet, und eben so irrig ist es, glauben zu wollen, dafs da, wo von einer absoluten Unwiderstehlichkeit einer Begierde die Rede ist, auch von einer Seelenkrankheit, in dem allgemein angenommenen engern Sinne des Wortes, die Rede seyn müsse. Wenn ein Mädchen zur Zeit des Evolution Feuer anlegt, und bewiesen ist, dafs es der absoluten Unwiderstehlichkeit des Brandstiftungstriebes unterlegen ist, so spricht es, wie Theorie und Erfahrung bewiesen haben, eine auf ein vernünftig psychologisches Gutachten sich stützende Rechtspflege von der Schuld und Zurechnung frei: welche besondere psychische Krankheitsform von den gewöhnlich angenommenen war denn hier zugegen, Blödsinn, Narrheit, Tobsucht u. dgl.? Ist es nicht bekannt, dafs Affecte in ihrem höchsten Grade, also bei

einer absoluten Unwiderstehlichkeit, oft die Zurechnung aufheben, ohne dafs das Individuum deshalb als an Wahnsinn, Narrheit, Blödsinn, Tobsucht leidend betrachtet werden mufste. Wir können übrigens die Sache auch von einer andern Seite betrachten, wo man dann dem Verfasser sogar theilweise Recht geben kann. Wer der absoluten Unwiderstehlichkeit einer Begierde, eines Triebes anheim gefallen ist, ist psychisch krank, denn er hat die Freiheit des Willens verloren, und wer diese verloren hat, ist unzurechnungsfähig. Dann mufs aber die Klasse der psychischen Krankheiten erweitert und eine neue, die der Willenskrankheiten aufgestellt werden [1]), in welche alle die durchaus nicht zu bändigenden, also absolut unwiderstehlichen Triebe und Neigungen fallen, und so wäre dann Flemming's Behauptung richtig, dafs bei den Schwangern, die an dieser Unwiderstehlichkeit ihrer Triebe leiden, auch Geisteskrankheit angenommen werden mufs. Nur will ich hier den Ausdruck „Geisteskrankheit" als unpassend bezeichnen, da der Geist eine besondere Funktion der Seele und hier nicht diejenige ist, die leidet, und ich setze dafür so: jede Schwangere, die ihrem Gelüste nicht widerstehen kann, leidet an einer Seelenkrankheit, resp. Willenskrankheit, und ist folglich nicht zurechnungsfähig.

Praktischer Fall.

Anna K. befand sich in einem Alter von 11 Jahren in der Ehe mit dem 26 Jahre alten Georg K. im siebten Monate ihrer Schwangerschaft. Sie konnte während derselben einige Zeit lang von ihren eigenen Speisen Nichts essen, und hatte nur zu fremden Sachen Lust; Speisen aber, die sie von fremden Leuten erhielt, schlugen ihr gut an. In der Nacht vom 26 September 1811 kam sie auf den Einfall, sie wolle Aepfel aus dem Dorfe P. haben, welches eine Stunde von ihrem dermaligen Wohnorte entfernt lag. Sie war dort geboren und erzogen und meinte nun, sie müfste eben jetzt solche Aepfel haben. Sie

1) Vergl. darüber das, was ich S. 545 u. f. mitgetheilt habe.

lebte im Kreise ihrer Schwiegereltern mit ihrem Manne in einem geneinschaftlichen Hause; der Leumund der ganzen Familie ist ausgezeichnet gut, und die H—'schen Eheleute besitzen nebst einem Hause einige tausend Gulden baares Vermögen. Ihren beiden Schwiegereltern und ihrem Ehemanne äufserte sie nun Nachts um 9 Uhr das Verlangen nach solchen Aepfeln, welche im Dorfe P. wachsen, und ihr Vorhaben, sogleich dahin zu gehen, und von dem Felde ihres Vetters Aepfel zu holen. Ihre Schwiegereltern und ihr Ehemann machten ihr gegen dieses sonderbare Vorhaben nachdrückliche Vorstellungen, sie sagten ihr, dafs ja Aepfel im Hause seyen; allein sie erwiederte, diese wären sauer und sie könne sie nicht essen; sie versprachen ihr, gleich am andern Tage solche Aepfel vom Dorfe P. zu kaufen, allein sie erwiederte, sie müsse die Aepfel jetzt gleich haben. Der Schwiegervater hielt ihr eine Strafpredigt, der Ehemann schlug ihr die verlangte Begleitung ab, vereint stellten beide ihr die Gefahren dieser nächtlichen Wanderung in einer kalten Septembernacht für sich und ihre Leibesfrucht vor, alles war fruchtlos: mit der Erklärung, dafs sie allein fortgehe, um die Aepfel zu holen, wenn Niemand sie begleiten wolle, bestand sie auf ihrem Vorhaben. Als nun die Familie sah, die Anna K. könne von ihrer Begierde nach den Aepfeln nicht abgeleitet werden, entschlofs sich der Mann endlich zur Begleitung, worauf die Frau einen Tragkorb zu sich nahm und beide nach dem Dorfe P. auf das Feld ihres Vetters, wo die Aepfelbäume stunden, gingen. Daselbst brach sie Aepfel vom Baume ab, wurde jedoch vom Eigenthümer auf der That betreten, welcher solches bei Gericht anzeigte. In allen Verhören, bei welchen das Untersuchungsgericht ihr Benehmen durchgehends als ganz offenherzig schildert, berief sie sich immer darauf, sie habe während ihrer Schwangerschaft immer Gelüste gehabt und schilderte ihren Zustand selbst in folgenden Antworten: „es hat mir Nichts geschmeckt, bis ich so einen Apfel (wie die entwendeten) bekommen habe: ich hatte kein anderes Mittel gewufst, meine Begierde zu befriedigen: ich glaubte auch diese Begierde in meinem schwangern Zustande, befriedigen zu dürfen.“ Das Criminalgericht erster Instanz verurtheilte sie jedoch wegen Verbrechens des Diebstahls, was das Criminalgericht zweiter Instanz bestätigte. Allein ein, von der allerhöchsten Stelle abverlangtes, Gutachten der Medicinalcommittée erklärte auf die vorgelegten Fragen: 1) ob die Anna K. die Aepfel aus einer bei Schwangern oft vorkommenden Lüsternheit entwendet habe und 2) ob nach medicinischen Ansichten eine solche Lüsternheit die Zurechnung der Strafe ganz oder zum Theile aufhebe? sich dahin; dafs ad 1) die Frage, ob es nach ärztlicher Ansicht glaubwürdig sey, dafs Anna K. an der bei Schwangern oft vorkommenden Lüsternheit gelitten habe, bejaht werden dürfe, und diese Behauptung durch die Aussagen des Aktes so gerechtfertiget werde, dafs man sich einer Vermessenheit schuldig machen würde, wollte man an der Gegenwart der erwähnten Krankheit zweifeln. Auch habe Inquisitin selbst ihren Zustand ganz deutlich beschrieben. Diese Lüsternheit könne so beträchtlich werden, dafs die Aerzte der Vorwelt keinen Anstand nahmen,

der Nichtbefriedigung derselben manches sogenannte Muttermal zuzuschreiben. Man habe in unsern Zeiten diese Meinung, wie manches Andere, das nicht erwiesen werden kann, verlacht: allein wenn man Alles wegwerfen wolle, was man nicht zu beweisen im Stande sey, müsse man auch die Krankheit selbst, von der die Rede sey, wegwerfen, weil man nur den Anlafs derselben, die Schwangerschaft, deren Erscheinungen, keineswegs aber den Grund kenne. Dieser liege in einer unerklärbaren Verstimmung des Gefuhls, folglich der Nerven, welche ein Myster der Natur seyen und blieben. Eine Verstellung endlich liege nicht in dem Benehmen der K., nicht in ihrem Charakter, am allerwenigsten in ihrem unumwundenen Vorsatze. ad 2) wird bemerkt, dafs bei dieser Lüsternheit der Schwangern die von ihr Befallenen gleichsam in den Zustand der Kindheit zurücktreten, wo die Phantasie unter den Vermögen der Seele das herrschende sey, und da dieser Zurücktritt ohne Verschulden der Inquisitin sich ereignet habe, so liege klar am Tage, wie die vorliegende Aepfelentwendung geahndet werden dürfte. Es würde keine Erbsünde auf dem Menschengeschlechte lasten, wenn Eva sich in dem Zustande der K. befunden hätte, als sie in Gesellschaft ihres Mannes den Apfel vom Baume brach [1]).

Diesem Gutachten ist noch hinzuzufügen, dafs das ganze Benehmen der K. selbst zeigt, dafs ihre Handlung nur aus einer übermächtigen Herrschaft des Sinnlichen, eines unwiderstehbaren Triebes über den Verstand erklärt werden kann. Welches Weib, dessen Verstand nicht betäubt oder beherrscht ist, wird mit Gefahr für sich und seine Leibesfrucht in einer kalten Herbstnacht den beschwerlichen Weg von einigen Stunden machen, um einige Aepfel zu bekommen, deren Besitz ihm am folgenden Morgen schon nach den feierlichsten Zusicherungen seiner Familie gewifs ist, und die es sich an andern Tage aus eigenem Vermögen leicht verschaffen konnte? Wer wird die Gefahr und Schande eines Diebstahls auf sich nehmen, um eine Kleinigkeit, die er ohne Gefahr und ohne Opfer am andern Tage auf rechtliche Art erhalten kann, wenn anders nicht ein blinder, unvernünftiger Trieb augenblickliche Befriedigung verlangt? Wollte man einwenden; warum 1) die K. nicht sogleich am Orte der Entwendung einen Apfel gegessen, was sie doch hätte thun müssen, wenn ihre Lüsternheit so stark gewesen; und 2) warum sie mehr, als zur Stillung augenblicklicher Gelüste nothwendig war, genommen habe, so werden diese Zweifel wohl nicht zureichend seyn. Denn ad 1) ist es durch Erfahrungen bewiesen, dafs krankhafte Triebe oft schon durch die, durch irgend eine Handlung oder Begebenheit wahrscheinlich gemachte Hoffnung zur baldigen gänzlichen Realisirung des Triebes, zum Schweigen gebracht werden [2]). So wird z. B. der an Nostalgie, an unwiderstehlichem Triebe nach der Heimath Leidende

---

1) Gönner und Schmidtlein's Jahrb. der Gesetzgeb. und Rechtspflege im Königreiche Baiern. 2 Bd. p. 321 — 356. (M. vergl. auch neues Archiv d. Criminalrechts. 4 B. 4 St. p. 632.)
2) vergl. was ich S. 412 gesagt habe.

oft schon durch das sichere Versprechen, in sein Vaterland zurückzukehren, augenblicklich geheilt; so vergeht oft der stärkste Heifshunger schon beim Anblicke der Speisen u. dgl. Was endlich ad 2) den andern Zweifel betrifft, so bemerkt man, dafs solche, die an irgend einem Triebe leiden, oft in der quatitativen Befriedigung desselben eben so unvernünftig und unersättlich sind, gerade so wie z. B. die Kinder, die beim Einschieben von Sachen, die ihnen gefallen, keine Gränze kennen.

B. Zurechnung der Gebärenden und Neuentbundenen.

Die Untersuchung über den psychischen Zustand der Gebärenden und Neuentbundenen ist um so wichtiger, als es sich hier gewöhnlich um einen sehr wichtigen Gegenstand, um Zurechnungsfähigkeit eines Kindsmordes [x]) handelt, und ich will deshalb, bevor ich die forensischen Resultate berühre, zuerst

I. den psychischen Zustand, dem oft die Gebärenden und Neuentbundenen unterworfen werden, und die Entschuldigungsgründe, die daraus für dieselben hervorgehen, voranschicken, worüber ich die von Henke [z]) aufgestellten sechs Zustände, die ich jedoch ausführlicher bearbeitet habe, beibehalte.

1) Grofse Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt, als Folge der Anstrengungen, der Schmerzen, der Nervenerschütterung, des Blutverlustes u. s. f. kommt nach schwerer und langwieriger Geburts-

---

1) Ich glaube hier auf einige interessante Schriften über den Kindermord, in denen jedoch verschiedene Ansichten entwickelt sind, aufmerksam machen zu dürfen. Bierastiel, Versuch, die wahre Natur d. Kindermordes zu erortern. Frankf. 1785. Gruner, de stupore mentis infanticidium non excusante. Jen. 1805. Hutchinson, on infanticide. Lond. 1820. Mona, diss. de infanticidio. Bonn 1823. Wurzer, Bemerk. üb. d. Kindermord. Marb. 1824. Gans, vom Verbrechen d. Kindermords. Hannov. 1824.

2) Ueber die zweifelhaft psychischen Zustände bei Gebärenden in Bezug auf gerichtsärztl. Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes: in seinen Abhandl. aus d. Geb. d. gerichtl. Medic. 4 B. 2te Aufl. p. 231 u. f., u. in Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte. 1819. 2 Hft. p. 219.

arbeit so häufig vor, dafs es darüber keiner besondern Beweise bedarf. Aber auch nach einer schnell und ohne sonderliche Schwierigkeit beendigten Geburt tritt eine Anwandlung von Schwäche bis zur Ohnmacht nicht selten ein, die bei Ehefrauen durch Riechmittel, Waschen mit geistigen Dingen, innere Erquickungsmittel u. s. f. meistens bald beseitigt wird. Begreiflich kann bei heimlich Gebärenden, die unter dem Sturme der heftigsten Gemüthsbewegungen, der Scham, der Angst, des Schreckens, der Verzweiflung niederkommen, und jeder freundlichen Hilfsleistung dabei entbehren, eine solche Schwäche bis zur Erschöpfung auch nach schnell und glücklich geschehener Geburt noch leichter eintreten. Die körperliche Schwäche kann, selbst wenn Sinne und Bewufstseyn nicht gänzlich schwinden, so grofs seyn, dafs die Mutter auch bei dem besten Willen nicht im Stande ist, dem Kinde Hilfe zu leisten [1]).

2) Betäubung und Schwinden der Sinne, in verschiedenen Abstufungen, und bald kürzer, bald länger anhaltend, gehören ebenfalls zu den alltäglichen Vorfällen bei Gebärenden und eben Entbundenen, und würden ohne die künstlichen Hilfsmittel, die man dagegen anwendet, noch häufiger seyn. Dieser Erfahrungssatz mufs bei der Würdigung der von den Angeklagten gemachten Aussagen, von Allem, was bei und nach der Geburt vorgegangen sey, Nichts mehr zu wissen, billig in Anschlag gebracht werden. Erreichen diese Zustände einen höhern Grad, so tritt häufiger Ohnmacht, seltener Schlafsucht ein [2]).

3) Schlafsucht, Ohnmacht und Scheintodt müssen gleichfalls hier in Betracht kommen, in so fern diese Zustände Aufhebung des Bewufstseyns, der Empfindung

1) Henke, Abhandl. p. 241.
2) Henke, Abhandl. p. 241. 242.

und der willkührlichen Bewegung hervorbringen. Dafs der ganze Geburtsakt während dieser Zustände vor sich gehen und in der Art beendigt werden kann, dafs die Mutter von der geschehenen Geburt gar Nichts weifs [1]), ist hier besonders in gerichtlicher Beziehung wichtig und die Möglichkeit dessen durch mehrere Erfahrungen bewiesen [2]).

Diese drei bis jetzt angeführten Zufälle können nun die Ursache des Mangels einer unentbehrlichen Hilfsleistung für das Neugeborne werden, und zwar veranlassen: Tod durch Nichtunterbindung der Nabelschnur, durch unterbliebene Befreiung der Mundhöhle von zähem Schleime, wodurch der Eintritt und Fortgang des Athmens gehemmt wird, durch das Liegenbleiben auf dem Gesichte zwischen den Schenkeln der Mutter, wo Koth und Blutabgang, so wie Kleidungsstücke, Betten, das Athmen gleichfalls hindern und Erstickung veranlassen können; den Tod durch unterlassene Bedeckung und Erwärmung des Kindes, durch den Mangel der nöthigen Pflege, Ernährung, Kunsthilfe bei schwächlichen Kindern u. dgl. mehr. Jede Todesart eines Kindes also, die sich aus diesem leidenden Zustande, aus diesem Nichthandeln oder passiven Verhalten der Mutter erklären läfst, findet einen gerechten Entschuldigungsgrund, sobald erwiesen ist, dafs sich die Mutter in diesen angegebenen Zuständen des Unbewufstseyns

---

1) Vergl. Henke's Abhandl. 1 B. 2te Aufl. p. 44.
2) Solche Facta finden sich bei: Heister, resp. Behrens, diss. de partu mirabili in somno profundo matris facto. Helmst. 1751. Loder's Journ. für Chirurg. Geburtshilfe. 1 B. S. 132. Med. chir. Zeit. 1817. Nro. 30. Haller Element. physiol. Tom. 8. p. 420. Wildberg, Lehrb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 1824. §. 154. Mende, Handb. d. gerichtl. Med. III Thl. p. 544. Not. Platner's bei d. prakt. Fällen noch anzuführende Schrift. Rust's Magazin. 14 B. 2 Hft. 20 B. 1 Hft. Mayer in d. med. Zeitschr. v. Vereine für Heilk. in Preussen. 1833. Nro. 8. Haselberg, in Casper's Wochenschrift. Jan. 1834. Nro. 2.

und der Sinnlosigkeit befunden hat. So wie aber nun diese bisher angeführten Zustände der Gebärenden und Neuentbundenen hinreichen, bei solchen Todesarten der Neugebornen, die aus Unterlassung einer für dieselben nothwendigen Hilfsleistung entstanden sind, als Entschuldigungsgründe zu dienen, so reichen sie doch nicht zu zur Entschuldigung jener Todesarten der Kinder, die durch gewaltsame Handanlegung oder überhaupt durch vorsätzlich geübte Gewalt bewirkt worden sind; und hiefür stellt nun Henke eine zweite Reihe von Zuständen auf, die sich im Allgemeinen von den erstern dadurch auszeichnet, dafs Empfindung und Bewegung wohl krankhaft ergriffen, aber nicht aufgehoben sind, dafs aber das Bewufstseyn gleichzeitig getrübt, gestört, ja gänzlich aufgehoben und vernichtet seyn kann. Beschränkung oder Vernichtung des Vernunftgebrauches und der Freiheit geht damit gleichen Schritt. Als solche Zustände führt nun Henke [1]) folgende auf.

4) Verwirrung der Sinne kann als Wirkung der Aufregung und heftigen Anstrengung, worin das Nervensystem sich so oft während der Wehen und des Gebärens befindet, mehr oder minder bei jeder Gebärenden eintreten. Die alltägliche Erfahrung der Aerzte und Geburtshelfer weiset solche Verwirrung der Sinne, wenn auch bald vorübergehend, bei Ehefrauen nach. Eine Frau, die entbunden werden sollte, überwältigte der Schmerz so sehr, dafs sie den Arzt von sich stiefs, und in der Nacht entlief. Nach zwei Stunden fand man sie ganz durchnäfst und am Gesichte und Händen blutig im Garten liegen und entbunden, aber kein Kind. Nach langem Suchen wurde das Kind aus dem nicht weit entfernten offenen Brunnen todt herausgezogen. Die Mut-

1) Abhandl. 4 B. p. 248 u. f.

ter war nach ihrem Entlaufen in den Brunnen gestürzt, dort erst wieder zur Besinnung gekommen und bei der Anstrengung zu ihrer Rettung dort ihres Kindes entledigt worden [1]). Wäre nun dieses einer unehelich Schwangern unter nur etwas anderer Gestaltung der Umstände widerfahren, wie leicht hätte nicht Verdacht des absichtlichen Kindermordes Statt haben können! Der Körperbau, das Temperament, der Gesundheitszustand, die leichtere oder schwerere Geburt können hier freilich eine grofse Verschiedenheit begründen: immer bleibt aber gewifs, dafs blos der körperliche Vorgang der Geburt, abgesehen von aller psychischen Reizung, so gut wie Krämpfe, Zuckungen, Nervenzufälle aller Art, auch eine mehr oder minder dauernde Verwirrung der Sinne hervorbringen kann [2]). Die Einwirkung der psychischen Einflüsse, des Gemüthszustandes, der Affecte und Leidenschaften mufs aber noch besonders in Anschlag kommen, und es läfst sich durchaus nicht läugnen, dafs es einzelne Fälle in Menge gibt, wo der Augenblick einer Entbindung, besonders wenn es die erste und gar noch eine schwere Geburt ist, und wenn zu dem heftigen, angstvollen Körperschmerz noch der Schrecken über eine unerwartete Niederkunft und der quälende Gedanke an eine traurige Zukunft sich gesellt, ein wahres Bild der äufsersten Zerrüttung, der Betäubung und Sinnlosigkeit

---

1) S. Berliner Staatszeitung. 1822. Nro. 113.

2) Mende (Handb. d. gerichtl. Med. IV Thl. p. 620) läugnet, dafs der körperliche Vorgang bei der Geburt eine Verwirrung der Sinne veranlassen könne, und will den Zustand der Sinnesverwirrung und des Wahnsinnes, der allerdings in manchen Fällen nach der Geburt wahrgenommen werde, von besondern, nur zufällig zum Geburtsgeschäft hinzutretenden Ursachen abgeleitet wissen. Allein Mende widerspricht sich hier selbst. So wird z. B. im §. 1725 seines Handbuches die in ihrer Aeufserung veränderte Sensibilität dem allgemeinen Zustande bei der Geburt zugeschrieben, und in §. 1727 werden Krampfe, Ohnmachten, Wahnsinn und Bewufstlosigkeit, als Ausartungen der Sensibilität bei Gebarenden genannt. Henke, p. 249.

darbietet [1]). Und wo wird ein solcher Zustand wohl am häufigsten eintreten können, wo wird er in criminalistischer Beziehung die wichtigste Beachtung verdienen, als bei solchen, die nach verhehlter Schwangerschaft einsam und heimlich niederkommen? Gram, Sorge, Schaam [2]), getäuschte Hoffnung, haben oft schon Monate lang die Mutter gequält, die nun von Wehen plötzlich befallen, von Schmerz, von der Angst, von der Furcht vor der Entdeckung, von der Verzweiflung wegen der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entlediget wird, der naturgemäfs leicht in gänzliche Erschöpfung und Ohnmacht oder in schwere Körper- und Geisteskrankheit übergeht. Nägele [3]) sagt: „bei der Geburt spricht sich die Alteration im sensiblen Systeme deutlich aus in den plötzlichen Veränderungen und Bewegungen im Gemüthe von übrigens verständigen und nicht verzagten Frauen, welche Veränderungen oft gar nicht im Verhältnisse mit ihrem Charakter stehen. Da-

---

1) Meister pract. Bemerk. aus d. Criminal- u. Civilrecht. 2 B. p. 134.

2) Ohne Zweifel ist davon, dafs jetzt seltener Kindsmorde begangen werden, als in früherer Zeit, ein Hauptgrund mit, dafs jetzt die öffentliche Meinung über die Entehrung durch aufsereheliehen Beischlaf nicht so strenge ist, als in früheren Zeiten, wo allgemeine Verachtung und die empfindlichste Strafe folgte. (Vergl. Göthe's Faust: am Brunnen, Gretchen u. Lieschen mit Krügen: Gretchens Bruder, Valentin. Wagner's Zeitschr. für östreich. Gesetzgeb. 1828. 1 B. p. 201. Feuerbach üb. Geschwornengerichte. p. 147. Hudtwalker u. Trummer's criminalist. Beitr. 3 B. 2 Hft. p. 81.) Nicht übel ist Kant's Bemerkung (metaphysisch. Anfangsgründe d. Rechtslehre p. 204), dafs die Strafgerechtigkeit hier ins Gedränge komme, weil die Geschlechtsehre zum Kindermorde verleite, und wenn der Staat dennoch strafe, er die Geschlechtsehre für nichtig, für einen Wahn erkläre. Ganz unpsychologisch urtheilt Bentham (principes du code penal, 1 P. Chap. 13) mit den Worten: „c'est ordinairement la crainte de la honte, qui en est la cause, il faut donc une plus grande honte pour la reprimer."

3) Erfahr. u. Abhandl. aus d. Gebiete d. Krankh. d. weibl Geschl. Mannh. 1812. S. 114.

hin deuten der fremde wilde Blick der Augen, die veränderten Gesichtszüge, das Zucken, das Hüpfen der Sehnen; die spasmodischen Bewegungen, der heftige Frost u. s. w. Die dritte und vierte Geburtsperiode gleichen oft wahrhaft einem Anfalle von Wahnsinn. Die Aeufserungen zeigen, dafs das Weib aufhört, seiner Sinne mächtig zu seyn. Zuckungen, Convulsionen und Irrereden ereignen sich zuweilen ohne vorhergegangene wahrnehmbare Anlage und dauern nicht selten nach der Geburt noch fort [1]." Dafs das Fortwähren dieses Zustandes noch nach der Geburt in gerichtlich psychologischer Hinsicht bezüglich zur Beurtheilung so manches Kindermordes von grofser Wichtigkeit ist, versteht sich von selbst. Wigand [2]) sagt, er habe mehrere sehr gebildete und brave Frauen gekannt, die in dem Aerger oder in der Wuth über die ausgestandenen Geburtsschmerzen noch einige Stunden lang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so zärtlich geliebten Gatten, noch das sehnlichst erwünschte Kind vor Augen haben mochten. Auch ist es bekannt, dafs es mehrere Arten von Thieren gibt, die nach der Geburt mit einer Art von Wuth über die Jungen herfallen und sie entweder todt beifsen oder wohl gar auffressen [3]). Soll es nun bezweifelt werden, dafs auch

---

1) Man vergl. auch Niemeyer's Abhandl. über die Einwirkung des Wehendranges auf das Seelenorgan, in seiner Zeitschr. für Geburtshilfe u. prakt. Medicin. 1 B. 1 Hft. S. 159; so wie einen merkwürdigen Fall eines Wahnsinnes von Geburtsschmerzen und Wendung eines Zwillingspaares in Osiander's neuen Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer. 1 B. 1 Hft. Barth, ein Fall von plötzlich nach der Entbindung entstandener mania transitoria; in Henke's Zeitschr. 1828. 3 Hft. p. 108.

2) Die Geburt des Menschen. Herausgegeb. v. Nägele. Berl. 1820. 1 B. p. 81.

3) Wittcke hat eine merkwürdige Beobachtung einer mania transitoria post partum bei einer Kuh in Henke's Zeitschr. 1830. 1 Hft. mitgetheilt, die auch in meinem Magaz. für Seelenkde. 3 Hft. S. 174 abgedruckt ist. Eine dreijährige

Kindsmörderinnen ein ähnlicher aufgeregter psychischer Zustand oft zu ihrer That verleitet? Wigand, der seit einer geburtshilflichen Praxis von 21 Jahren alle Erscheinungen und Vorgänge des Organismus, welche die Geburt begleiten, mit besonderer Sorgfalt beobachtete und untersuchte, hat ferner eine Erfahrung gemacht, die hier von grofser Wichtigkeit ist, derselbe sagt [1]): a) es entstehen, nach den ausgemachtesten Erfahrungen die meisten überschnellen oder sogenannten präzipitirten Geburten von einem offenbar starrkrampfigen Zustande der Gebärmutter (tetanus uteri). b) Die Erfahrung lehrt, dafs dieser Starrkrampf durch Nichts so schnell und leicht, als durch Schrecken, Angst oder Furcht erweckt werde. Dieser Satz wird, nebst mehreren Thatsachen besonders durch jenen, vielleicht schon jedem Geburtshelfer einmal vorgekommenen Umstand bewiesen, dafs schon die blose Angst der Gebärenden beim Weggehen des seine Zange holenden Geburtshelfers die langsamste Geburt plötzlich in die präzipitirteste zu verwandeln im Stande ist. Endlich c) zeigt uns die Erfahrung, dafs im Augenblicke des Starrkrampfes in der Gebärmutter und selbst ganze Viertelstunden nach der Geburt des Kindes, sich consensuell ein ganz eigenthümlicher Zustand im Gehirne entspinnt, wobei die Kreisenden oft wie rasend werden, aus dem Bette springen wollen, um sich schla-

---

Kuh kalbte Abends zum Erstenmale. Das Thier hatte bis dahin keine Wildheit gezeigt und auch die Geburt nebst dem Abgang der Nachgeburt ruhig überstanden. Beim Erblicken des Kalbes wurde die Kuh aber förmlich wüthend, ging mit den Hörnern auf das Kalb los, brüllte, geiferte, das Haar sträubte sich, die Augen geröthet rollten wild umher, Stricke, mit denen sie gebunden war, sprengte sie und nur eiserne Ketten konnten sie halten. Diese Wuth dauerte 6 Stunden, liefs allmälig nach und war am andern Morgen gänzlich verschwunden.

1) Ueber einen wichtigen Punkt bei Untersuchungen des Kindermordes: in Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. 9 Jahrg. S. 116.

gen, Messer fordern, um sich den Leib aufzuschneiden, den Umstehenden in die Arme beifsen, und sich überhaupt so geberden, dafs hier durchaus an einer temporären Abwesenheit des Geistes nicht gezweifelt werden kann [1]). Nach diesen Vordersätzen macht nun Wigand folgenden Schlufs. Da die Kindsmörderinnen gewifs immer unter grofser Angst und Furcht gebären, da sie ferner, wenigstens wie seine darüber angestellten Untersuchungen darthun, meistens ganz ungewöhnlich schnell gebären, so entsteht die Frage: ob dieses schnelle Gebären nicht wenigstens neunmal unter zehnmal die Folge eines durch Schrecken und Angst erweckten starrkrampfigen Zustandes der Gebärmutter ist? Da dies aber nun mehr als zu wahrscheinlich, und der Starrkrampf des Uterus jedesmal von einer gewissen Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth oder ähnlichen sonderbaren Gemüthszuständen begleitet wird, so fragt es sich endlich, ob der unglücklichen Mutter der gleich unmittelbar nach der Geburt unternommene Mord ihres Kindes jemals zu imputiren ist? Ob sie denselben nicht in einem Augenblicke begeht, wo wenigstens eben so viel auf die zufällige, höchst sonderbare und unglückselige Verstimmung des Gemüthes geschoben werden kann, als auf einen bösen moralischen Willen? Und ob man endlich in diesen Fällen nicht die Kindsmörderin eben so gut zu entschuldigen habe, als man eine Person entschuldigen und von der Strafe frei sprechen würde, die in einer wirklichen ganz offenbaren Mutterwuth (furor uterinus) ihren Geliebten umgebracht hätte? Schliefslich mufs

---

1) Ueber den Starrkrampf des Uterus vergl. man noch: Wigand, die Geburt d. Menschen. 1 B. p. 213. Moissner, Forschungen d. 19ten Jahrhund. in d. Geburtshilfe. Lpz. 1826. 1 Thl. p. 156. 165. Clarus, Beitr. zur Erkenntnifs u. Beurtheil. zweifelhaft. Seelenzustände. Lpz. 1828. p. 318. Hufeland's Journ. 1817. März p. 1. Hinze, in Casper's Wochenschr. für d. gesammte Heilk. 1833. Nro. II.

hiezu noch bemerkt werden, dafs bei solchen höchst präzipitirten, sich selbst gänzlich überlassenen Geburten die Kinder, wenn sie lebend geboren werden (denn in der Regel sind sie todt), sehr schwach zur Welt kommen, so dafs sie bald wieder sterben. Die Ursache dieser Schwäche der Neugebornen liegt in diesem Falle in der so ganz ununterbrochenen Fortdauer der Gebärmutter-Zusammenziehungen. Diese heben alle Gemeinschaft der Säfte zwischen der Mutter und der Frucht auf, entziehen mithin auch dieser jenen so unentbehrlichen Lebensunterhalt, den Sauerstoff, oder wie man ihn sonst nennen will; wobei noch der gefährliche, stete Druck des Uterus auf die grofse und volle Leber des Kindes zu berücksichtigen ist. Wie kann man nun von der Kindsmörderin mit Bestimmtheit behaupten, dafs sie wirklich ein lebendes Kind, oder nicht wenigstens ein solches getödtet habe, welches ohnehin, ungeachtet der angefangenen Respiration, einige Augenblicke später wieder verschieden wäre? Oder vermögen wir mit unserer Lungenprobe den Beweis zu führen, dafs das Kind ohne den Mord gewifs länger fortgeathmet haben würde?

5) Nervenzufälle mit Störung des Selbstbewufstseyns, Anfälle der Epilepsie, der Starrsucht, des Somnambulismus, sind zwar keine alltägliche Erscheinungen während und kurz nach der Geburt [1]), sind aber doch schon mehrmals, und auch bei solchen, die des Kindsmordes verdächtig wurden, beobachtet worden. Endlich

6) können Gebärende vom fieberhaften Irreseyn, so wie auch von jeder Art von Seelenkrankheitsform, auch

---

1) In den Ephem. Nat. Cur. Dec. 3. Ann. 7. 8. obs. 124 und Storch's Weiberkrankh. 5 Thl. Cas. 1. sind Entbindungen während epileptischer Anfälle aufgeführt. Kühn machte in einem Programme v. 1812 (insunt tres de eclampsia parturientium observationes) drei hieher gehörige Fälle bekannt. S. auch Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. 8 B. p. 182.

bei sonst ganz normalem Verlaufe des Gebäraktes, befallen und in diesem Zustande entbunden werden. Montgomery hat [1]) eine interessante Abhandlung über das Vorkommen von Geistesabwesenheit bei sonst normalem Geburtsverlaufe mitgetheilt. Er beobachtete nämlich in einigen Fällen ein vorübergehendes Irreseyn zu der Zeit, wo der Kindskopf durch den noch nicht vollständig erweiterten Muttermund sich hindurchpreſst [2]), und bisweilen soll, was besonders in forensischer Beziehung wichtig ist, diese psychische Alienation so schnell vorübergehen und so wenig in die Augen fallen, daſs sie leicht übersehen werden kann. Es ist nun leicht

---

1) In d. Dublin. Jour. Vol. V, Nro. I. 1834.

2) Eine Frau, reizbaren Temperamentes, zum zweitenmale gebärend, zeigte während des Gebäraktes, bis dahin Nichts bemerkenswerthes. Nun wurden die Wehen heftig, und der Kindskopf drückte bedeutend auf den Muttermund. Als der Arzt einige gleichgültige Fragen an sie that, streckte sie ihren nackten Fuſs aus dem Bette und verlangte, daſs ihr die Stiefel ausgezogen würden. Nachdem ein paar Wehen vorübergegangen waren, wiederholte sie dieselbe Bitte, und setzte hinzu, man möchte einen Krug Wasser über sie gieſsen. Nachdem wiederum 2 — 3 Wehen vorbei waren, rief sie plötzlich: „Doctor! meinen Sie nicht, daſs Herr N. ein sehr schöner Mann sey; ich halte ihn für den reizendsten Mann; ich wollte, ich wäre an ihn verheirathet.“ Der Genannte war vielleicht der häſslichste Mann unter der Sonne. Diese psychische Alienation dauerte ungefähr eine Viertelstunde, bis der Kopf durch den Muttermund war. — Eine 25jährige Erstgebärende war, als der Kopf anfing, durch den Muttermund sich durchzupressen, irre, verlangte, sich in einen Wagen zu setzen und nach Ballybay zu fahren: als der Kopf durch war, war auch diese fixe Idee verschwunden. — Eine 40jährige kam zum 9ten Male nieder. Beim Durchpressen des Kopfes wollte sie aufstehen und nach ihren Kindern sehen, um sie in die Schule zu schicken: dabei beschwerte sie sich sehr, daſs ihre Mutter nicht zu ihr komme und sie bei der Geburt unterstütze, während diese doch am Bette stund und ihre Hand gefaſst hatte. Unmittelbar nachher trat der Kindskopf in das kleine Becken herab, und damit verschwand die Geistesabwesenheit, die nicht länger als 5 Minuten gedauert hatte. — Eine 30jährige sang während des Durchpressens des Kopfes eine italienische Arie, die sie jederzeit wiederholte, so oft neue Wehen eintraten. Nachdem der Kopf durch war, kam sie sogleich wieder zu sich.

möglich, dafs in einem solchen Zustande die Gebärende gewaltsame Hand an das Kind legt und die aufgehobene Zurechnung wird hier keines ausführlichen Beweises bedürfen. Ist die psychische Krankheit eine offenbare, hat sie früher schon Anfälle erregt, währt sie das ganze Wochenbett hindurch, so ist die Erkenntnifs leicht; Fieberwahnsinn und tobende Delirien wird wohl Niemand verkennen. Dagegen kann in einem andern Falle die Entscheidung schwierig, und der Arzt zu einem irrigen Urtheile verleitet werden, und namentlich dann, wenn a) der Anfall nur von kurzer Dauer war, schnell vorüberging und zur Zeit der Untersuchung Bewufstseyn, Gedächtnifs, richtige Ideenfolge u. s. w. sich zeigten: oder b) wenn ein verborgenes Irrseyn zugegen ist, wo der Zustand der Unfreiheit bei scheinbar nicht gestörtem Verstande mifskannt werden kann, weil die Zeichen der offenbaren Geisteszerrüttung (Verwirrung der Sinne, Störung des Gedächtnisses, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, widersinnige Antworten, alberne, sinnlose Handlungen u. s. w.) fehlen. Hier mufs der Gerichtsarzt erwägen, dafs weder der Mangel dieser Merkmale, noch selbst Ueberlegung und planmäfsige Ausführung der That, so wie Erinnerung aller Umstände und richtige Antworten in den Verhören unwiderlegbar beweisen, der Mensch sey der Vernunft und der Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen. Die Erfahrung lehrt uns noch, dafs ein verborgenes Irrseyn, ein fester Wahn in solchen Fällen den Menschen ganz unterjocht und unfrei gemacht haben kann [1]). — Aus dieser bisher gemachten Schilderung gehen nun

II. folgende Resultate für die forensische Untersuchung hervor.

1) Die angeführten sechs Zustände sind hinreichend,

1) Henke, Abhandl. 4 B. p. 264.

zur Entschuldigung gesetzwidriger Handlungen zu dienen, und zwar nach einem doppelten Gesichtspunkte. a) Es gibt eine Reihe krankhafter Zustände (die Zustände 1 mit 3), in welchen neben der Willensfreiheit und dem Bewufstseyn auch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Gebärenden gehemmt oder ganz aufgehoben ist. Zustände dieser Art heben die Zurechnung auf, wenn das Kind zu Folge einer unterlassenen nöthigen Hilfsleistung umgekommen ist. Sie können aber keine thätige Mifshandlung des Kindes entschuldigen. Dagegen gibt es b) eine andere Reihe von Krankheitszuständen (die Zustände 4 mit 6), die, ohne das Bewegungsvermögen zu hemmen, ja selbst unter Steigerung desselben, Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit des Willens hemmen, stören oder vernichten. Das erwiesene Daseyn dieser Zustände hebt die Zurechnung zur Schuld und Strafe, wegen gewaltthätiger Mifshandlung und absichtlicher Tödtung des Kindes gänzlich auf. — Die von einer Inquisitin standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem dieser 6 Zustände bei und nach der Geburt befunden zu haben, mufs auch bei ungünstigem Anscheine so lange als Entschuldigungsgrund gelten, als nicht der Gegenbeweis gerichtlich-medicinisch aus physischen Merkmalen oder rechtlich aus andern Anzeigen geführt werden kann. Dabei müssen nun folgende, als solche Anzeigen geltende, von Mittermaier [1]) aufgestellte Punkte genau berücksichtigt werden. a) Man mufs untersuchen, in wie fern anzunehmen ist, dafs die Person von ihrer Niederkunft so überrascht wurde, dafs sie an das so schnelle Eintreten nicht glauben konnte, daher auch nicht vermuthet werden kann, dafs sie die

---

1) Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft u. hilflose Geburt: im neuen Archive d. Criminalrechts. 10 B. 4 St. p. 582.

Niederkunft habe verheimlichen wollen. Man denke sich den Fall, wo eine erst am Ende des 7ten Monates schwangere Person plötzlich von den Wehen an einem einsamen Orte überrascht wird und das Kind um das Leben kommt. Wie verschieden ist dieser Fall von demjenigen, wo eine Person ein völlig reifes Kind am Ende des 9ten Monates gebärt, die Leute absichtlich entfernt, und selbst im entscheidenden Momente die nahe, leicht zu ergreifende Hilfe verschmäht. b) Nicht weniger ist der Ort, an welchem die Geburt vorgenommen wird, zu berücksichtigen, insbesondere in wie fern derselbe als an sich höchst gefährlich und absichtlich deswegen gewählt erscheint, oder ob die Person an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte z. B. in ihrem Wohnzimmer gebar, oder an einem zwar gefährlichen und einsamen Orte, jedoch unter Umständen entbunden wurde, woraus man erkennt, dafs sie diesen Ort nicht absichtlich wählte, sondern nur zufällig sich dort befand, als sie von der Geburt überrascht wurde. c) Der Vorgang bei der Entbindung selbst ist auf das Genaueste herzustellen, in wie fern die Geburt lange dauerte, und lange vorher durch sichere Zeichen sich ankündigte, daher die Person leichter hätte um Hilfe rufen können, oder ob die Niederkunft so unvermuthet und schnell vor sich ging, dafs der Entschuldigung der Unmöglichkeit des Hilferufens zu glauben ist, in wie fern auch besondere Umstände z. B. Verschlingung der Nabelschnur, aufserordentliche Lage des Kindes, die Geburt verzögerten. Die Inquisition hat dabei wohl auszumitteln, wie sich die Gebärende vom ersten Momente der nahenden Zeichen der Niederkunft bis zum Schlusse der Geburt benahm, in welcher Stellung sie war und was sie für die Erleichterung der Niederkunft that. d) Nicht unbeachtet darf noch bleiben, in wie fern die Gebärende, auch da, wo sie als überrascht von der Niederkunft betrach-

tet werden könnte, in der Lage war, Hilfe bekommen zu können, oder nicht: ob z. B. in ihrer Nähe Leute sich befanden, ob selbst während der Zunahme der Geburtsschmerzen Personen kamen, die die Gebärende entfernte, oder ob sie selbst um Hilfe rief und (weil z. B. sonst Leute in der Nähe waren) hoffen konnte, die Hilfe zu finden, die aber wegen unvorherzusehender Verhältnisse ausblieb. c) Auch die Art der Vorbereitung der Schwangern zu der herannahenden Niederkunft, z. B. ob sie vorläufig mit geeigneten Personen sprach, denen sie ihr Kind zur Pflege hätte übergeben können, ob sie Anstalten z. B. wegen Kinderweifszeug traf, oder Alles entfernte, was auf die Absicht, das lebende Kind zu ernähren, hätte deuten können, ist Gegenstand näherer Prüfung. f) Die Geisteskraft der Angeschuldigten überhaupt, ihre Erfahrung und ihr Charakter sind eben so wenig unberücksichtigt zu lassen. Eine Person von schwachen Geisteskräften, oder eine solche, die in völliger Unwissenheit über die Verhältnisse der Geburt erzogen, nie Gelegenheit hatte, über das Benehmen einer Gebärenden etwas zu erfahren, oder ein Mädchen, das mit seiner grofsen Schüchternheit und Aengstlichkeit nicht leicht in wichtigen Lagen des Lebens sich zu helfen weifs, wird einer ganz andern Beurtheilung unterliegen, als die verständige, mit den Geheimnissen des Geburtsaktes völlig vertraute, kräftige, schnell entschlossene Person.

2) Fälle von wechselnden Ohnmachten und Zuckungen, so wie von bewufstlosen Zuständen der Gebärenden überhaupt [1]) kommen, nach Henke's Meinung, bei Ge-

---

1) Aufser den noch anzuführenden Fällen vergl. Platner, Progr. de lypothymia parturientium quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801. (Platner's Untersuchungen etc. übers. v. Hedrich, p. 390.) Ein ähnlicher Fall bei Clarus, Beiträg. zur Erkenntnifs u. Beurtheilung zweifelhaft. Seelenzustände. Lpz. 1828. p. 261.

bärenden häufiger vor, als man glaubt. Sie werden aber nicht immer zur öffentlichen Kenntnifs gebracht. Wo Unehelich-Schwangere in einem solchen Zustande entbunden zu seyn behaupten, wird die Sache nicht immer gründlich untersucht, denn theils mifstraut man der Aussage, als einer blofsen Ausflucht, besonders wenn keine Zeugen dieselbe bestätigen können, theils lassen die Gerichte die Sache oft auf sich beruhen, besonders wenn andere Umstände den Thatbestand des Kindermordes zweifelhaft machen und die Angeschuldigte schon deshalb von der gesetzlichen Strafe frei bleibt. So erzählen Gönner und Schmidtlein [1]) einen Fall, wo die Aussage einer, in Rheinbayern nach den dort geltenden französischen Gesetzen bereits zum Tode verurtheilten Inquisitin: „dafs sie vom Momente der Entbindung Nichts gewufst, ihrer Sinne nicht mächtig gewesen sey, und von Allem, was an jenem Tage vorgegangen sey, Nichts wisse und sich gar nicht erinnern könne“ zwar von der höchsten Justizstelle nicht unbeachtet blieb, aber die Untersuchung darüber als entbehrlich angesehen wurde, weil der objective Thatbestand des Kindsmordes überhaupt als zweifelhaft befunden wurde. — Ueberhaupt will ich hier nur im Vorübergehen noch bemerken, dafs man bei Beurtheilung jener, die unehelich gebären, immer zu wenig schonend [2]) und nicht vorurtheilsfrei zu Werke geht, und hier gleich geneigt ist, so manche Erscheinungen bei den unehelich Gebärenden zu bezweifeln, die bei ehelich Gebärenden gewöhnlich nicht dem

1) In ihren Jahrbüchern der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreiche Bayern, 2 B. S. 356 u. f.

2) Ganz seicht ist das, was Genel in s. med. Bemerk. üb. d. neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Nürnb. 1817, S. 3 u. f. gegen die Milde, mit welcher das Gesetzbuch die Kindsmörderinnen behandelt, anführt. Seine Bemerkungen sind so oberflächlich und leichtsinnig hingeworfen und zeigen eine solche psychologische Unkenntnifs, dafs es nicht der Mühe werth ist, ihn zu widerlegen.“

mindesten Zweifel unterworfen werden, obgleich sie bei den einen so leicht als bei den andern möglich sind. Ich will nur an Klein's höchst interessanten Aufsatz [1]) erinnern, in welchem derselbe mehrere Fälle erzählt, welche beweisen, wie behutsam Inquirenten, Richter und Aerzte bei Kindsmord, besonders wenn die Mutter die mörderische Absicht nicht eingestanden, auch zur Tödtung des Kindes keine Vorbereitungen getroffen hat, in Ansehung des Thatbestandes zu Werke gehen müssen. In einem Falle, den Klein erzählt, war eine Dame, die schon einmal auf eine sehr leichte Art geboren hatte, am Ende ihrer zweiten Schwangerschaft. In der Nacht entstanden Wehen und Morgens halb 5 Uhr gingen unverhofft die Wasser ab. Klein war noch vor 5 Uhr bei der Gebärenden, die auf dem Leibstuhl sass, und ihm erzählte, einen dreimaligen Abgang des Wassers gehabt zu haben. Sie machte hierauf den Deckel des Leibstuhles gleichsam maschinenmäfsig beim Aufstehen zu, und bei der Untersuchung fand Klein den Muttermund völlig ausgedehnt, schlaff, aber nirgends ein Kind. Die ganz blutigen Finger liefsen einen Blutabgang vermuthen, und als er den Leibstuhl öffnete, zog er, zum gröfsten Erstaunen der Mutter, das Kind sammt der Nachgeburt, beide noch mit einander verbunden, heraus. Der Nachtstuhl war der Reinlichkeit wegen mit Wasser angefüllt, in dem das Kind 42 Minuten gelegen hatte, aber wieder ins Leben zurückgerufen wurde. Die Geburt war also ohne Wissen der Mutter, welche vollkommen bei sich war, geschehen. Wer hätte nun dieses einer unehelich Schwangern geglaubt? Würde man nicht bereit gewesen seyn, sogleich anzunehmen, sie habe das Kind ab-

---

1) Ueber den leicht möglichen Irrthum gerichtlicher Aerzte bei Urtheilen über Kindsmord und verheimlichte Schwangerschaft: in Harles Jahrb. d. deutsch. Medic. u. Chirurgie. 3 B. 1. 2 Hft. 1813.

sichtlich im Wasser ersäufen wollen? Aber auch bei solchen aufserehelich Gebärenden, denen in Entbindungsanstalten alle mögliche Hilfe geleistet wird, können sich Erscheinungen zutragen, die, wenn die Schwangere aufser der Anstalt heimlich geboren hätte, sehr leicht zu falschen Vermuthungen gegen dieselbe Veranlassung geben können. In dieser Hinsicht ist folgender von Kluge [1]) erzählte Fall höchst merkwürdig.

Die vierundzwanzigjährige Tochter eines Hirten unweit Berlin wurde zu Ende des 9ten Mondmonates ihrer Schwangerschaft am 29 Juni 1816 im Entbindungsinstitute der Charité aufgenommen. Sie war, als Landmädchen mit kräftiger Constitution begabt; daher vor und während dieser ihrer ersten Schwangerschaft immer wohl gewesen und blieb dies auch im Entbindungsinstitute, wo sie im Juli sehr fleifsig arbeitete und sich still, bescheiden, freundlich und gutartig betrug. Als sie jedoch am 30 Juli Abends 6 Uhr zu kreisen begann, änderte sich plötzlich ihr Betragen, sie zeigte sich, gleich als die ersten Wehen eintraten, gegen alle Anordnungen widerstrebend, suchte sich vom Entbindungszimmer zu entfernen, beleidigte die ihr Hilfe leistenden Personen, ja erlaubte sich sogar Thätlichkeiten, indem sie, gemeiner und schmutziger Ausdrücke sich bedienend, den untersuchenden Arzt an den Kopf schlug. So sehr auch dieses Betragen die Umstehenden befremdete, so dachte doch Niemand an vollkommene Geistesabwesenheit, da keine Puls - und Temperaturveränderung wahrzunehmen war, und Person -, Sach - und Lokalkenntnifs und ganz ungetrübtes Erinnerungsvermögen sich vorfand, auch in den einzelnen Aeufserungen keine Widersprüche bemerkt wurden. Man schob also Alles auf Unwillen durch die Geburtsschmerzen, wodurch die Gebärende veranlafst werde, weniger Haltung zu beobachten und ihren eigentlichen Charakter, den sie bisher nur bemäntelt habe, frei vortreten zu lassen. Obgleich Geburtswege und Wehen normal waren, und die erste Hinterhauptslage des Kindes sich fand, verlief doch die Geburt sehr langsam und zwar wohl nur deshalb, weil die Kreisende die Wehen nicht verarbeitete, sondern vielmehr unterdrückte. Als daher Tags darauf Mittags der Kopf schon einige Stunden am Ausgange des kleinen Beckens gestanden, der Puls krampfhaft wurde und Zuckungen der Gliedmassen sich einstellten, legte Kluge die Zange an, und förderte, bei gleich darauf erfolgter Selbstlösung des Mutterkuchens, ein ausgetragenes Mädchen zu Tage. Auch noch jetzt zeigte die Kreisende das frühere Benehmen, führte gegen den Arzt beleidigende Reden und trat ihm während der Anlegung der Zange mit dem Fufse heftig gegen die Brust. Kaum war das Kind geboren, so griff sie mit Ungestümm nach

1) Medic. Zeitung vom Vereine für Heilkunde in Preussen. 1833. Nro. 22.

demselben, um ihm, wie sie sagte, den Kopf abzudrehen: Kluge liefs sie in das Wöchnerinnenzimmer bringen, wo sie, gesondert von den Andern, in der Nähe der Wärterin gelagert und sorgfältig beobachtet wurde, während eine andere Wöchnerin das Kind zu sich nahm. Obgleich sie völlig wach blieb, verhielt sie sich doch ganz ruhig im Bette und sprach nicht eher, als bis Nachmittags gegen 4 Uhr die Wärterin zufällig dicht an ihr vorbeiging, worauf sie verwundert fragte: wie sie ins Zimmer der Wöchnerinnen komme? Die Wärterin gab ihr die entsprechende Antwort, und als die Wöchnerin nun durch Befühlen des Unterleibs sich überzeugte, dafs sie wirklich entbunden sey, erbat sie sich ihr Kind, das ihr aber verweigert wurde, weil sie demselben habe ein Leid anthun wollen. Im Fortgange des Gespräches gab die Wärterin ihr völlige Kunde von dem Vorgefallenen, und versetzte sie dadurch in solche Aufregung, dafs Kluge geholt werden mufste. Dieser fand die Wöchnerin in Trostlosigkeit und Zerknirschung, liefs ihr daher zur Beruhigung das Kind geben und sah nun eine ergreifende Scene der sich äufsernden Mutterliebe und des Flehens um Vergebung. Weder zu dieser Zeit, noch später hatte sie eine Rückerinnerung von dem, was während ihres 18stündigen Kreisens und während der ersten 4 Stunden ihres Wochenbettes mit ihr geschehen. Die Wöchnerin war nun wieder eben so bescheiden, freundlich und gutmüthig, wie früher, pflegte ihr Kind mit aller Sorgfalt und Liebe und verliefs ganz wohl die Anstalt. Es ist dieser Fall in gerichtlich-psychologischer Beziehung sehr merkwürdig, denn wir wollen blos an die Frage erinnern: wenn dieses Mädchen nicht unter Aufsicht gewesen, sondern sich selbst überlassen geblieben, an einem einsamen Orte niedergekommen wäre und seinem Kinde wirklich den Kopf abgedreht, nach erwachtem Bewufstseyn das Vergehen erkannt und die Kindesleiche, um sie zu verheimlichen, verscharrt hätte, würde man, nach entdeckter That, geglaubt haben, dafs sie in einem völlig willenslosen Zustande die That begangen habe, und deshalb schuldlos sey? Wie leicht ware dann ein Justizmord geschehen, und um so leichter, da die meisten, die die Rechtspflege in Handen haben, nichts weniger, als Psychologen sind?

Einige Einwendungen, welche man gegen die bis jetzt aufgestellten Ansichten gemacht hat, sollen nun noch kürzlich berührt und widerlegt werden. Wildberg [1]) ist nicht geneigt, mit Henke anzunehmen, dafs bei Personen, die nach verheimlichter Schwangerschaft heimlich und ohne Hilfe gebären, allein schon der kör-

---

1) Ueber die bei dem Verdachte eines Kindermordes nöthige Vorsicht in Beurtheilung der die Schwangerschaft und Geburt begleitenden Umstände der Mutter rücksichtlich ihrer Beziehung zum Tode des Kindes: in seinem Magazin für gerichtl. Arzneiwissensch. 1 B. 1 Hft. S. 82 u. f.

perliche Vorgang bei der Geburt einen Zustand von Seelenzerrüttung herbeiführen könne, in welchem die Mutter ihr Kind tödtet: es müfste denn bereits schon vorher eine Disposition zu psychischen Krankheiten zugegen gewesen seyn. Es wird nach dem Vorausgegangenen keines Beweises mehr bedürfen, dafs Henke's trefflich durchgeführte und auf Theorie und Erfahrung basirte Ansicht dadurch in keinem Falle entkräftet werden kann: die somatischen Erregungen bei der Geburt können, wie schon gezeigt wurde, hinreichend seyn, auch ohne alle besondere Disposition zu psychischen Krankheiten, dennoch Seelenkrankheit bei der Gebärenden zu erzeugen. Es ist längst bekannt und durch eine Menge von Beispielen und Erfahrungen bewiesen, dafs alle abnormen Vorgänge und Erregungen in der somatischen Sphäre unseres Organismus, ja oft die unbedeutendsten, hinreichen, auch ohne besondere Disposition dazu, eine psychische Krankheit zu veranlassen [1]), und dafs gerade Vorgänge im Sexualsystems dazu die häufigste Veranlassung darbieten [2]). Die verschiedenartigen psychischen Alienationen bei Störungen im Evolutionsprocesse, besonders in der Entwicklung und Rückbildung der Menstrualblutung, bei der Schwangerschaft, beim Eintritte der Milch, die oft bei Individuen entstehen, denen aufserdem nicht die leiseste Disposition zu irgend einer psy-

---

1) Es ist dieses in meiner allgem. Diagnost. d. psychischen Krankh. S. 162 u. f. ausführlich dargethan.

2) Mehreres über die Beziehung des Sexualsystems zum psychischen Leben, was hier Aufschlufs geben kann, findet man in: meiner Diagnost. p. 246 — 258. p. 308 — 310. — Häufsler, üb. d. Beziehung d. Sexualsystems zur Psyche. Würzb. 1825. Rosenthal, im Archive für medicin. Erfahr. Febr. März 1829. p. 193. Hieher gehören auch die in meiner systematisch. Literat. d. ärztl. und gerichtl. Psycholog. Berlin 1833. p. 144. 165 u. f. 175. 176. 272 u. f. angeführten Schriften; so wie meine Abhandl. in d. gemeinsam. deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde. 7 B. 3 Hft. p. 445.

chischen Krankheit zukömmt, sind dafür die sprechendsten Beweise. Warum soll nun bei der Geburt, diesem grofsartigen, das ganze körperliche Leben des Weibes, und namentlich jene Systeme, die der psychischen Sphäre so nahe stehen, nämlich das Sinnen- und Nervensystem besonders in Anspruch nehmenden Vorgange eine Ausnahme Statt finden und hier erst eine besondere Disposition zum psychischen Erkranken nothwendig seyn? — Buchheim [1]) behauptet, dafs, wenn auch die Beängstigungen und Schmerzen während des Geburtsaktes eine Unfreiheit des Willens bei der Gebärenden hervorzubringen im Stande wären, diese Unfreiheit doch augenblicklich nach erfolgter Geburt aufhören müfste, und dafs alle Kindermorde, welche gleich nach der Geburt und heimlich von den Müttern begangen seyen, bei vollem Bewufstseyn und nur auf längst vorausgegangene Prämeditation vollbracht wären. Miguel [2]) hat sich schon gegen diese paradoxe Behauptung ausgesprochen und ganz richtig erklärt, dafs, wenn die erhöhte Sensibilität im Uterus einen ähnlichen Zustand im Gehirne hervorgebracht habe, es auch möglich sey, dafs dieser Zustand nach erfolgter Geburt in letzterem zurückbleibe. Uebrigens ist das schon bisher Angegebene hinreichend, Buchheim's Meinung vollständig und zwar sowohl theoretisch als praktisch zu widerlegen.

Praktische Fälle.

I. Ein Dienstmädchen von 18 Jahren wurde von heftigen Kolikschmerzen befallen, und von der Hausfrau deshalb am Abende früher, als gewöhnlich zu Bette geschickt. Da es im Januar den ganzen Tag über barfufs gewesen, so hielt man Erkältung für die Ursache. Die Magd kam am andern Tage nicht zur rechten Zeit zum Vorscheine und wurde deshalb von der Frau und ihrer Schwester in ihrer Schlafkammer aufgesucht. Das Mädchen lag im Bettgestelle auf dem Strob, bis auf das Hemd nackend. Betten und Kleidungsstücke waren im ganzen

1) Allgem. medicin. Annal. April 1825.
2) Archiv fur medic. Erfahr. 1826. Nov. Dec. p. 398.

Zimmer umhergestreut. Auf dem Boden vor der Bettstatt lag die Nachgeburt in einer Menge von Blut. Das Mädchen hatte ein leinenes Tuch, wie eine Leibbinde bei Wöchnerinnen um den Unterleib. Dafs sie geboren hatte, war nun klar: man suchte nun das Kind und fand es näher bei dem Kopfe der Mutter, zwar mit Stroh überdeckt; doch so wenig, dafs man auf kein absichtliches Verstecken schliefsen konnte. Man versuchte nun die Mutter zu erwecken: allein vergebens. Sie lag starr am ganzen Körper, in tiefer Schlafsucht und von Zeit zu Zeit wurden die Gesichtsmuskeln und die obern Gliedmafsen von heftigen Zuckungen, wie bei der Epilepsie ergriffen. Das Gesicht war glühend roth und das Aussehen wild und verzerrt. Alles Rütteln und Schütteln, so wie das Zusprechen und Zurufen ihrer Mutter vermochte nicht, sie zu erwecken. Man legte ihr das Kind in den Arm, um dadurch auf ihr Muttergefühl zu wirken; sie fühlte aber dieses so wenig, wie die Hand der Hebamme bei der innern Untersuchung der Geburtstheile. Als der Gerichtsarzt in das Zimmer trat, schlug sie die Augen auf, die aber gleich wieder zufielen. Uebrigens war sie nicht schwach und ohnmächtig, denn sie wehrte die Versuche, sie zu bekleiden, oder aus der Schlafkammer zu bringen, mit grofser Kraft und Heftigkeit ab. Am folgenden Tage, wo man sie ins Gefängnifs brachte, war sie ganz unempfindlich und ohne Bewufstseyn, so dafs sie von dieser Veränderung gar Nichts bemerkte. Am dritten Tage stiefs sie endlich einige tiefe Seufzer und unverständliche Laute aus, doch kamen Gedächtnifs und Bewufstseyn noch nicht völlig wieder, denn sie antwortete wohl auf einige Fragen passend, aber die Besinnung wurde durch Träume und Irrereden öfters unterbrochen. Von der Geburt und Allem, was sich vor und nachher begeben hatte, wufste sie so wenig, dafs sie, als sie Schmerzen fühlte, glaubte, sie müsse nun erst niederkommen. Erst nach und nach und nachdem sie oft irre geredet hatte, kam ihr Bewufstseyn völlig wieder, so dafs man sie erst im folgenden Monate verhören konnte. Im Verhöre läugnete sie die Geburt nicht ab, da sie auf so vielfache Weise überführt war. Von Zeit, Ort und Vorgang derselben, auch ob das Kind lebend oder todt gewesen, behauptete sie mit der gröfsten Bestimmtheit Nichts zu wissen und blieb beharrlich dabei, dafs sie weder an jenem Tage noch nachher Sinne und Bewufstseyn gehabt habe. Die Schwangerschaft läugnete sie zwar nicht, behauptete aber, nichts davon gewufst zu haben. Sie berief sich nämlich darauf, dafs sie nur ein einziges Mal mit einem Manne zu thun gehabt und zu keiner Zeit den Monatsflufs regelmäfsig bekommen habe. — Obschon nun selbst der Richter der Inquisitin das Zeugnifs der Einfalt und Aufrichtigkeit gab, so war doch der Schein im höchsten Grade gegen sie; denn es kam Niemanden glaublich vor, dafs sie im bewufstlosen Zustande den Nabelstrang sollte haben abreifsen oder abschneiden, sich das Tuch um den Leib binden und das Kind im Stroh verbergen können. Die Akten wurden an die Leipziger Fakultät eingesandt, in welcher der unvergefsliche Platner mit gewohntem Scharfsinne folgendes Gutachten entwarf. Die Fakultät erkannte die Krankheit für einen zwischen Epilepsie und

Nachtwandeln mitten inne stehenden Zustand und der Schluss des Gutachtens lautete dahin: „es sey nach dem ärztlichen Berichte, den Aussagen der Zeugen und sonst aus den Akten sich ergebenden Notizen über die Lage, in welcher genannte Mielerin in Betreff ihrer Gesundheit am Morgen des 27 Januars sich befunden, allerdings und ganz ungezweifelt anzunehmen, dass selbige bei ihrer, in der Nacht vom 26 zum 27 gedachten Monats erfolgten Entbindung in einem dergestalt besinnungslosen Zustande gewesen, dass sie sich ihrer Niederkunft und alles dessen, was dabei mit ihr vorgegangen, auch der dabei von ihr selbst vorgenommenen Handlungen nicht bewusst gewesen.“ Die Entscheidungsgründe waren bei diesem Gutachten folgende. 1) Beispiele von Geburten, welche in einem schlafartigen, oder sonst mit Betäubung begleiteten Zustande, bald durch die Natur, bald durch die Kunst ohne alles Bewusstseyn und nachheriges Erinnern der Gebärerin von Statten gingen, sind zwar äusserst selten, jedoch keineswegs unerhört, vielmehr aus der Theorie sehr wohl zu erklären, von glaubwürdigen Beobachtern erzählt und nie, weder von Theoretikern noch Geburtshelfern in Zweifel gestellt worden. Was in dem vorliegenden Falle die, dem ersten Anblick nach mit Bewusstseyn und Willkühr bezeichneten Handlungen betrifft, so sind diese, wie in allen dergleichen Nervenkrankheiten, ganz nach der Analogie des Schlafwandelns, d. h: als Erscheinungen eines im Schlafe der Seele klar vorschwebenden, und mit einer gewissen Folgerichtigkeit durchgeführten Gefuhls oder Gedankens zu betrachten, wo bei völliger Unterdrückung des Bewusstseyns, der Persönlichkeit und aller äusserlichen Verhältnisse, Zwecke mit einer gewissen Klarheit in der Phantasie gedacht und in einer Reihe darauf gerichteter Handlungen verfolgt werden. 2) Die chronischen Nervenkrankheiten haben öfter in zu grosser Wirksamkeit, als in Schwäche der Nerven ihren Grund; auch hat man bemerkt, dass die stärksten und gesundesten Weiber jenen, bei der Geburt zuweilen wahrgenommenen, seltenen Symptomen am meisten ausgesetzt sind. Die starke Erkältung der Füsse durch Barfussgehen im Januar enthielt dazu einen sehr natürlichen Anlass. 3) Jeder Verdacht der Verstellung wurde sowohl durch juristische als durch psychologisch-medicinische Gründe widerlegt. Die Verheimlichung der Schwangerschaft kann ihr nicht beigemessen werden, weil sie sich, auch nach der Aussage ihres Verführers, nur ein einzigesmal fleischlich vermischt hatte, zugleich auch an das Ausbleiben der monatlichen Reinigung gewöhnt war; auch sprach für sie die ihr allgemein bezeugte Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit ihres Charakters. Aus psychologisch-medicinischen Gründen aber ist es undenkbar, dass dieses junge Mädchen 3 bis 4 Tage, viel weniger 3 bis 4 Wochen sich in einer so täuschenden Verstellung behaupten können sollte, um Sprach- und Fühllosigkeit, epileptische Zuckungen, Starrsucht, periodisches Erwachen mit heller Besinnung, vorübergehende Delirien von einem noch zu gebärenden Kinde u. dgl. vorzuspiegeln, und weder von dem Zurufen der Mutter, noch von der Untersuchung der Hebamme oder durch die Versetzung in das Gefängnis aus der Fassung gebracht und in seiner Rolle gestört zu werden.

Dagegen läfst sich aus einer psychologisch-medicinischen Ansicht ohne willkührliche Hypothesen einsehen, wie der Vorgang Statt haben konnte. Das Mädchen, seine Schwangerschaft nicht wissend, und seine Entbindung nicht erwartend, war eingeschlafen, wurde durch die heftigen Geburtsschmerzen, die zu Folge der Erkältung einen höhern Grad und einen epileptischen Charakter hatten, nicht eigentlich aufgeweckt, sondern zu einer besinnungslosen Wuth aufgereizt. In dieser sprang dasselbe vom Lager auf, rifs sich die Kleider vom Leibe und streute sie, wie die Betten umher. Dafs es in diesem Zustande, als beim Durchgange des Kindes das Gefühl der Geburtsstunde bei übrigens fortwährender Bewufstlosigkeit in seiner Seele rege wurde, für dieses einzige Gefühl wachend und aufserdem tief schlafend der Bewegungen und Handlungen fähig war, welche dieses Gefühl mechanisch forderte, läfst sich aus der Analogie des Schlafwandelns erklären. In diesem wacht die Seele bei einem tiefen und unerwecklichen Schlafe, für einen Gegenstand, träumt diesen Gegenstand und die darauf Bezug habenden Dinge, nicht durch die Phantasie, sondern vernimmt sie wirklich durch die Sinne, denkt sie mit dem Verstande, läfst dem gemäfs die Ideen von Zwecken und Mitteln folgen, und führt diese Ideen ohne Besinnung und Willkühr, ganz nach der Art des in den Thieren sogenannten Instinktes, in Bewegungen aus, welche den Anschein des freien Handelns haben. Daraus wird begreiflich, wie die Gebärende das Kind vielleicht aus dem Leibe sog, oder wenn es ihr auf die Erde entfallen war, aufhob, gewifs aber das Kind und sich selbst in das Bett legte, und ihren verwundet gefühlten Leib mit einem Tuche umband, ohne von diesen thätigen Veränderungen ihres Zustandes damals einiges Bewufstseyn, oder nachher die mindeste Erinnerung zu haben [1]).

II. Ein 21jähriges Mädchen, welches nur ein einzigesmal mit einem Manne zu thun gehabt, und die Schwangerschaft verkannt zu haben behauptete, das Ausbleiben des Monatsflusses aber für die Folge von kaltem Baden gehalten hatte, hatte plötzlich und einsam geboren und war von einem besinnungslosen Zustande befallen worden. Dieser hatte aber nur einige Zeit gewährt. Dann war die Mutter wieder zu sich gekommen, hatte die Nabelschnur abgerissen, das Kind fortgetragen u. s. f. Ueber das Leben des Kindes nach der Geburt und die Todesart gab die Inquisitin in den verschiedenen Verhören abweichende Aussagen. Denn sie gestand ein, dafs es gelebt habe, behauptete aber zu andern Zeiten, dafs es nur ein wenig, oder nicht mehr recht gelebt und dafs sie es vollends mit den Händen erdrückt habe. Aus der Untersuchung des frühern Gesundheitszustandes ergab sich, dafs das Mädchen seit 2 Jahren, nachdem es vor einer Natter heftig erschrocken war, Anfälle bekommen hatte, in denen es die Besinnung verlor. Auch zeigte sich mehrmalen, dafs es während des Verhaftes Anfälle

---

1) Platner, progr. de eclampsia parturientium quantum ad suspicionem infanticidii. Lips. 1812. (Platner's Untersuch. übers. v. Hedrich. p. 403—416.)

von Ohnmachten, Besinnungslosigkeit mit Zuckungen bekam. — Das ärztliche Gutachten ging dahin, dafs Inquisitin an periodisch eintretenden Ohnmachten leide, die allen Aeufserungen nach Nichts anders als sogenannte hysterische Anfälle sind: deshalb müssen nun folgende zwei Fragen erörtert werden: 1) Konnte Inquisitin zur Zeit ihrer Entbindung mit einer solchen Ohnmacht befallen werden? und wenn dieses ist, 2) welchen Einfluss konnte diese Krankheit auf die Gemüthsverfassung der Inquisitin zur Zeit ihrer Entbindung und des angeblich verübten Kindermordes haben? ad 1) Betrachtet man die individuelle Constitution der Inquisitin und die Einflüsse, die auf sie während ihrer ganzen Schwangerschaft und bei ihrer Entbindung unausgesetzt wirkten, und vergleichen wir die wichtigen Vorgänge bei der Entbindung eines Weibes, so scheint es nicht nur möglich, sondern vielmehr gewifs, dafs dieselbe während des Momentes der Entbindung von Ohnmacht befallen und ihrer Besinnung beraubt wurde: denn a) ist das Uebel, woran sie seit 2 Jahren leidet, durch die Länge der Zeit und Mangel an Hilfe einigermafsen schon habituell geworden. Sie machte die traurige Erfahrung, dafs bei demselben Einflusse, nämlich beim Schrecken, ihr körperliches Gebrechen sich immer wieder erneuere. Ihre Konstitution hat nun die Richtung genommen, die wir mit dem Namen der sensiblen belegen und die den Grund zu so mannigfaltigen Krankheiten des weiblichen Geschlechtes legt. b) Bezeichnet der ganze Verlauf der Schwangerschaft eine Reihe von Einflüssen, die ganz geeignet waren, die schlummernde Anlage in wahrnehmbares Uebelseyn umzuformen. Sie, genofs dieselben Speisen, trug schwere Bürden vom Felde und Walde nach Hause und hat, nach den Akten, die letzte Zeit vor ihrer Entbindung wie ein Vieh gearbeitet. Ein so erschöpftes, zu Nervenkrankheiten geneigtes Individuum geht nun dem wichtigen Zeitpunkte der Entbindung entgegen: ohne den geringsten Begriff von ihrem Zustande zu haben, ohne alle Kenntnifs von den einer Kreisenden nöthigen Verhaltungsregeln bleibt sie in dem entscheidenden Augenblicke ohne Unterstützung und Leitung sich selbst überlassen; unwillkührlich wird sie gezwungen, sich auf den Boden nieder zu lassen, noch schwebt sie in der Hoffnung, ihre Reinigung erscheine, bald schiefst etwas von ihr und sie erblickte, in ihrer Hoffnung getäuscht, ein Kind. Sollte hier, ohne uns in das Innere ihrer Gefühle einzulassen, nicht eine gewaltige Erschütterung des physischen und psychischen Menschen erfolgen, und das ohnehin durch jeden Schrecken und widrigen Gemüthsaffect leicht erregbare Gebrechen nicht geweckt worden seyn? Wie oft werden ganz gesunde Mutter, die sich der ersehnten Ankunft eines Kindes erfreuen, in dem Momente ihrer Entbindung ohnmächtig von Konvulsionen befallen und wissen sich bei ihrem Erwachen auf Nichts mehr zu besinnen? ja die Erfahrung lehrt sogar, dafs dieser Zustand in allgemeine Starrsucht übergehen konne. Schon die in den ärztlichen Untersuchungen enthaltene Aussage der Inquisitin, die so treffend als wahr ihren damaligen Zustand charakterisirt, „Sie konnen sich denken, wie mir war, ich meinte, ich müfste vergehen", verbunden mit ihren weitern Erklärungen, dafs sie

nicht wisse, wie ihr bei der Entbindung gewesen sey, indem sie sich gar nicht habe fassen können und dafs sie bei der Geburt des Kindes alle Besinnung verloren habe, so dafs sie gar nicht gewufst habe, was sie gethan, und wie ihr gewesen wäre, berechtigen zu dem Schlusse: „dafs ihr körperliches Gebrechen während ihrer Entbindung in seiner vollen Macht hervortrat und ihr Bewufstseyn und Vorstellungsvermögen momentan darnieder lagen.“ Näher gerückt ist man nun dadurch ad 2) der Lösung der zweiten Frage: „welchen Einfluls diese Krankheit auf die Gemüthsverfassung der Inquisitin zur Zeit der Entbindung und des angeblichen Kindermordes haben konnte?“ Diese Frage wird nämlich dahin beantwortet, „dafs der Einfluls dieser Krankheit auf die Gemüthsverfassung der Inquisitin allerdings sehr ungünstig seyn müsse und aller Wahrscheinlichkeit nach diejenige vorübergehende Verstandesschwäche begründe, in welcher der Mensch ohne Erkenntnifs eines Zweckes und Objectes, blos durch einen blinden Trieb zum Handeln bestimmt wird, und die man transitorische Tobsucht nennen möchte. Die Beweise dafür sind: a) es ist durch Theorie und Erfahrung bestätigter Grundsatz, dafs Krankheiten des Körpers überhaupt, insbesondere aber Krankheiten derjenigen Organe, die zunächst zur Hervorbringung der Vorstellungen mitwirken, die Wirkungen der Seele auf verschiedene Art stören, und selbst Verrücktheit veranlassen können. b) Wegen der wichtigen Beziehung des Generationssystemes zu dem Gehirne ist es an sich schon nicht unmöglich, dafs eine Schwangere und Gebärende von einer Geisteskrankheit leichter befallen werde. c) War Inquisitin eine stille, ruhige Person, die rechtschaffen, friedlich gelebt, und nie in Untersuchung gekommen war: ihre sonst frohe Laune verwandelt sich in Traurigkeit und Schwermuth, sie verräth ein schwaches Gedächtnifs und ist von äufserst reizbarem Temperamente. d) Schon von Jugend auf erleidet sie Krankheiten, in denen das Nervensystem hervorstechend ergriffen ist; ihre Reinigung kommt unordentlich und mit Beschwerde, das Erblicken einer Natter wirft sie besinnungslos zu Boden und jeder Schrecken erneuert diese traurige Scene. Alle diese Umstände zusammen zeugen schon hinlänglich auf die grofsen Veränderungen, die in dem Innern ihres Gemüthes vorgehen, auf einen hervorstechenden Hang zur Schwermuth [1]), und wo es nur noch eines geringen Anstofses bedarf, um die Seele aus ihren Angeln zu reifsen und ihre höhern Kräfte unter die Herrschaft der niedern zu zwingen. — Wollte man einwenden, dafs sowohl aus dem Gange der Untersuchung als auch selbst aus den Unterredungen mit der Inquisitin keine Spur irgend einer Geisteskrankheit aufzufinden sey, dafs

---

1) „Die Schwermuth, sagt Hoffbauer (die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, p. 113), auch wenn mit ihr kein Wahnsinn verbunden ist, kann die Willensfreiheit in so fern aufheben, als der Schwermüthige aus Furcht vor dem Uebel, welches ihn ängstiget, zu Handlungen fortgerissen wird, von denen ihn keine Furcht vor menschlichen Strafen abzuschrecken, stark genug ist.“

vielmehr Inquisitin im Zusammenhange und vernünftig geantwortet habe, so wird dagegen bemerkt, dafs auch die rasendsten Menschen ihre Ruhepunkte haben, wo sich der Sturm ihrer Seele gelegt. So lange daher der hysterische Anfall der Inquisitin nicht hervortritt, so lange werden ihre Handlungen und Reden das Gepräge eines vernünftigen Menschen an sich tragen. — Fassen wir nun alle Bemerkungen und Thatsachen zusammen, so ergibt sich als Resultat: 1) Inquisitin leidet an periodisch hysterischen Anfällen, die bei ihrer Entbindung in voller Macht hervortraten; 2) durch dieses Uebel ist eine transitorische Krankheit ihres Verstandes begründet, worin sie von ihren Handlungen keine Vorstellung und keinen Begriff hat; eben deswegen kann 3) ihren Angaben wegen der Todesart ihres Kindes kein Werth beigelegt werden [1]).

III. Am 20 Febr. 1817 gebar die Dienstmagd F. W. Abends 6 Uhr in dem Keller heimlich ein Kind, welches todt gefunden wurde. Das Kind hatte seine völlige Reife erlangt, bei und nach der Geburt gelebt, und war durch eine bis auf die Halswirbel dringende Schnittwunde, wodurch Luftröhre, Schlund und die grölseren Gefäfse völlig getrennt waren, getödtet worden. Die Mutter behauptete, dafs das Kind so geboren sey, dafs diese Wunde höchstens durch die Hilfe, welche sie bei den ungeheuren Schmerzen, in totaler Besinnungslosigkeit, dem Kinde in der Geburt vielleicht gegeben habe, entstanden seyn könne. Bei der Vernehmung gab Inculpatin an: sie sey mit B. verlobt, und sie und ihr Bräutigam seyen entschlossen gewesen, noch ein Jahr zu dienen, und sich dann ehelich zu verbinden. Kurz vor Pfingsten 1816 hätten sie zuerst den Beischlaf zusammen vollzogen: in der ersten Hälfte des Sommers 1816 sey ihre Reinigung ausgeblieben, allein sie habe nicht geglaubt, dafs sie schwanger sey, obgleich ihr Bräutigam sie öfters darauf aufmerksam gemacht und ihr vorgestellt habe, dafs sie sich nun heirathen mufsten. Auch ein Chirurgus, von dem sie sich auf Verlangen ihres Brodherrn habe untersuchen lassen, habe erklärt, dafs sie nicht schwanger sey. Am 20 Febr. sey sie abwechselnd von Leibschmerzen befallen worden, die Abends 6 Uhr so heftig wurden, dafs sie, fast besinnungslos, ohne Licht in den Keller gegangen, sich auf den Boden hingeworfen, dann sich an einen Leiterwagen fest gehalten und stehend ein Kind geboren habe. Die Geburt habe sie durch besinnungsloses Reifsen befordert, das Kind hinter den Wagen geschoben, und sich, wegen fortdauernden heftigen Schmerzen zur Erde niedergeworfen. Sie habe nicht die Absicht gehabt, das Kind zu tödten, das Messer (welches sie gebraucht hatte) müsse sie unbewufst ergriffen haben. Sie habe eine entsetzliche Angst, heftige Schmerzen ausgestanden, und habe endlich, da ihr im Stehen die Geburt schwer ward, und Kopf, Brust und Arme des Kindes schon hervorgetreten waren, mit dem Messer einen Schnitt um den Kopf herum gemacht. Ihre

---

1) Pfeufer, Untersuchungsbericht u. Gutachten über d. Gemüthszustand einer Kindsmörderin: in Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde, 8 Jahrg. p. 182 — 217.

Gedanken seyen immer gut gewesen, wie sie aber im Augenblicke der That gewesen, wisse sie nicht, und sie bleibe dabei, dafs sie kein Motiv zur That angeben könne, und um so weniger, als noch ihr Bräutigam sie zwei Tage vorher zur Ehe aufgefordert habe. — Das ärztliche Gutachten stimmte auf eine zur Zeit der That Statt gefundene Unfreiheit, und zwar aus folgenden Gründen. 1) Schwangere und Gebärende haben, wahrscheinlich durch ein Leiden des Gangliensystemes, eine Geneigtheit zu allen Geistesverkehrtheiten. Der körperliche Vorgang bei der Geburt selbst, abgesehen von allen psychischen Einflüssen bringt oft eine völlige Verwirrung der Sinne hervor. (Wigand. Nägele.) Die Gebärenden können Bewegungen, Ortsveränderungen, Handlungen vornehmen, ja kurz darauf wieder bei vollem Bewufstseyn seyn und doch in einem Zustande von Bewufstlosigkeit sich befunden haben. 2) Bei der F. W. konnte ein solcher Zustand von plötzlicher Unfreiheit um so leichter entstehen, als ihre Angabe, ihre Schwangerschaft nicht gewufst, und im Keller von der Geburt übereilt worden zu seyn, nicht unglaublich ist. Unter den heftigsten Körperschmerzen mufsten zugleich die schrecklichsten Gemuthsbewegungen auf sie einwirken und konnten um so leichter einen Zustand von Sinnlosigkeit hervorbringen. Hiezu kommt noch, dafs sie den ganzen Tag schon periodisch mit Wehen zu kämpfen hatte, die um so heftiger auf sie einwirken mufsten, als sie diesen die Anstrengung, sich nicht davon überwältigen zu lassen, entgegensetzte. Die hiedurch hervorgebrachte Erschöpfung konnte nur den Ausbruch einer Geisteskrankheit erleichtern. 3) Wenn aus den unter 1 und 2 angeführten Gründen hervorgeht, dafs bei der W. eine der häufigsten Veranlassungen zu einer plötzlichen Störung des Selbstbewufstseyns Statt fand, dafs bei ihr eine besondere Geneigtheit, in einen solchen Zustand zu verfallen, angenommen werden kann, so macht ihr Aussehen gleich nach der That, ihr Betragen und Verhalten nach derselben es mehr als wahrscheinlich, dafs ein solcher Zustand Statt gefunden hat. Als sie aus dem Keller kam, war ihr Ansehen furchterlich und sie hatte noch Zuckungen. Die Ruhe nach der That, der bald darauf eintretende ruhige Schlaf bis zum andern Morgen um 3 Uhr, ihre gänzliche Gefühllosigkeit beim Anblicke des blutigen Messers und des durch die fürchterliche Wunde entstellten Kindes vertragen sich nicht mit einem geängstigten Gewissen. 4) Die That selbst macht es wahrscheinlich, dafs sie in einem Zustande von Unfreiheit begangen wurde, denn sie trägt deutlich den Stempel der Verkehrtheit an sich. Die That war nämlich verkehrt: a) hinsichtlich des Charakters der Inquisitin. Alles bezeugt, dafs ihre Aufführung stets gut gewesen, dafs sie stets einen moralischen Charakter gezeigt und sehr religiös gewesen. Kurz ihr Leben war so, dafs man sich der That von ihr nicht versehen konnte. b) Hinsichtlich ihres Verhältnisses zu ihrem Geliebten. Sie liebten sich gegenseitig zärtlich, lebten in der besten Harmonie. Er selbst versicherte ihr, dafs er sie keiner Untreue tähig halte, sich im Falle ihrer Schwangerschaft ohne Anstand als Vater des Kindes bekenne, und forderte sie wiederholt auf, ihre eheliche Verbindung zu vollziehen. Unter diesen

Verhältnissen sollte sie mit Freiheit und Selbstbewufstseyn ihr und ihres Geliebten Kind morden? Endlich ist auch noch c) hinsichtlich des einzig dabei möglichen Zweckes, Verheimlichung der Niederkunft und Wegschaffung des Kindes, die That verkehrt, denn es konnten zu diesem Ende keine schlechteren und verkehrteren Maasregeln genommen werden. Inquisitin verhehlte am Tage ihrer Entbindung ihren Zustand nicht. Sie liefs die Kellerthüre offen, von der nicht weit entfernt ein Licht stand und dem die Hausgenossen so nahe waren, dafs sie das Schreien des Kindes hören konnten u. s. w. Kurz es wurden nicht die geringsten dienlichen Maasregeln ergriffen, um die That geheim zu halten. — Aus diesem geht nun hervor, dafs die F. W. zur Zeit der That in einem bei Gebärenden nicht selten vorkommenden Zustand von Unfreiheit (furor transitorius) sich befunden habe [1]).

C. Zurechnung der Wöchnerinnen.

Das Wochenbett ist fortgesetzter Schwängerungsprozefs und die Milchsecretion nichts als fortgesetzte Bildungstendenz und Produktion der Mutter für den Neugebornen. Daher stehen Brüste und Uterus in engster consensueller Verbindung unter sich und Beide zusammen mit dem Gehirne. Wir haben deshalb im Wochenbette eine sehr häufige Quelle zur psychischen Alienation der Wöchnerinnen; nämlich 1) die vorausgegangenen Erschöpfungen, heftige Schmerzen während der Geburt, Blutflüsse, Convulsionen u. dgl. erzeugen psychische Krankheiten, deren Hauptzüge in Ideenverwirrungen, unzusammenhängender Geschwätzigkeit, fröhlichem Irrseyn, Schaamlosigkeit u. dgl. liegen. 2) Störungen des Lochienflusses. Hier ist die dadurch erzeugte Blutcongestion gegen den Kopf Veranlassung zur Seelenkrankheit, welche sich entweder als stilles Hinbrüten, Melancholie, oder als Tobsucht und Mordlust gestaltet. 3) Die gesammte Säftenmasse der Wöchnerin ist mit einer der Milch analogen Flüssigkeit angeschwängert, welche eine Tendenz gegen die Brüste hat. Wird nun durch irgend

---

1) Toel, Beurtheilung eines zweifelhaft psychischen Zustandes bei einer Gebärenden: Henke's Zeitschrift, 1826. 3 Hft. P. 48 — 73.

eine Veranlassung diese normale Tendenz gegen die Brust gestört, so erfolgen Ergiefsungen milchartiger Stoffe in verschiedene andere Theile des Körpers. Das kleine Gehirn, welches bekanntlich in einem genauen Consensus mit dem Genitalsysteme steht, nimmt nun Theil an diesem Leiden und wird vorzüglich der Ort, wo sich diese Ergiefsungen bilden. Die Züge der dadurch erzeugten Seelenkrankheit sind Schaamlosigkeit, obscöne Reden und Handlungen, abwechselnd mit religiösem Irrseyn. Endlich 4) kann man noch gastrische Unreinigkeiten, erzeugt durch den geschwächten Tonus des Unterleibs als Ursache der psychischen Erkrankung annehmen. Die dadurch bedingte Seelenkrankheit äufsert sich gewöhnlich als eine Tobsucht, die sich durch Bosheit, Zanksucht, Neigung zum Zorne u. dgl. auszeichnet.

Es ist hier der Ort nicht, eine vollständige Pathologie des Wahnsinnes der Wöchnerinnen zu liefern [1]),

---

1) Mehreres darüber in: meiner allgem. Diagnost. d. psych. Krankh. p. 254. Berger, de puerperarum mania et melancholia. Götting. 1745. Rascher, diss. de mania et melancholia puerperarum. Erf. 1794. Reinfelder über d. Wahns. d. Kindbetterinnen. Würzb. 1817. Jackert, diss. de mania puerperali. Berol. 1821. Oosterloo, diss. de mania puerperali. Gröning. 1822. Hufeland's Journ. 1797. 4 B. 4 St. 1813 Febr. 1819 Jan. 1828 Nov. 1829 Nov. Hohnbaum u. Jahn's med. Conversationsbl. v. 12 Febr. 1831. Archiv für med. Erfahr. 1811, Jan. Febr. 1825, Nov. Dec. Wendelstadt, Samml. med. u. chirurg. Aufsätze. 1 Buch, 7 Kap. Henke's Zeitschr. für Staatsarzneikunde. 1828. 3 Hft. p. 108. Gemeinsame deutsche Zeitschrift für Geburtskunde. 6 B. 2 St. p. 236. Carus, zur Lehre von Schwangerschaft u. Geburt. Lpz. 1822. 1 Abthl. Burns, principles of Midwifery. London 1811. Cap. 9. Gooch, in d. med. transact. Lond. 1820. Vol. 6. p. 263. Nasse's Zeitschr. für Anthropol. 1823. 2 Hft. p. 461. Morison, cases of mental disease. p. 28. Perfect's Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. v. Heine. p. 14. 61. 64. 383. The London medical Repository by Burrows and Thomson, Lond. 1816. Nov. Vol. 6. p. 377. Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1821. 1 Hft. p. 211. Burrows Commentaries of insanity. p. 362 — 409. The Lond. med. and surgical Journ. by Ryan. März 1830.

denn aus dem Gesagten ist hinreichend ersichtbar, dafs das Wochenbett in mannigfacher Beziehung eine häufige [1]) Veranlassung zum psychischen Erkranken ist, und daher auch von Seite der gerichtlichen Arzneikunde eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

Praktischer Fall.

Frau St. war in ihrer Kindheit schwächlich, empfindlich, in sich zurückgezogen, menstruirte im 14ten Lebensjahre zum erstenmale und erfuhr während dieser Entwicklungsperiode die höchste psychische Verstimmung. Plötzlich trat ein Anfall von Wahnsinn ein, der mehrere Wochen anhielt, sich durch Geschwätzigkeit, Mangel an Bewufstseyn und Lascivität aussprach, und allmälig sich verlor. Doch dauerte stets eine Art von Gebundenseyn der Geistesthätigkeiten fort, mit abwechselnder Besserung und Verschlimmerung. Letztere war vor dem jedesmaligen Eintritte der Regeln am stärksten. 1822 verheirathet, fiel ihr das Loos, einen hitzigen, aufbrausenden Ehemann zu erhalten. Sie gebar 1823 zum erstenmale und litt in Folge der Niederkunft an grofser Nervenschwäche und häufigen Ohnmachten. Ihre zweite Entbindung am 5 September 1824 verlief normal und leicht, am dritten Tage aber wurde die Wochenreinigung unterdrückt. Von jetzt an klagte sie über Kopfschmerz, hatte ein aufserordentlich rothes Gesicht, war schwermüthig, gedankenvoll und vergefslich. Am 12 Morgens 3 Uhr erweckte den Ehemann ein Zischen. Da auf die Frage, was ihr fehle, keine Antwort erfolgte, so erhob sich der Ehemann und sieht die Frau auf ihrem Bette, mit stierem Blicke und mit Blut besudelt sitzen, und fand das Kind mit abgeschnittenem Halse auf ihrem Schoofse und auf dem Boden ein Messer. Bei der Frage, was sie gemacht habe, klagte sie über Kopfweh und versichert, eine Gans zur Kindstaufe geschlachtet zu ha-

---

Mein Magaz. für Seelenk. 8 Hft. p. 109. Revue medicale. Febr. 1832. p. 275. Nasse's Zeitschrift fur Anthropolog. 1823. 1 Hft. p. 163. 174. Schneider üb. d. mania lactea d. Wöchnerinnen: in Nasse's Zeitschr. 1823. 1 Hft. p. 163. Behrend, Repertor. der med. chir. Journalist. des Auslandes. 1830, Mai. p. 198. 1831, Juli. p. 15. Archiv fur med. Erfahr. 1824, Jul. Aug. Sedillot, Rec. period. Tom. 62. (Serie 2. Tom. 1.) p. 137. 145. 148. Journal general de Med. Vol. 61. p. 148. 337. Nasse's Zeitschr. 1820. 3 Hft. p. 629. Voisin, des causes morales et physiques des maladies mentales. Paris 1826. p. 151 u. s. w. Ein vollständiges Verzeichnifs der hieher gehörigen Abhandlungen s. in meiner systematisch. Literatur d. ärztl. und gerichtl. Psychologie. Berl. 1833. p. 276 — 280.

1) Nach einem Berichte von Esquirol waren von 1190 weiblichen Individuen, die während 4 Jahren in der Salpetrière aufgenommen wurden, 92 in Folge der Niederkunft wahnsinnig geworden.

ben, bleibt auch bei dieser Idee, als ein Arzt, den sie aufs unbefangenste und freundlichste begrüfst und ihn zum Feste ladet, sie auf das Blut an ihrer Hand aufmerksam macht; ja sie schliefst sogar alsbald die Augen und schläft eine Stunde lang sanft und ruhig. Der Puls war voll, hart, klein und zählte 70 Schläge. Beim ersten Verhöre suchte sie ängstlich ihr Kind, ging von der Idee des Schlachtens ab, gestand es umgebracht zu haben, erklärte aber, sie wisse nicht, wie sie auf diesen Gedanken gekommen sey, weil heftige Kopfschmerzen ihr die Sinne eingenommen hätten. In der folgenden Nacht schlummerte sie abwechselnd, wurde beim Erwachen unruhig, hatte ein auffallend rothes Gesicht, stieren, wilden Blick, bekam Zuckungen in den obern Extremitäten und gab auf die Frage, was ihr fehle, keine Antwort. In der dritten Nacht trat jene Gesichtsröthe ebenfalls ein, und der Puls zählte 100 Schläge. Beim Erwachen klagte sie fortwährend über den Tod ihres Kindes. — In dem Gutachten sprachen sich die Aerzte folgendermafsen aus: Obgleich der Gemüthszustand der verehelichten St. sich wie Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (nach Reil) geäufsert, so pafst dieses Krankheitsbild hier doch nicht ganz: denn wir können der St. keinen richtigen Verstand zuschreiben, weder während des Anfalles, noch auch nach der That selbst. Dort hatte sie offenbar das Vermögen, sich durch Vernunftgründe bestimmen zu lassen, verloren, hier behielt sie die Idee, eine Gans geschlachtet zu haben, bei, eine Idee, die durch dies am Freitage im Hause geschehene Küchengeschäft und durch das Handeln um eine zugebrachte Gans am jüngsten Tage ohne Zweifel angeregt worden war. Ob die Mutter den Gedanken des Schlachtens bei der That gehabt, oder erst durch den Anblick des Blutes darauf geleitet worden ist, mufs unentschieden bleiben. Ueberhaupt sieht man in allen ihren Aeufserungen nach der That bis zum Schlafe nichts als wahnsinnige Bilder. Die begutachtenden Aerzte halten sich demnach für berufen, den Gemüthszustand der St. „Manie mit Wahnsinn“ zu benennen und zählen unter die Gelegenheitsursachen das Wochenbett, die unterdrückte Wochenreinigung, geschlechtliche Reizung (denn zweimal war nach der Entbindung der Beischlaf ausgeübt worden), die Zubereitungen zur Kindstaufe und bekümmerte Familienverhältnisse. Auf der andern Seite kann durchaus kein Grund ermittelt werden, welcher die St. zur That bewogen haben könnte, da sie alle ihre Kinder sehr zärtlich liebte [1]). —

Der vorliegende Fall ist zu klar und deutlich, als dafs sich irgend ein Zweifel dagegen erheben liefse. Bemerkt dürfte noch werden, dafs, wenn auch die geschlechtliche Reizung, die Zubereitungen zur Kindstaufe und die bekümmerten Familienverhältnisse nicht zugegen gewesen wären, dennoch die Unterdrückung der Kindbettreinigung hinlänglich zugereicht hätte, diesen transitorischen Wahnsinn und mit ihm den Kindsmord zu erzeugen. Es ist bekannt und auch schon vorhin erwähnt

---

1) Strecker, Gutachten über eine mania transitoria einer Wöchnerin: in Henke's Zeitschr. 1830. 3 Hft. p. 115.

worden, dafs die Hemmung des Lochienflusses allein eine Veranlassung zur Entwicklung einer psychischen Krankheit werden kann, wobei das Eigenthümliche meistens beobachtet wurde, dafs der auf diese Weise veranlafste Wahnsinn sich durch eine Mordlust, die gewöhnlich gegen das eigene Kind gerichtet ist, charakterisirt. Ich behandelte vor vielen Jahren eine Wöchnerin, welcher in Folge einer Verkältung die Kindbettreinigung ausgeblieben war. Der erste Gedanke, welcher sich ihr aufdrängte, war der, ihr Kind, dessen Geburt sie so sehnlichst erwartet hatte und das sie so zärtlich liebte, zu ermorden. Die Wiederhervorrufung der Lochien heilte sie, und die erste Frage der Geheilten war nach dem geliebten Kinde: und so werden mehrere, dasselbe bestätigende Beispiele, auch von andern Schriftstellern erzählt.

Siebtes Segment.

Ueber die Zurechnung der im Zustande der Betrunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen.

A. Betrunkenheit.

Ueber den Einfluss der Betrunkenheit auf die Zurechnung, ein Gegenstand, welchen sowohl ältere als neuere Schriftsteller [1]) mehr oder weniger ausführlich abgehandelt

---

1) Siricius, quatenus dementes ebrii ex delicto obligentur. Götting. 1669. Bechmann, diss. de poena et jure ebriorum. Jen. 1673. Kochlau pr. Bodin, diss. de jure circa ebrietatem. Hal. 1697. (Von dieser Schrift ist besonders zu bemerken, dafs in Cap. 4 die Meinungen der Schriftsteller, ob Trunkenheit einen Einfluss auf die Zurechnung habe oder nicht, nebst den Gründen für und dagegen aufgezählt sind.) Stein, de ebrio delinquenti. Rost. 1710. Loeber, de imputatione actionum ex ebrietate fluentium. Jen. 1714. Biermann, de eo, quod justum est, circa ebrium. Altdorf. 1742. Hommel, de temper. poenis ob imbecill. intellect. §. 28. 29. Andreae, de just. delictor. et poenar. quant. C. 1. §. 14. Heisler, de justis poenam mitig. caus. §. 27. Hagemeister, de caus. mitig. poen. Th. 27. Theodoricus, colleg. crim. Cap. 10. Apb. 4. Falkner, de gratia et jure aggratiandi. Cap. 3. Membr. 2. §. 7. Soden, peinl. Gesetzgeb. 1 B. §. 25. Müller, Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. Frankf. 1798. 2 B. p. 274. Kleinschrod, systematische Entwicklung der Grundbegriffe u. Grundwahrheiten d. peinl. Rechts. Erlang. 1799. 2te Aufl. 1 Thl. p. 207 — 217. Stelzer, Grundsätze d. peinl. Rechts. 6 Cap. §. 9. Platner, Progr. de amentia vinolenta. Lips. 1809. (Deutsch in: Platner's Untersuch. üb. einige Hauptkapitel d. gerichtl. Arzneiwis-

haben, finden sich verschiedenartige gesetzliche Bestimmungen, worüber ich, ehe ich von der Zurechnung selbst spreche,

I. einige historisch-literärische Notizen vorausschicke. — 1) Von den alten Griechen haben wir nur wenige und ungenügende Nachrichten darüber. Laertius berichtet, dafs Solon einen Archonten, der sich betrunken hatte, zum Tode verurtheilte, und dafs Pittacùs eine doppelte Strafe auf Fehler, die in der Trunkenheit begangen worden waren, gesetzt habe [1]). Bei den Spartanern konnte keiner, auch zur Zeit der Bachanalien, sich im Weine übernehmen, ohne sogleich bestraft zu werden [2]); allein wie es sich in allen diesen Fällen mit der Schätzung der im Zustande der Betrunkenheit begangenen rechtswidrigen Handlungen verhielt, darüber läfst sich nichts Näheres angeben. 2) Im römischen Rechte [3]) mangeln allgemeine gesetzliche Vor-

---

senschaft, übers. v. Hedrich. p. 97.) Henke, über gerichtsärztliche Beurtheilung der Trunkenheit u. Trunksucht in strafrechtl. Fällen: in seinen Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 4 B. 2te Aufl. p. 269. Mittermaier, uber d. Einfluss der Trunkenheit auf die Zurechnung: im neuen Archive des Criminalrechts. 1830. 12 B. 1 St. p. 1. Warmuth, üb. d. Einfluss d. Trunkenheit auf d. Zurechnung: in meinem Magaz. fur Seelenkunde. 9 Hft. (neue Folge 2 Hft.) p. 21. Clarus, Beiträge z. Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Lpz. 1828. p. 111. Weber, Handb. d. psychisch. Anthropolog. Tübing. 1829. p. 449. Themis, ou Biblioth. du Jurisconsulte. Paris 1820. Tom. 2. p. 101. Luther, über die Zurechnungsfähigkeit. Eisenach 1824. p. 53. Wildberg, d. Geschäftsführung der Physiker. Erf. 1824. p. 134. Mende Handb. der gerichtl. Medic. VI Thl. p. 252. §. 302 u. f. Meine Abhandl. in meinem Archive fur Psychologie. 1834. 1 Hft. p. 74.

1) Bruning's Compend. antiquitat. graecar. C. 2. p. 20.
2) Plato, de legib. Lib. 1.
3) Dieses und das Folgende aus Mittermaier im neuen Archive d. Criminalrechts. 12 B. 1 St. p. 3 u. f. Die Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen über den Einfluss der Trunkenheit auf die Zurechnung hat Dufour in d. Themis, ou bibliotheque du jurisconsulte, Par. 1820. Tom. 1. Liv. 2. p. 101 zusammengestellt.

schriften darüber. Aus den Zeiten der alten leges oder der judicia ordinaria findet man nicht einmal eine Andeutung über den Einfluſs der Trunkenheit auf die Strafanwendung in den Quellen, da nach dem Charakter des Verfahrens in den quaestionibus perpetuis die judices nur an die Prüfung der Wahrheit der Anklage gebunden waren, und nur entweder verurtheilen oder lossprechen, daher nicht auf die Anwendung einer gelindern Strafe als der poena legis antragen und deshalb auch keine Milderungsgründe berücksichtigen durften [1]). Leicht könnte man jedoch hier verleitet werden, zu glauben, daſs bei einem solchen Mangel der nothwendigen Rücksicht auf manche Gemüthszustände, welche die Zurechnung aufheben oder mindern, ungerechte Strafurtheile veranlaſst worden seyen; allein diese Besorgniſs verschwindet, wenn man erwägt, daſs die judices in den quaestionibus perpetuis in der Lage sich befanden, in welcher die Geschwornen in England und Frankreich sind, und daher in solchen Fällen, in welchen sie die Strafe für übermäſsig hart erkannten, eben so frei sprechen konnten, wie es die französischen Geschwornen bei Anklagen über Sacrilege oder Falschmünzung nicht selten thun, und um so leichter thun können, da sie keine Rechenschaft für ihren Ausspruch zu geben haben. Später, als allmälig die judicia extraordinaria eingeführt wurden, und es nicht mehr darauf ankam, eben die bestimmte Strafe der alten lex anzuwenden, wo die Richtergewalt auch in Bezug auf das Auffinden der Strafe sich erweiterte, kamen Spuren vor, daſs man auch in der Rechtsanwendung auf den Einfluſs der Trunkenheit Rücksicht nahm. Ein Hauptunterschied, welcher im römischen Rechte den Juristen

---

1) M. vergl. darüber: Besserer Comm. de indole juris criminal. roman. Fasc. 2. p. 22 — 49. Rosshirt, Entwurf d. Grundsätze d. Strafrechts. p. 71.

vorschwebte, ob nämlich das Verbrechen dolo malo, mit feindseligem, bestimmt auf das Verbrechen gerichtetem Vorsatze, oder ex animi impetu verübt sey, wurde auch hier angewendet: so führt der Jurist Marcian [1]) den Fall der ebrietas als ein Beispiel des impetus an und will damit bezeichnen, dafs der Betrunkene, wenn er ein Verbrechen verübe, zwar ebenfalls strafbar sey, jedoch dem mit kaltem Blute handelnden, mit klarem Bewufstseyn seine Handlung berechnenden Verbrecher nicht gleichgestellt werden dürfe. In andern Fällen, wo das verübte Verbrechen von der Art ist, dafs es da, wo es ohne klares Bewufstseyn und feindliche Richtung verübt ist, seine Gefährlichkeit und beleidigende Bedeutung verliert, z. B. bei Aeufserungen gegen den Regenten [2]), oder da, wo die Trunkenheit die Handlung, welche sonst eine schwere Amtspflichtverletzung seyn würde, nur zur culpa macht [3]), war die Trunkenheit berücksichtigt. Bei Soldaten, die sich selbst verstümmeln oder zu morden versuchen, soll die Trunkenheit ein Milderungsgrund seyn [4]), deswegen, weil die ratio, aus welcher der Selbstmord des Soldaten nach römischem Rechte einer Strafe unterlag, nur bei demjenigen eintrat, welcher mit Bewufstseyn und kaltem Blute sich zu tödten versuchte. 3) Im canonischen Rechte finden wir zwar auch keine allgemein gesetzlichen Aussprüche, allein es kommen in demselben viele Sätze vor, welche consequent aus dem Principe den Grad der innern Verschul-

---

1) In L. 11. D. de poenit.
2) L. un. Cod. Si quis imperatori maledixerit. Das in dieser Stelle vorkommende Wort: temulentia, bedeutet nach römischem Sprachgebrauche (Plinius hist. nat. Lib. 14. Cap. 13. Tacitus hist. 2. Cap. 68. Cicero pro Sextio Cap. 19.) die Trunkenheit.
3) Nach L. 12. D. de custod. reor. wird der Gefangenwärter, wenn die Entweichung des Gefangenen durch Trunkenheit des Wächters veranlafst ist, gelinder gestraft.
4) L. 6. §. 7. D. de re milit.

dung aufzusuchen und nach dem Grade der Klarheit des Bewufstseyns die Handlung zuzurechnen, hervorgingen. So ist im canonischen Rechte [1]) bestimmt die Trunkenheit als ein Grund erklärt, welcher bei vernünftigen Richtern Nachsicht verdiene, da dem in der Trunkenheit Handelnden das Bewufstseyn seiner Handlung fehle. 4) In den Reichsgesetzen findet sich nur eine Stelle [2]), welche zeigt, dafs man die Trunkenheit damals schon allgemein als Milderungsgrund angesehen habe. 5) Hinsichtlich der Ansichten des germanischen Gerichtsgebrauches finden wir schon in den ersten Schriften der ältesten Praktiker des Mittelalters die Ansicht aufgestellt, dafs die Trunkenheit ein Milderungsgrund sey. Ein Theil dieser Juristen spricht davon nur bei dem Vergehen der Blasphemie [3]); andere dagegen, z. B. Angelus Aretinus [4]) fassen den Zustand schon allgemeiner unter dem Gesichtspunkte auf, und erklären die Trunkenheit theils mit Beziehung auf römisches Recht [5]), theils auf die canonische Rechtsansicht als einen Grund milderer Bestrafung. Diese Ansicht blieb in dem spätern Gerichtsgebrauche fest gewurzelt, und man verglich entweder den ebrius mit dem Schlafenden oder stellte die Trunkenheit der insania gleich [6]). Erst im 16ten Jahrhunderte sah man ein, dafs eine blofse allgemeine Regel über Trunkenheit als Milderungsgrund nicht genüge, und man fing an, feinere Unterscheidungen der einzelnen Fälle zu machen. Besonders entstand seit Clarus [7]) die An-

---

1) „Nesciunt quid loquantur, qui nimio vino indulgent, jacent sepulti, sagt C. 7. C. XV. qu. 1.
2) Reichsabschied von 1495 über Gotteslästerung. §. 1.
3) Bonifacius, tract. super malefic. p. 129. b.
4) De maleficiis. p. 111.
5) Nach l. 11. D. de poenis.
6) Vergl. Gomez, var. resolut. res. III. Cap. 1. nr. 73. Farinacius prax. qu. 93. nr. 1. Decianus tract. crim. L. 2. Cap. 6. Tiraquell, de poenis temp. caus. 6. Mascard, de probat. concl. 94. lib. 1. nr. 4.
7) Prax. crim. quaest. 60. nr. 11.

sicht, dafs höchste Trunkenheit zwar von der Strafe des dolus befreie, der Trunkene aber die Strafe der culpa zu leiden habe: wenn jedoch Jemand absichtlich und mit dem Bewufstseyn, dafs er in der Trunkenheit Verbrechen verübe, sich betrinke [1]), soll Trunkenheit gar nicht entschuldigen, und wenn einer ohne seine Schuld, wenn man ihm z. B. berauschende Substanzen in den Wein gemischt hat, betrunken werde, soll auch die Strafe der culpa wegfallen. Auch fing man schon an, die Arten der Trunkenheit scharfsinnig von einander zu unterscheiden, und gestattete nur derjenigen Einflufs, durch welche der Gebrauch der Vernunft aufgehoben wird [2]). Solche Ansichten bestimmten nun allmälig die germanische Praxis [3]), und nebstdem noch mit mehrfachen Unterscheidungen, z. B. zwischen ebrius und ebriosus [4]). In Deutschland fanden insbesondere diese Ansichten entschiedenen Eingang, und die Zeugnisse von Gail [5]), Carpzov [6]) und Böhmer [7]), die im Wesentlichen der Meinung von Clarus folgten, lassen darüber keinen Zweifel zurück. Diese mildere Meinung von dem Einflusse der Trunkenheit siegte auch in der Praxis von Italien [8]), Spanien [9]), Portugal [10]) und in Holland [11]) und in den Niederlanden [12]). Um so auffallender erscheint es aber, dafs in drei Staaten die Ansicht über die Trun-

---

1) Folleri prax. rer. crim. in Blanci practic. crim. p. 805.
2) Majorani, prax. judic. crim. p. 158.
3) Damhouder, prax. rer. crim. cap. 84. Bavo, theoria criminal. Ultraject. 1696. p. 254.
4) Matthaei, de crim. prolegom. cap. 2. p. 33.
5) Observ. II. obs. 110.
6) Prax. rer. crim. P. I. qu. 45. nr. 57. P. III. qu. 146. nr. 30.
7) Med. ad C. C. C. ad Art. 179. §. 9. p. 869.
8) Cremani, elem. jur. crim. I. p. 46. Renazzi, elem. jur. crim. I. p. 99. Carmignani, elem. jur. I. p. 56.
9) Asso y Manuel institutiones del derectio di Castilla. P. II. p. 171.
10) Mellie Freisii institut. jur. crim. Lusitan. p. 4.
11) v. Linden regtsgeleerd practical Handboek. p. 203.
12) Ghewiet instit. du droit belgique. Vol. 2. p. 330.

kenheit in einem, der deutschen Praxis völlig entgegengesetzten Sinne sich ausbildete, nämlich in Frankreich, England und Schottland. Allein schon im Mittelalter, und noch im 16ten Jahrhunderte stellten einige Juristen die Ansicht auf, dafs die Trunkenheit an sich ein strafbares Vergehen sey und daher derjenige, welcher in einem strafbaren Zustande Verbrechen verübe, keine Entschuldigung verdiene, und schlofsen folglich, dafs die Trunkenheit nie von der ordentlichen Strafe entschuldige. Diese Ansichten wirkten in Frankreich und England um so leichter, als die dortigen Nationalsitten weit strenger gegen die Trunkenheit waren, als in Deutschland. So erklärte [1]) in Frankreich Franz I., dafs Trunkenheit nie von der ordentlichen Strafe befreie und die französische Jurisprudenz huldigte diesem Ausspruche [2]). In England siegten ähnliche Ansichten und der Ausspruch des klassischen Hale [3]), der die Trunkenheit als eine dementia affectata bezeichnete, bestimmte die Ansichten der spätern englischen Juristen [4]), von deren gesundem Verstande jedoch überall anerkannt war, dafs die Trunkenheit dann die Zurechnung verändere und Straflosigkeit bewirke, wenn ohne alle Schuld des Trinkers durch fremde Thätigkeit Berauschung entstand, oder wenn eine wahre Seelenstörung die Folge der Trunkfälligkeit war. Auch für die Niederlande wurde von Carl V. eine Ordonnanz gegeben, nach welcher die Trunkenheit nie von der ordentlichen Strafe befreien soll [5]) und auch

---

1) Durch Ordonnance vom 31 Aug. 1536. Cap. 3. Art. 1.

2) Despeisses, arrets II. tit. 12. p. 1. nr. 4. Jousse, justice criminelle. P. II. p. 618.

3) History of the pleas of the crown. Lond. 1778. book I. Chap. IV. Vol. I. p. 32.

4) Blakestone comment. on the english law. Vol. 4. p. 25. Russel on crimes etc. I. p. 7.

5) Damhouder, prax. rer. crim. p. 322.

in Deutschland entstanden ähnliche Gesetze [1]). Allein das Schicksal aller übermäfsig harten Strafgesetze traf auch solche Verordnungen, die in der Praxis eben so wenig befolgt wurden [2]), als man auch bald in Deutschland die Ansicht der bessern Praktiker fühlte, dafs man die strenge Verordnung nicht auf die, den Verstandesgebrauch aufhebende Trunkenheit beziehen dürfe [3]). 6) Unter den neueren Gesetzgebungen sind die deutschen im Wesentlichen der frühern deutschen Praxis treu geblieben. Das preussische Landrecht [4]) liefert nur mehr eine allgemeine Andeutung, da es überhaupt keine Absicht hat, eine vollständige Aufzählung aller Aufhebungsgründe der Zurechnung zu liefern. Das bayrische Gesetzbuch stellt keine allgemeine Regel über Bestrafung der von Betrunkenen verübten Verbrechen auf, was dort eine Lücke zu seyn scheint, da das Gesetzbuch im Art. 120 und 121 alle Aufhebungsgründe der Zurechnung aufzuzählen beabsichtigt; allein diese Beschuldigung würde grundlos seyn, da im Art. 121 [5]) der allgemeine Ausdruck: unverschuldete Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, auch die Trunkenheit umfafst [6]). Dafs in dem Falle der unverschuldeten Trunkenheit die Strafe der culpa eintrete, ist freilich im Gesetze nicht bestimmt, ergibt sich aber wohl aus den Grundsätzen über culpa

---

1) Z. B. ein hannöverisches Gesetz vom 5 Dec. 1736 und ein bayrisches vom 6 Jul. 1756.
2) In Bezug auf die niederländische Verordnung vergl. Ghewiet droit belgique II. p. 330.
3) Spangenberg, in der neuen Ausgabe von Struben's rechtl. Bedenken. III. p. 53.
4) II Thl. Tit. 20. §. 22.
5) Es heifst dort: die That sey strafios, wenn sie in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen, verubt worden.
6) Nach den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche I. p. 304 kann darüber kein Zweifel seyn. S. auch Feuerbach's Darstellung merkwürdig. Criminalfälle. II. p. 697.

überhaupt. Dafs die Trunkenheit, wenn man sich absichtlich, um das Verbrechen zu vollführen, in den Zustand versetzt hat, nicht entschuldigt, ist im Gesetzbuche [1]) ausgesprochen. Zu beschränkt ist es dagegen, wenn das Gesetz [2]) nur bei dem Todtschlage von der Trunkenheit als Milderungsgrund spricht, und dadurch dem Richter nicht zu gestatten scheint, bei andern Verbrechen den nämlichen Milderungsgrund eintreten zu lassen. Das östreichische Gesetzbuch [3]) erkennt die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene volle Berauschung als Aufhebungsgrund der Zurechnung, ohne zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit zu unterscheiden. Verschieden von diesen Ansichten ist die der französischen Gesetzgebung. Der geltende Code penal erwähnt der Trunkenheit gar nicht, und da der Art. 65 bestimmt erklärt, dafs kein Verbrechen entschuldigt werden könne, wenn nicht ein im Gesetze anerkannter Entschuldigungsgrund vorliege, so scheint auch die Trunkenheit nach französischem Rechte kein Aufhebungsgrund der Strafe zu seyn, was sich um so leichter begreifen läfst, da, wie wir schon angeführt haben, die frühere französische Rechtsansicht der Trunkenheit keinen mildernden Einfluss gestattete [4]). In den ersten Jahren nach der Publication des Codo [5]) wurde auch in der Consequenz einer gewissen Buchstabenherrschaft und eines Abschreckungsprincips diese strenge Ansicht, welche jede Entschuldi-

---

1) Bayr. Gesetzb. Art. 40.
2) Bayr. Gesetzb. Art. 152.
3) Von 1803. §. 2. lit. c. Vergl. noch Jenull östreich. Criminalrecht. 1 Thl p. 138. Albertini, diritto penale vigente nelle provincie lombardo - venete. Venezia 1824. p. 26.
4) Merlin, repertoire. Vol. 4. p. 910.
5) Nach dem Gesetze vom 27 Germinal, Jahr IV wurde auch wegen Trunkenheit, eben so wie wegen anderer mildernden Gründe, auf Verlangen des Angeklagten eine Frage an die Jury gestellt und Trunkenheit galt als Milderungsgrund. Dallos, jurisprudence du XIX siecle. Vol. 14. P. 315.

gung wegen Trunkenheit verwarf, in den Gerichtshöfen festgehalten [1]). Allmälig siegte aber auch in Frankreich die mildere Ansicht, und man tadelte die Härte der französischen Legislation und forderte eine gröfsere Freiheit für den Richter um auf die Trunkenheit als Milderungsgrund Rücksicht nehmen zu dürfen [2]); man ging bald weiter, und suchte zu zeigen, dafs eine wahre, nicht absichtliche Trunkenheit des höchsten Grades auch nach den bestehenden Gesetzen nicht mit der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Verbrechens belegt werden könne [3]). Die Meinung der Schriftsteller [4]) ging bald in die Gerichtshöfe über: man rechtfertigte die Trunkenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung selbst nach dem Willen des Code penal, indem man behauptete, dafs die Trunkenheit eine demence passagere erzeuge und der Art. 64 des Code penal jede demence ohne Unterschied als Aufhebungsgrund gelten lasse [5]). Daher kommt es nun, dafs seit einigen Jahren die Geschwornen die Trunkenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung erkennen und das Nichtschuldig aussprechen [6]). Was endlich 7) die neue-

---

1) Daraus erklären sich die arrets vom 15 Octob. 1807 u. 18 Mai 1815. Sirey, recueil. Tom. 8. p. 24. Vol. 15. P. 1. p. 398.
2) Vergl. Bavoux leçons prelim. sur le Code penal. p. 567. Robillard considerations sur l'institution du ministère public. Paris 1821. p. 189 — 195.
3) Dufour's Abhandl. in d. Themis, ou bibliotheque du jurisconsulte. Tom. 1. Livraison 2. p. 108.
4) Auch Dalloz in seiner jurisprudence du XIX Siecle Vol. 14. p. 314 bedauert die in Bezug auf Trunkenheit vorhandene Lücke des Code: er unterscheidet ivresse habituelle ou ivrognerie, ivresse premeditée und accidentelle und glaubt, dafs die letztere als Milderungsgrund gelten müsse. Ausführlich hat sich auch Rossi traité de droit penal Vol. 2. p. 188 ausgesprochen. Gregory will in seinem projet de Code penal universel, Paris 1832, dafs die ivresse volontaire ou habituelle die Strafe durchaus nicht vermindern dürfe.
5) Collmann, die Lehre vom Strafrecht. p. 103. Ardesch, ad articulum 64 codicis poenalis. Lugd. 1824. p. 33 — 37.
6) Z. B. einen Fall vom 18 März 1826 in Georget's Abhandl. im Archives gener. de Med. Avril 1826. Tom. 10.

sten legislativen Erscheinungen betrifft, so findet sich hier eine Meinungsverschiedenheit. Der niederländische Entwurf des Strafgesetzbuches [1]) erklärt, dass die zufällige oder unfreiwillige Trunkenheit Milderung oder Aufhebung der Strafe begründen kann; die vorbedachte oder freiwillige Trunkenheit soll dagegen nicht von Strafe befreien. In dem revidirten Entwurfe von Bayern [2]) sind die Worte des Art. 121 des Strafgesetzbuches von 1813 beibehalten, nur das Wort: unverschuldet, ist weggelassen: der Entwurf des Freih. v. Strombeck [3]) nennt die Trunkenheit nicht speciell, spricht aber von einem vorübergehenden unverschuldeten Zustande gänzlicher Sinnenverwirrung oder mangelnder Vernunftthätigkeit. Der hannövrische Entwurf [4]) behält die Worte des bayrischen Strafgesetzbuches bei, setzt aber ausdrücklich hinzu: namentlich im Falle des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit und nennt dann im Art. 109 Nro. 6 die Trunkenheit überhaupt unter den Strafminderungsgründen. Der Zürcherische Entwurf [5]) erklärt, dass der, welcher in unverschuldet höchster Trunkenheit eine vorsätzliche Rechtsverletzung verübt hat, einem Minderjährigen gleich gestraft werden soll: und das Strafgesetzbuch von Luzern [6]) erkennt die unverschuldete Trun-

---

p. 519; einen Fall in d. Gazette des tribunaux 1828. nr. 830, wo die Jury von einer Betrunkenen erklärte: elle est coupable, mais elle a agi sans discernement et sans volonté. Man s. auch Esquirol in der Uebers. v. Hoffbauer medicine legale etc. p. 240. — In den deutschen Provinzen, in welchen noch französisches Criminalrecht gilt, sind die Geschwornen strenger, als in Frankreich, und die ältere Ansicht, welche der Trunkenheit keinen Einfluss auf Strafmilderung gestattet, scheint fortzudauern. M. s. Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, von Hildgard. Zweibrück. 1830. 4 Hft. p. 274.

1) Von 1827. Art. 33.
2) Von 1827. Art. 57.
3) Entwurf eines Strafgesetzbuches für ein norddeutsches Staatsgebiet. Art. 120.
4) Art. 99.
5) Von 1829. Art. 159.
6) Von 1827. §. 3.

kenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung. — Was nun

II. die Erörterung der Frage betrifft, ob und in wiefern bei der Betrunkenheit Zurechnung Statt finden könne, so mufs man, um hierin mit Bestimmtheit urtheilen zu können, zuerst eine Schilderung des psychischen Zustandes, in dem sich der Betrunkene befindet, aufstellen [1]), indem sich dann daraus obige Frage leicht von selbst erörtert.

Verfolgt man den Zustand eines Rausches nach seinen verschiedenen Graden [2]), so werden wir ein, den psychischen Krankheiten analoges Bild erhalten, worüber die Aussprüche mehrerer Schriftsteller mit einander übereinstimmen. Heinroth [3]) hat drei verschiedene Grade dieses Zustandes, den er im Allgemeinen mit dem Namen der Trunkenheit belegt, aufgestellt, nämlich den Rausch, die Betrunkenheit und die Besoffenheit, und sie folgendermafsen bezeichnet. Im ersten Grade, dem Rausche [4]), ist der Mensch schon so gestört, dafs er in ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse geräth, sich glücklicher, kräftiger und ungebundener fühlt, als er wirklich ist, und dem gemäfs spricht

---

1) S. meine allgem. Diagnost. d. psychischen Krankh. p. 351. Mein Magaz. für Seelenkunde. 3 Hft. p. 125.

2) Olivia. „Womit ist ein Betrunkener zu vergleichen, Narr?

Clown. Mit einem Ertrunkenen, einem Narren und einem Tollhäusler. Der erste Trunk über den Durst macht ihn zum Narren, der zweite macht ihn toll, der dritte ersäuft ihn“

Shakspeare, der heil. drei Königsabend. 1 Act. 5 Scen.

3) Lehrb. d. Seelenstörungen. 2 Thl. p. 272.

4) Das Wort „Rausch“ ist auch ganz bezeichnend. Nach Adelung's Wörterbuch, Art. Rauschen, bedeutet Rauschen in einigen Gegenden so viel, als Gähren. Unter Gährung verstehen wir aber nicht allein eine innere Bewegung einer Mischung, sondern wir verbinden auch damit die Idee einer Unordnung. Es gährt also im Kopfe des Berauschten, oder ist in demselben unordentlich.

und handelt. Er erzählt Dinge, die er sonst verschwiegen haben würde, ist offen, wo er sonst zurückhaltend ist, ist zu dreister Beleidigung eben so leicht, wie zu dreister Liebkosung aufgeregt: kurz, er zeigt durch sein ganzes Benehmen, dafs er seiner nicht mehr ganz mächtig ist, und befindet sich, da die abnorm aufgeregte Phantasie den Verstand zurückgedrängt hat, schon in einem unfreien Zustande. Der zweite Grad der Trunkenheit, die Betrunkenheit, findet Statt, wenn Personen und Dinge dem Betrunkenen anders erscheinen, als sie wirklich sind, und der Betrunkene sich in einem traumähnlichen Zustande befindet. Er spielt jetzt Traumscenen, und ist eben so unfrei, wie der Träumende. Endlich im dritten Grade, in der Besoffenheit, wird der Mensch zum Rasenden. Es ist nicht mehr die losgebundene Phantasie, die ihr Spiel mit ihm treibt, sondern es ist ein blinder Trieb, der ihn zum schrankenlosen Handeln zwingt. Es ist also die Trunkenheit, von ihrem niedrigsten bis zu ihrem höchsten Grade, ein Zustand, in welchem der Mensch als ein unfreies Wesen zu betrachten und folglich für seine in demselben begangene Handlungen unverantwortlich ist. An einem andern Orte [1]) versichert Heinroth, er habe öfters Gelegenheit gehabt, Betrunkene, welche ganz das Ansehen von Seelengestörten hatten, zu untersuchen; so sah er unter andern einen solchen, welchen die Polizei eingezogen hatte, mit festem Tritte im Gefangensaale umher gehen und mit fester declamatorischer Stimme ganz nach Art der Verrückten seine Umgebung insultiren. Auch Hoffbauer [2]) stellt drei verschiedene Perioden des Rausches auf, die er folgendermafsen charakterisirt. In der ersten

---

1) System d. psychisch-gerichtl. Medicin. p. 371.
2) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 190 u. f. Vergl. auch Hoffbauer's Zusätze zur Uebersets. v. Trotter üb. d. Trunkenheit. p. 192.

Periode haben die Vorstellungen einen ungewöhnlichen Grad der Lebhaftigkeit, und dieser schnelle Fluſs der Vorstellungen ist einer bedächtigeren Ueberlegung hinderlich, auch führt dieser Grad des Rausches schon eine vergröſserte Reizbarkeit, besonders zu denjenigen Gemüthsbewegungen mit sich, welche ein schneller Fluſs der Vorstellungen charakterisirt. Dieses ist aus einem bekannten psychologischen Gesetze, nach welchem ein Gemüthszustand um so leichter einen andern herbeiführt, je ähnlicher er demselben im Tone ist [1]), und aus dem Schwunge, den die Einbildungskraft im Rausche nimmt, begreiflich. Jähzorn und Lustigkeit zeigen sich daher hier um so mehr bei dem ungebildeten Menschen, der die Aeuſserungen seiner Gemüthszustände nicht durch Rücksichten des in der gesitteten Welt eingeführten Anstandes einzuschränken gewohnt ist, und eben hierdurch wird er durch die Anreizungen zu denselben um so mehr fortgerissen, da die äuſsern natürlichen Ausdrücke eines Gemüthszustandes, denen sich Jemand überläſst, diesen noch verstärken. Zufällige Umstände, die die Lebhaftigkeit noch mehr erhöhen, Ausbrüche einer an Lustigkeit gränzenden Fröhlichkeit, ein lebhaft geführter Wortstreit, der nicht einmal ein Zank zu seyn braucht, sondern ein in aller Freundschaft

---

1) Vergl. Hoffbauer's Naturlehre der Seele. Halle 1796. p. 457. „Eine Leidenschaft entspringt aus der andern, nicht allein in so fern ihr Gegenstand um des Gegenstandes der andern Leidenschaft willen begehrt oder verabscheut wird, sondern es gibt noch andere Gründe, um deren willen aus einer Leidenschaft leicht eine andere entsteht oder diese doch veranlaſst wird. Zärtliche Liebe erregt leicht ein leidenschaftliches Mitleiden, auch gegen andere, als den geliebten Gegenstand. Zu innigem Mitleiden darf sich nur Hochachtung gegen die bemitleidete Person gesellen, und wie wenig bedarf es jetzt, wenn Liebe für sie entstehen soll? Eine gewisse Heiterkeit der Seele läſst den Zorn und andere stürmische Leidenschaften nicht aufkommen; aber rauschende lärmende Frohlichkeit geht um so leichter in Zanksucht und Zorn über.“

geführter Streit seyn kann, ist im Stande, den Jähzorn bei dem Trunkenen hervorzurufen; aber am Meisten wird er durch das aufgereizt, was seine Selbstzufriedenheit schnell unterbricht, oder wodurch er in Handlungen, in welchen er begriffen ist, gestört wird. In der nun folgenden zweiten Periode des Rausches ist der Betrunkene gleichsam ganz aus sich selbst entrückt. Das Gedächtniss und der Verstand haben ihn so zu sagen ganz verlassen. Deshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre. Denn die Vorstellung der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht. Rücksichten auf seine anderweitigen Verhältnisse kann er auch nicht nehmen, da sein ganzes vergangenes Leben seinen Augen wie entschwunden ist. Hier handelt daher der Mensch, wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse und die Folgen, die er von seinen Handlungen befürchten müsste, zu einer Herrschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reizung, um die Leidenschaften, die sonst bei ihm am stärksten sind, anzufachen und ihn durch dieselben hinzureifsen. In diesem Zustande ist der Mensch sich und Andern um so gefährlicher, weil die Macht seiner Leidenschaften ihn nicht allein unwiderstehlich hinreifst, sondern er auch in der Regel nicht weifs, was er eigentlich thut. In diesem Zustande ist der Betrunkene als ein Maniacus oder als ein Toller zu betrachten. In der letzten Periode endlich, wo der Rausch seinen höchsten Grad erreicht hat, ist nicht allein der Betrunkene fast ganz und gar nicht mehr bei sich selbst, sondern seine Sinne haben ihn auch so sehr verlassen, dafs er auch von seinem gegenwärtigen Zustande keine Vorstellung hat. Dieser Zustand ist als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten.

Vergleicht man diese drei Grade des Rausches mit einander, so zeigt sich, dafs den ersten Grad eine erhöhte Reizbarkeit und ein damit verbundenes Unvermögen eine bedächtigere Ueberlegung anzustellen, charakterisirt: dafs in dem zweiten Grade überdem die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaften, auch wenn kein aufserordentlicher Reiz hinzukommt, geschwächt [1]), dafs der Trunkene in demselben einem Maniacus mehr oder minder gleich zu setzen, und endlich dafs der letzte und höchste Grad als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten ist. Weber [2]) hat die Heinroth'sche Eintheilung der Grade des Rausches beibehalten, setzt aber noch einen Grad, in welchem der Mensch blos weinwarm ist, voraus. Dieser Grad kann jedoch, wie ich noch zeigen werde, hier nicht angenommen werden. — Es wird unnöthig seyn, die Aussprüche noch mehrerer Schriftsteller hier anzuführen, und ich bemerke blos noch, dafs hierin die meisten Psychologen [3]) mit einander übereinstimmen, und den Zustand des Betrunkenen als einen, dem Wahnsinne mehr oder weniger ähnlichen betrachten. Ich mufs übrigens hier noch einige Erscheinungen, die man gewöhnlich bei den Betrunkenen beobachtet, und die aber von den eben erwähnten Schriftstellern unberührt gelassen wurden, erwähnen, und zwar deswegen, weil sie auf den psychischen Zustand

---

1) In dieser zweiten Periode sieht man die herrschenden Leidenschaften am Meisten und Deutlichsten; daher gilt auch besonders von dieser Periode das in vino veritas. (Vergl. darüber Hoffbauer in d. Uebersetz. von Trotter über d. Trunkenheit. p. 209.) Das erleidet doch, wie ich noch später angeben werde, manche Beschränkung.
2) Handb. d. psychischen Anthropologie. Tübing. 1829. §. 219.
3) M. vergl. z. B. Jacob, Grundrifs der Erfahrungsseelenlehre. 2te Aufl. §. 737. Carus Psychologie. 2 B. Lpz. 1808. p. 269. Umbreit, Psychologie, als Wissenschaft. Heidelb. 1831. p. 174. Vogel Beitr. zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2te Aufl. p. 108. Leveillé, histoire de la folie des ivrognes. Paris 1832.

der Betrunkenen und ihre Analogie mit den Wahnsinnigen hindeutet. Nämlich: 1) man findet häufig, dafs Betrunkene, besonders im Anfange ihrer Gehirnaufreizung, öfters und hastiger als gewöhnlich eine Prise Schnupftabak zur Nase führen, und sogar solche, welche in der Regel nicht schnupfen, fangen dann an, von ihren Umgebungen öfters eine Prise zu verlangen. Denselben Trieb nach Schnupftabak findet man auch bei den Wahnsinnigen [1]) und man überzeugt sich bald von der Wahrheit dieser Behauptung, wenn man eine Irrenanstalt besucht; man erzeigt den Kranken eine grofse Gefälligkeit, wenn man ihnen eine Prise Tabak anbietet; viele bitten von selbst darum und verlangen Geld zum Ankaufe desselben [2]). Ist nun dieses Reizbedürfnifs des Geruchsorganes nicht Folge des gereizten Gehirnzustandes, in dem sich der Wahnsinnige und der Betrunkene befindet? Wir wissen, in welcher engen gegenseitigen Wechselbeziehung das sensorielle und das psychische Leben zu einander stehen, und dem Geruchsinne darf eine wichtige psychische Bedeutung [3]) nicht abgesprochen werden. Es ist z. B. bekannt, dafs bei sehr stark entwickeltem Geruchsinne die Psyche sehr lebendig und reizbar ist, und geruchslose Menschen wenig oder gar keine Einbildungskraft haben. Cardanus hielt einen feinen Geruch für die Anzeige eines scharfsinnigen Geistes und einer fertigen Einbildungskraft, und Rousseau nennt den Geruch das sinnliche Werkzeug der Einbildungskraft. Tabakschnupfer, wenn sie über Etwas scharf nachdenken, also zu einer Zeit, wo ihre Psyche und ihr Gehirn sich in einem aufgeregten Zustande befinden,

---

1) Meine allgem. Diagnost. d. psychisch. Krankh. p. 59.
2) Vering, psychische Heilkunde. 2 B. 2 Thl. p. 39.
3) Mehreres Interessante hierüber in Zenneck's Abhandl. „psychische Seite der Geruchserscheinungen“ in meinem Magazin für Seelenkunde. 2 Hft. p. 46.

schnupfen hastiger und öfter [1]) u. s. w. 2) Eine andere Erscheinung ist die Neigung der Betrunkenen, mit sich selbst zu reden. Auch dieses finden wir bei den Wahnsinnigen [2]), und läfst sich auf folgende Weise erklären [3]). Das Seelenleben befindet sich bei der psychischen Krankheit gewöhnlich entweder in einem deprimirten oder aufgeregten Zustande; eben so ist diess bei dem Betrunkenen nach dem verschiedenen Grade der Betrunkenheit der Fall. Hier ist nun das Unvermögen zugegen, die Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu heften oder einen Gegenstand in den Gedanken vorzüglich ausheben zu können, und zwar beim deprimirten psychischen Zustande, weil es der Mangel an psychischer Energie nicht erlaubt, und beim aufgeregten Seelenzustande, weil es wegen den mannigfaltigen sich durchkreuzenden Ideen und Gedanken nicht wohl möglich ist. Dafs nun der Mensch der Sprache oder eines anderen Zeichenaggregates nöthig hat, um überhaupt einen Gegenstand in den Gedanken vorzüglich ausheben zu können (auch abgesehen von dem Austausche der Ideen und Gedanken mit Andern), ist eine allgemeine psychologische Wahrheit. Worte, deren man sich bedient, um mittels derselben sich die Gedanken deutlicher zu machen, vergegenwärtigt man sich entweder durch die Sinne selbst, oder nur durch die Einbildungskraft. Worte, die den Sinnen selbst gegenwärtig sind, die man hört, leisten diesen Dienst in einem höhern Grade, als Worte, die man, so zu sagen, nur in der

---

1) „Possibly the insane find the same pleasing stimulus from the use of tobacco generaly, as the man of deep reflection experiences in his study or the wit in conversation from a pinch of snuff.“ Burrows Commentaries of insanity. London 1828. p. 663.
2) Meine allgem. Diagnostik. p. 58.
3) Vergl. noch Hoffbauer, über die Neigung Wahnsinniger und ähnlicher Kranken für sich zu reden; in seinen und Reil's Beiträgen zur Beförderung einer Kurmethode auf psychisch. Wege. 1 B. Nro. XV.

Einbildungskraft ausspricht. Da nun der Wahnsinnige und der Betrunkene das letztere nicht wohl kann, so wird er zur wirklichen Vergegenwärtigung der Worte, oder zu dem Aussprechen derselben genöthigt. In andern Fällen kann aber auch das laute Reden der Wahnsinnigen und Betrunkenen seinen Grund in den Bildern ihrer Phantasie, in ihren Sinneshallucinationen haben; sie sehen Individuen um sich, antworten auf innere Stimmen, die sie hören u. s. w. 3) Zum Wahnsinne und zum Rausche findet gleiche Disposition statt [x]), Kinder von, dem Trunke ergebenen Eltern disponiren, besonders nach der Erfahrung von Mason Cox sehr oft zum Wahnsinne, wenn sie auch noch so mäfsig leben und die Eltern selbst nie an psychischen Krankheiten gelitten haben. Matthey [2]) sagt: „l'ivresse est un etat de delire, et les enfans concus dans ce moment, peuvent bien recevoir et ressentir à certaines epoques de leur vie, l'influence de la mauvaise disposition du cerveau de leur pere dans le temps de la conception.“ Dieses bestätigt auch die tägliche Erfahrung. Kinder, im Rausche erzeugt, werden besonders blödsinnig, weil ihre Zeugung selbst geistlos und in thierischer Betäubung vollzogen wurde, denn die Zeugung ist nicht blos ein materieller Akt, sie ist höchst psychisch und die Seele nimmt lebhaften Antheil daran, wofür Burdach [3]) mehrere treffende Beweise mitgetheilt hat. Endlich darf noch 4) die Erfahrung angeführt werden, dafs der Organismus der Betrunkenen wie jener der Wahnsinnigen gleich unempfindlich gegen Schmerzen ist [4]).

---

1) Broussais (de l'irritation et de la folie. Paris 1828. p. 301) sagt: „il arrive bien plus souvent, qu'une mauvaise organisation du cerveau dispose les hommes en même temps à la folie et à la crapule.
2) Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. Paris 1816. p. 272.
3) Vom Baue u. Leben des Gehirns. III B. Lpz. 1826. p. 138.
4) S. meine allgem. Diagnost. p. 3 u. f. Trotter, ub. d.

Dem bis jetzt gezeichnetem Bilde der Betrunkenheit zu Folge dürfen wir nun als Resultat für die gerichtliche Psychologie den Satz aufstellen, dafs der Betrunkene in allen den verschiedenen Graden dem psychisch Kranken höchst analog ist, und sich in einem solchen gebundenen, oder psychisch unfreien Zustande befindet, dafs er für seine begangenen Handlungen nicht als zurechnungsfähig betrachtet werden darf, worüber sich auch ein geistreicher Schriftsteller, der das psychische Leben in seinen Beziehungen zur Zurechnung vielseitig und mit scharfem Kennerblicke durchschaut hat, mit folgenden Worten ausdrückt: „Trunkenheit gehört ohne Widerspruch in die Kategorie bald des Blödsinns, bald und gewöhnlich in die der Verrücktheit. Der ganze nervöse Organismus des Völligtrunkenen ist in widernatürlicher Thätigkeit; sein Vorstellungsvermögen in der gröfsten Verwirrung. Er erscheint bald als blödsinniger, kindischer Träumer, bald als verwirrter Narr oder als Rasender. Dies braucht nur erwiesen zu werden, um ihn in der Regel von aller Zurechnung loszusprechen [1])“

III. So richtig nun die eben ausgesprochene Behauptung über den psychischen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit des Betrunkenen, vom anthropologischen und psychologischen Standpunkte aus betrachtet, ist, so finden wir doch von Seite der positiven Jurisprudenz hierüber andere Ansichten und Einwendungen, die hier angeführt und beleuchtet werden sollen.

Mittermaier [2]) hat die Behauptung aufgestellt, dafs, wenn eine gerechte Beurtheilung der einzelnen Fälle, in welchen bei Verübung von Verbrechen Trun-

---

Trunkenheit, übers. v. Hoffbauer, p. 39; und das, was ich schon S. 288 u. f. angeführt habe.

1) Stelzer üb. d. Willen. Lpz. 1817. p. 312.

2) Neues Archiv d. Criminalrechts. 12 B. 1 St. p. 25 u. f.

kenheit des Thäters als Entschuldigungsgrund angeführt wird, möglich werden soll, auf folgende Punkte Rücksicht genommen werden müsse, nämlich 1) auf die verschiedenen Grade, 2) auf die Art der Entstehung der Trunkenheit, 3) auf die Art der darin verübten Verbrechen und 4) auf die Individualität des Thäters. Darnach soll nun die rechtliche Imputation bestimmt werden: allein wir machen, vom Standpunkte der psychologischen Imputation aus dagegen mehrere Einwendungen, die hier, den Mittermaier'schen Behauptungen gegenüber gestellt, folgen.

1) Die Individualität des Thäters kommt in Betracht [1]): a) In so fern er ein Mensch ist, der überhaupt zu Verbrechen geneigt erscheint, und bei der geringsten Veranlassung sie verübt, im Gegensatze eines durchaus tadellosen und rechtlichen Mannes. Diese Unterscheidung kann jedoch von der psychologischen Imputationslehre keineswegs gebilligt werden, denn diese kennt hier keinen Unterschied, indem der in der Trunkenheit vorhandene psychische Zustand beider Individualitäten, es mag ein moralisch gutes oder schlechtes Individuum seyn, immer derselbe ist, und sich die psychologische Imputation einzig und allein nur nach dem psychischen Zustande, wie er zur Zeit der begangenen Handlung war, richten kann. Der Unmoralische, der überhaupt zu Verbrechen Geneigte, ist, wenn er in einem durch Betrunkenheit erzeugten abnormen Seelenzustande eine gesetzwidrige Handlung begeht, vom Standpunkte der psychologischen Imputation aus betrachtet, gewifs nicht weniger unzurechnungsfähig, als der sonst Moralische und Rechtliche, der in demselben Zustande dasselbe thut. Es kann zwar die Schlechtigkeit eines solchen Individuums immerhin Strafbarkeit zur Folge haben, jedoch dazu ist eben diese Schlechtigkeit einzig und

1) Mittermaier l. c. p. 31.

allein nur der Bestimmungsgrund und die Strafe kann auch nur nach dieser gerichtet werden: allein die im Zustande der Betrunkenheit begangene gesetzwidrige Handlung mufs hier aufser Acht bleiben: denn soll für diese Handlung selbst eine Strafe folgen, so kann sie nur das Resultat der Zurechnungsfähigkeit, oder des, während der geschehenen Handlung vorhanden gewesenen psychischen Zustandes seyn, und eben dieser Zustand ist bei dem schlechten Individuum derselbe, wie bei dem guten, er besteht bei beiden in Unfreiheit oder Mangel der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit und begründet also hier wie dort gleichen Grad der Unzurechnungsfähigkeit. Wo nun die psychisch-forensische Untersuchung bei zwei Individuen denselben Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit ausgesprochen hat, da wird wohl nicht mehr von einem verschiedenen Grade der juridischen Zurechnung oder der Strafbarkeit die Rede seyn können!

b) Die Individualität des Thäters soll ferner in Betracht kommen, in so ferne Jemand überhaupt Trunkenbold ist, dem Trunke daher sich ergibt und die Folgen dieses Zustandes hinreichend kennt. Die Einwendung, welche die psychologische Imputation dagegen macht, ist dieselbe, wie die vorige. Es ist daher ganz irrig, wenn Davidson sagt [1]): „kannte der Betrunkene den Einfluss dieser Reizmittel auf das Gehirn, so ist er, obgleich sein Zustand der des Wahnsinnes ist, für seine Handlungen verantwortlich: denn die Trunkenheit ist ein künstlich veranlafster Wahnsinn, den zu verhüten in Jedermanns Macht steht." Abgesehen davon, dafs es schon an und für sich ein Widerspruch ist, von einer Verantwortlichkeit bei einem Zustande des Wahnsinnes zu sprechen, gilt auch hier wieder die schon aufgestellte Ansicht, dafs nur deshalb, weil sich das Individuum be-

1) In Rust's Magazin. 40 B. 1 Hft. p. 24.

trunken hat, ihm eine Schuld, nie aber für die in der Betrunkenheit selbst begangene Handlung zugerechnet werden kann, weil der psychische Zustand immer derselbe willensunfreie, folglich unzurechnungsfähige ist, das Individuum mag den nachtheiligen Einfluss der geistigen Getränke gekannt haben, oder nicht. c) Die Individualität des Thäters soll ferner berücksichtigt werden, in so ferne der Trunkene auch während der Trunkenheit Beweise der Fortdauer des Bewufstseyns gibt, daher durch die Mittel, welche er wählte, durch die Planmäfsigkeit seiner Handlung, durch die Art der schon in dem ersten Grade der Trunkenheit gemachten Vorbereitungen zu dem Verbrechen zeigt, dafs er wufste, was er that. Dieser Punkt findet seine Widerlegung und Beschränkung in dem, was noch sub 3 und 4 gesagt werden wird. d) In so ferne der Trunkene bei dem Beginnen seines Verbrechens noch rechtzeitig gewarnt und daher das Unrecht seiner Unternehmung einzusehen im Stande war. Dagegen läfst sich aber sagen, dafs, wenn der angeblich Betrunkene noch das Unrecht seiner Handlung zu fühlen und einzusehen im Stande ist, und die Willenskraft hat, sie zu vermeiden, derselbe sich noch nicht in einem so hohen Grade befindet, dafs er auch nur der ersten Periode der Trunkenheit angehören kann, weil in dieser eben dieses Vermögen hinwegfällt. Er kann demnach als zu keiner Periode der Trunkenheit gehörig betrachtet werden, und ist auch vom psychologischen Standpunkte aus zurechnungsfähig; er ist vielleicht hier blos weinwarm, und die Irrung liegt hier darin, dafs man die einzelnen Perioden der Trunkenheit nicht genau charakterisirt, worüber ich noch sub 3) die nähern Bestimmungen angeben werde.

2) In Ansehung der Art der Verbrechen [1]),

---

3) Mittermaier l. c. p. 29. Clarus, Beiträge l. c. p. 116.

welche in der Trunkenheit verübt werden, hat man folgende unterschieden. a) Jene, die eine bestimmte Vorbereitung, einen Inbegriff von planmäfsigen Handlungen fordern und durch egoistische Zwecke sich charakterisiren, daher nur mit Ueberlegung verübt gedacht werden können. Dagegen sage ich, dafs die Vorbereitungen, die Planmäfsigkeit in der Ausführung noch kein Beweis der psychischen Gesundheit, und mithin der Zurechnungsfähigkeit ist, indem uns die Erfahrung hinreichend lehrt, dafs auch bei den Wahnsinnigen eine methodische Planmäfsigkeit in der Ausführung ihres Vorhabens, und List und Ueberlegung dabei beobachtet wird [1]). b) Verbrechen, die in gewissen Aeufserungen bestehen, welche die Gefährlichkeit oder innere Verdorbenheit der Gesinnung oder die Richtung, Andere zu verletzen, ausdrücken, z. B. Injurien, Gotteslästerung, aufrührerische Reden. Allein es läfst sich wieder dagegen sagen, dafs, obschon es eine so ziemlich angenommene Behauptung ist, dafs die Aeufserungen des Betrunkenen gar oft die ihm eigenen Gesinnungen kund thun, dieses uns doch nicht zu einem allgemeinen Schlufs berechtiget, und am wenigsten soll man hier, wo es sich um etwas so Wichtiges, um Zurechnung handelt, auf eine so schwankende Erfahrung bauen. Es lehrt uns ja oft auch die Beobachtung gerade das Gegentheil, nämlich: dafs im nüchternen Zustande friedfertige Menschen von Seite eines boshaften und verwerflichen Charakters sich zeigen, wenn sie betrunken sind, und so umgekehrt, so dafs sie also gerade das Entgegengesetzte des ihnen eigenen Charakters im betrunkenen Zustande darthun [2]).

---

1) Vergl. daruber meine allg. Diagnost. d. psych. Krankh. p. 38: so wie das, was ich bereits S. 165 — 169 gesagt habe.

2) Carus (Psychologie. Lpz. 1808. 2 B. p. 270) sagt: „wie fern gilt der Schlufs aus dem Geschwätze und der Poltro-

Der Wahnsinnige, dem, wie schon gezeigt wurde, der Betrunkene ganz analog ist, gibt uns dieselbe Erfahrung; da Umänderung des moralischen Charakters und der sonstigen Zuneigungen eine der ersten und allgemeinsten Erscheinungen bei psychischen Kranken ist [1]), worüber ich schon S. 149 Mehreres angeführt habe. So wenig wir also berechtigt sind, aus dem moralischen Charakter eines Individuums, wie er sich während seiner psychischen Krankheit gestaltet, auf seinen frühern Charakter zu schliefsen (worüber ich mich schon S. 143 u. f. ausgesprochen habe), eben so wenig darf aus der Art des in der Trunkenheit begangenen Verbrechens auf die innere Verdorbenheit der Gesinnungen des Betrunkenen ein Schluſs gezogen werden, wobei im Allgemeinen in rechtlicher Beziehung noch angenommen werden muſs, daſs der psychische Zustand des Betrunkenen von der Art ist, daſs eben sowohl jeder animus injuriandi hinwegfällt, als auch die wörtlichen Aeuſserungen des Trunkenen als die Produkte eines willenslosen Zustandes zu betrachten sind. c) Bei Verbrechen, die, in gewaltthätigen Handlungen bestehend, in rascher Aufwallung des Affectes verübt werden, kommt nebst der Trunkenheit [2])

---

nerie des Trunkenen auf dessen Charakter? Die Thatsache verhält sich wie beim Träumen, ja wohl gar wie bei dem Fieberwahnsinn; denn Trunkenheit ist Seelenschlaf. Im Rausche vergiſst der Mensch nicht blos den Spleen, den Neid, die Bosheit und ihn umgebende Staatsübel, sondern auch sich selbst. Allein eben darum spricht er nicht das Eigengemachte, noch weniger selbstgeschaffene Vorstellungen, sondern Bilder des Temperamentes aus, wie blos gehörte und im Gedächtniſs aufbewahrte Worte: daher Trunkene oft sprechen, wie sonst nie: daher sie sich oft des Aussagens völlig erdichteter Thatsachen, Windbeuteleien und Groſssprechereien bedienen.“

1) Vergl. meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankheit. p. 33.

2) Vergl. Schneider, ein Fall von Zornwuth in Folge von Trunkenheit u. erlittener Körperbeschädigung: in Henke's Zeitschr. 1832. 4 Hft. p. 348. Hieher auch der von Schreiber in derselben Zeitschr. 19 Ergänzungsh. p. 185

auch noch Jenes in Betracht, was ich noch im neunten Segmente über die Zurechnung der in dem höchsten Grade des Affectes begangenen Handlungen anführen werde. Eben so können auch Affecte durch die Betrunkenheit hervorgerufen werden und einen psychischen Zustand erzeugen, der jede Zurechnung aufhebt. Ein nicht uninteressanter Fall von Gespensterfurcht, mit Visionen durch Betrunkenheit erzeugt, ist folgender [1]). In einer gewissen Gegend an der Elbe geht unter den Bauern seit dem dreifsigjährigen Kriege ein Gerücht herum, dafs sich zuweilen um Mitternacht Gespenster, als Reuter, welche der gemeine Mann für schwedische Reuter hielt, sehen liefsen und die Reisenden verfolgten. Zwei Bauern, welche Verwandte und Freunde zu einander waren, kehrten von der Arbeit Abends zurück und setzten sich ermüdet an einem Baume nieder. Der Eine hatte eine Flasche Branntwein bei sich, wovon sich beide berauschten. In diesem Zustande fielen ihnen die schwedischen Reuter ein und ihre vom Trunke erhitzte Einbildungskraft gab ihnen den Gedanken ein, sich mit ihren Stöcken durchzuschlagen, um glücklich nach Hause zu kommen. Allein beide schlugen nun selbst so herzhaft auf einander los, dafs einer auf einmal unsichtbar wurde. Der Andere, dem durch das Schlagen der Stock zerbrochen war und der den Hut seines Gefährten auf der Erde gefunden hatte, glaubte nun einen völligen Sieg über die Gespenster errungen, und von einem Reuter den Hut erbeutet zu haben, und kehrte vergnügt mit diesem Siegeszeichen in das Ort zurück, wo er mit Freuden den Sieg erzählte. Allein die Söhne des Erschlagenen erkannten den Hut ihres Vaters, man suchte nach und

---

mitgetheilte Fall: „Erich Rost, der Mörder seines Sohnes,“ wo Trunkenheit und Zornmüthigkeit zusammentrafen.

1) Aus Eisenhart's Erzählung. von besondern Rechtsfällen. 1 Thl. p. 15.

fand denselben mit mehreren Wunden bedeckt, todt auf der Erde liegen. Der Unglückliche, der, als er wieder nüchtern geworden, den Verlust seines Freundes tief bewcinte, wurde dennoch zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt. Hätte ein, der Psychologie kundiger Richter ein solches Urtheil fällen können und dürfen?

3) Was die verschiedenen Grade der Trunkenheit betrifft, so sind zwar die einzelnen Perioden derselben schon S. 737 geschildert worden, allein es mufs doch noch berücksichtigt werden, dafs das Leben in der unendlichen Fülle seiner Combinationen aller Versuche spottet, alle möglichen Fälle in gewisse scharf bestimmte Klassen zu bringen, dafs die einzelnen Grade in einander fliefsen und dafs es oft willkührlich seyn wird, ob man in einem gegebenen Falle den ersten und zweiten Grad der Trunkenheit annehmen will. Dabei ist nicht zu übersehen, dafs auf die Beurtheilung dieser Grade das Temperament des Trinkers einen nicht unbedeutenden Einfluss hat [1]); der Heftige, zum Zorne Geneigte wird z. B. schon beim geringsten Grade der Trunkenheit in eine leidenschaftliche Stimmung gerathen und so beurtheilt werden müssen, wie sonst ein Trunkener des zweiten Grades. Man hat nun nach den verschiedenen Graden der Trunkenheit die Zurechnung festzustellen gesucht, und die irrige Meinung aufgestellt, dafs im ersten Grade an der Zurechnung Nichts geändert werde [2]). Ich kann dieser Behauptung jedoch auf keinen Fall beistimmen, und mufs bei dem schon S. 745 aufgestellten Satze stehen bleiben, dafs in allen Perioden oder Graden der Trunkenheit die Psyche so getrübt ist, dafs der Handelnde nicht mit absoluter Willensfreiheit, nicht mit

---

1) Vergl. Weber Handb. d. psychisch. Anthropol. p. 454.
2) Dieser Meinung sind z. B. Mittermaier, a. a. O. p. 29. Weber, a. a. O. p. 455 u. A.

reinem Verstande und nicht bei vollem Bewufstseyn handelt. Zu bemerken ist hier vorzüglich, dafs a) die Trunkenheit, eine dem Wahnsinne durchaus analoge psychische Störung darstellt, wie dieses schon S. 737 bewiesen wurde, die, wie jede somatische und psychische Krankheitsform auch, durch verschiedene Perioden sich entwickelt und bewegt. Wenn nun auch immerhin die erste Periode sich noch durch gelinde Aeufserungen und Merkmale zu erkennen gibt, so gehört sie dennoch zur Krankheit, und eben so wenig, als man einen Wahnsinnigen im ersten Stadium seiner sich entwickelnden Krankheit deshalb für zurechnungsfähig erklären darf, weil er noch nicht das vollendete Bild seiner Krankheit an sich trägt, eben so wenig darf auch im ersten Grade jener psychischen Alienation, die durch die Betrunkenheit bedingt ist, von Zurechnungsfähigkeit die Rede seyn. Was aber b) einen Hauptgrund betrifft, warum hier Meinungsverschiedenheiten eintreten, so scheint mir dieser darin zu liegen, dafs man über den ersten Grad der Trunkenheit selbst verschiedene Ansichten hat. So sagt z. B. Mittermaier [1]), dafs der niederste Grad, in welchem das genossene Getränk nur schnellern Umlauf befördere und die Nerventhätigkeit erhöhe, an der Klarheit des Bewufstseyns der Handlung Nichts verändere, dafs der Trunkene im niedersten Grade nur heiterer und reizbarer, als gewöhnlich sey, dafs sich aber dabei seine Seelenkräfte noch im normalen Gleichgewichte befänden und der Verstandesgebrauch ungeschwächt sey. Weber [2]) sagt: im ersten Grade ist der Mensch nur erst, was man weinwarm nennt, also noch nicht eigentlich vom Rausche ergriffen. Solche Zustände nun, wie sie hier Mittermaier und Weber schildern, wird man nicht als die

1) A. a. O. p. 27.
2) A. a. O. p. 451.

erste Periode der psychischen Abnormität, der Betrunkenheit, betrachten dürfen, und wenn man einwenden will, dafs dieser Zustand in den zweiten höhern Grad übergehe, folglich als der erste Grad zu betrachten sey, so sage ich dagegen, wenn ein Zustand als erste Periode oder als erster Grad einer psychischen Störung angesehen werden darf, so mufs er selbst schon Züge, wiewohl im geringern Mafsstabe, des sich noch weiter zu entwickelnden psychischen Leidens an sich tragen, was aber bei der von Mittermaier gemachten Schilderung nicht der Fall ist, denn sonst müfste Jeder schon in dem Augenblicke, wo er den ersten Schluck Wein nimmt, sich auch im ersten Grade des sich möglicherweise noch entwickelnden Rausches befinden. Man wird also ein Individuum, das blos weinwarm ist, das einen etwas schnellern Blutumlauf hat, dabei aber noch Klarheit des Bewufstseyns der Handlung, ein normales Gleichgewicht seiner Seelenkräfte und einen ungeschwächten Verstandesgebrauch besitzt, eben so wenig für im ersten Grade einer bevorstehenden psychischen Abnormität, eines Rausches, sich befindend, als für unzurechnungsfähig erklären dürfen, denn da, wo Normalität des Bewufstseyns und Verstandes, und Gleichgewicht der Seelenkräfte ist, da kann gewifs kein erster Grad einer psychischen Alienation, die der Rausch ist, angenommen werden [4]). Die Aussprüche dieser Männer, dafs im ersten Grade der Betrunkenheit Zurechnung Statt habe, fallen also deshalb weg, weil hier von keinem ersten Grade der Betrunkenheit selbst die Rede ist. Betrachten wir dagegen die erste Periode, so wie sie schon S. 737 u. f. geschildert

---

4) Klarer wird dieses noch werden, wenn wir die psychischen Vorboten des Wahnsinnes genau berücksichtigen und damit vergleichen, was hier auseinanderzusetzen nicht der Ort, u. weshalb ich auf meine allgem. Diagnost. d. psychisch. Krankh. 2te Aufl. p. 103 u. f. verweise.

wurde, dafs hier der Mensch in ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse geräth, dafs die abnorm aufgeregte Phantasie den Verstand zurückgedrängt hat, dafs der schnelle Flufs der Vorstellungen einer bedächtigern Ueberlegung hinderlich ist u. s. w., so werden wir hier schon auffallende psychische Abnormitäten, und also ein wahres erstes Stadium eines Seelenleidens gewahr werden und mit Recht an der Zurechnungsfähigkeit der, in einem solchen psychischen Zustande begangenen Handlungen zweifeln dürfen.

4) In Beziehung auf die Art der Entstehung der Trunkenheit hat man drei Unterscheidungen aufgestellt [1]), nämlich: a) Jemand trinkt, ohne Absicht sich zu betrinken, und ohne nur zu glauben, dafs Trunkenheit entstehen könne: b) die Trunkenheit entsteht ohne Vorsatz sich zu betrinken und ohne Beziehung auf ein darin verübtes Verbrechen, aber der Trinker hätte leicht vorhersehen können, dafs er unter den vorhandenen Umständen betrunken würde. c) Die Trunkenheit ist absichtlich herbeigeführt, um in dem trunkenen Zustande ein Verbrechen zu verüben. Aus diesen drei verschiedenen Unterscheidungen sind nun auch verschiedene Ansichten über die juridische Zurechnung hervorgegangen, die jedoch, psychologisch betrachtet, irrig sind und mit der psychologischen Zurechnung selbst, die hier immer dieselbe ist, nicht übereinstimmen, was uns folgende Kritik derselben beweisen wird.

a) Wenn Jemand trinkt, ohne Absicht sich zu betrinken, und ohne nur zu glauben, dafs Trunkenheit entstehen könne, ist auch von keiner rechtlichen Imputation die Rede. Es ist dieses die ganz unverschuldete Trunkenheit, und sie hat besonders in folgenden Fällen

---

1) Mittermaier, l. c. p. 29.

stalt [1]). 1) Wenn Jemand nur mäfsig, daher sein gewöhnliches Maas des Getränkes, bei dessen Genufs er nicht betrunken zu werden pflegt, auf keine Art überschreitend trinkt, allein die Trunkenheit doch entsteht, weil andere Personen wider Willen und Wissen des Trinkers die Beschaffenheit des Getränkes ändern, z. B. berauschende Ingredienzien unter das Getränk mischen. 2) Wenn Jemand unter Umständen trank, deren aufserordentlich berauschende Wirkung er nicht kannte: es trinkt z. B. Jemand gewöhnlich zwei Schoppen Wein ohne betrunken zu werden, nun kömmt er in einen Weinkeller, wo gährender Most ist, und trinkt darin auch nicht mehr als zwei Schoppen; hier kann es nun leicht geschehen, dafs er berauscht wird, ohne dafs er den Einfluss der Lokalität voraussehen konnte. 3) Auch da, wo Jemand übermäfsig trinkt und vorher sah, dafs er betrunken werden würde, kann doch die Trunkenheit als unverschuldet erscheinen, wenn nämlich der Trinker vorher solche Anstalten traf, durch welche jedem für andere Personen gefährlichen Ausbruche der Trunkenheit vorgebeugt werden sollte, jedoch aufserordentliche, nicht wohl vorherzusehende Zufälle die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen vereitelten [2]); z. B. wenn Jemand, der seine Schwäche kennt, übermäfsig trinkt, aber zuvor seinem Bedienten aufträgt, ihn sogleich, wenn die Trunkenheit sichtbar würde, in ein Zimmer einzusperren. Wenn nun durch Zufall der Bediente, nachdem sein Herr schon betrunken ist, hinweggeht, und fremde Personen zu dem Trunkenen kommen, wo dieser Streit bekommt, und eine Person tödtet, so wird diese Trunkenheit unverschuldet genannt, weil der Trinker selbst vorher Alles gethan hat, um jedem unglücklichen Ausgange vor-

---

1) Mittermaier, l. c. p. 41.
2) Vergl. Stelzer, über den Willen. Lpz. 1817. p. 314.

zubringen, und gegen sein Erwarten durch fremde Schuld die unglückliche Wendung eintrat. 4) Als unverschuldet wird auch unter Umständen die Trunkenheit gelten, wenn nur durch ein Zusammenwirken vieler hinzukommenden Verhältnisse, z. B. krankhafte Affectionen, besondere Anreizung durch Andere, Neckereien u. s. w. das, bei dem Mangel dieser Verhältnisse auf keine Art höchste Trunkenheit erzeugende Maafs von Getränken die Trunkenheit herbeigeführt hat. 5) Der Vorwurf der Verschuldung kann auch wegfallen, wenn die Trunkenheit durch Krankheit erzeugt ist, wovon noch die Rede seyn wird.

b) In jenem Falle, in welchem die Trunkenheit ohne Vorsatz sich zu betrinken und ohne Beziehung auf ein darin verübtes Verbrechen entsteht, nimmt man an, der Trunkene befinde sich in der Lage desjenigen, welcher ohne Absicht, ein Verbrechen zu verüben, sich in einen Zustand versetzt, den er leicht hätte vermeiden können und sollen, indem er die Gefährlichkeit des Zustandes einsehen mufste. Darüber führt nun Mittermaier [1]) folgendes Beispiel an: „so wie wir demjenigen, der mit einem brennenden Lichte in eine Scheune geht und darin einschläft, oder dem, welcher mit einer Flinte, von der er nicht weifs, ob sie geladen ist, scherzweise auf einen andern schiefst, die daraus entstehende verbrecherische That zur culpa zurechnen, eben so trifft auch den Betrunkenen der Vorwurf der culpa, wenn er in dem trunkenen Zustande ein Verbrechen verübt, denn er hätte den Zustand vermeiden können und mufste aus der Erfahrung wissen, dafs der Trunkene nicht mehr Herr über sich ist und gegen seinen Willen zu Handlungen fortgerissen wird, die er im nüchternen Zustande nicht verübt haben würde.“ Allerdings mag nun dieser Ver-

1) A. a. O. p. 33.

gleich, wenn es sich blos von der rechtlichen Zurechnung oder der Unterscheidung zwischen dolus und culpa handelt, passend seyn [1]), allein die psychologische Zurechnungslehre wird dieses von einem andern Standpunkte aus betrachten. Vorerst kann man gegen diese von Mittermaier aufgestellten Beispiele die Einwendung machen, dafs sie in so ferne nicht zusammenpassen, als hier ganz verschiedene psychische Zustände zugegen sind, denn der, welcher mit dem brennenden Lichte in der Scheune einschläft, so wie der, welcher mit dem geladenen Gewehre spielt, befindet sich in einem psychisch gesunden Zustande und ihn trifft daher mit Recht der Vorwurf der culpa. Nicht aber so verhält es sich mit dem in verschuldete Trunkenheit Verfallenen, denn derselbe ist damit auch einer psychischen

---

1) Es sind übrigens auch vom Standpunkte der rechtlichen Imputation aus dagegen Bedenklichkeiten erhoben worden. So bemerkt Tittmann (Handb. d. Strafrechtswissensch. 1 Thl. p. 168), dafs es auf Verschuldung nicht ankommen könne, vielmehr jede nicht absichtlich herbeigeführte Trunkenheit zurechnungslos seyn müsse, weil das verübte Verbrechen nicht im Zusammenhange mit der rechtsverletzenden Thätigkeit stünde. Mittermaier (l. c.) erklärt übrigens, dafs er dieser Ansicht nicht beistimmen könne, weil der Zusammenhang allerdings auf eine mittelbare Weise (Feuerbach Lehrb. d. Criminalrechts. 10te Aufl. §. 57) vorhanden sey, indem die das Verbrechen erzeugende Willensstimmung die Folge der durch die Trunkenheit entstandenen Aufregung sey und der Trunkene wissen müfste, dafs er durch den Trunk in einen solchen für andere gefährlichen Zustand werde versetzt werden. (Moltzer, de causis a reo allegandis, quae doli praesumt. elidunt. Lugd. 1810. p. 86) — Wenn wir einen solchen mittelbaren Zusammenhang auf eine so ausgedehnte Weise, wie Mittermaier thut, annehmen wollen, so konnte man mit eben derselben Consequenz zuletzt auf das Absurdum geführt werden, dafs auch bei dem durch körperliche Ausschweifungen wahnsinnig Gewordenen Schuld und Zurechnung statuirt werden dürfe, da derselbe wissen mufste, dafs er sich durch seine ausschweifende Lebensart in einen für Andere gefährlichen Zustand versetzen werde. Es hat freilich eine Monchspsychologie die Theorie aufgestellt, dafs jeder Wahnsinn ein durch Sünde verschuldeter sey, allein solche Ansichten seyen ferne von uns!

Störung unterworfen, folglich in einem Zustande, in dem er nicht Herr über sich selbst, und also für das, was er thut, unverantwortlich ist. Ihn kann also nur dafür, dafs er sich betrunken hat, eine Strafe treffen; für das aber, was er in dem psychisch alienirten Zustande selbst, also in einem psychisch unfreien Zustande gethan hat, kann, vom Standpunkte der psychologischen Zurechnung aus, von gar keiner Schuld und Zurechnung die Rede seyn. Dieselbe Einwendung kann nun auch

c) bei der dritten Art der Entstehung der Trunkenheit gemacht werden, nämlich bei der vorsätzlich herbeigeführten [1]). Mittermaier [2]) sagt: „dafs man in dem Falle, wo der Verbrecher sich absichtlich betrank, um in der Folge auf den Zustand der Trunkenheit als Entschuldigungsgrund sich berufen zu können, das von dem Betrunkenen verübte Verbrechen als dolose bestraft, rechtfertigt sich, wenn man erwägt, dafs der böse Vorsatz hier auf das nachher ausgeführte Verbrechen gerichtet war, das Verbrechen daher als ein gewolltes um so mehr erscheint, als in solchen Fällen auch während der Trunkenheit der Geist noch immer die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen behält, der Zustand der Zurechnungsfähigkeit daher begründet ist, indem der Trinker, welcher das Verbrechen ausführen will, noch Bewufstseyn genug hat und daher in der Lage ist, dafs die abmahnenden Vorstellungen des Rechts und des Gesetzes auf ihn wirken konnten.“ Allein gegen diese Behauptung, über welche selbst bei den positiven Juristen verschiedene Ansichten herrschen [3]), glaube ich Folgen-

---

1) Martini (manuale di medicina legale, Milano 1831. p. 148) nimmt hier eine Zurechnungsfähigkeit an, die er die indirecte nennt.
2) A. a. O. p. 37. 38.
3) Das bayrische Strafgesetzbuch Art. 40 rechnet in diesem Falle das Verbrechen so zu, dafs die ordentliche Strafe eintreten soll. Der revidirte Entwurf §. 60 wiederholt diese

des einwenden zu dürfen. 3) Der psychische Zustand desjenigen, der ein Verbrechen beabsichtigt, ist ein ganz anderer, als der des Betrunkenen. Während der Erstere sich im normal psychischen Zustande und im vollen Gebrauche seiner Vernunft und Willensfreiheit befindet, wo volle Schuld und Zurechnungsfähigkeit Statt hat, ist dieses bei dem Letztern nicht der Fall, der als Betrunkener, wie schon hinreichend bewiesen wurde, immer als ein psychisch Alienirter und für seine Handlungen Unverantwortlicher betrachtet werden muss. Wenn Einer sich vornimmt, einen Andern zu tödten, und wirklich im ganz normal psychischen Zustande den Mord begeht, so trifft ihn, wir wollen annehmen, die ordentliche Strafe des Schwertes. Wenn nun ein Anderer absichtlich zur Begehung dieses Verbrechens sich betrinkt

---

Bestimmung nur für den Fall, wenn das beabsichtigte Verbrechen wirklich ausgeführt wurde, und lässt sonst nur Zurechnung im geminderten Grade eintreten. Den Art. 40 d. bayr. Strafgesetzb. rechtfertigt Oersted in s. Grundregeln d. Strafgesetzgeb. p. 247. Stelzer (üb. d. Willen, p. 312) will eine geringere Strafe angewendet wissen, da zur Zeit der Begehung der That der Trunkene des Gebrauches der Vernunft unfähig gewesen. Nach Stübel (im Anhange zu Mittermaier's Schrift: über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgeb. p. 44) soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob derjenige, welcher sich betrank, genau das von ihm beabsichtigte Verbrechen ausführte, oder ein anderes beging. Volle Zurechnung für die in absichtlich herbeigeführter Trunkenheit begangene Handlung nehmen an: Biermann, de eo, quod justum est, circa ebrium. §. 21. Andreae, de justa delictor. et poenar. quantit. C. I. §. 14. Heisler, de justis poenam mitigandi causis. §. 27. Boehmer, Art. 179. §. 10, u. derselbe ad Carpzov. Qu. 146. obs. 2. Filangieri, System d. Gesetzgeb. 6 B. §. 259. Dagegen spricht sich aber Kleinschrod (systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinlich. Rechts. 2te Aufl. 1 Thl. §. 110) aus und behauptet ganz richtig, dass zwar der Vorsatz mit vollkommener Freiheit gefasst und die Trunkenheit auch eben so frei gewählt sey, dass aber, wenn letztere den höchsten Grad erreicht habe, die Ausführung der That in einen Zeitpunkt falle, in dem gar keine Freiheit und Selbstthätigkeit denkbar sey. Es sey also der Vorsatz und die Berauschung vollkommen, die Vollziehung der That selbst wenig zuzurechnen.

und in der Trunkenheit tödtet, soll nun dieser in gleichem Verhältnisse zurechnungsfähig seyn und ihn dieselbe Strafe treffen? Welche Ungerechtigkeit, dafs hier zwei so sehr von einander verschiedene psychische Zustände zur Zeit der Begehung der That nach einem und demselben Mafsstabe beurtheilt werden. Dazu kommt noch 2) dafs sich hier nicht ausmitteln läfst, ob auch die begangene That absolut nothwendig aus dem gefafsten Vorsatze hervorgehen mufste. Wie oft mag es nämlich der Fall seyn, dafs ein Individuum sich vornimmt, ein Verbrechen zu begehen, und vielleicht erst noch kurz vor beabsichtigter Ausführung der That, erregt durch die mahnende Stimme des Gewissens und des Gefühles für Recht, reuig von seinem bösen Vorsatze zurückkehrt und das Verbrechen nicht begeht. Wer kann und will es nun bemessen, ob der Betrunkene nicht auch vor der Begehung der That vor derselben zurückgeschaudert wäre, hätte nicht die Trunkenheit selbst den Ruf seines Pflichtgefühles und seines Gewissens unterdrückt. Endlich 3) scheint zwar die von Mittermaier angeführte Bemerkung, „dafs der Geist während der Trunkenheit noch immer die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen behält," für die Zurechnungsfähigkeit zu sprechen. Allein es ist dieses nur scheinbar und läfst sich, wie ich glaube, durch die psychologische Erfahrung widerlegen, dafs oft ein und derselbe Gedanke in ganz verschiedenen Seelenzuständen fixirt bleibt, ohne dafs dieses auf eine Gleichheit der Seelenzustände selbst zu schliefsen berechtigte. So kann ein in hohem Grade Betrunkener eben so gut, als im nüchternen, also psychisch gesunden Zustande, von einem Geschäfte sprechen, das er sich im nüchternen Zustande vorgenommen hat, und es wird Niemand daraus schliefsen wollen, dafs jetzt deswegen, weil der Geist dieselbe Richtung in der Trunkenheit beibehalten hat, der Trunkene nun bei vollem

Gebrauche seiner Verstandeskräfte sey. So hört man sehr oft Betrunkene erzählen, dafs sie dieses oder jenes Geschäft sich vorgenommen haben und auch noch vollenden, und besonders macht man diese Erfahrung häufig bei den Landleuten, die eines bestimmten Geschäftes wegen in die Stadt kommen, sich jedoch, noch ehe sie an die Vollziehung ihres Vorhabens gehen, betrinken, und nun im trunkenen Zustande fortwährend von ihrem beabsichtigten Geschäfte sprechen und ihre Umgebungen von der Art und Weise in Kenntnifs setzen, wie sie dasselbe vollziehen wollen. Wird man jetzt nun daraus weil der im nüchternen Zustande entstandene Gedanke noch im trunkenen Zustande zugegen ist, schliefsen dürfen, dafs auch noch Willensfreiheit und volles Bewufstseyn da sey? Gewifs nicht. Wie sich oft ein und derselbe Gedanke durch zwei sich ganz entgegengesetzte Seelenzustände fixirt, davon gibt uns die Erfahrung einen merkwürdigen Beleg, dafs man oft bei Wahnsinnigen ein gewisses Stehenbleiben in ihren Empfindungen und Erinnerungen bemerkt, und dafs sie die Richtung dieser Seelenvermögen und gewisser Gedanken gerade so behalten, wie sie zur Zeit des Eintrittes ihrer psychischen Krankheit gewesen war [1]). So erzählt z. B. Bergmann [2]) eine interessante Geschichte von einem 90jährigen Irren, der in seinem 18ten Jahre geisteskrank geworden war, und während dieser Zeit immer glaubte, er sey erst 18 Jahre alt. Aus diesen Einwendungen geht also als Schlufssatz hervor, dafs derjenige, welcher sich absichtlich um ein Verbrechen zu begehen, betrank und und das Verbrechen wirklich beging, psychologisch betrachtet, nur für seine Absicht zurechnungs- und strafsfähig ist, nicht aber für die begangene That selbst, denn

---

1) Meine Diagnost. p. 37.
2) In meinem Magaz. für Seelenkunde, 7 Hft. p. 129.

die psychologische Imputation geht immer nur aus dem psychischen Zustande zur Zeit der begangenen That hervor, und dieser Zustand ist bei dem, der sich absichtlich betrunken hat, derselbe, als bei Jenem, der nicht absichtlich betrunken wurde.

Nach allen diesen bisher gepflogenen Untersuchungen erhalten wir

IV. folgende Resultate.

1) Die Betrunkenheit zeigt uns in allen ihren einzelnen Perioden einen solchen psychischen Zustand, der sich durch Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft, der vernünftigen Willensfreiheit, charakterisirt und folglich jede Zurechnung völlig aufhebt. Damit jedoch hier keine Irrungen und falsche Ansichten entstehen, so mufs der Begriff und das charakteristische Bild jeder einzelnen Periode der Betrunkenheit fest aufgestellt werden, worüber das Nöthige S. 737—745 und 752 u. f. gesagt wurde: daraus wird man dann ersehen, dafs in jenen Fällen, wo man angab, dafs der Thäter in der ersten Periode der Betrunkenheit noch Bewufstseyn und vollen Verstandesgebrauch gehabt habe, und folglich zurechnungsfähig gewesen sey, der Irrthum offenbar darin lag, dafs ein solcher Zustand noch nicht als die erste Periode der Betrunkenheit, psychologisch betrachtet, angesehen werden durfte.

2) Wenn wir die Betrunkenheit vom Gesichtspunkte der, in den verschiedenen Gesetzbüchern herrschenden Imputationslehre aus betrachten, so kommen andere Grundsätze zum Vorscheine, als uns die psychologische Imputationslehre aufstellt. Allein es sollte dieses durchaus nicht der Fall seyn, da der Zweck, den der Richter und der Gerichtsarzt zur Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe haben, keinen Widerspruch dulden darf, und da in jenen Fällen, in welchen die psychologische Untersuchung keine Zurechnungsfähigkeit findet, auch die

Rechtspflege keine annehmen darf, weil letztere immer ihren Aufschluss über den psychischen Zustand des Thäters zur Zeit der begangenen That von ersterer erhalten muss [1]). Mag daher immerhin die rechtliche Imputation einen wichtigen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Betrunkenheit anerkennen und darnach verschiedene Grade der Zurechnung aufstellen: für die Grundsätze der psychologischen Zurechnung ist es ganz gleichgültig, ob die Betrunkenheit verschuldet und absichtlich oder unverschuldet ist, weil in allen diesen Fällen der psychische Zustand des Betrunkenen immer derselbe ist, und das Urtheil der psychologischen Untersuchung sich nicht darnach richten kann, wie dieser Zustand hervorgerufen wurde, sondern wie er zur Zeit der begangenen That war. Daher kann die psychologische Imputationslehre bei Jenem, der sich absichtlich betrank, um ein Verbrechen zu begehen, eben so wenig eine Schuld der begangenen That annehmen, als bei Jenem, der in einer unverschuldeten Trunkenheit das Verbrechen beging, weil beide in demselben Zustande der psychischen Störung, die den vollen Verstandesgebrauch und die Willensfreiheit aufhebt, sich befinden. Damit jedoch die psychologische Imputation mit der rechtlichen nicht zu sehr in Conflict gerathe, so will ich die Sache von einem doppelten Gesichtspunkte aus in der Art betrachten, dass die Frage: ob und wie die Trunkenheit selbst bestraft werden soll von jener: ob die in der gleichviel verschuldeten oder unverschuldeten Trunkenheit begangene Handlung bestraft werden kann, strenge geschieden werde. Die letzte Frage wird von der psychologischen Imputationslehre aus den schon angegebenen Gründen verneint, die erste fällt jedoch ganz und gar den polizeilichen und rechtlichen Gesetzen anheim. Es

---

1) Man vergl. darüber S. 238 — 240.

kann also der, welcher sich absichtlich betrank, um einen Mord zu begehen, für den im Rausche begangenen Mord nicht als zurechnungsfähig gelten, weil er sich gerade in demselben psychischen Zustande befindet, in welchem der unverschuldet Betrunkene ist, und dieselben psychischen Zustände nie ein verschiedenes Urtheil über psychologische Zurechnung erlauben: dagegen kann ihn aber immerhin eine Strafe für seinen Vorsatz und für die zu dem bestimmten Zwecke absichtlich herbeigeführte Betrunkenheit treffen [1]). Schliefslich will ich noch bemerken, dafs es sehr zu wünschen wäre, dafs von Seite der Gesetzgebungen strenger gegen das Laster des Trunkes, das so verheerend auf die Menschheit wirkt [2]), eingeschritten werde. Die Menschheit hat wenig oder gar Nichts gewonnen, wenn der Staat Einen für sein in der Trunkenheit begangenes Verbrechen mit aller Strenge des Gesetzes straft, allein es wird unendlich viel gewonnen, wenn der Staat strenge die Unmäfsigkeit im Trinken ahndet, und so viel in seinen Kräften steht, zu vermindern sucht. Es wird sich kein Vernünftiger dagegen auflehnen, wenn allgemeine Verordnungen dagegen erlassen werden, und so wie die Regierung die Pflicht hat, das physische und moralische Wohl der Staatsbürger bezweckende Verordnungen zu

---

1) In diesem Sinne mufs nun auch jetzt das altdeutsche Sprichwort: „was einer trunkener Weise sündiget, das mufs er nüchtern büfsen" gedeutet werden. Denn nicht das, was er in der Betrunkenheit begangen hat, sondern dafs er sich betrunken hat, mufs er nüchtern büfsen. Eisenhart's Erklärung dieses Sprichwortes (s. dessen Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern, Lpz. 1792. 2te Aufl. p. 447) ist auch deshalb nicht durchgehends mehr gültig.

2) Treffliche Erfahrungen darüber bei: Lippich, Dipsobiostatik, oder politisch-arithmetische Darstellung der Nachtheile, welche durch den Mifsbrauch der geistigen Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung u. Lebensdauer sich ergeben. Laibach 1834.

erlassen und strenge für deren Befolgung zu wachen, eben so sollten auch in dieser Beziehung gesetzliche Erlasse geschehen. Die Vorzeit geht uns hierin mit einem guten Beispiele voran. Kaiser Maximilian I. erliefs 1500 durch einen Reichsabschied ein Verbot gegen die Saufgesellschaften und liefs es auf den Reichstagen zu Trier und Cöln wiederholen. Darauf folgten ähnliche Verordnungen von Karl V. [1]), Maximilian II. [2]) und Rudolphus [3]), und an die Geistlichkeit wurde der Befehl ertheilt, das Volk von der Kanzel gegen die Unmäfsigkeit im Trinken zu ermahnen. Gleiche Verordnungen kommen vor in der churfürstlich sächsischen Landesordnung, in einer würtembergischen Landesverordnung [4]), in der Polizeiordnung der Markgrafschaft Brandenburg [5]) und in der Strafsburgischen Polizeiordnung [6]). In den Rathsverordnungen von Memmingen vom Jahre 1520 wurde das blofse Zutrinken, wenn es auch nur durch einen Wink geschah, mit einem Pfunde Heller bestraft [7]). In einigen Theilen der Schweiz wurden die Söffer nicht nur eingekerkert, sondern auch alles Weines auf ein Jahr lang für verlustig erklärt, und sie erhielten die Erlaubnifs, denselben zu trinken nicht eher, als sie ihnen von allen Kantonen gestattet wurde [8]). Da die Reichsgesetze, welche gegen die Trunkenheit gegeben waren, sehr wenig befolgt, ja sogar verächtlich

---

1) In reformat. Politiae august. de anno 1530 et 1548. Rubr. Vom Zutrinken.
2) Reuterbestallung zu Speyer de anno 1570. Art. 48.
3) Ordinat. polit. de anno 1577. T. 8. Rubr. Vom übermäfsigen Trinken u. vom Zutrinken.
4) Tit. 99.
5) S. 4. 5.
6) Tit. 7. §. 3. 4. 23.
7) Schellhorn, Beiträge zur Erläuterung d. Geschichte, besonders d. schwäbisch. Gelehrten- und Kirchengeschichte. 3 St. p. 107—113.
8) Frank, Syst. d. medic. Polizei. 3te Aufl. 3 B. Wien 1787. p. 648.

behandelt wurden [x]), so erliefs Ferdinand I. eine Mahnung an die fürstlichen und reichsstädtischen Gesandten: „erinnert euch, dafs ihr nicht des Essens und Trinkens wegen, sondern wegen öffentlichen Angelegenheiten des Reichs zusammengetreten seyd; flieht daher aus allen Kräften die Völlerei, die Leib und Seele zu Grunde richtet, und folget eurem Berufe [2])." In dem Königreiche Preussen wurde unter dem 31 März 1718 ein besonderes Edict gegen das Vollsaufen und Zutrinken erlassen und der Papst Innocentius III. verhängte die schwersten Strafen gegen betrunkene geistliche Personen [3]), und erklärte sie ihres Dienstes und ihrer Pfründe für verlustig. Auch verdient noch bemerkt zu werden, dafs sich in früher Zeit mehrere Vereine zur Abstellung des Lasters der Betrunkenheit bildeten: z. B. der 1517 von Sigismund v. Dietrichstein errichtete Ritterorden St. Christoph, in den Mehrere vom Adel aus Steyer, Crain und Kärnth traten [4]); der 1600 von dem Landgrafen Moritz von Hessen gestiftete Temperanzorden, eine Nachahmung des pfälzischen Ordens vom goldenen Ringe [5]), dessen Patron Friedrich, Pfalz-

---

1) Besonders geschah dieses vom Adel, die sich sogar öffentlich mit den Worten zutranken: „es gilt dir auf den Reichsabschied." (S. Latherus, de censu. L. I. C. 10. N. 32.) Uebrigens waren die deutschen Reichstage selbst durch Völlerei charakterisirt, weshalb man auch die deutschen Gesetze die Morgensprache nannte, indem was Nachmittags vorgenommen worden, des dabei getrunkenen Weines wegen für unrichtig gehalten wurde. Man sagte zum Spotte: comitia Germanorum sunt lenta et vinolenta, und des Nachmittags seyen nicht allein die Gesandten voll, sondern es sey auch hergebracht gewesen, in der Kanzlei stets Weinflaschen zu haben, damit die Schreiber keinen Durst leiden möchten. S. Klock, de aerar. L. 2. Cap. 10. N. 25.
2) Carpzov, in prax. crim. P. 3. Qu. 146. N. 19.
3) Conc. de rit. et bon. cler.
4) Megiser, cärntische Chronik. Schroeter, Exercitat. accad. de immoderata adbibendi consuetudine u. m. A.
5) Die Ritter empfingen einen Ring, der sie verbindlich machte, Niemanden einen Bescheid zu thun oder zuzutrinken.

graf bei Rhein war, und an dem mehrere vornehme Männer, z. B. Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg, Friedrich Heinrich von Nassau, Otto, Graf zu Solms, Ludwig, Graf zu Erpach, Emich, Graf zu Leiningen, Freiherr von Winneberg, Hermann von Wittenhorst u. m. A. Theil nahmen [1]) u. s. w.

B. Trunkfälligkeit.

Die Trunkfälligkeit, ebriositas, mufs wohl von der Betrunkenheit unterschieden werden, was auch schon einige in den Sprachen gemachte Distinctionen beweisen [2]). So sagt Seneca [3]): plurimum interesse concedes inter ebrium et ebriosum. Potest et qui ebrius est, tunc primum esse, nec habere hoc vitium, et qui ebriosus est, saepe extra ebrietatem esse. Bei Cicero [4]) heifst es: dicimus gravedinosos quosdam, quosdam torminosos, non quia jam sint, sed quia saepe sint. Neque enim omnes anxii, qui anguntur aliquando, nec qui anxii, semper anguntur; ut inter ebrietatem et ebriositatem interest: aliudque est amatorem esse, aliud amantem. Den lateinischen Ausdrücken ebrius und ebriosus entsprechen die griechischen *μεθυσος* und *μεθυστικος*. Im deutschen gibt es keine genau bezeichnenden Ausdrücke: das Wort Trunkenbold vereinigt die Begriffe von ebrius und ebriosus und ist daher da, wo beide geschieden werden sollen, nicht brauchbar; übrigens drückt es auch die Person und nicht die Eigenschaft aus. Trunksucht bezeichnet blos das krankhaft gesteigerte und unwiderstehliche Bedürfnifs, nicht aber zugleich die körperlichen und geistigen Folgen der Befriedigung desselben. Trunk-

---

1) Rheinische Beiträge 1778. 7 Hft. Annal. de vita Frieder. Lib. 9. p. 181. 183.
2) Vergl. Clarus, Beiträge, a. a. O. p. 118. Not. 54.
3) Epist. 83.
4) Quaest. tuscul. IV. 12.

haft und Trunkhaftigkeit scheinen wohl den Begriff auszudrücken, sind aber ganz ungebräuchlich. Clarus hat nun die Benennungen, trunkfällig und Trunkfälligkeit eingeführt [1]), die ich hier beibehalte, und glaubt, dafs mit dem Worte „Trunkfälligkeit" eben sowohl der Zustand, in dem der Mensch dem Laster der Trunkenheit verfallen ist, d. h. es nicht mehr in seiner Gewalt hat, sich des Trunkes zu enthalten, und sich unwillkührlich demselben hingibt, als auch die verschiedenen Zufälle, die daraus hervorgehen, bezeichnet würden. Dieser Ansicht zu Folge bezeichnen wir also hier mit dem Worte „Trunkfälligkeit" im Allgemeinen die anhaltenden Wirkungen des fortgesetzten Genusses hitziger Getränke in ihrer Beziehung auf das Seelenleben [2]). Man beobachtet bei solchen trunkfälligen Personen gewisse fest stehende Gruppen von Erscheinungen, von denen eine jede einen eigenthümlichen Charakter hat. Clarus [3]) hat deren

---

1) Diese Worte findet man jedoch weder in den Wörterbüchern von Adelung und Campe, noch in den Glossarien von Schilter, Wachter und Scherz. Clarus nimmt jedoch für dieselben das Bürgerrecht in Anspruch, bis ein schicklicherer Ausdruck gewählt sey.

2) Mehreres hieher Gehörige findet man bei: Hohnbaum, über die psychische Behandlung der Trunksüchtigen, in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1820. 3 Hft. p. 505. Horn, Abhandl. von d. Trunkenheit. Stralsund 1747. Trotter, diss. de ebrietate ejusque effectibus in corpus humanum. Edinb. 1791. Trotter, an essay medical, philosophical and chemical on drunkness. Lond. 1803. Trotter, d. Trunkenheit u. deren Einfluss auf d. menschl. Körper. Nach der 4ten engl. Ausg. übers. u. mit psychol. Bemerk. v. Hoffbauer. Lemgo 1821. Brühl-Cramer, über d. Trunksucht. Berlin 1819. Salvatori, de ebriositate remittente et intermittente, in d. Comment. societ. physico-med. apud universitat. Mosquensem institutae. Mosquae 1817. Vol. 2. Macnish, the anatomy of Drunkness. Glasgow 1827. In dieser Schrift ist besonders der zweite Abschnitt, welcher von den Erscheinungen der Trunksucht handelt, sehr gelungen, und zeigt von grofser Menschenkenntnifs des Verfassers. Die vorzüglichsten Schriften über den Säuferwahnsinn und das Delirium tremens werden später angeführt.

3) A. a. O. p. 121.

folgende vier Arten aufgestellt, nämlich: I. die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes; II. die Trunksucht; III. die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn und IV. die trunkfällige Seelenstörung.

I. Die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes; inhumanitas ebriosa.

1) Schilderung dieses Zustandes. Derselbe besteht, nach Clarus [1]), in einer durch den anhaltenden Genufs starker Getränke bewirkten Verstimmung der Empfänglichkeit für physische und moralische Eindrücke und Bedürfnisse und in einer davon abhängigen Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise. „Bei habituellen Trinkern, sagt Berndt, beobachtet man, und besonders bei solchen, die in der Bildung zurückstehen, eine zur Wildheit neigende Entartung. Sie äufsern ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Rohheit, Mangel an Theilnahme, eine ungezügelte Neigung zur Zank- und Streitsucht, eine wahre Zerstörungswuth, eine Opposition gegen Alles, was mit ihrer Willensmeinung nicht übereinstimmt. Bei andern äufsert sich die psychische Verstimmung mehr in einer Unzufriedenheit mit allen Lebensverhältnissen, und einem Mifsmuthe, der zum Unfrieden, zur Prozefssucht, zu Betrügereien u. dgl. geneigt macht [2]). Diese Entartung zeigt sich nach Mafsgabe der verschiedenen körperlichen Anlage und Bildung unter verschiedenen Gestalten, von denen besonders Clarus die trunkfällige Wildheit und den trunkfälligen Mifsmuth angibt. a) Die trunkfällige Wildheit (ferocitas ebriosa) findet sich am häufigsten unter den niedersten Ständen, bei den von Kindheit an an

---

1) A. a. O. p. 122.
2) Mein Magaz. für Seelenkunde. 3 Hft. p. 125.

starke Getränke und zugleich an harte Arbeiten gewöhnten rohen aber kräftigen Naturen. Sie äußert sich durch ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Roheit der Stimme und des Ausdruckes, Gleichgiltigkeit gegen die Gefühle des Mitleides, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere geltend zu machen. Eine solche Gemüthsart führt leicht zu blutigen Verbrechen und endet oft mit Wahnsinn oder Tollheit. b) Der trunkfällige Mifsmuth (morositas ebriosa) kömmt am häufigsten vor bei Menschen von geringer Körperkraft, verfeinerter Sinnlichkeit, halber Geistesbildung und sitzender Lebensart, und charakterisirt sich durch Weichlichkeit, Arbeitsscheue, Unordnung, Vernachläfsigung der Verhältnisse und der eigenen Person, Sucht nach beständiger Zerstreuung und Sinnenkitzel, Verschwendung, häuslichen Unfrieden, inneres Zerfallen mit sich selbst und dem Schicksale, Spielwuth, und unkluge, schlechtberechnete Unternehmungen dem gesunkenen Wohlstande aufzuhelfen. Dieser Zustand führt häufig zu Betrügereien und zuletzt zur Melancholie und zum Selbstmorde.

2) Die rechtliche Beurtheilung dieses Zustandes beruht auf folgenden Punkten. a) Alle diejenigen, deren Temperament und Sitten durch die Trunkfälligkeit entartet sind, müssen sowohl wegen ihrer Bereitschaft zu gewaltthätigen Handlungen, als wegen ihres Mangels der Pflichterfüllung, als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und die Rechte Anderer betrachtet werden. Sie verdienen desbalb die Aufmerksamkeit der Polizei, und zwar um so mehr, je mehr und je öfter sie bereits durch Reden, Handlungen und Unterlassungen rechtsgefährliche Gesinnungen an den Tag gelegt haben. Sie sind deshalb in jeder Beziehung den polizei-

lichen Verfügungen gegen sie anheimgefallen. b) Da diese Entartung mit keiner Seelenkrankheit verbunden ist, die den normalen Gebrauch des Verstandes und des Willens ausschliefst, so ist kein Grund vorhanden, den Handlungen solcher Personen, z. B. ihren Zeugenaussagen, Eiden, Verträgen, Testamenten u. s. w. die volle Rechtsgültigkeit abzusprechen, vorausgesetzt, dafs sie nicht im Zustande der Betrunkenheit vollzogen worden sind, wo dann natürlich die Rechtsgültigkeit hinwegfällt. c) Der Zustand dieser trunkfälligen Entartung ist an und für sich kein Entschuldigungsgrund für verübte Vergehen und Verbrechen, eben so wenig als jede andere moralische Entartung auch, da der Trunkfällige immer mit Willensfreiheit, Vernunft und Bewufstseyn handelt. Eine Ausnahme findet aber Statt, wenn die Trunkfälligkeit in eine wahre Seelenkrankheit übergeht oder letztere sich bereits daraus entwickelt hat, oder wenn heftige Affecte, z. B. Zorn, auf den Trunkfälligen einwirken, und ihn, dem ohnehin schon die Disposition zu gewaltsamen Aeufserungen eigen ist, in einen so aufgeregten Zustand versetzen, in dem er nicht mehr seiner mächtig ist. d) Wenn solche trunkfällige Personen jedoch im Zustande der Betrunkenheit selbst sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, so ist von keiner Zurechnung die Rede, und es gilt dann überhaupt hier Alles das, was schon von der Imputation des Betrunkenen gesagt wurde, nämlich er kann nicht für seine, in der Betrunkenheit begangene Handlung, wohl aber dafür, dafs er sich betrank, bestraft werden, wobei jedoch zwischen dem trunkfälligen Betrunkenen und dem gewöhnlich (nicht trunkfälligen) Betrunkenen in letzterer Beziehung ein Unterschied Statt findet, nämlich: man kann dem trunkfälligen Betrunkenen zwar auch zur Last legen, dafs er habe wissen sollen, wie leicht er betrunken werde, und wie gefährlich seine Betrunkenheit sey,

allein, da der Trunkfällige gewöhnlich trinkt und den Zustand der Betrunkenheit daher nicht als einen aufserordentlichen betrachtet, und da auch der Trunkfällige leichter als ein Anderer, auch wenn er wenig trinkt, in den Zustand höchster Betrunkenheit versetzt wird, so findet auch hierin für die Betrunkenheit selbst ein Entschuldigungsgrund Statt, von dem bei dem nicht trunkfälligen Betrunkenen keine Rede ist.

II. Wenn sich mit dem zur Gewohnheit gewordenen Mifsbrauche berauschender Getränke zugleich ein krankhaftes und unwiderstehliches Bedürfnifs nach demselben verbindet, so entsteht hieraus die Trunksucht [1]), Polydipsia ebriosa, Dipsomania [2]).

1) Beschreibung dieses Zustandes. Der habituelle Trinker unterscheidet sich von dem Trunksüchtigen ungefähr so, wie der starke Esser von dem Heifshungrigen, oder wie ein Mensch, der den Genufs irgend eines physischen Bedürfnisses aus freier Wahl übertreibt, von demjenigen, der mit einem krankhaften Gelüste nach demselben befallen ist, wobei jedoch noch bemerkt werden mufs, dafs auch der habituelle Mifsbrauch sehr oft, obwohl nicht immer und nicht absolut nothwendig, zu

---

1) Clarus, a. a. O. p. 127. Henke's Abhandl. aus dem Gebiete d. gerichtl. Medic. 4 B. 2te Aufl. p. 296. Henke, zur Lehre von d. Trunksucht in Bezug auf gerichtl. Medic. in seiner Zeitschr. für Staatsarzneikunde. 8 Ergänzungsh. p. 181 — 233. Amelung, zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit Trunksüchtiger; ebendas. 17 Ergänzungsh. p. 213.

2) Die Benennung: Dipsomania, ist, wie schon Kühn in einem seiner Programme gezeigt hat, eine unpassende, da dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung eine Sucht, eine krankhafte Neigung zu dürsten, nicht aber Trunksucht bezeichnen würde. Kühn will dafür methomania, von μεθυ, Wein, und μανια, setzen. (S. Kraus, kritisch-etymol. med. Lexic. 2te Aufl. p. 499.) Polydipsia ebriosa wird wohl der passendste Ausdruck seyn, wenn mit dem Worte „ebriositas" künftig im Allgemeinen die Trunkfälligkeit bezeichnet wird. (Henke Abhandl. a. a. O. p. 309.)

einem krankhaften Gelüste führen kann. — Da es übrigens für den Gerichtsarzt nothwendig und für den Juristen nicht unzweckmäfsig ist, diese Trunksucht genau kennen zu lernen, auch man dieselbe in andern Schriften äufserst selten erwähnt, noch weniger beschrieben findet, so soll hiemit ein gedrängtes Bild derselben folgen, welches ich aus einem bewährten Schriftsteller, aus Brühl-Cramer [1]), der diesen Zustand selbst häufig in Rufsland beobachtete, entlehne.

Man kann überhaupt folgende fünf verschiedene Arten der Trunksucht annehmen. 1) Die anhaltende Trunksucht besteht in einer beständigen und immer gleich heftigen Begierde zum Genusse berauschender Getränke. Frühmorgens, bald nach dem Erwachen wird eine Portion Branntwein genossen und auf solche Weise wird in gewissen, manchmal sehr bestimmten Zwischenräumen bis zur Nacht fortgefahren. Dieses Geschäft dauert mit einer Gleichförmigkeit Monate und Jahre lang, bis entweder der Kranke von selbst noch zurückkehrt, oder

---

1) Ueber die Trunksucht, p. 24 u. f. — Man hat die Schilderungen von Brühl-Cramer von einer periodischen u. überhaupt intermittirenden Trunksucht zweifelhaft zu machen, die nur an gewissen Wochentagen sich äufsernde aus zufälligen äufsern Veranlassungen zum Trinken zu erklären, die nach längern Zwischenzeiten hervortretende Trunksucht ganz wegzuleugnen gesucht. Auch in andern Ländern, sagt man, müfsten ähnliche Beobachtungen gemacht werden, wie Brühl-Cramer sie mitgetheilt habe, wenn es wirklich eine intermittirende Trunksucht gebe. Diese Bemerkung ist zwar richtig, allein es ist nicht zu bezweifeln, dafs, nachdem man aufmerksamer auf diesen Gegenstand geworden, auch in Deutschland, Holland, Grofsbrittanien und den nordischen Ländern Fälle von aussetzender Trunksucht beobachtet werden. Uebrigens mufs für Wahrnehmungen an Branntweintrinkern und Säufern Rufsland als der klassische Boden betrachtet werden. Vergl. Henke's Zeitschr. 8 Ergänzungsht. p. 132. Auch hat ein anderer sehr achtbarer Schriftsteller, Erdman, in seinen Beiträgen zur Kenntnifs des Innern von Rufsland, Riga 1823, das Vorkommen dieser intermittirenden Trunksucht bestätiget, und Lenz in Rust's Magaz. 20 B. 1 Hft. p. 125—150 einen interessanten Fall der Art erzählt.

irgend eine Folgekrankheit die Scene gewaltsam beschliefst, oder endlich bis durch andere schädliche Einflüsse herbeigeführte Krankheiten die Reizempfänglichkeit des Organismus umgestimmt und jener krankhafte Trieb zu berauschenden Getränken vernichtet wird. 2) Die nachlassende Trunksucht. Hier trinken die Menschen zu verschiedenen Tageszeiten auch verschiedene Quantitäten. Am Morgen trinken sie gerne, bleiben aber in den Gränzen der Anständigkeit; je weiter es gegen den Abend vorrückt, desto gröfser wird die Neigung zum Genusse, desto mehr und desto öfter trinken sie, so dafs sie späterhin, und zwar alle Tage nach der Folge, unbrauchbar sind. 3) Die intermittirende Trunksucht äufsert sich in zu bestimmten Zeiten zurückkehrenden Paroxysmen. Brühl-Cramer hat zwei Trunksüchtige behandelt, die in jeder Woche bestimmt drei Tage nach der Reihe, d. i. jeden Sonntag, Montag und Dienstag heftig betrunken waren, die übrigen Tage in der Woche nichts tranken. Ferner kannte er eine Frau, die am 15ten, 16ten und 17ten Tage jedes Monates, und einen Menschen, der immer zur Zeit des Neumondes trunksüchtig wurde. 4) Die periodische Trunksucht. Unter dieser Benennung versteht Brühl-Cramer eine solche Trunksucht, die sich ebenfalls in Paroxysmen zeigt, welche aber nach längern Intervallen zurückkehren [1]).

---

1) Diese periodische Trunksucht, deren Existenz, wie schon vorhin gesagt wurde, Mehrere bestreiten, wird von Erdman a. a. O. p. 155 bestätiget. Er führt einen periodischen Hang zum Trinken an, der selbst bei übrigens verständigen Personen nicht mehr durch Vernunftgründe gezügelt werden kann. „Der Säufer enthält sich dabei der geistigen Getränke vielleicht einige Wochen und Monate lang mit dem festen Vorsatze ihren Gebrauch zu unterlassen; er scheint kein Bedürfnifs desselben zu fühlen. Allmälig entsteht Mifsbehagen, Unlust zu allen Geschäften und Vergnügungen, Mangel des Appetits und endlich Schwermuth, die an Verzweiflung gränzt. Jetzt erwacht der unwiderstehliche Drang zum Genusse des Branntweins von Neuem: er kann

Merkwürdig ist die regelmäfsige Dauer dieser Anfälle: sie entscheiden sich von selbst an den bekannten kritischen Tagen und zwar mit Erscheinungen, die man mit vollem Rechte die Krisis nennen kann. Die Anfälle entschieden sich am 3ten, 5. 7. 9. 11. 13. oder 21ten Tage, wobei am häufigsten die Perioden von 3. 7. 14 und 21 Tagen vorkommen. 6) Die vermischte Trunksucht ist jene, in deren Verlauf keine bestimmte Ordnung wahrzunehmen ist, die in verschiedenen Zeiträumen einer jeden obgenannten Trunksuchtsform ähnlich seyn mag, im ganzen aber keiner. Man kann diese Art der Trunksucht für eine noch nicht vollkommen ausgebildete Krankheit ansehen, denn bei mehreren anhaltend und periodisch Trunksüchtigen hatte sie im Anfange Statt gefunden. — Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen über den Verlauf soll nun der Charäktor der Trunksucht geschildert werden. Wie aus dem bisher Gesagten entnommen werden kann, lassen sich im Allgemeinen zwei Hauptverschiedenheiten der Krankheit annehmen, nämlich eine continuelle und eine temporelle. 1) Hinsichtlich der continuellen Trunksucht braucht man blos den Verlauf eines Tages zu schildern, denn wie ein Tag, so im Allgemeinen jeder Tag. Nach einem unruhigen, traumvollen, nicht erquickenden nächtlichen Schlaf erwacht der Trunksüchtige mit besondern unangenehmen und sehr belästigenden Gefühlen; er ist überdem mürrisch und

---

sich nicht mehr mäfsigen und alle gefafsten Vorsätze sind vergessen. Er fängt an zu trinken, wird berauscht, trinkt fort, und verfällt am Ende in eine Tage lang anhaltende Betrunkenheit, wohl gar mit Raserei verbunden. Dann ist der Trieb befriedigt, er hört auf zu trinken, verfällt in eine gewisse Apathie und kommt endlich wieder zu sich. Der Branntwein scheint ihm jetzt zum Ekel zu seyn; er fafst, die übeln Folgen des Lasters anerkennend, von Neuem den Entschluss, sich davon zu entwöhnen, allein vergebens. Ueber lang oder kurz kehrt die Unlust und der Trieb von Neuem zurück und die Scene beginnt wie zuvor.“ —

besonders zum Aerger geneigt und hat Zittern in allen Gliedern, bekömmt Ekel und Neigung zum Erbrechen, so wie auch öfteres gelindes Frösteln, und nun spricht sich bei ihm das Verlangen nach Branntwein am Lebhafteste aus. Nachdem er eine Portion ausgetrunken hat, fühlt er sich etwas erheitert und seine gewöhnlich stumpfe und confuse Physiognomie wird um ein Weniges lebhafter, Ekel und Neigung zum Erbrechen haben aufgehört, das Zittern der Glieder hat sich vermindert und er scheint mit sich und seinen Umgebungen zufriedener als vorher zu seyn. Nach einer gewissen, oft sehr kurzen Zeit, sind aber die letztern Wirkungen verschwunden, und mit erneuerter Erscheinung einiger angeführten Symptome, mit Ausnahme des Ekels, drängt sich ihm die Sucht nach Branntwein von Neuem auf, und er trinkt wieder das Mafs, wie es ihm ungefähr sein Gefühl bestimmt. So geht es den ganzen Tag hindurch und so jeden Tag. Wenn diese Krankheit noch neu ist, so erscheint das Nervensystem in einem erethischen Zustande, der aber weiterhin und nach Mafsgabe der Heftigkeit oder Ausdauer des gereizten Zustandes schneller oder langsamer in den torpiden übergeht. 2) Die intermittirende und periodische Trunksucht verläuft nach folgenden fünf Stadien. a) Stadium prodromorum. Nachdem der Mensch einige Zeit scheinbar gesund war und entweder gar nichts von berauschenden Getränken, oder nur so viel, als man ohne Verdacht zu trinken pflegt, genossen hatte, zeigt sich zuerst in seinem Auge ein wildes Feuer oder es vermehrt sich, wenn es in einem gewissen Grade während der freien Zeit vorhanden war, und es entstehen oft clonische Krämpfe in den Augenmuskeln, daher ein unwillkührliches Hin- und Herrollen des Augapfels, die Augenlieder öffnen sich bald, bald verschliefsen sie sich und das Blinzeln ist irregulär, das Auge ist empfindlicher gegen das Licht und die Pupille

zusammengezogen. Der Appetit fängt an zu mangeln und der Schlaf wird unruhig. Es entsteht eigene Eingenommenheit, Vollheit, Schwere des Kopfes, Kopfschmerzen, Schwäche der Denkkraft, Andrang des Blutes zu dem Gehirne. Das Volumen des Gesichtes nimmt zu und wird röther, ungefähr so wie in Faulfiebern, wo wir eine Zersetzung des Blutes wahrnehmen. Die Zunge zittert, wird mit Schwierigkeit bewegt, der Kranke klagt über Fehler des Gesichts und Gehöres und hat Fieber. Störungen im Unterleibe, fixe Schmerzen, Poltern in demselben, Verstopfung; dabei Furchtsamkeit, Aengstlichkeit, Unmuth, Neigung zu Aerger und Zorn. Endlich an verschiedenen Theilen des Körpers Petechen, Blutflüsse aus Nase, Rachen, Zahnfleisch und den Hämorrhoidalgefäfsen. Störung des Bewufstseyns, der Mensch delirirt und nun hat man von ihm wohl keine vernunftgemäfse Handlung mehr zu erwarten. Manche neigen, besonders wenn sie ihrer Sucht nicht gehörig Genüge leisten können, zur Wuth und sind im Stande, ganz schaudervolle Scenen darzustellen. Die Dauer dieses Stadiums ist, nach der Verschiedenheit der Individualität von einigen Stunden bis zu einigen Tagen.

b) Initium morbi. Die Begierde zu berauschenden Getränken wird gesteigert. Kaum hat der Kranke eine Portion verschluckt, findet er sich erleichtet, und mehrere der vorgenannten Zufälle sind verschwunden; wenigstens vermindert: es tritt einige Ruhe und Zufriedenheit der Seele ein, und der Mensch ist im Stande, seine Aufmerksamkeit auf äufsere Gegenstände zu lenken: nur über seinen eigenen Krankheitszustand pflegt er sich unvollkommen zu erklären, wahrscheinlich aus dem Grunde der Gestörtheit des Bewufstseyns vor dem Eintritte des eigentlichen Trunksuchtsanfalles. Dieser vortheilhafte Zeitpunkt dauert jedoch nicht lange, die vorigen Zufälle fangen wieder an zu erscheinen und er greift schneller

als vorher zu seinen Getränken. c) Stadium incrementi morbi. Je weiter die Krankheit in der Zeit vorrückt, desto öfter trinkt der Kranke und desto weniger auffallend wird jenes vortheilhafte Intervall. Der Trieb zu den Getränken ist so heftig, dafs die geringste Zögerung zur Genügeleistung dieser Begierde mit einer grofsen Qual verbunden ist und nicht selten war es der Fall, dafs solche Menschen, denen man das verlangte Getränk gewaltsamerweise vorenthielt, wahnsinnig oder tobsüchtig, und so sich und andere gefährlich geworden sind. d) Stadium criseos. Die Entscheidung tritt an einem der schon erwähnten kritischen Tage ein. Der Kranke fängt zuerst an, eine besondere Angst und Unruhe zu fühlen, wobei seine Geistesfunktionen normal zu werden scheinen. Die Unruhe nimmt mit jedem Augenblicke zu, und wird ihm endlich zur grofsen Qual, so dafs er oft laut klagt. Endlich entsteht ein heftiges Erbrechen, wodurch entweder verdorbene Galle oder manchmal nur eine wäfsrige Flüssigkeit ausgeleert wird, dabei gestaltet sich allmälig ein grofser Widerwillen gegen geistige Getränke, so dafs oft die blofse Idee von Branntwein das Nervensystem des vor Kurzem noch trunksüchtig gewesenen Menschen in die widrigste Erschütterung zu versetzen im Stande ist. e) Das Stadium der Reconvalescenz füllt eine Nachkrankheit aus, die auf einen gereizten Zustand des ganzen Organismus sich gründet. Mangel an Schlaf, fürchterliche und unangenehme Bilder, die dem Kranken immer vorschweben, und unbehagliche und wehmüthige Gefühle. Die Dauer ist von einem bis zu mehreren Tagen.

2) Die Frage: ob Zurechnung für die im Zustande der Trunksucht begangenen Handlungen Statt finden könne, wird leicht beantwortet seyn, wenn wir den eben geschilderten körperlichen und psychischen Zustand der Trunksüchtigen betrachten. Es

wird dann nicht mehr bezweifelt werden, dafs der Trunksüchtige an einer mit somatischen und psychischen Abnormitäten gemischten Körperkrankheit leide, und dafs die im Anfalle vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen auf dieselbe Weise zu beurtheilen seyen, als wenn sie im Delirium eines Fiebers oder im Wahnsinne selbst begangen worden wären. Wenn der Rausch die Vernunftfreiheit aufhebt, was schon bewiesen wurde, so findet dieses noch mehr Anwendung auf den Rausch der Trunksüchtigen, bei denen ohnehin schon eine so grofse Anlage zu psychischen Störungen vorhanden ist. Und begeht ein Trunksüchtiger, wenn er auch nüchtern erscheint, gesetzwidrige Handlungen, bei welchen heftige Affecte und Leidenschaften mit ins Spiel kommen, so begeht er sie, weil er an den Folgen der Trunksucht leidet, und weil krankhafte Reizbarkeit und Geneigtheit zu heftigen Aufwallungen bei ihm vorherrschend geworden ist. In diesem Falle ist ein Trunksüchtiger, wenn er auch seines Gedächtnisses und seiner Besinnung sonst nicht völlig beraubt ist, als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trinken durch Wahnsinn bedingt ist [1]).

Hier mufs übrigens auch noch einer andern Art von Trunksucht [2]) erwähnt werden, welche ohne allen Zusammenhang mit der Trunkfälligkeit, als Folge eines krankhaften Verdauungssystems und Magenleidens vorkommt, und durch einen unwiderstehlichen Drang, den brennenden Durst durch starke Getränke zu kühlen, sich ausspricht [3]). Solche Kranke verabscheuen in den

---

1) Henke's Zeitschr. 17 Ergänzungsbft. p. 233.
2) Esquirol in d. Noten zur französisch. Uebers. v. Hoffbauer medecine legale p. 240. „C'est un appetit desordonné, c'est un vrai pica."
3) Belege dazu liefert uns die praktische Medicin mehrere. Vergl. mein Handb. d. pathol. Zeichenlehre. Würzb. 1825. p. 260. Danz Semiotik, bearbeit. v. Heinroth. p. 255.

Stunden, wo sie der Anfall nicht treibt, jedes starke Getränke, sie sind mäfsig und sanftmüthig, kommen aber, wenn sie trinken, leicht in den Zustand der höchsten Aufregung von der Art, welcher Schuld und Zurechnung ausschliefst. Mittermaier [1]) vergleicht diesen Zustand mit der mania sine delirio und Esquirol [2]) mit der monomanie: „les malades, sagt derselbe, ne sont ils point de veritables monomaniaques? Si on les observe avec soin, on retrouvera en eux tous les traits, qui caracterisent la folie particlle."

3) Widerlegung der Einwendungen. Gegen die von Henke aufgestellte Behauptung, „dafs die Trunksucht, da sie durch körperliche Krankheit bedingt und unterhalten wird, als ein unfreier Zustand zu betrachten sey und mithin die Zurechnung aufhebe," haben sich Einwürfe erhoben, die hier noch widerlegt werden sollen.

Heinroth [3]) hat sich gegen diese Ansicht mit folgenden Worten erklärt: „Man hat in der neuesten Zeit die Trunksucht nicht blos für eine Krankheit, sondern sogar für eine körperliche Krankheit erklärt und nach ihrem Verlaufe, ihren Krisen u. s. w. beschrieben. Dafs man die Trunksucht und ihre Folgen zu rein körperlichen Uebeln macht, beweist, dafs man im Menschen

---

* Fieni Semiotice. p. 259. So findet man z. B. einen sehr heftigen, kaum zu löschenden Durst bei Vergiftungen, bei der Milzentzündung (Heusinger über d. Entzündung u. Vergröfserung der Milz. p. 66) und bei der Harnruhr. Besonders merkwürdig ist dieses bei der gallertartigen Erweichung des Magens und der Gedärme. Cruveilbier (üb. d. gallertartige Erweichung des Magens; übers. von Vogel, p. 76) sagt: „mit den Augen verfolgt das Kind das Trinkgeschirr, reifst es gierig an seine Lippen, hält es mit den Händen fest und läfst es nicht los, bis es völlig ausgeleert ist; es verlangt ganze Gläser voll Flüssigkeiten u. s. w."

1) A. a. O. p. 51.
2) A. a. O. p. 242.
3) System d. psychisch-gerichtl. Medic. p. 263.

eben nur auf den Körper sieht, und man möchte sagen, eben nur den Körper sieht. Als ob nicht die steigende und sich bis zur Unfreiheit steigernde Passivität mit der körperlichen Zerrüttung gleichen Schritt ginge: oder vielmehr nicht diese mit jener. Denn die körperliche Zerrüttung ist in der That nur eine Begleiterin, eine nothwendige Folge des beständig fortgesetzten psychischen (moralischen) Vergehens. Jeder Schritt in die Passivität hinein, jedes neue Hingeben des Willens und der Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) in die Sklaverei der Begierde, jede Stufe des Versinkens in den sündigen Zustand, wird durch einen Strich gleichsam auf dem Kerbholze des Körpers bezeichnet, d. h. durch einen Grad organischer Verstimmung und allmäliger Zerrüttung, so dafs der zuletzt hervorgebrachte, meist unheilbarkrankhaft organische Zustand die Torpidität des Gefäfs- und Nervensystems, der Eingeweide des Unterleibs und der Brust, die Atonie des Lymphsystems und in deren Folge die Wassersucht u. s. w., sodann Geistesstumpfheit, Gedächtnifsschwäche, Irrereden, oder auch gar Manie u. s. w. eben nichts weiter sind, als die äufsern organischen gradweisen Bezeichnungen des innern psychischen, in der Sphäre der Freiheit fortschleichenden, krebsartig den innern (freien) Menschen verzehrenden Uebels. Jede Sünde am Leibe trägt auch ihre psychischen Früchte. Sind diese zur Reife gekommen, so sind sie, eben so wenig als bei ihrem Anfange, Krankheitszustände organischen Ursprungs und selbstständigen organischen Charakters, sondern durchaus abhängig von dem psychischen Zustande und seinem Einflusse; was sich auch daraus ergibt, dafs dergleichen organische Uebel, wenn sie zu heben sind, nicht anders verschwinden, als wenn z. B. das Trinken oder Saufen gelassen wird, d. h. wenn der Mensch zur Vernunft kommt, und sich selbst bewältigt. Leider aber ist das unbehagliche

Gefühl der Schwäche und Unfähigkeit zu allem Thun, nur ein neuer Reiz für den geschwächten passiven Willen, dem um so weniger widerstanden wird, je mehr der stumpfe Geist nur die gegenwärtige Nöthigung, nicht die zukünftige Noth vor Augen hat. Wir fügen hier nur noch hinzu, dafs Trunksüchtige und mit dem delirium tremens behaftete Individuen allerdings nach Henke als Unfreie zu betrachten sind, deren Zustand aber nicht, wie auch Henke will, als durch körperliche Krankheiten bedingt, zu betrachten ist, indem wir gerade das Gegentheil erwiesen haben. Es ist ein gebunden-unfreier, durch eigene Verschuldung hervorgebrachter Zustand." So weit die Einwendung Heinroth's, die in Verbindung mit den von Henke [1]) schon vorgebrachten Punkten durch folgende Sätze leicht wird widerlegt werden.

a) Bei Säufern und Trunksüchtigen wirken die entstandenen körperlichen Uebel, die jeder erfahrne Arzt kennt, auf die psychischen Funktionen zurück, und können auch den unbändigen Trieb zum Genusse geistiger Getränke hervorrufen und steigern. Ist eine solche ausgebildete und unverkennbare Körperkrankheit vorhanden, so wird die in einem Anfalle der Trunksucht, der dadurch hervorgerufen, bedingt und unterhalten wurde, begangene gesetzwidrige That so wenig zugerechnet werden können, als die im Fieberdelirium vollzogene. Von dieser Behauptung abzugehen, findet sich auch nach reiflicher Prüfung der von Heinroth vorgebrachten Einwürfe kein genügender Grund. So wie die Mutterwuth bei Frauenzimmern in ihren geringern Graden durch psychische Verderbtheit, stete Beschäftigung der Phantasie mit wohllüstigen Bildern zuerst eingeleitet und veranlafst werden kann, wie Gewöhnung an Beischlaf und

1) Zeitschr. 8 Ergänzungsht. p. 227.

Onanie den Zustand steigern und endlich bei schon eingetretenen Störungen im Ganglien- und Hirnsystem wie in den Funktionen des Blutgefäfssystemes und des ganzen vegetativen Lebens, Hemmung der Menstruation, Unterdrückung des weifsen Flusses, Entzündung der Genitalien (bei Wöchnerinnen Stillstand des Lochienflusses, Störung der Milchsecretion und s. g. Metastasen) ausgebildete Nymphomanie erregen kann, so kann analog die beim Trunksüchtigen vorhandene Körperkrankheit den unbesiegbaren Trieb zum geistigen Getränk neu hervorrufen und unterhalten. Die Beobachtungen der periodischen und intermittirenden Trunksucht geben dafür Beweise.

b) Nach Heinroth soll die Trunksucht nie die Zurechnung aufheben, weil ihre Entstehung immer von dem damit Behafteten verschuldet sey. Angenommen, diese Behauptung wäre gültig, was wir aber anzuerkennen nicht vermögen, so würde höchstens die Strafe der Fahrläfsigkeit Statt haben können. Auch gilt hier das, was schon S. 759 u. f. von der verschuldeten Trunkenheit gesagt wurde, und der Trunksüchtige kann blos für sein Laster, dem er hätte anfangs widerstehen sollen, nie aber für die in dem Paroxysmus der Trunksucht selbst begangene Handlung bestraft werden. In solchen Fällen, wo der Trunksüchtige in Folge seines Zustandes in eine psychische Krankheit, z. B. in Manie, Blödsinn u. dgl. verfallen ist, lassen auch selbst die Strafgesetzbücher gar keine Bestrafung zu.

c) Aber auch nach Heinroth's eigenen Grundsätzen wird der in Manie oder Blödsinn verfallene Trunksüchtige wegen vollbrachter gesetzwidriger Handlungen nicht gestraft werden können. Denn obschon nach Heinroth's Theorie sämmtliche Seelenstörungen nur aus der Sünde entstehen sollen, und nach ihm alle unfreien Zustände verschuldete Zustände sind, so soll doch, wie

Heinroth selbst zugibt, hinsichtlich der durch sie veranlafsten Verbrechen keine Zurechnung und Strafe Statt finden, aber nicht deswegen, weil jene Zustände Krankheiten und unverschuldet sind; sondern deswegen, „1) weil sie als diese bestimmten Zustände schon so beschaffen sind, dafs sie der härtesten Strafe gleich geachtet werden können, indem solche Individuum als am Leben gestraft betrachtet werden können, da wir menschlicher Weise nur in der Freiheit leben; 2) weil sie oft lebenslang dauern, so dafs, wenn auch eine Strafe über die Individuen verhängt werden könnte, die sich in dieselben stürzen, die Zeit für die Strafe nie eintritt; 3) weil, wenn solche Individuen auch wieder zu sich kommen, und gleichsam wie aus einem langen Rausche, oder aus langer Benebelung wieder erwachen, wir wagen würden, durch die ihnen zuerkannte Strafe ihren Zustand von Neuem herbeizuführen, so dafs wir, sie bestrafend, selbst sündigen würden: und 4) weil ihr Vergehen, sich um ihre Freiheit gebracht zu haben, schon durch ihren Zustand selbst hinlänglich compensirt und gestraft ist, so dafs die Idee der Gerechtigkeit schon durch ihr eigenes Thun realisirt wird.“ Durch diese von Heinroth selbst aufgestellten Gründe kömmt er auch nun mit sich selbst in Widerspruch, da eben diese Gründe auch den durch Trunksucht in Manie oder Blödsinn gerathenen Menschen von der Strafe frei machen müssen.

d) Das Grundprincip Heinroth's aber: dafs jede psychische Krankheit nur aus der Sünde entstehe, wird niemals von der gerichtlichen Medicin und dem Strafrechte als leitender Grundsatz anerkannt werden können. Es ist unnöthig, das Unhaltbare dieser Ansicht hier weitläufig auseinander zu setzen, es ist dieses schon so hinreichend von so vielen Seiten her bewiesen worden, dafs wir blos einiges Wesentliche gegen diese Theorie

anführen wollen [1]): 1) Es widerstreitet eben sowohl jedem Rechtsgefühle als auch vorzüglich der Erfahrung, die Seelenstörung von der Sünde oder moralischen Verderbnifs des Individuums ableiten zu wollen. Wäre Heinroth's Theorie die richtige, so müfsten alle Laterhaften in Wahnsinn verfallen, und die Tugendhaften davon befreit bleiben: allein es wird unnöthig seyn, hier weitläufig zu behaupten, dafs sowohl die Geschichte als die tägliche Erfahrung uns hievon sehr häufig gerade das Gegentheil lehrt. Es wird zwar nicht geläugnet werden können, dafs, wenn bei übler Seelenstimmung so häufig das körperliche Befinden angeklagt wird, dieses wohl manchmal einer zweckwidrigen und vielleicht gar unmoralischen Lebensweise zugeschrieben werden darf. Wenn aber, wie Jacobi [2]) ganz richtig bemerkt, ein Mensch durch die äufsere Lage, in welche ihn sein Beruf oder besondere Umstände versetzen, veranlafst wird, die Regeln einer angemessenen Lebensordnung nicht zu befolgen, dadurch in Kränklichkeit verfällt und diese Kränklichkeit psychische Verstimmungen zur Folge hat, die sogar den ernsten Charackter entschiedener Seelenstörung annehmen, so wird es gewifs eben so unvernünftig als ungerecht seyn, einen solchen darum vorzugsweise als einen Menschen zu bezeichnen, der sich sein Schicksal durch einen Abfall vom Principe des Guten zugezogen hat. Wenn z. B. ein Gelehrter, indem er einen edlen wissenschaftlichen Zweck mit glühendem Eifer verfolgt, sich längere Zeit gröfstentheils auf sein Zimmer beschränkt, vom Morgen bis zum Abend an sei-

---

1) Ich werde mich noch in einer später erscheinenden Schrift: „Kritik der verschiedenen Theorien über das Wesen der psychischen Krankheiten" ausführlich gegen die Irrigkeit der Heinroth'schen Lehre aussprechen.

2) Beob. üb. Pathol. u. Therapie der mit Irrseyn verbundenen Krankh. 1. B. p. 31.

nem Schreibpulte gefesselt bleibt, dabei vielleicht in der Wahl der Nahrungsmittel nicht vorsichtig genug ist, und dadurch eine plethora abdominalis und endlich ein Goldaderflufs hervorgerufen wird, so kann nicht geläugnet werden, dafs dieser Mann durch eine zweckmäfsige Lebensweise einer solchen Kränklichkeit hätte begegnen können. Sollen wir aber nun, wenn bei diesem Kranken der Hämorrhoidalflufs, sey es durch irgend einen unvorhergesehenen Zufall oder selbst durch eine grofse Unvorsichtigkeit plötzlich unterdrückt wird, und sich hieraus eine Seelenkrankheit entwickelt, das Heinroth'sche Anathema über einen solchen, vielleicht in jeder andern Hinsicht trefflichen Mann aussprechen, und mit Heinroth'schen Worten sagen: ihm sey der verdiente Lohn seines Abfalles von der Vernunft, vom Guten, von Gott zu Theil geworden? Es wäre fürchterlich ein solches Urtheil, schauderhafter als der Wahnsinn selbst, ein Frevel an der Menschheit, der aus einer solchen Lehre hervorgeht. Wenn man aber bei Heinroth [1]) mit breiter Beredsamkeit demonstrirt findet, wie das wahre Wesen der psychischen Krankheiten das Böse überhaupt sey, wie es ohne gänzlichen Abfall von Gott keine psychische Krankheit gebe, wie die Seelenkranken den wahrhaft Besessenen gleich, wie sie des Teufels seyen [2]) u. s. w., dann wird man wieder beruhigt, weil

1) In seinem Lehrb. der Seelenstörungen. 1 Thl. p. 376 u. f.
2) „Heinroth's Criminalpsychologie ist durch eine Theorie des Teufels begründet. Die Wissenschaft wird nicht gerne an einem solchen Principe Theil haben. Wie der Teufel noch war, gingen Beschwörer und Zauberer umher, und Hexen wurden verbrannt; Kobolde aus den Kindern getrieben, und das böse Princip durch Weihwasser ersäuft. Die Naturforschung lag im Dunkel und mancher Wahnsinnige wurde gemartert, weil ihn der Teufel besafs. Die Theologie feierte kein helles Jahrhundert, wie an der Spitze derselben der Teufel stand. Die Jurisprudenz sang kein gutes Lied, wie sie noch von dem Teufel sang. Die Jahrbücher erzählen von ihren Verketzerungen, von hohen geist-

man zu der festen Ueberzeugung kommen muss, dass eine solche Mönchspsychologie von keinem vernünftigen Gerichtsarzte und von keiner rechtlichen Gesetzgebung wird berücksichtiget werden und folglich dann auch nicht schaden wird. „Besonders wage sich, sagt der treffliche Grohmann [1]), Hr. Heinroth nicht an das Staats - und Strafrecht. Letzteres namentlich würde durch seine Theorie auf viele Jahrhunderte zurückgedrängt werden. Und statt erleuchtet, gebessert, veredelt zu werden, in den schmählichsten Obscurantismus verfallen, wo man, schlimmer noch als Hexen, Maniacos verbrennt, die im Irrwahne Verbrechen begangen haben. Ich möchte wenigstens nicht in einem Staate leben, wo eine Heinroth'sche Strafrechtslehre und Criminalpsychologie die besseren Gefühle der Humanität und gründlichere Einsicht verdrängt hätte. Seine ganze Fundamentallehre steht der Erleuchtung der Zeit entgegen. Er ist Mystiker, er leidet an der Theorie des Bösen. Eine Krankheit, die kaum psychisch, noch weniger nach meiner Ansicht körperlich geheilt werden kann; denn die Mystik ist das Verderbniss der innersten Seelen - und Geisteskraft." 2) Wie kann Heinroth glauben, dass es sich irgend eine menschliche Einsicht anmassen dürfte, darüber zu entscheiden, ob die entfernten Elemente einer später ausgebrochenen psychischen Krankheit, die

---

lichen und weltlichen Tribunalen, welche, wenn sie etwas nicht erklären konnten, es wie unser Heinroth, dem Teufel auf den Hals schoben. Und Heinroth will jetzt den Teufel wieder einladen, will ihn an die Spitze der Criminalpsychologie stellen?" Vergl. Grohmann's Mittheilungen zur Aufklärung d. Criminalpsychologie. Heidelb. 1833. p. 34. 35. In England hat sich eine neue religiöse Secte gebildet, „the free thinking Christians," welche das Fegfeuer und den Teufel nicht annehmen: vielleicht tre bt diese Secte, wenn sie sich bis zu uns verbreitet, auch den Teufel aus unserer Criminalpsychologie aus!

1) A. a. O. p. 28.

der Arzt bei der Durchsicht der Akten im frühern Lebenslaufe des Inquisiten auffindet, und als vorbereitende Akte, als Vorläufer der später ausgebildeten Krankheit erkennt, mit oder ohne Verschuldung des Individuums eingetreten sey! Eine menschlich-beschränkte Einsicht wird nie hinreichen, um darüber zur Gewifsheit zu gelangen. Oder, um mit Grohmann [1]) zu fragen: „will Heinroth nach allen Graden und Dosen die Entstehung der Seelenstörung berechnen, ob sie verschuldet oder nicht verschuldet ist? Versteht er das Buch der Psyche so ganz aufzuschlagen, um jede Pagina, jeden Vers, jedes Komma zu lesen? Solche Wunderwerke wären mehr als Münchhausiana!“ 3) Zu welchen unsinnigen Folgen Heinroth's Theorie führen würde, geht weiter aus einer seiner eigenen Aeufserungen hervor. Der genesene Seelenkranke soll, nach Heinroth, trotz der von ihm verschuldeten Seelenkrankheit, in welcher er Verbrechen begangen hat, nicht gestraft werden, aus den oben S. 785 angegebenen vier Gründen. Allein Heinroth macht sich selbst einen Einwurf, indem er sagt [2]): „wie aber, wenn Jemand sich zu wiederholten Malen in denselben Zustand der Unfreiheit stürzte, und in demselben aufs Neue Verbrechen, z. B. einen Mord, beginge? dann würden wir einen Solchen als einen wissentlich Sündigenden, der durch Erfahrung nicht klüger und besser werden will, zu betrachten und dem zufolge gegen ihn zu verfahren haben: denn hier ist die Selbstverschuldung als eine absichtliche Lossagung von der Vernunft anzusehen, welche das gröfste Verbrechen ist, das ein Mensch begehen kann. Ein solcher würde nicht mehr im Reiche der Vernunftwesen bestehen können, wenn er auch wieder zur Besinnung erwachte; er würde als ein Feind

---

1) A. a. O. p. 48.
2) Syst. d. psychisch-gerichtl. Med. p. 263.

der Vernunft anzusehen und zu behandeln seyn: er würde das Loos des absichtlichen Mörders tragen müssen." Welcher Widerspruch, und welche widersinnige Folgerung, die daraus hervorgeht! Der Melancholische, der Wahnsinnige, der Maniacus, der in der Krankheit eine gesetzwidrige That begeht, wird, wenn er auch wieder genesen ist, nach Heinroth nicht gestraft. Fällt er aber zurück in die Krankheit, und verübt nun eine solche Handlung, so soll er, wenn er wieder zu sich kommt, dafür die volle Strafe erleiden; der Wahnsinnige u. s. f., der einen Menschen getödtet hat, soll nun als absichtlicher Mörder behandelt werden, weil er durch den Rückfall bewiesen hat, dafs er sich absichtlich von der Vernunft lossagte!! Solchen Ansichten, solchen Lehrsätzen kann weder das Strafrecht noch die gerichtliche Medicin Gehör geben, und wohl! den unglücklichen Wahnsinnigen, dafs dieses bis jetzt noch nicht geschehen ist, und auch nie geschehen wird!

III. Die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn, sensuum fallacia und hallucinatio ebriosa.

1) Beschreibung dieses Zustandes [1]). Durch den starken, anhaltenden, wenn auch nicht gerade jedesmal übermäfsigen Genufs geistiger Getränke werden die Gefäfse im Kopfe aufgetrieben, und es gehen deshalb im sensoriellen Leben besondere Veränderungen vor. So wie schon der einzelne Rausch die sinnlichen Objecte immer anders darstellt, als sie wirklich sind, so entstehen auch bei habituellen Trinkern öfters Sinnestäuschungen auch aufser der Zeit des Rausches. Am häufigsten trifft man sie bei jenen, die schon vermöge ihres venösen Habitus, welcher noch durch das Trinken gesteigert wird, Anlage zu Sinnestäuschungen haben. Sie erscheinen, so wie der

---

1) Clarus, l. c. p. 132.

aus gleicher Anlage entstehende partielle Venenturgor (Congestionen) und die hiedurch erzeugten Hämorrhoiden und andern Blutflüsse oft periodisch, häufiger im harten Winter und bei grofser Sommerhitze, am häufigsten aber zu der Zeit, wenn zu Ausschweifungen im Trinken die meiste Aufforderung und Gelegenheit gegeben wird. Dabei sind diese Hallucinationen noch von Herzklopfen, Schwindel, Ohnmachtsgefühl, Beängstigungen, Unruhe und Schlaflosigkeit begleitet. Man findet sie seltener bei robusten, kaltblütigen und bei harter Arbeit in freier Luft lebenden, als bei sensiblen, cholerischen und eine sitzende oder müfsige Lebensart führenden Menschen [1]). Am gewöhnlichsten sind es Täuschungen des Gehöres, des Gesichtes und des Getastes [2]) und es lassen sich bei jedem dieser Sinne Stufen der Täuschung nachweisen, vermöge deren das Gefühl einer krankhaften Veränderung in den Sinnesorganen selbst allmälig bis zur Vorstellung eines, sie veranlassenden, äufsern Objectes gesteigert wird. Das Brausen im Ohre, welches bis zum Getöse eines ungeheuren Wasserfalles, oder des Rasselns von Wagen, oder furchtbarer Donnerschläge anwächst, und das Klingen im Ohre, welches zu fernen und nahen Glockentönen, zur melodischen und harmonischen Verbindung mehrerer Töne und zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Instrumente übergeht, macht gewöhnlich den Anfang, das Hören menschlicher Stimmen aber, und zwar bald einzelner Worte, bald zusammenhängender Reden und Gespräche, die sich meist auf den eigenen Zustand des Hörenden beziehen und ihn veranlassen, mitzusprechen, scheint den

---

1) Einige interessante Fälle von solchen Hallucinationen in: Broussais, annales de la med. phys. Janv. 1828; Rust's Magazin, 29 B. 1 Hft. p. 53. Auch in meinem Magazin für Seelenkunde. 2 Hft. p. 185 — 187.

2) Clarus, p. 134.

höchsten Grad dieser Täuschung zu bezeichnen. In Ansehung des Gesichtssinnes findet eine ähnliche Abstufung, von den Flecken und Funken vor den Augen an, bis zu dem Selbstsehen und Gespenstererscheinungen Statt. Eben so stellt das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut, den Anfang der Täuschungen des Tastsinnes dar, die sich dahin steigern, dafs der Mensch Ratten, Mäuse und Schlangen an sich zu fühlen [1]), oder noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt. Täuschungen des Geruchs und des Geschmacks sind bei jeder krankhaften Veränderung der Schleimhaut in Mund und Nase, wie sie z. B. in gastrischen und katarrhalischen Krankheiten Statt findet, möglich und vermöge der Natur dieser niedern Sinne, mehr von subjectiver als objectiver Beschaffenheit, und haben hier in psychologisch-forensischer Beziehung weniger Werth, als die Hallucinationen des Gehöres und des Gesichtes.

2) Ob und in wie ferne eine Zurechnung der in dieser hallucinatio ebriosa begangenen Handlungen Statt finden kann, das wird hinreichend bestimmt durch das, was ich S. 298 u. f. schon ausführlich über die psychologisch-forensische Bedeutung der Sinnestäuschungen überhaupt gesagt habe, wodurch wir das Resultat erhalten, dafs die in dem Zustande der trunkfälligen Sinnestäuschung begangenen Handlungen jede Zurechnung ausschliefsen, weil jede Sinnestäuschung

---

1) Es ist eine ganz eigenthümliche Art von Gesichtstäuschung, dieses Sehen von diesen Thieren, die nur hier vorzugsweise vorkommt, und worüber die Schriftsteller über das Delirium tremens, von dem noch die Rede seyn wird, übereinstimmen. Judersleben (de delirio tremente. Jen. 1825. p. 7) sagt: „varias conspicere putant bestias, praesertim feles, mures, araneas et serpentes.“ Dasselbe bestätigen Barkhausen, Beobacht. uber den Säuferwahnsinn. Bremen 1828. p. 26; Brown, aus d. american medical Recorder, Vol. 5, in Nasse's Zeitschr. fur Anthropolog. 1825. 4 Hft. p. 339. 341.

zu einem Irrwahne verleitet und einen, dem Wahnsinne gleichen, momentanen psychischen Zustand hervorruft, in dem der Mensch sich und die Aufsenwelt falsch erkennt, und so zu Handlungen angetrieben wird, bei deren Begehung er sich weder im Besitze einer richtig urtheilenden Vernunft noch eines freien psychischen Selbstbestimmungsvermögens befindet.

IV. Die trunkfällige Seelenstörung, vesania ebriosa.

a) Schilderung derselben. Wenn wir berücksichtigen, von welchem tief ergreifenden Einflusse der Mifsbrauch der geistigen Getränke auf die somatische und psychische Seite des Menschen ist, so wird es uns nicht wundern, dafs dieses Laster früher oder später psychische Krankheiten zur Folge hat [1]), was uns noch klarer wird, wenn wir die somatischen und psychischen Erscheinungen, wie sie Clarus [2]) ganz treffend gezeichnet hat, betrachten. Anlangend a) die körperlichen Symptome, so bemerken wir theils eine permanent vermehrte Auftreibung, Turgescenz der Gefäfse, besonders der Venen, theils eine vermehrte Spannung und krankhafte Empfänglichkeit des Nervensystemes, die von den Ner-

---

1) Mehreres über den Mifsbrauch geistiger Getränke, als Ursache von Seelenkrankheiten findet man (aufser den bis jetzt angeführten und noch anzugebenden Schriften) noch bei: Vering psychische Heilkunde. 2 B. 2 Thl. p. 66. Esquirol Pathol. u. Therap. d. Seelenstorungen, bearb. v. Hille. p. 66. Buzorini Unters. üb. d. korperl. Beding. d. verschiedenen Formen d. Geisteskrankh. p. 75. Perfect Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. v. Heine. p. 191. 208. Arnold Beob. üb. d. Wahnsinn, übers. v. Ackermann. 2 Thl. p. 171. Cox prakt. Bemerk. uber Geisteszerrüttung, deutsch herausgegeb. v. Reil. p. 23. Chiarugi Abhandl. über d. Wahnsinn. Uebers. 1 Thl. p. 108. Casper, Charakteristik d. französ. Med. p. 381. Matthey nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. p. 300. Amelung u. Bird's Beiträge zur Lehre von d. Geisteskrankh. 1 B. p. 216.

2) A. a. O. p. 139.

vengeflechten des Unterleibs und namentlich vom Sonnengeflechte ausgeht, und sich von hier aus den übrigen Regionen des Nervensystemes und dem Gehirne mittheilt. Göden [1]) stellt eine Meinung auf, welche schon früher von Emmert [2]) angedeutet worden ist, dafs das Wesen dieses Zustandes von der somatischen Seite aus betrachtet, einem Vergiftungsprozesse gleiche, und dafs die Zufälle desselben in einer organischen Reaction gegen das vergiftende Element, um selbiges zu zersetzen und die entstandene Störung kritisch auszugleichen, begründet seyen. Dagegen scheint Göden zu irren, wenn er [3]) das Gefäfssystem von aller Theilnahme an diesen Zufällen ausschliefst. Der vermehrte Venenturgor ist ein zu beständiges und zu sehr in die Sinne fallendes Symptom, um von vorurtheilsfreien Beobachtern geläugnet werden zu können. Betrachten wir b) den Ursprung und das Wesen der trunkfälligen Seelenstörung von der psychischen Seite [4]), so ergibt sich folgendes Bild. Das im Zustande der Betrunkenheit Statt findende regellose, wilde Spiel und Treiben der Phantasie, die Verworrenheit, Unstätigkeit und Haltungslosigkeit der Vorstellungen, Begriffe und Urtheile und die Entfesslung der thierischen Triebe und Begierden werden bei öfterer und habitueller Wiederholung zuletzt fortdauernd [5]). Das innere

---

1) Von dem Delirium tremens. p. 92.
2) In Hufeland's Journal. 1814. August. p. 62.
3) A. a. O. p. 21.
4) Clarus, a. a. O. p. 140.
5) Psychische Vorgänge, sie mögen normal oder abnorm seyn, werden durch Wiederholungen immer mehr und mehr fixirt. Der öfters simulirte Wahnsinn geht zuletzt in wirklichen über: Religionsschwärmer und Fanatiker waren oft im Anfange blos Betrüger und sind nachher selbst wirklich Verrückte geworden. (Man vergl. damit das, was ich bei der Lehre von der Ausmittlung des simulirten Wahnsinnes S. 172 gesagt habe.) Lügner, die lange Zeit ihre Erdichtungen erzählt haben, wissen oft am Ende selbst nicht mehr, ob sie wahr sind oder nicht, und glauben sie zuletzt selbst.

Getriebe des Seelenlebens nützt sich ab, das Ineinandergreifen, die wechselseitige Unterstützung und Haltung der Seelenthätigkeiten unter sich, die Einheit und Harmonie derselben gehen verloren und die Gesundheit der Seele wird durch die immer zunehmenden Rückschritte der Menschenwürde allmälig untergraben. Je nachdem nun bald die eine, bald die andere der psychischen Funktionen aus ihren Schranken gewichen ist, oder solche Abweichungen in Verbindung mit einander vorkommen, gestaltet sich auch ein verschiedenes psychisch-abnormes Bild. Der Trunkfällige ist wahnsinnig, in so fern die Schöpfungen seiner kranken Einbildungskraft sich seiner übrigen Seelenthätigkeiten bemeistern; er ist verrückt, in so ferne ihn verkehrte Begriffe und Urtheile beherrschen; er ist toll, in so ferne ihn die Kraft seines entzügelten Willens zu unsinnigen und gewaltthätigen Handlungen fortreifst. Auch Melancholie, Blödsinn und krankhafte Passivität des Willens werden bei dergleichen Menschen, als Folge der früher oder später eintretenden körperlichen Abstumpfung und als Ausgänge der eben gedachten Seelenstörungen beobachtet [1]). Um dieses näher zu beleuchten, wird es, glaube ich, nicht unzweckmäfsig seyn, wenn hier einige der am gewöhnlichsten vorkommenden Seelenstörungen erwähnt werden.

a) Der trunkfällige Wahnsinn und die trunkfällige Tollheit sind Krankheitsformen, welche, durch den anhaltenden Mifsbrauch der geistigen Getränke erzeugt, das vollständige Bild und den gesammten Verlauf einer Seelenkrankheitsform darbieten, und als selbstständige psychische Leiden dastehen. Alles, was uns Pathologie und Diagnostik über die psychischen Krankheiten überhaupt lehrt, finden wir auch hier bei den trunkfälligen Seelenkrankheiten, die in den verschiedenen

1) Clarus, p. 141.

Formen, theils als Wahnsinn mit fixer Idee, theils als totale Verrücktheit, theils als Tobsucht auftreten [1]). Melancholie, Albernheit und Blödsinn sind gewöhnlich Ausgangsformen, und gestalten sich später. Einen merkwürdigen Fall, der in seiner Form wechselte, erzählt Clarus [2]). Bei einem Manne von 60 Jahren, der viel starkes Bier getrunken hatte, zeigte sich das Uebel zuerst in der Gestalt der Narrheit. Er spielte den freigebigen Mann, kaufte eine Menge Sachen zu Geschenken für seine Vorgesetzten und Freunde, affectirte ein leichtes, vornehmes Wesen u. s. w. Hiezu gesellten sich bald die Bilder des Wahnsinns: er hielt seine Bekannten für vornehme Gäste, verabredete mit ihnen allerhand Vergnügungen, und faselte dazwischen von seinen dringenden Geschäften, alles wild und bunt durcheinander, ohne einen Gegenstand festzuhalten, in abgestofsenen, schnellen Worten, mit hastiger, unstäter und unsicherer Beweglichkeit des Körpers, besonders der Hände, mit denen er immer etwas zu suchen schien. Nach wenigen Tagen wurden seine Bewegungen ungestümm und gewaltsam, sein affectirtes, feines und freundliches Wesen verwandelte sich in Trotz, Widerspenstigkeit und Unbändigkeit, er zertrümmerte alles, was er erreichen konnte, schimpfte und schlug seine Wärter, kurz es war die Tobsucht ausgebildet. Er wurde jedoch noch durch Eisumschläge mit Salpeter und Salmiak vermischt und

---

1) Hieher gehörige Krankengeschichten bei: Strohmeyer in seiner medic. praktisch. Darstellung gesammelter Krankheitsfälle. Wien 1831. 2 Thl. p. 21. Eberle, Fall einer mania a potu; in American medical Recorder. Vol. 1. p. 180. Flagler, Fall einer Manie durch Genufs geistiger Getränke erzeugt. Ebendas. Vol. 2. p. 185. Perfect's Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. v. Heine. p. 191. Lens in Rust's Magazin. 1829. 29 Bd. 1 Hft. p. 125. Snowden, diss. de mania a potu. Philadelphia 1817.

2) A. a. O. p. 153.

Abführungsmittel geheilt und ein anhaltend ruhiger Schlaf und starker Schweiss waren die Krisis.

b) Eine ganz eigenthümliche Form ist das Delirium tremens [1]), welches uns folgendes Bild [2]) darbietet.

---

1) Die Literatur über diese Krankheit ist grofs; man findet sie in meiner systematischen Literatur d. ärztl. u. gerichtl. Psychologie. Berlin 1833. p. 287 — 299. Zum Nachlesen will ich blos einige der wichtigsten Schriften hier beisetzen. Rayer, memoire sur le delirium tremens. Paris 1819. Beghie, diss. de delirio tremente. Edinb. 1821. Lind, de delirio sic dicto tremente, observationum series cum epicrisi de morbi indole et natura. Havn. 1822. Göden, vom delirium tremens. Berlin 1825. Barkhausen, Beob. üb. d. Säuferwahnsinn oder das delirium tremens. Bremen 1828. Blake a practical essay on delirium tremens. Lond. 1830. Sutton Abhandl. üb. d. delirium tremens, übers. v. Heineken, mit einer Vorrede von Albers, Bremen 1820. Kopp, in seinen Beob. im Gebiete d. ausübend. Heilkde. Frankf. 1821. p. 253. Sahmen, d. Krankh. d. Gehirns u. der Gehirnhäute. Riga 1826. p. 142. Elwert, in seinen medicin. Beobacht. Hildesheim 1827. Encyclopädie d. medicin. Wissenschaft. herausgeg. v. Meifsner. 1830. 3 Bd. p. 325. Richter, die neuesten Entdeck., Erfahr. u. Ansicht. d. prakt. Heilk. Berlin 1831. 2 B. Bang, in Gerson u. Julius Magaz. d. ausländ. Literat. Mai, Juni 1831. Wasserfuhr, in Rust's Magazin. 27. B. 2 Hft. Pauli, Ebendas. 30 B. 3 Hft. Schmidt, in d. Mittheil. aus d. Gebiete d. gesammt. Heilk. herausg. von d. med. chirurg. Gesellsch. zu Hamburg. 1 B. p. 1 — 120. Krüger-Hansen, in d. Beiträg. meklenburgisch. Aerzte zu Med. und Chirurg. 1 B. 2 Hft. Ebermeier in d. Heidelb. klinisch. Annal. 3 B. 4 Hft. p. 560. Lenz, Ebendas. 10 B. 3 Hft. p. 384. Töpken in Hufeland's Journal. 86 B. 4. St. p. 59. Zeitschr. für Natur- u. Heilkunde, herausg. v. d. Prof. d. med. chir. Akad. zu Dresden. 1828. 5 B. 3 Hft. Horn in s. Archiv für med. Erfahrung. Sept., Oct. 1824. p. 197. Graff in Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte. 1820. 1 Hft. p. 156. Günther, Ebendas. 1825. 1 Hft. p. 180. Leveillé, in d. mem. de l'acad. Royale de Med. Paris 1828. Tom. 1. p. 181. Beobacht. u. Bemerk. üb. d. delir. tremens, aus amerikanisch. Zeitschr. gesammelt und mitgetheilt v. G. v. d. Busch, in Nasse's Zeitschr. 1824. 1 Hft. p. 201. 1825. 4 Hft. p. 336.

2) Nach Barkhausen's Beobachtungen über d. Säuferwahnsinn, oder das delirium tremens. p. 19 u. f. (Wir nehmen natürlicherweise hier, zu unserm Zwecke, vorzüglich auf die psychischen Symptome Rücksicht.) — Die Benennung „delirium tremens" ist in dieser Zusammensetzung zwar unpassend, doch mag sie hier beibehalten werden, weil sie so bei den meisten Aerzten bekannt ist. Andere Benen-

Es ist jene Krankheit, welche ein Individuum nur nach dem, längere Zeit fortgesetzten Mifsbrauch geistiger Getränke befällt, sich vorzugsweise durch Störungen der Gehirn- und Nervenfunktionen, namentlich Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art und ein Zittern der Glieder charakterisirt, bald mit, bald ohne gleichzeitig veränderte Funktion des Blutgefäfssystemes, bald mit bald ohne Fieber auftritt, sich durch grofse Neigung zum Collapsus auszeichnet und nur durch einen kritischen Schlaf gehoben werden kann. Die Symptomengruppe dieser Krankheit, welche in die idiopathische und symptomatische unterschieden werden mufs, ist folgende. 1) Das idiopathische Delirium tremens hat Vorboten, die selten, vielleicht nie fehlen, aber, im geringen Grade vorhanden, häufig übersehen werden. Sie sind: Mangel an Appetit, Magendrücken, Aufstofsen, Brechdurchfall, ungewöhnliche Verdrielslichkeit, ein Gefühl von Beklommenheit in der Herzgrube, welches bis zur gröfsten Angst gesteigert werden kann, Vorempfindung der Krankheit, Neigung zum Schweifse, Ohrensausen, eine eigenthümliche Lebendigkeit oder vielmehr Flüchtigkeit und Heftigkeit im Benehmen, ein unstetes Wesen, Eigensinn, Zanksucht und überhaupt mannigfaltige Abweichungen von der normalen Gemüthsstimmung. Constante und wesentliche Symptome der ausgebildeten Krankheit sind Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art.

---

nungen sind: Phrenesie der Säufer nach Albers; Hirnentzündung der Säufer nach Andreae; fieberloses Irrereden mit Zittern nach Graff; delirium ebrietatis nach Hufeland; delirium vigilans nach Hayward; mania a potu nach Nancrede; mania a temulentia nach Klapp; Brain-Fever following intoxication nach Pearson und Armstrong; temulent disease nach Drake; Säuferwahnsinn nach Barkhausen.

Zuerst wird der Schlaf unruhig, durch Träume unterbrochen, und bleibt dann ganz aus. Anfangs legt sich der Kranke zwar in der Absicht, um zu schlafen, zu Bette, schläft aber nicht ein, sondern wird von einer Ideenjagd gemartert, wozu besonders häusliche und Geschäftsangelegenheiten, und oft schon vor langer Zeit abgemachte, vorzugsweise unangenehme Dinge den Stoff hergeben und glaubt am Morgen, während der Nacht wirklich, nur mit vielen Träumen geschlafen zu haben. Späterhin macht er nicht einmal den Versuch zu schlafen, und schläft nun während der ganzen Dauer der Krankheit nicht wieder. Der Blick und das Wesen des Kranken verrathen eine Unruhe im Innern, und eine Aengstlichkeit, die er vergebens durch seine Worte zu bemänteln sich bemüht. Er wird jetzt sehr gesprächig und geschäftig, zupft viel an der Bettdecke und fängt an, wirklich irre zu reden. Er erzählt seine irrigen Vorstellungen als reelle Fakta, spricht viel von seinen Geschäften und verlangt denselben nachzugehen. Die meisten Kranken werden bei zunehmender Krankheit ausserordentlich lustig, witzig, drollig in Worten und Benehmen, zugleich aber auch heftig und auffahrend, wenn man ihnen nicht zu Willen ist, wie bei einem anfangenden Rausche. Zwischendurch lassen sie jedoch immer Furcht und Aengstlichkeit blicken und werden vorzugsweise durch den Gedanken beunruhigt, dafs sie nicht in ihrem Hause seyen, dafs sie von Räubern, Mördern, Soldaten u. s. w. verfolgt würden. Dieser Mischmasch von Aengstlichkeit, Geschäftigkeit, Furcht und munterer Laune im Benehmen und im Gesichte des Kranken, wozu noch ein ziemlich constanter, aber unbeschreiblicher Ausdruck des Auges, ein scheuer mehr schielender als stierer Blick kommt, gibt dem Kranken ein ganz eigenthümliches Ansehen, und Armstrong

vergleicht in seinen Vorlesungen [1]) den Gesichtsausdruck dieser Kranken mit dem des Lord Byron, welchem ein im Gesichte deutlich wahrnehmbarer schneller Wechsel der entgegengesetztesten Affecte bei lebhafter Unterhaltung eigenthümlich gewesen seyn soll. Zuweilen ist indefs das Gemisch der verschiedenen, den Kranken bewegenden Affecte nicht so bunt, ja es gibt selbst Fälle, wo nur ein einziger Affect, wie der der heitersten Laune, der Traurigkeit, der Furcht u. s. w. während der ganzen Dauer der Krankheit in allen Phantasien und Delirien herrscht. In solchen Fällen eines einzelnen durchaus vorherrschenden Affectes wird die Phantasie des Kranken zuweilen auch nur durch sehr wenige Gegenstände bis ans Ende der Krankheit beschäftigt: der Ideengang wird in einem einzigen Faden Tage lang fortgesponnen und nur durch intercurrente Sinnestäuschungen oder zufällige Einwirkungen von Aufsen zuweilen unterbrochen, aber gleich hinterher da wieder angeknüpft, wo er so eben unterbrochen ward. Ja, selbst in den Fällen, wo mehrere Affecte abwechselnd in der Phantasie und dem Delirium des Kranken vorherrschen und wo eine Sinnestäuschung auf die andere folgt, bemerkt man doch häufig eine gewisse Consequenz und gemeinsame Tendenz in allen Phantasien und Delirien, wo der Faden nur öfter unterbrochen wird. Man kann diesen Zustand des Kranken nicht besser vergleichen, als mit einem Traume im Wachen, den er nach den mannigfaltigsten Unterbrechungen immer weiter träumt. Die intercurrenten, gewöhnlich nur momentanen Sinnestäuschungen und Trugbilder der Phantasie beim Delirium tremens sind nichts weiter, als einzelne Traumbilder im Schlafe, welche den Hauptfaden eines Traumes zwar oft unterbrechen, ihm

---

1) The lancet, edited by Wakley. Lond. 1826. Vol. 6. N. 1. P. 43.

aber nur selten eine entgegengesetzte Richtung zu geben pflegen. Wie die im Traume vorübereilenden Bilder und Vorstellungen durch freiwilliges oder erzwungenes Erwachen aufgehalten werden können, und nach abermaligem Einschlafen gewöhnlich wieder von dem Standpunkte ausgehen, auf welchem sie beim Erwachen stehen geblieben waren, so läfst sich auch der am Delirium tremens Leidende durch Anreden und sonstige Eindrücke auf kurze Zeit aus seinem Wachtraume erwecken, spricht einen Augenblick ganz vernünftig, nennt sich alsdann selbst krank, fällt aber augenblicklich in seine Träumereien wieder zurück. Zuweilen hat dasselbe Individuum in wiederholten Anfällen des Delirium tremens stets dieselben verkehrten Vorstellungen und fixen Ideen. Gewöhnlich knüpft der Kranke den Gang seiner verkehrten Vorstellungen an reelle und meistens falsch gedeutete Thatsachen, häufig stützt sich dieser aber auch bei ihm auf Störungen des Gemeingefühls. Aus beiden, vereint oder auch einzeln wirkenden Ursachen können für die ganze Dauer der Krankheit fixe Ideen von der mannigfaltigsten Art entstehen. So glaubte ein Kranker acht Kinder im Leibe zu haben und war während vieler Tage durchaus nicht zu bewegen, wenn er Leibesöffnung hatte, von dem Nachtstuhle Gebrauch zu machen, weil er fürchtete, dafs die Kinder hinein fallen möchten: ein Anderer behauptete, seine Zunge, die er in einem epileptischen Anfalle beim Eintritte des Delirium tremens zerbissen hatte, bestünde aus lauter Schweineborsten, die er Stück für Stück herausziehen könne, weil er die Haut in der Nähe der Bifswunde mit seinen Fingern abtrennen konnte. Die Sinnestäuschungen sind bei dieser Krankheit von der mannigfaltigsten Verschiedenheit, gehen aber vorzugsweise vom Gesichte aus und betreffen meistens lebende Geschöpfe, als Ratten, Mäuse, Schlangen, Eidechsen, Fliegen, oder unwirkliche, blos imagi-

näre Thiere von den abentheuerlichsten Gestaltungen; doch auch noch andere Gegenstände, als Saamenkörner, kleine Geldstücke, Arbeitsgerätbschaften, und ganz vorzüglich kleine Gläser mit Branntwein. Selbst Teufels- und Geistererscheinungen sind nicht selten. Häufig glauben die Kranken Musik, Glockengeläute, verschiedene Stimmen, starken Wind und Regen zu hören. Die Täuschungen der Sinne des Geschmackes, des Geruches und des Gefühles kommen am seltensten vor; letzteres scheint zuweilen selbst abgestumpft zu seyn. Das Gedächtniss der Kranken ist für manche Vorfälle des Lebens zwar erloschen, doch ist es nicht richtig, was Sutton [1]) behauptet, dass es nur für das, was sich kurz vor der Krankheit zugetragen hat, erloschen zu seyn scheint. Im Gegentheile foltert der stete Erinnerung eines unangenehmen Vorfalles, die sich kurz vor Eintritt des Delirium tremens ereignete, den Kranken oft während der ganzen Dauer seines Uebels, so wie unangenehme Vorfälle und Gegenstände es überhaupt sind, deren sich der Kranke vorzugsweise erinnert. Die Geberden der Kranken entsprechen ganz ihren Phantasmen, indem die Kranken z. B. sich einbilden, bei ihrer Arbeit zu seyn, und dem gemäss manoeuvriren, indem sie Insekten abzuschütteln, Thiere zu haschen suchen u. s. w. Ausser diesen bis jetzt angeführten, in Störungen der Geistes- und Sinnesfunktionen begründeten Erscheinungen gibt es noch manche andere, mehr oder weniger constante Abweichungen der vitalen und animalen Funktionen, die jedoch sämmtlich einer krankhaft veränderten Thätigkeit des Sensorium commune ihren Ursprung verdanken. Ueber das Vorhanden - oder Nichtvorhandenseyn des Fiebers sind die Meinungen noch getheilt [2]). Das fort-

---

1) Abhandl. üb. das delir. tremens: übers. v. Heinecken. p. 56.

2) Armstrong (praktische Erläuterungen über das Typhus-

während Zittern der Glieder ist einer der gewöhnlichsten Begleiter [1]), und am stärksten an den obern Extremitäten wahrzunehmen. Die meisten Säufer haben es auch aufser den Anfällen vom Delirium. Bei jungen, robusten Subjecten, deren Körper durch die Unmäfsigkeit noch nicht zu sehr geschwächt ist, fehlt es nicht selten ganz oder wenigstens zu Anfang, oder ist doch fast unmerklich. Die Hautausdünstung ist in vielen Fällen profus; der Schweifs klebrig und sauer. Die Zunge in der Mitte mit einem gelbgrünen Schleim bedeckt, die Efslust oft krankhaft gesteigert, und selten wird über Durst geklagt. Die Gesichtsfarbe zuweilen unverändert, häufig aber zeigt sie, so wie das Auge, auf Blutcongestion zum Kopfe. 2) Das symptomatische Delirium tremens unterscheidet sich von dem idiopathischen hauptsächlich durch die ihm gewöhnlich fehlenden oder doch nicht in die Augen fallenden Vorboten der Krankheit, und die dagegen vorhergehenden und gleichzeitig mit ihm anderweitigen krankhaften Zustände, denen sich das Delirium tremens in Folge der durch letztere herbeigeführten consensuellen Hirnreizung als Symptom beigesellt. Auf diese Weise kann jede Krankheit, welche einen Säufer befällt, die Veranlassung zum Delirium tremens abgeben, und so geschieht es, dafs man verschiedene somatische Krankheitsformen mit dem Delirium tremens complicirt [2]) beobachtet hat.

---

fieber u. s. w. übers. v. Kühn, p. 499) nennt die Krankheit eine streng fieberhafte. Lind (de delirio tremente p. 47) nebst mehreren Andern tritt ihm bei. Göden (vom delir. trem. p. 95) läugnet alle Theilnahme des Blutgefäfssystemes. Barkhausen, a. a. O. p. 30, beobachtete Fieber in den meisten Fällen, und behauptet, dafs in unglücklichen Fällen das Fieber wohl nie ganz ausbleibe.

1) Dieses Zittern ist jedoch keineswegs ein constantes und wesentliches Symptom, wofür es Sutton l. c. p. 3. 10. 53 hielt, dem übrigens schon Armstrong l. c. p. 502 und nach ihm viele Andere widersprachen.

2) Complication mit Scharlach, Günther, delirium tremens

2) Die Frage, ob Zurechnung bei der trunkfälligen Seelenstörung Statt finden kann, ist unnöthig, und wäre dieselbe, ob der Wahnsinnige zurechnungsfähig seyn könne. Der trunkfällige Wahnsinn und die trunkfällige Tollheit können ohnehin als selbstständige Seelenkrankheitsformen betrachtet werden, und vom Delirium tremens hat uns das aufgestellte psychische Bild desselben hinreichend gezeigt, dafs weder Vernunft noch Selbstbestimmungsfähigkeit zugegen ist.

Achtes Segment.

Ueber die Zurechnung der im Zustande der Schlaftrunkenheit, des Schlafwandelns und des Traumes begangenen Handlungen.

A. Schlaf und Schlaftrunkenheit.

Dafs ein Schlafender [1]) nie als vorsätzlicher Verbrecher, nie im Zustande der Willensfreiheit, und folglich nie als zurechnungsfähig gedacht werden kann, bedarf keines Beweises und ist auch durch positive Bestimmungen erklärt [2]).

Anlangend die Schlaftrunkenheit, so wollen wir

---

in Verbindung mit Scharlach, Köln 1820: mit Lungenentzündung, Archiv für med. Erfahr. 1828, Jan. Febr. p. 128: mit Nervenfieber, Nasse's Zeitschr. 1821. 1 Hft. p. 111: mit phthysis laryngea, Rust's Magazin, 1829. 9 B. 3 Hft. mit der sporadischen Cholera, Rhadius, allgem. Cholera-Zeitung. Nro. 52. p. 55: mit Epilepsie u. Glossitis, Archiv für med. Erfahr. 1824, Sept. Oct. p. 189. Mehreres über die Complicationen des Del. trem. s. Ebers in Casper's Wochenschr. fur die gesammte Heilkde. 1833. Nro. 5 u. 6.

1) Tilesius, de dormiente ejusque poena. Regiomont. 1[illegible]. Teuffel de Pirkensee, praesid. Friesen, diss. de delictis dormientium. Jen. 1701. Thomasius, de jure circa somnum et somnia. Hal. 1687. Luther, über die Zurechnungsfähigkeit. Eisenach 1824. p. 32.

2) Glaeser, de gratia delinquentibus facienda. §. 85. Caus. 7. Falkner, de gratia et jure aggratiandi. C. 3. membr. 1. §. 28.

1) zuerst den psychischen Zustand derselben schildern. Die Schlaftrunkenheit, d. i. der Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, der bei dem Uebergange von dem einen zum andern Statt hat, ist mit einer Unbesinnlichkeit, mit einer, wenn gleich nur kurz dauernden Störung des Selbstbewufstseyns verbunden. Beim Einschlafen ist die Schlaftrunkenheit um so gröfser, je fester und tiefer der Schlaf war, aus dem der Schlafende gestört wird: beim Erwachen, je plötzlicher der Schlaf durch starke äufsere Eindrücke auf die Sinne, oder durch heftige Gemüthsbewegungen, wie bei schreckenden Träumen, unterbrochen wird. Die Empfänglichkeit der Sinnorgane ist in der Schlaftrunkenheit geringer, als im Wachen, aber die willkührlichen Bewegungen sind nach den die Seele beschäftigenden, obgleich undeutlichen Vorstellungen bestimmbar [1]). Henke kannte einen jungen, stark genährten Mann, der jedesmal, wenn er aus dem Mittagsschlafe auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau erweckt wurde, mit grofser Heftigkeit um sich schlug, und sich nur mit Mühe ermunterte. Der bekannte Criminalrath Meister schlief, nach einer Erhitzung des Kopfes durch die Sonne, müde und mit etwas Kopfweh auf einem Sopha in voller Kleidung ein. Der Kopf war im Schlafe etwas über die Rücklehne des Sophas gesunken. Bei Annäherung einer Person mit dem Lichte erwachte er plötzlich, ohne alle Besinnungskraft. Er sprang auf, sah, aber ohne Unterscheidung; doch hatte er das Bewufstseyn der Annäherung eines Gegenstandes. Entsetzen ergriff ihn, ohne eine einzige klare, distinkte Idee von der Ursache seiner Furcht und seines Schreckens. Mit dem einzigen Bewufstseyn, dafs sich etwas nähere, erwachte der Naturtrieb der Vertheidigung, der Gegenwehr. Er

---

1) Henke's Lehrb. d. gerichtl. Med. 7te Aufl. p. 281.

stand im Begriffe, einen ergriffenen schweren Stuhl, den er mit Leichtigkeit schwang, nach der Dame zu schleudern. Mit Sanftmuth und Fassung fragte ihn diese, was ihm fehle? ob er krank sey? Dieses brachte durch das Gehör einen Lichtstrahl der Besonnenheit in die Seele, er liefs den Stuhl sinken und erwachte 1). Ohne dieses Zureden wäre er ohne Zweifel in einen Ausbruch von thätiger Widersetzung verfallen 2). „Wenn der Schlafende, sagt Stelzer 3) ganz richtig, von Schreckenbildern geängstigt, erwacht, zugleich aber auch die Vorstellung von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr in ihm lebhaft ist, so läfst es sich möglich denken, dafs er in dem Augenblicke einen Menschen vor seinen noch halb schlafenden Augen als das Schreckbild des Traumes anerkennt und tödtet.“

2) Was die Zurechnung betrifft, so versteht es sich wohl von selbst, dafs, da Selbstbewufstseyn und Freiheit in der Schlaftrunkenheit aufgehoben ist, auch keine Zurechnung der, in derselben begangenen Handlungen Statt finden könne, der Thäter mag sich der That und der Umstände dabei erinnern können oder nicht 4).

---

1) Vogel Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. S. 147.

2) Man kann auch bei Thieren, besonders bei Pferden und Hunden dieselbe Beobachtung machen. Man bemerkt häufig einen heftigen, halb verwirrten Zustand an ihnen, wenn sie schnell aus dem Schlafe geweckt werden.

3) Ueber den Willen. S. 267.

4) Eine Erfahrung, die mein Freund, Dr. Blumröder an sich selbst machte, verdient hier erwähnt zu werden. Er lag Nachmittags 4 Uhr, nachdem er die vorige Nacht schlaflos bei einem Kranken zugebracht hatte, auf dem Bette und mochte eine Stunde geschlafen haben, als ich kam, an seiner verriegelten Thure pochte, die er öffnete. Ich übergab ihm ein Buch und bestellte ihn in ein Kaffeehaus. Er hatte zwar schläfrige Augen, aber doch nicht das Ansehen eines Schlaftrunkenen, nahm mir das Buch ab, legte es auf den Tisch, und versprach, wenn er noch etwas würde geschlafen haben, zu kommen. Er schlief jedoch bis 6 Uhr des andern Morgens fort, konnte beim Erwachen

Bei Pyl [1]) steht ein interessanter Fall eines in der Schlaftrunkenheit begangenen Mordes, der übrigens schon so bekannt ist, und so oft wieder erzählt wurde [2]), dafs ich nur das Wesentlichste davon berühre. Bernhard Schidmaizig erwachte um Mitternacht plötzlich aus einem festen Schlafe. In dem ersten Nu des Erwachens sieht er, nach seiner Einbildung, eine fürchterliche Figur dicht vor der Streu (der Mann hatte im Sommer, wo dieses geschah, seine Schlafstätte in einem offenen Schuppen) stehen. Die Gestalt kommt ihm als ein Gespenst vor. Er ruft mit ängstlicher Stimme zweimal: wer da? Es erfolgt keine Antwort, und es scheint ihm, als ginge die fürchterliche Gestalt auf ihn los. Aufser sich vor Angst, springt er von seiner Lagerstätte auf, ergreift die Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu lag und schlägt auf die gespenstermäfsige Figur los. Die Erscheinung, sein Rufen: wer da? und das Ergreifen der Axt ist so plötzlich und schnell nach einander erfolgt, dafs er gar nicht zur Besonnenheit gekommen. Auf den ersten Hieb mit der Axt war die Figur gefallen. Der Thäter hört ein Krächzen; dieses und die Angst, die gleich mit dem Sturze der Figur sich bei ihm eingefunden, erweckt in ihm den Gedanken, dafs er seine Frau getroffen haben könne. (Diese hatte auch in dem Schuppen ihre Schlafstätte.) Er kniet alsobald nieder, hält den Kopf der Sinkenden, und überzeugt sich nun

---

nicht begreifen, woher das Buch gekommen sey und wufste von dem ganzen Vorgange Nichts, den ich ihm erst erzählte. (Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf Blumröder's interessante Abhandl. über Einschlafen, Traum, Schlaf und Aufwachen, in meinem Magazin für Seelenkunde. 3 Hft. p. 87 u. 6 Hft. p. 170.)

1) Repertor. für d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissensch. 3 B. 1 St. p. 72 — 117.

2) Z. B. in Klein's Annalen. 8 B. S. 9. Meister's Urtheile u. Gutacht. in peinlichen u. andern Straffällen. 1 B. S. 5. Müller's Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 2 B. S. 301.

selbst, dafs er seine Frau, die auch an der Verwundung starb, getroffen habe. Das Urtheil lautete [1]): „wir nehmen keinen Anstand, obschon die Rechtslehrer den vorliegenden Fall nicht namentlich berühren, dennoch alle die Grundsätze auf ihn anzuwenden, die von Schlafenden und Nachtwanderern in den Rechten angenommen sind [2]). Denn es passen auf jenen Fall nicht nur die Hauptgründe, die bei diesem anerkannt sind [3]), sondern sie gränzen auch ganz nahe miteinander, indem die Betäubung bei dem plötzlichen Erwachen nur ein Fortsatz des Zustandes im Schlafe oder eine unmittelbare Wirkung desselben und ein Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen ist. Diese juristischen Grundsätze sprechen den Inquisiten von aller Strafe frei, weil eine Handlung, die dem Menschen nicht zugerechnet, das ist, nicht als willkührliche und freie Handlung betrachtet, weder dem bösen Willen, noch dem Versehen und der Nachlässigkeit des Thäters beigemessen werden kann, überhaupt kein Gegenstand des Strafrechts ist. Eben so wenig ist das handelnde Subject einer Strafe fähig, da es in dem Augenblicke des Handelns blos nach thierischen Gesetzen und mechanisch, nicht aber nach vernünftigen Gesetzen zu handeln fähig war.“

Nicht wenig Bedenklichkeit erregt übrigens in solchen Fällen die Schwierigkeit des Beweises eines solchen Ereignisses. Waren Zeugen zugegen, die das schleunige Erwecken und den Zustand der Schlaftrunkenheit des Menschen, der, wegen einer darin begangenen Handlung in Untersuchung gerathen ist, bezeugen

---

1) Klein, l. c. p. 47. 48.
2) Conf. Quistorp's Grundsätze d peinlich. Rechts. §. 53. p. 81. Thomasius, de jure circa somnum et somnia. Cap. 5. §. 15. 16.
3) „In somno voluntas non erat libera nec intellegebat quod perpetrabat.“ Thomasius, l. c.

können, so ist der Beweis nicht schwer zu führen: war aber dieses nicht der Fall, so kann man nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen urtheilen, wozu Mende [1]) folgende rechnet. 1) Es läfst sich erweisen, dafs der Mensch überhaupt einen schweren und tiefen Schlaf hat, aus dem er nicht leicht, und immer nur unter heftigem Auffahren und um sich Schlagen zu erwecken ist. 2) Vor dem Schlafengehen waren Umstände zusammengetroffen, die eine gewisse Unruhe, die selbst nicht ganz vom Schlafe unterdrückt wurde, und daher wohl sehr lebhafte Träume bewirken mufsten. 3) Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, während welcher der Thäter entweder immer zu schlafen gewohnt ist, oder sich, besonderer Gründe wegen zum Schlaf niedergelegt hatte. 4) Es lassen sich die Ursachen des plötzlichen Erwachens nachweisen. Dieses wird jedoch nicht immer geschehen können, da das Aufschrecken aus dem Schlafe nicht selten durch eine lebhafte Vorstellung im Traume bewirkt wird, die dann wohl noch eine Zeit lang nach dem Erwachen fortdauert, und gerade sehr leicht zu einer gewaltsamen Handlung die Veranlassung geben kann. 5) Die That trägt ganz den Charakter der Unbewufstheit und des Mangels an Selbstbestimmungsvermögen des Thäters an sich, und es lassen sich dafür durchaus keine Beweggründe auffinden. 6) Der Thäter selbst ist, nachdem er völlig wach geworden, über seine eigene Handlung erstaunt, ja es kömmt ihm wohl ganz unglaublich vor, dafs er sie begangen habe. Wird er endlich davon überzeugt, so verfällt er gewöhnlich in die gröfste Reue und Traurigkeit.

B. Schlafwandeln.

1) Das psychische Bild des Nachtwandlers während seines Anfalles ist von der Art, dafs er ohne

---

1) Handb. d. gerichtl. Med. VI Thl. p. 270.

Anstand dem Irren gleich gesetzt werden kann, da bei ihm Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit gestört sind [1]), wie dieses auch durch mehrere Beobachtungen ganz deutlich bestätiget wird. Eine Magd wurde während ihres Anfalles von Visionen gequält, sah den Teufel, schrie um Hilfe u dgl. [2]) Eine ausführliche Geschichte eines 18jährigen Mädchens, welches noch an Krämpfen litt, und in seinen Anfällen verrückt handelte und sprach, wird von Schwarz mitgetheilt [3]). Ein Nachtwandler öffnete die Thüre, glaubte einen Freund zu empfangen, führte ihn an den Tisch, sprach mit ihm, und begleitete ihn dann wieder vor die Thüre. Dann ging er im Zimmer auf und ab, glaubte wieder in Gesellschaft eines andern Bekannten zu seyn, mit welchem er heftig disputirte und ihn dann wieder in der Einbildung bis vor die Thüre begleitete [4]). Frank kannte einen Soldaten, der in seinem Anfalle Feinde sah, und sie mit den Waffen verfolgte; und so gibt es solcher Beispiele noch mehrere, welche uns den psychischen Zustand, in dem sich der Nachtwandler befindet, ganz deutlich darstellen. Merkwürdig ist die von Brillat-Savarin [5]) mitgetheilte Geschichte eines nachtwandelnden Mönches. Dieser trat Abends sehr spät in das Zimmer seines Priors mit offenen, stieren Augen, auf welche der Schein von zwei Lampen nicht den geringsten Eindruck machte, mit verzerrtem Gesichte und gerunzelten Augenbraunen. In der Hand hielt er ein grofses Messer.

---

1) Vergl. Hertz, diss. de vesania in somnambulismo. Bonn 1833, besond. Cap. III. Puysegur, les fous, les insensés, les maniaques et les frenetiques ne seraient-ils que des somnambules desordonnés. Paris 1812.
2) Hitzig's Zeitschr. für d. Criminalrechtspflege in d. preuss. Staaten. 19 B. 35 St. p. 347 u. f.
3) In Nasse's Zeitschr. für Anthropologie. 1824. 1 Hft. p. 155.
4) Kalt, diss. de quodam noctambulismi casu. Bonn 1830.
5) Physiologie du gout, Paris 1825.

Er ging gerade auf das Bett des Priors zu, und durchbohrte mit drei kräftigen Messerstichen die Bettdecke und den Strohsack. Zum Glücke lag der Prior noch nicht im Bette. Nach dieser That erheiterte sich die Miene des Mönchs und er verliefs das Zimmer. Als ihn am folgenden Morgen der Prior über den Vorfall befragte, gestand er: er habe geträumt, seine Mutter wäre vom Prior getödtet worden, ihr Schatten sey ihm erschienen und habe Rache gefordert; er, von Wuth darüber entflammt, sey aufgestanden, um den Mörder mit einem Messerstich zu tödten; bald nachher sey er erwacht, gebadet im Schweifse, und habe sich sehr gefreut, dafs er nur geträumt habe. Eine ähnliche Geschichte erzählt del Rio von einem Schullehrer, der zur Nachtszeit sang, lehrte, schalt und vermahnte, gerade als wenn er sein Auditorium vor sich hätte. Als er einmál in einem Kloster übernachtete, drohte ihm der Klosterbruder, in dessen Zelle er schlief, wenn er nicht ruhig séy, ihn mit seiner Ruthe zu schlagen, worauf der Lehrer ruhig wurde und einschlief. In der Nacht steht er auf; ergreift eine Scheere und geht auf das Bett des Bruders zu, der jedoch zum Glücke wachte und bei Mondschein ihn ankommen sah und sich hinter das Bett verkrochen hatte. Der Lehrer stiefs die Scheere mehrmalen mit Kraft in das Hauptkissen und legte sich dann wieder zu Bette. Nach dem Erwachen wufste er durchaus nichts davon, sondern erzählte, es habe ihm geträumt, der Bruder sey mit der Ruthe zu ihm gekommen, und er habe sich mit der Scheere dagegen vertheidiget [x]).

2) Aus dem Gesagten ergibt sich, dafs die Zurechnung für die in einem solchen Zustande begangenen Handlungen aufgehoben sey [z]). Mo-

---

1) Fritsch, histor. mirabil. P. 2. hist. 5.
2) Stelzer, Grundsätze des peinlich. Rechts. 6 Kap. §. 10. Wieland, Geist d. peinl. Gesetzgebung. §. 285. Klein-

ser [1]) erzählt eine schauderhafte Cabinetsjustiz des Herzogs Friedrich von Würtemberg, die im Jahre 1600 an dem fränkischen Ritter Jacob von Gültlingen durch das Schwerdt vollzogen wurde. Dieser Gültlingen verfiel, nach einer erlittenen Kopfwunde, von jedem Uebermafse in Wein in ein Nachtwandeln, welches von der Art war, dafs er Nachts aufstand, und so lange um sich schlug, bis er durch Anreden erweckt, und seiner Sinne wieder mächtig wurde. Bei einer Gelegenheit, als er mit seinem Freunde, Conrad von Degenfeld, der unglücklicher Weise auch ein Nachtwandler war, und mit andern Rittern tüchtig gezecht hatte, wurde er berauscht. Sich seiner üblen Gewohnheit bewufst, hatte er verlangt, in einer Kammer allein zu schlafen, und zu mehrerer Vorsicht sein Seitengewehr in einer andern Stube liegen gelassen, jedoch vergessen, die Kammer hinter sich zu verschliefsen. Degenfelds Knecht führte nun seinen Herrn in dieselbe Kammer, der sich, um seinen Freund Gültlingen nicht aufzuwecken und zu erschrecken, zu den Füfsen des Bettes legte. In einem Anfalle des Nachtwandelns stand Degenfeld auf, hüllte sich in das Betttuch, und ging in der Kammer auf und ab. Gültlingen erwachte darüber, und rief Degenfelden an. Da er keine Antwort erhielt, so hielt er ihn für ein Gespenst, fand Degenfelds Degen und stiefs ihn damit nieder. Herzog Friedrich sprach das Urtheil selbst, und Gültlingen wurde am nächsten Tage schon enthauptet. Einen andern Fall, bei dem eben so wenig, wie bei diesem eine Zurechnungsfähigkeit Statt haben konnte, erzählt Stelzer [2]). Ein Schulknecht in Hallo, der den Ruhm eines fleifsigen, ordentlichen Mannes hatte,

---

schrod, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinlich. Rechts. 2te Aufl. 1 Thl. §. 99.

1) Patriotisches Archiv für Deutschland. 9 B. S. 287.

2) Ueber den Willen. S. 273.

war Nachtwandler. Er verliebte sich in ein Mädchen, das in seiner Nachbarschaft wohnte, und sie versprachen sich die Ehe. Treue und Liebe wuchs bei ihm im rohen thierischen Genufs; aber nicht so bei dem Mädchen. Ihre Liebesbezeugungen waren nur Kunstprodukte der Oeconomie. Ein anderer Liebhaber schien von unserm Nachtwandler bemerkt zu werden. Widersprüche des Mädchens konnten seine aufs höchste gediehene Eifersucht nicht mindern, sondern nur erweitern. Die Vorstellung, dafs sein Nebenbuhler die Nächte bei dem Mädchen feiere, wurden lebhafter in ihm, da er bei dem nächtlichen Verschlufs der Hausthüre sich vom Gegentheile nicht überzeugen konnte. Sie wurde quälend, da er und sein Mädchen schlafend nur durch die Giebelwand des Bodens getrennt wurden. Eines Nachts stand er vom Bette auf, stieg aus dem Dachfenster, ging über die Dächer bis zum Fenster des benachbarten Hauses, stieg durch dasselbe bis auf den Boden und ermordete das schlafende Mädchen mit einem Messer, welches er mitgenommen hatte. Auf demselben Wege ging er wieder zurück. Alles was zur That gehörte, erzählte er bei der veranlafsten Untersuchung, der er sich freiwillig unterzog, als einen ihm widerfahrnen Traum.

So gewifs es nun ist, dafs die Handlungen, die ein Individuum in diesem Zustande begeht, nicht imputirt werden können, so kann doch ein Bedenken dann entstehen, wenn man die Frage aufwirft, wie es sich mit der Zurechnung dann verhält, wenn ein Individuum absichtlich im wachenden Zustande Vorkehrungen trifft, mit denen es dann im nachtwandelnden Zustande schadet. Nehmen wir das Beispiel, das Martini [1]) aufstellt. Titius ist Nachtwandler und hatte einen Streit mit Cajus; beide schlafen in demselben Zimmer; Titius

---

1) Manuale di medicina legale. Milano 1831. p. 155.

versieht sich mit einem Dolche, und stöfst während des Schlafes im schlafwandelnden Zustande seinen Gegner nieder. Hier kann, meiner Meinung nach, die Schuld nur darin liegen, dafs Titius, der wohl wufste, dafs er Nachtwandler ist, den Dolch nicht entfernte, oder gar absichtlich bei sich behielt. Der begangene Mord selbst aber ist, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht zurechnungsfähig, weil er in einem psychisch-abnormen Zustande, der Bewufstseyn und Seelenfreiheit aufhebt, begangen wurde, und dieser psychische Zustand auch immer derselbe ist, es mag die That zufällig geschehen oder durch eine absichtliche Vorbereitung möglich gemacht worden seyn. Zurechnung und Strafe kann also hier nur die im psychisch-normalen Zustande Statt gehabte Absicht, nicht aber die im psychisch-abnormen Zustande vollführte That treffen. Es gilt hier der allgemeine Grundsatz, den ich auch bei der absichtlich herbeigeführten Betrunkenheit S. 759 u. f. aufgestellt habe. Mende[1]) urtheilt hierüber noch gelinder und nimmt die Möglichkeit einer absichtlichen Vorkehrung gar nicht an. Er sagt: da bekanntlich Vorstellungen, die uns im Wachen viel und lebhaft beschäftigten, sich auch oft im Schlafe wieder erneuern, so kann es sehr wohl geschehen, dafs böse Vorsätze, mit denen ein Nachtwandler im Wachen zu kämpfen hatte, sich ihm im Traume so wieder darstellen, als sey er wirklich in ihrer Ausführung begriffen, und dafs er sie nun auch während des Anfalles seines Uebels wirklich vollzieht. Man könne übrigens nicht sagen, dafs er nach freiem Entschlusse und mit voller Selbstbestimmung gehandelt habe, da das Gegentheil klar vor Augen liege. Dafs er nicht Vorkehrungen zu treffen suche, die ihm die Vollziehung der That hätten unmöglich machen müssen, könne ihm auch nicht zur Schuld angerechnet wer-

---

1) Handb. d. gerichtl. Med. VI Thl. p. 265.

den, da er selbst, wenn er wufste, ihm stünde ein Anfall der Krankheit bevor, doch unmöglich darauf hätte denken können, dafs er im Traume ein Verbrechen begehen und wie er es begehen werde: und welche Sicherheitsmafsregeln gegen sich selber könnte ein solcher Mensch auch wohl anwenden, dem es, z. B. in seinem Anfalle nicht zu schwer sey, seiner selbst unbewufst aus dem Fenster auf das Dach zu steigen und längs der Dächer sich zu einer entfernten Person hinzubegeben.

3) Einige allgemeine Regeln [1]), die der Gerichtsarzt bei seiner Untersuchung berücksichtigen mufs, sind folgende. a) Er mufs sich in Gewifsheit zu setzen suchen, ob der Mensch, mit dem er es in dieser Beziehung zu thun hat, wirklich Nachtwandler ist oder nicht. Da dessen eigene Angabe, und die Aussage von Zeugen hierüber nicht genügen, so mufs er ihn sowohl während des Wachens in Beziehung auf die Ursachen, Entstehungsart und Kennzeichen dieser Krankheit untersuchen, als auch sich Mühe geben, ihn, ohne dafs er es weifs, selber in diesem Zustande zu beobachten. b) Da das Nachtwandeln gewöhnlich nicht bei jedem Schlafe, sondern nur zu bestimmten Zeiten, und meistens nicht bei Tage, sondern nur während des nächtlichen Schlafes, und fast immer zu einer bestimmten Stunde eintrit, so hat er auch vorzüglich darauf zu achten, ob das Vergehen der Zeit nach mit einem Anfalle des Nachtwandelns zusammengetroffen war, oder nicht. c) Ein wirklicher Nachtwandler zeigt während des Anfalles Kräfte und Geschicklichkeit, die er im Wachen nicht besitzt und die man überhaupt auch bei Wachenden selten findet. Ein Nachtwandler weifs nach dem Erwachen in der Regel gar nicht, oder doch nur sehr undeutlich, was er in dem Anfalle vorgenommen.

---

1) Von Mende, a. a. O. p. 263. 264.

C. Traum.

Dafs endlich Handlungen, die im Traume geschehen [1]), nicht imputirt werden können, wird keines Beweises bedürfen. Es ist aber auch der Fall möglich, dafs ein Traum so lebhaft und stark ist, dafs er nicht nur das Individuum plötzlich erweckt, sondern es auch zu irgend einer gewaltthätigen Handlung gegen Andere oder gegen sich selbst sogleich antreibt. Der Zustand eines solchen, durch einen Traum Erweckten, ist dem der Schlaftrunkenheit gleich und spricht, da auch hier Willensfreiheit und volles Bewufstseyn fehlt, von der Schuld und Zurechnung frei. Bergk [2]) erzählt folgenden interessanten Fall. Ein junger Kaufmann kam in einer ununterbrochenen Reise mit Extrapost in Leipzig an. Körper und Geist waren sehr angegriffen. Kaum angekommen, wirft er sich in einen Stuhl und schläft ein. Aber sein Schlaf ist sehr unruhig und traumvoll. Er träumt, dafs er sich selbst umbringe. Plötzlich springt er mitten im Traume auf, mit dem Ausrufe: was man einmal thut, mufs man ganz thun, tritt vor den Spiegel und gibt sich mit dem Federmesser mehrere Stiche, bis er ohnmächtig niederstürzt. Dem herbeigerufenen Arzte erzählt er den ganzen Inhalt des Traumes mit der festen Versicherung, dafs er eben so wenig eine Ursache als einen Willen zu dieser That gehabt habe. So wenig nun diesem Individuum sein versuchter Selbstmord zur Schuld gerechnet werden kann, eben so wenig hätte ihm, wenn er durch eine andere Traumesart bestimmt einen Mord an einem gerade Anwesenden begangen hätte, dieser zugerechnet werden können.

---

1) Pietschmann, praesid. Börtner, diss. an et quatenus somnia hominibus imputentur. Lips. 1703. Alberti, de imputatione somnii. Gotting. 1745.
2) Psychologische Lebensverlängerungskunde. Lpz. 1804. S. 408.

Neuntes Segment.

Ueber die Zurechnung der im Zustande des Affectes und der Leidenschaften begangenen Handlungen.

Bevor ich diese Zustände von Seite ihres Einflusses auf die Zurechnung betrachte, sollen zuerst

I. einige historische Momente aus der positiven Gesetzgebung [1]) vorangeschickt werden.

Obgleich sich zwar aus mehreren Stellen der verschiedenen Gesetzgebungen ergibt, dafs die Leidenschaften hinsichtlich der Zurechnung Berücksichtigung verdienen, so sind doch die Bestimmungen hierüber nicht klar und deutlich genug. Einige Stellen des römischen, canonischen und deutschen Rechts erlauben zwar den Schlufs, dafs der Leidenschaft überhaupt etwas zu gönnen sey, allein wie grofs der Grad derselben seyn mufs, wenn diese Wirkung sich äufsern soll, wann die Leidenschaft eine gänzliche Straflosigkeit zur Folge haben kann, darüber findet man keine ganz bestimmte Aeufserungen [2]). Etwas deutlich spricht sich eine Verordnung [3]) aus, welche den Ehemann gelinder straft, der seine im Ehebruche betroffene Frau in der Hitze gemordet hat: in derselben Lage darf auch der Ehemann den Ehebrecher, und der Vater die Tochter ungestraft tödten [4]). Einige Gesetze [5]) sprechen die Ankläger von Schikane und

---

1) Kleinschrod, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2te Aufl. 1 Thl. §. 125.
2) Beweise solcher unbestimmter gesetzlicher Verfügungen findet man in L. 7. §. ult. D. ad L. Jul. L. 5. C. de injur.
3) L. 38. §. 8. D. ad L. Jul. de adulter.
4) Einige glauben, dafs diese Verordnungen kein Beweis seyen, dafs das römische Recht hier das Verbrechen, als in der Hitze der Leidenschaften begangen, folglich psychologisch betrachte, sondern das römische Recht erlaube blos in diesen Fällen die Privatrache. S. Westphal, Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen Handlungen. Halle 1784. p. 27 u. f.
5) L. 2. C. de abolit. L. 1. §. 5. D. ad Setum Turpill. C. 5. C. II. qu. 3.

und Verläumdung frei, wenn sie aus übereilter Hitze Jemanden ohne Grund angeklagt haben: andere Gesetze [1]) gewähren der Liebe zu den Eltern und Verwandten einige Milderung. Aus dem deutschen Rechte ist zu bemerken, dafs die Gotteslästerung gelinder bestraft wird, wenn sie in der Hitze begangen ward [2]): nach der peinlichen Gerichtsordnung [3]) wird der vorsätzliche Mörder mit dem Rade, der Todtschlag aber, der aus „Gescheit oder Zorn" geschah, nur mit dem Schwerdte bestraft. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern [4]) erklärt, „dafs sich die Strafbarkeit mindere, wenn der Verbrecher in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat:" es erklärt ferner eine That straflos [5]), „wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen ist." Dafs übrigens eine solche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in Folge von Affecten und Leidenschaften entstehen kann, wird noch gezeigt werden. Der Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreich Sachsen gehörigen Staaten, von Erhard [6]) berücksichtigt ausdrücklich den Zorn: es soll dabei gesehen werden auf den Körper - und Gemüthszustand des in Zorn Versetzten, auf den Grad des Zornes, auf die Ursachen des Zornes, auf die Wirkung und auf die mitwirkenden Antriebe. Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grofsherzogthum Sachsen Wei-

---

1) L. 4. §. ult. D. de re milit.
2) Die Verordnung von Gotteslästerern v. 1495.
3) Art. 137.
4) I Tbl. Art. 93.
5) Art. 121.
6) Gera u. Leipzig 1816. Art. 468 — 488.

mar läfst den Affect einen Einfluſs auf die Zurechnung haben, allein, was jedoch eine irrige Ansicht ist, nur dann, wenn er von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann das Verbrechen erfolgt ist [1]). — Was nun

II. die psychologische Deduction des Einflusses der Leidenschaften und Affecte auf die Zurechnung betrifft, so muſs ich vorerst im Allgemeinen bemerken, daſs, wenn es je bei einer psychologisch-forensischen Erörterung zu befürchten steht, daſs irgend ein Meinungsextrem aufgestellt, oder entweder ein zu nachsichtiges oder zu strenges Urtheil gefällt werde, dieses am Leichtesten in jenen Fällen geschehen kann, wo man die im Zustande des Affectes und der Leidenschaft begangene Handlungen hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen hat [2]). So sehr einerseits diejenigen irren, welche bei jedem Affecte, bei jeder Leidenschaft eine solche Störung der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit annehmen, daſs die Zurech-

---

1) Neues Archiv d. Criminalrechts. 6 B. 3 St. p. 382.
2) Verschiedene Meinungen darüber s. Granz, defens. inquisit. C. 6. membr. 2. Sect. 2. Art. 4. 5. Mathaeus, de crim. proleg. C. 2. N. 14. Böhmer ad Carpzov, Qu. 6. obs. 1. Art. 179. §. 8. Gilnhausen, arbor. judic. crim. C. 5. ram. 3. N. 97. Theodoricus, colleg. crim. C. 10. aphor. 4. lit. h. Tiraquell, de caus. mitig. poen. Caus. 1. Baniza, de caus. mitigant. C. 1. §. 8. 11. Hagemeister, de caus. mitigand. poen. th. 28. Lauterbach, de ira ejusque in jure effectibus. §. 33 — 65. Puffendorf, de jure nat. et gent. Lib. 8. C. 3. §. 19. 21. Renazzi, element. jur. crim. L. 2. C. 4. §. 13. C. 5. §. 6. Falkner, de gratia et jure aggratiandi. C. 3. membr. 2. §. 1. Ludovici, an et quatenus affectus humani in foro considerentur. Hal. 1737. Buchner, de imputatione actionis in ira comissae. Burgo-Steinfurt 1770. Brodtmann, de homicidio rixoso, seu in rixa commisso. Altdorf 1710. Westphal, Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen Handlungen. Halle 1784. Kleinschrod, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2te Aufl. 1 Thl. §. 115 — 129. Mende, Handb. d. gerichtl. Med. 6 Thl. p. 235 u. f.

nung dadurch aufgehoben werde; eben so fehlen anderseits diejenigen, welche das vom Sturme des Affectes und der Leidenschaft bewegte psychische Leben nicht berücksichtigen, und nur da eine Aufhebung der Zurechnung für möglich erachten, wo eine selbstständige psychische Krankheitsform hervortritt. Erstere fehlen, weil nach ihrem Principe aller Unterschied zwischen sinnlicher Begierde, Affect, Leidenschaft und psychischer Krankheit wegfallen, und man so jedem sinnlichen Triebe gesetzlich Thür und Riegel öffnen würde: die Strafrechtswissenschaft setzt bei dem nicht psychisch-kranken Menschen moralische Freiheit und das Vermögen der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetze voraus, und sie muſs auch von diesem Axiome ausgehen, weil ohne dasselbe alles Strafrecht aufhören würde [1]). Letztere irren, weil sie die verschiedenen Grade der Affecte und Leidenschaften nicht gehörig berücksichtigen, und keinen Unterschied zwischen den, wenn man sich so ausdrücken darf, im gewöhnlichen Leben vorkommenden Affecten und Leidenschaften und jenen machen, die in ihrer höchsten Steigerung wirklich dem Menschen Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit rauben, und mehr oder weniger einem transitorischen Wahnsinne analog sind. Davidson [2]) stellt die Behauptung auf, „daſs das, was der Mensch in der Leidenschaft beginge, gerade so angesehen werden müsse, als hätte er es bei vollkommener Vernunft vollbracht; denn, wenn der Leidenschaftliche einzusehen vermöge, welchen Nutzen er aus der Befriedigung der Leidenschaft ziehen könne, so vermöge er auch zu erkennen, welchen Schaden er Andern damit zufüge: nicht so verhalte es sich aber mit

---

1) Vergl. E. Henke's Lehrb. d. Strafrechtswissensch. §. 58; und das, was ich S. 76 u. f. u. 125 erörtert habe.
2) Ueber Leidenschaften u. Geistesstörung: in Rust's Magaz. für d. gesammte Heilkunde. 40 B. 1 Hft.

dem Wahnsinnigen, denn dieser vermöge die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen, und sey für dieselben nicht zurechnungsfähig.“ Allein ich glaube, dafs diese Ansicht durchaus irrig ist. Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob ein Individuum für eine in leidenschaftlicher Aufwallung begangene Handlung zurechnungsfähig sey oder nicht, so kann und darf es sich nicht auch zugleich um die Frage drehen, ob das Individuum die Folgen seiner Handlung hat einsehen können oder nicht, sondern die Bestimmung liegt darin, ob das Individuum hinreichende psychische Selbstbestimmungskraft besafs, die leidenschaftlichen Aufwallungen zu unterdrücken oder nicht. Es kann ein Individuum gar wohl einsehen, dafs aus seiner Handlung nachtheilige Folgen für einen andern entstehen werden, kann aber zu gleicher Zeit nicht die psychische Kraft haben, diese Handlung zu unterdrücken, es ist also trotz dieser Einsicht nicht zurechnungsfähig, weil es nicht psychisch frei ist. Davidson scheint nicht das richtige Princip, welches der Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit zu Grunde liegen mufs, vor Augen zu haben. Das einzige richtige Princip ist immer nur die psychische Freiheit oder das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können [1]). Psychisch frei oder zurechnungsfähig seyn, psychisch unfrei oder nichtzurechnungsfähig seyn, ist Eins: es gibt keine andere Bestimmung. Das Einsehen der Folgen, welche die Handlung hat, gehört nicht hieher, und gerade das, was Davidson für sich anführt, spricht gegen ihn; denn wenn er glaubt, dafs der Wahnsinnige die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen vermöge und nur deshalb nicht zurechnungsfähig sey, so irrt er sehr. Der Wahnsinnige ist im

---

1) Vergl. darüber, was ich p. 76 u. f. 125. 227 — 229. 237 — 240 u. 271 — 273 angeführt habe.

Stande, den Plan bei Ausführung seiner Handlungen, wobei er gar oft sehr viel List und Ueberlegung zeigt [1]), so wie die Folgen derselben sehr gut zu berechnen. Der Irre, der einen Zorn auf seinen Wärter hat, merkt sich die Stunde, wenn dieser gewöhnlich in seine Zelle kommt, paßt ihm hinter der Thüre auf, um ihn, wenn er eintritt, zu erschlagen: ist hier keine Ueberlegung, keine Einsicht der Folgen seiner Handlung? Hätte der Irre diese nicht, so würde er auch diese Handlung nicht unternehmen, aber eben weil er weiſs, daſs durch den Nachtheil, den er dem Wärter zufügt, seine Rache gesättiget wird, übt er die Handlung aus. Niemand wird aber deshalb diesen Wahnsinnigen, weil er die Folgen der Handlung berechnen konnte, für zurechnungsfähig erklären: er ist unzurechnungsfähig, weil er nicht psychisch frei ist, weil er durch innere abnorme Bestimmungen getrieben, gerade so handeln muſste. Ganz deutlich spricht sich dieses oft bei Solchen, die an der Mordmonomanie leiden [2]), aus: sie sehen die traurigen Folgen, die ihr Trieb haben kann, recht wohl ein, beklagen sich auch oft selbst darüber; allein sie können ihm nicht widerstehen, sie müssen ihm willenlos unterliegen. Merkwürdig ist auch in dieser Beziehung die schon einigemal angeführte Aeuſserung, die einmal ein solcher Kranke zu Pinel machte: „welche Ursache sollte ich haben, sagte derselbe, den Aufseher unseres Spitales zu morden, der uns mit so viel Menschlichkeit behandelt, und demohngeachtet treibt es mich an, über ihn herzufallen, und ihm einen Dolch in die Brust zu stoſsen: ich möchte lieber selbst eher untergehen, als diesem Triebe, unschuldiges Blut zu vergieſsen, zu unterliegen.“

---

1) Vergl. meine allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankheit. 2te Aufl. p. 38; und Mehreres, was ich bereits S. 167 u. f. gesagt habe.
2) Vergl. damit das S. 576 — 579 Angeführte.

Wir haben hier ganz deutlich ein richtiges Einsehen der Folgen, die eine Handlung haben kann [1]), und doch keine Zurechnungsfähigkeit derselben, weil eine psychische Unfreiheit, ein Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft nach Vernunftgründen bei diesem Menschen zugegen ist. — Um jedoch das Schwankende und Verschiedenartige der über diesen Gegenstand herrschenden Ansichten so viel als möglich zu entfernen, und festere Grundsätze aufzustellen, so müssen hierüber folgende speciellе Normen aufgestellt werden.

1) Im Allgemeinen mufs angenommen werden, dafs der Mensch psychische Kraft über seine sinnlichen Begierden, über seine Affecten und Leidenschaften besitze, denn eben darin beruht die erhabene Würde, der Adel der menschlichen Natur. So lange nun erweisbar ist, dafs ein Individuum hinreichende psychische Kraft besafs, jenen Sturm der Affecte und Leidenschaften abzuhalten und ihn durch Vernunftgründe zum Schweigen zu bringen, so lange bleibt es für seine, in einem solchen Zustande begangene Handlungen verantwortlich, und die Zurechnung ist immer um so gröfser, wenn man vorhersehen mufste, dafs die freiwillige Nahrung einer Leidenschaft uns zu unwillkührlichen Thaten hinreifsen werde [2]). Allein es treten auf der andern Seite dagegen wieder Verhältnisse ein, welche es dem Menschen unmöglich machen, diese Herrschaft über sich selbst zu gewinnen, und es ist nach den hinreichend bekannten ärztlichen Erfahrungen nicht mehr zu läugnen, dafs es Fälle gebe, wo der höchste Grad eines Affectes, namentlich des Zornes, des Schrecks, in eine gänzliche Verwirrung der Sinne und

---

1) Man vergl. damit die S. 90 gegen Nasse's Behauptung, dafs die Unfähigkeit der Irren zur Einsicht des Irrthums das leitende Princip für die gerichtsärztliche Entscheidung seyn soll, gemachten Einwendungen.
2) Wieland, Geist d. peinl. Gesetze. 1 Thl. §. 292.

des Verstandes, mit andern Worten in den Zustand des aufgehobenen Selbstbewufstseyns und mithin der Unfreiheit übergehen kann. „Der Todtschlag im Affecte des Zorns, sagt Feuerbach [1]), ist ein Verbrechen, dessen die edelsten Naturen fähig sind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affect der Seele bemächtigt, und zuletzt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Formen des Hasses vor die Augen der Seele führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande, der Hafs die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entschlufs nicht so sehr als Folge eines gesetzwidrigen Willens, als vielmehr als eines an sich unschuldigen, an sich edlen, menschlich gerechten Gefühls, das nur, indem es durch das Uebermafs seiner Lebendigkeit bis zum Affect gesteigert worden, den Menschen plötzlich zu etwas Anderm macht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er, wenn er seiner mächtig gewesen wäre, gehandelt haben würde.“

2) Ob aber wirklich Affecte und Leidenschaften im Stande seyn können, einen solchen Zustand der psychischen Unfreiheit hervorzurufen, davon werden wir am Besten dadurch überzeugt, wenn wir die Erfahrungen berücksichtigen, die uns beweisen, welche ausgebreitete und mächtige Herrschaft die Affecte und Leidenschaften, sowohl auf das somatische als psychische Leben ausüben. a) Alle Schriftsteller über die Leidenschaften und Affecte sind voll von Erfahrungen, welche den mächtigen Einfluss derselben auf den menschlichen Körper nachweisen.

---

1) Merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2 B. Giefsen 1811. p. 165.

Dafs Krankheiten, somatische Abnormitäten aller Art, und sogar plötzlicher Tod durch Einflufs der Leidenschaften hervorgerufen werden kann, ist zu allgemein bekannt, als dafs es nöthig wäre, hier Beispiele aufzuzählen. Ist nun die Macht der Affecte und Leidenschaften auf das somatische Leben so grofs, so wird es sich nicht bezweifeln lassen, dafs sie auch das psychische Leben momentan in einen solchen Zustand versetzen können, in welchem weder von klarem Bewufstseyn, von Willensfreiheit des Handelnden, noch von Zurechnungsfähigkeit die Rede seyn kann? b) So wie die Leidenschaften und Affecte Krankheiten des Körpers hervorrufen können, eben so sind sie auch im Stande, dieselben zu heilen, wozu uns mehrere Schriftsteller Belege liefern. Endlich c) müssen wir noch berücksichtigen, dafs auch die Affecte und Leidenschaften zu den nicht seltenen Ursachen der psychischen Krankheiten gehören [1]), und Fuchs hat nach seiner ausführlichen Statistik des Irreseyns [2]) das Resultat gezogen, dafs somatische und psychische Einflüsse so ziemlich gleich häufige Causalmomente des Wahnsinnes sind. — Durch diese drei Punkte wird nun der grofse Einfluss der Affecte und Leidenschaften auf unsere gesammte Organisation, auf ihr so-

---

1) Vergl. darüber: Esquirol, des passions considerées comme causes, symptoms et moyens curatifs de l'alienation mentale. Paris 1825. Voisin, des causes morales et physiques des maladies mentales. Paris 1826. Pienitz, de animi motibus ut causis, symptomatibus et remediis morborum mentis humanae. Lips. 1806. Ermerins, de animi pathematibus morborum mentalium praecipuis causis. Lugd. Batav. 1829. Burrows, Commentaries of insanity. p. 9 — 24. Perfect's Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. v. Heine. p. 1. 6. 21. 23. 34. 45. 48. 51. 52. 53. 95. 112. 121. 169. 174. 206. 361. 363. — Mehrere hieher gehörige Literatur ist gesammelt in meiner systematisch. Literatur d. ärztl. u. gerichtl. Psychologie. Berlin 1833. p. 146 u. f.

2) In meinem Magaz. für Seelenkunde. 10 Hft. (neue Folge 3 Hft.) p. 45 u. f. p. 112 u. 132. Tab. VIII.

matisches und psychisches Leben hinreichend bewiesen seyn, und folglich auch dadurch auf dem Erfahrungswege die Möglichkeit constatirt werden können, dafs es Fälle gibt, in denen Affecte und Leidenschaften zu einem solchen Grade gesteigert seyn können, dafs sie Selbstbewufstseyn und Freiheit des Handelnden, und damit auch die Zurechnung der in einem solchen Zustande begangenen Handlungen aufheben müssen. Ueberzeugt uns ja davon das Leben in seinen tagtäglichen Ereignissen. Der Schrecken bei ausbrechendem Feuer, oder plötzlich eintretender Kriegsgefahr raubt den meisten Menschen die Besinnung in dem Grade, dafs sie häufig das Verkehrte zuerst thun. Wahre oder scheinbare, unerwartet drohende Lebensgefahr kann eine gänzliche Verwirrung der Sinne durch Furcht und Schrecken erregen, ein Zustand, welcher besonders wichtig ist, wenn die Gränzen erlaubter Nothwehr überschritten zu seyn scheinen. Der gerechte durch unverschuldete Beleidigung erregte Zorn kann ebenfalls, wenn er den höchsten Grad erreicht, in einen Zustand der Verwirrung und Bewufstlosigkeit übergehen, und jede gesetzwidrige That, die in einem solchen Zustande vollzogen wird, ist strafios [1]).

3) Ein vorzüglich zu beachtender Punkt ist jener Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie, den Platner [2]) excandescentia furibunda genannt hat, und den wir im Deutschen mit dem Ausdrucke, krankhafter Jähzorn, oder krankhafte Zornmüthigkeit [3]), belegen. Er übertrifft den Zorn

---

1) Henke's Abhandl. aus d. Geb. d. gerichtl. Med. 2te Aufl. 2 B. p. 395.
2) De excandescentia furibunda, Progr. Lips. 1800. (Deutsch: in Platner's Untersuch.; übers. v. Hedrich. p. 112.) Hieher gehörige Fälle in Henke's Zeitschr. 1823. 1 Hft. p. 144. 1834. 3 Hft. p. 93.
3) Sit venia verbo. Es soll den Hang zum Zorn bezeichnen, den die Römer durch iracundia von ira ganz richtig un-

gesunder Menschen, auch wenn sie von cholerischem Temperamente sind, durch die Leichtigkeit, mit welcher er ohne allen Grund in die heftigsten Ausbrüche übergeht und unterscheidet sich von der Manie durch die Kürze der Anfälle und den ungestörten Gebrauch der untern Seelenkräfte nach denselben. Es ist ein Zustand der Unfreiheit, in dem körperliche Krankheitsreize die normale Hirnthätigkeit stören, und das Vermögen, sich nach dem Vernunftgesetze zu bestimmen, wenigstens von Zeit zu Zeit unterbrechen. Darum stehen die Ausbrüche mit der Reizung zum Zorn in gar keinem Verhältnisse, ja es können dieselben ohne allen äufsern Anlafs erfolgen; natürlich aber um so leichter, wenn wirkliche oder eingebildete Kränkung und Beleidigung mitwirkt [x]). Es wird nicht unzweckmäfsig seyn, hier Folgendes aus Platner [2]), weil derselbe diesem Zustande zuerst besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, mit seinen eigenen Worten beizusetzen. „Es gibt eine gewisse Gattung krankhafter Zornmüthigkeit, von der man nicht in Zweifel stellen kann, dafs sie an Vernunftstörung gränzt. Ich pflege sie excandescentia furibunda (wüthendes Zornentbranntseyn nach Hedrich's Uebers.) zu nennen und will jetzt ausführlich erklären, was ich darunter verstehe. Es gibt zwei Arten der Zornmüthigkeit, ächte und unächte. Jene hat ihren Sitz im Begehrungsvermögen, das bei dem Streben nach bevorstehenden Gütern und dem Abwehren von Uebeln sich jene kurze Wuth des Zornes gleichsam als eine Art von Führer und Begleiter zugesellt, die es, wenn etwas den natürlichen Begehrnissen Entgegenstehendes in den Weg tritt, auf die, deren Fehler und Schuld dies zu seyn scheint, anreizt

---

terscheiden. Es kommt auch der deutsche Ausdruck „wuthartiges Zorn-Entbranntseyn“ vor.

1) Vergl. Henke in s. Abhandl. l. c. p. 403. 404.
2) A. a. O. Hedrich's Uebersetz. p. 114 u. f.

und loslässt. Warum wir diese Zornmüthigkeit ächte nennen, kann nicht dunkel seyn: es ist nämlich in so ferne Wahrhaftigkeit darin, als die Handlungen und Ereignisse, durch welche sie erregt wird, eine in die Augen fallende, wenn schon nicht immer zulässliche und rechtmässige Veranlassung zum Zürnen darbieten. Denn die Kränkung ist hiebei allemal eine solche, die mit irgend einem Begehren in näherer oder entfernterer Beziehung sich zeigt; so z. B. erzürnen sich die, welche von der Liebe zum Gelde gefesselt sind, leicht über schaden - und verlustbringende Ereignisse; Lob - und Ehrsüchtige, die überall einen Mangel an Achtung fürchten, gerathen in Wuth, weil sie keine Beleidigungen und Verstösse vertragen können u. s. w. Die unächte Gattung der Zornmüthigkeit täuscht in den Ursachen ihres Zürnens theils sich selbst, theils Andere: denn ob sie gleich durch dieselben Dinge, welche die ächte Zornmüthigkeit hervorbringen, und sogar schneller meist und heftiger aufgereizt wird, so sind doch die Beweggründe des Aergers darin nicht, wie in einer wirkenden Ursache enthalten, sondern lediglich wie in einer zufälligen Gelegenheit. Denn diese Gemüthsstörung hat unbestritten innere Reizungen zum Grunde, die überdies immer rege und in den Säften und Nerven tief verschlossen sind, deren Zunder so leicht Feuer fängt, dass er, wenn nur eine Spur von Feuer zu nahe kommt, schnell in Flammen ausbricht. Dieses Auflodern führt aber auch zugleich den Irrwahn und die Unbilligkeit mit sich, dass es, die innern Reizungen, von denen es fort und fort beunruhigt wird, gleichsam abzureiben bemüht, äussere Veranlassungen zum Zorne aufsucht und seine Galle gegen den ersten besten Schuldlosen ausschüttet. Daher kommt es denn, dass solche keine Mässigung kennende und ihrer nicht mächtige Menschen, die an diesem Fehler leiden, alles begeifern, indem sie im Zanken und

Schelten eine Erleichterung von ihrer heimlichen Qual sowohl suchen als finden. Obschon nun der Mensch bei diesem Zorn alles unüberlegt und unvorsätzlich thut, hält mich doch der Lehrsatz der gerichtlichen Medicin: die Gemüthsbewegungen sind als vom freien Willen abhängend und demnach als Zurechnung begründend anzusehen, wenn nämlich die physische Gewalt das Mafs der Natur dabei nicht überschreitet: ab, zu glauben, die Entschuldigung mittels Wahnsinn (die wenigstens meinerseits allen Zornmüthigen bei Privatbeleidigungen im weitesten Umfange zu Gute kommt) könne von dorther auf Rechtsfälle übertragen werden. Nun überschreitet jenes Mafs nur ein krankhafter Zustand: weil aber zu diesem die Temperamente an und für sich durchaus nicht gehören, ist die Mühe der Vertheidiger, die in solchen Fällen auf das Temperament des Inquisiten hinarbeiten, eitel und nutzlos zu nennen. Denn auf diese Weise wäre die Behauptung erlaubt: bei keinem Frevel und Vergehen finde Zurechnung Statt, und es gäbe nichts Ungerechteres, als nicht allen und jeden verbrecherischen und boshaften Menschen Leib- und Lebensstrafe zu erlassen. Zuweilen jedoch findet es sich, dafs jene zum Zorne verleitenden Reizungen sowohl ihrer Heftigkeit als ihrer Ausdauer nach krankhaft sind, wo dann der Mensch der Verrücktheit sehr nahe kommt. Erreicht einer diese Annäherung so, dafs er gleich weit von der Raserei als von der Zornmüthigkeit entfernt ist, so geht daraus jene Mittel- und Zwittergattung des wüthenden Zornentbranntseyns hervor, das an Krankhaftigkeit über der Zornmüthigkeit steht, aber die Raserei wegen der Kürze und dem Aussetzen der vorübergehenden Wuth nicht erreicht. Denn bei dieser Gattung hat nicht die Verrücktheit Zwischenzeiten von Gesundheit, sondern die Gesundheit wird durch Anfälle von Geisteszerrüttung unterbrochen. Und eben nach diesen mufs man über den Gemüthszu-

stand urtheilen, denn die Prüfungen durch Fragen und Antworten können nicht anders als täuschend ausfallen, zumal wenn das Gemüth besänftigt und von jeder Aufregung frei ist. Aber nicht allein zur Erkenntnifs der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch wegen der öffentlichen Sicherheit ist es von der gröfsten Wichtigkeit, dieses wüthigo Zornentbranntseyn nach eigenthümlichen Merkmalen erkennbar zu wissen, da diesem Strafe zuzuerkennen, eben so falsch ist, als Andere vor der Wuth desselben nicht sicher zu stellen.“ So weit Platner, dessen gegebenes Bild gröfstentheils so getreu aus der Natur geschöpft ist, dafs es auch jetzt noch in vielen Fällen dem Gerichtsarzte zur Richtschnur dienen darf.

III. Die Regeln, welche bei den Untersuchungen über eine im Zustande des Affectes und der Leidenschaft begangene gesetzwidrige Handlung genau berücksichtiget werden müssen, beziehen sich vorzüglich darauf, dafs man sowohl das Alter und den körperlichen Zustand des Individuums, als auch den Zweck, die Veranlassung und die Zeit der Leidenschaft untersuche.

1) Was die Berücksichtigung des Alters und des körperlichen Zustandes des zu untersuchenden Individuums betrifft, so habe ich über die Beziehung des Alters zur Zurechnung schon S. 363 u. f. einige Andeutungen angegeben: in Bezug auf den körperlichen Zustand mufs genau untersucht werden, ob kein somatisches Leiden zu Grunde liegt, in welchem Falle dann ein, dadurch bedingter Affect oder Leidenschaft auch unverschuldeter erscheinen wird. Es ist hinreichend durch Erfahrungen bewiesen, dafs somatische Krankheiten oft solche psychische Mifsstimmungen, solche abnorme Seelenzustände hervorrufen können [1]), und S. 317 u. f.

---

1) Vergl. mein Handb. d. pathol. Zeichenlehre, p. 32 u. f. u. die Schriften, welche ich schon S. 609 angeführt habe.

habe ich namentlich gezeigt, welche leidenschaftliche Stimmungen so oft durch Krankheiten des Herzens bedingt werden, und wie häufig man in den Leichen von leidenschaftlichen und verbrecherischen Menschen solche somatische Abnormitäten gefunden hat. Auch die Mischung des Blutes, und das Verhältnifs des Blutkuchens zum Serum darf hier in seiner Beziehung zu einem gröfsern oder geringern Grade von Leidenschaftlichkeit nicht unberücksichtiget bleiben, wenn wir Thackrah's Untersuchungen Glauben beimessen wollen. Dieser [1]) fand nämlich, dafs das Blut von Hunden verhältnifsmäfsig gegen das Serum mehr Blutkuchen als das des Ochsen, und dieses mehr als das des Pferdes habe, und findet sich zu der Aufstellung der Meinung veranlafst, dafs fernere Untersuchungen darüber beweisen würden, die Menge des Kuchens in dem Blute von Thieren stehe im Verhältnisse mit der Kraft und Wildheit der Thiere, denn in keinem Falle habe er so viel Serum gefunden, als bei dem furchtsamen Schafe, und nie so viel Kuchen, als bei dem raubgierigen Hunde. Zu welchen Affecten und Leidenschaften die verschiedenen Krankheiten der Eingeweide des Unterleibs Veranlassung geben [2]), ist zu bekannt, als dafs es nöthig sey, hierüber mehrere Erfahrungen anzuführen. Besonders spielt hier das Leber- und Gallensystem eine wichtige Rolle und schon von jeher erkannte man es an, wie der heftige Zorn darin seine somatische Quelle hat [3]). Der Leberkranke, sagt

---

1) Inquiry into the nature and properties of the blood. Lond. 1819. p. 19.
2) Mehreres ist gesammelt bei: Buecheler, de animi affectionibus in abdominis morbis praeter vesaniam. Bonn 1830.
3) Wie z. B. in der Ilias I. 101.

— — — „Wieder erhub sich
Atreus Heldensohn, der Volkerfürst Agamemnon,
Zürnend vor Schmerz; ihm schwoll sein finsteres Herz von der Galle
Schwarz umströmt, und den Augen entfunkelte strahlendes Feuer.“

Bardach [1]), ist reizbar, unruhig, aufgeregt, und diese Aufregung wendet sich entweder nach innen, wo sie als Bangen und Zagen, als kindische Todesfurcht und auf die lächerlichsten Abwege gerathende Besorglichkeit für das Leben sich äufsert, oder sie bezieht sich auf äufsere Objecte und tritt als Zornmüthigkeit, Aergerlichkeit, Grollsucht und Mifsgunst hervor. Milzkranke sind ohnehin schon durch den ihnen eigenen Namen bezeichnet, und der Einfluss der Störungen des Sexual- und Harnsystemes auf das psychische Leben ist hinreichend bekannt. Chiarugi [2]) spricht von einem Manne, der, als er von einer schmerzhaften Harnstrenge befallen, zugleich auch plötzlich von einem heftigen Hasse gegen seine Verwandten ergriffen wurde. In Nervenkrankheiten, die ohnehin durch psychische Mifsstimmungen mancherlei Art charakterisirt sind, zeigen sich nicht selten heftige leidenschaftliche Ausbrüche der mannigfaltigsten Art. Die Neigung zum Zorne und zur Rachsucht bei Epileptischen ist bekannt, und von einem an Veitstanz leidenden Knaben erzählt Schubert [3]) Folgendes: „ein sonst gutmüthiger, stiller und gleichgültiger Junge, den ich an einer Art von Veitstanz zu behandeln hatte, war, sobald der Anfall kam, wie von einem boshaften Teufel besessen; die Augen blickten wild und tückisch und dabei lachte er entsetzlich behaglich, als wenn es ihm bei seinen tanzenden Bewegungen ganz besonders wohl wäre: jetzt mufsten alle Messer u. dgl. entfernt werden, auf die

---

Es läfst sich auch in vielen Sprachen die etymologische Analogie zwischen Zorn u. Galle nachweisen: z. B. deutsch: die Galle läuft ihm über; einem die Galle rege machen; lateinisch: bilem movere, bili carere; griechisch: χολοω, die Galle reizen, zornig machen; französisch: colère, decharger sa bile; italienisch: far montar la bile ad alcuno, andar in collera; englisch: to be in choler u. s. w.

1) Vom Baue u. Leben d. Gehirns. 3 B. Lpz. 1826. p. 124.
2) Abhandl. üb. d. Wahnsinn. Uebers. d. 5ote Fall.
3) Die Symbolik d. Traumes. Bamberg 1814. p. 118.

hinterlistigste Weise suchte er die Umstehenden zu verletzen, und wenn er nichts anders haben konnte, versteckte er wenigstens eine Nadel unter eine Blume, womit er seinen Bruder, als wenn er ihn wollte an die Blume riechen lassen, listig und tückisch stach."

2) Bei jeder Leidenschaft und bei jedem Affecte mufs, wenn der Einfluss derselben auf Zurechnung gehörig gewürdiget werden soll, der Zweck, die Veranlassung und die Zeit, in welcher sie entstanden, erwogen werden [1]). a) Hinsichtlich des Zweckes ist zu bemerken, dafs einige Affecte dahin gerichtet sind, uns etwas Angenehmes oder ein Vergnügen zu verschaffen: andere dagegen entstehen aus der Vorstellung eines Uebels, das wir abwenden möchten. Es versteht sich nun von selbst, dafs bei der zweiten Art seltener und weniger Zurechnung Statt finden kann, als bei der ersten [2]): dasselbe gilt auch bei Affecten, wo man das Beste Anderer beabsichtigt, wie z. B. beim Mitleid. b) In Rücksicht der Veranlassung kommt vieles darauf an, ob andere Menschen den Affect verursachten, und, wenn der Grund in einem unerlaubten Betragen Anderer liegt, so ist die begangene That viel weniger zuzurechnen, denn der Affect oder die Leidenschaft erhält hier Nahrung und Reiz, ohne Schuld desjenigen, in dem sie entsteht [3]): z. B. wenn Einer durch ihm zugefügte Beleidigungen in Zorn geräth. Was endlich c) die Zeit betrifft, in welcher die Leidenschaft oder der Affect entsteht, so findet natürlich die gröfste Entschuldigung dann Statt, wenn der Affect schnell entstand und seine höchste Gröfse erreichte, und die Handlung sogleich im Ausbruche desselben unter-

---

1) Kleinschrod, Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 1 Thl. §. 118. 119. 124.
2) Andreae, de just. delictor. et poen. quantit. C. 1. §. 12.
3) Ludovici, an et quatenus affectus in foro considerentur. §. 14.

nommen wurde. Aus diesen drei Punkten können wir mit ziemlicher Gewifsheit schliefsen, dafs keine Zurechnung Statt finden wird, wenn die Leidenschaft durch die unerlaubte Handlung eines Andern entstanden ist, schnell den höchsten Grad erreicht hat, und in diesem Grade die Handlung begangen wurde.

Praktische Fälle.

I. Der russische Obrist v. L. war nach Königsberg gekommen, um die Erbschaft eines daselbst verstorbenen Bruders in Besitz zu nehmen und sich dort häuslich niederzulassen. Die gewaltthätigen Handlungen aber, die er sich gegen mehrere Personen erlaubte, zogen ihm eine gerichtliche Untersuchung zu. Er mifshandelte mehrere Personen ohne die geringste Veranlassung dergestalt, dafs sie in Lebensgefahr und Todesangst geriethen. Dadurch hatte er sich bei Jedermann in solche Furcht gesetzt, dafs Niemand sich unterstand, mit irgend einem Auftrage an ihn sein Haus zu betreten. Der Schornsteinfeger z. B. mufste ein militärisches Kommando zu seiner Bedeckung haben, wenn er die Schornsteine im Hause des Obristen reinigen sollte. Nach verschiedenen eingegangenen Klagen ereignete sich ein Vorfall, der zu seiner Verhaftung Anlafs gab. Er verfolgte nämlich seinen Hauswirth, der ihn um die schuldige Miethe gemahnt hatte, bis an dessen Stube mit einer Heugabel und drohte, ihn todt zu stechen. Eben so schrankenlos und wider alle Vernunft streitend war sein Betragen gegen das Gericht. Alle seine Inquirenten hielt er für parteiisch, schimpfte, tobte wie ein Rasender, und liefs sich auf keine Verantwortung ein. Es wurde demnach dem Gerichtsarzte die Untersuchung seines Gemüthszustandes aufgetragen und Bericht darüber gefordert: derselbe begab sich zu ihm ins Gefängnifs und sagte über ihn Folgendes: „Ich fand an ihm einen Greis mit grauen Haaren von ehrwürdigem Ansehen: er empfing mich sehr höflich. Meine erste Frage war um sein Befinden. Ich bin krank, sagte er, vor Alter, mit Podagra, Steinschmerzen und Scorbut geplagt, Uebel, wider welche wohl keine Mittel mehr für mich seyn werden. Nun wollte er wissen, wer mir den Auftrag gegeben hätte, ihn zu besuchen. Ich antwortete, es sey das Criminal-Collegium, worauf er aber erwiederte, er respectire dasselbe nicht, sondern gehöre zum französischen Gerichte u. s. w. Um meinem Zwecke näher zu kommen, fragte ich den Obristen nach der Ursache seiner Verhaftung. Hier fingen seine Augen an zu funkeln. Er erzählte mir mit vielem Feuer in französischer Sprache, wie der Herr K. und E. M. v. K. sein Erb- und Todfeind wäre, der schon längst gesucht hätte, ihn zu stürzen: wie der M. I. auf den er sehr schimpfte, sich ebenfalls wider ihn in ein schändliches Complott eingelassen habe, wie er überhaupt viele Bedrückung und Ungerechtigkeiten von Seite der Gerichte ausstehen musse, wie man mit seines Bruders Erbschaft nach Gutdünken walte, und dergleichen mehr. Auf seine verübten Ex-

cesse hütete er sich aber wohl, sich einsulassen. Nun erkundigte ich mich nach seinen Beschäftigungen, aus welchen ich ebenfalls auf seinen Gemüthszustand schliefsen zu können hoffte. Er antwortete, er sey als ein rechtschaffener Mann auch im Gefängnisse vergnügt und frei, habe eine schöne Aussicht nach einem Gärtchen, in welchem eine Fontaine wäre, und sey überhaupt zufriedener mit diesem Gefängnisse, als mit dem, worin er schon gewesen. Er sey ein Liebhaber der Poesie und habe sich aus einem schönen Buche Verse abgeschrieben. Uebrigens würde ich doch wohl aus seinen Unterhaltungen schliefsen können, dafs er nicht wahnsinnig sey, wie der närrische D. I. behauptet, worüber er zwar herzlich gelacht, aber sich doch genöthigt gesehen, deswegen eine Injurienklage wider ihn bei Gericht anzubringen." Der Gerichtsarzt (es war der berühmte Geh. R. Metzger) sagt nun in seinem Gutachten: das Temperament des Obristen L. scheint äufserst cholerisch und so reizbar zu seyn, dafs er durch die geringste Veranlassung aufgebracht, und zu Handlungen verleitet werde, die weder mit der Vernunft, noch mit den Gesetzen übereinstimmen. Hiezu komme sein bis zum Lächerlichen getriebener Stolz auf seinen schon seit 4 Jahrhunderten berühmten Familiennamen und den von ihm errungenen Adelstand; dann endlich der Argwohn, der bei ihm in so hohem Grade obwaltete, dafs er ohne den mindesten Grund die rechtschaffensten Männer für seine Feinde ausgab. Das Gutachten ging nun dahin: „Obschon der Obrist v. L. in Dingen, welche aufser dem Kreise seiner falschen Vorstellungen liegen, richtig zu denken und zu urtheilen scheint, so ist doch aus seinem Benehmen und Handlungen offenbar, dafs Heftigkeit, Stolz und Argwohn bei ihm zu einem Grade von Wahnsinn gediehen sind, welcher ihn für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich und seine Verwahrung an einem sichern Orte nothwendig macht." In einer Nachschrift zu diesem Gutachten sagt Metzger: „war er aber nun wirklich wahnsinnig oder nicht? Psychologisch zu reden vielleicht nicht. Mit seiner Gemüthsbeschaffenheit aber, man nenne sie, wie man will, war er der bürgerlichen Gesellschaft so gefährlich als ein Wahnsinniger [1])."

Dieser Fall zeigt uns einen Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie, den Platner excandescentia furibunda genannt hat, von dem ich S. 826 u. f. gesprochen habe, und es wird wohl nicht zu bezweifeln seyn, dafs Metzger bei näherer Untersuchung gefunden haben würde, dafs körperliche Krankheitsreize mitwirkten. Die Worte des Obristen selbst, dafs er an Podagra, Steinschmerzen und Scorbut leide, machen es sehr wahrscheinlich.

II. Der Lieutenant v. Z., ein Mensch von wildem, unbändigem Charakter, war wegen vieler begangener Ausschweifungen kassirt worden, da die Kriegszucht ihn nicht zur Ordnung gewöhnen konnte. Einen guten Theil seines Lebens hatte er im

1) Pyl, Aufsätze u. Beobacht. aus d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. VI Sammlung. p. 206 — 211.

Verhaft zugebracht, war zur Festungsstrafe und auch zweimal zum Zuchthause verurtheilt worden. Statt mit den Jahren, wie man hätte glauben sollen, stiller zu werden, wurde er immer wilder und ausschweifender. Er war über 50 Jahre, hatte aber täglich Zank, Streit und Schlägerei, die selten ohne Wunden ablief. Am meisten litten Frau, Tochter und seine Dienerschaft von seinen Mifshandlungen. Sehr häufig tobte er ohne alle Veranlassung, natürlich aber noch weit heftiger, wenn er beleidigt zu seyn glaubte. Es kam endlich dahin, dafs die Frau darauf antrug, ihn als einen Wahnsinnigen in Verwahrung bringen zu lassen. Das Gericht übertrug einem Gerichtsarzte die Untersuchung seines Gemüthszustandes, und dieser gab sein Gutachten dahin ab, „dafs alle von dem Hrn. v. Z. unternommenen und aktenkundigen Handlungen gegen seine Ehegenossin, Tochter und Consorten Folgen einer übertriebenen und aufbrausenden Hitze seyen, wozu derselbe vermöge seines cholerischen und blutreichen Temperamentes gereizt werde; keineswegs aber auf Rechnung eines kranken oder zerrutteten Gemüthszustandes geschrieben werden können und dürfen.“ Als Entscheidungsgrund hatte der Arzt hauptsächlich angeführt: „dafs v. Z. in der lange mit ihm gehabten Unterredung auf alle vorgelegten Fragen, ohne sich lange zu besinnen, bestimmte Antworten gegeben, sich lange geschehener Sachen sehr gut zu erinnern, auch Ursachen, warum er so und nicht anders gehandelt, anzugeben gewufst, und in seinem Sprechen nicht die mindeste Spur von einer Gemüths- und Verstandesschwäche sich offenbart habe.“ Der Anwalt der Frau wandte gegen dieses Gutachten ein, dafs die Unterredung des Arztes in einem dilucido intervallo geschehen sey. Es wurde darauf ein Gutachten von der Leipziger Fakultät eingeholt, und die Frage zur Beantwortung vorgelegt: ob aus den Akten mit hinlänglicher Gewifsheit zu behaupten wäre, dafs der v. Z., als er die angeführten Handlungen unternommen, nach dem Gutachten des verpflichteten Arztes, den Gebrauch seines Verstandes gehabt habe? oder ob anzunehmen sey, dafs die Untersuchung des Arztes in einem dilucido intervallo geschehen sey? Das ausführliche Gutachten hat die Gründe dafür und dagegen auf folgende Art abgewogen. a) Zweifelsgründe: 1) der v. Z. ist aktenkundig, wenigstens in den früheren Jahren dem Trunke in einem ziemlichen Grade ergeben gewesen: die in seiner Cassationssentenz angeführten Excesse wurden meistens alle im Trunke begangen. 2) In allen gehaltenen Verhören hat derselbe in seinen Antworten, Erzählungen und Beschreibungen sehr richtigen Zusammenhang der Gedanken, so wie in den von ihm vorgebrachten, gröfstentheils erdichteten Ausflüchten, Entschuldigungen und Gegenbeschuldigungen Nachdenken und Witz bewiesen. Seine heuchlerische Beharrlichkeit im Ableugnen vor Gericht und seine stets gleichbleibende Wildheit zu Hause deuten auf einen durchdachten und hartnäckig verfolgten Plan, folglich vielmehr auf Bosheit als auf Wahnsinn hin. 3) Das Urtheil des verpflichteten Gerichtsarztes (welches eben schon angeführt wurde). 4) Wenn man dem v. Z. keine Verstandeszerrüttung zuschreiben konnte, so bleibt zur Erklärung seines Benehmens nur eine aufserordentlich heftige und zor-

nige Gemüthsart übrig. Diese ist zwar eine grofse Untugend, aber keineswegs für ein Merkmal des Wahnsinns zu halten. Denn es ist den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Medicin zuwider, und in aller Rücksicht bedenklich, den Begriff des Wahnsinns bis zu den höhern Graden der natürlichen menschlichen Affecten auszudehnen und auf solche Weise dem gröfsten Verbrechen den Vertheidigungsgrund des Wahnsinns darzubieten. b) Entscheidungsgründe: 1) Es geht aus den Akten nicht hervor, dafs die der medicinischen Beurtheilung vorgelegten Ungebührnisse des Inculpaten im Trunke geschehen sind; eben so wenig, dafs derselbe überhaupt dem Trunke in einem bedeutenden Grade ergeben ist. Im Gegentheile macht nach einer beschwornen Aussage Nüchternheit und Rausch in seiner Aufführung nicht den mindesten Unterschied. 2) In den meisten Arten des Wahnsinns, die entweder eine festgewordene Idee zum Gegenstande, oder, was hier der Fall zu seyn scheint, einen besondern physischen Reiz zur Ursache haben, pflegt aufserhalb den Anfällen weder das Gedächtnifs und die Ordnung der Gedanken, noch selbst das höhere Erkenntnifsvermögen in Ansehung des Verstandes, der Urtheilskraft und des Witzes geschwächt, sondern im Gegentheil, zumal da, wo das Interesse der Selbstvertheidigung, oder ein Zweck, oder List und Bosheit sich einmischt, mehr angespannt zu seyn. Uebrigens aber offenbart sich ein periodisch ruhender, und durch den geringsten Anlafs erregbarer Wahnsinn auf alle Weise in dem v. Z. Denn er bricht oft ganz von freien Stücken in die unvernünftigsten Reden und gröbsten Gewaltthätigkeiten aus, verliert alles Gefühl der Ehre, verletzt die männliche Schamhaftigkeit im höchsten Grade in Gegenwart seiner Frau und Tochter, durch Worte, Ausbrüche, ja sogar durch Stellungen und Entblofsungen, ganz wie die Rasenden in den Anfällen des ihnen gewöhnlichen Priapismus thun; er treibt, in den Anwandlungen der Tollheit, mit Feuer und Licht auf eine ihm selbst und Andern gefährliche Weise Unfug; in der Land- und Hauswirthschaft droht er in einer wahrhaft närrischen, gegen sich selbst gekehrten Schadenfreude Alles zu verwüsten, und richtet Manches wirklich zu Grunde, wenn ihm nicht Einhalt geschieht. 3) Der Entscheidungsgrund des Gerichtsarztes beruht auf der psychologisch und medicinisch irrigen Voraussetzung, dafs Gedächtnifs und zusammenhängende Reden mit keiner Art von Wahnsinn vereinbar seyen, und dafs mithin aus den in solchen Fällen gewöhnlichen und durch die Gerichte veranlafsten Unterredungen der zweifelhafte Gemüthszustand zuverläfsig beurtheilt werden könne. 4) Der Zustand des Inculpaten gehört zu der Art des Wahnsinnes, mit dem Verstandeszerrüttung nicht wesentlich verbunden ist, bei dem ein physischer Reiz zum Grunde liegt. Dieser wird durch Ursachen, die mit dem Blutumlauf oder mit der Verdauung zusammenhängen, oder durch die allergeringste Gemüths- und Nervenbewegung erregt, und veranlafst einen Grad der Wuth, der alle Leidenschaften und Handlungen der Aufsicht des Verstandes entzieht. Bei dieser Bestimmung wird Affect keineswegs mit Wahnsinn verwechselt, indem die Unbändigkeit des v. Z. alle Gränzen des gemeinen Zornes weit überschreitet, und eine unwillkühr-

liche Reizbarkeit und eben so unwillkührliche Wuth dabei vorausgesetzt wird [1]).

Diesen Fall, so wie den vorigen, betrachtet Henke [2]) ganz richtig als einen Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie, der, wie schon erwähnt, von Platner excandescentia furibunda, krankhafte Zornmuthigkeit, genannt wird.

III. Der 65jährige Instrumentenmacher Z. hatte einen siebenzehnjährigen Sohn, der, wie der Vater klagte, die kindliche Pflicht oft aus den Augen setzte. Er soll, wenn der Vater betrunken gewesen, verschiedentlich über ihn gelacht haben. Im April 1790 steckte der Vater Geld zu sich, um Diesen zu einem neuen Flügel zu kaufen, fand jedoch keine. Er hatte den Tag über einige Gläser Branntwein und Abends nach 5 Uhr zwei Flaschen Weifsbier getrunken. Als er Abends nach 7 Uhr nach Hause ging, fuhlte er, dafs er einen Rausch hatte. Er kleidete sich aus und setzte sich auf einen Stuhl. Da fragte der Sohn den Vater, ob er Holz zu dem neuen Flügel gekauft, und wo er die 3 Thaler gelassen habe, die er am Morgen zum Holzkauf mit sich genommen. Als nun der Vater in die Worte ausbrach: „Junge, Bengel, hast du mir Geld dazu gegeben?“ versetzte der Sohn: „ich denke, er hat mich zum Gesellen gemacht, und nicht, dafs ich noch sein Junge und Bengel bin.“ Auf diese besondere Veranlassung des Streites wufste der Vater sich jedoch in der Folge nicht zu besinnen, er wufste nur, dafs gezankt worden, dafs der Sohn geantwortet habe: er thäte was in seine Reden: und dafs er, der Vater, hierauf erwiedert habe: „Junge, du wirst noch machen, dafs du von meinen Händen unglücklich wirst.“ Nach seiner Erzählung wollte er, der Vater, den Sohn mit der Faust ins Gesicht schlagen, er weifs aber nicht, ob er ihn getroffen habe, und nach eben dieser Erzählung soll der Sohn, nachdem ihm die Mutter befohlen hatte, aus der Stube zu gehen, an der Thüre stehen geblieben und in die Worte ausgebrochen seyn: „lafs ihn nur kommen, ich habe auch ein Paar gesunde Arme.“ Hierauf gerieth der Vater in eine Wuth, die ihm alle Besinnung raubte. Er griff nach seinem Stocke, welcher gewöhnlich bei seinem Stuhle stand, und als er diesen nicht finden konnte, nahm er unglücklicherweise das Tischmesser zur Hand, welches neben ihm auf einem Schemel lag. Frau und Tochter standen vor dem Sohne, um ihn aus der Stube zu bringen; der Vater fuhr aber zwischen ihnen durch und gab dem Sohne, welcher auf ihn los kam, und mit beiden Händen nach ihm fafste, einen Stich in den Leib, worauf er ihn schreien hörte: „ach! Herr Jesus, ich blute.“ Mutter und Tochter fuhrten den Sohn aus der Stube. Der Vater setzte sich auf seinen Stuhl, rauchte eine Pfeife Tabak und ging zu Bette. Der Verwundete starb am andern Morgen an der Wunde, die durch die Brusthöhle und das Zwergfell bis in den Magen gedrungen war. — Die Untersuchung des Gemüthszustandes dieses Mannes wurde dem

---

1) Platner's angefuhrtes Programm u. Hedrich's Uebers. P. 118 u. f.
2) Abhandl. l. c. p. 465.

Prof. Berends übertragen, und demselben besonders die Frage vorgelegt: „Ob der Gemüthszustand des Inquisiten so beschaffen sey, dafs derselbe bei mäfsigem Trunk oder Aergernifs, oder bei beiden zugleich des freien Gebrauchs seiner Seelenkräfte, wo nicht ganz, doch gröfstentheils unfähig werde, und ob sein Vorgeben, dafs ihm von den in solchem Zustande vorgenommenen Handlungen gröfstentheils kein und nur von den vorzüglichsten Vorfallen ein dunkles Bewufstseyn zurückbleibe, Glauben verdiene?“ Nach dem ärztlichen Berichte hatte der Mann ursprünglich das cholerische Temperament. Die demselben eigenthümliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit hatte der Gebrauch starker Getränke, deren selbst mäfsiger Genufs ihm nachtheilig werden mufste, so wie mancherlei Kummer und Mühseligkeit erhöht, aber die Kräfte wurden eben dadurch, so wie durch den Hämorrhoidalblutflufs, den er schon vom zwanzigsten Jahre an, anfangs regelmäfsig, seit acht Jahren aber heftig und fast unausgesetzt hatte, geschwächt. Der Blutflufs war an dem unglücklichen Tage sehr heftig gewesen. Seine Einbildungskraft war immer sehr rege und überspannt. Es fehlten ihm aber die Anlagen zu einem guten und treuen Gedächtnifs, und besonders gering war die Kraft der Rückerinnerung. Daher konnte er sich der Personen nicht erinnern, bei welchen er am Tage der That gewesen, nicht des Weges, den er nach Hause genommen hatte, noch mehrerer Hauptumstände bei der That. Noch war er, nach der Bemerkung des Arztes, der ihn eine Stunde nach der That gesehen hatte, in einer stupiden Ruhe gewesen, sein Gespräch und Benehmen hatte aber keinen starken Rausch wahrnehmen lassen. Jähzorn und leichte Empfänglichkeit zum Rausch leitete das Gutachten fast ganz allein von dem Hämorrhoidalzustand ab. Der Schlufs des Gutachtens besagt: dafs Inquisit aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit gegründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit auch im nüchternen und leidenschaftlosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze, und daher bei mäfsigem Trunk oder Aergernifs und noch mehr bei beiden zugleich des freien Gebrauchs seiner obern Seelenkräfte gröfstentheils unfähig werde [1]).

Der hier angegebene Fall gehört in die Klasse derjenigen Zustände, welche nach den S. 818 angegebenen Bestimmungen des bayrischen Strafgesetzbuches gedeutet werden müssen. Es war bei dem Inquisiten der höchste Grad des gerechten, durch fremde Beleidigung erregten Zornes zugegen. Dieser würde, in so fern er (nach dem Ausdrucke des Gesetzbuches) in gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, oder, wie es besser ausgedrückt ist, in Verlust des Selbstbewufstseyns und Unfreiheit überging, an sich schon alle Zurechnung aufgehoben haben. Es kam aber auch Trunkenheit und Geistesschwäche, die sich besonders durch schwaches Gedächtnifs offenbarte,

---

1) Klein's Annalen d. Gesetzgeb. etc. 8 B. p. 107 u. Pyl's Aufsätze u. Beobacht. 7te Samml. p. 241.

hinzu. Es war Unfreiheit durch den höchsten Grad des Affectes und der Trunkenheit bewirkt [1]).

Zehntes Segment.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der im Zustande der Verwirrung begangenen Handlungen.

I. Beschreibung dieses Zustandes. Der Zustand der Verwirrung ist, nach Hoffbauer [2]), der Zustand, in welchem der Mensch unfähig ist, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Absichten zu gebrauchen, in so fern er als vorübergehend betrachtet wird, und in demselben das Bewufstseyn nicht gänzlich unterdrückt ist. Er gränzt auf der einen Seite an den Zustand der Bewufstlosigkeit und ist auf der andern dem Zustande der Fassung, in welcher Jemand des Gebrauchs seines Verstandes mächtig ist, entgegengesetzt. Leidenschaften, Gemüthsbewegungen und Affecten führen diesen Zustand um so leichter herbei, je unerwarteter sich der Anlafs dazu zeigt. Es äufsert sich dieser Zustand der Verwirrung, nach Hoffbauer, auf dreifache Art. 1) Er äufsert sich in einer gänzlichen Unthätigkeit, und dieses ist meistens der Fall, wo Jemand sich seines Unvermögens bewufst ist, in seiner Lage zweckmäfsige Mafsregeln zu ergreifen, oder dieses wenigstens fühlt. Hier hat man das Gefühl der Verlegenheit, man ist betreten. Wer z. B. auf einer Unwahrheit ertappt wird, ist betreten, wenn die Beschämung ihn aufser Stand setzt, sich aus dem Handel zu ziehen. 2) Der Zustand der Verwirrung äufsert sich in ganz verkehrten, ihrem Zwecke widersprechenden Handlungen, und dieses ist der Fall, wo Jemand seine Lage blos im Allgemeinen im

---

1) Henke, a. a. O. p. 406.
2) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf d. Rechtspflege. §. 209 u. f.

Auge behält, ohne seiner Sinne dabei mächtig zu bleiben. Hier ist man im engsten Sinne verwirrt. Wer z. B. auf der Unwahrheit ertappt wird, zeigt sich verwirrt, wenn er sich durch seine Ausreden, durch die er sich zu retten sucht, erst blosstellt. Endlich 3) kann sich dieser Zustand in überraschen Handlungen der äufsersten Unbesonnenheit äufsern, und hier ist das Individuum aufser sich. So wird der, auf der Lüge ertappte aufser sich, wenn er seinen verdienten Schimpf unbedachtsamer Weise zu rächen sucht.

II. Die Frage: wie es sich mit der Zurechnungsfähigkeit der, in einem solchen Zustande der Verwirrung begangenen Handlungen verhalte, wird erörtert durch folgende Punkte. 1) Es versteht sich von selbst, dafs wohl nur in dem sub 2 und 3 beschriebenen Grade der Verwirrung solche Handlungen zur Sprache kommen können. 2) Handlungen, die im zweiten und dritten Grade der Verwirrung, also im Zustande der eigentlichen Verwirrung und des Aufsersichseyns begangen werden, können um so weniger zugerechnet werden, als in solchen Fällen das Individuum seiner nicht mächtig, folglich nicht im Zustande der psychischen Freiheit ist [1]); es fallen ihm höchstens nur diejenigen Umstände zur Last, durch welche es die Lage herbeigeführt hat, die es in den Zustand der Verwirrung gesetzt hat, nicht aber die Handlung, die aus diesem Zustande hervorgegangen, denn diese ist eben so unfrei, als der verwirrte Zustand selbst. Man kann zwar sagen, es sey dem Menschen mehr oder minder möglich, sich,

---

1) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern erklärt in Art. 121 des 1 Buchs 5 Kap. eine That für straflos, wenn sie beschlossen und vollbracht wurde in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen ist.

wie man es nennt, zusammen zu nehmen, d. i. selbst mit einer gewissen Anstrengung der Kräfte sich in dem Zustande der Fassung zu erhalten, oder sich in denselben wieder zurück zu versetzen: es ist dieses allerdings eine schöne Regel der Moralphilosophie, die aber so lange nur Idee bleibt, als wir den Menschen nehmen, wie er ist, und betrachten, wie sein psychisches Leben sowohl durch seine eigene körperliche Organisation als durch die mannigfaltigsten Influenzen von Aufsen bestimmt wird. Wir können diese Regel ganz richtig dahin stellen, dafs der Mensch immer Herr über sich selbst zu werden und seine psychische Kraft zu stählen streben soll; da, wo er aber einmal unterlegen, wo er seiner psychischen Freiheit, seiner Selbstbestimmungskraft beraubt ist, da kann er für das, was er in einem solchen Zustande begangen hat, nicht mehr verantwortlich seyn. Es kann daher oft der Fall eintreten, dafs ein Mensch, der vor dem Forum der Moral nicht gerechtfertiget wird, dennoch vor dem Gesetze als unstrafbar erscheint. Deshalb mufs die Moral die Menschheit in ihrer Idee, das Gesetzbuch den Menschen in seiner Realität vor Augen haben. 3) Die Unzurechnungsfähigkeit der in dem Zustande der Verwirrung oder des Aufsersichseyns begangenen Handlungen wird noch fester begründet, wenn die, diesen Zustand veranlassenden Vorfälle von der Art sind, dafs sie a) unerwartet und plötzlich auf das Individuum einwirken, dafs sie b) seinem Leben oder seiner Habe augenblickliche Gefahr drohen, oder c) dieses auch Bezug auf die ihm zunächst angehörige und theure Subjecte, als Kinder, Eltern u. dgl. hat. Kömmt noch dazu, dafs entweder gar keine böse Absicht bei der That ausgemittelt werden kann, oder vielleicht gar noch eine gute hervorleuchtet, so unterliegt die Frage gar keinem Zweifel mehr; z. B. in Bezug auf das Letztere, wenn ein Individuum beim Brande des Hauses seines Nach-

bars, dem es in seiner Noth helfen will, so in Verwirrung geräth, dafs es durch verkehrte Hilfe mehr schadet als nützt, in der redlichen Absicht zu retten, das Eigenthum dem Diebstahle Preis gibt u. s. w.: es kann hier nicht einmal von einer culpa, psychologisch betrachtet, die Rede seyn.

Praktischer Fall.

Im Julius 1816 kam an einem Abende der Fleischer A. B. in Geschäften seines Handwerks in das Wirthshaus des Städtchens N., wo sich verschiedene Zimmerleute aus der nächsten Gegend befanden. Diese entfernten sich gegen 9 Uhr, um sich in die nächsten Dörfer nach Hause zu begeben. A. B. ging etwas später aus dem Wirthshause, kam aber noch auf dem Wege zu dem ihm zuvor unbekannten Zimmermanne P. X. und dessen sechszehnjährigen Sohne, und ging mit ihnen eine Strecke Wegs fort. Auf einmal fiel dem A. B. ein, er sey von seinen Begleitern irre geführt worden, er äufserte Mifstrauen gegen sie, und erklärte, er wolle wieder in das Städtchen N. zurückkehren. Der Zimmermann P. X. suchte ihn zu beruhigen und gab ihm seinen Sohn G. X. mit, um ihn ins Städtchen N. zurückzubringen. Der Zimmermann P. X. blieb noch einige Zeit auf dem Platze stehen und hörte seinen Sohn und den Fleischer A. B. auf dem Wege zusammen sprechen. Nun ward ihm bange, der betrunkene Fleischer möge seinem Sohne etwas thun. Er ging einige Schritte zurück, pfiff und rief seinem Sohne; da aber dieser ihn nicht hörte und immer seinem Begleiter zusprach, dafs er den Weg schon wisse und ihn an Ort und Stelle bringen wolle, so ging der Zimmermann P. X. beruhigt nach Hause. Am andern Morgen ward dessen Sohn G. X. mit vielen Stichen tödtlich verwundet gefunden, in das Dorf gebracht, wo er noch sterbend aussagte, dafs ihn der Fleischer gestochen habe. Der Fleischer stellte sich selbst freiwillig bei der Polizeistelle seines Wohnortes und gab die Sache dahin an: er sey von seinem Begleiter irre geführt worden, dieser habe ihm Geld und Uhr abverlangt, und auf ihn, er wisse nicht mit was, losgeschlagen. Er habe sich des Werkzeuges, womit dieser schlug, bemeistert, und ihm damit einen Stich versetzt; jener habe darauf gepfiffen und es sey ihm von anderer Seite her geantwortet worden. Er sey ganz besinnungslos gewesen und wisse nicht, was weiter geschehen sey; aus Furcht sey er mit Zurücklassung seines Hutes entsprungen und in einer Hecke niedergesunken. Mehrere andere Punkte bestätigten noch, dafs der Fleischer wirklich der Tödtung für überführt zu halten war, allein schwieriger war die Frage: ob und in wie fern die That dem Inquisiten zugerechnet werden könne. Die Angabe des Inquisiten, er sey vom Entleibten räuberisch angefallen worden, konnte durchaus mit keinem Grunde unterstützt werden, und hatte vielmehr alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Denn der Entleibte war ein schwächlicher Jüngling, ohne Waffen und stand wegen seines stillen, ruhigen Charakters im be-

sten Rufe. Der Inquisit dagegen war ein starker rüstiger Mensch, welcher nebst einem starken Stocke noch einen Hund und ein Messer bei sich führte. In spätern Verhören blieb er auch nicht bei der Behauptung, dafs er sey angegriffen worden, sondern will erst in seinem Wohnorte sich darauf besonnen haben, dafs er müsse angegriffen worden seyn, weil er daselbst hörte, es sey das Gerucht gewesen, er sey todtgeschlagen worden. Aber dafür sind die bestimmtesten Gründe der Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs der Inquisit den irrigen Glauben hatte, er sey von einem räuberischen Anfalle bedroht, und dafs er durch diesen Wahn zur That fortgerissen ward. Der Vater des Entleibten gab eidlich an: da er und sein Sohn einige Zeit mit dem Inquisiten gegangen sey; habe er ihn gewarnt, seitwärts zu gehen, damit er nicht in den Graben falle. Derselbe sey aber dessen ungeachtet den geraden Weg fortgegangen, deswegen wirklich in den Graben gefallen, darauf ohne ein Wort zu reden, wieder aufgestanden und habe mit ihnen seinen Weg fortgesetzt. Auf einmal sey er stehen geblieben, habe seinem Hunde gepfiffen und geäufsert: ihr mufst mich auf einen unrechten Weg geführt haben, dies ist unmöglich der Weg nach R., wir sind schon über eine Stunde gelaufen, und mufsten schon längst in R. seyn, wenn dieses der rechte Weg wäre. Hierauf habe sich Inquisit überall umgesehen, und erwiedert: ich weifs nicht, wo ich bin, ich bin völlig dumm, ich weifs nicht, wo es auf R. und wo es nach N. geht: habt ihr vielleicht etwas vor und wollt ihr mich todtschlagen? wenn ihr mich todtschlagt, so findet ihr Nichts, denn ich habe Nichts bei mir. Der Zimmermann antwortete ihm, dafs er die tollen Gedanken solle fahren lassen, und dafs Niemand ihm etwas thun würde: wolle er doch wieder in das Städtchen N. zurückkehren, so wolle er ihm seinen Sohn zur Begleitung mitgeben, was denn nun auch geschah. Aus allem diesem geht nun ganz deutlich hervor, dafs der Fleischer stets den Argwohn hatte, er möge angegriffen werden, und dieser Argwohn war nicht unbedeutend, weil er nicht den Muth hatte, den Weg weiter fortzusetzen, sondern lieber wieder zurückkehrte, und Gründe seinen Argwohn zu erhöhen, waren theils noch seine, übrigens nicht bedeutende, Trunkenheit, theils die Finsternifs der Nacht, und Spuren von Geistesverwirrung, die schon früher, so wie auch nach der That an ihm wahrgenommen wurden: dazu kommt endlich noch der schon erwähnte Umstand, dafs der Vater des Entleibten, in der Besorgnifs, der trunkene Fleischer möge seinem Sohne etwas thun, demselben pfiff, und dieses Pfeifen, welches Inquisit gehört hatte, konnte leicht bewirken, dafs er noch mehr glauben mufste, von seinem Begleiter absichtlich irre geführt worden zu seyn, um einen räuberischen Anfall gegen ihn auszuführen. Alle diese Momente bekommen dadurch einen hohen Grad von Bestärkung, dafs sich die ganze That durchaus nicht aus einem andern Grunde erklären läfst, als dafs sie Inquisit wegen dieses seines Argwohnes und der daraus entstandenen Verwirrung ausgeführt habe. Er hat das Zeugnifs eines stillen, rechtlichen Lebenswandels für sich, er wird von einigen Zeugen als religiös geschildert, was alles auch sein Betragen im Gefängnisse bewies.

Seinem Charakter nach konnte man ihm also einen vorsätzlichen Todtschlag nicht zutrauen; er hatte ferner von der Tödtung des Entleibten, den er nicht einmal kannte, nicht den geringsten Vortheil, so wie überhaupt bei der sorgfältigsten Untersuchung kein haltbarer Beweggrund zu einer so schrecklichen That zu entdecken war. Man mufste also annehmen, dafs er bei der Vollfuhrung der That in einer solchen Verwirrung der Sinne sich befunden habe, welche ihm Bewufstseyn und Ueberlegung, wo nicht ganz entzog, doch in einem sehr bedeutenden Grade beschränkte. — Der ganze Hergang läfst sich psychologisch folgenderweise erklären. Inquisit war im Wirthshause zu N. betrunken, unter Wegs vermehrte sich durch das Gehen auf einem beschwerlichen Wege die Wirkung der Trunkenheit immer mehr. Daraus erklärt sich, dafs er die Warnung des Zimmermanns nicht achtete, einen Graben zu vermeiden: er fiel in den Graben, stand wieder auf, setzte seinen Weg fort, wodurch er immer mehr erhitzt ward. Nun entstand in ihm die Furcht eines räuberischen Anfalles. Dieser Gedanke war eine Folge der Trunkenheit, denn er hatte nicht den mindesten Grund, dieses anzunehmen, wenn er die Sache ruhig überlegt hätte. Er stützte die Ursache seiner Furcht darauf, weil er sich einbildete, er sey von seinen Begleitern irre geführt worden. Auch dieses beweist seine Verwirrung, da er als Fleischer, der in der Gegend seines Wohnortes so viele Gänge und Geschäfte verrichtet hatte, die benachbarten Ortschaften und Wege genau kennen mufste. Bei dieser Beschränkung seines Geistes durch die Trunkenheit setzte sich der Gedanke des räuberischen Anfalles immer mehr fest: er hatte nicht den Muth, seinen Weg fortzusetzen, er hatte nicht einmal den Muth, allein in das Städtchen N. zurückzukehren, sondern er nimmt noch den Entleibten als Begleiter mit. Wieder ein Beweis der Verwirrung: er läfst sich von einem Menschen begleiten, den er in seinen Gedanken für einen Genossen der Räuberbande hält. Nun hört er auf dem Rückwege ein Pfeifen aus der Ferne. Dieſs vermehrt seine Furcht: nun ergreift ihn der Gedanke unwiderstehlich, du mufst dich von deinem Begleiter befreien, ihn wegschaffen. Er wählte aber hiezu ein höchst unpassendes Mittel. Von diesem hatte er keinen Anfall zu besorgen; er war gegen ihn durch seine überlegene Stärke, seinen Hund, sein Messer und seinen Stock mehr als hinlänglich gedeckt. Dachte er sich also, dafs andere Räuber auf ihn loskämen, so würde er, wenn er mit Besinnung gehandelt hätte, eher zu entfliehen oder sich zu verstecken gesucht haben; dadurch, dafs er auf dem Platze sich mit seinem Begleiter herumbalgte und auf ihn losstach, hätte er ja gerade den Räubern Zeit gegeben, sich seiner zu bemächtigen, wenn wirklich solche da gewesen wären. Ein abermaliger Beweis der Verwirrung. Diese Verwirrung mufste aber im Augenblicke der That einen sehr hohen Grad erreicht haben und in Wuth ausgebrochen seyn, weil er dem Entleibten eine Menge von Stichen beibrachte, selbst da er schon auf dem Boden lag. Auch nach der That verliefs ihn seine Verwirrung nicht, da er seinen Hut und Stock neben dem Verwundeten liegen liefs und ohne Hut fortrannte, bis er in einer Hecke niedersank

Wenn man dieses nun Alles zusammennimmt, so ist es wohl nicht mehr zu bezweifeln, dafs die That in dem Zustande einer fortgesetzten, durch Irrthum entstandenen und durch Trunkenheit erhöhten Verwirrung des Verstandes geschah [1]).

ZWEITER ABSCHNITT.

Die gerichtliche Psychologie in ihrer Beziehung zum Civilrecht.

In dem ersten Abschnitte sind die Beziehungen der Psychologie zum Criminalrechte und die Lehren und Gesetze verhandelt worden, nach welchen sich das Criminalrecht in zweifelhaften Fällen über den psychischen Zustand eines Verbrechers hinsichtlich der Frage der Zurechnungsfähigkeit bei der Psychologie Raths zu erholen hat.

Wir haben nun noch eine zweite Rechtssphäre, wo es sich um das Mein und Dein, um die Rechte und Verbindlichkeiten Einzelner handelt, nämlich das Civilrecht, welches gleichfalls in gewissen Fällen Aufklärung in der Psychologie suchen mufs. Wie im ersten Abschnitte, so auch hier, werde ich im I. Kapitel einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken und dann im II. Kapitel zur theoretisch-praktischen Darstellung der einzelnen Fälle übergehen.

I. KAPITEL.

Einige allgemeine Bemerkungen.

Es kommen jedem Gliede eines Staates gewisse Rechte und Pflichten zu, worüber in zweifelhaften Fällen der

---

1) Kleinschrod, über unverschuldete Sinnenverwirrung als Strafaufhebungsgrund: im neuen Archiv d. Criminalrechts. 2 B. 3 St. p. 421 — 435.

Civilrichter zu entscheiden hat. Soll ihm aber dieses möglich werden, so muſs er auch mit Bestimmtheit wissen, ob ein Mensch sich in einem solchen Zustande [1]) befindet, daſs er für rechts- und pflichtfähig gehalten werden kann, oder nicht [2]), worüber er jederzeit den Ausspruch der gerichtlichen Psychologie einzuholen hat.

So wie bei den psychisch-criminalrechtlichen Untersuchungen, so sind auch hier gewisse allgemeine Normen sowohl von Seite des Richters als des gerichtlichen Arztes zu beobachten.

I. Der Richter muſs,

1) wenn er von dem Gerichtsarzte über den psychischen Zustand eines Menschen Aufklärung will, bedenken, daſs dieser auch besonderer Hilfsmittel zu der Untersuchung und Beurtheilung bedarf, und muſs ihn in den Stand setzen, daſs er sich dieser Mittel nach seiner freien Wahl bedienen kann. Solche Hilfsmittel sind nun die Untersuchung des Zustandes des Individuums selbst; die Akten über dasselbe und die Relationen von glaubwürdigen und unverdächtigen Personen, die mit den Verhältnissen des Individuums vertraut sind. Da alle diese drei Hilfsmittel einander die Hand bieten, so ist es auch Pflicht für den Richter, dafür Sorge zu tragen, daſs nicht eines oder das andere, sondern alle drei zusammen dem untersuchenden Arzte zu Gebote stehen. Das Recht zur Einsicht der Akten steht ohnehin, wie

---

1) Bei den alten Deutschen war der Zustand der Kraft u. Gesundheit das leitende Princip. Daher der germanische Rechtsgrundsatz, daſs die Fähigkeit, Eigenthum zu haben, und unbeschränkt darüber verfügen zu können, von der körperlichen Stärke und Kraft abhängt, die durch gewisse Proben sich bewähren muſste. Man vergl. Eisenhart, von den in den deutschen Rechten gegründeten Vorrechten der Gesunden vor den Kranken: in seinen kleinen Schriften. 2 Thl. p. 139. Dreyer, Einleit. zu den Lübischen Verordnungen. p. 362.

2) Vergl. Wildberg, Lehrb. d. medicin. Rechtsgelahrtheit. Lpz. 1826. §. 212 u. f.

ich schon S. 137 — 139 gezeigt habe, dem Gerichtsarzte zu, und was die nothwendigen Relationen anderer Personen betrifft, so ist es besonders Aufgabe des Richters, dem es ohnehin zusteht, den Charakter und die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu prüfen, dafür zu sorgen, daß dem Arzte keine Mittheilungen von ungebildeten, vorurtheilsvollen, feindlich gesinnten oder bei der Sache interessirten Personen gemacht werden.

2) So wie in criminalrechtlicher Beziehung hinsichtlich der Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit nicht allein die gewöhnlich vorkommenden psychischen Krankheitsformen, als Blödsinn, Manie, Melancholie u. s. w., sondern auch jeder andere ungewöhnliche psychische Zustand von dem Richter berücksichtiget, und darüber die Entscheidung des Gerichtsarztes verlangt werden muß, eben so ist es auch bei den civilrechtlichen Gegenständen: denn es sind es hier nicht allein die eigentlichen Seelenkrankheitsformen, über welche der Civilrichter zur Bestimmung der Rechts- und Pflichtfähigkeit eines Menschen gewöhnlich Auskunft zu fordern hat [1]), sondern es entstehen auch oft Zweifel über andere abnorme psychische Zustände, die zwar nicht in die Reihe der selbstständigen Krankheitsformen gehören, aber doch sich so durch Mangel der freien Selbstbestimmung und des freien Bewußtseyns charakterisiren, daß sie in der fraglichen Beziehung vom Richter durchaus nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

II. Anlangend den Gerichtsarzt, so hat derselbe die allgemeinen Regeln, die ich schon S. 139 — 187 aufgestellt habe, einzuhalten: dann hat er aber noch be-

---

1) Eben so wie auch in criminalrechtlicher Beziehung es nicht allein die eigentlichen und selbstständigen Seelenkrankheitsformen sind, welche in Bezug auf die Erörterung der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen können. Vergl. S. 255 u. f.

sondern in diesen civilrechtlichen Fällen die Beschaffenheit der intellectuellen Kräfte, des Gedächtnisses, des Verstandes und der Urtheilskraft zu prüfen, um beurtheilen zu können, ob besondere die Thätigkeit derjenigen Seelenkräfte, ohne welche ein Handeln mit Vernunft und Ueberlegung nicht möglich ist, ungetrübt ist oder nicht, oder mit andern Worten, ob der psychische Zustand des Individuums von der Art ist, dafs dasselbe für rechts- und pflichtfähig gehalten werden kann.

II. KAPITEL.

Theoretisch-praktische Darstellung der einzelnen Fälle im Civilrechte, welche eine psychologische Erörterung erfordern.

Erstes Segment.

Ueber die psychische Erfordernifs zur Zeugschaft- und Eidesleistung.

I. Kein Individuum, welches an irgend einer psychischen Krankheitsform leidet, kann, auch nicht während des lucidi intervalli zu einem Eide zugelassen werden, oder ein vollständig und hinreichend gültiges Zeugnifs ablegen [1]), denn ein Zeuge soll „aus genügender eigener sinnlicher Wahrnehmung bestimmt und deutlich aussagen [2])."

1) Bei jedem Wahnsinnigen ist die normale Beziehung des psychischen Lebens zur Aufsenwelt aufgehoben: er fafst die aufser ihm Statt habenden Begebenheiten in der Regel falsch auf, und dann gestaltet sich auch ein falscher Schlufs. Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen

---

1) Das ist in England deutlich ausgesprochen: s. Phillips a treatise on the law of evidence. Vol. 1. p. 17. Russel, on crimes. Vol. 2. p. 589.
2) Martin, Lehrb. d. gemein. deutsch. Criminalprozesses. Götting. 1812. p. 143.

wird erfordert, dafs er das wirklich erfahren habe, was er erfahren zu haben glaubt, und dafs seine Aussage mit seiner eigenen Ueberzeugung übereinstimmt, oder dafs er das selbst für wahr hält, was er als wahr aussagt [1]). Erfahrungen können wir nur vermittelst unserer Sinne machen: allein die blofsen Sinne reichen dazu nicht hin: denn was sich unsern Sinnen darstellt, wird für uns nicht eher eine Erfahrung, bis wir es bemerken, oder es uns, als ein solches wirklich vorstellen. Daraus folgt, dafs bei Seelenkranken, deren Sinnenleben sowohl vor dem Ausbruche ihres Leidens als auch während desselben steten Täuschungen unterworfen ist [2]), die also das in der Aufsenwelt Geschehene anders erfassen, als es wirklich ist, oder denen ihre erregte Einbildungskraft durch ihre Sinne Sachen vorspiegelt, die gar nicht sind, von der Tüchtigkeit, die zu einem gültigen Zeugen erfordert wird, keine Rede seyn kann [3]). Bei solchen Krankheitsformen, die sich durch den Charakter einer psychischen Depression auszeichnen, wie z. B. beim Blödsinne, versteht sich dieses ohnehin von selbst, weil es solchen Personen im Allgemeinen an dem, zur Ausübung einer Erfahrung nöthigen Vermögen fehlt. Eben so wenig kann ein psychisch krankes Individuum zur Ablegung eines Eides zugelassen, als auch eines Meineides beschuldigt werden. Besonders mufs noch bemerkt werden, dafs man auch keiner Person den Eid über eine Handlung zuerkennen kann, welche sie im Zustande eines vorübergehenden Wahnsinnes begangen hat. So erzählt Pyl [4]) einen Fall, wo eine Frau, die während

---

1) Hoffbauer, die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 242. 244.
2) Vergl. darüber meine allgem. Diagnost. d. psych. Krankh. 2te Aufl. p. 23 — 33; und das, was ich S. 298 u. f. angeführt habe.
3) Canz, tract. de probabilitate juridica. §. 141 u. f.
4) Aufsätze u. Beobacht. aus d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 8te Samml. S. 236.

ihrer Reinigung jedesmal irre wurde, während eines solchen Zustandes ihre Nachbarin in Gegenwart eines Zeugen beleidigte. Diese klagt und nun wurde (ganz gegen alle Principien der Psychologie) der läugnenden Injuriantin der Eid zuerkannt, dafs sie die Schimpfworte nicht gesagt habe, und diese, da sie im gesunden Zustande von dem, was sie im Delirium sagte, Nichts wissen konnte, schwört auch, dafs sie von dem, was ihr angeschuldigt ward, nichts gesagt habe. Allein die mit ihrer Klage abgewiesene Klägerin stellte nun den Zeugen auf, dessen Zeugnifs sowohl die Richtigkeit der Klage als auch die Unrichtigkeit des abgelegten Eides bewies. Pyl's Gutachten, dem die Sache vorgelegt wurde, entschied natürlich dahin, dafs diese Person von den zur Zeit ihres Irreseyns ausgestofsenen Schimpfreden nachher keine vollständige und deutliche Rückerinnerung gehabt haben, und folglich auch keines Meineides beschuldigt werden könne.

2) Bei solchen Kranken, die am periodischen Wahnsinne leiden, kann die Aussage während der lichten Zwischenzeit gleichfalls nicht als ein vollgültiges Zeugnifs benützt werden [1]), weil in einem solchen Kranken die stete Disposition zugegen ist, in sein Irreseyn augenblicklich wieder zurückzufallen [2]), und selbst die Aufforde-

---

1) Nach römischem Rechte können die Geisteskranken zwar über Thatsachen, die sie im lucidum intervallum wahrgenommen haben, ein Zeugnifs geben; ihr Zeugnifs gilt aber nur als Instrumentszeugnifs bei feierlichen Handlungen, wo mehrere Zeugen zugleich hinzugezogen werden (L. 20. §. 4. D. qui testament. facere possunt. Z. B. als Zeugen zu Testamenten; Ulpian, L. 20. §. 4. sagt: Ne furiosus quidem testis adhiberi potest, cum compos mentis non sit; sed si habet intermissionem, eo tempore adhiberi potest): als gerichtl. Beweiszeugen sind sie hingegen für vollgültig nicht anzunehmen. Vergl. Glück's ausführl. Erläut. d. Pandecten. 22 Thl. p. 142. (Rasende und Wahnwitzige, wenn sie auch lichte Zwischenräume haben sollten, sind unfähig vor Gericht zu handeln: s. Claproth's Einleitung in d. ordentl. bürgerl. Prozefs. 1 Thl. §. 67.)

2) Vergl. damit das, was ich S. 601 u. f. über die Zurech-

rung, Zeugnifs abzulegen, die Formalität des Verhöres, das Ausfragen und Aehnliches, sein ohnehin reizbares psychisches Leben so stimmen kann, dafs ihm dann das klare Bewufstseyn aufs Neue in der Art getrübt wird, dafs es gewifs sehr gewagt seyn wird, seine Aussage als hinreichenden Beweis geltend zu machen. Es ist übrigens damit nicht gesagt, dafs Aussagen eines im lucido intervallo sich befindlichen Wahnsinnigen gänzlich unbeachtet bleiben sollen, denn wenn gleich sie nicht als tüchtige Zeugen betrachtet werden können, so kann doch ihre Aussage zu Anzeigen führen, die dann zur Ausmittlung der Wahrheit Winke geben, die weiter verfolgt werden können. Den gröfsten Werth werden übrigens die Aussagen solcher Individuen jedoch dann haben, wenn sie sich a) auf Facta beziehen, die sich während ihres lucidi intervalli zugetragen haben, weil für frühere Begebenheiten ihnen doch die nöthige Erinnerungskraft und das ganz normale Gedächtnifs fehlen kann, und b) wenn das Factum durchaus in keiner Beziehung zur Art und dem Objecte ihres Wahnsinnes und ihrer fixen Ideen steht.

II. Es gibt Individuen, die man zwar nicht als Wahnsinnige, oder an irgend einer psychischen Krankheitsform leidend betrachten kann, die aber an blofser Verstandesschwäche leiden. Es können solche Subjecte zwar zu gewöhnlichen bürgerlichen Geschäften ganz brauchbar seyn, ob sie aber als tüchtige Zeugen, besonders da, wo es sich um die Ausmittlung eines wichtigen Gegenstandes handelt, gelten können, dürfte sehr bezweifelt werden. Die Erfahrung zeigt uns hinreichend, dafs, so sehr auch solche Personen im Stande sind, einzelne Umstände, auf welche sie gerade ihre Aufmerksamkeit richten, gehörig aufzufassen und zu behalten, so unfähig sind sie, eine auch nur etwas verwickelte

---

nungsfähigkeit der im lucido intervallo begangenen Handlungen gesagt habe.

Sache im Zusammenhange zu behalten und darüber ein richtiges Zeugnifs abzulegen [1]), wovon man sich am leichtesten selbst auf folgende Art überzeugen kann. Gibt man genau auf ihre Erzählungen Acht, so wird man leicht einen Widerspruch oder einen Mangel an Zusammenhang gewahren: sucht man sie darauf aufmerksam zu machen, so wird man ihnen in vielen Fällen diesen Mangel an Zusammenhang nicht sichtbar machen können, oder, wenn es gelingt, werden sie beschämt, in ihren Aussagen dann gänzlich irre gemacht oder zu Nothlügen verleitet.

III. Aussagen von dem, was Jemand während eines Rausches erfahren haben will, beweisen Nichts, da der Betrunkene selbst, in seinen verschiedenen Graden das Bild eines psychisch Kranken darbietet, worüber das, was ich S. 737 u. f. angeführt habe, zu vergleichen ist.

IV. Bei gebildeten Taubstummen, die ihre Gedanken schriftlich auszudrücken im Stande sind, läfst es sich zwar nicht bezweifeln, dafs sie die zu einem Zeugen nöthigen Verstandesfähigkeiten haben. Allein es läfst sich bezweifeln, ob sie die von ihnen bezeugte Sache haben genau in Erfahrung bringen können, denn obgleich die Taubstummen in der Regel ein scharfes und feines Gesicht haben, so fällt es ihnen doch schwerer als Andern, Mehreres, was vor ihren Augen in einer schnellen Succession vorgeht, in der Reihe, wie es sich ereignet, zu bemerken. Kann sich der Taubstumme nicht schriftlich ausdrücken, so kann er, was er erfahren hat, nur durch Zeichen darlegen: allein diese werden in vielen Fällen so unbestimmt und vieldeutig seyn, dafs er das, was er gleichwohl mit vieler Klarheit erfahren hat, nur auf eine für Andere dunkle Art darlegen kann, und nur diejenigen, mit welchen er viel um-

---

1) Vergl. Hoffbauer, a. a. O. §. 245.

gegangen ist, werden ihn mit Leichtigkeit begreifen, wobei es sich von selbst versteht, dafs man sich nur solcher Personen als Ausleger der Zeugenaussagen des Taubstummen bedient, und dafs man sich von der Geschicklichkeit eines solchen Auslegers, so wie von seiner Wahrheitsliebe in der Auslegung, die er davon gibt, gehörig versichert. In andern Fällen kann auch der des Schreibens unkundige Taubstumme seine Gedanken durch, wenn auch übrigens sehr unvollkommene, Zeichnungen wenigstens zum Theil darlegen. Aus allem dem ersieht man aber doch, dafs wohl sehr gewagt seyn wird, einen Taubstummen als tüchtigen Zeugen zu gebrauchen, obschon es nicht zu läugnen ist, dafs die Zeugenaussagen des Taubstummen, wenn sie auch noch so unvollkommen sind, doch in vielen Fällen Spuren angeben können, die nur weiter zu verfolgen sind, wenn sie auch für sich nicht die mindeste Beweiskraft eines Zeugnisses haben sollten [1]). Nach den Talmudisten konnte übrigens kein Taubstummer auf einen Eid Anspruch machen, und zwar „weil dieses nicht durch Winken, sondern mit deutlichen Worten geschehen müsse, deren jener gänzlich unfähig sey [2]).

V. Ob Kinder als Zeugen oder eidesfähig gelten können, mufs von dem Grade ihrer psychischen Ausbildung abhängen, wornach auch die einzelnen positiven Bestimmungen hierüber gerichtet sind. Nach schottischem Rechte können Kinder unter 12 Jahren nicht als Zeugen vernommen werden [3]); nach englischem Rechte jedoch alle Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter: das Gericht hat vorerst zu entscheiden, ob das Kind die nöthigen Kenntnisse von der Wichtigkeit des Eides hat, ob es an Gott und Unsterblichkeit glaubt, und die Ge-

---

1) Hoffbauer, a. a. O. §. 253 — 256.
2) Massechet Seddoth. 6ter Abschnitt. Blatt 42. Mischnah.
3) Hume, Comm. on criminal law of Scotland. Vol. 2. p. 330.

fahren des Meineides erkennt; ist dies nicht der Fall, so wird das Kind nicht vernommen, erkennt aber das Gericht, dafs das Kind hinreichende Verstandesreife hat, so mufs es auch beeidigt werden [1]). In Frankreich kann ein Kind unter 15 Jahren in einem Criminalprozesse nur durch einen förmlichen Beschluss als Zeuge verhört werden, ohne jedoch einen Eid leisten zu können [2]). Bei einem oder dem andern deutschen Volke scheint übrigens im Allgemeinen der Mifsbrauch eingerissen gewesen zu seyn, den Kindern Eide abzunehmen, weshalb Karl der Grofse sich dagegen aussprach [3]): eine Verordnung Kaiser Friedrich's dagegen erlaubt den Minderjährigen einen Eid abzulegen, wenn es nur dabei aufrichtig zugegangen und sie nicht durch unerlaubte Mittel dazu gezwungen wurden: das canonische Recht, welches [4]) dasselbe ausspricht, soll zu dieser Verordnung die erste Veranlassung gegeben haben. Nach schwäbischem Rechte [5]) kann mit 14 Jahren in eigener Angelegenheit geschworen, jedoch vor dem 18ten Jahre keine Zeugschaft abgelegt werden: und nach alten würtembergischen [6]), Hamburgischen [7]) und Frankfurter [8]) Rechten konnten jene keine Zeugen abgeben, die noch unter 14 Jahren wären. Dafs nach römischen und in die deutsche Praxis übergegangenen Bestimmungen von einem Alter von 20 und 25 Jahren die Rede ist, welches die Zeugen haben sollen [9]), hat blos geschichtlichen Werth, und die

---

1) Russel, a. a. O. p. 590.
2) Code d'instrum. crim. art. 79.
3) S. Ayrer, de impuberibus etiam pubertati proximis ad nullum jusjurandum admittendis. Gött. 1765. §. 3. Walch, de legitima jurantis aetate, §. 4 in dessen Opusc. Tom. II. p. 388.
4) C. 14. 15. C. 22. q. 5. Walch, a. a. O. §. 6.
5) Kap. III. Art. 23. Heineccius, antiq. germ. T. II. p. 492.
6) Jur. provinc. Würtemb. P. I. tit. 36.
7) Statut. Hamburg. P. I. tit. 28. Art 3.
8) Reformat. Francof. P. I. tit. 33. §. 2.
9) Glück, ausfuhrl. Erläut. d. Pandecten. 22 Thl. p. 151. Stübel, Criminalverfahr. in d. deutsch. Gerichten. 2 B.

psychische Fähigkeit dazu, so wie zur Ablegung eines Eides richtet sich nicht immer nach dem Alter, sondern die Untersuchung über die geistige Entwicklung jedes einzelnen Individuums mufs hier den Ausschlag geben, so wie auch das altdeutsche Sprichwort „der Eid macht mündig" so zu deuten ist [1]). Dafs übrigens die Aussage eines Unmündigen, der nicht als gültiger Zeuge gilt, wenn andere Anzeigen damit übereinstimmen, benützt werden kann [2]), geht die gerichtliche Psychologie nichts mehr an, sondern ist Sache des Richters.

VI. Dafs Freundschaft oder Feindschaft eines Individuums gegen ein Anderes, über welches es Zeugnifs abgeben soll, auch vom psychologischen Gesichtspunkte aus berücksichtiget werden mufs, versteht sich von selbst, weil eine solche persönliche Zuneigung oder Abneigung, besonders wenn sie einen hohen Grad erreicht hat, kein psychisch-reines und ungetrübtes Urtheil erwarten läfst, und so die Aussage immer verdächtig wird, weshalb auch schon positiv gesetzliche Bestimmungen [3]) dieses berücksichtiget und besonders nach dem Grade der Zuneigung und Abneigung sich gerichtet haben. So wird z. B. der höchste Grad der Freundschaft zwischen Ehegatten angenommen: diese Personen verdienen wenig Glauben, wenn sie für einander etwas bezeugen sollen; gegen einander aber kann ihnen gar keine Glaubwürdigkeit zugeschrieben werden, weil ein hoher Grad von Feindschaft und Hafs vorausgehen mufs, wenn Ehegatten

---

§. 855. Tittmann, Handb. d. gem. deutsch. peinlich. Rechts. 4 Thl. §. 819. Quistorp, Grundsätze d. peinl. Rechts. 2 Thl. §. 693. Ranfft, üb. d. Beweifs in peinl. Sachen. §. 65. Meister, prakt. Bemerk. aus d. Civil- u. Criminalrecht. 1 B. Bemerk. XVII. Nro. 13. Hommel, rhapsod. quaestion. in foro quotidie obvenient. Vol. I. obs. 211. p. 364. u. A.

1) Eisenhart, Grundsätze d. deutsch. Rechts in Sprichwörtern. 2te Aufl. Lpz. 1792. p. 34.

2) Schierschmidt, de testimonio impuberis quandoque admittendo. Erlang. 1747.

3) Vergl. Glück a. a. O. p. 134.

gegen einander zeugen sollen [1]), und nach einer Verordnung der Kaiser Valerianus und Gallienus soll ein Zeugnifs unter Ehegatten eben so wenig für als gegen einander gelten [2]). Eben so wird auch ein Zeuge, der im Grade der tödtlichen Feindschaft [3]) zu dem Andern steht, ganz verworfen, wenigstens ist sein Zeugnifs im höchsten Grade verdächtig.

Zweites Segment.

Ueber die psychische Fähigkeit zur Verwaltung des Vermögens.

Die Frage, ob ein Individuum die hinreichende psychische Fähigkeit besitzt, eigenes oder fremdes Vermögen verwalten zu können, kömmt oft zur Sprache, und beantwortet sich von selbst. Eine genaue Untersuchung über den intellectuellen Zustand des fraglichen Individuums wird bei jedem einzelnen Falle durch den Gerichtsarzt die genügende Entscheidung geben [4]).

I. Dafs Wahnsinnige zur Verwaltung ihres und Anderer Vermögen untauglich sind, versteht sich von selbst. Allein es gibt noch folgende zwei Punkte, die hier speciell erörtert werden müssen.

1) Schwierig scheint die Beantwortung der Frage, wie es sich in jenen Fällen verhält, wo ein Individuum

---

1) Globig, Theorie d. Wahrscheinlichk. 1 Thl. 7 Abschn. §. 8.
2) Vergl. darüber Costa, praelection. ad illustrior. quosd. titulos locaque select. juris civ. p. 256. Wernher, select. observat. for. Tom. II. P. VI. obs. 176. Hommel, Rhapsod. quaestion. for. Vol. 1. obs. 76.
3) Inimicitiae capitales: man verstand darunter einen Hafs, der unauslöschlich und daher lebenslänglich ist. S. Globig, a. a. O. §. 13. p. 127. Tittmann's Handb. d. gem. deutsch. peinl. Rechts. 4 Thl. §. 820.
4) Werres, Untersuchung d. Gemüthszustandes des Hrn. v. X., in Bezug auf Aufhebung einer Curatel: in Henke's Zeitschr. 1833. 3 Hft. p. 181. Drosde, Anordnung einer Curatel über einen 63jährigen Mann wegen angeblicher Verstandesschwäche. Ebendas. 1834. 1 Hft. p. 103. Graf, Ebendas. 1833. 2 Hft. p. 169.

nur an einer particllen psychischen Störung, nur an einer sogenannten fixen Idee leidet, und im übrigen ganz vernünftig ist. Es scheint zwar hier, und wird auch von Einigen angenommen, dafs in solchen Fällen diesen Individuen die Verwaltung des Vermögens überlassen bleiben dürfte, allein ich glaube, dafs sich dagegen nicht ungegründete Zweifel werden erheben, und, der vollkommensten Sicherheit wegen, sich der Satz wird aufstellen lassen, dafs auch da, wo, bei übrigens ganz normalem psychischen Zustand, nur eine einzige fixe Idee zugegen ist, dem Individuum die Verwaltung des Vermögens nicht anvertraut werden dürfte, denn a) es ist möglich, dafs es nicht bei dem partiellen Irrseyn bleibt, dafs sich aus ihm irgend ein anderer Wahn entwickeln und das Individuum zu planloser Vergeutung seines Vermögens verleiten kann: will man dann erst die Curatel anordnen, so kann es oft schon zu spät seyn und der erlittene Schaden nicht mehr ersetzt werden. Besonders müssen wir hier noch bemerken, dafs gerade bei solchen Kranken die Aufsicht um so nöthiger ist, als sie mit einer gewissen List und Verschlagenheit ihre fixe Idee zu verheimlichen im Stande sind, eben so wie auch ihre Handlungen, die daraus resultiren [1]). Wir dürfen uns hierüber nur im täglichen Leben umsehen, so werden wir finden, dafs es eine Menge Menschen gibt, die man zwar nicht zu den Geisteskranken zählen darf, die aber hinsichtlich ihres Vermögens oft die unzweckmäfsigsten Triebe und Suchten verfolgen, um reich zu werden, bis sie sich an den Bettelstab gebracht haben. Der Eine baut Häuser, der Andere spielt in der Lotterie u. dgl. Wie nahe stehen diese an der Gränze zur fixen Idee! Mit vollem Rechte kann der Staat solchen Individuen einen Curator setzen, und warum soll nun der, an einer fixen Idee Leidende, die psychische Fähigkeit zur

1) Vergl. darüber das S. 175 Gesagte.

zweckmäfsigen Verwaltung des eigenen Gutes besitzen? b) Da wo die fixe Idee nur in der entferntesten Beziehung zum eigenen Vermögen steht, da versteht es sich von selbst, dafs über die Unfähigkeit zur Verwaltung desselben kein Zweifel mehr obwalten kann. So ist es unbegreiflich, wie Reiche [x]) bei einer Frau, bei der er zwar keine universelle Geistesverwirrung, jedoch eine fixe Idee des Reichwerdens vorherrschend fand, das Gutachten abgeben konnte, dafs keine zureichende Gründe da seyen, ihr die Fähigkeit abzusprechen, ihre Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen. Die Idee, reich zu werden, mag wohl bei jedem Menschen zugegen seyn, allein sie mufs in den Schranken der Vernunft bleiben. Von dieser Frau aber sagt Reiche selbst: „sobald man das Gespräch auf diesen Gegenstand (auf das Reichwerden) lenke, entstehe eine Verwirrung in den Begriffen, ihre Rede werde rascher, sie verliere den Faden des Gespräches und springe oft in dem Ideengange auf nicht dazu gehörige Dinge: es scheine, als wenn der Gedanke, reich zu werden, eine vorzügliche Rolle spiele und alle übrigen Vorstellungen für den Augenblick verschlungen habe, und da keine sachverständigen Belehrungen hierüber bei ihr Eingang fänden, so sey eine partielle Geistesstörung, eine fixe Idee bei ihr anzunehmen.“ Und doch soll dieser Frau die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung nicht abgesprochen werden? Wie leicht kann gerade diese ihre fixe Idee sie zu den widersinnigsten Plänen und Speculationen um reich zu werden, verleiten, und ihr Verlust am Vermögen zuziehen?

2) Die Frage, wie es sich hier mit solchen psychisch abnormen Individuen verhält, die lichte Zwischenräume haben, die Frage, ob eine angeordnete Curatel während

---

1) Gerichtl. medic. Gutachten über die Fähigkeit einer, an einer fixen Idee leidenden Frau zur Verwaltung ihres Vermögens: in Henke's Zeitschr. 1830. 4 Hft.

der lichten Zwischenzeit aufhören soll oder nicht, ist vom Standpunkte der positiven Gesetzgebung aus betrachtet, verschieden beantwortet. Die römischen Juristen waren hierüber verschiedener Meinung [1]), indem einige behaupteten, dafs beim Eintritte einer hellen Zwischenzeit während der Dauer derselben die Curatel sich endige, und bei der Wiederkehr der Krankheit wieder ihren Anfang nehme: andere aber lehrten, die Curatel daure während derselben fort und ruhe nur, weil nun der Curand selbst gültig handeln könne [2]). Allein Justinian hat die Sache so entschieden, dafs die cura furiosi fortdauern soll, so lange der Wahnsinnige lebt, sein Amt soll blos während dieser Zwischenzeit ruhen, weil nun der furiosus das Recht hat, selbst gültig zu handeln, also Contracte zu schliefsen, eine Erbschaft anzutreten, und überhaupt alles dasjenige zu thun, wozu vernünftige Menschen berechtiget sind: so wie aber die Krankheit wieder beginnt, dann soll auch das Amt des Curators wieder in Wirksamkeit treten [3]). Aus dem, was ich S. 601 u. f. über die Zurechnung und den psychischen Zustand des Kranken während der lichten Zwischenzeit gesagt habe, geht jedoch hervor, dafs auch während des lucidums intervallums die Curatel in ihrer Wirksamkeit fortbestehen müsse; eine Ansicht, die auch ein französisches Gesetz [4]) ausgesprochen hat.

II. Ob Taubstummen die Verwaltung ihres Vermögens überlassen bleiben darf, kann nicht im Allgemeinen angegeben werden, sondern wird in jedem einzelnen Falle durch den Grad der psychischen Bildung

---

1) Vergl. Glück's ausführliche Erläuterung der Pandecten. 33 Thl. p. 245.
2) S. Merillii op. Tom. II. Neapol. 1720. p. 28. Exposit. in Decision. Justiniani. Nro. XII. ad L. 6. Mascov, de sectis Sabinianor. et Proculianor. Cap. IX. §. 15. p. 108.
3) Eben so im Codex Maximilianus Bavaricus civilis. 1 Thl. 7 Kap. §. 37.
4) Code civil. Art. 489.

des Taubstummen bestimmt, und es sind demnach nur jene Taubstumme unter Vormundschaft zu stellen, bei denen mit ihrem Zustande eine Schwäche ihrer psychischen Kräfte und folglich eine Unfähigkeit zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens verbunden ist [1]). Nach dem allgemeinen Landrechte für die preussischen Staaten werden die Taubstummen vom Staate bevormundet, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen [2]): sollte jedoch bei angestellter Untersuchung sich ergeben, dafs sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind, so werden sie aus der Vormundschaft entlassen [3]) und es ist dieses der einzige Fall im preussischen Landrechte, wo dem fähigen Taubstummen ein durch Bildung erworbenes Recht eingeräumt wird.

Drittes Segment.

Ueber die psychische Fähigkeit zu einer letzten Willensverordnung.

Im Allgemeinen ist die Frage, in welchem psychischen Zustande mufs sich ein Individuum befinden, um ein gültiges Testament zu machen, dahin zu beantworten, dafs zu einer solchen Gültigkeit ein in jeder Beziehung durchaus normaler psychischer Zustand des Individuums zur Zeit des Niedersetzung des Testamentes durchaus erforderlich ist, denn „ein letzter Wille soll, der Vernunft und dem Geiste der Gesetzgebung zu Folge, das Werk der ernsten, freien, selbst wirkenden Ueberlegung seyn“ [4]), der ja nicht einmal dem Testirer abgefragt werden darf, sondern den er selbst erklären mufs [5]).

---

1) Puchta, der Dienst der deutschen Justizämter. Erlang. 1830. 2 Thl. p. 464.
2) 2te Aufl. Berlin 1794. 2 Thl. §. 15.
3) Ebendas. §. 818.
4) Glück's ausführliche Erläuterung der Pandecten. 34 Thl. p. 23. S. auch Puchta, a. a. O. p. 518.
5) Schreiber de Cronstern, diss. de testamento ad interrogationem alterius condito. Götting. 1761. Walch,

Ueber so manche Punkte können sich jedoch Zweifel erheben, und der Vorschlag, den Gerichtsarzt in zweifelhaften Fällen bei Aufnehmung des Testamentes, als sachverständigen Zeugen über die vorhandene Fähigkeit zum Testiren zuzuziehen, ist gewifs sehr zweckmäfsig. Ein bekräftigendes Zeugnifs oder Gutachten über das zur Zeit der Abfassung des Testamentes vorhanden gewesene Selbstbewufstseyn und Vermögen der freien Selbstbestimmung des Kranken wird jeder spätern Anfechtung vorbeugen. Wird aber der Zweifel über die Fähigkeit des Verstorbenen zur Abfassung des Testamentes auf dem Krankenbette später erhoben, so kann gegen das abgegebene Zeugnifs des Hausarztes, im Falle dieser ein geprüfter und vom Staate anerkannter Arzt ist, deshalb weil er kein Gerichtsarzt ist, ein gegründeter Einwurf schwerlich erhoben werden x).

Die einzelnen psychischen Zustände der Testirenden, die hier vorkommen können, müssen nun nach folgenden Ansichten beurtheilt werden.

I. Dafs allen Individuen, die an irgend einer Form von psychischer Krankheit leiden, das Vermögen, ein gültiges Testament machen zu können, abgesprochen werden mufs 2), bedarf keines Beweises, und bei Schenkungen unter Lebenden gilt dieses ohnehin schon 3). Uebrigens sind auffallende Fehler hierin begangen worden. So hielt z. B. im Jahre 1824 der Ge-

---

introd. in controv. juris civ. Sect. II. Cap. 4. Membr. 3. §. 19.

1) Henke, in s. Zeitschr. 1821. 3 Hft. p. 147.

2) Mirus, praes. Strecker, diss. de testamentis mentecaptorum invalidis. Erf. 1725. Staudner, diss. de testamentis dementium infirmis. Altdorf 1738. Platner, progr. de fatuitate febrili, quantum ad factionem testamenti. Lips. 1811. Hedrich, ein Fall von krankhaft verstecktem Blödsinne und dadurch bedungener Unfähigkeit das Testament zu machen: in Henke's Zeitschr. 1821. 3 Hft. p. 121.

3) Ausdrücklich bestimmt im Code civil. Art. 901. Vergl. damit d. Archiv fur Civil- u. Criminalrecht in den preuss. Rheinprovinzen. Köln 1820. 2 Abthl. 2 B. 2 Hft. p. 33.

richtshof von Paris ein Testament aufrecht, welches von einem gewissen Courbeton abgefafst war. Derselbe war immer von schwachem Geiste und in der letzten Zeit seines Lebens von melancholischem Irreseyn befallen worden und während dem Anfalle seiner psychischen Krankheit verstorben: das Testament war voll von Strichen und hineingeschriebenen Worten u. s. w. und demungeachtet beschlofs der Gerichtshof, dafs das Testament gültig sey [1]). — Die Frage, ob ein Wahnsinniger in seinem lucido intervallo testiren könne, mufs vom psychologischen Standpunkte aus verneint werden, und zwar aus denselben Gründen, warum auch im lucido intervallo keine Zurechnung Statt haben kann, was ich bereits S. 601 u. f. auseinandergesetzt habe. Die einzelnen positiven Gesetzbestimmungen weichen jedoch hierin ab. Nach römischem Rechte war das im lucidum intervallum gemachte Testament gültig [2]). Das preussische Landrecht sagt [3]): „Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen.“ Ein französisches Gesetz sagt: „damit ein Testament und besonders ein eigenhändiges Testament, welches durch die ganze Kraft des Gesetzes unterstützt ist, wegen Verrücktheit annullirt werden könne, müssen die einzelnen beweisenden Sachen darthun, dafs der Erblasser durchaus den Gebrauch seines Verstandes verloren und nie einen lichten Zwischenraum gehabt habe [4]). Ein Beschlufs des Parlaments von Dijon vom 21 Juli 1670 be-

---

1) Vergl. Arret de la Cour de Caen. Octob. 1829.
2) Hieher die Entscheidung Justinian's vom J. 530. Vergl. darüber: Merillii, op. Tom. II. p. 29. Exposit. in Decision. Justin. Nro. XII. Westphal's Theorie des römischen Rechts von Testamenten. §. 35. Glück's ausführl. Erläuterung der Pandecten. 33 Thl. p. 356.
3) 1 Thl. 12 Tit. §. 20.
4) Vergl. Arret de la Cour royale d'Orleans du 11 Aug. 1823. Journal du Palais 1823. Tom. 3.

stätigte auch ein Testament, welches durch einen von Raserei befallenen Menschen während eines lichten Zwischenraumes verfafst wurde [1]).

II. Testamente, die im Zustande der Trunkenheit [2]) und eines heftigen Affectes, besonders des Zornes, gemacht worden sind, sind ungültig, weil in diesen Zuständen die vernünftige Willensfreiheit fehlt. Doch können sie gültig werden, wenn sie von den Disponenten später (wenn der Rausch vorüber ist, wenn sich der Zorn gelegt hat) genehmigt werden [3]). Ueber die Gültigkeit der, im höchsten Grade des Zornes gemachten Testamente sind die Meinungen unter den Juristen getheilt. Einige [4]) glauben, es sey den im höchsten Grade Zornigen die Fähigkeit zum Testiren nicht abzusprechen. Andere [5]) hingegen halten das im Zorne errichtete Testament für ungültig, wenn dargethan werden kann, dafs der Testirer zur Zeit der Errichtung des Testamentes in einem solchen psychischen Zustande sich befunden habe, dafs er einen freien und überlegten Entschlufs zu fassen nicht fähig gewesen sey, es werde jedoch, eben so wie das im Zustande der höchsten Trun-

---

1) Vergl. Repert. gener. de Jurisprud. Tom. 12. Art. Testament.
2) Staudner, a. a. O. §. 7. Hartitzsch, Erbrecht. §. 15.
3) Thibaut, System des Pandectenrechts. 3te Aufl. 2 B. §. 797.
4) Dannreuther praes. Deinlin, de testamento irati valido. Altdorf 1747. Walch, introd. in controv. juris civ. Sect. II. Cap. 4. Membr. 1. §. 4. Westphal, Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen. Halle 1784. 1 Kap. §. 43. Madihn, princip. jur. Rom. de successionib. §. 99. Wening-Ingenheim, Lehrb. des gemeinen Civilrechts. 2 B. 5 Buch. p. 442.
5) Berg, über ein im Zorn errichtetes Testament; in seinen jurist. Beob. u. Rechtsfällen. 1 Thl. Nro. 9. p. 187 u. f. Leyser, meditat. ad Pandect. Vol. V. Spec. 352. medit. 3. 4. Hufeland, Lehrb. d. gemeinen oder subsidiar. Civilrechts. 2 B. §. 1084. Zimmern, Grundrifs des Erbrechts. Anh. I. p. 54. Hartitzsch, Erbrecht. §. 15. p. 16.

kenheit gemachte Testament durch eine später hinzukommende, im freien Zustande geschehene Genehmigung gültig. Nach einer dritten Meinung [1]) aber soll die nachfolgende Genehmigung den Mangel der Gültigkeit zu ergänzen, nicht vermögen. Welches die richtige Meinung ist, darüber habe ich mich schon ausgesprochen, nämlich, das in solchem Zustande gemachte Testament ist ungültig, erhält jedoch volle Gültigkeit, wenn es nachher im ruhigen Zustande genehmigt wird, denn diese Beharrlichkeit beweist, dafs es, um mit einem alten Juristen [2]) zu reden, judicium animi fuisse.

III. Die Frage: ob ein Fieberkranker während des Deliriums testiren könne [3]), wird mit allem Rechte verneint, da der febrilische Wahnsinn eben dieselben rechtlichen Folgen hat, als der chronische. Wenn aber ein Kranker, der bei Unterzeichnung des Testamentes noch bei Sinnen und Verstand gewesen, bald nach diesem Akte in Delirium verfällt, so ist das Testament für gültig zu halten [4]).

---

1) Stryk, tr. de cautel. testamentor. Cap. 3. §. 32. Wernher, Commentat. in Pand. P. II. §. 4. Staudner, a. a. O. §. 8. Müller, observ. pract. ad Leyserum. T. III. Fasc. 2. obs. 620. Jul. Meno Valett, Lehrb. d. prakt. Pandectenrechts. 3 B. §. 959.

2) Paulus, welcher sagt: „Quicquid in calore iracundiae vel fit, vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, judicium animi fuisse.“

3) Ueber das Testament eines Delirirenden: Valentini, pandect. med. legal. P. 1. Sect. 1. Cas. 6. Ein Gutachten d. Leipzig. med. Fakult. hierüber vergl. Zittmann, med. forens. Cent. 5. Cas. 81. Abgedr. in Müller's Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissensch. 2 B. p. 77.

4) „Foemina nobilis testamentum condit satis prudenter, sed eo vix absoluto sacerdotem forte praesentem ad se vocat, et habere se, quae ei apperiat, secreta dicit. Advolat sacerdos, admovetque curiosus aurem, legatum sibi rerictum iri sperans. At testatrix alapam ei infligit, furereque incipit et in hoc furore decedit. Impugnant heredes ab intestato testamentum, ajuntque mulierem, tunc jam, quam illud conderet, insaniisse, atque saltem, ut Celsus in L. 18. §. 1. de Adquis. vel amit. poss. loquitur, in conspectu inumbratae quietis positam fuisse. Sed sustinere illud JCti Francofurtani apud Stryck, in dissert. de pro-

IV. Kann ein Sterbender testiren [1])? Hier kömmt es auf den psychischen Zustand des Sterbenden an, und es mufs die Entscheidung, da diese Frage im Allgemeinen weder bejaht noch verneint werden kann, in speciellen Fällen immer dem Gutachten des Gerichtsarztes überlassen bleiben. Es gibt Krankheiten, in denen der Mensch bis an den letzten Hauch seines Lebens bei vollem Bewufstseyn und richtiger Ueberlegungsgabe ist. Metzger [2]) geht deshalb wohl zu weit, wenn er behauptet, dafs überhaupt kein Testament auf dem Sterbebette für gültig gehalten werden solle, denn es ist nicht jeder Sterbende, wie er meint, im Zustande des Blödsinnes. Nach gemeinen Rechten kann daher auch ein Sterbender noch mit stammelnder Stimme seinen letzten Willen erklären, wenn er nur noch bei Verstand und Bewufstseyn ist und seinen Willen auf eine verständliche Art aussprechen kann [3]). Nach dem ältern deutschen Rechte galten zwar keine Testamente, die auf dem Siechbette waren gemacht worden [4]), denn der Testator

bibitis testari. §. 24 et recte. Nam nemo furiosus creditur, nisi in ipso actu testandi adversa valetudine tentetur. L. 9. C. qui testam. fac. poss. Furor autem superveniens testamentum non rescindit.“ Leyser, meditat. ad Pandectas specim. 352. Med. 7.

1) Vergl. Leyser, medit. ad Pandect. Spec. 352. Medit. 10. Müller, a. a. O. p. 95. Wildvogel praes. Stryck, de effatis agonizantium: von dem, was der Sterbenden letztere Aussage, besonders in Testamenten, Erbschafts-, Schuld- und peinlichen Fällen, in den Rechten für Kraft und Wirkung habe. Erfurt 1766.
2) Syst. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 2te Aufl. §. 410.
3) Glück's Erläuterung d. Pandecten. 33 Thl. p. 360. Wildvogel, a. a. O. Cap. 1. §. 9. Stryck, diss. de testamentis corpore vitiatorum. Hal. 1702. §. 36. Staudner, a. a. O, §. 10. Geiger's u. Glück's Rechtsfälle. 3 B. Nro. 42. §. 6. p. 182.
4) Bierwirth, von den Schenkungen auf dem Siechbette. Zelle 1779. Daniels, von den Testamenten nach colnischem Rechte. p. 51. Dreyer, Einleitung in die lübisch. Verordnungen. p. 361. Dreyer, de usu juris Anglosaxon. p. 104. Siebenkees, Beiträge zum deutschen Rechte. 2 Thl. p. 212.

mufste erst Proben seiner physischen Kraft ablegen, ehe er testiren konnte [1]): der Grund lag darin, weil die letzte Willensverordnung mit einer gewissen Feierlichkeit geschehen mufste, nämlich die Testamente mufsten ungehabt und ungestabt unter freiem Himmel oder vor Gericht errichtet werden [2]), und weil man in jener mehr am Sinnlichen hängenden Zeit statt der Prüfung geistiger Kraft mit äufsern Zeichen der physischen sich begnügte [3]).

V. Handelt es sich um die Fähigkeit zu testiren bei einem vom Schlagflusse (Apoplexie) Betroffenen, so mufs man Folgendes unterscheiden [4]). Dafs im Zustande der Apoplexie selbst der Mensch unfähig sey, ein Testament zu errichten, versteht sich wohl von selbst: allein es kann die Frage entstehen, wenn der apoplectische Zustand gehoben ist, ob die errichtete Disposition eines solchen Subjectes rechtsbeständig sey oder nicht? Hier kömmt es natürlich auf den psychischen Zustand an, der nach dem Schlagflusse zurückgeblieben ist. Wenn der Kranke an seinen Verstandeskräften geschwächt, sein Gedächtnifs verloren und eine Störung seiner Intelligenz übrig behalten hat, so kann er nicht als testamentfähig angesehen werden. Ist dagegen nach dem Schlagflusse blos eine Lähmung der Extremitäten, oder auch nur ein Mangel der Sprache übrig geblieben,

---

1) Bodmann's rheingauische Alterthümer. p. 647. Spangenberg, Beiträge zur Kunde deutscher Rechtsalterthümer. p. 44. Sachsenspiegel. I. 52. Kaiserrecht. II. 36. Swartzenberg Charterboek van Vriesland. I. p. 435.
2) Kopp, specim. juris Germ. privati de testamentis Germanorum judicialibus et sub dio conditis, vulgo ungehabt und ungestabt. Francof. ad Moen. 1736. §. 10. 11. Kaiserrecht. II. 35 — 37.
3) Mittermaier, Grundsätze d. gemeinen deutsch. Privatrechts. 4te Aufl. 2te Abthl. §. 407. p. 850.
4) Vergl. Müller, Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 2 B. p. 97. Ein hieher gehöriger Fall bei Eisenhart, Erzähl. von besondern Rechtshandeln. 10 Thl. p. 331.

so kann durch genaue Beobachtung der Rechtsformalitäten, besonders durch das laute Vorlesen des letzten Willens in Gegenwart der Zeugen das Testament zur Rechtskraft erhoben werden. Zunächst reiht sich hier

VI. die Schlafsucht mit ihren zwei Arten, Carus und Cataphora an [1]). Im Carus ist die Betäubung und der Schlummer so beschaffen, dafs man den Kranken daraus kaum aufzuwecken vermag: derselbe hat nur sehr wenig Empfindung und verrichtet die Bewegungen mit der äufsersten Schwierigkeit. Zupft oder sticht man den Kranken, so öffnet er zwar die Augen, schliefst sie aber sogleich wieder zu, und gibt auf die ihm vorgelegten Fragen keine Antwort. Die Cataphora ist ein beständiger Schlummer und Betäubung. Man kann den Kranken, wenn man sich einige Mühe gibt, aufwecken: er antwortet auf die ihm vorgelegten Fragen, öffnet die Augen, bewegt sich, fällt aber plötzlich in seinen vorigen Zustand wieder zurück. Dafs solchen Schlafsüchtigen die psychische Fähigkeit fehlt, ein Testament zu errichten, beweist schon die kurz angedeutete Beschreibung derselben [2]).

VII. Kann ein Taub - und Stummgeborner testiren [3])? Kaiser Justinian hat im Jahre 531 verordnet, dafs dergleichen Personen überhaupt nicht die Freiheit, einen letzten Willen zu errichten, haben sollen. Nur diejenigen, welche zufälliger Weise die Sprache und das Gehör verloren hätten, wären, jedoch unter

---

1) Müller, a. a. O. p. 101. 102.
2) Ein Gutachten hierüber bei Alberti, jurisprudent. medic. Tom. IV. p. 423.
3) Vergl. darüber: Rivinus, diss. de testamento surdi et muti natura talis valido. Lips. 1740. Majansius, disput. de surdorum et mutorum testamenti factione: in seinen Disputat. juris. Tom. I. Lugd. Batav. 1752. Nro. XXX. p. 448. Guyot, de jure surdo-mutorum. Gröning. 1824. p. 66. 133. 175. Ueber mehrere römische Gesetze darüber s. Glück's ausführl. Erläuterung der Pandecten. 33 Thl. p. 366 u. f.

der Bedingung, wenn sie ihren letzten Willen selbst schriftlich abzufassen die Fähigkeit besäfsen, von diesem Verbote ausgenommen. Kaiser Maximilian's Verordnung hiefs: es gehöre zu einem jeden Testamente, dafs der, oder die, so ein Testament machen, mit verständigen Worten reden, oder aber schreiben können. Denn wer keines könne, der wird einem Todten gleich geachtet, und kann kein Testament machen. In den Hannoverschen Landen bedarf es selbst bei Taubstummen mit deutlichen Vorstellungen und Verstandesbegriffen, und die sich nicht blos durch Zeichen, sondern selbst schriftlich und faßlich auszudrücken im Stande sind, erst einer landesherrlichen Dispensation, bevor sie zur Anfertigung eines Testamentes schreiten können [1]). Dafs solche Bestimmungen zu hart sind [2]), leuchtet besonders für die neuere Zeit ein, wo man den Taubstummen mehr Aufmerksamkeit gewidmet und Vieles zu ihrer Unterrichtung und Ausbildung gethan hat. Die alte Gesetzgebung ist auch den zeitigen Verhältnissen der Taubstummen nicht mehr anpassend: man kannte früher nur den Rohen, nicht den Veredelten dieser Unglücklichen. Jetzt aber mufs die Stufe der Ausbildung dieser Individuen die Skale zu den Rechtsbestimmungen werden [3]), und es kömmt hier Alles darauf an, wie die

---

1) Einen solchen Fall in Bülow's und Hagemann's prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2 B. Hannover 1799. p. 137 u. f.

2) Am unbilligsten haben die Talmudisten über die Taubstummen geurtheilt. Sie äufsern sich geradezu dahin, dafs die Taubstummen nicht bei vollem Verstande seyen, schreiben ihnen daher keine Willensfreiheit zu, und machen überhaupt keinen Unterschied zwischen Taubstummen, Irren und unverständigen Kindern. M. vergl. Massechet Javamoth. 12 Abschn. Blatt 104. Massechet Erachin, Mischnah I. Massechet Ghittin. 5 Abschn. Blatt 59.

3) Auch Gensler (im Archive für civilistische Praxis, von Gensler, Mittermaier, 1822, 3 B. p. 345) erkennt die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der Taubstummen von früher und jetzt genau zu unterscheiden, um Rechts-

psychischen Fähigkeiten des Taubstummen sind. Man hat ja den Taubstummen, wenn sie den Gebrauch der Vernunft besitzen, erlaubt, mit Andern Verträge einzugehen [1]), auch durch Schenkung unter Lebendigen ihr Vermögen an Andere zu überlassen [2]), man hat sie sogar als Verwalter über fremder Leute Vermögen gesetzt [3]), warum sollen sie nicht auch die psychische Fähigkeit besitzen, ein Testament zu errichten [4])? Kann der Taubstumme nicht schreiben, und ist er jedoch fähig, sich mittels der Zeichensprache bestimmt und deutlich auszudrücken, so wird er, jedoch unter grofser Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Errichtung eines Testamentes zugelassen werden dürfen. So erzählt Claproth [5]) einen merkwürdigen Fall der Art. Ein Bürger in Minden, Hillebrand, der von Natur taub und stumm war, war im Jahre 1743 bei der hannöverischen Landesregierung eingekommen, ihm facultatem testandi et disponendi per signa zu Gunsten seiner Ehefrau zu ertheilen. Die Regierung trug dem Magistrate zu Minden auf, „sich zu erkundigen, ob daselbst zwei oder drei Männer vorhanden wären, welche mit dem Hillebrand viel Umgang haben, dessen Anzeigungen und Signa kennen, und erbötig sind, einen Eid zu schwören, dafs

---

streitigkeiten zu verhüten, für welche die deutschen Reichsgesetze nicht mehr ausreichen dürften.

1) L. 4. §. 1. Digest. de pact. Stryck, de jure sens. Diss. IV. Cap. 3. Nro. 15.
2) L. 33. §. 2. D. de donation.
3) L. 43. D. de procurator.
4) Vergl. den Fall bei Eisenhart, Erzählungen von besonderen Rechtshändeln. 5 Thl. p. 255. — Das preussische Landrecht drückt sich hierüber 1 Thl. 12 Tit. §. 26 ganz unbestimmend aus, es sagt: „tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen.“ Allein es soll hier nicht von Tauben oder Stummen, sondern von Taubstummen die Rede seyn.
5) Abhandl. von Testamenten, Fideikommissen u. s. w. Gotting. 1782. S. 14 u. f.

sie das, was Hillebrand mit seinen Zeichen zu erkennen geben wolle, wohl verstehen und sie diejenigen Signa, welche er vor dem Magistrate zur Declarirung seines letzten Willens machen werde, treu und redlich anzuzeigen und zu erklären gewilligt seyen." Der Auftrag wurde vollzogen, Hillebrand machte in Gegenwart dieser Bürger seine Zeichen und nach der beinahe gänzlich einstimmigen Erklärung dieser drei Männer äufserte Hillebrand, 1) dafs er sein Haus seiner Frau überlassen wolle: 2) ingleichen sein wollenes und leinenes Zeug und seine Kleidung: 3) sein Zinnenzeug: 4) eben so seine Gärten und Wiesen: 5) sein Geld: 6) seine Obligationen, Kaufbriefe u. s. w. (diese hatte er aus der Tasche gezogen und seiner Frau übergeben): 7) dafs, wenn er todt wäre, die vorbemeldeten Dinge an seine Frau kommen, und 8) dafs die Frankische Familie (die wahrscheinlich mit ihm verwandt gewesen) nichts haben solle. Alle diese Punkte, die H. durch verschiedenartige Zeichen darlegte, wurden von den Auslegern erkannt. So gab z. B. Hillebrand Nro. 1 auf folgende Art zu erkennen: er that beide Hände von einander, hob solche in die Höhe und hielt sie über den Kopf zusammen, worauf er seine rechte Hand auf die Brust, und dann auf die Brust seiner Frau mit einer freundlichen Miene legte. Die Deutung wurde auf diese Art gemacht: die Aufhebung der Hände in die Höhe bedeute das Haus, welches H. immer so zu bezeichnen pflegte, weil solches oben im Dache spitzig zugehe: die Legung der Hand auf seine Brust bedeute, dafs es sein Eigenthum sey, womit auch H. bei jeder andern Gelegenheit sein Eigenthum bezeichnet habe: dafs er die Hand auf die Brust seiner Frau gelegt, bedeute, dafs er dasselbe seiner Frau überlassen wolle u. s. w.

Bemerkt mufs noch werden, dafs die Zeichen, welche Taubstumme, um sich mit Andern zu verständigen,

zu gebrauchen pflegen, im Allgemeinen wohl nicht bei jedem dieser Individuen dieselben, sondern vielmehr das Product eigenthümlichen Erdenkens sind [1]): es ist deshalb, damit sie der Willkühr der Deutung nicht zu viel Spielraum geben [2]), erforderlich, dafs 1) man sich zur Auslegung der Zeichen solcher Personen bedient, die mit dem Taubstummen den häufigsten Umgang haben, und dafs 2) von Seite der Regierungen dafür Sorge getragen werde, dafs in den Instituten für Taubstumme eine allgemeine und verständliche Zeichensprache eingeführt und gelehrt werde. Besonders wird das Letztere von grofsem Nutzen seyn, denn dann würden die Rechtsgelehrten in vorkommenden Fällen nicht mehr der Willkühr der Dollmetscher unterworfen seyn, und sich selbst von dem Willen und den Aussagen der Taubstummen unterrichten können.

VIII. Die Frage, ob Epileptische fähig sind, zu testiren [3]), läfst keine allgemeine Beantwortung zu, sondern wird durch die jedesmalige Untersuchung über die psychischen Fähigkeiten des Epileptikers erörtert.

---

1) Vergl. Mansfeld Andeutung zu einer nähern Bestimmung des bürgerlichen Standpunktes der Taubstummen. Helmstädt 1828. p. 17. Wie grofs die Mannigfaltigkeit der Geberden ist, deren sich die Taubstummen bedienen, hat Degerando in seinem vortreffl. Werke „de l'education des Sourds-Muets de naissance, Tom. 1 u. 2, Paris 1827" ausführlich gezeigt.
2) S. Grolmann's Grundsätze d. Criminalrechtswissenschaft. 3te Aufl. Von den Verhören. §. 474.
3) Zacchias, quaest. med. for. Tom. 3. Cons. 27. Nro. 3. 5. 7 — 8. Zittmann, medic. forens. Cent. 5. Cas. 81.

Sinnstörende Druckfehler.

S. 133 Z. 20 l. Sichunbewufstseyn statt Sichbewufstseyn.
S. 290 Z. 2 v. u. l. dem Körper st. dem Schmersen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedreich, Johannes B.,

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger

Leipzig 1835

Med.for. 4 mk
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289918-2